J. publ. E
~~243 d~~
238 3e
Martens
Xerokopieren aus konservatorischen Gründen nicht erlaubt
Nur im Lesesaal benützbar
09. Juli 98
,EE,BS,BR

<36613338640016 S

<36613338640016

Bayer. Staatsbibliothek

DAS CONSULARWESEN

UND

DIE CONSULARJURISDICTION IM ORIENT

VON

F. MARTENS,

PROF. DES VÖLKERRECHTS AN DER K. UNIVERSITÄT ZU ST. PETERSBURG.

MIT ERGÄNZUNGEN DES AUTORS

ÜBERSETZT VON

H. SKERST.

BERLIN.

WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG.

1874.

275 F

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

VORWORT.

Das vorliegende Werk, welches vor einem Jahr in russischer Sprache als Doctordissertation veröffentlicht wurde, behandelt einen Gegenstand, welcher noch gegenwärtig die verschiedenen europäischen Staaten beschäftigt.

Dank der unermüdlichen und energischen Thätigkeit der ägyptischen Regierung ist die Frage über die Aufhebung der Consularjurisdiction, in Aegypten wenigstens, einer definitiven Entscheidung nahe, da die Grossmächte, mit Ausnahme von Frankreich, schon ihre Einwilligung zur Instandsetzung der neuen Gerichtsreform in Aegypten gegeben haben. Aber wenn auch somit in die Consularjurisdiction im Orient, sowie sie sich im Verlauf von Jahrhunderten entwickelt hat, die erste Bresche gelegt wird, so erlauben wir uns dennoch, zu hoffen, dass die vorliegende Schrift dadurch nicht jeden Nutzens bargelegt werden wird, da sie das Consularwesen im Orient überhaupt im Auge hat.

Es ist noch nicht lange her, wo das Consularwesen und die Rechte und Pflichten der Consuln oft Gegenstand wissenschaftlicher Bearbeitungen waren und mit besonderer Vorliebe behandelt wurden. Jedoch selbst zu jener Zeit blieben die Consulate im Oriente und die Consularjurisdiction jeder eingehenden Erforschung fern, indem man sich gewöhnlich begnügte, nur in wenigen Worten auf ihren wesentlichen Unterschied von den Consulaten in civilisirten Staaten hinzudeuten. Mit Anschliessung einiger Broschüren ist uns nur ein einziges Werk eines französischen Autors (Féraud-Giraud) bekannt, welches etwas specieller diesen Gegenstand behandelt hat. Aber bei Anerkennung der unleugbaren Verdienste dieses Werkes muss man doch zugestehen, dass es auch nicht einmal den Versuch gemacht hat, die Grundlagen darzulegen, auf welchen die Jurisdiction der Consuln und die exterritoriale Stellung europäischer Unterthanen im Orient basirt. Zudem bietet dieses Werk

dem Leser fast ausschliesslich französische Gesetze und Gerichtspraxis, ohne eine eingehende Kritik derselben.

Um diese Lücke in der Völkerrechtsliteratur wenigstens zum Theil auszufüllen, haben wir den Versuch gemacht, das Consularwesen und die Consularjurisdiction, wie sie sich im Orient historisch entwickelt und in den Gesetzgebungen der verschiedenen europäischen Staaten regulirt worden ist, zu erforschen. Wir beabsichtigten keineswegs, ein praktisches Handbuch für die Consuln in den nichtchristlichen Staaten zu geben, sondern wir stellten uns vielmehr die Aufgabe, die rechtlichen Grundlagen der eximirten Stellung der Europäer im Orient und der Jurisdiction der Consuln aufzudecken, um einen Massstab zur Lösung der neuerdings aufgeworfenen Fragen zu haben. Wenn uns nun aber die Aufhebung der Consularjurisdiction selbst in Aegypten gegenwärtig gefährlich erscheint, so mussten wir jedoch in unseren Untersuchungen, auf Grund der betreffenden Gesetzgebungen, der Consulargerichtspraxis und anderen uns zur Verfügung gewesenen Quellen, zu der Ueberzeugung kommen, wie unzweckmässig die Consularjurisdiction organisirt ist und zu welchen Missbräuchen sie in ihrem jetzigen Zustande Anlass giebt.

Wie weit es uns gelungen ist, auch die Mittel zur Beseitigung dieser Missbräuche und zu einer zweckmässigeren Organisation der Consulate ausfindig zu machen, überlassen wir dem Urtheil des geneigten Lesers. Unseren Zweck würden wir für vollkommen erreicht halten, wenn es uns gelungen sein sollte, die Aufmerksamkeit auf eine Frage zu lenken, welche bei dem fortwährenden Wachsthum des Verkehrs der civilisirten Staaten mit dem Orient immermehr an Interesse und Bedeutung gewinnt.

Endlich müssen wir noch bemerken, dass, obschon die erste (russische) Ausgabe dieses Werkes nur vor einem Jahre stattfand, die vorliegende Uebersetzung doch um manche Zusätze reicher ist. Vor Allem hat das fünfte Capitel des zweiten Abschnittes wesentliche Zusätze erhalten.

St. Petersburg, Ostern 1874.

F. Martens.

INHALTSVERZEICHNISS.

Seite

Vorwort . III
Einleitung . 1
I. Begriff der internationalen Gemeinschaft 5
II. Das Wesen der internationalen Verwaltung und die Organe derselben . . 18
III. Von den Gesetzen der Entwicklung der internationalen Verwaltung und ihres Rechts . 29

ERSTER ABSCHNITT.

Erstes Capitel.

Historischer Ueberblick der Consularinstitutionen im Orient . 44
Erste Periode. Geschichte der Consulate bis zur Eroberung von Constantinopel durch die Türken 52
Erste Abtheilung. Von den Consulaten in Ländern unter christlicher Staatsgewalt . 53
Zweite Abtheilung. Die Entwicklung des Consularrechtes inmitten muhammedanischer Völker 104
I. Von den Consulaten in Aegypten, Syrien und Palästina 108
II. Von den Consulaten in der Berberei 133
III. Die Grundprincipien der Capitulationen 148
A. Massregeln zur Wahrung der Rechte und Interessen der Christen:
1. Sicherheit der Person und Freiheit des Verkehrs 149
2. Die richterliche und administrative Gewalt der Consuln 150
3. Besitz von Factoreien, Kirchen u. dergl. 157
4. Individuelle Verantwortlichkeit 159
5. Abschaffung des Strandrechts und Bergung der Güter Schiffbrüchiger 160
6. Aufhebung des Heimfallsrechtes (droit d'aubaine) 161
7. Gegenseitiges Verbot des Piratenwesens 163
8. Verschiedene Massregeln zur Hebung des Handelsverkehrs . . . 164
B. Pflichten der Christen und ihrer Regierungen in den muselmännischen Ländern:
1. Beschränkung des Verkehrs auf bestimmte Häfen 166
2. Vorschriften hinsichtlich der innern Einrichtung der Factoreien . 168
3. Einige Handelsverordnungen 169
a) Ueber Contrebande 170
b) Ueber das Vorkaufs- und Beschlaglegungsrecht 170
4. Gegenseitiger Beistand und Schutzgewährung 171
Zweite Periode. Historische Entwicklung des Consularrechts vom Jahre 1453 bis zum Tractate vom Jahre 1783 zwischen Russland und der Türkei 176
Dritte Periode. Die Stellung der Consulate im Orient seit dem Tractate vom Jahre 1783 bis auf die Gegenwart 248

ZWEITER ABSCHNITT.

Seite
Rechte und Pflichten der Consuln im Gerichtswesen . . 277

Zweites Capitel.

Erste Abtheilung. Von der Organisation der Consulargerichte 279

Drittes Capitel.

Zweite Abtheilung. Gerichtsverfahren in Civil- und Handelssachen . . 315
I. Von dem Gerichtsstande . 316
A. Competenz in Sachen zwischen Angehörigen ein und desselben Staates 321
B. Competenz in Sachen zwischen Angehörigen verschiedener Staaten . 357
C. Competenz in Sachen zwischen Angehörigen christlicher Staaten und Einheimischen . 388
II. Von Competenzconflicten 409
III. Ordnung des Verfahrens und der Entscheidung in Civil- und Handelsprocessen 414

Viertes Capitel.

Dritte Abtheilung. Gerichtsverfahren in Criminalsachen 431
I. Vom Gerichtsstande . 434
A. Gerichtsstand für Verbrechen, begangen von Angehörigen ein und desselben Staates unter sich 436
B. Gerichtsstand für Verbrechen, begangen von Ausländern an Ausländern 463
C. Gerichtsstand für Verbrechen, begangen an Inländern 461
II. Ordnung der Untersuchung und Entscheidung von Criminalsachen . . . 479
III. Vollziehung gerichtlicher Urtheile 486

Vierte Abtheilung. Obliegenheiten und Befugnisse der Consuln, betreffend die nichtstreitige Gerichtsbarkeit:
I. Sorge für Hinterlassenschaften 489
II. Notariatsbefugnisse und freiwillige Jurisdiction der Consuln 494

Fünftes Capitel.

Von der Gerichtsreform in Aegypten und der Türkei 500

DRITTER ABSCHNITT.

Sechstes Capitel.

Befugnisse und Obliegenheiten der Consuln als Vollzugsorgane . 551
I. Bestimmung des Wirkungskreises der Consuln 552
II. Befugnisse und Verpflichtungen der Consuln in Bezug auf Privatpersonen 553
III. Befugnisse und Verpflichtungen der Consuln in Bezug auf die Kriegs- und Handelsmarine . 566
IV. Obliegenheiten der Consuln in Kriegszeiten 569

Siebentes Capitel.

Von der Organisation der Consulate 571

EINLEITUNG.

Eine der unumgänglichsten Bedingungen der zweckgemässen Lösung einer wissenschaftlichen Frage besteht unzweifelhaft darin, dass dieselbe richtig gestellt wird; denn nur bei Beobachtung dieser Bedingung ist eine allseitige Erforschung der concreten Erscheinungen und Kräfte möglich, die auf die Entstehung und Entwicklung des zu behandelnden Gegenstandes Einfluss gehabt haben. Um nun dieses Ziel zu erreichen, ist vor allen Dingen nothwendig, in das Wesen der Erscheinung selbst einzudringen, dieselbe in die Sphäre und die Verhältnisse zu versetzen, in denen sie entstanden, um auf diesem Wege die innern Gesetze ihrer Entwicklung und Auflösung zu ergründen. In der That, in Erklärung der innern Ursachen und Kräfte, welche das Sein und das Wesen der Lebensverhältnisse bedingen, äussert sich der Beruf einer jeden Wissenschaft. Leider findet jedoch diese Wahrheit in den Untersuchungen vieler Juristen und Publicisten nicht immer Anwendung. Am wenigsten wird sie beachtet in Abhandlungen über das Völkerrecht. Indessen sind wir überzeugt, dass auch das Völkerleben gewissen physischen und ethischen Gesetzen unterworfen ist, ohne deren Verständniss es unmöglich ist, weder die progressive Entwicklung desselben, noch die Veränderung der Rechte und Pflichten zu erklären, welche den concreten Staaten in Bezug auf einander zufallen.

Andrerseits darf man bei einem Versuche, den innern Zusammenhang der Erscheinungen und die in ihnen sich bergenden Gesetze zu erforschen, das Wesen derjenigen speciellen und eigenartigen Sphäre des menschlichen Lebens nicht aus dem Auge lassen, welche den Gegen-

stand der Untersuchung bildet. Die unübersehbare Menge der Erscheinungen und Facte kann von sehr verschiedenen Seiten betrachtet werden, und deshalb sind dieselben Gegenstand verschiedener Specialgebiete des Wissens geworden. Das ganze Gebiet des menschlichen Wissens kann man, entsprechend dem Objecte, in zwei Kategorien theilen: die erste hat sich die Erforschung der Gesetze der physischen Natur zum Ziel gestellt und erklärt nach Möglichkeit alle Erscheinungen derselben; die zweite beschäftigt sich mit dem Ergründen der Gesetze der sittlichen Welt und der Ursachen, aus welchen die geschichtliche Entwicklung der Menschheit im Allgemeinen und die der Culturvölker im Besondern sich erklärt. In wieweit der Unterschied zwischen der Behandlungsweise der Natur- und derjenigen der historisch-politischen Wissenschaften wesentlich ist, unterliegt hier keiner weitern Betrachtung; wir bemerken blos, dass es unvergleichlich schwerer ist, die Gesetze der historischen und Culturentwicklung der Völker zu entdecken, als die Naturgesetze der uns umgebenden Aussenwelt zu erforschen. Für die ersten sind Experimente unzugänglich; es ist unmöglich, seine Schlüsse durch Versuche zu verificiren.

Wenn nun aber, einerseits, diese beiden Gebiete, dem Objecte und der Methode nach, sich von einander unterscheiden, so vereinigt sie andrerseits, ein gemeinsames Ziel: die Erforschung der Ursachen und Bedingungen der Erscheinungen sowol der physischen, als auch der sittlichen Welt. Ausserdem wird in beiden Gebieten, wie unbedeutend immerhin die gegebenen Erscheinungen sein mögen, dennoch das Ergründen des Zusammenhangs derselben mit den übrigen Erscheinungen und die Nothwendigkeit einer wissenschaftlichen Definition derselben durch das Wesen des menschlichen Denkens selbst hervorgerufen.

Aus diesem Grunde sind wir der Meinung, dass auch die Aufgabe der politisch-juristischen Wissenschaften nicht ausschliesslich im Sammeln einer ungeheuern Anzahl von Facten und im Anhäufen einer zahllosen Menge von Rechtsnormen besteht, sondern dass uns dieselben das Wesen oder den Grund der Lebensverhältnisse selbst darstellen müssen, soweit diese Gegenstand juristischer Normen sind und sein können. Die Rechtswissenschaft muss unermüdlich der Entwicklung der realen Verhältnisse folgen und den causalen Zusammenhang derselben mit den physischen, sittlichen und ökonomischen Bestrebungen der Völker erforschen, um ihnen darauf zweckgemässe Rechtsbegriffe zu geben. Folglich, welches Rechtsgebiet wir auch berühren mögen, immer wird es unmöglich sein, sich den wahren Sinn der bestehenden Gesetze klar

zu machen, ohne diejenigen Lebensverhältnisse im Auge zu haben, welche durch sie regulirt werden sollen. Andrerseits wird jedes Gesetz und Institut zu einem Werkzeuge, das dem Leben eines Volks Gewalt anthut, sobald sie in Gegensatz gerathen zu den mittlerweile veränderten geistigen und materiellen Bedingungen der Entwicklung desselben. Diese Sätze haben Anwendung nicht allein auf das staatliche Leben der Völker, sondern ebenfalls auf das Gebiet der internationalen Beziehungen. Wenn wir in die historische Entwicklung des internationalen Verkehrs und des denselben bestimmenden Rechts eingehen, so werden wir nothwendiger Weise zu Schlüssen zweierlei Art gelangen: erstens, das völkerrechtliche Leben steht in unzertrennlichem und organischem Zusammenhange mit dem innern oder staatlichen Leben der Völker; zweitens, nur diejenigen Rechtssätze und Institute des Völkerrechts pflegten Lebenskraft zu zeigen, welche mit dem concreten Zustande der internationalen Beziehungen übereinstimmten und den Bedingungen einer allseitigen Entwicklung derselben nicht widersprachen.

Diese beiden Folgerungen sind von nicht geringer Bedeutung für die richtige Lösung völkerrechtlicher Fragen. Wenn die erste These begründet ist, so ist augenscheinlich, dass man über gegebene völkerrechtliche Institute nicht eher ein Urtheil fällen kann, als bis man sich das Staatsleben der Völker und besonders ihren gesellschaftlichen Organismus erklärt hat, durch welchen ihre gegenseitigen Beziehungen bedingt werden.

Wenn wir die Triebfedern kennen, welche einen gegebenen Staat und die denselben regierenden gesellschaftlichen Elemente in Thätigkeit setzen, so wird es nicht schwer sein, die Ziele aufzudecken, welche dieser Staat in der Sphäre der internationalen Beziehungen verfolgt, und, zum Theil, die Mittel festzustellen, welche ihm zu Gebote stehen. Auf unsere Kenntniss des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens der Völker und der völkerrechtlichen positiven Verhältnisse uns stützend, sind wir im Stande, die Entstehung concreter Normen des Völkerrechts oder eines bestimmten Instituts, das durch Uebereinkunft der Staaten unter einander hervorgerufen ist, zu erklären. Hieraus folgt, dass, wenn diejenigeen staatlichen oder internationalen Bedingungen, unter welchen ein concretes völkerrechtliches Institut entstanden ist, oder ein gegebenes Gesetz sich ausgebildet hat, nicht mehr existiren, alsdann sowol das eine, als auch das andere aufgehoben werden muss; wenn dagegen die Verhältnisse, welche zur Zeit des Entstehens derselben vorhanden waren, sich wesentlich nicht verändert haben, so kann die Aufhebung der bestehenden Ordnung

eine offenbare Verletzung der wesentlichsten Interessen und Rechte concreter Völker sein. Nunmehr kann, wie uns scheint, kein Zweifel sein hinsichtlich der Richtigkeit der zweiten These. Bei einer solchen Auffassung der Lebensbeziehungen unter den Völkern und des Rechts, welches als Ausdruck der Unverletzbarkeit dieser Beziehungen in einem bestimmten Momente ihrer historischen Entwicklung gilt, muss man nothwendiger Weise zu dem Schluss kommen, dass zwischen den realen Lebensverhältnissen und den Rechtsnormen, welche jene bestimmen, Causalität besteht: eine Veränderung oder Entwicklung der ersten muss unvermeidlich eine Veränderung der letzten nach sich ziehen.

Doch hiemit ist die analytische Aufgabe des Forschers noch nicht erschöpft; obzwar ein bewusstes Verhalten geschichtlichen Thatsachen gegenüber zu der Ueberzeugung führt, dass die Erscheinungen des historischen Lebens der Völker in organischem und causalem Verhältniss zu einander stehen, immerhin bleibt es gewiss, dass nicht jede Erscheinung und nicht jede Thatsache im Entwicklungsprocesse des internationalen Verkehrs und Rechts gleiche Bedeutung hat; in ähnlicher Weise, wie nicht ein jedes Lebensverhältniss der Definition des Rechts unterliegt. Bei Ergründung juristischer Begriffe und Institute ist daher nothwendig, diejenigen Erscheinungen des Völker- und Culturlebens beständig im Auge zu haben und zu durchdringen, die mit dem Gesetze der progressiven Entwicklung des Lebens und Rechts conform sind. Im entgegengesetzten Falle liefe man Gefahr, das zum Recht zu erheben, was mit den unumgänglichsten Entwicklungsbedingungen der völkerrechtlichen Beziehungen im entschiedensten Gegensatz steht.

Diese wenigen Vorbemerkungen schienen uns nothwendig, um den Gesichtspunkt besser festzustellen, von dem wir das Consularwesen in den orientalischen nichtchristlichen Staaten zu betrachten beabsichtigen. Wir sind vollkommen überzeugt, dass die grosse Bedeutung der Consuln, besonders in den nichtchristlichen Staaten des Orients, bis hiezu nicht gehörig erörtert worden ist. Bis jetzt ist kein Versuch gemacht worden, auf den Grund der Consularinstitute selbst zu dringen und die Ursachen aufzudecken, von denen ihre Entstehung und Entwicklung selbst bedingt wurden. Währenddem ist es geradezu unmöglich, viele, besonders in letzter Zeit aufgetauchte Fragen hinsichtlich der Consulate und vor Allem der Consulargerichtsbarkeit zweckmässig zu entscheiden, wenn man nicht die eigenartige Natur und den Boden erforscht, auf welchem im Orient das Consularwesen erwachsen ist und sich gebildet hat.

Wir werden sehen, dass, nach dem Wesen ihrer Rechte und Pflichten, die Consuln Staatsdiener sind, die von den Staaten zur Wahrung der Rechte und Interessen ihrer Unterthanen auf fremdem Territorium ernannt werden. Die Entstehung der Consulate und die Entwicklung der den Consuln zugestandenen Rechte hängt unmittelbar von der Entwicklungsstufe der internationalen Beziehungen ab, auf deren Gebiet die Consuln concrete administrative Aufgaben zu verfolgen haben. Der Umfang dieser Aufgaben und der ihnen entsprechenden Rechte auf Seiten der Consuln wird ohne Zweifel von der mehr oder weniger activen Theilnahme bestimmt, welchen die Staaten an der sie vereinenden Völkergemeinschaft offenbaren. Im Gebiete dieser internationalen Gemeinschaft erscheinen die Consuln als beamtete Organe der Staaten. Somit muss der Wirkungskreis der Consuln und der Grad der ihnen eingeräumten Macht proportional der Gleichartigkeit und Gemeinsamkeit der Cultur-, socialen und politischen Interessen und Beziehungen sein, welche die Staaten vereinen.

Mit anderen Worten, je fester die Bande sind, welche die Völker aneinander knüpfen, je mehr sich die sie vereinenden allgemeinen Cultur- und Socialinteressen und Bestrebungen verzweigen, um so fruchtbarer und mannigfaltiger wird die Thätigkeit der Consuln. Dieses allgemeine Gesetz der Entwicklung des Consularrechts wird in seiner Anwendung auf die nichtchristlichen Staaten des Orients zum Theil modificirt, — wie wir es in der Folgezeit sehen werden.

Wenn die soeben dargelegten Gedanken nicht unbegründet sind, so ist es erklärlich, warum wir vor Allem bei der Betrachtung des Begriffs der internationalen Gemeinschaft stehen bleiben. Danach werden wir den Versuch machen, das Wesen der internationalen Verwaltung und ihrer Organe, zu denen vor Allem die Consuln gerechnet werden müssen, zu erforschen. Endlich werden wir uns der Untersuchung der Grundbedingungen oder Gesetze zuwenden, durch welche die Entwicklung sowol der internationalen Verwaltung, als auch des Consularrechts bestimmt wird.

I. Begriff der internationalen Gemeinschaft.

Die Geschichte des menschlichen Denkens hat schon längst die Wahrheit dargethan, dass die Erscheinungen der den Menschen umgebenden Aussenwelt, welche seine Wissbegier wecken, der erste Sti-

mulus für den Anfang einer geistigen Arbeit sind. Zu solchen Facten, die, dank ihrer Allgemeinheit und Sichtbarkeit, dem Forscherauge des Menschen, selbst in den entferntesten Zeiten, nicht entgingen, muss man das dem Menschen eingeborene Gefühl der Gemeinschaft oder das Streben nach Geselligkeit rechnen. Auf Grund dieser unumstösslichen Thatsache bleibt uns nur den Schluss zu ziehen übrig, dass die Gemeinschaft der Menschen unter einander aus dem Wesen der menschlichen Natur hervorgeht, dass nur im gesellschaftlichen Leben der Mensch das vernünftige Ziel seines Daseins erreichen kann. In andern Worten, ausserhalb der Gemeinschaft kann die nothwendige Verwirklichung der Idee des Menschen, d. h. eine allseitige und harmonische Entwicklung seiner physischen, moralischen und geistigen Kräfte und Fähigkeiten, nicht stattfinden. Hieraus folgt, dass die Gemeinschaft die unabweissbare Bedingung eines erfolgreichen Widerstandes des Menschen gegen den ihn erdrückenden Einfluss der Aussenwelt ist, und in der Gemeinschaft vervielfältigen sich daher die einzelnen Kräfte eines Menschen durch die Mitwirkung Anderer. Das Streben des Menschen nach dem Besitze aller materiellen und geistigen Güter — worin seine Vorherbestimmung besteht — findet nicht anders Befriedigung, als in der Gemeinschaft, d. i. bei einem gegenseitigen Austausch von Diensten und Leistungen. Wenn nun aber die Gemeinschaft unter den Menschen eine wesentliche Bedingung ihrer Entwicklung ist, wenn sie mit der menschlichen Natur und Leben unzertrennbar verbunden ist, so ist offenbar, dass sie unumgänglich und unabhängig von dem persönlichen Willen des Individuums ist. Jede Stufe und jeder Moment des menschlichen Lebens steht in Zusammenhang und erklärt sich aus einer bestimmten Form der Gemeinschaft. Andrerseits haben auf die Form, den Inhalt und die Veränderungen, denen die menschliche Gemeinschaft im Laufe der Zeit sich unterzieht, die individuellen Eigenschaften, Bestrebungen und Interessen der Persönlichkeiten, welche Bestandtheile derselben ausmachen, einen unmittelbaren Einfluss.

Nun drängt sich die Frage auf: worin besteht eigentlich die Gemeinschaft und was für Formen derselben kann man unterscheiden? Wenn man die Gemeinschaft an und für sich betrachtet, als eine Gesammtheit von Beziehungen und Verbindungen, die sich unter den Individuen festgestellt haben, so kann man nicht umhin, zu sehen, dass sie in eine Menge von Handlungen und Relationen zerfliesst, die nicht zu erhaschen sind und daher nichts Concretes und Ganzes präsentiren. Aber eine kritische Analyse der Elemente der Gemeinschaft und ein

Aufsteigen vom Einzelnen zum Allgemeinen werden uns zum Verständniss ihres Inhalts und der Bedingungen ihrer Entwicklung führen. Auf diesem Wege werden wir endlich zur Erklärung der höchsten Form der Gemeinschaft — der internationalen, gelangen.

Wenn wir in das Wesen der Gemeinschaft und die Bedingungen ihrer Entstehung dringen, so bemerken wir in jeder Gemeinschaft zwei Urkräfte oder Elemente: erstens — ein physisches oder äusseres; zweitens — ein geistiges oder inneres. In der That, in jedem menschlichen Verhältnisse, bei Entstehung irgend welcher Verbindung und irgend welches gemeinsamen Interesses, haben als Triebfedern Kräfte gedient, die immer den zwei angeführten Elementen subducirt werden können, eben dem physischen oder dem geistigen. Auf solche Weise erscheinen diese beiden Elemente als allgemeine Factoren einer jeden Gemeinschaft. Wenn wir diese Urkräfte einzeln betrachten, bemerken wir, dass kraft des physischen Elements eine jede Gemeinschaft, einerseits, danach strebt, einen bestimmten Theil der Erde ihrer ausschliesslichen Herrschaft zu unterwerfen und sesshaft zu werden, andrerseits, dass die Gemeinschaft auf natürlichem Wege aus einzelnen Familien zu Geschlechtern, Stämmen und endlich Nationen heranwächst. Alle diese Formen der Gemeinschaft sind zuvörderst durch gemeinsamen Ursprung und gemeinsame Sprache mit einander verbunden.

Neben einem solchen Einflusse des physischen Elements darf man dem geistigen Factor des historischen Lebens der Menschheit keine geringere Bedeutung einräumen. In dem geistigen Elemente der Gemeinschaft wird die, eine concrete Gemeinschaftsform vor allen ihr ähnlichen, charakterisirende Eigenthümlichkeit ausgedrückt. Mit einem Worte, in dem geistigen Elemente äussert sich die Individualität einer concreten Form der Gemeinschaft, weil in ihm sich das Selbstbewusstsein einer gegebenen Gemeinschaft, oder die Gemeinsamkeit derjenigen Begriffe, Bestrebungen und Interessen äussert, durch welche sie sich auszeichnet.

Eine solche selbstbewusste und individuelle concrete Gemeinschaft ist das Volk. Im Volke tritt der geistige Zusammenhang und die höchste Einheit zum Vorschein, von welchen eine gegebene Gemeinschaftsform belebt und durchdrungen ist.

Nachdem wir so auf analytischem Wege die Grundelemente der Gemeinschaft erklärt haben, bleibt uns nur noch übrig, vermittelst der Synthese zu einer Definition der höchsten Form der menschlichen Gemeinschaft emporzusteigen. Die Vereinigung des physischen Elements oder

des Landes, nebst den natürlich heranwachsenden Geschlechtern, mit dem geistigen Elemente oder dem Volke giebt im Resultate den Begriff des Staats.

Auf diese Weise stellt der Staat bereits eine genau definirte Form der Gemeinschaft dar, die auf dem realen Boden der Naturgesetze basirt und die geistigen Bestrebungen des Volks befriedigt. Der Staat ist keine Erdichtung eines müssigen Geistes, seine Existenz hängt nicht von der Willkür und schnellvergehenden Sympathien und Antipathien der in ihm lebenden Menschen ab; im Gegentheil, er repräsentirt eine organische Gemeinschaft und Persönlichkeit, die mit einem freien Willen begabt und vom Bewusstsein ihrer Selbstständigkeit und Individualität beseelt ist. Indem der Staat sich auf die zwei angeführten Grundelemente stützt, findet er in sich selbst die Bedingungen seines Daseins; er ist selbstständig und unabhängig. Indem er seinen Willen in der ihn umgebenden Aussenwelt realisirt und unablässig nach Erreichung seines Endziels — seinen Unterthanen alle Bedingungen ihrer Entwicklung zu gewähren — strebt, offenbart der Staat die ihn beseelende Idee. Doch worin besteht die innere Basis, das Ziel und die Idee des Staats? Ist es denn für die internationalen Beziehungen nicht einerlei, was für ein Ziel wir dem Staate immer zuschreiben mögen? Eine correcte Beantwortung dieser Fragen hat eine entscheidende Bedeutung für das Verständniss des völkerrechtlichen Lebens und der internationalen Verwaltung. In dem Falle, dass die oben dargelegten Gedanken nicht unbegründet sind, ist die Antwort auf die gestellte Frage äusserst einfach. Wenn der Staat wirklich eine persönliche Vereinigung von Individuen, die ihn bilden, ist; wenn das Leben Letzterer und ihre Lebensaufgaben seinen concreten Inhalt ausmachen, so ist es selbstverständlich, dass wir das Wohl der Individuen und ihren Fortschritt als das innere Ziel oder die Idee des Staats anerkennen müssen. Folglich besteht die Aufgabe des Staats und seine rationelle Bestimmung darin, dass er mit seiner ganzen Macht den allseitigen Progress der Individuen oder seiner Unterthanen fördert. Von diesem Gesichtspunkte aus ist jeder Erfolg, den die Unterthanen auf dem Wege progressiver Vervollkommnung erringen, zu gleicher Zeit ein Erfolg für den Staat, und umgekehrt. Indem der Staat seine eigne wirthschaftliche und geistige Entwicklung fördert, wirkt er zugleich mit an der progressiven Bewegung seiner Bürger. Demnach zeugt die Entwicklungsstufe des Volks in unzweifelhaftester Weise von der Entwicklung des Staats.

Das ist die Idee des Staats und das hohe Ziel, nach dessen Er-

reichung er streben muss! Dem Ziel jedoch müssen die Mittel entsprechen. Es fragt sich nun: hat der Staat alle Mittel, seine vernünftige Bestimmung zu erfüllen, wenn er sich nur auf die Sphäre seines innern Lebens beschränkt, d. i. in gar keine Beziehungen zu andern Staaten tritt? Die Antwort auf diese Frage giebt die Weltgeschichte und die tägliche Erfahrung: nie haben Staaten ganz und auf immer sich vom gegenseitigen Verkehr absagen können, nie hat die egoistische Isolirtheit eines Volkes vor der Macht der progressiven Entwicklung der internationalen Beziehungen Stand gehalten. Ausserhalb der Gemeinschaft mit anderen kann der Staat weder seine Idee verwirklichen, noch sein Ziel erreichen, weil das menschliche Leben sich nicht auf die Grenzen eines Staates beschränkt, wie weit und ausgedehnt das Territorium desselben auch sein mag. Im Gebiete der internationalen Beziehungen strebt der Mensch gleichfalls nach einer allseitigen Entwicklung seiner Fähigkeiten und Kräfte, und nur in der internationalen Gemeinschaft erreichen die Staaten die Realisirung ihrer Idee. Hieraus erhellt, dass, je höher die Culturstufe und die Civilisation eines Volkes, je verschiedenartiger seine Bedürfnisse und Bestrebungen sind, um so vielfältiger und enger seine Beziehungen zu andern Völkern sein müssen. Folglich, je besser der Staat seine Idee und Bestimmung versteht, desto mehr muss er an der Förderung der internationalen Beziehungen mitwirken. Bei einem solchen Verständnisse des Staats kann derselbe nicht umhin, an der internationalen Gemeinschaft theilzunehmen, wenn wirklich das Wohl des Volks ihn beseelt und lenkt. Ja, nur in der internationalen Gemeinschaft werden Staaten und Völker ganz vom Bewusstsein ihrer nationalen Einheit durchdrungen, und im beständigen völkerrechtlichem Verkehre tritt der einen jeden von ihnen auszeichnende individuelle Charakter deutlicher zum Vorschein. Auf Grund dieses fassen wir die modernen civilisirten Staaten als Glieder e i n e r internationalen Gemeinschaft auf, in welcher ein jeder derselben seine volle Selbstständigkeit und Unabhängigkeit bewahrt.

So sind wir von einem scheinbaren Gegensatze und der Ausschliesslichkeit der staatlichen Form des geselligen Lebens bis zur höchsten Form der Gemeinschaft gelangt, welche sich in fortwährender Wechselseitigkeit unter selbstständigen Staaten offenbart. Wenn endlich die Form der Gemeinschaft, auf einer Einheit des Ziels basirend, ebenfalls in Gestalt einer bestimmten Ordnung erscheint, so hat auch die Völkergemeinschaft, in der ein einiges und gemeinsames Ziel der Staaten herrscht, alle Eigenschaften einer Ordnung, die auf bestimmte Rechtsprincipien

gegründet ist. Die Aufrechterhaltung dieser Rechtsordnung und die Erfüllung der aus ihr hervorgehenden obligatorischen Normen ist offenbare Pflicht der Staaten.

Hierin besteht die internationale Gemeinschaft, ohne welche es unmöglich ist, weder die Erscheinungen des gegenwärtigen internationalen Lebens, noch Fragen des Consularrechts zu erklären. — Indessen, mit Feststellung des Begriffs der internationalen Gemeinschaft ist unsere Aufgabe noch nicht gelöst. Wir haben gesehen, auf welche Weise aus dem Triebe nach geselligem Leben verschiedene Gemeinschaftsformen hervorgehen, die mit der Familie beginnen und mit der internationalen Gemeinschaft und Ordnung enden. Währenddem zeigt uns die Geschichte, dass das Staatenleben der Völker und die internationalen Verhältnisse im Laufe der Jahrhunderte den verschiedenartigsten Veränderungen ausgesetzt gewesen sind, — was übrigens mit dem unwandelbaren Gesetze eines stetigen Progresses vollkommen in Einklang steht.

Die Erscheinungen des organischen Lebens nun entwickeln sich von Innen heraus, d. i. der Grad ihrer progressiven Entwicklung entspricht der sie bewegenden innern Kraft. Wenn wir die Natur einer gegebenen Erscheinung oder eines gegebenen Organismus erforschen und den Einfluss der sie umgebenden Welt und der äussern Umstände in Betracht ziehen, so sind wir im Stande, die Gesetze ihrer Entwicklung zu begreifen. In Anwendung auf die Staatengemeinschaft läuft die gestellte Frage auf Folgendes hinaus: Was liegt eigentlich der internationalen Gemeinschaft zu Grunde, und durch welche Bande sind die Interessen der Völker verknüpft? Von einer richtigen Entscheidung dieser Frage hängt die ganze folgende Ausführung ab: sowol in Betreff des Wesens der internationalen Verwaltung, als auch des Verständnisses der Gesetze ihrer Entwicklung. — Wir haben gesehen, dass die Staaten Glieder der internationalen Gemeinschaft sind, in welcher sie diejenigen Aufgaben verfolgen müssen, welche ihnen durch die vernünftigen Bedürfnisse der Völker gestellt werden. Auf den ersten Blick nun erscheint das Volk ausschliesslich als eine Vereinigung von Personen, die sich auf einem Territorium unter einer Herrschaft oder Staatsgewalt befinden. Wenn wir jedoch tiefer in das innere Leben des Staats dringen, so bemerken wir in ihm eine unübersehbare Menge von Interessen und Bestrebungen, die häufig einander widersprechen, und um die sich die Individuen gruppiren oder concentriren. Und in der That, die Menschen, welche einen concreten Staat oder ein concretes Volk bilden, stehen unter einander nicht blos in bestimmten staats-

rechtlichen Beziehungen, welche durch die zwingende Macht der Staatsgewalt bewahrt werden; nein, zu gleicher Zeit entstehen und bestehen unter ihnen, oft unabhängig vom Staate, enge Verbindungen und Beziehungen, die in den gemeinsamen geistigen und materiellen Interessen ihren Ursprung haben. Gemäss der physischen und geistigen Seite seiner Natur hat der Mensch Bedürfnisse und Fähigkeiten, in deren Befriedigung der vernünftige Zweck seines Lebens besteht. Das Streben nun nach Erreichung dieses Lebenszweckes bringt ihn in mehr oder weniger nahe Beziehungen mit Andern, und gemäss der Ursache und dem Wesen der entstandenen Verbindungen und gemeinsamen Bestrebungen tauchen daher gesellschaftliche oder sociale Gruppen verschieden Umfangs auf. Hieraus folgt ein Satz von nicht geringer Tragweite, nämlich: weder ein gemeinsames Streben, noch gesellschaftliche Kreise können ohne beständigen Verkehr der Menschen unter einander entstehen. Wo kein Verkehr und Austausch gegenseitiger Dienstleistungen ist, da können weder Gemeinschaft der Interessen, noch gesellschaftliche Gruppen existiren. Die Gesammtheit aller dieser socialen Gruppen oder gesellschaftlichen Kreise, welche durch Solidarität der Interessen und Gemeinsamkeit der Bestrebungen an einander geknüpft sind, heisst S t a a t s - g e s e l l s c h a f t, wenn sie um eine einige höchste Gewalt und ein einiges Recht concentrirt sind. Somit können wir sagen, dass der Staat eine einige Gesellschaft in ihrer einigen Organisation ist. Wie wir indessen gesehen haben, umfasst der Staat zugleich das ganze Volksleben, und deshalb können wir sagen, dass die gesellschaftlichen Bestrebungen und Interessen seinen Inhalt ausmachen. In anderen Worten, das Leben der Gesellschaft spiegelt sich im Leben des Staats ab, und umgekehrt; so dass das staatliche Leben und der Culturfortschritt der Völker durch beständige Wechselwirkung zwischen Gesellschaft und Staat bedingt wird. In den gesellschaftlichen Bestrebungen und Verhältnissen krystallisirt sich das Leben der Völker, und durch sie erklärt sich der Charakter der internationalen Beziehungen. In der That, weder die gesellschaftlichen Bestrebungen, noch die gesellschaftlichen Gruppen und Schichten begrenzen ihren Einfluss blos auf das Gebiet eines concreten Staatsgebiets. Ihr charakteristischer Zug besteht in voller Nichtachtung einer jeden Art künstlicher Grenzen: überall, wo sich das Bewusstsein gemeinsamer Bedürfnisse, Bestrebungen und Begriffe äussert, werden Solidarität der Interessen und verschiedenartige gesellschaftliche Centren erzeugt, die man ebenfalls in e i n e n Begriff der Gesellschaft vereinen kann. Folglich, obgleich man von der Gesellschaft blos eines concreten

Staats sprechen kann, so darf man dabei doch niemals aus dem Auge lassen, dass die sogenannte Staatsgesellschaft nichts Anderes ist als ein organischer und unzertrennlicher Theil einer höheren Form der Gesellschaft, deren Glieder alle diejenigen sind, welche sich vom Gefühl der Solidarität der gesellschaftlichen Bestrebungen und Interessen haben durchdringen lassen. Freilich haben die Staaten und Völker alle Eigenschaften selbstständiger Organismen und Einheiten, die ausserhalb ihrer Grenzen oder im Gebiete der auswärtigen Beziehungen ihre eignen Aufgaben und Ziele verfolgen. Doch insofern sie mit einander durch Gemeinsamkeit der Interessen, Gemeinschaftlichkeit der Bestrebungen und Begriffe vereinigt sind, stellen sie Glieder jener höchsten Culturgesellschaft dar. — Nach dem Gesagten glauben wir den Begriff der Staatengesellschaft aufstellen zu dürfen, deren Glieder Staaten sind, die durch gemeinsame sociale, politische und Culturinteressen auf der breiten Basis wesentlich gleicher Bestrebungen und übereinstimmender Weltanschauung verbunden sind.

Jetzt können wir den Schluss ziehen, dass unter den oben angeführten Bedingungen die internationale Gemeinschaft sich in eine Gesellschaft der Staaten verwandelt, deren gegenseitige Beziehungen durch die von allen anerkannten Principien des Völkerrechts regulirt werden. Wir werden späterhin sehen, von welch einer praktischen Tragweite dieser Begriff der Staatengesellschaft, die auf wesentlich gleicher Cultur und Civilisation basirt ist, für das Verständniss des Consularwesens in den nichtchristlichen Staaten und, im Einzelnen, auf dem Territorium des Ottomanischen Reichs ist.

Wollen wir schliesslich bei den gemeinsamen Verbindungen und Bestrebungen uns aufhalten, welche die Völker einander nahe bringen und der Gründung der Solidarität der Interessen dienen. Wir müssen uns auch hier darauf beschränken, nur in allgemeinen Zügen auf die Grundlagen der völkerrechtlichen Verhältnisse hinzuweisen, indem wir eine ausführlichere Entwicklung dieser Gedanken der Zukunft vorbehalten.

Zu den Banden, welche mehr oder weniger staatlich-organische Völker vereinigen, gehören ohne Zweifel Stamm- und nationale Beziehungen. Indem wir die Nationalität hier als einen Ausdruck ethnologischer Einheit unter den Menschen betrachten, nehmen wir an, dass sie vor Allem auf dem Bewusstsein des Hervorgehens aus einem Stamme beruht, welcher gemeinsame Ursprung auf vollkommen natürlichem Wege zu einer Einheit der Sprache und Sitten führt. Vorzugsweise in der

Sprache offenbart sich die nationale Eigenthümlichkeit einer concreten Gemeinschaft. Ja, noch vielmehr, in der Sprache tritt reliefartig der psychische Charakter, die Individualität und zugleich die besondere Denkungsart hervor, die eben die Nationalität bildet. Wenn man endlich die grosse Bedeutung im Auge hat, welche die Sitten im Cultur- und Staatsleben der Völker haben, wenn man dessen eingedenk ist, dass besonders in den ersten Zeiten der Menschheit der Rechtsbau der Gesellschaft durch Sitten und Gebräuche regulirt wurde, so ist es unmöglich, an der vereinigenden Kraft der gemeinsamen nationalen Sitten und Gebräuche zu zweifeln. Auf diesem Wege führt der nationale Zusammenhang schliesslich, in grösserem oder geringerem Masse, zur Gemeinsamkeit der Bestrebungen und zum Bewusstsein solidarischer Interessen. Wenn wir uns jetzt den modernen Staaten zuwenden, so wird offenbar, dass in keinem derselben die politischen Grenzen mit den ethnographischen zusammenfallen, d. i. kein einziger Staat besteht ausschliesslich aus einer Nationalität, die auf einer gleichen Abstammung basirt. Im Gegentheil, der politisch-rechtliche Zusammenhang und das gemeinsame historische Leben streben offenbar dahin, die Nationalität aus einem ethnologischen Begriff in einen politischen (staatlichen) zu verwandeln. Indem wir die uns nicht berührende Frage über die Verhältnisse des Staats zu den verschiedenen nationalen Elementen, die sich auf seinem Territorium befinden, bei Seite lassen, weisen wir nur auf die wichtige Erscheinung hin, dass die nationalen Beziehungen, in oben erwähntem Sinne, in der gegenwärtigen Zeit sich nicht auf das Gebiet nur eines Staats beschränken. Weder das Entstehen der nationalen Verbindungen, noch die Solidarität der aus ihnen entspringenden Interessen hängt vom Willen oder Gutdünken des Staats ab. Dafür aber haben die nationalen Beziehungen, welche die Unterthanen verschiedener Staaten mit einander vereinigen, eine grössere oder geringere sociale Kraft, was zum Theil davon abhängt, in wie weit diese Staaten ihrer Bestimmung genügen, ihre vernünftigen Ziele erreichen und die Einheit des Volkslebens aufrecht erhalten. Je weniger die nationalen Elemente, welche in dem Bestande eines jeden Staats vorhanden sind, in ihm die Bedingungen ihrer allseitigen Culturentwicklung finden, um so grösser wird in ihnen die Centrifrugalkraft vorherrschen, und um so intensiver wird das Band sein, welches sie mit einem Staat vereinigt, der nach seinem nationalen Bestande ihnen nahe ist und den angeführten Forderungen entspricht.

Ohne diesen Satz im Auge zu haben, kann man weder die heutigen

internationalen Verhältnisse überhaupt, noch die Geschichte des Verkehrs mit den orientalischen nichtchristlichen Staaten im Einzelnen verstehen. Auf jeden Fall ruft das Bewusstsein gemeinsamen Stammursprungs und nationaler Verwandtschaft in den Völkern ein Gefühl der Gemeinschaftlichkeit der Lebenszwecke und Bestrebungen hervor, das unter gewissen Bedingungen als eins der stärksten Glieder in der Kette der gemeinsamen Interessen und Bande dienen kann, welche die Theile der Völkergemeinschaft oder Staatengesellschaft vereinen.

Den zweiten Quell socialer Bildungen, die ihren Einfluss über die Grenzen eines concreten Staats hinaus verbreiten, bilden Religion und Kirche, im Sinne einer auf religiöse Basis gegründeten Gesellschaft. Der gewaltige Einfluss der Religion und die festen Bande, mit welchen sie die Menschen aneinander knüpft, offenbart sich unleugbar in der Geschichte der Culturentwicklung der Menschheit. Dieselbe zeigt nämlich, dass die uranfänglichen Keime einer jeden Cultur und Civilisation im religiösen Glauben der Völker liegen, so dass sich am gesellschaftlichen Leben immer die Begriffe abspiegelten, durch welche die Völker ihr Verhältniss zur Gottheit bestimmten. Die Religion war ein Hauptsporn bei dem Entstehen der Familie und ihrem Heranwachsen zu Geschlecht, Stamm und Volk. Aber auch die Religion beschränkt sich in ihrer weitern Entwicklung nicht auf die engen Grenzen eines Staats. Die Religion der alten Völker, die sich vorzugsweise in einen Staat abschloss, der sich wenig von einer Stadt unterschied, ist dem Christenthum gewichen, das alle christlichen Völker zu einer christlichen Gesellschaft vereinigt, in welche es allen und jedem das Eintrittsrecht freistellt. Die Religion und ihre Autorität kann nicht das Product des individuellen Willens irgend einer Staatsgewalt sein, sondern der christlichen Religion ist der Charakter der Allgemeinheit zueigen, und sie vereinigt die Völker, indem sie ihnen eine eigenartige Richtung der Gefühle, Sitten und Begriffe giebt. Hieraus erhellt, dass zwischen den christlichen Völkern nicht allein gemeinsame nationale Bande, sondern ausserdem, ihrem Wesen nach, gemeinsamer religiöser Glaube, gemeinsame Ideen und Bestrebungen bestehen, was unvermeidlich zu einer Solidarität und Annäherung gewisser Interessen führen muss. Die Cultur der modernen civilisirten Staaten gründet sich auf christlichen Boden, und so hat derselbe auch als ursprünglicher Grund der internationalen Gemeinschaft gedient. Damit jedoch ist die Rolle der Religion in ihrer Eigenschaft als Factor des socialen Lebens noch keineswegs erschöpft. Wir wissen aus der Culturgeschichte, dass der Glaube an eine bestimmte Idee der

Gottheit oder an eine übernatürliche Kraft nicht blos Anlass war, dass die Menschen sich einander näherten, sondern dass er zugleich auch die äussern Beziehungen derselben zu einander regelte, indem er gewisse Rechte feststellte und auf Erfüllung der ihnen entsprechenden Pflichten bestand. In der Religion fand der Mensch eine sittliche Stütze im Kampfe gegen den erdrückenden Einfluss sowol der Innen-, als auch der Aussenwelt, und daher wirken die religiösen Ansichten in belebender oder beengender Weise auf die sittlichen Gefühle der Völker. Mit den religiösen Ueberzeugungen stehen folglich im engsten Zusammenhange die sittlichen Begriffe und Verhältnisse, welche die Menschen im gemeinsamen Streben nach einem erkannten Gut vereinen. Seiner Natur gemäss sieht der Mensch das vernünftige Ziel seines Lebens in einer vielseitigen Entwicklung seiner individuellen Fähigkeiten und Eigenschaften, woher denn auch Alles, was dieses Ziel befriedigt, sein ethisches Gut ausmacht. Da aber eben die Idee des Guts das allgemeine und objective Princip aller menschlichen Handlungen und Bestrebungen bildet, so ist offenbar, dass im Streben nach Erreichung dieses Guts alle Individuen zusammentreffen. Demzufolge ist der sittliche Zusammenhang der Menschen intensiver oder extensiver, je nach dem Grade der innern Kraft der religiösen Ueberzeugungen und der Culturentwicklung. Auf diese Weise ist ein neues Element der Völkervereinigung erläutert, das immer einen entschiedenen Einfluss auf die internationalen Verhältnisse und die dieselben regelnden Rechtsnormen gehabt hat.

Mit den religiösen und ethischen Bestrebungen stehen in unmittelbarem Zusammenhang die geistigen oder wissenschaftlichen (im engern Sinne) Interessen, welche ebenfalls als Factoren des gesellschaftlichen Lebens der Völker sich ausweisen. Die wissenschaftlichen Bestrebungen und Berührungen hängen durchaus nicht von der Zugehörigkeit zu diesem oder jenem Staate ab. Indem die Wissenschaft die Gesetze des Lebens und die Bedingungen seiner Entwicklung erforscht, bemüht sie sich, Zufälliges in Nothwendiges zu verwandeln, vorübergehende Erscheinungen durch unveränderliche Gesetze zu erklären und die verschiedenartigen Erscheinungen der physischen und geistigen Welt unter allgemeine Begriffe und Ideen zu bringen. Folglich können Verhältnisse, die auf das allgemeine Streben nach wissenschaftlicher Wahrheit sich gründen, und Verbindungen, welche zwischen allen denjenigen entstehen, die von gemeinsamen wissenschaftlichen Zielen durchdrungen sind, sich nicht ausschliesslich auf einen Staat oder concrete territoriale Grenzen beschränken. Besonders in unserer Zeit erscheinen die Soli-

darität wissenschaftlicher Interessen und der durch dieselben hervorgerufene beständige Austausch der Gedanken und gegenseitigen Leistungen als deutlichster Ausdruck der Gemeinschaft der Culturvölker unter einander. Gemeinsame wissenschaftliche und geistige Ziele und Bestrebungen dienen nicht blos als neue Grundlage des socialen Verkehrs unter den Völkern, sondern sie sind so mächtig, dass vor ihnen selbst die Feindseligkeit und der Hass weichen müssen, die im gegebenen Augenblick concrete Völker von einander scheiden.

Endlich bleibt uns noch der letzte Factor des socialen Verkehrs unter den Völkern übrig. Die Analyse der menschlichen Natur offenbart in derselben die Anwesenheit physischer und geistiger Bedürfnisse, ohne deren Befriedigung der Mensch weder existiren, noch sich entwickeln kann. Nun haben wir aber gesehen, dass nur in der Gemeinschaft der Mensch seine Bedürfnisse befriedigen kann, indem er sich so die materiellen Mittel verschafft, welche er zu diesem Behuf nöthig hat. Um seine Lebensziele zu erreichen und sich seinen Herd zu gründen, offenbart der Mensch seine ökonomische oder wirthschaftliche Thätigkeit, die ausserhalb der Gemeinschaft zu keinem befriedigendem Resultate führen kann. Daher können wir, auf Grund der wirthschaftlichen Thätigkeit der Völker, der Art und Weise, wie sie ihre materiellen Bedürfnisse befriedigen, und der Massregeln, welche die Staaten zu diesem Zwecke ergreifen, nicht nur über den Grad ihrer Cultur und Civilisation, sondern zugleich auch über ihre Theilnahme an der Völkergemeinschaft urtheilen. In der That, die ökonomischen Interessen und Bildungen verbinden die Völker immer fester und fester, und ihre wirthschaftliche Thätigkeit kennt keinerlei territoriale Grenzen. Von den ersten Anfängen des Ackerbaus in den Urzeiten bis auf die Kunst, der Industrie die Kräfte der Natur zu unterwerfen und sich von ihrem beschränkenden Einflusse zu befreien, — in allen diesen Handlungen tritt das unabänderliche Gesetz hervor, dass es für den Menschen unumgänglich ist, sich mit andern zu vereinigen, um durch gemeinsame Anstrengungen und Entbehrungen die unbändigen Naturkräfte sich zu unterwerfen und seine mannigfachen Bedürfnisse zu befriedigen. Und je mehr sich die Cultur entwickelt, je besser der Staat seiner Idee dient, um so complicirter wird das System der wirthschaftlichen Beziehungen der Völker zu einander. Die Entwicklung des Handelsverkehrs endlich, der einen gegenseitigen Austausch der Erzeugnisse hervorruft, wirkt gleichfalls dazu mit, das Bewusstsein der Gemeinschaft der Interessen zu befestigen, und führt dabei zu einer Achtung der productiven, nicht der destructiven

Kräfte des Menschen. Ja, so wie die Luft den ganzen Erdball umgiebt, indem sie überall eine nothwendige Lebensbedingung ist, ganz ebenso vertheilt der Handel die erworbenen Erzeugnisse unter alle Staaten und vereinigt die Völker zu dem Bewusstsein, dass friedliche, commercielle und ökonomische Beziehungen unter ihnen unumgänglich nothwendig seien. Wenn wir nun in das Wesen des ökonomischen Lebens und der Thätigkeit dringen, die darauf gerichtet ist, sich materielle Mittel zu eigen zu machen, so können wir nicht umhin, das grosse Gesetz wahrzunehmen, nach welchem — ungeachtet des individuellen Verständnisses der Interessen — die ökonomischen Bestrebungen und die Wirksamkeit des Einen Bedingungen der Entwicklung des Andern sind. Sonach vergrössert die Mannigfaltigkeit der Bedürfnisse der Völker den Grad ihrer gegenseitigen Abhängigkeit. Es scheint uns nunmehr keines weiteren Beweises bedürftig, bis zu welchem Grade die ökonomischen Verhältnisse ein Element der internationalen Gemeinschaft bilden. Wenn man die wirthschaftliche Thätigkeit der Völker mit einem Spiegel vergleichen kann, in welchem sich vollkommen treu der Stand der Cultur, des Rechts- und Staatslebens zeigt, so muss die active oder passive Theilnahme eines concreten Staats an dem internationalen ökonomischen Umsatz ein Gradmesser seiner Culturstufe und seines Verkehrs mit andern Völkern sein. Zwischen Völkern, die auf einer wesentlich verschiedenen Stufe ihrer ökonomischen Entwicklung und folglich auch ihres Cultur- und Staatslebens stehen, kann weder eine dauerhafte Solidarität der Interessen, noch eine Gemeinschaft der Culturbestrebungen, noch endlich ein fester socialer Zusammenhang bestehen.

Hiemit beschliessen wir die Betrachtung der wichtigsten Elementarkräfte, auf welchen die internationalen Verhältnisse und die aus ihnen hervorgegangene Staatengesellschaft basirt. Ausser den angeführten könnte man wol noch einige andere Elemente des socialen Völkerlebens aufzählen, doch scheint uns, dass man sie alle unter eins der oben erörterten bringen kann. Indem man jedoch diese Elementarkräfte des Völkerlebens betrachtet, muss man nicht denken, als wären sie im Leben ebenso von einander abgesondert, wie wir, bemüht die Grundlagen der Völkergemeinschaft besser aufzudecken, sie dargestellt haben; nein, sie berühren und vermengen sich beständig unter einander in der Weise, dass in den internationalen Beziehungen immerwährend und zuweilen unzertrennbar nationale, religiöse und wissenschaftliche Bestrebungen zugleich mit mercantilen und industriellen Interessen wirken. Hierin eben besteht eine der Schwierigkeiten, die uns beim Erforschen der

Entwicklung des völkerrechtlichen Lebens entgegentreten. Die nationalen Bestrebungen stehen manchmal in unauflösbarem Zusammenhange mit den religiösen Ueberzeugungen; die sittlichen Gefühle mit den wissenschaftlichen Interessen; und was nun gar die ökonomischen Verhältnisse anbetrifft, so prägen sich dieselben an allen Erscheinungen des internationalen Lebens ab.

Vollkommen richtig ist Roschers Bemerkung, dass es kein einziges Lebensverhältniss gebe, dem sich eine ökonomische Seite nicht abgewinnen liesse; doch wollen wir noch hinzufügen, dass ebenso kein ökonomisches Verhältniss ohne jegliche Beimischung anderer Elemente existirt. Hier können wir uns noch einmal von der harmonischen Einheit des ganzen organischen und folglich auch des internationalen Lebens überzeugen. — Indessen fragt es sich, wer denn diese Einheit in der unübersehbaren Menge von Beziehungen und Interessen aufrecht erhält, die, auf Grund der betrachteten Elemente, unter den Völkern entstehen und sich festsetzen? Auf welche Weise dienen alle die verschiedenartigen Bestrebungen der Völker, welche Bestandtheile der internationalen Gemeinschaft sind, zur Realisirung einer vernünftigen Entwicklung derselben? Die Staaten sind vollberechtigte Glieder der internationalen Gemeinschaft, und unter ihnen und ihren Unterthanen tauchen beständig gesellschaftliche Bildungen auf und finden verschiedenartige Beziehungen statt. Sonach können alle diese Fragen in folgende zusammengefasst werden: auf welche Weise regieren die Staaten die internationalen Beziehungen, und was für specielle Organe haben sie dafür? Die Antwort auf diese Frage liegt in dem Begriffe der internationalen Verwaltung.

II. Das Wesen der internationalen Verwaltung und die Organe derselben.

Das Wesen der internationalen Verwaltung geht logisch aus dem Begriffe der internationalen Gemeinschaft und der Idee des Staats hervor. Wir haben gesehen, dass die Staaten, zur Verwirklichung ihrer rationellen Lebensziele, in gegenseitigen Verkehr mit einander treten müssen, und haben uns überzeugt, dass nur in der Sphäre der internationalen Beziehungen eine harmonische Entwicklung der individuellen Fähigkeiten der Völker erreicht werden kann. Auf diese Weise ist unter den Staaten eine Gemeinschaft entstanden, deren Inhalt aus den Lebensverhältnissen und Aufgaben besteht, welche die ihren Bestand bildenden

Staaten verfolgen. Hieraus folgt, dass die Staaten auch im Gebiete der Völkergemeinschaft ihre bestimmten Ziele verfolgen und danach streben, concrete Lebensverhältnisse ihrem Willen zu unterwerfen. In andern Worten, die Staaten erstrecken ihre administrative Wirksamkeit auch auf das Gebiet der internationalen Beziehungen. Aus diesem Grunde verstehen wir unter internationaler Verwaltung diejenige Thätigkeit der Staaten, welche Glieder der Völkergemeinschaft sind, deren Gegenstand die Lebensbeziehungen und Bestrebungen bilden, welche die Völker mit einander in Berührung bringen und sie verbinden. Dies ist der Begriff der internationalen Verwaltung, wie er zuerst von Lorenz v. Stein in seinem vorzüglichen Werke: „Die Verwaltungslehre“ festgestellt wurde, und die wir noch genauer zu entwickeln versuchen wollen, indem wir dabei besonders die specielle Frage unserer Abhandlung im Auge haben. Bevor wir jedoch zur weiteren Entwicklung des aufgestellten Begriffs übergehen, müssen wir bemerken, dass wir unter Verwaltung nicht blos das verstehen, was gewöhnlich die vollziehende Gewalt im Staate, zum Unterschiede von der gesetzgebenden und gerichtlichen, genannt wird. Wir nehmen diesen Terminus in weiterm Sinne, indem wir darunter die Verwaltung des Staats begreifen, welche alle der Gewalt desselben unterworfenen und seine mittelbare oder unmittelbare Thätigkeit hervorrufenden Verhältnisse umfasst; so dass wir die Verwaltung blos von den gesetzgebenden Functionen des Staats unterscheiden.

Aus der Definition der internationalen Verwaltung erhellt, dass sie vor Allem nichts Anderes ist, als eine Gesammtheit derjenigen Lebensbeziehungen, die im gegebenem Momente unter den Staaten bestehen und die Thätigkeit der Staatsgewalt hervorrufen. Diese Beziehungen hängen offenbar von den Bedürfnissen und Zielen ab, welche die Völker verfolgen, die jedoch ihrerseits aus den Grundelementen des Staats und den ihn bewegenden Kräften entspringen. Von den Letzteren muss die Stufe des staatlichen und Bildungsfortschritts des Staats abhängen, und durch sie werden die Aufgaben der administrativen Thätigkeit bedingt, die sich selbstständige Staaten stellen. Bei der Betrachtung der Grundelemente der Staaten sahen wir, dass diese kraft ihres physischen Elements ein bestimmtes, ihnen ausschliesslich unterworfenes Land besitzen müssen. Ein Staat ohne Land ist undenkbar, und eine Vielheit von Staaten, die an der internationalen Gemeinschaft theilnehmen, muss nothwendiger Weise zu einer genauen Abgrenzung des Territorialbesitzes eines jeden Gliedes derselben führen. Hieraus folgt, dass unter den Staaten concrete Territorialverhältnisse bestehen, die durch die Thatsache

einer gleichzeitigen Existenz hervorgerufen sind. Diese Territorialverhältnisse können Gegenstand sowol friedlicher, als auch feindseliger Beziehungen, sowie verschiedener Uebereinkünfte und Veränderungen sein. Wenn man alsdann des gewichtigen Einflusses gedenkt, welchen die physische Natur, geographische Lage, topographische und geologische Bedingungen, das Klima u. dergl. m. auf die individuelle Entwicklung der Völker ausübt, so werden die Aufgaben begreiflich sein, deren Durchführung auch im Gebiete der internationalen Verwaltung dem Staate obliegt. Wenn die feindlichen Kräfte der uns umgebenden Natur auch nicht vernichtet werden können, so gelingt es trotzdem sehr häufig, sie zu paralysiren. Wenn daher die physischen Bedingungen des Staats in verderblicher Weise auf die Entwicklung des Volkslebens wirken, so ist es unter Anderm Aufgabe der internationalen Verwaltung, zweckgemässe und friedliche Mittel zur Beseitigung des schädlichen Einflusses derselben ausfindig zu machen. Worin diese Mittel bestehen, und in wie weit in solchen Fällen ein politisches oder sociales Interesse vorherrschte, — das gehört hier nicht zu unserer Betrachtung.

Das geistige Element des Staats schliesst die Gesammtheit derjenigen geistigen und gesellschaftlichen Bedingungen in sich, in welchen die individuelle Persönlichkeit des Volks und Staats hervortritt. Wir haben gesehen, dass das ganze Leben des Volks in einer beständigen Wechselwirkung zwischen Gesellschaft und Staat sich offenbart, und dass Letzterer nicht umhin kann, sich dem Einfluss der geistigen, socialen und ökonomischen Interessen zu unterwerfen, die den Inhalt seines gesellschaftlichen Lebens ausmachen. Das Bewusstsein des nationalen Zusammenhangs, die Macht des gemeinsamen geistigen Strebens und der religiösen Ueberzeugungen und, insbesondere, die Solidarität der ökonomischen Interessen — sind Factoren, welche oft der administrativen Thätigkeit der Staaten die Richtung geben, sei es in der Sphäre der innern Administration, sei es in der internationalen Verwaltung. Wenn das Gefühl gemeinsamer Abstammung eine gegebene nationale Gemeinschaft, die verschiedenen selbstständigen Staaten unterthänig ist, vereinigt, so können die Letzteren diese Verhältnisse fördern, in wie weit dies der Staatsidee und den völkerrechtlichen Pflichten nicht widerspricht.

Der religiöse, ethische und wissenschaftliche Zusammenhang, der sich unter den Völkern gebildet hat, bietet ebenfalls eine der schwierigsten, indessen auch dankbarsten Aufgaben für die Verwaltungsthätigkeit der Staaten. Durch zweckmässige Leitung der aus ihnen hervorgehenden Verhältnisse können die Staatsgewalten in hohem Grade

die Entwicklung der Völker und die Realisirung der individuellen Ziele derselben fördern. Aber wenn auch die Gemeinschaft der religiösen Ueberzeugungen und die aus derselben entspringenden unmittelbaren socialen Folgen Grund zu näheren Beziehungen zwischen concreten Völkern geben und, als solche, Gegenstand der Staatsthätigkeit sein müssen, so unterliegt andrerseits doch keinem Zweifel, dass es ebenso Pflicht der Staaten ist, dem staatswidrigen Einflusse entgegenzuwirken, der aus dem Schoosse einer gegebenen Kirche hervorgeht. Die wirthschaftlichen und Handelsinteressen endlich haben eine so gewaltige Bedeutung für das Staats- und Völkerleben, dass sie in hohem Grade nicht nur den Charakter und die Gestaltung der gesellschaftlichen Bildungen eines gegebenen Staats, sondern zugleich auch die Richtung und die Folgen der gegenwärtigen internationalen Beziehungen und hiemit auch die Staatsthätigkeit im Gebiete des völkerrechtlichen Verkehrs bestimmen. Die grosse Anzahl von Handelstractaten und Conventionen jeglicher Art, die zur bessern Entwicklung des Handelsverkehrs und der industriellen Beziehungen zwischen den Staaten geschlossen worden, offenbaren die Grundsätze, welche die internationale Verwaltung der Staaten für die Entwicklung des Handelsverkehrs aufgestellt hat. Und je mehr sich das Gebiet der ökonomischen Beziehungen unter den Völkern erweitert, je mehr sich diese Letztern der Solidarität der sie vereinigenden Interessen bewusst werden, um so vielfältiger müssen die administrativen Aufgaben der Staaten werden. Jede Massregel und jede administrative Verfügung, welche dieses Ziel befördert, kann nur wohlthätigen Einfluss sowol auf das innere, als auch auf das internationale Leben der Staaten haben. Die Zeiten kehren nicht wieder, wo es als einzige Pflicht des Staats galt, mit allen erlaubten und unerlaubten Mitteln das ökonomische Aufblühen eines andern Volks zu verhindern. Noch im XVIII. Jahrh. proclamirte man eine ähnliche Politik als die Quintessenz aller Staatsweisheit!

Aus dem Vorhergehenden folgt, dass der Staat bestimmte administrative Aufgaben hat, erstens, hinsichtlich des physischen Lebens der Völker; zweitens, in Bezug auf ihre geistige Entwicklung und drittens, in Betreff der ökonomischen Bedürfnisse der Völker und ihrer Beziehungen zu einander. Da endlich die Aufrechterhaltung des Rechts und der Rechtsordnung unzweifelhaft Pflicht der Staaten ist, so ist es klar, dass sie auch in der Sphäre der Völkergemeinschaft mit allen Kräften am Erreichen dieses Ziels mitwirken müssen. Das sind zunächst die Aufgaben, welche der internationalen Verwaltung obliegen.

Allein, um die Gesammtthätigkeit des Staats in der Sphäre der völkerrechtlichen Beziehungen zu umfassen und das innere Wesen der internationalen Verwaltung zu begreifen, müssen wir noch eine Thatsache berücksichtigen, deren Einfluss auf das internationale Leben wol Niemandem entgangen ist. Unleugbar können zwischen den Staaten Verhältnisse sich anknüpfen, bei denen die socialen Interessen und Bestrebungen der Gesellschaft, so zu sagen, auf dem zweiten Plane bleiben. Nämlich, wenn auch einerseits das Staatsleben in der Wechselwirkung zwischen Gesellschaft und Staat besteht, so geht doch andrerseits aus dem Wesen des Letztern selbst die Nothwendigkeit hervor, dem allgemeinen Wohle die einzelnen und egoistischen Interessen der in ihm sich befindenden socialen Bildungen und Gruppen zu unterwerfen. Wie es unzweifelhaft ist, dass die gesellschaftlichen Bestrebungen sich am Geschick des politischen Lebens eines Volkes abspiegeln, ebenso unbestreitbar ist, dass, umgekehrt, die politischen Begriffe und Einrichtungen, die in einem gegebenen Staate herrschen, auf alle Erscheinungen des gesellschaftlichen Lebens und der socialen Verhältnisse rückwirken. Dem Kampfe der Interessen verschiedener Gesellschaftsclassen und ihrem unabänderlichen Drange, sich die Staatsgewalt zu unterwerfen, muss der Staat seine Forderung die Staatseinheit und die unwandelbare Nothwendigkeit entgegenstellen, seine Idee zu verwirklichen, d. i. an der harmonischen Entwicklung aller seiner Unterthanen, ohne jegliche Ausnahme, mitzuwirken. Daraus jedoch darf man keineswegs den Schluss ziehen, als könnte der Staat von der Gesellschaft und den socialen Bildungen, auf welche er sich selbst gründet, getrennt werden. Denn wie man sich keinen Staat ohne Volk vorstellen kann, ebenso undenkbar ist der Staat ohne Gesellschaft, in der er wurzelt. Aber dass es reale Verhältnisse giebt, in welchen das Staats- oder politische Interesse vor den gesellschaftlichen oder socialen V o r z u g h a t und haben m u s s, unterliegt keinem Zweifel. Es giebt freilich Zeiten, in welchen die Staatsgewalt sich in den Händen einer einzelnen Classe der Gesellschaft befindet und von derselben ausschliesslich zu ihrem eignen Vortheil exploitirt wird. In diesem Falle erscheint als Entwicklungsstufe die Befreiung der Staatsgewalt von diesem erdrückenden Einfluss und die Erläuterung und Feststellung des Staatsinteresses hinsichtlich der gesellschaftlichen Bestrebungen. Aus diesem Grunde scheint uns, dass man auch im Gebiete der internationalen Gemeinschaft einen Unterschied zwischen den Verhältnissen machen kann, in welchen auf dem ersten Plane die politischen oder staatlichen Interessen und erst auf

dem zweiten die gesellschaftlichen, d. i. die ökonomischen, wissenschaftlichen u. dergl. m. stehen. So können wir zu den Verhältnissen erster Art die Fragen über Territorialbesitzungen, den Abschluss politischer Bündnisse, das Verhalten bei Entstehung und Fortsetzung eines Krieges, die Beobachtung der Neutralität u. dergl. m. rechnen. Es ist sonder Zweifel, dass in all diesen Fragen das rein politische Interesse über dem gesellschaftlichen steht; obgleich, wie wir in der Folgezeit sehen werden, die socialen Bestrebungen und Interessen auch in diesen Fragen auf den Staat Einfluss haben, denn eine organische oder radicale Verschiedenheit lässt sich nicht durchführen, dank der beständigen Wechselwirkung zwischen Gesellschaft und Staat. Auf Grund dieser Betrachtungen halten wir für möglich, alle internationalen Verhältnisse und Beziehungen in zwei Hauptgruppen zu theilen: in der ersten überwiegen die Staatszwecke die gesellschaftlichen, in der zweiten haben die gesellschaftlichen Interessen die Oberhand. Wenn diese Theilung nicht ganz grundlos ist, so muss sie auch auf das Gebiet der internationalen Verwaltung anwendbar sein. Und in der That, die ganze Gesammtheit der Verwaltungsaufgaben kann ebenfalls in zwei Gattungen getheilt werden: erstens, rein-politische und zweitens, sociale oder gesellschaftliche. Gemäss ihrer politisch-administrativen Aufgaben ergreifen die Staaten, im Gebiet der internationalen Gemeinschaft, verschiedene Massregeln, gehen Vereinbarungen ein und schliessen Verträge zur Wahrung ihrer politischen Interessen, der Unverletzbarkeit ihres Territoriums u. dergl. m. Ihrerseits verlangen auch die social-administrativen Aufgaben die ganze, volle Mitwirkung der Staaten, um sowol vermittelst internationalen Uebereinkommens, als auch durch innere Gesetzgebung die Entwicklung der commerciellen, industriellen, geistigen, religiösen und nationalen Verbindungen und Beziehungen, welche unter ihren Angehörigen bestehen, zu fördern. Mit einem Worte, die gesellschaftlichen Verhältnisse — in weitem Sinne genommen — bilden den Gegenstand der zweiten Art der Verwaltungsthätigkeit der Staaten.

Indem wir diese Eintheilung auf die oben erörterten einzelnen Sphären der internationalen Verwaltung anwenden, können wir sagen, dass alle internationalen Massregeln, welche ein Staat trifft, um seinen Bürgern die Bedingungen zur Erhaltung ihres physischen Lebens und Befriedigung ihrer materiellen und geistigen Bedürfnisse auch über die Grenzen des eigenen Territoriums hinaus zu finden, — alle diese Massnahmen gehören ihrem Wesen nach zu den social-administrativen Aufgaben. Ebenso müssen wir hieher die Massregeln zählen, welche von

Seiten der Staaten darauf gerichtet werden, dass ihren Unterthanen überall ein unparteiisches und gerechtes Gericht garantirt sei. Doch müssen wir dabei noch ein Mal wiederholen, dass bei einer jeden Massnahme in Betreff der zwischen Unterthanen verschiedener Staaten bestehenden socialen Verhältnisse ein politisches oder Staatsinteresse mit im Spiele sein kann. Der Unterschied zwischen diesen beiden Arten administrativer Aufgaben besteht hauptsächlich in dem Grade des Antheils oder des Uebergewichts des politischen, oder des gesellschaftlichen Elements. Alsdann muss man auch des Umstandes eingedenk sein, dass zwischen den Unterthanen verschiedener Staaten die mannigfaltigsten socialen Beziehungen stattfinden und jeder Art Geschäfte abgeschlossen werden, ohne dass die Staaten daran unmittelbar Theil haben. Die Pflicht der Letztern besteht blos darin, ihren Unterthanen und der Gesellschaft alle Mittel zur Befriedigung ihrer vernünftigen Lebensbedürfnisse im Gebiete der internationalen Gemeinschaft zu verschaffen. Hierin liegt das Princip der internationalen Verwaltungsthätigkeit der Staaten. Für diesen Zweck sind die Staaten mit ihrer ganzen Macht, mit all ihrem Einflusse einzustehen verpflichtet, um die Bedingungen einer harmonischen Entwicklung der gesellschaftlichen Bestrebungen und Interessen, in organischem Zusammenhange mit den kategorischen Forderungen der Einheit und Unverletzbarkeit des Staats, zu sichern. Eine Verletzung dieser Bedingungen von Seiten eines Staats ruft andrerseits den Widerstand der höchsten Staatsgewalt eines andern hervor; so dass auf diese Weise das Interesse oder die resp. Rechtsverletzung von Einzelnen oder irgend einer gesellschaftlichen Classe sich in eine politische oder internationale Frage verwandeln kann. Ein derartiger enger Zusammenhang zwischen den politischen Interessen und den gesellschaftlichen Bestrebungen wird durch das von uns bereits betrachtete Verhältniss zwischen Gesellschaft und Staat bedingt. Ueberhaupt muss man bemerken, dass weder das Staats-, noch das internationale Leben der Völker sich nach allen Regeln der Logik gebildet hat: sowol das eine, als auch das andere verlangt ein aufmerksames Erforschen all der verschiedenartigen Verhältnisse, welche ihren Inhalt ausmachen. Daher müssen auch die Aufgaben, welche der Thätigkeit der Staaten gestellt sind, und die Gegenstände der internationalen Verwaltung nicht durch logische Deductionen aus dem Begriffe dieser Letztern, sondern durch die realen Lebensverhältnisse der Völker bestimmt werden.

Wenn der von uns gegebene Begriff der internationalen Verwaltung realen Boden hat, so versteht es sich von selbst, dass sie auch ihre

besonderen **Organe** haben muss. Und in der That, alle an der internationalen Gemeinschaft sich betheiligenden Staaten haben specielle Organe, durch die sie im Gebiete ihrer wechselseitigen Beziehungen ihren Willen äussern. Vermittelst dieser Organe regieren die Staaten sowol die politischen, als auch die gesellschaftlichen Verhältnisse, in welchen die Völker zu einander stehen. Unter diese Organe vertheilen die Staaten die concreten administrativen Aufgaben und richten an dieselben die Forderung, überall der Durchführung des Staatswillens und der Erreichung der Staatszwecke förderlich und dienstbar zu sein. Wenn solche Organe im Gebiete der Völkergemeinschaft wirken, so kann man nicht umhin, dieselben internationale Verwaltungsorgane zu nennen. Es sei gestattet, kurz das Wesen und die Thätigkeit derselben zu erörtern.

Die speciellen Organe der internationalen Verwaltung haben bestimmte und beständige Pflichten, und ihrer Pflege sind gewisse Aufgaben anvertraut, die sie erfüllen müssen, so lange eben der Staat sie als Organe anerkennt. Was dagegen zeitweilige, vorübergehende Aufträge betrifft, welche ein Staat hinsichtlich der internationalen Beziehungen zuweilen concreten Personen ertheilt, — so werden sie nicht Gegenstände unserer Betrachtung sein. Desgleichen lassen wir auch bei Seite die Functionen der Heeresmacht des Staats, welche im Gebiete der internationalen Beziehungen ebenfalls Organe der administrativen Gewalt der Staaten sind. Unabhängige Staaten haben besondere Organe der internationalen Verwaltung, zu deren Erörterung wir jetzt übergehen.

Wir haben gesehen, dass die Gesammtheit der Verwaltungsthätigkeit der Staaten als Objecte alle Lebensverhältnisse hat, die zwischen den Völkern entstehen. Aus diesem Grunde muss ein jedes Verhältniss sein administratives Organ haben, dessen Pflicht es ist, dasselbe mit dem Wesen der internationalen Gemeinschaft in Einklang zu bringen. Nun haben wir aber das gesammte Gebiet der internationalen Beziehungen und der ihnen entsprechenden administrativen Aufgaben in zwei Gattungen: politische und gesellschaftliche, getheilt. Folglich müssen die Staaten auch zwei Gattungen von internationalen Verwaltungsorganen haben: erstens solche, die vorzugsweise rein politische Interessen des Staats verfolgen; zweitens solche, deren besondere Pflicht darin besteht, die socialen Interessen der Angehörigen ihres Staates zu wahren und zu fördern. In der That, als solche Organe der internationalen Verwaltung erweisen sich die **Gesandten** für Aufgaben erster Art, und die **Consuln** für die der zweiten.

Wenn wir hier von Gesandten als internationalen Verwaltungs-

beamten sprechen, so gebrauchen wir dieses Wort im weitesten Sinne, indem wir darunter alle sogenannten diplomatischen Agenten verstehen. Aus dem Wesen des Amts der Gesandten und Consuln können wir folgende Sätze deduciren, deren Verständniss für die Praxis nicht ohne Bedeutung sein dürfte.

Sowol die Gesandten als auch die Consuln sind Regierungsorgane oder officielle Personen, die, ein jeder in seiner speciellen Sphäre, verpflichtet sind, den Willen ihres Staats zu verwirklichen und auf die concreten Lebensverhältnisse Einfluss auszuüben. Aus diesem Grunde kann das Recht, sie zu ernennen, nur der Regierung zustehen, deren Befehle sie mit Hülfe der ihnen ertheilten vollziehenden Gewalt ausführen. Da nun aber der Staat stets das allgemeine Wohl und die Interessen des gesammten Staatsorganismus verfolgen muss, so sind auch seine Organe verpflichtet, über den egoistischen Bestrebungen von Einzelnen und der gesellschaftlichen Classen zu stehen und beständig von der höchsten Idee des Staats beseelt zu sein. Um dieses Ziel erreichen zu können, müssen sowol Gesandte, als auch Consuln in das Wesen ihrer administrativen Aufgaben eindringen und danach streben, dieselben durch alle zweckdienlichen Mittel zu realisiren. Da endlich der Inhalt ihrer Thätigkeit in der Gesammtheit der internationalen politischen und socialen Verhältnisse besteht, so erhellt daraus ihre Pflicht, unermüdlich dem Fortschritte des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens zu folgen und die für eine harmonische und friedliche Entwicklung der Gesammtinteressen der Völker nöthigen Mittel ausfindig zu machen. Wenn Gesandte und Consuln von diesem grossen Ziele ganz durchdrungen sein, wenn sie mit allen zweckgemässen Mitteln daran mitwirken werden, dass das Bewusstsein der Solidarität der Völkerinteressen und der Nothwendigkeit eines friedlichen Beisammenlebens sich immer mehr entwickle und verbreite, dann erst werden sie ihres hohen Berufs würdig sein, und die internationale Gemeinschaft wird immer festeren Boden gewinnen. Indessen, ohne tiefes Erforschen der politischen und gesellschaftlichen Bestrebungen der Völker und ohne wirkliche Kenntniss ihrer Lebensbedürfnisse ist ein Erreichen dieses Ziels von Seiten der internationalen Verwaltungsorgane undenkbar.

Hierin bestehen einige, den Gesandten und Consuln gemeinsame Züge. Wollen wir jetzt untersuchen, welchen Unterschied man zwischen ihnen machen kann.

Die Gesandten oder diplomatischen Agenten haben vorzugsweise politische Aufgaben und Functionen im oben gegebenen Sinne. Aus

diesem Grunde sind sie vor allen Dingen Repräsentanten der Staaten selbst, als Glieder der internationalen Gemeinschaft. Ihnen liegt die specielle Pflicht ob, die politischen oder diplomatischen Beziehungen der Staaten zu einander zu leiten, die Staatsrechte und Interessen zu wahren und an einer solidarischen Entwicklung derselben mitzuwirken. In den Gesandten und den ihnen zugestandenen weiten Rechten manifestirt sich am Augenscheinlichsten der Begriff der internationalen Gemeinschaft und die aus demselben entspringenden Pflichten unabhängiger Staaten. Sonach sind die Gesandten diejenigen internationalen Organe der Staaten, welche dem unmittelbaren Verkehr zwischen diesen, als vollständig unabhängigen Persönlichkeiten, dienen. Und da die Pflicht der ersten Gattung der internationalen Verwaltungsorgane bisher ausschliesslich in der Kunst bestand, diesen Verkehr zu vermitteln und Unterhandlungen zu führen, so kann man sie insgesammt Diplomaten oder diplomatische Agenten nennen. In andrer Art stellt sich das Wesen der Thätigkeit der Consuln dar. Wir haben bereits gesagt, dass sie speciell Wahrer und Organe der gesellschaftlichen Beziehungen und Interessen im Gebiete des internationalen Lebens sind. Die Consuln sind, gemäss der Natur der ihnen gestellten Aufgaben, unmittelbare Beschützer der unzähligen Beziehungen, die zwischen den Unterthanen verschiedener Staaten sich anknüpfen. Sie sind verpflichtet, in den Grenzen der ihnen zugetheilten Gewalt beständige Vertheidiger und Beschützer der Angehörigen ihres Landes im Bereich des Territoriums eines fremden Staats zu sein und denselben den Genuss ihrer wohlerworbenen und anerkannten Rechte zu sichern. Ferner liegt es ihnen insbesondere ob, die industriellen und Handelsinteressen der Völker zu wahren und deren allseitige Entwicklung zu fördern, indem sie die Völkerverträge und die Bedingungen der ökonomischen Thätigkeit überhaupt zum Leitfaden nehmen. In einem Worte, die ganze unübersehbare Menge materieller, geistiger und socialer Beziehungen und Bestrebungen, welche die Völker einander nahe bringen und sie zur Erkenntniss der Interessensolidarität führen — das Alles bildet den Inhalt der administrativen Pflichten der Consuln. Auf diese Weise hat die Wirksamkeit der Consuln einen concreten und reichen Inhalt, und es ist augenscheinlich, dass, je mehr sich die internationalen Beziehungen entwickeln, je tiefer in den Völkern das Bewusstsein der Gemeinsamkeit aller socialen Interessen und Bestrebungen Wurzel fasst, desto grösser und conformer die Gesammtheit der Consularrechte und Pflichten wird. Wir werden hernach sehen, dass die historische Entwicklung des Consularwesens diese Behauptung vollkommen bestätigt. Hier genügt es, auf eine einzige, übri-

gens sehr charakteristische Erscheinung hinzuweisen: während die Zahl der Gesandtschaften immer kleiner wird, vergrössert sich diejenige der Consulate beständig und sichtbar. Je weniger, andrerseits, ein gegebener Staat im Stande ist, die aus dem Begriff der Staatengesellschaft entspringenden Pflichten zu erfüllen, desto umfassender werden die Rechte der Consuln und desto verschiedenartiger ihre administrativen Functionen sein. Dieser Umstand erklärt theilweise die besondere Stellung, welche die Consuln christlicher Reiche in den heidnischen Staaten des Orients einnehmen.

Nachdem wir im Erörterten dargethan haben, dass speciell den Consuln social-administrative Functionen zustehen, halten wir für nothwendig, auch hier auf den organischen und unzertrennlichen Zusammenhang hinzuweisen, der zwischen diesen und den politischen Zielen besteht, welche die Staaten im Gebiete der internationalen Beziehungen verfolgen. Wie es keinem Zweifel unterliegt, dass nur das Erforschen des gesellschaftlichen Lebens uns die Beweggründe und den Inhalt der Thätigkeit der Staatsgewalt offenbaren kann, ebenso ist es unbestreitbar, dass die diplomatischen Agenten ihrer Bestimmung nicht genügen können, wenn sie den Grad des Einflusses der gesellschaftlichen Elemente auf den Staat nicht ergründet haben. Da hingegen die Consuln in unmittelbarer Berührung mit der socialen Bewegung und dem Kampfe der individuellen und gesellschaftlichen Interessen stehen, so erscheinen sie in Bezug auf diese als Repräsentanten der Staatseinheit und der Staatsgewalt. Zudem muss man bemerken, dass die Consuln dem gesellschaftlichen, industriellen und commerciellen Leben viel näher stehen, als die diplomatischen Agenten; sie haben, nach der Natur ihrer Pflichten, alle Mittel, sich vom Verfall oder Aufblühen der gesellschaftlichen Kräfte eines gegebenen Staats zu überzeugen und deren Einfluss auf die Staatsverwaltung zu beobachten. In dieser Beziehung haben die Consuln den diplomatischen Agenten immer als Vermittler und Auskunftsertheiler gedient. Dem innersten Wesen der Thätigkeit und des Amtes der Consuln wäre es aber vollständig zuwider, wollte man in ihnen nicht Regierungsorgane sehen, die daher einen concreten staatlichen Charakter haben. Die Consuln betrachten wir als Verwaltungsorgane der Staaten, deren Angehörige und Beamte sie sind. Die sogenannten Consules electi liegen ausserhalb unserer Betrachtung.

An dieser Stelle sei es uns zugleich erlaubt, zu bemerken, dass die von uns vertretene Ansicht eine Frage entscheidet, die noch in letzter Zeit, besonders in England, zu heissen Debatten Veranlassung gegeben hat. Es ist nämlich wiederholt die Frage aufgeworfen worden, ob es

wünschenswerth sei, den Consuln das Recht zu gewähren, die Laufbahn der diplomatischen Thätigkeit zu betreten? In Erwägung des entschiedenen Einflusses, den die gesellschaftlichen Elemente und ökonomischen Interessen auf die internationale Politik der Staaten haben, scheint uns in höchstem Grade zweckdienlich, dass der Consulardienst die Vorstufe zur Erlangung eines diplomatischen Postens sei. Bei Beobachtung dieser Bedingung und bei einer ihr entsprechenden Organisation der internationalen Verwaltungsbehörden können in der That die Ziele erreicht werden, für welche diplomatische Agenten und Consule existiren..

Hierauf beschränken wir unsere Erörterungen über das Wesen der internationalen Verwaltung und ihrer Organe. Wir haben hier einen Gegenstand behandelt, welcher in keinem der uns bekannten Werke über das Völkerrecht überhaupt und das Consularrecht im Besondern berührt worden ist. In wie weit aber die von uns dargelegten Gedanken aus dem Wesen der internationalen Verhältnisse und der Thätigkeit der Consuln selbst hervorgehen, — das wird die folgende Untersuchung der Entwicklungsgesetze der internationalen Verwaltung darthun. Wir wollen den Versuch machen, einige historische Gesetze zu erklären und die Bedingungen aufzudecken, unter deren Einflusse die administrative Thätigkeit der Consuln eben die eine oder die andere Richtung nehmen musste. Auf diesem Wege werden die Ursachen jener besondern Stellung und weitgehenden Rechte und Prärogative klar werden, welche die Consuln im Orient geniessen. Alsdann wird es, hoffen wir, nicht schwierig sein, eine zufriedenstellende Antwort auf die jüngst erhobene Frage über die Abschaffung der besondern richterlichen und polizeilichen Befugnisse zu geben, welche unter Andern auch das Ottomanische Reich den Consuln der christlichen Staaten zugestanden hat.

III. Von den Gesetzen der Entwicklung der internationalen Verwaltung und ihres Rechts.

Bei der Bestimmung des Begriffs der internationalen Gemeinschaft und insbesondere bei der Erläuterung der Natur der internationalen Verwaltung konnten wir die Beobachtung machen, in welch organischem Zusammenhange das Staatsleben mit dem Völkerleben steht. Noch mehr werden wir davon überzeugt, wenn wir die Gesetze bloslegen, unter denen die internationale Verwaltung und das Recht derselben sich entwickelt. Alsdann können wir wahrnehmen, wie getreu die Ideen, welche

zu einer gegebenen Zeit in einem Staate herrschen, sich an den Beziehungen und dem Verhalten desselben zu andern Staaten abspiegeln. In der That, wenn man die Elementarkräfte des Staatslebens im Auge behält und sich der Bedeutung der gesellschaftlichen Elemente erinnert, so kann ihr Einfluss auch auf die internationale Verwaltung keinem Zweifel unterliegen.

Oben haben wir bemerkt, dass die Verwaltungsaufgaben, welche sich eine concrete Staatsgewalt gestellt hat, in causaler Abhängigkeit von den Zwecken stehen, welche dieselbe verfolgt, und den Begriffen und Vorstellungen, welche sie leiten. Folglich müssen diese Begriffe und Ziele nicht nur die Aufgaben und Mittel, sondern auch die Functionen der Verwaltungsorgane eines Staats bestimmen. Nun ist aber der Staat nichts Anderes, als eine organisirte Gesellschaft, die durch die Einheit der Staatsgewalt und des Rechts verbunden ist. Das Leben eines Volks aber manifestirt sich in beständiger Wechselwirkung zwischen Staat und Gesellschaft. Nachdem wir ein derartiges Verhältniss zwischen Staat und Gesellschaft bewiesen zu haben glauben, müssen wir consequenter Weise zu dem Schlusse kommen, dass es unmöglich ist, irgend eine Staatsinstitution, irgend eine politische oder administrative Massregel zu verstehen, ohne dass man sich die Elemente des Volks- und Gesellschaftslebens und die Gesetze ihrer historischen Entwicklung klar gemacht hat. Als solche Elemente nun erscheinen die gesellschaftlichen Interessen und Bestrebungen, welche den Inhalt des socialen und politischen Lebens bilden und ihm als Hebel dienen. Da wir aber bereits oben der verschiedenen Gründe der socialen Bildungen Erwähnung gethan, so wollen wir hier nur eine weitere Entwicklung der oben aufgestellten Grundsätze unternehmen.

Wir haben gesehen, in welcher Weise die socialen Verhältnisse und gesellschaftlichen Bestrebungen Inhalt des Staatslebens und Gegenstand der Staatsthätigkeit geworden sind. Auf Grund der Gemeinschaft der Abstammung, Religion, Beschäftigungen u. s. w. gestalten sich die socialen Beziehungen zu concreten Gruppen, Centren oder Classen, welche die Gemeinsamkeit der Interessen vereinigt. Demzufolge können wir eine grosse Anzahl gesellschaftlicher Gruppen oder Classen wahrnehmen, die sich einer gemeinsamen Gewalt unterordnen müssen und in ihrer Gesammtheit die Gesellschaft bilden. Aber obgleich diese gesellschaftlichen Gruppen auf e i n e m Staatsgebiet sich befinden und e i n e r Staatsgewalt untergeordnet sind, so entsagen sie darum doch nicht ihren Sonderzwecken, sondern sind vielmehr mit allen ihnen zu Gebote stehen-

den Mitteln bemüht, die Staatsgewalt sich dienstbar zu machen und zum eigenen ausschliesslichen Vortheil auszunutzen. Indessen, da nun jede gesellschaftliche Classe ihre Sonderinteressen hat und ihre besondern Ziele verfolgt, so geht hieraus ein natürlicher Kampf der gesellschaftlichen Interessen und Classen hervor, dessen Ergebnisse die Geschichte aller Völker ausfüllen. Nun muss aber der Staat, im Einklang mit seiner Idee, all seinen Angehörigen, ohne jegliche Ausnahme, die Bedingungen einer allseitigen Entwicklung ihrer physischen und geistigen Fähigkeiten darbieten. So lange daher der Staat von dieser Idee durchdrungen ist und nach Verwirklichung der hohen Ziele strebt, die ihm von den vernünftigen Bedürfnissen des gesammten Volks gestellt sind, so lange wird derselbe der ausschliesslichen Herrschaft irgend welcher Gesellschaftsclasse nicht unterliegen, noch auch zu Gunsten von Einzelinteressen exploitirt werden. Eine jede gesellschaftliche Classe kann andere Zwecke verfolgen, als der Staat. Doch wenn einerseits der Staat nicht dulden darf, dass er von Sonderbestrebungen der Gesellschaftsclassen, die seiner Einheit widersprechen, beherrscht werde, so kann er andrerseits nicht gesellschaftliche Gruppen erzeugen und somit schöpferisch auf die Gesellschaft einwirken. Die socialen Interessen und gesellschaftlichen Bildungen, zu welchen sie sich gestaltet haben, gehen aus den Lebensbedürfnissen hervor und finden in denselben ihren Grund. Der Staat kann jedoch nicht umhin, den Einfluss der Bestrebungen, von welchen die Gesellschaft durchdrungen ist, zu fühlen und an der Erreichung ihrer Sonderzwecke mitzuwirken, soweit dieselben mit den Forderungen der staatlichen Einheit und Macht übereinstimmen. Sonach üben die gesellschaftlichen Gruppen und Interessen auf die von der Staatsgewalt getroffenen Massregeln beständigen Einfluss aus, und anders kann es auch nicht sein, wenn das Staatsleben die gesellschaftlichen Beziehungen und Bestrebungen zu seinem Inhalte hat. Daher concentrirt die ganze politische Geschichte der Völker in der Wirkung der Gesellschaft auf den Staat, der Gegenwirkung des Staats gegenüber den centrifugalen Bestrebungen der gesellschaftlichen Classen und der Mitwirkung der Staatsgewalt an der Erreichung vernünftiger Zwecke und der Befriedigung nothwendiger Bedürfnisse derselben. Aus diesem Grunde glauben wir, behaupten zu können, dass nur die Kenntniss der gesellschaftlichen Interessen und Classen, welche in einem gegebenen Staate leben und ihn bewegen, uns in den Stand setzen kann, den individuellen Charakter eines Volks und seiner Staatseinrichtungen zu bestimmen. Desgleichen können wir hieraus folgern, von Principien

welcher Art die Staatsgewalt geleitet wird, und welche Zwecke die Staatsverwaltung beseelen. Sonach ist klar, dass die Verwaltungsthätigkeit der Staaten durch die socialen und politischen Interessen derselben und den Einfluss der in ihnen lebenden gesellschaftlichen Gruppen bestimmt wird.

Nun stellt sich uns die Aufgabe zu beweisen, dass der von uns soeben aufgestellte Grundsatz auch Geltung für die internationale Verwaltung hat. Dieser Beweis ist sehr leicht, da es nicht möglich ist anzunehmen, dass dieselben gesellschaftlichen Interessen, welche das innere Leben eines gegebenen Staats beherrschen, nicht auch die internationalen Beziehungen leiten sollten, soweit dieses der Stand der Völkergemeinschaft zulässt. Wenn die innere Verwaltung eines Staates sich in den Händen einer gewissen Gesellschaftsclasse befindet, so ist es höchst natürlich, dass diese denselben Sonderinteressen in einem andern Staate gewogen sein wird. Wo über Recht, Politik und Staatsgewalt die starre, inappellable Autorität der Religion herrscht, wo die Staatsgewalt in den Händen theokratischer Gesellschaftsbildungen ruht, da rufen ähnliche in einem andern Staate vorhandene Verhältnisse immer Sympathie und Unterstützung hervor, wenn nicht dadurch irgend welche egoistischen Interessen verletzt werden. Als Beweis eines derartigen Zusammenhangs zwischen den Elementen der innern und der internationalen Verwaltung wäre es uns nicht schwierig, eine Menge glaubwürdiger historischer Thatsachen anzuführen. Wir verweisen nur auf die beständige Sympathie, welche die römischen Patricier für die aristokratischen Elemente anderer Staaten zeigten. Es ist ferner bekannt, welche gegenseitige Unterstützung im Gebiete der internationalen Beziehungen die demokratischen oder aristokratischen Staaten des alten Griechenland und des mittelalterlichen Italien einander erwiesen. Aus der neuesten Zeit könnte man gleichfalls einige, durchaus glaubwürdige Facte ausführen. Aber unvergleichlich reliefartiger offenbart sich der Einfluss des gesellschaftlichen Lebens und der socialen Interessen auf die internationalen Beziehungen gerade in der Entwicklungsgeschichte des Consularwesens. Der zunächst folgende historische Ueberblick des Consularwesens im Orient wird zeigen, bis zu welchem Grade die Elemente, welche zu einer bestimmten Zeit in gewissen Staaten herrschten, ihrem Einflusse die Errichtung von Consulaten und die Bestimmung der Rechte und Pflichten der Consuln unterwarfen. Es ist höchst bemerkenswerth, auf welchem Wege dieselben Handelsgebräuche und dieselbe Gerichtsordnung, welche im Mittelalter in den wichtigsten, am

Mittelländischen Meere gelegenen Handelsstädten vorherrschten, auch auf die in muselmännischen Ländern errichteten Consulate übertragen wurden. Wenn eine Gesellschaft von Kaufleuten eine Reise in fremde Länder unternahm, so wählte sie in der Regel einen Consul mit der Befugniss, alle Streitigkeiten und Klagen, welche während der Reise oder des Aufenthalts im fremden Staate entstehen konnten, beizulegen und zu schlichten. Auf diesem Wege ward die Consularjurisdiction, die ursprünglich im Gewohnheitsrecht wurzelte, auch auf das Gebiet des internationalen Verkehrs verpflanzt. Erst später erhalten die Consuln den Charakter von Vertheidigern der Interessen und Rechte ihrer Landesgenossen auf fremdem Boden und werden als solche mit der Zeit von der betreffenden Territorialgewalt anerkannt. Doch während anfänglich die Consuln von den unmittelbar interessirten gesellschaftlichen Classen selbst gewählt wurden, musste das Erstarken der Staatsgewalt dahin führen, dass jenen dieses ausschliessliche Recht genommen wurde. So verwandelten sich die Consuln in Organe der internationalen Verwaltung der Staaten. Je mehr endlich die gesellschaftlichen Kräfte im Volke, im Einklang mit der Staatsidee, sich entfalten, in je weiteren Kreisen der Handels- und Gewerbeverkehr unter den Völkern sich verbreitet, desto mehr steigt die Bedeutung der Consuln als Verwaltungsorgane der unabhängigen Staatsgewalt.

In dem Erörterten glauben wir klargelegt zu haben, in welchem organischen Zusammenhange die socialen Bestrebungen und internationalen Beziehungen stehen. Man kann die internationale Verwaltung der Staaten nicht begreifen, wenn man die gesellschaftlichen Elemente und den Einfluss der in ihnen sich bewegenden gesellschaftlichen Gruppen aus den Augen verliert. Indessen wäre es falsch, vorauszusetzen, als hätten die gesellschaftlichen Interessen überall und zu jeder Zeit den gleichen Einfluss und dieselbe Bedeutung. Nein, selbst in so manchem der modernen civilisirten Staaten werden Bestrebungen der Gesellschaft, die sich durchaus mit den Forderungen der Staatseinheit vertragen, nicht in gehörigem Masse befriedigt. Wir sind noch weit entfernt von der Verwirklichung der berühmten Worte Savigny's, dass der Staat die äussere Form sei, in welche sich auf natürliche Weise das innere Leben des Volks ergossen habe. Es kann vielmehr vorkommen, dass die Staatsgewalt ein Mittel zur Unterdrückung aller gesellschaftlichen Bestrebungen wird und den egoistischen Interessen nur der einen Person dient, welche dieselbe inne hat. Obgleich die Geschichte zeigt, dass sogar in solchen Staaten weder die Gesetzgebung noch die Verwaltung sich ganz von

dem Einflusse der gesellschaftlichen Classen befreien kann, so ist doch unzweifelhaft der Grad dieses Einflusses bei verschiedenen Völkern verschieden. Aus diesem Grunde äussern sich die gesellschaftlichen Interessen und Bestrebungen auch im Gebiete der internationalen Beziehungen und Verwaltung mit grösserer oder geringerer Kraft. Sonach entsteht die Frage: giebt es nicht noch andere Factoren, durch welche die internationalen Verhältnisse und die Entwicklung der internationalen Verwaltung bedingt werden?

Um diese Frage in befriedigender Weise beantworten zu können, müssen wir uns zu den Grundlagen der internationalen Gemeinschaft und den aus derselben unvermeidlich hervorgehenden Folgen wenden. Die Staaten, als vollkommen selbstständige Organisme, treten in den Bestand der internationalen Gemeinschaft mit der Gesammtheit der individuellen Züge, Functionen und Bestrebungen, durch die sie sich von einander unterscheiden. Der individuelle Charakter, die psychischen und physischen Eigenthümlichkeiten der Staaten manifestiren sich reliefartig in den internationalen Beziehungen. Andrerseits muss die beständige Theilnahme an dem internationalen Verkehre und der unaufhörliche Austausch der materiellen und geistigen Erzeugnisse Einfluss auf das Leben der Staaten selbst und folglich auch auf die in ihnen bestehenden socialen Interessen und gesellschaftlichen Classen haben.

Da nun das Staatsleben der Völker Product ihrer historischen Entwicklung ist, und die Ursachen, welche eine solche bedingt haben, sich beständig zu fühlen geben, so muss man bei einem Versuche, die Factoren des politischen Lebens der Völker zu ergründen, zunächst auf die physischen und klimatischen Bedingungen, unter denen ein Volk aufgewachsen ist, sein Augenmerk richten. Sodann hat auf die Entwicklung eines Staats entschiedenen Einfluss sein Entstehungsprocess, und es ist von nicht geringer Bedeutung, zu wissen, ob er auf friedlichem Wege oder durch gewaltsame Eroberung entstanden ist; ob in seinen Bestand unterdrückte nationale Elemente gelangt sind u. s. w. Alle diese Fragen haben nicht nur politische, sondern zugleich auch völkerrechtliche Bedeutung. Doch kann hier unmöglich eine genaue Betrachtung derselben unternommen werden — die Kenntniss ihres Einflusses wird vorausgesetzt.

Wenn nun aber die Staaten im Gebiete der internationalen Beziehungen vollkommen selbstständige Persönlichkeiten sind, wenn in demselben ihr speciell-individueller Charakter noch deutlicher hervortritt, so ist augenscheinlich, dass auch alle Seiten und alle Functionen des Volkslebens

unvermeidlich sich offenbaren und auf den Verkehr unter den Völkern Einfluss haben müssen. Ein jeder Staat bringt in die internationale Gemeinschaft, als Einsatz, die Culturbegriffe und Bestrebungen, von denen er beseelt ist. Nun kann man aber, wie uns dünkt, alle Erscheinungen des Cultur- und Staatslebens der Völker unter folgende Hauptgebiete bringen: das der Sprache, Kunst, Wissenschaft, Sitten und Gebräuche, Wirthschaft, des Rechts und schliesslich des Staats. Indem wir die Frage bei Seite lassen, in wie weit in allen angeführten Gebieten die charakteristischen Eigenschaften der Völker sich vollkommen deutlich ausdrücken, indem wir ferner auch in keine Betrachtung aller einzelnen Functionen, in welchen sich das Leben der Völker äussert, eingehen, halten wir uns hier nur bei den letzten der obenerwähnten Elemente auf. Es ist sonder Zweifel, dass die Individualität eines Volkes am Deutlichsten, erstens, in den Sitten und Gebräuchen hervortritt, welche sein Verhältniss zu den Lebensbedürfnissen und seine Anschauung in Betreff seiner sittlichen Pflichten ausdrücken; zweitens, in seiner wirthschaftlichen Thätigkeit; drittens, im Rechte, das äusserlich die Lebensverhältnisse bestimmt und regelt, und endlich viertens, im Staate, als dem Ausdruck des gesellschaftlichen und politischen Lebens. Wenn einerseits die sittlichen Begriffe eines gegebenen Volks in der ökonomischen Thätigkeit desselben, seinem Rechte und Staatswesen concrete Gestalt erhalten, so gründen sich andrerseits Volkswirthschaft, Recht und Staat auf die Lebensbedürfnisse und die ethische Hülfslosigkeit der Individuen. Das Staats- und Rechtsleben der Völker ist unauflöslich mit ihrem wirthschaftlichen Zustande verbunden, so dass man behaupten kann, dass bei allen politischen Umwälzungen und Veränderungen in der Regierungsform eines Staats der wirthschaftliche Zustand des Volks eine wesentliche Ursache gewesen ist. Ueberhaupt muss eine jede wesentliche Veränderung in der Volkswirthschaft unvermeidlich auch eine Veränderung im politischen Bau des Staats nach sich ziehen, obgleich politische Reformen nicht immer zu einer Veränderung der ökonomischen Ordnung der Dinge führen. Andrerseits können wir auf Grund der bei einem Volke herrschenden Rechtsordnung über seine ökonomische Entwicklung und politischen Begriffe urtheilen. Folglich besteht auch zwischen diesen verschiedenen Seiten des Volkslebens ein unauflöslicher Zusammenhang und stete Wechselwirkung. Hieraus schliessen wir, dass, da die Individualität der Völker sich in den oben angeführten Functionen realisirt, mit welchen jene in die Völkergemeinschaft eintreten, für eine concrete Entscheidung der Frage über ihre

Theilnahme an den internationalen Beziehungen und über die von ihnen verfolgten Lebenszwecke unumgänglich nothwendig sei, alle diese Seiten ihres Cultur- und politischen Lebens zu erforschen. Wenn wir wissen, wie ein concretes Volk über Sittlichkeit, Recht und Staat denkt, und wenn wir seine ökonomische Entwicklung gründlich kennen gelernt haben, sind wir im Stande, über den Grad seiner Cultur und Civilisation zu urtheilen. Dass endlich die Bestrebungen und Ziele, welche ein Volk verfolgt, von dem Grade seines politischen und Culturfortschrittes abhängt, — bedarf keines Commentars. Nun versteht sich aber von selbst, dass von Staaten, welche mit allen ihren individuellen Bestrebungen und Begriffen in die internationale Gemeinschaft eingetreten sind, jeder seine eignen Interessen verfolgen wird, analog den socialen Gruppen in der Gesellschaft. Was aber die individuellen Interessen und die Mittel, sie zu erreichen, betrifft, so werden diese wiederum durch die Culturbegriffe und die Civilisation der Völker bestimmt. Wenn die Völker zu dem Bewusstsein gelangt sind, dass sie nur in der Gemeinschaft ihre Lebenszwecke ganz erreichen und ihre Interessen befriedigen können, so vereinigen sie sich natürlicher Weise mit denen, mit welchen sie Gemeinsamkeit der Culturbegriffe und Bestrebungen zusammenbringt. Auf diesem Wege sind wir zu dem Schlusse gekommen, dass je grösser die Aehnlichkeit ist, welche zwischen gegebenen Völkern, in Bezug auf den Grad ihrer Culturentwicklung, besteht, je mehr gemeinsamer Züge sie haben, desto enger das sie umschlingende Band und desto dauerhafter die zwischen ihnen entstandene Gemeinschaft sein muss. Wenn die Begriffe gegebener Völker hinsichtlich der sittlichen Grundlagen der Gemeinschaft wesentlich übereinstimmen, wenn eine mehr oder weniger gleiche Stufe der wirthschaftlichen und politischen Entwicklung sie einander näher rückt, so ist augenscheinlich, dass in Bezug auf solche Völker die allgemeinen Elemente des Rechts sich auf das Rechtsbewusstsein gründen müssen, welches sie alle insgesammt vereint. Unter ihnen kann in der That Gleichberechtigung und Erkenntniss der allgemein-obligatorischen Rechtsnormen walten. Wenn dagegen concrete Völker in Betreff ihrer Grundansichten über Lebenszwecke, Sittlichkeit, Recht und Staat durch eine weite Kluft von einander getrennt sind; wenn daher ihr Culturstand ein wesentlich verschiedener ist, so wird man begreifen, dass ein Verkehr mit solchen Völkern besondere Garantien erfordert, und dass die internationale Verwaltung in solchem Falle complicirter wird. Es kann wol kaum ein Zweifel obwalten, dass grade solcher Art die Beziehungen sind, welche zwischen den civilisirten christ-

lichen Völkern und den heidnischen Staaten Asiens und Africas, z. B. Türkei, Persien, China, Japan u. a. bestehen.

Diese auf logischem Wege gezogenen Schlüsse befinden sich in der vollkommensten Harmonie mit unserer Ansicht über den Einfluss der gesellschaftlichen Kräfte und Interessen auf die internationale Verwaltung. Sie ergänzen das noch Fehlende und geben Antwort auf die von uns gestellte Frage. Indem wir das oben Gesagte über den Einfluss der gesellschaftlichen Gruppen auf das innere und das internationale Leben der Staaten in Verbindung bringen mit den von uns erörterten Elementen des Culturlebens der Völker, sehen wir, dass namentlich in ihnen die Grundlagen des gesellschaftlichen Baues der Staaten enthalten sind. Die Analyse dieser Elemente hat uns einen Massstab gegeben, um den Grad der politischen und Culturentwicklung der Völker zu bezeichnen und die Intensität der gemeinsamen Bestrebungen und Interessen zu bestimmen, von welchen die Verwaltungsthätigkeit der Staaten abhängt. Wenn man, auf Grund der Entwicklungsstufe oder der Prävalenz einer der angeführten Functionen vor den anderen, auf den Charakter der internationalen Beziehungen schliessen kann, wenn danach diese Seiten des Volkslebens sich in concreten gesellschaftlichen Gruppen und socialen Bestrebungen offenbaren, so bleibt nur übrig, zu folgern, dass die socialen Interessen und der individuelle Charakter der Gesellschaft der Vereinigung oder Trennung der Völker zu Grunde liegen. Daher sind wir vollkommen überzeugt, dass die Gemeinsamkeit der socialen Elemente oder die Gesellschaft es ist, worauf sich die internationale Gemeinschaft und die innere Verwandtschaft der Völker gründet. Je mehr zwischen gegebenen Völkern Solidarität der gesellschaftlichen Interessen und Bestrebungen herrscht, desto stärker sind die sie vereinigenden Bande und desto intensiver die Gemeinsamkeit der ihnen eigenthümlichen Rechtsbegriffe. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass ein regelrechter Verkehr der Völker mit einander nicht anders als auf Grund gemeinsamer Rechtsprincipien, einigen Rechtsbewusstseins oder gemeinsamen Rechts sich entwickeln kann. Die wirthschaftlichen oder materiellen Bedürfnisse rufen unvermeidlich Beziehungen und Erkenntniss der Nothwendigkeit einer rechtlichen Definition derselben hervor. Auf allen Stufen der Gemeinschaft und insbesondere im Gebiete der internationalen Beziehungen macht sich dieses Streben nach einem allgemeinen Rechte bemerkbar; aber hervorgerufen und begründet wird es durch die Solidarität der socialen Interessen und die grössere oder geringere Gleichheit des wirthschaftlichen Zustandes

und der Culturbestrebungen. So erklärt es sich, dass in den Fällen, wo die Gesellschafts- und Rechtsordnung eines Staats unveränderliche Satzungen der Religion zur Basis hat, wo durch religiöse Dogmen die geringfügigsten Erscheinungen des Privat-, Gesellschafts- und Staatslebens regulirt werden, wo endlich diese Religion zu jedem andern Glauben und sittlichen Ansichten im schärfsten Gegensatz steht, — es schwer hält, vorauszusetzen, dass die Erkenntniss der Gemeinsamkeit der socialen Interessen und Bestrebungen zwischen einem solchen Staate und andersgläubigen Völkern erwachen könnte. Hierin besteht die Kluft, welche noch bis hiezu die christlichen Völker und die europäische Cultur von den heidnischen Völkern und der moslemischen Weltanschauung trennt. Bewegkraft und Massstab aller Erscheinungen des gesellschaftlichen Lebens der Muselmänner ist ihr unerschütterlicher Glaube an die ewigen Wahrheiten, welche der Koran ihnen verkündigt. In ihm finden sich alle sittlichen und rechtlichen Principien, durch welche alle gesellschaftlichen Verhältnisse und politischen Fragen bestimmt und gelöst werden müssen. E i n e Person concentrirt in sich alle weltliche und geistliche Gewalt, und nur die an den Propheten Glaubenden haben alle persönlichen und politischen Rechte. Wenn solchergestalt alle Lebensbeziehungen von einem unveränderlichen, starren Glauben regiert, wenn alle und jede gesellschaftlichen Interessen principiell der Willkür e i n e r Person zum Opfer gebracht werden, so ist begreiflich, dass weder das Gesellschaftsleben, noch das Rechtsbewusstsein des Volks sich entfalten kann. Wo unumschränkt und dazu in allen Lebenssphären der Glaube herrscht, können die gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse sich nicht entwickeln, sondern sie vegetiren blos unter dem Drucke des ausgesuchtesten Despotismus. In einem solchen Zustande befinden sich die muhammedanischen und zum Theil die anderen Völker des östlichen Asien. Deshalb kann man den wesentlichen Unterschied nicht aus dem Auge lassen, der zwischen den gebildeten christlichen Staaten und der Türkei, Persien, China und Japan besteht. Die Grundlage der Cultur und Civilisation aller Völker der ersten Gruppe ist das Christenthum mit dem ihm eignen Princip der Vervollkommnung und progressiven Bewegung; aber durch die Dogmen der christlichen Religion werden nicht alle Erscheinungen und Verhältnisse des menschlichen Lebens regulirt. Den Unterschied zwischen Recht und Moral, Staat nnd Kirche, weltlicher und und geistlicher Macht erkennen alle christlichen Völker, und je eher diese Erkenntniss sich Bahn gebrochen, um so schneller und ungehinderter konnte das gesellschaftliche und staatliche Leben der Völker sich

entfalten. Wenn wir nun die verschiedenen Seiten des Culturlebens der christlichen Völker erforschen, so brauchen wir, auf Grund des Gesagten, nicht bei der Religion stehen zu bleiben, d. h. in ihr ein Element zu sehen, das nur einem der Culturvölker eigen wäre. Es würde genügen, nur die sociale Kraft der religiösen Ueberzeugungen zu berücksichtigen und ihren Einfluss zu erklären. In ganz anderem Lichte erscheint die Frage in Bezug auf die muselmännischen Völker, wo in den religiösen Anschauungen und den mit ihnen verbundenen Ceremonien der Mensch und seine Weltanschauung ganz aufgeht. Hieraus kann man sehen, in welchem Grade ein solcher Zustand des socialen und politischen Lebens an den Beziehungen der muhammedanischen Völker zu den christlichen sich hat abspiegeln müssen. So lange der Koran und der auf ihn gegründete Glaube bei Entscheidung von Fragen des Staatslebens und internationalen Verkehrs mit den christlichen Staaten als unumstössliche Autorität gelten, fordern die Rechte und Interessen der Unterthanen Letzterer besondere Garantien. Die Ausschliesslichkeit, welche dem Islam eigen ist, und die Feindseligkeit gegenüber allen andersgläubigen Völkern, welche wiederholentlich im Koran ausgesprochen ist, musste einen verderblichen Einfluss auf das gesellschaftliche und staatliche Leben der muselmännischen Völker haben. In Folge dieser und noch anderer, minder wichtiger Ursachen, die wir späterhin berühren werden, haben zwischen den christlichen und moslemischen Völkern keine festen, dauerhaften Beziehungen sich bilden können, und ist das Bewusstsein der Interessensolidarität nicht erwacht. Die Differenz der Grundlagen musste auch eine Verschiedenheit in den Folgen nach sich ziehen: die administrative Thätigkeit der christlichen Staaten musste, in den Beziehungen zu einander, ganz andere Aufgaben haben und andere Ziele verfolgen als im Verkehr mit den muselmännischen und anderen heidnischen Staaten. Da nun, wie wir gesehen, die Religion und der Koran den muhammedanischen Völkern als alleinige Basis des Rechts und der Rechtsordnung dienen, so folgt hieraus, dass, so lange im Islam selbst und der im Orient herrschenden gesellschaftlichen Ordnung keine wesentlichen Veränderungen stattfinden, die Angehörigen der gebildeten christlichen Staaten dem moslemischen Rechte nicht unterordnet, noch der Willkür der türkischen Gerichtsbehörden preisgegeben werden können. Mit diesem Satz beabsichtigen wir übrigens keineswegs behaupten zu wollen, dass die Beziehungen der civilisirten Staaten zu der Türkei sich nie ändern könnten und die Unterthanen Ersterer für ewige Zeiten eine derartige privilegirte Stellung auf türkischem Terri-

torium einnehmen müssten, wie sie eine solche im gegenwärtigen Augenblicke geniessen. Im Gegentheil, wir sind tief innerlich überzeugt, dass auch der Islam schliesslich nicht im Stande sein wird, dem Gesetze der allgemeinen Entwicklung zu widerstehen, und mit der Vernichtung der allgewaltigen Autorität des Korans werden auch die internationalen Beziehungen zwischen der christlichen Welt und dem muhammedanischen Orient sich ändern müssen. Von der Wahrheit dieser Behauptung überzeugt uns der geschichtliche Gang des Culturlebens und der internationalen Verhältnisse.

In den ersten Zeiten der Entwicklung der Menschheit standen Religion, Recht und Politik in allerengstem und unzertrennbarem Zusammenhange. Es ist im höchsten Grade interessant, zu sehen, welchen Einfluss auf den Staat und überhaupt sämmtliche Erscheinungen des menschlichen Lebens die Religion bei den alten classischen Völkern hatte. Dem französischen Gelehrten Fustel de Coulanges (La cité antique) gehört unstreitig das Verdienst zu, diesen Einfluss der Religion, als Factor des Staats- und Culturlebens, nach allen Seiten hin beleuchtet zu haben. Im Einklang mit religiösen Ideen wurden die Staaten des alten Griechenland und selbst Rom gegründet und verfasst; die Religion bestimmte und regelte alle Verhältnisse des Privat- und Staatslebens; sie diente als höchster Quell aller Gesetze, und daher tritt in der Abneigung der alten Völker, die bestehenden Gesetze zu verändern, vollkommen der Charakter der Unveränderlichkeit hervor, welcher einer jeden herrschenden Religion eigen ist. Wenn nun aber Staat und Religion in der alten Welt in solch einer causalen Abhängigkeit von einander standen, so wird man bei der grossen Menge von verschiedenartigen Religionen, die damals bestanden, die gegenseitige Feindschaft und den Hass begreifen, welchen die Völker wider einander hegten. Jedoch allmälig, gegen das Ende der alten Geschichte, bemerkt man das Bestreben, von der, jeden Fortschritt vernichtenden und niederhaltenden Autorität der Religion befreit zu werden und das Recht und den Staat auf einen andern Boden zu versetzen, auf dem sie, gemäss dem Fortschritte des gesellschaftlichen und des Staatslebens, sich frei entwickeln könnten. Aber erst das Christenthum hat in den Anschauungen des Staatslebens und der internationalen Beziehungen eine entschiedene Umwälzung hervorgebracht. Die christliche Religion erkennt, gemäss ihrer Natur und ihrem Ursprung, die Selbstständigkeit von Staat und Recht an und scheidet sich selbst aus aus dem Gebiete der Politik. Sie predigt nicht ewigen Krieg gegen Andersgläubige, sondern fordert für einen jeden

Fremden gleiche Gerechtigkeit und Achtung seiner Menschenwürde. Wenn man nun auch im Mittelalter und sogar in der Neuzeit diese Grundsätze oft in ruchloser Weise übertreten hat, so werden sie dadurch doch keineswegs umgestossen. Im Mittelalter sehen wir eine vollständige Verwirrung dieser Begriffe, so dass in den internationalen Beziehungen die Zugehörigkeit zur christlichen Kirche ebenfalls als conditio sine qua non des Genusses aller persönlichen und politischen Rechte proclamirt werden konnte. Je mehr die Grundideen des Christenthums verdeckt und zurückgedrängt wurden, desto höher stieg in der ganzen christlichen Welt die Autorität der päpstlichen Macht, zum Schaden und Verderb der Selbstständigkeit der Staatsgewalt. Die Begriffe von Recht, Politik und Kirche wurden wieder durch einander gemengt, und im Gebiete des Völkerverkehrs traten die religiösen Interessen aufs Neue auf den ersten Plan. Wir werden späterhin sehen, wie die päpstliche Macht die Handelsbeziehungen unter den Völkern bald förderte, bald ihnen entgegenwirkte, und wie zuweilen Consulate unter dem unmittelbaren Einfluss und Schutz der Kirche errichtet wurden. Doch allmälig gelingt es der königlichen Macht, einerseits, der Freiheit der Städte und der Selbstständigkeit der Feudalen bestimmte Schranken zu stellen, um nun ungehindert den Handels- und Völkerverkehr zu leiten, und andrerseits, den fortgesetzten Eingriffen der geistlichen Macht in die Unabhängigkeit der weltlichen gewisse Grenzen zu setzen. Jedoch bis zum Anfange des XVI. Jahrh. äusserte sich noch oft die ausschliessliche Herrschaft von religiösen Vorstellungen sowol in der Sphäre des inneren Staatslebens als auch in den internationalen Beziehungen und dem Handelsverkehr der Völker. Es ist höchst bemerkenswerth, dass gerade das Erscheinen des Islams an den Ufern des schwarzen Meeres und die Errichtung des ottomanischen Reichs in Constantinopel zuerst Bresche legten in die Gemeinschaft der europäischen Völker, die bis dahin auf den herrschenden Einfluss der christlichen Religion, oder besser gesagt, der römisch-katholischen Kirche gegründet war. Sonach veranlasste der beständige Verkehr mit den Muselmännern die christlichen Staaten, von der feindlichen Stimmung andersgläubigen Völkerschaften gegenüber sich loszusagen, von welcher sie im Mittelalter durchdrungen gewesen waren. Aber zu gleicher Zeit konnten die europäischen Culturvölker nicht umhin, den wesentlichen Unterschied zwischen sich und den fatalistischen Anhängern des Propheten Muhammed wahrzunehmen. Die Entwicklung der wirthschaftlichen Bedürfnisse führte zur Ausbreitung des Handelsverkehrs, der Errichtung

einer grossen Anzahl von Consulaten in den muselmännischen Staaten und dem Abschluss von Tractaten, welche die Unterthanen europäischer Staaten von der Jurisdiction der Territorialgerichte eximiren. Die progressive Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens der christlichen Culturvölker hat eine genauere Scheidung und Abgrenzung der Gebiete des Rechts, der Politik und Religion zur unmittelbaren Folge gehabt. Andrerseits wurde durch die nie dagewesene Verzweigung der internationalen und der Handelsbeziehungen die Begründung der Völkergemeinschaft auf die Erkenntniss und das Bewusstsein der Solidarität der socialen Interessen und der Culturbestrebungen hervorgerufen. Zu ganz anderm Resultate führte dagegen der immer lebhafter werdende Verkehr mit den muselmännischen Völkern. In dieser Beziehung kann man nicht umhin, mit den Worten eines bekannten Oekonomisten unserer Zeit vollkommen einverstanden zu sein. „Der Verkehr“, sagt Knies, „macht alles gleich, was ausgeglichen werden kann; dafür jedoch giebt sich, in Folge dessen, die Wirkung aller widersprechenden Elemente um so mehr zu fühlen.“ Und in der That, eine nähere Bekanntschaft mit den türkischen Verhältnissen und häufige Beziehungen zu dem ottomanischen Reiche haben noch deutlicher die Elemente seiner Zersetzung aufgedeckt und die Schwächen des türkischen Staatswesens blossgelegt. Aber es kann auch nicht geleugnet werden, dass zugleich der Handelsverkehr mit den civilisirten Völkern die Muselmänner theilweise mit neuen Ansichten über das gesellschaftliche Leben bekannt gemacht und, wenn auch oft nur vorübergehend, das Bedürfniss nach einer besseren Rechts- und Staatsordnung wachgerufen hat. Den Consuln aber ist die Pflicht zu Theil geworden, Beschützer und Vertheidiger der Interessen zu werden, die insbesondere die Völker nähern und verbinden. Wie weit die Consuln dieses hohe Ziel erreicht haben, werden wir späterhin sehen. Jedenfalls jedoch können wir aus dem oben Gesagten auf die interessante Wechselwirkung und den Einfluss der christlichen und muhammedanischen Welt auf einander schliessen, der namentlich seit dem XVI. Jahrh. begonnen hat und bis auf die Gegenwart fortdauert.

Diese wenigen geschichtlichen Anmerkungen hatten zum Zweck, darzuthun, dass der allmächtige Einfluss der religiösen Ideen in allen Fragen des Staats- und gesellschaftlichen Lebens nichts Anderes sei, als eine Stufe in der Entwicklung der Cultur und Civilisation der Menschheit. Jetzt sei es uns erlaubt, unsere feste Ueberzeugung auszusprechen, dass auch für die muselmännischen Staaten die Zeit kommen wird, in welcher das Recht, die Gesellschafts- und die Staatsordnung nicht aus-

schliesslich sich auf die Religion gründen werden. Wir werden hernach sehen, dass sich die Merkmale des Herannahens dieser neuen Aera in Aegypten bereits zeigen, weil in diesem Lande der Einfluss der europäischen Ideen und gesellschaftlichen Bestrebungen ungezwungener und unabhängig von dem moslemischen Obscurantismus sich äussern konnte.

Hierin bestehen die Grundlagen, auf welchen die internationale Verwaltung sich entwickelt, und nach welchen die Thätigkeit ihrer Organe sich richten muss. Indem wir die Principien, welche den internationalen Beziehungen zu Grunde liegen, erklärten und ihren Zusammenhang mit dem gesellschaftlichen und dem Staatsleben der Völker nachwiesen, haben wir zugleich auch das Wesen der internationalen Verwaltung der Staaten, der Functionen der Consuln und der ihnen zuertheilten Rechte definirt. Lang und dornig war der Pfad, den wir gewandelt, um auf eine, dem ersten Blicke nach sehr einfache Frage, eine wissenschaftliche Erklärung zu geben. Doch hielten wir uns verpflichtet, nur mit Hülfe einer wissenschaftlichen Analyse des Gegenstandes erörtern zu dürfen, wodurch die exceptionelle Lage der Consuln im Orient hervorgerufen wurde, und bis zu welchem Zeitpunkte ihre ausserordentlichen Rechte und Privilegien aufrecht erhalten werden müssen. Solchergestalt haben wir nun schon den nöthigen Boden, um im Folgenden die geschichtliche Entwicklung der Consulareinrichtungen im Orient verstehen, und einen Massstab, um die Frage über die Aufhebung der Consularjurisdiction entscheiden zu können. Nachdem wir die Rechte und Pflichten der Consuln in den orientalischen, heidnischen Staaten dargelegt haben, werden wir uns zum Schluss der Betrachtung der Frage über eine zweckgemässe Organisation des Consularwesens zuwenden.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

ERSTER ABSCHNITT.

ERSTES CAPITEL.

Historischer Ueberblick der Consularinstitutionen im Orient.

Die Geschichte der Consulate steht in engstem Zusammenhange mit der Geschichte der internationalen Beziehungen überhaupt und der des Handelsverkehres insbesondere. Sobald nur Beziehungen unter den Völkern der alten Welt entstanden, überzeugten sich diese von der Nothwendigkeit, auch auf fremdem Territorium ihre persönlichen und dinglichen Rechte ausüben zu können. Solange jedoch die Staatsgewalt sich nicht für verpflichtet hielt, die Rechte aller Personen, die sich auf dem ihr unterworfenen Gebiete befanden, ohne jegliche Ausnahme, zu wahren, solange der Ausländer ein natürlicher Feind war, der keinerlei Rechte hatte, konnten die Unterthanen fremder Staaten nur auf Grund besonderer Vereinbarungen ausserhalb der Grenzen ihres Vaterlandes den Schutz der Gesetze, des Gerichts und der Polizei geniessen. Indessen schon die Völker des Alterthums kamen zu der Ueberzeugung von der Unmöglichkeit, consequent, ohne jegliche Abweichung, die Abgeschlossenheit und Feindseligkeit durchzuführen, welche sie als das oberste Princip ihres gegenseitigen Verhältnisses aufgestellt hatten. Der unter ihnen entstandene Verkehr erweckte das Bedürfniss, Mittel ausfindig zu machen, welche auch auf fremdem Staatsgebiet persönliche Freiheit und Rechte sichern könnten. Vorzugsweise war es der Handelsverkehr, welcher die Völker veranlasste, den Hass, von dem sie ursprünglich gegen einander beseelt waren, theilweise aufzugeben, und welcher zuerst die Erkenntniss der Nothwendigkeit des

internationalen Verkehrs wachriefen. Deshalb müssen wir Montesquieu beipflichten, dass „die Geschichte des Handels die des Völkerverkehres sei“[1]). Es ist bekannt, dass friedliche internationale Beziehungen am Wenigsten im Alterthum stattfanden. Jedoch wird schon von den alten Aegyptern berichtet, dass sie den Hellenen gestattet hätten, sich bei ihnen anzusiedeln und aus ihrer eignen Mitte Vertrauensmänner zu wählen, denen die Macht zugesprochen war, Streitigkeiten und Missverhältnisse zu schlichten[2]). Glaubwürdiger sind die Nachrichten, welche wir über die sogenannten Proxenen des alten Griechenland haben: es waren dies Personen, die hauptsächlich freiwillig die Pflicht auf sich nahmen, die Rechte und Interessen von Unterthanen eines concreten fremden Staates zu wahren, solange sich dieselben auf griechischem, resp. attischem Boden befanden. Die specielle Pflicht der Proxenen bestand darin, ihre Clienten im Gerichte zu vertreten. Hiebei muss bemerkt werden, dass die Proxenen immer Bürger des Staates waren, in dessen Gebiete sie besagte Pflichten erfüllten[3]). Dieselbe Rolle, welche im alten Griechenland die Proxenen hatten, spielten in Rom die Patrone, die gleichfalls verpflichtet waren, Rechte und persönliche Freiheit der Ausländer zu beschützen. Ausserdem war es specielle Pflicht des Praetor peregrinus, die Streitfragen zu entscheiden, welche zwischen den in Rom befindlichen Ausländern und römischen Bürgern, oder auch ausschliesslich zwischen Ausländern entstanden[4]). Indessen wäre es durchaus grundlos, wollte man in den griechischen Proxenen oder den römischen Patronen Consuln, im modernen Sinne, sehen, welche von den Staaten in fremde Länder geschickt werden, um die Rechte ihrer betreffenden Unterthanen zu wahren und die Interessen derselben vor den Ortsbehörden zu vertreten. Erst im Mittelalter, als das gesellschaftliche Leben in den europäischen Städten am Mittelländischen Meere sich zu entfalten und die Handelsbeziehungen sich zu verbreiten begannen, wurden in fremden Staaten Consulate errichtet, und ihrem Zwecke gemäss erscheinen die Consuln zuerst als Richter in den Handels- und

[1]) Montesquieu. De l'Esprit des Lois, livre XXI, chap. V: „L'histoire du commerce est celle de la communication des peuples“.

[2]) Miltitz. Manuel des Consuls. Londres et Berlin 1837, t. I, p. 9.

[3]) Laurent. Histoire du droit des gens et des relations internationales. Bruxelles. 1862, t. II, p. 119 etc. Müller-Jochmus. Geschichte des Völkerrechts im Alterthum. Leipzig 1848, S. 108.

[4]) Austin. Lectures on Jurisprudence or the Philosophy of Positive Law. 3d ed. by Campbell. London 1869, II, p. 572 etc. Laurent. Histoire III, p. 66, 76, 290.

Civilsachen ihrer Vaterlandsgenossen. Die Anerkennung eines so wichtigen Rechts der Consuln von Seiten der ausländischen Territorialmächte ward einerseits durch die Nothwendigkeit hervorgerufen, Handelsleute heranzuziehen und den Handelsverkehr zu befördern; andrerseits erklärt sie sich dadurch, dass im Anfange des Mittelalters das allgemeine Princip herrschte, nach welchem die Rechte eines Jeden nach den Gesetzen seines Geburtslandes beurtheilt werden mussten [1]). Wenn man endlich das allen Handelsbeziehungen inwohnende Bestreben im Auge hat, demzufolge sie gleiche Rechtsnormen herzustellen und zu einem Allen gemeinsamen Rechte zu führen suchen, das seine bindende Kraft nicht allein auf die Grenzen eines Staates beschränkt [2]), so wird man begreifen, warum die Consulate auf wesentlich gleichen Grundlagen errichtet wurden, und warum die Staaten den ausländischen Consuln in so weitem Masse das Recht der Jurisdiction und Polizei gewährten. Daher finden wir bereits in den westgothischen Gesetzen Bestimmungen, auf Grund welcher Streitigkeiten, die zwischen ausländischen Kaufleuten ausbrachen, von den nationalen Richtern und nach den nationalen Gesetzen derselben untersucht und entschieden werden mussten [3]). Aber in diesen Gesetzen wird mit keinem Worte der Consuln erwähnt, und giebt es überhaupt auch keine andern Andeutungen hinsichtlich ihrer. Inzwischen erhellte aus der Entwicklung des Handels und der Industrie in den italienischen, spanischen und französischen Städten die Nothwendigkeit specieller Gerichte für Handelsangelegenheiten und folglich der Bedarf specieller Commerzrichter. In der That, je mehr die commercielle Thätigkeit in den südeuropäischen Städten sich ausbreitete, desto mehr überzeugten sich die Handelsstände von der Unmöglichkeit, die Handelsgeschäfte in die engen Rahmen des gemeinen und insbesondere römischen Rechts hineinzuzwängen [4]). In Folge dessen wurden in den Handelsstädten Italiens,

[1]) Savigny. Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter. 2. Aufl. 1834, Bd. I, S. 118 ff. Phillimore. Commentaries upon International Law. 2ᵈ ed. London 1871, II, p. 260.

[2]) Vergl. Inama-Sternegg. Beiträge zur Lehre vom Staatsgebiet (Tübinger Zeitschrift f. ges. Sts. 1869, p. 483).

[3]) Leges Visigothorum, lib. XI, tit. III, cap. II: „Dum transmarini negotiatores inter se causam habuerint, nullus de sedibus nostris eos audire praesumat; nisi tantummodo suis legibus audiantur apud telonarios suos.“ Vergl. Pardessus. Collection de lois maritimes antérieures au XVIII siècle. Paris 1828, I, p. 153.

[4]) Genevois. Histoire critique de la jurisdiction consulaire. Paris 1866, p. 2 etc. Montesquieu. De l'esprit des lois, liv. XX, ch. XVIII: „Les affaires du commerce sont très-peu susceptibles de formalités; ce sont des affaires de chaque jour, que d'autres de même nature doivent suivre chaque jour; il faut donc qu'elles puissent être décidées chaque jour.“

Spaniens, Frankreichs und a. O. specielle Richter eingesetzt, welche überhaupt Consuln oder „Consuls des marchands, Consuls d'outre mer", „Archiconsuls" u. dergl. m. genannt wurden [1]). Auf Grund der historischen Quellen gehört die Einführung der Consulargerichte, als speciell für Handelsangelegenheiten bestimmter Behörden, in das X. Jahrhundert, und wir begegnen ihnen, obwol unter verschiedenen Benennungen, in den wichtigsten Handelsstädten Italiens, wie z. B. Pisa, Amalfi, Venedig, Genua. Eine besondere Entwicklung erreichten die Consulargerichte in Venedig, wo die Regierung specielle Richter und Aufseher für Künste und Gewerbe, Schifffahrt und Handel einsetzte. Gegen das Ende des XII. Jahrhunderts wurden daselbst besondere Richter eingeführt, deren Aufgabe darin bestand, Streitigkeiten, sowol zwischen Bürgern der Republik und Ausländern, als auch zwischen Ausländern allein beizulegen. Statt ihrer wurden im XIII. Jahrhundert „Consuln der Kaufleute" und ausserdem die sogenannten „Sopra consoli" eingeführt, die alle Handelssachen und auf Kauffahrteischiffen verübten Verbrechen zu verhandeln und zu richten hatten [2]). In Barcelona wurden ähnliche Massregeln zum Schutze des Handels und zur Wahrung der Rechte und Interessen des Handelsstandes getroffen. Im Jahre 1262 wurden vier Bürger von Barcelona zu „Procuratoren oder Consuln der Stadt für Schifffahrtsangelegenheiten" ernannt, und seit dem Beginn des XIV. Jahrhunderts wurden ebendaselbst alljährlich zwei Bürger zu Handelsconsuln („Consuls de commerce") gewählt [3]). Es muss bemerkt werden, dass zu Consuln immer Personen aus dem Handelsstande gewählt wurden. Was Frankreich betrifft, so findet man in den südlichen Handelsstädten desselben bereits im XI. und XII. Jahrhundert Consuln unter verschiedenen Namen, die nicht allein richterliche, sondern auch polizeiliche Functionen besassen. Consuln (Consuls de mer und Consuls-conservateurs) wurden unter Andern im XII. Jahrhundert auch in Montpellier eingeführt; sie mussten Klagen, die aus Handelsbeziehungen entstanden, entscheiden, ja, bisweilen wurde ihnen auch aufgetragen, mit andern Handelsstädten Commerzverträge abzuschliessen [4]). Mit demselben Charakter und Wirkungskreise gab es Consuln auch in anderen französischen Städten, wie z. B. in Marseille. Aber erst der berühmte

[1]) Miltitz. Manuel des Consuls I, p. 162.

[2]) Depping. Histoire du commerce entre le Levant et l'Europe etc. Paris 1830, II, p. 6. Miltitz. Manuel I, p. 164.

[3]) Depping, ibid. II, p. 8. Capmany. Memorias historicas sobre el antiguo commercio, marina y artes de la ciudad de Barcelona. Madrid 1779—91, t. I, p. II, lib. II. cap. I, p. 152—170. Vergl. Miltitz, Manuel I, p. 169.

[4]) Depping, ibid. II, p. 11.

französische Canzler l'Hopital gab den speciellen Gerichten für Handelsangelegenheiten, den sogenannten Consulartribunalen seines Landes, im Jahre 1563 eine feste Grundlage. Diese Consulargerichte haben sehr wenig Gemeinsames mit den Consulaten in unserm Sinne[1]). In dem berühmten Consolato del mare, das bekanntlich eine Sammlung der See- und Handelsgebräuche ist, die im Mittelalter in den Handelsstädten am mittelländischen Meere herrschten, finden wir recht ausführliche Regeln über das Gerichtsverfahren in den Consulartribunalen. Es werden darin die Rechte der Consuln als Richter bestimmt und zwei Instanzen genannt, welche alle Fragen, die sich auf Schifffahrt und Handel beziehen, zu entscheiden hatten. Die Glieder der ersten Gerichtsinstanz hiessen Consuln, die der zweiten einfach Richter[2]).

Hierin besteht der uranfängliche Charakter der Consulargerichtsbarkeit und der Consulareinrichtungen. Die Einführung von Consulargerichten entsprach in so hohem Grade den Lebensbedürfnissen der Völker, dass diese Institute sich immer mehr entfalteten. Wir sehen in diesem Fortschritte einen Beweis des organischen Zusammenhanges, der zwischen den Erscheinungen des wirthschaftlichen Lebens und dem Rechte besteht[3]). Aus diesem Grunde hatte die progressive Entwicklung der Handelsbeziehungen, besonders nach den Kreuzzügen, zum Resultate, dass dieses Institut, von dessen Nutzen Alle sich überzeugt hatten, auf das Gebiet fremder Staaten verpflanzt wurde. Die socialen Interessen und Gesellschaftsclassen, welche in den Handelsstädten am mittelländischen Meere herrschten, erstreckten ihren Einfluss auch auf den internationalen Verkehr. Die freien Städte von Italien und Spanien erwachten zur Zeit der Kreuzzüge zu neuem Leben, und die Bewohner derselben gaben sich mit ganzer Seele dem Handel und Gewerbe hin. Durch Handelsinteressen wurden Beziehungen der italienischen Städte zu den Saracenen hervorgerufen, und auf sie stützte sich die prävalierende Kraft des Handelsstandes[4]). Es ist daher natürlich, dass in den mit den Muselmännern geschlossenen internationalen Verträgen Wahrung der Handelsinteressen und Beschützung der für einen regelmässigen

[1]) Genevois. Histoire critique p. 53 etc. Laget de Podio. De la juridiction des Consuls de France à l'Etranger. Paris 1826, p. VIII.

[2]) Campany. Memorias historicas IV, p. 93. Pardessus. Collection des lois maritimes t. II, p. 2. Depping. Histoire du commerce t. II, p. 9.

[3]) Vergl. Arnold. Recht und Wirthschaft nach geschichtlicher Ansicht. Drei Vorlesungen. Basel 1863, S. 30.

[4]) Kiesselbach. Der Gang des Welthandels und die Entwickelung des europäischen Völkerlebens im Mittelalter. Stuttgart 1860, S. 73.

Handelsverkehr nothwendigen Rechte, die erste Stelle einnehmen. Die Macht und der Einfluss dieser Handelsrepubliken war so bedeutend, dass ohne ihre Hülfe die mächtigsten europäischen Monarchen keine Kreuzzüge gegen die Saracenen unternehmen konnten; und deshalb konnten die Kreuzfahrer ihnen das Recht nicht abschlagen, in den eroberten muselmännischen Ländern eigene Consuln zu halten. Zudem war die Nothwendigkeit, in den Territorien der Levante nationale Richter zu haben, unbestreitbar und augenscheinlich. Die europäischen Kaufleute, welche die Hafenstädte von Asien und Africa besuchten, schlossen sowol unter einander, als auch mit den einheimischen Bewohnern verschiedenartige Geschäfte ab, die weder nach den Gesetzen, noch von den Richtern der Saracenen beurtheilt werden konnten; denn die Europäer kannten weder die Gesetze, noch die Sprache der Landesbevölkerung. Somit erheischte es die äusserste Nothwendigkeit, dass Streitigkeiten, die zwischen Europäern entstanden, durchaus durch ihre nationalen Richter und dazu nach europäischen Gesetzen und Gebräuchen entschieden würden. Ausserdem, bemerkt Depping sehr richtig, brauchten die europäischen Kaufleute einen Vertheidiger oder Vertreter ihrer Nation vor den muselmännischen Regierungen, an den sie sich wenden konnten, falls ihre Rechte und Interessen von den örtlichen Machthabern verletzt wurden[1]). Das waren die Beweggründe, welche die Uebertragung des Instituts der Consuln in die muselmännischen Länder verursachten, wodurch dann der Anfang zur Einführung der modernen Consuln gemacht wurde, die noch bis hiezu im Orient, erstens, Richter ihrer Landsleute sowol in Civil- und Handels-, als auch in Criminalsachen und, zweitens, Beschützer und Wahrer der Rechte derselben sind. Wie wir sehen werden, unterliegt daher keinem Zweifel, dass die ersten Consulate im Orient — Palästina und Syrien — errichtet wurden, obgleich von andrer Seite es äusserst schwer hält zu bestimmen, welchem Volke man in dieser Beziehung die Initiative zuerkennen soll, und in welchem Jahre das erste Consulat im Auslande (consulat à l'étranger) errichtet worden ist[2]). Nur so viel steht fest, dass Venedig, Barcelona, Genua, Pisa und andere Handelsstädte in den orientalischen Hafenstädten des mittellän-

[1]) Depping. Histoire du commerce II, p. 21.

[2]) Nicht ganz präcise drückt sich der spanische Gelehrte Carlos Calvo über die Entstehung der Consulate aus: „La institucion de los consulados, non se ha generalizado hasta el siglo XVI" — „es decir que pasaron á ser no ya el representante comercial de un grupo mayor ó menor, sino el de su nacion, adquiriendo asi una autoridad mas legitima, mas solemne, mas grande." Derecho Internacional teórico y prático de Europa y América. Paris, t. I, § 259, p. 365.

dischen Meeres, wie z. B. Alexandrien, Tyrus, ihre besondern Consuln hatten. Um ein Consulat errichten zu dürfen, musste man durchaus mit der betreffenden Landesregierung einen besonderen Vertrag abschliessen, in welchem die Bedingungen, unter denen Consuln zugelassen wurden, und der Umfang ihrer Rechte und Pflichten in Bezug auf die Territorialgewalt bestimmt waren. Die Bestimmungen dieser Tractate wurden von den Landesautoritäten häufig verletzt und die Consuln zu wiederholten Malen Verfolgungen aller Art ausgesetzt und genöthigt, ihre Thätigkeit einzustellen.

Auf diese Weise finden wir im Orient das Geburtsland der Consuln (consuls d'outre mer), die in der Folgezeit ihre Thätigkeit auf alle europäischen und gebildeten Staaten ausdehnten. Was aber die Tractate anbetrifft, die im Mittelalter zwischen den Städten und Staaten mit muselmännischen Herrschern geschlossen wurden, so liegt in ihnen die anfängliche Basis der historischen Entwicklung der Rechte und Privilegien, welche den Consuln noch jetzt zugestanden werden. In diesen Handelsverträgen tritt klar und deutlich der Unterschied der Stellungen hervor, welche die Consuln einerseits in den heidnischen-orientalischen und andrerseits in den civilisirten Staaten einnehmen. Aus diesem Grunde muss man, um die historische Entwicklung der Consularinstitute im Orient verstehen zu können, die Handelsbeziehungen und die ihnen zu Grunde liegenden, mit den muselmännischen Staaten abgeschlossenen Handelstractate untersuchen. Obschon Miltitz in seinem ausgezeichneten und bemerkenswerthen Werke über die Consuln die Geschichte der Consulate ausführlich erforscht hat, so musste er sich doch gestehen, viele Fragen auf Grund des ihm zugänglichen, wenn auch überreichen Materials nicht beantworten zu können. In der neuesten Zeit ist jedoch eine grosse Zahl von bisher unbekannten Handelsverträgen und Acten veröffentlicht worden, welche zum Theil die von Miltitz bemerkten Lücken ausfüllen.

Um die Entwicklung des Consularrechts im Orient zweckmässiger erforschen zu können, theilen wir die Geschichte derselben in drei Perioden: die erste umfasst die Zeit des Mittelalters bis zur Eroberung von Constantinopel durch die Türken, die zweite dauert von 1453 bis zum Abschluss des Handelstractates vom Jahre 1783 und endlich die dritte von da ab bis auf die Gegenwart.

Eine solche Eintheilung der Geschichte des von uns zu behandelnden Gegenstandes geht, soviel uns scheint, ganz natürlich aus dem historischen Entwicklungsgange desselben hervor. Die Beziehungen der europäischen

Handelsstädte und Staaten zu den muselmännischen Völkern sind, wenn auch nicht wesentlich, immerhin in vielen Hinsichten verschieden von dem Verkehr mit den Türken, wie er sich nach der Eroberung Constantinopels durch dieselben gestaltete. Die siegreichen Ottomanen setzten sich von Anfang an in die allerfeindseligsten Beziehungen zu den europäischen christlichen Völkern und nur durch Waffengewalt oder eigenes politisches Interesse konnten sie bewegt werden, die Berechtigung der Christen, das Dasein mit ihnen, den Gläubigen, zu theilen, anzuerkennen und den in ihrem Gebiete befindlichen Consuln gewisse Rechte einzuräumen. Und je sichtlicher der Verfall des ottomanischen Reiches, je offenbarer seine sittliche und materielle Kraftlosigkeit wurde, desto eifriger bemühten sich die europäischen Staaten, Verträge mit der Türkei zu schliessen, durch die den Consuln bestimmte unnehmbare Rechte und Vorzüge garantirt wurden. Diese Richtung liegt der Entwicklung der zweiten Periode zu Grunde, und der im Jahre 1783 zwischen Russland und der Türkei geschlossene Handelsvertrag enthält die genauesten Stipulationen hinsichtlich der Rechte und Befugnisse der Consuln[1]). Die nach ihm geschlossenen Tractate enthalten in höherm oder geringerm Grade Wiederholungen der Bestimmungen jenes Vertrags. Die dritte Periode endlich dauert bis auf die gegenwärtige Zeit, und wie wir sehen werden, wird darin der Versuch gemacht, die Türkei in die Gesellschaft der christlichen civilisirten Staaten einzuführen, woraus denn, nach der Meinung einiger Schriftsteller und Staatsmänner, die Nothwendigkeit folgt, die privilegirte Stellung der europäischen Consuln in der Türkei abzuschaffen und zugleich die Kraft der Capitulationen oder der, mit den Türken abgeschlossenen, völkerrechtlichen Tractate aufzuheben. In dieser Periode haben wenige wesentliche Veränderungen in den Rechten der europäischen Consuln in der Türkei stattgefunden, obwol die politischen Beziehungen dieses Reiches zu den europäischen Grossmächten sehr bedeutenden Schwankungen und Veränderungen ausgesetzt gewesen sind. Andrerseits bietet die dritte Periode das Neue, dass im Laufe derselben das Consularrecht, welches bis dahin nur innerhalb der Grenzen des ottomanischen Reiches gegolten hatte, nun seine Wirkung auch noch auf andere orientalische Staaten, wie z. B. Persien,

[1]) Gatteschi, Manuale di diritto pubblico e privato ottomano. Alessandria di Egitto. 1865, p. XVI: „Il trattato in fine, il più completo relativo ai rapporti commerciali fù quello del 21 giugno 1783, che può considerarsi come contenente le vere capitolazioni della Russia colla Turchia, è che tuttora in vigore. I trattati successivi non hanno fatto che confermarne le disposizioni.“

Japan, China und einige andere, die in unmittelbaren Verkehr mit christlichen Völkern getreten, ausdehnte. Nachdem wir, innerhalb dieser Grenzen, die geschichtliche Entwicklung der Consularinstitute betrachtet und ihre Rechtsbasis erläutert haben, werden wir schliesslich zur Behandlung des zur Zeit im Oriente geltenden Consularrechts übergehen.

ERSTE PERIODE.

Geschichte der Consulate bis zur Eroberung von Constantinopel durch die Türken.

Unter den französischen Gelehrten herrschte bis auf die letzte Zeit die Meinung, als hätte Frankreich vor allen andern Staaten zuerst mit den muselmännischen Völkern Verträge geschlossen, in welchen die Rechte der Christen im Orient und die Befugniss Frankreichs, Consulate zu errichten, garantirt wurden. Als Beleg für diese Ansicht verweist man unter Anderm auf die Beziehungen Carls des Grossen zu dem berühmten Harun-al-Raschid, welche bezweckten, die Christen, welche Jerusalem besuchten, vor Gefahren und Feindseligkeiten seitens der heidnischen Bevölkerung zu sichern[1]). Diese Meinung hält indessen im Augenblick keine Kritik aus, da es verbürgt ist, dass die ersten Capitulationen mit den muselmännischen Staaten, in der Mitte des XII. Jahrhunderts, von italienischen Republiken und Handelsstädten geschlossen wurden. Jedoch kann man nicht läugnen, dass bereits Carl der Grosse und auch die französischen Könige sowol mit einigen muselmännischen Völkern als auch mit dem byzantinischen Reiche im Verkehr gestanden haben. Aber die Initiative im Abschliessen von Verträgen, durch welche die Rechte der Consuln festgestellt wurden, gehört sowol in Bezug auf die Saracenen, als auch das griechische Kaiserreich, allein den italienischen Städten. Fürs Erste jedoch lassen wir die Frage über die Entstehung und Entwicklung der Consulate auf dem Gebiete muselmännischer Staaten bei Seite. Indem wir die erste Periode der Geschichte der Consulate betrachten, bemerken wir in derselben zwei Seiten ihrer Entwicklung: erstens, Consulate werden auf dem Territorium christlicher Staaten, oder zweitens, inmitten muselmännischer Völker errichtet. Der Charakter der Consularinstitute ist in beiden Fällen anfänglich nicht wesentlich verschieden; in der weitern Entwicklung jedoch tritt eine

[1]) Belin. Des Capitulations et des traités de la France en Orient. Paris 1870, p. 18. Charrière. Négociations de la France dans le Levant. Paris 1848, I, p. VII, LXIX. Vergl. auch Miltitz, Manuel t. II, part. II, p. 7.

vollständige Ungleichheit ein. Dabei werden wir sehen, dass die Rechte und die Thätigkeit der Consuln anfangs unter dem Schutze der territorialen Gewalt eines christlichen Staats sich entfalten und klar werden, während späterhin die Consulate mit der Staatsgewalt der Muselmänner zu rechnen hatten. Aus diesem Grunde theilen wir, mit Umgehung der chronologischen Reihenfolge, die erste Periode in zwei Abtheilungen: die erste umfasst die Geschichte der Consulate, die auf christlicher Staatsgewalt unterworfenem Territorium gegründet, die zweite — derjenigen, die in muselmännischen Ländern errichtet sind.

ERSTE ABTHEILUNG.

Von den Consulaten in Ländern unter christlicher Staatsgewalt.

Von allen italienischen Städten, die im Laufe des Mittelalters in beständigem Verkehre mit der Levante standen und dort Consulate errichteten, verdienen Amalfi, Venedig, Pisa und Genua unsere besondere Aufmerksamkeit. Vorzüglich war es Constantinopel mit dem Reichthume und Luxus seiner Einwohner, wohin es beständig diese italienischen Handelsstädte zog; denn hier war das Centrum, wohin die Erzeugnisse von Asien, Africa und Europa flossen, und hier konnten sich die unternehmenden Italiener auf Rechnung der Bevölkerung des immer mehr und mehr sich zerlegenden Reiches bereichern. Aehnlich wie der römische Imperator und späterhin der türkische Sultan, vereinigte auch der byzantinische Kaiser in seiner Person alle politische und kirchliche Gewalt des Staats, — seit den Zeiten Justinians bis zur Eroberung von Constantinopel. Gleiche Ursachen haben gleiche Folgen: wie in dem griechischen, so auch in dem türkischen Reiche vernichtete die centralisirte Kriegsmacht die freie Entwicklung der Volkskräfte, führte zur Monopolisirung fast aller Zweige des Handels und der Industrie und machte eine geregelte, gleichmässige Rechtspflege unmöglich[1]. Ein solcher Zustand des inneren Staatslebens des byzantinischen Reiches musste sich in den Beziehungen der italienischen Republiken zu demselben zu fühlen geben. Zuerst trat die Stadt Amalfi in regelmässigen Handelsverkehr mit Byzanz, und die von ihm am Bosporus gegründete Colonie blühte bis 1135, in welchem Jahre Amalfi seine Stellung seinem

[1]) Kiesselbach. Der Gang des Welthandels, S. 38. Vergl. Hüllmann, Geschichte des byzantinischen Handels. Frankfurt a. M. 1808.

Rivalen Pisa abtreten musste[1]). Doch besondere Beachtung verdienen die Beziehungen, welche zwischen Venedig und Genua einerseits und Byzanz andrerseits bestanden. Inwiefern die Meinung Baschets, dass Venedig seit seiner Gründung in beständigem Verkehre mit Constantinopel gestanden habe[2]), richtig ist, können wir nicht entscheiden, jedenfalls enthalten die Geschichtsquellen erst seit dem IX. Jahrhundert Data über diese Frage[3]). Im Jahre 1082 gewährte der Kaiser Emanuel den Venetianern das Recht, in den Grenzen seines Reiches frei zu handeln; doch finden wir in dieser ersten Urkunde noch keine genaue Bestimmung über das Recht der Venetianer, in Constantinopel einen Consuln zu halten[4]). Gleich darauf, zur Zeit des ersten Kreuzzuges, benutzten die Genuesen und Pisaner die Gelegenheit, um auch in ein unmittelbares commercielles und politisches Verhältniss mit Byzanz zu treten. Seit der Zeit beginnt unter den genannten drei italienischen Städten eine beständige Rivalität und ein unerbittlicher Kampf, um einander vom Constantinopolitanischen Markte zu verdrängen. Das benutzten die byzantinischen Kaiser als Mittel, um den Einfluss der Italiener zu schwächen und ihren masslosen Forderungen Schranken zu setzen. Solcherweise spiegelten sich der Hass und die Feindschaft, welche seit alten Zeiten zwischen Genua und Pisa, Venedig und Genua geherrscht hatten, vollkommen an ihrem internationalen Verkehre mit Byzanz ab[5]). Doch war der Einfluss der Venetianer am dauerndsten. Im Jahre 1187 bestätigte der byzantinische Kaiser aufs Neue die von den Venetianern bereits erworbenen Rechte, indem er ihnen über dieselben die sogenannte goldene Bulle (chrysobullum) gab[6]). Endlich, im Jahre 1199, nach sehr langen und schwierigen Verhandlungen zwischen dem byzantinischen

[1]) Heyd. Le colonie commerciali degli Italiani in Oriente nel medio evo. Venezia e Torino 1866, t. I, p. 6.

[2]) Armand Baschet. Histoire de la chancellerie secrète. Paris 1870, p. 270.

[3]) Heyd. Le colonie commerciali I, p. 10. Vergl. Tafel im geschichtlichen Theile der Abhandlungen der bairischen Akademie der Wissenschaften, t. V, p. 2 u. 7.

[4]) Tafel und Thomas. Urkunden zur ältern Handels- und Staatsgeschichte der Republik Venedig. Wien 1856, Th. I, p. 43—54 (XII Band der Fontes rerum austriacarum). Vergl. Heyd, Colonie I, p. 16.

[5]) Heyd. Le colonie commerciali, t. I, p. 53: „et quest'antico odio dei communi, che i coloni dalla patria loro portavano a Constantinopoli, evi s'agginusero altre ostilità, cagionate dalle rivalità di commercio". Vergl. ebenfalls Depping, Histoire du commerce II, p. 58 et suiv.

[6]) Tafel und Thomas. Urkunden I, p. 179—189. Privilegium Isaaci Angeli. Imperatoris Graecorum, concessum inclito domino Aurio Magistro Petro, Duci Venetiarum.

Reiche und den Venetianern, wurde ein Vertrag geschlossen, der in genauer Weise die Rechte der Letztern und der von ihnen in Constantinopel gegründeten Colonie festsetzt[1]). In diesem Tractate finden wir äusserst interessante Feststellungen hinsichtlich der Rechte der venetianischen Consuln in Constantinopel.

Indem wir uns nun der Betrachtung der Lage der Italiener in den Grenzen des griechischen Reiches zuwenden, sehen wir, dass an der Spitze einer jeden Colonie ein Bevollmächtigter oder Vertreter der vaterländischen Regierung stand, der die Pflicht hatte, die Interessen seiner Landsleute vor der Constantinopolitanischen Regierung zu schützen, Civilprocesse zu entscheiden und Verbrechen und Vergehen zu verfolgen.

Der Vertreter der italienischen Colonie hiess comes, vicecomes oder auch einfach legato, Gesandter[2]). Diesen letzen Titel besass bis zum XIII. Jahrhundert ausschliesslich der venetianische Bevollmächtigte in Constantinopel. Was ferner die Italiener betrifft, welche für immer auf byzantinischem Boden sich angesiedelt hatten, so waren sie seit der Zeit des Kaisers Emanuel gezwungen, die Botmässigkeit der Landesregierung über sich anzuerkennen und ihr Gehorsam und Treue zu geloben, so dass sie gewissermassen griechische Unterthanen wurden. Sie hiessen *Βουϱγέσιοι*, was augenscheinlich dem Begriffe der Burgenses entspricht, worin im Mittelalter die Abhängigkeit einer Person von dem Feodalen ausgedrückt wurde, auf dessen Grund sie sich angesiedelt hatte[3]). Uebrigens kann man auf Grund der bisher veröffentlichten Quellen nicht ganz bestimmt sagen, dass die auf byzantinischem Gebiete angesiedelten Italiener wirklich in einer solchen Abhängigkeit von der Landesregierung gestanden haben, weil wir sehr wenig glaubwürdige Mittheilungen sowol hinsichtlich dieser Frage und der innern Einrichtung der Colonien, als auch insbesondere über die Beziehungen der angesiedelten Italiener zu dem byzantinischen Reiche haben[4]). Was aber die oben mitgetheilte Meinung über ihre feodale Untergebenheit betrifft, so wird sie von einem Geschichtsschreiber des griechischen Reiches angeführt.

[1]) Baschet. Histoire de la Chancellerie secrète, p. 271. Heyd I, p. 82.

[2]) Miltitz. Manuel t. I, part. I, p. 21. — Heyd t. I, p. 71.

[3]) Heyd t. I, p. 33: „Ora dovettero entrare, par così dire, nell' organismo dello Stato bizantino, e promettere che per tutta la vita sarebbero fedeli e ubbidienti ai Greci." Vergl. auch S. 50.

[4]) Heyd. Colonie commerciali I, p. 86, 50.

Ganz anders verhält es sich mit den Mittheilungen über die Rechte, welche die byzantinische Regierung speciell den Vertretern der venetianischen Republik zugestanden. Der Vertrag vom Jahre 1199 enthält äusserst interessante Bestimmungen über die Jurisdiction des officiellen Repräsentanten der venetianischen Colonie in Constantinopel. Aus diesem Vertrage können wir folgern, erstens, dass der venetianische Consul richterliche Gewalt besass, und zweitens, dass sich in der Praxis die Regel ausbildete, nach welcher sogar Klagen byzantinischer Unterthanen gegen Venetianer vor das Forum des venetianischen Consuls gehörten. Indessen der Tractat vom Jahre 1199 und die ihm vorausgegangenen Unterhandlungen zeugen von der beständigen Verletzung der letzten Regel von Seiten der territorialen Behörden. Die Gesandten der Republik wiesen darauf hin, dass sehr häufig die griechischen Richter aufs Neue Klagen untersuchten, welche von Griechen gegen Venetianer eingereicht und vom Consul bereits entschieden waren, und dass sie Venetianer ins Gefängniss sperrten und sogar der Folter unterwarfen. Die Abschaffung dieser Missbräuche stellten die Bevollmächtigten der Republik als conditio sine qua non für den Abschluss eines neuen Vertrages hin. Die byzantinische Regierung war genöthigt nachzugeben, und diese Streitfrage wurde im Tractate des Jahres 1199 folgendermassen entschieden. Wenn der Gegenstand der Klage eine Geldforderung, der Kläger Grieche und der Angeklagte Venetianer ist, so unterliegt die Klage der Beurtheilung des venetianischen Bevollmächtigten in Constantinopel (a legato Venetiae, qui tum in magna erit urbe), in Gemeinschaft mit einem Collegium von venetianischen Richtern. Die auf solche Weise gefällten Entscheidungen waren endgültig. Wenn andrerseits ein Venetianer einen Griechen verklagte, so war einer der höchsten Würdenträger des Reiches (der cancellarius viae oder magnus logariasta) Richter, der die Sache ebenfalls endgültig entschied. Folglich willigte die byzantinische Regierung ein, ihre Gewalt in Bezug auf die Entscheidung von Klagen erster Art zu beschränken. Doch damit wenigstens äusserlich die territoriale Hoheit unbeschränkt und unangetastet erscheine, behielt sich der byzantinische Kaiser im Tractate vor, dass vor Antretung ihres Amts der venetianische Gesandte mit dem ihm attachirten Richtercollegium dem höchsten griechischen Würdenträger (cancellarius viae) vorgestellt werden und alsdann in einer griechischen Kirche, im Beisein der venetianischen Colonie, einen Eid ablegen mussten, dass sie die ihnen unterständigen Sachen mit voller Gerechtigkeit richten und entscheiden würden.

Und so wurde denn für die gemischten Processe der allgemeine

Rechtssatz angenommen: actor sequitur forum rei[1]). Dieselbe Regel wurde, mit einigen Beschränkungen, auch auf den Criminalprocess angewandt. In dem betrachteten Vertrage wurde festgestellt, dass, wenn zwischen Griechen und Venetern ein Streit oder eine Schlägerei stattgefunden, an denen „Mehrere" Theil genommen, und die mit Mord geendet hatte, die Untersuchung und Urtheilsfällung von dem erwähnten hohen Würdenträger (cancellarius viae) oder einem Hofbeamten abhängen sollte. Wenn die geschädigte Person Venetianer, die beschuldigte Grieche war, so war das Verbrechen dem cancellarius viae oder auch dem logariasta zuständig. In dem Falle jedoch, wenn den Schaden ein Grieche erlitten hatte, der nicht zu den höchsten Staatsbeamten gehörte, so sollten die venetianischen Bevollmächtigten und Richter ein gerechtes Urtheil fällen — wie es der Kaiser von ihnen erwarte. Ausser diesen Verordnungen finden wir im Vertrage noch das Versprechen des byzantinischen Kaisers, dass allen localen Behörden und sogar den Verwandten des Kaisers streng verboten sein sollte, ein Vermögen an sich zu reissen, das ein Venetianer nach seinem Tode hinterlassen hatte. Nur diejenigen Personen, welche im Testamente bestimmt waren, hatten das Recht, über das Vermögen nach dem Willen des Verstorbenen zu verfügen[2]).

Diese Bestimmungen des Tractats vom Jahre 1199, der mit einem christlichen Staate geschlossen war, geben uns einen Begriff über die Rechte, welche die Consuln oder Repräsentanten eines fremden Staats und die Unterthanen desselben auf fremdem Territorium genossen. Obgleich in dem betrachteten Vertrage viele Fragen unbestimmt gelassen sind, so kann man doch nicht umhin, die Anerkennung des Princips zu sehen, dass ein Ausländer nach Möglichkeit nur von seinem nationalen Gerichte gerichtet werden muss.

In derselben Richtung entwickelten sich die Beziehungen der italienischen Republiken zu dem griechischen Reiche auch im Laufe der folgenden Zeiten. Doch wurde die Entwicklung des Handelsverkehres und der italienischen Colonie auf dem griechischen Territorium stark paralysirt durch die beständigen Uneinigkeiten und den Kampf zwischen

[1]) Heyd. Colonie commerciali I, p. 83—84. Genaueres über den Process selbst und die Beziehungen des venetianischen Gerichts zum griechischen kann man im Artikel von Thomas finden, der in den Abhandlungen der bairischen Akademie der Wissensch. vom Jahre 1854, im 39. Bd. der Gelehrten-Anzeigen, No. 3—4, p. 19—28 abgedruckt ist.

[2]) Heyd I, p. 85.

der venetianischen und der genuesischen Republik. Den höchsten Grad seines Einflusses in Byzanz erreichte Venedig mit Hülfe des mislungenen vierten Kreuzzuges. Es ist bekannt, dass dieser Zug gegen die Saracenen im Jahre 1204 mit der Eroberung von Constantinopel, dem grössern Theile des byzantinischen Reiches und der Gründung des lateinischen Kaiserreichs endete[1]). Seele dieses Zuges und der Eroberung von Constantinopel war die venetianische Republik; und als die am Zuge Betheiligten das eroberte Reich unter sich theilten, bekam daher Venedig den Löwenantheil. Sogar die Hauptstadt ward getheilt[2]). Der Doge von Venedig nahm einen hochklingenden Titel an[3]), und Vertreter der venetianischen Macht in Constantinopel war der sogenannte Podesta (podestá), der nicht allein einen Theil der Hauptstadt, sondern auch noch mehrere andere Inseln und Länder regierte, welche bei der Theilung den Venetianern zugefallen waren. Ausserdem befand sich bei dem Podesta ein Verwaltungsrath, und die Rechtspflege war in einem Collegium aus fünf Gliedern concentrirt[4]).

Es ist sehr natürlich, dass solch ein Handelsvolk, wie die Venetianer waren, die Gelegenheit nicht vorübergehen liess, aus ihrem politischen Siege materielle und Handelsvortheile für sich zu ziehen. Jetzt bot sich die Möglichkeit, eine jede Concurrenz zu vernichten und dem venetianischen Handel alle nöthigen Garantien seiner Entwicklung zu verschaffen. Ueberall bedangen sich die Venetianer ausschliessliche Rechte aus, und indem man ihnen das Ansiedelungsrecht zuerkannte, wurde ihnen in der Regel auch gestattet, ihre eignen, von der localen Gewalt unabhängigen Gerichtsbehörden einzusetzen[5]). Zufolge des Grundvertrages, der zwischen Venedig und den Kreuzfahrern geschlossen war, sahen die andern italienischen Republiken sich genöthigt, mit der Lagunenstadt eine Vereinbarung zu treffen, um auch fernerhin die Vortheile des Handels mit Byzanz oder dem lateinischen Reiche geniessen zu können[6]). Deshalb wurde im Jahre 1228 zwischen Venedig und

[1]) Wilken. Geschichte der Kreuzzüge nach morgenländischen und abendländischen Berichten. Leipzig 1807—32, VI. S. 248 etc. — Krause. Die Eroberungen von Constantinopel im XIII. und XV. Jahrhundert. Halle 1870, S. 30 etc.

[2]) Depping, ibid. I, p. 116. Heyd t. I, p. 100e seg. Belin. Capitulations, p. 30. Villehardouin. De la conqueste de Constantinople, p. 90 (ed. Buchon) sagt: „Lequart de tout le conqueste et dedans la chite et defors."

[3]) Dominus quartae partis et dimidiae totius imperii Romaniae. Heyd I, p. 128.

[4]) Heyd I, p. 128e seg. Miltitz. Manuel, t. II, part. I, p. 23.

[5]) Heyd, t. I, p. 130—131.

[6]) Tafel und Thomas. Urkunden, Th. I, p. 573: „Nullus homo habens guerram cum communi Venetiae debet esse receptus, nec morari in Imperio, donec

Genua ein Tractat geschlossen, der in bemerkenswerther Weise die Zuständigkeit für Processe regelte, in denen Venetianer und Genuesen Parteien waren. In jedem Orte innerhalb des Gebietes des lateinischen Reiches, in welchem Gerichte beider Contrahenten existirten, sollte die Regel „actor sequitur forum rei“ allgemeingültige Kraft erhalten. Daher mussten der Kläger und der Ankläger ihre Forderungen und Beschuldigungen immer in das Gericht des Beklagten und Beschuldigten einreichen. Dieselbe Regel findet sich im Tractate des Jahres 1251 [1]). Ausserdem bemerken wir, dass in diesen Verträgen wiederholt von einem Repräsentanten der genuesischen Regierung und Colonie in Constantinopel gesprochen wird, der Consul (consul, vicecomes, oder rector) heisst [2]). Unvergleichlich vortheilhafter war die Stellung der Genuesen in denjenigen Theilen des lateinischen Kaiserstaats, in welchen der Einfluss der Venetianer nicht Uebergewicht hatte, und daher ist es begreiflich, dass in solchem Falle die Bedingungen der von den Genuesen geschlossenen Tractate für sie weniger bedrückend waren. Indessen auch in diesen Verträgen sind hinsichtlich der Gerichtsbarkeit und der Rechte der Consuln fast dieselben Principien durchgeführt, mit welchen wir soeben bekannt geworden. So wird in dem Vertrage der Genuesen mit dem Herzoge von Athen den Erstern nicht blos Freiheit des Handelsverkehres und Unverletzlichkeit des Eigenthumes garantirt, sondern zugleich auch die volle Jurisdiction der genuesischen Consuln über ihre Landsleute anerkannt. Nur die schwerern Criminalverbrechen werden ausschliesslich für das herzogliche Tribunal vorbehalten [3]).

Doch genossen nicht alle Ausländer, welche die byzantinischen Häfen besuchten, gleiche Rechte. Sogar zur Zeit des griechischen Kaiserreiches bestand ein Unterschied zwischen der privilegirten Stellung der Venetianer oder Genuesen und derjenigen der Unterthanen andrer Staaten. Wenn einerseits Erstere gewöhnlich auf Grund eines Tractates von der Gerichtsbarkeit der Territorialgewalt eximirt waren, mussten dagegen andrerseits die übrigen Europäer sich den griechischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden unterordnen. So wissen wir, dass die Lombarden,

ipsa guerra fuit pacificata.“ Vergl. ausserdem Th. I, p. 444, Th. II, p. 229. Heyd I, p. 134.

[1]) Ricotti. Liber jurium reipublicae Genuersis (Historiae patriae Monumenta). 1854—57, t. I, p, 1090 etc., 1099 etc. Vergl. Heyd, t. I, p. 137.

[2]) Ricotti. Liber jurium, t. I, p. 1093: „debemus autem nos potestas consules vel rectores janue.“

[3]) Heyd I, p. 138.

Provençalen, Spanier, Engländer, Dänen und Andere, die Constantinopel besuchten, unter der Gerichtsbarkeit des griechischen Kaisers standen. Dasselbe muss man von den Bürgern der Stadt Amalfi sagen, seit der Kaiser Alexius Comnenes im Jahre 1082 ihre Abhängigkeit von Venedig erklärt hatte[1]). Die Folge davon war, dass die Amalfiten, innerhalb der Grenzen des griechischen Reiches, unter dem Schutze der Venetianer standen. Als dann das lateinische Kaiserthum errichtet wurde, gingen die Rechte der frühern byzantinischen Regierung auf den lateinischen Kaiser und die Venetianer über, und die genannten Ausländer kamen unter die Gerichtsbarkeit der territorialen Gewalt[2]). Eine solche Lage derselben erklärt sich aus der Abwesenheit eines hinreichend entwickelten Verkehres mit Byzanz und dem Mangel an Tractaten, die ihnen diejenigen Rechte hätten garantiren müssen, welche in jenen Zeiten beinahe immer den Consuln eingeräumt wurden. Denn wenn mit mehr oder weniger gleichen Rechten zwischen bedeutenden Mächten ein Vertrag geschlossen wurde, so waren die Contrahenten bemüht, für ihre Unterthanen ein nationales Gericht in der Person des Consuls sich auszubedingen und zu sichern. Von diesem Gesichtspunkte aus scheint die Annahme des Rechtssatzes: „actor sequitur forum rei" — natürlich und unumgänglich. Ob aber alle oben citirten Völker im byzantinischen Reiche ihre Consuln hatten, und worin ihre Rechte bestanden — ist uns nicht bekannt. Wenn dieser Grundsatz, der den modernen Begriffen über die Untheilbarkeit und Einheit der Staatsgewalt widerspricht, sogar von christlichen Staaten in ihren gegenseitigen Beziehungen zu einander angenommen wurde, so war die Nothwendigkeit um so offenbarer, ihn im Verkehre mit den heidnischen oder ungläubigen Völkern aufrecht zu erhalten.

Daher erhielten die in muselmännischen Ländern errichteten Consulate immer das Recht der Jurisdiction über ihre Landsleute, sogar dann, wenn ein Eingeborner des Staates am Processe betheiligt war. Ohne ein ordnungsmässiges Gericht und beständige Wahrung der Interessen der Europäer hätten internationale und Handelsbeziehungen nicht entstehen können. Wenn daher durch die Kreuzzüge eine Annäherung zwischen den Völkern Europa's und Asien's hervorgerufen wurde und der hieraus hervorgegangene Handelsverkehr zur Errichtung von Consulaten führte, so hätte doch andrerseits dieser Verkehr selbst nicht

[1]) Belin. Capitulations, p. 22. — Depping, t. II, p. 59. — Heyd I, p. 8.
[2]) Heyd t. I, p. 143.

Wurzel fassen können, falls die muselmännischen Machthaber den Christen selbstständige Jurisdiction und Vertretung nicht zugestanden hätten.

Alle diese Betrachtungen weisen direct auf die oben erwähnten besonderen Ursachen hin, welche ursprünglich die Verpflanzung der Consulareinrichtungen nach den ausländischen Staaten veranlasst haben. Aber die ersten Consulate in Asien wurden trotz Alle dem unter dem unmittelbaren Schutze der christlichen Völker errichtet. Nachher, als sich die Herrschaft der Saracenen in Asien und Africa verbreitet hatte, wurden die schon bestehenden christlichen Consulate in der Regel, mit allen ihren Rechten und Privilegien, von den muselmännischen Mächten anerkannt.

Auf diese Weise wurden europäische Consulate in Syrien errichtet und begannen sich zu entwickeln. Ja, aller Wahrscheinlichkeit nach wurden die ersten Consulate eben in diesem Lande gegründet; jedenfalls steht fest, dass die Rechte der Consuln sich hier am Deutlichsten entwickelten. Unter dem mächtigen Schutze der Kreuzfahrer wurden in Syrien Consulate errichtet, die ausgedehnte politische Rechte erwarben, durch welche die Territorialhoheit der einzelnen Staaten stark beschränkt wurde.

Zu der Zeit, als alle westeuropäischen Völker von der Idee begeistert waren, das heilige Land von dem Joche der Ungläubigen zu befreien, und mit den Worten: „Gott will es“ (Diex el volt) nach Asien strömten, benutzten die Handelsstädte von Südeuropa den günstigen Moment, um im Rücken der siegreichen Heere Kaufcomptoirs zu eröffnen und sich so viel als möglich Rechte und Privilegien auszuwirken. Da die Italiener und andere Völker des Mittelalters grosse Flotten besassen, ohne welche die Kreuzfahrer das ersehnte Ziel nicht erreichen konnten, so bewilligten sie jenen für den Gebrauch derselben folgende Entschädigung: sie erhielten einen Theil der eroberten Länder und das Recht, überall nach ihren nationalen Gesetzen und unter nationalen Behörden leben zu dürfen[1]). Der glückliche Ausgang des ersten Kreuzzuges führte in Asien zur Errichtung des Königreiches Jerusalem und einer Menge feodaler Fürstenthümer, welche genöthigt waren, die Venetianer, Genuesen, Pisaner u. A., für die Dienste, welche sie ihnen geleistet hatten, mit sehr ausgedehnten Rechten zu belohnen[2]). Die Venetianer, deren Verkehr mit

[1]) Belin. Capitulutions, p. 21, bemerkt in Betreff der italienischen Handelsstädte: „négociant aussi bien leur assistance que leur abstention, elles obtenaient en échange, des franchises et des privilèges.“

[2]) Heyd I, p. 153. — Miltitz, t. II, part. I, p. 15.

Syrien von undenklichen Zeiten her datirt, — wie ein italienischer Schriftsteller berichtet —[1]), waren von allen Abgaben innerhalb der Grenzen des Königreichs Jerusalem befreit, und ganze Theile grosser Handelsstädte kamen in ihren ausschliesslichen Besitz. Für die Hülfe, welche die Venetianer dem Könige Balduin bei der Eroberung von Sidon im Jahre 1110 geleistet hatten, erwarben sie das Recht, einen Theil der Stadt Acre zu besitzen; dem venetianischen Dogen wurde das Souveränitätsrecht (merum et mixtum imperium) und selbstständige Jurisdiction zugestanden[2]).

Als mit Hülfe der Venetianer Tyrus im Jahre 1123 erobert war, erhielten diese den dritten Theil der Stadt als volles Eigenthum und selbstständige Gerichtsbarkeit[3]). Ueberdies konnten sie in einer jeden Stadt, welche dem Könige von Jerusalem oder den Vasallen desselben gehörte, eine ganze Strasse, einen Platz, eine Kirche und andere Gebäude besitzen, ohne die geringsten Abgaben oder Lasten entrichten zu müssen.

Ausser den Venetianern und Genuesen erhielten auch die Bürger von Pisa und Amalfi bedeutende Besitzungen und Rechte. Fast in allen Urkunden, welche die privilegirte Stellung dieser Handelsstädte normiren, finden wir jedoch als eine der ersten Bestimmungen: Anerkennung ihres Rechtes, eigene Consuln und Richter zu haben. Im Jahre 1187 liess der Herrscher von Tyrus, Marquis von Montferat, zu Gunsten der Stadt Marseille eine Urkunde ausfertigen, kraft welcher diese Stadt in Tyrus einen Consul halten durfte, der die Angelegenheiten der Kaufleute von Marseille schlichten und richten musste. Dies ist die erste schriftliche Acte, in der von französischen Consuln gesprochen wird[4]). Drei Jahre später gestattete Gui-de-Lusignac den Marseiller Kaufleuten in Acre einen Consul zu ernennen, welcher dem Könige von Jerusalem den Eid der Treue leisten und alle Civil- und Criminalsachen, mit Ausnahme von Mord, Verrath und einigen andern, entscheiden musste[5]). Aehnliche Rechte besassen

[1]) Marin. Storia del commercio de Veneziani. Venezia 1798—1808, IV, p. 87. Vergl. Depping. Histoire du commerce II, p. 30.

[2]) Heyd I, p. 159. — Belin. Capitulations, p. 26. — Tafel und Thomas. Urkunden I, p. 86, 91, 145. — Kiesselbach. Gang des Welthandels, S. 82. — Miltitz. Manuel t. I, part. II, p. 27.

[3]) Depping t. II, p. 30. — Miltitz t. II, part. I, p. 27. — Heyd t. I. p. 161.

[4]) Depping t. II, p. 25.

[5]) Depping t. II, p. 26. In diesem Documente heisst es: „Damus etiam vobis curiam in Accon, et ut vicecomites et consules de hominibus vestrae gentis habeatis; ita quod si aliquis extraneus contra quemlibet de vestris querelam moverit, ante vicecomitem vestrum debeat devenire, et ibidem judicium recipere, excepto furto,

die Pisaner in Antiochien, da ihnen im Jahre 1170 gestattet wurde, in dieser Stadt und in Tripolis einen Consul mit dem Rechte der Jurisdiction zu halten[1]). Früher noch, im Jahre 1157, hatte der König von Jerusalem die Pisaner sowie die Bürger anderer italienischer Republiken von der Gerichtsbarkeit der feodalen Machthaber eximirt, indem er diesen verbot, sich in die Angelegenheiten jener zu mischen. Wenn aber die Genuesen später als alle Uebrigen das Recht erwarben, in Antiochien einen Consul mit eigner Jurisdiction zu haben, so erklärt sich das aus den besondern Beziehungen derselben zur Landesobrigkeit.[2])

Wir gehen nun über zur Betrachtung der Organisation der Consulate in Syrien und zur Definition der den Consuln zugestandenen Rechte.

Die meisten Nachrichten haben wir über die italienischen Consulate. Die italienischen Colonien trugen den gemeinsamen Namen „Communen", doch hatten sie nicht das Recht, Personen zu den Communalämtern zu wählen. Das Haupt einer jeden Colonie ward immer von der Metropole ernannt. So ernannte unter Andern der Doge von Venedig selbst die venetianischen Consuln für Syrien[3]). Die Häupter der genuesischen, pisanischen und französischen Unterthanen in Syrien wurden Consuln genannt, während der venetianische Consul einen besondern Titel, nämlich „Bailo", führte; ihm zur Seite stand in der Regel noch ein Vicomte (Visconte), dessen Amt jedoch nicht selten mit dem des Bailo vereint wurde[4]). Wenn man den Worten eines italienischen Schriftstellers Glauben schenken darf, so wurde der erste venetianische Consul in Syrien im Jahre 1117 ernannt. Jedenfalls begegnen wir den ersten Consuln in Syrien und Palästina im XII. Jahrhundert, und deshalb muss man auf diese Zeit die ursprüngliche Entstehung der Consuln, die in fremden Staaten angestellt wurden, zurückführen. Als den italienischen Republiken Stadttheile abgetreten wurden, welche unter ihre Gerichtsbarkeit und Verwaltung kamen, da war es natürlich, eine Behörde einzusetzen, welche diesen Anforderungen genügen konnte. Aber erst

homicidio, tradimento, et falsamento monetae, et violatione mulierum ... quae omnia curiae nostrae reservamus."

[1]) Heyd t. I, p. 259. Vergl. die Acten von 1179, 1187 und 1199. — Depping I, p. 29.

[2]) Heyd t. I, p. 272. — Ricotti. Liber jurium I, p. 30.

[3]) Heyd t. I, p. 177. — Tafel und Thomas. Urkunden II, p. 174; III, p. 32. — Thomas. Die ältesten Verordnungen der Venetianer für auswärtige Angelegenheiten. München 1873 S. 25.

[4]) Heyd I, p. 177.

vom XIII. Jahrhundert sind uns glaubwürdige Nachrichten über die Verwaltung der italienischen Colonien und den Charakter der Thätigkeit und Gewalt der Consuln überliefert worden. Nämlich im XIII. Jahrhundert war die Verwaltung aller genuesischen Colonien in Syrien in der Person zweier Consuln und zweier Vicomtes vereinigt; die venetianischen Colonien und Besitzungen verwaltete der Aelteste oder Bailo, die pisanischen — ein Consul[1]). Die grossen politischen Rechte und der bedeutende Einfluss der Consuln auf den internationalen Verkehr und die Verwaltung sogar eines ganzen Landes[2]) führten nothwendiger Weise zu einer solchen Centralisation der Gewalt. Die Consuln nahmen Theil an der Berathung über Dinge, welche das Schicksal des ganzen Landes berührten; sie betheiligten sich an den Kriegen und wahrten mit bewaffneter Macht die Rechte der Personen, die sich unter ihrem Schutze befanden.

Ein jeder italienische Consul war gewöhnlich von Räthen (consiliarii) umgeben, die aus der Metropole kamen[3]). Nach den Gesetzen Pisa's musste im Rathe ein Jurist und ein Kaufherr sein. In aussergewöhnlichen Fällen musste der Consul oder Bailo einen Rath oder Senat (i collegi de' consiglieri) aus den im Orte anwesenden Landsleuten berufen, um mit ihnen zusammen besonders wichtige Fragen zu berathen. Es gab zwei solcher Räthe: den grossen und den kleinen, doch ist unmöglich zwischen beiden eine strenge Grenze zu ziehen[4]).

Aus dem oben Gesagten ist bereits ersichtlich, bis zu welchem Grade die Wirksamkeit der Consuln wichtig und complicirt war. Sie verwalteten selbstständig alle Angelegenheiten der Colonie und waren bei strenger Verantwortung verpflichtet, für Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den ihrer Obhut anvertrauten Besitzungen Sorge zu tragen. Am allerwichtigsten jedoch war ihre specielle Pflicht, in den Communal-Consulargerichten, welche in Syrien und Palästina wirkten, zu präsidiren. Um die Verfassung und Thätigkeit der Consulargerichte in Syrien begreifen zu können, muss man das Muster selbst kennen, dessen treue Copien sie sind. Zweifelsohne haben zu einem solchen Vorbilde die Gerichte gedient, welche von den Kreuzfahrern im Königreiche Jerusalem eingeführt und von dem feodalen Frankreich des XI. und XII. Jahrhunderts

[1]) Heyd t. I, p. 178.
[2]) Ibidem I, p. 205, 179.
[3]) Tafel und Thomas. Urkunden III, p. 37, 39 etc. Vergl. Heyd I, p. 179.
[4]) Tafel und Thomas, ibidem, t. III, p. 37 „— et ac he se obligaurunt, Majus et minus consilium Venetorum — —."

entlehnt worden waren. Auf Grund des von Balduin im Jahre 1104 herausgegebenen Codex, der unter dem Namen „Assises de Jérusalem" bekannt ist, bestanden in Syrien und Palästina zweierlei Gerichte: erstens das Commerzgericht (cour de commerce dans la fonde), welches aus dem Präsidenten und sechs geschworenen Richtern: zwei Christen und vier Syriern bestand[1]). Diesem Tribunale waren alle Civil- und Handelssachen zwischen christlichen Kaufleuten, Juden, Saracenen, Armeniern und einheimischen Bewohnern zuständig[2]). Alle übrigen Verbrechen und Vergehen gehörten in das zweite Gericht (cour de Bourgeois), welches in 36 Städten existirte und aus zwölf geschworenen Richtern und einem Vicomte bestand[3]). Wenn die italienischen Republiken und die Küstenstädte von Südfrankreich in genanntem Staate nicht das Recht eigener Jurisdiction erworben hätten, so hätten alle Unterthanen derselben in den angeführten Gerichtsbehörden gerichtet werden müssen. Unterdessen galten die Stadttheile, welche den Italienern überlassen waren, gleichsam für ein ganz besonderes Territorium, welches ausschliesslich unter ihrer Hoheit stand, und dieser mussten sich ohne Unterschied Alle unterordnen, welche die Erlaubniss erhielten, sich auf demselben anzusiedeln[4]). So waren, laut dem Tractate vom Jahre 1123, die Hebräer und Syrier, die sich in einem, den Venetianern abgetretenen Theile einer Stadt niederliessen, der Jurisdiction des venetianischen Gerichts unterworfen[5]). Allen Italienern war das Recht garantirt, ausschliesslich von nationalen Richtern gerichtet zu werden. Hiedurch erklärt sich die Eröffnung von Consulargerichten (curiae) in den Städten, welche von Italienern und Unterthanen anderer Staaten bevölkert waren. Vor-

[1]) Assises et husages dou royaume de Jérusalem et de la court des bourgeois. Stuttgart 1839, p. 270, 283. — Belin. Capitulations, p. 24. Warum im Gerichte doppelt so viel Syrier als Christen waren, erklärt Depping (t. II, p. 24), und nach ihm Miltitz (t. II, part. I, p. 16), dadurch, dass, aller Wahrscheinlichkeit nach, zwischen Einheimischen oder Syriern und Europäern mehr Beziehungen sich bildeten und mehr Geschäfte abgeschlossen wurden, als unter den Europäern ausschliesslich. Uns scheint, dass das Bestehen besonderer Consulargerichte direct darauf hinweist, dass die Zahl der Processe zwischen Europäern, welche der Untersuchung und Entscheidung dieses Gerichts unterlagen, nicht gross und daher das Uebergewicht des europäischen Elements nicht nöthig war. Auch verdient noch die Erklärung dieser Schriftsteller volle Beachtung, dass nur die einheimischen Bewohner die Ortsgebräuche gut kannten.

[2]) Depping II, p. 24. — Belin. Capitulations, p. 25.

[3]) Heyd I, p. 180.

[4]) Heyd loc. cit. bemerkt vollkommen richtig: „Siccame però i quartieri assegnati ai Veneziani, Genovesi e Pisani, erano considerati come territori speciali."

[5]) Heyd l. c.

sitzender war ein vicecomes, Mitglieder waren geschworene Richter. Den Consulargerichten waren alle Civilsachen und Verbrechen, mit nur wenigen Ausnahmen, zuständig. Grund dieser Beschränkungen waren theilweise fiscale Ziele, theilweise die im Mittelalter in Europa herrschenden Verhältnisse. In der Regel waren die Consulargerichte nicht competent, die schwersten Verbrechen zu verfolgen, und nicht berechtigt, eine schwerere Strafe zu verhängen, als Entziehung der Freiheit und bestimmte Geldpönen. Die Prärogative, die schweren Verbrecher zu richten, behielten in den Tractaten die Könige und Vasallen gewöhnlich sich vor. In dem oben erwähnten Codex sind die Verbrechen angeführt, welche ausschliesslich vor das Gericht des Lehnsherrn gehörten[1]), und in den Tractaten sind sie auch aufgezählt; so dass überhaupt alle Verbrechen, die mit Verstümmelungen oder dem Tode bestraft wurden, von der Gerichtsbarkeit der Consulartribunale eximirt waren[2]). In Bezug auf solche Verbrechen wurde den Communalgerichten zuweilen die Voruntersuchung oder auch die Vollziehung des Urtheils überwiesen. Uebrigens bestand keine derartige Beschränkung in dem wichtigen Tractate vom Jahre 1123, und aus diesem Grunde erkannte der venetianische Bailo Giorgio Marsigli dem Consulargerichte das Recht zu, selbst zum Tode verurtheilen zu dürfen. Und in der That, zu seiner Zeit verfolgte das venetianische Gericht sowol Diebe als auch Mörder und brachte selbst seine Urtheile in Ausführung[3]).

Hinsichtlich des Gerichtsstandes in Civilsachen muss man bemerken, dass das venetianische Consulargericht alle Klagen zwischen Venetianern und gegen Venetianer entschied. Wenn dagegen ein Venetianer als Kläger gegen eine Person auftrat, welche der Gerichtsbarkeit des Consuls des Erstern nicht unterworfen war, so musste er seine Klage entweder im königlichen oder feodalen Gerichte anstellen[4]).

Was endlich die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit (giurisdizione

[1]) Assises de Jérusalem p. 101, lassen für folgende Verbrechen Ausnahmen zu: 1. coup apparent (Verwundung oder Verstümmelung); 2. murtre (Mord); 3. larecin (Raub); 4. trayson (Verrath) und 5. herezerie (Ketzerei).

[2]) Heyd. Colonie, p. 182. — Ricotti: Liber jurium I, p. 358: „hic tribus tamen exceptis uidelicet homicidio furto et rapina.“ — Tafel und Thomas. Urkunden II, p. 231.

[3]) Heyd t. I, p. 182.

[4]) Tafel und Thomas. Urkunden I, p. 87: „Si uero aliquod uel alicujus negocij ligitationem Veneticus ergo Veneticum habuerit, in curia Veneticorum diffiniatur“. — Verum in Veneticus super quemlibet alium hominem quam Veneticum, clamorem fecerit, in curia regis emendetur“. III, p. 152.

voluntaria) betrifft, so begrenzte der Codex von Jerusalem die Competenz der Communalgerichte, indem dieselben nur Verträge über den Kauf und Verkauf von beweglichen Sachen abschliessen durften. Contracte über den Verkauf von Häusern, Weingärten und überhaupt unbeweglichem Gute mussten im königlichen Gerichte abgefasst werden, um rechtskräftig zu sein. Als Motivirung dieser Verordnung weist man gewöhnlich auf die Bedeutung der unbeweglichen Güter zur Zeit des Feodalismus hin, welche für den regelmässigen Uebergang des Eigenthumsrechtes mehr Garantien forderte. Es giebt indessen Facte, welche beweisen, dass, auf Grund besonderer Vereinbarungen, das Recht, Acte über den Verkauf oder Kauf von Immobilien, ohne Betheiligung des königlichen Gerichts, zu errichten, manchmal auch Privatgesellschaften ertheilt wurde[1]). Mithin konnten also auch die Consulargerichte, ungeachtet des Verbots der Assises de Jérusalem, dieses Recht ausüben.

Bisher haben wir gesehen, dass Consuln exclusive von Handels- und seefahrenden Völkern errichtet wurden; daher versteht sich von selbst, dass Wahrung der Handels- und Schifffahrtsinteressen der Pflege der Consuln ganz besonders anvertraut und anempfohlen wurde. Es lag ihnen vor Allem ob, darauf zu sehen, dass die bestehenden Tractate von Seiten der Territorialgewalt genau erfüllt würden, die Rechte und Handelsinteressen ihrer Landsleute wahrzunehmen und die Ordnung auf den vaterländischen Schiffen aufrecht zu erhalten. Dem zufolge hatten diese Amtspersonen alle Streitigkeiten und Collisionen zwischen der Schiffsmannschaft, den Passagieren und den Capitänen, welche in jener Zeit gewöhnlich auch Eigenthümer der Fahrzeuge waren, zu entscheiden. Daher versteht sich von selbst, dass der specielle Gerichtshof (cour de la chaine), welcher für derartige Angelegenheiten im Königreiche Jerusalem existirte, nicht berechtigt war, seine Gewalt auf Klagen und Forderungen zu erstrecken, die auf den Schiffen eines Staates entstanden waren, welcher durch einen Consuln in Syrien und Palästina vertreten wurde. In der That, durch den Tractat vom Jahre 1195 wurde den genuesischen Behörden das Recht ertheilt, alle Processe zu entscheiden, die im Gebiete der Schifffahrt auftauchen konnten[2]). Dass nicht blos die Consuln und Gerichte der Genuesen, sondern auch die anderer Völker dieses Recht ausübten, ist aus der Thatsache ersichtlich, dass, als im Jahre 1226 der Versuch gemacht wurde, dasselbe nicht zu berücksichtigen, ein formeller

[1]) Heyd t. I, p. 183, führt als Beispiel die „societas Humiliorum“ an, welche ein solches Recht von dem Markgrafen zu Montférat erhielt.

[2]) Heyd. Colonie. t. I, p. 184.

Protest von Seiten der Pisaner erfolgte, welche alsbald volle Genugthuung erhielten.

In derselben Lage befanden sich und dieselben Rechte besassen die Consuln auch auf der Insel Cypern, seit dort die Dynastie der Lusignans auf den Thron gekommen war. Die italienischen Handelsrepubliken schlossen mehrere Tractate mit dem Könige dieser Insel, um die Handelsfreiheit und Errichtung von Consulaten sicherzustellen. Es ist höchst wahrscheinlich, dass die Pisaner vor allen Anderen in regelmässigen Verkehr mit dem auf Cypern gegründeten Königreiche traten. Die Beziehungen begannen wahrscheinlich bereits im Jahre 1199; jedoch erst im Jahre 1291 ward den Pisanern freigestellt, in allen Städten des Inselreiches Consuln zu halten[1]. Dadurch wird augenscheinlich die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass Pisa bereits früher seine beständigen Vertreter auf der Insel haben konnte. Die Pisaner Consuln waren gleichfalls Richter, denen alle Civil- und Criminalsachen zustanden, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Verbrechen, welche die Todesstrafe nach sich zogen. Wenn das Pisaner Consulargericht Jemanden zur Kerkerstrafe verurtheilt hatte, so konnte die Strafe in den königlichen Gefängnissen des betreffenden Ortes vollzogen werden[2]. Grossen Einfluss auf das politische Schicksal des Königreiches Cypern hatte, wie bekannt, der Verkehr desselben mit der Republik Genua. Dieser Staat schloss mit Cypern Verträge in den Jahren 1218, 1329, 1232 und 1292[3]. Auf Grund dieser Tractate erwarben die Genuesen das Recht, auf der Insel eigene Consuln zu ernennen, denen eine solche Jurisdiction zugestanden wurde, wie sie nach dem Codex von Jerusalem in Syrien und Palästina existirte. Kraft der beiden letzten Verträge erhielten jedoch die Consuln der Genuesen sogar das Recht, über alle schweren Verbrechen ohne Ausnahme Untersuchungen zu führen und Urtheile zu fällen, mit der alleinigen Bedingung, dass die Vollziehung der Strafen von der königlichen Gewalt abhängen sollte[4]. Wie sehr die Italiener es schätzten, unter der Gerichtsbarkeit des nationalen Consulartribunals zu stehen, kann man unter Anderm daraus er-

[1]) Heyd t. II, p. 289, 296, 305. — S. Dal Borgo, Raccolta di diplomi pisani. Pisa 1795, p. 175.

[2]) Dal Borgo Raccolta di diplomi pisani, p. 145. — Heyd t. II, p. 325.

[3]) Heyd II, p. 293 seqq. Den Tractat vom Jahre 1232 nennt er die magna charta der Rechte der Genuesen auf Cypern. Miltitz t. II, part. I, p. 92. S. besonders De Mas Latrie. Histoire de l'île de Chypre sous le règne de princes de la maison de Lusignan. Paris 1861—1862. II, p. 39 seqq.

[4]) Mas Latrie. Histoire de Chypre t. II, p. 52, 258. — Heyd t. II, p. 292.

sehen, dass die Genuesen, welche in ein Lehnsverhältniss zum Cypernkönig getreten waren, dennoch unter der Jurisdiction des genuesischen Podesta verblieben. Doch hatte der König das Recht, nach eigenem Gutdünken ihnen die Nutzniessung ihrer Feode zu entziehen[1]).

Endlich, später als die Pisaner und Genuesen, traten auch die Venetianer in regelmässigen Verkehr mit Cypern; doch erst im Anfange des XIV. Jahrhunderts erhielten sie gleiche Rechte wie ihre Vorgänger. Im Jahre 1306 wurde nämlich auch ihnen gestattet, auf der Insel Consuln mit dem Rechte einer Jurisdiction zu ernennen, welche dieselben Grenzen hatte, wie die, auf Grund der Assisen von Jerusalem, andern Völkern zugestandene[2]). Aber der Einfluss der venetianischen Republik auf die Angelegenheiten der Insel wuchs beständig und erreichte schliesslich solche Dimensionen, dass der venetianische Bailo oder Consul auf Cypern von einem Schriftsteller „zweiter König" genannt wird[3]). In den Jahren 1328 und 1360 schloss Venedig mit dem Könige von Cypern neue Verträge, in welchen die Rechte der venetianischen Consuln genauer bestimmt und noch erweitert wurden. Bei Abschluss dieser Tractate richteten die venetianischen Bevollmächtigten ihr Augenmerk besonders darauf, dass die Bedingungen, unter welchen man die Rechte der venetianischen Nation geniessen konnte, festgestellt, und ferner die Regeln präcisirt wurden, denen sich sowol die venetianischen, als auch andere Schiffe unterordnen mussten, die mit Ladung nach Venedig gingen[4]). Ausserdem ward die Criminalgerichtsbarkeit des venetianischen Bailo bedeutend erweitert.

Ausser den italienischen Republiken besassen auch andere Handelsstädte und Völker sowol in Syrien und Palästina als auch auf der Insel Cypern ihre Consuln. Die Handelsbeziehungen der Spanier und im Einzelnen die des Königreichs Arragonien riefen eine grosse Menge von Handelstractaten mit auswärtigen Mächten hervor und führten zu einer bemerkenswerthen Organisation der Consulate. Die Ordonanz des arragonischen Königs Jacob I. vom Jahre 1258 schrieb den Schiffen, welche eine Reise über das Meer antraten, vor, an Bord zwei erfahrene Männer (Prohombres oder Prud' hommes) zu haben, die alle Streitigkeiten,

[1]) Heyd t. II, p. 305.

[2]) Heyd ibid., p. 300. — Mas Latrie t. II, p. 102 seqq.

[3]) Marin. Storia del commercio de' Veneziani V, p. 299 etc. — Miltitz t. II, part. I, p. 23.

[4]) Miltiz ibid. p. 33. — Heyd t. II, p. 302.

welche unter den Schifffahrern ausbrechen konnten, schlichten mussten [1]). Im Jahre 1266 gestattete die königliche Regierung der Stadt Barcelona, jedes Jahr Consuln zu wählen und nach Aegypten und Syrien zu schicken. Die barcelonischen Consuln stachen unter Bedeckung in See und richteten ihren Lauf besonders nach den östlichen Häfen des Mittelländischen Meeres, von wo sie nach Ablauf der festgesetzten Zeit zurückkehrten. Diese Consuln hatten das Recht der Verwaltung, der Aufsicht und Jurisdiction nicht nur über die Bürger von Barcelona, sondern auch über alle Arragonier. Ganze Jahrhunderte hindurch besass die Stadt Barcelona das Recht, Consuln zu ernennen und abzusetzen [2]). Catalonischen Consuln begegnen wir im XIV. Jahrhundert in Syrien, und im Jahre 1291 gewährte der Cypernkönig Heinrich II. dem barcelonischen und catalonischen Handel besondere Erleichterungen und Privilegien. Darauf, im Jahre 1347, wird in den Quellen von der Ernennung eines catalonischen Consuls auf Cypern gesprochen, dessen Jurisdiction sich sogar auf Armenien erstreckte, welches damals unter einer christlichen Dynastie stand [3]).

Endlich verdienen noch Beachtung die Handelsbeziehungen der Küstenstädte des südlichen Frankreich zu den von den Kreuzfahrern eroberten orientalischen Ländern. Wir haben bereits oben Gelegenheit gehabt, einiger Urkunden zu erwähnen, die von der Existenz von französischen Consuln in Syrien und Palästina zeugen. Die sehr nahen Beziehungen dieser Städte zu den siegreichen Theilnehmern am ersten Kreuzzuge mussten die Erweiterung der ihnen gewährten Rechte und Privilegien besonders begünstigen. Andrerseits wiederum musste der Sturz der Herrschaft der Kreuzfahrer in Syrien und Palästina nothwendiger Weise die Aufhebung der Privilegien und die Schmälerung der Rechte der Marseiller Consuln nach sich ziehen. In dem cyprischen Königreiche gelang es gleichfalls der Handelsstadt Marseille, sich mannigfache Vorrechte auszuwirken; Marseiller Consuln gab es auf der Insel, aller Wahrscheinlichkeit nach, bereits zu Ende des XII. Jahrhunderts [4]). Ge-

[1]) Depping t. II, p. 47. S. Capmany. Memorias historicas sobre la marina commercio y artes de la antigua Ciudad de Barcelona t. I, p. 23.

[2]) Depping II, p. 41. — Miltitz, t. II, part. I, p. 224.

[3]) Miltitz ibid., p. 257. — S. Capmany. Memorias I, part. II, p. 65.

[4]) Miltitz t. II, part. I, p. 183. Aber er irrt in seiner Behauptung, dass „ce ne fut qu'au siècle suivant, que les villes maritimes de l'Italie obtinrent des concessions semblables.“ Vgl. Heyd, p. 289 und ausserdem Mas Latrie, Histoire de Chypre II, p. 30 et suiv.

wiss ist, dass im Jahre 1236 der Cypernkönig Heinrich I. ihnen sehr ausgedehnte Rechte verlieh, die uns indessen nicht genau bekannt sind.

Ausser den angeführten orientalischen Staaten wurde das Institut der Consuln, unter dem unmittelbaren Schutze und Beistande der christlichen Völker, erstens auch in Armenien und zweitens in anderen Orten an den Küsten des schwarzen Meeres eingeführt. — So lange Armenien unter christlicher Herrschaft sich befand, standen die italienischen Handelsrepubliken in beständigem Verkehr mit ihm und genossen auf seinem Boden den Schutz eigener Consuln. Im Jahre 1201 ward den Genuesen das Recht zugestanden, ausschliesslich unter ihrer nationalen Gerichtsbarkeit zu stehen[1]); doch schon im Jahre 1215 erlitt die Jurisdiction der genuesischen Consuln einige Beschränkungen, indem Diebe und Mörder von derselben eximirt wurden. Endlich, und zwar im Jahre 1288, schloss der genuesische Admiral Benedetto Zaccaria mit dem Könige von Armenien einen neuen Vertrag, welcher noch genauer die gegenseitigen Beziehungen zwischen der Republik Genua und dem armenischen Königreiche regelte[2]). In diesem Tractate wird nicht allein von dem genuesischen Consul und der ihm zugestandenen Gerichtsbarkeit, sondern auch von Sachverständigen, Experten (boni homines oder Prud' hommes) gesprochen, die verpflichtet waren, die Nationalität der nach Armenien kommenden Genuesen zu bezeugen.

Etwas ausführlicher und vollständiger sind die Mittheilungen, welche wir über die venetianischen Consulate in Armenien haben. In demselben Jahre (1201), in welchem die Genuesen mit Armenien den ersten Vertrag schlossen, erreichten auch die Venetianer Gewährung der für die Sicherheit ihrer Handelsbeziehungen nothwendigen Bedingungen[3]). Aber weder in dieser Acte, noch in dem Tractate des Jahres 1245 wird eines venetianischen Consulargerichtes Erwähnung gethan, dem Streitigkeiten der Venetianer unter einander zuständig gewesen wären. Wenn unter Venetianern ein Streit ausbrach, so konnte aus der Zahl der übrigen Anwesenden ein Schiedsrichter gewählt werden; falls jedoch ein Schiedsgericht nicht zu Stande kam, so musste ein bestimmter Erzbischof die Sache entscheiden. Das erzbischöfliche Gericht war um eine

[1]) Heyd I, p. 298. — Miltitz t. II, part. I, p. 98. — Ricotti. Liber jurium t. I, p. 468, 574—577.

[2]) Ricotti. Liber jurium II, p. 183. Vergl. Langlois. Le Trésor des chartes d'Arménie ou Cartulaire de la chancellerie royale des Roupéniens. Venise 1863, p. 154—158.

[3]) Tafel und Thomas. Urkunden I, p. 381 etc. Langlois ibid. p. 109

Instanz niedriger als das königliche Gericht. Diesem Letztern nun waren alle Streitigkeiten zuständig, die zu einem Todschlage geführt hatten, bei dem Venetianer und Unterthanen anderer europäischer Staaten, die sich auf armenischem Territorium aufhielten, betheiligt gewesen waren[1]). Erst im Jahre 1271 erhielten die Venetianer das Recht, in Armenien einen Bailo zu halten, dem alle Civilklagen zuständig waren, die von Venetianern gegen Venetianer angestellt wurden; dagegen blieben alle Criminalsachen unter der ausschliesslichen Gerichtsbarkeit der königlichen Tribunale. Ferner hatte der venetianische Consul, kraft dieses Tractates, das Recht, das nach dem Tode eines Vaterlandsgenossen hinterbliebene Vermögen zu behüten und zu bewahren[2]). Doch da die Bedingungen dieses Vertrages von Armenien nicht pünktlich eingehalten wurden, schickten die Venetianer im Anfange des XIV. Jahrhunderts eine ausserordentliche Gesandtschaft nach Armenien mit Beschwerden über die ungesetzlichen Handlungen der Ortsbehörden und die wiederholte Verletzung ihrer Rechte. Sie protestirten gegen die Verletzungen der Gerichtsbarkeit des Consuls und forderten grössere Unparteilichkeit im Verfolgen, einerseits, der insolventen Schuldner aus der Zahl der venetianischen Negocianten und andrerseits, der Verbrechen an den persönlichen und Vermögensrechten von Venetianern[3]). Darauf hin erhielten die Venetianer endlich im Jahre 1333 eine neue Urkunde, in welcher ihre Forderungen zum Theile befriedigt wurden[4]). Dies ist das letzte Privilegium, welches ein christlicher König Armeniens den italienischen Republiken verlieh[5]). Das weitere Schicksal dieses kleinen Königreiches, — dessen Jahrhunderte langes selbstständiges Bestehen in Kleinasien noch jetzt gewissermassen ein Räthsel ist, — kennt man aus

[1]) Tafel und Thomas ibid. II, p. 426—429. Langlois ibid. p. 145. „Quod si aliqua contentio inter Armenos et Venetos evenerit it interficiatur homo, in regali curia nostra per judicii sententiam finiatur.“ — Heyd I, p. 300. — Miltitz t. II, part. I, p. 40 und Marin, Storia del commercio IV, p. 155 führt nicht ganz genaue Berichte über die obenerwähnten zwei Tractate an.

[2]) Langlois. Le Trésor des chartes, p. 151. — Tafel und Thomas. Bd. III, p. 115—118: „Et se il auient, che Veneciens muire en nostre terre e uodra des soues choses fair testament, e che Veneciens sont au leuc e (voudra) mettre en la main de Veneciens o d'autre, cel testament recéu sera e droit.“ (III, p. 116).

[3]) Heyd I, p. 308—310. — Pardessus. Collection des lois maritimes III, p. XVII. — Depping II, p. 95.

[4]) Marin. Storia t. IV, p. 157. — Mas Latrie. Histoire de Chypre III, p. 726. Vergl. Heyd t. I, p. 310.

[5]) Pardessus. Collection des lois maritimes III, p. XVII erwähnt noch eines Tractates vom Jahre 1335, der bis hiezu noch unbekannt ist.

der Geschichte: es ward auch eine Beute der muselmännischen Heerhaufen.

Dasselbe Loos traf zuletzt auch Trapezunt, das im XIII. Jahrh. Hauptstadt eines unabhängigen Reiches geworden war. Trapezunt hatte im Mittelalter grosse commercielle Bedeutung und ward deshalb gar bald eine Anlockung für die damals Handel treibenden Völker[1]). Die Italiener gaben sich auch hier alle mögliche Mühe, um Privilegien für sich auszuwirken und Consulate errichten zu dürfen. Einen besondern Einfluss erreichten vor Allen die Genuesen, dank der Macht, welche sie im Laufe des XIII. und XIV. Jahrhunderts an den Ufern des schwarzen Meeres besassen. Bereits im Jahre 1300 erwarb dieser italienische Freistaat in dem neugebildeten Reiche, mit einem griechischen Herrscherhause an der Spitze, ausgedehnte Rechte, und die Verträge der Jahre 1314 und 1316 wurden die Basis der weitern Entwicklung derselben[2]). Auf Grund dieser beiden Tractate hatte die Republik Genua das Recht, einen Consul in Trapezunt zu ernennen und ein Consulartribunal einzurichten. Der Kaiser von Trapezunt versprach, sich in die Angelegenheiten der Genuesen nicht zu mengen; als solche galten aber alle Processe, in welchen die Parten ausschliesslich genuesische Bürger waren.

Die Venetianer schlossen mit dem Kaiserreiche Trapezunt ebenfalls mehrere Tractate, nämlich in den Jahren 1306, 1319, 1364, 1367 und 1391 oder 1392[3]). Schon aus dem ersten Vertrage vom Jahre 1306 erfahren wir, dass in Trapezunt ein venetianischer Consul existirte, der mit der nöthigen Befugniss, Recht zu sprechen, versehen war.

Durch einen wesentlich verschiedenen Charakter und andere Bedeutung zeichnen sich die Handelsbeziehungen und die Consulate aus, welche mehrere Jahrhunderte hindurch an den nördlichen Küsten des schwarzen Meeres oder auf der krimschen (taurischen) Halbinsel bestanden. Hier entfalteten sich auf die allererfolgreichste Weise italienische Colonien, und die Consuln erreichten einen Einfluss und eine Bedeutung, wie sie eine gleiche nie mehr in der Folgezeit besessen haben. Obzwar das heutige Südrussland und namentlich die Krim

[1]) Stüwe. Handelszüge der Araber t. 184—186. — Vergl. Heyd t. II, p. 65.

[2]) Heyd II, p. 69. Beide Tractate werden im Turiner Archiv aufbewahrt. Die Mittheilungen, welche Miltitz (t. II, part. I, p. 94) macht, sind auch in diesem Falle durch die neuesten Veröffentlichungen widerlegt worden.

[3]) Heyd t. II, p. 71. — Depping t. II, p. 89—95. Marin. Storia, t. IV. p. 146.

im XIV. und XV. Jahrhundert unter der Herrschaft der Tartaren standen, so mussten diese doch vor der Macht der italienischen Freistaaten allmälig weichen, so dass sie zu Ende des Mittelalters von dem ganzen südlichen Ufer der Krim verdrängt waren, wo nun reiche genuesische Pflanzstädte blühten. Die genuesischen Consuln hatten den Charakter von Statthaltern der Republik, aber zugleich kann man unmöglich in den ihnen zuertheilten Vollmachten viele den heutigen Consuln gemeinsame Befugnisse verkennen. Wir wissen, wie gross der Unterschied zwischen den Consuln in Kaffa und den modernen Consuln ist, aber dennoch glauben wir, dass die italienischen Colonien in der Krim einen interessanten Beitrag zur Entwicklung der Consularinstitutionen liefern. Aus diesem Grunde betrachten wir im ersten Abschnitte die von den Genuesen und Venetianern errichteten Consulate, da ihrer bemerkenswerthen Entwicklung die nominelle oder kraftlose Herrschaft der Tartaren, mit welchen die Italiener in der ersten Zeit Vergleiche eingehen mussten, nicht hinderlich sein konnte.

Wir halten es nicht für nothwendig, bei der Betrachtung der verschiedenen Meinungen stehen zu bleiben, welche über die Frage herrschen: wann eigentlich die Beziehungen der Italiener zu der Krim und den westlichen Küsten des schwarzen Meeres ihren Anfang nahmen[1]). Uns genügt zu wissen, dass die Tartaren, welche die Krim eroberten, in der Regel in das gesellschaftliche Leben der dort angesiedelten Griechen und Christen nicht eindrangen, solchergestalt ihre bestehende sociale Ordnung und kirchlichen Institutionen unangetastet lassend. Das Einzige, was die Eroberer forderten, war die Entrichtung eines bestimmten Tributs[2]). Ganz ebenso hielten sie es mit den Genuesen, die auf ihrem Boden angesiedelt waren. So lange das lateinische Reich unter dem unmittelbaren Schutze der Venetianer stand, konnte der genuesische Freistaat beständigen Verkehr mit der Krim und den übrigen Städten am schwarzen Meere nicht unterhalten. Als aber das lateinische Reich im Jahre 1261 unter der unmittelbaren Mitwirkung der genuesischen Republik fiel, da musste dieser Umstand auf die Entwicklung der Beziehungen zwischen dem genannten

[1]) Eine sehr ausführliche und allseitige Untersuchung dieser Frage fanden wir in dem ausgezeichneten Werke Heyd's (Colonie commerciali, t. II, p. 1—14), der zu dem Schlusse kommt, dass die genuesische Colonie in Kaffa auf keinen Fall früher als unter der Herrschaft der Tartaren über die Krim gegründet sei. Vergl. übrigens auch Canale. Della Crimea del suo commercio e dei suoi dominatori dalle origini fino ai dì nostri. Genova 1855—1856. 3 vls. t. I, p. 139 etc.

[2]) Heyd t. II, p. 2.

italienischen Staate und dem schwarzen Meere den wohlthätigsten Einfluss haben. Venedig und Genua vertauschten gegenseitig ihre Rollen. Mittelpunkt der commerciellen Thätigkeit und Consularverwaltung an den Küsten des schwarzen Meeres war für die Genuesen ihre dort blühende Colonie, die Stadt Kaffa (Theodosia)[1]; während die Venetianer dagegen ihren Handel und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten in Tana concentrirten. Indessen fanden zwischen beiden Rivalen fortwährende Collissionen und Kriege statt, die nur zu ihrem gemeinsamen spätern Verderben beitrugen[2].

Alle Tractate, die von den italienischen Freistaaten mit den Tartaren geschlossen worden, gehören in das XIV. Jahrhundert, obzwar die Meinung ausgesprochen ist, dass bereits früher im XIII. Jahrhundert[3], Verträge, wenn auch nicht mit den Tartaren, so doch mit den Griechen zu Stande gekommen seien. Die Venetianer schlossen mit den Tartaren mehrere Tractate, von welchen der im Jahre 1333 mit Usbeck eingegangene besondere Beachtung verdient. Dieser Vertrag bekräftigte auf's Neue die Rechte, welche die Venetianer seit „unvordenklichen Zeiten“ besessen hatten. Ihrem Consul wurde das Recht der Jurisdiction hinsichtlich der Civil- und Criminalsachen zugestanden, in welchen die Parteien ausschliesslich Venetianer waren. Alle Streitigkeiten dagegen, in welchen sowol Venetianer als auch einheimische Personen betheiligt waren, mussten von dem Consul in Gemeinschaft mit einem tartarischen Kadi entschieden werden[4]. Wenn man aber einigen Quellen Glauben schenken darf, so wurde diese Regel, die bei allen muselmännischen Völkern herrschte, wiederholentlich von den Tartaren selbst verletzt.

Die beständigen Bedrückungen, welchen die Venetianer ausgesetzt waren, nöthigte sie, um eine neue Bestätigung ihrer anerkannten Rechte von Seiten des tartarischen Chan's nachzusuchen. Im Jahre 1342 erreichten sie wirklich ihr Ziel, und durch eine neue Urkunde wurden den Venetianern Freiheit der Handelsbeziehungen, Unverletzlichkeit ihrer persönlichen und Vermögensrechte und Jurisdiction der Consuln zuge-

[1] Heyd t. II, p. 25. — Pardessus, Collection III, Introd. p. IX.

[2] Pardessus ibid., Introd. p. VII.

[3] Miltitz, Manuel t. II, part. I, p. 41. — Depping t. II, p. 99. Vergl. Marin Storia del commercio t. VI, p. 58, e seg. Vergl. Canestrini. Il mare Nero e le Colonie degli Italiani nel medio evo (Canale l. c. III, 363). Canale. Della Crimea II, p. 474.

[4] Depping t. II, p. 99. — Marin. Storia t. IV, p. 136 e seg. — Canale. Della Crimea II, p. 474.

sichert[1]). Nachher wurden zwischen den Tartaren und der venetianischen Republik noch Tractate in den Jahren 1347 und 1356 geschlossen. Der letzte Vertrag bestimmt genauer die Frage über die Zuständigkeit, indem er feststellt, dass, falls der Angeklagte ein Tartar ist, ein tartarischer Kadi, falls er ein Venetianer, der venetianische Consul das Urtheil zu fällen habe[2]). Endlich, zwei Jahre darauf (im Jahre 1358) wurde von den Venetianern mit Berdibeg ein neuer Vertrag eingegangen[3]). Wenn einerseits der venetianische Freistaat, wie wir gesehen haben, häufig genöthigt wurde, mit den Tartaren Vereinbarungen zu treffen und sich auf alle Weise zu bemühen, die wilden Gebräuche und Sitten der tartarischen Chane zu besänftigen, so nahm dagegen andrerseits Genua auf der taurischen Halbinsel eine solche Stellung ein, dass es bis zum XV. Jahrhundert im Stande war, alle Anschläge auf die Unabhängigkeit seiner Colonie in der Krim zu vereiteln.

Im Jahre 1289 giebt die genuesische Colonie in Kaffa das erste Lebenszeichen, obgleich wol schon im XII. Jahrhundert die Genuesen festen Fuss in der Krim gefasst hatten[4]). Nämlich in diesem Jahre beruft der genuesische Consul eine Versammlung der Genuesen zur Berathung über die Massregeln, welche durch verschiedene kriegerische Actionen hervorgerufen wurden[5]). Allmälig gelang es der genuesischen Republik, ihre Besitzungen zu erweitern, und nach einem glücklichen Kriege gegen Mamai schloss sie im Jahre 1380 mit diesem tartarischen Chan einen Tractat, der die Lage der Genuesen in der Krim gut characterisirt. Der Vertrag wurde, von Seiten der Republik, durch den Consul in Kaffa geschlossen und bestimmte nicht nur die von Genua gemachten territorialen Erwerbungen, sondern setzte zu gleicher Zeit fest, dass der Chan in Kaffa sich zwei Repräsentanten halten könne: einen, der befugt war, alle Tartaren, die nach dieser Stadt kamen, zu richten, einen andern, um die Abgaben einzutreiben[6]). Die letzte Festsetzung findet darin ihre Erklärung, dass der Chan berechtigt war, von den Waaren, welche die genuesischen Kaufleute importirten, 3% zu erheben. — Aber

[1]) Canale. Della Crimea, del suo commercio e dei suoi dominatori, t. II, p. 475. — — „ut sui mercatores cum eorum mercationibus possint stare et habitare secure in dicta terra Tane separatim a Januensibus franchis. — —"

[2]) Marin, Storia del commercio t. VI, p. 73. —

[3]) Heyd ibid. p. 113. — Pardessus. Collection des lois maritimes, t. III. Introd. p. VIII.

[4]) Canale l. c., I, p. 139 e seg.

[5]) Heyd t. II, p. 15.

[6]) Heyd t. II, p. 121. — Depping. Histoire du commerce t. II, p. 103.

bald entstanden zwischen den Tartaren und Genuesen Missverständnisse, welche im Jahre 1387 zum Abschluss eines neuen Vertrages führten[1]. Im Verlaufe des XV. Jahrhunderts erweiterten sich die Besitzungen des genuesischen Freistaates noch mehr, und nach einem jeden Orte, der eine wichtige commercielle oder politische Bedeutung hatte, sandte er seinen Consul. Mit der Verbreitung des Einflusses der Italiener und der Entwicklung ihrer Handelsbeziehungen mussten sich aber auch die Aufgaben der administrativen Thätigkeit der Consulate und die ihnen gewährten Rechte entfalten und wachsen. Daher spiegelte sich die weite Entfaltung der Handelsbeziehungen der italienischen Republiken und ihr hieraus hervorgehender politischer Einfluss am schwarzen Meere und im Einzelnen auf der taurischen Halbinsel an der Organisation der genuesischen sowol, als auch venetianischen Consuln ab. Aus diesem Grunde gehen wir, ohne erst das ephemere Erscheinen der Pisaner an den Ufern der Krim zu berühren[2], direct über zur Betrachtung der Organisation der genuesischen und venetianischen Consulate auf der taurischen Halbinsel. Die Organisation der Consulate dieser zwei Republiken, insbesondere der von Genua, verdient nämlich unsere volle Beachtung.

Im Jahre 1313 ward in Genua ein Collegium von 8 Mitgliedern (die Sapientes genannt wurden) errichtet, um mit einer Hülfe einen bessern, regelmässigen Verkehr mit dem schwarzen Meere herzustellen. Dieser Rath erhielt den officiellen Namen „Officium Gazariae“[3], da die Krim und die in ihr angelegten Colonien der Hauptgegenstand seiner Thätigkeit waren. Nachher kamen aber auch alle Beziehungen und aller Verkehr mit Trapezunt, Persien und überhaupt mit Kleinasien unter seine Leitung. Das Collegium war verpflichtet, Reglements für die Colonien herauszugeben, alle Massnahmen zu treffen, welche für die Blüthe des Handels nöthig waren, und Personen für den Dienst in den Colonien zu ernennen. Die von ihm herausgegebenen Verordnungen hatten Gesetzeskraft für den Handel nicht nur am schwarzen Meere, sondern auch im ganzen Morgenlande. Dieser Rath arbeitete unter

[1]) Heyd t. II, p. 121. Miltitz t. II, part. I, p. 103. Pardessus. Collection de lois maritimes t. III, Introd. p. XI. Depping II, p. 105.

[2]) Heyd t. II, p. 21. Pardessus t. III, Introd. p. VII. Miltitz ibid. p. 130.

[3]) Diese Benennung findet ihre Erklärung darin, dass die Italiener die Krim nach den Chasaren, welche in Tauris wohnten, auch Gazaria nannten. Vergl. Canale. Della Crimea t. I, p. 105. — Miltitz t. II, part. I, p. 102.

anderen sehr ausführliche Regeln über die Beziehungen der Schifffahrenden zu einander, sowie die Gegenstände der Ladung des verbotenen Handels aus, und zu seinem Ressort gehörten auch die Consulate[1]). Alle diese Reglements bilden ein ziemlich umfangreiches Statut über die Rechte und Pflichten der Consuln und über das Seerecht insbesondere. Die vom Collegium veröffentlichten Vorschriften und Verfügungen trugen verschiedene Benennungen: Statuti, Ordini e Regole della Gazaria[2]).

Dieses Amt für die Angelegenheiten der Krim wählte aus den genuesischen Bürgern einen Consul für Kaffa, der, bevor er sich nach dem Orte seiner Bestimmung begab, einen Eid leisten und eine bedeutende Summe Geldes als Sicherheit deponiren musste. Die Instructionen, mit welchen ein jeder Consul versehen wurde, enthielten eine äusserst ausführliche Aufzählung ihrer Rechte und Pflichten in Bezug sowol auf das Officium Gazariae als auch Privatpersonen. Sobald der genuesische Consul an dem Orte seiner Thätigkeit angelangt war, musste er sofort die Bürger Kaffa's zusammenberufen, um ihnen seinen Bestallungsbrief mit den ihm ertheilten Instructionen vorzuzeigen. Gleich darauf versammelte er den sogenannten Grossen Rath der Vierundzwanzig (consiglio maggiore dei ventiquattro), welcher vor seinem Schlusse seine letzte Pflicht erfüllen, d. h. einen neuen Rath aus vierundzwanzig Gliedern wählen musste. Bei dieser Wahl wurden folgende Bedingungen eingehalten: erstens, kein einziges Mitglied des frühern Rathes durfte von Neuem gewählt werden; zweitens, in den Bestand des Rathes mussten zwölf Edelleute (nobili) und zwölf Personen aus dem Mittelstande (popolani) gelangen; endlich drittens, in diesem Rathe konnten nicht mehr als vier Bürger Kaffa's (burgenses) sitzen[3]). In der Folgezeit wurde gestattet, dass die Hälfte der Glieder des Rathes aus Bürgern Kaffa's bestehen konnte.

Wenn nun dieser Rath aus vierundzwanzig Gliedern erwählt war, so war es Pflicht desselben, aus seiner Mitte sechs Glieder in den Kleinen Rath (consiglio minore) zu ernennen. In Gemeinschaft mit diesen beiden Collegien leitete der Consul von Kaffa die Angelegenheiten

[1]) Heyd t. II, p. 29. — Miltitz t. II, part. I, p. 103. — Pardessus. Collection, t. IV, p. 421.

[2]) Canale l. c. I, p. 339 e seg., III, p. 367 e seg. — Miltitz, ibid. p. 104. — Pardessus Collection t. IV, p. 458—524, führt ein bemerkenswerthes Statut an, welches von diesem Collegium im Jahre 1441 herausgegeben worden. Vergl. besonders Leges municipales in den Monumenta historiae patriae, herausg. in Turin seit 1854 (p. 378—382).

[3]) Canale. Della Crimea t. I, p. 259. — Heyd II, p. 31.

der Colonie und die Handelsbeziehungen. Um aber die Beiräthe in vollkommene Unabhängigkeit von den Consuln zu setzen, war diesen Letzteren unbedingt verboten, irgend welchen Antheil an der Wahl derselben zu nehmen. Ohne Einwilligung beider Räthe hatte der Consul nicht das Recht, irgend welche wichtigen Verfügungen oder Massregeln zu treffen, welche den Handel mit bestimmten Gegenständen beschränkten oder verboten. Nur in wenigen Fällen genügte die Zustimmung des kleinen Rathes allein. Die Zollabgaben, welche von den Waaren erhoben wurden, befanden sich in den Händen von zwei Mitgliedern des grossen Rathes, welche dieses Amt im Laufe von zwei Monaten der Reihe nach bekleideten.

Was ferner das Amt eines Secretärs des Consuls (cancelliere, scriba consulis) betrifft, so galt es für so wichtig, dass das Officium Gazariae das Recht der Ernennung in dieser Beziehung sich selbst vorbehielt[1]. Dieser Secretär war verpflichtet, alle officiellen Acten zu bewahren, welche sich auf die Thätigkeit der Consuln und Räthe bezogen, und versah zu gleicher Zeit alle Hauptfunctionen eines heutigen Notarius. Daher verlangte man von ihm eine juristische Bildung, und ausserdem musste er zum Complex der genuesischen Notare gehören. Eine solche juristische Bildung musste natürlich besonders auch der Consul besitzen, weil er nicht nur rein administrative sondern auch richterliche Pflichten zu erfüllen hatte. Er musste daher sowol die vaterländischen Gesetze als auch das römische Recht kennen. Diese bemerkenswerthen Bestimmungen zeigen, von welch practischem Sinne und tiefer Kenntniss des Gegenstandes die Verfasser der soeben angeführten Statuten durchdrungen waren.

Wir wenden uns nun an die Betrachtung einiger Grundsätze, die sich auf den Civil- und Criminalprocess beziehen. Im Falle irgend eines Streites mussten beide Theile zwei oder vier rechtschaffene Männer (boni homines) erwählen, welche in der Eigenschaft von Schiedsrichtern denselben beizulegen hatten. Wenn nun diese Letzteren sich nicht einigen konnten, so musste der Consul einen Super-Arbiter (Obmann), ernennen, dessen Entscheidung endgültig war. Auf jeden Fall war der Consul selbst nicht befugt, eine Entscheidung zu fällen, sondern seine Pflicht bestand vielmehr darin, die getroffene Entscheidung in Ausführung zu bringen. Andererseits war seine Jurisdiction in Criminalsachen unbegränzt: er konnte Geldbussen auferlegen und zur Gefängnissstrafe.

[1]) Canale, l. c. I, p. 260.

Verbannung und sogar zum Tode verurtheilen[1]). Um die Unabhängigkeit des Consuls zu sichern und Garantie für seine Parteilosigkeit zu besitzen, war ihm verboten, an irgend einer Angelegenheit, die Vortheil versprach, sich zu betheiligen oder irgend welche Geschenke entgegenzunehmen. Was nun aber die Processe betrifft, in welchen Einheimische eine der Parteien waren, so haben wir bereits die Ordnung gesehen, welche hinsichtlich ihrer in den mit den Tartaren abgeschlossenen Verträgen angenommen war. Wenn man aber einigen italienischen Schriftstellern Glauben schenken soll, so waren die Genuesen in ihren Entscheidungen ausserordentlich unparteiisch, und da sie deshalb bald Alle von ihrer Gerechtigkeit überzeugten, so wandten sich die Tartaren an sie mit der Bitte, die unter ihnen entstandenen Streitigkeiten zu schlichten. Es wurde sogar ein besonderes Amt (Ufficio della campagna) errichtet, um ausschliesslich Streitigkeiten unter Tartaren zu untersuchen und beizulegen[2]).

Der genuesische Consul in Kaffa wurde blos auf ein Jahr ernannt, nach dessen Ablauf er das Amt seinem Nachfolger, der aus Genua kam, übergeben musste. Dieser Beamte war Repräsentant des genuesischen Freistaates, trat in Beziehungen zu den benachbarten tartarischen Fürsten und schloss mit ihnen Verträge gemäss den Instructionen seiner Regierung. Ihm war das Recht eingeräumt, für einige genuesische Ansiedelungen an den Küsten des schwarzen Meeres Consuln zu ernennen, welche ihm verantwortlich waren[3]).

Auf diesen Grundlagen ruhte die Organisation des Consulates zu Kaffa und der mit demselben in Zusammenhang stehenden Einrichtungen im Anfang des XIV. Jahrhunderts. Die progressive Entwicklung der Handelsbeziehungen und die erfolgreichen Kriege mit den Tartaren wirkten mit an der Erhöhung der Autorität des Consuls in Kaffa, und dies führte zur Nothwendigkeit, die Rechte und Pflichten desselben genauer zu bestimmen. Deshalb erscheint das Consulat von Kaffa im XV. Jahrhundert mit grösserer Bedeutung und unter andern Bedingungen, als ehedem. Diese Veränderung bekundete sich schon äusserlich in dem Titel des Consuls selbst[4]). Im Jahre 1396 bestimmte das genuesische

[1]) Canale. Della Crimea I, p. 241 e seg., macht sehr interessante Mittheilungen über die Rechte der Consuln und die dieselben feststellenden genuesischen Gesetze. Vergl. Heyd, Colonie commerciali II, p. 33.

[2]) Canale l. c. I, p. 264. — Militz. Manuel des Consuls t. II, part. I, p. 104. — Sauli. Della Colonia dei Genovesi in Galata. Torino 1831 (2 Vol.).

[3]) Heyd. Colonie commerciali t. II, p. 41.

[4]) „Console di tutta la Gazaria“ oder „Console di tutto i Genovesi dimoranti

Amt für die Angelegenheiten der Krim (Officium Gazariae), dass von dem Consul in Kaffa die Besetzung aller Aemter dieser und der übrigen Städte am schwarzen Meere, in welchen genuesische Ansiedelungen sich vorfanden, abhängen sollte. Ausserdem wurde diesem Consul gestattet, an der Wahl der Glieder beider ihm beigegebenen Collegien und an den Sitzungen dieser Letzteren Theil zu nehmen. Nur hinsichtlich weniger Städte behielt das Officium Gazariae sich das Recht der Ernennung der Consuln vor, welchen bei Androhung schwerer Strafe verboten war, ihr Amt zu verkaufen, oder Anderen abzutreten. Ganz richtig ist die Bemerkung eines lebenden Historikers[1], dass, obgleich dem Consul von Kaffa das Recht zugestanden wurde, Consuln nur in den weniger bedeutenden Handelsstädten zu ernennen, dennoch die ihm ertheilte Gewalt ihm einen sehr bedeutenden Einfluss auf alle von Kaffa abhängigen genuesischen Colonien verlieh.

Ausserdem befanden sich sogar die in Genua ernannten Consuln in einem gewissen Abhängigkeitsgrade von dem Consul zu Kaffa. Dies erhellt aus der Thatsache, dass den genuesischen Emigranten in den Städten der Krim zuweilen gestattet wurde, mit Klagen oder Protesten gegen Handlungen der eigenen Consuln sich an den Consul in Kaffa zu wenden.

Was ferner die administrativen Aufgaben der Consuln betrifft, so versteht sich von selbst, dass auch sie sich in Uebereinstimmung mit dem Fortschritte der Handels- und politischen Beziehungen entwickeln mussten. Daher sehen wir, dass der Consul in Kaffa nicht nur der Repräsentant der vollziehenden Gewalt in den mit der Schifffahrt und dem Handel verbundenen Angelegenheiten, sondern dass er zu gleicher Zeit Hauptcommandirender aller Truppen der Stadt war, und dass ihm ganz besonders zur Pflicht gemacht wurde, beständig auf die Gefahrlosigkeit der Ansiedelungen nach Aussen hin Acht zu haben: Befestigungen zu errichten und sie in gutem Zustande zu erhalten[2]). Der Consul musste den öffentlichen Frieden und die öffentliche Ordnung aufrecht erhalten, und eine seiner schwersten Pflichten bestand im Beilegen von Collisionen, die hauptsächlich durch religiöse Ursachen hervorgerufen wurden und selbstverständlich inmitten einer so verschiedenartigen Bevölkerung, wie die der reichen Stadt Kaffa war, entstehen

in Gazaria" oder endlich „Console di tutto il mar Nero." — Canale. Della Crimea t. I, p. 345.

[1]) Heyd t. II, p. 131.

[2]) Canale, Della Crimea t. I, p. 246. — Heyd. Colonie commerciali t. II, p. 133, 135.

mussten. — Indem aber die Genuesen die Autorität des Consuls hoben, brauchten sie auch in Bezug auf ihn die Mittel, dank welcher die Gewalt des genuesischen Dogen auf den ersten Blick sehr bedeutend, bei näherer Betrachtung aber wesentlich beschränkt erscheint. Dasselbe bietet sich unseren Blicken auch hinsichtlich des genuesischen Consuls in Kaffa dar. Die Aufsicht über alle Amtspersonen in Kaffa war ohne Ausnahme in den sogenannten Sindicatori generali concentrirt, welche in Kaffa ihren Aufenthalt hatten und verpflichtet waren, auf stricte Erfüllung aller Gesetze und Verfügungen von Seiten der Ortsbehörden zu achten. Und obzwar nach dem Buchstaben des Gesetzes der Consul diesen Controleuren nicht untergeordnet war, so mussten sie doch, schon nach der Natur ihrer Bestimmung, seine Gewalt beschränken. Ausserdem waren auch in den einzelnen Städten noch andere specielle Controleure (auditori oder speciali sindicatori), welche verbunden waren, die Handlungen des Consuls, nach dessen Abgange, auf Grund der officiellen Acten zu prüfen und über das Resultat den Generalcontroleuren in Kaffa zu berichten. Wenn nun der Consul irgend eine ungesetzliche Handlung begangen hatte, so fällten Letztere ihr Urtheil, gegen welches der Consul nicht appelliren konnte[1]). Endlich bemerken wir noch, dass die genuesischen Consuln ein bestimmtes Gehalt erhielten, und dass ihnen zuweilen gestattet war, von den Waaren einen bestimmten Zoll zu ihren Gunsten zu erheben.

Ganz auf denselben Grundlagen war das Consulat in Trapezunt organisirt. Auch dort finden wir einen Consul und ihm zur Seite zwei Collegien, deren Aufgabe darin bestand, einerseits, ihm in der Ausübung seiner complicirten administrativen und richterlichen Pflichten beizustehen, andrerseits, gegenüber dem vom Consul repräsentirten aristokratischen Elemente, das demokratische zu vertreten[2]).

Wem die politische Geschichte der genuesischen Republik bekannt ist, kann nicht umhin, den organischen Zusammenhang wahrzunehmen, welcher auch in diesem Falle zwischen dem innern Leben des Staates und den Principien bestanden, welche ihn in den internationalen Beziehungen leiteten.

Hierin sind in kurzen Zügen die Grundlagen der Organisation der genuesischen Consulate in den am schwarzen Meere belegenen Städten enthalten. Wir sehen in ihnen den ersten selbstständigen Versuch, die Consuln auf festere Basen zu stellen, und die grosse Bedeutung derselben für den Handelsverkehr darzuthun. Durch die ganze Verfassung

[1]) Heyd t. II, p. 132. Canale t. I, p. 247 e seg.; 259—261.

[2]) Canale. Della Crimea t. I, p. 241. Heyd t. II, p. 70.

der genuesischen Consulate geht ein Grundgedanke, — dass die Consuln Amtspersonen oder Administratoren in vollem Sinne des Wortes sind, verpflichtet, über alle ihre Handlungen der Regierung Rechenschaft abzulegen.

Ausserdem darf man nicht aus dem Auge lassen, dass der genuesische Freistaat die Schwierigkeiten der Pflichten, welche den Consuln auferlegt wurden, beständig erkannte und deshalb Personen ernannte, welche zur Bekleidung dieses Amtes vollkommen vorbereitet waren. — Freilich besassen die genuesischen Consuln in den Küstenstädten des schwarzen Meeres eine besondere Bedeutung, dank der besondern Stellung, welche die genuesischen Ansiedelungen und die Macht der Republik zu der Zeit einnahmen. Aber auf jeden Fall wurde die Errichtung der Consulate durch Handelsbeziehungen hervorgerufen, und aus den den Consuln übertragenen Rechten können wir nur den Schluss ziehen, wie aufmerksam die Genuesen ihren eigenen Interessen nachforschten. Nur durch den Handel und die Flotte hielt Genua seine Unabhängigkeit und Blüthe aufrecht; deshalb mussten mit dem Momente des gewaltsamen Sturzes seiner Herrschaft auf der taurischen Halbinsel und in den vielen Städten am schwarzen Meere auch die von ihm errichteten Consulate eingehen.

Wenn wir eingedenk sind, dass die Venetianer in Tauris und überhaupt hinsichtlich des Handels auf dem schwarzen Meere nicht eine solche Stellung einnahmen wie die Genuesen, so wird begreiflich, warum uns über die Organisation der venetianischen Consulate nicht so ausführliche Nachrichten erhalten sind. Wir wissen blos, dass in Tana gleichfalls ein venetianischer Consul oder Bailo wirkte, der auf zwei Jahre ernannt wurde. Derselbe besass in den Grenzen seines Consulats vollziehende und richterliche Gewalt. Ihm beigesellt waren zwei Räthe, welche unbedingt aus zwei Adligen (nobili) bestehen mussten. Ohne Zustimmung dieser Räthe war der Bailo nicht berechtigt, grosse Ausgaben auf Rechnung der Communalcasse zu machen. In ausserordentlichen Fällen war der Bailo verpflichtet, eine allgemeine Versammlung aller Negocianten zu berufen und den durch Stimmenmehrheit gefassten Beschluss in Ausführung zu bringen. — Was nun seine richterliche Befugniss anbelangt, so entschied er Sachen, in welchen ausschliesslich Venetianer Parten waren; falls jedoch ein Tartar mit betheiligt war, so musste das Urtheil vom Bailo in Gemeinschaft mit einem tartarischen Kadi oder dem Statthalter des Chans gefällt werden[1]).

[1]) Marin. Storia del commercio t. IV, p. 91 e seg.; VI, p. 262. Heyd Colonie commerciali t. II, p. 54 e seg.

Ein gleicher Bailo mit zwei Beiräthen zur Seite war in Trapezunt. Derselbe besass vollziehende und richterliche Gewalt, auf Grund der oben angeführten mit den Kaisern von Trapezunt geschlossenen Verträge[1]). Zudem kann man noch bemerken, dass er von seiner Regierung ein bestimmtes Gehalt bekam, und dass, zum Zeichen seiner Würde, ein Stab vor ihm hergetragen wurde.

In einer solchen Lage befanden sich die genuesischen und venetianischen Consulate in den Küstenstaaten des schwarzen Meeres, als der Welteroberer Timur die krimschen Tartaren besiegte und im Jahre 1393 die Christen in Tana theilweise niedermetzelte, theilweise in Sclaverei wegführte[2]). Seit der Zeit waren auch die genuesischen Colonien in Tauris fortwährenden Ueberfällen und Verwüstungen von Seiten der krimschen Tartaren ausgesetzt. Aber der allerletzte Schlag wurde dem Handel der italienischen Republiken am schwarzen Meere erst durch die Eroberung von Constantinopel durch die Türken versetzt. Die darauf folgende Eroberung des Kaiserreiches Trapezunt im Jahre 1463 war nur der Prolog zur allendlichen Annexion der taurischen Halbinsel von Seiten des ottomanischen Reiches im Jahre 1475[3]). Damit mussten auch die Handelsbeziehungen der italienischen Republiken zu den Küstenstädten am schwarzen Meere sich wesentlich ändern, und die Aufgaben der Consularthätigkeit nehmen den Charakter an, welcher der zweiten Periode eigen ist. Unaufhaltsam verbreitete sich die Herrschaft der Ottomanen, und dort, wo ehedem Handel und Gewerbe blühten, trat die vollständigste Stockung ein, in Folge der auf alle freien Erscheinungen des socialen und politischen Lebens tiefer Schlaf sich senkte. Vor der wilden Kraft der asiatischen Eroberer konnten die zersplitterten Kräfte der europäischen Völker nicht Stand halten, und das schwarze Meer ward vollständig türkisches Eigenthum, indem von dem Gebieter aller Küstenstädte abhing, Jemand in dasselbe oder aus demselben zu lassen. Folglich befand sich sowol der Handelsverkehr als auch die Errichtung europäischer Consulate in den Küstenstädten am schwarzen Meere in Abhängigkeit von der Willkür der fanatischen Türken. Diesem verhängnissvollen Gange der historischen Ereignisse konnten die Consu-

[1]) Heyd. Colonie commerciali t. II, p. 72.

[2]) Marin t. IV, p. 104; t. V, p. 193. Heyd t. II, p. 139.

[3]) Canale. Della Crimea t. II, p. 140 e seg., t. III, p. 346 e seg.; p. 349. Heyd t. II, p. 155 e seg. Vergl. das russische Journal „Der Bote von Europa" (Вѣстникъ Европы). Juniheft 1866, S. 201 (Chartachai. Das historische Schicksal der krimschen Tartaren.)

late weder in den von uns betrachteten italienischen Colonien in Taurien, noch auch in der Bulgarei entgehen. Durch die Eroberung von Constantinopel wurde schliesslich die Unterwerfung der östlichen Ufer des mittelländischen und des ganzen schwarzen Meeres unter das muselmännische Joch zu Ende gebracht. Seit dem Augenblicke sind die Consuln der europäischen Völker genöthigt, die Rechte ihrer Vaterlandsgenossen vor dem Fanatismus und der Willkür der Muselmänner zu schützen.

Wir haben soeben gesagt, dass auch in der Bulgarei bis zur Invasion der Türken Consuln existirten. Und in der That, die italienischen Handelsrepubliken besassen im XIV. Jahrhundert in diesem Lande ihre Consuln, deren Rechte durch die mit dem bulgarischen Könige geschlossenen Tractate festgesetzt waren. Eine Verordnung des oben erwähnten Amtes für die Angelegenheiten der Krim zeugt dafür, dass zwischen dem genuesischen Freistaate und der Bulgarei Handelsbeziehungen bestanden haben müssen[1]). In Folge der Ausplünderung der Genuesen durch den bulgarischen König Swjätoslaw und die Unterthanen desselben verbot nämlich das Officium Gazariae jeglichen Verkehr mit diesem Lande. Jedoch im Jahre 1337 wurde zwischen der genuesischen Republik und dem bulgarischen Fürsten ein Vertrag geschlossen, auf Grund dessen den Genuesen die ihnen genommenen Güter zurückgegeben und ein freier Zutritt in das Land gestattet wurde. Der Fürst versprach, die Rechte der Genuesen nicht zu verletzen und ihnen ihr Eigenthum nicht wegzunehmen. Ferner wurde ihnen bewilligt, einen Consul in der Bulgarei zu halten, welcher das Recht der Jurisdiction über alle Genuesen besass. Der Fürst verpflichtete sich nicht nur, sich in derartige Angelegenheit nicht einzumengen, sondern versprach sogar den Consuln, jeden Beistand zu gewähren, wenn sie bei ihm um denselben nachsuchen sollten.

Unter der Gerichtsbarkeit der Consuln standen alle Civil-, Handels- und Criminalsachen. Der Fürst war verpflichtet, ihre Mittheilungen und Erklärungen zu jeder Zeit anzuhören. Nicht ein einziger Genuese sollte nach dieser Vereinbarung für die Schuld eines Andern leiden, und nur nach Ablegung eines Schwures konnte ein Bulgare gegen einen Genuesen zeugen. Bemerkenswerth ist die Bestimmung, dass derjenige Contrahent, welcher diesen Vertrag verletzen würde, verpflichtet sein sollte,

[1]) Heyd. Colonie commerciali t. II, p. 92 verweist auf Schaffarik. Slavische Alterthümer II, p. 218. Vergl. Miltitz t. II, part. I, p. 108.

dem andern als Entschädigung eine sehr bedeutende Summe Geldes zu zahlen. Ausserdem waren den Genuesen auch noch andere Rechte eingeräumt, die für die Entwicklung der Handelsbeziehungen sich als sehr vortheilhaft erwiesen [1]). Doch nicht lange war es dem genuesischen Freistaate vergönnt, die Vortheile dieses Tractats zu geniessen, da im Laufe der Jahre 1390—1392 die Bulgarei von den Türken erobert wurde.

Die venetianische Republik trat gleichfalls mit der Bulgarei im Verkehr, wovon der Tractat zeugt, der im Jahre 1352 zwischen ihr und dem bulgarischen Könige Alexander geschlossen wurde. Indessen auf Grund anderer historischen Quellen können wir schliessen, dass Beziehungen zwischen den genannten Staaten bereits vor dem Jahre 1352 angeknüpft wurden, weil noch vor Abschluss des Vertrages vom genannten Jahre ein venetianischer Consul in Varna war [2]). Seinem Inhalte nach unterscheidet sich dieser Vertrag nicht wesentlich von den anderen, die in jenen Zeiten zu Stande kamen. Auch in ihm wurde festgesetzt, dass kein Venetianer für ein Vergehen oder die Schulden Anderer verantwortlich gemacht werden dürfe; sogar der Vater verantwortete nicht für den Sohn, noch der Sohn für den Vater. Das Vermögen eines verstorbenen Venetianers gelangte in die Obhut und Verwaltung der Venetianer oder ihres Consuls, und nur nach venetianischen Gesetzen durfte das Recht der Erbfolge bestimmt werden. Endlich wurden den Venetianern auch noch andere Rechte zugestanden, die aber unserer Betrachtung nicht unterliegen, wie z. B. das Recht, Kirchen zu bauen [3]).

Ehe wir zur Betrachtung der völkerrechtlichen Tractate übergehen, welche mit den muselmännischen Völkern eingegangen wurden, um die Rechte der Christen und Consuln sicher zu stellen, müssen wir noch mit der Lage der Consuln in dem griechischen Kaiserreiche vor der allendlichen Eroberung desselben durch die Türken bekannt werden. Oben haben wir die wichtigsten Urkunden angeführt, welche die Rechte der Consuln zu den Zeiten der Herrschaft der byzantinischen Kaiser und der Kreuzfahrer in Constantinopel bestimmten. Wir haben die innere Verfassung verschiedener Consulate und die Resultate gesehen, zu welchen

[1]) Silvestre de Sacy. Notices et extraits XI, p. 65 et suiv. Ausserdem in den Mémoires de l'Académie des inscriptions, t. VII (Paris 1824) p. 292 et suiv.

[2]) Heyd. Colonie commerciali t. II, p. 98.

[3]) Marin. Storia del commercio t. IV, p. 174—176. Miltitz. Ricotti. Liber jurium I, p. 1350. Canale. Storia di Genova t. II, p. 624. Vergl. Heyd I, p. 316 e seg. Manuel des Consuls t. II, part. I, p. 45. Depping. Histoire de commerce t. II, p. 106.

der überwiegende Einfluss der venetianischen Republik auf die Angelegenheiten des lateinischen Reiches führten. Indessen nicht allzu lange dauerte die Herrschaft der lateinischen Kaiser und der Venetianer in Constantinopel. Im Jahre 1261 nahm mit Hülfe der mächtigen genuesischen Republik in der Person des Michael Paläologos wieder eine griechische Dynastie den byzantinischen Thron ein. Es versteht sich von selbst, dass die Genuesen dem Kaiser von Byzanz einen so wichtigen Dienst nicht unentgeltlich erwiesen. Vor dem gemeinschaftlichen Zuge nach der Hauptstadt des lateinischen Reiches wurde Michael Paläologos genöthigt, im Jahre 1261 einen Vertrag zu unterzeichnen, auf Grund dessen die Genuesen in den Grenzen des wiederhergestellten Reiches gewichtige Rechte und Privilegien erhielten[1]). Hierin folgten die Genuesen nur dem Beispiele ihrer geschworenen Gegner — der Venetianer. Die hauptsächlichsten Bestimmungen dieses Tractates bestehen in Folgendem: Der Kaiser verpflichtete sich auf die feierlichste Weise, die Genuesen immer für seine Freunde, die Venetianer dagegen für seine Feinde zu halten und deshalb mit ihnen ohne Einwilligung der genuesischen Republik nie Frieden zu schliessen; Flagge, Schiffe, Waaren und Angehörige dieser Letztern vor jedem Anfalle und jeder Beleidigung innerhalb des Reiches zu wahren, und alle diejenigen, welche diese Bestimmung übertreten würden, zu vertreiben; alle von den Genuesen auf griechischem Territorium erworbenen Rechte und Güter unverletzt zu erhalten, und Feinden derselben den Zutritt zu den griechischen Häfen nicht zu gestatten. Hierauf folgen Festsetzungen verschiedener Art über Abtretung von Landesgebieten in verschiedenen Theilen des Reiches an den genuesischen Freistaat. Für uns sind besonders die Artikel von Interesse, auf deren Grund der letztgenannte Staat das Recht erhielt, in verschiedenen Städten und auf den Inseln Consulate zu creiren. Den Consuln wurde sowol in Civil- und Handels-, als auch in Criminalsachen Jurisdiction zugestanden; und zwar standen unter ihrer Gerichtsbarkeit: erstens, alle Personen, welche das Recht hatten, für Unterthanen der genuesischen Republik zu gelten; zweitens, die Personen, welche unter dem Protectorat dieses Staates standen (die sogenannten distrittuali); und drittens, derjenige Grieche, welcher als Kläger gegen einen Genuesen auftrat, indem er seine Klage vor das Forum des genue-

[1]) Du Cange. Histoire de Constantinople sous les Empereurs. Paris 1657. S. t. III, Récueil des diverses Chartes pour l'histoire de Constantinople, p. 9 et suiv. Ricotti. Liber jurium I, p. 1350. Canale. Storia di Genova t. II, p. 624. Vergl. Heyd I, p. 316 e seg.

sischen Consuls bringen musste. Ausserdem wird auch in diesem Tractat die Regel wiederholt, dass kein Genuese für ein Vergehen seiner übrigen Compatrioten zur Verantwortung gezogen werden dürfte. Die übrigen Artikel dieses ausführlichen Vertrages endlich haben den Handelsverkehr zum Inhalte, und ihr Ziel besteht darin, jede Gegnerschaft und Concurrenz von Seiten anderer Handelsvölker zu beseitigen und die griechischen Unterthanen unbegrenzt zu exploitiren. Zu diesem Zwecke war nur den Genuesen und Pisanern allein der Durchgang ins schwarze Meer geöffnet[1]). Unmittelbar nach der Eroberung Constantinopels[2]) trat die genuesische Republik in den Genuss ihrer Rechte. Doch der Vertrag des Jahres 1261, welchen Michael Paläologos hatte unterschreiben müssen, auferlegte ihm solche Verpflichtungen, die er gewissenhaft nicht erfüllen konnte, ohne seinen Staat von Grund aus zu zerrütten. Deshalb ging er, zuwider dem Tractate vom Jahre 1261, bereits im Jahre 1265 mit der venetianischen Republik eine Vereinbarung ein, der in Folge derselben gestattet wurde, in Constantinopel und Salonichi Consuln zu halten. Ausserdem trat der Kaiser den Consuln und ihren Räthen Häuser und Niederlagen zur Aufbewahrung der Waaren ab. Was aber die unvermeidlichen Collisionen zwischen den Genuesen und Venetianern betrifft, so nahm der Kaiser die undankbare Rolle eines Friedensstifters auf sich[3]). Gleich darauf schloss die venetianische Republik mit dem byzantinischen Reiche eine Menge von Tractaten, die beständig erneuert wurden. Dank den endlosen Intriguen und Collisionen zwischen den italienischen Handelsrepubliken und der Wortbrüchigkeit der byzantinischen Kaiser war es unumgänglich, die Tractate auf kürzere Zeit zu schliessen, um bei der ersten besten Gelegenheit vortheilhaftere Bedingungen als die frühern sich auszuwirken.

So schloss die genuesische Republik unter anderen folgende Tractate mit Byzanz: in den Jahren 1275, 1304, 1347, 1382 u. a.; ferner die Venetianer in den Jahren: 1277, 1285, 1303, 1363, 1391, 1406, 1418, 1423, 1431, 1436, 1442 und 1447[4]). Alle diese Verträge regeln sowol

1) „Promisit iterùm et convenit quod non permittet de caetero negotiari inter majus mare (d. i. schwarzes Meer) aliquem Latinum, nisi Januensem et Pisanum."

2) Krause. Die Eroberungen von Constantinopel etc. S. 101.

3) Miklosich et Müller. Acta et diplomata graeca res graecas italasque illustrantia 1865, p. 76 etc. (III. Band ihrer Acta et diplomata graeca sacra et profana).

4) Alle diese Acten kann man in dem oben angeführten Werke Miklosich und Müller finden, p. 135, 144, 153, 163, 177, 186, 207, 216. Vergl. auch Marin. Storia VI, p. 152 e seg.

die politischen, als auch die commerciellen Beziehungen der Contrahenten zu einander. Indem wir uns mit dem Inhalt derselben näher bekannt machen, bekommen wir zu gleicher Zeit einen Begriff von den Missbräuchen, deren die Ortsbehörden gegenüber den Unterthanen oder überhaupt den Schutzbepfohlenen der italienischen Republiken beschuldigt wurden, und von den Verletzungen der Rechte und Privilegien der Consuln, welche doch wiederholt anerkannt wurden. Zudem muss man noch bemerken, dass nicht alle obenerwähnten Acten den heutigen Begriffen eines internationalen Tractates entsprechen. Einige derselben haben in formeller Beziehung den Charakter eines Diploms oder Freibriefs, welchen der byzantinische Kaiser dem anderen Theile gleichsam verlieh. Z. B. der Tractat, welcher im Jahre 1275 mit der genuesischen Republik geschlossen wurde, beginnt mit den allgemeinen Einleitungsworten: „In nomino Domini nostri Jesu Christi, amen." Aber darauf scheint es, als ob jeder Artikel einzeln von dem griechischen Kaiser dem genuesischen Bevollmächtigten vorgeschlagen worden wäre, der ihn alsdann entweder annahm oder verwarf[1]). Ganz ebenso scheint die Urkunde des Jahres 1304 der Form nach ein Privilegium zu sein, welches der Kaiser dem genuesischen Freistaate gegeben; sie heisst „aurea bulla nostra monitum"; einzelne Artikel derselben werden „capitula" genannt; das ganze Document ist durch die eigenhändige Unterschrift des Kaisers confirmirt (Subignatum nostra Imperiali rubra subscriptione et roboratum)[2]). Trotz alledem kann aber nicht der geringste Zweifel sein, dass alle diese Acten Resultate einer Uebereinkunft von zwei Contrahenten mit einander waren und deshalb ihrer Natur nach die bindende Kraft völkerrechtlicher Verträge besassen. Diese Reflexionen muss man durchaus im Auge haben, wenn man die Geltung der mit der Türkei geschlossenen Capitulationen beurtheilt. Ausser den beiden italienischen Republiken suchten auch noch andere Staaten mit dem wiedererstandenen griechischen Reiche Beziehungen anzuknüpfen und das Recht zu erhalten, Consulate zu errichten. Von ihnen betrachten wir nur die Pisaner, Florentiner und Spanier.

Als Michael Paläolog im Jahre 1261 auf den byzantinischen Thron gelangte, bestätigte er noch in demselben Jahre die althergekommenen Rechte der Pisaner, die darin bestanden, dass sie in einem bestimmten Theile von Constantinopel wohnen und einen Consul besitzen durften,

[1]) Sauli (Lodovico). Della Colonia dei Genovesi in Galata. Torino 1831. II vol., tome III, Doc. u. VIII, t. 204-209. Vergl. Miltitz t. II, part. I, p. 89.

[2]) Sauli ibid. t. II, p. 212 etc.

dem alle Pisaner sowol in civil-, als auch in criminalrechtlicher Beziehung untergeordnet waren[1]).

Was die florentinische Republik betrifft, so ist bekannt, dass sie überhaupt die unmittelbare Erbin der politischen und commerciellen Macht der Pisaner wurde. Daher ist begreiflich, dass auch in Constantinopel die Florentiner in den Genuss der Rechte gelangten, welche früher ihren besiegten Rivalen zugestanden waren. Aber nicht eher als im Jahre 1439 wirkte sich der florentinische Freistaat selbst von dem byzantinischen Kaiser einen Freibrief aus, welcher den Grund zu der florentinischen Colonie und dem florentinischen Consulate in Constantinopel legte[2]).

Dieselben polizeilichen und richterlichen Rechte, welche die Consuln der anderen in Constantinopel zugelassenen Völker besassen, wurden auch dem Consul der Florentinischen Republik zu Theil. Hiebei ist aber zu bemerken, dass, obgleich den Florentinern gestattet war, ihren besonderen Consul, eigenes Gefängniss, Häuser, eine Kirche und ein Handelscomptoir (porticum) zu haben, der byzantinische Kaiser dennoch die Bedingung stellte, dass über dem Comptoir zwei Flaggen ausgehängt sein mussten, eine kaiserliche und eine florentinische[3]). Diese interessante Bestimmung deutet direct darauf hin, dass man sich des Princips der Untheilbarkeit der territorialen Gewalt schon bewusst war. Bei Weitem nicht immer beobachteten die byzantinischen Kaiser in ihren Beziehungen zu andern handeltreibenden Staaten dieses Grundprincip des Staats- und Völkerrechts. In der betrachteten Urkunde finden sich ausserdem noch andere Bestimmungen, welche auf das bewusste Streben der griechischen Kaiser hindeuten, den übermässigen Prätensionen einiger ausländischer Staaten eine Grenze zu setzen.

Was endlich die Spanier oder Catalonier anbelangt, so standen sie aller Wahrscheinlichkeit nach bereits seit dem Beginne des XIII. Jahrhunderts in häufigen Handelsbeziehungen zum byzantinischen Reiche und besassen in Constantinopel ihre Consuln. Im Jahre 1290 gab der griechische Kaiser den Einwohnern der Stadt Barcelona und den übrigen Unterthanen des arragonischen Königs einen Freibrief für den Handelsverkehr

[1]) Miltitz t. II, part. I, t. 124. Heyd I, t. 370.

[2]) Pagnini, Della decima e della altre gravezze dei Fiorentini, tome II, t. 330—34. Docum. fior., p. 223—28. Miklosich et Müller. Acta graeca t. III, p. 200. Vergl. Heyd t. I, p. 477.

[3]) „Item ut habeant porticum olim existentem praedictorum Pissanorum; in quo debent erigere veailla duo, primum, quaedam majestatis meae, secundum autem praedictae illustris communitatis.“

mit Byzanz unter der Bedingung, dass sie von allen importirten und exportirten Waaren als Zollgebühren 3% zahlen sollten. Ausserdem befreite er die Catalonier von der Wirkung des Strandrechts und erkannte die Unverletzlichkeit ihrer persönlichen und Eigenthumsrechte an[1]). Indessen alle diese Rechte waren von Seiten der byzantinischen Behörden beständigen Verletzungen ausgesetzt; dies und die unvermeidlichen Collisionen mit den handeltreibenden italienischen Republiken nöthigten die Catalonier, sich wiederholentlich mit der Bitte an die byzantinischen Kaiser zu wenden, auf's Neue ihre in den Grenzen des Reichs anerkannten Rechte zu sanctioniren. Deshalb kamen in den Jahren 1320, 1352 u. s. w. neue Vereinbarungen zwischen beiden Theilen zu Stande[2]). Aus denselben ersehen wir, dass in Constantinopel catalonische Consuln existirten; doch ist es unmöglich, den Umfang der ihnen zugestandenen Rechte genau zu bestimmen. Man kann nur voraussetzen, dass sie sich in derselben Lage befanden, wie die übrigen Consuln, welche in Constantinopel Zutritt hatten, mit Ausnahme der Genuesen, welche in diesem Staate ausserordentliche Vorrechte besassen. Bemerkenswerth endlich ist, dass sogar die Türken in Constantinopel ihren Consul besassen. Im Jahre 1391 forderte nämlich Bajazeth I. von dem byzantinischen Kaiser dessen Einwilligung in Betreff des Aufenthalts eines türkischen Kadi in seiner Hauptstadt, dessen Jurisdiction sich über alle dort verweilenden Moslemin erstreckte[4]).

Wir gehen jetzt an die Betrachtung der inneren Organisation der Consulate, welche in der Hauptstadt des byzantinischen Reichs und in andern Orten errichtet wurden.

Wenn in den Zeiten des lateinischen Kaiserstaates der venetianische Podestà oder Consul nicht nur der Wahrer der Interessen seiner Mitbürger, sondern sogar die zweite Person nach dem lateinischen Kaiser, so zu sagen, der Vicekaiser von Byzanz war, so nahm jetzt, nach Wiederherstellung der frühern griechischen Dynastie im Jahre 1261, der

[1]) Capmany. Memorias historicas sobre la marina, commercio y artes de Barcelona II, p. 467. Collecion diplomatica: „Privilegio de Andronico II, Paläologo, Emperador de Oriente, en que concede á los Barceloneses y demas vasallos de la Corona de Aragon libertad de commerciar ou Constantinople y otras tierras del Imperio eximiendoles del derecho de naufragio." (N⁰ CCXLIX.) Depping. Histoire du commerce II, p. 67. Miklosich et Müller. Acta graeca III, p. 97.

[2]) Capmany. Collecion diplomatica p. 84, 85. Vergl. Miltitz t. II, part. I, p. 263.

[3]) Depping t. II, p. 210. Hammer. Geschichte des osmanischen Reiches. Pesth 1827—1834 (10. Bd.) Bd. I, S. 223.

genuesische Consul im byzantinischen Kaiserreiche beinahe dieselbe Stellung ein. Er nahm den Ehrentitel eines Podestà an[1]), und in seiner Person waren alle administrativen, gerichtlichen und politischen Angelegenheiten concentrirt. Sein Wirkungskreis beschränkte sich nicht blos auf Pera oder den Theil der byzantinischen Capitale, welcher den Genuesen abgetreten war, sondern dem Podestà zu Constantinopel waren alle genuesischen Consuln und übrigen beamteten Personen untergeordnet, welche auf griechischem Boden ihren Aufenthalt hatten. In einem Worte, der Podestà von Genua war in vollem Sinne der diplomatische Repräsentant der Republik bei dem byzantinischen Kaiser, obzwar dadurch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen war, dass ausserordentliche Gesandte zur Führung von diplomatischen Unterhandlungen nach der Hauptstadt kommen konnten. Einer so hohen Stellung des genuesischen Podestà oder Consuls entsprachen die Ehren und Prärogativen, welche ihnen am byzantinischen Hofe zugestanden wurden[2]). Natürlich konnte es dem Kaiser nicht gleichgültig sein, wer dieses Amt bekleidete, und deshalb wurde im Tractate des Jahres 1275 die Bedingung eingeschlossen, „dass zum Podestà eine dem Kaiser angenehme und für die Interessen der Republik nützliche Person ernannt werden müsste“[3]).

Die Organisation des genuesischen Consulats in Constantinopel war durch die Gesetze von den Jahren 1300, 1304 und endlich 1317 festgestellt. Das zuletzt angeführte Gesetz war durch das sogenannte consilium gubernatorum, welches in der Metropole seine Sitzungen hielt, ausgearbeitet worden, und behielt seine Geltung bis zum Ende der Republik[4]).

In Gemässheit des Gesetzes vom Jahre 1317 musste der Podestà, vor der Abreise nach dem Ort seiner Bestimmung, einen Eid ablegen, dass er alle Gesetze und Vorschriften, welche in Bezug auf das constantinopolitanische Consulat herausgegeben würden, genau erfüllen würde[5]). Indem aber die genuesische Republik ihm eine ausgedehnte

[1]) Er hiess: „Potestas Januensis in imperio Romaniae“ oder „Potestas Januensium in imperio Romaniae conservantium.“ Heyd I, p. 353.

[2]) Miltitz. Manuel des Consuls t. II, part. I, p. 465 et suiv.

[3]) Sauli. Della Colonia dei Genovesi in Galata II, p. 205.

[4]) Sauli ibid. t. II, p. 222 e seg. Vergl. ebenso Pardessus. Collection des lois maritimes t. IV, p. 439 et suiv.

[5]) Sauli ibid. t. II, p. 222: „Primo uidelicet quod quilibet potestas qui ire debuerit in Peyra ante quam recedat de Janua, jurare debeat inconsilia ipsorum Gubernatorum attendere et obseruare omnia et singula in presenti tractatu comprehensa, et contra ea non facere uel uenire modo aliquo uel ingenio, quod dici uel excogitari possit.“ (Gesetz vom 14. Febr. des Jahres 1317.)

executive und richterliche Gewalt verlieh, beschränkte sie dieselbe auch hier sehr wesentlich durch demokratische Einrichtungen, um mögliche Missbräuche zu verhindern. Auch dem genuesischen Podestà stand der grosse Rath der Vierundzwanzig (consiglio maggiore) zur Seite, welcher einen kleinen Rath (consiglio minore) aus sechs Gliedern (sapientes) wählte. Wenn auch der Bestand dieser Räthe und der Modus der Wahl derselben im Laufe der Zeit einige Veränderungen erlitt, so spiegelte sich hierin doch nur das veränderliche politische Leben der Metropole ab[1]). Wir bemerken, dass die specielle Pflicht des kleinen Rathes darin bestand, die Nationalität der genuesischen Bürger festzustellen, um einem eigenmächtigen Genuss der den Unterthanen der Republik ertheilten ausserordentlichen Rechte von Seiten nicht berechtigter Personen entgegenzuwirken. Gegen eine vom Rathe gefällte Entscheidung gab es keine Appellation[2]).

Auf diese Weise wollten die Genuesen die äusserst schwere Frage über die Constatirung der Nationalität entscheiden, welche noch bis auf den heutigen Tag zu beständigen Collisionen nicht nur zwischen der Türkei und den europäischen Mächten, sondern auch unter den civilisirten Staaten allein Anlass giebt. Die richterlichen Befugnisse des genuesischen Podestà äusserten sich darin, dass unter ihm der genuesische Gerichtshof (curia) Constantinopel stand. In unmittelbarer Subordination unter den Podestà befand sich der Vicar des constantinopolitanischen Tribunals (vicarius curiae potestatis). Alle Genuesen, welche sich in der Hauptstadt Byzanz aufhielten, und sogar die, welche im Dienste des Kaisers standen, waren diesem Gerichtshof unterworfen[3]). Ausserdem hatten bei demselben die Schutzbepfohlenen der genuesischen Republik (die sogenannten distrittuali) ihren Gerichtsstand. Die Gerichtsbarkeit der griechischen Justizbehörden erstreckte sich auf die Genuesen nur in zwei Fällen: erstens, wenn der Podestà sich weigerte, einen Genuesen zu bestrafen, der ein Verbrechen begangen oder einem Griechen Schaden zugefügt hatte. In solch einem Fall konnte laut den Tractaten der Jahre 1275, 1304, 1352, 1382 der genuesische Unterthan von dem byzantinischen Kaiser nach Recht und Billigkeit bestraft werden. Es ist offenbar, dass, allgemein gesprochen, die genuesischen Unterthanen für von ihnen begangene Verbrechen unter

[1]) Heyd. Colonie commerciali t. I, p. 355: „Le mutazioni negli ordinamenti politici di Genova istessa, hanno il loro riflesso anche nella vita politica della colonia."

[2]) Sauli. Della Colonia II, p. 223.

[3]) Ricotti. Liber jurium II, p. 443; I, p. 1351.

der Gerichtsbarkeit ihres Consuls standen, wenngleich ein Grieche darunter gelitten hatte. Zweitens musste ein Genuese, der gegen einen Griechen eine Klage hatte, dieselbe im byzantinischen Gerichte anstellen und folglicher Weise der von Letzterm gefällten Entscheidung sich unterwerfen[1]). Uebrigens auch in diesem letzten Falle waren der genuesischen Republik für ein gerechtes und schnelles Verfahren besondere Garantien gegeben. Auf Grund der oben erwähnten Tractate war nämlich der Kaiser auf Verlangen des Podestà in allen Streitsachen, in welchen Genuesen die Angeklagten und Griechen oder „andere Unterthanen des Reichs" die Kläger waren, verpflichtet, zwei geschworene byzantinische Richter (duos bonos viros et sapientes) zu ernennen, welche den Streit nach griechischen Gesetzen und Gebräuchen (secundum consuetudinem et ritum Graecorum) entscheiden mussten. Wenn aber sich zeigte, dass die ernannten griechischen Richter die Sache in der festgesetzten Zeit nicht untersuchten oder wegen der Verschiedenheit der italienischen und griechischen Sprache (propter varietatem linguarum) zu entscheiden nicht im Stande waren, so war der Podestà berechtigt, sich mit der Bitte unmittelbar an den Kaiser selbst zu wenden, dass er den Streit entscheiden möge. Das von diesem selbst oder dessen officiellen Richtern (suis officialibus) gefällte Urtheil war endgültig[1]). Hierin besteht die recht complicirte Ordnung des Gerichtsverfahrens in gemischten Processen. Wir werden aber späterhin sehen, dass dieselbe nicht ohne Einfluss auf die Ordnung blieb, welche in den von dem ottomanischen Reiche geschlossenen Tractaten angenommen ward.

Endlich war der genuesische Consul nicht nur verpflichtet, selbst die in der Metropole erscheinenden Gesetze zu erfüllen, sondern ihm war auch speciell die höchste Aufsicht über alle Bürger der Republik zuertheilt, und falls diese die vom Consilium gubernatorum promulgirten Verordnungen oder Gesetze nicht erfüllten oder ihnen zuwider handelten, war der Podestà befugt, ihnen eine Geldstrafe in der Höhe von 100—1000 genuesischer Pf. aufzuerlegen[2]).

Die Hauptsorge des genuesischen Podestà war eine erfolgreiche Entwicklung des Handelsverkehrs mit Byzanz, und deshalb war er ver-

[1]) Sauli, ibid. II, p. 205, 227 e seg.

[2]) Vergl. Miltitz. Manuel des Consuls t. II, part. I, p. 438.

[3]) Sauli. Della Colonia II, p. 224: „Item tractat et ordinat dictum consilium quod potestas Peyre qui nunc est et pro tempore fuerit tenatur et debeat praesentem tractatum in omnibus et singulis attendere et obseruare et attendi obseruari facere sub poena a libris centum Januensibus usque in libres mille Januenses, arbitrio domini potestatis Januae".

pflichtet, alle diesem Ziele entsprechenden Massregeln zu treffen und die ausserordentlichen Vorrechte zu wahren, welche den Genuesen durch den Tractat des Jahres 1261 und die darauf folgenden eingeräumt waren. In dieser Beziehung fand er Unterstützung in dem speciellen Handelsamte (officium mercanciae), welches in der griechischen Hauptstadt bestand. Andrerseits durfte der Podestà von Seiten der genuesischen Unterthanen auch keinen Missbrauch der Handelsprivilegien dulden, deren sie theilhaftig waren. In derartigen Fällen besass der genuesische Consul auch eine weite Strafgewalt [1]).

Schliesslich muss man noch hinzufügen, dass den Genuesen in jeder Beziehung die vollste Freiheit gewährt war: sie durften in Pera eine Kirche erbauen und in derselben den Gottesdienst nach dem römisch-katholischen Ritus verrichten. Die Verwaltung der Kirchenangelegenheiten war gleichfalls ganz frei von der Einmischung des byzantinischen Kaisers [2]).

Geringere Rechte und mindere Bedeutung hatten in Constantinopel der venetianische Consul und die Venetianer nach dem Falle des lateinischen Reiches. Ueber die Organisation des venetianischen Consulates in den letzten Tagen des byzantinischen Reiches haben wir nicht so ausführliche Mittheilungen, als über den genuesischen Podestà und die ihm beigegebenen Collegien. Der venetianische Consul entsagte seinem frühern hochtönenden Titel „Podestà", der, wie wir gesehen, auf den genuesischen überging, und hiess fortan Bailo (bailo oder baïlo). Diesen letzten Titel bewahrte der Vertreter der venetianischen Republik in Constantinopel bis zu deren Fall im Jahre 1798. Ernannt ward er in der Metropole von dem grossen Rathe (consiglio maggiore) [3]). Er war der unmittelbare Vertheidiger der venetianischen Unterthanen und der Vorgesetzte aller übrigen venetianischen Consuln im griechischen Staate. In Bezug auf diese Letztern nahm der Bailo zu Constantinopel dieselbe Stellung ein, wie heutzutage der Generalconsul im Verhältniss zu den andern ihm untergeordneten Consuln. Die Vorschriften des Bailo waren daher für alle venetianischen Consuln bindend, und er entschied alle Missverständnisse und Collisionen unter ihnen. Unter dem venetianischen Consul standen drei Räthe, zwei Richter, ein Advocat der

[1]) Ricotti. Liber jurium I, p. 1355. — Sauli ibid. II, p. 225.

[2]) Heyd. Colonie commerciali t. II, p. 357. — Ricotti. Liber jurium II, p. 442.

[3]) Miltitz. Manuel des Consuls t. II, part. I, p. 401.

Republik, ein Schatzmeister und der Befehlshaber der venetianischen Truppen[1]).

Die dem venetianischen Bailo auferlegten Pflichten waren im höchsten Grade verwickelt und schwer zu erfüllen, zumal in den ersten Zeiten nach Wiederherstellung des byzantinischen Reiches; denn obzwar es der Republik recht bald gelang, mit dem Kaiser Verträge zu schliessen, die höchst vortheilhaft waren, so war doch der Hass der Griechen gegen die Venetianer dermassen stark, dass sowol das Volk, als auch die griechischen Behörden jeden gelegenen Moment benutzten, um den Venetianern ihr Eigenthum zu entreissen und sie selbst, dem Wortlaute der Tractate zuwider, allen möglichen Gewaltthätigkeiten auszusetzen. Natürlich war es Pflicht des Bailo für die Rechte seiner Vaterlandsgenossen Achtung zu fordern, und deshalb war er fortwährend genöthigt, gegen diese Gewaltthaten zu protestiren und Wiedergabe des Geraubten zu verlangen. Ausserdem gab auch die complicirte Frage betreffs der Feststellung der Nationalität häufig Veranlassung zu Reibungen zwischen dem venetianischen Bailo und den Landesbehörden. Denn als der Hass der Griechen gegen die Republik den höchsten Grad erreicht hatte, erklärten sich viele Venetianer für Griechen, indem sie beabsichtigten, späterhin unter anderen Verhältnissen wiederum unter den Schutz des venetianischen Consuls zurückzukehren. Ferner gaben auch die gemischten Ehen zwischen Griechen und Venetianern Anlass zu Streitigkeiten[2]). Mit einem Worte: dieselben Fragen, welche in unserer Zeit beständig eine vielfältige Correspondenz der Regierungen unter einander hervorrufen, da sie auch bis auf den heutigen Tag, in der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts, nicht zweckgemäss entschieden sind, beschäftigten auch die Consuln des XIII. Jahrhunderts. Es ist aber seltsam, eingestehen zu müssen, dass sogar eine sechshundertjährige Erfahrung und die bemerkenswerthe Entwicklung der Jurisprudenz den modernen civilisirten Staaten nicht genügen, diese Frage zu lösen und den erkannten Principien die Form einer allgemein bindenden, völkerrechtlichen Uebereinkunft zu geben.

Die erste Pflicht des venetianischen Consuls war, — die Rechtspflege auszuüben. Zu diesem Zwecke hielt er dreimal in der Woche Gerichtssitzungen und zwar jedesmal an einem anderen Orte: einen Tag im Consulate; einen anderen in dem Hauptgebäude der Factorei

[1]) Miltitz ibid. p. 25. — Heyd. Colonie commerciali t. I, p. 363.
[2]) Heyd ibid. p. 362.

(fondaco, loggia, lobium) und den dritten unter den Bogen der venetianischen Kirche in Constantinopel[1]). Auf Grund der Tractate von den Jahren 1265 und 1270 war das venetianische Gericht für folgende Sachen zuständig: alle Civilstreitigkeiten unter Venetianern und alle Verbrechen, die von einem Venetianer an einem Venetianer begangen waren. Wenn die geschädigte Person ein Grieche, der Verbrecher dagegen ein Venetianer war, so musste der Bailo diesen Lezteren bestrafen. Falls derselbe entsprang, so musste er alle nöthigen Massnahmen treffen, um ihn wieder einzufangen und auf sein Vermögen in allen Ländern, welche unter der Souveränität der venetianischen Republik standen, Beschlag zu legen. Ausgenommen war hievon der an einem griechischen Unterthanen verübte Mord, wobei nämlich unterschieden wurde, ob ein solcher in Constantinopel oder anderswo begangen war: wenn in der Haupstadt, so wurde der venetianische Verbrecher von einem griechischen Tribunale gerichtet; wenn ausserhalb derselben, so stand das Recht der Untersuchung und Bestrafung dem Bailo zu[2]).

Was die Civil- und Criminalklagen von Venetianern wider Griechen betrifft, so waren sie den byzantinischen Gerichten unterständig; aber auf die Frage, ob ein Grieche seine Klage gegen einen Venetianer in einem Consulargericht, wie es früher war, anstellen musste, giebt es, wie uns scheint, in den beiden ersten mit Byzanz geschlossenen Tractaten keine genaue Antwort. Doch hat man Grund anzunehmen, dass im XIV. Jahrh. die frühere allgemeine Regel: actor sequitur forum rei wieder Geltung erhielt. Ausser den angeführten Fällen erstreckte sich die Competenz des venetianischen Bailo auch auf die Armenier und Juden, welche sich in der byzantinischen Metropole befanden[3]). Sowol die Einen als auch die Andern waren verpflichtet, dem Consul für den von ihm erwiesenen Schutz und Beistand eine sehr beträchtliche Summe Geldes zu zahlen. Gegen eine solche Ordnung der Dinge kämpften die griechischen Kaiser wiederholt an und erklärten in ihren Decreten, dass die Juden nicht unter der Gerichtsbarkeit des venetianischen Bailo ständen. Doch scheinen sie ihr Ziel nicht erreicht zu haben; wenigstens begegnet man in der Sammlung der Verordnungen des venetianischen Bailo in Constantinopel recht viel Edicten verschiedener Zeiten, die auf die Juden Bezug haben[4]).

[1]) Heyd t. I, p. 362 e seg., bezieht sich auf nicht veröffentlichte Quellen, die ihm von Thomas mitgetheilt wurden.

[2]) Marin. Storia del commercio t. IV, p. 326 e seg.

[3]) Miltitz t. II, part. I, p. 25, 436.

[4]) Miltitz ibid. p. 436.

Bayerische Staatsbibliothek München

Solchergestalt war die Organisation des venetianischen Consulats in Constantinopel, und hierin bestanden die hauptsächlichsten Rechte und Pflichten des Bailo. Man kann nicht umhin, zu bemerken, dass viele Seiten der Consularthätigkeit unerklärt blieben, weil auch jetzt noch Vieles in den Archiven unter Schloss und Riegel gehalten und nicht veröffentlicht wird.

Was die anderen venetianischen Consulate betrifft, die innerhalb des byzantinischen Reiches und besonders auf den griechischen Inseln errichtet waren, so unterscheidet sich ihre Organisation von der des Consulats zu Constantinopel blos durch die geringere Complicirtheit, gemäss dem geringeren Umfang der den Consuln auferlegten Pflichten. Nach dem venetianischen Bailo in der griechischen Hauptstadt hatte der venetianische Consul auf der Insel Negroponte die grösste Bedeutung. Er war von einem Rathe von zwölf Gliedern umgeben und besass einen recht weiten Wirkungskreis, dank der Entwicklung des Handelsverkehrs mit der Insel und den von ihm vertretenen politischen Interessen der venetianischen Republik. Indessen stand auch er unter dem unmittelbaren Befehle des Bailo zu Constantinopel[1]).

Hinsichtlich der Verfassung der Consulate anderer Völker, die auch zu dem byzantinischen Reiche Zutritt hatten, und ihrer Thätigkeit besitzen wir gar keine oder äusserst ungenaue Nachrichten, die daher für uns weder theoretische noch praktische Bedeutung haben.

Der von uns gegebene Ueberblick der Consulareinrichtung hat zur Aufgabe, die allmälige Entstehung derselben auf den Territorien ausländischer Staaten und seine Entwicklung unter dem unmittelbaren Schutze christlicher Regierungen zu zeigen.

Unter dem Einflusse des gesellschaftlichen Lebens in den europäischen Staaten entstanden, wird das Consularinstitut dorthin versetzt, wo neue Mittelpunkte gemeinsamer ökonomischer und socialer Interessen sich bilden. Die Kreuzzüge dienten als Hauptstimulus für die anfängliche Verbreitung der Consulareinrichtung, und wer sollte nicht wissen, dass in diesen Zügen die gesellschaftlichen Elemente, welche vom XI. bis zum XIV. Jahrh. unter den europäischen Culturvölkern geherrscht haben, deutlich hervortreten? Diese Züge gegen die Ungläubigen, die unternommen wurden, um der christlichen Welt das heilige Grab wiederzugeben, beweisen nicht allein den ungeheuern Einfluss der Religion und Kirche, sondern zu gleicher Zeit werden in ihnen auch die

[1]) Heyd. Colonie commerciali t. I, p. 369.

ersten Keime der Zersetzung des feodalen Baues und die Anzeichen einer Umwälzung im gesellschaftlichen und politischen Leben der westlichen Völker sichtbar. Die Lehnsverbindungen, die bisher geherrscht hatten, verlieren ihre Anziehungskraft und werden zerrissen, der Ackerbau und die auf ihn sich gründenden Verhältnisse verlieren die Bedeutung eines Alles absorbirenden Elementes der Gesellschaft, dank dem beständigen Steigen anderer socialer Interessen und gesellschaftlicher Gruppen, die sich in den Städten um gemeinsame industrielle und commercielle Bestrebungen concentriren. Doch der Ackerbau und das Lehnswesen wollten nicht ohne Kampf ihre Herrschaft durch die vollkommen gesetzlichen Bestrebungen des in den Städten erwachten ökonomischen Lebens beschränken lassen. Die Kreuzfahrten zeigten den endlichen Ausgang dieses socialen Kampfes und der aus ihm hervorgegangenen politischen Bestrebungen. In dem Wirbel der Kreuzzüge gingen gesellschaftliche Elemente unter, die den Zusammenhang mit der zerfallenden Lehnsverfassung verloren hatten, und denen es noch nicht gelungen war, für sich in den gesellschaftlichen Centren einen Platz zu erringen.[1]) Diesen letzteren Umstand benutzten die Könige, um eine bessere Staatsordnung einzuführen. Endlich gaben die Kreuzzüge der ökonomischen Thätigkeit und den Standesinteressen, die sich in den Völkern offenbarten, vollen Spielraum. Die nahe Bekanntschaft mit den natürlichen Reichthümern der von den Kreuzfahrern eroberten Länder und besonders die Möglichkeit, auf diesem Wege dem fabelhaft reichen Indien näher zu kommen, mussten die Ausdehnung der Handelsbeziehungen auf die dem Verkehre geöffneten Staaten des Morgenlandes bewirken. Es ist sehr natürlich, dass in einer Zeit, wo jeder Kaufmann seiner Waare persönlich zu folgen genöthigt war, und die sowol aus religiösen Gründen als auch aus politischem Interesse feindliche Landesbevölkerung Jedermann zwang, inmitten der Vaterlandsgenossen zu leben, eben die gesellschaftliche Classe, aus welcher die Theilnehmer an den internationalen Handelsbeziehungen hervorgingen, in den eroberten Ländern Schösslinge treiben musste. Es war unumgänglich, dass die auf ökonomischen Interessen basirten gesellschaftlichen Classen im Auslande denselben Boden und dieselbe Mitte fanden, in welcher sie zu leben gewohnt waren. Mit einem Worte, der durch die

[1]) Man braucht nur der zweihunderttausend Proletarier sich zu erinnern, welche den ersten Kreuzzug unternahmen und auf die elendeste Weise auf dem Wege, besonders durch das Schwert der Bulgaren, umkamen (vergl. Kiesselbach. Der Gang des Welthandels S. 72).

Kreuzzüge hervorgerufene Verkehr zwischen den europäischen und den morgenländischen Völkern führte dazu, dass die Sphäre des gesellschaftlichen Lebens erweitert ward, und die socialen Bestrebungen und gesellschaftlichen Gruppen, welche sich in den europäischen Staaten gebildet hatten, auch nach dem Oriente versetzt wurden und dort sich zu verbreiten begannen.

Hieraus folgte von selbst, dass die Einrichtungen und Bedingungen, dank welchen die gesellschaftlichen Classen im Vaterlande blühten, auch auf das Gebiet der völkerrechtlichen Beziehungen übertragen wurden[1]. Nun ist aber erste Bedingung eines jeden wohlorganisirten gesellschaftlichen Lebens das Recht und die Organe seiner Verwirklichung; daher wurden die Consuln aus Commerzrichtern im Heimathlande für die im Orient entstandenen gesellschaftlichen Gruppen Richter in allen Civil-, Handels- und Criminalsachen. Ja noch mehr: die ökonomischen Interessen und socialen Gruppen bedurften eines Vertheidigers ihrer gesetzlichen Rechte, der als solcher von der Staatsgewalt des betreffenden Landes anerkannt wurde, und Niemand ausser der Consul konnte diese schwere Pflicht erfüllen.

Auf diese Weise entstanden unter dem unmittelbaren Beistande und Schutze der Kirche die Kreuzzüge, welche eine nie dagewesene Entwicklung des Handels hervorriefen und den ersten Grund zu dem Consulate legten. Den Einfluss der Religion und der römisch-katholischen Kirche im Laufe des Mittelalters muss man durchaus im Auge haben, um die Entwicklung des Handelsverkehrs und des Consularrechts begreifen zu können.

Wenn auf oben dargelegtem Wege die Consulate als Einrichtungen entstanden, deren anfängliche Bestimmung war, den gesellschaftlichen Interessen und Kreisen zu dienen, welche ihre Thätigkeit auf fremde Staaten ausdehnten, so begreift man, dass die Völker, in deren Mitte das gesellschaftliche Leben sich besser hatte entwickeln und bereits Wurzel fassen können, in der neu eröffneten Sphäre der internationalen socialen Beziehungen grössern Antheil nehmen mussten. Da, wo die feodale Ordnung nicht die Kraft besass, den Fortschritt des gesellschaft-

1) Dieser organische Zusammenhang zwischen den gesellschaftlichen Gruppen, die sich in einem concreten Staate gebildet hatten, und ihren Sprossen im Gebiete des internationalen Verkehrs tritt unter Andern vollkommen reliefartig an den Factoreien hervor, welche allenthalben von den Kaufleuten auf wesentlich gleiche Grundlage errichtet und Fonda, Fondaco und Fonde benannt wurden. Vergl. Belin. Capitulations p. 24. — Miltitz t. I, part. I, p. 165.

lichen Lebens in den Städten, in welchen eine ökonomische Thätigkeit blühte und die gesellschaftlichen Classen beständigen Antheil an der Verwaltung nahmen, niederzuhalten, fanden die aus den Kreuzzügen hervorgegangenen Handelsbeziehungen am besten Aufnahme. Wenn man des gesellschaftlichen und politischen Baues der italienischen Republiken und Barcelonas zur Zeit des Mittelalters eingedenk ist, so sind die Ursachen augenscheinlich, welche dieselben veranlassten, an der Entwicklung des Verkehrs mit den morgenländischen Staaten und der Errichtung von Consulaten solch einen thätigen Antheil zu nehmen. Ausserdem hat auch ihre geographische Lage einen entscheidenden Einfluss haben müssen.

Indessen genügen alle diese Umstände noch nicht, um sich betreffs der weitern Entwicklung der Consulareinrichtungen und der den Consuln auferlegten Pflichten ein klares Bild zu machen. Man muss durchaus auch noch dessen eingedenk sein, dass den gesellschaftlichen Classen das natürliche Streben inne wohnt, die Staatsgewalt zu beeinflussen, ja sogar in ihre Hände zu bekommen und zu ihren Gunsten auszubeuten. Dieselbe Erscheinung können wir nämlich an der Entwicklung des Consularrechtes wahrnehmen. Allmälig erweiterte sich der Wirkungskreis der Consuln, und aus Handelsrichtern ihrer Landsleute wurden sie politische Vertreter ihrer betreffenden Regierungen. In dem Masse, als in den concreten Staaten, die durch gemeinsame ökonomische und sociale Interessen verbundenen gesellschaftlichen Classen im Stande waren, auf die Staatsgewalt Einfluss auszuüben, wurden die Consuln Organe nicht blos der social-ökonomischen sondern auch der politischen Interessen. Endlich, als die Staatsgewalt in den italienischen Republiken unter dem vorwiegenden Einflusse der Handelsinteressen stand, wurden die Kreuzzüge zu Gunsten dieser Letztern exploitirt, und galt sogar die Eroberung eines befreundeten Reiches für ein erlaubtes Mittel. Um diese Zeit erreichte der Consul seine höchste politische Bedeutung, und sein politischer Charakter tritt auf den ersten Plan. In dieser Richtung entwickelte sich in der That das Consularrecht im Laufe des Mittelalters in den östlich gelegenen Staaten Europa's und in Asien. Der Consul blieb nicht nur Commerzrichter seiner Vaterlandsgenossen, sondern war zu gleicher Zeit auch Haupt einer Gesellschaft von Personen, die sich zeitweilig oder beständig auf fremden Territorien aufhielten. Er leitete alle ihre Angelegenheiten, achtete darauf, dass sie den herausgegebenen Gesetzen und Verordnungen pünktlich nachkamen, und bewahrte ihre Person und ihr Eigenthum vor jeglicher Gewalt. Er ward daher, erstens, der nächste

Vertheidiger der gesellschaftlichen Interessen und seiner Vaterlandsgenossen und zweitens, der Repräsentant seiner Regierung in den fremden Staaten[1]). Ja, in einigen Ländern lag dem Consul die Pflichten eines Richters oder Administrators nicht nur in Bezug auf seine eigenen Landsleute ob, sondern auch in Hinsicht auf Personen einer andern Nationalität, und zuweilen sogar Einheimische. In einer solchen Stellung befanden sich unter Anderen auch die venetianischen Consuln in Syrien. Beim Antritt seines Amtes musste der venetianische Consul in Tyrus folgenden Eid ablegen: „Ich schwöre bei dem heiligen Evangelium, dass ich über Alle, die unter venetianischer Gerichtsbarkeit stehen, und Alle, die vor mir erscheinen werden, ein gerechtes Gericht nach den Sitten und Gebräuchen dieser Stadt[2]) halten werde; sollten mir aber diese Gebräuche unbekannt sein, so werde ich mich danach richten, was mir billig erscheinen und von den Parteien vorgebracht und bewiesen sein wird". Aus dieser Eidesformel erhellt, dass der venetianische Consul nicht nur die Venetianer und Schutzbefohlenen der Republik, sondern überhaupt alle Einwohner des ihm untergeordneten Bezirks richtete. Uebrigens, obgleich man nicht läugnen kann, dass die venetianischen Consuln in Tyrus eine besondere Stellung einnahmen, so beweist doch der angeführte Eid unzweifelhaft, in welcher Richtung das Institut der Consuln sich entwickelte. Indessen eine so hohe Bedeutung und solch ausgedehnte Rechte behielten die Consuln nur in den muselmännischen und heidnischen Staaten. Als seit dem Beginn des XIII. Jahrhunderts Consuln auch nach den civilisirten europäischen Staaten geschickt wurden, gestand man ihnen anfänglich Rechte zu, die mit der Einheit der Staatsgewalt in Widerspruch standen; doch allmälig hörten sie in diesen Staaten auf, Richter ihrer Vaterlandsgenossen und diplomatische Vertreter ihrer Regierungen zu sein. Die wesentlich gleichen Cultur- und socialen Bestrebungen, die gleiche Gestaltung des Lebens und die wesentliche Aehnlichkeit der rechtlichen und sittlichen Begriffe bildeten die Basis der internationalen Gemeinschaft der europäischen christlichen Staaten und beseitigten daher das Bedürfniss nach Consuln mit den oben gezeichneten Vollmachten und Rechten. Anders ist es bei den muselmännischen Völkern: bis auf den heutigen Tag hat sich der Verkehr zwischen ihnen und den civilisirten europäischen Staaten nicht auf feste sociale Basen begründen können, weil sie von einander durch

[1]) Depping. Histoire du commerce t. II, p. 34. — Heyd t. I, p. 192.

[2]) Depping ibid. p. 30. „Selon les us et coutumes de la ville".

eine ganze Welt von andern Begriffen und Bestrebungen und durch einen wesentlich verschiedenen Entwicklungsgrad geschieden werden. Je sichtbarer der Gegensatz der Begriffe und Interessen war, welcher die Christen von den Muselmännern trennte, je geringere Garantien die Landesbehörden der Saracenen für ein unparteiisches Processverfahren boten, desto natürlicher war eine erfolgreiche Entwicklung der Consulareinrichtungen in Ländern, die von den Moslemin erobert waren. Die Kreuzzüge brachten die christlichen und muselmännischen Völker in nahen Verkehr, und daher konnten erst zu dieser Zeit die besondern, entgegengesetzten Züge beider Theile vollkommen an den Tag treten. — Aus diesem Grunde gehen wir jetzt zu der Betrachtung der ersten völkerrechtlichen Acte über, welche mit den Saracenen geschlossen wurden und die Rechte der Consuln bestimmten. Nachdem wir auf Grund der neuerdings veröffentlichten Quellen die Rechte der Consuln und die Stellung der von ihnen beschützten Personen in den Ländern der christlichen Mächte oder in den Staaten, in welchen das christliche Element ausschliesslich das Uebergewicht besass, erklärt haben, glauben wir, dass der Unterschied in den Beziehungen zwischen den Culturvölkern Europa's und den Moslemin deutlicher hervortritt. Indem wir von der allgemein angenommenen chronologischen Darstellungsweise bei der Untersuchung der historischen Entwicklung der Consulate abwichen, hofften wir eine grössere Klarheit für das Verständniss der Grundlagen zu erreichen, auf welchen sich das Consularrecht in den muselmännischen Staaten des Mittelalters so erfolgreich hat entwickeln können.

Wenn man die historischen Data über die Consuln im byzantinischen Reiche mit den Tractaten vergleicht, welche die Consularrechte und Privilegien in der Mitte der moslemischen Völker bestimmen, so kann man nicht umhin, zu bemerken, dass, wie kärglich und fragmentarisch die Mittheilungen im ersten Falle sind, so bedeutend überhaupt die Zahl der Verträge ist, die mit den Muselmännern geschlossen wurden, um die Stellung der Consuln und ihrer Landsleute genau zn bestimmen. Es ist klar, dass im letzten Falle die Nothwendigkeit, die Rechte der Consuln durch neue Anerkennung derselben von Seiten der Landeshoheit sicher zu stellen, sich häufiger fühlbar machen musste. Wenn in den civilisirten europäischen Staaten die sociale Bedeutung der Consularthätigkeit auf den ersten Plan tritt, so erwirbt dagegen in den muhammedanischen Ländern der politische und diplomatische Charakter der Consuln immer grössere Bedeutung und verbleibt ihnen bis in die Gegenwart.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Die Entwicklung des Consularrechtes inmitten muhammedanischer Völker.

Im VII. Jahrhundert verliessen die Araber ihre Wüsten, um, von religiösem Fanatismus begeistert, überallhin die Lehre des Propheten zu verbreiten und ihr die eroberten Länder zu unterwerfen. Nachdem sie das westliche Asien und das nördliche Africa erobert hatten, wandten sie sich nach Europa, um auch die in ihm wohnenden Völker zum Islam zu bekehren. Doch da sie die bekannte furchtbare Niederlage in der Schlacht bei Tours im Jahre 732 erlitten, so beschränkte sich ihre Herrschaft in Europa nur auf das südliche Spanien und einige wenige Inseln, in Africa auf den nördlichen und in Asien auf den westlichen Theil.

Auf diese Weise war der Krieg das ursprüngliche Mittel, welches Völker von entgegengesetztem Glauben, verschiedenem Entwicklungsgrade und abweichenden Culturbestrebungen einander näher brachte. Die Beziehungen, welche seit dem VII. Jahrhundert zwischen den muselmännischen und den christlichen Völkern auftauchten, thaten vollkommen diesen Gegensatz kund, und die anfängliche Feindschaft schwand auch im Laufe der Jahrhunderte nicht. Man darf nicht aus dem Auge lassen, dass Urquell aller juristischen, politischen und sittlichen Begriffe und Vorstellungen der muselmännischen Völker der Koran ist. Er enthält die Grundprincipien des Staats-, Kirchen-, Verwaltungs-, Privat- und Criminalrechtes, und durch ihn werden die geringfügigsten Lebenserscheinungen der Moslemin geregelt[1]). Nun schreibt aber dieses für die muhammedanischen Nationen unveränderliche Gesetz denselben vor, unermüdlich und schonungslos mit den Ungläubigen Krieg zu führen, sie zum Islam zu bekehren und sich tributär zu machen[2]). Mit den nichtmuselmännischen Staaten kann kein ewiger Frieden bestehen, und die

[1]) Amari. I diplomi arabi del Archivio Fiorentino. Firenze 1863, p. XXVII: „Or il diritto pubblico del Korano portava di far la guerra ai Kitabii, gli nomini cioè del Libro, della rivelazione semitica, Gindei, Cristiani e Sabii, finchè abbracciassero l'islamismo o pagassero tributo.“

[2]) Kasimirski. Le Koran. Traduction nouvelle faite sur le texte arabe. Paris 1857. Chap. IX. 14: „Combattez-les, afin que Dieu les châtie par vos mains et les couvre d'opprobre, afin qu'il vous donne la victoire sur eux et guérisse les coeurs des fidèles. Vergl. chap. IX, 5, 36, 38, 40—52; chap. XI, 186, 187, 212—215 et suiv.

mit ihnen geschlossenen zeitweiligen Verträge haben für die Nachfolger Muhammeds keine streng bindende Kraft, da man den Christen gegenüber die Heiligkeit eines geleisteten Schwures nicht zu beachten braucht.

Diese Grundsätze waren der Leitfaden der Moslemin im XII. Jahrhundert, und, dank der ewigen Unabänderlichkeit des Korans, wird durch dieselben auch jetzt noch ihr Verhalten gegen Völker anderen Glaubens bestimmt. Es ist offenbar, dass ein derartiger Gesichtspunkt nicht zuliess, dass die Völker sich einander näherten und gemeinsame sociale Verbindungen sich unter ihnen festsetzten. Wenn man nun noch der niedrigen Bildungsstufe eingedenk ist, auf der anfänglich die arabischen Eroberer standen, und des erdrückenden Einflusses, welchen unter solchen Umständen unveränderliche religiöse Vorschriften immer haben, so kann hinsichtlich des Charakters der ursprünglichen Beziehungen zwischen den christlichen Völkern und den Muhammedanern kein Zweifel herrschen: sie waren in der That entschieden feindselig, und es scheint unmöglich, dass zwischen ihnen je Handelsbeziehungen haben angeknüpft oder völkerrechtliche Tractate geschlossen werden können.

Die religiösen Ueberzeugungen bilden indessen nur eine Seite der geistigen Natur des Menschen, und wie gross auch ihre intensive Kraft sein mag, immerhin sind sie nicht im Stande, den natürlichen Trieb der Völker nach Befriedigung der materiellen und anderen geistigen Bedürfnisse zu ersticken. Das Streben nach Befriedigung der materiellen Bedürfnisse führt zur Erkenntniss der Unumgänglichkeit einer Gemeinschaft und eines gegenseitigen Austausches der Naturproducte und der ökonomischen Thätigkeit. Und je mehr die Menge der Lebensbedürfnisse sich vergrössert, je verschiedenartiger die Bedingungen der Entwicklung der Völker werden, desto dringender wird die Nothwendigkeit eines allseitigen Verkehrs, desto weiter der Horizont für den ökonomischen Umsatz. Doch damit eine internationale Gemeinschaft oder selbst nur dauerhafte Beziehungen sich bilden und festsetzen könnten, ist Gemeinsamkeit der Cultur- und gesellschaftlichen Bestrebungen und wirkliche Solidarität der Interessen unumgänglich. Zwischen Völkern wesentlich verschiedener Culturstufe und entgegengesetzter socialer Bestrebungen können wol Beziehungen, nicht aber eine internationale Gemeinschaft sich bilden.

In Uebereinstimmung mit diesem historischen Gesetze des internationalen Lebens gestalteten sich auch die Beziehungen der muhammedanischen Völker zu den christlichen europäischen Staaten. Ungeachtet der positiven Vorschriften des Korans und des Geistes seines Inhaltes überhaupt,

nöthigten die materiellen Bedürfnisse und das Bewusstsein der eigenen Vortheile die Moslems, ihren feindseligen Gefühlen Grenzen zu setzen und mit den Christen in obligatorische Verhältnisse zu treten. Daher wurde denn auch zwischen beiden Seiten eine grosse Anzahl von Handelsverträgen geschlossen, die unter einander wesentliche Aehnlichkeit besassen und dieselbe auch bis in das XIX. Jahrhundert bewahrt haben. Alle diese Tractate wurden auf sehr kurze Zeit, nämlich blos auf 2—10 Jahre geschlossen, so dass solch ein Vertrag gewissermassen einem Waffenstillstande glich, der zeitweilig die vorgeschriebenen feindlichen Handlungen der muhammedanischen Machthaber wider die Christen sistirte. Daraus erklärt sich zum Theil auch die äussere Form der mit den Muselmännern geschlossenen Verträge: es sind dies gleichsam Concessionen oder Privilegien, die der Sultan einem christlichen Staate auf dessen unterthänigste Bitte verlieh.

In diesen Tractaten finden wir die Grundsätze aufgezeichnet, welche noch bis auf den gegenwärtigen Moment die Rechte der Consuln in den orientalischen Staaten und besonders in der Türkei feststellen. Daher glauben wir, dass ein gründliches Erforschen dieser Verträge und der in ihnen dargelegten Rechte der Consuln nicht nur von historischem Interesse, sondern auch gegenwärtig von rechtlicher Bedeutung ist. In diesen Acten ist gleichfalls die Grundlage der rechtlichen Stellung enthalten, welche die Europäer nach der Eroberung von Constantinopel in den Grenzen des ottomanischen Reiches einnehmen. Es ist indessen behauptet worden, dass mit den muselmännischen Völkern niemals eigentliche, beide Theile bindende Verträge geschlossen wären, da alle Urkunden, die wir über die Rechte der Consuln und der Unterthanen der europäischen Staaten besitzen, nur einseitige Concessionen oder Gnadenbriefe seien, welche die muhammedanischen Gebieter den christlichen Völkern ertheilt hätten. Und da die Muhammedaner mit ihren ewigen Feinden keine dauernden Verträge schliessen können, so seien auch die Acten, welche ihre gegenseitigen Beziehungen bestimmen sollen, nicht völkerrechtliche Tractate. Nach dieser Meinung haben auch die Verträge, welche bis auf den heutigen Tag die Rechte der Consuln und der Unterthanen der europäischen christlichen Staaten in der Türkei feststellen, für Letztere keine bindende Kraft und können daher von der ottomanischen Regierung ohne Weiteres aufgehoben werden[1]).

[1]) Flassan. Histoire de la diplomatie française t. II, p. 227. — Miltitz. Manuel des Consuls t. II, p. 117. Vergl. ebenfalls contra Gatteschi. Manuele di diritto pubblico e privato ottomano p. VI.

Doch diese Ansicht ist nicht stichhaltig. Allerdings haben alle Verträge, die mit den muselmännischen Staaten geschlossen sind, die specielle Benennung von Capitulationen und unterscheiden sich, wie wir bereits bemerkt haben, von gewöhnlichen internationalen Tractaten durch ihre äussere Form. Dessen ungeachtet laufen alle wiederstreitenden Ansichten der meisten Schriftsteller hinsichtlich der Rechtskraft der Capitulationen darauf hinaus, dass dieselben wirkliche völkerrechtliche Verträge sind, deren Wirkungskraft sich auf beide Parteien erstreckt[1]).

[1]) Die Benennung „Capitulation" für nur mit den muselmännischen Völkern geschlossene Verträge wird von verschiedenen Schriftstellern verschieden erklärt. Belin (Capitulations p. 9) beweist, dass Capitulationen die Privilegien hiessen, welche den Franzosen im Morgenlande ertheilt wurden, indem er dabei dieses Wort von capitulatio ableitet, es aber nicht im heutigen Sinne, als Vertrag, der während des Krieges zwischen dem Sieger und dem Besiegten geschlossen wird, auffasst. Nach der Definition Belins (p. 131) bedeutet eine Capitulation einen Complex von Verordnungen oder Artikeln, die nach einander geschrieben sind und nur als Ganzes genommen einen Vertrag oder eine Capitulation bilden. In demselben Sinne begreift die Capitulation Deval: „lettres de privilèges et, suivant l'expression orientale, un diplome impérial portant serment". (S. Bianchi: Le nouveau guide de la conversation en français et en turc; suivi de la collection complète des capitulations ou traités de paix entre la France et la Porte Ottomane. Paris 1852. 2 ed. p. 251). Uns dünkt, dass der Ursprung des Namens der Capitulationen in dem ausgezeichneten Werke von Mas Latrie (Traités de paix et de commerce et documents divers, concernant les relations des Chrétiens avec les Arabes de l'Afrique Septentrionale au moyenage, recueillis par ordre de l'Empereur et publiés avec une introduction historique. Paris 1868 in 4⁰ p. 276.) sehr treffend erklärt wird. Indem Mas Latrie die Form der diplomatischen Unterhandlungen zwischen Muselmännern und Christen im Mittelalter mittheilt, sagt er, dass die Bevollmächtigten zu ihren Sitzungen Noten, Memoiren oder Capitulationen, d. h. eine ganze Serie von Artikeln (*capitula*) anfertigten, die das Project des abzuschliessenden Tractates enthielt. Wenn darauf eine Vereinbarung zu Stande kam, so wurde der Vertrag selbst geschrieben, welcher, nach gehöriger Ratification, den Namen Capitulation erhielt. Folglich bildeten alle diese Artikel in ihrer Gesammtheit nach ihrer Bestätigung einen wirklichen Vertrag oder eine Capitulation. Dazu kann man eine Menge Beispiele aus diplomatischen Acten citiren, denen gemäss die Capitulationen immer als Verträge verstanden wurden, die für beide vertragschliessenden Parteien verbindlich waren. Vergl. Charrière. Négociations de la France dans le Levant t. I, p. 167: „Quibus foederibus, capitulis, pactis et conventionibus sicut.... conclusis et terminatis"; t. I, p. 169 „Capitula et foedera conclusa approbare, ratificare et confirmare"; t. I, p. 605 „Et quant à ce qu'on ne faisait point de capitulation comme souvent avoit esté dit, il nous sembloit, que ce serait le proffit et avantaige de l'empereur"; t. II, p. 57 „Or ne s'obligeant le Grand Seigneur à vous sécourir, sinon en cas d'infraction desdites capitulations du costé de l'empereur"; t. III, p. 65, 295, 313, 838 u. s. w. Ausserdem legt der Inhalt dieser Acten selbst ihren Charakter als Verträge dar. Vergl. Amari. Diplomi arabi p. 239 seg. Schliesslich kann man noch folgende originelle Definitionen der Capitulationen von Seiten eines türkischen Gross-Veziers anführen: „Ambasciatore, i

Die Türkei wünscht eine Aufhebung der Capitulationen oder eine Abänderung einiger Bestimmungen derselben, doch nicht anders, als mit Zustimmung der anderen Mächte. Daher kann von einer einseitigen Aufhebung der Wirkungskraft der Capitulationen wol nicht die Rede sein.

Indem wir nun an die Betrachtung der Capitulationen geben, die vor der Eroberung von Constantinopel die Rechte der europäischen Consuln festsetzten, bleiben wir zuerst bei denjenigen stehen, die mit Aegypten geschlossen wurden, um sodann zu denen überzugehen, welche mit den muselmännischen Staaten des nördlichen Africa zu Stande kamen.

I. Von den Consulaten in Aegypten, Syrien und Palästina.

Die Natur, sagt Amari, hat Aegypter mit solchen Gütern und Vorzügen beschenkt, wie sie in anderen Ländern nur nach Jahrhundert langen physischen und geistigen Anstrengungen erworben werden[1]). Und in der That haben das ausgezeichnete Klima, die äusserst vortheilhafte geographische Lage zwischen zwei Meeren und die Fruchtbarkeit des berühmten Nilthales Aegypten bereits in den Zeiten des Alterthumes zur unerschöpflichen Kornkammer und zu einer Lockung für die Handelsthätigkeit der südeuropäischen und asiatischen Völker gemacht. Hierin hat die grosse Bedeutung Aegyptens sowol zur Zeit der alten Hellenen als auch unter der Herrschaft der Muselmänner bestanden. Dank diesen natürlichen Bedingungen ward Alexandrien, sehr bald nach seiner Gründung, „der öffentliche Markt für zwei Welttheile“[2]). Obwol daher die Eroberung Aegyptens durch die Araber den entschiedensten Einfluss auf das politische Schicksal, das Recht, die Religion, die Gebräuche und sogar die Sprache des Landes gehabt hat[3]), so hörten doch die Handelsbeziehungen desselben mit den südeuropäischen Völkern nicht nur nicht auf, sondern entfalteten sich vielmehr immerwährend.

Währenddem zeichneten sich die Araber selbst, wie überhaupt alle

capitoli sono un corpo morto, senza spiritó; il quale si fa vivo, secondo la volontà di cui abbia in animo di osservarli“. (Eugenio Alberi. Relazioni degli Ambasciatori Veneti al Senato, Serie III, Firenze 1840–1855 vol. II, p. 175. Relazione del Antonio Tiepolo 1576). Ueber die Bedeutung des Wortes „Capitulation“ im Arabischen S. Belin. Capitulations et traités de la France en Orient p. 14 et suiv.

[1]) Amari. Diplomi arabi, prefazione p. XLVIII. Vergl. Pardessus. Collection des lois maritimes I, Introd. p. XXXVII et suiv.

[2]) Wilhelm von Tyrus nennt Alexandrien: „Forum publicum utrique orbi“ (Heyd t. II, p. 167).

[3]) Gatteschi. Manuale di diritto publico p. V.

Muhammedaner, stets durch ihre gänzliche Unfähigkeit für die Seefahrt und folglich auch für den Seehandel aus[1]). Die italienischen handeltreibenden Republiken dagegen waren immer berühmt und mächtig durch ihren Unternehmungsgeist, und ihre Bürger waren den Muselmännern als die kühnsten Seefahrer bekannt. Sobald daher der kriegerische Eifer der Nachfolger des Propheten etwas erkaltet war, traten sie in unmittelbaren Handelsverkehr mit den Italienern und gestanden ihnen sehr ausgedehnte Rechte zu. Dank diesem Verkehre und den oben angeführten Bedingungen blühte Aegypten und im Einzelnen, Alexandrien bis zu ihrer Eroberung durch die Türken im XVI. Jahrh.[2]).

Die Zeit der Entstehung der Beziehungen zwischen Aegypten und den italienischen Republiken sowie die des Abschlusses von Verträgen war noch vor Kurzem Gegenstand einer lebhaften Controverse. Depping[3]) und nach ihm Miltitz[4]) behaupteten, dass vor dem XIII. Jahrh. zwischen den Muselmännern und den südeuropäischen Völkern kein einziger Vertrag geschlossen sei; obgleich, andrerseits, nach Miltitz' Meinung, kein Zweifel obwalten könne, dass bereits um die Mitte des XII. Jahrh. Auswanderer aus Pisa in Alexandrien und Cairo angesiedelt gewesen seien[5]).

Diese Meinung wird durch Documente widerlegt, die in letzter Zeit veröffentlicht und hauptsächlich italienischen Archiven entnommen sind. Man kann nunmehr mit voller Glaubwürdigkeit versichern, dass die ersten Beziehungen der Italiener zu Aegypten im VII. Jahrh. stattfanden[6]), und dass der erste Tractat, der von dem Freistaate Pisa mit dem ägyptischen Sultan eingegangen ward, auf das Jahr 1154 fällt[7]). Ausserdem standen im ersten Anfange des Mittelalters ausser den Pisanern auch noch die Einwohner der Städte Amalfi und Venedig in Handelsbeziehungen mit diesem Lande[8]).

Ferner darf man nicht ausser Acht lassen, dass in allen Tractaten,

[1]) Gatteschi ibid., Introd. p. VIII. Essi d'altronde riconoscono, con una perfetta rassegnazione, la loro inferiorità marittima al dirimpetto degli europei, e sogliono dire per consolarsi, che Dio creando la terra e il mare, accordo l'Impero del continente ai musulmani e quello dei mari agli infideli". S. auch Amari, Dipl. arabi, Prefazione p. XVII, XXVIII.

[2]) Amari ibid. p. LVIII.

[3]) Depping. Histoire du commerce t. II, p. 108, 124, 163.

[4]) Miltitz. Manuel des Consuls t. II, part. I, p. 155, 398.

[5]) Miltitz ibid. p. 134.

[6]) Amari. Diplomi arabi, Pref. p. XXVI.

[7]) Amari ibid. p. XXVI. Gatteschi. Manuale, Introd. p. X.

[8]) Heyd. Colonie commerciali t. II, p. 168.

die im ersten Anfange mit den Muselmännern geschlossen wurden, die einen Vertrag eingehenden Parteien sich auf die bestehenden Gebräuche und früher getroffenen Uebereinkünfte beriefen, die auch für die Folgezeit ihre gegenseitigen Beziehungen regeln sollten[1]). Das beweist aber, dass schon vor der ersten uns bekannten Capitulation mit Aegypten Beziehungen bestanden haben, aus welchen sich bestimmte Bräuche entwickelten, die dann ihrerseits durch gegenseitige Tractate confirmirt wurden. Endlich erwähnt Amari noch eines Tractates, der vor dem Jahre 1154 — nämlich im Jahre 1133 — zwischen Marocco und Pisa geschlossen wurde[2]). Doch besitzen wir leider nicht den vollen Text dieser Urkunde.

Als ältester Vertrag, der mit den Moslemin geschlossen und uns im Originale aufbewahrt worden ist, muss die Capitulation vom Jahre 1149 gelten, die zwischen Pisa und dem muselmännischen Könige von Valencia zu Stande kam[3]).

Ungeachtet dessen, dass die Kreuzzüge den Antagonismus zwischen den Christen und Muselmännern noch deutlicher machten, so hörten doch die beiderseitigen Beziehungen nicht auf, sondern die ägyptischen Sultane forderten vielmehr selbst die Europäer auf, in ihr Land zu kommen, indem sie ihnen den Schutz ihrer Person und ihres Eigenthums versprachen. Daher standen nicht nur die Pisaner, sondern auch die übrigen Italiener mit Aegypten in beständigem Verkehre. Nach dem Zeugnisse eines arabischen Schriftstellers waren in Alexandrien im Beginne des XIII. Jahrhunderts an dreitausend Christen, die ihre Consuln besassen[4]). Ausserdem beweisen die vor Kurzem publicirten Acten aus dem genuesischen Archive, dass um die Jahre 1155 und 1164 auch die Genuesen in Aegypten bestimmte Rechte besessen haben, und dass im Jahre 1177 ihre Consuln die Ermächtigung erhielten, mit dem Sultan Saladin eine Capitulation zu schliessen[5]).

Was dagegen die Republik Venedig anbelangt, so erwarb sie sich in Aegypten erst im Anfange des XIII. Jahrhunderts vortheilhafte Rechte und einen gewissen Einfluss[6]). Allem diesem zufolge muss man die Ini-

[1]) Amari. Ibid. p. XXVI: „I diplomi che si rimangono di Pisa con l'Affrica e con l'Egitto accennano sempre a consuetudini e patti anteriori".

[2]) Amari ibid. p. XXVI.

[3]) Amari. Diplomi arabi p. 239.

[4]) Amari ibid. p. LV. — Heyd. Colonie commerciali t. II, p. 172.

[5]) Heyd ibid. p. 171, 180. — Monumenta historiae, Chartae t. II, p. 287 etc.

[6]) Heyd ibid. p. 181. — Depping. Histoire du commerce t. II, p. 114.

tiative im Abschliessen von Capitulationen Pisa zuerkennen. Die Capitulation vom Jahre 1154 gewährt den Pisanern das Recht des Handels in Alexandrien und sichert ihnen persönliche Freiheit und Unverletzbarkeit des Eigenthums zu. Sie gesteht ihnen das Recht eigener Gerichtsbarkeit zu[1]) und stellt als unbestreitbare Regel fest, dass Niemand für fremde Schuld leiden dürfe, nicht einmal der Vater für den Sohn, noch der Sohn für den Vater. Diese Bestimmung, die sich fast in allen Capitulationen und dazu beinahe mit ebendenselben Worten findet, zeugt für die beständigen Gewaltthätigkeiten, denen die Europäer in den muselmännischen Ländern ausgesetzt gewesen sein müssen, falls Einer von ihnen ein Verbrechen verübte oder eine Schuld nicht bezahlte. Nach dieser Capitulation jedoch durften die pisanischen Schiffe nicht mehr festgehalten werden, wenn in Betreff eines ihrer Mitbürger irgend welche Unzufriedenheit entstand. Schliesslich verpflichten sich beide Parteien, die Bestimmungen des ratificirten Vertrages heilig zu halten[2]). Je ausführlicher jedoch in den Capitulationen über die Heiligkeit und Unverbrüchlichkeit der getroffenen Uebereinkunft gesprochen ward, desto häufiger wurde dieselbe verletzt und gebrochen. — Diese Rechte der Pisaner wurden im nächsten Jahre von den ägyptischen Machthabern auf's Neue bestätigt[3]). Doch der Sturz der Dynastie der Fatimiden vom ägyptischen Throne musste nothwendiger Weise auf die Beziehungen zwischen den Pisanern und diesem Lande Einfluss haben. Als Saladin den Thron einnahm, schickte Pisa an ihn einen Gesandten (menaticus consulis), mit dem Auftrage, neue Bestätigung und Erweiterung der frühern Rechte zu erlangen. Diese Gesandtschaft erreichte vollkommen ihr Ziel, denn im Jahre 1173 ward von Saladin eine neue Capitulation ratificirt[4]), die sehr ausführlich den Rechtszustand der Pisaner in Aegypten festsetzt. Es wird ihnen von Neuem gestattet, in Alexandrien eine Factorei und Kirche zu besitzen und frei und ungehindert ihren Gottesdienst auszuüben. Die Zollgebühren für die Ein- und Ausfuhr von Waaren

[1]) Amari ibid. p. 246 c. „Et hoc vobis notum facimus, quod semper et vos et mercatores vestros honoravimus in nostrum regnum, et censum illorum valde custodivimus, et semper honoravimus vestros mercatores, ... et in lege vestra estis in Alexandriam sicut vultis Hoc bene cognoscitis, et semper vos plus quam aliam gentum dileximus et servavimus, nec unquam malum fecimus alicui vestrae genti, neque magne neque parve."

[2]) Amari ibid. p. 248, 249.

[3]) Amari. Diplomi arabi p. 250.

[4]) Miltitz. Manuel des Consuls t. II, part. I, p. 135 versetzt mit Unrecht diese Capitulation in das Jahr 1175.

werden von 12 auf 10% herabgesetzt, und der Sultan verpflichtete sich, den Bedrückungen und Chicanen, welchen die Pisaner von Seiten der ägyptischen Zollbeamten ausgesetzt waren, ein Ende zu machen. Das Recht, in Alexandrien einen Consul mit besonderer Jurisdiction zu halten, ist in dieser Capitulation nicht ganz deutlich festgestellt, doch versteht es sich von selbst, da die Person, welche den betrachteten Vertrag abschloss, Consul in Alexandrien war. In der Capitulation jedoch heisst es blos[1]), dass die ägyptische Regierung sich verpflichte, zwischen Christen und Muselmännern gerechtes Gericht zu halten. Nachher schickten die Pisaner noch mehrere Male Gesandte nach Aegypten, um neue Bestätigungen ihrer Rechte und Privilegien zu erhalten, wie z. B. in den Jahren 1173, 1177, 1179 und 1180[2]). Dessenungeachtet nöthigten sie die beständigen Bedrückungen, denen sie ausgesetzt waren, im Jahre 1207 wiederum einen Bevollmächtigten nach Aegypten zu senden. Aus der Instruction, welche dieser Letztere erhielt, können wir uns einen Begriff machen von den Klagen und Beschwerden der Pisaner über die Landesregierung[3]). Die vorgebrachten Forderungen wurden befriedigt, obgleich sie in der neuen Capitulation nicht genau formulirt sind. Bemerkenswerth ist, dass der Sultan sich verbindlich machte, die Kirche und Loge der Pisaner in gutem Zustande zu erhalten[4]). Doch schon im Jahre 1215 musste ein neuer Vertrag mit Aegypten geschlossen werden, dem zufolge einige Pisaner, die von Muselmännern zu Sclaven gemacht worden waren, freigelassen werden sollten. Allen Pisanern aber wurde Freiheit der Person und Sicherheit der Handelsbeziehungen garantirt. Ein jeder Bürger von Pisa, dessen Rechte von einem ägyptischen Unterthan verletzt waren, hatte das Recht, sich an den höchsten Staatsbeamten in Alexandrien zu wenden und Genugthuung zu fordern. Falls er eine solche nicht erhielt, so war er berechtigt, sich direct an den Sultan selbst zu wenden[5]). — Endlich ist noch die Bestimmung bemerkenswerth, dass, falls die Pisaner wünschen sollten, diesen Vertrag aufzuheben, sie denselben ein Jahr vorher zu kündigen hätten.

[1]) Amari ibid. p. 259 — „et fecimus tali praecepto ad illum, qui tenet nostram legem, ut Christianus et Saracenus in unum modum maneret in justiciam, sic Christianus quomodo Saracenus".

[2]) Amari ibid. p. 264, 265, 267.

[3]) Amari ibid. p. 280.

[4]) Amari ibid. p. 283.

[5]) Amari ibid. p. 285—287: „Et ciaschuno Pisano che gli fosse facto torto, abbia ricorso all admiraglio d'Alexandria." Miltitz ist auch hier im Irrthum, wenn er (ibid. p. 137) diesen Vertrag in das Jahr 1225 legt.

Diese Beziehungen zwischen Aegypten und Pisa änderten sich nicht wesentlich, sogar nachdem letzterer Staat an der Eroberung von Damiette durch die Kreuzfahrer in den Jahren 1218 und 1219 Theil genommen hatte. Pisanische Consuln befanden sich sogar in dieser Zeit in Alexandrien[1]), obwol man nicht bestimmt sagen kann, welcher Art ihr Loos während der Kriegsoperationen war.

Seit dem XIII. Jahrh. werden die Nachrichten über den Handelsverkehr der Pisaner mit Aegypten immer seltener, und im Jahre 1385 begegnen wir dem letzten Schriftstücke, das von demselben Kunde giebt. In dieser Acte erklärt nämlich die Republik Pisa dem Sultan von Aegypten ihre Dankbarkeit für die Entschädigung beraubter Pisaner[2].) Von da ab nimmt Florenz die Stellung der Stadt Pisa ein, und wir werden nachher zeigen, welcher Art die Verträge waren, die von diesem Staate mit Aegypten geschlossen wurden.

Die von uns betrachteten Capitulationen bezeugen also, dass völkerrechtliche Beziehungen mit Aegypten sogar zur Zeit der Kreuzzüge unterhalten worden sind. Zu gleicher Zeit haben wir der Rechte erwähnt, welche die Pisaner für die Fortsetzung des Handelsverkehres für unumgänglich hielten. Darunter war namentlich das Recht der Nomination eines Consuls für Alexandrien immer eine selbstverständliche und nothwendige Bedingung des Verkehres mit den muhammedanischen Völkern. Indessen kann man, trotz Allem dem, nicht umhin, zu bemerken, dass die ökonomischen Verhältnisse beider Länder zu einander sich nicht vollkommen frei und dem Wachsthume der materiellen Bedürfnisse entsprechend entwickelten. Es unterliegt keinem Zweifel, dass eine der stärksten äusserlichen Schranken die Decrete der Kirchenconcilien und der römischen Päpste waren, die jeder Art Beziehungen zu den muselmännischen Völkern und insbesondere Aegypten zum Theile oder ganz und gar verboten. Schon im Jahre 1179 proclamirte das Lateranische Concil ein Gesetz, dem zufolge, unter Androhung des Kirchenbannes, der Güterconfiscation und sogar der persönlichen Knechtschaft, verboten ward, zu den Saracenen Waffen, Eisen, Schiffbauholz und überhaupt alle solche Objecte auszuführen, die für Kriegscontrebande galten[3]). Ein Jeder, wer ein Schiff

[1]) Heyd, Col. commerc. t. II, p. 189. — Vergl. Bonaini. Statuti inediti della citti di Pisa t I, p. XXXI.

[2]) Amari. Dipl. arabi p. 315. — Heyd t. II, p. 266.

[3]) Depping. Histoire du commerce t. II, p. 172. — Amari ibid. p. XXIV. — Heyd ibid. t. I, p. 291; t. II, p. 195, 196.

bei solch einem Handel betraf, hatte das Recht, sämmtliche auf dem Schiffe Befindlichen zu Sclaven zu machen. Dieses strenge Verbot wurde nachher mehrfach wiederholt, so unter Anderm in den Jahren 1215 und 1245. Endlich verboten die Päpste Nicolaus IV., Bonifacius VIII. und Benedict XI. ohne allen Unterschied jeglichen Verkehr mit Aegypten, bei lebenslänglichem Verluste der Ehre und aller Bürgerrechte. Besonders wandten sich die Päpste an die italienischen handeltreibenden Städte mit dem Vorschlage, diese Decrete in ihre betreffenden Statuten aufzunehmen und streng darauf zu achten, dass dieselben pünktlich gehalten würden. Wenn man den gewaltigen Einfluss und die unbegrenzte Autorität in Erwägung zieht, welche die römischen Päpste im Anfange des Mittelalters allenthalben in der christlichen Welt besassen, so wird man begreifen, welch ein mächtiges Hinderniss für den Verkehr mit den muhammedanischen Völkern diese Verordnungen der Päpste waren. Doch abgesehen von diesem ihren Einflusse auf den Gang des Verkehres und der Unterhandlungen zwischen den christlichen Völkern und den Muselmännern, dienen die päpstlichen Decrete noch ausserdem als sehr interessantes Zeugniss über die Begriffsverwirrung, die im Mittelalter geherrscht hat. Wir haben hier den besten Beleg für die Wahrheit der Behauptung, dass die Religion und Kirche zu ihrer Zeit eine Alles überwiegende Bedeutung für die internationalen Beziehungen gehabt haben. Die Religion war die Bedingung der Annäherung oder Feindschaft der Völker. Sobald aber die oben angeführten anderen Elemente des internationalen Verkehrs sich geltend machen, wenn das Bewusstsein der Unumgänglichkeit dieses Verkehrs für die Befriedigung der materiellen Bedürfnisse und die Entwicklung der Menschheit erwacht, dann schwindet die Zeit der unumschränkten Herrschaft der religiösen Autorität, und den Vorschriften des Hauptes der Kirche zuwider wird der Verkehr der Völker mit einander ein dauernder. Dies geschah auch im Beginne des Mittelalters. Die Einfuhr von Erzeugnissen aus Indien nach Aegypten und von dort nach Europa entsprach nicht nur den commerciellen Interessen der südeuropäischen Völker, sondern ward auch von den neuen Lebensbedingungen gefordert. Es war unmöglich, die Richtung, welche das ökonomische und politische Leben in Europa genommen hatte, zu ändern und die hieraus resultirenden rechtlichen Forderungen zu vernichten. Mit was für Strafen die mächtigen römischen Päpste daher auch drohen mochten, sie waren nicht im Stande, den Fortschritt der internationalen Beziehungen für immer aufzuhalten und das Gesetz ihrer

historischen Entwicklung aufzuheben. Gar bald verletzten sie selbst ihre frühern Verordnungen, indem sie für bedeutende Summen ihre Dispensation von denselben gaben. Uebrigens setzten die handeltreibenden Völker von Südeuropa auch ohne päpstliche Bewilligung ihren Verkehr mit Aegypten und den übrigen muselmännischen Völkern fort. Nur in Folge besonders ungünstiger politischer Verhältnisse haben die italienischen Freistaaten, wie es scheint, im Verlaufe von 23 Jahren keine unmittelbaren Beziehungen zu Aegypten gehabt[1]).

Am Wenigsten achtete die mächtige venetianische Republik auf Verbote der Kirchenversammlungen und der römischen Päpste. Trotz der schweren Strafen, mit welchen dem Uebertreter dieser Verordnungen gedroht wurde, fuhren die venetianischen Kaufleute fort, die Beziehungen mit Aegypten zu unterhalten, und die Regierung derselben, neue Capitulationen mit diesem muhammedanischen Staate zu schliessen[2]). Im Anfange des XIII. Jahrh. trat Venedig noch in nähere und freundschaftlichere Beziehungen zu Aegypten. Der Dienst, den Venedig im Beginne des vierten Kreuzzuges diesem Staate geleistet hatte, veranlasste nämlich den Sultan, den venetianischen Bürgern und Consuln ausserordentliche Rechte und Privilegien zu verleihen[3]). Die erste Urkunde, welche diese Rechte festsetzte, fällt in die Zeit vom Jahre 1205—1218; doch darauf wurde im Jahre 1238 zwischen Venedig und Aegypten eine sehr ausführliche und bemerkenswerthe Capitulation geschlossen, welche alle Forderungen der Venetianer enthält, die an den Sultan gestellt waren, und die derselbe entweder angenommen oder zurückgewiesen hatte[4]). Die äussere Form dieser Capitulation zeigt ihren Vertragscharakter so deutlich, als man nur wünschen kann; denn vollkommen klar tritt aus derselben hervor, dass eine Capitulation die Uebereinkunft des Willens zweier vertragschliessenden Parteien ist.

Nach Ablauf von sechs Jahren verlangte die venetianische Republik

[1]) Heyd Colonie commerciali t. II, p. 202. Wenigstens heisst es in der Einleitung zu der im Jahre 1344 geschlossenen Capitulation: „perch' eli no haveva ça ventitre anni navegado ale nostre patre.“

[2]) Heyd ibid. t. II, p. 201. — Depping t. II, p. 186 et suiv.

[3]) Tafel und Thomas Urkunden II, S. 184—193. — Heyd t. II, p. 182.

[4]) Tafel und Thomas Urkunden II, S. 336: „Haec est fidentia hominibus Venetiarum, qui venerint per totam terram Aegypti, de personis, habere et navibus, per legationem de Miro Gemelodino.“ — Marin. Storia del commercio t. IV, p. 263—270. Docum. IV, p. 337 und Depping Hist. II, p. 114 setzen irrthümlicher Weise diese Capitulation in das Jahr 1262. — Miltitz. Manuel t. II, part. I, p. 62.

eine neue Bestätigung ihrer Rechte, und im Jahre 1244 ward daher eine neue Capitulation geschlossen. Darauf unterzeichnete im Jahre 1254 der Sultan von Aegypten zu Gunsten der Venetianer einen neuen Vertrag[1]), und im Jahre 1302, nach Beendigung des Krieges, gestand Aegypten dem Staate Venedig noch ausgedehntere Rechte zu, denn derselbe bis dahin besessen hatte[2]).

Den Inhalt dieser Capitulationen kann man auf folgende Grundsätze zurückführen. Die Freiheit der Person und Unantastbarkeit des Vermögens wird allen Venetianern garantirt, und kein einziger ihrer Mitbürger soll für die Verbrechen und Schäden zu leiden haben, welche von Corsaren verübt und zugefügt worden. Wenn ein Christ oder ein Muselmann gegen einen Venetianer eine Klage hat, so muss er sie bei dem venetianischen Consul anstellen; falls dagegen der Beklagte Muselmann ist, so steht die Sache dem ägyptischen Gerichte zu. Doch in einem solchen Falle ist den Venetianern das Recht zugestanden, sich direct an den Sultan selbst zu wenden; dabei mussten sie jedoch eine Ermächtigung vom muselmännischen Kadi vorweisen. Ueberdies sollten alle Beziehungen durch den Consul vermittelt werden. Ausserdem hatte ausschliesslich der Consul das Recht, alle nöthigen Massnahmen zu treffen, um das Vermögen eines verstorbenen venetianischen Unterthans zu bewahren.

Das Vermögen von Schiffbrüchigen wurde ebenfalls für unantastbar erklärt. Um ferner die ihnen eingeräumten Vorrechte allein geniessen und den Bedrückungen der ägyptischen Zollbeamten entgegenwirken zu können, wird den Venetianern gestattet, beim Zollamte in Alexandrien einen besondern Bevollmächtigten zu unterhalten, der anzugeben hatte, welche Waaren Venetianern zugehörten.

Endlich besassen die Venetianer in Alexandrien zwei Factoreien (fundicus, fondachi), deren jede unter der Verwaltung eines besondern Aufsehers (fundicarius) stand. An der Spitze sämmtlicher Venetianer und beider Factoreien stand wiederum ein Consul mit drei vollziehenden Organen.

Aus den Capitulationen ersieht man, dass auch in anderen ägyptischen Städten venetianische Consuln gewesen sind, doch ist uns unbekannt, in welchen namentlich. Beachtenswerth ist der Artikel der

[1]) Tafel und Thomas ibid. t. II, S. 416 etc.

[2]) Der Text dieses Tractates ist noch nicht veröffentlicht; im Auszuge ist er bei Marin abgedruckt (Storia IV, p. 270 e seg.). — Depping ibid. t. II, p. 116. — Pardessus. Collection des lois maritimes t. III, Introd., p. LXX.

Capitulation vom Jahre 1302, nach welchem dem Venetianer, der in Aegypten Waaren verkauft hatte, die von den christlichen Regierungen verboten waren, gestattet wurde, die für diese Gelder erstandenen ägyptischen Erzeugnisse frei von jeglichen Zollabgaben auszuführen. Diese Bestimmung war offenbar durch die päpstlichen Decrete hervorgerufen. Nach einer kurzen Unterbrechung in dem Verkehre mit Aegypten schloss die venetianische Republik im Jahre 1344 mit diesem Lande eine neue Capitulation, durch welche die Rechte und Privilegien der Venetianer aufs Neue bestätigt, und zu gleicher Zeit die Stellung des venetianischen Consuls genauer bestimmt wurde. Die Bürger von Venedig werden von allen persönlichen Abgaben und Gebühren befreit, und das nach dem Tode hinterlassene, oder bei einem Schiffbruche gerettete Vermögen eines Venetianers soll den betreffenden Erben oder Eigenthümern herausgegeben werden. Die persönlichen Rechte und Privilegien des Consuls bleiben nach dieser Capitulation unverändert; doch begegnen wir in derselben der ersten Beschränkung seiner richterlichen Gewalt: er wird nämlich der Berechtigung beraubt, Todesurtheile zu fällen und zu vollziehen. Das Recht der Todesstrafe verbleibt ausschliesslich dem Sultan. Doch versteht sich von selbst, dass in Bezug auf die Venetianer der Sultan dennoch dieses Recht nicht ausüben konnte, da jene der Gerichtsbarkeit der ägyptischen Criminaltribunale nicht unterworfen waren. Aber auf Grund der frühern Capitulationen standen, unter gewissen Bedingungen, die anderen in Aegypten befindlichen Christen unter der Jurisdiction des venetianischen Consuls. Folglich war dieser Consul, wie es scheint, früher berechtigt gewesen, einen Verbrecher aus der Zahl der Venetianer oder Christen überhaupt zum Tode zu verurtheilen. Da indessen auch die Unterthanen der übrigen europäischen Staaten unter keiner andern Gerichtsbarkeit als ihrer eigenen standen, so muss man hieraus folgern, dass bis zum Jahre 1344 der venetianische Consul dieses ausserordentliche Recht nur in Bezug auf die Venetianer und diejenigen Christen ausübte, die Unterthanen des ägyptischen Sultans selbst waren. Uebrigens ist zu bemerken, dass die Capitulation des genannten Jahres, so viel uns bekannt, noch nicht ganz im Druck erschienen ist, obgleich eine Copie derselben wol existirt[1]). Wie dem auch sei, aus den publicirten Auszügen dieser Capitulation erfahren wir wenigstens, dass der venetianische Consul der

[1]) Marin. Storia del commercio t. VI, p. 137 e seg. Vergl. besonders Heyd, Col. commerciali t. II, p. 207 e seg.

Möglichkeit beraubt wurde, auf ägyptischem Territorium jenes Recht auszuüben, welches ihm früher zugestanden war. Endlich war in dieser Capitulation noch festgesetzt, dass, wenn ein venetianischer Unterthan eine Forderung an einen Aegypter hatte, der Statthalter des Sultans in Alexandrien verpflichtet war, dem Consul oder dem Kläger selbst einen Mann zu bestellen, der sie zum Sultan geleiten sollte, oder aber ein Schreiben an Letztern mit zu geben, das sie bei demselben einführte.

Der Verkehr zwischen Aegypten und Venedig entfaltete sich immer mehr, und deshalb wurden in den Jahren 1355 und 1361 neue Capitulationen zwischen ihnen geschlossen[1]). Doch die bald darauf zwischen diesen Staaten entstandenen feindseligen Beziehungen hatten zur Folge, dass der Handelsverkehr zwischen ihnen unterbrochen und die venetianischen Factoreien in Alexandrien zerstört wurden. Obgleich danach im Jahre 1370 der Frieden hergestellt und im Jahre 1388 die Rechte der venetianischen Republik vom Sultan aufs Neue confirmirt wurden, so war doch der Einfluss dieses Staates seit der Zeit im Fallen, bis endlich die Entdeckung des neuen Weges nach Indien durch die Portugiesen dem Handel der Venetianer mit Aegypten den letzten Schlag versetzte[2]). Im Jahre 1517 wurde darauf Aegypten durch die Türken erobert, welche den Venetianern ohne Weiteres die Capitulationen bestätigten, welche sie ehedem mit den ägyptischen Sultanen geschlossen hatten[3]).

Der Verkehr der genuesischen Republik mit Aegypten war nicht so entwickelt, und daher wurden zwischen diesen beiden Staaten nicht so viele Capitulationen geschlossen, wie mit den übrigen handeltreibenden Völkern Europa's. Indessen waren schon in der Mitte des XII. Jahrh. in Alexandrien genuesische Auswanderer, obzwar wir nicht früher als im Jahre 1205 die erste Mittheilung über einen genuesischen Consul in Aegypten finden[4]). Darauf kam erst im Jahre 1290 eine Capitulation zwischen beiden erwähnten Staaten zu Stande, deren Ziel darin lag, den Frieden zu sichern, und Gefahrlosigkeit vor den Seeräubern und Freiheit des Handelsverkehres zu gewähren. Laut dieser Capitulation ist Person und Eigenthum der Genuesen unantastbar, und stehen sie alle ausschliesslich unter der Gerichtsbarkeit ihres Consuls

[1]) Vergl. Heyd ibid. t. II, p. 211.

[2]) Heyd t. II, p. 277. — S. Kiesselbach. Gang des Welthandels S. 318 etc.

[3]) Hammer. Geschichte des osmanischen Reichs, Bd. II, S. 505 etc.

[4]) Heyd t. II, p. 171, 189. — Miltitz. Manuel des Consuls t. I, part. II, p. 109.

in Alexandrien. Die richterliche Gewalt dieses Letztern aber erstreckte sich auf alle Criminal- und Civilsachen, und zwar nicht blos der Genuesen unter einander, sondern gleichfalls zwischen diesen und Christen, die anderen Nationen angehörten. — Wir haben gesehen, dass diese Bestimmung sich bereits in den betrachteten Capitulationen vorfand, doch ist sie auch hier nicht so klar gehalten, um alle Missverständnisse und Collisionen zu beseitigen. In den Civilsachen war allerdings als allgemeine Regel angenommen: actor sequitur forum rei. Anders dagegen war es mit den Criminalprocessen, in welchen häufig zweifelhaft war, wem das Recht und die Verpflichtung, zu strafen, oblag. Wenn man alsdann eingedenk ist, was die Güterconfiscation und die Geldstrafen im Mittelalter zu bedeuten hatten, so kann nicht zweifelhaft sein, dass zufolge der angeführten Bestimmung der Capitulationen zwischen den Europäern und ihren Consuln häufige Collisionen entstehen mussten. Um solche Missverständnisse und Collisionen zu vermeiden, war eine allgemeine Uebereinkunft zwischen den Consuln und ihren betreffenden Regierungen nöthig; doch ist uns nicht bekannt, ob eine solche wirklich existirte, und ob sich eine bestimmte Praxis ausbildete und fortsetzte. Doch dünkt uns, dass beides sehr zu bezweifeln sei, angesichts der feindseligen Stimmung, die allgemein unter den verschiedenen europäischen Völkern, welche in Aegypten zusammenkamen, herrschte.

Die Capitulation des Jahres 1290 verfügt ferner, dass, falls ein Moslem an einen Genuesen eine Forderung habe, dieselbe dem Consul des Letztern zustehe; wenn jedoch ein Genuese gegen einen Saracenen klagen wolle, so sei nur das muselmännische Gericht hierin competent. Interessant ist auch der Artikel, durch welchen die Landesbehörden verpflichtet wurden, einen jeden Genuesen, der es wagen sollte, sich der Gerichtsbarkeit seines Consuls zu entziehen oder sich Letzterm zu widersetzen, zu ergreifen und dem Consul zu überantworten[1]). Die übrigen Bestimmungen dieser ausführlichsten von allen uns überkommenen Capitulationen setzen auf das Genaueste die verschiedenen Rechte und Bedingungen fest, welche die Genuesen für die Fortdauer der internationalen Beziehungen mit einem Lande wie Aegypten für nothwendig erachteten. Wir werden weiter unten, bei einer allgemeinen Uebersicht aller Capitulationen, die bis zum Jahre 1453 geschlossen

[1]) Silvestre de Sacy. Notices et extraits t. XI, p. 34—41. Vergl. Heyd t. II, p. 192.

worden, einiger dieser Details Erwähnung thun. Die besondere Bedeutung der Capitulation vom Jahre 1290 besteht noch darin, dass dieselbe der fundamentale und, wie es scheint, einzige Vertrag blieb, welcher im Laufe der folgenden Jahrhunderte die Beziehungen zwischen Aegypten und Genua regulirte. Uebrigens wissen wir, dass die Rechte dieser Republik im XIV. Jahrh. auf's Neue feierlich bestätigt wurden, jedoch nicht mittelst einer neuen Capitulation[1]).

Ausser den drei angeführten italienischen Republiken glückte es auch Florenz, mit Aegypten eine Capitulation zu schliessen. Nachdem dieser Staat seine Rivalin Pisa besiegt hatte, trat er im Jahre 1420 in unmittelbaren Verkehr mit Aegypten und sandte dorthin im Jahre 1422 seinen Bevollmächtigten, um einen Vertrag zu Stande zu bringen, welcher den Florentinern alle die Rechte zusichern sollte, welche den Pisanern eingeräumt waren. Aus der Instruction, die der florentinische Gesandte erhielt, ersehen wir, dass auch Florenz als unumgängliches Erforderniss der internationalen Beziehungen mit Aegypten das Recht hinstellte, ein Consulat und ein von demselben abhängendes besonderes Gericht zu besitzen[2]). Da sich aber die Florentiner selbst als die gesetzlichen Nachfolger der Pisaner betrachteten, so verlangten sie für sich dieselben Rechte, welche die ägyptischen Sultane den Pisanern zugestanden hatten. Die florentinischen Gesandten erreichten denn auch vollständig ihren Zweck, da noch in demselben Jahre der Sultan eine Capitulation unterzeichnete, kraft welcher die Florentiner eben solche Rechte erhielten, wie sie in Aegypten die Genuesen und Venetianer besassen[3]).

Ueber das weitere Schicksal des florentinischen Consulates in Alexandrien haben wir keine sicheren Nachrichten. Nur ein Schreiben der florentiner Regierung an den Consul in Aegypten vom Jahre 1434 liegt vor, aus dem wir sehen, dass Letzterer sich über einige florentinische Schiffe, die mit Waaren nach Aegypten gekommen waren, beschwert hatte[4]). Darauf schickten die Florentiner noch mehrere Male

[1]) Miltitz. Manuel t. II, part. I. p. 112.

[2]) Amari. Dipl. arabi p. 333: „Item, avere consolo con quello uficio, prehemimentie, arbitrio et jurisdictioni, honori, favori et salarii, che qualunche natione che più vanteggiate l'avesse in Alexandria et in Baruti; specificando quelle che sono possibili, et quello non si potesse, sotto la clausula generale.“

[3]) Amari ibid. p. 336 e 165 e seg.

[4]) Amari. I Diplomi arabi del R. Archivio Fiorentino. Appendice. Firenze 1867, p. 15.

Consuln und Gesandte[1]) nach Alexandrien; doch bis auf Lorenzo von Medici scheinen sie keine wesentlichen Erfolge in ihren Beziehungen zu Aegypten erzielt zu haben. Auf eine kurze Zeit hörten dieselben alsdann ganz auf, und in Alexandrien gab es während derselben keinen florentinischen Consul. Im Jahre 1484 versprach der ägyptische Sultan in einem Schreiben an Lorenzo von Medici, den Florentinern volle Sicherheit im Verkehre mit Aegypten und den Consuln Achtung ihrer unantastbaren Rechte[2]). Im Jahre 1468 ward eine neue Capitulation geschlossen, welche die frühern Rechte und Privilegien der Florentiner bestätigte[3]). Doch enthält dieselbe auch einige neue, besondere Vorschriften, welche Streitfragen in Betreff der Zuständigkeit entscheiden. Dem florentinischen Consul in Alexandrien „oder in irgend einem andern Theile der muselmännischen Besitzungen“ wurden sowol in Bezug auf den Vorrang (preminenze), als auch die Jurisdiction alle die Privilegien und Prärogative eingeräumt, welche die venetianischen Consuln besassen. Im Falle eines Streites zwischen Florentinern ist keiner der Gouverneure (governatori) oder muselmännischen Richter befugt, sich hineinzumischen, sondern es ist ausschliesslich Pflicht des florentinischen Consuls, denselben nach den Gesetzen und Gebräuchen seiner Vaterstadt zu entscheiden (Art. 14). Nach dem 11. Artikel dieser Capitulation gehört andrerseits jeder Streit oder jede Klage eines Muselmannes gegen einen Florentiner vor den Chef des Zollamtes, welcher nach Recht und Gewissen urtheilen muss. Im entgegengesetzten Falle konnte der Process in der obersten Instanz, welche der Sultan selbst war, revidirt werden.

Aber besondere Beachtung verdient der 24. Art. der in Betracht genommenen Capitulation. Wenn die Florentiner, heisst es in demselben, irgend eine Forderung an Unterthanen einer andern europäischen Nation haben, oder durch dieselben auf dem Meere oder dem Festlande irgend welchen Schaden oder irgend eine Beleidigung erlitten haben, so sind die Gouverneure der Ortschaften, in welchen die Angeklagten ergriffen worden, verpflichtet, sie zu bestrafen und zu Gunsten der

[1]) Amari ibid. p. 38, 40, 41, 44.

[2]) Amari ibid. p. 46: „Pertanto, magnifico misser Lorenzo, vui mandato vostro consolo in Alexandria de vostro nazione a la usunza de li consuli, et per lo simmile possite mandare vostri mercadanti con tutto quillo, haveranno de loro mercancie, per contrattare et vendere et comperare a loro posta, che nuy le asicoramo che siano secure e salve de loro persone e robe e bene“

[3]) Amari. Diplomi arabi 1863 p. 363 e seg.

geschädigten Florentiner von ihnen eine entsprechende Entschädigung beizutreiben. Wenn jedoch eine solche Restitution des Rechtes nicht möglich ist, oder die Florentiner auf eigenmächtige Weise sich Genugthuung zu verschaffen suchen, so soll die ganze Angelegenheit der hohen Pforte unterlegt werden, welche einem Jeden Recht zu verschaffen verspricht[1]).

Diese Festsetzung ruft eine Menge von Betrachtungen hervor. Auf Grund derselben werden die Florentiner durch die muhammedanischen Behörden selbst sogar vor Anfällen und Beleidigungen von Seiten der übrigen Europäer geschützt, so dass nunmehr der Unterthan eines europäischen Staates, welcher an einem Florentiner ein Verbrechen verübt oder demselben eine Beleidigung zugefügt hatte, sogar auf ägyptischem Boden der Strafe nicht entging. Es kann natürlich kein Zweifel walten, dass dieser Artikel nur in Bezug auf diejenigen europäischen Staaten Anwendung finden konnte, welche mit Aegypten in Verkehr standen. Nun waren aber, auf Grund aller Capitulationen, die Europäer dem ägyptischen Gerichte nicht untergeordnet, so dass folglich weder die ägyptischen Behörden, noch die hohe ägyptische Pforte das Recht hatten, einen Europäer für ein Verbrechen vor Gericht zu ziehen, durch welches ein andrer Europäer gelitten hatte. Nehmen wir an, dass ein Venetianer einem Florentiner eine Beleidigung oder einen Schaden zufügte, so waren, in Gemässheit des 24. Art. der Capitulation vom Jahre 1484, die ägyptischen Behörden befugt, ihn criminaliter oder civiliter zu verfolgen. Unterdessen competirten, auf Grund der venetianischen Capitulation des Jahres 1238, alle Processe zwischen Venetianern und anderen Christen vor das Gericht des Consuls. Ebendieselbe Regel war in den Capitulationen mit den Genuesen und anderen europäischen Völkern angenommen[2]). Es ist daher offenbar, dass die angeführte Bestimmung der Florentiner Capitulation vom Jahre 1484 zu unvermeidlichen Collisionen mit anderen Völkern hat führen

[1]) Amari ibid. p. 385. Dieser bemerkenswerthe Artikel lautet, wie folgt: „Che se li Fiorentini avessero qualche ragione contro l'altre nazioni europee franche, o ricevessero in mare o in terra dalle medesime qualche offronto o danno nelle persone e robbe, sia tenuto il governatore delle respettive piazze, in caso che le dette nazioni europee capitassero nel nostro dominio, di castigarle et obbligarle a risarcire il danno cagionato a Fiorentini; e quando ciò non s'eseguisca, ovvero se le navi fiorentine offendessero altri, si ricorra alla nostra illustre porta per render ragione giuridicamente a chi troverassi meritevole. Del che ordiniamo l'esecuzione.“

[2]) Vergl. die oben angeführten, mit den Venetianern und Genuesen geschlossenen Verträge.

müssen, wenn sie überhaupt jemals in Ausführung gebracht worden ist. Ueberhaupt kann man nicht umhin wahrzunehmen, dass bereits im XIV. und XV. Jahrh. die europäischen Völker, die mit Aegypten in Beziehungen standen, auf dieselben Schwierigkeiten stiessen, welche auch noch in unserer Zeit die ägyptische und die europäischen Regierungen beschäftigen.

Ausser den gezeigten Verordnungen der Capitulation vom Jahre 1484 sind in ihr, unter anderen, Regeln für den Fall des Todes eines Florentiners[1]), der gerichtlichen Verfolgung, sowie über die Zollgebräuche, die Abschliessung von Verträgen zwischen den Florentinern und den Saracenen u. s. w. festgesetzt. Wenn ein florentinischer Unterthan im Gebiete des ägyptischen Sultans starb, so hatte kein Muselmann das Recht, der Ausführung seiner Willensverfügungen sich zu widersetzen, und die Gouverneure und übrigen ägyptischen Beamten durften den Nachlass durch keinerlei Auflagen beschweren (ne' aggravarsi d'alcuna spesa). Ferner sollte nie ein Florentiner für das Verbrechen oder die Nichterfüllung von Verpflichtungen eines Andern bestraft oder seines Vermögens beraubt werden. Dabei ist die Capitulation vom Jahre 1484 in solchen Fällen in dem Grade ausführlich, dass man deutlich sehen kann, wie oft die muselmännischen Behörden dieses Axiom der Billigkeit und Gerechtigkeit, das auch in allen oben gezeigten Capitulationen stets besonders angeführt wurde, verletzt haben müssen[2]). Als ein weiterer Beweis hiefür dient auch der Umstand, dass, ungeachtet dieses so ausführlichen Tractates vom Jahre 1484, Florenz sehr bald sich genöthigt sah, eine neue Gesandtschaft nach Aegypten abzufertigen, um eine neue Bestätigung seiner Rechte zu fordern.

Nach sehr langwierigen Unterhandlungen, die den Florentinern bedeutende Geldopfer kosteten, gelang es ihnen im Jahre 1496, eine neue Capitulation zu Stande zu bringen[3]). Die Florentiner erhalten für sich alle Rechte und Privilegien, welche die Venetianer besassen — hierin besteht der Inhalt des ersten Artikels, und durch ihn werden die Fundamentalbestimmungen dieser Capitulation bedingt. In der That beginnt fast jeder einzelne Artikel (es sind ihrer im Ganzen 35) mit den Worten: „wie es in den Tractaten mit den Venetianern festgesetzt

[1]) Amari ibid. p. 384. Art. 9.

[2]) Amari ibid. p. 184 e seg.

[3]) „Si è ricordato (leggersi) questo nei patti dé Veneziani,“ oder auch „Si è fatto ricordo di quest' altro patto dei Veneziani,“ oder endlich „Era usanza dé mercatanti Veneziani.“

ist," worauf dann eine ausführliche Aufzählung und Definition der ausbedungenen Rechte der Florentiner folgt. Denn wenn man die venetianischen Capitulationen mit der florentinischen des Jahres 1496 vergleicht, so kann man leicht bemerken, dass die Florentiner, zufolge bitterer Erfahrungen, ihre Rechte und die für den Handelsverkehr erforderlichen Bedingungen viel ausführlicher definiren, als wir dies in den Verträgen der Venetianer sehen. Es ist selbstverständlich, dass den Florentinern auch in dieser Capitulation (v. Jahre 1496) gestattet wird, in Aegypten einen Consul zu halten, der die Jurisdiction über seine Landsleute besass, und dem die Pflicht oblag, die Rechte derselben vor den unzählbaren Gewaltthätigkeiten der muselmännischen Behörden zu bewahren[1]).

Mit dem Abschlusse der Capitulation des Jahres 1496 nahmen die Unterhandlungen zwischen Florenz und der ägyptischen Regierung noch kein Ende[2]). Im Jahre 1509 bestätigte der Sultan von Aegypten von Neuem alle Rechte und Vorzüge, welche den Florentinern in den früher eingegangenen Verträgen zugestanden waren[3]). Bald darauf erfolgte aber die Eroberung von Aegypten, und damit hörte die internationale Unabhängigkeit dieses Landes auf.

Ausser den italienischen Handelsstaaten standen noch andere Völker in commerciellen Beziehungen zu Aegypten und gingen mit demselben Vereinbarungen ein, um die Rechte ihrer Consuln festzusetzen.

Vor Allen verdienen die Beziehungen in Betracht gezogen zu werden, die zwischen A r r a g o n i e n und Aegypten bestanden haben. Indessen sind die Berichte, welche wir über die catalonischen Consuln in Aegypten haben, äusserst kärglich, und über die ersten Capitulationen zwischen Arragonien oder Barcelona und Aegypten wissen wir sogar Nichts.

Die Entstehung des Verkehres zwischen Arragonien und Aegypten müssen wir in den Beginn des XIII. Jahrhunderts setzen. In der berühmten Sammlung mittelalterlicher Handelsgebräuche, dem Consulato del Mare,

[1]) Der Artikel über den Consul lautet in der Uebersetzung aus dem Arabischen bei Amari folgendermassen: „C a p i t o l o (33). — Domandò l'ambasciatore suddetto alle auguste bontà (del sultano) che occorrendo al console di essi (Fiorentini) di venire alle auguste porte (del sultano) per (laguarsi d') ingiustizia che fosse stata fatta nel bender (über die Bedeutung dieses persischen Wortes s. A m a r i p. 442), a lui stesso o ad alcun mercatante de' suoi, ovvero per essergli pervenute da' suoi paesi lettere risguardanti gl'interessi de medesimi (Fiorentini), fosse il console ammesso entro le auguste porte. Fu provveduto analogamente a cotesta petizione. E l'alta Eccellenze ordina che si stia a quanto noi provvedemmo in proposito".

[2]) A m a r i. Diplomi arabi, p. 214—220.

[3]) A m a r i ibid. p. 221—229, 391.

finden wir Bestimmungen, die sich auf die Seefahrten nach Alexandrien beziehen[1]). Im Verlaufe der Jahre 1250—1267 waren in Aegypten catalonische Consuln, die aller Wahrscheinlichkeit nach dieselben Rechte besassen, die auch anderen Völkern in jenem Lande zugestanden waren[2]). Ungeachtet der päpstlichen Decrete, die den Handel mit den Muselmännern untersagten, verstanden die Catalonier doch, ihren König zu bewegen, dieselben nicht zu erfüllen und den Handelsverkehr zwischen Barcelona und Alexandrien nicht zu verhindern.

Die erste Capitulation zwischen Arragonien und Aegypten ward im Jahre 1289 geschlossen[3]). Dieser Vertrag setzt zwischen beiden ihn eingehenden Parteien Frieden und Freundschaft fest und garantirt die Sicherheit ihres Handelsverkehres. Sehr bemerkenswerth ist der Umstand, dass in diesem Tractate mit keinem Worte der Consuln erwähnt wird, die verpflichtet gewesen wären, die Rechte der Catalonier in Aegypten vor Unbill und Gewalt zu schützen. Dies ist um so seltsamer, als wir auf Grund hinlänglich glaubwürdiger Quellen wissen, dass catalonische Consuln in Aegypten bereits vor dem Abschlusse der von uns betrachteten Capitulation existirten[4]).

Bald nachdem der erste Vertrag zwischen Aegypten und Arragonien zu Stande gekommen war, entstanden Misshelligkeiten, die durch das zweideutige Benehmen der Könige des letztgenannten Landes und die Repressalien von Seiten der ägyptischen Sultane hervorgerufen waren. Daher kam es im Jahre 1383 zum Abschlusse eines neuen Handelsvertrages, in welchen indessen wiederum die Rechte der arragonischen Consuln nicht festgestellt wurden[5]). Trotzdem kann nicht bezweifelt werden, dass Letztere in Aegypten wirklich existirten, da im Jahre 1381 von dem Stadtrath zu Barcelona ein ausführliches Reglement über die Consulate in Alexandrien herausgegeben wurde[6]). Ueberdies hatte Barcelona schon früher, im Jahre 1353, nach grossen Geldopfern zu Gunsten der ägyptischen Behörden, sich eine Urkunde ausgewirkt, durch welche

[1]) Pardessus. Collection des lois maritimes t. II, p. 80.

[2]) Capmany. Memorias historicas sobre el antiguo commercio, marina y artes de la cuidad de Barcelona t. III, p. 252.

[3]) Allerdings wird in derselben noch von einem frühern Vertrage gesprochen, der indessen bis zu uns nicht gelangt ist. S. Miltitz. Manuel des Consuls t. II, part. I, p. 225 et suiv. Depping. Histoire du commerce t. II, p. 111.

[4]) Capmany ibid. t. I, p. 55.

[5]) Miltitz. Manuel t. II, part. I, p. 236. Capmany. Memorias hist. t. I, p. 199.

[6]) Depping. Histoire du commerce t. II, p. 111.

ihren Bürgern gleiche Rechte mit den Venetianern eingeräumt wurden. Doch eine Erklärung und Fixirung der Consularrechte findet man trotzdem nicht. Den Cataloniern ward blos gestattet, nach Alexandrien zu kommen, wobei ihnen Unantastbarkeit ihrer Person und ihres Vermögens zugesichert war.

Doch im Laufe der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts überschritten die Gewaltthätigkeiten der ägyptischen Behörden gegen die Catalonier alle Grenzen, so dass sogar der barcelonische Consul in Alexandrien an den Folgen der Misshandlung von Seiten der Muselmänner starb[1]). In Folge dessen wurden neue Unterhandlungen angeknüpft, die im Jahre 1436 zum Abschlusse einer Capitulation führten, in welcher sich der ägyptische Sultan verbindlich machte, alle auf die vorhergegangenen Verträge gegründeten Rechte der Catalonier zu achten[2]). Von da ab waren die Beziehungen zwischen Aegypten und Spanien heftigen Schwankungen ausgesetzt, dank besonders dem Kreuzzuge, den die Spanier gegen die Mauren unternahmen und der mit der Vertreibung der Letzteren endete[3]).

Diese Daten über die catalonischen Consuln in Aegypten sind, wie man sieht, äusserst unbefriedigend, und man kann sich nur wundern, dass der Geschichtschreiber von Barcelona, Campany, welcher ein Register der Consuln anführt, die im Laufe mehrerer Jahrhunderte von dieser Stadt ernannt worden, zu gleicher Zeit nicht die geringsten Mittheilungen über ihre Rechtsstellung in Aegypten macht.

Etwas ausführlicher und genauer sind die Berichte, die wir über die Beziehungen zwischen Frankreich und Aegypten und die französischen Consuln daselbst haben. Die französischen Schriftsteller versichern, dass, als Ludwig der Heilige sich in der Gefangenschaft des ägyptischen Sultans befand, es ihm gelungen sei, mit demselben im Jahre 1250 einen Vertrag zu schliessen, auf Grund dessen zwei französische Consuln sich in Alexandrien und in Syrien befinden durften. Ja, wenn man Pouqueville glauben soll, so verpflichtete sich der Sultan, in seine Besitzungen andere Völker nicht anders als unter der Flagge und dem Schutze Frankreichs zu lassen[4]). Dieser Bericht ist jedoch

[1]) Depping ibid. t. II, p. 112. — Capmany ibid. t. I, p. 57. — Miltitz t. II, part. I, p. 237.

[2]) Depping ibid. t. II, p. 113. — Capmany ibid. t. III, p. 184. Collection diplomatica p. 229—230.

[3]) Miltitz. Manuel t. II, part. I, p. 240 et suiv.

[4]) Pouqueville. Mémoire historique et diplomatique sur le commerce et les établissements français au Levant, depuis l'an 500 de I. C. jusqu' à la fin du XVII

im höchsten Grade unglaubwürdig und wird überdies durch keinerlei Quellen bestätigt. Wir haben weder das Original noch eine authentische Copie dieser Uebereinkunft, und deshalb schenken die neuesten französischen Geschichtsforscher dieser Erzählung keinen Glauben[1]). Wenn man sich erinnert, dass die Saracenen besonders die Franzosen für ihre ärgsten Feinde hielten, da diese an allen Kreuzzügen gegen sie betheiligt waren, so begreift man, dass es unmöglich war, dass die Saracenen zur Zeit der Kreuzzüge und dazu mit einem Könige, der Aegypten mit Krieg überzogen hatte, eine derartige Convention schliessen konnten[2]). Jedoch im XIV. Jahrhundert fassten die Beziehungen zwischen Aegypten und Frankreich festeren Boden, und in dieser Zeit gab es in Alexandrien einen französischen Consul, dessen Rechte uns indessen unbekannt sind. Er hiess „Consul der Franken und Fremdlinge“, weil er, nach den Worten der französischen Berichterstatter, die Rechte nicht nur seiner Compatrioten, sondern auch aller anderen Ausländer, die in Aegypten keine Consuln hatten, wahren musste[3]). Die Städte Marseille und Narbonne, welche in beständigem Verkehre mit den ägyptischen und syrischen Häfen standen, hatten überdies in denselben ihre besonderen Consuln[4]).

Endlich, im Jahre 1447, gewährte der ägyptische Sultan, in einem Briefe an den König von Frankreich, dessen Unterthanen alle Rechte einer meistbegünstigten Nation und gestattete ihnen, einen Consul für Alexandrien zu ernennen[5]). Im XVI. Jahrhundert, kurz vor der Eroberung von Aegypten, knüpfte die französische Regierung mit diesem Staate neue Unterhandlungen an, um die Berechtigungen des französischen Handels und der Consuln genauer festzustellen, konnte sie aber nicht zu Ende bringen.

siècle. (Mémoires de l'Institut, Académie des Inscriptions et Belles-lettres. Paris 1833, t. X.) p. 542. In der Capitulation soll es geheissen haben: „les Consuls seraient reconnus seuls et privativement à tous les autres qu'aulcunes nations étrangères ne pourraient y trafiquer seulement et librement que soubz leur protection“.

[1]) Vergl. Joinville. Histoire de S. Louis, éd de M. de Wailly. Paris 1867 p. 89. Belin. Capitulations p. 39. — Depping t. II, p. 109.

[2]) Man muss daran denken, dass die Saracenen alle Europäer „Farangen“ oder „Franken“ nannten. Diese Benennung, die noch jetzt im Orient gang und gäbe ist, zeigt deutlich, wen die Saracenen für ihre Feinde hielten. (Vergl. Amari. Diplomi arabi, p. IX Pref.). Deshalb stellten sie auch in den Capitulationen mit den Italienern wiederholt die Bedingung, dass dieselben auf ihren Schiffen keine „Francos“ oder „Franchi“ nach Aegypten bringen dürften. (Vergl. Amari ibid. p. 212 etc.)

[3]) Mas Latrie. Histoire de Chypre t. II, p. 350. — Miltitz. Manuel t. II, part. I, p. 205.

[4]) Belin. Capitulations p. 47—48.

[5]) Miltitz ibid. t. II, part. I, p. 206. — Pardessus. Collection t. III, p. CXIII in fine Introd.

Alle diese, obwol fragmentarischen Mittheilungen widerlegen nichtsdestoweniger vollständig die Meinung einiger französischer Schriftsteller, nach welcher die Stadt Marseille die ersten Capitulationen mit den Muselmännern geschlossen haben soll[1]). Im Gegentheil, auf Grund der von uns angeführten glaubenswürdigen Quellen muss man zu der Ueberzeugung gelangen, dass die Initiative in dieser Beziehung den italienischen Republiken gehört, und wenn daher Jemand die progressive Entwicklung der Consularinstitution im Morgenlande kennen lernen will, so muss er sich an die italienischen Capitulationen wenden, die sich sowol durch ihre Originalität, als auch durch den Reichthum ihres Inhaltes auszeichnen. Denn über die französischen Verträge mit den Muselmännern haben wir keine zuverlässigen Nachrichten bis zum Jahre 1535, in welchem Franz I. die erste Capitulation mit der Türkei schloss[2]).

Die von uns betrachteten völkerrechtlichen Tractate über die Stellung der Consuln in Aegypten betreffen in vielen Beziehungen ebenfalls die Consuln in Syrien und Palästina, da diese Länder Provinzen des ägyptischen Reiches waren. Wir haben bereits gesehen, in welcher Richtung das Consularrecht sich in diesen Ländern zur Zeit der Kreuzfahrten entwickelte. Dank diesem Umstande waren die Europäer im Stande, auf fremden Boden eine Einrichtung zu verpflanzen, die zu Hause Wurzel gefasst hatte. Dies war um so leichter, als die bedeutendsten handeltreibenden Völker von Europa in Syrien und Palästina Besitzungen hatten, welche sie vollständig unabhängig regierten.

Als aber die Saracenen diese Länder eroberten und die Herrschaft der Christen vernichteten, da veränderte sich gar wesentlich die Stellung der Europäer und deren Consuln. Die europäischen Staaten waren nun genöthigt, mit ihren Feinden Vergleiche einzugehen und für die Erhaltung der für den Völkerverkehr nothwendigen Rechte der Consuln zu sorgen. Vor allen Anderen hatten hierin Erfolg die Venetianer, welche im Jahre 1304 das Recht erwarben, den Handel mit Syrien fortzusetzen und Consuln daselbst zu halten[3]). Nach ihnen kamen die Genuesen, und in den Jahren 1384—1385 traf der florentinische Reisende

[1]) Moreuil. Manuel des agents consulaires français et étrangers. Paris 1853, p. 72.

[2]) Gatteschi. Manuale di diritto pubblico e privato ottomano p. VIII. Introd. — Vergl. Charrière. Négociations de la France dans le Levant t. I, p. 121, note 1.

[3]) Heyd. Colonie commerciali t. II, p. 246 e seg.

Frescobaldi in Damascus Venetianer und Catalonier an, an deren Spitze Consuln standen[1]). Auch eine florentinische Factorei stand unter der Aufsicht und Leitung eines besonderen Agenten. Ausserdem unterhielten auch die italienischen Republiken Beziehungen mit den syrischen Küstenhäfen und hatten dort in der Person der Consuln ihre eigenen Vertreter, deren Rechte in der Regel durch die mit dem Sultan von Aegypten geschlossenen Capitulationen bestimmt wurden.

Was endlich Palästina anbelangt, so bezieht sich das über Syrien Gesagte auch auf dieses Land. Wir wissen, dass in Jerusalem venetianische und genuesische Consuln sich befanden, deren Pflichten hier indessen in dem Schutze nicht so sehr der commerciellen, als der religiösen Interessen bestanden. Die Intriguen der genuesischen Consuln, welche die Entfernung der venetianischen und anderen Consuln aus Jerusalem bezweckten, hatten keinen Erfolg[2]).

Nachdem wir nun die Betrachtung aller Capitulationen, die mit Aegypten bis zu dessen Eroberung durch die Türken geschlossen wurden, beendigt und uns mit den Rechten der Consuln in diesem Staate bekannt gemacht haben, bleibt uns noch übrig, einige Worte über die innere Einrichtung der europäischen Consulate zu sagen. Leider aber haben wir über diesen interessanten Gegenstand zu wenig Nachrichten, um beurtheilen zu können, in wieweit die Organisation der Consulate den Pflichten, welche den Consuln auferlegt waren, wirklich entsprach. Wir kennen weder die über die Verfassung der Consulate herausgegebenen Gesetze, noch die Instructionen und administrativen Verordnungen, durch welche die Thätigkeit der einzelnen Consuln bedingt wurde. Am ausführlichsten sind noch die Mittheilungen, die wir über das venetianische Consulat in Alexandrien haben, und daher wollen wir dasselbe in Betracht ziehen[3]).

Der venetianische Consul in Alexandrien wurde von dem Grossem Rathe (Maggiore Consiglio) in Venedig erwählt, erhielt aber die nöthigen Instructionen und Befehle vom Senate (Consiglio di Pregadi), in welchem

[1]) Heyd ibid. t. II, p. 249.

[2]) Die Genuesen verlangten: „Quod habeamus in Hyerusalem ianuensem consulem omnium christianarum nationum et peregrinantium, ut antiquitus solebamus, qui sit solus, nec habeat collegam venetianum aut alterius nationis: qui consul suos habeat honores, emolumenta et subventiones consuetas, sicut in cancellaria soldani constare debet". (Silvestre de Sacy. Notices et extraits XI, p. 73. — Heyd. Colonie II, p. 255).

[3]) Wilken. Ueber die venetianischen Consuln zu Alexandrien im 15. und 16. Jahrhundert. Berlin 1832.

die administrative Gewalt der Republik concentrirt war[1]). Aus den übriggebliebenen Verordnungen dieser höchsten Verwaltungsbehörde sieht man, dass den Venetianern, welche nach Aegypten gingen, zur Pflicht gemacht wurde, alle Gesetze und sämmtliche Vorschriften der Verträge genau zu beobachten, den Consuln dagegen, — sie zu überwachen und ihre Richter und die Vertreter ihrer Interessen vor der Landesregierung zu sein. Dem Consul stand ein Rath aus zwölf Personen zur Seite, deren Aufgabe, einerseits, darin bestand, ihn in schwierigen Umständen und bei der Berathung über wichtige Angelegenheiten zu unterstützen, andrerseits aber auch darin, Willkürlichkeiten desselben zu verhindern und zu beseitigen. Dieser Rath war kein constantes Institut, sondern für die Berathschlagung jeder einzelnen Sache wurden von dem Consul Männer aus den in Alexandrien angesiedelten venetianischen Kaufleuten zu Mitgliedern des Rathes ernannt. Wir besitzen eine Verordnung des Senates, welche die Erfordernisse der Wahl und der Theilnahme an den Berathschlagungen dieses Conseils bestimmt. Alle diese Bedingungen waren darauf gerichtet, zu verhindern, dass Personen in den Rath kämen, die dem Consul nahe standen oder in irgend einer Weise von ihm abhängig waren[2]). Die Entscheidungen des Rathes wurden mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen gefällt und mussten sofort nach Venedig berichtet werden. Sehr harte Strafen waren festgesetzt, um die Berathungen der Versammlung geheim zu halten: dem Uebertreter wurde die Zunge ausgeschnitten.

Eine besondere Aufmerksamkeit richtete die venetianische Regierung darauf, dass die verschiedenen Abgaben und Gebühren in den Consulaten regelmässig entrichtet und verwaltet wurden. Ein jedes Schiff nämlich, das in einen ägyptischen oder syrischen Hafen einlief, in welchem sich ein Consul befand, war verpflichtet, 2% vom Werthe seiner Ladung diesem Letztern zu entrichten. Diese Gebühr nannte man cotimo. Ausserdem wurde eine bestimmte Abgabe auch für die Benutzung der Waarenniederlagen und der sonstigen Gebäude der Factorei erhoben. Aus diesen Einkünften erhielt der Consul sein Gehalt; dazu kamen noch ein Theil der Geldstrafen, welche den Venetianern auferlegt wurden, und eine bestimmte Quote, die der Sultan aus den Zollabgaben ausschied[3]). Die Befugniss des Consuls in Betreff der Ver-

[1]) Armand Baschet. Histoire de la Chancellerie secrète. Paris 1870, p. 228, et suiv.

[2]) Wilken. Ueber die venetianischen Consuln, S. 10 etc.

[3]) Diese Summe, die der Consul in der Form eines Geschenks erhielt, wurde zuweilen in den Capitulationen, z. B. der florentinischen vom Jahre 1422, fest-

ausgabung der Einkünfte war ausserordentlich beschränkt, und in dieser Beziehung stand er unter der beständigen Controle des erwähnten Rathes und zweier Schatzmeister oder Kämmerer (camerlenghi o camerarii). Er konnte selbstständig nur über eine sehr unbedeutende Summe zur Remonte oder Unterhaltung der Factoreigebäude verfügen. Ueberhaupt aber musste er für alle Ausgaben die Einwilligung des Rathes der Zwölf einholen. Aus allen diesen Verordnungen tritt deutlich die Grundidee hervor, dass der Consul Beamter und politisches Organ seiner Regierung ist, dessen Pflicht darin besteht, bestimmte administrative Functionen auszuüben. Er war nicht irgend ein Handelsagent, der von einer bestimmten Commerzgesellschaft oder von Privatpersonen abhing, sondern wurde von der Regierung zu dem bestimmten Zwecke ernannt, derselben in dem Gebiete der internationalen Beziehungen als Organ zu dienen. In der That, je grösser die Schwierigkeiten sind, mit welchen der Consul zu kämpfen hat, je weniger zwischen gegebenen Staaten Solidarität der Cultur und politischen Interessen besteht, desto offenkundiger muss der Charakter des Consuls als eines Regierungsorgans und politischen Agenten hervortreten. Zu dieser Ueberzeugung gelangte die venetianische Republik in ihrem Verkehre mit Aegypten. Daher war die Stellung des Consuls in Alexandrien äusserst gefahrvoll und undankbar. Inmitten einer fanatischen und barbarischen Bevölkerung Vertheidiger von Rechten zu sein, welche der Willkür einer despotischen Regierung Schranken setzten, hiess vor allen Anderen Zielscheibe der Gewaltthätigkeiten und Erpressungen von Seiten der ägyptischen Behörden werden. Das geringste Vergehen eines Europäers rief die grenzenlose Rache der Muselmänner hervor, unter der vor Allen die Consuln und nach ihnen die Landsleute des Schuldigen zu leiden hatten. Ja, sehr häufig richtete sich der Hass und die unersättliche Raubsucht der Moslemin gegen Personen, die ihrer Nationalität nach denjenigen vollständig fremd waren, welche Veranlassung zur Unzufriedenheit gegeben hatten[1]). So mussten die Venetianer einst für die wirkliche oder blos vorgebliche Schuld des Herzogs von Nassau büsen, obzwar sie mit demselben Nichts gemein hatten. Die europäischen Consuln waren folglich in den muhammedanischen Ländern in vollem Sinne Geiseln. Und in der That giebt ein arabischer Schriftsteller des Mittelalters, Khalil

gesetzt. (Amari. Dipl. arabi p. 559). Sie heisst in den Capitulationen „zemichia", „zunichia" oder „gemechiè" — wie unter Anderen in der genannten Capitulation.

[1]) Heyd. Colonie t. II, p. 243.

Dhaheri, eine solche Meinung über die Consuln kund. Indem er nämlich über die Consuln in Alexandrien spricht, bemerkt er, „dass auch in dieser Stadt sich Consuln befinden, d. h. angesehene Herren unter den Franken verschiedener Staaten; sie sind so gut wie Geiseln, indem jedes Mal, wenn Jemand aus diesen Völkern etwas den Interessen des Islam Feindliches gethan hat, der Consul verantwortlich ist[1].“ Diese Ansicht in Betreff der Consuln herrscht noch jetzt bei den muhammedanischen Völkern vor, und nur die Furcht vor der Macht der europäischen Staaten hält sie davon ab, ihren fanatischen Neigungen freien Lauf zu lassen. Es ist begreiflich, dass unter solchen Umständen die Stellung der Consuln in Aegypten, besonders im Mittelalter, bei Weitem nicht beneidenswerth gewesen sein muss. Daher gab es nicht viel Bewerber um dieses Amt, so dass der venetianische Senat ein Gesetz herausgeben musste, das bei Androhung bestimmter Strafen Jedermann verbot, die Annahme dieses Amtes zu verweigern.

In dem venetianischen Consulate in Alexandrien herrschte noch ein interessanter Brauch, der darin bestand, dass der Consul für die Führung seiner Privatangelegenheiten und die Entscheidung von Processen zwischen ihm und anderen Personen einen Viceconsul wählte. Aber im Jahre 1406 decretirte der venetianische Senat, dass nicht der Consul, sondern der Rath der Zwölf, und zwar für jeden Fall besonders, einen Richter oder Viceconsul zu erwählen habe, der die Streitfrage zu entscheiden verpflichtet war. Wenn jedoch nach wie vor der Consul selbst ihn wählen würde, so sollte die von Letzterem zu Gunsten des Consuls gefällte Entscheidung keine Kraft haben und für ungesetzlich gelten[2]. Nichts Aehnliches finden wir in den Consulaten der übrigen italienischen Republiken. Ueberhaupt haben wir über die innere Verfassung der anderen Consulate in Aegypten fast gar keine Kunde. Auch das von Amari herausgegebene florentinische Gesetz hinsichtlich der Reisen nach Aegypten und der Berberei enthält keine einzige Andeutung über die Organisation der florentinischen Consulate[3].

Schliesslich sind uns noch hinsichtlich der catalonischen Consulate einige Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1381 bekannt, welche die Organisation derselben in Alexandrien festsetzen. Nach diesem Gesetze

[1]) Silvestre de Sacy. Chrestomathie arabe. Paris 1826 t. II, p. 40. Vergl. Miltitz, Manuel t. II, part. I, p. 47, 399.

[2]) Wilken. Ueber die venetianischen Consuln S. 14.

[3]) Amari ibid. Appendice p. 48: „Ordini del Consoli del mare per i viaggi d' Egitto e di Barberia“ del anno 1444.

wurde der Consul auf 3 Jahre ernannt, wonach er von Neuem gewählt werden konnte, wenn es die Kaufleute wünschten, und er allen gesetzlichen Erfordernissen genügte. Consul konnte die Person nicht sein, die in schlechtem Rufe stand, unfähig oder bankerott war[1]).

Die übrigen Verordnungen dieses Gesetzes haben für uns kein wesentliches Interesse.

II. Von den Consulaten in der Berberei.

Es ist anzunehmen, dass Italien, gemäss seiner geographischen Lage, von jeher in Handelsbeziehungen zu dem nordwestlichen Africa gestanden hat. Und in der That ist uns bekannt, dass diese Beziehungen sowol im Alterthum, als auch im Mittelalter bestanden haben. Nachdem aber die Araber von einer unaufhaltsamen Eroberungssucht fortgerissen und von der religiösen Idee, die Herrschaft des Islams zu verbreiten, begeistert, in das nördliche Africa eingedrungen waren und die dort lebenden christlichen Völker unterworfen hatten, da erforderte es nicht wenig Zeit, bis Beziehungen zwischen den muhammedanischen Eroberern und den italienischen Handelsstaaten angeknüpft werden konnten. Die Verschiedenheit der beiderseitigen religiösen Begriffe, des Culturstandes, der Sitten und Gebräuche war auch hier ein Hinderniss für eine schnelle Annäherung der Völker. — Doch bereits im VIII. und IX. Jahrh. gerieth die Macht der Muselmänner im Westen in offenbaren Verfall, und wurden die Grenzen ihrer territorialen Besitzungen, dank den Siegen der südeuropäischen Völker, allmälig enger[2]). Im Jahre 1044 vollführten die Pisaner sogar einen glücklichen Zug nach Africa, indem sie die Stadt Bona, damals ein Zufluchtsort muselmännischer Piraten, eroberten[3]).

Es ist mehr als natürlich, dass bei derartigen feindseligen Beziehungen zwischen den Moslemin und den Christen der Handelsverkehr nicht prosperiren konnte, und dass es nicht möglich war, eine gemeinsame Massnahme zu seiner Förderung und Hebung zu erwarten. Bemerkenswerth aber ist, dass selbst in dieser Zeit die friedlichen Beziehungen nicht

[1]) Capmany. Colleccion diplomatica. No. CCLXVII, p. 390. — Miltitz t. II, part. I, p. 236. — Depping. Histoire t. II, p. 43.

[2]) Mas Latrie. Traités de paix et de commerce et documents divers concernant les relations des Chrétiens avec les Arabes p. 5. — Heyd. Colonie commerciali t. II, p. 329.

[3]) Mas Latrie ibid. p. 8. — Amari. Diplomi arabi, Pref. p. XVIII.

ganz aufhörten. Unter dem Schutze der Religion wurden Handelsinteressen verfolgt, da die Autorität der römischen Päpste sogar von den Arabern des nördlichen Africa respectirt wurde. Dies erklärt sich dadurch, dass ungeachtet der beständigen Kriege zwischen den Christen und Muselmännern die römischen Päpste ihre Beziehungen zu den in Africa zurückgebliebenen christlichen Gemeinden aufrecht erhielten.

Die Weltgeschichte begründet vollkommen die Worte eines französischen Gelehrten, „dass ein jedes Schiff, welches einen Gesandten oder ein apostolisches Sendschreiben an Bord hatte, zugleich auch Waaren und Kaufleute mit sich führte“ [1]). Wirklich hat der Handel immer die Beziehungen, die aus religiösen Motiven entstanden waren, sich zu Nutze gemacht, um seine weltlichen Ziele zu verfolgen. Auf diese Weise standen die Städte Venedig und Amalfi bereits im IX. und X. Jahrh. [2]) in einem Handelsverkehre mit Maghreb [3]). Doch erst vom Jahre 1133 haben wir einen Vertrag, der zwischen Pisa und dem Sultan von Marocco geschlossen wurde [4]). Gleich danach glückte es auch Genua, sich bestimmte Rechte und Privilegien in Marocco auszubedingen [5]). Indessen haben wir erst seit dem XII. Jahrh. genauere Berichte über diese Beziehungen; denn im Laufe jenes Jahrhunderts wurden Capitulationen geschlossen, welche die Rechte der italienischen Handelsrepubliken ausführlicher festsetzen. So ging, unter Anderen, Pisa im Jahre 1157 mit Tunis einen Vertrag ein, in welchem der früheren freundschaftlichen Beziehungen erwähnt, Frieden gelobt und Sicherheit des Handelsverkehres gewährleistet wurde [6]). Den Pisanern wird der Schutz der tunesischen Behörden versprochen, und die Unantastbarkeit ihrer Person und ihres Eigenthums anerkannt. Doch finden wir in dieser Capitulation keine Bestimmungen hinsichtlich der Consuln. Dasselbe muss auch über die ersten Vereinbarungen der Genuesen mit den Staaten der Berberei, die in den Jahren 1150 und 1164 zu Stande kamen, gesagt werden [7]). Das Einzige, worauf wir aus denselben schliessen können, ist die verhältnissmässig hohe Entwicklungsstufe,

[1]) Mas Latrie l. c., p. III.

[2]) Mas Latrie ibid. p. I. Mit diesem Worte bezeichneten die Araber Tripolis, Tunis, Algerien und Marocco.

[3]) Pardessus. Collection des lois maritimes t. V, p. 216.

[4]) Mas Latrie ibid. p. 36. — Heyd. Colonie t. II, p. 334.

[5]) Ricotti. Liber jurium t. I, p. 53—57.

[6]) Amari. Dipl. arabi p. 1. — Mas Latrie. Documents p. 23.

[7]) Mas Latrie. Traités p. 47. Documents p. 106 et suiv.

auf welcher sich der ökonomische Verkehr mit diesen Völkern befand. Von den frühesten Tractaten, die mit den Arabern von Nordafrica geschlossen wurden, ist am ausführlichsten die Capitulation vom Jahre 1186, in welcher der Khalif Abu-Jussuf-Jakub den Pisanern Freiheit und Sicherheit der Handelsbeziehungen zugestand[1]). Diese Urkunde hat alle wesentlichen Kennzeichen eines völkerrechtlichen Vertrages. Indessen konnten die auf solche Weise hergestellten Beziehungen nicht lange ihren friedlichen Charakter bewahren: zwischen den Italienern und Moslemin brachen beständige Zwistigkeiten aus, die hauptsächlich dadurch hervorgerufen wurden, dass sowol die Einen als auch die Anderen sich eifrig mit Seeraub abgaben. Daher rief die Wegnahme eines Schiffes durch die Pisaner von Seiten der Muselmänner Repressalien hervor, unter denen vor allen Anderen die pisanischen Bürger zu leiden hatten, die in der Berberei angesiedelt waren oder dort betroffen wurden[2]). Ungeachtet solcher Gewaltthaten, durch die sich sehr häufig auch die italienischen Republiken auszeichneten, gingen doch ihre Beziehungen mit den Haupthäfen von Maghreb nicht ein. Im Jahre 1211 wurde der mit Pisa geschlossene Vertrag erneut[3]), und im Anfange des XIII. Jahrh. finden wir in Marocco und namentlich in Ceuta genuesische Ansiedelungen und Consulate[4]). Wenn man aber in Erwägung zieht, dass die Pisaner in diesen Ländern eher einen grössern denn einen geringern Einfluss als die Venetianer besassen, so muss man nothwendiger Weise zu dem Schlusse kommen, dass da, wo genuesische Consulate sich vorfanden, auch pisanische existirt haben müssen. Es ist aber keine Möglichkeit vorhanden, die Rechte der italienischen Consuln jener Zeit festzustellen. Als aber in der ersten Hälfte des XIII. Jahrh. der Staatsbau der Araber im nordwestlichen Africa radicale Veränderungen erlitt, gelang es den italienischen Republiken, Capitulationen ähnlich denjenigen zu schliessen, welche zwischen ihnen, Aegypten und den anderen muhammedanischen Staaten bestanden.

Im Beginne des XIII. Jahrh. wird im Westen Tunis der Mittelpunkt des Islams, und die Dynastie der Hafsiden, welche bis zur Unterwerfung des Reiches durch die Türken regierte, gestand den Europäern alle Rechte zu, die für einen geregelten internationalen Verkehr noth-

[1]) Amari Diplomi arabi p. 17. — Mas Latrie Documents p. 28.
[2]) Amari ibid. p. 23—67; 276—279.
[3]) Amari ibid. p. 78 e seg.
[4]) Mas Latrie. Traités de paix. Introd. p. 64.

wendig waren [1]. Im Jahre 1264 ward zwischen Tunis und Pisa eine Capitulation geschlossen, welche die Basis für alle nachfolgenden Vereinbarungen blieb [2]. Dieser Tractat bestimmt ausführlich die Rechte der Pisaner und die ihrer Consuln in dem Bereiche der Besitzungen des tunesischen Emirs und dient als Ergänzung zu der im Jahre 1234 eingegangenen Capitulation [3]. Auf Grund dieser Verträge wurde den Pisanern das Recht, in Tunis und bestimmten anderen Städten von Nordafrica Factoreien zu besitzen, ertheilt, Unantastbarkeit ihrer Person und ihres Vermögens zugesichert und ihrem Consul die ausschliessliche Richtergewalt in Civil- und Criminalsachen seiner Mitbürger zugestanden.

Um diese Zeit gingen auch die Venetianer und Genuesen mit Tunis Verträge ein, die für das Verständniss der beiderseitigen Beziehungen wesentliche Bedeutung habe. Die venetianischen Capitulationen fallen in die Jahre 1251 und 1271 [4]. Die Jurisdictionsbefugniss der Consuln wird in ihnen für unantastbar erklärt [5], andrerseits aber ein Jeder derselben verbindlich gemacht, mit allen Mitteln und auf jegliche Weise den tunesischen Unterthanen Genugthuung und Entschädigung zu verschaffen, wenn sie durch die seinem Schutze befohlenen Personen Schaden erlitten hatten. Beachtenswerth ist der 23. Art. des Tractats vom Jahre 1251, welcher als allgemeine Regel festsetzt, dass „actor forum rei sequitur". Wenn nämlich irgend ein Christ eine Forderung an einen Venetianer hatte, so musste er seine Klage oder Beschwerde bei dem venetianischen Consul anbringen, und vice versa [6]. Nach den übrigen Bestimmungen beider Capitulationen war den Venetianern das Recht gewährt, nicht nur in Tunis, sondern auch in Tripolis und anderen Orten des nördlichen Afrika, die dem tunesischen Sultan unterworfen waren, Handel treiben zu dürfen. Besonders ausführlich sind in beiden Tractaten die Bestimmungen über die Unverletzbarkeit der

[1] Mas Latrie ibid. Introd. p. 77 et suiv.

[2] Amari. Diplomi arabi p. 295. — Brunetti. Codice diplomatico Toscano. Fiorenze 1806—1833. 3 vls. t. I, part. II, 140. — Mas Latrie ibid. Doc. p. 43.

[3] Amari ibid. p. 292. — Mas Latrie ibid. Doc. p. 32.

[4] Tafel und Thomas. Urkunden t. II, p. 450; t. III, p. 118. — Mas Latrie ibid. Doc. p. 199, 203.

[5] S. den 4. Art. der Capitulation des Jahres 1251: „Et dominus dux Veneziarum per suam voluntatem constituere suos consules in eisdem fundigis debet, ad faciendam rationem et justiciam inter homines Veneziarum, et eos regendum."

[6] Mas Latrie. Traités, Documents p. 202: „Et quando contingerit, quod aliquis Christianorum habebit jus super Veneticum, convenire seu vocare ipsum debet ante consulem Venetiarum" etc.

Güter Schiffbrüchiger und die Ausrottung des Piratenwesens, das zu jener Zeit im Mittelländischen Meere überhand genommen hatte.

Festsetzungen ähnlichen Inhaltes finden wir in der Capitulation vom Jahre 1250, welche den im Jahre 1236 zwischen dem Könige von Tunis und Tripolis und der Republik Genua geschlossenen Vertrag erneute[1]).

Noch ausführlicher ist die Capitulation vom Jahre 1272, die auf 10 Jahre abgeschlossen war[2]).

Der Kreuzzug, den Ludwig d. Heil. gegen Tunis unternahm, konnte auf die Beziehungen zwischen Europäern und Moslemin nicht ohne Einfluss bleiben. Doch mit dem Tode dieses Königs verlor die Unternehmung ihr Haupt; sein Sohn und dessen Bundesgenossen schlossen mit dem tunesischen König im Jahre 1270 einen Vertrag, der in sofern bemerkenswerth ist, als der Herrscher von Tunis sich verpflichtete, nicht nur die Rechte der Unterthanen der contrahirenden Mächte, sondern auch die aller Verbündeten derselben vor jeder Unbill zu beschützen und zu bewahren. Der wohlthätige Einfluss dieser Capitulation bestand in dem allgemeinen Schutze, der den Rechten und Interessen aller europäischen christlichen Völker in den Besitzungen des tunesischen Gewalthabers gewährt werden musste[3]). Wenn man Mas Latrie glauben kann, so wurde seit der Zeit wirklich die Heiligkeit des christlichen Gottesdienstes und dessen ungestörte Ausübung, sowie das Recht der Handelsfreiheit der Europäer von den tunesischen Behörden mehr geachtet, als früher, vor Abschliessung dieser Capitulation. Doch der französische Gelehrte bekämpft eine Auslegung der einschlägigen Artikel des Vertrages in dem Sinne, als hätten die Christen das Recht der Propaganda und der Bekehrung der Muhammedaner zu ihrem Glauben erhalten. Diesem widerspricht, sagt er, die ganze Geschichte des Islams[4]).

Auf eine ausführliche Darstellung der weiteren Entwicklung des Handelsverkehrs zwischen den italienischen Republiken und anderen Völkern einerseits und den Staaten der Berberei andrerseits können wir hier uns nicht einlassen. Die zahlreichen politischen Erschütterungen und Revolutionen in Tunis und Marocco können nicht ohne nachtheiligen Einfluss auf die Sicherheit der europäischen Consuln und die Rechte ihrer Vaterlandsgenossen gewesen sein. Wie dem auch sein mag, auf

[1]) Mas Latrie ibid. Doc. p. 116, 118 et suiv.

[2]) Mas Latrie ibid. p. 122.

[3]) Heyd. Colonie commerciali t. II, p. 349.

[4]) Mas Latrie ibid. Introd. p. 139. — Vergl. Silvestre de Sacy in den Mémoires de l'Académie des Inscriptions, nouvelle série t. X, p. 451—456.

jeden Fall ist zweifellos, dass der Handel mit diesen Staaten bis zu ihrer Unterjochung durch die Türken beständig sich entwickelte. So hatte Pisa in Tunis und Bugia zwei Consuln, eine Factorei, eine Kirche nebst Kirchhof, und pisanische Geschäftsleute besassen ebendaselbst Landgüter und Häuser[1]). Aber dessen ungeachtet waren der Handel und die Rechte der Consuln häufigen Angriffen und Verletzungen von Seiten der muselmännischen Behörden ausgesetzt. Denn trotz der Ausführlichkeit der Capitulationen und des aufrichtigen Wunsches der betheiligten Regierungen, dieselben gewissenhaft zu erfüllen, waren Collisionen unvermeidlich, dank der Habsucht der Muselmänner und ihrem Hasse gegen die Christen. Uebrigens muss man gestehen, dass auch die Europäer sich die schreiendsten Ungerechtigkeiten den Moslemin gegenüber erlaubten[2]). Ueberdies weigerten sich die Regierungen von Tunis und Marocco mitunter nicht, gerechte Forderungen der Europäer zu befriedigen, indem sie dasselbe für sich selbst beanspruchten. Nach Beilegung derartiger Misshellichkeiten besiegelten die africanischen und europäischen Staaten in der Regel die wieder hergestellte Eintracht durch neue Verträge. Auch der Ablauf der für die Gültigkeit der Tractate stipulirten Frist, die in den meisten Fällen nicht lange währte, veranlasste Erneuerungen der Capitulationen, doch muss man bemerken, dass mit Ablauf der Vertragszeit nicht auch Einstellung aller Beziehungen mit den Muselmännern erfolgte. Im Jahre 1305 kam zwischen dem tunesischen Emir und Venedig eine neue Capitulation zu Stande, die auf 15 Jahre abgeschlossen wurde. Dieselbe bestätigt von Neuem alle früheren Rechte und Privilegien der Venetianer, nämlich: Consularjurisdiction, persönliche, individuelle Verantwortlichkeit, Unantastbarkeit der Hinterlassenschaften und alle Handelsprivilegien[3]). Diese Capitulation (v. J. 1305) wurde erst im Jahre 1317 erneuert; doch ist kein Zweifel, dass die Beziehungen im Laufe der zwei dazwischen liegenden Jahre fortdauerten, da die venetianischen Consulate unversehrt blieben[4]). Aus diesem Grunde kann man annehmen, dass, obzwar der Termin der im Jahre 1313[5]) von Pisa geschlossenen Capitulation im Jahre 1323 abgelaufen war, ein neuer Vertrag dieser Stadt mit Tunis aber erst im Jahre 1353 ratificirt wurde[6]),

[1]) Mas Latrie. Traités de paix. Introd. p. 131.
[2]) Heyd ibid. t. II, p. 343. — Mas Latrie ibid. Introd. p. 164.
[3]) Marin. Storia del commercio, VI, p. 232. — Mas Latrie, ibid. Doc. p. 211.
[4]) Mas Latrie, ibid. Introd. p. 172. Doc. p. 216.
[5]) Amari. Diplomi arabi p. 86 e seg. — Mas Latrie ibid. Doc. p. 49.
[6]) Amari ibid. p. 303—309. — Mas Latrie ibid. Doc. p. 55—65.

die pisanischen Consuln dennoch in den Hafenstädten dieses Staates zu wirken fortfuhren.

Hinsichtlich des Verkehres der Pisaner mit den Barbareskenstaaten bleibt uns endlich noch übrig, der zwei letzten Capitulationen zu erwähnen, welche die genannte italienische Stadt im Jahre 1358 mit dem Herrscher von Marocco, Algier und Tripolis[1]) und im Jahre 1397 mit Tunis abschloss[2]). In dem letztgenannten Tractate finden wir eine Bestimmung, welche mit allen Uebereinkünften, die bis dahin je mit muhammedanischen Völkern getroffen waren, in hellem Widerspruche steht. Der 26. Art. dieses Vertrages setzt nämlich fest, dass für einen jeden Schaden, welcher Unterthanen des Emirs von Tunis von einem Pisaner zugefügt würde, einer oder alle Consuln der Pisaner in Tunis zu verantworten hätten[3]). Mas Latrie nun sieht in dieser bemerkenswerthen Bestimmung nichts weiter als den Wunsch der pisanischen Republik, dem tunesischen Machthaber gefällig zu sein und zu gleicher Zeit die Consuln zu veranlassen, in der Erfüllung ihrer Pflichten pünktlicher zu sein[4]); uns dagegen dünkt, dass der 26. Art. der Capitulation vom Jahre 1397 deutlich beweist, dass die politische Macht und der Einfluss der genannten italienischen Republik stark im Sinken war. Sie musste ihren Platz ihrer Rivalin und Besiegerin Florenz räumen.

Was ferner die Beziehungen der genuesischen Republik zu den Staaten der Berberei betrifft, so haben wir über dieselben im Laufe eines ganzen Jahrhunderts keine Nachrichten. Erst im Jahre 1383 wurde zwischen Genua und Tunis eine neue Capitulation geschlossen, deren Text jedoch nicht aufbewahrt ist. Der darauf folgende Vertrag vom Jahre 1391 ist blos eine Erneuerung der in den Jahren 1272 und 1287 geschlossenen[5]). Endlich, nach anhaltenden feindseligen Beziehungen zwischen Genua und Tunis, bestätigte der Emir dieses letztern Staates im Jahre 1433 eine neue Capitulation, in welcher den Genuesen und allen unter genuesischer Flagge Schiffenden die Rechte und Privilegien zugestanden wurden, die sie auf Grund der früheren

[1]) Amari ibid. p. 309. — Mas Latrie, Traités. Doc. p. 66.

[2]) Amari ibid. p. 123, 427 e seg. — Mas Latrie ibid. Doc. p. 70.

[3]) „Item, quod nullus Pisanus in portubus terrarum dicti regis audeat vel praesumat alicui damnum inferre, quoniam tunc pro omnibus consul sive consules Pisanorum puniretur sive punirentur.“ Dieser Artikel fehlt im arabischen Texte dieser Capitulation.

[4]) Mas Latrie, Traités. Introd. p. 244.

[5]) Mas Latrie ibid. Doc. p. 139.

Verträge bereits besessen hatten. Die Consulargerichtsbarkeit wurde präciser bestimmt, und alle Genuesen sowol in Civil- als auch Criminalsachen derselben unterstellt. Hatte daher ein Saracene eine Forderung an einen Genuesen, so musste er sie bei dem Consul desselben einreichen[1]), und nur wenn dieser seiner Pflicht nicht nachkam, war der Tunese berechtigt, sich bei der Ortsbehörde zu beschweren, vor die überdies auch alle Klagen der Genuesen wider die Saracenen competirten. — Ausserdem wurde den Bürgern von Genua Unverletzlichkeit der Person und des Vermögens, das Recht, Factoreien zu besitzen, und die Erhebung nur einer bestimmten Zollabgabe u. s. w. zugesichert.

Die Gültigkeit und bindende Kraft dieser ausführlichen Capitulation wurde im Jahre 1445 auf weitere 12 Jahre verlängert[2]).

In den letzten Verträgen zwischen Venedig und den Staaten der Berberei, zu deren Betrachtung wir jetzt übergehen, bemerken wir das beständige Bestreben dieses italienischen Freistaates, die Rechte seiner Bürger und die Machtsphäre seiner Consuln so genau als möglich festzusetzen. Da Venedig sich aus Erfahrung von dem Hasse, welchen die muhammedanische Bevölkerung gegen die Christen hegte, überzeugt hatte, suchte es durch verschiedene Verträge allen Missverständnissen und Zusammenstössen vorzubeugen. Jedoch trotz der ausführlichsten Tractate und des aufrichtigen Wunsches der venetianischen Republik, mit den Muselmännern des nördlichen Afrika friedliche Beziehungen zu unterhalten, gelang ihr dieses doch nicht. Besonders nach dem Raubanfall der Genuesen auf Tripolis[3]) ward der Eindruck, den derselbe auf die Bevölkerung gemacht hatte, nie verwischt und paralysirte alle Massnahmen des venetianischen Senates, die darauf gerichtet waren, die Unantastbarkeit der Consuln und Venetianer während ihres Aufenthaltes auf muselmännischem Boden sicherzustellen.

Von diesem Gesichtspunkte sind die Beziehungen Venedigs zu Tunis und Tripolis zu erklären.

Im Jahre 1356 ging die venetianische Republik mit dem Emir von Tripolis einen Vertrag ein, welcher verdient, beachtet zu werden[4]). Kraft dieses Tractats war den Venetianern gestattet, in Tripolis einen Consul

[1]) . . . „et consul debeat eum expedire et rationem facere, et si hoc non faceret, tunc Saracenus possit se lamentare in dugana.“ (Mas Latrie, Doc. p. 135.)

[2]) Mas Latrie. Traités de paix et de commerce. Documents p. 192.

[3]) Heyd. Colonie commerciali II, p. 355 e seg. — Mas Latrie ibid. Introd. p. 224.

[4]) Mas Latrie ibid. Doc. p. 222.

zu halten, der befugt war, die Factorei zu verwalten und alle Streitigkeiten und Klagen zwischen den Venetianern zu schlichten und zu entscheiden. Ausserdem war dem venetianischen Consul in Tripolis anheimgestellt, Vice-Consuln in anderen Orten zu ernennen, welche dem Emir von Tripolis, der sich die Unabhängigkeit von der tunesischen Regierung errungen hatte, zugehörten. Darauf setzten die contrahirenden Staaten sehr ausführliche Bestimmungen über den Handelsverkehr, das Erheben der Zollgebühren, die Ein- und Ausfuhr von Waaren u. s. w. fest. Ungeachtet dessen war die venetianische Regierung bereits nach zwei Jahren genöthigt, kategorisch gegen die Gewaltthaten zu protestiren, denen ihre Bürger ausgesetzt wurden[1]).

Im Jahre 1391 schickte Venedig nach Tunis einen gewissen Valaresso in der Eigenschaft eines Gesandten und Consuls, dem es gelang, im Jahre 1392 eine neue Capitulation zu Stande zu bringen, welche übrigens blos den Tractat vom Jahre 1317 wiederholte[2]). In derselben Weise war der darauf im Jahre 1427 mit dem Herrscher von Tunis geschlossene Vertrag nichts weiter als eine buchstäbliche Erneuerung des ihm vorhergegangenen vom Jahre 1392[3]). Nur zum Schluss sind zwei Bestimmungen hinzugefügt, die offenbar durch die äusserste Nothwendigkeit hervorgerufen waren. Auf Grund der ersten wird nochmals bekräftigt, dass die Verbrechen, durch welche Venetianer zu Schaden gekommen, bestraft werden sollten; andrerseits durften aber auch Venetianer für die von ihnen an Saracenen verübten Uebelthaten nicht straflos bleiben[4]). — Nach der zweiten Festsetzung wird dem tunesischen Emir gestattet, unter bestimmten Bedingungen und dabei nur in den äussersten Fällen die Schiffe der Venetianer zu seinen Zwecken zu verwenden.

Die beiden letzten Capitulationen mit Tunis (geschlossen in den Jahren 1438 und 1456) unterscheiden sich in Nichts von den eben betrachteten. In allen Verträgen wird die Gerichtsbarkeit der Consuln und die Unantastbarkeit der Person und des Vermögens der Venetianer von den Muselmännern selbst als unumgängliche Garantie des völkerrechtlichen Verkehres mit den christlichen Staaten anerkannt[5]).

[1]) Mas Latrie ibid. Introd. p. 224. Doc. p. 228—232.

[2]) Mas Latrie ibid. Introd. p. 244. Doc. p. 232.

[3]) Mas Latrie ibid. Doc. p. 244.

[4]) „Item, praecipit et ordinat omnibus terris alte praesentis, quod si aliquis Saracenus damnificabit aliquem de nostris, quod puniatur in havere et persona. Et e converso, si aliquis de nostris damnificaret Saracenos, similiter puniatur in havere et persona.“ (Mas Latrie p. 248.)

[5]) Mas Latrie. Traités. Doc. p. 250, 255.

Hiedurch wird klar, weshalb die Florentiner, Spanier und Franzosen, unmittelbar nachdem sie Handelsbeziehungen mit der Berberei angeknüpft hatten, auf alle Weise die Berechtigung zu erlangen suchten, Consuln halten zu dürfen, deren Competenz sich sowol auf Civil- als auch Criminalangelegenheiten erstreckte.

In Betreff der Florentiner ist uns bekannt, dass sie bereits im XIII. Jahrh. in Handelsverkehr mit den Barbaresken standen[1]; doch erst im XV. Jahrh. konnten sie sich ganz von dem Protectorate der Republik Pisa befreien und selbstständige Vereinbarungen mit Tunis und Tripolis eingehen. Bemerkenswerth ist der Umstand, dass Florenz auch in diesem Falle sich für den legalen Erben von Pisa erklärte und alle diejenigen Rechte zu erlangen suchte, welche die Bürger dieser Stadt besessen hatten.

Bei dieser Gelegenheit können wir nicht umhin, zu bemerken, dass in dem Verhältniss der florentinischen Republik zu Pisa sich ein frappantes Beispiel dafür zeigt, dass auch unter den Staaten Erbrecht besteht. Die Ansicht des florentinischen Staates hierüber äussert sich schon in der ersten Capitulation, die er im Jahre 1421 mit Tunis abschloss[2]). In derselben erwirbt Florenz das Recht, eine Factorei zu besitzen und Consuln zu halten, welche die Gerichtsbarkeit über die florentinischen Bürger in Händen hatten und verpflichtet waren, unparteiisch die Verbrecher der Florentiner gegen die Saracenen zu richten. Doch wird der florentinische Consul nicht wie der pisanische — auf Grund der Capitulation vom Jahre 1397 — für die Thaten seiner Mitbürger verantwortlich gemacht. Dabei ist der Umstand sehr charakteristisch, dass bei einem Vergleiche der von Amari aus dem Arabischen gemachten Uebersetzung dieser Capitulation mit dem gleichzeitigen lateinischen Texte derselben sich herausstellt, dass im arabischen Originale in der Regel nicht von den Rechten der Florentiner, sondern denjenigen der Pisaner gesprochen wird, während dagegen in dem lateinischen Exemplare statt der Rechte und Privilegien der Pisaner beständig diejenigen der Florentiner aufgezählt und bestätigt werden. Dies ist offenbar nicht einem Versehen des Abschreibers, sondern der vollkommen bewussten Redaction des Vertrages von Seiten der florentinischen Republik beizumessen, die in dieser Weise die Rechte erwerben wollte, welche bereits

[1]) Mas Latrie ibid. Introd. p. 130.

[2]) Amari. Dipl. arabi p. 151 e seg. 326 e seg. — Mas Latrie ibid. Doc. p. 344. Vergl. die Einleitung der Capitulation vom Jahre 1421.

den Pisanern zugestanden und den Saracenen daher gut bekannt waren. Auf diese Art beseitigten die Florentiner jeder Art Zweifel, welche in den Saracenen entstehen konnten, als sie mit einem ihnen bis dahin unbekannten unabhängigen Staate Verbindlichkeiten eingingen. Obzwar nämlich die Florentiner den Saracenen bereits seit dem XV. Jahrh. bekannt waren, so waren sie ihnen doch nur als die Schützlinge der pisanischen Consuln erschienen; und dieses Verhältniss der internationalen Beziehungen blieb in den Augen der Araber auch nach dem erwähnten Vertrage unverändert.

In der Capitulation, welche im Jahre 1445 zwischen Tunis einerseits und den Republiken Florenz und Pisa (commune dei Fiorentini e dei Pisani) andrerseits geschlossen wurde, gewährte der Emir von Tunis den Italienern dieselben Rechte, welche sie bereits früher besessen hatten[1]). Die Jurisdiction der florentinischen Consuln wird aufs Neue anerkannt und bestätigt, zu gleicher Zeit wird denselben aber auch die Verpflichtung auferlegt, die Verbrechen gegen die Muselmänner nicht ungestraft zu lassen. Was aber die Civil- und Handelsangelegenheiten zwischen Unterthanen von Tunis und Florentinern, oder zwischen diesen und Angehörigen eines andern christlichen Staates anbetrifft, so setzte der Vertrag fest, dass sie alle ausschliesslich vor den Chef des Zollamtes competiren sollten[2]). Florenz erhielt das Recht, seine Consuln in jeder Stadt des tunesischen Reiches zu halten, mit welcher florentinische Bürger in Handelsverkehr treten würden.

Dies war der letzte Vertrag zwischen Florenz und Tunis. Bis zur Eroberung dieses africanischen Staates durch die Türken standen die Florentiner mit ihm in beständigem commerciellen und diplomatischen Verkehre. Doch ersieht man aus Schriftstücken, die vor Kurzem veröffentlicht worden sind, dass die Beziehungen oft gespannt waren, weil die Machthaber von Tunis die Verträge nicht gewissenhaft hielten. Es ist bekannt, dass die muhammedanischen Staaten von Nordafrica allmälig Zufluchtsstätten der Piraten wurden, und den Seeraub betrieb und begünstigte nicht nur die Bevölkerung von Tunis, Tripolis und Algier, sondern sogar die Regierungsbehörden selbst nahmen keinen Anstand, dieses schändliche Gewerbe zu exploitiren, um ihrer Gewinnsucht zu

[1]) Amari ibid. p. 169. — Mas Latrie. Traités. Documents p. 355.

[2]) „Tutti i giudizi (che intervenissero) tra loro ed i Musulmani (ovvero), tra loro ed nomini d' (altra) nazione della medisima religione (cristiana), saranno spacciati dal preposto della dogana, senza che vi si possa intromettere verun altro.“ (Amari ibid. p. 172.)

fröhnen. Die florentinische Regierung wandte sich mehrfach an die tunesische mit der Bitte, die Seeräuber zu verfolgen, die Florentiner, welche von jenen in die Sclaverei verkauft waren, zu befreien und den Verpflichtungen nachzukommen, welche sie in den Capitulationen auf sich genommen[1]). Doch scheint es, dass alle diese Proteste und gerechten Beschwerden der Florentiner erfolglos blieben. Eine solche Lage der Dinge ward noch bedeutend schlimmer nach der Eroberung der Berberei durch die Türken.

Nachdem wir solchergestalt die Beziehungen zwischen den italienischen Handelsrepubliken und den Staaten der Berberei betrachtet haben, bleibt uns noch übrig, auch die Capitulationen anzuführen, die Arragonien und Frankreich mit diesen muhammedanischen Völkern schlossen.

Was vor Allem Arragonien anbelangt, so unterliegt es keinem Zweifel, dass schon im Anfange des XIII. Jahrh. der Verkehr zwischen den Cataloniern und den Arabern von Nordafrica recht lebhaft war. Wir begegnen auch hier der bemerkenswerthen Erscheinung des Völkerlebens, dass die internationalen Tractate in der Regel nur die Lebensverhältnisse rechtlich normiren, die sich bereits ausgebildet haben. Folglich muss die Veränderung dieser Verhältnisse unvermeidlich auch eine Veränderung der bestehenden völkerrechtlichen Verträge nach sich ziehen, denn sonst werden diese zu äusseren Formen, denen jeglicher innere Gehalt fehlt.

Im Jahre 1271 wurde zwischen Tunis und Arragonien die erste Capitulation unterzeichnet, deren Inhalt in Nichts wesentlich von den bereits betrachteten abweicht[2]). Der arragonische König erhielt ebenfalls das Recht, in den Besitzungen von Tunis seine Consuln zu ernennen, und der Emir verpflichtete sich, mit allen Mitteln die Gefahrlosigkeit des Handelsverkehres zu gewährleisten und den Seeräubern gleichviel welcher Nation in seinem Staate keine Zuflucht zu gestatten. Ausser dem Consul, der die Befugniss besass, alle Streitigkeiten zwischen Cataloniern und anderen Unterthanen des arragonischen Königs zu entscheiden, durften die Arragonier in Tunis noch einen besondern Schreiber oder Secretair mit denselben Rechten halten, wie sie den übrigen Nationen zugestanden waren[3]).

[1]) Vergl. Amari. Appendice ad Diplomi arabi. 1867, p. 17, 18, 20, 22, 24, 25, 26, 28, 30—38, 41 e seg.

[2]) Mas Latrie ibid. Doc. p. 280.

[3]) Im altcatalonischen Dialecte heisst es: „Item, qu'els homens de la terra

Mit dem Herrscher von Marocco schloss der arragonische König ebenfalls einen Vertrag, im Jahre 1274, der jedoch mehr politische als commercielle Bedeutung hatte[1]).

Von den übrigen Capitulationen, die in den Jahren 1285, 1314 und 1325 mit Tunis[2]) und 1309 und 1314 mit Bugia[3]) zu Stande kamen, verdient nur der im Jahre 1325 zwischen Arragonien und dem Herrscher von Tunis und Bugia geschlossene Vertrag besondere Beachtung. In demselben sind mit grosser Ausführlichkeit die Rechte und Pflichten der Consuln in Bezug auf die territoriale Gewalt und die Moslemin in gemischten Processen auseinandergesetzt. Indem der Tractat vom Jahre 1325 das Jurisdictionsrecht des Consuls und seine Gewalt als Friedensstifter in den Streitsachen der Unterthanen des Königs von Arragonien unter einander anerkennt, verbietet er den Ortsbehörden, sich in diese Angelegenheiten hineinzumengen, und setzt dabei in allgemeinen Zügen die Grenzen der Consularjurisdiction fest[4]). Danach war der arragonische Consul competenter Richter in allen Civil- und Criminalsachen, in welchen Christen oder seine Schutzbefohlenen die Angeklagten waren. Die Landesgewalt war nicht berechtigt, sich in derartige Angelegenheiten einzumischen[5]). Wenn ferner ein Saracene eine Klage gegen einen Spanier hatte, so war dieselbe dem Consul des civiliter oder criminaliter Belangten unterständig, und die tunesischen Behörden hatten nicht das Recht, irgend welche Zwangsmassregeln zu treffen, bevor der Consul Recht gesprochen hatte.

Diese nicht eben zahlreichen Bestimmungen zeugen von dem Bestreben der Spanier, das ihnen werthvolle Recht, von ihren eigenen Consuln

o de la senyoria nostra ajen à Tunis un consol o dos, qui demanen tots lurs drets è lurs custumas en la duana, é en altre loch, losquals sien lurs especials. Aytambe, que y ajen un escrivan especial, que no y aja res que fer ab altres persones, si no ab els. (Mas Latrie ibid. p. 283.)

[1]) Capmany. Memorias. Coleccion dipl. IV, p. 7. — Vergl. Miltitz, Manuel des Consuls t. II, part. I, p. 267.

[2]) Capmany ibid. t. IV, p. 9, 55, 82. — Mas Latrie. Traités. Doc. p. 286, 306, 319.

[3]) Capmany ibid. IV, p. 38, 51. — Mas Latrie ibid. p. 301, 304.

[4]) „Item, quels fondechs sien á manament dels dits consols; è que null Sarrahi de duana ne de gabela no gos entrar als dits fondechs, á fer negun envig, si donchs non feya ab voluntat del consol. È quel consol sia tengut de fer dret de tot mercader o altre qui sia de la terra del dit senyor d'Arago è á Crestians. É que null Sarrahi de Crestia nos gos clamar per neguna rao, sino al dit consol, si doncs fadiga no era trovada al dit consol.“ (Mas Latrie Doc. p. 320.)

[5]) Vergl. Art. 16—20. (Mas Latrie Doc. p. 322.)

gerichtet zu werden, präciser zu definiren und die Einmischung der muhammedanischen Gewalthaber in ihre Angelegenheiten zu beseitigen. Da aber in dem betrachteten Vertrage dieser letzte Umstand besondere Beachtung fand, so beweist dies, dass die Regierung von Tunis sich wiederholt eigenmächtig Genugthuung verschafft und in Sachen eingemischt haben muss, die ihrer Gewalt nicht unterworfen waren. Doch musste andrerseits Arragonien sich verbindlich machen, alle nöthigen Massnahmen zu treffen, um die Rechte der Saracenen, falls dieselben durch Unterthanen dieses spanischen Staates verletzt würden, zu restituiren; und der Consul war verpflichtet, alle Angelegenheiten unparteiisch zu entscheiden, in welchen Saracenen interessirt sein würden.

Indem wir endlich zu den Beziehungen der südfranzösischen Handelsstädte zu den Staaten der Berberei übergehen, müssen wir vor allen Dingen bekennen, dass bis hiezu sowol der Anfang als auch die spätere Entwicklung derselben in tiefes Dunkel gehüllt ist. Nach einigen Nachrichten heisst es, dass schon im XII. Jahrhundert Marseille in Handelsbeziehungen mit den Hafenstädten von Marocco und wahrscheinlich auch denen des übrigen nördlichen Africa gestanden habe[1]). Jedenfalls hatte diese französische Stadt bereits im XIII. Jahrhundert dort seine Factoreien und Consuln; denn im Statut des Jahres 1255 werden der Modus der Ernennung und die Obliegenheiten dieser Letzteren festgesetzt[2]). Als darauf Ludwig der Heil. seinen bekannten Zug gegen Tunis unternahm, hatte der unglückliche Ausgang desselben im Jahre 1270 zwischen dem Emir von Tunis einerseits und den Königen von Frankreich, Sicilien und Navarra andrerseits einen Vertrag zur Folge[3]). Doch wird in demselben nur in kurzen Worten der Sicherheit der Handelsbeziehungen und der Unantastbarkeit der Mönche sowie Geistlichen jeder Art Erwähnung gethan. Obgleich den Unterthanen aller drei christlichen Könige gestattet wird, während ihres Aufenthaltes auf tunesischem Gebiete alle ihre Gebräuche und Rechte auszuüben, so finden wir doch in diesem Tractate keinen Nachweis über die Existenz von französischen Consuln in Tunis. Ueberhaupt muss bemerkt werden, dass der rein politische Charakter dieses Vertrages beständig hervortritt. Erst am Ende des XIII. Jahrhunderts trifft man unzweifelhafte Data über marseiller Consuln in Bugia[4]). Ausser dem oben erwähnten internationalen Tractate ist

1) Mas Latrie. Traités de paix etc. Introd. p. 117.

2) Mas Latrie ibid. Doc. p. 88—90.

3) Mas Latrie ibid. Doc. p. 93 et suiv.

4) Mas Latrie ibid. Doc. p. 97.

keine weitere Capitulation zu uns gelangt, in der von Rechten der französischen Consuln in den Barbaresken-Staaten die Rede wäre.

Der von uns gegebene Ueberblick der historischen Entwicklung des Consularinstitutes inmitten muhammedanischer Völker gründet sich auf die Erforschung einer bedeutenden Anzahl von völkerrechtlichen Verträgen, die zwischen jenen und europäischen christlichen Staaten geschlossen sind. Wir sind bemüht gewesen, die allgemeinen Grundzüge festzustellen, die in allen Capitulationen wiederkehren und die eine wichtige Bedeutung dadurch erhalten, dass sie in sämmtlichen Verträgen sich wiederholen, die späterhin mit dem ottomanischen Reiche geschlossen wurden und die bis jetzt die Lage der Unterthanen und Consuln der europäischen Staaten im Orient bestimmen. Denn die Capitulationen, auf welchen die Jurisdiction der gegenwärtigen europäischen Consuln in der Türkei basirt, sind ihrem Wesen nach blos Wiederholungen der bis zum XIV. Jahrh. geschlossenen Tractate. Indem die Türken Aegypten und den gesammten nördlichen Theil von Africa eroberten, wurden sie gleichfalls die thatsächlichen Nachfolger und Erben der von ihnen unterworfenen Völker und der Verbindlichkeitsverhältnisse, in welchen diese zu den christlichen Staaten gestanden hatten.

Angesichts der grossen Bedeutung der von uns dargelegten Capitulationen, scheint uns unumgänglich, den gesammten Inhalt derselben auf allgemeine Grundsätze zurückzuführen. Alsdann wird auch der Charakter der internationalen Beziehungen, wie sie im Mittelalter zwischen den christlichen und muhammedanischen Völkern bestanden haben, deutlicher hervortreten, und wir werden eine richtige Auffassung hinsichtlich der Grundlagen der Consularjurisdiction und der ausserordentlichen Rechte überhaupt gewinnen, welche die Consuln in der Türkei, Aegypten, Tripolis, Tunis u. s. w. besitzen.

Dieser Ueberblick der Grundprincipien der Capitulationen ist um so interessanter, als er uns gewissermassen einen Massstab für die Entscheidung der Fragen giebt, welche augenblicklich die ganze civilisirte Welt beschäftigen. Wenn in den völkerrechtlichen Tractaten sich der Stand der internationalen Beziehungen abspiegelt, die ihrerseits durch die politischen und socialen Bestrebungen der Völker bedingt werden, so ist es natürlich, dass die Entwicklung dieser Letzteren und die entsprechende Veränderung der Erstern zu einer Veränderung der Grundprincipien der völkerrechtlichen Verträge führen muss. Wenn dagegen in den Culturbegriffen und den politischen Bestrebungen gewisser Völker keine Annäherung erfolgte; wenn das eine Volk seinen

gesellschaftlichen Bau und sein Staatsleben beständig entwickelt, während das andere in hundertjähriger Unwissenheit verharrt und zurückbleibt, so ist es selbstverständlich, dass die zwischen beiden Völkern bestehenden internationalen Beziehungen und Verträge keiner fundamentalen Veränderung unterworfen werden können. Mit anderen Worten: wenn die Beziehungen der civilisirten europäischen Staaten und der Türkei zu einander zu keiner wirklichen Annäherung geführt haben, wie sie sonst aus gemeinsamen Cultur-, socialen und politischen Interessen hervorzugehen pflegt, und die Grundlagen dieser Beziehungen sich nicht wesentlich von denjenigen unterscheiden, die im Mittelalter zwischen den christlichen und den muhammedanischen Völkern bestanden haben, so muss man nothwendiger Weise zu dem Schlusse kommen, dass die Capitulationen, welche damals den Verkehr regelten, auch jetzt ihrer realen Basis nicht beraubt sind. Man braucht nur einerseits das innere Leben der gebildeten europäischen Völker und der Türkei und andrerseits die Entwicklung ihrer internationalen Beziehungen zu erforschen, um die gestellte Frage befriedigend zu lösen.

Hierin liegt der Grund, warum wir uns bei der Betrachtung der Capitulationen, die bis zur Unterjochung der muselmännischen Völker durch die Türken geschlossen wurden, etwas länger aufgehalten haben, und hieraus folgt die Nothwendigkeit, sich die Grundsätze derselben klar zu machen.

III. Die Grundprincipien der Capitulationen.

Sämmtliche Bestimmungen, die wir theils in den mit den muhammedanischen Völkern geschlossenen Tractaten, theils in den Freibriefen der Beherrscher jener Völker antreffen, können in zwei Gruppen getheilt werden, von welchen die erste, *A.* die Massregeln enthält, welche die Wahrung der Rechte und Interessen der Christen bezwecken, und die zweite, *B.* die Pflichten der Christen und ihrer Regierungen gegenüber den Muselmännern als Correlat der ihnen eingeräumten Rechte und Privilegien festsetzt[1]).

Die erste Gruppe umfasst Bestimmungen über folgende Gegenstände und Verhältnisse:

1) Die Sicherheit der Personen und die Freiheit des Verkehrs.

[1]) Vergl. Mas Latrie. Traités de paix et de commerce. Introduction historique p. 84 et suiv.

2) Die richterliche und administrative Gewalt der Consuln.

3) Den Besitz von Factoreien, Kirchen u. dgl.

4) Die individuelle Verantwortlichkeit.

5) Die Abschaffung des Strandrechts und die Bewahrung des Vermögens Schiffbrüchiger.

6) Die Aufhebung des Heimfallsrechtes (droit d'aubaine).

7) Gegenseitiges Verbot des Piratenwesens.

8) Verschiedene Massregeln zur Förderung der Handelsbeziehungen.

Die zweite Gruppe enthält folgende Fragen:

1) Ueber die Beschränkung des Verkehres auf bestimmte Häfen.

2) Ueber Vorschriften, hinsichtlich der innern Einrichtung der Factoreien.

3) Ueber einige den Handel betreffende Regeln:

a) In Bezug auf den Schleichhandel.

b) Ueber das Recht des Vorkaufes und der Beschlagnahme.

4) Ueber die Reciprocität des Beistandes und der Schutzgewährung.

A. Massregeln zur Wahrung der Rechte und Interessen der Christen.

1. Sicherheit der Person und Freiheit des Verkehrs.

Erste Bedingung der internationalen und Handelsbeziehungen ist unleugbar die Ueberzeugung und der feste Glaube an die Unverletzlichkeit der Person und des Eigenthums. Daher erkennt der erste Artikel in allen Capitulationen diese Unantastbarkeit der Christen an, sei es dass sie sich auf muhammedanischem Territorium, oder auf offener See befinden[1]). Ja in einzelnen Capitulationen versprechen die muselmännischen Gewalthaber sogar, die Unterthanen des mit ihnen contrahirenden Staates wohlwollend aufzunehmen und ihnen Dienste zu leisten[2]).

Ein jeder Anfall der Christen von Seiten der Moslemin musste streng und unparteiisch nach den Gesetzen bestraft werden. Für einen jeden Schaden, den diese jenen zufügten, musste der Chef des Zollamtes von dem Schuldigen Ersatz eintreiben[3]). Ueberhaupt ist es

1) S. die Capitulationen zwischen Venedig und Aegypten vom Jahre 1238, Art. 1; Genua und Aegypten 1290, Art. 1; Pisa und Tunis 1313, Art. 1; Florenz und Tunis 1421, Art. 1 u. s. w.

2) Genua und Tunis v. J. 1236, Art. 6; Pisa und Tunis 1353, Art. 11; Arragonien u. Tunis 1271, Art. 4.

3) Genua u. Aegypten v. J. 1290, Art. 13; Venedig u. Aegypten 1238, Art. 8; Arragonien u. Bugia 1314, Art. 3, 8, 9; Venedig u. Tunis 1231, Art. 2; Pisa u. Tunis 1397, Art. 3.

nöthig, zu bemerken, dass unter den besonderen Schutz dieses Beamten, der von der Landesregierung ernannt wurde, alle Interessen und Rechte der Christen im Handelsverkehr mit den Moslemin gestellt waren. Der Handelsverkehr war in sofern vollkommen frei, als Niemand ihn hindern durfte, und die christlichen Kaufleute die mitgebrachten Waaren verkaufen oder zurückführen konnten[1]). Ausserdem war ihnen freigestellt, alle dort einheimischen Producte zu kaufen und auszuführen, ausgenommen die, welche besonders in den Tractaten benannt waren[2]). Sehr beachtenswerth ist, dass die muselmännischen Regierungen nicht darauf eingingen, hinsichtlich der Erzeugnisse Monopole für irgend Jemand zu errichten; im Gegentheile, dieselben werden in den Capitulationen direct verboten[3]). Endlich wurde zuweilen für den Fall eines Krieges mit Dritten festgesetzt, dass vom Feinde verfolgte Schiffe des verbündeten Staates sich in die muselmännischen Häfen flüchten dürften[4]).

Auf solche Weise standen auf Grund der Capitulationen die Unterthanen der europäischen christlichen Staaten in den muhammedanischen Ländern unter dem Schutze der Staatsgewalt, welche die Verpflichtung auf sich nahm, einen jeden Verletzer der Rechte derselben zu verfolgen.

2. Die richterliche und administrative Gewalt der Consuln.

Wir haben gesehen, dass fast in allen Capitulationen die europäischen Völker sich das Recht ausbedangen, in den muhammedanischen Staaten eine Person halten zu dürfen, die ihre Rechte zu beschützen und ihre Interessen zu wahren hatte. Eine solche Person war der Consul, der seinen Sitz in der von ihm verwalteten Factorei hatte. Er erschien vor der Landesobrigkeit als der Repräsentant seiner Regierung und das Haupt seiner Vaterlandsgenossen, über welche er sowol richterliche als auch vollziehende Gewalt besass[5]).

[1]) Florenz u. Aegypten v. J. 1422 („Et non siano costretti a scaricare tutta la mercantia, ma quella parte che a loro piace." Amari. Diplomi arabi p. 338). Venedig, Tunis u. Tripolis 1251, Art. 22, 24.

[2]) Genua u. Tunis 1433, Art. 26; Venedig u. Tunis 1251, Art. 26.

[3]) Pisa u. Tunis v. J. 1234, Art. 10, 26; 1264, Art. 34; 1313, Art. 40; 1353, Art. 11, 37, 38. — Florenz u. Aegypten 1422. (Amari ibid. p. 339.)

[4]) Venedig u. Tunis v. J. 1305, Art. 22; Pisa u. Marocco 1358, Art. 13; Genua u. Tunis 1272, Art. 13.

[5]) Venedig u. Aegypten v. J. 1442, Art. 4; Genua u. Tunis 1433, Art. 5; Pisa u. Aegypten 1154; Venedig u. Tunis 1271, Art. 2.

Bei ihm oder bei seinen Secretären wurden Rechtsgeschäfte und Acten aller Art geschlossen resp. ausgefertigt, wenn sie von Personen ausgingen, die ihm untergeordnet waren. Der Consul musste bei Todesfällen alle erforderlichen Massregeln treffen, um den Nachlass zu wahren. Man muss dabei bemerken, dass das Erbrecht und die Erbfolge nur nach den vaterländischen Gesetzen oder dem Testamente des Verstorbenen bestimmt werden durften. Die Capitulationen wiederholen beständig das Verbot jeglicher Einmischung in diese Angelegenheiten von Seiten der muselmännischen Gewalten[1]).

Ueberhaupt musste der Consul alle nöthigen Massnahmen treffen, um die Interessen abwesender Landsleute zu wahren.

Hinsichtlich der Gerichtsbarkeit stimmen alle Capitulationen darin überein, dass die Christen in Civil- und Criminalsachen ihren Gerichtsstand bei ihren betreffenden Consuln haben. „Dieser Brauch,“ sagt Mas Latrie, „war dermassen natürlich und wurde so selten angestritten, dass man in vielen Tractaten für überflüssig hielt, desselben zu erwähnen“[2]). In der That haben wir bereits oben einige Capitulationen angeführt, in welchen kein Wort über die Consularjurisdiction gesagt ist; doch da sie internationaler Brauch geworden war, so kann man annehmen, dass sie überall existirte, wo Consuln sich befanden. Und obschon uns hinsichtlich der Staaten der Berberei nur über vier europäische Factoreien und Consuln berichtet wird[3]), so ist doch zweifellos, dass in allen Handelsstädten, die von Europäern besucht wurden, Personen vorhanden waren, welche Rechte und Pflichten von Consuln besassen. Als Bekräftigung dieser Voraussetzung kann man unter Andern die Marseiller Statuten vom Jahre 1255 anführen, nach welchen 20 oder wenigstens 10 Marseiller Kaufleute, die sich in irgend einer Stadt von Syrien oder der Berberei befanden, das Recht hatten, einen aus ihrer Mitte zum Consul zu erwählen. Die von ihnen gewählte Person durfte sich von ihrem Amte nicht eher lossagen, bis der aus Marseille gesandte Consul angelangt war[4]).

Unter der Gerichtsbarkeit des Consuls standen Alle, die seinen Schutz und Beistand beanspruchen durften. In Bezug auf die Streitsachen zwischen Christen verschiedener Nationalität schlossen sich die Capitula-

[1]) Venedig u. Tunis v. J. 1305, Art. 20; Florenz u. Aegypten 1422 u. 1488 Art. 9; Genua u. Aegypten 1290, Art. 23.

[2]) Mas Latrie. Traités etc. Introd. p. 87.

[3]) Heyd, Colonie commerciali t. II, p. 369.

[4]) Mas Latrie ibid. Documents p. 90.

tionen dem bestehenden internationalen Brauch an, nach welchem der Kläger oder Ankläger sich an das Gericht des Consuls des civiliter oder criminaliter Belangten wenden muss[1]). Derselben Ordnung waren die Muselmänner unterworfen, indem sie ebenfalls ihre Klagen bei dem Consul der Gegenpartei anstellen mussten[2]). Wir haben jedoch Gelegenheit gehabt, zu bemerken, dass diese Ordnung nicht in allen Capitulationen ohne Ausnahme recipirt ist. Es konnte erstens sich so treffen, dass im gegebenen Orte kein Consul des Beklagten existirte; währenddem musste der entstandene Streithandel entschieden werden, denn das verlangten die Interessen sowol der Christen als auch der Muselmänner. Andrerseits waren diese Letzteren durch traurige Erfahrungen zu der Ueberzeugung gekommen, dass die europäischen Consuln nicht immer unparteiisch Processe entschieden, in welchen sie, die Muselmänner, betheiligt waren. Deshalb war in einigen Capitulationen die Regel angenommen, dass Streitsachen zwischen Christen und Saracenen von den höchsten Autoritäten der Ortschsft: dem Chef des Zollamtes, oder dem Gouverneur, oder endlich dem Festungscommandanten untersucht werden sollten[3]). Mas Latrie behauptet, dass die Pisaner in den Verträgen mit Tunis den Ortsbehörden überlassen hätten, alle Streitigkeiten zwischen Pisanern und Christen einer andern Nationalität zu entscheiden, besonders wenn die Sache von Bedeutung war[4]). In wieweit diese Interpretation zweier pisanischer Capitulationen richtig ist, wissen wir nicht, doch dünkt uns, dass aus dem arabischen Originaltexte derselben, wie wir ihn bei Amari übersetzt finden, ein solcher Schluss nicht gezogen werden kann[5]). Andrerseits kann aber in Bezug auf den im Jahre 1358

[1]) Genua u. Aegypten 1290, Art. 5; Venedig u. Tunis v. J. 1231, Art. 5; 1251, Art. 4, 23; 1305, 1317, 1392, 1438, Art. 3; Florenz u. Tunis v. J. 1421, Art. 2, 5.

[2]) Arragonien u. Tunis 1323, Art. 19; Pisa u. Aegypten v. J. 1186; Venedig u. Tunis 1305, 1317, 1392 u. 1438, Art. 3; Genua u. Tunis v. J. 1433, Art. 5.

[3]) Florenz u. Aegypten 1488, Art. 12; Venedig u. Aegypten 1422, Art. 4; Pisa u. Marocco 1358, Art. 11.

[4]) Mas Latrie. Traités. Introd. p. 87.

[5]) Mas Latrie ibid. p. 88 verweist auf den 9. Art. der in den Jahren 1313 u. 1353 zwischen Pisa und Tunis geschlossenen Capitulationen. Währenddem übersetzt Amari (Dipl. ar. p. 89, 102) diesen Art. folgender Weise: Nascendo lite tra un Musulmano e un Cristiano, ovvero tra due Cristiani (di nazione diversa?) si giudicherà secondo il diritto (musulmano?)." Aus diesen Worten kann man, nach unsrer Meinung, nicht den Schluss ziehen, welchen der französische Gelehrte gemacht hat. Bemerkenswerth jedoch ist, dass in dem von Mas Latrie angeführten lateinischen Texte des Tractats vom Jahre 1353 der 9. Art. lautet: „Et quod lites et quaestiones quae essent inter Pisanos et Saracenos debeant cognosci et terminari

zwischen Pisa und Marocco geschlossenen Vertrag kein Zweifel sein, dass durch denselben das muhammedanische Gericht in der That als die competente Behörde für Sachen zwischen Christen verschiedener Nationalitäten anerkannt wurde[1]).

Wenn dagegen der Beklagte Saracene war, so musste die Klage bei dem Vorgesetzten des Zollamtes angestellt werden, dessen Rolle und Bedeutung in diesen Sachen wir bald sehen werden[2]). Aus den angeführten Capitulationen sehen wir, dass dieser Beamte auch verpflichtet war, die an Christen verübten Verbrechen zu verfolgen, wenn Moslemin derselben beschuldigt wurden.

Die ausgedehnten Befugnisse, welche von den muhammedanischen Staaten den europäischen Consuln zugestanden wurden, weisen auf die hohe Bedeutung hin, welche dieselben hatten. Um jedoch den Consuln eine unbehinderte Erfüllung ihrer Pflichten noch mehr zu garantiren und sie in eine noch unabhängigere Stellung gegenüber den Ortsbehörden zu bringen, bestanden die europäischen Regierungen in den Capitulationen vor allen Dingen darauf, dass jene für die von ihren Landsleuten begangenen Verbrechen nicht verantwortlich gemacht werden dürften. Wir werden nachher sehen, dass in den Capitulationen beständig eine individuelle, nicht eine collective Verantwortlichkeit festgesetzt wird. Von diesem Principe ausgehend, konnte man daher auch den Consul nicht für diejenigen Verbrechen verantwortlich machen, die von Anderen verübt worden waren. Um aber den Consul ganz sicher zu stellen, und den vorkommenden Gewaltthaten ein Ende zu machen, wurde in manchen Verträgen noch speciell festgesetzt, dass der Consul für die den Bewohnern des Landes zugefügten Schäden nicht aufkomme[3]). Indessen war dieser Grundsatz in so hohem Grade selbstverständlich, dass in der Mehrzahl der Tractate der Unverantwortlichkeit der Consuln mit keinem Worte erwähnt wird.

Die einzige Ausnahme von dieser allgemeinen Regel bildet, nach Mas Latrie's Ansicht, der Artikel 26 der zwischen Pisa und Tunis geschlossenen Capitulation[4]). Doch haben wir bereits oben bemerkt, dass

per curiam douane dicti domini regis." Dagegen ist der arabische Text dieses Artikels unverändert geblieben. Vergl. Mas Latrie. Traités. Doc. p. 51, 58.

[1]) Mas Latrie. Traités. Doc. p. 68 (Art. 11 des Vertrages).

[2]) Genua u. Aegypten v. J. 1290, Art. 5; Venedig u. Aegypten 1302, 1353, Art. 10. Pisa u. Tunis 1397, Art. 5.

[3]) Florenz u. Aegypten v. J. 1422 (Amari ibid. p. 339). — Vergl. Mas Latrie ibid. Introd. p. 88. — Miltitz. Manuel t. II, part. I, p. 69.

[4]) Uebrigens heisst es in dem 10. Art. des im Jahre 1271 zwischen Venedig

diese Bestimmung durch die besonders ungünstigen Beziehungen zu erklären ist, in welchen die pisanische Republik am Ende des XIV. Jahrh. zu Tunis stand. Uebrigens war diese Regel bis zu dem Grade dem erfolgreichen Fortgange des internationalen Verkehrs und den Grunderfordernissen der Consularthätigkeit zuwider, dass die Erbin der Macht des pisanischen Freistaates, die florentinische Republik, für unmöglich erachtete, sie in ihre Verträge aufzunehmen.

Anders war die factische Stellung der Consuln in Aegypten. In diesem Lande betrachtete man dieselben in der That, — wie wir oben aus den Worten eines arabischen Schriftstellers gesehen haben —, als Geiseln, die verpflichtet waren, mit ihrer Person für das Benehmen ihrer Mitbürger zu verantworten. Folglich existirte, dem Anscheine nach, in Aegypten und Syrien factisch eine persönliche Verantwortlichkeit der Consuln für Thaten Anderer. Aber in den Capitulationen, die mit Aegypten abgeschlossen, ist hievon nicht die Rede; und wenn daher der Zorn der muselmännischen Behörden für fremde Schuld bisweilen wirklich sich über die europäischen Consuln entlud, so war das nichts mehr als ein barbarischer Missbrauch ihrer physischen Kraft gegenüber Wehrlosen und eine offenkundige Verletzung ihrer Pflichten. Ob derartige Gewaltthätigkeiten wider die Consuln in Aegypten und in der Berberei oft stattfanden, — wissen wir nicht; doch ist dagegen als glaubwürdig bekannt, dass, nachdem diese Länder unter das Joch der Türken gekommen waren, die Consuln und ihre Vaterlandsgenossen fast immer für die Verbrechen bestraft wurden, welche in der That von irgend Jemand dieser Letzteren begangen oder auch blos von ihren Feinden erdichtet waren. Trotz der feierlichsten Verpflichtungen, welche die Türken in den Verträgen auf sich nahmen, liessen sie doch keinen einzigen geeigneten Augenblick vorübergehen, ohne die Unterthanen der europäischen Staaten zu plündern und ihren fanatischen Hass gegen diese an den Consuln auszulassen[1]).

Ausser der Unverantwortlichkeit wird den Consuln fast in allen Capitulationen das Recht zugestanden, sich direct an die höchste Gewalt des Landes wenden zu dürfen, um ihre Anliegen vorzubringen und Beseitigung der Bedrückungen zu verlangen, denen sie und ihre Schutz-

und Tunis eingegangenen Vertrages: „Et si quis Venetus remanebit debitor doane vel alicui Saraceno et fugerit, consul faciet rationem pro eo et solvet pro eo.“ Hier ist folglich der Consul auch verantwortlich. Aber ausser dieser zweiten Ausnahme von der allgemeinen Regel haben wir keine weiteren in den Capitulationen finden können.

[1]) Mas Latrie. Traites de paix etc. Introduction p. 89.

und Pflegebefohlenen von Seiten der muhammedanischen Beamten und Behörden etwa ausgesetzt würden. In der Regel war festgesetzt, dass der Consul ein oder zwei Mal im Monat Audienz beim Sultan oder Emir verlangen könne[1]. Wenn aber der Consul nicht in der Hauptstadt sich befand, so konnte er sich an den Statthalter, Gouverneur oder Vertreter der Staatsgewalt überhaupt wenden[2]. Ja, dieses Recht besassen bisweilen sogar Privatpersonen oder Kaufleute[2].

Das Recht des unmittelbaren Zutrittes zum Sultan hatte eine ungeheure Bedeutung in Ländern, in welchen die Staatsbeamten unbeschränkte Herren über das ihnen untergeordnete Volk waren. Die Gemeinsamkeit der Interessen vereinigte die muselmännischen Beamten in dem Wunsche, zur höchsten Staatsgewalt keinen einzigen Protest, keine Beschwerde über ihre Erpressungen und Bedrückungen gelangen zu lassen. Aus diesem Grunde sicherten die Capitulationen beständig dieses unschätzbare Recht den Consuln zu, die denn auch keine Gelegenheit vorübergehen liessen, ohne dasselbe auszuüben.

Hierin bestehen in wenig Worten die hauptsächlichen Aufgaben der Consularthätigkeit in den muhammedanischen Ländern, so weit dieselben in den Capitulationen festgestellt sind. In Uebereinstimmung mit diesen Aufgaben und den Interessen, die mit einer genauen Beobachtung der Verträge verbunden waren, befand sich denn die Organisation der Consulate selbst. Wir haben bereits die hauptsächlichen Grundlagen der Verfassung derselben in Aegypten, Syrien und anderen Ländern dargelegt. Was die Barbaresken-Staaten anbelangt, so waren sie nicht wesentlich von den übrigen verschieden. In Venedig und Genua wurden die Consuln für die Berberei vom Grossen Rathe (Maggior consiglio), in Pisa von dem Rathe der Marineconsuln (Curia maris)[3] und in Marseille von dem Maire der Commune (Rector communis Massiliae)[4] ernannt. Die pisanischen Consuln wurden blos auf ein Jahr ernannt und ehe sie ihr Amt übernahmen, waren sie verpflichtet, eine ziemlich bedeutende Geldcaution zu beschaffen. Neben dem pisanischen Consul in Tunis erwähnen die pisanischen Gesetze noch eines „Commandeurs

[1]) Pisa u. Tunis v. J. 1234, Art. 21; 1264, Art. 28; 1313, Art. 33; 1353, Art. 35; 1397, Art. 16; Venedig u. Aegypten 1442, Art. 8; Florenz u. Aegypten 1488, Art. 9; Arragonien u. Tunis 1285, Art. 38; Genua u. Tunis 1433, Art. 24.

[2] Florenz u. Aegypten 1488, Art. 9; Genua u. Tunis 1236 und 1250, Art. 15.

[3]) Bonaini. Statuti pisani inediti I, p. 191. — Heyd. Colonie commerciali t. II, p. 371.

[4]) Mas Latrie. Traités. Doc. p. 90.

des tunesischen Hafens" (Capitaneo de portus de Tunithi), ohne jedoch die Verpflichtungen dieser Amtspersonen näher zu bestimmen[1]).

Jedem Consul stand ein Secretär (scriba) zur Seite, der gleichfalls von der Regierung ernannt wurde. Dieser Secretär fasste, erstens, alle möglichen Notariatsinstrumente für seine Mitbürger ab und sammelte, zweitens, alle Einnahmen, welche von Privatpersonen für die Benutzung der öffentlichen Magazine, Waarenniederlagen u. dergl. einliefen. Endlich war der Secretär noch verpflichtet, darauf zu sehen, dass die Zollbehörden des Landes nicht mehr Steuern erhoben, als ihnen nach den Tractaten gebührten[2]).

Ausser diesen Personen waren den Consuln noch andere beigegeben, deren Aufgabe darin bestand, ihnen zu dienen und durch äussern Glanz ihre Autorität zu heben. Dem entsprechend musste auch das Honorar sein, welches die Consuln erhielten[3]).

Schliesslich muss man noch der beachtenswerthen Verordnung eines marseiller Gesetzes aus der Mitte des XIII. Jahrh. erwähnen, nach welcher den Consuln verboten war, Handel zu treiben[4]). Dieses Princip erhielt zuerst in der französischen Gesetzgebung die grösste Entwicklung.

Wir haben bereits mehrere Male auf die besondere Bedeutung des Amtes eines Zollvorgesetzten für die Europäer hingewiesen. Dieselbe befindet sich im engsten Zusammenhange mit der Jurisdiction der Consuln. Daher müssen wir hier einige Worte über dieses Amt sagen.

In den Capitulationen wird beständig neben dem Consul von einem Zolldirector[5]) gesprochen, welcher jenen unter bestimmten Umständen und Bedingungen ersetzte. Wir haben bereits gesehen, dass diesem Zollbeamten gewöhnlich die Sachen zustanden, in welchen ein Moslem der Beklagte war. In der Folge erstreckte sich seine richterliche Befugniss auch auf die Processe zwischen Unterthanen verschiedener christlicher Staaten. Ferner war er verpflichtet, dieselben zur Erfüllung der Verträge zu zwingen, die sie unter einander auf dem Zolle oder in Gegenwart von Zeugen geschlossen hatten[6]). Wenn es in einer Stadt keinen Consul gab, so war ausserdem der Chef des Zollamtes der

[1]) Bonaini ibid. t. I, p. 262, 303; t. III, p. 384 e seg., 568 e seg.

[2]) Heyd ibid. t. II, p. 372.

[3]) Mas Latrie ibid. Introd. p. 88.

[4]) Mas Latrie ibid. Doc. p. 91.

[5]) Er hat verschiedene Namen: „dominus dugane", „dominus doane", „chaytus dugane", „alcaitus dugane" etc. (Mas Latrie ibid. p. 184.)

[6]) Florenz u. Tunis v. J. 1421, Art. 3.

nächste Beschützer der Christen, und bei ihm hatten die Muselmänner ihre Klagen gegen diese anzustellen[1]) Wenn ein Unterthan eines europäischen Staates an einem Orte starb, in welchem weder ein Consul noch andere Landsleute desselben sich befanden, so war der Zollvorsteher verbunden, alle nöthigen Massnahmen zu treffen, um das Vermögen des Verstorbenen zu bewahren und darauf den betreffenden Erben oder Gläubigern auszuliefern[2]).

Endlich, falls sich die Nothwendigkeit herausstellte, eine Factorei oder ein europäisches Schiff zu durchsuchen, um z. B. einem Verbrecher oder Contrebande nachzuspüren, so erfüllte der Zollvorsteher diese Aufgabe, doch nicht anders als in Gegenwart des Consuls selbst oder dessen Bevollmächtigten[3]).

3. Besitz von Factoreien, Kirchen u. dergl.

Als eine der Hauptbedingungen für den Aufenthalt unter den Muselmännern erkannten die europäischen Völker den Besitz eines bestimmten Stadttheiles, in welchem sie nur ihren nationalen Behörden unterworfen waren. In einer jeden Capitulation wird daher den Europäern die Berechtigung ertheilt, einen besondern Hof oder eine Factorei zu besitzen, so dass die Menge dieser Letzteren in einem muselmännischen Hafen von der Anzahl der europäischen Völker abhing, welche mit demselben unabhängige Handelsbeziehungen unterhielten[4]). Eine jede Factorei schloss in sich bestimmte Gebäude: eine Kirche, Magazine, Niederlagen u. dergl. In dem Hauptgebäude befanden sich Gemächer für den Consul und dessen Canzlei. Eine jede Factorei war von einer hohen Mauer umgeben, die sie von den übrigen, welche anderen Völkern zugehörten, trennte. Niemand, weder Christ noch Muselmann, durfte die Factorei ohne Genehmigung des Consuls betreten, dem ohne Ausnahmen alle darin Befindlichen untergeordnet waren. Folglich äusserten sich die Feindseligkeit und Isolirtheit, welche die europäischen Völker im Mittelalter auszeichneten, auch in den internationalen

[1]) Genua u. Tunis v. J. 1433, Art. 5; Pisa u. Tunis 1397, Art. 5.

[2]) Venedig u. Tunis 1231, Art. 10; 1438, Art. 19; Venedig u. Aegypten 1442, Art. 8.

[3]) Arragonien u. Bugia 1314, Art. 6; Arragonien u. Tunis 1313, Art. 8.

[4]) Pisa u. Aegypten 1154; Genua u. Tunis v. J. 1272, 1391, 1433 u. s. w. Ueber die Bedeutung der Wörter: „fundigus", „fondegus", „alfundega" u. s. w., wie die Factoreien in den Capitulationen benannt wurden, s. unter Anderen Mas Latrie. Traités. Introd. p. 89.

und Handelsbeziehungen derselben im Orient. Die Getrenntheit der gesellschaftlichen Classen, wie sie damals in ganz Europa herrschte, drückte ihr Siegel auch den Handelscolonien in den muhammedanischen Ländern auf.

Obgleich sich die Factoreien der europäischen Völker immer in einem bestimmten Theile der Stadt befanden, so forderten diese in den Capitulationen mit den Muselmännern doch beständig die Ausführung neuer Bauten, um sich noch besser von den Anderen absondern zu können[1]). Ueberdies ist sehr interessant, dass die Errichtung und Unterhaltung der Gebäude der Factoreien immer auf Rechnung der muselmännischen Landesregierungen bewerkstelligt wurde. Dies ersieht man aus vielen Capitulationen[2]). Ausserdem wird den Europäern in einer jeden Capitulation, welche ihnen die Befugniss ertheilt, Factoreien zu besitzen, zu gleicher Zeit auch das Recht, in denselben eine Kirche und einen Friedhof zu haben, zugestanden. Es ist selbstverständlich, dass damit die Christen auch das Recht erhielten, ihren Gottesdienst zu verrichten und ihre Kirchengebräuche zu vollziehen[3]). Da nun aber auf Grund der Capitulationen die Landesregierung verpflichtet war, alle Ausgaben für die Errichtung und Unterhaltung sämmtlicher Bauten der Factoreien auf sich zu nehmen, so muss man annehmen, dass die Erbauung der christlichen Kirchen gleichfalls auf Kosten der muhammedanischen Regierung stattfand. In wieweit dieser logische Schluss mit den factischen Daten übereinstimmt, ist uns unbekannt. Nur in dem im Jahre 1251 zwischen Venedig und Tunis geschlossenen Vertrage behielt der erstgenannte Staat sich das Recht vor, nach seinem Ermessen die venetianische Kirche in Tunis umzubauen[4]).

Hinsichtlich der Beaufsichtigung und Ueberwachung der Factoreien oder des Theiles der muhammedanischen Städte, der von Christen bewohnt und der „fränkische“ (d. h. den Franken, Europäern, zugehörige) genannt wurde, hielt man es im Orient sehr verschieden. Während die Europäer in den Staaten der Berberei ganz frei in ihren Factoreien waren und keinerlei erniedrigenden Verfügungen der muselmännischen

[1]) Genua u. Tunis v. J. 1433, Art. 4; Venedig u. Tunis 1251, Art. 3; Florenz u. Aegypten 1488, Art. 11. (Amari. Dipl. arabi, p. 370.)

[2]) Arragonien u. Tunis 1323, Art. 6, 7; Pisa u. Tunis 1234, Art. 3; 1264, Art. 6; 1397, Art. 3, 4; Florenz u. Tunis 1421, Art. 4.

[3]) Venedig u. Tunis v. J. 1231, Art. 5, 17; 1271, Art. 2; 1305, 1317, 1392, 1428, Art. 2; Genua u. Aegypten 1290, Art. 3; Venedig u. Aegypten 1238, Art. 2.

[4]) Mas Latrie. Traités. Doc. p. 201 (Art. 27).

Polizeigewalt unterworfen wurden, mussten in Aegypten die Factoreien des Abends um eine festgesetzte Zeit geschlossen und ebenso am Morgen wieder geöffnet werden, um die Christen hinaus zu lassen[1]). Als Rechtfertigung dieser Massregel verwiesen die Muselmänner auf die mehrfachen Ueberfälle von Seiten der Europäer.

4. Individuelle Verantwortlichkeit.

Bei den zahlreichen übrigen Hindernissen, mit welchen der Handelsverkehr im Mittelalter zu kämpfen hatte, würde die Abwesenheit des Princips der persönlichen Verantwortlichkeit es dahin geführt haben, dass derselbe ganz eingestellt worden wäre. Gegen die Schranken, welche die Regierungen in ihrer kurzsichtigen Politik und die Unvollkommenheit der Schifffahrtskunde errichteten, konnte man noch kämpfen; wenn aber dem Handelsverkehre nicht volle Sicherheit garantirt worden wäre, wenn unschuldige Kaufleute und Consuln principiell für die Verbrechen Anderer Bestrafungen hätten ausgesetzt werden dürfen, so hätte jeglicher Verkehr von selbst eingehen müssen, und es wären keinerlei Capitulationen nöthig gewesen. Aus diesem Grunde wird in allen mit den muhammedanischen Staaten geschlossenen Tractaten das unumstössliche Axiom der Gerechtigkeit und Billigkeit aufgestellt, dass Niemand für fremde Schuld zu büssen habe. In den Capitulationen wird dieses Princip in der Regel folgenderweise ausgedrückt, dass, wenn irgend ein Unterthan (eines bestimmten christlichen Staates) an einem Saracenen ein Verbrechen begehen oder demselben einen Schaden zufügen sollte, Niemand anders als der Schuldige leiden dürfe, weder in der Person, noch im Eigenthum; weder der Vater für den Sohn, noch der Sohn fur den Vater[2]). Sogar wenn aus den Häfen des contrahirenden europäischen Staates Corsaren auslaufen und Moslemin plündern sollten, selbst in einem solchen Falle hätten die Unterthanen dieses Staates nicht zu leiden[3]).

Da indessen dieses vollkommen unumstössliche Princip in allen Capitulationen wiederholt wird, so waren die christlichen Völker wahr-

[1]) Miltitz. Manuel des Consuls t. II, part. I, p. 46. — Heyd. Colonie commerciali t. II, p. 245.

[2]) Venedig u. Aegypten v. J. 1238, Art. 15; Venedig u. Tunis 1231, Art. 15; 1251, Art. 18; 1438, Art. 20; Genua u. Tunis 1236, Art. 15; 1250, Art. 12; 1272, Art. 14; Pisa u. Tunis 1313, Art. 29; Florenz u. Aegypten 1488, Art. 15.

[3]) Vergl. die Artikel der soeben citirten Capitulationen, z. B. Venedig u. Tunis v. J. 1251, Art. 18; 1305, Art. 2 u. s. f.

scheinlich durch die Thatsachen gezwungen, dasselbe den Muselmännern beständig ins Gedächtniss zurückzurufen. Und wirklich, trotz der positiven Bestimmungen der Verträge, liessen die muhammedanischen Regierungen keine Gelegenheit vorübergehen, ohne einem bestimmten europäischen Staate ihren Hass dadurch auszudrücken, dass sie das Vermögen der auf ihrem Boden betroffenen Unterthanen dieses Landes confiscirten oder diese selbst ins Gefängniss warfen[1]).

Doch soviel uns bekannt ist, schafft nur eine einzige Capitulation das Princip der persönlichen Verantwortlichkeit direct ab, indem sie dafür eine collective der gesammten betreffenden Nation setzt. Nämlich im Tractate, der im Jahre 1358 zwischen Pisa und Marocco geschlossen wurde, ist festgesetzt, dass, wenn irgend ein Pisaner des Betrugs oder Verraths (?) an den Saracenen schuldig befunden würde, alle übrigen Pisaner festgehalten werden könnten. Ihre Personen und Güter, hiess es weiter, müssten geachtet und bewahrt werden, bis Marocco die gebührende Genugthuung erhielte. Erst danach würden sie befreit[2]). Dieser nicht ganz klar gehaltene Artikel bildet eine anormale Ausnahme unter all' den übrigen Bestimmungen der Verträge zwischen den Muselmännern und Christen. Uebrigens kann man jedoch glauben, dass er nicht ganz der in den muhammedanischen Staaten angenommenen Praxis widersprach. Wenigstens werden wir bald sehen, dass nach der Gründung der türkischen Herrschaft im nördlichen Africa die Consuln und Unterthanen der europäischen Staaten fortwährend Gewaltthaten wegen fremder Vergehen ausgesetzt wurden. Es war noch ein Glück, dass sie reiche Waaren und Güter besassen, die, wenn auch nur zeitweilig, die unersättliche Habgier der muselmännischen Machthaber dämpfen konnten.

5. Abschaffung des Strandrechts und Bergung der Güter Schiffbrüchiger.

Das barbarische Strandrecht blühte im Laufe des Mittelalters nicht nur in den muselmännischen sondern auch in allen europäischen Staaten. Ungeachtet der Decrete der Kirchenversammlungen und der Gesetze

[1]) Heyd. Colonie commerciali II, p. 243.

[2]) „Et anco siamo in concordia con voi che quando alcuno di voi facesse alcuno inganno o tradimento in persone o in havere a Saracini, che sieno sostenuti tutti gl' altri mercatanti Pisani nelle nostre terre, salvile Dio, e che i detti mercatanti sieno tuttavia riguardati e honorati e salvati in havere e in persona in fino a tanto che gl' habbino restituito quello che tolto haranno, o rubato, e allora sieno liberato.“ (Amari. Diplomi arabi p. 312.)

verschiedener Regierungen schwand es doch nur langsam. Sobald das Institut der Consuln in den morgenländischen Staaten Wurzel gefasst hatte, ward auch ihre Pflicht offenbar, den Schiffbrüchigen Hülfe zu leisten und ihnen bei der Rettung ihres Eigenthums und Lebens Beistand zu gewähren. Daher finden wir in allen Verträgen mit den muhammedanischen Völkern einen Artikel, der den Küstenbewohnern nicht nur die Ausübung des Strandrechts verbietet, sondern ihnen sogar gebietet, bei der Rettung der Menschen und Ladung beizustehen[1]). Diese Verordnung wiederholt sich, mehr oder weniger ausführlich, in verschiedenen Capitulationen; doch haben wir in keiner derselben gefunden, dass der Consul als die Person bezeichnet würde, welcher die Ortsbehörden beim Retten eines Fahrzeuges Beistand zu leisten hätten. Es versteht sich von selbst, dass der Consul vor allen Anderen verpflichtet war, Schiffbrüchigen Hülfe zu leisten, wenn er sich in der Nähe des Unglücksortes befand. Jedoch im Mittelalter vermochten sich genaue Regeln über die Pflichten der Consuln in dergleichen Fällen nicht festzusetzen und jedenfalls war für sie in den mit den Muselmännern eingegangenen Tractaten kein Platz.

Indessen, ungeachtet der kategorischen Vorschriften der Capitulationen, entsagten doch die Uferbewohner der muhammedanischen und christlichen Länder nicht der Ausübung des barbarischen Strandrechts. Die ans Ufer geworfenen Gegenstände bargen und bewahrten sie nicht, wie es die Capitulationen forderten, sondern hielten sie für ihre durchaus legale Beute[2]).

6. Aufhebung des Heimfallsrechtes (droit d'aubaine).

Unter dem Rechte am Nachlasse eines Ausländers, dem sog. Heimfallsrecht (jus albinagii), verstand man im Mittelalter das Recht des feudalen Herrschers, das Vermögen, welches ein auf seinem Boden gestorbenen Ausländer hinterlassen hatte, in Besitz zu nehmen. Es ist bekannt, dass im Laufe der Zeit die Staatsgewalt in Europa den Belehnten dieses Recht entzogen und bis zu diesem Jahrhundert zu ihren eignen Gunsten ausgebeutet hat, bis dasselbe durch zahlreiche internationale Verträge endlich ganz aufgehoben wurde.

[1]) Pisa u. Tunis v. J. 1229 oder 1234, Art. 10; 1264, Art. 8; 1313, Art. 7; 1353, Art. 7; Venedig u. Tunis 1231, Art. 12; 1251, Art. 20; 1271, 1305, 1317, 1392, 1438, Art. 17.

[2]) Mas Latrie. Traités. Introd. p. 91.

Die muhammedanischen Völker haben in dieser Beziehung den Christen als Beispiel dienen können, da ihre Gesetze der Staatsgewalt das Eigenthumsrecht am Nachlasse eines Fremden nicht zuerkennen. Indessen liess diese allgemeine Regel zwei Ausnahmen zu, indem, auf Grund der Gesetze, die Landesregierung befugt war, die Hinterlassenschaft eines Nichtmuselmannes, der auf muselmännischem Territorium gestorben war, zu confisciren, erstens, wenn er nicht Reisender war, und zweitens, wenn weder Intestat- noch Testamentserben da waren [1]. Doch auch diese beiden Beschränkungen wurden durch die Capitulationen aufgehoben, laut welchen der Testamentsvollstrecker, wenn er bekannt war und sich am Orte der Eröffnung der Hinterlassenschaft befand, oder auch der Consul, oder endlich irgend Jemand von den Landsleuten des Verstorbenen — das Recht besass, dessen Nachlass zu verwalten. Falls jedoch der Fremdling an einem Orte gestorben war, in welchem weder ein Consul noch Angehörige seines Staates sich vorfanden, so sollten die localen muhammedanischen Behörden, besonders der Vorsteher des Zollamtes, die Rechte der Erben wahren [2]. Sie waren verpflichtet, die gesammte Nachlassmasse zu inventarisiren, zu bewahren und demjenigen zu übergeben, der von der Regierung des Verstorbenen dazu bestimmt wurde [3]. In Bezug auf anderweitige legale Forderungen an den Verstorbenen war in den angeführten Capitulationen festgesetzt, dass dieselben aus dem Nachlass durch den Consul oder den Testamentsvollstrecker (commissarius) liquidirt werden mussten. Andrerseits jedoch waren diese Wahrer der Interessen der Erben auch verpflichtet, die ausstehenden Schulden des Erblassers einzutreiben und hernach die ganze Hinterlassenschaft den Erben auszuhändigen.

Aus diesen Festsetzungen sehen wir, dass die muselmännischen Staaten bereits im XIII. Jahrh. einwilligten, ein Recht nicht mehr auszuüben, das sie nach europäischen Begriffen immer besitzen konnten. Endlich muss man noch bemerken, dass diese Capitulationen dieselben Regeln aufstellen, welche noch bis jetzt das Verhalten der Consuln in dem betrachteten Falle bestimmen.

[1]) Khalil-Ibn-Ishak. Précis de jurisprudence musulmane selon le rite malékite, traduit par Perron t. II, p. 264. — Amari ibid. p. XXXI.

[2]) Genua u. Aegypten 1290, Art. 18; Florenz u. Aegypten 1422; Venedig u. Aegypten 1442, Art. 13; Venedig u. Tunis 1231, Art. 10, 11; 1251, Art. 17; 1271, Art. 16; 1305, 1317, 1392, Art. 20; Arragonien u. Tunis 1314, Art. 14.

[3]) Pisa u. Marocco 1358, Art. 18; Florenz u. Aegypten 1488, Art. 9; Venedig u. Tunis 1305, Art. 20; 1317, 1392, 1438, Art. 20.

7. Gegenseitiges Verbot des Piratenwesens.

Das Corsarenwesen war eine der schrecklichsten Plagen für die Völker des Mittelalters. Es entfaltete sich in ausgedehnter Weise besonders am Mittelländischen Meere, und nach Mas Latrie's Meinung ist dies aus drei Ursachen herzuleiten: erstens, der Verbreitung des Handelsverkehres, der durch die Kreuzzüge hervorgerufen war; zweitens, der Entwicklung der Caperei als legalen Kriegsmittels, und drittens, dem Mangel an starken Kriegsflotten, die im Stande gewesen wären, das Meer von den Piraten zu säubern[1]).

Seeräuberei trieben im Mittelalter nicht nur die muhammedanischen Völker von Asien und Africa, sondern auch die christlichen Völker von Europa. Da hierunter beide Theile litten, so kann man sich über die zahlreichen Bestimmungen der Capitulationen nicht wundern, mittelst welcher die christlichen und muselmännischen Regierungen diesem schändlichen und schädlichen Gewerbe, das die Entwicklung des Menschenhandels und der Sclaverei zur Folge hatte, ein Ende zu machen suchten. In den Capitulationen verpflichteten sich die Paciscenten: keine Corsaren aus ihren Häfen auslaufen zu lassen; denselben das geraubte Gut abzunehmen und den Eigenthümern zurückzugeben; die Piraten selbst mit dem Tode zu bestrafen und ihr Vermögen zu confisciren, um damit die durch sie geschädigten Personen zu entschädigen. Keiner von beiden Theilen darf Seeräuber in seinen Häfen aufnehmen, noch ihnen „Wasser oder Feuer" geben, sondern es hat ein Jeder sofort bei ihrem Erscheinen im Hafen Jagd auf sie zu machen. Ausserdem machten sich sowol die muselmännischen als auch die christlichen Staaten verbindlich, Escadres auszurüsten, um mit vereinten Kräften die Corsaren zu verfolgen[2]).

Hierin besteht der Hauptinhalt der einschlägigen Bestimmungen.

Indessen hörte das Piratenwesen nicht nur nicht auf, sondern nahm vielmehr immer grössere Dimensionen an. Aus den europäischen Häfen liefen allerdings seit dem XIV. Jahrh. keine Raubschiffe mehr aus, dafür

[1]) Mas Latrie l. c. Introd. p. 94.

[2]) Venedig u. Aegypten v. J. 1238, Art. 16; Pisa u. Aegypten 1154; Florenz u. Aegypten 1422, 1488, Art. 12; 1496, Art. 11, 13; Pisa u. Marocco 1186, Art. 4; Genua u. Tunis 1236, Art. 2; Venedig u. Tunis 1231, Art. 15; Pisa u. Tunis 1234, Art. 22; 1264, Art. 29; 1313, Art. 34; 1396, Art. 26; Arragonien u. Tunis 1314, Art. 6; 1323, Art. 12; Arragonien u. Bugia 1309, Art. 3 u. s. f.

aber verwandelten sich die Staaten der Berberei allmälig in vollständige Raubnester, und ihre Regierungen selbst förderten mit allen Kräften die Entwicklung des Piratenwesens und der Sclaverei.

Ihre Blüthezeit jedoch brach nach der Unterjochung von Nordafrica durch die Türken an, und erst die Eroberung Algier's durch die Franzosen machte diesem Treiben im Mittelländischen Meere ein Ende[1]).

8. Verschiedene Massregeln zur Hebung des Handelsverkehrs.

Ausser den dargelegten Regeln enthalten die Capitulationen noch eine grosse Menge von Bestimmungen, welche die progressive Entwicklung der internationalen Handelsbeziehungen bezweckten. Alle hatten grössere oder geringere Bedeutung für die Consuln, die darauf sehen mussten, dass dieselben von den Muselmännern und ihren eigenen Schutzbefohlenen pünktlich erfüllt wurden.

Wir halten uns nur bei einigen dieser Feststellungen auf.

Nicht alle Völker, die mit den Moslemin in Handelsbeziehungen standen, hatten die Möglichkeit, mit denselben völkerrechtliche Verträge einzugehen. Daher schifften gar viele, um der nöthigen Sicherheit und gewisser Rechte theilhaftig zu sein, unter der Flagge irgend eines der Staaten, die Factoreien und Consuln in den muselmännischen Ländern besassen. So segelten unter den Flaggen von Pisa, Genua und Venedig die Bewohner anderer italienischer Städte und genossen in bestimmtem Grade dieselben Privilegien, wie die Pisaner, Genuesen und Venetianer. Um aber solchen Völkern derartige Vorrechte zu gewährleisten, wurde in den Capitulationen gewöhnlich festgesetzt, dass alle „Bundesgenossen“ des vertragschliessenden Staates, die unter dem Schutze seiner Flagge segeln, im Lande des muselmännischen Paciscenten gleiche Rechte geniessen sollten[2]). Doch hiebei bestanden die Muselmänner fast immer auf Beobachtung der Bedingung, dass ein auf diese Weise Zutritt erhaltender Staat nicht in feindlichen Beziehungen zu ihnen stehen dürfte. Ja noch mehr, — in den Verträgen der genuesischen Republik mit Tunis wird die Beschränkung aufgestellt, dass die auf genuesischen Schiffen ankommenden Ausländer, wenn nicht genuesische Bürger, so

[1]) Mas Latrie l. c. Introd. p. 96, 260, 313.

[2]) Pisa u. Tunis v. J. 1264, Art. 13: „Et se alcuno buono homo verràve con li Pisani, debbian essere et pagara secondo che Pisano.“ (Amari. Dipl. ar. p. 298.) 1313, 1353, Art. 15; Florenz u. Aegypten 1422, Art. 2.

doch wenigstens in „Frieden mit den Muselmännern sein müssten“ (qui sint in pace Moadorum), d. h. mit ihnen durch Tractate verbunden sein müssten[1]); denn nur in einem solchen Falle fiele der natürliche Zustand der Feindschaft zwischen Muselmännern und Christen weg. Wenn sie aber zu einem Volke gehörten, welches mit Tunis ein Bündniss hatte, so sollten ihnen gleiche Rechte und Vorzüge wie den Genuesen gewährt werden.

Gegen diese beschränkende Bestimmung kann man einwenden, dass wol kaum irgend ein Volk, das ohnehin selbst mit einem muselmännischen Staate einen völkerrechtlichen Vertrag geschlossen hatte, den Schutz einer fremden Flagge benutzt hat. Ueberdies findet sich eine derartige Beschränkung in keiner der übrigen Capitulationen, und demgemäss musste also der Consul allen unter der Flagge seines Staates Stehenden gleichen Schutz erweisen.

Andere Bestimmungen der Capitulation bezwecken, ausführlich die Regeln zu erläutern, welche die Unterthanen beider paciscirenden oder überhaupt contrahirenden Theile befolgen mussten, um alle Missverständnisse und Zusammenstösse unter einander zu vermeiden. Hieher gehören: Vorschriften über die Formalitäten, welche beim Abschluss von Rechtsgeschäften mit den Muselmännern zu beobachten waren; über Käufe und Verkäufe, die in den Zollämtern unter der Vermittelung von Uebersetzern und Agenten zu Stande kamen[2]). Bei einem jeden muhammedanischen Zollamte hatte nämlich jedes europäische Volk seinen beeidigten Agenten, der eine jede commercielle Operation buchte und die festgesetzten Steuern erhob. Er stand unter dem unmittelbaren Befehle des Consuls. Eine besondere Pflicht dieser Zollschreiber bestand überdies darin, alle Collisionen zwischen Europäern und Muselmännern zu beseitigen. Besonders bei der Erhebung der Zollgebühren wurden von Seiten der muhammedanischen Behörden endlose Missverständnisse hervorgerufen. Seit dem Jahre 1157 wiederholten daher die Capitulationen beständig, dass nur bei Entrichtung der festgesetzten Zollabgabe (gewöhnlich 10 % vom Werthe der Waaren) den Christen gestattet sei, die muselmännischen Häfen zu besuchen. Zugleich wurde aber ebenfalls beständig wiederholt, dass nur von den im Hafen wirklich verkauften Waaren Steuern erhoben werden dürften. Daher war einem jeden

[1]) Genua u. Tunis 1236, Art. 8; 1250, Art. 21; 1272, Art. 5, 22.

[2]) Pisa u. Aegypten 1154, 1173; Florenz u. Aegypten 1422, 1496, Art. 4 u. ff.; Genua u. Tunis 1250, Art. 6; 1272, Art. 15; 1433, Art. 17.

Kaufmanne gestattet, die Waaren, welche er nicht hatte verkaufen können, zurückzuführen, ohne für dieselben Zoll entrichten zu müssen[1]).

Endlich giebt es in den Capitulationen noch verschiedenartige Zoll- und Polizeiverordnungen, die indessen für uns von keinem Interesse sind[2]).

Neben diesen Bestimmungen der Capitulationen finden wir mehr oder weniger ausführliche Vorschriften über die Pflichten der Christen und ihrer Consuln während des Aufenthaltes in einem muhammedanischen Lande. Indem die muhammedanischen Staaten auf ihrem Territorium recht weite Rechte den christlichen Völkern zugestanden, verlangten sie von ihnen jedoch auch die Erfüllung gewisser Pflichten. Sie stellten ferner den Christen und Consuln bestimmte Grenzen, welche sie nicht überschreiten durften. Obgleich wir dieselben nur kurz betrachten werden, so wird es doch genügen, um die charakteristische Uebereinstimmung wahrzunehmen, welche zwischen den Tractaten herrscht, die im XII. und XIII. Jahrh. mit den muselmännischen Völkern, und den, welche erst in unserm Jahrhunderte mit den heidnischen Völkern des östlichen Asien geschlossen wurden. Wir können uns beständig überzeugen, wie sehr der Charakter der internationalen Beziehungen und der Inhalt der völkerrechtlichen Verträge durch den Grad der Entwicklung der Cultur und des öffentlichen Lebens bedingt wird.

B. Pflichten der Christen und ihrer Regierungen in den muselmännischen Ländern.

1. Beschränkung des Verkehrs auf bestimmte Häfen.

Obwol die muhammedanischen Völker, von den materiellen Vortheilen, welche ihnen die Christen brachten, überzeugt, in der Regel geneigt waren, dem Handelsverkehre grosse Freiheit zu gewähren, so beschränken ihn doch fast alle Capitulationen auf bestimmte Häfen. Wir finden zwar in denselben keine Aufzählung der Häfen und Städte, welche den Europäern geöffnet waren; aber es unterliegt nicht dem geringsten Zweifel, dass, z. B. in Aegypten, nicht das ganze Land den Europäern

[1]) Venedig u. Tunis 1231, Art. 14; 1251, Art. 5, 14; 1271, 1305, 1317, 1392, Art. 12; Pisa u. Tunis 1157; 1184, Art. 3, 6; 1264, Art. 7; 1313, Art. 4, 21 u. ff.; Venedig u. Aegypten 1442, Art. 5.

[2]) Mas Latrie. Traités de paix et de commerce. Introd. p. 100, 185 et suiv.

zugänglich war. Vor allen Dingen muss man bemerken, dass der Handelsverkehr nur auf die Hafenstädte beschränkt war und nicht in das Innere der muselmännischen Staaten eindrang. Diese Beschränkung der Freiheit der internationalen Beziehungen ward gewöhnlich mit den Worten ausgedrückt, dass den Christen gestattet sei, alle die Städte und Ortschaften zu besuchen, welche ihnen bereits früher offen gestanden[1]). Nur im Falle der äussersten Noth war ihnen erlaubt, andere Städte zu betreten; doch durften sie dabei in keinerlei Beziehungen zu den Ortsbewohnern treten. Den Uebertretern dieser Vorschriften drohten die muhammedanischen Machthaber mit schweren Strafen[2]). Als Erklärung dieser Beschränkung führen die Schriftsteller verschiedene Gründe an. Mas Latrie, der sich hiebei auf zahlreiche Citate aus den Capitulationen stützt, sucht zu beweisen, dass ausschliesslich finanzielle Beweggründe die muselmännischen Regierungen veranlassten, darauf zu bestehen, dass die Christen nicht sämmtliche Hafenstädte besuchen durften. „Diese Massregel“, sagt der französische Gelehrte, „hat einen rein finanziellen Charakter und zeugt durchaus nicht von politischem Argwohne gegen die Ausländer“[3]).

Diese Erklärung ist allerdings auf den buchstäblichen Text vieler Capitulationen gegründet. Uns scheint sie aber einseitig zu sein; denn wenn, einerseits, die muhammedanischen Regierungen auch wünschten, dass nur solche Städte besucht würden, in welchen Zollämter errichtet waren und die Zollgebühren erhoben werden konnten, so ist, andrerseits, nicht weniger einleuchtend, dass politische Erwägungen und die Furcht vor Anfällen von Seiten der Christen sie veranlassten, ihnen den Zutritt blos zu solchen Städten zu gestatten, die im Stande waren, einem plötzlichen, unerwarteten Ueberfall Trotz zu bieten.

Der Tractat vom Jahre 1186, welcher die Uebertreter dieses Verbotes sogar mit peinlichen Strafen bedroht, beweisst, dass mindestens in der ersten Zeit politische Erwägungen in dieser Frage keine untergeordnete Rolle gespielt haben. Man muss überdies gestehen, dass in den Zeiten der Kreuzzüge derartige Befürchtungen der muselmännischen Völker vollkommen natürlich und gerecht waren. In der Folge jedoch wurde diese Beschränkung immer unausführbarer.

[1]) Venedig u. Aegypten 1488, Art. 17; Florenz u. Aegypten 1488, Art. 1; Genua u. Aegypten 1290, Art. 19; Pisa u. Tunis 1264, Art. 23; 1313, Art. 3, 11; Genua u. Tunis 1236, Art. 1; Venedig u. Tunis 1231, Art. 16.

[2]) Vergl. Pisa u. Tunis 1186. (Amari. Dipl. ar. p. 20.)

[3]) Mas Latrie l. c. Introd. p. 103.

2. Vorschriften hinsichtlich der inneren Einrichtung der Factoreien.

Wir haben gesehen, dass auf Grund der Capitulationen die christlichen Völker das Recht hatten, Factoreien zu besitzen, die unter der Leitung der Consuln standen. Zum Bestande einer Factorei gehörte aber immer auch eine Kirche, und deshalb ward den europäischen Völkern in der Regel ebenfalls das Recht ertheilt, in ihren Kirchen den Gottesdienst zu verrichten und alle Ritualien zu vollziehen[1]). Indem aber die Moslemin den Christen dieses Recht zugestanden, verlangten sie zu gleicher Zeit, dass dieselben alles vermeiden sollten, was für die religiösen Gefühle der Gläubiger beleidigend sein konnte.

Folglich erhielten die Christen in den Verträgen nie das Recht, für ihren Glauben Propaganda zu machen, und eine jede Procession ausserhalb der Factoreien wäre mit dem klaren Sinne der Capitulationen in Widerspruch gerathen. Mit einem Worte, die Tractate, welche mit den muhammedanischen Völkern bis zum XVI. Jahrh. geschlossen wurden, setzten auch in Bezug auf diese Frage Regeln fest, die noch bis jetzt im Oriente Anwendung finden. — Wir müssen noch bemerken, dass die Christen und ihre Consuln in gewisser Beziehung in unmittelbarer Abhängigkeit von dem Chef des muselmännischen Zollamtes standen, da derselbe die Zeit bestimmte, wann die Factoreien zu öffnen und zu schliessen waren. Folglich hing der Verkehr der Christen mit den in der Rhede liegenden Schiffen einigermassen von der muhammedanischen Regierung ab, und das musste natürlich auf die Handelsgeschäfte Einfluss haben[2]).

Endlich hatten für die Christen noch einige andere Verordnungen Geltung, welche daher die Consuln und Unterthanen der europäischen Staaten, welche die muselmännischen Städte besuchten, kennen mussten[3]). Namentlich konnten die Consuln für eine offenkundige Verletzung derselben von Seiten der Christen verantwortlich gemacht werden.

[1]) Pisa u. Aegypten 1173: „et quando ad ecclesiam issent, nullam molestiam debent habere, neque per viam, nec intra ecclessiam; et intra ecclesia nulla res debet esse ut verba Dei non possint audire, sicut lex eorum est; et illi possint habere et tenere eorum lex, sicut Dei praecepta et lex eorum continet.“ (Amari l. c. p. 258.)

[2]) Venedig u. Tunis 1305, 1317, Art. 30; 1392, Art. 29; Florenz u. Tunis 1421, Art. 15.

[3]) Vgl. Mas Latrie l. c. p. 105.

3. Einige Handelsverordnungen.

Das Bedürfniss der Völker, unter einander in gegenseitigen Handelsbeziehungen zu stehen, rief zuerst die Errichtung von Consulaten im Auslande hervor, und im Einklang mit der Entwicklung des Handelsverkehrs entfaltete sich auch die administrative Thätigkeit der Consuln.

Es ist daher die besondere Aufmerksamkeit begreiflich, welche die Consuln darauf richten mussten, dass die muselmännischen Regierungen genau die Bestimmungen der Capitulationen beobachteten und erfüllten, durch welche die Rechte und Privilegien der europäischen Völker festgesetzt waren. Die muselmännischen Staaten ihrerseits liessen keine günstige Gelegenheit vorübergehen, ohne den Christen beim Eingehen irgend welcher Handelsgeschäfte verschiedenartige Abgaben aufzuerlegen.

Der Hauptartikel der Einkünfte der muselmännischen Regierungen waren die Zollgebühren, welche für die Ein- und Ausfuhr von Waaren erhoben wurden. Ohne Entrichtung derselben weigerten sich die muselmännischen Staaten, mit den christlichen Völkern in nähere Beziehungen zu treten und ihnen die Errichtung von Factoreien und Consulaten zu gestatten. Nur in einer einzigen Capitulation wurde unbegrenzte Handelsfreiheit festgesetzt[1]).

In allen muselmännischen Staaten zahlten die Christen einen bestimmten Einfuhr- und Ausfuhrzoll. In der grossen Mehrzahl der Tractate betrugen die Gebühren für die Einfuhr von Waaren 10 % vom Werthe derselben[2]), und diese Norm ward so stehend, dass in den Capitulationen häufig schlechthin von der Entrichtung des „gebräuchlichen Zolles“ gesprochen wird.

Zollfrei waren nur die Gegenstände des Imports, deren die muhammedanischen Machthaber besonders benöthigt waren[3]).

Endlich muss man hinsichtlich des Ausfuhrzolles bemerken, dass er ebenfalls selten in den Capitulationen bestimmt wurde. Wir wissen blos,

[1]) Genua u. Majorca 1188, Art. 5. (Mas Latrie. Traités, Documents p. 114.)

[2]) Pisa u. Aegypten 1173; Venedig u. Aegypten 1442, Art. 5; Florenz u. Aegypten 1488, Art. 1, 7, 22—25; Genua u. Tunis 1236, Art. 5, 16; 1250, Art. 2; 1272, Art. 2; Venedig u. Tunis 1231, Art. 4; 1251, Art. 7; 1392, Art. 4; Arragonien u. Tunis 1271, Art. 23; 1285, Art. 23; 1314, Art. 12.

[3]) Mas Latrie. Traités. Introd. p. 107.

dass die Hauptgebühren in 5 % des Werthes der ausgeführten Waaren bestanden[1]).

Zu den besonderen Vorschriften, die sich auf den Handelsverkehr beziehen und in den Capitulationen aufgestellt sind, können wir überdies, erstens, die Massregeln gegen den Schleichhandel und zweitens, die Regeln rechnen, welche die Bedingungen festsetzen, unter welchen die muhammedanischen Regierungen das Recht des Vorkaufes und der Beschlagnahme der Ladungen und Schiffe der Europäer besassen.

a) Ueber Contrebande.

In dieser Beziehung bewiesen die muhammedanischen Regierungen grössere Nachsicht, als die europäischen christlichen Staaten. In der ersten Zeit des Handelsverkehrs waren die Europäer verpflichet, für die Waaren, welche sie ohne Entrichtung der vertragsmässigen Gebühren eingeführt hatten, im Falle der Entdeckung, blos den einfachen Zoll zu zahlen, unterlagen folglich für das Schmuggeln selbst gar keiner Strafe. Wenn die Localbehörden Ursache hatten, anzunehmen, dass bestimmte Kaufleute Schleichwaaren eingeführt hatten, so wandten sie sich an den betreffenden Consul mit der Aufforderung, bei der Durchsuchung der Factorei und des Schiffes anwesend zu sein. Ohne eine derartige vorhergehende Ankündigung hatte Niemand das Recht, das Deck eines Schiffes oder das Innere einer Factorei zu betreten[2]).

So standen die Dinge in den Barbaresken-Staaten, bis die muselmännischen Regierungen endlich im XVI. Jahrh. eine Veränderung der Capitulationen in dem Sinne durchsetzten, dass für Contrebandewaaren der Schuldige den doppelten Zoll entrichten musste[3]).

Weit strenger straften die ägyptischen Sultane ein Vergehen dieser Art[4]).

b) Ueber das Vorkaufs- und Beschlaglegungsrecht.

Der Territorialgewalt ward in den Tractaten ein Näherrecht beim Verkaufe (droit de préemption) der importirten Waaren gewöhnlich nicht

[1]) Genua u. Tunis 1236, Art. 5; 1250, Art. 2. (Vgl. Mas Latrie l. c. Introd. p. 110.)

[2]) Mas Latrie. Traités. Introd. p. 111.

[3]) Venedig u. Tunis 1392, 1433, Art. 4: „Et de le cosse le qual fosseno trovade contro l'ordene fosseno intrade, diebano pagar do dreti.“ (Mas Latrie, Doc. p. 251.)

[4]) Vgl. Venedig u. Aegypten 1442, Art. XIII. (Amari. Dipl. arabi p. 350).

zugestanden. Im Gegentheile, in denselben wird beständig wiederholt, dass Niemand sein Eigenthum zu veräussern gezwungen werden dürfe. In Wirklichkeit jedoch schrieben sich die muhammedanischen Herrscher wiederholt dieses Recht zu, besonders in Bezug auf Objecte der Kriegscontrebande, indem sie übrigens dabei die Eigenthümer entschädigten. In den Capitulationen mit Aegypten wurden ausserdem bisweilen Bedingungen festgesetzt, unter welchen das Vorkaufsrecht ausgeübt werden konnte[1]).

Das Recht der Landesregierung, auf die im Hafen befindlichen ausländischen Schiffe Beschlag zu legen oder sie zu benutzen, wird in den Capitulationen ebenfalls bestimmt. Die muselmännischen Regierungen, die Mangel an eigenen Schiffen hatten, benutzten dieses Recht (arrêt de prince) wiederholt, um verschiedene Staatsbedürfnisse dadurch zu befriedigen. Damit dasselbe jedoch zu keinem Hemmschuh für den Handelsverkehr würde, setzten die Capitulationen fest, dass die Landesgewalt nur den dritten Theil aller im Hafen ankernden Schiffe eines bestimmten Volkes mit Arrest zu belegen berechtigt sei. Ueberdies mussten die Eigenthümer dieser Fahrzeuge von den muhammedanischen Regierungen für die ihnen erwiesenen Dienste entsprechend belohnt werden[2]). Pflicht der Consuln war es, darauf zu achten, dass diese Letzteren ihr Recht nicht missbrauchten; woher denn auch sie, die Consuln, die von jenen geforderten Schiffe bestimmten.

Diesen Regeln waren in der Berberei alle europäischen Völker unterworfen, ausgenommen die Venetianer, die bis zum XV. Jahrh. sich verpflichteten, den muhammedanischen Staaten als Loskauf dafür eine bestimmte Summe zu zahlen. Im Anfange des XV. Jahrh. schlossen jedoch auch sie sich der in dieser Frage stehend gewordenen Praxis an[3]).

4. Gegenseitiger Beistand und Schutzgewährung.

Die völkerrechtlichen Verträge, die im Mittelalter mit den muselmännischen Völkern eingegangen wurden, unterscheiden sich sehr wesentlich von den Tractaten, die in der Neuzeit zwischen den gebildeten europäischen Reichen geschlossen werden. Der Inhalt letzterer

[1]) Pisa u. Tunis 1313, Art. 32, 41; 1353, Art. 31, 39; Arragonien u. Tunis 1323, Art. 23; Pisa u. Marocco 1358, Art. 8; Florenz u. Aegypten 1488, Art. 10.

[2]) Genua u. Tunis 1285, Art. 29; 1314, Art. 17; Florenz u. Aegypten 1488, Art. 19; Florenz u. Tunis 1445, Art. 4.

[3]) Venedig u. Tunis 1427, Art. 36; 1438, Art. 38.

beruht auf dem nothwendigen Principe der Gegenseitigkeit: die Rechte und Vorzüge, welche den Unterthanen des einen Theiles zuerkannt werden, werden zugleich auch den Unterthanen des anderen zugestanden. Etwas ganz Anderes zeigen uns die Capitulationen: in ihnen bedingen aus und sichern sich die christlichen Völker beständig concrete Rechte, während die muselmännischen Regierungen sich blos verpflichten, dieselben vor jeder Verletzung zu wahren.

Diese passive Rolle der Moslemin findet ihre Erklärung, erstens, in der Abneigung dieser Völker, nach christlichen Ländern zu reisen, und zweitens, in ihrer passiven Theilnahme an dem internationalen Verkehre, deren wir bereits oben erwähnt haben. Die unumgängliche Folge eines solchen Verhaltens zum Handel war die, dass die muhammedanischen Staaten auch nicht daran dachten, Consuln in die christlichen Städte zu schicken. Indessen wird dennoch in einzelnen Capitulationen, besonders im XIV. Jahrh., mitunter festgesetzt, dass die christlichen Völker sich verbindlich machen, den Muselmännern, welche ihre Städte besuchen sollten, ihren Schutz und Beistand zu gewähren[1]). Wenn die Tractate eine derartige Bestimmung enthielten, so war in ihnen der Grundsatz der Gegenseitigkeit wirklich ausgedrückt und für beide Theile bindend. Allzu kühn jedoch scheint uns die Verallgemeinerung Mas Latrie's, wonach „das Princip der Gegenseitigkeit deutlich recipirt ist und in sämmtlichen Urkunden und Tractaten vorausgesetzt wird[2]). Wenn wir in die Bedeutung und sogar den Geist einer bedeutenden Mehrheit der Capitulationen, die bis zum XII. Jahrh. geschlossen wurden, eingedrungen sind, so scheint uns eine solche Folgerung ganz unmöglich. Wir erinnern blos an die oben mitgetheilte Unfähigkeit der Moslemin für die Schifffahrt und ihre Unlust, ausländische Völker zu besuchen. Wozu also annehmen, dass die Muselmänner alle Tractate auf Grund des Principes der Gegenseitigkeit eingegangen sein sollen? Auf jeden Fall kann man aus den ersten Capitulationen einen derartigen Schluss nicht ziehen; wenn darauf in der Folge Tunis die Aufnahme dieses Princips in einen Tractat verlangte, so beweist das, dass erst nach Ablauf vieler Jahrhunderte die muselmännischen Völker auch activen Antheil am Handelsverkehre zu nehmen begannen. Dieser Ansicht widerspricht nicht die in den Capitulationen bisweilen sich vorfindende Bestimmung, dass auch die christlichen Völker verpflichtet sein sollen, die

[1]) Pisa u. Tunis 1313, Art. 46; 1397, Art. 26; Genua u. Tunis 1270, Art. 20.
[2]) Mas Latrie l. c. Introd. p. 114.

Corsaren zu verfolgen[1]), Gefangene loszukaufen, von Feinden verfolgten Schiffen Zuflucht zu gewähren und endlich das Vermögen schiffbrüchiger Personen zu bergen und zu bewahren[2]). Durch die Corsaren litten sowol Christen als auch Muselmänner, und bei einem Schiffbruche konnten ebenfalls Güter zu Grunde gehen, welche diesen Letzteren gehörten. —

Hierin besteht der Inhalt der internationalen Tractate, welche die Christen mit den muselmännischen Völkern, bis zu der Unterwerfung dieser durch die Türken, geschlossen haben. Wir haben uns zwar bei einer ausführlichern Betrachtung der complicirten Verpflichtungen, welche die Capitulationen den europäischen Consuln auferlegten, nicht aufgehalten; doch ist das von uns Angeführte vollständig genügend, um von der Complicirtheit der administrativen Thätigkeit derselben und der Schwierigkeit der ihnen gestellten Aufgaben einen Begriff zu geben. Sie waren verpflichtet, die unbezweifelten Rechte ihrer Mitbürger zu wahren und zu gleicher Zeit jede bewusste oder unvorsätzliche Verletzung der Bedingungen zu verhindern, unter welchen die muhammedanischen Regierungen die Christen zuzulassen eingewilligt hatten.

Wenn wir die Capitulationen ganz unparteiisch betrachten, so können wir nicht umhin, zu gestehen, dass die muhammedanischen Staaten zu Gunsten des Handelsverkehrs mit den Christen sehr wesentliche Zugeständnisse machten und sogar solche Principien für bindend erklärten, die von den christlichen Staaten des Mittelalters beständig verletzt wurden. Die Abschaffung des Strandrechtes, die Aufhebung des Rechtes am Nachlasse eines Ausländers, die volle Unantastbarkeit des Eigenthums der Europäer — dies Alles waren wohlthätige Principien, denen man seinen Beifall nicht verweigern kann. Jedoch höher als Alles muss man die Anerkennung der persönlichen Sicherheit und des Jurisdictionsrechts der Consuln stellen, welche in allen Capitulationen beständig wiederholt wird.

Indessen, die Verkündigung gewisser Ideen und Grundsätze und ihre Verwirklichung und gewissenhafte praktische Anwendung sind zwei gar verschiedene Dinge, und wir würden gewaltig irren, wollten wir glauben, dass die trefflichen Principien der Tractate von den Contrahenten immer gewissenhaft befolgt worden seien. Im Gegentheil, — die innere Ent-

[1]) Pisa u. Marocco 1358, Art. 6; Tunis u. Pisa v. J. 1265, Art. 4; Florenz u. Aegypten 1496, Art. 11.

[2]) Arragonien u. Tunis 1271, 1285, Art. 6; Florenz u. Tunis 1445, Art. 21.

wicklung des Inhalts der Capitulationen beweist, dass die europäischen Völker genöthigt wurden, die Normen, welche in den ursprünglichen Verträgen aufgestellt waren, immer ausführlicher und casuistischer zu entwickeln. Die letzten Capitulationen gehen in solche Details ein, dass man deutlich den Wunsch der christlichen Staaten durchblicken kann, durch eine möglichst genaue Aufzählung und präcise Feststellung ihrer Rechte und Pflichten die geringsten Zweifel von Seiten der muselmännischen Behörden zu entfernen. Wie ausführlich sind nicht, z. B. die Bestimmungen der Capitulationen über die Pflichten der muselmännischen Zollbehörden in Betreff der Waaren der Christen, die Schiffbruch gelitten, und hinsichtlich des Seeräuberwesens, — und doch ersieht man aus den Unterhandlungen, welche dem Zustandekommen der Tractate vorhergingen, und aus anderen historischen Quellen, dass diese Bestimmungen fortwährend von den Muselmännern übertreten wurden: die Christen waren endlosen Betrügereien unterworfen, das Strandrecht blühte und die africanischen Küsten waren gastfreundschaftliche Zufluchtsstätten für die Piraten [1]).

So werden ferner die Jurisdiction der Consuln und die individuelle Verantwortung beständig in den Capitulationen bestätigt, während factisch sowol die eine als auch die andere von den muhammedanischen Regierungen fortwährend verletzt wurden: dieselben entschieden eigenmächtig Sachen, die ihnen nicht zustanden, und straften Hunderte von Unschuldigen für ein Verbrechen, durch das einige Muselmänner gelitten hatten [2]).

Uebrigens sind wir weit davon entfernt, behaupten zu wollen, als ob nur die muhammedanischen Regierungen und ihre Unterthanen die für sie verbindlichen Capitulationen gebrochen hätten. Es unterliegt keinem Zweifel, dass auch die christlichen Völker des Mittelalters häufig genug die völkerrechtlichen Verträge verletzten und ihre physische Kraft und die ihnen gewährten Rechte missbrauchten.

In der weiteren Entwicklung der christlichen und muhammedanischen Völker traten die zwischen ihnen bestehenden fundamentalen Verschiedenheiten immer offener hervor und führten zu einer immer grösser werdenden gegenseitigen Entfremdung. Während in Europa die gesellschaftlichen und Culturbestrebungen zur Errichtung einer festen

[1]) Vgl. Amari. Appendice ai Diplomi arabi p. 9, 12, 18 e seg. In diesem Werke sind die Forderungen der italienischen Republiken abgedruckt, in welchen sie beständig die Befreiung ihrer Bürger verlangen, die trotz der Capitulationen zu Sclaven gemacht waren.

[2]) Mas Latrie. Traités de paix et de commerce. Documents p. 331.

politischen Ordnung leiteten, die alle Keime einer weiteren fortschreitenden Entwicklung in sich schloss, blieben die muselmännischen Nationen nicht nur stehen, sondern gingen auch unaufhaltsam der vollen Auflösung ihrer politischen Verbände und ihres gesellschaftlichen Lebens entgegen. So begann im XIV. Jahrhundert in den Staaten der Berberei der Process der Auflösung, welcher zur Folge hatte, dass da Barbarei und volle Unwissenheit Platz ergriffen, wo früher Handel und Wissenschaften geblüht und ein reiches sociales Leben pulsirt hatte. In dem Masse, als die instinctiven Neigungen der muselmännischen Völker in ihrem socialen und politischen Leben das herrschende Element wurden, erhielten der Fanatismus und die blinde Verehrung des Rechtes der rohen Gewalt die Oberhand über den Verstand und vernichteten die Möglichkeit zweckgemässer internationaler Beziehungen. Die Staaten der Berberei verwandelten sich in Besitzungen von barbarischen Beys, die nur die physische Kraft und die Macht der europäischen Staaten achteten. Unter solchen Umständen musste die Eroberung von Constantinopel durch die Türken den allerschädlichsten Einfluss auf die Stimmung der Barbaresken-Völker ausüben: der Sieg des Islams über die Christen rief in den Muselmännern die fanatischsten und schändlichsten Leidenschaften wach, und an ein Halten der Capitulationen und eine Achtung der Unantastbarkeit der Consuln konnte nicht gedacht werden. Als gar die Türken im Jahre 1583 Tunis eroberten, da ward die Stellung der Christen und ihrer Consuln in Maghreb vollends unerträglich.

Während die Christen von Seiten der muhammedanischen Bevölkerung und deren Regierung beständigen Gewaltthätigkeiten und Beleidigungen ausgesetzt waren, war ihnen selbst verboten, Waffen zu tragen und sich zu vertheidigen. „Die Christen, welche Factoreien besassen," berichtet ein französischer Gelehrter, den man der Parteinahme gegen die Muselmänner nicht zeihen kann, „wurden damals in der That wie Hunde und Giauren behandelt; sie schwebten beständig in Gefahr, von der Bevölkerung überfallen zu werden, deren Regierung die Feindseligkeit unterhielt und für Verbrechen an den Christen belohnte"[1]). Wenn für die Christen der Einfluss der Türken so verderblich war und diese verstanden, die in den Barbaresken-Völkern schlummernden fanatischen Instincte wachzurufen, so wird der Gang des internationalen Verkehrs und das Schicksal der Consularinstitute im Orient nach der Errichtung der türkischen Herrschaft verständlich sein.

[1]) Mas Latrie l. c. Introd. 340.

Die letzte Phasis im Verkehre der europäischen Völker mit den Barbareskenstaaten und in der Entwicklung des Consularrechtes überzeugt uns aufs Neue von der Wahrheit der Behauptung, dass der Islam nicht die Elemente in sich birgt, welche für die progressive Entwicklung des socialen und politischen Lebens der muhammedanischen Völker erforderlich sind. Je höher daher die Autorität des Korans steht, je fester sich in den muhammedanischen Nationen der Glaube an die unfehlbare Wahrheit und ewige Unveränderlichkeit der vom Propheten verkündigten Lehren setzt, desto ungezügelter muss der Hass und die Feindschaft wider andersgläubige Nationen sich äussern. Da nun von diesen Lehren alle gesellschaftlichen Schichten der muselmännischen Völker durchdrungen sind und durch sie die Rechte und Pflichten der Staatsgewalt bestimmt werden, so wird zufolge dieser ihrer unbeschränkten Herrschaft eine Gleichberechtigung der Muselmänner im internationalen Verkehre mit den europäischen Staaten unmöglich. Mit einem Worte: nur eine Veränderung der Grundlagen des Islamismus kann die muhammedanischen Völker zu wesentlich gleichen Cultur- und socialen Bestrebungen mit den europäischen führen und alsdann der internationale Verkehr und die Consulareinrichtungen auf eine gleiche Basis gesetzt werden.

Von der Richtigkeit dieser Behauptungen überzeugt man sich, wenn man das historische Schicksal des Völkerverkehrs und des Consularrechts nach der Errichtung des osmanischen Reiches im Orient erforscht.

ZWEITE PERIODE.

Historische Entwicklung des Consularrechts vom Jahre 1453 bis zum Tractate vom Jahre 1783 zwischen Russland und der Türkei.

Bis hiezu haben wir die Geschichte der Entstehung und Entwicklung des Consularrechts in der Mitte von Völkern erforscht, die für uns ein rein historisches Interesse haben. Nunmehr wenden wir uns an die Untersuchung von völkerrechtlichen Urkunden, die noch bis auf den heutigen Tag die rechtliche Stellung der Consuln im Orient und besonders im ottomanischen Reiche bestimmen.

Wir werden in Nachstehendem die stufenweise Entwicklung der internationalen Beziehungen der europäischen Staaten mit dem türkischen Staate zeigen und die völkerrechtlichen Verträge betrachten, welche die Rechte und Pflichten der Consuln festsetzen.

In dem Gange dieser Entwicklung können wir verschiedene Phasen

wahrnehmen, in welchen die inneren Ursachen, welche den internationalen Verkehr bedingt haben und noch jetzt dem Consularrechte im Orient zu Grunde liegen, deutlich an den Tag treten.

Als die Türken nach der Eroberung von ganz Kleinasien und einiger Küstenstaaten des Schwarzen Meeres dem byzantinischen Reiche im Jahre 1453 ein Ende gemacht hatten, stellten sie sich in die feindlichsten Beziehungen zu sämmtlichen europäischen Völkern, indem sie offen ihre Absicht aussprachen, sich ganz Europa zu unterwerfen. Sie hatten sich zur Aufgabe gemacht, Alles unter ihr Joch zu bringen, und willigten daher höchstens ein, mit ihren natürlichen Feinden Waffenstillstand zu schliessen.

Doch allmälig wich diese Feindseligkeit der türkischen Sultane anderen Gefühlen: die Solidarität der politischen Interessen führte eine Annäherung mit den europäischen Staaten herbei, während die in dem Militärstaate der Türkei liegenden Ursachen der inneren Auflösung und des fortschreitenden Zerfalles seine volle Ohnmacht und Kraftlosigkeit offenbarten. An einem Staate, der auf rohe Gewalt gegründet war, musste die seine Entwicklung und sein Leben untergrabende Krankheit gar bald sich zeigen. Da der Koran nur ein zeitweiliges Einstellen des Kampfes gegen die Ungläubigen, einen Waffenstillstand gestattet, so weigerten sich die Türken im Anfange ihres Auftretens in der Weltgeschichte in der That, mit den christlichen Völkern gegenseitig bindende völkerrechtliche Tractate einzugehen. Wenn sie den Christen und ihren Consuln den Aufenthalt auf ihrem Territorium gestatteten, so erwiesen sie ihnen damit eine grosse Nachsicht und Gunst, die vollständig von der Willkür der Sultane abhing. Von diesem Gesichtspuncte aus waren sowol die Ungläubigen als auch ihre Consuln auf osmanischem Boden nur geduldet und dienten als Geiseln für die Erfüllung der Forderungen der türkischen Machthaber. Eine solche Rechtlosigkeit der Christen auf türkischem Boden — wenn sie durch den Willen des Sultans nicht aufgehoben wurde — ist mit den Grundsätzen des Islam vollständig im Einklange. Man kann weder über die ursprünglichen Beziehungen der Türkei zu den europäischen Staaten, noch über die Grundlagen des heutigen Consularrechts einen klaren Begriff gewinnen, wenn man den allmächtigen Einfluss der Religion auf das sociale und politische Leben des osmanischen Reiches ausser Acht lässt. Wir haben bereits gesehen, in wie hohem Grade die Verhältnisse der den Türken vorhergegangenen muhammedanischen Völker durch religiöse Motive bedingt gewesen sind. Der Einfluss der Religion

äusserte sich in den Rechten, welche den Consuln zugestanden wurden, und durch ihn erklärt es sich, warum den europäischen Völkern immerfort Anerkennung der Consularjurisdiction zu Theil ward. In dieser Hinsicht brachte die Entstehung eines selbstständigen türkischen Reiches in Europa, in welchem der Islam herrschte, durchaus keine Veränderung hervor.

Im Namen des Propheten warfen sich die Fürsten auf Constantinopel, und die Fundamentalsätze des Islams oder Scheriet dienten als unveränderliche Richtschnur für die Normirung ihrer Beziehungen zu den besiegten Völkerschaften und den europäischen Staaten. Auf diese unfehlbare Autorität der Religion in allen Fragen des Staats- und internationalen Lebens weisen bereits im XVI. Jahrh. einige tiefdenkende, aufmerksame Beobachter hin. „Der türkische Kaiser", schrieb im Jahre 1573 der Venetianer Marco Antonio Barbaro, „kennt keine anderen Regeln oder Gesetze, welche die Rechtspflege, die Staatsverwaltung und die religiösen Beziehungen bestimmen könnten, ausser den Koran" [1]). An einer anderen Stelle sagt derselbe bemerkenswerthe Staatsmann: „Man kann nicht leugnen, dass die religiösen Interessen immer Einfluss haben auf die Staatsverwaltung; aber besonders in der Türkei sind dieselben mit der Justiz und Administration unzertrennbar verbunden" [2]). Und wirklich bildet eine untheilbare Vermengung der Religion und des Rechtes, der Moral und des Gesetzes, der Kirche und des Staates die characteristische Eigenschaft des türkischen Reiches.

In wieweit dieselbe von den internationalen Beziehungen überhaupt und dem Consularrecht insbesondere zurückgestrahlt worden ist, kann man aus einem Umriss der Grundvorschriften des Islams in Betreff der ungläubigen Völker sehen.

Mit dem Schwerte befestigte Muhammed seine Religion und Herrschaft, und deshalb wird ewigen Krieg wider die Ungläubigen zu führen, den Muselmännern im Koran wiederholt als heilige Pflicht erklärt. Aus diesem Grunde erscheint denselben Krieg gegen die Ungläubigen, die natürlichen Feinde des Islams und des moslemischen Reiches, als

[1]) Eugenio Alberi. Relazioni degli Ambasciatori Veneti al Senato. Serie III, Firenze 1840—55. Vol. I, p. 322. Relazione di Marcantonio Barbaro. Vgl. auch vol. I, p. 540. Relazione anonima del 1579.

[2]) Alberi l. c. „Vero è che nel reggimento degli stati essendovi sempre mista la religione, e principalmente presso de' Turchi, poichè essi de quella si vogliono non solo nelle cose appartenenti alla setta loro, ma nel governo di giustizia e di stato ancora, parmi necessario dirne brevemente nel proposito mià qualche cosa."

eine der gottgefälligsten Thaten[1]). Die Erfüllung dieser heiligen Pflicht wird vor Allen dem höchsten Beschützer des Islams, dem sog. Imam oder Sultan, auferlegt.

Nach den Grundprincipien des Islams oder Scheriet wird die ganze Welt in zwei Hälften getheilt: in der einen befinden sich die Nachfolger des Propheten, in der andern die Ungläubigen. Das erste dieser beiden einander feindselig gesinnten Lager heisst: „Dar-ul-Islam“ (Welt des Islam), welche alle Moslemin in sich schliesst; das andere „Dar-ul-Harb“ (Welt des Krieges), die alle Staaten umfasst, die den Islam nicht bekennen[2]).

Unter den Staaten der zweiten Gruppe machen die Muselmänner gar keinen Unterschied, denn in Bezug auf sie alle besteht das unveränderliche Gesetz, welches gebietet, sie zu bekriegen, bis sie insgesammt der Gewalt der Moslemin sich unterwerfen und den Islam annehmen. Ueberdies muss man zur zweiten Kategorie sogar die ungläubigen Völker rechnen, mit welchen die Muselmänner Waffenstillstand geschlossen und hinsichtlich derer sie dem Kriege entsagt haben.

In Uebereinstimmung mit dieser interessanten Theilung der Völker werden alle Bewohner der Erdkugel in politischer Beziehung in den Quellen der moslemischen Gesetzgebung in vier Gruppen getheilt:

1) Die Moslemin oder Anhänger Mahomets. Diese besitzen alle bürgerlichen und politischen Rechte.

2) Die Zimmi. Darunter versteht man die Christen, Hebräer und Götzenanbeter, welche unter muselmännischer Botmässigkeit stehen. Heutzutage nennt man diese Volksclasse in der Türkei die Rajah.

3) Die Mustamins oder Ausländer, die sich unter dem Schutze der völkerrechtlichen Verträge in der Türkei zeitweilig als Reisende aufhalten oder aber angesiedelt haben.

Das Wort Mustamin ist sehr bezeichnend, da in demselben der Begriff eines Menschen enthalten ist, der den muselmännischen Herrscher um Schonung und Gnade gebeten hat.

4) Endlich die Harbi oder Feinde der Moslemin, d. h. alle die Völker, welche sich nicht zum Islam bekennen und mit den muhammedanischen Staaten keine völkerrechtlichen Freundschaftsbündnisse geschlossen haben. Ja, mit diesem Namen werden sogar die Unterthanen befreundeter Staaten genannt, ausgenommen die, welche sich auf

[1]) D'Ohsson. Tableau général de l'Empire Othoman. Paris 1824 vol. V, p. 64, 50. — Tornauw. Das moslemische Recht. Leipz. 1855 S. 50—53.

muselmännischem Boden befinden. Das Wort „Harbi“ selbst deutet darauf hin, dass dies die Völker sind, mit welchen ein ewiger Krieg geführt werden muss.

Diese Eintheilung der Völker durch die Grundgesetze des muhammedanischen Staates hat daselbst bis auf den heutigen Tag volle Geltung. Auf Grund derselben gelten die Unterthanen europäischer Staaten für angeborene Feinde der Türken, gegen die daher jede Gewaltthat erlaubt ist. Nur dadurch, dass ein Staat mit dem muselmännischen Herrscher einen völkerrechtlichen Vertrag eingeht, kann er seinen Unterthanen den Genuss aller persönlichen und Vermögensrechte sichern; denn vom Augenblicke des Abschlusses des Tractats werden dieselben Mustamins und stehen während ihres Aufenthaltes auf muhammedanischem Gebiete unter dem Aman[1]) des Landesherrn, d. h. unter seinem Schutze. Streng genommen darf ein Mustamin jedoch nicht länger als ein Jahr auf muselmännischem Grund und Boden verweilen, denn im entgegengesetzten Falle könnte er Spion werden und den Staat in Gefahr bringen. Ferner können die Mustamins nur in ihren gegenseitigen Beziehungen Zeugen sein, wenn sie überdies Unterthanen eines und desselben Staates sind. Die Zeugenschaft eines Mustamin gegen einen Moslem wird auf keinen Fall angenommen.

Wenn aber die religiösen Vorschriften solchergestalt zwischen den muhammedanischen und christlichen Völkern eine Scheidewand aufgeführt haben, so dürfen natürlich, auf Grund des Scheriet, die Moslemin sich nicht in die Sachen der Ungläubigen mengen, sondern müssen ihnen selbst ihre religiösen und übrigen Angelegenheiten, die mit den ersten in sehr engem Zusammenhange stehen können, anheimstellen. In der That gewährten die Türken nach der Unterwerfung der christlichen Völker des südöstlichen Europa denselben in der Regel freie Selbstverwaltung aller religiösen und civilrechtlichen Angelegenheiten, indem sie sie den Gesetzen des Islams nur in Bezug auf die Erfüllung der ihnen auferlegten politischen Pflichten und polizeilichen Verordnungen, sowie hinsichtlich der Rechtsgeschäfte mit den Moslemin unterordneten.

Diese einleitenden Bemerkungen über des Islams Grundprincipien geben uns einen Schlüssel zum Verständnisse des internationalen Ver-

[1]) Dieses arabische Wort bedeutet Sicherheit, Gefahrlosigkeit der Ungläubigen in der Hinsicht, als sie weder den Tod erleiden, noch in die Sclaverei verkauft werden durften. Ueberhaupt garantirte es ihre Unantastbarkeit. Vgl. Mas Latrie l. c. Introd. p. 85.

kehres mit der Türkei und der Rechtsstellung der Consuln. Schon jetzt scheint es vollkommen klar, dass die Rechte und Privilegien dieser Letzteren im osmanischen Reiche sich ausschliesslich auf die völkerrechtlichen Tractate und Capitulationen gründen, so dass die Aufhebung dieser die permanenten Fundamentalsätze des Islams wieder in Kraft setzen würde, nach welchen der Consul eben solch ein Harbi oder natürlicher Feind der Moslemin ist, wie alle übrigen Christen. Wenn man überdies der Unwissenheit und des religiösen Fanatismus der muselmännischen Bevölkerung der Türkei eingedenk ist, so kann hinsichtlich des Looses der Consuln und Unterthanen der europäischen Staaten im Falle der Aufhebung der bestehenden Capitulationen nicht der mindeste Zweifel sein. Freilich könnten die Rechte dieser und jener durch neue Tractate festgesetzt werden, und die türkische Regierung würde nicht anstehen, neue Gesetze herauszugeben, welche die liberalsten Principien verkündigten; doch solange der ganze Staatsorganismus der Türkei auf den eben angeführten Grundsätzen basirt, solange alle Schichten der moslemischen Bevölkerung von der Idee eines ewigen Krieges wider die Ungläubigen durchdrungen sind, darf man die Consuln der Jurisdiction über die Unterthanen der europäischen Staaten nicht berauben.

Zudem widerspricht dieselbe durchaus nicht den Grundprincipien des Islamismus und hat die Weihe von Jahrhunderten für sich, während ihre Aufhebung unvermeidlich die türkische Regierung veranlassen würde, solche Gesetze in Wirkung treten zu lassen, die mit den unveränderlichen Grundlagen des Islams und des moslemischen Staates in vollständigem Widerspruch sein würden.

Die Rechte, welche den Consuln auf Grund völkerrechtlicher Verträge in den Grenzen des osmanischen Reiches zugestanden sind, wurzeln bereits in den ersten Capitulationen, die mit den muselmännischen Völkern eingegangen wurden. In den Tractaten zwischen der Türkei und den europäischen Mächten haben diese Rechte nur einige unbedeutende Veränderungen erlitten.

Dies beweist die Betrachtung der mit der Türkei geschlossenen internationalen Verträge.

Nach der Eroberung von Constantinopel trat vor allen anderen europäischen Staaten die genuesische Republik in Vertragsverhältnisse zu den Türken. Im Jahre 1453 schloss der Sultan Mahomet II. mit den Genuesen eine Capitulation, welche diesen in dem osmanischen Reiche alle Rechte und Vorzüge einer meistbegünstigten Nation gab.

Ihnen wurde Unantastbarkeit des Lebens, der persönlichen Freiheit und des Eigenthums zugesichert und das Recht ertheilt, ihren eigenen Gesetzen und Gebräuchen zu folgen und einen Aeltesten (anziano) zu wählen, der befugt war, alle Streitsachen unter ihnen zu entscheiden. Ausserdem wurde die Person ihres Aeltesten oder Consuls für sacrosanct erklärt[1]). Diese letzte Anerkennung war um so wichtiger, als kurz vor dem Abschlusse dieses Vertrages der Sultan den venetianischen Bailo und catalonischen Consul hatte hinrichten lassen. Doch bald überzeugte sich die venetianische Republik davon, dass sie nicht im Stande war, die feindlichen Actionen gegen die Türken fortzusetzen, und deshalb sandte sie an den Sultan einen Bevollmächtigten mit dem Auftrage, einen Vertrag zu Stande zu bringen, welcher den Venetianern Sicherheit des Handelsverkehrs mit dem neu errichteten türkischen Reiche garantiren sollte. Nach äusserst geschickten Unterhandlungen gelang es dem venetianischen Gesandten Marcello, die türkische Regierung zu bewegen, im Jahre 1454 einen Tractat zu unterzeichnen, auf Grund dessen den Venetianern gestattet war, im ganzen Reiche frei zu handeln, wobei sie jedoch 2 % von allen ein- und ausgeführten Waaren entrichten mussten. Das gleiche Recht sollten die türkischen Unterthanen in den venetianischen Besitzungen haben. Die Venetianer durften in Constantinopel einen Bailo oder Consul halten, der befugt war, ihre eigenen Angelegenheiten zu verwalten und in ihren Streitsachen Recht zu sprechen. Ueberhaupt erkennt an und bestätigt der Sultan alle Rechte und Privilegien, welche der venetianische Bailo schon früher besessen hatte. Die früheren Abmachungen sollten auch hinsichtlich den Hinterlassenschaften von Venetianern beobachtet werden, die auf türkischem Gebiete gestorben waren. Schliesslich waren die türkischen Localbehörden verpflichtet, auf Verlangen des Bailo ihm in der Erfüllung seiner administrativen Pflichten Beistand zu leisten[2]).

So waren Genua und Venedig, die zwei gewaltigsten Seemächte des XV. Jahrh., vor allen Anderen besorgt, dass die türkische Regierung die Capitulationen erneute und die Consularjurisdiction anerkannte.

[1]) Hammer. Geschichte des osmanischen Reiches, Bd. II, S. 675. — Zinkeisen. Geschichte des osmanischen Reiches in Europa. Gotha 1854, Bd. II, S. 26. — Miklosich et Müller. Acta graeca t. III, p. 287. Vergl. Heyd. Colonie commerciali t. I, p. 471.

[2]) Romanin. Storia documentata di Venezia IV, p. 528. — Marin. Storia del commercio de' Veneziani VII, p. 283. — Depping. Histoire du commerce t. II, p. 217. — Miltitz. Manuel des Consuls t. II, part. I, p. 74 et suiv.

Doch nicht lange dauerten die friedlichen Beziehungen zwischen der Türkei und beiden italienischen Freistaaten: ein Zusammenstoss war unvermeidlich, weil die Türken fortwährend ihre Besitzungen auf Rechnung der venetianischen und genuesischen Republik zu erweitern suchten. Nach einem unglücklichen Kriege mit der Türkei musste Venedig sich im Jahre 1479 zu recht schweren Bedingungen verstehen. Indessen die Rechte des venetianischen Consuls wurden dennoch anerkannt und seine Jurisdiction aufs Neue bestätigt[1]). Dasselbe fand im Jahre 1502 statt, als die osmanische Pforte von Neuem die Rechte des venetianischen Bailo in Constantinopel anerkannte, jedoch unter der Bedingung, dass nach je 3 Jahren ein neuer ernannt werden musste[2]). Als darauf im Jahre 1517 der Sultan Selim I. sich Aegypten unterwarf, gelang es der Republik Venedig, eine neue Bestätigung ihrer Rechte auf dem ganzen Gebiete des osmanischen Reiches zu erhalten. Durch diese Acte wurden den Venetianern alle Rechte und Privilegien zuerkannt, welche sie in Aegypten auf Grund der Capitulationen bereits früher besessen hatten[3]). — Mit grosser Ausführlichkeit wurde die Rechtsstellung der Venetianer und ihrer Consuln in der Türkei in dem Tractate festgesetzt, welcher nach einem für die italienische Republik unglücklichen Kriege im Jahre 1540 zu Stande kam[4]). Nach diesem Vertrage erkannte die türkische Regierung alle früheren Handelsvorrechte der venetianischen Republik, sowie die Berechtigung derselben an, alle drei Jahre einen neuen Bailo in Constantinopel zu ernennen. Den osmanischen Gerichtsbehörden wurde streng untersagt, Sachen, in welchen ein Venetianer der Beklagte war, ohne den venetianischen Dragoman zu entscheiden. Ueberdies waren sie unbedingt nicht berechtigt, sich in Processe zu mischen, in denen nur venetianische Unterthanen betheiligt waren, und durften nie einen Venetianer wegen der Schulden oder Verbrechen anderer verfolgen. Von der Kopf- und Grundsteuer (Ghizet und Charadsch), welche die Unterthanen der Republik Venedig früher hatten zahlen müssen, wurden sie nunmehr befreit, ausgenommen die, welche sich auf türkischem Boden angesiedelt hatten[5]).

[1]) Zinkeisen l. c. S. 433. — Depping l. c. t. II, p. 227. — D'Ohsson. Tableau général t. VII, p. 443.

[2]) Miltitz l. c. t. II, part. I, p. 76. — Hammer l. c. Bd. II, S. 330.

[3]) Romanin l. c. V, p. 373. — Heyd l. c. II, p. 285.

[4]) Zinkeisen l. c. II, S. 803. — Hammer l. c. II, p. 525. — Charrière. Négociations de la France dans le Levant I, p. 451 et suiv.

[5]) Miltitz. Manuel des Consuls t. II, part. I, p. 76 et suiv.

Schliesslich kamen beide Mächte in diesem Tractate überein, sich gegenseitig die Verbrecher auszuliefern, und erklärten Equipage, Passagiere und Ladung eines gescheiterten Schiffes für unverletzlich.

Indessen auch nach Abschluss dieses Vertrages wurden die friedlichen Beziehungen zwischen der Türkei und Venedig oftmals unterbrochen, und die zweifellosen Rechte der venetianischen Consuln und Bürger von der türkischen Regierung wiederholt verletzt. Der Freistaat Venedig verlor gleich nach Genua einen grossen Theil seiner Territorialbesitzungen, seine Handelsbeziehungen nahmen ab, und damit sank auch seine politische Macht und Bedeutung im Auslande. Deshalb bieten weder die weiteren Unterhandlungen zwischen Venedig und der Türkei, noch das Schicksal der venetianischen Consuln im Orient grosses Interesse für unsere Zeit.

Anders verhält es sich mit den Beziehungen des osmanischen Reiches zu den übrigen europäischen Staaten und mit den Tractaten, auf welche die Rechte der gegenwärtigen Consuln in der Türkei sich gründen; diesen müssen wir eine ausführlichere Betrachtung zu Theil werden lassen.

Wir haben gesehen, dass die italienischen Republiken vor allen anderen Staaten in freundschaftlichen Verkehr mit der Türkei traten. Kaufmännische Berechnung und die wichtigen Interessen, welche diese Handelsstaaten im Morgenlande verfolgten, veranlassten sie, weder die Befehle der römischen Päpste zu berücksichtigen, welche Kreuzfahrten gegen die Türken predigten, noch die allgemeine offene Feindseligkeit, welche in Europa gegen die wilden Schaaren des türkischen Sultans herrschte. Oekonomische Interessen und politische Ziele behielten die Oberhand über eine Feindschaft, die in hohem Grade in religiösen Motiven beruhte. — Eben dieselben Ursachen riefen internationale Beziehungen zwischen Frankreich und dem osmanischen Reiche hervor.

Nach der Eroberung von Constantinopel durch die Türken stand kein einziger europäischer Staat ausser Venedig und Genua in friedlichem Verkehre mit denselben, und in der türkischen Hauptstadt befanden sich weder Unterthanen noch Consuln der europäischen Mächte. Diese Ordnung der Dinge wurde von Frankreich offen umgestossen, indem es im Beginne des XVI. Jahrh. mit dem osmanischen Reiche ein Bündniss und die ersten Capitulationen einging, die bis auf den heutigen Tag die völkerrechtliche Stellung der Consuln bestimmen. Demnach hat scheinbar Frankreich das Verdienst, einen beständigen diplomatischen Verkehr mit der Türkei eröffnet zu haben, ungeachtet aller religiösen

Vorurtheile, welche jegliche Beziehungen zu den Muselmännern verboten. Indessen haben wir gesehen, dass die Initiative in dieser Hinsicht den Italienern gehörte. Folglich erscheinen die Behauptungen einiger französischen Gelehrten, dass Frankreich auch in dieser Frage „an der Spitze der Civilisation stehe“, und dass sein Verkehr mit der Türkei durch den grossmüthigen Wunsch, diesem Staate „das Reis der europäischen Cultur aufzupropfen“, hervorgerufen sei[1]), zum mindesten seltsam.

Franz I., der sich zur Lebensaufgabe gemacht hatte, der übermässigen Vergrösserung der Macht Karls V. und der Dynastie der Habsburger entgegenzuwirken, näherte sich dem türkischen Sultan, um mit vereinten Kräften den ehrgeizigen Plänen des römisch-deutschen Kaisers Schranken zu setzen. Jedoch bereits vor Abschluss des politischen Bündnisses mit der Pforte nöthigten Frankreich seine Handelsinteressen in Aegypten, mit dem türkischen Sultan Soliman II. eine Uebereinkunft zu treffen, um die Rechte und Privilegien, welche die französischen Unterthanen und Consuln besassen, zu erneuern.

Im Jahre 1528 unterzeichnete der Sultan Soliman II. einen Vertrag, durch welchen den französischen und catalonischen Consuln in Aegypten alle Rechte bestätigt wurden, welche die früheren Herrscher dieses Landes ihnen zugestanden hatten[2]). Unantastbarkeit der Person und des Eigenthums wurde den Franzosen, Cataloniern und Allen, die unter dem Schutze des französischen Consulates standen, zugesichert. Die Consularjurisdiction erstreckte sich auf alle Streitigkeiten zwischen Cataloniern und Franzosen, mit alleiniger Ausnahme der Todschläge, die von Seiten der Landesgerichtsbarkeit verfolgt und gerichtet wurden[3]). Ferner wurden folgende Principien verkündigt: individuelle Verantwortung, Unantastbarkeit des Nachlasses, Uebergabe desselben an den Consul und, falls der Verstorbene ein Vermächtniss hinterlassen hatte — pünctliche Erfüllung seiner letztwilligen Verfügungen. Endlich enthielt

[1]) Vergl. Charrière. Négociations de la France dans le Levant I, Introd. p. IV: „son histoire (de la France) ne cesse d'être per là l'histoire de la chrétienté et de la civilisation européenne.“ Vgl. ebenso Introd. p. XVII, XX, XXII etc. — Féraud-Giraud. De la juridiction française dans les Echelles du Levant et de Barbarie, 2-e ed. Paris 1866 t. I, p. XIII.

[2]) Charrière l. c. t. I, p. 121. — Testa. Recueil des Traités de la Porte-Ottomane avec les puissances étrangères. Paris 1864 I, p. 23.

[3]) „S'il survenoit quelque différant entre les Cathelans ou Françoys, le consul aye à le juger, exceptant toutes foys s'il y intervenoit sang; que en ce cas noz présidens l'auront à juger.“ (Charrière I, p. 125.)

diese Capitulation Bestimmungen über einige specielle Privilegien und Rechte der französischen Consuln in Aegypten. Hieher gehört z. B. das Recht der zollfreien Einfuhr von Gegenständen, welche der Consul nöthig hatte. Aber besonders wichtig ist der Artikel, welcher die Unverantwortlichkeit des Consuls für die Uebertretungen seiner Mitbürger festsetzt und ihm gestattet, das Land zu verlassen, wenn er persönlich Niemandes Schuldner ist[1]). Wenn Jemand an den Consul Forderungen hatte, so war die hohe Pforte allein competent, die Begründetheit derselben zu untersuchen und im nöthigen Falle Befriedigung derselben zu verlangen. Die Person, welche den Posten eines Consuls bekleidete, galt für unantastbar und durfte weder einem Arrest noch einer Gefängnissstrafe unterzogen werden. Ueberhaupt soll Alles, so schliesst die Capitulation des Jahres 1528, nach altherkömmlichem Brauche (par la voye antienne) fortdauern. Wenn man nun eingedenk ist, dass im Orient das Gewohnheitsrecht eben solch eine Kraft hat wie das geschriebene Gesetz[2]), so ist die grosse Bedeutung dieser Worte augenscheinlich.

Diese Capitulation ist sowol nach ihrer Form, als auch nach ihrem Inhalte mit den bereits betrachteten völkerrechtlichen Urkunden, die im Laufe des Mittelalters mit den muhammedanischen Völkern geschlossen worden waren, eng verknüpft. Im Jahre 1528 waren die Beziehungen zwischen Frankreich und der osmanischen Pforte erst im Werden, und daher erscheint die von uns betrachtete Capitulation als Gnadenbrief des türkischen Sultans, der in demselben den französischen Consuln bestimmte Rechte ausschliesslich in Aegypten gewährt. Ueberdies muss man noch bemerken, dass in diesem Vertrage beständig von dem Consul der Franzosen und Catalonier gesprochen wird, was auf den Zusammenhang hindeutet, der im Mittelalter zwischen Südfrankreich (der Provence) und dem Osten von Spanien (Catalonien) bestand.

Wir gehen nunmehr zur Analyse des internationalen Tractates über, der zwischen Frankreich und der Türkei, als einigen, souveränen Staaten, geschlossen wurde.

Die Verbreitung der türkischen Gewaltherrschaft in Nordafrica rief den Zug Karls V. gegen Tunis hervor und bot Franz I. die allerbeste Gelegenheit dar, zu dem osmanischen Reiche in nähere Beziehungen zu

[1]) Charrière. Negociations I, p. 128.

[2]) Mas Latrie. Traités de paix et de commerce, Introd. p. 138. — Belin. Capitulations p. 56.

treten. Im Jahre 1534 schickte er daher nach Constantinopel seinen Gesandten Laforet mit dem Auftrage, ein enges Bündniss mit der Türkei zu schliessen und für den französischen Handel und die französischen Consuln alle nur möglichen Rechte und Privilegien auszubedingen[1]).

Die gestellte Aufgabe wurde von dem genannten Gesandten, so gut als der König nur wünschen konnte, erreicht, und im Jahre 1535 zwischen Frankreich und der Türkei ein Vertrag geschlossen, auf den alle nachfolgenden Beziehungen zwischen diesen Staaten sich gründen[2]). Diese Urkunde gilt bei den französischen Gelehrten für die erste Capitulation zwischen Frankreich und dem osmanischen Reiche, da dieselbe allen wesentlichen Erfordernissen eines völkerrechtlichen Tractates der Neuzeit entspricht, indem sie ein Bilateralcontract ist, der zwischen beiden contrahirenden Parteien Gegenseitigkeit der Rechte und Pflichten festsetzt. Man kann folglich nicht leugnen, dass vom Gesichtspuncte der modernen internationalen Tractate die Capitulation des Jahres 1535 in der That die erste ist, die zwischen einer europäischen Macht und der Türkei geschlossen wurde, da die Urkunden, welche in den Jahren 1453 und 1454 die Rechte der genuesischen und venetianischen Consuln anerkannten, oder die Capitulation vom Jahre 1528, vollständig nach Form und Inhalt zu den Capitulationen gehören, welche im Mittelalter mit den muhammedanischen Staaten geschlossen worden sind. In diesem Sinne beginnt in der That mit dem Tractate des Jahres 1535 eine neue Ordnung in den gegenseitigen Beziehungen zwischen den christlichen Staaten und dem osmanischen Reiche, das fast alle übrigen früher unabhängigen muselmännischen Völker sich unterjocht hatte.

Indem wir uns jetzt einer kurzen Betrachtung dieses völkerrechtlichen Vertrages zuwenden, fällt uns vor allem Andern in die Augen, dass, während die früheren Capitulationen in der Regel auf verhältnissmässig kurze Zeit geschlossen wurden, dieser hier seine Gültigkeit „für die Lebensdauer beider Monarchen" bewahren sollte. Hieraus folgte die Nothwendigkeit, den Vertrag nach dem Tode eines von ihnen zu erneuern.

Die Bestimmungen dieses Tractats, die sich auf den von uns be-

[1]) Charrière. Négocations t. I, p. 258 et suiv. — Testa. Recueil des traités t. I, p. 29.

[2]) Charrière ibid. I, p. 283—294. — Testa ibid. I, p. 15. Im Auszuge ist dieser Tractat abgedruckt bei Flassan, Histoire de la diplomatie française, Paris 1811, t. I, p. 367.

trachteten Gegenstand beziehen, bestehen in Folgendem: erstens, zwischen beiden Staaten soll Freundschaft, Friede und gegenseitige Freiheit des Handelsverkehrs sein; zweitens, die Franzosen, die sich auf türkischem Gebiete aufhalten, sollen von der Kopfsteuer (Ghizet) und dem Grundzinse befreit sein; doch wenn sie zehn Jahre hindurch ununterbrochen in der Türkei gelebt haben, so verlieren sie dieses Pivilegium, d. h. werden Zimmi. Ferner wird dem französischen Könige freigestellt, in Constantinopel, der Vorstadt desselben Pera und an anderen Orten des osmanischen Reiches einen „Bailo" oder Consul zu ernennen, wie er einen solchen bereits in Alexandrien hielt. Der Consul muss mit den gebührenden Ehrenbezeugungen empfangen werden, und sein Wirkungskreis besteht vor allen Dingen darin, alle Streitsachen zwischen französischen Unterthanen zu untersuchen und zu entscheiden, so dass keine einzige türkische Behörde das Recht hat, weder in Civilprocessen Recht zu sprechen, in welchen beide Theile Franzosen sind, noch Verbrechen zu bestrafen, die von Franzosen an einander verübt worden sind[1]). Sogar in dem Falle, dass französische Unterthanen selbst sich an einen türkischen Kadi oder Richter mit der Bitte wenden sollten, den zwischen ihnen ausgebrochenen Streit zu untersuchen und zu schlichten, ist derselbe dennoch nicht befugt, ihren Wunsch zu erfüllen. Jedenfalls hat die vom Kadi gefällte Entscheidung gar keine verbindende Kraft. Anders ist es, wenn ein Process zwischen französischen und türkischen Unterthanen entstand. Wenn ein Türke oder anderer Unterthan des Sultans gegen einen Franzosen eine Klage anstellen will, so soll der türkische Kadi der competente Richter sein; aber die Vorladung vor das Gericht und die Untersuchung und Entscheidung der Sache kann nicht anders statt haben, als auf Grund eines schriftlichen Documents, welches dem Beklagten vom Kadi oder Consul gegeben wird. Gegen einen derartigen schriftlichen Beleg wird das Zeugniss weder eines Türken noch anderer Unterthanen des Sultans zugelassen. Der Process selbst durfte nicht anders untersucht und entschieden werden als in Gegenwart eines Dragomans, der vom französischen Könige ernannt wurde.

[1]) Charrière l. c. t. I, p. 286: „— que les dits bailles et consuls soient acceptés entretenuz en authorité convenante, en manière que chascun d'eulx en son lieu et sellon leur foy et loy, sans qu'aucun juge, caddi, sousbassy, ou autre en empêche, doibve e puysse ouyir, juger et terminer tant en civil qu'en criminel toutes les causes, procés et différants que naistront entre marchands et autres subgetz du roy." (Art. 3.)

Hierin bestehen die Bestimmungen des Tractats vom Jahre 1535 hinsichtlich der Zuständigkeit der Civil- und Handelssachen.

Was die Criminalgerichtsbarkeit betrifft, so haben wir bereits gesehen, dass Vergehen und Verbrechen, die von einem Franzosen an einem anderen begangen wurden, dem Gerichte des Consuls zuständig waren. Wenn jedoch ein französischer Unterthan des Verbrechens an einem Türken angeklagt wurde, so waren weder ein Kadi, noch die übrigen niederen türkischen Behörden dafür die competenten Instanzen. Eine solche Sache sollte sofort der hohen Pforte rapportirt werden, die darauf die Untersuchung einleitete und das Urtheil fällte.

Die übrigen Artikel dieser Capitulation beziehen sich auf die Freiheit der Religion und des Gottesdienstes; die Unantastbarkeit des Vermögens der Franzosen; individuelle Verantwortung und folglich Unverantwortlichkeit des Consuls oder anderer französischer Unterthanen für abwesende Schuldner. Ueberdies wird das Recht eines jeden Franzosen anerkannt, sein Testament zu machen; falls er aber ohne Vermächtniss starb, so musste sein Nachlass von dem Consul dem legalen Erben oder dem Betrauten des Verstorbenen übergeben werden, und Niemand hatte das Recht, sich in die betreffenden Anordnungen des Consuls oder der gesetzlichen Erben zu mengen. Wenn jedoch die Hinterlassenschaft sich an einem Orte befand, wo kein französischer Consul war, so war der Kadi des Ortes verpflichtet, dieselbe in Gegenwart von Zeugen aufzunehmen.

Da endlich Frankreich die Rolle eines Vermittlers und Protectors spielen wollte, so reservirte es dem römischen Papste, dem König von England und Schottland das Recht, sich den Bestimmungen des betrachteten Tractates anzuschliessen. Jedoch England machte von diesem Anerbieten keinen Gebrauch, sondern trat im XVI. Jahrh. in selbstständigen diplomatischen Verkehr mit der Türkei, der, wie wir sehen werden, zum Abschluss eines bemerkenswerthen Vertrages führte. Ueberhaupt ist hier zu bemerken, dass, dank den politischen Verhältnissen, welche Frankreich früher als die übrigen europäischen Staaten mit der Türkei in Berührung gebracht hatten, dasselbe beständig bemüht war, dass alle Beziehungen der europäischen Völker zu dem osmanischen Reiche nicht anders als durch seine Vermittelung stattfanden, und dass alle Schiffe, welche in die türkischen Häfen einliefen, unter französischer Flagge und der Aufsicht der französischen Consuln standen.

Es versteht sich von selbst, dass eine solche egoistische Politik Frankreichs mit den Interessen der europäischen Staaten vollkommen

übereinstimmte, wie dies Féraud-Giraud ganz ernsthaft versichert[1]), und dass Frankreich auch in diesem Falle nur „die grossen Güter der Civilisation und Cultur“ im Auge hatte. Indessen ist sehr bemerkenswerth, dass bereits im Jahre 1572 der französische Gesandte in Constantinopel Noxilles sich darüber beklagt, dass „es in Italien und Spanien keine einzige kleine Provinz gebe, welche die Gelegenheit vorübergehen liesse, (in der Türkei) ihren eigenen Consul zu ernennen, um sich auf diese Weise von dem Schutze Frankreichs zu befreien, welcher ihnen doch immer so nützlich gewesen wäre“[2]). Wie wir sehen werden, brachten allerdings die allgemeinen ökonomischen Interessen allmälig auch die übrigen europäischen Völker in nähere Beziehungen zu der Türkei, und sie suchten bald alle sich von dem „uneigennützigen“ Protectorate Frankreichs dadurch zu befreien, dass sie Capitulationen mit dem ottomanischen Reiche eingingen und in dessen Gebiete ihre selbstständigen Consulate errichteten.

Diese Bahn verfolgten England und andere Mächte.

Obgleich die Capitulation vom Jahre 1535 nach dem Tode Franz I. nicht erneut wurde, so blieben doch die Beziehungen zwischen Frankreich und der Türkei freundschaftlich, und der Vertrag verlor nicht seine Geltung. Im Gegentheil, in ihm wurzeln alle Rechte und Privilegien, welche die folgenden Capitulationen den französischen Consuln und Unterthanen zugestanden. Nach dem Jahre 1535 unterhielten und bestätigten die Briefe des Sultans an die französischen Könige Heinrich II. und Franz II. beständig das Bundes- und Freundschaftsverhältniss und die Rechte der französischen Unterthanen in der Türkei[3]). Frankreich legte seinen Consuln die besondere Pflicht auf, die christlichen Wallfahrer und die heiligen Orte in Jerusalem zu beschützen[4]). Nur unter dem Schutze Frankreichs durften die Christen wagen, eine Reise nach und in der Türkei zu machen, und die französischen Consuln waren in der That Consuln der Pilgrime (consuls des pélerins), wie sie bisweilen genannt wurden[5]).

[1]) Féraud-Giraud. De la jurisdiction française dans les Echelles du Levant et de Barbarie I, p. 14. — Vgl. Charrière. Négociations t. II, p. 8.

[2]) Charrière. Négociations t. III, p. 255.

[3]) Charrière l. c. II, p. 285, 352, 346, 341. — Belin. Capitulations p. 64.

[4]) Charrière. Négociations t. I, p. 539.

[5]) Im Firman des Sultans vom Jahre 1559 wird das Protectorat Frankreichs über alle nach Jerusalem kommenden Unterthanen befreundeter Staaten auf's Neue anerkannt: „Dunche affine che a nulla persona sia dato impedimento ne molestia alcuna, commando che del paese di Franchia tutti quelli Francesi andarano in Hieru-

Als Carl IX. den französischen Thron bestieg, begann in Frankreich eine religiöse und politische Krisis, welche die ganze Aufmerksamkeit der Regierung in Anspruch nahm[1]). Mit der Türkei wurden blos die früheren Handelsbeziehungen unterhalten, in denen sich indessen die inneren Wirren Frankreichs wiederspiegeln mussten. Als Beweis hiefür kann man folgendes Fact anführen. Im Jahre 1562 trat in dem französischen Consulate zu Alexandrien, das zu den wichtigsten im osmanischen Reiche gehörte, eine Vacanz ein. Der König ernannte einen neuen Consul; doch die Marseiller Kaufherren hielten sich für berechtigt, der Wahl der Regierung nicht beizupflichten, und schickten an Stelle des königlichen Consuls ihren eigenen Candidaten nach Alexandrien. Dieser fand Unterstützung von Seiten der türkischen Localbehörden, und drei Jahre dauerten die Unterhandlungen und Proteste, die vom französischen Gesandten in Constantinopel erhoben wurden, um die türkische Regierung zu veranlassen, dem Marseiller Consul die Anerkennung als Vertreter Frankreichs zu verweigern. Doch trotz aller Proteste wurde der Marseiller Candidat von der Pforte zuletzt doch als französischer Consul anerkannt[2]). Eine gleiche Schwäche zeigte die Regierung Carls IX. im Verfolgen der Corsaren, die von den türkischen Behörden und besonders den Beys von Algier und Tripolis offenbar beschützt wurden. Sie verlangte vergeblich die Zurückgabe der weggenommenen Schiffe und die Befreiung der vertragswidrig zu Sclaven gemachten französischen Unterthanen. Um den barbarischen Ueberfällen der Piraten ein Ende zu machen und die unbezweifelten Rechte der französischen Unterthanen zu bewahren, wurde dem französischen Könige vorgeschlagen, im Norden von Africa einen besondern Consul zu halten, der verhindern sollte, dass die Seeräuber die Früchte ihrer Verbrechen genossen[3]). Doch trotz seiner Zweckmässigkeit wurde dieser Vorschlag erst später angenommen.

Ausserdem hatte die französische Regierung Grund, auch noch gegen andere Verletzungen des Tractats vom Jahre 1535 und Nichterfüllung der von der Türkei übernommenen Pflichten zu protestiren. Im Jahre 1561 beschwerte sich der Vertreter Frankreichs bei der Pforte darüber, dass die Türkei, dem 10. Artikel der genannten Capitu-

salem in pelegrinaggio, andando et ritornando, essi sudditi, amici et confederati tutte del re di Fランza." (Charrière l. c. II, p. 589.) — Vgl. Testa. Recueil des traités I, p. 87.

[1]) Charrière l. c. II, p. 643.

[2]) Charrière l. c. II, p. 786.

[3]) Charrière l. c. II, p. 800.

lation zuwider, französischen Unterthanen, die im Vaterlande eine Uebelthat begangen hatten, ein Asyl gewährte. In Folge dessen verpflichtete sich die türkische Regierung, dem Consul Beistand zu leisten, wenn die von ihm angeklagten Personen in den Grenzen seines Bezirks betroffen würden[1]).

Grösstentheils jedoch blieben die Proteste der französischen Regierung unbeachtet, besonders weil gegen das Ende der Herrschaft des Sultans Soliman I. die Beziehungen zwischen Frankreich und der Türkei nicht mehr so freundschaftlich als anfänglich waren. Doch bald nachdem der Sultan Selim den türkischen Thron bestiegen hatte, gelang es Frankreich, eine neue feierliche Bestätigung seiner früheren Rechte und Privilegien zu erhalten. Im Jahre 1569 ward nämlich zwischen beiden Theilen eine Uebereinkunft getroffen, die der äussern Form nach nicht ganz ein gegenseitiger Vertrag, sondern eine Capitulation oder ein Gnadenbrief war, wie die von uns bereits betrachteten mittelalterlichen Urkunden, welche die gegenseitigen Beziehungen zwischen den christlichen und muselmännischen Völkern regelten[2]).

Auf Grund der Capitulation vom Jahre 1569 wurden den französischen Unterthanen und Consuln im osmanischen Reiche alle Rechte und Privilegien auf's Neue ertheilt, die sie bereits früher besessen hatten. Individuelle Verantwortlichkeit, Unantastbarkeit des Nachlasses eines verstorbenen Franzosen und die Rechte der Consuln hinsichtlich desjenigen Vermögens, über welches keine letztwilligen Verfügungen getroffen sind, — dies alles wird wie früher auch in der Capitulation vom Jahre 1569 festgesetzt. Doch erhielten die Franzosen ausserdem das Recht, ihre Consulate aus Alexandrien, Tripolis (in Syrien) und Algier nach anderen türkischen Städten zu versetzen und nach eigenem Ermessen Consuln zu ernennen. Es ist zu bemerken, dass bis in die zweite Hälfte des XVI. Jahrh. im türkischen Reiche nur zwei französische Consulate und zwar in Alexandrien und Tripolis (in Syrien) bestanden[3]), obschon im 10. Art. der erwähnten Capitulation von franzö-

[1]) Charrière l. c. II, p. 672, „S. M. escript à S. H. qu'il lui plaise de tenir la main à ce que aulcuns des subjectz de S. M. ayant eu chargé et maniement de ses finances ne puissent estre receuz à demeurer ou soy retirer és pays et domayne de S. M. pour éviter là le chastiement de plusieurs malversations par eulx faictes."

[2]) Testa. Recueil des traités I, p. 91. — Hauterive et Cussy. Recueil des traités de commerce et de navigation de la France avec les puissances étrangères depuis la paix de Westphalie. Paris 1833, t. II, p. 434. — Charrière. Négociations t. III, p. 65.

[3]) Belin. Capitulations p. 70.

sischen Consulaten gesprochen wird, die noch in anderen türkischen Städten errichtet gewesen sein sollen. Es scheint, dass erst nach dem Jahre 1565 die französische Regierung auf ihr dringendes Verlangen ermächtigt wurde, noch ein drittes Consulat in Algier zu errichten, um auf diese Weise dem Piratenwesen zu steuern, das sich in hohem Grade im Mittelländischen Meere entwickelt hatte. Doch auch aus diesem Artikel kann man nicht den Schluss ziehen, dass die Türkei eingewilligt hätte, französische Consuln in alle Städte und Porte zu lassen. Diese Berechtigung erhielt Frankreich erst später, als der Argwohn der Pforte gegen die Consuln vor dem unwiderstehlichen Einflusse der europäischen Grossmächte weichen musste.

Die Capitulation vom Jahre 1569 bestätigt ferner die Jurisdiction der Consuln, unter welcher Alle standen, die unter französischem Schutze schifften. Dies ist der erste Tractat, der etwas ausführlicher diejenigen Processe behandelt, in welchen nur der eine Theil französischer Unterthan ist. Wir haben bereits gesehen, dass alle derartigen Streitsachen, laut Uebereinkunft, im türkischen Gerichte im Beisein eines Dragomans des französischen Consulates untersucht werden sollten. In der Praxis aber delegirten die Consuln, um die Sache in die Länge zu ziehen und irgendwie das türkische Gericht zu umgehen, nicht immer ihren Dragoman dahin ab, um die Interessen französischer Unterthanen zu wahren, und protestirten zugleich bei der Pforte, wenn die Streitsache ohne Beisein eines Dragomans verhandelt worden war. Dieserhalb bestimmt der Art. 11 der erwähnten Capitulation, dass der türkische Richter nicht befugt sei, solche Processe ohne französischen Dolmetscher zu entscheiden, und befiehlt ihm, auf denselben zu warten, falls er mit anderen wichtigen Angelegenheiten beschäftigt sein sollte. Aber andrerseits werden auch die Franzosen verpflichtet, den Process nicht dadurch in die Länge zu ziehen, dass sie den Dragoman verhindern, vor Gericht zu erscheinen[1]). Diese Bestimmung wurde nachher fast in jeder Capitulation wiederholt, die zwischen der Türkei und den europäischen Staaten geschlossen wurde. Hieraus können wir die Ueberzeugung schöpfen, dass weder Frankreich noch die übrigen europäischen Mächte grosses Vertrauen in die türkischen Gerichte setzten, denen, auf Grund der Verträge, alle Klagen türkischer Unterthanen wider Angehörige

[1]) Testa. Recueil des traités I, p. 95: „Aussi ne faut-il qu'ils (les Français) fassent cavillation, disant ledit interprête n'est à présant et ne l'entretiendront, mais le prépareront." — Vgl. Miltitz. Manuel des Consuls t. II, p. 104.

europäischer Staaten, und umgekehrt, zuständig waren. Dieses Princip, das schon im Tractate vom Jahre 1535 aufgestellt wurde, hob den Rechtssatz der mittelalterlichen Capitulationen, dass „actor forum rei sequitur," auf. Der türkische Sultan hielt es als höchster Beschützer des Islams offenbar für unvereinbar mit den Grundprincipien der Religion und seiner souveränen Gewalt, dass seine Unterthanen ihre Klagen in dem Consulargerichte des Beklagten anstellen sollten.

Diese Processordnung besteht für die gemischten Rechtsstreitigkeiten noch jetzt in einem grossen Theile des osmanischen Reiches.

Schliesslich gestand die Türkei in der Capitulation vom Jahre 1569 den Franzosen alle Rechte zu, welche irgend jemals den Venetianern gewährt worden waren.

Indessen ungeachtet der feierlichen Anerkennung der Rechte der französischen Unterthanen und Consuln, wurden dieselben von den türkischen Behörden dennoch verletzt. Der innere Zustand Frankreichs und die überaus traurigen Könige, die in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrh. die Angelegenheiten der französischen Nation leiteten, machten, dass die politische Autorität Frankreichs bei der Pforte sank, und trugen indirect dazu bei, dass die Capitulationen ungestraft gebrochen wurden. Der Umstand, dass ein französischer Prinz den polnischen Thron, auf welchen er mit Hülfe der Pforte gelangt war, unerwartet, bei Nacht und Nebel verliess, und andere politische Umstände konnten nicht umhin, ungünstig auf die Beziehungen zwischen der Türkei und Frankreich zu wirken. Aus diesem Grunde musste die Abnahme der politischen Macht dieses letztern Reiches, die durch die innere Zersetzung seines Staatslebens bedingt wurde, die Solidarität der Interessen, welche Frankreich und die Türkei unter Franz I. und Soliman I. einander genähert hatte, vernichten oder doch wenigstens verringern. Allein der Handelsverkehr, der durch das Streben nach Befriedigung erkannter Lebensbedürfnisse hervorgerufen wird und darauf sich stützt, hörte zwischen beiden Völkern nicht auf, sondern entwickelte sich beständig, wenngleich nur langsam. In der That, im Laufe der betrachteten Zeit trat der Handelsverkehr, der sich mittlerweile zwischen beiden Reichen festgesetzt hatte, auf den ersten Plan und ward der Gegenstand vieler internationaler Unterhandlungen und besonderer Pflege von Seiten der französischen Regierung. In wieweit die Bestrebungen derselben, ihrem Volk die Erfordernisse der Entwicklung des internationalen Handelsverkehrs zu sichern, der Erkenntniss der ökonomischen Bedürfnisse und der Entwicklungsstufe des gesell-

schaftlichen Lebens des französischen Volkes entsprachen, — das ist eine Frage, die mit Hülfe der Geschichte Frankreichs leicht entschieden werden kann. Man muss beständig den organischen und unauflösbaren Zusammenhang im Auge behalten, der zwischen dem innern Staats- und dem äussern internationalen Leben der Völker besteht. Wenn die Staatsgewalt dynastischen Interessen, welche den socialen und politischen Bestrebungen des Volkes fremd oder gar entgegengesetzt sind, dienstbar gemacht wird, so ist die administrative Thätigkeit derselben im Gebiete des internationalen Verkehrs jeglichen realen und festen Bodens baar. In einem solchen Falle ist der Staat nicht im Stande, alle Hindernisse zu beseitigen, welche die progressive Entwicklung der ökonomischen Thätigkeit des Volkes hemmen, weil bei der politischen Ohnmacht der Staatsgewalt auch die socialen und Handelsbeziehungen sich nicht entwickeln können, und vice versa. Wir haben gesehen, welche Wechselwirkung zwischen den Cultur- und gesellschaftlichen Bestrebungen verschiedener Völker und den administrativen Aufgaben ihrer Regierungen nothwendiger Weise bestehen muss.

Von diesem Gesichtspunkte aus wird man begreifen, warum die Pforte wiederholt die Bestimmungen der Capitulationen verletzte, und die Proteste Frankreichs lange Zeit unbeachtet blieben.

In der interessanten diplomatischen Correspondenz der französischen Gesandten in Constantinopel im Laufe des XVI. Jahrh., die von Charrière veröffentlicht ist, finden wir Beispiele dafür, dass nicht blos die Rechte der Consuln, sondern auch die der diplomatischen Vertreter Frankreichs ganz offenen Verletzungen von Seiten der türkischen Behörden ausgesetzt waren[1]). Im Jahre 1572 richtete daher Frankreich an die Pforte folgende vier Forderungen: erstens, die französischen Unterthanen, welche auf türkischem Territorium zu Sclaven gemacht waren, freizulassen; zweitens, den Marseiller und anderen französischen Negocianten das ihnen geraubte Eigenthum wieder zu erstatten; drittens, den französischen Consuln in Alexandrien und Tripolis (in Syrien) die vom Sultan Soliman I. anerkannten Rechte und Privilegien zu restituiren; und viertens, das Freundschafts- und Bundesverhältniss, das früher zwischen beiden Staaten bestanden hatte, zu erneuern[2]). — Doch nicht so bald wurden diese Forderungen befriedigt, ungeachtet der Gewandtheit des damaligen Repräsentanten Frankreichs bei der Pforte, de Noailles,

[1]) Charrière. Négociations t. III, p. 95 etc.
[2]) Charrière ibid. t. III, p. 250.

des Bischofs von Acre. In einer äusserst interessanten Denkschrift, welche dieser Staatsmann seinem Könige über die Beziehungen Frankreichs zu dem osmanischen Reiche einreichte, waren die Ursachen angeführt, welche die beständigen Verletzungen der Capitulationen und der Rechte der französischen Consuln erklärten. Nach Noailles' Meinung lagen den internationalen Beziehungen Frankreichs zu der Türkei drei Motive zu Grunde: erstens, die religiösen Interessen der katholischen Kirche, die durch deren erstgebornen Sohn, den allerchristlichsten König von Frankreich, gewahrt wurden; zweitens, die Handelsinteressen, welche die Unterthanen desselben verfolgten; und drittens, die Solidarität der politischen Interessen, welche beide im Kampfe gegen Oesterreich und Spanien vereinigte[1]). Hinsichtlich des Handelsverkehrs bemerkte Noailles, dass, während die französischen Unterthanen vor dem Einfalle der Türken ungefährdet die ägyptischen, syrischen und barbaresischen Städte hätten besuchen können, sie zu seiner Zeit beständigen Beleidigungen von Seiten der türkischen Behörden ausgesetzt wären. Es unterliegt keinem Zweifel, bemerkt er, dass diese Länder nach ihrer Unterjochung durch die Türken unvergleichlich barbarischer und den Christen feindlicher geworden sind, als sie es schon früher waren[2]). Den Consuln, die sich in weiter Entfernung von der Residenz des Sultans befanden, war es unmöglich, den endlosen Bedrückungen von Seiten der Ortsbehörden erfolgreichen Widerstand zu leisten. Wenn Frankreich bei der Pforte in Constantinopel keinen Vertreter gehabt hätte, so hätte, nach der Meinung des Bischofs von Saint Jean d'Acre, aller Handelsverkehr mit der Türkei eingestellt werden müssen.

In wie weit die angeführte Ansicht begründet war, beweisen die Unterhandlungen zwischen Frankreich und der Türkei, die hauptsächlich durch die beständigen Verletzungen der Capitulationen und Rechte der Consuln hervorgerufen wurden. Endlich machte der Vertreter Frankreichs im Jahre 1577 der Pforte die kategorischsten Vorstellungen wegen Nichterfüllung der von ihr in den Tractaten übernommenen Pflichten. Als jedoch Frankreich, zum Beweise der Gerechtigkeit seiner Forderungen,

[1]) Testa. Recueil des traités t. I, p. 99. — Charrière l. c. t. III, p. 253 et suiv.

[2]) Charrière l. c. t. III, p. 254: „Par ce estans provenues les provinces d'Egipte et de Surie soubz la domination des Turcs, qui sont aujourd'hui sans comparaison plus barbares, incivilz et ennemis des chrestiens que n'estoient les Circasses et Mamelutz." — Vgl. auch Mas Latrie. Traités de paix, Introd. p. 340.

auf die mit den Sultanen Soliman I. und Selim II. geschlossenen Capitulationen verwies, entgegnete die Pforte, dass „dieselben nur zu Gunsten der Kaufleute ertheilt und dabei nichts Anderes als freiwillige Gnadenbriefe, aber keineswegs Verträge zwischen Monarchen wären, die von ihnen unterzeichnet wären und daher für sie verbindliche Kraft hätten“[1]. Angesichts einer solchen willkürlichen Auslegung gegenseitiger Verträge von Seiten der obersten Regierungsgewalt in der Türkei wäre es vergeblich gewesen, eine gewissenhafte Beobachtung und Erfüllung der Capitulationen zu erwarten. Daher war die Lage der Consuln im ottomanischen Reiche durchaus nicht beneidenswerth: sie mussten beständig um ihre persönliche Freiheit und ihr Eigenthum besorgt sein. Zugleich konnte auch der Handelsverkehr nicht festen Fuss fassen. Das unschätzbare Recht der Consularjurisdiction und die Garantien, welche die Capitulationen den französischen Unterthanen in gemischten Processen gaben, sicherten durchaus nicht die Unantastbarkeit ihrer Person und ihres Eigenthums.

Unter solchen Umständen blieb Frankreich nur ein Mittel übrig: mit allem Nachdruck darauf zu bestehen, dass ein neuer Vertrag geschlossen würde; und im Jahre 1579 richtete es auch wirklich diese Forderung an die Pforte[2]. Nachdem die türkischen Behörden die erforderlichen Geschenke erhalten hatten, kam endlich im Jahre 1581 der Abchluss einer neuen Capitulation zwischen Frankreich und der Türkei zu Stande[3]. Dieser Tractat ist in seinen wesentlichen Bestimmungen blos eine Wiederholung der früher eingegangenen Capitulationen; deshalb halten wir uns bei einer ausführlichen Analyse desselben nicht auf, sondern machen nur auf einige seiner Eigenthümlichkeiten aufmerksam. Ueberzeugt von dem Wunsche Englands und anderer Staaten, sich von der Vormundschaft Frankreichs im Verkehre mit der Türkei zu befreien, bestand die französische Regierung darauf, dass in die Capitulation ein Artikel eingeschlossen wurde, kraft dessen „Venetianer, Genuesen, Engländer, Portugiesen, Catalonier, Bürger von Ancona und Ragusa“

[1]) Charrière l. c. t. III, p. 696. Hiebei muss man die interessante Thatsache mittheilen, dass zu jener Zeit die französische Regierung und ihre Agenten so eifrig der Entwicklung des Handelsverkehrs folgten, dass, als man anführen musste, welche Artikel der Capitulationen verletzt waren, weder der französische Gesandte bei der Pforte, noch die Consuln die Originale oder Copien der früheren Capitulationen zu finden vermochten. Vgl. Charrière l. c. III, p. 696, 923 et suiv.

[2]) Testa l. c. t. I, 123. — Charrière l. c. t. III, p. 923.

[3]) Hauterive et Cussy. Recueil des traités t. II, p. 433. — Charrière l. c. t. III, p. 925; IV, p. 55. — Vgl. Testa l. c. t. I, p. 137.

sich in Zukunft nur unter französischer Flagge und dem Protectorate der französischen Consuln in den türkischen Gewässern und Besitzungen befinden durften. Ihnen allen wird gute Aufnahme und Sicherheit garantirt.

Dieser Artikel war vor Allem durch den Versuch hervorgerufen, den England im Jahre 1580 gemacht hatte, sich von der Vormundschaft Frankreichs zu emancipiren und in unmittelbaren Verkehr mit der Türkei zu treten[1]). Derselbe beweist, dass auch andere europäische Staaten der früheren Feindseligkeit den Türken gegenüber entsagten und aus ihrer Abgeschlossenheit heraustraten, nachdem einmal der Handelsverkehr und die ökonomischen Interessen der gegenseitigen Annäherung Bahn gebrochen hatten.

Endlich wird den französischen Königen in dieser Capitulation das Recht zugestanden, Consuln nach Alexandrien, Tripolis und Algier zu schicken und überhaupt Consulate in allen übrigen Hafenstädten der Türkei zu errichten. Zugleich wurde dem Vertreter Frankreichs in Constantinopel der Vorrang vor allen Gesandten zuerkannt, die irgend wann bei der Pforte accreditirt würden.

Die übrigen Artikel der angeführten Capitulation bestätigen die Consulargerichtsbarkeit, die Garantien in gemischten Processen, die Unantastbarkeit der Person, des Eigenthums überhaupt und speciell des Erbes u. s. w. In den auf diesen Vertrag oder diese Capitulation folgenden diplomatischen Beziehungen zwischen Frankreich und der Türkei traten bisweilen Unterbrechungen ein, in deren Verlauf wir über das Geschick der französischen Consulate und Unterthanen im Orient nichts wissen. Aber wenn in den politischen Verhandlungen bisweilen auch Stockung eintrat, die längere oder kürzere Zeit währte, so hörte doch der Handelsverkehr nicht auf, die Aufmerksamkeit der Regierungen zu fesseln. Im Laufe der letzen Jahre des XVI. Jahrh. waren die französischen Herrscher fortwährend genöthigt, gegen die Nichtbeob-

[1]) Es ist zu bemerken, dass Frankreich sich mitunter das Patronatsrecht über solche Völker zuschrieb, die dasselbe nie gebraucht haben. So zählt es in der betrachteten Capitulation zu seinen Schutzbefohlenen auch die Venetianer, obschon dieselben nie unter französischer Flagge schifften und in der Türkei ihre eignen Consuln besassen. Venedig hatte auf Grund verschiedener Verträge die volle Möglichkeit, seine Handels- und politischen Interessen im osmanischen Reiche selbst zu vertreten. Vergl. ausser den oben angeführten Capitulationen noch folgende, die zwischen Venedig und der Türkei in den Jahren 1575, 1595, 1604, 1615, 1618, 1699 und 1718 geschlossen wurden. (Zinkeisen. Geschichte, Bd. III, S. 649. — Miltitz. Manuel t. II, part. IV, p. 1483 etc.)

achtung der Capitulationen und Verletzung der Rechte der Consuln von Seiten der Pforte zu protestiren[1]). Als Heinrich IV. den französischen Thron bestieg, wandte er sich sofort an die Pforte mit der Aufforderung, die früheren Verträge zu erneuern, um so den türkischen Behörden die Rechte und Pflichten der Franzosen ins Gedächtniss zurückzurufen. Im Jahre 1597 kam auch wirklich eine neue Capitulation zu Stande, durch welche die Principien der vorhergegangenen Verträge erneut wurden[2]). Indessen beschwerte sich Heinrich IV. bereits nach einem Jahre in einem Schreiben an seinen Gesandten in Constantinopel über neue Bedrängungen der französischen Unterthanen und Consuln durch die türkischen Behörden[3]). Dank den beständigen Forderungen Frankreichs und dem persönlichen Einflusse seines Vertreters willigte endlich die Pforte ein, eine neue Capitulation zu schliessen, die im Jahre 1604 zu Stande kam und sehr bemerkenswerth ist[4]). Sie entscheidet Fragen, die in den frühern Tractaten nicht berührt waren, und bestimmt viel genauer die Garantien, welche für die Sicherheit des Verkehrs zwischen Frankreich und der Türkei nöthig waren. Nach der Capitulation vom Jahre 1535 ist die von uns betrachtete die wichtigste internationale Urkunde unter allen denjenigen, welche die Rechte des französischen Handels und der französischen Consuln im osmanischen Reiche bestimmen.

In der Capitulation vom Jahre 1604 fällt vor Allem in die Augen, dass Frankreich, wie in den früheren Verträgen, so auch hier, den Verkehr anderer Völker mit der Türkei unter seine Controle zu stellen und zu bevormunden suchte. Daher wurde in den ersten Artikeln des Vertrages aufs Neue bestätigt, dass die Venetianer, Engländer und andere Völker den französischen Consuln untergeordnet seien, die verpflichtet waren, ihnen bei jeder Collision unter einander oder mit den türkischen

[1]) Charrière. Négociations t. IV, p. 499, 715 et suiv. — Albèri. Relazioni di Ambassiatori veneti t. III, p. 308 „— e però vengono il ministri di quel re (franceso) poco rispettati alla Porta, e li suoi mercatanti, che trafficano nei paesi dei turchi, sono cosi maltrattati e forse peggio degli altri.“

[2]) Hauterive et Cussy. Recueil II, p. 453. — Miltitz ibid. t. II, part. II, p. 111.

[3]) Testa. Recueil I, p. 170 „Car mes pauvres sujets ont été quasi aussi mal traités par ledit grand-seigneur et ses officiers que par mes propres ennemis, contre la foi et au préjudice de nos capitulations, qui ont été aussi souvent violées que l'occasion de le faire s'en est présentée.“ (Lettre de Henri IV. à M. de Brèves.)

[4]) Testa l. c. t. I, p. 141. — Hauterive et Cussy, Recueil t. II, p. 453. — Dumont. Corps diplomatique t. V, part. II, p. 39.

Behörden Schutz und Beistand zu leisten. Diese Bestimmung ist um so beachtenswerther, als bereits vor dem Jahre 1604 England in unmittelbare officielle Beziehungen zu der Türkei getreten war und bei der hohen Pforte seinen Vertreter hatte.

Das Recht der französischen Regierung, Consuln in den türkischen Häfen zu ernennen, wird von Neuem bestätigt (Art. 3 und 41). Die Capitulation vom Jahre 1604 hatte offenbar den Zweck, die Ungenauigkeiten zu beseitigen, die wahrscheinlich früher Misshelligkeiten mit den Localbehörden hervorgerufen hatten. Den Consuln wurde volle Unantastbarkeit der Person und des Eigenthums zugesichert, so dass weder sie selbst ins Gefängniss geworfen, noch ihre Wohnung versiegelt werden durfte; jede Forderung oder Beschwerde gegen sie sollte der Untersuchung der Pforte selbst unterlegt werden (Art. 25). Falls Anordnungen vor Abschliessung dieser Capitulation getroffen wären, die der eben angeführten Bestimmung widersprächen, so sollten sie für Null und nichtig zu halten sein.

Dieser Artikel (26) wiederholt zum Theile den 23. Art. der Capitulation vom Jahre 1517, der in den darauf folgenden Verträgen fortgelassen war. Wenn nun Frankreich darauf bestand, dass diese Bestimmung in die Capitulation, welche es im Jahre 1604 mit der Türkei schloss, aufgenommen wurde, so wusste es wahrscheinlich aus Erfahrung, dass die Consuln nicht im Stande waren, die ihnen auferlegten Pflichten zu erfüllen, wenn ihnen nicht volle Unantastbarkeit und Exemption von der Gerichtsbarkeit der Ortsbehörde garantirt wurde. In der That hatten die französischen Consuln viel von den Statthaltern der türkischen Provinzen zu leiden gehabt, denen die Anstellung einer Klage oder Beschwerde wider den Consul der gelegenste Vorwand war, ein Gericht über ihn anzuordnen und eigenmächtig Strafen zu verhängen[1]). Um diesen Missbrauch abzuschaffen, wurden die Consuln ausschliesslich unter die Gerichtsbarkeit der Pforte gestellt, an deren Untersuchungen unmittelbar der französische Gesandte Theil nahm. Allerdings wird dieser letzten Bedingung in den Artikeln der Capitulation nicht erwähnt, doch geht sie von selbst aus einem anderen, von allen Capitulationen verkündigten Principe hervor, nach welchem bei der Untersuchung von

[1]) Testa ibid. I, p. 157: Note sur quelques articles des lettres patentes du 20 mai 1604 par M. de Brèves: „En considération du mauvais traitement que les consuls français, qui résident par les havres et ports du grand-seigneur, reçoivent souvent des gouverneurs des lieux de leur demeure —“ (p. 158).

Klagen gegen französische Unterthanen die Anwesenheit eines Consuls oder Dragomans erforderlich war. In demselben Sinne drückt sich Art. 42 des Tractats vom Jahre 1604 aus. Indem aber die Pforte den türkischen Gerichtsbehörden verbot, Rechtshändel, in welchen französische Unterthanen die Beklagten waren, ohne Beisein eines Dragomans zu entscheiden, verlangte sie mit vollem Rechte, dass die Beklagten selbst diese Garantie nicht dazu benutzen sollten, um die Gerechtigkeit aufzuhalten.

Was ferner alle Civil- und Criminalprocesse betrifft, in welchen beide Theile Franzosen waren, so versteht es sich von selbst, dass sie vor das Gericht des französischen Consuls oder Gesandten gehörten (Art. 24 und 43). Doch die betrachtete Capitulation geht noch weiter, indem sie die Jurisdiction der französischen Gerichte auf alle türkischen Unterthanen und Muselmänner ausdehnt, die sich mit Seeräuberei beschäftigten. Auf Grund dieses Vertrages verpflichtete sich die Pforte, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln die Corsaren zu verfolgen, welche in ihren africanischen Besitzungen Zuflucht fanden. Ja noch mehr: für einen jeden Raub und Ueberfall der africanischen Corsaren, durch welchen französische Unterthanen zu Schaden kamen, sollte die Verantwortung auf die türkischen Gouverneure der barbareskischen Besitzungen fallen. Und wenn es der französischen Seemacht gelingen sollte, Corsaren gefangen zu nehmen, so konnten diese in den französischen Gerichtsbehörden und folglich nach französischen Gesetzen bestraft werden. Mit einem Worte — die Piraten werden als hostes humani generis erklärt. Vom Gesichtspunkte der europäischen christlichen Völker des XVII. Jahrh. war diese Regel so natürlich und gerecht, dass das Recht, die Piraten als Feinde der ganzen Menschheit zu richten, nicht dem mindesten Zweifel unterlag[1]). Eine andere Bedeutung hat die Annahme dieses Grundsatzes von Seiten der Pforte, da bekanntlich besonders türkische Unterthanen im Mittelmeere Seeräuberei trieben, Muselmänner aber nach der Meinung des obersten Vertheidigers des Islams nur von Muselmännern gerichtet werden durften.

Um ferner die persönliche Gefahrlosigkeit und Unantastbarkeit der französischen Consuln sicher zu stellen, setzte die Capitulation vom Jahre 1604 fest, dass alle Contracte über Kauf und Verkauf, welche sie, ihre Dragomans oder Hausgenossen eingehen würden, bei dem

[1]) Phillimore. Commentaries upon International Law. London 1870. 2 ed. I, p. 411 etc.

türkischen Richter des Orts beglaubigt werden sollten. Im entgegengesetzten Falle konnte keine einzige Forderung an den Consul von der Pforte zur Untersuchung angenommen werden (Art. 36).

Für den Schutz, welchen die französischen Unterthanen von den Consuln erhielten, waren sie verpflichtet, denselben ohne Widerspruch alle Consulargebühren zu entrichten. Interessant ist, dass diejenigen türkischen Unterthanen, die sich mit dem auswärtigen Handel beschäftigten, durch die Capitulation gleichfalls verpflichtet wurden, an den Orten, in welchen französische Consuln sich befanden, deren Schutz zu suchen und die Consulargebühren zu entrichten[1]). Demnach also nahm Frankreich sogar türkische Unterthanen während ihres Aufenthalts in denjenigen Häfen in Schutz, in welchen französische Consulate errichtet waren. Zur Erklärung dieses Artikels ist zu bemerken, dass die muselmännischen Unterthanen der Türkei fast nie in auswärtige Staaten reisten, so dass diese Bestimmung sich nur auf die christlichen Unterthanen des Grossherrn oder die sog. Rajahs beziehen konnte. Sie, besonders die Griechen, führten in der That einen lebhaften auswärtigen Handel, während die Türkei zu jener Zeit keine Consuln nach den auswärtigen Staaten hin ernannte.

Endlich werden den französischen Consuln noch einige ausschliessliche Rechte zugestanden, wie z. B. der Vorrang vor allen Consuln und Gesandten anderer Staaten; zollfreie Einfuhr von Gegenständen zu eigenem Gebrauch u. s. w.

„Diese Capitulation," sagt Belin, „hatte einen starken Einfluss auf die Türken, und wer die Gleichgültigkeit und die Verachtung kennt, welche die Muselmänner für alles Ausländische hegen, dem wird die grosse Wichtigkeit dieses internationalen Tractats verständlich sein"[2]).

In der That, die französischen Unterthanen und Consuln wurden durch diese Capitulation in eine vollständig privilegirte Lage versetzt, und nur unter französischer Flagge konnte man in der Türkei Unantastbarkeit der Person und des Eigenthums beanspruchen. Die französischen Consuln aber wurden endgültig als Beschützer aller europäischen Völker bestätigt, die mit dem osmanischen Reiche in Verkehr treten wollten[3]).

[1]) Testa l. c. t. I, p. 147: „Que nos sujets, qui trafiquent par les lieux et pays, soient obligés de payer les droits de l'ambassadeur et consul français, sans contradiction, soit qu'ils trafiquent avec leurs vaisseaux ou autrement." (Art. 23 in fine.)

[2]) Belin. Capitulations p. 88.

[3]) Zinkeisen. Geschichte des osmanischen Reiches. Bd. IV, S. 216.

Doch alle diese Festsetzungen, welche Frankreich der Pforte aufgezwungen hatte, konnten keine realen Grundlagen schaffen, die für die progressive Entwicklung des internationalen Verkehrs unumgänglich nothwendig sind, und ohne welche alle völkerrechtlichen Verträge blos beschriebenes Papier bleiben. Zwischen Frankreich und der Türkei war der Grad der Cultur- und politischen Entwicklung so wesentlich verschieden, dass weder hinsichtlich der Culturbestrebungen, noch auch der ökonomischen Interessen das Bewusstsein der Solidarität entstehen konnte, auf welchem allein die Garantien einer gewissenhaften Beobachtung der eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen beruhen. Wie ausführlich und casuistisch die Garantien der Sicherheit des internationalen Verkehrs und der Unverletzlichkeit seiner Beschützer, der Consuln, auch festgesetzt werden und wie gross die wirthschaftlichen Interessen auch sein mochten, welche das französische Volk im Orient verfolgte, so blieb doch die Türkei ein Land, in welchem Willkür herrschte und religiöser Fanatismus gegen alle Andersgläubigen im Volke zu fest wurzelte. Folglich entsprangen die segensreichen Principien, welche in den Capitulationen ausgesprochen wurden, in der Regel der Initiative irgend eines civilisirten Staates, und da sie weder in den Lebensanschauungen der herrschenden Bevölkerung der Türkei, noch in den von der Regierung dieses Reiches verfolgten Zielen den nöthigen Boden und die gehörige Unterstützung fanden, so wurden sie von der Pforte in dem Masse beobachtet, als der andere Theil im gegebenen Momente im osmanischen Reiche politischen Einfluss besass. Die Beharrlichkeit, mit welcher die Bestimmungen der Capitulationen immer wiederholt und bestätigt wurden, befand sich in causalem Zusammenhange mit der Intensivität der Reaction, welche unvermeidlich durch die beständige Verletzung jener Bestimmungen hervorgerufen wurde.

Es vergingen kaum drei Jahre nach Abschluss der Capitulation im Jahre 1604, da war Frankreich wiederum genöthigt, von der Pforte Abschaffung der Missbräuche zu verlangen, die sie dem Tractate zuwider zuliess. Die Gerechtsamen der französischen Consuln wurden von den türkischen Behörden nicht berücksichtigt, und die Piraten konnten im Mittelländischen Meere und in den Gewässern der Türkei ungestraft schalten und walten. Besonders aber beunruhigte Frankreich der mit Erfolg gekrönte Versuch Englands, von der Vormundschaft jenes Staates loszukommen und das Recht zu erlangen, in den türkischen Hafenstädten eigene, englische Consuln einsetzen zu dürfen. Indessen Frankreich blieb Nichts übrig, als sich in die vollendeten Thatsachen zu schicken.

In der Ergänzungsacte zu der Capitulation vom Jahre 1604, die im Jahre 1607 zu Stande kam, wurden Frankreich von Neuem alle früheren Privilegien bestätigt, und ward festgesetzt, dass „mit Ausnahme der Venetianer und Engländer alle auswärtigen Völker, welche keine Gesandten bei der Pforte besässen und des Handels wegen in das osmanische Reich kämen, nach altem Herkommen unter französischer Flagge segeln sollten“ [1]. Zugleich waren sie verpflichtet, sich den französischen Gesandten und Consuln zu unterordnen.

Jedoch auch diese neue Bestätigung der Rechte der französischen Nation hielt vor der Willkür des türkischen Regiments nicht Stand. Im Jahre 1617 wurden alle französischen Unterthanen und sogar der französische Gesandte auf die Liste derjenigen Personen gesetzt, die verpflichtet waren, eine Kopfsteuer (capitation) zu zahlen, obgleich dies allen völkerrechtlichen Verträgen widersprach. Indessen, nach einem energischen Proteste von Seiten des französischen Gesandten, hob die Pforte selbst diese unrechtmässige Verfügung auf [2]. Im darauf folgenden Jahre (1618) willigte die Pforte ein, die Verträge mit Frankreich durch eine neue Capitulation zu confirmiren; doch ist uns der Inhalt derselben nicht bekannt [3].

Im Verlaufe der Jahre 1618 bis 1673 bieten die Beziehungen zwischen Frankreich und der Türkei wenig Erfreuliches. Die französische Regierung war in dieser Zeit durch die Ereignisse beschäftigt, welche in Mitteleuropa vor sich gingen, und ihr Vertreter in Constantinopel spielte daher eine höchst traurige Rolle. Gesandte, Consuln und Kaufleute Frankreichs waren den ausgesuchtesten Bedrückungen von Seiten der hohen Pforte ausgesetzt, der Alles völlig ungestraft von Statten ging. Wenn schon die Pforte selbst die französischen Gesandten in Constantinopel ins Gefängniss setzte und sie und die Glieder ihrer Familien den schwersten Beleidigungen preisgab, so kann man sich leicht vorstellen, dass das Loos der französischen Unterthanen und Consuln in den türkischen Provinzen nicht beneidenswerth gewesen sein muss.

1) Testa. Recueil I, p. 152.

2) Hammer. Geschichte des osmanischen Reiches, Bd. IV, S. 481. — Zinkeisen. Geschichte des osmanischen Reiches, Bd. III, S. 855. — Belin. Capitulations p. 89.

3) Belin l. c. p. 90. — Hammer (l. c. Bd. VI, S. 210) und Hauterive et Cussy (Recueil des traités II, p. 467) sprechen noch von Capitulationen der Jahre 1624, 1635 und 1640; doch ist ihr Inhalt nicht bekannt.

Es war die Zeit, wo die türkischen Gewalthaber völlig ungestraft die Rechte und Privilegien der Consuln verlachten, sie selbst einkerkerten, das Eigenthum von Franzosen confiscirten und diese selbst ins Gefängniss warfen und tödteten[1]. Wir haben oben gesehen, dass auf Grund einiger Capitulationen die französischen Unterthanen, gegen welche Türken bei ihren Gerichtsbehörden Klagen einreichten, nicht verurtheilt werden durften, die Forderungen der Kläger zu befriedigen, wenn dieselben nicht in schriftlichen Urkunden begründet waren, welche die Beklagten selbst unterzeichnet hatten. Durch diese Bestimmung hatte man den Türken die Möglichkeit nehmen wollen, auf Nichts basirte Klagen anzustellen und durch falsches Zeugniss zu bewirken, dass die Christen verurtheilt würden, erdichtete Schulden zu bezahlen. Indessen die türkischen Kadis basirten ihre Entscheidungen sehr häufig auf die Aussagen der Zeugen, den Christen war es aber völlig unmöglich, die Türken eines falschen Zeugnisses zu überführen, da kein einziger Moslem gegen einen anderen und zu Gunsten eines Christen aussagen wird, die Aussagen der Christen aber gegen Muselmänner oder Türken auf Grund des Korans keine Kraft haben und nicht einmal zugelassen werden dürfen[2]. Auf diese Weise konnte ein Türke gegen einen Franzosen oder Christen überhaupt zu jeder Zeit unter seinen Glaubensgenossen so viel falsche Zeugen finden, als ihm beliebte, während ein Christ, der seine Anklage auf falsches Zeugniss nicht durch die Aussage eines Moslem beweisen konnte, nach dem Talionsrechte bestraft wurde.

Es blieb also den Christen nur ein einziger Ausweg übrig: ihr Eigenthum zu verlieren, ohne irgend welche Beschwerde zu erheben. Und obschon die Consuln das Recht und die Pflicht hatten, sich den Verletzungen der Capitulationen und der unzweifelhaften Rechte ihrer Landsleute zu widersetzen, so konnten sie doch gegen die offene Willkür der türkischen Machthaber nichts ausrichten. Da die Pforte allen Protesten der französischen Regierung die vollste Verachtung entgegensetzte, so entschloss sich diese Letztere, nur einige Consuln in der Türkei zu halten. Andrerseits schlug der französische Diplomat Arvieux dem Könige Ludwig XIV. vor, alle Beziehungen mit der Türkei einzustellen, falls dieselbe sich weigern sollte, Frankreich Genugthuung zu geben

1) Zinkeisen l. c. Bd. IV, S. 202 u. s. w., Bd. V, S. 4 u. s. w.

2) Testa l. c. I, p. 7: „Mémoire présentée à Louis XIV. par le Chevalier l'Arvieux, en date du 24 septembre 1672" (p. 9).

und sofort allen zahllosen Erpressungen und Bedrückungen ein Ende zu machen, welchen die französischen Consuln und Unterthanen von Seiten der Grossveziere und Gouverneure der Provinzen und Städte ausgesetzt waren[1]. Auf Grund eigener Erfahrung behauptete Arvieux, dass „die Türken von allen Völkern das hochmüthigste und stolzeste sei und nur denjenigen ewig Freund bliebe, die sie schlecht behandelten. Ueberdies liessen sie sich zu Nichts bewegen, ohne zuvor die Macht der Gegenpartei kennen gelernt zu haben“[2].

Diese im Ganzen scharfen Urtheile des französischen Staatsmannes werden durch das damalige besondere Verhältniss der Türkei zu Frankreich gerechtfertigt. Die Pforte weigerte sich beständig, die Rechte der französischen Unterthanen und Consuln von Neuem zu bestätigen. Doch kaum hatte sie von den glänzenden Siegen Ludwig's XIV. in den Niederlanden Kunde erhalten, als sie sich auch bereit erklärte, eine neue Capitulation zu schliessen. Dieselbe kam im Jahre 1673 zu Stande, ist aber in den Hauptpunkten blos eine wörtliche Wiederholung des im Jahre 1604 eingegangenen Vertrages[3]. Den französischen Consuln wurden nämlich die gleichen Rechte wie früher gewährt, und ihre Jurisdiction wird mit denselben feierlichen Worten festgesetzt, wie in den vorhergegangenen Capitulationen. Nur einige neue Artikel wurden hinzugefügt, welche Frankreich das Recht einräumten, der vornehmste Beschützer der heiligen Ortschaften in Jerusalem zu sein, sowie auch aller geistlichen Personen und Wallfahrer, welche jene besuchten (Art. 40—42) und selbstverständlich zur römisch-katholischen Kirche gehörten. Ausserdem setzte diese Capitulation für die gemischten Processe eine Regel fest, die noch im Augenblick in der Türkei Geltung hat. Wenn der Werth einer Forderung, welche ein türkischer Unterthan an einen Franzosen hatte, die Summe von 4000 Aspren[4] überstieg, so sollte kein anderes türkisches Gericht als der kaiserliche Divan dieselbe prüfen dürfen.

[1]) Testa. Recueil des traités t. I, p. 12.

[2]) Testa l. c. p. 10. Darauf fährt Arvieux fort: „Ils (les Turcs) sont incapables de goûter les meilleures raisons que quand elles partent de la bouche du canon. Il faut même abserver que les coup suivent de bien près les menaces, ou imiter les Allemands qui frappent avant que de menacer“ (Mémoire).

[3]) Hauterive et Cussy. Recueil des traités t. II, p. 468. — Du Mont. Corps diplomatique t. VII, part. I, p. 231.

[4]) Eine Aspra ist eine sehr niedrige türkische Kupfermünze. 120 Aspren machten im vergangenen Jahrhundert einen Piaster aus, der 0,0133 Fr. gleichkam. Vgl. Miltitz, Manuel des Consuls t. I, p. 523, t. II, part. II, p. 460.

In dieser Regel sieht man schon eine gewisse Garantie für eine unparteiischere Entscheidung der gemischten Processe, da man voraussetzen kann, dass unter dem Einflusse des Gesandten der Divan sich verpflichtet halten musste, die Sachen genau zu untersuchen und dieselben wenigstens mit Beobachtung der äusseren Formalitäten, durch welche die Rechte der Beklagten sicher gestellt wurden, zu entscheiden.

Eine andere neue Bestimmung, die durch die Capitulation vom Jahre 1673 festgesetzt wurde, war gleichfalls durch die bitteren Erfahrungen der französischen Unterthanen hervorgerufen und besteht in Folgendem. Laut dem Art. 52 wurde den türkischen Behörden streng untersagt, von den französischen Unterthanen Erlegung des Wehr- oder Blutgeldes (prix du sang) für einen Mord zu fordern, der in dem von ihnen bewohnten Stadttheile verübt war. Nur wenn die gerichtliche Untersuchung ihre Schuld an demselben constatirt hatte, sollten sie zu einer Geldstrafe verpflichtet sein [1]. Der Umstand, dass eine derartige Bestimmung in die Capitulation aufgenommen werden musste, beweist zur Genüge, was für Bedrückungen die Christen auf türkischem Boden ausgesetzt gewesen sein müssen.

Für den Handelsverkehr endlich war von grosser Bedeutung, dass die Zollabgaben von 5 % auf 3 herabgesetzt wurden, wie schon früher zu Gunsten der Engländer geschehen war.

Nachdem wir solchergestalt die Bedrückungen der türkischen Machthaber dargelegt haben, welche die französische Regierung veranlassten, den Abschluss einer neuen Capitulation zu wünschen, die, wie wir gezeigt haben, im Jahre 1673 zu Stande kam, können wir nicht umhin, zu erklären, dass auch die französischen Consuln und Unterthanen selbst häufig Veranlassung zu Collisionen gaben und den gerechten Unwillen der Türken hervorriefen. Die französischen Consuln im Orient entsprachen bei Weitem nicht den hohen Anforderungen, welche die betrachteten völkerrechtlichen Urkunden und die damals zwischen Frankreich und der Türkei bestehenden Beziehungen an sie stellten. Sie wurden von dem Handelsstande ernannt, dessen Interessen sie im Orient vertreten sollten. Doch allmälig führten kaufmännische Berechnung und die Geldsucht dahin, dass zu Consuln Personen ernannt wurden, die

[1]) Miltitz. Manuel des Consuls t. II, part. II, p. 119. Der Text dieses Artikels lautet wie folgt: „Et s'il arrive qu'on tue quelqu'un dans les quartiers où sont les Français, Nous défendons qu'ils soient molestés en leur demandant le Prix du Sang, si ce n'est qu'on prouve en Justice que ce sont eux qui ont fait le mal."

durchaus nicht befähigt waren, die übernommenen ausserordentlichen schweren Pflichten zu erfüllen. Schon im XVI. Jahrh. wurden die Consularämter so verkauft, wie in der Folge alle übrigen öffentlichen und Staatsämter in Frankreich[1]), und daher kann man sich denken, was für Persönlichkeiten mitunter das wichtige und schwere Amt eines Consuls versahen. „Als der Geldgier sogar unumgängliche Bedürfnisse zum Opfer gebracht wurden," sagt Forbonnais, „wurden die Consulate in der Levante wie andere Aemter zu erblichen gemacht. Sie wurden verkauft und gekauft wie eine Marktwaare, und die Consularpflichten übten Handlungsdiener oder Pächter aus, die, ohne sich irgendwie für das Wohl des Handels und Volks zu interessiren, ihre Autorität einzig und allein dazu ausbeuteten, um verschiedene Monopole in ihre Hände zu bekommen"[2]).

Es gab Beispiele, dass Capitäne oder Eigenthümer von Schiffen eigenmächtig Consuln einsetzten, obwol die französischen Handelshöfe sich ausschliesslich das Recht der Ernennung derselben zuschrieben. Doch in gleicher Weise, wie die Entwicklung des inneren Staatslebens des französischen Volks sich in dem beständigen Wachsen und Erstarken der Staatsgewalt und in der Befreiung ihrer Organe von dem Einflusse der feudalen Elemente offenbarte, ebenso befreiten sich endlich auch die Consuln davon, ausschliesslich commerciellen Interessen untergeordnet zu sein, und verwandelten sich in Organe der internationalen Verwaltung. Vor Allem waren es die Consuln selbst, die, um von der Willkür des Handelsstandes loszukommen und sich ihre Aemter zu sichern, sich unter den unmittelbaren Schutz des Königs stellten, der sie dem Ressort des Marineministeriums zuzählte[3]). Colbert war der Urheber der grossen Reform, welche die Consuln definitiv in Organe der Staatsgewalt verwandelte und die nöthigen Garantien gab, dass sie als solche die Pflichten zweckgemäss erfüllten, welche ihnen durch die internationalen Verträge überhaupt und die Capitulationen insbesondere auferlegt wurden. Colbert hat seine Ansicht über die Consulate in der Türkei in zwei bemerkenswerthen Denkschriften[4]) ausgesprochen, in

[1]) Pouqueville. Mémoire historique et diplomatique sur le commerce et les établissements français au Levant p. 556. — Flassan. Histoire de la diplomatie française t. VII, p. 32.

[2]) Forbonnais. Récherches et considérations sur les finances de France depuis l'année 1595—1721. 2 vls. Basle 1758 t. I, p. 428.

[3]) Pouqueville. Mémoire p. 565.

[4]) „Mémoire sur les Consulats de la Nation Française au Levant" und „Memoire sur les désordres qui arrivent aux Echelles du Levant." S. Mémoires du Chevalier

welchen er beweist, dass ihre Organisation äusserst unbefriedigend war. Auf seine Initiative und unter seiner unmittelbaren Mitwirkung wurde im Jahre 1681 die berühmte Ordonnance de la marine verfasst, die den Grundstein zu der ausgezeichneten Organisation der französischen Consulareinrichtungen legte, die noch jetzt anderen europäischen Staaten zum Muster dienen[1]. In der Seeordonnance Ludwigs XIV. ist der Grundgedanke durchgeführt, dass die Consuln administrative Organe der Staatsgewalt sind, deren Pflicht darin besteht, die Functionen zu verrichten, welche ihnen durch die völkerrechtlichen Verträge und das positive Recht auferlegt werden[2]. Sie werden mit einer sehr umfassenden Gewalt in Bezug auf ihre Mitbürger ausgestattet, die durch die Nothwendigkeit geboten war, Zusammenstösse mit den Localbehörden zu vermeiden, die im Orient besonders häufig Statt fanden. Die türkischen Häfen waren nämlich bereits im XVII. Jahrh. das beliebte Feld aller Abenteurer, Intriganten und Spitzbuben, die sich in kürzester Zeit auf Rechnung der ungebildeten türkischen Bevölkerung bereicherten[3]. Es versteht sich von selbst, dass die Betheiligung eines derartigen Elements am Handel auf die regelrechte Organisation des Verkehrs zwischen Frankreich und der Türkei ebenfalls rückwirken musste. Theils war es Betrug und Gewissenlosigkeit, theils Unkenntniss und Wortbrüchigkeit im Handelsverkehr, was Veranlassung zu Vorwürfen und Beschwerden von Seiten der Ortsbevölkerung und zu Repressalien und Missbräuchen von Seiten der türkischen Regierung gab. Diese Missstände zu beseitigen und die Controle auf solideren und zweckmässigeren Grundlagen zu errichten, das bezweckten alle Bemühungen Colbert's und der französischen Regierung in der zweiten Hälfte des XVII. Jahrh. Der weitere Gang des Verkehrs zwischen Frankreich und der Türkei und das Schicksal der Consulareinrichtungen beweist, dass Colbert's Bemühungen nicht erfolglos gewesen sind.

Die Zahl der französischen Consulate auf türkischem Boden vermehrte sich nach und nach, und der Handelsverkehr zwischen beiden

d'Arvieux. Paris 1735 t. V, p. 319—349. Vgl. Joubleau. Etudes sur Colbert. Paris 1856 t. I, p. 343; II, p. 416 et suiv.

[1]) Ordonnance de la marine du mois d'août 1681, liv. I, tit. IX. S. Pardessus Collection des lois maritimes t. IV, p. 325 et suiv.

[2]) „Aucun ne pourra se dire Consul de la Nation Françoise dans les Pays Estrangers sans avoir Commission de Nous, qui ne sera accordée qu'à ceux qui auront l'âge de trente ans.“ (Art. 1.)

[3]) Zinkeisen. Geschichte des osm. Reiches, Bd. V, S. 29.

Ländern nahm sichtbar zu. Im Jahre 1719 bestanden in der Türkei bereits 9 französische Consulate, um welche sich eine grössere oder geringere Zahl französischer Unterthanen gruppirte, die sich auf türkischem Grund und Boden angesiedelt hatten[1]). Dabei verstand es Frankreich im Laufe dieser Zeit, sein politisches Ansehen in den Augen der Pforte zu heben und sie zu nöthigen, seine auf internationale Verträge begründeten Rechte zu achten. Die unmittelbare Theilnahme Frankreichs am Abschlusse des Friedens zu Belgrad im Jahre 1739, der unter seine Garantie gestellt wurde, gab diesem Reiche einen so entschiedenen Einfluss in der Türkei, wie es einen gleichen daselbst früher nie besessen hatte[2]). Unter so günstigen Bedingungen war es ganz natürlich, dass Frankreich von der Pforte den Abschluss einer neuen Capitulation verlangte, die seine, Frankreichs, Rechte bestätigen und erweitern sollte. Der Vertrag, der in Folge dessen im Jahre 1740 geschlossen wurde, bestimmte ausführlich die Rechte des französischen Handels und der französischen Consuln im Orient[3]) und ist noch in diesem Augenblicke die Grundlage des internationalen Verkehrs zwischen Frankreich und der Türkei. Es ist dies der letzte Tractat, der den speciellen Namen einer Capitulation trägt, die nie ausser Kraft gesetzt worden ist. Denn wie wir sehen werden, bestätigten alle folgenden Verträge zwischen Frankreich und dem osmanischen Reiche beständig die Gültigkeit der Capitulation vom Jahre 1740, so dass sie zusammen mit den betreffenden französischen Gesetzen, Decreten und administrativen Verordnungen noch gegenwärtig die Rechte und Pflichten der französischen Consuln und Unterthanen auf türkischem Territorium bestimmt. Da wir in den folgenden Capiteln die richterlichen und administrativen Rechte der französischen Consuln ausführlicher betrachten, so weisen wir hier in Kurzem nur auf einige besondere Bestimmungen der genannten Capitulation hin.

Die Capitulation, die im Jahre 1740 zwischen Frankreich und dem osmanischen Reiche geschlossen wurde, besteht aus 55 Artikeln, von denen mehr als die Hälfte eine fast buchstäbliche Wiederholung der Bestimmungen der Verträge von den Jahren 1604 und 1673 ist; die

[1]) Belin, Capitulations p. 95.

[2]) Testa l. c. I, p. 180. — Zinkeisen. Geschichte. Bd. V, S. 801 u. s. w.

[3]) Wenck. Codex juris gentium recentissimi I, p. 538. — Testa l. c. I, p. 186 et suiv. — De Clercq. Recueil des traités de la France depuis 1713 jus qu'à nos jours. Paris 1864—1868, 9 vls. t. I, p. 21. Vgl. auch Warden. De l'origine des établissements consulaires etc. Paris 1815, p. 192, 210.

übrigen entwickeln entweder blos ausführlicher bereits angenommene Grundsätze, oder aber enthalten ganz neue Regeln.

Wiederholungen sind die Artikel über die Sicherheit des Handelsverkehrs, die individuelle Verantwortlichkeit, die Unantastbarkeit der persönlichen Freiheit und des Eigenthums, die Gerichtsbarkeit der Consuln, ihre Unverletzlichkeit u. dergl. m.

Die zweite Gruppe, die mehr oder weniger neue Festsetzungen enthält, betrifft folgende Gegenstände: 1) die Rechte und Privilegien der Gesandten, Consuln und übrigen Agenten der französischen Regierung (Art. 44—54); 2) den Handelsverkehr überhaupt (Art. 55—66); 3) die persönlichen und processualischen Rechte der französischen Unterthanen (Art. 68—72); 4) den Modus der Schifffahrt für Handels- und Kriegsschiffe (Art. 73—81); 5) das religiöse Protectorat Frankreichs (Art. 82) und 6) die Anerkennung Frankreichs als einer meist begünstigten Nation (Art. 83)[1]).

Eine kurze Analyse der angeführten Artikel wird zeigen, in wie hohem Grade Frankreich sich für verpflichtet hielt, die Rechte und Privilegien, welche seinen Unterthanen und Verwaltungsorganen in der Türkei zugestanden waren, möglichst genau zu formuliren.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass eine jede neueingeführte Regel alle Collisionen und Missbräuche zu beseitigen bezweckte, die in der Praxis entstehen und die Entwicklung des internationalen Verkehrs hemmen konnten. Daher können wir besonders aus den neuen Artikeln ersehen, ob und wie gross die Festigkeit des internationalen Verkehrs mit der Türkei in der Hälfte des vorigen Jahrhunderts und wie erdrückend die Verhältnisse waren, unter denen die Consuln im Orient zu wirken hatten. Wenn man eingedenk ist, dass die übrigen civilisirten Staaten in der Türkei die gleichen Rechte wie Frankreich besitzen, und dass kein einziger derselben irgend wie seine Bereitwilligkeit kundgethan hat, die bindende Kraft der Capitulationen aufzuheben, so wird man den Bestimmungen des Tractats vom Jahre 1740 eine desto grössere Bedeutung beilegen.

Indem wir uns nun an die Betrachtung der neuen Artikel hinsichtlich der Rechte und Privilegien der französischen Regierungsagenten wenden, bleiben wir vor Allem bei denjenigen stehen, welche die Consuln betreffen. Wir haben schon oben bemerkt, dass, obgleich die persönliche Unverletzlichkeit der Consuln beständig von den Capitula-

[1]) Belin. Capitulations p. 105.

tionen anerkannt und verkündigt wurde, die türkischen Behörden dessen ungeachtet de facto sich wenig daran kehrten, indem sie ihr Recht, sich in die gemischten Processe einzumengen, benutzten, um selbst die Consuln zu richten. Gegen derartige Missbräuche ist der Art. 48 gerichtet, auf Grund dessen die französischen Consuln persönlich von keinem Unterthan der Pforte, sei er Moslem oder Rajah, vor ein türkisches Gericht zur Verantwortung gezogen werden dürfen. Doch ist dabei hinzugefügt, dass nur diejenigen Consuln, die der Abkunft nach Franzosen (véritablement français) sind, dieses Privilegium besässen. Aus der Zusammenstellung dieser Bestimmung mit einigen anderen (z. B. Art. 25) kommt man zu dem Schlusse, dass Frankreich das Recht hatte, türkische Unterthanen aus den Rajahs zu französischen Consuln zu ernennen [1]).

In diesem Falle ist die Forderung der Pforte, dass das Privilegium der französischen Consuln nicht auch auf ihre Unterthanen ausgedehnt werden soll, verständlich. Uebrigens kann diese Clausel in der gegenwärtigen Zeit kaum Anwendung finden, da Frankreich einerseits von seinem Rechte, türkische Unterthanen zu Consuln zu ernennen, keinen Gebrauch macht, und die Pforte andrerseits denselben die Annahme eines Consularamts nicht gestattet.

Wenn eine Klage gegen den Consul angestellt ist, so muss derselbe seinen Dragoman beauftragen, seine Sache vor dem türkischen Gerichte zu führen. Es ist zu bemerken, dass aus dem buchstäblichen Texte des betrachteten Artikels hervorgeht, dass des angeführten Privilegiums nur diejenigen Consuln theilhaftig waren, welche einen Dragoman besassen. Im vorigen Jahrhundert war bei einem jeden Consulate ein besonderer Dragoman, und demnach genossen alle Consuln dieses Recht. Obzwar heutzutage nicht alle Consuln besondere Dragomans unter sich haben, so ist dennoch das türkische Gericht nicht befugt, die europäischen Consuln zu richten.

Auf Grund der genannten Capitulation wird den französischen Consuln und Gesandten die Jurisdiction über alle Processe zugestanden, in welchen die Parteien ausschliesslich französische Unterthanen oder unter französischer Flagge schiffende Nationen sind. Nun erhob sich aber in der Praxis wiederholt die Frage: wie sind Streithändel oder

[1]) Bianchi. Le nouveau guide de la conversation en français et en turc. Paris 1852, 2 ed. Vgl. seine Anmerkungen zum Art. 25 und 48 der Capitulation vom Jahre 1740.

Collisionen zwischen Consuln oder Unterthanen Frankreichs und Consuln oder Unterthanen eines anderen christlichen Staates zu verhandeln? Die Nothwendigkeit einer genauen Beantwortung dieser Frage hatte sich höchstwahrscheinlich nicht einmal allein fühlbar gemacht, und deshalb wurde als Regel festgestellt, dass derartige Processe, auf Verlangen und beiderseitigen Wunsch der Parteien, den betreffenden Gesandten am türkischen Hofe zur Entscheidung übergeben werden könnten. Man sieht, dass vollständig dem Ermessen der Processführenden überlassen wurde, sich an ihr eigenes oder das türkische Gericht zu wenden, doch war dabei unumgänglich nothwendig, dass zwischen beiden hierin Uebereinstimmung herrschte. Kam jedoch solch eine Uebereinkunft nicht zu Stande, so kann man auf Grund dieses Artikels (52) annehmen, dass der entstandene Streit vor den türkischen Localbehörden verhandelt werden durfte. Wenigstens ist am Ende des genannten Artikels gesagt, dass, wenn beide Theile nicht einig sind, sich an das Gericht des türkischen Pascha, Cadi oder Zolldirectors zu wenden, diese Letztern nicht das Recht hätten, sie dazu zu zwingen. Folglich erkannten Frankreich und die Pforte vor Allem die türkischen Behörden als die competenten Instanzen für Streithändel zwischen Consuln und Unterthanen verschiedener europäischer Staaten an, und nur die gegenseitige Uebereinkunft der Parteien konnte sie beseitigen. Indessen die Unbestimmtheit und Ungenauigkeit dieser Festsetzung wurde von Seiten der civilisirten Staaten dadurch ergänzt, dass sie das Princip annahmen: Actor sequitur forum rei. Dadurch wurden die Zweifel zum Theil gelöst, die von selbst aus dem betrachteten Artikel entstanden.

Häufige Collisionen wurden zwischen der Pforte und den auswärtigen Mächten aus Anlass der Dragomans hervorgerufen, die dem Consul oder dem Gesandten beigegeben waren. Da nämlich die Consuln die türkische Sprache nicht kannten, so waren sie genöthigt, sich Dolmetscher zu halten, welche ihnen im Verkehr mit den Ortsbehörden als Vermittler dienten. Die Dragomans aber waren in der Regel türkische Unterthanen und besonders Griechen oder Juden[1]). Es ist sehr begreiflich, dass dieselben grossen Einfluss auf die Beziehungen zu der Pforte besassen, und das zum Theil von ihnen das Schicksal der französischen Unterthanen abhing, welche von den türkischen Behörden gerichtet wurden. Unter solchen Umständen ist es sehr natürlich, dass Frankreich darnach strebte, seinen Dragomans

[1]) Zinkeisen. Geschichte, Bd. III, S. 835 u. s. w.

persönliche Unantastbarkeit zu garantiren und ihnen eine unabhängige Stellung zu verschaffen. Die Pforte jedoch übte wiederholt auch in Bezug auf sie ihre souveränen Rechte aus, indem sie dieselben ohne Rücksicht auf die Proteste von Seiten der auswärtigen Mächte richtete[1]). Hieraus erklären sich einige neue Artikel der Capitulation vom Jahre 1740. Schon früher hatte die Pforte eingewilligt, den Dragomans diejenigen Rechte zuzugestehen, welche den französischen Unterthanen auf türkischem Boden gewährt waren (Art. 53 der Capitulation vom Jahre 1673). Im Jahre 1740 nun gestand sie den französichen Gesandten und Consuln das Recht zu, Dragomans und andere Officianten aus den türkischen Unterthanen ohne jegliche Beschränkung annehmen zu dürfen[2]). Dieselben sollten alle diejenigen Rechte besitzen, welche sich auf die früheren Capitulationen begründeten, und ausserdem noch die, welche irgend wann denjenigen Dragomans ertheilt waren, die in dem Dienste einer andern Macht standen (Art. 83 und 84). Nichtsdestoweniger sucht die Capitulation vom genannten Jahre zwischen den Dragomans, die französische Unterthanen, und denjenigen, die türkische Unterthanen waren, einen wesentlichen Unterschied zu machen. Sie setzt fest, dass die Dragomans von französischer Abstammung (véritablement français), als Vertreter der Consuln und Gesandten, für die Ausführung der ihnen ertheilten Aufträge von den türkischen Behörden weder verfolgt noch ins Gefängniss gesteckt werden dürften. Nur die Consuln oder Gesandten sollten berechtigt sein, sie zu controliren und zu richten (Art. 46). Obgleich hierin ein Unterschied zwischen Dragomans von französischer Herkunft und türkischen Unterthanen, welche dieses Amt bei den Consuln bekleideten, gemacht wurde, so gestand doch in Wirklichkeit und sogar auf Grund der Capitulationen die Pforte überhaupt allen Dragomans die Rechte und Privilegien französischer Unterthanen zu. Folglich waren sie in beiden Fällen für Dienstvergehen und Verbrechen ausschliesslich dem Consulargerichte verantwortlich und konnten nur von ihm gerichtet werden.

Wenn man alle Capitulationen aufmerksam durchgeht, so findet man viele Widersprüche und überflüssige Ausführlichkeiten, die nur den Sinn der Bestimmungen verdunkeln. Mitunter begegnet man in ein

[1]) Zinkeisen ibid., Bd. IV, S. 221 u. s. w.

[2]) Im Jahre 1863 promulgirte die Pforte die Regeln, welche sie in Bezug auf die Dragomans und andere türkische Unterthanen, welche in den europäischen Consulaten dienen, befolgen wird. Vgl. Testa, Recueil des traités I, p. 227 und 228.

und derselben Capitulation über ein und denselben Gegenstand mehreren Festsetzungen, die nur verschieden formulirt sind; und umgekehrt finden wir auf manche wichtigen Fragen keine Antwort. Dieser Umstand hat nicht selten zu der verschiedenartigsten Deutung der Capitulationsbestimmungen Anlass gegeben, indem der Interpretator gewöhnlich von den politischen Zielen ausging, die er im gegebenen Augenblicke verfolgte. So handelt z. B. der Art. 54 der Capitulation vom Jahre 1740 ausführlich über die Unverantwortlichkeit der Consuln, Gesandten, Dragomans oder „irgend welches andern Franzosen für die Schulden oder den Bankerott eines französischen Unterthanen“. Dessenungeachtet handeln noch zwei andere recht lange Artikel (22 und 23) desselben Vertrages von dieser Unverantwortlichkeit. Es wäre nicht schwer, noch mehrere ähnliche überflüssige Wiederholungen anzuführen. Man kann sie dadurch erklären, dass die europäischen Staaten bemüht waren, die Rechte ihrer Unterthanen während eines Aufenthaltes im Orient auf das Genaueste festzustellen, so dass sie sogar Wiederholungen nicht scheuten.

Bemerkenswerth ist, dass die Pforte den Consuln und französischen Unterthanen auch in dem Falle Unverantwortlichkeit sichert, falls Räubereien und Ueberfälle von Piraten auf die türkischen Ufer und Schiffe stattfinden sollten (Art. 53). Dieser Artikel ist wahrscheinlich dadurch zu erklären, dass die Seeräuber des mittelländischen Meeres bisweilen Gewaltthaten unter dem Schutze der französischen Flagge ausübten, und die Localbehörden und die Bevölkerung hierin eine günstige Gelegenheit sahen, die Consuln oder „Franken“ auszuplündern.

Um die persönliche Freiheit und das Eigenthum eines französischen Unterthanen besser zu sichern, proclamirte die Pforte das Princip der Unverletzlichkeit eines jeden Hauses, das von einem Franzosen bewohnt wurde. Keine einzige türkische Behörde sollte das Recht haben, das Haus eines Franzosen zu betreten oder bei ihm Haussuchung zu halten, ohne dass der Consul oder dessen Bevollmächtigter oder der Gesandte zugegen waren und daran Theil nahmen (§ 70).

Hierin bestehen die Hauptbestimmungen der Capitulation von 1740 hinsichtlich der Rechte der Consuln und der andern Regierungsorgane. Ausser den angeführten Rechten waren ihnen noch einige andere Gerechtsamen ertheilt, die jedoch für uns kein Interesse haben. Wenn aber diese Capitulation einerseits die Aufgabe hatte, die Gesammtheit der Rechtsverhältnisse festzustellen, welche die segensreiche Thätigkeit der Consuln bedingte, so bezweckte sie andererseits gleichfalls, die

Gegenstände dieser Thätigkeit zu bezeichnen und die Bedingungen einer zweckgemässen Entwicklung derselben zu garantiren. Besonders sollten aber die Handelsinteressen und die mit ihnen eng verbundene Schifffahrt in dieser Capitulation eine grössere Entwicklung erhalten. Daher sucht dieser Vertrag die Handelsberechtigungen und Privilegien der französischen Unterthanen genau zu bestimmen und zugleich die Aufgaben der administrativen Thätigkeit der Consuln festzustellen, welche die unmittelbaren Beschützer des Handels, der Industrie und Schifffahrt waren. Es ist uns jedoch an dieser Stelle nicht möglich, in eine Betrachtung aller Rechte der französischen Unterthanen und der Obliegenheiten der Consuln nach dem Tractat vom Jahre 1740 einzugehen. Wir können blos bemerken, dass aus allen Bestimmungen desselben die Rolle des Consuls als eines Wahrers der Handelsinteressen seiner Landsleute klar und deutlich hervortritt. Ebenso werden wir erst später, bei einer speciellen Betrachtung der administrativen Thätigkeit des Consuls, die Rechte und Pflichten aufzählen, welche die französischen Handelsschiffe während ihres Aufenthaltes in türkischen Gewässern zu beobachten hatten. Aus dem gleichen Grunde beschränken wir uns hier darauf, nur einige processualische Bestimmungen der Capitulation vom Jahre 1740 hervorzuheben, um die ungeheure Bedeutung dieses Vertrages zu zeigen. Die türkischen Machthaber, sowol Pascha's, als auch Kadi's, schrieben sich das Recht zu, eine jede bereits entschiedene Sache von Neuem zu untersuchen, falls in denselben französische Unterthanen und Türken, oder auch andere Europäer die Processirenden waren. In Folge dessen konnte man nie die Gewissheit haben, dass irgend ein Process endgültig entschieden sei. Hiezu kam, dass das neue Gericht in der Regel Urtheile fällte, welche den früheren diametral entgegengesetzt waren. Aehnliche Uebergriffe und Missbräuche der türkischen Gewalthaber mussten natürlich auf die regelmässige Entwicklung des internationalen und Handelsverkehrs hemmenden Einfluss haben; und daher setzten beide Contrahenten im 71. Art. fest, dass eine endgültig entschiedene Streitsache keiner Revision und neuen Entscheidung unterzogen werden dürfe. Falls es jedoch aus verschiedenen Ursachen unumgänglich nothwendig sein sollte, den Process zu revidiren, so durfte dies nicht eher geschehen, als bis der Gesandte davon unterrichtet, das Gutachten des Consuls eingeholt und die Meinung des Beklagten darüber gehört war. Fanden alle diese interessirten Theile eine Revision für nothwendig, so konnte sie vorgenommen werden, jedoch nur von Seiten der Pforte selbst; dabei sollten die türkischen

Unterthanen zu Bekräftigung ihrer Forderungen an Franzosen ausschliesslich schriftliche Belege vorbringen dürfen. Zeugenaussagen dagegen sollten wider französische Unterthanen vor Gericht keine Beweiskraft haben. Endlich sollte der verlierende Theil verpflichtet sein, alle gerichtlichen Kosten zu tragen; französische Unterthanen, die gegen Türken eine Klage anstellten, hatten als Gerichtsgebühren 2 % von der ihnen zuerkannten Summe zu erlegen (Art. 72). Dieser sowie der vorhergehende Artikel waren durch die verschiedenen Missbräuche veranlasst, welche die türkischen Gerichtsbehörden sich erlaubten. Wenn die erste der angeführten Bestimmungen die Möglichkeit willkürlicher Revisionen ordnungsmässig und endgültig entschiedener Processe zu beseitigen bezweckte, so sollte die letzte den endlosen Klagen ein Ende machen, welche von türkischen Unterthanen in den eigenen Behörden gegen Franzosen angestellt wurden. Diese Artikel sind sehr bezeichnend für die Stellung der Europäer auf türkischem Boden: sie beweisen, dass ungeachtet der wiederholten Versicherung und Bestätigung der Unverletzlichkeit der Person und des Eigenthums der französischen Unterthanen von Seiten der Pforte und im Widerspruch mit der Festsetzung der Capitulationen, dass Zeugenaussagen Franzosen gegenüber keine Geltung haben und nicht einmal gestattet werden sollten, die türkischen Gerichtsinstanzen dennoch wiederholt beide Bestimmungen der Verträge verletzten. Denn hätten sie die letzte Regel streng erfüllt und keine Klagen entgegengenommen, die in blossen Zeugenaussagen begründet waren und durch keinerlei schriftliche Belege bekräftigt wurden, so hätten nicht solche Missbräuche entstehen können, wie es die oben angeführten Artikel beweisen.

Mit der Capitulation vom Jahre 1740 schliesst die erste Periode der Entwicklung des Verkehrs zwischen Frankreich und der Türkei, der zur Abschliessung völkerrechtlicher Verträge geführt hat, auf welchen die Rechtsstellung der französischen Consulate in der Levante basirte. Wir haben die Verhältnisse zu erklären gesucht, unter welchen die Thätigkeit der französischen Consuln entstand und sich entwickelte, und die kurze Analyse der zwischen der Pforte und Frankreich geschlossenen Capitulationen hat uns die Rechte gezeigt, welche die Pforte jenen Beamten garantirte, und die Pflichten, welche ihnen von der französischen Regierung auferlegt wurden. Wir haben ferner gesehen, dass die beständigen Verletzungen der Rechte der französischen Consuln und Angehörigen Frankreich nöthigten, auf die Beobachtung der von der Pforte übernommenen Pflichten zu bestehen, und dass häufige Er-

neuerungen der Capitulationen das einzige Mittel waren, den türkischen Gewalthabern ihre Obliegenheiten den französischen Consuln gegenüber ins Gedächtniss zu rufen. Hiebei kann man nicht umhin, zu bemerken, dass die ausserordentlichen Rechte und Garantien, welche die Pforte den französischen Consuln im XV. und XVI. Jahrh. zugestanden hatte, im Laufe der folgenden Jahrhunderte nicht nur nicht beschränkt, sondern im Gegentheil auf Kosten der Autonomie der Staatsgewalt erweitert wurden. Die unermüdlichen Bemühungen Frankreichs und, in der Folge, die der übrigen europäischen Mächte waren darauf gerichtet, die Rechte und Privilegien der Consuln noch genauer festzusetzen und den geringsten Zweifel hinsichtlich der Grundlagen ihrer privilegirten Stellung im osmanischen Reiche zu beseitigen. Kurz, im Laufe dreier Jahrhunderte ward der diametrale Unterschied, welcher zwischen der Türkei und Frankreich in Bezug auf die religiösen Ideen und die Bedingungen des Culturfortschrittes bestand, nicht nur nicht verwischt, sondern zeichnete sich noch deutlicher auf dem dunkeln Grunde der in Unwissenheit versumpften türkischen Bevölkerung und der endlosen Gewaltthätigkeiten der türkischen Machtträger ab. Ungeachtet aller Vorsichtsmassregeln, welche die französische Regierung traf, ihre Unterthanen während deren Aufenthalt in der Türkei an der Verletzung der Rechtsordnung zu verhindern, garantirten doch de facto alle Bestimmungen der Capitulationen nicht die Unverletzlichkeit der Rechte der Consuln und ihrer Schutzbefohlenen[1]). In wie weit diese Zustände sich in der That zum Bessern geändert haben, werden wir später sehen; doch schon früher haben wir bemerkt, dass in den völkerrechtlichen Verträgen, welche zwischen Frankreich und der Türkei im Laufe der 3. Periode zu Stande kamen, die Capitulation vom Jahre 1740 beständig erneuert und ihre bindende Kraft wiederholt bestätigt wurde. Demzufolge ist in den Rechten der französischen Consuln im Morgenlande seit jener Zeit keine bedeutende Veränderung vor sich gegangen.

Im engen Zusammenhange mit den betrachteten Capitulationen

[1]) Da die französische Regierung aus Erfahrung wusste, dass im Orient das Vergehen eines Christen häufig zu Bedrückungen und Ueberfällen aller übrigen am Orte befindlichen Europäer Anlass giebt, so verbot sie im Jahre 1685 durch ein besonderes Gesetz ihren Unterthanen, ohne vorhergehende Genehmigung des Marseiller Handelshofs und ohne Hinterlegung einer sehr bedeutenden Caution (von 40,000 bis 50,000 fr.) nach der Türkei zu gehen. — Vgl. überdies die Ordonnanzen von den Jahren 1710, 1716, 1726, 1728 u. 1733. (Devoulx. Les Archives du Consulat général de France à Alger. Paris 1865, p. 23, 33. — Féraud-Giraud. De la juridication française t. I, p. 51 et suiv.)

zwischen Frankreich und der Pforte befinden sich die Verträge, welche erstgenannter Staat mit den sogenannten Barbaresken-Besitzungen geschlossen hat. Wir haben bereits oben Gelegenheit gehabt, zu bemerken, dass Frankreich im Jahre 1567 sich entschied, einen Consul für Algier zu ernennen, dessen specielle Aufgabe darin bestehen sollte, diejenigen französischen Unterthanen zu beschützen, welche gefangen genommen und in die Sclaverei verkauft waren[1]). Doch erst im Jahre 1581 erhielt der französische Consul die Anerkennung des Paschas von Algier, was diesen Letztern jedoch nicht verhinderte, ihn nach Verlauf von vier Jahren ins Gefängniss setzen zu lassen.

Ueberhaupt war das Loos der französischen Consuln in Algier durchaus kein beneidenswerthes; vom ersten Consul bis auf den letzten, d. i. bis zur Eroberung von Algier durch die Franzosen, hat fast jeder irgend welche persönliche Beleidigungen oder körperliche Verletzungen von Seiten der algierischen Behörden zu erdulden gehabt. Es sind sogar Beispiele vorgekommen, dass der Pascha von Algier französische Consuln zu Tode gequält hat, indem er auf sie die türkische Strafe der Bastonaden in Anwendung brachte; einen andern liess er an die Mündung einer Kanone binden und diese darauf losfeuern[2]); noch andere wurden eingekerkert, nachdem man sie zuvor auf die empörendste Weise beschimpft hatte[3]). Alle Proteste, welche Frankreich deswegen bei der Pforte erhob, blieben ohne jeglichen Erfolg, und die Bevölkerung der Barbaresken-Provinzen fuhren nach wie vor unbehindert fort, die französischen Unterthanen auszuplündern und die zweifellosen Rechte der Consuln zu verlachen. Ueberzeugt von der Ohnmacht der Pforte, ihre Vasallen in Nord-Africa zur Beobachtung der völkerrechtlichen Tractate zu zwingen, begann Frankreich unmittelbare Vereinbarungen mit Algier, Tunis und Tripolis einzugehn. So schloss die Regierung jenes Staates im Laufe des XVII. und XVIII. Jahrh. mit einer jeden dieser halbunabhängigen Provinzen der Türkei mehrere Capitulationen, welche das Piratenwesen und den Sclavenhandel mit französischen Unterthanen zu

[1]) Devoulx. Les Archives p. 3.

[2]) Devoulx l. c. p. 8, 19 et suiv.

[3]) Devoulx l. c. p. 66. Recht interessant ist, dass derselbe französische Consul Valière, den der Pascha von Algier im Jahre 1763 mit 53 anderen Franzosen gekettet ins Gefängniss hatte werfen lassen, einige Jahre darauf seiner Regierung Folgendes schrieb: „Quoique nous n'ayons point à nous louer des Algériens, il n'y a pas cependant de nation à Alger qui, sous le gouvernement actuel, soit aussi bien traitée que la nôtre; et l'on ne peut pas dire que ce soit par suite de nos donatives.“ (Devoulx l. c. p. 122.)

verhindern und die Rechte der französischen Consuln festzusetzen bezweckten. Mit Algier schloss Frankreich hierüber Verträge in den Jahren 1628, 1689, 1694[1]); mit Tunis — 1604, 1665, 1666, 1672, 1685, 1698, 1729, 1742, 1774 u. s. w.[2]); endlich mit Tripolis 1681, 1685, 1693, 1720, 1774 und 1801[3]).

Durch diese Capitulation wurden den französischen Consuln und Unterthanen die gleichen Rechte und Privilegien zugesichert, welche sie überhaupt auf türkischem Territorium besassen. Der Consul war Richter über seine Mitbürger, und den Ortsbehörden war streng untersagt, sich in die Rechtshändel dieser Letzteren zu mischen. Was die Streitigkeiten zwischen Franzosen einerseits und Türken oder Mauren andrerseits betrifft, so waren sie nicht den gewöhnlichen türkischen Richtern, sondern nur dem Divañ oder dem Rathe des Pascha's selbst oder aber dem Commandanten des Hafens zuständig, in welchem die Sache ihren Anfang nahm. An Türken oder Mauren verübte Verbrechen waren dagegen den Localgerichten zuständig; doch sollte der Consul über den Tag der Gerichtssitzung in Kenntniss gesetzt werden und das Recht haben, die Interessen des Angeklagten mit allen legalen Mitteln zu wahren. Falls es diesem Letzteren gelang zu entfliehn, so durfte der Consul dafür nicht verantwortlich gemacht werden. Desgleichen sollte er für die Schulden seiner Landsleute nicht einzustehen haben.

Hierin bestehen die hauptsächlichsten Festsetzungen der Capitulationen zwischen Frankreich einerseits und Algier und Tripolis andrerseits. Einigen Abweichungen begegnen wir in den Verträgen mit Tunis. Nach diesen Letzteren sollten Streithändel zwischen Franzosen und Türken oder Mauren auf keinen Fall dem Rathe oder Divan des Bey's, sondern ausschliesslich diesem selbst zuständig sein. Ferner wurde die Heiligkeit des Consulargebäudes auf diejenigen französischen Unterthanen ausgedehnt, welche eines Verbrechens an einem Landesunterthanen angeklagt wurden und sich in das Consulat geflüchtet hatten. Demnach besassen die Consuln das Recht, Zuflucht zu gewähren, indem Niemand sich erdreisten durfte, sein Haus zu betreten und den Verbrecher zu ergreifen. Schliesslich sollte, falls der Friede zwischen Tunis und Frankreich gebrochen würde, dem Consul und dessen Familie gestattet sein, unbehindert Tunis zu verlassen. Leider hat die tunesische Regierung diese Verpflichtung nie erfüllt.

[1]) Devoulx ibid. p. 3, 5. — Testa. Recueil des traités t. I, p. 437.
[2]) Testa l. c. I, p. 320 et suiv.
[3]) Testa l. c. I, p. 338 et suiv.

Wenig besser als in den Barbaresken-Provinzen war die factische Lage der französischen Consuln in Marocco, obgleich nach den abgeschlossenen Verträgen ihre Rechte dort ebenso umfassend waren, wie in den übrigen muselmännischen Landen. Bereits im Beginne des XVII. Jahrh. wurden zwischen Frankreich und Marocco einige Tractate geschlossen, nämlich in den Jahren 1630, 1631 und 1635[1]). Doch nur die Capitulation vom Jahre 1767 hat auch noch jetzt für beide Contrahenten Rechtskraft[2]). Auf Grund dieses Tractats ist der französische „Kaiser" berechtigt, in den Städten und Häfen von Marocco so viel Consuln zu ernennen, als er für nöthig findet. Die Consuln haben „als Vertreter der Person des Kaisers" das Recht, den französischen Kaufleuten Beistand zu gewähren und alle unter ihnen entstehenden Missverständnisse zu heben[3]). Sie können sich Dragomans, Secretaire und allerlei andere Officianten halten, und nie soll die Landesregierung sie in der Erfüllung ihrer Obliegenheiten behindern. Was die gemischten Processe anbelangt, in welchen französische Unterthanen und Maroccaner Parten sind, so sollen sie nur dem Kaiser von Marocco selbst oder dessen Statthalter zuständig sein und in keinem Fall von einem Kadi oder Localrichter untersucht und entschieden werden.

Endlich bleibt noch übrig zu bemerken, dass die Criminalgerichtsbarkeit durch den Tractat vom Jahre 1767 nicht ganz klar festgestellt ist. Nach Art. 13 dieses Vertrages gehört ein französischer Unterthan, der an einem Mauren ein Verbrechen begangen hat, vor ein maroccanisches Gericht und soll nicht anders als im Beisein des Consuls gerichtet werden. Wenn dagegen ein Franzose die geschädigte Person ist, „so soll der Verbrecher nach Billigkeit und nach den die Sache begleitenden Umständen bestraft werden." Aus einer Zusammenstellung dieser lakonischen Bestimmung mit der vorhergehenden kann man nur den Schluss ziehen, dass auch im zweiten Falle das maroccanische Gericht die competente Instanz ist. Bemerkenswerth ist, dass während die Civilprocesse dem Gericht des maroccanischen Kaisers überwiesen wurden, um die Rechte

[1]) Dumont. Corps diplomatique t. V, part. II, p. 613. — Hauterive et Cussy. Recueil des traités, part. I, t. II, p. 175, 178, 185. Vgl. auch Flassan. Histoire de la diplomatie française t. IV, p. 465.

[2]) Hauterive et Cussy l. c. part. I, t. II, p. 197.

[3]) „L'Empereur de France peut établis dans l'Empire de Maroc la quantité de Consuls qu'il voudra, pour y représenter sa Personne dans les Ports du dit Empire, y assister les Négociants, Capitaines et Matelos . . . entendre leurs Différénds et décider des Cas qui pourront sourvenir entre eux."

der Franzosen sicherer zu stellen, Frankreich hinsichtlich der Criminalsachen es nicht für nöthig fand, sich eine gleiche Garantie auszubedingen.

Hiemit schliessen wir die Betrachtung der Capitulationen, welche bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts von Frankreich mit der Türkei und andern muselmännischen Völkern geschlossen worden sind[1]). Wenn wir uns bei diesen völkerrechtlichen Acten und den auf sie gegründeten Rechten der Consuln länger aufgehalten haben, so wird dies durch die besondere Stellung gerechtfertigt, welche Frankreich im Orient bereits seit dem VI. Jahrhundert einnahm. Ueberdies verdienen die französischen Capitulationen schon deshalb eine besondere Beachtung, weil sie allen darauf folgenden, zwischen europäischen Staaten und dem osmanischen Reiche geschlossenen Tractaten ein Vorbild gewesen sind. Aus diesem Grunde können wir sagen, dass, wenn uns die Hauptprincipien der französischen Capitulation bekannt sind, wir zugleich die Capitulationen eines jeden andern civilisirten Staates kennen[2]). Zwischen ihnen besteht dem Inhalte nach fast gar kein wesentlicher Unterschied; nur die äussere Vertheilung der Artikel und die Festsetzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten ist anders und mehr oder weniger ausführlich. Sehr selten begegnet man in den Verträgen der andern europäischen Mächte Bestimmungen, die in französischen nicht zu finden wären. Nur der Handelstractat zwischen Russland und der Türkei macht hievon zum Theil eine Ausnahme. Wir werden daher nur in aller Kürze die Capitulationen betrachten, welche zwischen der Türkei und den übrigen Staaten von Europa geschlossen worden sind. Zuerst wenden wir uns der Betrachtung der Capitulationen zu, die England mit dem osmanischen Reiche geschlossen hat.

Nicht eher als im XVI. Jahrh. erhielt der Handelsverkehr zwischen England und der Türkei eine solche Entwicklung, dass sich das Bedürfniss fühlbar machte, im osmanischen Reiche englische Consulate zu errichten und mit demselben Capitulationen zu schliessen. Zur Zeit der Regierung Elisabeths, im Jahre 1578, machte England den ersten und entschiedenen Versuch, sich von dem es erniedrigenden Protectorate der französischen Flagge zu befreien und von der Pforte

[1]) Die Stellung der europäischen Consuln in Persien werden wir später, am Ende der folgenden Periode, im Zusammenhange mit derjenigen betrachten, welche dieselben in China und Japan einnehmen.

[2]) Gatteschi. Manuale di diritto pubblico e privato ottomano. Introd. p. 14: „Talchè può dirsi, che conosciute e ponderate le capitolazione Francesi, si conoscono anche quelle di ogni altra potenza."

die Berechtigung zu erlangen, in den türkischen Hafenstädten eigene, englische Consuln zu halten[1]). Trotz aller Intriguen Frankreichs[2]) erreichte England sein Ziel, indem es im Jahre 1580 mit der Pforte die erste Capitulation schloss[3]), durch die den englischen Unterthanen gestattet wurde, die türkischen Häfen unter ihrer nationalen Flagge zu besuchen. Auch durften in bestimmten Städten englische Consulate errichtet werden. Indessen den energischen Protesten Frankreichs gelang es, diese Capitulation ausser Kraft zu setzen, so dass die englischen Unterthanen wiederum von den französischen Consuln abhängig gemacht wurden. Doch im Jahre 1583 glückte es dem englischen Consul in Constantinopel, die Pforte von der Nothwendigkeit zu überzeugen, den englischen Unterthanen alle Rechte und Privilegien zuzugestehen, welche die Franzosen in der Levante besassen[4]). Die Gemeinschaft einiger politischer Interessen brachte die Türkei und England einander noch näher[5]), was zur Folge hatte, dass im Jahre 1583 zwischen beiden Reichen eine neue Capitulation zu Stande kam, welche sämmtliche England früher eingeräumten Rechte bestätigte[6]). Darauf gestand die Pforte in den Jahren 1606, 1619 und 1662 England sogar das Recht zu, in allen türkischen Städten Consuln mit einer Criminal- sowie Civil-Jurisdiction zu ernennen[7]). Allmälig ward der Einfluss Englands auf die Angelegenheiten des osmanischen Reiches sehr bedeutend, und einige begabte und gewandte Gesandten und Consuln verstanden es auf sehr zweckmässige Weise, die Entwicklung des Handelsverkehrs mit der Türkei zu fördern. Den beständigen Gewaltthätigkeiten und den Verletzungen der Capitulationen von Seiten der türkischen Behörden setzten die englischen Consuln eine unermüdliche Energie entgegen, so dass ihre gerechten Forderungen von der Pforte in der Regel

[1]) Hacklyut. The principal navigations, voyages and discoveries of the English nation. London 1598. 3 vls. T. II, part. I, p. 137, 141, 146. — Charrière. Négociations de la France dans le Levant t. III, p. 884, 913.

[2]) Albèri. Relazioni di Ambasciatore Veneti al Senato t. III, p. 309: „Con la regina d'Inghilterra mostrano i turchi di tener buona amicizia, poichè non hanno mai pututo i francesi sturbarla.“ (Relaz. di Gianfrancesco Morosini 1585.) Vgl. auch vol. II, p. 386.

[3]) Charrière. Négociations t. III, p. 924. — Zinkeisen. Geschichte, Bd. III, S. 423.

[4]) Hacklyut. Principal navigations t. II, part. I, p. 157.

[5]) Zinkeisen l. c. Bd. III, S. 426.

[6]) Albèri. Relazioni degli Ambasciatori Veneti al Senato II, p. 386: „On de l'interesse commune, essendo tutti due essi principi nemici del cattolico, la far esser in consideratione appresso Turchi.“ (Relaz. di Lorenzo Bernardo del 1592.)

[7]) L'Ohsson. Tableau général de l'Empire Ottoman t. VII, p. 479.

befriedigt wurden[1]). Eine zweckgemässe Organisation des levantischen Handels und eine wohlüberlegte, richtige Wahl bei Anstellung von Consuln für das türkische Reich[2]) von Seiten der englischen Regierung erwiesen sich als die unumgänglichen Bedingungen einer erfolgreichen Entwicklung des Verkehrs zwischen England und dem osmanischen Reiche[3]). Aber wie vorsichtig die englischen Consuln in ihrem Auftreten auch waren, und wie streng die englische Regierung auch darauf sah, dass zwischen ihren Unterthanen und den Türken die friedlichen Beziehungen aufrecht erhalten wurden, so waren doch Zusammenstösse unvermeidlich, da die türkischen Ortsbehörden keine Gelegenheit vorüber gehen liessen, ohne die Capitulationen und Rechte der englischen Consuln zu verlachen. Demnach war auch England genöthigt, mittelst häufiger Bestätigungen der Verträge den türkischen Machthabern die Rechte seiner Unterthanen und Consuln ins Gedächtniss zu rufen und möglichst genau die Verpflichtungen zu fixiren, welche jene diesen gegenüber hatten. Zudem ward England durch die erfolgreiche Entwicklung des Handelsverkehrs veranlasst, demselben in den Capitulationen alle möglichen Privilegien auszubedingen und ihn vor jeder Willkür zu wahren. Durch diese Erwägungen erklären sich viele Bestimmungen der bemerkenswerthen Capitulation vom Jahre 1675, die noch jetzt die Rechte des englischen Handels und der englischen Consuln in der Türkei bestimmt[4]). Auf Grund dieses Vertrages haben die englischen Unterthanen zu allen türkischen Besitzungen freien Zutritt, und allen wird Unverletzlichkeit der Person und des Eigenthums zugesichert. Demzufolge kann Niemand für fremde Schuld verantwortlich gemacht werden, und nur der Bürge haftet mit seinem Eigenthum und seiner Person für die Flucht des insolventen Schuldners. Um ihre Rechte zu wahren, können die englischen Unterthanen mit den Landesbewohnern Rechtsgeschäfte vor dem Richter abschliessen, und wider Urkunden, die von diesem Letzteren beglaubigt sind, werden keine Zeugenaussagen zugelassen. Desgleichen haben diese Letzteren keine Beweiskraft in

[1]) Rymer. Foedera et pacta t. VII, part. II, p. 155; t. VII, part. III, p. 118. — Chalmers. A collection of Treaties between Great Britain and other Powers. London 1790. T. II, p. 455 cet.

[2]) Zinkeisen l. c. Bd. V, S. 56.

[3]) Vgl. Hacklyut. The principal navigations t. II, part. I, p. 172: „A letter of directions of the English Ambassadour to M. Richard Forster, appointed the first English Consul at Tripolis in Syria 1583.“

[4]) Dumont. Corps diplomatique. T. VII, part. I, p. 297. — Herstlet. Complete collection of treaties and conventions t. II, p. 346.

Processen, in welchen englische Unterthanen von Seiten türkischer einer Beleidigung oder eines Verbrechens angeklagt werden. Ausserdem sind die englischen Unterthanen nicht verpflichtet, Charadsha (Kopfsteuer) zu zahlen, und wenn einer von ihnen auf türkischem Boden als Sclave betroffen werden sollte, so soll die türkische Regierung ihn unverzüglich befreien. Ueberhaupt sollen die englischen Unterthanen und Consuln während ihres Aufenthalts auf türkischem Territorium ipso jure alle Rechte und Privilegien besitzen, welche die Franzosen, Venetianer und andere Völker auf Grund der von ihnen geschlossenen Capitulationen in diesem Reiche geniessen.

Was die Stellung der englischen Consuln in der Türkei betrifft, so enthält die Capitulation vom Jahre 1673 darüber mehr Bestimmungen, und die Sorge der englischen Regierung in Betreff der Wahrung der Rechte dieser Beamten tritt in derselben deutlicher hervor, als wir dies in den französischen Capitulationen wahrnehmen.

Durch die betrachtete englische Capitulation wird den „englischen Gesandten“ gestattet, in den im Art. 14 aufgezählten Städten und Ortschaften Consulate zu errichten. Unter keinem Vorwande dürfen englische Consuln ins Gefängniss gesetzt werden, und die Ortsbehörden sind nicht berechtigt, sie in der Erfüllung ihrer Pflichten zu behindern, noch auf ihre Häuser Beschlag zu legen, noch endlich sie irgend welchen Bedrückungen auszusetzen. Jede Klage oder Beschwerde gegen den Consul soll bei der Pforte selbst angestellt werden, vor welcher der englische Gesandte für sie verantwortlich ist. Was ferner alle Streitigkeiten anbelangt, in welchen Engländer oder unter englischer Flagge Segelnde allein betheiligt sind, so sollen sie ausschliesslich vor das Forum des Consuls gehören und weder der Richter des Orts noch die Gouverneure, „Knechte“ des Sultans, berechtigt sein, sich hinein zu mischen (Art. 16). Processe dagegen, in welchen nur der eine Theil englische Unterthanen sind, werden von den Gerichtsinstanzen der Türken im Beisein des Consuls entschieden (Art. 15). Jedoch in dieser selben Capitulation gesteht die Pforte ein, dass die angeführte Bestimmung von den türkischen Behörden häufig verletzt worden sei, und bestätigt sie deshalb noch in einem andern, dem Art. 24, in welchem ausserdem festgesetzt wird, dass alle Processe, deren Werth (pretium petiti) 4000 Aspren übersteigt, der Pforte selbst zuständig sein sollen. Im Art. 54 ist gesagt, dass, obgleich auf Grund der Capitulationen die türkischen Richter in den erwähnten Processen nicht befugt seien, ohne Betheiligung des Gesandten, Consuls oder ihrer Bevollmächtigten eine

Entscheidung zu treffen, dieselben dessenungeachtet, nach der eigenen Aussage der Pforte, englische Handelsleute und andere Unterthanen dieses Staates wiederholt ins Gefängniss geworfen hätten, um von ihnen Geschenke zu erpressen, oder um sie aus andern Gründen zu bedrücken. Daher bestätigte die Pforte von Neuem die Geltung und Kraft der mit England geschlossenen Capitulationen und verbot aufs Strengste den Richtern und andern Regierungsorganen, von den englischen Unterthanen mehr zu nehmen, als das Gesetz bestimmt, und sie irgend welchen Bedrückungen auszusetzen. Auch die Feststellung hinsichtlich der Zuständigkeit von Klagen, deren Werth über 4000 Aspren hinaus geht, wurde von den türkischen Gerichts- und Vollziehungsorganen oftmals verletzt. Im Additionalartikel zu dieser Capitulation wird diese Regel wiederholt und überdies bestimmt, dass, wenn der Gouverneur des Orts für nöthig finden sollte, einen englischen Kaufmann oder andern englischen Unterthan, der sich anschickt, zu Schiff die Türkei zu verlassen, unter dem Vorwande zu arretiren, dass er seine Schulden nicht bezahlt habe, er verpflichtet sei, die Bürgschaft des englischen Consuls anzunehmen und der Abreise des Schuldners nichts in den Weg zu legen. Darauf soll der ganze Streit unverzüglich dem „Kaiserlichen Divan“ oder Rathe zur Entscheidung unterlegt werden. Wenn jedoch der englische Consul für die Befriedigung der eingereichten Forderung nicht Gewähr leistet, so wird den türkischen Behörden gestattet, nach ihrem Gutdünken, oder richtiger gesagt, in Uebereinstimmung mit den Capitulationen zu verfahren.

Endlich werden den englischen Consuln noch verschiedene Privilegien und Rechte zugestanden, ähnlich diejenigen, welche die französischen Consuln besassen. Ueberdies musste sich in der Capitulation vom Jahre 1675 die Rivalität zwischen England und Frankreich kund thun, die dadurch hervorgerufen wurde, dass jedes dieser Reiche im Orient die erste Rolle spielen wollte. Daher besteht England in dieser völkerrechtlichen Urkunde auf seinem Rechte, das Protectorat über bestimmte Völker, wie z. B. die Holländer, zu besitzen, und die Pforte verpflichtete sich, dieselben nur unter englischer Flagge in seine Häfen zu lassen, wo sie unter dem Schutze der englischen Consuln stehen sollten (Art. 33). Zu bemerken ist, dass auch England den Schutz seiner Consuln solchen Völkern aufdrängte, welche, wie z. B. die Florentiner, viel früher als die Engländer mit dem osmanischen Reiche Capitulationen geschlossen, beständigen Handelsverkehr mit denselben unterhalten und eigene Consuln besessen hatten. Auf jeden Fall er-

schienen jetzt neben den französischen Consuln auch die englischen als Beschützer der Unterthanen derjenigen Staaten, welche mit der osmanischen Pforte keine Capitulationen geschlossen hatten, oder die in Folge feindseliger Beziehungen zu dieser Letzteren genöthigt waren, in den türkischen Gewässern unter dem Schutze einer fremden Flagge zu segeln.

Die Analyse der englischen Capitulation vom Jahre 1675 zeigt uns die zahlreichen Schwierigkeiten, welche den Consuln bei einer gewissenhaften Erfüllung der ihnen auferlegten Pflichten entgegentraten. Die detaillirte Ausführlichkeit, das stete Wiederholen eines und desselben Princips, zeugt von der unbedingten Nothwendigkeit, jedweden Zweifel zu beseitigen und die Rechte der englischen Unterthanen und Consuln auf das Genaueste festzustellen. Die Symptome der vollständigen Zerlegung des Staatsorganismus der Ottomanen zeigten sich schon im XVI. Jahrh. vollkommen deutlich und wurden von vielen scharfsichtigen Beobachtern bemerkt[1]). Rechte, die vón der obersten Staatsgewalt sanctionirt und garantirt waren, wurden in den Provinzen und Hafenstädten verhöhnt und beschimpft, da in denselben fast unumschränkt Gouverneure herrschten, die nach dem Willen der Grossherren wenig fragten und die ihnen untergebene rechtlose Bevölkerung ausbeuteten und bedrückten. Es ist begreiflich, dass bei der Ohnmacht der Centralregierung und der unbegränzten Willkürherrschaft ihrer Provinzialorgane nur die europäischen Consuln den Unterthanen der christlichen Staaten Schutz und einige Zuflucht gewähren konnten. In dieser Beziehung muss man England die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, dass es in der betrachteten Capitulation die Rechte seiner Unterthanen zu schützen und den Consuln die Möglichkeit zu verschaffen suchte, ihre Jurisdiction vor Verletzungen zu bewahren und die Entwicklung des Handelsverkehrs mit der Türkei zu sichern.

Im Laufe des XVIII. Jahrh. wuchs der Handelsverkehr und der politische Einfluss Englands auf die innern Angelegenheiten des osmanischen Reiches immer mehr und mehr, ohne dass zwischen beiden Staaten ein neuer Vertrag geschlossen wäre, der genauer als die Capitulation vom Jahre 1675 die Rechte der englischen Unterthanen und Consuln festgesetzt hätte; nur ward zu Ende des XVIII. Jahrh. und im Anfange des XIX. die Wirkungskraft der genannten Capitulation aufs Neue

[1]) Albéri l. c. Vgl. die bemerkenswerthen Berichte von Marino Cavalli vom J. 1560 (I, p. 281); von Marcantonio Barbaro vom J. 1573 (I, p. 309) u. a.

bestätigt, so dass noch jetzt die Rechtsstellung der englischen Consuln in der Türkei auf ihr basirt.

Ausser den Consulaten in den levantischen Ports errichtete England solche gleichfalls in den Barbaresken-Besitzungen der Pforte, welches Recht ihm durch die Capitulation vom Jahre 1675 in Bezug auf Tripolis und Tunis zugestanden war. Durch die speciellen Verträge, welche darauf im XVII. und XVIII. Jahrh. mit diesen türkischen Besitzungen geschlossen wurden, erhielten die britischen Consuln dieselben Rechte, welche den Franzosen zugestanden waren, so dass wir für unnöthig erachten, uns bei der Betrachtung derselben aufzuhalten[1]).

Zu denjenigen europäischen Staaten, die schon recht früh mit der Türkei in diplomatischen und Handelsverkehr getreten sind, muss man auch Holland rechnen.

Die ersten internationalen und Handelsbeziehungen der Niederländer zum türkischen Reiche fanden zuerst unter französischer und darauf unter englischer Flagge statt[2]). Nicht eher als am Ende des XVI. Jahrh. war Holland, dank der Blüthe seines Handels und der Entwicklung seines politischen Lebens, stark genug, um mit seinen Rivalen in der Türkei in offenen Kampf zu treten. Im Jahre 1612 wurde zwischen den Niederlanden und der Pforte die erste Capitulation geschlossen, welche den Holländern freie Schifffahrt in den türkischen Gewässern unter der Flagge ihrer eigenen Nation sicherte und ihnen das Recht zugestand, in der Türkei einen Gesandten und mehrere Consuln zu halten[3]). Währenddem haben wir oben gesehen, dass noch im Jahre 1675 England und Frankreich mit einander stritten, wer von ihnen das Recht haben sollte, die Holländer zu protegiren und dieselben seinen Consuln unterzuordnen.

Im Jahre 1634 bestätigte die Pforte aufs Neue die Rechte der holländischen Consuln[4]), und darauf, im Jahre 1680, wurde zwischen Holland und der Türkei eine neue Capitulation geschlossen, die noch in gegenwärtiger Zeit Wirkungskraft hat[5]). Von da ab ist Holland

[1]) Miltitz. Manuel des Consuls t. II, part. III, p. 589. Vgl. die Capitulationen mit Algier v. d. J.: 1662, 1664, 1672, 1682 u. 1716; mit Tripolis: 1662, 1675, 1716 u. a.; mit Tunis: 1662, 1716, 1751, 1762.

[2]) Zinkeisen, Geschichte des osm. Reiches. Bd. IV, S. 264—266.

[3]) Dumont l. c. t. V, part. II, p. 205. Vgl. Groot Placaetboek t. III, p. 383 bei Miltitz. Manuel t. II, part. III, p. 949.

[4]) Miltitz l. c. t. II, part. III, p. 941.

[5]) Dumont l. c. t. VII, part. II, p. 4.

besonders bemüht gewesen, seinem Handelsverkehr und den Consulaten in der Levante eine zweckgemässe Organisation zu geben. Die niederländischen Unterthanen besassen Vertheidiger und Richter in der Person ihres Gesandten und ihrer Consuln, die für die in der Capitulation 1680 bestimmten Ortschaften ernannt wurden. Im Jahre 1741 erliess die niederländische Regierung eine Verordnung, laut welcher den holländischen Unterthanen streng verboten wurde, unter fremder Flagge zu segeln und, mit Umgehung der eigenen Consuln, sich um Schutz an diejenigen anderer Staaten zu wenden[1]).

Auf Grund der oben angeführten Capitulationen besitzen die holländischen Consuln in der Türkei gleiche Rechte und Privilegien wie die französischen. Alle Klagen und Beschwerden über die Consuln unterliegen ausschliesslich der Untersuchung der Pforte, und daher dürfen weder sie selbst arretirt, noch ihre Consulate von den türkischen Localbehörden geschlossen oder versiegelt werden. Der Umfang der holländischen Consulargerichtsbarkeit ist der nämliche, wie derjenige der französischen, mit dem einzigen Unterschiede, dass die holländischen Capitulationen einige specielle Fragen ausführlicher behandeln als die französischen und englischen.

Dasselbe muss man über diejenigen Tractaten sagen, welche die Staaten der Niederlande mit Algier, Tunis und Tripolis geschlossen haben. Durch diese Verträge erwarb Holland ebenfalls das Recht, Consuln mit administrativen und richterlichen Functionen zu ernennen[2]).

Die ursprünglichen Beziehungen zwischen Oesterreich und dem osmanischen Staate waren durchaus feindseliger Art, und die beständigen Kriege zwischen beiden Mächten liessen es nicht dazu kommen, dass der Handelsverkehr zwischen ihnen feste Grundlagen erhielt. Sogar der Friedenstractat vom Jahre 1616 enthält keinerlei Bestimmungen über den Handelsverkehr und österreichische Consuln, die folglich damals in der Türkei noch nicht existirten[3]). Der österreichische Gesandte in Constantinopel war daher, als einziger Vertreter seines Staates, desto

[1]) Groot Placaetbook t. VII, p. 527: „Resolutie van de Staaten Generaal, wat by Provisie gedaan behoord te worden wanneer eenig Neederlandsch Koopmann in dienst van een ander Prins als Consul of diergelyke zonde willen overgaen, van protectie verandern, of ook van zich te associeren met Vreemden.“ (Miltitz. Manuel t. II, part. III, p. 941.)

[2]) Vgl. die Capitulationen mit Algier von d. J.: 1622, 1626, 1662 und 1712; mit Tunis: 1622, 1662 u. 1708; mit Tripolis: 1703, 1712 u. 1728.

[3]) Dumont l. c. t. V, part. II, p. 77. — Zinkeisen l. c. Bd. III, S. 618.

ausgesuchteren Bedrückungen und Gewaltthätigkeiten von Seiten der hohen Pforte ausgesetzt[1]). Nicht eher als im Friedenstractat zu Wien im Jahre 1615 finden wir die ersten Bestimmungen über österreichische Consuln[2]). Bemerkenswerth jedoch ist, dass in diesem Vertrage nicht erwähnt wird, wann die ersten österreichischen Consulate in der Türkei errichtet wurden, so dass uns die Zeit unbekannt ist, seit welcher Oesterreich das Recht besitzt, auf türkischem Territorium Consulate zu gründen[3]).

In dem Tractate vom Jahre 1615 wurde den österreichischen Unterthanen Freiheit des Handelsverkehrs mit der Türkei garantirt und den Consuln bestimmte polizeiliche und richterliche Berechtigungen hinsichtlich ihrer Landsleute gewährt. Unvergleichlich ausführlicher und umständlicher wurden die Rechte der österreichischen Consuln durch den grossherrlichen Firman vom Jahre 1617 bestimmt[4]). Diese Urkunde ist ihrer Form nach nicht so sehr ein Vertrag zwischen Oesterreich und der Türkei, als ein Gnadenbrief, eine Concession (ad-namé), durch welche der Padischah den österreichischen Unterthanen und Consuln bestimmte Rechte und Privilegien verlieh. Kraft dieser Acte wurde Oesterreich gestattet, in Constantinopel einen Generalconsul zu ernennen, von welchem alle übrigen österreichischen Consuln in der Türkei abhängen sollten. Diese Bestimmung widerspricht vollständig den Capitulationen der übrigen europäischen Mächte und dem von der Pforte angenommenen Brauche[5]).

Was nun die Rechte der österreichischen Consuln betrifft, so unterscheiden sie sich durch Nichts von denjenigen, welche in der Regel in den Capitulationen festgesetzt sind. Die Consularjurisdiction ist auch in diesem Vertrage mit den nothwendigen Garantien umstellt. Recht charakteristisch sind die polizeilichen Vorschriften, auf deren Aufnahme in den Vertrag Oesterreich offenbar bestanden hat, und auf deren Erfüllung seine Consuln sehen sollten, wobei ihnen die türkischen Behörden Beistand zu gewähren verpflichtet waren.

Der Tractat, welcher im Jahre 1699 zu Carlowitz[6]) geschlossen wurde, erneuerte blos die früheren „Capitulationen" und enthält weiter

[1]) Zinkeisen l. c. Bd. III, S. 848.

[2]) Dumont l. c. t. V, part. II, p. 264.

[3]) Miltitz l. c. t. II, part. IV, p. 1410.

[4]) Hammer. Geschichte des osm. Reiches, Bd. IV, S. 488; Bd. VII, S. 21. — Miltitz l. c. t. II, part. IV, p. 1413 et suiv.

[5]) Miltitz l. c. t. II, part. III, p. 802; t. II, part. IV, p. 1414.

[6]) Dumont l. c. t. VII, part. II, p. 448.

keine neuen Bestimmungen über die österreichischen Consuln. Die Rechte und Privilegien der heutigen österreichischen Consuln im türkischen Reiche basiren auf den Bestimmungen des Handelstractates zu Passarowitz im Jahre 1718[1]), welcher in der Folge durch die Verträge von den Jahren 1739, 1784 und 1791 erneuert wurde. Man kann noch hinzufügen, dass Venedig, obgleich es bis zum Jahre 1866 ein Bestandtheil der österreichischen Monarchie war, dennoch alle Rechte ausübte, welche zu seiner Zeit dem venetianischen Freistaate zugestanden waren[2]).

In Folge des Friedens- und Handels-Tractats zu Passarowitz war Oesterreich freigestellt, in allen Städten des osmanischen Reiches eigene Consuln einzusetzen. In Wirklichkeit jedoch begegnete Oesterreich in der Ausübung dieses Rechtes beständigen Hindernissen von Seiten der Pforte, die sehr ungern einwilligte, dass neue Consulate in den Grenzen ihres Reiches errichtet wurden, selbst an den Orten, in welchen bereits andere Staaten ihre Consuln besassen[3]). Hinsichtlich derjenigen Ortschaften, in welchen gar keine ausländischen Consuln waren, sollte Oesterreich, falls es in denselben Consuln einzusetzen wünschte, nach dem Passarowitzer Handelstractate jedes Mal die Genehmigung der Pforte einholen. Der österreichischen Regierung wurde gestattet, an Stelle der Consuln blosse Dragomans mit sämmtlichen Rechten und Privilegien zu ernennen, welche den Consuln ertheilt waren. Was die Gerichtsbarkeit dieser Letzteren betrifft, so erstreckte sie sich auf alle Civil- und Criminalprocesse, in welchen ausschliesslich österreichische Unterthanen die Parten waren. Verbrechen dagegen, welche diese Letzteren an türkischen Unterthanen begangen hatten, sollten in den türkischen Instanzen gerichtet werden. Der Tractat vom Jahre 1718 suchte dabei die persönliche Sicherheit der österreichischen Unterthanen besser zu garantiren, und deshalb wurde festgesetzt, dass der Consul über eine jede Anklage sofort benachrichtigt werden sollte, und falls auf Strafe erkannt wurde, so war der Consul oder sein Dragoman verpflichtet, sich an der Ausführung des Urtheils zu bethätigen und die „Verurtheilten in das kaiserliche Gefängniss zu geleiten.“ Unter diesem

[1]) Dumont l. c. t. VIII, part. I, p. 528. — D'Ohsson, Tableau générale t. VII, p, 455.

[2]) Gatteschi. Manuale di diritto pubblico e privato Ottomano, p. XVI, Introd.

[3]) Neumann. Handbuch des Consulatwesens mit besonderer Berücksichtigung des österreichischen. Wien 1854. S. 384.

Letzteren muss man offenbar einen türkischen Kerker verstehen. Endlich war festgesetzt, dass, wenn gegen Consuln, Viceconsuln, Dragomans, Handelsleute oder andere Unterthanen Seiner kaiserlich-königlichen Majestät eine Klage angestellt würde, die mehr als 3000 Aspren oder 25 Thaler betrüge, für dieselbe nicht das Provinzialtribunal, sondern die ottomanische Pforte selbst zuständig sein sollte. Aus dem buchstäblichen Sinne der angeführten Bestimmung muss man den Schluss ziehen, dass Klagen gegen Consuln, wenn sie weniger als 3000 Aspren an Werth hatten, den Richtern des betreffenden Orts unterständig waren. Eine derartige Bestimmung musste die österreichischen Consuln in volle Abhängigkeit von den türkischen Behörden bringen, und sie widerspricht daher den Grundprincipien, die wir in anderen Capitulationen finden. — Endlich bemerken wir noch, dass die Türkei sich im Passarowitzer Handelstractate das Recht ausbedang, in allen österreichischen Besitzungen Agenten, gewöhnlich Schabbender (Procuratores vulgo Schabbender dictos) genannt, zu ernennen, um den Handel der türkischen Unterthanen und das nach ihrem Tode hinterlassene Vermögen zu wahren. Aber eines Jurisdicationsrechts der türkischen Consuln wird mit keinem Worte erwähnt, so dass sie folglich ein solches auf österreichischem Boden nicht ausüben dürfen.

Diese Bestimmungen des Handelstractates zu Passarowitz im Jahre 1718 wurden in den darauf folgenden oben erwähnten Tractaten mit grösseren oder geringeren Modificationen bestätigt. In denselben besteht Oesterreich darauf, dass seinen Consuln alle die nämlichen Rechte und Privilegien zugestanden würden, welche auf türkischem Boden die französischen, englischen, holländischen und endlich russischen Consuln besitzen.

Im Jahre 1718 machte Preussen den ersten Versuch, sich der Türkei zu nähern und seinen Unterthanen auf türkischem Boden bestimmte Rechte zu sichern[1]). Nach sehr anhaltenden Unterbrechungen wurden denn auch die Beziehungen zwischen Preussen und dem osmanischen Reiche in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts auf festere Grundlagen gestellt. Friedrich d. Gr. schloss im Jahre 1761 mit der Pforte den ersten Freundschafts- und Handelsvertrag[2]). Dieser völkerrechtliche Tractat garantirt den preussischen Consuln die gleichen Rechte

[1]) Zinkeisen. Geschichte des osm. Reiches, Bd. V, S. 885.

[2]) Martens. Recueil des traités t. I, p. 1. — Miltitz l. c. t. II, part. IV p. 1378. Vgl. Zinkeisen l. c Bd. V, S. 892. — Hammer, Geschichte des osm. Reiches, Bd. VIII, S. 239.

und weist ihnen denselben Wirkungskreis an, welche die Consuln der übrigen europäischen Staaten im türkischen Reiche inne haben. Wir bemerken noch, dass kraft dieses Tractates die preusischen Gesandten in Constantinopel die unmittelbaren Vorgesetzten der Consuln ihres Landes auf türkischem Territorium sind, und dass von ihnen die Ernennung eines neuen Consuls oder die Entfernung eines alten abhängt.

Dem Inhalte nach unterscheiden sich von den oben angeführten Capitulationen nur wenig die Tractaten, welche zwischen der Pforte und noch einigen anderen europäischen Staaten geschlossen sind. Dänemark ging im Jahre 1756[1]) und Schweden 1737[2]) mit der Pforte Handels- und Freundschaftstractaten ein, durch welche die dänischen und schwedischen Consuln die Gerichtsbarkeit über ihre Landsleute und alle übrigen oben genannten Rechte erhielten. Doch ist ausserdem zu bemerken, dass die schwedische Capitulation vom Jahre 1737 zum ersten Male die Regel aufstellt, dass Verbrechen, welche an Türken begangen sind, den türkischen Gerichten nicht zuständig sein sollen. Doch erst im XIX. Jahrh. erhielt dieses Princip praktische Bedeutung.

Was endlich Spanien anbelangt, so machte die Jahrhunderte währende Feindschaft zwischen ihm und dem osmanischen Reiche lange Zeit einen regelmässigen Handelsverkehr unmöglich. Erst im Jahre 1782 konnte Spanien in Folge der Abschliessung eines Friedens- und Handelstractates Consulate in der Türkei errichten und die seinen Consuln zugestandene Jurisdiction auf legislatorischem Wege festsetzen[3]).

Nachdem wir solchergestalt die Beziehungen der wichtigsten europäischen Staaten zu dem türkischen Reiche betrachtet und uns mit den Capitulationen bekannt gemacht haben, auf welche sich die Rechte der Consuln stützen, bleibt uns jetzt nur noch übrig, in kurzen Zügen die Beziehungen Russlands zum ottomanischen Reiche darzulegen und die hauptsächlichsten Bestimmungen des Tractats vom Jahre 1783 anzuführen, welcher die Rechte und Privilegien der russischen Consuln und Unterthanen in der Türkei garantirt.

Die Beziehungen Russlands zu der Türkei begannen gegen Ende des XV. Jahrh., doch erst in der Mitte des XVI. nahmen sie eine bestimmtere Gestalt an. Man kann nicht umhin, zu bekennen, dass

[1]) Wenck. Codex juris gentium recentissimi t. III, p. 130.

[2]) Wenck l. c. t. I, p. 471. — Hauterive et Cussy. Recueil des traités. Part. II, t. V, p. 207.

[3]) Martens. Recueil des traités, 1-e éd. t. II, p. 218; 2-e éd. t. III, p. 402.

dieselben niemals besonders freundschaftlicher Natur waren, denn zwischen beiden Staaten bestand weder Gemeinsamkeit der Interessen, noch eine durch gemeinschaftliche politische und Culturbestrebungen begründete Harmonie. Die Türken eroberten das griechische Kaiserreich, mit welchem Russland Jahrhunderte hindurch in nahem Verkehre gestanden hatte, und die von den Türken geknechteten christlichen Glaubensgenossen unterhielten beständig die Bande, welche sie an den russischen Staate knüpften. Russland ward daher der natürliche Protector seiner Glaubensbrüder in der Türkei und Nachfolger der Interessen des untergegangenen Griechenlands und der unterjochten Griechen. Unter solchen Umständen konnten die Beziehungen zwischen Russland und dem osmanischen Reiche nicht freundschaftlicher Art sein: es bestand eine wechselseitige, dauernde, obwol nicht immer offene Feindschaft. Ueberhaupt kann man annehmen, dass unmittelbar nach der Eroberung von Constantinopel jegliche politische Beziehungen zwischen beiden Staaten eingestellt wurden. Doch wenn einerseits dieser Antagonismus der politischen Interessen keine dauernde Annäherung zwischen Russland und der Pforte zuliess, so verbanden doch andrerseits die ökonomischen Bedürfnisse und der gegenseitige Nutzen beide Staaten vermittelst Handelsbeziehungen. Man weiss aus der Geschichte, bis auf wie frühe Zeiten der Handelsverkehr des russischen Volkes mit Constantinopel und den Griechen sich zurückführen lässt. Die Züge Oljeg's und Igorj's führten zu der Abschliessung der berühmten völkerrechtlichen Verträge von den Jahren 911 und 945, in welchen Russen und Griechen schworen, „einander von ganzer Seele zu lieben" und die gegenseitigen Beziehungen und den Handelsverkehr auf regelrechte Weise zu ordnen. Schon in diesen Verträgen aus dem X. Jahrh. kamen beide Paciscenten überein, das Strandrecht aufzuheben, indem sie Schiffe und Eigenthum, die ans Ufer geworfen würden, für unantasbar erklärten. Die Hinterlassenschaft eines in Griechenland gestorbenen Russen war die byzantinische Regierung „den lieben Nächsten" in Russland zu schicken verpflichtet, falls der Erblasser keine letztwilligen Verfügungen getroffen hatte, und keine Verwandten um ihn waren. Doch besonders ausführlich entscheiden diese interessanten Verträge einige Fragen aus dem internationalen Criminalrechte. Aus dem Vertrage mit Igorj ersieht man, dass zwischen Russland und Byzanz ein beständiger Handelsverkehr herrschte, dessen Freiheit und Sicherheit durch den Vertrag garantirt wurde. Sehr bemerkenswerth ist diejenige Bestimmung des Tractats, nach welcher „die russischen Gäste von einem Beamten des Czar's

beschützt werden sollten, der alle Streitigkeiten zwischen ihnen und den Griechen zu untersuchen und zu entscheiden hatte"[1]). Folglich besassen die Russen in Griechenland ihren besondern Vertheidiger und Richter in der Person dieses „czarschen Beamten", dem alle Streithändel zuständig waren, an welchen nicht nur Russen, sondern auch Griechen Theil hatten[2]).

Hier ist nicht der Ort, in eine nähere Betrachtung dieser äusserst interessanten völkerrechtlichen Urkunden einzugehen. Für uns constatiren sie die Thatsache, dass zwischen Russland und dem byzantinischen Reiche geregelte Handelsbeziehungen bestanden haben, die sich auf völkerrechtliche Verträge gründeten und durch besondere Organe bewahrt wurden, welche die betreffende Regierung ernannte. In der Folge wurde aus allgemein bekannten historischen Ursachen der Verkehr zwischen Russland und Griechenland noch lebhafter und förderte die gegenseitige Annäherung. Als das osmanische Reich an die Stelle des griechischen trat, schwanden zwar die Motive der geistigen Annäherung, doch die materiellen Bedürfnisse nöthigten beide Staaten, den bereits bestehenden Handelsverkehr fortzusetzen. Bald nach der Eroberung von Constantinopel begannen nicht nur Griechen, sondern sogar Türken, mit Waaren nach Russland zu reisen[3]). Im Anfange jedoch waren die russischen Kaufleute in der Türkei demselben Schicksale ausgesetzt, wie alle übrigen Christen: die Bedrückungen und Gewaltthaten hatten kein Ende. Deshalb schickte Iwan III. im Jahre 1499 nach Constantinopel den ersten russischen Gesandten mit dem Auftrage, den russischen Kaufleuten in den Besitzungen des Sultans Sicherheit und Freiheit des Handels zu erwirken. Bajazet erfüllte das Verlangen des Czar's und erlaubte den russischen Gesandten und Gästen, so häufig wie sie wollten, nach der Türkei zu kommen[4]).

Unter der Regierung von Wassilij Wassiljewitsch und Iwan Wassiljewitsch kamen Türken nach Moskau und reisten Russen in die Türkei, so dass, ungeachtet der gegenseitigen Feindschaft, der Handelsverkehr nicht eingestellt wurde[5]). Doch schon seit den Zeiten Iwan's des Grau-

[1]) Карамзинъ. Исторія Госуд. Рос. Изд. Смирдина. Спб. 1851 г. т. I, стр. 152. (Karamsin. Geschichte des Russ. Reiches.)

[2]) Карамзинъ l. c. т. I, стр. 137 и слѣд.; стр. 151 и слѣд.

[3]) Костомаровъ. Очеркъ торговли московскаго государства въ XVI и XVII ст. Спб. 1862, стр. 40. (Kostomaroff. Ueberblick des Handels des moskowitischen Reiches im XVI. und XVII. Jahrh.)

[4]) Карамзинъ l. c. т. VI, стр. 276.

[5]) Костомаровъ, тамъ же, стр. 41.

samen wurden die politischen Beziehungen zwischen Russland und der Türkei immer feindlicher. Die beständigen Ueberfälle der russischen Besitzungen von Seiten der krimmschen Tartaren, welche die Gewalt des Sultan's über sich anerkannten, konnten nicht umhin, in dem russischen Volke Hass zu den Türken hervorzurufen[1]). Andrerseits wurden die nationalen und geistigen Bande des russischen Volkes mit den Nationen, welche Bestandtheile des osmanischen Reiches geworden waren und nach Befreiung von dem muselmännischen Joche schmachteten, von der türkischen Regierung bereits im XVI. Jahrh. als Ursachen erkannt, welche beständig die Wohlfahrt und Unversehrtheit ihres Staates bedrohten[2]). Zugleich aber sah die Pforte bereits zu jener Zeit in Russland einen mächtigen Nachbar, mit dem es vortheilhaft war, friedliebende Beziehungen zu unterhalten[3]). Russland seinerseits fand es mit seinen Interessen nicht übereinstimmend, vorzeitig in offene Feindschaft zu dem osmanischen Reiche zu treten. Daher schickte Iwan IV. im Jahre 1570 Nowossiljzow nach Constantinopel mit dem Auftrage, den zwischen Russland und der Türkei entstandenen Zwistigkeiten ein Ende zu machen und die früheren „freundschaftlichen Beziehungen" wiederherzustellen[4]). Da jedoch diese Gesandtschaft wie auch andere nicht den gewünschten Erfolg hatten, so konnte auch die Einigkeit nicht wiederhergestellt werden; doch der Handelsverkehr zwischen beiden Staaten hörte dennoch nicht auf, und die Bemühungen Russlands gingen dahin, sie vor der Willkür der türkischen Machthaber sicher zu stellen. Im Jahre 1584 schickte daher Feodor Iwanowitsch an die Pforte eine neue Gesandtschaft, der unter Anderm aufgetragen war, von der türkischen Regierung Freiheit und Sicherheit für den Handel zu verlangen. „Russland", so schrieb der Czar dem Sultan, „ist Deinen Kaufleuten offen, ohne Tarif und ohne Zoll. Wir fordern Gegenseitigkeit, Nichts mehr"[5]).

[1]) Zinkeisen l. c. Bd. III, S. 523.

[2]) Albèri. Relazioni etc. t. I, p. 206: „Del Moscovito dubita poi anche il Gran-Signore, perchè quel granduca è della chiesa greca come i popoli della Bulgaria, Servia, Bosnia, Morea e Grecia, divotissimi per ciò al suo nome, come quelli che tengono il medesimo rito greco di religione." (Relaz. Soranzo 1576.)

[3]) Albèri l. c. t. II, p. 386: „Contra il Moscovito tra cattivo animo il Gran-Signore, perchè sa che è principe grande, che non lo stima es non vuol mandargli ambasciatori." (Rel. del Lorenzo Bernardo — 1592.) Vgl. Relazioni del Marcantonio Barbaro — 1573 (t. I, p. 387); Rel. di Matteo Zane — 1594 (t. III, p. 441); Rel. di Marino Cavalli — 1560 (t. I, p. 159, 162, 279).

[4]) Карамзинъ, Исторія Госуд. Рос. т. IX, стр. 180.

[5]) Карамзинъ, тамъ-же т. X, стр. 56.

Es ist interessant, dass die Pforte nicht einwilligen wollte, einen Gesandten nach Moskau zu schicken, indem sie behauptete, dass zwischen Russland und der Türkei keine gemeinsamen „Staatsangelegenheiten", sondern „blosse Handelsaffairen" beständen. Doch erklärte der Sultan Amurat III. in einem Briefe an Feodor Iwanowitsch seine Bereitwilligkeit, die früheren freundschaftlichen Beziehungen wiederherzustellen, und bestätigte daher die Handelsfreiheit für die russischen Kaufleute. Was jedoch den Wunsch Russlands betrifft, mit der Türkei einen völkerrechtlichen Vertrag zu schliessen, der ihre gegenseitigen politischen und commerciellen Beziehungen regeln sollte, so ging er nicht in Erfüllung[1]. Ebenso erfolglos war eine zweite Gesandtschaft des Czar's Feodor Iwanowitsch, die im Jahre 1594 nach der Türkei ging. Alle Forderungen Russlands, die krimmschen Tartaren im Zaum zu halten und einen geregelten Handelsverkehr herzustellen, beantwortete die Pforte mit der Forderung, Russland sollte ihr Astrachan und Kasan abgeben[2]. Solchergestalt geriethen Russland und die Türkei im Laufe des XVI. Jahrh. oder seit dem ersten Beginne des beiderseitigen Verkehrs in feindliche Beziehungen zu einander. Und obschon die Freiheit und Sicherheit des Handels von dem Grossherren wiederholt verkündet wurden, so waren doch weder die Eine noch die Andere durch einen völkerrechtlichen Tractat sanctionirt. Folglich konnte unter derartigen Umständen der Handelsverkehr keinen Aufschwung nehmen und von der Errichtung russischer Consulate auf türkischem Boden nicht die Rede sein.

Im Laufe des XVII. Jahrh. wurden die Beziehungen Russlands zur Türkei noch feindseliger, und die entgegengesetzten Interessen, welche beide Staaten in Polen verfolgten, führten zu einem Zusammenstoss, der im Jahre 1681 mit dem Frieden zu Bachtschissarai endete[3]. Dieser erste Misserfolg ist nie dem Gedächtnisse der Muselmänner entschwunden, während er andererseits Russland in dem Vertrauen zu seiner Macht und der Ueberzeugung von der Ohnmacht der Türkei bestärkte[4]. Die darauf folgenden Ereignisse und beständigen Misserfolge der Türkei

[1]) Карамзинъ, тамъ-же т. X, стр. 58.

[2]) Карамзинъ, тамъ-же т. X, стр. 161.

[3]) Hammer, Geschichte des osm. Reiches, Bd. VI, S. 729. Полное Собраніе Законовъ, Nr. 854, 916.

[4]) Miltitz l. c. t. II, part. IV, p. 1290 verweist auf Dietz, Wesentliche Betrachtungen, oder Geschichte des Krieges zwischen den Osmanen u. Russen, in d. J. 1768—1774, von Resmi Achmed Effendi. Halle 1813. S. d. Vorwort.

überzeugten auf unwiderlegliche Weise von der Richtigkeit der Bemerkung Naschtschokin's, die er im Jahre 1594 über den innern Zustand des osmanischen Reiches gemacht hatte[1]).

Weder im Tractate, der im Jahre 1698 zu Carlowitz, noch in dem, welcher im Jahre 1700 zu Constantinopel geschlossen wurde, finden wir irgend welche Bestimmungen über den Handelsverkehr zwischen Russland und der Türkei, obzwar aus beiden Verträgen zu sehen ist, dass die Handelsangelegenheiten ebenfalls Gegenstand der Unterhandlungen gewesen sind, die Annahme aber irgend welcher Massregeln der Zukunft anheimgestellt wurde. Im Tractate des Jahres 1700 erhielt Russland bloss das Recht, in Constantinopel „einen Residenten Seiner czarschen Majestät“ zu ernennen, der zusammen mit seinen Dollmetschern mit denselben Freiheiten und Privilegien geehrt werden sollte, welche den Residenten anderer Freunde der hohen Pforte ertheilt zu werden pflegten[2]). Nicht eher als in dem Friedenstractat, der im Jahre 1711 zwischen Russland und der Türkei am Prut geschlossen wurde, garantirten sich beide Staaten gegenseitig Freiheit des Handelsverkehrs. Die „Kaufleute, welche Seiner czarschen Majestät Unterthanen, sollen im türkischen Reiche, und diejenigen, welche Unterthanen Seiner grossherrlichen Majestät, — im russischen Reiche die Freiheit haben, zu kommen, zu gehen und zu handeln“[3]). Andrerseits verlor Russland factisch das Recht, in Zargrad einen Gesandten zu halten, was daher durch den Vertrag zu Constantinopel im Jahre 1720 wieder hergestellt wurde. Dieser Vertrag berührt auch ausserdem den Handelsverkehr, — dem er Sicherheit garantirt, — und erkennt die Unverletzlichkeit der Wallfahrer zu den heiligen Ortschaften an[4]). Der Belgrader Friedenstractat, der den glänzenden Erfolgen der russischen Truppen nicht entsprach, stimmte auch mit den gerechten Handelsinteressen des russischen Volkes nicht überein. Ohne die dienstfertige Vermittelung des auswärtigen Staates hätte Russland nach dem glücklichen Kriege das Recht erlangen können, Consulate in der Türkei zu

[1]) Карамзинъ, Исторія т. X, стр. 163 führt die sehr treffenden Bemerkungen Naschtschokin's an, der berichtete: „Въ Турціи нынѣ все измѣнилось: султаны и паши мыслятъ единственно о корысти; первый умножаетъ казну, а для чего не извѣстно: прячетъ золото въ сундукахъ и не даетъ жалованья войску. Нѣтъ ни устройства, ни правды въ государствѣ.“

[2]) Полное Собраніе Законовъ, Nr. 1804. (Gesetzsammlung des Russ. Reichs.)

[3]) П. С. З. Nr. 2398. Dumont. Corps diplomatique t. VIII, part. I, p. 275.

[4]) П. С. З. Nr. 3671. (Gesetzsammlung des Russ. Reichs.)

errichten. Statt dessen erklärt der Belgrader Tractat blos, dass „sintemalen der Commerce aus den Erzeugnissen der Welt besteht, und durch ihn Fruchtbarkeit und Ueberfluss für die Staaten und Unterthanen hervorgeht, dessentwegen“ die Sicherheit des Handelsverkehrs zwischen beiden Völkern garantirt werde. Wenn darauf den russischen Unterthanen von der Pforte auch alle Rechte und Privilegien, welche denjenigen anderer Staaten zugestanden waren, gewährt wurden, so wurde doch andrerseits dieses Zugeständniss durch die Bestimmung wesentlich begrenzt, nach welcher die russischen Kaufleute nur auf türkischen Schiffen das Schwarze Meer beschiffen durften[1]).

In solch einer Lage befanden sich die politischen und Handelsbeziehungen zwischen Russland und der Türkei, als Katharina II. sich auf den Thron setzte. Sie gab der russischen Politik eine andere Richtung, welche den hundertjährigen Ueberlieferungen des russischen Staates entsprach, und erkannte die unumgängliche Nothwendigkeit, das russische Reich mit dem Schwarzen Meere zu verbinden und dem russischen Handel im osmanischen Reich alle Bedingungen einer erfolgreichen Entwicklung sicher zu stellen. Nachdem die Kaiserin einmal diese Gedanken gefasst hatte, verfolgte sie unverrückt ihr Ziel, das sie auf die glänzendste Weise erreichte. Im Jahre 1768 brach zwischen Russland und der Türkei der erste Krieg aus, der mit dem Friedenstractate zu Kutschuk — Kainardshe im Jahre 1774 endigte[2]). Wenn wirklich nicht nur politische, sondern auch Handelszwecke die Ursachen dieses Krieges gewesen waren, wie man aus den Erklärungen der Kaiserin schliessen muss, und wie es einige weitsichtigere Politiker Europas vom Ende des vorigen Jahrhunderts erkannten[3]), so ist verständlich, warum

[1]) II. C. 3. Nr. 7900. Wenck. Codex juris gentium recentissimi I, p. 368.

[2]) II. C. 3. Nr. 14164. Vgl. auch Nr. 14274. Martens l. c. 1-e éd. t. I, p. 507, IV, p. 607; 2-e éd. t. II, p. 286. — D'Ohsson. Tableau générale t. VII, p. 463.

[3]) Ségur, Politique des Cabinets de l'Europe I, p. 306, führt die Meinung eines Politikers und Raths des Königs Ludwigs XV. über den Krieg von 1768—1774 an: „La guerre contre les Turcs (n'est pas) une guerre d'intrigue, une guerre personelle à un ministre, à sa cabale, — c'est une guerre nationale et d'intérêts réels autant que de gloire et de vengeance. Il y a plus c'est une guerre de commerce et l'on sait aujourd'hui ce sont les plus animées. L'esprit de gain a succedé à celui de conquête, qui avait remplacé celui de chevalerie. Le commerce de la mer Noire est aussi précieux à la Russie que celui de l'Amerique l'était à la France, à l'Espagne ou à l'Angleterre, avec la différence que pour elle c'est un commerce naturel, et, pour ainsi dire, à sa porte.“ — Vgl. Herrmann Gesch. d. russischen Staates. Gotha 1860. Bd. VI, S. 37.

Katharina neben den bemerkenswerthen politischen Erwerbungen, welche Russland in diesem Tractate machte, durch denselben auch ein festes Fundament für die Entwicklung des Handelsverkehrs mit der Türkei legte. Wenn daher der Tractat zu Kutschuk — Kainardshe in politischer Beziehung für die Türkei auch so verderblich gewesen ist, dass Hammer in ihm den Ursprung aller Uebel findet, an welchen dieser Staat seitdem leidet[1]), so enthielten andrerseits seine Bestimmungen über den Handel die Keime zu einer erfolgreichen Entwicklung gegenseitig vortheilhafter commercieller Beziehungen.

Es ist kein Zweifel, dass unter der Bedingung eines progressiven Fortschrittes des innern Lebens beider Staaten die Beziehungen sich hätten entfalten und zu einer entsprechenden Annäherung und Gleichberechtigung führen müssen. Dagegen konnten ohne diese Bedingung, oder bei dem Stillstande des osmanischen Staatslebens und bei seinem Antagonismus hinsichtlich der socialen und Culturbestrebungen der europäischen Staaten, die ausserordentlichen Garantien, welche den russischen Unterthanen auf dem türkischen Boden ertheilt waren, nicht nur nicht beschränkt, sondern mussten vielmehr allmälig vergrössert werden.

Auf Grund des Kutschuk-Kainardsher Tractats wurden die russischen Unterthanen ermächtigt, auf türkischem Boden alle Rechte und Privilegien auszuüben, welche die übrigen europäischen Staaten und besonders die Engländer und Franzosen besassen, „welche die hohe Pforte im Commerce vorzugsweise begünstigte.“ Folglich wurden dem russischen Handel von Seiten der Pforte die Rechte einer meistbegünstigten Nation zugestanden, was im Art. 11 des betrachteten Vertrages vollkommen klar ausgedrückt ist. Ja noch mehr: in diesem Tractat ist gesagt, dass „auch die Capitulationen dieser beiden Nationen (der englischen und französischen), und der übrigen, die hier gleichsam Wort für Wort aufgenommen wären, in Allem und für Alles als Regel dienen sollten, wie für den Handel, so auch für die russischen Kaufleute.“ Auf diese Weise vertritt der Kainardsher Tractat in Bezug auf Russland die unzähligen Capitulationen, durch welche die übrigen europäischen Mächte diesem Staate voraus waren, indem alle Bestimmungen jener Verträge und besonders die des französischen vom

[1]) Hammer. Gesch. des osm. Reichs. Bd. VIII, S. 448: „Kainardsche ist der Urborn, aus welchem des osmanischen Reiches unheilbares Verderben, der Beginn seines Endes in Europa aufgesprudelt.

Jahre 1740 auch für Russland Anwendung und für die Türkei verbindende Kraft erhielten. Dieser ausserordentlich wichtige Artikel sicherte demnach dem russischen Handel alle Rechte und Privilegien, welche andere Nationen im Laufe der Jahrhunderte sich erworben hatten. Der in den angeführten Worten ausgedrückte Grundgedanke geht darauf durch alle übrigen den Handel betreffende Festsetzungen. Doch ohne Consuln hätte der Verkehr mit dem ottomanischen Reiche nicht Wurzel fassen und sich entwickeln können. Deshalb bedang sich Russland in dem genannten Vertrag zum ersten Mal das Recht aus, seine Consuln und Viceconsuln in allen Ortschaften der Türkei, „wo sie für nöthig befunden werden sollten,“ zu ernennen, „damit in Allem gute Ordnung beobachtet würde.“ Zugleich wurden den russischen Consuln alle Rechte und Privilegien zugestanden, welche die Consuln der übrigen europäischen Staaten besassen. Aus diesem Allem geht hervor, dass laut dem Kainardsher Tractate die russischen Unterthanen in ihren gegenseitigen Streithändeln nicht unter der Gerichtsbarkeit der türkischen Instanzen standen, und die Consuln Russlands ein Jurisdictionsrecht wie die übrigen Consuln ausübten.

Eigentlich ist noch auf einen Umstand hinzuweisen, der grosse juristische Bedeutung hat. Der Kainardsher Tractat trägt, wie in formeller, so auch in materieller Beziehung alle Kenntzeichen eines völkerrechtlichen Vertrages, der bestimmte Rechte und Pflichten festsetzt. In demselben gesteht die Pforte den russischen Consuln und Unterthanen Rechte zu, die sich auf die vorhergehenden Capitulationen gründen, und daher kann durchaus kein Zweifel walten, dass die durch den Kainardsher Tractat erworbenen Berechtigungen nicht der Ausfluss grossherrlicher Gnade sind, sondern sich auf gegenseitige Uebereinkunft stützen. Daraus folgt, dass auch nur mittelst einer gleichen gegenseitigen Uebereinkunft diese Rechte und Privilegien aufgehoben werden können.

Aber die Aufgabe des Kainardsher Tractates bestand doch blos darin, die Grundprincipien zu verkündigen, nach welchen der Handelsverkehr sich ausbilden und die Consulate errichtet werden sollten. Der Grund war gelegt, und der nächsten Zukunft ward es anheim gestellt, auf demselben das Gebäude aufzubauen, das alle Bedingungen einer harmonischen Entwicklung des Handelsverkehrs in sich schloss. Die Kaiserin Katharina II. stellte sich jetzt zur nächsten Aufgabe, auf den oben erwähnten Grundlagen einen Handelsvertrag mit dem osmanischen Reiche zu schliessen. Diese Absicht bekundete sich in der sogenannten

Erläuterungsconvention zu dem Kutschuk-Kainardsher Tractate, welche im Jahre 1779 geschlossen wurde. Nach dieser Convention kamen beide Contrahenten überein, einen Handelstractat mit einander zu schliessen, der die Principien der französischen und englischen Capitulationen auf den russischen Handel in Anwendung bringen sollte, so weit es nach der Natur derselben möglich wäre[1]).

Endlich im Jahre 1783 kam nach sehr langwierigen und äusserst ermüdenden Unterhandlungen zwischen Russland und dem osmanischen Reiche ein Handelsvertrag zu Stande, welcher im Handelsverkehr beider Staaten und für das russische Consularinstitut auf türkischem Boden epochemachend war[2]). Ja noch mehr, — durch Erwerbung der Rechte einer meistbegünstigten Nation („de la nation la plus favorisée") erhielten auch die übrigen europäischen Staaten die Möglichkeit, die ausgedehnten Berechtigungen zu geniessen, welche durch den Tractat vom Jahre 1783 Russland zugestanden wurden. Auf diesem Wege erhielt dieser völkerrechtliche Vertrag europäische Bedeutung, und mit ihm muss man die Erforschung der internationalen Tractaten abschliessen, welche dem modernen Consularrechte im Orient zu Grunde liegen. Zur Charakteristik des Handelstractates vom Jahre 1783 kann man das Gutachten des russischen Bevollmächtigten Bulgakow anführen, der behauptet, dass dieser Vertrag nicht so sehr das Product einer Uebereinkunft zweier unabhängiger Reiche, als vielmehr eine von der Staatsgewalt veranstaltete Sammlung von Handelsgesetzen und Verordnungen sei[3]). In der That besteht dieser Vertrag aus 81 Artikeln und bestimmt, ohne sich mit einer Wiederholung der Festsetzungen der französischen und englischen Capitulationen zu begnügen, ausführlich die bürgerliche und juristische Stellung der russischen Unterthanen im osmanischen Reiche und sucht,

[1]) Folgendes ist der Text dieses wichtigen (VI.) Artikels der Convention zu Constantinopel: „Pour obvier à tout malentendu dans les objets de commerce entre les deux empires, on est convenu de part et d'autre de s'en expliquer et d'en former une convention à part, sur la base et conformément au sens des capitulations française et anglaise en les adaptant au commerce de Russie, autant que sa nature en est susceptible." (Martens l. c. t. III, p. 349; t. II, p. 653.) S. auch II. C. 3. Nr. 14851.

[2]) П. С. 3. Nr. 15757. — Martens l. c. II, p. 373; III, p. 615. S. auch Юзефовичъ. Договоры Россіи съ Востокомъ, Спб. 1869, стр. 122 и слѣд. (Jusefowitsch. Die Verträge Russlands mit dem Orient.)

[3]) Zinkeisen. Geschichte, Bd. VI, S. 379. — Herrmann, Geschichte des russischen Staates. Bd. VI, S. 65.

die Rechte und Privilegien der russischen Consuln daselbst von allen Seiten zu beleuchten. Ueberhaupt wurden dem Handelsverkehre alle möglichen Garantien zugesichert, und Russland erwarb mit diesem Vertrage solche Berechtigungen, wie sie die Pforte noch keiner andern Nation zugestanden hatte.

Bevor wir an die Betrachtung des Tractates vom Jahre 1783 gehen, müssen wir noch bemerken, dass, obwol beide contrahirenden Mächte einander nach dem Princip der Gegenseitigkeit bestimmte Rechte und Privilegien zugestanden, dennoch den russischen Unterthanen und Consuln von Seiten der Pforte solche Rechte eingeräumt wurden, welche die türkischen Consuln und Kaufleute auf russischem Boden nie ausüben konnten. Das Princip der Reciprocität, das in vielen Artikeln des betrachteten Vertrages proclamirt wird, muss in Bezug auf die Türkei sehr beschränkt gedeutet werden. Wenn demnach den türkischen Unterthanen das Recht eines freien Aufenthalts im russischen Reiche gewährt wurde, so geschah dieses doch nur unter der Bedingung, dass sie sich den russischen Gesetzen und Institutionen vollständig unterordneten. Dieser selben Pflicht unterlagen auch die russischen Unterthanen in der Türkei, in wie weit eben der Tractat selbst die Wirksamkeit der türkischen Staatsgewalt nicht begrenzte. Allen russischen Unterthanen wurde erlaubt, in den türkischen Besitzungen unbehindert zu reisen, und sie waren weder zur Entrichtung des Charadsh, „noch der einer andern Abgabe“ verpflichtet (Art. 3, 19 u. 71). Wenn sie die sehr unbedeutenden Zollgebühren (3 % von den ein- und ausgeführten Waaren) entrichtet hatten, sollten „Kaufleute, Dragoman's und alle russischen Unterthanen überhaupt“ keinen weiteren Forderungen und Bedrückungen ausgesetzt werden. Ferner verpflichtete sich die Pforte, alle unter russischer Flagge nach der Türkei Kommenden aufzunehmen, zu behüten und zu beschützen, und falls ihre Person oder ihr Eigenthum verletzt würden, „alle mögliche Sorgfalt“ anzuwenden, um ihre Rechte wiederherzustellen und die Schuldigen zu bestrafen (Art. 12). Aus diesem Grunde sollte das Eigenthum eines in der Türkei verstorbenen russischen Unterthanen unantastbar sein und den Testamentsvollstreckern ausgehändigt werden; fand sich dagegen kein Testament vor, so war die Hinterlassenschaft dem russischen Consul auszuliefern, der sie bei seinen Landsleuten deponiren konnte (Art. 8). Die Ortsbehörden waren durchaus nicht berechtigt, sich in diese Angelegenheiten hineinzumischen.

Sehr umständlich setzt der betrachtete Vertrag die Garantien fest,

die für einen geregelten Gang des Handelsverkehrs unumgänglich sind. Er giebt Regeln über den Umsatz im Handel, über das Abschliessen von Rechtsgeschäften (Art. 9, 18), die Eintreibung fälliger Wechsel (Art. 65), die Handelsinsolvenz (Art. 69), die Rechte der Makler (Art. 70) u. dgl. m. Aber besonders ausführlich handelt der Vertrag über das Eintreiben der Zollabgaben, wobei sich das offenbare Streben der russischen Regierung zeigt, jede nur mögliche Bedrückung oder Willkür von Seiten der türkischen Behörden auszuschliessen und zu beseitigen (Art. 11, 13, 14, 19—38 u. ff.). Kurz, dem betrachteten Tractate gemäss „sollte die russische Nation im Gebiete der hohen Pforte der französischen und englischen, d. h. den beiden meist begünstigten Nationen gleich gehalten werden“ (Art. 17).

Dieser Fundamentalsatz, der bereits in die Convention zu Constantinopel im Jahre 1779 aufgenommen war, wurde darauf noch einige Male in dem Handelstractate vom Jahre 1783 wiederholt, und nach einem der letzten Artikel desselben wurden auf die russischen Unterthanen auch noch die Rechte und Privilegien der Venetianer ausgedehnt.

Nicht weniger ausführlich sind die Bestimmungen des Tractats in Bezug auf die Rechte und Privilegien der russischen Consuln. Vor Allem wurde Russland das Recht bestätigt, seine Consuln an allen Orten des ottomanischen Gebietes einzusetzen, wo die russische Regierung ihre Anwesenheit für den Handel nöthig befinden würde. Zugleich gestand die Pforte den russischen Consuln alle Rechte und Privilegien der englischen und französischen Consuln zu, „selbst wenn in den betreffenden Ortschaften keine französischen und englischen Consuln sein sollten“ (Art. 52). Diese Festsetzung stimmte nicht ganz mit der traditionellen Politik der Pforte überein, indem diese beständig bemüht gewesen war, die Zahl der Consuln auf dem ihr untergebenen Gebiete zu begrenzen und sie nicht in alle Städte ohne Unterschied zu lassen. Wir haben bei der Analyse der oben angeführten französischen und englischen Capitulationen gesehen, dass die Pforte fortwährend darauf bestand, dass Consulate nur in wenigen bestimmten Städten errichtet werden sollten, in welchen sie bereits seit langer Zeit existirten. Sogar aus der französischen Capitulation vom Jahre 1740 kann man durchaus nicht für Frankreich das Recht ableiten, in allen Städten und Häfen des osmanischen Reiches, ohne jegliche Ausnahme, Consuln einsetzen zu dürfen.

Ausserdem suchte Russland die Unabhängigkeit der Consuln von den Localautoritäten auf die bestimmteste Weise sicher zu stellen, und

deshalb wurde direct erklärt, dass sie von der Gerichtsbarkeit der türkischen Ortsbehörden eximirt seien, und dass alle Beschwerden über die Consuln, „die für die Angelegenheiten der Kaufleute eingeführt seien,“ vor der hohen Pforte selbst verhandelt werden sollten. Die Localbehörden waren ferner nicht berechtigt, die Consuln zu inhaftiren, noch ihre Häuser „zu versiegeln“. Die Untersuchung der Klagen über die Consuln durch die Pforte selbst und dazu unter der unmittelbaren Theilnahme des russischen Gesandten erwies sich in der Folge als eine hinlänglich wirksame Garantie. Ausserdem hatte nach dem Tractate Niemand das Recht, die Consuln zu zwingen, persönlich vor Gericht zu erscheinen, vorausgesetzt, dass sie ihre Dragoman's hatten; denn in dem Falle galt die Anwesenheit dieser Letzteren im Gerichte als vollständig genügend, um Processe zu entscheiden, die gegen russische Unterthanen geführt wurden. Waren jedoch die Forderungen höher als 4000 Aspren, so gehörten sie vor den Divan, wo der Dragoman wiederum der Vertheidiger der russischen Unterthanen war. Der Tractat vom Jahre 1783 hatte auch Missverständnisse und Rechtshändel vorausgesehen, die zwischen russischen Unterthanen und denjenigen eines andern europäischen Staates sich erheben konnten. Auf Uebereinkunft beider Theile konnte ein solcher Process von dem russischen Gesandten bei der Pforte entschieden werden (Art. 58). Ferner heisst es in dem angeführten Artikel: „sollten sie selbst nicht wünschen, dass ihre Streitsache einem Pascha, Kadi, Officier oder türkischen Zolldirector zur Entscheidung überwiesen werde, so dürfen diese Letzteren sie dazu nicht zwingen und sich in den Process ohne Einwilligung beider Parteien auf keinen Fall mischen.“ Die angeführte Bestimmung muss bei der Auslegung der Rechte und Privilegien der russischen Unterthanen und Consuln in der Türkei ungeheure Bedeutung haben. Während die erste Hälfte dieses Artikels die Gerichtsbarkeit über alle gemischten Processe, in welchen der eine Theil russische Unterthanen sind, dem russischen Gesandten überwies, eximirte der letzte Theil desselben überhaupt alle Rechtshändel zwischen Unterthanen christlicher Staaten von der Jurisdication der türkischen Gerichtsbehörden, ausser wenn beide Parten dieselbe anerkannten. In der Folge werden wir eine Uebereinkunft berühren, die nach dem Zeugnisse einiger Schriftsteller zwischen den europäischen Staaten hinsichtlich derartiger gemischter Processe in dem Sinne der angeführten Bestimmung getroffen ist. Der betrachtete Vertrag vom Jahre 1783 entscheidet nämlich nicht alle Fragen über die Zuständigkeit, indem nach ihm alle gemischten

Processe ohne jeden Unterschied, sei der Beklagte oder der Kläger Russe, der Beurtheilung und Entscheidung einer russischen Amtsperson unterliegen sollen. Durch Vereinbarung und langjährige Praxis sind die Zweifel zum Theil beseitigt, welche in Folge der oben angeführten Festsetzung zu entstehen pflegten. — Ferner versteht sich von selbst, dass alle Streitigkeiten zwischen russischen Unterthanen ausschliesslich den russischen Consuln zuständig waren, die sie nach russischen Gesetzen und russischem Herkommen entschieden (Art. 63). Wenn demnach ein Todtschlag oder ein anderes Verbrechen zwischen russischen Unterthanen begangen war, so sollten der Gesandte oder die Consuln selbst den Process nach ihren Gesetzen und Institutionen entscheiden (Art. 72). Wie nach der französischen Capitulation vom Jahre 1740 die Franzosen, so sollten dem Tractate vom Jahre 1783 gemäss auch die russischen Unterthanen für einen Mord nicht verantwortlich sein, der an ihrem Aufenthaltsorte begangen war, und es durfte keine Geldstrafe, Dshereme geheissen, beigetrieben werden, wenn gegen sie keine wesentlichen, unleugbaren Beweise oder Belege vorlagen (Art. 73). Falls ferner ein russischer Unterthan irgend ein Verbrechen an einem türkischen Unterthan begangen hatte, so sollte er nicht anders als im Beisein des Consuls gerichtet werden (Art. 74). In diesem Sinne muss man nach unserer Meinung den angeführten Artikel deuten, obgleich derselbe sehr ungenau gefasst ist. Um endlich die persönliche Sicherheit der russischen Consuln und Unterthanen besser zu garantiren, wurde festgesetzt, dass Niemand von den türkischen Autoritäten das Recht haben sollte, gewaltsam ein von einem russischen Unterthan bewohntes Haus zu betreten; sollte es aber durch die Umstände geboten sein, so hätte man an den Orten, wo ein Gesandter oder Consul wäre, diese zuvor davon in Kenntniss zu setzen (Art. 67). Es ist nicht zu leugnen, dass dieses wichtige Privilegium, welches die Territorialhoheit der Pforte wesentlich beschränkte, mitunter, zum Nachtheile der öffentlichen Sicherheit des Landes, gemissbraucht wurde; doch es war ein unumgängliches Glied in der Kette der Rechte, welche den russischen Unterthanen und Consuln persönliche Unverletzlichkeit und einen privilegirten Gerichtsstand auf türkischem Boden garantirten.

Die von uns dargelegten Hauptbestimmungen des Tractates vom Jahre 1783 bekräftigten aufs Neue die von uns schon früher gemachte Beobachtung, dass im Laufe der Jahrhunderte, (seit der Errichtung der türkischen Herrschaft in Stambul), die europäischen Staaten in keiner Weise den Wunsch zu erkennen gegeben haben, die ausserordentlichen

und, man kann allerdings hinzufügen, anormalen Rechte, welche ihren Unterthanen in der Türkei zugestanden sind, zu beschränken, sondern im Gegentheile dieselben noch genauer und allseitig festzusetzen gesucht haben. In der That, der von uns betrachtete völkerrechtliche Vertrag wurde gegen Ende des vorigen Jahrhunderts geschlossen, als die Fundamentalgesetze des europäischen Völkerrechts sich bereits vollkommen deutlich ausgebildet hatten, und als Jedermann, abgesehen von jeglichem internationalen Tractate oder Uebereinkommen, die Anerkennung bestimmter unantastbarer persönlicher und Vermögensrechte gewährt wurde, gleichviel in welchem auswärtigen Staate er sich befand, und dennoch war Russland genöthigt, von der Pforte die positive Anerkennung der Unverletzlichkeit der Person und des Eigenthums seiner Unterthanen zu verlangen. Im Tractate vom Jahre 1783 wurde wiederholt den russischen Unterthanen das Recht des freien Verkehrs mit der Türkei zugesichert; wie nöthig das war, ersieht man daraus, dass in diesem Vertrage so vieler Missbräuche von Seiten der türkischen Gewalthaber erwähnt ist, wie wir dergleichen in keiner einzigen Capitulation aus der Zeit des Mittelalters finden. Daher nahmen die Vorsichtsmassregeln und Garantien, durch welche die civilisirten europäischen Staaten ihre Unterthanen in der Türkei zu wahren suchten, immer grössere Dimensionen an. Am deutlichsten zeigt sich dieses Gesetz der progressiven Erweiterung der Rechte der Unterthanen der europäischen Staaten in der Entwicklung der Consularjurisdiction. Während die von uns dargelegten, in den Capitulationen und Tractaten enthaltenden Rechte und Privilegien der Unterthanen und Bürger der europäischen Staaten durch die Nothwendigkeit hervorgerufen waren, in Bezug auf diese Letzteren die Wirkung der Grundgesetze des Islams zu paralysiren, erscheint die Gerichtsbarkeit der Consuln vor Allem als ein Privilegium, das die Territorialhoheit des Sultans oder der Pforte wesentlich beschränkte. Viele Bestimmungen der Capitulationen überhaupt und des Handelsvertrages vom Jahre 1783 insbesondere, die über die Rechte von Privatpersonen während ihres Aufenthaltes auf türkischem Boden handeln, sind in den Bestand des öffentlichen Rechts aller civilisirten europäischen Nationen aufgenommen, und deshalb begegnen wir in den zwischen ihnen bereits im vorigen Jahrhunderte geschlossenen Tractaten keinen überflüssigen Bestätigungen von Rechten, die schon längst die Sanction des Gesetzgebers erhalten hatten. Da aber die europäischen Staaten ohne Unterschied allen Personen, die sich in ihrem Gebiete befanden, gleiche Garantien des Gesetzes und eines wohlorganisirten

Gerichts gewährten, so konnten sie andrerseits nicht zulassen, dass die Ausländer von der Gerichtsbarkeit der Landesinstanzen eximirt wurden. Denn bei einem wesentlich gleichen Grade der Culturentwicklung und der gesellschaftlichen Bildung, bei der Uebereinstimmung in der Weltanschauung der civilisirten europäischen Völker war den Ausländern überall Unverletzlichkeit ihrer Person und ihres Eigenthums verbürgt.

Anders war es in der Türkei. Der Tractat vom Jahre 1783 sucht die Consularjurisdiction auf unerschütterliche Basen zu stellen, die nach gegenseitiger Uebereinkunft beider Contrahenten gelegt wurden, und dieselbe vor jeder Willkür sicher zu stellen. Weder die türkische Gesetzgebung, noch die türkische richterliche und vollziehende Gewalt boten genügende Garantien für die Sicherheit der Person und des Eigenthums der Unterthanen der europäischen Staaten. Aus diesem Grunde musste sich die Consulargerichtsbarkeit entfalten und wachsen, und ein jeder Versuch zu ihrer Beschränkung wäre zu Ende des vorigen Jahrhunderts der Einstellung allen internationalen und besonders Handelsverkehrs mit dem osmanischen Reiche gleich erachtet worden. Ist nun in gegenwärtiger Zeit die Möglichkeit da, die Jurisdiction der europäischen Consuln in der Türkei abzuschaffen, ohne dabei die legalen Interessen und verbrieften Rechte der Unterthanen der christlichen Reiche der Unwissenheit und Willkür der türkischen Machthaber zum Opfer zu bringen — das ist eine Frage, die im Laufe der dritten Periode, zu deren Betrachtung wir jetzt übergehen, angeregt und vielfach behandelt worden ist. Ohne der Entscheidung derselben vorzugreifen, bemerken wir hier nur, dass in den Tractaten, welche mit der Türkei im XIX. Jahrh. geschlossen worden sind, die Jurisdiction sogar einen noch weiteren Umfang erhalten hat, als sie im XVIII. Jahrh. besass.

III. PERIODE.

Die Stellung der Consulate im Orient seit dem Tractate vom Jahre 1783 bis auf die Gegenwart.

In dem vorliegenden Abschnitte werden wir zuerst die völkerrechtlichen Verträge betrachten, die mit dem ottomanischen Reiche geschlossen worden sind und auf die Rechte und Pflichten der Consuln, welche auf türkischem Boden verweilen, Einfluss haben. Danach werden wir zur Darlegung der internationalen Tractate übergehen, kraft welcher die Consuln der christlichen Staaten auch in den übrigen orientalischen Staaten besondere Rechte und Privilegien besitzen.

Wenn wir die Beziehungen des türkischen Reiches zu den civilisirten Staaten von Europa und America seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts bis auf die Gegenwart erforschen, fallen uns vor Allem die bedeutenden politischen Ereignisse auf, welche auf die Stellung des osmanischen Reiches unter den übrigen europäischen Mächten grossen Einfluss gehabt haben. Die Kriege, welche die vollkommene Auflösung des türkischen Staatsorganismus bewiesen haben, die durch keine noch so schön erdachte Reformen aufgehalten werden kann, die feierliche Aufnahme dieses Reiches in das Concert der civilisirten europäischen Staaten auf dem Pariser Congress, — Alles dieses konnte nicht ohne Rückwirkung auf die Stellung der Consuln und ihrer Schutzbefohlenen bleiben. Indessen all diese Umstände und Ereignisse können nur einen mittelbaren Einfluss haben, und auf was für eine Stufe der Cultur- und staatlichen Entwicklung das osmanische Reich man auch bringen mag, dennoch kann man die auf die Capitulationen sich gründenden Rechte und Privilegien der Consuln dadurch nicht für aufgehoben erachten, so lange das nicht durch völkerrechtliche Verträge positiv ausgedrückt ist. Andrerseits kann man annehmen, dass, da noch keine einzige europäische Macht bisher eingewilligt hat, die Gültigkeit der Capitulationen mit der Türkei aufzuheben, — trotz der Anerkennung der Türkei als eines Staates, „der an den Vortheilen des gemeinsamen Rechtes und des europäischen Staatenbundes Theil nimmt,“ — dennoch in Wirklichkeit Allen bewusst ist, dass der innere Zustand des osmanischen Reiches nicht die gehörigen Garantien bietet, um die ausserordentlichen Rechte der Consuln und ihrer auf türkischem Boden verweilenden Landsleute aufzuheben. Im Gegentheil, sogar nach Aufnahme der Türkei in die Zahl der Staaten, welche die Verbindlichkeit des europäischen Völkerrechtes anerkennen, wurde auf sie das Consularrecht nicht in dem Umfange ausgedehnt, in welchem es in den übrigen europäischen und in den americanischen Staaten ausgeübt wird. Obgleich seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts mit der Türkei beständig völkerrechtliche Verträge im vollen Sinn des Wortes geschlossen wurden, so ward doch die Rechtskraft der Capitulationen von den contrahirenden Mächten immer wieder bestätigt. Folglich konnte die künstliche Erhebung des osmanischen Reiches zu dem Range eines civilisirten Staates den vollen Stillstand und das Zurückbleiben desselben in der gesellschaftlichen, politischen und Culturentwicklung nicht ändern, und deshalb sind auch die internationalen Beziehungen und die Aufgaben der internationalen Verwaltung der civilisirten Staaten der Türkei gegenüber

wesentlich unverändert geblieben. Die Formen des Verkehrs sind in der That verändert, doch der Inhalt und die Basis desselben sind noch dieselben, wie sie zu der Zeit Katharina's II. waren.

Sehr bald nach der Abschliessung des von uns in der vorigen Periode betrachteten Handelstractates im Jahre 1783, brachen zwischen Russland und der Pforte neue Misshelligkeiten aus, welche dahin führten, dass Letztere im Jahre 1787 Russland den Krieg erklärte. In dem Ultimatum der türkischen Regierung waren unter anderen folgende Forderungen gestellt: erstens, Russland solle seine Consuln aus Jassy, Bukarest und Alexandrien abberufen und zweitens, in alle seine Häfen türkische Consuln lassen, wie dieses von Seiten der Pforte geschehe[1]). Der darauf entbrennende Krieg, der vom Jahre 1787 bis zum Jahre 1791 währte, war, wie bekannt, für die Türkei ebenso unglücklich, wie die vorhergehenden. Es ist hiebei zu erwähnen, dass während des Krieges, im Jahre 1789, Selim III. den türkischen Thron bestieg, der, von der äussersten Zerrüttung des Staates überzeugt, unverzüglich die energischsten Massnahmen traf, um die Regierung zu ordnen und den Staat vom Verderben zu retten. Doch die Missbräuche, welche in den Regierungskreisen Wurzel gefasst hatten, und die Apathie, Unwissenheit und Vorurtheile der Bevölkerung paralysirten die wohlthätigen Folgen der von Selim ergriffenen Massregeln. Obzwar die Energie des Sultans unermüdlich und seine Strenge unerbittlich waren, so dass er alle Uebertreter seiner Befehle mit dem Tode bestrafte, — so half doch Alles Nichts. „Am schlimmsten ist das“, schrieb um jene Zeit der preussische Gesandte in Constantinopel, „dass sogar die Minister der Pforte selbst sich zur Aufgabe gemacht haben, dem Sultan nicht nur nicht Hülfe zu leisten, sondern ihm mit allen Kräften entgegenzuwirken[2]). Da Selim III. bei seinen Plänen zu Gunsten des Reiches nur Hass, Intriguen und einem unermüdlichen Antagonismus begegnete, so blieb ihm nur übrig, auszurufen: „So sinken Staaten!“[3]), und den Frieden unter den gestellten Bedingungen zu schliessen. „Bei einer so vollständigen Zerrüttung und Auflösung aller innern Verhältnisse“,

[1]) Herrmann. Geschichte des russischen Staates. Bd. VI, S. 169.

[2]) Herrmann l. c. Bd. VI, S. 259. — Zinkeisen. Geschichte des osmanischen Reiches. Bd. VII, S. 318 u. ff.

[3]) Belin. Essais sur l'histoire économique de la Turquie d'après les écrivains originaux. Paris 1865, p. 273. Einen anderen Ausruf Selim's giebt Belin folgendermassen wieder: „Mais, pour Dieu! le pays s'en va; encore un peu, et on ne pourra plus le sauver.“ (Belin l. c. p. 272.)

bemerkt ein gleichzeitiger Historiker, „hätte man allzuviel Kühnheit besitzen müssen, um von dem guten Willen des neuen Monarchen wesentliche Reformen zu erwarten, die offenbar seine Kräfte überstiegen, und für die er bei seinem verderbten Volke nicht den nöthigen Boden vorfand"[1]). Diese kurze Episode aus der Geschichte des innern Lebens des ottomanischen Reiches ist nicht ohne Interesse in unserem Zeitalter der Hatti-Humajuns und der Versuche, die Wirkung der Capitulationen aufzuheben. Die Reformversuche Selim's III. und das vollständige Missglücken derselben, trotz der bemerkenswerthen persönlichen Thätigkeit des Sultans[2]), verdienen um so mehr Beachtung, als sie beweisen, dass die Ordnung der Dinge, die Bräuche und Weltanschauung im Orient sehr wenig geändert werden können[3]). Von dieser Ueberzeugung haben sich bis in die Neuzeit die europäischen Mächte in ihrem Verhalten den Türken gegenüber leiten lassen, indem sie beständig bemüht gewesen sind, die kostbaren Rechte zu wahren, welche die Pforte ihren Unterthanen und Consuln zugestanden hat.

Im Jahre 1792 wurde zwischen Russland und der Türkei der Friedenstractat zu Jassy geschlossen[4]), welcher die Gültigkeit und Verbindlichkeit des Kutschuk-Kainardsher und des Handelstractats vom Jahre 1783 aufs Neue bestätigte. Ausserdem kamen beide Staaten, „in Erwägung dessen, dass der Handel ein wesentliches Unterpfand und das stärkste Band gegenseitiger guter Eintracht ist", überein, dem gegenseitigen Handelsverkehr eine noch grössere Sicherheit zu verschaffen. Doch die offenen Verletzungen der geschlossenen Tractate von Seiten der Pforte im Jahre 1804[5]) hatten zur Folge, dass das Freundschaftsbündniss, welches im Jahre 1798 zwischen Russland und der Türkei zu Stande gekommen war, aufgelöst wurde. Im Jahre 1806 besetzten die russischen Truppen die Donaufürstenthümer, und im Jahre darauf erklärte die Pforte Russland feierlich den Krieg. In dem Manifeste, das sie bei dieser Gelegenheit erliess, rechtfertigte sie ihr Verfahren unter Anderem dadurch, dass die russischen Consuln ihre Macht gemissbraucht und die ihnen angewiesenen Grenzen derselben überschritten hätten, indem sie, wie die Pforte behauptete, türkischen Unterthanen, besonders Griechen, Patente

[1]) Herrmann l. c. Bd. VI, S. 261.
[2]) Zinkeisen l. c. Bd. VII, S. 319.
[3]) Belin l. c. p. 305.
[4]) II. C. 3. Nr. 17008. — Martens. Recueil des traités t. V, p. 53—76. — State-Papers t. XIII, p. 902. Vgl. auch II. C. 3. Nr. 17024.
[5]) Zinkeisen, Geschichte, Bd. VII, S. 396.

ausfertigten und sie solchergestalt von der Gerichtsbarkeit und dem Gehorsam ihrer gesetzlichen Regierung gegenüber befreiten[1]). Der Krieg dauerte fünf Jahre, und erst im Jahre 1812 wurde in Bukarest ein neuer Friedenstractat geschlossen, welcher die frühern Freundschaftsbeziehungen wiederherstellte[2]). Kraft dieses Vertrages bestätigte die Pforte Russland alle Rechte und Privilegien, welche dieser Staat nach den früheren völkerrechtlichen Verträgen bereits besessen hatte, „und beide contrahirenden Theile verpflichteten sich, dieselben heilig und unverletzlich zu halten.“ Doch in Bälde veränderten sich die Beziehungen zwischen beiden Staaten aufs Neue und wurden in Folge der beständigen Verletzungen der Bestimmungen des Handelstractats vom Jahre 1783 seitens der Pforte sehr gespannt. Der Freiheit des Handels der russischen Unterthanen auf türkischem Gebiete wurden vertragswidrige Schranken errichtet, und ihre und der Consuln Rechte beständigen Bedrückungen von Seiten der türkischen Behörden ausgesetzt[3]). Um diesen Missständen ein Ende zu machen, schloss Russland mit der Türkei im Jahre 1826 zu Ackerman eine neue Convention, in welcher die Pforte in Bezug auf den russischen Handel und die russischen Unterthanen solche Verpflichtungen übernahm, wie wir sie in den Tractaten der Türkei mit den übrigen europäischen Mächten nicht finden[4]). In der Ackermaner Convention verpflichtete sich die Pforte nicht nur, der freien Schifffahrt der russischen Fahrzeuge in den Gewässern des osmanischen Reiches keinerlei Hindernisse in den Weg zu legen, sondern übernahm zu gleicher Zeit die Verbindlichkeit, die russischen Unterthanen für die Verluste und Gewaltthaten zu entschädigen, welche ihnen durch die Corsaren der Barbareskenprovinzen zugefügt werden würden. Ueberhaupt wurde der Handelsvertrag und alle Rechte der russischen Unterthanen und Consuln auf das Bestimmteste confirmirt.

Eine gleiche feierliche Bestätigung finden wir in dem Tractate zu Adrianopel, im Jahre 1829, welcher dem Kriege zur Befreiung der Griechen von dem muselmännischen Joche ein Ende machte[5]). Die

[1]) Zinkeisen l. c. Bd. VII, S. 418.

[2]) П. С. З. Nr. 25110. — Martens, Recueil Suppl. t. VII, p. 397. — Vgl. Полное Собраніе Законовъ Nr. 25199.

[3]) Miltitz. Manuel des Consuls t. II, part. IV, p. 1326.

[4]) Martens, Recueil, Suppl. t. X, p. 1053. — Lesur. Annuaire 1826. Append. Documents historiques. Part. II, p, 100.

[5]) Martens l. c., Suppl. t. XII, p. 143. — Lesur. Annuaire 1829. Append. p. 94. — Юзефовичъ. Договоры Россіи съ Востокомъ, стр. 71.

ausschliessliche Gerichtsbarkeit der russischen Consuln über die russischen Unterthanen und die volle Exemption der russischen Schiffe von der Gewalt der türkischen Regierung ist im Art. 7 dieses Tractats festgesetzt. Ja noch mehr, die Pforte schärfte durch den im Jahre 1829 herausgegebenen Firman allen türkischen Regierungsorganen noch besonders ein, dass es ihre beständige Pflicht sei, die Rechte und Privilegien der russischen Unterthanen und Consuln zu achten. Zu diesem Zwecke wurde die oben erwähnte Bestimmung des Tractates zu Adrianopel in die Verzeichnisse der türkischen Tribunale eingetragen[1]).

Ganz ebenso herrschten auch in den Beziehungen zwischen Frankreich und der Türkei nach dem Abschluss der Capitulation vom Jahre 1740 politische Erwägungen und Zwecke vor. Gleichwie Russland waren auch die europäischen Staaten, welche im vorigen Jahrhunderte mit der Pforte Tractate geschlossen hatten, danach blos bemüht, sich diese und die auf sie gegründeten Rechte bestätigen zu lassen. Die Fundamentalveränderungen, welche zu Ende des vorigen Jahrhunderts in der Staatsverfassung Frankreichs vor sich gingen, hatten auf die Beziehungen dieses Staates zur Türkei keinen besonders wesentlichen Einfluss. Die Verbindlichkeit der Capitulation vom Jahre 1740 und die Unantastbarkeit der Consularjurisdiction wurden von der Pforte nicht bestritten. Doch die Expedition Napoleon's I. nach Aegypten musste diese freundschaftlichen Beziehungen aufheben, und erst im Jahre 1802 wurde ein Friedenstractat geschlossen, durch welchen die früheren Verträge zwischen Frankreich und der Türkei wieder in Kraft gesetzt wurden[2]). Dieser Tractat öffnete dem französischen Handel das Schwarze Meer und gestand Frankreich das Recht zu, in allen an den Küsten dieses Meeres belegenen türkischen Hafenstädten eigene „Commerzagenten oder Commissaire[3]), d. i. Consuln, zu ernennen. Zugleich wurden den französischen Consuln nicht nur diejenigen Rechte und Privilegien bestätigt, welche in den früheren zwischen beiden Staaten geschlossenen Capitulationen enthalten waren, sondern desgleichen alle Rechte zugesichert, welche irgend wann von Seiten der Pforte den Consuln

[1]) Martens l. c. Nouveaux Suppléments t. II, p. 538. — State-Papers t. XVII, p. 1284.

[2]) Testa. Recueil des traités t. II, p. 146.

[3]) Es ist bekannt, dass zur Zeit der Consularherrschaft in Frankreich die französischen Consuln „Commissaires aux relations commerciales“ geheissen wurden. Später wurde ihre frühere Benennung wieder hergestellt. Vgl. Merlin, Répertoire universel et raisonné de jurisprudence. Paris 1827. 5 ed. t. III, p. 607 v. Consul.

anderer Staaten zugestanden waren oder noch werden würden. Es ist noch zu bemerken, dass der Tractat vom Jahre 1802 der erste mit der Türkei geschlossene völkerrechtliche Vertrag in modernem Sinne ist, und dass durch ihn die Capitulation vom Jahre 1740 erneuert wird.

Zu der Zeit, als Frankreich in feindlichen Beziehungen zur Pforte stand, schloss England, welches den Plänen Napoleon's I. in Bezug auf Aegypten mit allen Kräften entgegengewirkt hatte, mit der türkischen Regierung im Jahre 1799 einen Bundesvertrag. In demselben Jahre stellte die Pforte den englischen Schiffen frei, die türkischen Besitzungen am Schwarzen Meere zu besuchen, und England erhielt das Recht, in denselben ein Consulat zu errichten[1]), obgleich ihm schon auf Grund des Art. 36 der Capitulation vom Jahre 1675 die Berechtigung zugestanden hatte, Handelsbeziehungen mit Russland auch durch das Schwarze Meer zu unterhalten. Nachdem die Freundschaftsbeziehungen zwischen England und der Türkei im Jahre 1807 eine Unterbrechung erlitten hatten, kam zwischen beiden Staaten im Jahre 1809 ein neuer Vertrag zu Stande, der besondere Beachtung verdient[2]). Vor Allem erneuert auch er die für beide Theile verbindliche Kraft der früher eingegangenen Capitulationen, besonders der vom Jahre 1675, indem er zugleich die Rechte der englischen Consuln auf türkischem Boden bestätigte. Doch indem die Pforte die früheren Rechte dieser Letzteren anerkannte, machte sie zu gleicher Zeit den Versuch, die Missbräuche zu heben, welche die auswärtigen Gesandten und Consuln in der Türkei begünstigten. Wir haben bereits oben des Rechtes der Consuln und Gesandten Erwähnung gethan, nach welchem es ihnen frei stand, türkische Unterthanen in der Eigenschaft als Dragoman's oder überhaupt Diener in den Dienst zu nehmen, welche, auf Grund des durch den Consul vom Sultan erbetenen Anstellungsbriefes (Berat), die gleichen Rechte und Privilegien wie die Ausländer erhielten und folglich von der Gerichtsbarkeit der türkischen Localbehörden eximirt waren. Nun kann man leider nicht leugnen, dass viele Consuln und sogar Gesandte, die bei der Pforte accreditirt waren, dieses Recht dazu benutzten, um für mehr oder weniger bedeutende Summen die grossherrlichen Berats Griechen, Armeniern und anderen türkischen Unterthanen zu verkaufen, die auf diese Weise unter den unmittelbaren Schutz der

[1]) Herstlet. Complete collection of the Treaties and Conventions t. II, p. 409.

[2]) Herstlet l. c. t. II, p. 370. — Martens. Recueil, Suppl. t. V, p. 160.

Consuln eines bestimmten Staates und dessen Gesandten gestellt wurden[1]). Um diesen schreienden Missbräuchen, die häufig überwiesenen Verbrechern Straflosigkeit sicherten, ein Ende zu machen, nahm die Pforte mitunter, wie z. B. zu Ende des vorigen Jahrhunderts, zu sehr scharfen Massregeln ihre Zuflucht, welche die Bestimmungen der Capitulationen verletzten und deshalb immer Proteste von Seiten der betreffenden Regierungen hervorriefen. Alle diese Missstände konnten aber vermittelst gegenseitiger Uebereinkunft und genauerer Feststellung der Rechte der Consuln und Gesandten gehoben werden. Durch diese Erwägungen erklärt sich der Artikel des Tractates vom Jahre 1809, laut welchem den englischen Consuln und Gesandten das Recht bestätigt wird, unbehindert Dragoman's anzunehmen; andrerseits jedoch erklärte die Pforte, dass sie einen solchen Anstellungsbrief für das Amt eines Dragoman's nicht Personen geben würde, die in Wirklichkeit die Functionen eines solchen am Ort der Bestimmung nicht verrichteten. Ueberhaupt konnten Personen des Handels-, Handwerker- oder Gewerbestandes Berats nicht erhalten und sollten nicht unter der Gerichtsbarkeit der englischen Consuln stehen. Hieraus ergiebt sich die Regel, dass türkische Unterthanen weder zu englischen Consuln in der Türkei ernannt werden, noch unter dem Schutze der englischen Consuln stehen können, die zudem verpflichtet wurden, ihnen englische Pässe nicht zu ertheilen. Auf diese Weise wurde eine der Fragen gelöst, die häufig zu Collisionen zwischen der Pforte und den Regierungen der europäischen Mächte Veranlassung gegeben hatte.

Ueberdies ist der betrachtete Tractat insofern interessant, als die Pforte durch denselben das Recht erwarb, „Schabbender“ oder Consuln auf der Insel Malta und in den übrigen britischen Besitzungen zu ernennen, damit dieselben Rechte und Privilegien, welche die englischen Consuln in der Türkei besassen, den türkischen auf englischem Boden gewährt würden. Nach der stricten Deutung dieses Artikels müssten die türkischen Consuln, welche auf britischem Gebiete ernannt werden, Exterritorialität und eigene Gerichtsbarkeit erhalten, was offenbar allen stehenden Gebräuchen und der Rechtsordnung, wie sie sich in den christlichen Staaten ausgebildet hat, widerspräche. Diesen Artikel kann man daher nur durch Ungenauigkeit der Redaction oder Unachtsamkeit der englischen Bevollmächtigten erklären.

Aus den oben angeführten Urkunden ersieht man, dass im Ver-

[1]) Miltitz. Manuel des Consuls t. II, part. II, p. 310.

laufe der letzten Jahre des vorigen und im Anfange des laufenden Jahrhunderts die wichtigsten Staaten von Europa bemüht gewesen sind, blos diejenigen Rechte und Privilegien ihrer Consuln sich bestätigen zu lassen, welche ihnen durch die Capitulationen bereits zugestanden waren. Doch im Beginne des XIX. Jahrhunderts traten auch solche Staaten auf die Scene, mit welchen die Pforte noch in keinem Verbindlichkeitsverhältnisse stand. Hieher gehören: Sardinien, die Vereinigten Staaten von Nordamerica, Belgien und Griechenland. Alle diese Staaten haben in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts mit der Pforte völkerrechtliche Verträge geschlossen, durch welche einige derselben nicht nur diejenigen Rechte erwarben, welche in den Capitulationen begründet sind, sondern noch umfassendere, welche die Gerichtsbarkeit der Consuln auf Kosten der Autonomie der türkischen Regierung erweitern.

Im Jahre 1823 wurde zwischen der Türkei und Sardinien durch Englands Vermittelung der erste Freundschafts- und Handelsvertrag geschlossen[1]. Kraft dieses Tractates ist die sardinische Regierung ermächtigt, in allen türkischen Besitzungen Consulate zu errichten, und werden den sardinischen Consuln alle „usuellen“ Rechte und Privilegien der Consuln der übrigen europäischen Staaten ertheilt. Demnach sind sie berechtigt, ihre Landsleute nach den sardinischen Gebräuchen und Gesetzen zu richten; was dagegen alle Misshelligkeiten und Streithändel zwischen sardinischen Unterthanen und Türken betrifft, so sollen sie nach den türkischen oder „heiligen“ Gesetzen im Beisein eines Dragoman's des sardinischen Consulats oder der sardinischen Gesandtschaft entschieden werden. Für Verbrechen an türkischen Unterthanen sollen die Sardinier „unter Mitwirkung ihres Gesandten oder Consuls gerichtet werden.“ Es unterliegt keinem Zweifel, dass zwischen dem Beisein und der Mitwirkung eines Agenten der sardinischen Regierung in den gemischten Processen ein gewisser Unterschied gemacht werden kann. Im ersten Falle hätte der Consul bei der Verfolgung eines sardinischen Unterthanen den türkischen Gerichtsbehörden seine Mitwirkung auch verweigern können, während diese Mitwirkung von dem betrachteten Tractate als conditio sine qua non der Bestrafung des Angeklagten festgesetzt wurde. Auf jeden Fall beseitigt die angeführte Bestimmung

[1]) Traités publics de la royale maison de Savoie avec les Puissances étrangères, publiés par ordre du Roi. Turin 1836; t. IV, p. 538. — Martens. Nouveau Recueil t. VI, p. 365. — Ch. de Martens et Cussy. Recueil manuel et pratique de traités et conventions. Lps. 1846, t. III, p. 573.

nicht die Möglichkeit von Missverständnissen und Collisionen, da sie die ausschliessliche Jurisdiction der türkischen Gerichte über die sardinischen Unterthanen unter den angeführten Bedingungen nicht mit der gehörigen Deutlichkeit festsetzt.

Diese Gerichtsbarkeit der türkischen Tribunale über Angehörige eines civilisirten Staates ist in dem Handelstractat, der im Jahre 1830 zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerica und dem ottomanischen Reiche geschlossen wurde, ganz aufgehoben[1]).

Die Vereinigten Staaten hatten bald nach ihrer Gründung Handelsbeziehungen mit der Levante angeknüpft und traten daher im Jahre 1818 mit der Pforte wegen Abschliessung eines Handelstractates in Unterhandlungen. Zuerst suchten sie die Mitwirkung Grossbritaniens, um durch den Einfluss dieses Staates in Constantinopel eher zum Ziel zu kommen. Da dies jedoch zu dem erwünschten Erfolge nicht führte, so wandte sich die Washingtoner Regierung an den russischen Hof, und durch dessen Vermittelung gelang es ihr, im Jahre 1830 einen sehr vortheilhaften Tractat mit der Pforte zu schliessen. Die Vereinigten Staaten erhielten durch denselben das Recht, in allen Orten des osmanischen Reiches Consuln einzusetzen, welche alle Rechte besitzen sollten, die seit langer Zeit den Consuln anderer christlicher Staaten zugestanden waren; den Bürgern der nordamericanischen Freistaaten aber wurde Unverletzlichkeit der Person und des Eigenthums verbürgt. Mit besonderer Sorgfalt ist die Exemption der nordamericanischen Bürger von der Gerichtsbarkeit der türkischen Instanzen in Criminalsachen festgestellt, und in dieser Beziehung werden der nordamericanischen Republik grössere Rechte zugestanden, als wir bisher in den Capitulationen mit der Türkei gefunden haben, mit alleiniger Ausnahme des schwedischen Vertrages vom Jahre 1737. Auf Grund des Art. 4 des Tractates zwischen der Pforte und dem transatlantischen Freistaate sollen alle Processe zwischen Angehörigen beider contrahirenden Mächte von den betreffenden Localgerichten im Beisein eines americanischen Dragoman's entschieden werden; jede Klage jedoch, die den Werth von 500 Piastern übersteigt, soll der Beurtheilung der Pforte selbst unterliegen. Darauf heisst es in diesem Artikel weiter: „Die Bürger der Vereinigten Staaten von Nordamerica, welche der friedlichen Beschäftigung mit dem Handel nachgehen und eines Verbrechens oder Ver-

[1]) State-Papers t. XVIII, p. 1361. — Martens, Nouveau Recueil t. VII, p. 350. — Martens et Cussy l. c. t. IV, p. 245.

gehens weder angeklagt noch überführt sind, sollen auf keine Weise bedrückt werden. Sogar wenn sie irgend ein Vergehen (délit) verschuldet haben sollten, sind die Ortsbehörden nicht berechtigt, sie zu arretiren oder ins Gefängniss zu sperren, da sie nur von ihrem Gesandten oder Consuln gerichtet und nach dem Mass ihrer Schuld bestraft werden dürfen."

Aus dem buchstäblichen Sinne dieser Bestimmung kann man nicht umhin, zu schliessen, dass selbst in dem Falle, wenn ein türkischer Unterthan unter dem Verbrechen gelitten hat, dessen ein nordamericanischer Bürger angeklagt wird, derselbe doch nur vor seinem Consul oder Gesandten sich zu verantworten hat[1]). Auf diese Weise ist zu Gunsten der Bürger der nordamericanischen Freistaaten eines der Hauptprincipien der Capitulationen wesentlich verändert worden. Einer solchen Auslegung des angeführten Artikels widersprechen durchaus nicht die letzten Worte desselben, nach welchen die Vereinigten Staaten verpflichtet sind, „in dieser Beziehung dem Brauche zu folgen, der sich im Verkehr mit den übrigen Franken ausgebildet hat," da in diesen Worten nur die allgemein angenommene Regel ausgedrückt ist, dass der Consul die Strafe nach den Gesetzen seines Landes bestimmen soll, wie dies Brauch ist. Kurz, der oben erwähnte Zusatz bekräftigt nur das unumstössliche Recht und die Pflicht der americanischen Consuln, in derartigen Fällen ihre Entscheidung nach den vaterländischen Gesetzen zu fällen. Dass diese Interpretation des Tractates vom Jahre 1830 in der That nicht unbegründet ist, davon kann man sich überzeugen, wenn man den Handelsvertrag in Betracht zieht, der im Jahre 1839 zwischen Belgien und dem osmanischen Reiche geschlossen worden ist[2]).

Der Art. 8 des letztgenannten Tractates wiederholt fast Wort für Wort den oben erwähnten Artikel des englischen Vertrages vom Jahre 1830. Doch ist die Abweichung von der früheren Gerichtsordnung in der belgischen Uebereinkunft noch bestimmter und genauer formulirt. Den türkischen Localbehörden wird streng verboten, jemals belgische Unterthanen zu arretiren oder zu bedrücken, die ehrlich und friedfertig ihren Beschäftigungen oder dem Handel nachgehen; sollte jedoch von denselben ein Verbrechen oder Vergehen verübt werden, so sei der

[1]) Gatteschi. Manuale di diritto pubblico e privato Ottomano, Introd. p. XXVI.

[2]) State-Papers t. XXVI, p. 1222. — Ch. de Martens et Cussy l. c. t. IV p. 603.

ganze Handel einem belgischen diplomatischen Agenten oder Consul zu übergeben, der die Angeklagten nach dem Brauche, wie er sich in Bezug auf die Franken festgesetzt, zu richten und zu bestrafen habe[1]). Es ist offenbar, dass die Pforte in diesen Tractaten einem Recht entsagte, das ihr von den Capitulationen belassen worden war, und dass sie in hohem Grade den Umfang der Competenz aller Consuln überhaupt erweiterte, in sofern, als auf Grund der völkerrechtlichen Tractate jede europäische Macht in der Türkei sämmtliche Rechte und Privilegien erwirbt, welche andern Staaten zugestanden werden. Wenn daher die Consuln der Vereinigten Staaten und Belgiens befugt sind, alle gesetzwidrigen Handlungen ihrer Mitbürger gegen türkische Unterthanen zu untersuchen und zu bestrafen, so sind auch die Consuln aller übrigen meistbegünstigten Staaten dazu berechtigt. Hierin besteht die besondere Wichtigkeit der Commerztractaten von Belgien und der Vereinigten Staaten mit dem osmanischen Reiche. Was ferner die übrigen Bestimmungen dieser Verträge über die Rechtsstellung der Angehörigen und Consuln der genannten civilisirten Staaten auf türkischem Boden betrifft, so bieten sie weiter keine Abweichungen von den anderen bereits betrachteten Tractaten.

Endlich ist noch zu bemerken, dass eine gleiche Regel über die Gerichtsbarkeit noch in dem Handelstractate sich findet, der im Jahre 1839 zwischen den Hansastädten und der Pforte geschlossen wurde[2]), während in demjenigen, welcher zwischen Griechenland und dem osmanischen Reiche zu Stande kam, blos gesagt ist, dass die griechischen Consuln und Consularagenten überhaupt alle Rechte und Privilegien besitzen sollen, welche die meistbegünstigte Nation im türkischen Reiche inne hat[3]). Demzufolge sind den griechischen Consuln eine gleiche umfassende Jurisdiction und dieselben administrativen Rechte und Privilegien zugestanden, wie allen anderen civilisirten Völkern. — Aus der Betrachtung dieser völkerrechtlichen Verträge, welche mit der Pforte seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts geschlossen worden sind, haben wir die

[1]) Der Schluss des Art. 8 lautet: „Les Belges vaquant honnêtement et plaisiblement à leurs occupations ou à leur commerce, ne pourront jamais être arrêtés ou molestés par les autorités locales; mais en cas de crimes ou de délits, l'affaire sera remise à leur ministre, chargé d'affaires, consul ou vice-consuls; les accusés seront jugés par lui et punis selon l'usage établi à l'ègard des Francs."

[2]) Martens, Nouveau Recueil t. XVI, p. 885. — State-Papers t. XXVIII, p. 448.

[3]) Martens et Cussy l. c. t. VII, p. 429 et suiv.

Ueberzeugung gewinnen können, dass, mit Ausnahme der oben erwähnten Frage über die Consularjurisdiction, in der Stellung der Consuln in der Levante keine wesentlichen Veränderungen vor sich gegangen sind. Doch da die Thätigkeit dieser Letzteren, wie wir bewiesen haben, mit den Handelsinteressen der Völker unzertrennlich verknüpft ist, so musste die Erweiterung oder die Entwicklung des Handelsverkehrs unausbleiblich auf die administrativen Aufgaben, welche die betreffenden Regierungen ihren Consuln auferlegten, direct oder indirect rückwirken. Daher erscheinen die Capitulationen vor Allem als Commerztractate, da ja ihre ursprüngliche Bestimmung darin bestanden hatte, dem Handelsverkehre Sicherheitsgarantien zu verschaffen. Nun hat aber zu Ende der 30er Jahre unseres Jahrhunderts in den Handelsbeziehungen der europäischen Grossmächte zur Türkei eine Umwälzung stattgefunden, die nicht umhin gekonnt hat, auf die Thätigkeit der Consuln zu influiren.

Auf Grund der Capitulationen hatten nämlich alle europäischen Staaten das Recht, gegen Entrichtung eines Zolles von 3 % ihre Erzeugnisse nach der Türkei und türkische aus diesem Staate zu führen. In Wirklichkeit jedoch zahlten die mit der Türkei handelnden europäischen Völker, dank den zahllosen Monopolien, innern Schlagbäumen und Gebühren bedeutend mehr, und zwar 40, 50 und 60 % der eingeführten und 60 bis 100 % der ausgeführten Waaren. Unter solchen Umständen wurden Handelsbeziehungen mit der Türkei fast unmöglich[1]), obzwar man die türkische Regierung einer Nichterfüllung der Capitulationen hiebei nicht zeihen konnte, indem beim Ausladen der Waaren allerdings nur 3 % erhoben wurden. Doch war dies nur eine scheinbare Erfüllung der Verträge, in sofern als man nachher, beim Umsatz der eingeführten Producte im Innern des Landes, noch verschiedene andere Abgaben und Gebühren entrichten musste. Um dieser Ordnung der Dinge ein Ende zu machen, trat England vor allen andern Staaten mit der Pforte in Unterhandlungen, und dank dem energischen und geschickten Auftreten seiner damaligen Vertreter in Constantinopel wurde im Jahre 1838 ein neuer Handelstractat ratificirt, welcher einige Grundbestimmungen der Capitulationen des vorigen Jahrhunderts wesentlich abänderte[2]). Durch diesen Tractat wurden alle Monopolien und anderen

[1]) Lytton Bulwer. The life of Henry John Temple, Viscount Palmerston, with selections from his diaries and correspondence. London 1870, t. II, p. 257 etc. — Gatteschi. Manuale, Introd. p. XLIII.

[2]) Bulwer. Palmerston's life t. II, p. 263.

Hemmnisse, welche gegen den Handelsverkehr mit den levantischen Häfen und der Türkei errichtet waren, beseitigt. Indem aber der Handelsvertrag vom genannten Jahre die Art der Erhebung und die Höhe der Zollgebühren auf genauere und zweckgemässe Weise feststellte, liess er zugleich alle übrigen Bestimmungen der Capitulationen unangetastet und bestätigte aufs Neue ihre Gültigkeit. Obzwar also einerseits dieser Tractat einige Bestimmungen der Capitulationen hinsichtlich des Handelsverkehrs wesentlich modificirt, so verleiht er andererseits den auf diese Capitulationen gegründeten Rechten der Consuln eine noch grössere Sanction [1]).

Nach England schloss Frankreich noch in demselben Jahre 1838 mit der Pforte einen Handelstractat, in welchem wir vollkommen gleichen Principien wie in dem englischen Vertrage begegnen [2]). Noch andere europäische Staaten und die nordamericanische Republik folgten Englands Beispiel, indem sie mit dem osmanischen Reiche ähnliche Handelsverträge abschlossen. So kam zwischen Russland und der Türkei im Jahre 1846 ein neuer Commerzvertrag zu Stande, welcher die Entwicklung des Handelsverkehrs besser garantirte, zugleich aber auch den Tractat vom Jahre 1783 mit den ihm enthaltenen Rechten und Privilegien der russischen Unterthanen und Consuln aufs Neue bestätigte [3]).

Die Principien, welche den Handelstractaten vom Jahre 1838 zu Grunde gelegt waren, wurden darauf im Jahre 1861 noch weiter entwickelt, als Frankreich und England mit der Pforte neue Vereinbarungen über den Handelsverkehr trafen, welche diesem Letzteren und den Aufgaben der administrativen Thätigkeit der Consuln einen anderen Charakter gaben. Doch sowol in diesen Tractaten, als auch in dem im Jahre 1862 zwischen Russland und der Türkei geschlossenen [4]) wurden die Rechte, welche die civilisirten Staaten ihren Consuln und Unterthanen durch die früheren Verträge und Capitulationen erworben hatten, aufs Neue bestätigt. Die letzte Erneuerung und Bestätigung der Wirkungskraft der Capitulationen verdient besondere Beachtung, da sie nach dem Pariser Congress stattfand.

Als die Türkei durch den Pariser Tractat im Jahre 1856 feierlich in „die Familie" der civilisirten Staaten, welche die Verbindlichkeit des

[1]) Herstlet. Collection of treaties t. V, p. 506. — Martens. Nouveau Recueil t. XV, p. 695.

[2]) De Clercq. Recueil des traités de la France t. IV, p. 439.

[3]) Martens l. c., Suppl. t. IX, p. 131.

[4]) Archives diplomatiques, 1863 t. I, p. 364.

europäischen Völkerrechts anerkennen, aufgenommen wurde, da musste natürlicherweise der Gedanke auftauchen, dass die besonderen Rechte und Privilegien der Consuln und Ausländer, während ihres Aufenthaltes auf türkischem Boden, sich überlebt hätten. Der Bevollmächtigte der Türkei auf dem Pariser Congress benutzte die Wohlgeneigtheit der europäischen Westmächte, um auf dem Congress offen zu erklären, dass von dem Augenblicke der Abschliessung des Pariser Friedenstractates die Capitulationen länger keinen Sinn und darum keine Kraft hätten, da die auf sie sich gründenden Rechte der Consuln und Ausländer die türkische Landeshoheit wesentlich beschränkten. Nach der Meinung der türkischen Regierung wurzelten alle Hindernisse für die Entwicklung des Handelsverkehrs in den Capitulationen, und alle Schritte, welche sie thäte, um die Wohlfahrt und die Civilisation des Landes zu heben, würden durch die Exterritorialität der Consuln und Ausländer paralysirt. Die Jurisdiction der Consuln hätte zur Folge, dass mehrere Staaten in einem Staate beständen, und ein solcher status in statu verhindere alle Reformen im osmanischen Reiche, indem er zu gleicher Zeit auch den daselbst verweilenden Ausländern mehr Schaden als Vortheil bringe[1]).

Im Jahre 1856 erklärten sich alle europäischen Grossmächte mit dieser Behauptung der Pforte in sofern einverstanden, als sie die Nothwendigkeit anerkannten, die Bestimmungen der Capitulationen, welche den Handelsverkehr zwischen der Türkei und anderen Staaten, so wie die Rechte der Ausländer und Consuln betreffen, einer sorgfältigen Revision zu unterziehen. Da aber gerade in diesen Bestimmungen die Bedeutung und der innere Sinn der Capitulationen beruht, so hätte eine Revision derselben zu ihrer vollständigen Aufhebung führen und die Angehörigen der civilisirten Staaten der unumschränkten Willkür der türkischen Gewalthaber Preis geben müssen. Dadurch wäre die Möglichkeit eines Verkehrs mit der Türkei überhaupt in Frage gestellt worden, um so mehr, als die Vertreter der europäischen Staaten auf dem Pariser Congress sich nicht blos darauf beschränkten, dem Ansuchen der Türkei ihre volle Sympathie zu bezeugen, sondern zugleich autorisirt wurden, den Wunsch auszudrücken, dass nach Abschliessung des Friedens eine internationale Conferenz nach Constantinopel berufen würde, um die angeregte Frage zu berathen.

[1]) Gourdon. Histoire du Congrès de Paris 1857, p. 80. Protocole Nr. XIV. Séance du 25 mars 1856.

Doch seitdem ist viel Zeit vergangen, und — die Capitulationen bleiben unverändert, den Unterthanen der civilisirten Staaten die unumgängliche Sicherheit und den Consuln ihre Rechte garantirend, und so den Handelsverkehr mit der Türkei und den Aufenthalt auf dem Gebiete derselben ermöglichend. Erst jetzt scheint unter den europäischen Regierungen die Ueberzeugung vorzuherrschen, dass die türkische Regierung hinlängliche Garantien für die Rechte und Interessen der Ausländer biete, und dass daher der auf dem Pariser Congress ausgesprochene Wunsch der Pforte erfüllt werden könne. Wir werden diese Frage späterhin ausführlicher betrachten und darzuthun suchen, in wie weit die Meinung begründet sei, dass bereits die Zeit angebrochen, die Verbindlichkeit der Capitulationen und somit die Jurisdiction der Consuln in der Türkei aufzuheben.

Aus dem von uns gebotenen historischen Ueberblicke hat man, wie uns dünkt, den Schluss ziehen müssen, dass, wenn die Rechte und Privilegien der Consuln in der Türkei bei Weitem umfangreicher als in den andern Staaten sind, auch ihre Verpflichtungen bei dem innern Zustande des osmanischen Reiches unvergleichlich schwerer sein müssen. Wenn die internationalen Beziehungen wirklich ihre unerschütterlichen Grundlagen haben, wenn die administrativen Functionen der Consuln durch sie bedingt und bestimmt werden müssen, so kann nur eine wesentliche Veränderung dieser Grundlagen eine Veränderung der Capitulation und eine Beschränkung der Consularbefugnisse rechtfertigen. Nun suchten aber die europäischen Mächte vor und nach dem Jahre 1862, ungeachtet aller Herzensergiessungen auf den Pariser Congress, beständig die Rechte ihrer Consuln und Unterthanen in der Türkei sich bestätigen zu lassen und die obligatorische Kraft der Capitulationen ausser allem Zweifel zu setzen.

Diese legalen Basen des Consularrechtes in der Türkei bloss zu legen, darin eben bestand die Aufgabe, welche wir uns bei der Erforschung der historischen Entwicklung der Consularinstitutionen gestellt hatten. Wir haben den organischen Zusammenhang gesehen, welcher zwischen der Thätigkeit der Consuln und dem internationalen Verkehr besteht, und die Analyse der Capitulationen hat uns gezeigt, in welcher Richtung sich ihre Pflichten und die diesen entsprechenden Rechte entwickelten.

Doch hiemit ist unsere Aufgabe noch nicht völlig gelöst. Bis hiezu haben wir uns nur mit der Frage über die historische Entwicklung der Consulareinrichtungen in der Türkei beschäftigt, weil die Consuln in

diesem Staate eine vollständig besondere Stellung einnehmen, dank den eigenthümlichen Beziehungen, in welche sich das osmanische Reich seit dem Augenblick seiner Entstehung zu den civilisirten Völkern Europas gesetzt hat. Doch ausser diesem Lande besitzen die Consuln auch in andern orientalischen Staaten ausserordentliche Rechte und Privilegien in Folge des wesentlichen Unterschiedes in dem Grade der Cultur- und Staatsentwicklung dieser und der europäischen Länder. Zur Zahl dieser orientalischen Staaten gehören: Persien, China und Japan.

In den Tractaten mit diesen Staaten wird sowol den Consuln als auch den Unterthanen der europäischen Mächte eine gewisse Exterritorialität zugestanden, und die Consularjurisdiction erhält legalen Grund. Doch obgleich die Capitulationen, welche mit dem osmanischen Reiche geschlossen sind, bei der Festsetzung der Rechte der Consuln in den genannten Staaten zum Vorbild gedient haben, so sind doch die Verträge mit Persien, Japan oder China nicht einfache Copien der türkischen Capitulationen; wir begegnen in ihnen vielmehr einigen neuen Principien, welche durch besondere Bedingungen und die eigenartigen Beziehungen zwischen den contrahirenden Mächten hervorgerufen sind.

Was vor Allem Persien betrifft, so sehen wir, dass der Verkehr der europäischen Staaten mit diesem Lande theils durch Handels-, theils durch politische Interessen hervorgerufen wurde und ihnen zufolge unterhalten wird. Durch Persien führte der Weg in das fabelhafte Indien, und deshalb war ein Handelsverkehr mit diesem Lande für die europäischen Handelsvölker immer sehr wünschenswerth. Andererseits machte die religiöse und politische Feindschaft zwischen Persien und der Türkei ersteren Staat zu einem natürlichen und nothwendigen Bundesgenossen der christlichen Staaten, welche im Verlaufe des XVI. und XVII. Jahrh. mit dem ottomanischen Reiche beständig Krieg führten. Am Sichtbarsten treten diese Motive in den Beziehungen zwischen Russland und Persien an den Tag, deren Beginn mindestens in die Zeit Iwan's des Grausamen zu setzen ist, obgleich man sogar annehmen kann, dass bereits vor dem Eintreffen der Gesandten des persischen Chan's Tamas in Moskau, um Iwan IV. ein Bündniss gegen den türkischen Sultan anzubieten[1]), Russen und Ausländer durch Russland mit Persien gehandelt haben[2]). Im Laufe des XVII. Jahrh. entwickelte sich

[1]) Карамзинъ. Исторія Госуд. Рос. т. IX, стр. 135. Vgl. т. X, стр. 64, 179 и слѣд.

[2]) Костомаровъ. Очеркъ торговли московскаго государства, стр. 45.

der Handelsverkehr Russland's mit Persien noch mehr, doch besitzen wir aus jener Zeit keine einzige Urkunde über die Rechte und Pflichten der russischen Unterthanen in jenem Lande. In dieser Beziehung wurde Russland durch Frankreich übertroffen. Ludwig XIV. expedirte zu Ende des XVII. Jahrh. nach Persien eine Gesandtschaft, welche es auswirkte, dass der persische Schah einen Befehl erliess, kraft dessen den französischen Unterthanen gestattet wurde, in Persien zu handeln, indem sie dabei unter dem Schutze des Schahs standen und noch einige besondere Privilegien besassen. Danach wurde im Jahre 1708 auf die Initiative des persischen Herrschers hin eine Capitulation oder ein Tractat geschlossen, dessen Hauptbestimmungen in Folgendem bestanden[1]: Den französischen Unterthanen wurde das Recht, im persischen Staate zu handeln, bestätigt und der französischen Regierung frei gestellt, einen Consul daselbst zu ernennen. Demselben sollten alle Streitigkeiten, Klagen und Verbrechen, bei welchen nur französische Unterthanen betheiligt waren, zuständig sein. Falls aber ein Process „zwischen Franzosen und andern Nationen" ausbräche, so sollte er der Entscheidung der Ortsbehörden unterliegen, die verpflichtet wurden, dieselbe im Beisein des Consuls zu fällen und hiebei die Grundsätze der moslemischen Gesetzgebung zur Richtschnur zu nehmen. Diese Bestimmung ruft viele Zweifel hervor, weil man aus dem Ausdrucke: „und andere Nationen" — keinerlei Schluss über die Zuständigkeit für Streithändel zwischen französischen Unterthanen und Eingeborenen ziehen kann. Wenn man unter den anderen Nationen alle auf persischen Boden verweilenden Ausländer verstehen soll, so verstösst die angeführte Bestimmung in Bezug auf die Europäer gegen die in derartigen Processen allgemein angenommene Regel, dass actor sequitur forum rei. Ueberdies wurde in den Tractaten mit den muselmännischen Völkern beständig deren Einwilligung ausgesprochen, sich in die Angelegenheiten und Streitsachen der Christen unter einander nicht einzumischen. Im Widerspruch damit soll nun nach dem Tractate vom Jahre 1708 das persische Gericht die Processe der Christen unter einander nach den Grundsätzen des moslemischen Rechtes und der allgemeinen Billigkeit entscheiden.

Diese Missverständnisse und Zweifel werden auch durch eine andere Bestimmung des betrachteten Tractates nicht gehoben, laut welcher „Jemand, der mit einem Franzosen eine Streitsache hat, sich an den

[1]) Hauterive et Cussy. Recueil des traités. Part. I, t. II, p. 376 et suiv.

Richter des Ortes wenden solle, damit der den Dragoman des Consuls herbeirufe und ihn zum Consul schicke, auf dass dieser die Sache beilege." Hier bleibt ebenfalls unentschieden, wen man unter dem Wort „Jemand" verstehen soll, und ob es einerlei sei, wer in dem angeregten Streite der Beklagte und wer der Kläger ist. Möglich ist, dass die mangelhafte Uebersetzung des Tractates die Ursache all dieser Ungenauigkeiten in sich schliesst, und wir werden späterhin sehen, auf welche Weise in den neuesten Verträgen die Zweifel gelöst sind, welche der Vertrag vom Jahre 1708 hervorruft. Genauer ist in diesem Letzteren die Criminalgerichtsbarkeit festgestellt, indem alle Verbrechen, welche von einem Franzosen an einem Franzosen verübt worden sind, von dem Consul untersucht und bestraft werden sollen; dagegen sollen alle gesetzwidrigen Handlungen, in welchen französische und persische Unterthanen, oder „andere Europäer" betheiligt sind, von den Localbehörden in Gegenwart des Consuls nach muselmännischen Gesetzen untersucht und gerichtet werden. Folglich sollen Verbrechen von Franzosen, an Angehörigen anderer europäischer Staaten auf persischem Boden verübt, von persischen Gerichtsbehörden und nach persischem Gesetze gerichtet werden.

Diese Bestimmung bewahrt die Prärogativen der Landeshoheit besser als die mit der Türkei geschlossenen Capitulationen. Endlich erkennt der Tractat vom Jahre 1708 die persönliche Unantastbarkeit der Consuln in der Beziehung an, dass er die Jurisdiction der Landesgerichte über sie nicht zulässt, sondern ausschliesslich der obersten Gewalt des persischen Schahs die Klagen zu beurtheilen vorbehält, welche gegen französische Consuln angestellt würden. Die übrigen Bestimmungen des betrachteten Tractates enthalten grösstentheils Wiederholungen der Capitulationen mit der Türkei.

Zwischen Persien und Frankreich waren indessen im Beginne des vorigen Jahrhunderts so wenig gemeinsame Interessen, und herrschte in Folge dessen ein so geringer Verkehr, dass der Tractat vom Jahre 1708 lange Zeit ohne alle Anwendung blieb, und auch der Handelsvertrag vom Jahre 1715[1]), welcher die Geltung der oben angeführten Bestimmungen aufs Neue bestätigte, war nicht im Stande, den Beziehungen zwischen beiden Staaten mehr Leben und Bewegung zu verleihen. Bemerkenswerth ist hiebei, dass auch dieser Tractat auf die Initiative Persiens geschlossen wurde, da dieser Staat in Frankreich

[1]) De Clercq. Recueil des traités de la France t. I, p. 16. — Hauterive et Cussy. Recueil part. I, t. II, p. 402.

einen Bundesgenossen in den Kriegen mit Russland und der Türkei zu erwerben suchte. Aus denselben Motiven wurde im Jahre 1808 ein Vertrag zwischen Napoleon I. und Persien, das damals in feindlichen Beziehungen zu Russland stand, geschlossen[1]). Persien musste in diesem Tractate den Vorrang der französischen Gesandtschaften, Consuln und Geschäftsleute anerkennen und ihnen besondere Rechte und Privilegien zugestehen. Im Jahre 1855 wurde endlich der jüngste Handelstractat zwischen Frankreich und Persien abgeschlossen, der noch gegenwärtig rechtskräftig ist[2]). Nach diesen völkerrechtlichen Actenstücken ist die Jurisdiction der französischen Consuln in den Processen französischer Unterthanen mit einander unbegrenzt; dagegen stehen den Landesgerichten alle Civil- und Criminalsachen zu, in welchen persische Unterthanen der interessirte Theil sind. Ferner wird nicht nur die Person des Consuls, sondern auch sein gesammtes, bewegliches und unbewegliches Vermögen für unantastbar erklärt, und nie sollen die persischen Autoritäten berechtigt sein, ein Haus zu betreten, das Consuln oder andere französische Unterthanen bewohnen, es sei denn, dass diese selbst es verlangten oder erlaubten. Endlich wird noch die Unantastbarkeit des Nachlasses eines in Persien gestorbenen französischen Unterthanen festgesetzt und den Localbehörden streng verboten, sich in die Erbstreitigkeiten zwischen französischen Staatsangehörigen zu mischen.

Wenn einerseits Frankreich früher als alle übrigen europäischen Staaten mit Persien einen internationalen Tractat abgeschlossen hat, so verstand es andrerseits Russland, für seine Consuln und Unterthanen solche Rechte von Persien zu erlangen, wie sie dieser Staat bis dahin keinem anderen Lande zugestanden hatte.

Der erste Handelsvertrag zwischen Russland und Persien wurde im Jahre 1717 von Peter dem Grossen geschlossen[3]). Durch denselben erhielt die russische Regierung das Recht, in Persien einen Consuln zu ernennen, unter dessen Gerichtsbarkeit alle Civil- und Criminalprocesse der russischen Unterthanen mit einander standen. Zugleich wurde die Sicherheit des Handelsverkehrs zwischen beiden Staaten und die Unverletzlichkeit der Person und des Eigenthums der russischen Unterthanen garantirt. Doch die beständige Verletzung der von Persien

[1]) Martens. Nouveau Recueil, Suppl. t. II, p. 132. — Ch. de Martens et Cussy. Recueil manuel t. II, p. 325.

[2]) De Clercq l. c. t. VI, p. 571. — Bulletin des lois 1857, Nr. 470.

[3]) II. C. 3. Nr. 3097. Vgl. auch Nr. 3699.

übernommenen Verpflichtungen Russland gegenüber, führte zu häufigen Collisionen mit diesem Staate, die durch Abschliessung neuer Friedens- und Handelstractate beigelegt wurden. Solchergestalt wurden Verträge in den Jahren: 1723[1], 1729[2], 1732[3], 1735[4] und 1813[5] geschlossen. In allen wurden die Rechte der russischen Consuln und Unterthanen mit grösserer oder geringerer Ausführlichkeit bestätigt. Allein besonders sorgfältig und ausführlich wurden die Pflichten der persischen Autoritäten hinsichtlich der russischen Consuln und Staatsangehörigen in der Specialacte festgesetzt, welche dem Turkmentschaier Tractate vom Jahre 1828 hinzugefügt wurde und noch jetzt in Kraft besteht[6]. In dieser Acte verpflichten sich beide contrahirenden Mächte, dem Handelsverkehre beständig Schutz und Beistand zu erweisen, und eine der anderen die Rechte und Privilegien einer meistbegünstigten Nation zu gewähren. Es versteht sich von selbst, dass dem russischen Consul ausschliesslich die Rechtshändel und Verbrechen zuständig sind, an welchen nur russische Unterthanen Theil haben. Hat dagegen ein russischer Staatsangehöriger ein Verbrechen verübt, durch das ein Einheimischer Schaden erlitten, so wird dasselbe allerdings von einem persischen Gerichte untersucht und darauf das Urtheil gefällt, doch muss dann der Verbrecher dem russischen Gesandten oder Consul überliefert werden, um an ihm die vom „Gesetze bestimmte" Strafe in Vollziehung zu bringen. Obschon diese Bestimmung nicht alle Zweifel beseitigt, so ist doch das den russischen Unterthanen zugestandene Privilegium unbestreitbar und findet sich überdies in keinem der anderen Tractate, die zwischen Persien und den europäischen Mächten geschlossen sind. Es ist noch hinzuzufügen, dass sowol bei der Voruntersuchung als auch bei der gerichtlichen Verhandlung der Consul berechtigt ist, den thätigsten Antheil zu nehmen.

Nach dem Muster der Tractate Russlands und Frankreichs mit Persien haben auch andere europäische Mächte mit diesem Staate Verträge geschlossen, in welchen die Bedingungen der Consularthätigkeit festgestellt wurden. Alle diese Reiche haben sich die Rechte einer

[1]) II. C. 3. Nr. 4298. — Dumont. Corps diplomatique t. VIII, part. II, p. 75.

[2]) Rousset. Supplément au Corps diplomatique t. II, part. II, p. 250.

[3]) II. C. 3. Nr. 5935. S. auch Nr. 6077. — Rousset l. c. t. II, part. II, p. 326.

[4]) II. C. 3. Nr. 6707.

[5]) II. C. 3. Nr. 25466. — Martens. Nouveau Recueil t. IV, p. 89.

[6]) Martens l. c. t. VII, p. 564.

meistbegünstigten Nation garantiren lassen, so dass also die singulären Rechte z. B. der russischen Unterthanen und Consuln auch auf diejenigen anderer europäischen Staaten übergehen, die mit Persien in Verbindlichkeitsverhältnisse getreten sind. Von diesen Staaten stand Grossbritanien bereits im XVI. Jahrh. mit Persien in Handelsbeziehungen[1]), und im Jahre 1566 gestand der persische Schah den Engländern ausserordentliche Rechte und Privilegien auf persischem Boden zu[2]). Im Laufe des XVII. und XVIII. Jahrh. schloss die englische Regierung mit Persien mehrere Verträge, die indessen nicht publicirt sind. Durch den Friedenstractat vom Jahre 1814[3]) und den Handelsvertrag vom Jahre 1841 werden den englischen Consuln und dem englischen Handel die nämlichen Rechte und Privilegien zugestanden, welche die übrigen Völker besitzen[4]).

Endlich besitzen auch die Consuln von Spanien[5]), Belgien[6]), Deutschland[7]), Griechenland[8]) und Sardinien[9]) in Persien mehr oder weniger die gleichen Rechte wie die übrigen Consuln.

Ausser mit Persien haben die europäischen und die Vereinigten Staaten von Nordamerica auch noch mit einigen anderen orientalischen Staaten Verträge geschlossen, kraft welcher den Consuln eine besondere, privilegirte Stellung zugestanden wird. So in China und Japan.

Der Handelsverkehr der civilisirten europäischen Staaten mit China hat bereits im XVI. Jahrh. seinen Anfang genommen; allein erst in unserem Jahrhundert hat derselbe grössere Ausdehnung gewonnen. Es ist sehr wahrscheinlich, dass Russland vor allen anderen europäischen Staaten in Beziehungen zu China gestanden hat, doch erst England gab seinem Handelsverkehr mit diesem Reiche eine regelrechte Organisation. Es ist bekannt, dass Iwan IV. im Jahre 1567 zwei Hetmans „hinter Sibirien nach Süden, mit Freundschaftsbriefen an den unbekannten

1) Miltitz. Manuel t. II, part. III, p. 777. — Hakluyt, Principal navigations, voyages etc. t. I, p. 226 etc. — Карамзинъ, Исторія т. IX, стр. 187.

2) Hakluyt l. c. t. I, p. 358.

3) Herstlet. Collection of treaties t. V, p. 380. — State-Papers t. I, p. 261.

4) Herstlet l. c. t. VI, p. 588.

5) Tractat v. J. 1841 (s. Ch. de Martens et Cussy, Recueil des traités, t. VI, p. 11).

6) Tractat v. J. 1842 (s. Ch. de Martens et Cussy l. c. t. VI, p. 14).

7) Martens, Nouveau Recueil t. III, part. II, p. 303.

8) Archives diplomatiques 1863 t. III, p. 314.

9) Traités publics de la Savoie t. VIII, p. 498.

Herrscher unbekannter Völker“ schickte[1]). Allein erst im Jahre 1689 wurde in Nertschinsk der erste Vertrag zwischen Russland und China abgeschlossen, in welchem sich beide Contrahenten verpflichteten, den Handels- und sonstigen friedlichen Verkehr nicht zu behindern, und alle Verletzer des Rechts und der festgestellten Ordnung zu verfolgen[2]). Im Laufe des XVIII. und der ersten Hälfte des gegenwärtigen Jahrhunderts fanden zwischen Russland und China diplomatische Beziehungen statt, die theils durch Handelsinteressen, hauptsächlich jedoch durch Grenzstreitigkeiten hervorgerufen wurden. Von den bis zum Jahre 1851 geschlossenen Tractaten hat für uns nur der zu Kjachta im Jahre 1727 eingegangene Interesse, weil in demselben zum ersten Mal von Seiten Chinas die Exterritorialität der auf seinem Boden verweilenden russischen Unterthanen anerkannt wurde. Durch diesen Vertrag erwarb Russland noch nicht das Recht, einen Consul in China zu halten; statt seiner sollte ein „Mandarin oder das Haupt der Handelskarawane“ die zwischen Russen ausgebrochenen Streitigkeiten entscheiden. Ferner sollte die Hinterlassenschaft eines russischen Unterthanen unbehindert der Regierung desselben ausgeliefert werden[3]). Erst in dem Kuldshaer Handelsvertrage vom Jahre 1851 erhielt Russland das Recht, in China einen Consul zu halten, „der über die Angelegenheiten der russischen Staatsangehörigen wachen sollte.“ Alle unbedeutenden Streithändel und Zwistigkeiten zwischen den Unterthanen beider Contrahenten sollten ferner der russische Consul und ein chinesischer Beamte gemeinschaftlich untersuchen und beilegen. Was dagegen die Criminalfälle betraf, so sollte man hinsichtlich ihrer „nach den Regeln verfahren, welche an der Kjachtaer Grenze beständen“[4]). Allein die für den Handelsverkehr drückenden Bestimmungen des betrachteten Vertrages hinderten jede Entwicklung desselben, und deshalb war eine schleunige Beseitigung derselben unumgänglich nothwendig.

Diese Forderung befriedigte theilweise der Tractat, der im Jahre 1858 zu Tjanzsin geschlossen wurde[5]). Derselbe erkannte das Princip der Sicherheit und Unantastbarkeit des Eigenthums der in China wohnenden russischen Unterthanen an und stellte Russland frei, in bestimmten Hafenstädten

1) Карамзинъ, тамъ же т. IX, стр. 373. Vgl. Anmerkung 648.

2) Юзефовичъ. Договоры Россія съ Востокомъ стр. 231. — Vgl. Miltit l. c. t. II, part. IV, p. 1205 et suiv.

3) П. С. З. Nr. 5143 und 5286.

4) Vgl. Archives diplomatiques 1861, Nr. III, p. 321.

5) Martens (Samwer). Recueil des traités t. III, part. II, p. 128.

des himmlischen Reiches Consuln einzusetzen. Diesen und ihren Landsleuten wurden alle Rechte und Privilegien eingeräumt, welche den Consuln und Unterthanen anderer auswärtiger Staaten in China zugestanden waren. Demzufolge sind die russischen Consuln befugt, alle Streitsachen zwischen russischen Unterthanen allein, dagegen alle Rechtshändel zwischen diesen Letzteren und Chinesen — in Gemeinschaft mit den chinesischen Autoritäten zu entscheiden. Indessen kann nie ein russischer Staatsangehöriger nach chinesischem Gesetze oder von chinesischen Behörden bestraft werden; im Gegentheil, die für schuldig Befundenen werden nach den russischen Gesetzen gerichtet und gestraft und müssen zu diesem Zwecke an die russische Grenze oder in eine Hafenstadt gebracht werden, in der sich ein Consul befindet.

Diese Bestimmungen sind in dem Pekinger Vertrage, im Jahre 1860, positiv bestätigt worden, indem derselbe den russischen Unterthanen aufs Neue Exemption von der Gerichtsbarkeit der chinesischen Behörden und von der Strafgewalt der chinesischen Gesetze garantirt[1]).

Die genannten Rechte und Privilegien der russischen Consuln und Unterthanen sind auch denjenigen anderer civilisirter Staaten zugestanden, die völkerrechtliche Verträge mit China geschlossen haben. Allein in den Tractaten, welche England, Frankreich und die Vereinigten Staaten von Nordamerica mit dem chinesischen Reiche geschlossen haben, sind die Rechte und Pflichten der Consuln genauer festgestellt. In dem englisch-chinesischen Tractate vom Jahre 1843[2]) ist gesagt, dass, wenn ein britischer Unterthan eine Beschwerde über einen chinesischen habe, er dieselbe bei seinem Consul führen solle, der darauf verpflichtet sei, die Sache zu untersuchen und alle Mittel zu einem gütlichen Vergleiche zu ergreifen. Hat dagegen ein chinesischer Unterthan eine Forderung an einen Engländer, so ist nach diesem Vertrage der Consul ebenfalls verpflichtet, den Kläger anzuhören und den Handel beizulegen. Ferner sollen alle Beziehungen zwischen den englischen Unterthanen und den chinesischen Machthabern unter Vermittlung des englischen Consuls vor sich gehen. Falls es diesem Letzteren nicht gelingt, Streithändel zwischen englischen und chinesischen Unterthanen gütlich beizulegen, so soll er dieselben zusammen mit den Bevollmächtigten der chinesischen Regierung endgültig entscheiden. Auf jeden Fall jedoch

1) Archives dipl. 1861, Nr. II, p. 290.

2) Herstlet. Collection t. VI, p. 262. — Martens (Murhard). Recueil t. V, p. 418, 593.

sollen auf die englischen Unterthanen ausschliesslich ihre vaterländischen Gesetze in Anwendung gebracht werden, während andrerseits die Chinesen nur unter der Gewalt ihrer eigenen Gesetze stehen[1]).

In demselben Sinne sind die Tractate abgefasst, die im Jahre 1844 Frankreich und die Vereinigten Staaten mit China geschlossen haben[2]). In beiden Verträgen wird die Exterritorialität der Franzosen und der Bürger der nordamericanischen Republik, sowie ihr besonderer Gerichtsstand unter ihren eigenen Consuln anerkannt. Diese Letzteren sind einerseits die unmittelbaren Beschützer ihrer Mitbürger, andrerseits aber die Organe ihrer vaterländischen Regierung, welche ihre nationalen Gesetze in Anwendung bringen. Besonders deutlich offenbart sich diese Bedeutung der Consuln in den französisch-chinesischen Tractaten von den Jahren 1844 und 1858[3]).

So sehen wir, dass die Competenz der Consuln in China auf Kosten der Rechte der Landeshoheit noch grösser ist, als auf Grund der Capitulationen in dem osmanischen Reiche.

Genau auf denselben Grundlagen basirt das Consularrecht in Japan. Sobald die japanesischen Häfen den europäischen Völkern geöffnet waren, zeigte sich die Nothwendigkeit, völkerrechtliche Verträge zu schliessen, um durch dieselben den nach diesem Reiche schiffenden Europäern Unantastbarkeit der Person und des Eigenthums zu garantiren; dies konnte jedoch nur geschehen, wenn die Rechte und Privilegien der Consuln genau festgestellt wurden. Allein der Argwohn und die Feindschaft, welche die japanesische Regierung im Anfange den europäischen Staaten gegenüber beobachtete, waren der Ausbildung des Consularrechtes auf positiven Grundlagen nicht günstig.

Indessen bereits im ersten Tractate, welchen Russland mit Japan im Jahre 1855 zu Simod abschloss, erhielt die russische Regierung das Recht, in einem der drei geöffneten Häfen einen Consul zu halten[4]);

[1]) Eine ausführliche Behandlung der Geschichte des Verkehrs zwischen England und China finden wir bei Lawrence. Commentaire sur les éléments du droit international de Wheaton. Lps. 1868 t. I, p. 126 et suiv.

[2]) De Clercq. Recueil t. V, p. 230. — Martens (Murhard), t. VII, p. 431. — Martens (Murhard), t. VII, p. 134. — Archives diplomatiques 1861, Nr. 1, p. 296.

[3]) Der Tractat vom Jahre 1858 ist in den Arch. dipl. 1863 t. III, p. 293 abgedruckt. Vgl. Phillimore. Commentaries upon International Law. 2 ed. t. II, p. 276 etc.

[4]) Lesur. Annuaire historique, 1857. App. p. 347. — Юзефовичъ. Договоры, стр. 276.

nur kann man aus diesem Vertrage nicht ersehen, was für Rechte dem russischen Consul zugestanden wurden, da blos gesagt ist, dass „jede Frage oder Angelegenheit, die eine Beurtheilung oder Entscheidung erfordern sollte, von der japanesischen Regierung umständlich beurtheilt und geordnet werden würde." Diese Bestimmung ist offenbar ungenügend, um danach die verwickelten Fragen über die Zuständigkeit zu entscheiden und die Rechte und die Pflichten der Consuln festzustellen. Diese Lücken sind durch den im Jahre 1858 zu Edo abgeschlossenen Tractat[1]) ausgefüllt worden, der die Gerechtsame des russischen Handels erweitert und die Rechte der Consuln genauer bestimmt. In diesem Vertrage ist der Grundsatz ausgesprochen, dass „Russen, die sich beständig oder zeitweilig in Japan aufhalten, daselbst mit ihren Familien wohnen und ihren Gesetzen und Gewohnheiten folgen dürfen." Und da Russland das Recht zugestanden wurde, in bestimmten japanesischen Hafenstädten Consuln zu halten, so ist es selbstverständlich, dass die russische Regierung berechtigt ist, seine Unterthanen seinen administrativen Organen zu unterwerfen und für sie Gesetze und Verordnungen zu erlassen. Aus diesem Fundamentalsatze geht vor Allem für die Consuln das Recht hervor, alle Rechtshändel zu entscheiden und alle Vergehen und Verbrechen zu bestrafen, in welchen ausschliesslich russische Unterthanen die Betheiligten sind. Was dagegen die Processe zwischen russischen und japanesischen Staatsangehörigen betrifft, so werden dieselben von dem russischen Consul in Gemeinschaft mit den japanesischen Autoritäten untersucht, und falls ein Russe angeklagt und schuldig befunden ist, so erleidet er die ihm gebührende Strafe nach den russischen und nicht nach japanesischen Gesetzen. Mit einem Worte, die Normen, welche in den Tractaten mit China angenommen sind, haben auch auf die Beziehungen mit Japan Anwendung.

Endlich bemerken wir noch, dass die letzte internationale Uebereinkunft zwischen Russland und Japan, die Convention vom Jahre 1867[2]), die eben gezeigten Grundsätze nicht verändert, sondern blos genauer die Bedingungen der Entwicklung des Handelsverkehrs zwischen beiden Reichen festgesetzt hat.

England und die nordamericanischen Freistaaten haben früher als Russland, nämlich im Jahre 1854, mit Japan einen Handelsvertrag geschlossen; allein die Bestimmungen desselben unterscheiden sich

[1]) Юзефовичъ. Договоры стр. 279.
[2]) Annuaire diplomatique 1869, p. 217.

nicht wesentlich von denjenigen, welche Russland im obenangeführten Tractate vom Jahre 1855 sich ausbedungen hat. Ebenso wenig erhielten die Consuln grössere Rechte und Privilegien in den Tractaten, welche im Jahre 1858 mit Japan von Seiten der Vereinigten Staaten[1], Englands[2]) und Frankreichs[3]) geschlossen wurden; doch die Convention, welche im Jahre 1866 zwischen Frankreich, England, den Vereinigten Staaten und Holland, einerseits, und Japan, andrerseits, zu Stande kam, enthält die zu einer erfolgreichen Entwicklung des internationalen Verkehrs mit Japan nöthigen Keime[4]). Indessen sind die von uns betrachteten Grundlagen der Consularthätigkeit unverändert geblieben. Ueberhaupt gehören die Berechtigungen, welche die russischen Consuln in Japan geniessen, ipso jure den Consuln der übrigen civilisirten Staaten, und umgekehrt.

Schliesslich müssen wir, um einen vollen Ueberblick unseres Gegenstandes zu geben, noch zweier orientalischer Länder erwähnen, in welchen den Consuln der civilisirten Staaten eine ebenso umfassende Jurisdiction zugestanden ist, wie in den bereits betrachteten Staaten.

In Folge völkerrechtlicher Vereinbarungen haben Deutschland, England, die Vereinigten Staaten, Frankreich und Dänemark das Recht, im Siamesischen Königreiche und im Imate von Mascat Consuln mit besonderer Jurisdiction zu halten.

Die Vereinigten Staaten schlossen bereits im Jahre 1835 und darauf 1856 Tractate mit Siam, durch welche die nordamericanischen Consuln die Berechtigungen erwarben, die ihnen in Japan und China zugestanden sind[5]). Dasselbe ist z. B. von den französischen Consuln im Imate von Mascat zu sagen, deren Rechte und Obliegenheiten durch den Vertrag vom Jahre 1844 festgesteltt wurden[6]).

Nachdem wir solchergestalt die Darlegung der geschichtlichen Entwicklung der Consulareinrichtungen beendet und die hauptsächlichsten internationalen Acten, auf welche sie sich gründen, betrachtet haben, bleibt uns nur noch übrig, aus dem Dargelegten einige Schlussfolgerungen zu ziehen.

[1]) Treaties of the United States 1858—1859, p. 100. — Martens (Samwer). Recueil t. IV, part. I, p. 51.

[2]) Martens (Samwer). Recueil t. III, II-e part., p. 426.

[3]) Martens (Samwer), ibid. t. III, II-e part., p. 439.

[4]) Documents diplomatiques 1867, p. 355.

[5]) United States Statutes at large, vol. VIII, p. 454, 458. — Martens (Samwer) t. IV, I-e part., p. 97.

[6]) De Clercq. Recueil des traités t. V, p. 259.

Ehe wir an die Erforschung der Geschichte des Consularrechts gingen, haben wir die Grundprincipien festzustellen gesucht, welche die Entwicklung der internationalen Verwaltung und der Thätigkeit ihrer Organe bedingen. Wir haben dabei gesehen, dass ein wesentlicher Unterschied in dem Grade der Cultur- und politischen Entwicklung unvermeidlich auf die Beziehungen der Staaten zu einander rückwirken und die Prärogativen der internationalen Verwaltungsorgane erweitern muss. Von der Richtigkeit dieses Grundsatzes hat sich, wie uns dünkt, ein Jeder mit Hülfe des von uns gegebenen historischen Ueberblicks überzeugen können. Die orientalischen Völker, von den Saracenen bis zu den Japanesen, bieten nicht die Garantien, welche nothwendig sind, um den internationalen Verkehr nach den Principien der Gleichberechtigung und der Solidarität der Interessen und Bestrebungen herzustellen. Oekonomische oder materielle Bedürfnisse haben die ursprünglichen Beziehungen zu diesen Völkern hervorgerufen, und da bei ihnen keine Garantien für die Sicherheit der Person und des Eigenthums zu finden waren, so war es sehr natürlich und durchaus geboten, den Unterthanen der civilisirten Staaten besondere Rechte und Schutzmittel auszubedingen. Der Handelsverkehr, welchen die orientalischen Völker mit den Culturstaaten von Europa und America eingingen, fanden in der Regel in dem eigenen ökonomischen und Staatsleben jener Völker weder die Bedingungen einer weiteren Entwicklung, noch auch die nöthige Unterstützung. Mit Waffengewalt mussten ihre Häfen geöffnet und unter dem Donner der Geschütze viele Tractate geschlossen werden, die den Unterthanen der civilisirten Staaten allgemein anerkannte Rechte garantirten. Wenn wir daher den organischen Zusammenhang in Betracht ziehen, der zwischen der wirthschaftlichen Thätigkeit, dem Rechte und dem Staatsleben der Völker besteht, so wird uns vollkommen klar sein, warum der Handelsverkehr mit den civilisirten Staaten allein, an welchem die heidnischen Völker zudem hauptsächlich nur passiven Antheil nehmen, nicht vermocht hat, sie auf die Stufe vollberechtigter Subjecte des europäischen Völkerrechts zu erheben. Nur eine harmonische Entwicklung aller Seiten des Staatslebens und das Erwachen des Bewusstseins der Solidarität der Culturbestrebungen und des Rechtes wäre im Stande, die nichtcivilisirten Völker zu Gliedern der internationalen Gemeinschaft zu machen, und die Aufgaben der international-administrativen Thätigkeit der Culturstaaten einander zu assimiliren. Dies ist der Grund, weshalb die Bedingungen der Consularthätigkeit einerseits so verschiedenartig und andrerseits doch wiederum so iden-

tisch sind: der wesentliche Unterschied in dem Grade der Culturentwicklung hat zum Abschliessen von Tractaten geführt, welche die Rechte und die administrative Gewalt der Consuln auf Kosten der Prärogativen der Territorialhoheit erweitert haben, doch sind dabei in allen nichtchristlichen Staaten die Rechte und die Competenz der Consuln ihrem Wesen nach einander gleich. In der That, in der grossen Menge der von uns betrachteten völkerrechtlichen Verträge haben wir dieselben Principien recipirt gesehen: in den Capitulationen des XIII. Jahrh. sind solche Normen in Betreff der Consuln angenommen, wie sie nachher auch in den internationalen Tractaten wiederkehren, die in der zweiten Hälfte des XIX. Jahrh. geschlossen werden. Wie in den ersten die Exemption der Ausländer von der Gerichtsbarkeit der einheimischen Machthaber als ein unveränderlicher Grundsatz erscheint, so ist in den anderen die Jurisdiction der Consuln über alle Zweifel erhaben. Es ist klar, dass eine solche Gleichförmigkeit der Gesetze in immer wiederkehrenden Erscheinungen wurzeln und von Bedingungen abhängen muss, die unverändert bleiben. Diese Bedingungen der gleichförmigen Entwicklung der Consularinstitutionen im Orient zu zeigen und die Ursache ihrer Entwicklung und Verbreitung darzulegen — darin bestand die Aufgabe, die wir uns gestellt hatten. Wenn es uns gelungen sein sollte, den Causalnexus zwischen dem Umfange der Consulargewalt und der Culturstufe des Staates nachgewiesen zu haben, auf dessen Boden der Consul seine administrativen Functionen verrichtet, so kann die weitere Darlegung der Rechte und Pflichten der Consuln keinen Anlass zu irgend welchen ernsten Missverständnissen geben.

ZWEITER ABSCHNITT.

Rechte und Pflichten der Consuln im Gerichtswesen.

Indem wir uns der Untersuchung der Thätigkeit der Consuln im Orient zuwenden, bleiben wir vor allem bei der Betrachtung ihrer richterlichen Befugnisse und Verpflichtungen stehen, weil sich in diesen der Hauptunterschied zwischen den Consuln im Orient und denjenigen in den christlichen oder civilisirten Staaten offenbart. In der That, jeder civilisirte Staat bietet allen auf seinem Territorium Befindlichen, seien es eigene Angehörige oder Ausländer, alle Garantien für die rechtmässige Entscheidung irgend welcher Civil- oder Criminalsachen. Daher bedarf es gegenwärtig in den europäischen Staaten nicht mehr einer richterlichen Gewalt der Consuln, wie sie ihnen durch einige Tractate des XVI. und XVII. Jahrh. zugestanden war, und aus angeführtem Grunde schon längst genommen ist. Ausserdem würde die Anerkennung einer Gerichtsbarkeit der ausländischen Consuln von Seiten der civilisirten Staaten eine so wesentliche Verletzung der Prärogativen der Territorialhoheit des betreffenden Staates sein, dass sie mit den unumgänglichen Bedingungen der Staatsordnung in Widerspruch geräthe. Aus diesem Grunde hat die geschichtliche Entwicklung der Consulareinrichtungen inmitten der Culturvölker Europa's dahin geführt, dass die Consuln alle Rechte und Privilegien verloren haben, die mit den unveräusserlichen Rechten der Landeshoheit der Staaten unvereinbar sind. In dieser Beziehung herrscht weder unter den Schriftstellern[1]), noch auch in den

[1]) Phillimore. Commentaries upon International Law. 2-e ed. 1871 t. II, p. 312. — Travers-Twiss. The Law of Nations considered as independent Political Communities. London 1861 t. I, p. 317. — G. F. de Martens. Précis du droit des gens moderne de l'Europe, éd. publ. par. Vergé. Paris 1864 t. I, p. 387 et suiv. — Heffter. Das Europäische Völkerrecht der Gegenwart. Berlin 1867, 5. Ausg. S. 425. — Bello. Principios de Derecho Internacional, 2 ed. Paris 1864. p. 99.

Gesetzgebungen[1]) irgend welche Meinungsverschiedenheit. Nur in einzelnen Ausnahmefällen und dabei in sehr beschränktem Masse sind den Consuln in den christlichen Staaten noch einige unbedeutende richterliche Befugnisse zugestanden. So überweisen in der Regel auch die civilisirten Staaten der Jetztzeit den fremdländischen Consuln die Streithändel und geringen Vergehen, in welchen die Parten ausschliesslich zu der Equipage der ausländischen Kauffahrteischiffe gehören. Noch einige andere Functionen, welche gerichtlicher Natur sind und mitunter von den Consuln in den christlichen Staaten ausgeübt werden, sind sehr eng umgrenzt und hängen überdies grösstentheils von der Bewilligung der betreffenden Landesgewalt ab. Von diesem Gesichtspuncte muss man den Geschäftskreis der Consuln in den civilisirten Staaten betrachten. Im Princip besitzen sie weder eine Civil-, noch eine Handels-, noch eine Criminalgerichtsbarkeit über ihre Mitbürger, welche auf dem Gebiete der Staaten verweilen, in welchen jene ihre Thätigkeit haben.

In einem durchaus andern Lichte erscheint die richterliche Wirksamkeit der Consuln in den nichtchristlichen orientalischen Staaten. Wir haben gesehen, dass in allen Tractaten, welche mit diesen Staaten geschlossen sind, die Consularjurisdiction oder der eximirte Gerichtsstand der Europäer den Landesautoritäten gegenüber auf dem ersten Plane steht und auf jegliche Weise gegen Angriffe geschützt wird. Die Angehörigen ein und desselben civilisirten Staates stehen in allen Civil-, Handels- und Criminalsachen, die unter ihnen ausbrechen, ausschliesslich unter der Gerichtsbarkeit ihrer eigenen Consuln. Folglich vertreten die Consuln im osmanischen Reiche in allen derartigen Streitigkeiten die Stelle der Staatsgewalt, und dabei gründet sich ihre Jurisdiction nicht auf einen Gnadenact der Pforte, wie z. B. die englische Regierung annimmt[2]), sondern auf die unbestreitbare Kraft völkerrechtlicher Tractate.

[1]) S. das preussische Gesetz von der Jurisdiction der Consuln vom Jahre 1865, Art. 1. Das französische Gesetz vom Jahre 1836. („Loi relative à la poursuite et au jugement des contraventions, délits et crimes commis par des Français dans les Échelles du Levant et de Barbarie.“ — Dalloz. Répertoire de législation t. XII, p. 270). Als beste Bestätigung dieser Verschiedenheit dient: „Instruction du ministre des affaires étrangères sur l'exercice de la juridiction consulaire en pays de Chrétienté“, publ. le 29 nov. 1833. (Dalloz l. c. p. 287.)

[2]) Vgl. „Memorandum for the guidance of Her Majesty's Consular Servants in the Levant, with reference to the exercice of Jurisdiction under the Order in Council 1844.“

Dies ist der Grund, weshalb wir, im Widerspruch mit der allgemein angenommenen Ordnung, zuerst die Rechte und Pflichten der Consuln im Gerichtswesen betrachten werden, da in denselben die besondere Eigenthümlichkeit der Consuln in den orientalischen oder nichtchristlichen Staaten sich offenbart.

Danach werden wir an die Betrachtung ihrer administrativen Functionen im engeren Sinne übergehen, um endlich bei der Organisation der Consuln überhaupt und derjenigen im Orient insbesondere stehen zu bleiben.

Nachdem wir die historische Entwicklung der Consulareinrichtungen dargelegt und die wichtigsten völkerrechtlichen Verträge, welche die Competenz der Consuln festsetzen, betrachtet haben, werden wir uns in dem folgenden Abschnitte den Gesetzesbestimmungen der wichtigsten europäischen und americanischen Staaten zuwenden, welche sich auf die Organisation der Consulate und die Befugnisse und Obliegenheiten der Consuln beziehen.

ZWEITES CAPITEL.

ERSTE ABTHEILUNG.

Von der Organisation der Consulargerichte.

Da die Consuln in den uncivilisirten Staaten von Asien und Africa hinsichtlich der gesetzwidrigen Handlungen und der Civilsachen, welche unter ihren Mitbürgern ausbrechen, die Territorialhoheit zu vertreten haben, so ist es sehr begreiflich, dass die civilisirten Staaten verpflichtet sind, die Consulargerichtsbarkeit auf die zweckmässigste Weise zu organisiren. Indem die orientalischen Staaten den europäischen Regierungen einen Theil ihrer Territorialrechte abtreten und zu Gunsten der Unterthanen dieser Letzteren ihre Hoheit beschränken, haben sie das volle Recht, zu fordern, dass das Consulargericht in Uebereinstimmung mit den unabänderlichen Bedingungen der Staatsordnung organisirt werde. Wenn die auf die Tractate gegründete Exemption der Angehörigen der civilisirten Staaten von der Gerichtsbarkeit der Landesbehörden die vollständige Straflosigkeit der Rechtsverletzer und Verbrecher zur Folge haben sollte, in einem solchen Falle müsste die Consularjurisdiction für diejenigen Staaten, welche dieselbe zugelassen

haben, ein unerträgliches Uebel sein. Folglich kann man einem jeden der nichtchristlichen Staaten weder vom Standpunkte der Moral noch von dem des Rechts die Berechtigung absprechen, von den europäischen Regierungen zu verlangen, dass sie die Consulargerichte nach solchen Principien verfassen, welche einen regelmässigen Gang der Rechtspflege garantiren. Besonders aber sind die europäischen Staaten selbst interessirt, dass keine einzige verbrecherische Handlung, welche von ihren Unterthanen auf dem Gebiete eines muselmännischen Reiches verübt worden ist, ungestraft bliebe, denn die Ueberzeugung der Landesbevölkerung von der Straflosigkeit der Ausländer hat zu wiederholten Malen zu blutigen Zustammenstössen geführt, unter welchen von Allem die europäischen Staaten selbst litten. Indem endlich die Tractate die gerichtliche Gewalt der civilisirten Staaten auf die Territorien der nichtchristlichen Völker ausdehnten, erweiterten sie zugleich den Kreis ihrer internationalen administrativen Thätigkeit, deren Hauptaufgabe darin besteht, die Rechtsordnung zu bewahren und die Rechtspflege auszuüben. Diese Pflicht der civilisirten Staaten erhält eine besondere Bedeutung und ausgedehnte Anwendung in den Beziehungen zu den nichtchristlichen Völkern, in deren Mitte sie die ihnen abgetretene Gerichtsgewalt ausüben. Folglich werden sowol die Grundlagen einer zweckgemässen Organisation der Consulargerichte, als auch die Rechte und Pflichten der Consuln selbst, einerseits, durch den Umfang der den christlichen Staaten überlassenen Gerichtsgewalt und andrerseits, durch die vernünftigen Ziele der internationalen Verwaltung bestimmt. Und da auf Grund der Tractate die Jurisdiction der Consuln auf eine sehr breite Basis gestellt ist, so scheint das Bedürfniss um so grösser und dringender, in der Verfassung des Consulargerichts alle Garantien eines regelmässigen und unparteiischen Gerichts zu bieten.

Nun kann man aber nach einer Uebersicht der europäischen Gesetzgebungen nicht umhin, zu der Ueberzeugung zu gelangen, dass bei Weitem nicht alle Staaten von dem Bewusstsein der Wichtigkeit der Pflichten durchdrungen sind, welche ihnen und den von ihnen ernannten Consuln durch die Tractate auferlegt sind. Nicht in allen Gesetzen der civilisirten Staaten bekundet sich daher das Verständniss dessen, dass der anerkannt eximirte Gerichtsstand ihrer Unterthanen im fremden Lande ihnen die Verpflichtung auferlegt, dieselben auch dort der Wohlthaten eines regelrecht organisirten Gerichts theilhaftig sein zu lassen, welches sie im Vaterlande schützt und ihnen die Garantien für eine gerechte Entscheidung ihrer Streitigkeiten gewährt. Sehr lange Zeit

wussten bereits die Consuln z. B. im osmanischen Reiche zum Theile die Bestimmungen der Tractate, welche ihnen eine gewisse richterliche Gewalt zuertheilten, ehe die europäischen Regierungen die Nothwendigkeit erkannten, auf dem Wege der Gesetzgebung die Verfassung der Consulargerichte und die Ordnung des Verfahrens in denselben zu bestimmen. Alles wurde dem Gutdünken der Consuln selbst anheimgestellt, die indessen in grosser Verlegenheit waren, wie sie die ihrer Untersuchung überwiesenen Rechtssachen entscheiden und nach welchen Gesetzen oder Regeln sie sich dabei richten sollten. Diese traurige Lage der Dinge veränderte sich im Laufe der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts zum Besseren, und die französische Gesetzgebung war es, welche in dieser Hinsicht den übrigen civilisirten Staaten, die Consulate im Orient haben, zum Muster gedient hat.

Schon oben haben wir Gelegenheit gehabt, zu bemerken, dass besonders dem organisatorischen Genie Colbert's die französischen Consulareinrichtungen ihre mustergültige Einrichtung verdanken, und dass in der berühmten französischen Seeordonnanz vom Jahre 1681 auch die ersten Grundlagen der Consulargerichte im Orient enthalten sind. Nach diesem Reglement besteht das Consulargericht aus dem Consul, der Präsident ist, aus Deputirten und vier angesehenen, im Consularbezirk ansässigen französischen Kaufherren. Diesem Collegium aus Vertretern der Gesellschaft und dem vom Könige ernannten Consul waren alle Civil- und Criminalsachen zuständig. Hiebei hatte der Consul nicht das Recht, irgend einen Process ohne Betheiligung der Deputirten zu entscheiden[1]).

Einige wenige Bestimmungen der Seeordonnanz über die Consulargerichte im Orient wurden in der Folge verändert und mehr entwickelt durch die Gesetze vom Jahre 1713, über die Consularjurisdiction, und ferner von den Jahren 1723, 1728, 1756 und 1776. Die ausführlichsten Festsetzungen über die Consulate im Morgenlande enthält das Gesetz vom Jahre 1781, das seine Rechtskraft bis zu der Fundamentalreorganisation der Consulareinrichtungen behielt, welche Frankreich im Jahre 1833 vornahm, und die in vielen Beziehungen auf die Principien des Gesetzes vom Jahre 1781 gegründet ist[2]). Was das Gesetz vom

[1]) Ordonnance sur la marine 1681, art. 13: „le tout pourvu qu'ils soient donnés avec les députés et quatre notables de la nation." (Dalloz, Jurisprudence générale t. XII, p. 257.)

[2]) De Clercq et Vallat. Guide pratique des Consulats, 3-e éd. Paris 1868 t. I, p. 2.

Jahre 1778 betrifft, so setzt es die richterlichen und administrativen Functionen der Consuln fest[1]).

In diesen beiden Gesetzen ist die Verfassung der Consulargerichte in der Levante in folgender Weise dargestellt. Die französische Regierung ging von dem vollkommen richtigen Gesichtspunct aus, dass für den Schutz des Handelsverkehrs und die rechtmässigen Interessen ihrer Landesangehörigen unumgänglich nothwendig sei, dass die Wirksamkeit der Consuln in Uebereinstimmung sei, erstens, mit den Principien, welche im Orient und besonders in der Türkei herrschen, zweitens, mit den Tractaten, welche mit diesen Staaten geschlossen sind, und endlich mit den Sitten und Gebräuchen der Unterthanen derselben. Mit einem Worte, das Consulargericht und sein Verfahren musste man den realen Verhältnissen und factischen Umständen gemäss organisiren, unter welchen die Consuln ihre richterliche Gewalt auszuüben hatten. Wenn man endlich eingedenk ist, dass die Consulareinrichtungen im Auslande anfangs Nichts weiter als ein Abbild der Consulargerichte waren, wie sie sich im Mittelalter ausgebildet hatten, so bedürfen die Bestimmungen der zwei oben angeführten französischen Gesetze keiner Commentare. Nach dem Gesetze vom Jahre 1778 erscheint das Consulargericht als erste Instanz und besteht aus dem Consul selbst und zwei französischen Staatsangehörigen, die von jenem aus der Zahl der angesehensten Einwohnern seines Bezirks gewählt wurden. Bevor sie ihr Amt antraten, mussten diese gewählten Mitglieder des Gerichts dem Consul einen Eid ablegen, dass sie die ihrer Beurtheilung unterliegenden Sachen unparteiisch richten würden. Folglich sehen wir, dass in gleicher Weise, wie in Frankreich, die Handelsangelegenheiten von dem sogenannten „Richter-Consul" (juge-consul) unter Betheiligung der vom Handelsstande selbst gewählten Mitglieder entschieden wurden[2]), so auch im Orient der Consul verpflichtet war, von den französischen Ehrenbürgern des Ortes zwei Personen zur Betheiligung am Gerichte aufzufordern. Zum bessern Verständniss dieser Bestimmung ist der Beziehungen zu erwähnen, welche zwischen dem französischen Consul und den in seinem Bezirk wohnenden Mitbürgern desselben bestanden. Nach Herkommen und Gesetz bildeten alle französischen Unterthanen, die sich

[1]) Dalloz. Jurisprudence générale t. XII, p. 528. — De Clercq. Formulaire des chancelleries diplomatiques et consulaires, 2-e éd. Paris 1853 t. II, p. 11.

[2]) Genevois. Histoire critique de la juridiction consulaire, p. 66 et suiv. — Merlin. Répertoire de jurisprudence t. III, p. 603.

am Wirkungsorte des Consuls angesiedelt hatten, eine Gemeinschaft, die „Nation“ genannt wurde und in vielen Beziehungen den Consul in seinen Handlungen beschränkte. Dafür bewahrte aber auch „die Nation“ in ihrem vollen Bestande wiederholt die Rechte der Consuln vor Verletzungen, und ihre Autorität verlieh den Verordnungen derselben grösseres Gewicht. Das Gesetz vom Jahre 1781 bestimmte genauer die Bedingungen, unter welchen man an den „Nationalversammlungen“ (assemblée de la nation) theilnehmen durfte.

In allen ausserordentlichen und schwierigen Umständen waren die Consuln und der Gesandte Frankreichs in Constantinopel verpflichtet, diese Versammlungen um Rath anzugehen. Zu der besonderen Pflicht dieser Letzteren gehörte zu Ende eines jeden Jahres die Wahl eines oder zweier Deputirten, je nach der Zahl der französischen Bewohner des Consularbezirks. An der Wahl dieser Deputirten hatte weder der Consul noch der Gesandte das Recht, irgend welchen unmittelbaren Antheil zu nehmen oder von sich aus einen Candidaten vorzuschlagen. Die Deputirten waren die unmittelbaren Vertreter der Interessen der Nation: sie beriefen die Nationalversammlungen, wenn sie es für nöthig befanden, und die Consuln waren verpflichtet, sich mit ihnen über eine jede Frage zu berathen, welche die Rechte und Interessen der Nation betraf[1]).

Jetzt wird es begreiflich sein, dass, obgleich die Mitglieder des Consulargerichts vom Consul selbst ausgewählt wurden, sie dennoch zu gleicher Zeit Mitglieder der Nationalversammlung sein mussten, und das Institut der Deputirten bot nicht wenig Garantien für den regelmässigen und unparteiischen Gang der Rechtspflege. Hievon kann man sich aus den Protokollen der Sitzungen der Nationalversammlungen überzeugen, über welche wir Auszüge aus einigen Consulararchiven im Orient besitzen[2]). Auf jeden Fall war der Consul nicht berechtigt, allein Rechtssachen zu entscheiden, ohne vorher die Meinung zweier Beisitzer erfragt zu haben, deren nach der Seeordonnanz Ludwig XIV. sechs sein mussten. Diese Gerichtsordnung hat sich mit einigen Veränderungen bis auf den heutigen Tag in den französischen Consulaten der Levante erhalten. Alle Civil- und Handelssachen werden von dem Consul zusammen mit zwei

[1]) De Clercq et Vallat. Guide pratique des Consulats t. I, p. 358 et suiv. — Lagét de Podio. De la juridiction des Consuls de France à l'étranger. Paris 1826, p. 41. — Ordonnance du 3 mars 1781, art. 41—59.

[2]) Vgl. Devoulx. Les archives du Consulat de France à Alger. Paris 1865.

Beisitzern entschieden, die nicht nur eine berathende, wie früher, sondern auch eine entscheidende Stimme wie der Consul selbst haben. Sie sind daher im vollen Sinne Mitglieder des Consulartribunals. Indessen weder die französische Gesetzgebung, noch die Gerichtspraxis verlangen eine einstimmige Entscheidung, und deshalb ist die Unterschrift des Consuls unter dem Erkenntnisse des Gerichts vollständig genügend, um dasselbe rechtskräftig zu machen. Die beisitzenden Glieder unterschreiben die Entscheidung nicht[1]). Was endlich die Bedingungen der Ernennung der Gerichtsmitglieder betrifft, so blieben sie unverändert, und die vom Gesetz des Jahres 1781 für die Betheiligung an den Nationalversammlungen gestellten Bedingungen haben auch jetzt noch Geltung, obzwar diese Versammlungen gegenwärtig ihre frühere Bedeutung verloren haben und allmälig in vielen französischen Consulaten der Türkei vollständig geschlossen sind. In Folge dessen wird augenblicklich in Frankreich nicht mehr verlangt, dass die Beisitzer des Consulargerichts durchaus aus der Zahl der beständigen Bevölkerung des französischen Consularbezirks gewählt werden. Ein jeder Franzose, ob er gleich nur zeitweilig sich in diesem Bezirke aufhält, kann von dem Consul zur Theilnahme an der Entscheidung irgend eines Processes aufgefordert werden[2]). Hierin bestand die Verfassung des Consulargerichts für die Entscheidung von Civil- und Handelsprocessen, und so hat sie sich bis auf unsere Zeit erhalten.

Anders erschien das Consulargericht als erste Instanz im Criminalprocesse. In demselben Jahre 1778 wurde auch ein Gesetz über die Competenz der Consuln in Criminalsachen promulgirt, doch die Fundamentalreformen des politischen und gesellschaftlichen Lebens des französischen Staates, die zu Ende des vorigen und zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts vor sich gingen, hatten auch auf das Gebiet der Criminalgerichtspflege wesentlichen Einfluss. Unterdessen liessen die Reorganisationen, welche in dieser Hinsicht in Frankreich vorgenommen wurden, die Consulargerichte in der Levante unberührt, was zur Folge hatte, dass die Criminaljurisdiction der Consuln in vollständigen Verfall gerieth[3]). Und erst im Jahre 1836 wurde nach einigen vorhergehenden Versuchen ein Gesetz über die Verfolgung und Bestrafung von Polizei-

[1]) Féraud-Giraud. De la juridiction française dans les Échelles du Levant t. II, p. 272.

[2]) Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 271.

[3]) Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 339 et suiv.

übertretungen, Vergehen und Verbrechen, von Franzosen in der Levante und in den Barbaresken-Provinzen begangen, herausgegeben[1]). Durch dieses Gesetz wird auch jetzt noch die Ordnung des Criminalgerichtsverfahren in den französischen Consulaten im Gebiete des osmanischen Reiches besonders und im Orient überhaupt bestimmt.

Nach dem Gesetze vom Jahre 1836 hängt die Zusammensetzung des Consulargerichts von der Beschaffenheit der betreffenden Rechtsverletzung ab. War dieselbe eine Uebertretung von Polizeiverordnungen (contravention), so entscheidet der Consul allein endgültig den Fall. Wird dagegen Jemand eines Vergehens (délit) angeklagt, so geht die Sache nach der Voruntersuchung in das Consulartribunal, das aus dem Consul selbst und zwei Beisitzern oder Assessoren besteht. Als das Project des betrachteten Gesetzes in der Pariser Deputirtenversammlung berathen wurde, ward die Frage angeregt, ob es nicht besser wäre, das Consulargericht zu einem Einzelgericht zu machen und die verbindliche Theilnahme zweier Assessoren abzuschaffen? Indessen diese Frage wurde verneinend entschieden, weil die gemeinschaftliche Berathung einer Sache von dem Consul und den Beisitzern grössere Garantien für eine gerechte Entscheidung derselben böte, womit man vollkommen einverstanden sein muss[2]). In demselben Sinne wurde die Frage über den Modus der Ernennung der Mitglieder des Consulargerichts entschieden. Einige französische Juristen unterstützten die Ansicht, dass die französischen Unterthanen, welche in den Consularbezirken sich niedergelassen hätten, selbst sie erwählen müssten. Gegen diese Meinung wendet Féraud-Giraud ein, dass, falls sie angenommen werden sollte, die Herausgabe eines ganzen Gesetzbuches nöthig sein würde, welches die Bedingungen und die Ordnung der Wahl bestimmen müsste; nun wisse aber ein Jeder, der mit der Lage der Dinge in der Levante bekannt sei, dass diese Aufgabe zu erfüllen nicht so leicht sei. Und aus diesem Grunde müsste man sich der seit lange bestehenden Praxis anschliessen, nach welcher der Consul selbst die Gerichtsglieder ernennt[3]). In demselben Sinne verfügt das Gesetz vom Jahre 1836.

Doch die Gründe, welche gegen die Wahl zweier Mitglieder des Consulargerichts durch die französischen Ansiedler selbst angeführt

[1]) Dalloz. Jurisprudence générale t. XII, p. 270. — Lachaud. Étude sur la juridiction des Consuls de France à l'Étranger. Paris 1865, p. 28 et suiv.

[2]) Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 389.

[3]) Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 390.

wurden, sind nicht so stichhaltig, wie es auf den ersten Blick scheint. Wenn man von dem Grundsatze ausgeht, welcher auch von dem französischen Gesetze vom Jahre 1836 (Art. 40) getheilt wird, dass ein collegialisches Consulargericht nur da errichtet werden könne, wo mindestens einige Franzosen sesshaft sind, so ist es nicht leicht, die unüberwindlichen Schwierigkeiten für eine Feststellung der Bedingungen und der Ordnung ihrer Wahl durch die Gesetzgebung zu bemerken, von welchen Féraud-Giraud spricht. Es unterliegt freilich keinem Zweifel, dass, um das verlangte Gesetz abzufassen, es unumgänglich nothwendig ist, sich mit den Localverhältnissen und Gebräuchen gründlich bekannt zu machen; doch ohne diese Bedingungen kann kein einziges Gesetz über die Consulate im Orient eine positive und rationelle Basis haben. Wenn wir es dagegen den Consuln selber überlassen, nach eigenem Ermessen Mitglieder des Gerichts zu wählen, so entsagen wir zugleich den wesentlichen Garantien für die Unparteilichkeit desselben und berauben es in bedeutender Weise seiner sittlichen Autorität. Die Ordnung des Zusammensetzens des Consulargerichts, wie sie die französische Gesetzgebung angenommen hat, stellt die beisitzenden Glieder in volle Abhängigkeit von dem Präsidenten des Gerichts oder dem Consul. In solch einem Fall scheint uns schon logischer und zweckgemässer, aus dem Consulargerichte Mitglieder ganz zu entfernen, die weder eine rechtliche noch sittliche Autorität besitzen, und dasselbe zu einem Einzelgericht zu machen. Wenn die Consuln, nach ihren persönlichen und intellectuellen Eigenschaften, den ihnen auferlegten Pflichten und den an sie gestellten Anforderungen entsprechen, so ist die Parteilosigkeit und Regelmässigkeit des Consulargerichts viel besser garantirt, als bei der überflüssigen Decoration zweier vollkommen abhängiger Assessoren. Dieser Mangel in der Organisation der französischen Consulargerichte wird durch die Bestimmung nicht beseitigt, sondern nur zum Theil verringert, dass der Consul seine Beisitzer für das ganze kommende Jahr anstellen solle, weil er auch in diesem Falle seine Wahl nach seinem persönlichen Gutdünken treffen, und die sittliche Autorität des Gerichtes schwerlich viel dadurch gehoben werden wird. Ueberdies stellt das Gesetz vom Jahre 1836 dem Consul frei, ein und dieselben Richter auf eine unbegrenzte Reihe von Jahren zu erwählen, und falls die ernannten Richter abwesend oder nicht im Stande sein sollten, an den Sitzungen Theil zu nehmen, — an ihrer Stelle andere zu ernennen. Was endlich die Bemerkung Féraud-Girauds anbelangt, dass die beständige und strenge Controle über die Ernennungen des Consuls die Mög-

lichkeit eines Nepotismus oder einer Parteilichkeit ausschliesse[1]), so betrifft das die ganze Thätigkeit des Consuls überhaupt, und Aufsicht und strenge Verantwortung vor den Gesetzen müssen auch bei der Organisation des Consulargerichts als Einzelgericht statthaben.

Ausserdem bestimmt das Gesetz vom Jahre 1836, dass die Wahl des Consuls nur auf die angesehensten oder vornehmsten Franzosen (notables) im Consularbezirk fallen solle. Indessen weder dieses Gesetz, noch die Ordonnanz vom Jahre 1778 beantwortet die Frage, wer für einen notabeln französischen Unterthanen gelten könne und wer nicht? Demzufolge ist die Wahl des Consuls ganz unbeschränkt und durch keinerlei gesetzliche Bedingungen begrenzt. Féraud-Giraud zieht aus dem Vergleiche des 8. und 37. Artikels des betrachteten Gesetzes den Schluss, dass zu den notabeln französischen Bürgern, auf welche die Wahl fallen dürfe, die im Consulate als Chefs oder Geschäftsführer einer Handelsfirma verzeichneten Franzosen zu rechnen seien. Was die übrigen französischen Staatsangehörigen betrifft, die sich mit dem Handel nicht beschäftigen, so meint Féraud-Giraud, dass es von dem Consul abhänge, sie zu Mitgliedern des Gerichts zu ernennen oder nicht[2]). Indessen auch hier sieht der französische Rechtsgelehrte Schranken für die discretionäre Gewalt des Consuls darin, dass derselbe zu Ende eines jeden Jahres Verzeichnisse der Personen anfertigen muss, die er der Ehre für würdig findet, in dem Gerichte zu sitzen, und dass in diesen Listen die Motive angeführt sein müssen, die ihn zu der Wahl der betreffenden Personen bestimmt haben. Ausserdem müssen diese Verzeichnisse in das französische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gesandt werden, wo man sie einer Prüfung unterzieht.

Es ist offenbar, dass durch alle diese scheinbaren Beschränkungen der discretionären Gewalt des Consuls das Recht desselben nicht aufgehoben wird, nach persönlichem Ermessen in die Listen Personen aufzunehmen und zu Mitgliedern des Gerichts zu wählen, die sehr nachgiebiger und unterwürfiger Natur sind, über deren „Moralität“ jedoch in dem Consul nie auch der geringste Zweifel hatte entstehen können. Wie sehr die von uns gemachten Einwürfe hinsichtlich der Organisation der französischen Consulargerichte begründet sind, ist aus der Unzufriedenheit und den Beschwerden zu ersehen, welche dieselbe in den

[1]) Féraud-Giraud. De la juridiction française t. II, p. 390.

[2]) Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 391: „c'est au consul qu'est laissé le choix de terminer, par l'appréciation de leurs lumières, de leur position et de leur moralité, s'ils sont dignes de participer à l'administration.“

französischen Colonien in der Levante und in Frankreich selbst hervorruft. Die Beweisgründe, welche einige bureaukratische französische Schriftsteller zu Gunsten der Zweckmässigkeit der Verfassung dieser Gerichte anführen, haben eben so wenig Bestand, wie die Vertheidigung derselben von Seiten Féraud-Girauds[1]).

Man musste ferner den Fall vorhersehen, dass es in einzelnen Consularbezirken mitunter nicht möglich sein würde, ein collegialisches Gericht zu bilden, und zwar zum Theil aus dem Grunde, weil es in denselben weder angesiedelte noch zeitweilig sich aufhaltende französische Unterthanen giebt, zum Theil, weil selbst in dem Falle, wenn solche da sind, dieselben aus gesetzlichen Gründen (z. B. bei Anwendung des Recusationsrechtes) verhindert sein können, Richter zu sein. In derartigen Fällen ist der französische Consul berechtigt, die Streitsachen allein zu untersuchen und seine Entscheidung oder resp. sein Urtheil zu fällen. Aller solcher Umstände ist jedoch derselbe in seiner Entscheidung zu erwähnen verpflichtet (Art. 40). Wenn das Consulargericht collegialisch ist, so müssen die ernannten Mitglieder desselben vor dem Eintritt ins Amt einen Eid leisten, worüber eine formelle Acte abzufassen ist (Art. 39).

Das auf diese Weise zusammengesetzte Gericht beginnt seine Thätigkeit zuerst in der Eigenschaft einer Anklageinstanz, untersucht das Vergehen oder Verbrechen, dessen Jemand angeklagt wird und fällt sein Urtheil, wenn die Uebertretung keine schwere oder entehrende Strafe (peine afflictive ou infamante) nach sich zieht. Auch prüft und entscheidet das französische Consulargericht alle Civilprocesse seiner Landesangehörigen.

Zum Bestande des Consulargerichts gehört noch der Secretär; ist dieser bei der Sachverhandlung nicht zugegen gewesen, so kann die Entscheidung des Gerichts von der höheren Instanz aufgehoben werden. In den französischen Consulaten im Orient versieht dieses Amt eines Gerichtssecretärs stets der Secretär (chancelier) des Consulates. In der Regel erfüllt derselbe auch alle Obliegenheiten eines Vollziehungsorganes der richterlichen Erkenntnisse, eines Executors, oder der Polizei[2]).

Von dieser Verfassung der Consulargerichte, wie sie nach den Gesetzen vom Jahre 1778 und 1836 für die Civil- und Criminalprocesse

[1]) De Clercq et Vallat. Guide pratique des Consulats t. II, p. 395.

[2]) Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 276, 360. — De Clercq et Vallat l. c. t. II, p. 392.

der im Orient verweilenden französischen Staatsangehörigen festgesetzt ist, unterscheidet sich das Consulargericht zu Constantinopel. Auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1842[1]) sind die Civil- und Criminalprocesse der Franzosen einem Ehrenconsul zuständig, der zu gleicher Zeit Secretär der Gesandtschaft ist; falls dieser jedoch durch irgend welche Ursachen an der Erfüllung seiner diesbezüglichen Obliegenheiten gehindert sein sollte, so gehen dieselben auf eine andere Person über, die speciell hiefür von der französischen Regierung bestellt wird. Demnach entscheidet der französische Consul in Constantinopel alle Rechtshändel ohne Betheiligung von Beisitzern aus der Classe der sogenannten Notabeln, während das Gesetz vom Jahre 1778 für Constantinopel eine dieser direct entgegengesetzte Gerichtsverfassung feststellte. Nach Art. 86 dieses letztern Gesetzes sollte nämlich der französische Gesandte in der genannten Stadt für die Entscheidung aller Civil- und Commerzprocesse drei angesehene französische Unterthanen aus der Mitte der Nation des Orts erwählen, von denen einer laut Verfügung des Gesandten die Functionen eines Consuls und Vorsitzenden zu verrichten hatte. Was dagegen dem Gesandtschaftssecretär betrifft, so versah derselbe das Amt eines Secretärs des Gerichts und Vollstreckers der Entscheidung desselben. Währenddem ist nach dem Gesetze vom Jahre 1842 Gerichtssecretär einer der Dragomans der Gesandtschaft, der von dem Gesandten ernannt wird.

Auf diese Weise besteht in Constantinopel gegenwärtig ein Einzelgericht, obgleich in der türkischen Hauptstadt auf keinen Fall die Anzahl der französischen Unterthanen geringer ist, als in den übrigen Handelsstädten des osmanischen Reiches. Eine solche Organisation des Consulargerichtes ist durch die unbedingte Nothwendigkeit hervorgerufen worden, in Constantinopel einen Richter zu haben, der eine speciell-juristische Bildung erhalten hat und allen Erfordernissen entspricht, um dieses so wichtige Amt in der Hauptstadt des osmanischen Reiches und vor den Augen der hohen Pforte zu bekleiden[2]). Indessen alle diese Beweisgründe sind durchaus nicht überzeugend, in sofern als eine juristische Bildung Seitens des französischen Gesetzes von allen Consuln ohne Ausnahme verlangt wird, und wenn der französische Consul in Smyrna seine Entscheidung unter der Betheiligung zweier Beisitzer

[1]) Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 336. — Dalloz. Jurisprudence générale t. XII, p. 274.

[2]) Moniteur universel 11 au 15 mars 1836.

fällen kann, so ist es schwer, einen rationellen Grund zu finden, der an einem andern Orte eine solche Abweichung von dem allgemeinen Princip, wie es das Gesetz vom Jahre 1836 festsetzt, rechtfertigen könnte. Doch in Anbetracht der äussersten Unzulänglichkeit der Ordnung, die bei der Ernennung der Mitglieder des Consulargerichts eingehalten wird, bleibt nur die Alternative, entweder ex fundamento diese Ordnung zu verändern, oder überall die Consulargerichte nach dem Princip der Einzelgerichte zu organisiren.

Die positive Unmöglichkeit für die Consuln, untadelhaft alle ihnen auferlegten Executivfunctionen in den Städten, in welchen eine grosse Anzahl von Processen entsteht, zu erfüllen, veranlasste die französische Regierung, im Jahre 1863 in Alexandrien einen besonderen Consularrichter (consul-juge) anzustellen, der verpflichtet sein sollte, alle Civil-, Handels- und Criminalsachen zu untersuchen, wenn der Consul abwesend war, oder andere Umstände ihn verhinderten, sich an der Gerichtssitzung zu betheiligen[1]. Dieser Consularrichter entscheidet entweder selbst die Streitsachen oder nimmt, falls der Consul selbst dem Gerichte vorsitzt, in demselben als erster Beisitzer den zweiten Platz ein.

In dem letzten Falle besteht das französische Consulargericht in Alexandrien, so zu sagen, aus dem eigentlichen Consul, dem Consularrichter und einem beisitzenden Mitgliede aus den einflussreichsten französischen Angehörigen. Wenn aber der Consul selbst nicht präsidirt, so schliesst sich, statt seiner, dem Bestande des Gerichts noch ein Beisitzer an. Schliesslich bemerken wir noch, dass für das Amt eines Consularrichters nur eine Person ernannt werden kann, die folgenden Erfordernissen entspricht: erstens darf sie nicht jünger als 30 Jahr sein, zweitens muss sie den Grad eines magister juris besitzen, und drittens mindestens fünf Jahre hindurch in Frankreich oder den französischen Colonien das Amt eines Richters versehen oder im Laufe von zehn Jahren sich an irgend einem französischen Gerichte praktisch beschäftigt haben.

Aus all diesen Bedingungen ersieht man, dass der französische Consularrichter in Alexandrien in Wirklichkeit für eine regelrechte Ausübung der Rechtspflege gewisse Garantien, und zwar grössere als viele andere Consuln bietet.

Zum Schluss bleibt noch hinzuzufügen übrig, dass das Gericht zu

[1]) Lachaud. Juridiction des Consuls de France, p. 36 et suiv. — Féraud-Giraud, De la juridiction française t. II, p. 336 et suiv.

Aix in Südfrankreich die Appellationsinstanz für alle Processe ist, die von den französischen Consulargerichten im osmanischen Reiche und in Persien entschieden werden (Gesetz vom Jahre 1858). Durch die Ordonnanzen von den Jahren 1681 und 1778 wurde das Aixer Parlament zum Appellationsgericht gemacht, da der ganze französische Handel mit der Levante sich, wie wir bereits gesehen haben, in Marseille concentrirte, das unter der Gerichtsbarkeit des genannten Parlaments stand[1]). Als nun die Parlamente aufgehoben wurden, nahm das Aixer Tribunal die Stelle des Letzteren ein, und an dasselbe gehen noch jetzt alle Beschwerden über nicht endgültige Entscheidungen der Consulargerichte in den oben genannten Ländern. Auf diesem Wege hat sich in den französischen Consulaten eine reiche Gerichtspraxis ausbilden können, denn den Consuln war so die Möglichkeit geboten, in den Entscheidungen des mit den Landesgebräuchen und Verhältnissen im Orient ausgezeichnet bekannten Gerichts bestimmte Principien zu finden, nach denen sie sich richten konnten. Dies ist der Grund, dass sich die Erkenntniss des Aixer Gerichtshofes in den Fragen, die sich auf die richterliche Thätigkeit der Consuln beziehen, einer so hohen Autorität erfreuen.

Ueber endgültige Urtheilssprüche der Consulargerichte und des Aixer Tribunals ist es gestattet, Cassations- oder Nichtigkeitsbeschwerden an das Pariser Cassationsgericht einzureichen[2]).

In dem historischen Ueberblick, den wir über die Consulareinrichtungen gegeben haben, bemerkten wir bereits, dass Frankreich eine eigene Gerichtsbarkeit noch in einigen anderen Staaten und zwar in Japan, China, im siamesischen Königreiche und im Imat von Mascat besitzt. Aus diesem Grunde wurde durch die Gesetze von den Jahren 1852, 1858 und 1862 durchgesetzt, dass die französischen Consuln in den Civil- und Criminalprocessen den Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1836 mit einigen wenigen Veränderungen zu folgen und in den Civilprocessen auch noch das Gesetz vom Jahre 1778 zu beobachten haben, das gleichfalls einer Revision unterzogen wurde[3]). Das Gesetz vom Jahre 1852 lässt die von uns bereits betrachtete Organisation der Consulargerichte unverändert und erweitert blos die Competenz der

[1]) Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 311, 420.

[2]) Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 332. — Dalloz. Répertoire de législation t. XII, p. 297.

[3]) Reports respecting the Consular services of Foreign Countries. London 1872, p. 69.

französischen Consuln in China und Mascat[1]). Dasselbe betrifft die französischen Consulargerichte in Japan und Siam. Doch war es unumgänglich, als Appellationsinstanz einen Gerichtshof zu creiren, der diesen orientalischen Ländern näher läge, als das Aixer Tribunal. Daher wurde in den oben angeführten Gesetzen festgestellt, dass die Appellationsbeschwerden über die Entscheidungen der Consulargerichte in Mascat an das kaiserliche Gericht auf der Insel Réunion, — aus China, Japan und Siam aber an das Gericht zu Pondichérry in Ostindien einzureichen sei. Das Gesetz vom Jahre 1869 bestimmte statt dessen, dass Appellationen aus den letztgenannten Ländern an den Gerichtshof zu Saigun zu richten seien[2]).

Die Mehrzahl der Consulargerichte der übrigen europäischen Staaten ist eine Copie der von uns dargelegten Verfassung der französischen Consulartribunale; nur England macht hievon eine wesentliche Ausnahme, zufolge der Sonderstellung, welche auch jetzt noch die britischen Gerichte im Vergleiche mit den continentalen einnehmen.

Die richterliche Gewalt der englischen Consuln im Orient hat ihre Grundlage in dem Gesetze vom Jahre 1843[3]). In diesem Gesetze ist der Grundgedanke durchgeführt, dass, da die englische Regierung in Folge der Capitulationen, Tractate oder durch Herkommen in einigen Ländern eine Gerichtsgewalt besitzt, sie berechtigt sei, dieselbe auf dem betreffenden Territorium ebenso auszuüben, als wenn Letzteres „von England erobert oder demselben sonst wie abgetreten wäre". Deshalb habe die englische Regierung nicht nur das Recht, sondern auch die Verpflichtung, in diesen Ländern ihre eigenen Gerichte zu creiren, die verpflichtet sein müssten, sich nach den englischen Gesetzen und Gebräuchen zu richten. Alle legalen Erkenntnisse dieser auf fremdem Boden thätigen Gerichtsinstitute sollen eine gleiche Rechtskraft besitzen, als wären sie in England selbst von englischen Richtern gefällt.

Man kann nicht umhin, in dieser Bestimmung der Parlamentsacte eine vollkommen logische Entwicklung der Principien zu sehen, auf welche sich in der That die Consularjurisdiction in den nichtchristlichen Staaten stützt, wonach denn auch die englische Regierung die Consulargerichte verfasst und mit der nöthigen Gewalt versehen hat.

1) Lachaud. Juridiction des Consuls, p. 39 et suiv.

2) Reports respecting the Consular services, p. 69. — Archives diplomatiques 1870, Nr. 2, p. 173.

3) Papers relative to the Jurisdiction of Her Majesty's Consuls in the Levant. London 1845, p. 2. — Phillimore's International Law. t. II, p. 313.

In demselben Jahre 1843 und darauf im Jahre 1844 wurden die Orders in Council herausgegeben, welche die Jurisdiction der Consuln sowol in Civil- als auch Criminalsachen festsetzen[1]). Nach der Verordnung des Jahres 1844, die sich speciell auf die Verfolgung von Criminalrechtsverletzungen bezieht, bestehen die englischen Consulargerichte in der Türkei: aus dem Consul und zwei oder höchstens vier englischen Unterthanen, die am Aufenthaltsorte des Consuls ihr Domicil haben. Nach der Praxis der englischen Consulate erwählte der Consul auch bei der Entscheidung von Civilsachen Beisitzer oder Assessoren aus den am Orte sesshaften englischen Unterthanen. Die Order vom Jahre 1844 erhob diesen Brauch zum Gesetz und brachte ihn auch für die Criminalprocesse in Anwendung. Allein die Bedeutung dieser beisitzenden Gerichtsmitglieder ist nach dem Gesetze eine sehr geringe. Sie haben nicht das Recht, in Betreff des Angeklagten weder die Schuld- noch die Straffrage zu entscheiden. Ihre Aufgabe besteht blos darin: beständig auf den Gang des Processes und die Handlungen des Consuls Acht zu geben und, zweitens, ihre Meinung, falls dieselbe mit der Resolution des Consuls nicht übereinstimmt, ins Protokoll zu schreiben. Der Consul ist darauf verpflichtet, dieses Letztere mit der besonderen Meinung eines oder mehrerer Assessoren sofort an den englischen Gesandten in Constantinopel zu geleiten, von welchem das Endurtheil in dem entstandenen Streite abhängt. — Was ferner den Modus der Ernennung der Beisitzer des englischen Consulargerichts betrifft, so werden sie vom Consul selbst zur Gerichtssitzung eingeladen. Die englische Regierung hat es für unnöthig befunden, ihre Unterthanen gesetzlich zu verpflichten, auf die Aufforderung des Consuls an den Gerichtsverhandlungen Theil zu nehmen, indem sie von der Ansicht ausging, dass es das directe Interesse jener selbst verlange, den Consuln bei der Verfolgung gesetzwidriger Handlungen allen möglichen Beistand zu leisten[2]). Endlich ist noch zu bemerken, dass das auf solche Weise organisirte Consulargericht dem Gesetz gemäss ein Court of Record ist,

[1]) Order in Council respecting the exercise of Jurisdiction by Her Majesty's Consuls in Turkey in Civil Cases (October 2, 1843). — Order in Council conferring on H. M.'s Consular Officers in the Ottoman Dominions Jurisdiction in Criminal Cases (June 19, 1844). S. Papers relative to the Jurisdiction of H. M.'s Consuls in the Levant. 1845, p. 5, 7.

[2]) Memorandum for the guidance of H. M.'s Consular Servants in the Levant, with reference to the exercise of Jurisdiction under the Order in Council, July 2, 1844. (Papers relative to the Jurisdiction, p. 13.)

und dass in den Archiven desselben alle Gerichtssachen und Protokolle der Gerichtssitzungen aufbewahrt werden sollen. Den Assessoren steht der Zutritt zu diesen Archiven offen, um die nöthigen Auskünfte zu erhalten und die Protokolle derjenigen Sitzungen zu unterschreiben, an welchen sie Theil genommen haben.

Eine solche Organisation der englischen Consulargerichte in der Türkei bot „wenigstens in der ersten Zeit nach ihrer Einführung" sehr befriedigende Resultate[1]). Indessen ein Gericht, das ohne Verdict von Geschworenen befugt war, zu einer Gefängnissstrafe von zwölf Monaten zu verurtheilen, widersprach zu sehr den Begriffen und Gewohnheiten der Engländer. Ausserdem beweisen viele Fragen, die durch die besonderen Umstände, unter welchen die Consuln zu wirken hatten, hervorgerufen wurden, die Unmöglichkeit, streng ohne Abweichungen die Principien der englischen Gerichtsordnung in Anwendung zu bringen. Auch die Errichtung der Appellationsinstanz auf der Insel Malta, wie es der Befehl des Geheimen Raths vom Jahre 1844 angeordnet hatte, erwies sich in der Praxis als sehr unzweckmässig. Deshalb wurden in den Jahren 1847, 1857 und 1863 von der englischen Regierung neue Verordnungen veröffentlicht, welche die bemerkten Lücken füllten und die entstandenen Missverständnisse zu beseitigen suchten. Endlich, durch eine neue Order in Council vom Jahre 1864, wurde den englischen Consuln im osmanischen Reiche die Verfassung gegeben, welche noch gegenwärtig existirt[2]). Wie durch die französischen Gesetze, so ist auch nach den englischen Orders im Council das gesammte Gebiet des türkischen Reiches in eine bestimmte Anzahl von Consularbezirken getheilt, die von einem General- oder resp. Viceconsul verwaltet werden. In Uebereinstimmung damit verordnet die Order in Council vom Jähre 1864, dass mit specieller Ermächtigung der englischen Regierung in jedem Consularbezirk ein Provinzialconsulargerichtshof (Provincial consular court) creirt werden könne, in welchem ein Generalconsul, Consul oder Viceconsul die richterlichen Obliegenheiten zu erfüllen hat. Zum Bestande dieses Gerichtes gehören: erstens, geschworene Beisitzer und, zweitens, die Mitglieder oder Assessoren. Um Geschworener sein zu können, muss ein Bewohner des englischen Consularbezirks folgenden

[1]) Vgl. Papers relative to the Jurisdiction of H. M.'s Consuls in the Levant, p. 17 etc.

[2]) Order of H. M. in Council for the Regulation of Consular Jurisdiction in the Dominions of the Sublime Ottoman Porte, Nov. 30th., 1864. London 1864.

Bedingungen entsprechen: erstens, britischer Unterthan sein; zweitens, ein Alter von 21 Jahren besitzen; drittens, englisch zu sprechen und zu schreiben verstehen; viertens, ein jährliches Einkommen von wenigstens fünfzig Pf. Sterl. aufweisen können; fünftens, darf er weder des Verrathes (treason), noch der Felonie (felony), noch auch eines anderen Verbrechens, welches eine entehrende Strafe nach sich zieht, angeklagt und endlich, sechstens, nicht in Acht (outlawry) erklärt sein. Alle diejenigen, welche diesen Erfordernissen entsprechen, sind berechtigt, in die Listen der geschworenen Beisitzer aufgenommen zu werden; ausgeschlossen sind jedoch: die diplomatischen, Consular- und andere Regierungsagenten, die in der englischen Armee oder Flotte dienen; die Personen, welche irgend ein Amt in den Consulaten bekleiden; die englischen Unterthanen, welche im türkischen Dienste stehen; die Geistlichen, welche in Function sind; die Advocaten und Attorneys, die sich mit der Gerichtspraxis beschäftigen (in actual practice): practicirende Doctoren, Chirurgen und Apotheker. Endlich kommen auf die Listen der Geschworenen auch diejenigen Personen nicht, die an geistigen Mängeln oder Alterschwäche leiden.

Zu Anfange eines jeden Jahres fertigt der Consul ein Verzeichniss all derjenigen Personen an, welche die oben aufgezählten Bedingungen befriedigen und im Consularbezirk wohnhaft sind. Darauf wird dieses Verzeichniss am Orte der Gerichtssitzungen ausgestellt, das Gericht unterzieht es einer Revision und entscheidet die vorgebrachten Ansprüche und Beschwerden. Diejenigen, welche in die revidirte endgültige Liste eingetragen sind, haben die Pflichten von geschworenen Beisitzern im Laufe eines ganzen Jahres, vom 1. März ab gerechnet, zu erfüllen. Für eine jede Gerichtssitzung werden nicht weniger als fünfzehn Geschworene berufen und aus diesen fünf ausgewählt, welche für eine jede Sitzung die Jury bilden. Die Parten haben in den Consulargerichten ein ebenso ausgedehntes Recusationsrecht, wie in England selbst.

Was den Personalbestand der Provinzialconsulargerichte betrifft, so gehören zu demselben, erstens, die Person, welche das Amt des Consuls versieht, und zweitens, die Assessoren, deren nicht weniger als zwei, und nicht mehr als vier sein sollen. Wenn es jedoch unmöglich sein sollte, im Consularbezirk zwei zu Beisitzern geeignete, englische Angehörige zu finden, so gilt das Gericht auch unter Betheiligung nur eines Assessors für vollzählig und legal. Giebt es endlich im Consularbezirk nicht eine einzige Person, welche den gesetzlichen Erfordernissen

entspräche, um Beisitzer sein zu können, so ist der Consul ermächtigt, die Civil-, Handels- und Criminalsachen allein zu entscheiden. Was aber die Bedingungen betrifft, unter welchen man die Functionen eines Assessors versehen kann, so gehört nach dem Gesetz dazu nur, englischer Unterthan zu sein, einen unbescholtenen Ruf zu haben und sich im Consular- oder Gerichtsbezirke aufzuhalten. Demnach kann jeder englische Unterthan, der, wenn auch nur zeitweilig, sich in dem betreffenden Bezirke aufhält, zur Erfüllung der Obliegenheiten eines Beisitzers herangezogen werden.

Hierin besteht die Organisation der Provinzialconsulargerichte nach dem Gesetze vom Jahre 1864. Die höchste oder Appellationsinstanz bildet das von demselben Gesetze instituirte Tribunal zu Constantinopel, welches besondere Beachtung verdient. In Folge der erwähnten Order in Council vom Jahre 1857 war nämlich in Constantinopel ein Oberstes Consulartribunal für die Besitzungen der hohen osmanischen Pforte[1]) errichtet worden. Als beständiger Sitz dieses Gerichtshofes ist Constantinopel festgestellt, doch kann derselbe auch nach einem andern Orte des constantinopolitanischen Consularbezirks übergeführt werden und ausserdem nach dem Ermessen der englischen Regierung seine Sitzungen an jedem andern Orte des türkischen Reiches eröffnen. Der englische Generalconsul in Constantinopel ist zugleich Richter im Oberconsulargericht, vorausgesetzt, dass er den gesetzlichen Erfordernissen entspricht. Er muss nämlich Mitglied des englischen, schottländischen oder irländischen Advocatenstandes (member of the Bar) sein und zu demselben bereits sieben Jahre gehören. Ausserdem kann auch ein geborener oder naturalisirter englischer Unterthan, der in den Besitzungen des osmanischen Reiches das Amt eines Viceconsularrichters oder Secretärs des Oberconsulargerichtshofes versehen hat, zum Richter dieses Letzteren ernannt werden. Auf jeden Fall ist zu bemerken, dass der englische Generalconsul in Constantinopel nicht eo ipso Richter des Obertribunals ist: um dieses Amt bekleiden zu können, bedarf es einer speciellen Ermächtigung von Seiten der englischen Regierung. Ferner besteht bei dem Oberconsulargerichtshofe ein Secretär (Law Secretary) und andere Personen, welche von der Regierung ernannt werden und die Functionen eines Consuls oder

[1]) Dasselbe heisst: „Her Britannic's Majesty Supreme Consular Court for the Dominions of the Sublime Ottoman Porte."

Viceconsuls versehen. Der Secretär dieser höchsten Instanz versieht nicht nur die Obliegenheiten, welche nach den englischen Gesetzen den Gerichtssecretären zustehen, sondern hat zu gleicher Zeit auch eine richterliche Gewalt, indem er, von dem Gericht dazu autorisirt, Klagen entgegennimmt und entscheidet, deren Werth eine bestimmte Summe nicht übersteigt. Auch kann der Richter in Criminalsachen ihm alle Pflichten auferlegen, zu deren Erfüllung er ihn für befähigt erachtet. Was nun die Consuln und Viceconsuln anbelangt, die zeitweilig dem Oberconsulargerichtshofe beigeordnet werden, so ist zu bemerken, dass die englische Regierung hiebei offenbar von dem Gedanken sich leiten liess, bei dem constantinopolitanischen Gerichte eine Pflanzstätte für Consularrichter zu gründen, die mit der Gerichtsthätigkeit und den Landesgebräuchen und Verhältnissen bekannt wären. Demzufolge ist der Oberrichter in Constantinopel berechtigt, ihnen die Ausführung verschiedener Verpflichtungen im Gerichtswesen aufzuerlegen. Ein gleiches Recht ist dem Secretär des Gerichts zugestanden.

Wir haben einen ausführlichen Ueberblick der Verfassung der englischen Consulargerichte in der Türkei aus dem Grunde gegeben, weil dieselbe erstens nicht nur bei uns, sondern auch anderwärts wenig bekannt ist, und zweitens, weil sie sich sowol von derjenigen der französischen Consulargerichte, als auch derjenigen anderer europäischen Staaten wesentlich unterscheidet. Auch nicht eine einzige andere europäische Macht besitzt in Constantinopel solch ein oberstes Tribunal, wie der Oberconsulargerichtshof der Engländer ist. Währenddem konnte die Concentration der höchsten Aufsicht über die richterliche Thätigkeit der Consuln in einer Person, welche alle Garantien dafür bietet, dass sie die ihr auferlegten hohen Pflichten vollkommen begreift und zu erfüllen im Stande ist, sowie der Umstand, dass diese Person die Thätigkeit jener in unmittelbarer Nähe controliren kann, — nicht umhin, einen sehr wohlthätigen Einfluss auf den regelrechten Gang der Rechtspflege in den englischen Provinzialconsulargerichten auszuüben. Ueberdies dünkt uns, dass die Vereinigung der Consulargewalt in den Händen eines wissenschaftlich gebildeten Richters, verbunden mit der Verpflichtung, die Provinzialconsularrichter zu leiten und zu führen, viel zur Ausbildung einer bestimmten Gerichtspraxis und zur Feststellung verschiedener Rechtsprincipien hat beitragen müssen. Die englische Regierung hielt sich daher für berechtigt, zu erklären, dass die richterliche Thätigkeit der englischen Consuln in der Türkei, besonders aber die des Oberrichters in Constantinopel, die Erkennt-

lichkeit der englischen Unterthanen und die Achtung der türkischen Bevölkerung verdient habe[1]).

Wenn einerseits die Organisation des Oberconsulargerichts sich als sehr zweckdienlich und nachahmungswürdig erweist, so kann man andrerseits nach unserer Meinung nicht dasselbe über die englischen Provinzialconsulargerichte sagen. Die Einführung des Geschworenengerichts im Orient konnte nicht die wohlthätigen Folgen haben, welche demselben überhaupt von allen unparteiischen Schriftstellern in Europa zugestanden werden. Obgleich der Handelsverkehr zwischen England und der Türkei auf einer sehr hohen Entwicklungsstufe steht, so hat doch der Richter in sehr wenigen englischen Consularbezirken die Möglichkeit, Listen der geschworenen Beisitzer anzufertigen und dieselben zur Betheiligung an den Gerichtsverhandlungen zu berufen[2]). — Die englische Bevölkerung in den Consularbezirken verändert sich beständig, ja in einzelnen Kreisen giebt es keinen einzigen englischen Unterthan, und nur selten erscheint in denselben ein solcher vorübergehend, in der Eigenschaft eines Touristen. Folglich ist mit Ausnahme solcher Handelsstädte, wie Constantinopel, Smyrna und Alexandrien, die Constituirung eines Assisengerichtes im ganzen türkischen Reiche selten möglich. Freilich ist in solchen Consularbezirken ein Process zwischen englischen Unterthanen, welcher der Prüfung und Entscheidung eines Geschworenengerichts unterliegen müsste, nicht häufig vorauszusetzen, doch die Möglichkeit ist immer da, während es sehr leicht an englischen Staatsangehörigen mangeln kann, die an dem ausgebrochenen Streithandel nicht betheiligt und demnach berechtigt wären, als Geschworene zu fungiren. Bemerkenswerth ist noch, dass die erwähnte englische Order den Fall nicht vorhersieht, wann das Gericht ohne Theilnahme von geschworenen Beisitzern Statt haben kann, obzwar dieselbe die Möglichkeit im Auge gehabt hat, dass es an Beisitzern mangeln könnte. Aller Wahrscheinlichkeit nach lassen sich die englischen

[1]) Im Jahre 1870 antwortete Sir Elliot, der britische Botschafter in Constantinopel, auf die Frage einer Parlamentscommission über die Thätigkeit der Consulargerichte: „I think it (they) has worked satisfactorily; we bear a higher character for justice than many other countries in the East, from the way in which our court is conducted.“ (Report from the Select Committee on Diplomatic and Consular Services. London 1870, p. 93.)

[2]) Vgl. Report on Diplomatic and Consular Services. London 1870. The evidence of the Right Honourable Sir H. G. Elliot, p. 87 etc. Ausserdem Second Report from the Select Committee on Diplomatic and Consular Services. London 1872, p. 18 etc.

Consuln in derartigen Fällen von dem bekannten Axiom leiten, dass „ultra posse nemo tenetur“. Auf diese Erwägungen hin glauben wir annehmen zu dürfen, dass die Assisen in der bedeutenden Mehrzahl der Vorfälle auf die Consulate im Orient nicht anwendbar sind, und dass deshalb die Einführung derselben unter den angeführten Umständen kaum zu wünschen ist. Schliesslich kann man noch bemerken, dass, wenn schon die englischen Consuln bei der Anfertigung der Geschworenenlisten in Verlegenheit gerathen, dies den Consuln aller übrigen europäischen Staaten noch viel häufiger begegnen müsste.

Es ist nicht schwer, türkische Städte zu nennen, in welchen alle Grossmächte ihre Consuln halten, weil dieselben eine mehr oder weniger wichtige Bedeutung haben, in deren Gebiet jedoch kein einziger Angehöriger dieser Staaten zu treffen ist[1]). Dieserhalb ist, so viel uns bekannt, die von der Order in Council des Jahres 1864 für die englischen Consulargerichte eingeführte Gerichtsordnung mit geschworenen Beisitzern bis hiezu von keinem einzigen andern Staate angenommen worden.

Die dargelegte Verfassung der britischen Consulargerichte im osmanischen Reiche ist auch in den englischen Consulaten in China und Japan mit einigen unbedeutenden Modificationen eingeführt. Im Jahre 1865 wurden Orders in Council erlassen, die einerseits die Bedingungen der Thätigkeit der Consulargerichte in der Türkei ausführlicher festsetzten und andrerseits die oben angeführten Bestimmungen auch auf die englischen Consulareinrichtungen in China und Japan ausdehnten. Wie in Constantinopel wurde auch in Schanghai ein Oberconsulargerichtshof creirt, der dieselbe Organisation und Competenz wie dort besitzt. Zu gleicher Zeit wurden in bestimmten Städten von China und Japan Provinzialconsulargerichte eingeführt.

Endlich sind auch in den Besitzungen des Sultans von Zanzibar die englischen Consulargerichte nach den Grundlagen der Verordnung des Geheimen Rathes vom Jahre 1864 verfasst[2]). Die wichtigen Beziehungen dieser Gerichte zu einander werden wir bei der Betrachtung der Ordnung des Gerichtsverfahrens zeigen.

In den Gesetzgebungen der übrigen europäischen Staaten finden wir hinsichtlich der Organisation der Consulargerichte keine wesentlichen Abweichungen von der Ordnung, welche Frankreich und England

[1]) Vgl. Second Report from the Select Committee, p. 18 etc.

[2]) Phillimore. Commentaries upon International Law t. I, p. 395.

angenommen haben. Man kann blos bemerken, dass die Consulargerichte der übrigen Staaten mehr dem französischen als dem englischen Vorbilde gleichen.

X Indem wir uns zunächst den deutschen Consulaten im Orient zuwenden, bleiben wir zuerst bei der Betrachtung des Gesetzes stehen, welches die preussische Regierung im Jahre 1865 über die Gerichtsbarkeit der Consuln, nach Annahme desselben von Seiten beider Häuser, erliess. Als zwei Jahre darauf, — im Jahre 1867, vom norddeutschen Reichstage ein organisches Gesetz über die Consuln angenommen wurde, ward in demselben bestimmt, dass das Gesetz vom Jahre 1865 so lange in Kraft bleiben solle, bis ein neues Reglement über die Consulargerichtsbarkeit erlassen würde. Auch nachdem das deutsche Reich errichtet worden war, behielten beide Gesetze ihre Geltung, so dass das preussische Gesetz vom Jahre 1865 auch jetzt noch die Verfassung der deutschen Consulargerichte im Orient und die Ordnung des Verfahrens in denselben bestimmt[1]). Laut dem Gesetze vom genannten Jahre[2]) werden die Functionen eines Richters in denjenigen Ländern, in welchen die deutschen Regierungen ihre eigene Jurisdiction besitzen, entweder von einem Consul, oder in denjenigen Städten, in welchen eine Gesandtschaft aber kein Consul ist, vom Canzler oder Secretär dieser Gesandtschaft ausgeübt. In letzterem Falle verfährt dieser nach denselben Principien wie der Consul. Die Gerichtsbarkeit kann vom Consul allein oder vom Consulargericht ausgeübt werden, das aus dem Consul selbst, — der alsdann Vorsitzender ist, — und zwei Beisitzern besteht. Diese Letzteren werden von dem Consul aus den achtbarsten deutschen Reichsangehörigen ernannt, die sich im Consularbezirk angesiedelt haben. Am Anfang eines jeden Jahres hat der Consul für die Dauer desselben sowol die Beisitzer, als auch zwei oder mehrere Ersatzmänner zu ernennen, welche für jene in Abwesenheits- oder Verhinderungsfällen eintreten. Sollte es unmöglich sein, solche Assessoren in dem Consulatsbezirk zu finden, so ist der Consul berechtigt, ohne dieselben Gericht zu halten, muss jedoch in den Acten des Gerichts die Ursachen ihrer Abwesenheit vermerken. Wenn aber die Beisitzer sich am Gericht betheiligen, so sind sie verpflichtet, vor dem Antritt ihres Amtes einen Eid zu leisten, dass sie die ihrer Entscheidung unterliegenden Rechts-

[1]) Rönne. Das Verfassungsrecht des deutschen Reiches. Leipzig 1872. S. 125 u. ff.

[2]) Döhl. Das Consularwesen des Norddeutschen Bundes. Bremen 1870. S. 101 u. ff.

streitigkeiten unparteiisch und gewissenhaft prüfen und entscheiden werden. Bei den deutschen Consulargerichten können auch Personen sein, welche die Obliegenheiten von Advocaten versehen. Der Consul muss ein Verzeichniss derjenigen anfertigen, die er dazu geeignet hält, und von ihm hängt es ab, die Personen auszuschliessen, die sich dieses Berufs als unwürdig bewiesen haben. Die Controle über diese discretionäre Macht der Consuln wie überhaupt über alle ihre Handlungen in der Eigenschaft als Gerichtsorgane besitzt die Gesandtschaft und das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz. In Bezug auf ihre richterlichen Functionen sind nämlich die Consuln nach dem Gesetz vom Jahre 1865 dem Justizminister untergeordnet, ebenso wie die übrigen preussischen Gerichtsinstitute, unter welchen das Consulargericht die Stellung einer ersten Instanz einnimmt.

Auf den gleichen Grundlagen sind die italienischen Consulargerichte im Orient organisirt. Das in gegenwärtiger Zeit geltende italienische Gesetz über die Consuln erscheint in Bezug auf die Verfassung der Consulargerichte als eine recht treue Copie des sardinischen Gesetzes vom Jahre 1858[1]). Nach dem Gesetze vom Jahre 1866[2]) verrichten die italienischen Consuln ihre richterlichen Functionen ebenfalls allein oder in Gemeinschaft von Beisitzern. In dem letzten Falle besteht das Consulargericht gleichfalls aus einem Consul, der präsidirt, und zwei Richtern[3]), die zu Anfange eines jeden Jahres vom Consul selbst aus der Einwohnerschaft des Ortes gewählt werden. Bemerkenswerth ist hiebei, dass das erwähnte Gesetz nicht verlangt, dass nur italienische Staatsangehörige zum Bestande des italienischen Consulargerichts gehören sollen; diesen Letzteren wird blos ein Vorzug vor allen Anderen gegeben[4]). Demnach ist den italienischen Consuln freigestellt, zur Theilnahme am Gerichte über Italiener, Angehörige auch anderer civilisirter Staaten aufzufordern, selbstverständlich, wenn sie Grund haben, sich auf die Gewissenhaftigkeit und Parteilosigkeit derselben zu verlassen. Man muss gestehen, dass diese Bestimmung nicht nur in praktischer Beziehung

1) Féraud-Giraud. De la juridiction française t. II, p. 273.

2) Legge Consolare per il Regno d'Italia. Firenze 1866.

3) Art. 68: „Il tribunale consolare è composto del console o di che ne fa le veci, che ne è il presidente, e di due giudici.“ Vgl. Art. 69—75.

4) Art. 69: „Il console sceglie al principio d'ogni anno fra le persone residenti nel distretto consolare, e preferibilmente fra gli Italiani, quel numero di giudici e di giudici supplenti, che ravviverà necessario per il buon andamento dell' amministrazione della giustizia.“

vortheilhaft ist, sondern dass in derselben zugleich Vertrauen zur Unparteilichkeit eines Gerichts ausgedrückt wird, das aus Personen anderer Nationalität zusammengesetzt ist. Einerseits werden mehr oder weniger die Schwierigkeiten beseitigt, mit welchen die Consuln bei der Wahl der Richter häufig zu kämpfen hätten, wenn dieselbe ausschliesslich auf italienische Unterthanen beschränkt wäre; andrerseits ist in der Betheiligung von Unterthanen der übrigen civilisirten Staaten an dem italienischen Consulargerichte das Bewusstsein der Solidarität der Anschauungen und Interessen ausgesprochen, durch welche sich die christlichen Völker von denjenigen heidnischen Völkerschaften unterscheiden, in deren Mitte Consuln als Richter fungiren müssen. Obzwar nun im italienischen Gesetz vom Jahre 1866 den Consuln nicht direct vorgeschrieben ist, unter der oben erwähnten Bedingung aus der Bevölkerung ihres Kreises nur Unterthanen der civilisirten christlichen Staaten, nicht aber Türken, Chinesen oder Japanesen zu wählen, so dünkt uns doch, dass hierüber kein Zweifel walten kann. Denn sonst müsste die Consularjurisdiction selbst ihre ratio verlieren, indem die italienische Regierung durch ihr Gesetz bewiese, dass es vollständig grundlos sei, die Angehörigen eines civilisirten Staates von der Gerichtsbarkeit des orientalischen Landes zu eximiren, in welchem ein Consul jenes Staates sich aufhält.

Indessen auch bei dieser Erweiterung des Rechts des Consuls in Bezug auf das Object seiner Wahl kann es sich ereignen, dass in dem Consularbezirk keine Personen sind, die Richter sein dürften. In einem solchen Falle besteht das Consulargericht aus dem Consul allein, der dann verpflichtet ist, in den Gerichtsacten die Ursache der Abwesenheit von Beisitzern zu vermerken. — Die Functionen eines Secretärs versieht in den italienischen Consulargerichten der Viceconsul, falls aber dieser durch irgend welche Umstände an der Ausübung dieses Amts verhindert ist, so ernennt der Consul zu diesem Zwecke eine andere Person. Auch bei dem italienischen Consulargericht können sich Personen befinden, die sich mit der Vertretung Processirender und der Vertheidigung Angeklagter beschäftigen; von dem Consul hängt es ab, sie zuzulassen, da er das Recht hat, demjenigen die Ausübung der Functionen eines Advocaten zu verweigern, dessen Befähigung und Unbescholtenheit er zu bezweifeln Grund hat. Was endlich die Vollziehung der Erkenntnisse der Consulargerichte oder des Consuls betrifft, so giebt es bei den italienischen Consulaten kein specielles Organ dafür: Der Consul selbst oder eine von ihm dazu ermächtigte Person bringen die gerichtlichen Entscheidungen in Ausführung.

Diese Organisation der italienischen Consulargerichte kann in sofern verändert werden, als die italienische Regierung berechtigt ist, an den Orten, in welchen die richterliche Thätigkeit der Consuln sich besonders entwickelt hat, für die Ausübung der judiciären Obliegenheiten des Consuls ausser diesem noch einen besonderen Richter zu ernennen. So nimmt der Handelsverkehr des italienischen Staates mit Aegypten immer grössere Dimensionen an, und nach Alexandrien kommen beständig in grosser Menge italienische Unterthanen, unter welchen sehr häufig Civil- und Criminalstreitigkeiten ausbrechen. Nun erlauben aber die administrativen Verpflichtungen des Consuls hinsichtlich der Wahrung der Handels- und persönlichen Interessen der italienischen Unterthanen diesem häufig nicht, seine richterlichen Obliegenheiten zweckgemäss zu erfüllen. Aus diesem Grunde bestimmt der Art. 16 des Gesetzes vom Jahre 1866, dass in Alexandrien neben dem Consul noch ein italienischer Jurist in der Eigenschaft eines Consularrichters wirken solle. Es ist offenbar, dass das italienische Gesetz hierin nur den Fusstapfen des französischen Gesetzes vom Jahre 1863 folgt.

Die dargelegten Grundzüge der Organisation der italienischen Consulargerichte werden in dem Consularreglement, welches die italienische Regierung auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1866 herausgegeben hat[1]), noch ausführlicher entwickelt. In demselben werden der Wahlmodus der Richter, die Erfordernisse für die Bekleidung des Amts eines Secretärs, die Pflichten desselben, die Obliegenheiten der Advocaten u. s. w. näher bestimmt. Es versteht sich von selbst, dass in diesem Reglement keine wesentlichen Abweichungen von dem erwähnten Grundgesetze sein können.

Nach der Betrachtung der Verfassung der Consulargerichte in Frankreich, England, Deutschland und Italien finden wir es für unnöthig, eine umständliche Analyse der Organisation derselben von Seiten der übrigen europäischen Staaten zu geben. In den österreichischen Consulaten des Orients herrschen dieselben Principien, welche in den französischen Gesetzen niedergelegt sind, und demnach sind die österreichischen Consulargerichte ebenso organisirt wie die französischen: der Consul richtet mit oder ohne Beisitzer. Im Jahre 1855 wurde ein Gesetz erlassen, durch welches die in den österreichischen Consulaten

[1]) Regolamento per l'esecuzione della legge 28 Gennaio 1866 sull' ordinamento del Servizio Consolare. Firenze 1866. Capo IV: „Della giurisdizione e della procedura."

in der Levante ausgearbeitete Praxis Rechtskraft erhielt; die Gerichtsverfassung selbst aber blieb unverändert[1]).

Ebenso sind die **belgischen** Consulargerichte im Jahre 1851 nach dem französischen Vorbilde gestaltet worden. Auch in den belgischen Consulaten ist die Ausfüllung der Beisitzerlisten durch Ausländer gestattet, wenn es an Belgiern mangelt. Da wo kein Consul sich findet, ist die belgische Gesandtschaft ermächtigt, den Präsidenten und die Assessoren für das Consulargericht zu ernennen[2]).

Einen werthvollen Beitrag zur Organisation der Consulargerichte und Consularjurisdiction bietet das neue **holländische** Gesetz vom 25. Juli 1872[3]). Dasselbe macht auch einen Unterschied zwischen dem Gericht des Consuls und einem collegialischen Consulartribunal. Der Consul allein entscheidet alle Civil- und Criminalsachen, wenn der Betrag der ersteren nicht 65 Gulden übersteigt und die letzteren als Maximum eine Strafe von 65 Gulden oder Arrest von 7 Tagen nach sich ziehen. Der Consulargerichtshof besteht aus dem Consul, als Vorsitzendem, und zwei Assessoren. Der niederländische Gesandte oder, wenn es einen solchen im betreffenden Lande nicht giebt, der Consul selbst, ernennt drei oder, wenn möglich, vier Assessoren, welche für die Dauer eines Jahres Mitglieder des Consulartribunals sind. Zu Assessoren müssen vor Allem niederländische Unterthanen, und können nur Personen nicht unter 23 Jahre ernannt werden. Als Appellationsinstanzen in Criminalsachen, welche den Consulartribunalen zuständig sind, bezeichnet das Gesetz das Provinzialgericht von Nord-Holland und das Gericht zu Batavia. In das erstere gehören alle Streitsachen, welche in erster Instanz in holländischen Consulartribunalen auf dieser Seite der Vorgebirge der guten Hoffnung und Horn entschieden worden sind. Dem Gericht zu Batavia sind Appellationsgesuche aus den Consulartribunalen jenseits dieser Caps zuständig.

Endlich errichtet das Gesetz in Constantinopel einen Appellationshof, bestehend aus dem niederländischen Gesandten und zwei Beisitzern,

[1]) **Barb.** Die bestehenden Dienst-Instructionen der k. und k. österreichisch-ungarischen Consularämter. Wien 1871, S. 27. — **Neumann.** Handbuch des Consulatwesens mit besonderer Berücksichtigung des österreichischen. Wien 1854, S. 390 etc.

[2]) **Féraud-Giraud.** De la juridiction française t. II, p. 273 etc.

[3]) **Zilcken.** Bevoegdheid der Consulaire Ambtenaren tot het Opmaken van Burgerlijke Akten en Consulaire Regtsmagt. La Hagne 1873, p. 15 etc. S. auch Revue de droit international et de legislation comparée, 1872, Nr. 4, p. 611 et suiv.

welche auch nicht von den in Constantinopel angesiedelten niederländischen Unterthanen erwählt, sondern von dem Gesandten selbst ernannt werden.

Mit den übrigen Verfügungen dieses Gesetzes werden wir uns späterhin bekannt machen.

Im Jahre 1854 erschien in Spanien ein Gesetz über die Jurisdiction der spanischen Consuln in China[1]). Auf Grund dieses Gesetzes entscheiden die spanischen Consuln ebenfalls alle Civil- und Criminalsachen allein oder unter Betheiligung zweier beisitzender Mitglieder. Ferner ist die Wahl dieser Letzteren von Seiten des Consuls auch nicht ausschliesslich auf die spanischen Unterthanen begrenzt[2]). Das erwähnte Gesetz sieht auch den Fall vorher, wenn der Consul aus gesetzlichen Ursachen als Richter abgelehnt wird: in derartigen Fällen soll der Secretär des Consulats Präsident des Gerichts sein; wenn jedoch auch er von den Parten recusirt wird, so kann der Consul für diese Functionen eine andere Person von den zum Ressort des Consulats Gehörenden erwählen. Ist nun aber auch im Consulate keine geeignete Person, so wird das Consulargericht aus drei spanischen Geschäftsleuten zusammengesetzt, die der Consul dazu auswählt. Endlich, wenn am Wirkungsorte des Consuls keine geeigneten spanischen Unterthanen sich finden, so gilt das Consulargericht für gesetzmässig, wenn es aus einem oder zwei Ausländern und einem spanischen Staatsangehörigen, — der dann präsidirt, — besteht. Falls jedoch im Consularbezirk kein einziger spanischer Negociant gefunden werden kann, so soll der Consul selbst mit zwei ausländischen Commercianten das Gericht bilden[3]).

Bei Weitem nicht in allen Gesetzen über die Consularjurisdiction treffen wir so ausführliche Bestimmungen über den Bestand des Gerichts, wenn legale Recusationsgründe vorgebracht werden. Wenn nun aber das Recusationsrecht als unumgängliche Garantie eines unparteiischen gerechten Gerichts anerkannt wird, so ist offenbar nothwendig, die Fälle

[1]) Reglamento para el ejercicio de la jurisdiccion de los Consules de España en China. Madrid 1854.

[2]) Art. 26—30; 40—41.

[3]) Articulo 66. „Si el Oficial que reemplaza al Cónsul no pudiere tampoco ejercer la jurisdiccion, ó no le hubiere en el Consulado, la ejercerá tres comerciantes españoles. Si en la residencia no hubiere sugetos idoneos, se completará el número con uno ó dos extranjeros, y el español de mas edad tendra la presidencia. Si no hay comerciantes españoles se compondrá el Tribunal de un Cónsul y dos comerciantes extranjeros“.

vorherzusehen, wenn die processführenden Theile sich dieses ihres Rechts wirklich bedienen. Die Umsichtigkeit und Allseitigkeit des spanischen Gesetzes verdient um so mehr Beachtung, als im Orient, bei den ungeheuren Entfernungen der Consulate von einander und des gänzlichen Mangels an Unterthanen des betreffenden Staates in einigen Consularbezirken, die Constituirung des Consulargerichts mitunter äusserst schwierig sein kann. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die gezeigten Bestimmungen des spanischen Gesetzes vom Jahre 1854 über die Organisation der Consulargerichte in China auch in den spanischen Consulaten in der Türkei und anderen orientalischen Staaten Anwendung haben [1]).

Auf Grund internationaler Tractate besitzen auch die Vereinigten Staaten von Nordamerica in den heidnischen orientalischen Ländern ein ausgedehntes Jurisdictionsrecht, und deshalb wurden vom Congress Gesetze und administrative Verordnungen erlassen, welche die Organisation der Consulargerichte und die Bedingungen ihrer Thätigkeit bestimmen. Dieselben sind ihrem Wesen nach den Consulargerichten sehr ähnlich, die wir bereits betrachtet haben; der Consul der Vereinigten Staaten richtet ebenfalls entweder allein oder in Gemeinschaft von nicht mehr als vier Beisitzern. In welchen Fällen durchaus vier und nicht weniger Assessoren und wann ihrer blos drei sein sollen, werden wir in der Folge sehen, nämlich bei der Betrachtung der sehr umfassenden richterlichen Gewalt, welche den americanischen Consulargerichten ertheilt ist [2]).

Zum Schluss bleibt uns noch übrig, einige Worte über die Organisation der russischen Consulargerichte im Orient zu sagen. Bis hiezu haben wir kein organisches Gesetz über die richterlichen Befugnisse und Pflichten, welche den Consuln im Orient durch Tractate und Herkommen auferlegt werden. Es giebt keine genauen Regeln und Principien, welche die russischen Consuln in ihrer Thätigkeit in den nichtchristlichen Staaten leiten könnten, obzwar die russischen Staatsangehörigen im Orient auf keinen Fall weniger Rechte besitzen, als die Unterthanen und Bürger anderer civilisirten Staaten. Allerdings finden sich in unserem Handelsstatute ziemlich ausführliche Bestimmungen über

[1]) Das im vorigen Jahre promulgirte Gesetz: „Reglamento relativo al ejercicio del Derecho de Proteccion en Oriente", hat in die Organisation der Consulargerichte keine neuen Principien hineingebracht.

[2]) Reports respecting the Consular Services of Foreign Countries, p. 153.

die Consulargerichte in Persien; überdies ist auch in einigen Artikeln des in Kraft bestehenden Consularreglements vom Jahre 1858 von der richterlichen Gewalt der Consuln gesagt; allein man braucht blos diese Bestimmungen durchzulesen, um die grossen Lücken und die Ungenauigkeit wahrzunehmen, an welchen sie leiden. Demzufolge ist es schwer, in gegenwärtiger Zeit irgend etwas von den Grundlagen zu sagen, auf welchen die russischen Consulargerichte in den Gebieten des osmanischen Reiches, Chinas und Japans organisirt sind. Das Einzige was uns hierüber bekannt ist, beschränkt sich darauf, dass die Consuln in diesen Ländern sich in der Praxis mit denjenigen Principien behelfen, welche das Handelsreglement über die Consulargerichte auf persischem Boden enthält, da das Capitel desselben über die Ordnung des Gerichtsverfahrens in den Rechtsstreitigkeiten der in der Levante handelnden russischen Unterthanen keine genauen Regeln für die Consuln in der Türkei giebt.

Das Consularreglement vom Jahre 1820 ist das erste organische Gesetz über die russischen Consuln, in welchem indessen im Ganzen nur zwei Artikel speciell von der richterlichen Gewalt der Consuln handeln[1]). Nach § 54 dieses Reglements soll der Consul in dem Falle, wenn ein Streit zwischen dem Capitän und der Mannschaft oder dem Rheder ausbricht, denselben gemäss den Regeln entscheiden, die in dem von Ludwig XIV. im J. 1681 erlassenen Schiffahrtsreglement niedergelegt sind, bis für die russische Schiffahrt ein besonderes Statut erscheinen würde. Aus dem buchstäblichen Sinne dieses Artikels geht augenscheinlich hervor, dass unseren Consuln zur Pflicht gemacht wurde, die Bestimmungen der berühmten französischen Seeordonnanz nur bei Streithändeln der auf russischen Handelsschiffen dienenden Personen untereinander oder mit den Eigenthümern dieser Letzteren anzuwenden. Folglich kann man aus diesem Artikel durchaus nicht für die Consuln im Orient die Pflicht herleiten, die ihrer Beurtheilung unterliegenden Rechtsstreitigkeiten in einem nach der Seeordonnanz vom Jahre 1681 organisirten Gerichte zu entscheiden. Unsere Auffassung des betreffenden Artikels wird überdies durch den folgenden § 55 des Consularreglements vom Jahre 1820 bekräftigt, nach welchem der Consul blos verpflichtet ist, eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten und Uneinigkeiten der russischen Staatsangehörigen unter einander anzustreben. Demnach bleibt uns nur übrig, den Schluss zu ziehen, dass in dem Consular-

[1]) Полное Собраніе Законовъ. Nr. 28444.

reglement vom Jahre 1820 keinerlei Bestimmungen über die Verfassung der Consulargerichte im Orient enthalten sind.

Dasselbe ist von dem „Reglement für die russischen Consuln in Europa und America“ vom Jahre 1858 zu sagen. Schon aus der Ueberschrift sieht man, dass das gegenwärtig geltende Gesetzbuch ausschliesslich die russischen Consuln in den Ländern im Auge hat, in welchen dieselben de jure überhaupt gar keine Jurisdiction besitzen, so dass folglich auch von Consulargerichten nicht die Rede sein kann. Nun ist uns aber auch kein anderes specielles Gesetz oder Statut über die russischen Consuln im Orient bekannt. So bleibt uns nur das Handelsreglement, um irgend welche Verordnungen hinsichtlich der äusseren Bedingungen ausfindig zu machen, von welchen die richterliche Thätigkeit unserer Consuln im Orient abhängt. Und wirklich treffen wir in demselben Bestimmungen, laut welchen das russische Consulargericht in Persien, abgesehen von einigen Abweichungen, nach dem Vorbilde der westeuropäischen Staaten organisirt ist. Auf Grund des Art. 2114 des Handelsreglements bilden die Consulate für Streitigkeiten, welche dem Werthe nach 30 Rbl. nicht übersteigen, die Gerichte erster Instanz für alle russischen Unterthanen, „die sich in dem Jurisdictionsbezirk dieser Consulate befinden; für alle andern russischen Staatsangehörigen dagegen, die sich in Persien ausserhalb der Consulatsbezirke aufhalten und Handel treiben, wird bei der Gesandtschaft ein Gericht erster Instanz errichtet.“ Hieraus folgt, dass in Persien zweierlei Gerichte bestehen sollen: eins in den russischen Consulaten, das andere bei der Gesandtschaft; allein beide sind Tribunale erster Instanz. Nach Art. 2113 desselben Gesetzes sollen die Consuln „eo ipso“ berechtigt sein, alle Rechtshändel zwischen russischen Angehörigen zu entscheiden, die den Werth von 30 Rbl. nicht überwiegen. Das Handelsstatut führte in Persien Einzelgerichte und Collegialtribunale der Consuln ein, ähnlich den Gesetzgebungen anderer europäischer Staaten. Zum Bestande eines russischen Consulargerichts in Persien gehört ein Generalconsul oder Consul und zwei Aelteste der russischen Kaufmannsgemeinde in der betreffenden Stadt (Art. 2115). Doch wie werden diese Beisitzer ernannt? Die Antwort darauf giebt Art. 2109: „An jedem Orte, wo mehrere russische Staatsangehörige sich ihrer Handelsgeschäfte wegen aufhalten, wählen sie aus ihrer Mitte zwei Aelteste und zwei Candidaten, um jene im Fall ihrer Abwesenheit zu vertreten.“ Einer solchen Wahl der Beisitzer von Seiten derjenigen Personen, die für eine regelmässige Ausübung der Rechtspflege unmittelbar interessirt sind, muss

man unbedingt den Vorzug vor dem Modus geben, der von den ausländischen Gesetzgebungen recipirt ist und, wie wir bereits wissen, darin besteht, dass die Assessoren von den Consuln selbst ernannt werden. Bei unserem Wahlmodus darf man annehmen, dass die Einwohner des Consularbezirks zu dem Gerichte grösseres Vertrauen und grössere Achtung haben. In dieser Beziehung ist also die Organisation unseres Consulargerichts in Persien zu seinem Vortheile von denjenigen anderer Staaten verschieden. Doch um diese Frage endgültig entscheiden zu können, ist eine nähere Bekanntschaft mit den Ortsverhältnissen und dem Bestande der russischen Bevölkerung des Consularbezirks unumgänglich nothwendig.

Mit dem Consulargericht steht das Gericht bei der Gesandtschaft in engem Zusammenhange. In demselben präsidirt der älteste Dragoman und betheiligen sich als Beisitzer die beiden Aeltesten, die von den russischen Handelsleuten des Orts ausgewählt werden. Gegen diese Organisation des Gerichts erster Instanz bei der Gesandtschaft haben wir nur das einzuwenden, dass es weit zweckgemässer wäre, am Aufenthaltsort der Gesandtschaft einen Consul oder Generalconsul zu halten, der die Functionen zu verrichten hätte, welche vom Art. 2119 des Handelsreglements dem ältesten Dragoman der Gesandtschaft auferlegt sind. Freilich versieht der Secretär der Gesandtschaft in Persien die Pflichten eines Generalconsuls; doch eine solche Vereinigung zweier Aemter in einer Person ist, wie wir später zeigen werden, unmöglich. In allen nichtchristlichen Ländern, in welchen die Angehörigen der civilisirten Staaten von der Jurisdiction der Localbehörden befreit sind, ist immer und überall den Consuln die nöthige richterliche Gewalt ertheilt gewesen, so dass sie gewissermassen als die natürlichen Richter ihrer Mitbürger erscheinen. Ausserdem kann man angesichts der richterlichen Functionen, welche die Consuln im Orient verwalten, annehmen, dass dieselben eine juristische Bildung erhalten haben, die sie auf ein Niveau mit den ihnen auferlegten Pflichten stellt, während die ältesten Dragoman's der Gesandtschaft wol schwerlich gehörig vorbereitet sind, den Anforderungen zu genügen, die wir an den Präsidirenden eines Gerichtshofes, wenngleich erster Instanz, zu stellen berechtigt sind. Demnach wäre es wol wünschenswerth, dass am Aufenthaltsorte der Gesandtschaft ein Consul ernannt würde, der sich der Wichtigkeit seiner Stellung wohl bewusst wäre, wodurch das Verfahren vereinfacht und der Unterschied zwischen den beiden Arten des Gerichts erster Instanz aufgehoben würde.

Auch eine zweite Gerichtsinstanz ist bei der russischen Gesandtschaft in Persien errichtet und besteht aus dem ersten Secretär dieser Letzteren, „der zugleich das Amt des ältesten Generalconsuls in Persien versieht,“ und aus zwei beisitzenden Mitgliedern aus der Mitte der angesehensten russischen Unterthanen, die sich in jener Stadt aufhalten (Art. 2116 d. Handelsgesetzb.). Allein diese Beisitzer der zweiten Gerichtsinstanz werden nicht von den Ortsbewohnern russischer Nationalität gewählt, sondern von dem Minister oder dem Chef der Gesandtschaft auf bestimmte oder unbestimmte Zeit ernannt, „wie derselbe es den Localverhältnissen gemäss am Gelegensten findet.“ Diese letzte Bestimmung ist, so viel uns scheint, durch die Erwägung hervorgerufen, dass es nicht rationell wäre, dieselben Beisitzer zur Betheiligung am Appellationsgerichte und zur Beurtheilung desselben Rechtsfalles heranzuziehen, den sie bereits in der ersten Instanz entschieden haben. Vielleicht aber existiren in Wirklichkeit gar keine Hindernisse, um auch in das Appellationsgericht Beisitzer zu berufen, die von den russischen Angehörigen des Orts erwählt werden und an der Entscheidung des niedern Gerichts sich nicht betheiligt haben. Ein Jeder, der mit unseren Gerichtsordnungen vom Jahre 1864 bekannt ist, wird an die Ordnung erinnert, die in unseren Friedensrichterplenums besteht. Daher glauben wir, dass auch auf die Organisation des Gerichts zweiter Instanz das Wahlprincip angewandt werden kann, insbesondere, wenn Präsident des Gerichts eine Person wäre, die eine juristische Bildung besässe, und die localen Gebräuche und Verhältnisse gut kennete. Unterdessen versieht auf Grund der oben angeführten Bestimmung das Amt eines Präsidenten des Appellationsgerichts der erste Secretär der Gesandtschaft, der zu gleicher Zeit den Generalconsul in Persien vertritt. Doch in Anbetracht dessen, dass für die Besetzung des Postens eines ersten Secretärs der Gesandtschaft niemals eine solide juristische Bildung und nahe Bekanntschaft mit den russischen Gesetzen verlangt wird, scheint uns, dass die gegenwärtige Organisation des Appellationsgerichtes in Persien nicht alle nöthigen Garantien für eine regelrechte Entscheidung der an dasselbe gehenden Berufungen bietet. Und obgleich das Gericht bei seinen Entscheidungen nur nach den feststehenden und permanenten Localgebräuchen sich richten und nur im Falle ihrer Ermangelung die in Persien gebräuchlichen Gesetze Wachtang's und endlich blos in äussersten Umständen die russischen Gesetze (Art. 2124, d. Handelsregl.) zur Richtschnur nehmen soll, so ist doch selbst unter diesen Bedingungen eine gewisse juristische Vorbereitung unumgänglich nothwendig, um die be-

stehenden Gebräuche oder die Gesetze auf die, der Beurtheilung des Gerichts überwiesenen Verhältnisse anwenden zu können. Aus diesem Grunde sind wir mit der Meinung Lamartines vollständig einverstanden, der bei der Berathung über das französische Gesetz vom Jahre 1836 in der Deputirtenkammer sich gegen eine Vereinigung des Amtes eines diplomatischen Agenten und desjenigen eines Richters in einer Person offen aussprach. Er bewies dabei auf überzeugende Weise, dass man von einem diplomatischen Agenten eine andere Vorbereitung, andere Kenntnisse und Befähigungen verlangt, als von der Person, welcher eine ausgedehnte richterliche Gewalt anvertraut wird[1]). Daher bleiben wir bei der Meinung, dass die Wichtigkeit der richterlichen Functionen und die äussere Nothwendigkeit, den betheiligten Personen alle Bedingungen einer regelrechten Entscheidung ihrer Streithändel zu verschaffen, dringend verlangen, dass zum Präsidenten beider Gerichtsinstanzen Consuln ernannt werden, die den hohen Anforderungen entsprächen, welche die zwischen Russland und Persien geschlossenen Tractate an sie stellen. Doch falls in den Erfordernissen für die Bekleidung diplomatischer Posten diejenigen Reformen stattfinden sollten, auf welchen in einigen europäischen Staaten bestanden wird, so kann die gestellte Frage eine andere Lösung finden. Später, bei der Betrachtung der Frage über die Organisation der Consulate überhaupt, werden wir auch die Beziehungen im Auge haben, welche zwischen dem Dienste der diplomatischen Agenten und demjenigen der Consuln im Orient bestehen.

Wenn die dargelegte Organisation unseres Consulargerichts in Persien auch einige Lücken und Unzulänglichkeiten aufweist, so erscheint sie doch auf bestimmte Principien gegründet, indem wir gewisse Begriffe über die Bestandtheile der Gerichte erster und zweiter Instanz erhalten haben. Etwas Anderes müssen wir über unsere Consulargerichte in der Levante oder auf dem Gebiete des osmanischen Reiches sagen: aus unserem Handelsgesetzbuch kann man auch nicht den geringsten Schluss über die äussere Organisation der Consulargerichte ziehen. In diesem Statute handeln blos zwei Artikel über die vorliegende Frage: auf Grund des ersten (Art. 2144) stehen die russischen Staatsangehörigen, welche in der Levante Handel treiben, „unter der gerichtlichen und polizeilichen Gewalt des Ministers und der Consuln Russlands“; nach der zweiten „werden zur Prüfung der unter ihnen ausbrechenden Rechtsstreitigkeiten von der Gesandtschaft in Constantinopel Commis-

[1]) Moniteur universel du 15 mars 1836.

sionen eingesetzt, deren Thätigkeit der unmittelbaren Controle des russischen Gesandten bei der osmanischen Pforte unterworfen ist“ (Art. 2145). Wir sehen demnach, dass den russischen Consuln in der Türkei ebenfalls eine gewisse richterliche Gewalt verliehen ist; doch auf welche Weise sie dieselbe ausüben, und ob in dieser Beziehung irgend eine Ordnung festgesetzt ist, das wissen wir nicht, und weder das Handelsreglement noch das Consularstatut geben uns hierauf irgend welche Antwort. Ebenso vergeblich wäre es, in unserer Gesetzgebung Bestimmungen darüber zu suchen, wie die oben erwähnten Commissionen zusammengesetzt werden, und ob der Consul oder Generalconsul des Orts sich in denselben betheiligt oder nicht. Man kann blos annehmen, dass diese unerklärlichen Commissionen nur in Constantinopel von der russischen Gesandtschaft errichtet werden. Die Capitulationen mit der Türkei und das Handelsgesetzbuch gestehen dem Consul richterliche Befugnisse zu; aber ob er dieselben allein ausübt, oder ob in den Consulaten ebenfalls irgend welche gerichtliche Commissionen gebildet werden, kann man aus den gegenwärtig in Kraft bestehenden Verordnungen nicht ersehen[1]).

Der gegenwärtige Stand der Jurisdiction der russischen Consuln im Orient überhaupt und in der Türkei insonderheit erscheint demnach sehr unbestimmt, und es ist keine Möglichkeit, diejenigen Grundlagen zu erkennen, auf welchen sich ihre richterliche Thätigkeit ausgebildet hat. Nun nimmt aber der Handelsverkehr zwischen Russland und dem Osten immer grössere Dimensionen an, und es unterliegt keinem Zweifel, dass eine zweckgemässe Organisation der richterlichen Functionen der Consuln die Hauptbedingung einer progressiven Entwicklung dieses Verkehrs in sich schliesst. Daher ist es eine dringende Nothwendigkeit, die richterliche Gewalt der Consuln und die Bedingungen ihrer Ausübung allseitig, auf dem Wege der Gesetzgebung und vermittelst administrativer Verordnungen, festzusetzen. Die von uns dargelegten Gesetzesbestimmungen der auswärtigen Staaten bieten viel Material zu einer

[1]) Anmerkung. Aus den uns mündlich und schriftlich gemachten Mittheilungen haben wir erfahren, dass die Bestimmungen des Handelsstatuts über die Consulargerichte in Persien auch in denjenigen der Türkei angewandt werden. Deshalb werden bei unseren Consulaten in diesem Lande, sowie in China und Japan Gerichte aus dem Consul und Beisitzern gebildet, welche die ausgebrochenen Streithändel zu untersuchen haben. Der Consul allein ist nach dem Consularreglement v. J. 1858 nicht befugt, andere Streitsachen zu entscheiden als solche, die zwischen dem Capitän und seinen Matrosen entstanden sind.

regelrechten Organisation der Gerichte bei unseren Consulaten; zudem wäre es auch nicht schwer, die Principien, nach welchen unsere neuen Gerichtsinstitute verfasst sind, auf die Consulargerichte im Orient anzuwenden. Natürlich müssten die localen Verhältnisse, unter welchen diese Tribunale zu wirken haben, und die Bestimmungen der internationalen Tractate nothwendiger Weise in Betracht gezogen werden, falls die Gerichtsordnungen vom Jahre 1864 auf die im Orient zu errichtenden Consulargerichte erster und zweiter Instanz in Anwendung gebracht werden sollten.

Aus der Betrachtung der Verfassung der Consulargerichte der wichtigsten europäischen Staaten hat man die Ueberzeugung gewinnen müssen, dass nicht alle Staaten die hohe Wichtigkeit des ihnen eingeräumten eximirten Gerichtsstandes auf fremdem Boden begreifen, und dass nicht alle den verschiedenen Consulargerichten zu Grunde gelegten Principien eine strenge Kritik bestehen.

Es kann daher nicht Wunder nehmen, dass die in einzelnen europäischen Consulaten des Orients herrschenden Zustände die gerechte Unzufriedenheit der Regierungen anderer europäischen Staaten hervorrufen, die für eine geregelte Organisation überhaupt aller Consulargerichte unmittelbar interessirt sind.

In Folge der auseinandergesetzten Erwägungen und dargelegten Gesetzesbestimmungen kommen wir zu folgenden Sätzen:

1) das Consulargericht erster Instanz muss nach dem Princip der Einzelgerichte organisirt sein, unter der unumgänglichen Bedingung, dass zu Consularrichtern im Orient ausschliesslich Personen ernannt werden, die eine juristische Bildung erhalten haben oder mindestens mit der Gerichtspraxis nahe bekannt sind;

2) falls auch ein collegialisch gestaltetes Consulargericht erster Instanz existiren soll, so muss die Wahl der beisitzenden Glieder desselben den im Consularbezirk sich aufhaltenden Angehörigen des betreffenden civilisirten Staates überlassen werden. Doch der Modus und die Bedingungen ihrer Wahl müssen auf eine nahe Bekanntschaft mit den persönlichen Beziehungen der Ortsbevölkerung der Consularbezirke gegründet werden, um die Möglichkeit von Verwandtschaftsrücksichten, Bestechungen und überhaupt Umtrieben bei der Wahl zu beseitigen; und

3) die Appellationsklagen über die Entscheidungen der Einzel- oder resp. Collegialgerichte der Consuln sollen bei einem Gerichte zweiter Instanz angestellt werden, welches alle Garantien dafür bietet, dass das Personal desselben die positive Gesetzgebung und besonders die Handels-

bräuche gründlich kennt, die im Orient oder, genauer ausgedrückt, in den Consulaten herrschen, aus welchen die Appellationsberufungen an die höhere Instanz gehen. Nur unter diesen Bedingungen kann sich eine bestimmte gerichtliche Praxis ausbilden, und können die Consuln in den Stand gesetzt werden, sich in ihren Erkenntnissen von feststehenden Principien leiten zu lassen. Wenn dagegen die Appellationsinstanz aus Personen bestände, die einer höheren juristischen Bildung ermangeln und nicht einmal die Möglichkeit haben, sich mit den in den Consulaten bestehenden Gebräuchen bekannt zu machen, so würden die Entscheidungen eines so beschaffenen Appellationsgerichts der grösste Hemmschuh für die Entwicklung des Handelsverkehrs mit dem Orient sein. Diese Erwägungen haben die französische Regierung veranlasst, die Beurtheilung der Appellationsklagen dem Aixer Gerichtshofe zu überweisen, welcher aus Personen besteht, die in der That den an sie gestellten und von uns gezeigten Anforderungen entsprechen. Obgleich praktische Gründe und vorzüglich die Nothwendigkeit, die Appellationsinstanz den betreffenden Consulargerichten näher zu bringen, die Errichtung mehrerer Appellationstribunale hervorgerufen haben, so sind doch in Bezug auf alle dieselben die oben dargelegten Erfordernisse von Seiten der europäischen Regierungen als unumgänglich nothwendig erkannt worden. So gehen auf Grund des italienischen Gesetzes vom Jahre 1865 die Berufungen über die Entscheidungen der Consulargerichte in Africa (mit Ausschluss von Aegypten) an das königliche Tribunal in Genua, während die Appellationsklagen über Erkenntnisse der Consulargerichte in Aegypten und in allen andern orientalischen Staaten von dem Obergericht in Ancona untersucht werden. Hiebei genügt das Personal dieser Obergerichtshöfe für die Consulartribunale allen Anforderungen, welche die italienische Gesetzgebung an diejenigen stellt, welche den Posten eines officiellen Richters einzunehmen wünschen.

Eben dasselbe ist von der deutschen, englischen, belgischen, griechischen und spanischen Gesetzgebung zu sagen.

Wir hoffen, dass Consulargerichte und Appellationsinstanzen, die auf den oben angeführten Grundlagen errichtet werden würden, für einen erfolgreichen Fortschritt des internationalen Verkehrs der civilisirten Staaten mit dem Orient grössere Bürgschaft gewähren und zugleich den gerechten Forderungen der nichtchristlichen Staaten Genüge leisten könnten, dass ihr Territorium nicht zu einem Sammelplatz von allerlei Abenteurern und Verbrechern gemacht werde, die aus den europäischen Staaten nach dem Orient emigriren, um daselbst vollkommen

ungestraft ihr Unwesen fortzusetzen. Es ist augenscheinlich, dass es im Interesse nicht nur des betreffenden Volkes, sondern auch in demjenigen aller civilisirten Staaten, die mit dem Orient verkehren, liegt, eine solche Lage der Dinge abzuschaffen.

DRITTES CAPITEL.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Gerichtsverfahren in Civil- und Handelssachen.

Bei der Darlegung der historischen Entwicklung der Consulareinrichtungen haben wir zu zeigen gesucht, wie sehr in denselben der jedesmalige gesellschaftliche Bildungsgrad und die in den europäischen Staaten herrschenden Zustände sich kund thun. Zu derselben Bemerkung muss man auch hinsichtlich der Verfassung der Consulargerichte kommen: diejenigen Staaten, in welchen die Gerichtsinstitute schon längst positive und zweckgemässe, den Anforderungen einer geregelten Ausübung der Rechtspflege entsprechende Grundlagen erhalten haben, organisiren auch ihre Consulargerichte im Orient in Uebereinstimmung mit den Bedingungen einer freien Entwicklung des Handels- und internationalen Verkehrs. Dabei offenbaren sich die eigenthümlichen gerichtlichen Zustände eines jeden Staates deutlich in der Organisation der Consulargerichte.

Noch viel deutlicher tritt dieser Grundzug fast in jeder Bestimmung über das Processverfahren in den Consulargerichten im Orient hervor. Die Gesetzgebungen der europäischen Staaten gingen von dem Gesichtspuncte aus, dass die Consuln als Richter bei der Untersuchung von Rechtsfällen die Gesetze ihres Landes anzuwenden haben, und dass sie deshalb verpflichtet sind, die in demselben geltenden Processregeln zu befolgen. Dieser allgemeine Rechtssatz muss indessen grösseren oder geringeren Modificationen unterzogen werden, in Uebereinstimmung mit den Ortsverhältnissen der Consulate und den positiven Festsetzungen der Tractate oder Capitulationen. Wollte man daher die Gerichtsordnungen in den Consulargerichten aller europäischen Staaten darlegen, so müsste man die Principien des Civil-, sowie des Criminalprocesses darstellen, wie sie in den Gesetzgebungen der resp. Staaten zu finden sind. Mit einem Worte, wenn wir uns die Aufgabe stellten, die Consulate im Orient von Grund aus zu erforschen, so müssten wir den Civil-, Handels- und Criminalprocess aller bedeutenden civilisirten Staaten dar-

legen. Offenbar kann dies nicht der Gegenstand unseres vorliegenden Werkes sein. Unsere Aufgabe ist weit begrenzter. Da wir voraussetzen, dass die in diesen Staaten bestehende Ordnung des Gerichtsverfahrens mehr oder weniger bekannt ist, haben wir uns zum Ziel gesetzt, blos einen Ueberblick der richterlichen Thätigkeit der Consuln im Orient zu bieten, und beschränken uns daher auf eine kurze Darlegung der Principien der wichtigsten europäischen Gesetzgebungen hinsichtlich des Ganges der gerichtlichen Verhandlungen in den Consulaten. Dabei werden wir besondere Aufmerksamkeit den Modificationen oder Abweichungen von der in den civilisirten Staaten bestehenden Ordnung schenken, welche die europäischen Gesetzgebungen angesichts der besonderen Zustände und Gebräuche des Orients haben zulassen müssen. Dazu kommt noch, dass die Consularjurisdiction in den Capitulationen und andern internationalen Tractaten genau umgrenzt ist, wonach die europäischen Regierungen ebenfalls den Grad der den Consuln zugewiesenen richterlichen Gewalt zu bestimmen haben.

In Folge dieser Erwägungen werden wir nur drei Fragen betrachten: erstens, über den Gerichtsstand, zweitens, über Competenzconflicte und drittens, über die Ordnung des Processverfahrens. Alle diese Fragen werden wir unter Beobachtung der oben erwähnten Begrenzungen betrachten.

I. Von dem Gerichtsstand.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass eine genaue und allseitige Festsetzung der Zuständigkeit die Hauptbedingung einer regelrechten Ausübung der Rechtspflege ist. Nur wenn die Zuständigkeit oder die Competenz des Gerichts genau bestimmt ist und keinerlei Veranlassung zu Missverständnissen oder Zweifeln giebt, ist die nöthige Ordnung im Processverfahren gesichert. Nur unter dieser Bedingung sind die Rechte der processführenden Parteien und das Loos der Angeklagten davor geschützt, Gegenstand von Conflicten zwischen verschiedenen Gerichtsinstanzen zu werden, die so häufig die Entscheidung von Processen verzögern. Diese Erwägungen haben besonders für die Consulate im Orient Bedeutung. Man braucht nur daran erinnert zu werden, dass z. B. in der Türkei nicht nur Russland, sondern auch fast alle übrigen europäischen Staaten ihre eigene Gerichtsbarkeit haben, um zu begreifen, dass die Organe derselben, die Consuln, bei der Ausübung ihrer richterlichen Functionen auf ein und demselben Territorium häufig miteinander collidiren müssen. Dabei hört die türkische Staatsgewalt oder resp.

eine andere Macht nicht auf, die Consuln der Verletzungen ihrer allgemein anerkannten Hoheitsrechte und der Eingriffe in ihre gerichtliche Gewalt anzuklagen. Es ist daher begreiflich, dass z. B. in Aegypten, wo nicht mehr und nicht weniger als 17 (!) fremdländische Jurisdictionen mit verschiedenartiger Gerichtsordnung bestehen, die Interessen der Rechtspflege unter den endlosen Conflicten und gegenseitigen Beschuldigungen leiden müssen. So lange daher die civilisirten Staaten in den unchristlichen Ländern eine eigene Gerichtsbarkeit über ihre Angehörigen besitzen, muss ihr ganzes Streben darauf gerichtet sein, die Competenz der Consulargerichte allseitig festzustellen. Allein leider auch in dieser Beziehung erkennen nicht alle europäischen Staaten die Wichtigkeit der vorliegenden Frage. Einige derselben haben in ihren Gesetzgebungen Lücken gelassen; andere haben sogar fast gar keine Normen hinsichtlich der Befugnisse der Consulargerichte festgestellt, indem sie es dem Gutdünken und dem natürlichen Verstande der Consuln überlassen, zu bestimmen, welche Processe ihnen zustehen und welche nicht. Freilich haben wir gesehen, dass die Capitulationen mit dem osmanischen Reiche den Gerichtsstand derjenigen Streitsachen festsetzen, in welchen türkische Unterthanen und Ausländer betheiligt sind, aber es ist bekannt, dass sie die Entscheidung derjenigen Rechtsfälle, in welchen Europäer die Parten sind, vollständig den Consuln oder diplomatischen Agenten ihrer betreffenden Staaten überlassen. Folglich haben die europäischen Regierungen in Bezug auf diese Processe die vollkommenste Freiheit, die Bedingungen ihrer Zuständigkeit festzustellen. Aber auch die Bestimmungen der Tractate über die Zuständigkeit für Streithändel zwischen Unterthanen eines civilisirten Staates und denjenigen eines nichtchristlichen sind bei Weitem nicht vollständig und umfassend, da durch diese Verträge hauptsächlich die politischen Beziehungen zwischen den contrahirenden Mächten geordnet werden. In Bezug auf die Türkei und besonders Aegypten muss man endlich noch im Auge haben, dass durch die bestehenden Gebräuche und die daselbst ausgebildete Gerichtspraxis der Consuln viele Bestimmungen der Capitulationen aufgehoben oder verändert sind, wodurch die Consularjurisdiction erweitert ist[1]). Die Aufgabe der europäischen Gesetzgebungen bestand daher offenbar darin, der entstandenen Ordnung Gesetzeskraft zu verleihen und die Möglichkeit von Streitigkeiten und Missverständnissen dieserhalb zu beseitigen.

[1]) Gatteschi. Du droit international public et privé en Egypte. Paris 1862, p. 2.

Allein wie wir sehen werden, haben gar selten Gesetzgebungen und fast nie Juristen für nöthig gehalten, sich mit diesen Fragen zu befassen, und die Consuln entschieden daher, was und wie sie wollten. Unterdessen entwickelte sich der Handelsverkehr der europäischen Völker mit den orientalischen immer mehr und mehr, und demnach mussten auch die Collisionen zwischen Einheimischen und Ausländern oder unter diesen allein beständig wachsen. Diese Zusammenstösse sind häufig blos der Anfang von Streitigkeiten darüber, an welches Gericht man sich zu wenden habe, ob der entstandene Rechtshandel diesem oder jenem Consul zustehe, und nach welchem Gesetze man sich zu richten habe? Wenn aber der Consul selbst nicht immer weiss, ob ihm eine gegebene Streitsache zuständig sei, so kann man nicht umhin, einzugestehen, dass sowol die Lage des Richters als auch diejenige der Processirenden oder Angeklagten eine sehr unerfreuliche sein muss. Und je complicirter die Consularjurisdiction in den orientalischen Staaten erscheint, um so unbedingter ist die Nothwendigkeit, die Gesetze und Principien festzustellen, nach welchen sich die Consuln zu richten haben.

Indem wir jetzt an die Betrachtung der Zuständigkeitsfrage gehen, scheint uns vor Allem nothwendig, ein Kriterium für die Sachen festzustellen, die überhaupt der Beurtheilung und Entscheidung der Consulargerichte unterliegen müssen. Es ist unnöthig und gegenwärtig sogar unmöglich, die Bestimmungen aller europäischen Gesetzgebungen über diesen Gegenstand darzulegen. Wenn uns nur gelingen sollte, das Hauptprincip festzustellen, das allen Bestimmungen über die Competenz der Consuln zu Grunde liegen muss, so haben wir das nöthige Kriterium, mit dessen Hülfe wir den wahren Sinn der bestehenden Verhältnisse und die Rationalität der sie betreffenden Gesetze beurtheilen können. Worauf, fragt es sich, basirt die Consularjurisdiction, und auf welche Weise soll man sich die anormale Erscheinung erklären, dass von auswärtigen Mächten ernannte Regierungsorgane sich auf fremdem Boden eine richterliche Gewalt anmassen? Die richtige Beantwortung dieser Frage giebt uns die verlangte ratio der von den Consuln ausgeübten Gerichtsbarkeit.

In Folge der internationalen Tractate mit den nichtchristlichen Völkern sind die Angehörigen der civilisirten Staaten weder den Gesetzen, noch den Gerichts-, noch auch den Polizeibehörden jener Staaten unterworfen. Demnach fahren die Europäer während ihres Aufenthalts in einem nichtchristlichen Staate gleichsam fort, auf dem Gebiete ihres eigenen Staates zu leben, dessen Gesetzen und Autorität sie sich deshalb

unterzuordnen haben. Diese juristische Fiction erklärt uns den Begriff der Exterritorialität, die, wie bekannt, im Völkerrechte eine so grosse Bedeutung hat. Auf Grund der Fiction der Exterritorialität wird nämlich angenommen, dass die betreffende Person nie das Territorium ihres Staates verlassen hat, selbst wenn sie sich factisch auf dem Boden eines fremden Staates befindet[1]). Es ist offenbar, dass kraft der Capitulationen und völkerrechtlichen Tractate in einer solchen Exterritorialitätslage sich nicht nur die Consuln selbst, sondern auch überhaupt alle Angehörigen der europäischen Staaten befinden müssen, die sich z. B. auf muselmännischem Gebiete aufhalten. Es scheint, dass das Exterritorialitätsrecht, das in der Regel ausschliesslich diplomatischen Agenten in den nichtchristlichen Staaten zugestanden wird, auch auf alle Privatpersonen überhaupt auszudehnen ist. In beiden Fällen ist dieses Recht seinem Wesen nach gleich, obwol es nach seinem Grunde und den aus ihm hervorgehenden Folgen verschiedene Bedeutung für die diplomatischen Agenten in allen Staaten und für die Privatpersonen blos in den nichtchristlichen Ländern hat. Die diplomatischen Agenten geniessen überall das Recht der Exterritorialität, erstens, weil sie Vertreter ihrer Staaten sind, und zweitens, weil dieses Recht unumgänglich nothwendig ist, damit sie die ihnen auferlegten Pflichten erfüllen können. Aus ganz andern Gründen werden die Angehörigen der civilisirten Staaten im Orient als exterritorial anerkannt: sie sind von der Gerichtsbarkeit der Landesautoritäten deshalb befreit, weil hierin die nothwendige Bedingung des internationalen Verkehrs mit den nichtchristlichen Nationen liegt. Der Unterschied in dem Grade der beiderseitigen Culturentwicklung ist so gross, dass nur die Ueberzeugung von der vollen Unabhängigkeit von der einheimischen Regierung den Handels- und internationalen Verkehr mit den nichtchristlichen und halbcivilisirten Staaten aufrecht erhalten kann. Das Exterritorialitätsrecht bietet die unumgängliche Garantie gegen muselmännischen Fanatismus und asiatische Willkür[2]). Hieraus folgt, dass die Europäer nicht deshalb in der Türkei exterritorial sind, weil bereits im XV. Jahrh. ihren Vorfahren dieses Recht zugestanden war,

[1]) Hugo Grotius. De jure belli ac pacis. Amsterdami 1646, p. 297: „Quare omnino ita censeo, placuisse gentibus, ut communis mos, qui quemvis in alieno territorio existentem ejus loci territorio subjicit, exceptionem pareretur in legatis, ut qui sicut fictione quadam habentur pro personis mittentium, ita etiam fictione simili constituerentur quasi extra territorium, unde et civili jure populi, apud quem vivunt, non tenentur." Vgl. auch Bynkershoek. Traité du juge compétent des Ambassadeurs. Trad. par Barbeyrac. A la Haye 1723, p. 47 et suiv.

[2]) Gatteschi. Manuale di diritto pubblico e privato Ottomano, p. 49.

sondern weil dasselbe noch durch den augenblicklichen Zustand des gesellschaftlichen und Staatslebens der nichtchristlichen Völker bedingt ist. Wenn die im Orient bestehenden Verhältnisse sich ändern und die Regierungen der dortigen Staaten den Fremdländern genügende Garantien für die Unverletzlichkeit ihrer Person und ihres Eigenthums bieten werden, dann erst wird die Exterritorialität ihre Bedeutung und ihren rechtlichen Grund verlieren.

Wenn wir den Begriff der Exterritorialität auf die von uns betrachteten Verhältnisse anwenden, so erhalten wir folgende Schlüsse. Die Consuln und Angehörigen der europäischen Staaten müssen als auf vaterländischem Boden befindlich angesehen werden und demnach auch den Gesetzen und der Regierung ihres Vaterlandes untergeordnet sein. Daher haben die europäischen Staaten das volle Recht, ihren Consuln eine richterliche Gewalt zu ertheilen und dieselben allen Gesetzen und Vorschriften zu unterwerfen, die sie zu erlassen für gut befinden. Was ferner ihre im Orient verweilenden Angehörigen betrifft, so stehen dieselben dort nicht weniger unter ihren vaterländischen Gesetzen, als in der Heimat. Hieraus folgt, dass in dem Falle, wenn die Interessenten Angehörige ein und desselben Staates sind, die Civil-, Handels- und Criminalgesetze desselben in den Consulargerichten des Orients eine gleiche Anwendung erhalten müssen, wie in dem Gebiete dieses Staates selbst. Wenn aber ein Streit zwischen Unterthanen verschiedener europäischer Staaten ausbricht, so hat das Consulargericht die Frage zu entscheiden, welche Principien des internationalen Privat- oder Staatsrechts im gegebenen Falle anzuwenden sind. In solchen Fällen befindet sich also der Consul im Orient in einer gleichen Lage, wie wenn er sein Richteramt innerhalb seines Vaterlandes versähe. Die Entscheidung von Processen zwischen Angehörigen civilisirter Staaten und denjenigen eines nichtchristlichen Landes hängt Allem zuvor von den Bestimmungen der Tractate und den bestehenden Gebräuchen ab. Je nachdem, ob sie von einem Consular- oder einheimischen Gerichte untersucht werden, können die Zuständigkeit und der Ausgang derselben, sowie die auf dieselben angewendeten Gesetze sehr verschieden sein.

Auf diese Weise bietet die juristische Fiction der Exterritorialität die nothwendige Basis für eine regelrechte Entscheidung der verwickelten Zuständigkeitsfragen, die häufig genug in den Consulaten entstehen. Wenn dieselben in den Consulargerichten bei Weitem nicht immer regelmässig entschieden werden, so liegt die Ursache, einerseits, in der mangelhaften gesetzlichen Feststellung der

richterlichen Functionen der Consuln sowie derjenigen der Exterritorialität der Europäer und andrerseits, in der geringen Bekanntschaft der Consuln nicht nur mit den Principien des Völkerrechts allein, sondern auch mit den vaterländischen Gesetzen.

Auf Grund des Erörterten dünkt uns, dass es nothwendig wäre, im Beginne einer jeden gesetzgebenden Acte, welche die Competenz der Consulargerichte und den Grad der richterlichen Gewalt der Consuln zu bestimmen bezweckt, — die allgemeine Regel über die Pflicht der Consuln zu wiederholen, d. i. auf die ihrer Beurtheilung unterliegenden Gerichtssachen die Gesetze ihres Staates anzuwenden, so weit natürlich dies die völkerrechtlichen Verträge zulassen, die mit dem Lande geschlossen sind, in welchem sie zu wirken haben. Diese Regel ist vollkommen bestimmt in dem englischen Gesetz vom Jahre 1864 (Art. 7), in dem italienischen vom Jahre 1865 (Art. 166)[1]), und dem preussischen vom gleichen Jahre ausgedrückt.

Bei der Betrachtung der Frage über die Zuständigkeit werden wir sehen, wie sehr eine folgerichtige Entwicklung dieses Princips die regelrechte Entscheidung möglicherweise entstehender Missverständnisse erleichtert.

In den Consulargerichten im Orient können Civil- und Handelssachen, erstens, zwischen Angehörigen ein und desselben christlichen Staates entschieden werden, zweitens, zwischen Angehörigen verschiedener europäischer oder americanischer Staaten und endlich, drittens, zwischen Angehörigen eines christlichen und denjenigen eines nichtchristlichen Staates.

A. Competenz in Sachen zwischen Angehörigen ein und desselben Staates.

Die Competenz des Gerichts kann entweder vom Gegenstand selbst und der Wichtigkeit der Klage oder von dem Wohnorte der Processführenden abhängen. Auf Grund der internationalen Tractate stehen

[1]) Legge consolare per il Regno d'Italia, art. 166: „Le leggi dello Stato seranno osservate dai consoli e dai tribunali consolari in tutto ciò per cui non sia altremente statuito dai trattati, dalle consuetudini e dalli presente legge Qualora vi sia impossibilità di osservare le forme prescritte dalle leggi dello Stato, ne sarà fatta menzione nei singoli atti.“ Dies ist eine buchstäbliche Wiederholung des Art. 146 des sardinischen Gesetzes vom Jahre 1858. Vgl. auch Féraud-Giraud. De la juridiction française t. II, p. 231.

die Angehörigen europäischer Staaten in den nichtchristlichen Ländern ausschliesslich unter der Gerichtsbarkeit ihrer Consuln, so dass alle Streithändel zwischen ihnen der Entscheidung dieser Letzteren unterliegen. Nach dem französischen Gesetz vom Jahre 1778 werden alle Civil- und Handelssachen, ohne Unterschied hinsichtlich des Werthes und Gegenstandes, von den französischen Consuln entschieden, wenn die streitenden Parteien ausschliesslich französische Unterthanen sind (Art. 1). In der französischen juristischen Literatur wurde die Meinung ausgesprochen, dass den Consuln die Rechtssprechung nur in rein commerciellen Sachen zugestanden sei und dabei nur in denjenigen, welche ein summarisches Verfahren und unmittelbare Ausführung erfordern [1]). Doch gegen diese Meinung erhob sich die Mehrzahl der französischen Rechtsgelehrten, wie z. B. Valin [2]), Caumont [3]), Dalloz [4]), Lachaud [5]), Féraud-Giraud [6]), Pardessus [7]) und Andere. Nach der Ansicht dieser Juristen stehen den französischen Consuln überhaupt alle Civil- und Handelsprocesse zu, und die Praxis des Aixer Tribunals bestätigt vollkommen diese Theorie [8]). Féraud-Giraud führt eine grosse Anzahl von Erkenntnissen dieses Gerichtshofes an, aus denen man ersieht, dass die französischen Consulargerichte in der Levante unter Anderm Klagen wegen Nichterfüllung verschiedenartiger Verträge, wegen Nichtzahlung einer Conventionalpön, Streitigkeiten über eine Hinterlassenschaft und deren Theilung, über Adoption und Rechtmässigkeit einer Ehe u. s. w. zu entscheiden pflegten [9]). Sogar Processe wegen Immobilien, die vorzugsweise durch einen Miethscontract hervorgerufen wurden, sind wiederholt von den Consuln entschieden worden. Demnach erscheinen die französischen Consulartribunale als Civil- und Commerzgerichte, mit der unbegrenzten Machtvollkommenheit der französischen Tribunale erster Instanz. In der That kann man zu keinem andern Schluss

1) Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 244.

2) Valin. Commentaire de l'ordonnance de la marine du mois d'août 1681. La Rochelle 1760 t. II, p. 255.

3) Caumont. Dictionnaire universel de droit commercial maritime, v. Consul.

4) Dalloz. Jurisprudence générale t. XII, v. Consuls, p. 289.

5) Lachaud. Juridiction des Consuls, p. 23.

6) Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 245.

7) Pardessus. Cours du droit commercial t. IV, p. 295.

8) Lachaud l. c. p. 23. — De Clercq et Vallat. Guide pratique t. II, p. 361.

9) Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 247.

kommen, wenn man sich an den Buchstaben des Textes des Edictes vom Jahre 1778 hält[1]).

Schwieriger erscheint die Beantwortung der Frage über die Competenz der französischen Consuln hinsichtlich des Wohnorts der Processführenden. Wenn in Bezug auf den Gegenstand oder den Werth der Klage (pretium petiti) die französische Gesetzgebung keinerlei Beschränkungen der Competenz der Consuln stellt, so setzt ihr dagegen der Wohnort der streitenden Parteien bestimmte Schranken. Indessen auch in Betreff dieser Frage herrscht zwischen den französischen Juristen einige Meinungsverschiedenheit.

Laut dem erwähnten Texte des Edicts vom Jahre 1778 sind dem Consulargerichte alle Streithändel zwischen den französischen Unterthanen zuständig, welche in der Levante in einem Consularbezirk sich aufhalten. Demnach verlangt die französische Praxis in der Regel nicht, dass der Beklagte, an dessen Aufenthaltsorte die Klage anzustellen ist, in dem Consularbezirk seinen beständigen und legalen Wohnsitz (domicile) habe, wie dies der französische Code bestimmt, — nein, auch dann, wenn der Beklagte blos seinen Aufenthaltsort (résidence) im Consularbezirk hat und in die Verzeichnisse des Consulats eingetragen ist, soll der Consul der competente Richter sein[2]). In diesem Sinne finden sich einige Entscheidungen des Obertribunals in Aix. So erklärte dies Tribunal in seiner Resolution vom 12. Mai 1862 in der Sache Bechara gegen Diohari, dass, „wenn zwischen zwei französischen Angehörigen irgend ein Streit ausbräche, der einer gerichtlichen Entscheidung bedürfe, derselbe bei demjenigen Tribunale anzustellen sei, das dem Orte, wo sich die Streitenden befänden, zunächst gelegen ist. Und da nun beide Parteien bereits einige Zeit lang sich in Cairo befänden, so sei die Klage ganz richtig bei dem (Consular-) Gerichte in Cairo angestellt worden“[3]). Noch ausführlicher und bestimmter ist dieser Grundsatz in einem andern Erkenntnisse desselben Appellationshofes, in der Sache des Mahmoud-ben-Ayad wider Samuel Franco vom 28. Juli 1865 ausgesprochen. Das Aixer Gericht bemerkte ganz richtig, dass, da „die Franzosen im Auslande gewöhnlich nur zeitweilig ihren Aufenthaltsort (résidence) wählen und daher ihren rechtmässigen Wohnsitz in Frankreich beibe-

[1]) Art 1: „Nos consuls connaitront en première instance des contestations de quelque nature qu'elles soient, qui s'éléveront entre nos sujets négociant, navigateurs et autres, dans l'étendue de leurs consulats“ etc.

[2]) De Clercq et Vallat. Guide pratique t. II, p. 361.

[3]) Féraud-Giraud. De la juridiction française t. II, p. 242.

halten, die Consularjurisdiction fast nie Anwendung erhalten könnte, wenn die Bestimmung hinsichtlich des gesetzlichen Wohnortes streng gedeutet werden sollte."

In der That, wenn man der Bedingungen gedenkt, welche nach dem Code Napoléon erforderlich sind, um den gesetzlichen Wohnort zu wechseln, so muss man gestehen, dass bei einer strengen Auslegung dieses Gesetzes nicht ein Kläger in die Unmöglichkeit versetzt würde, in dem Consulargerichte wider seinen Gegner zu agiren. Daher geht die französische Gerichtspraxis stets von der Voraussetzung aus, dass die in der Levante angesiedelten Franzosen nach Frankreich zurückzukehren beabsichtigen (avec esprit de retour), und nur durch positive Beweise kann diese Präsumption widerlegt werden. Während ihres Aufenthalts im Orient fahren die französischen Staatsangehörigen gleichsam fort, auf französischem Boden zu leben, und deshalb besitzen auch die vaterländischen Gesetze für dieselben nach wie vor Kraft, und der richterlichen Gewalt der Consuln müssen sie sich ebenso unterordnen, wie derjenigen aller übrigen französischen Tribunale. Um aber hinsichtlich des Aufenthalts oder Wohnortes einer bestimmten Person alle Zweifel zu beseitigen, ist in den französischen Consulaten die sogenannte Immatriculation eingeführt, die darin besteht, dass die französischen Angehörigen nach ihrer Ankunft in dem Consularbezirk verpflichtet sind, ihren Tauf- und Familiennamen, sowie ihren Beruf in bestimmte Verzeichnisse oder Matrikeln einzutragen. Wenn diese Immatriculation stattgehabt hat, so kann weiter kein Zweifel hinsichtlich des Wohnsitzes und der Competenz des betreffenden Consulargerichts walten. In diesem Sinne hat das Obergericht in Aix wiederholt entschieden[1]). Diese allgemeine Regel über die Competenz der Consulargerichte wird durch die Gerichtspraxis der französischen Consuln und des Aixer Tribunals in der Hinsicht noch genauer bestimmt, als ein vorübergehender Aufenthalt des Beklagten in dem Consularbezirk, z. B. bei einer Durchfahrt auf einem Dampfschiffe, nicht für genügend erkannt wird, um denselben auf Grund des Domicils vor das Consulargericht zu fordern[2]). Dies ist sehr natürlich; denn wenn man zulassen

[1]) Féraud-Giraud. De la juridiction t. II, p. 61.

[2]) Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 242: „. . . il ne saurait suffire d'un passage momentané de la part d'un français dans une Échelle pour lui faire perdre son domicile en France et le soumettre, pour toutes les contestations, qui peuvent être dirigées contre lui, à la juridiction consulaire." In dem gleichen Sinne spricht sich De Clercq et Vallat (Guide t. II, p. 362) aus.

sollte, dass ein zeitweiliger Aufenthalt am Wirkungsorte des Consuls den Wohnsitz in juristischem Sinne, oder das Klageanstellungsrecht begründen sollte, so könnte man bei den Consulargerichten im Orient über einen jeden Reisenden solche Klagen einreichen, deren günstigen Ausgang in den Staatsgerichten die Kläger aus sehr gewichtigen Gründen zu bezweifeln hätten. Aus diesem Grunde verlangen die französischen Rechtsgelehrten mit vollem Rechte, dass die Consuln bei der Constatirung der Competenz ihres Gerichts, besonders in den Fällen, wenn „irgend welche Fragen des Civilrechts“ Gegenstand der Klage sind, vor Allem die Frage entscheiden sollen, in wie weit der Beklagte ernstlich, wirklich und gewöhnlich seinen Aufenthalt in dem Consularbezirk habe[1]). Wenn daher der Consul sich überzeugt, dass der Beklagte im Consulate nicht immatriculirt ist, keine industrielle oder andere Einrichtung oder Fabrik im Bezirke besitzt und sich in demselben nur auf der Durchreise und sehr kurze Zeit aufhält, so kann die vorgebrachte Klage seinem Gericht nicht unterliegen. Besonders soll der Consul sich für alle Processe hinsichtlich der Standes- und persönlichen Rechte der Parten für incompetent erklären, da derartige Streitfragen nach dem französischen Gesetze einzig und allein von dem Gericht entschieden werden können, in dessen Gebiet der Beklagte seinen gesetzmässigen Wohnort (domicile) hat. Die französischen Schriftsteller sehen in dieser Beschränkung die unumgängliche Garantie für solche Rechte und Verhältnisse, deren regelrechte Constatirung dem Consulargericht gewöhnlich sogar unmöglich ist. Ueberhaupt soll nach der Meinung von de Clercq und Vallat der französische Consul sich die Zuständigkeit für diejenigen Verhältnisse und Rechtsfragen absprechen, die unmittelbar mit dem Consularbezirk keinen Zusammenhang haben und keine Feststellung von Seiten der Gesetze ihres Entstehungsortes erfordern[2]). Doch falls der Consul voraussetzt, dass der ausgebrochene Streit der Entscheidung der französischen Gerichte im Vaterlande unterliege, so muss er seinerseits alle nöthigen Massregeln ergreifen, um zu einer regelrechten Beurtheilung desselben beizutragen.

[1]) De Clercq et Vallat l. c. t. II, p. 362: „Il faut une résidence sérieuse, réelle, habituelle, charactérisée par un établissement fixe ou par l'immatriculation sur les registres du consulat.“

[2]) De Clercq et Vallat l. c. t. II, p. 362: „Dans les affaires de cette nature, lorsqu'elles intéressent des Français voyageurs ou de passage, comme dans toutes celles qui ne sont pas régies directement par la loi du lieu où elles surgissent, nous pensons etc.“

In Betreff dieser Beschränkungen der Consularjurisdiction kann man bemerken, dass sie ebenso sehr rechtlich begründet sind, als sich auf den juristischen Begriff des gesetzlichen Wohnorts stützen und wirklich dem buchstäblichen Sinne des Gesetzes vom Jahre 1778 ent-entspringen, das auch jetzt noch die Competenz der französischen Consuln im Orient bestimmt. Also in den Fällen, in welchen die Klage durchaus bei dem Gerichte anzustellen ist, in dessen Bezirk der Beklagte seinen bleibenden Wohnsitz (domicile) und nicht blos vorübergehend seinen Aufenthaltsort (résidence) hat, ist der Consul nicht der competente Richter, weil hinsichtlich aller französischen Staatsangehörigen die Präsumption herrscht, dass sie durch einen Aufenthalt in der Levante ihren Wohnsitz in Frankreich nicht verlieren. Indessen wenn man der angeführten Meinung de Clercq's und Vallat's folgt, so wird es nicht schwer sein, von der Gerichtsbarkeit des Consulartribunals fast alle Processsachen zu eximiren, da es sehr schwierig ist, sich klar zu machen, was eigentlich diese Schriftsteller unter den Worten Sachen oder Verhältnisse verstehen, „die durch die Gesetze ihres Entstehungsortes unmittelbar nicht bestimmt (régies) werden.“ Aus diesem Satze folgt logischer Weise, dass nur diejenigen Sachen dem Consulargerichte zuständig sein sollen, die grade in seinem Bezirk ihren Ursprung haben, so dass, wenn dies nicht der Fall ist, der Kläger mit seiner Klage abgewiesen werden kann, selbst wenn der Beklagte lange Zeit hindurch sich in dem Consularbezirke aufhält und in ihm ansässig ist. Allein aus den folgenden Worten dieser Autoren ersieht man, dass sie sich die Stellung der Consuln im Orient nicht ganz klar gemacht haben, da sie behaupten, dass sie in dieser Beziehung durchaus keinen Unterschied zwischen den Consuln in den christlichen und denjenigen in den nichtchristlichen Staaten fänden. Nun sind aber die französischen Consuln und ihre Mitbürger im Orient des Exterritorialitätsrechts theilhaftig, und in den Consulargerichten werden mit nur wenigen Abänderungen die französischen Gesetze angewandt. In welchem Masse daher das Gericht erster Instanz in Frankreich für Processsachen competent ist, die nicht in seinem Bereich entstanden sind, in dem jedoch der Beklagte seinen Wohnsitz hat, in demselben Grade ist auch das Consulargericht befugt, Streitfragen zu entscheiden, die nicht im Consularbezirk ihren Ursprung genommen haben, wenn nur der Beklagte in demselben sesshaft ist. Solchergestalt hängt die ganze Frage von der Festsetzung des bleibenden Wohnsitzes oder der Sesshaftigkeit des beklagten Theiles ab, und ausser den oben dargelegten Bedingungen

hinsichtlich des Begriffs des Aufenthaltsorts sehen wir keinen Grund dazu, einen so scharfen Unterschied zwischen den französischen Tribunalen erster Instanz in Frankreich und den Consulargerichten auf dem Territorium der nichtchristlichen Staaten zu machen. Dieselbe Ansicht finden wir in den obergerichtlichen Erkenntnissen des Aixer Appellationshofes. So hatte das Consulargericht in Constantinopel die Annahme einer Klage, die von einer Frau wider ihren Mann um Ehescheidung angestellt wurde, aus dem Grunde verweigert, weil dieselbe die Standesrechte (question d'état) beträfe und das Consulargericht hinsichtlich ihrer incompetent sei. Das Obertribunal in Aix wiederholte dagegen in der Entscheidung vom 20. März 1862 aufs Neue, dass den Consuln im Orient alle Civil- und Handelsprocesse zuständig seien[1]). Das Gericht ging hiebei von dem Princip aus, dass da, wo das Gesetz selbst keinerlei Unterschiede oder Beschränkungen mache, auch die Gerichtsbehörden Nichts zu unterscheiden und zu begrenzen haben. Es ist augenscheinlich, dass diese Ansicht mit der Meinung von de Clercq und Vallat durchaus nicht zu vereinigen ist.

Uebrigens ist es vollständig begreiflich, warum die beiden genannten französischen Gelehrten bestrebt sind, den gesetzlichen Grundlagen der richterlichen Gewalt der Consuln nach Möglichkeit eine restrictive Deutung zu geben. Einerseits sind den Consuln besonders im Orient so viele Pflichten, administrative wie judiciäre, auferlegt, dass man sich wundern muss, wenn sie auch nur den grössten Theil derselben auf befriedigende Weise erfüllen. Daher ist der Wunsch sehr natürlich, den Consuln die Möglichkeit zu geben, diejenigen Klagen zurückzuweisen, bei welchen der Zweifel entstehen kann, ob sie dem Consulargericht zuständig seien oder nicht. Andererseits mussten solche Kenner des Consularwesens in Frankreich wie de Clercq und Vallat sich gestehen, dass, obgleich die französischen Consuln vor ihrer Einsetzung ins Amt überzeugende Beweise hinsichtlich ihrer soliden juristischen Kenntnisse beibringen müssen, dennoch nicht in Betreff aller derselben genügende Garantien ihrer Befähigung geboten sind, complicirtere Processe gesetzmässig zu entscheiden.

Wenn diese Motive auch nicht alles Grundes baar sind, so können sie doch den Versuch, die richterliche Gewalt der Consuln zu beschränken, nur erklären, nicht aber rechtfertigen. Man kann nicht leugnen, und wir werden es späterhin sehen, dass an die Consuln Anforderungen

[1]) Lachaud. Juridiction des consuls, p. 26.

gestellt werden, die mitunter über die Kräfte eines Menschen hinausgehen, wenn er sie insgesammt gewissenhaft erfüllen soll. Doch unter solchen Umständen muss man aus der Gesammtheit der Consularfunctionen einen bestimmten Theil ausscheiden und einer eigens dazu ernannten Person übergeben, wie die französische Regierung selbst dies in Alexandrien gethan hat, wo der Posten eines Richters von einem speciell dazu angestellten Juristen bekleidet wird.

Wenn man schon in Frankreich Zweifel hegt, ob auch der Consul der Entscheidung aller Processsachen, welche seiner Beurtheilung unterliegen können, gewachsen sei, so fragt es sich, was man von den Consuln solcher Staaten denken soll, die für die Besetzung dieses Amtes gar keine ernsten Bedingungen stellen? Es kommt mitunter vor, dass Consuln, die gar keine juristische Bildung erhalten haben, fast eine ebenso ausgedehnte richterliche Gewalt wie die französischen Consuln besitzen.

Aus all dem Gesagten können wir den Schluss ziehen, dass es den französischen Gesetzen widerspricht, die Jurisdiction der Consulargerichte nur auf solche Streitsachen zu beschränken, die in ihren Bezirken ausgebrochen sind, da uns nicht eine einzige Entscheidung des Aixer Gerichtshofes bekannt ist, die diese Beschränkung bestätigte. Falls der Kläger beweisen kann, dass der Beklagte seinen früheren Wohnort verlassen, sich in irgend einem Consularbezirk im Orient angesiedelt und dort nach seinen Beschäftigungen oder seinem Gewerbe seinen beständigen Aufenthalt gewählt hat, so ist es einerlei, wo er, der Kläger selbst, sich befindet, in sofern, als er den Beklagten im Consulargerichte belangen kann. Obschon dieses Recht vollkommen logisch aus dem oben Gesagten hervorgeht, so wird es doch von einigen französischen Juristen bestritten, nach deren Behauptung nicht nur der Beklagte, sondern auch der Kläger im Consularbezirk oder in dem Lande, in welchem der Consul zu wirken hat, ihren Aufenthalt haben müssen. Hält sich dagegen der Kläger nicht beständig in diesem Staate auf, so seien nur die Gerichtsbehörden der Metropole competent, den Fall zu entscheiden. Die Vertheidiger dieser Ansicht, Dalloz[1]), Caumont[2]) und Lachaud[3]), berufen sich hiebei auf die Resolutionen des Pariser Tribunals vom 14. December des Jahres 1840[4]). Allein diese Schriftsteller haben

[1]) Dalloz. Répertoire de legislation t. XII, p. 294, v. Consuls. n. 79.
[2]) Caumont. Dictionnaire universel de droit commercial, v. Consul. n. 37.
[3]) Lachaud. Juridiction des consuls, p. 24.
[4]) Lachaud l. c. p. 24. — Dalloz l. c. p. 294 et suiv.

vollständig übersehen, dass die streitenden Parteien in diesem Processe ein Pariser Geschäftsmann einerseits und ein mexicanischer andrerseits waren. Mexico aber wird bis hiezu zu den christlichen Staaten gerechnet, und deshalb besitzen und besassen die Consuln in diesem Lande niemals eine solche Jurisdiction wie im Orient. Zudem befand sich der Beklagte, ein mexicanischer Kaufmann, in Paris und war verpflichtet, die schuldige Summe eben in Paris zu zahlen[1]). Daher ist klar, dass die oben erwähnten Juristen zur Bekräftigung ihrer Behauptung kein weniger geeignetes Beispiel als dies wählen konnten. Demnach bleibt uns nur übrig, der Ansicht Féraud-Giraud's beizutreten, der zufolge ein Kläger, der seinen beständigen Wohnsitz in Frankreich hat, vollkommen berechtigt ist, den Beklagten an dessen „Domicil" oder „Residenz" im Consulargerichte im Orient zu belangen. Mit dieser Theorie stimmen die Entscheidungen sowol der Consulartribunale als auch des Aixer Appellationsgerichts überein[2]). Aus demselben Grunde muss man auch demjenigen gestatten, seine Klage an dem Aufenthaltsorte des Belangten bei dem Consulargerichte anzustellen, der selbst weder in dem Bezirk desselben, noch auch im Orient überhaupt verweilt.

Mit der Frage von der Zuständigkeit der Klagen nach dem Domicil des Beklagten steht in engem Zusammenhange diejenige von dem Gerichtsstande der Klagen, die gegen verschiedene Handelshäuser und Gesellschaften angestellt werden, die Agenturen oder Comptoirs im Orient besitzen. Besonders die französischen Consuln in den türkischen Hafenstädten geriethen häufig in Verlegenheit, ob sie sich hinsichtlich derjenigen Klagen für competent halten könnten, welche gegen Agenturen und Handelscomptoirs vorgebracht werden, welche in ihrem Bezirk eröffnet waren, deren Directionen aber in Frankreich selbst ihren Sitz hatten. Die Verwaltungen dieser Gesellschaften selbst erkannten mitunter die Competenz des Consuls an, wenn es in ihrem eigenen Interesse lag, die Sache so schnell als möglich zu Ende zu bringen; in andern Fällen jedoch pflegten sie den Consuln die Zuständigkeit für Klagen abzusprechen, die wider ihre Agenten in der Levante geführt wurden.

Féraud-Giraud bekennt, dass die Bestimmungen des französischen Rechts über den vorliegenden Gegenstand und die Ergänzungen, welche sich in der Gerichtspraxis ausgebildet haben, sehr ungenau sind[3]). Die

[1]) Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 243.
[2]) Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 244.
[3]) Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 62.

französischen Gerichte folgen vorzugsweise der Entscheidung des Cassationsgerichts vom 5. April des Jahres 1859. Doch die von demselben aufgestellten Principien rufen sehr viel Zweifel und Missverständnisse namentlich deshalb hervor, weil der Cassationshof selbst nicht consequent die von ihm angenommenen Grundsätze festhält. Eine solche Unbestimmtheit der Cassationspraxis musste auch auf die Entscheidungen der Consulargerichte und diejenigen des Aixer Appellationstribunals zurückwirken. Nun liegt es aber sowol im Interesse der Rechtspflege, als auch in demjenigen des Handelsverkehrs, dass diese Frage rechtmässig und befriedigend entscheiden werde. Im Hinblick darauf muss man zu dem Schluss kommen, dass die Agenturen der Handelsvereine und Compagnien oder die Kaufcomptoirs, die im Bereiche der Jurisdiction der Consuln im Orient ihre Wirksamkeit eröffnet haben, vor das Gericht dieser Letzteren gezogen werden können, wenn ihre Handlungen oder Operationen irgend welche Klagen begründet haben. Man kann nicht umhin, Féraud-Giraud beizupflichten, dass die Exemption der Klagen gegen Kaufcomptoirs oder Agenturen von der Gerichtsbarkeit der Consulartribunale und die Ueberweisung derselben an das Gericht, in dessen Bezirk die Firma oder Hauptverwaltung jener sich befindet, unvermeidlich zu Verzögerungen und Langsamkeit im Gange der Rechtspflege führen müssten, worunter vor Allem der Handel zu leiden hätte[1]).

Andrerseits ist der Consul, als Ortsrichter, im Besitz aller nöthigen Mittel, um sofort den Thatbestand festzustellen, z. B. bei Abordagen und Haverien, und kann demnach am Besten eine Entscheidung fällen. Den Gerichten im Vaterlande dagegen stehen nicht dieselben Mittel zu Gebote, um die Wahrheit aufzudecken. Doch hiebei ist eine Regel nicht zu übersehen, welche den zweiten Punct der oben erwähnten Entscheidung des französischen Cassationshofes bildet: kraft derselben können alle Klagen, welche die Grundrechte und die Lebensbedingungen der Actiencompagnien oder Gesellschaften zum Gegenstand haben, nur von dem Gerichte beurtheilt werden, in dessen Bezirk die Hauptdirection sich befindet[2]).

Diese Competenzbeschränkung hat indessen nicht nur für die

[1]) Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 63.

[2]) „Le tribunal du lieu ou existe le siége social d'une société de commerce, est le seul devant lequelle celle-ci puisse être actionnée lorsqu'il s'agit d'une demande intéressant la constitution ou les droits généraux de cette même société."

Consulargerichte im Orient Geltung, sondern ist auch für jedes andere französische Gericht erster Instanz verbindlich, in dessen Bezirk die Hauptverwaltung oder Firma sich nicht befindet. Auf diesen Grundlagen bildet sich die Gerichtspraxis in den französischen Consulargerichten innerhalb des osmanischen Reichs aus. Die französischen Schifffahrtscompagnien (wie z. B. Compagnie des Messageries impériales) haben sich nicht einmal allein in Folge von Klagen zu verantworten gehabt, die bei dem Consulargericht in der Levante gegen ihre dortigen Agenten angestellt waren, und umgekehrt — haben selbst bei demselben über andere geklagt[1]). — Diese zweckgemässe Lösung der vorliegenden Frage hat nicht nur für die französischen Staatsangehörige, sondern auch für andere praktische Bedeutung. Was für Regeln unsere Consuln in diesem Falle befolgen, ist uns unbekannt, obzwar derselbe sich aller Wahrscheinlichkeit nach recht häufig in den russischen Consulargerichten ereignen muss, wenn z. B. Klagen wider die Agenten der russischen Gesellschaft für Dampfschifffahrt und Handel angestellt wurden. Da wir keine Data über die Gerichtspraxis unserer Consuln haben, so bemerken wir blos, dass, wenn dieselben in derartigen Fällen buchstäblich die Art. 220 und 221 der Civilgerichtsordnung vom Jahre 1864 anwenden sollten, sie Missverständnissen und Beschwerden nicht entgehen werden. Nach dem erstgenannten Artikel sollen nämlich alle Klagen wider Compagnien, Gesellschaften und Genossenschaften bei dem Gericht angestellt werden, unter dessen Gerichtsbarkeit die Verwaltung oder Firma derselben steht. Demnach können also offenbar Klagen über diese Vereine nur an dem Orte geführt werden, in welchem sich die Verwaltung oder Firma derselben befindet, nicht aber wider die Agenten dieser Gesellschaften. Doch diese allgemeine Regel wird durch den Art. 221 ergänzt, laut welchem Klagen wider Compagnien, Gesellschaften oder Genossenschaften, die aus Verträgen hervorgehen, welche mit ihren Zweigcomptoirs oder Agenten geschlossen sind, entweder an dem Orte anzustellen sind, wo sich diese Comptoirs oder Agenten, oder an demjenigen, wo sich die Direction oder Firma befindet.

Offenbar können nach dem genauen Sinne dieses Artikels wider die Agenten oder Zweiggeschäfte bei den Consulargerichten nur solche Klagen angestellt werden, die in mit ihnen geschlossenen Verträgen begründet sind. Deshalb kann in manchem Consul ein Zweifel ent-

[1]) Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 64.

stehen, ob ihm ein Process zuständig sei, der sich nicht auf einen formellen Vertrag gründet. Uns dünkt, dass die oben angeführten leitenden Principien der französischen Gerichtspraxis zum Theil auch unsern Consuln als Richtschnur dienen können. Im Hinblicke darauf, dass bei uns die Herausgabe eines neuen Consularreglements vorbereitet wird, haben wir es uns erlaubt, auf diese Frage hinzuweisen, und eine kleine Abschweifung von der Betrachtung der Competenz der französischen Gerichte im Orient zu machen.

Was endlich die Zuständigkeit für Civil- und Handelsprocesse betrifft, so bleibt noch zu bemerken übrig, dass, obschon eine Klage, die wider einen französischen Unterthan, der beständig im Orient lebt, geführt wird, in den Gerichtsbehörden des Vaterlandes nicht angenommen wird, andrerseits doch beiden Theilen das Recht zusteht, den Process auf gegenseitige Uebereinkunft hin nach einem bestimmten Tribunale in Frankreich überzuführen[1]). Diese Regel ist vollkommen rationell und daher sowol durch die Gerichtspraxis, als auch die Uebereinstimmung fast sämmtlicher französischer Rechtsgelehrter sanctionirt. So viel uns bekannt ist, macht einzig und allein Pardessus davon eine Ausnahme, indem er der Meinung ist, dass ein solches discretionäres Recht der Processführenden dem Gesetze vom Jahre 1778 widerspreche[2]). Doch der Zweifel Pardessus' hat durchaus keinen positiven Grund, da in dem Edicte von dem genannten Jahre keine diesem Rechte widersprechende Bestimmung zu finden ist. Dieses Gesetz verbietet blos den im Auslande dem Handel nachgehenden französischen Angehörigen, unter der Androhung einer Geldstrafe von 1500 Frs., ihre Mitbürger vor ein fremdländisches Gericht zu ziehen. Dieses Verbot hat in gegenwärtigem Augenblicke nur Anwendung und Bedeutung in den französischen Consulaten im Orient, wo den Consuln eine umfassende richterliche Gewalt zugestanden ist. Daher ist einem französischen Staatsangehörigen in der Levante nicht gestattet, eine Klage über seine Vaterlandsgenossen bei dem Consulargerichte einer andern Macht oder aber bei den türkischen Localgerichten einzureichen[3]).

Allein den französischen Landesangehörigen ist es durchaus nicht

[1]) Dalloz. Répertoire etc., v. Consul, n. 79, t. XII, p. 294. — Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 266.

[2]) Pardessus. Cours de droit commercial, n. 1469. (Dalloz l. c.)

[3]) Art. 2 des Edictes vom Jahre 1778. Vgl. Massé. Le droit commercial dans ses rapports avec le droit des gens et le droit civil. Paris 1861, 2-e éd. t. I, p. 372.

benommen, eine Schlichtung des zwischen ihnen ausgebrochenen Streites durch Vermittelung von Schiedsrichtern anzustreben, die von ihnen selbst gewählt werden und auch Ausländer sein können. Um jedoch die Entscheidung des Schiedsgerichts in Ausführung bringen zu können, bedarf es durchaus der Bestätigung derselben von Seiten des französischen Consuls[1]). Die Consuln können aber auch selbst zu Schiedsrichtern erwählt werden, und in einem solchen Falle werden ihre Entscheidungen nach der bestehenden Ordnung in Vollziehung gebracht. Doch muss man nothwendiger Weise hinzufügen, dass nach der französischen Praxis und der Meinung der Juristen die französischen Angehörigen nicht berechtigt sind, zu Schiedsrichtern Ausländer zu wählen, wenn der entstandene Streit nach dem Gesetze von einem Schiedsgericht beigelegt werden muss. In derartigen Fällen (d'arbitrage forcé) können einzig und allein französische Landesangehörige Schiedsrichter sein, und von der Beobachtung dieser Regel hängt die Bestätigung des schiedsrichterlichen Spruches durch den Consul ab[2]).

Hierin bestehen die Hauptprincipien der französischen Gesetzgebung in Betreff der Competenz der französischen Consuln im Orient hinsichtlich der Civil- und Handelsprocesse. Wir haben gesehen, dass sogar in der französischen Gesetzgebung nicht alle Missverständnisse beseitigt sind, die in der Gerichtspraxis der Consuln entstehen können, und dass über einige Fragen auch bis jetzt noch keine genau bestimmten Normen sich ausgebildet haben. Ueberhaupt giebt es auch in der französischen Gesetzgebung keine Acte, welche die gesammte Jurisdiction der Consuln umfasste, sowie kein wissenschaftliches System, in dem die Rechte und Pflichten der Consularrichter geordnet und die Grundprincipien der Consularjurisdiction überhaupt genau festgesetzt wären. Daher fragt Dalloz mit Recht, ob es nicht seltsam sei, dass bis auf diese Zeit nicht genau bekannt ist, auf welchen Grundlagen die richterliche Gewalt von Magistratspersonen beruht, welche Civil- und Criminalprocesse entscheiden[3]).

Wir haben allerdings gesehen, dass dem Civilprocesse in den Consulargerichten das Gesetz vom Jahre 1778 zu Grunde liegt; doch beinahe die Hälfte dieses Edictes ist durch das Gesetz vom Jahre 1836 aufgehoben, welches die Competenz der Consuln in Criminalsachen fest-

[1]) Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 265. — Massé l. c. t. I, p. 373, n. 480.
[2]) Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 266.
[3]) Dalloz l. c. v. Consul, n. 74, p. 293.

stellt. In dem Masse, als die Jurisdiction der französischen Consuln wuchs und neue völkerrechtliche Tractate geschlossen wurden, erliess darauf die französische Regierung neue Specialgesetze über die richterliche Gewalt der Consuln. So erscheint nach den Gesetzen von den Jahren 1852 und 1853 die Consulargerichtsbarkeit in China, Mascat und Siam in folgender Gestalt. Die Consulargerichte fällen endgültige Entscheidungen: erstens, wenn die streitenden Theile selbst darum bitten, ihre Sache endgültig abzuurtheilen, und somit ihrem Appellationsrechte entsagen; zweitens, wenn der Werth der Klage nicht 3000 Fr. (in China und Siam) oder 1500 Fr. (in Mascat) übersteigt; endlich drittens, wenngleich die Einrede, Gegenklage und die Entschädigungsforderung zusammen mit der Hauptklage mehr als 3000 oder resp. 1500 Fr. betragen, so unterliegen sie doch der endgültigen Aburtheilung des Consulargerichts. Wenn aber die Gegenforderung oder die Entschädigungsklage allein die angeführte Summe überwiegt, so entscheidet das Consulargericht blos als erste Instanz[1]).

Diese Specialgesetze brachten demnach neue Grundsätze in das Processverfahren. Die Unzulänglichkeit dieser Lage der Dinge erkannten ebenfalls die Glieder der französischen Regierungscommission, die für die Abfassung neuer Ordonnanzen für die Consuln errichtet war, und sie erklärten daher offen, dass es unumgänglich nothwendig sei, ein organisches Gesetz über die Jurisdiction der Consuln herauszugeben[2]). Allein dieses Verlangen ist bis auf den heutigen Tag ein pium desiderium geblieben, da im Jahre 1836 ein neues Gesetz blos über das Criminalgerichtsverfahren in den Consulaten publicirt wurde.

Wenn aber schon die in Frankreich herrschenden Gesetze über das Consularprocessverfahren von den französischen Rechtsgelehrten selbst für unzulänglich und lückenhaft erkannt werden, so fragt es sich, was man über diejenigen Staaten sagen soll, deren Gesetzgebungen bis zu diesem Moment die richterliche Gewalt der Consuln gar nicht definirt oder solche Regeln aufgestellt haben, die noch mehr verwirren als erklären. Es giebt im Orient mitunter solche Consulate, in welchen die Processe, in Ermangelung positiver Gesetze, auf patriarchalische Weise entschieden werden. In Frankreich dagegen hat sich, dank dem Personalbestande der Consulargerichte und den Erkenntnissen einer einigen Appellationsinstanz, eine Gerichtspraxis ausbilden können, die in vielen

[1]) De Clercq et Vallat. Guide pratique t. II, p. 429 et suiv.
[2]) Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 229.

Fällen die Lücken in den bestehenden Gesetzen ausfüllt. In dieser Beziehung stehen alle übrigen Staaten Frankreich bedeutend nach, obgleich in einigen derselben organische Gesetze über die richterliche Thätigkeit und Befugniss der Consuln promulgirt sind. Allein nur von Seiten der französischen Consulargerichte und des Oberappellationshofes in Aix sind uns einige Principien bekannt, welche ihre Gerichtspraxis ausgearbeitet hat, und die daher in grösserem oder geringerem Masse auf die Kenntniss der besonderen Localverhältnisse sich stützen, welche im Orient herrschen. Von einer Gerichtspraxis der Consulartribunale anderer Staaten und von Normen, die sich hinsichtlich der Zuständigkeit in diesen ausgebildet hätten, ist uns Nichts bekannt. Demnach bleibt uns nur übrig, die Bestimmungen der Gesetzgebungen verschiedener Staaten darzulegen, so weit es uns möglich war, mit ihrem Inhalt bekannt zu werden.

Das Grundgesetz über die Jurisdiction der englischen Consuln ist, wie wir bereits gesehen haben, die Parlamentsacte vom 24. August des Jahres 1843. In dieser Acte sind die Grundsätze niedergelegt, die nur in letzter Zeit eine zweckgemässe Entwicklung erhalten haben; aber die Competenz der Consuln in Civil- und Handelssachen ist in ihnen nicht festgesetzt. Auf Grund dieses Gesetzes erliess freilich der englische Geheime Rath im Jahre 1844 einen Befehl (Order in Council) in Betreff der Jurisdiction der Consuln im osmanischen Reiche in Civilprocessen. Allein dieser Erlass bestimmte entschieden Nichts, und die Competenz der Consuln blieb nach wie vor eine offene Frage. Indem nämlich der Geheime Rath sich auf die oben erwähnte Parlamentsacte bezog, stellte er blos dem Gesandten und den Consuln frei, auch in Zukunft die richterlichen Befugnisse zu besitzen und nach den Principien sich zu richten, die sich auf Grund der Gebräuche ausgebildet hatten und von ihnen bis dahin ausgeübt worden waren[1]). Dem Gesandten und den Consuln wurde zur Pflicht gemacht, auch in der Folge bis zum Erlass einer neuen Order, „alle Gesetze, Gebräuche, Processformen und Zwangsmittel anzuwenden,“ die sie bis dahin eingehalten und gehandhabt hatten. Doch worin diese Gesetze und Gebräuche bestanden, und was für Processformen von den Consuln beobachtet wurden, das ist aus dieser lakonischen Order in Council nicht zu ersehen. Man kann blos annehmen, dass die englischen Consuln sich von den englischen Gesetzen und dem

[1]) Papers relative to the jurisdiction of Her M.'s Consuls in the Levant. London 1845, p. 5. — Fynn. British Consuls abroad. London 1846, p. 174.

englischen Gerichtsverfahren haben leiten lassen, so weit dies die orientalischen Verhältnisse zuliessen.

Im Jahre 1863 wurden neue Verordnungen des Geheimen Rathes über die Jurisdiction der Consuln in der Türkei publicirt; doch nur die auch jetzt in Kraft befindliche Order in Council vom 30. November 1864 bestimmt genauer die Zuständigkeit der Consulargerichte. Auf Grund dieser Order in Council erscheint die Competenz der englischen Consuln und Consulargerichte für Civil- und Handelssachen in folgender Gestalt[1]).

Nach Art. 39 besitzen das englische Oberconsulartribunal in Constantinopel und die englischen Provinzialconsulargerichte in dem übrigen türkischen Reiche dieselbe gerichtliche Gewalt, wie die Gerichtshöfe erster Instanz in England. Sie sind Courts of Law und Courts of Equity in den Grenzen, welche die Verordnung des Geheimen Rathes ihnen gesetzt hat[2]). Demnach ist hinsichtlich des Objects und des Geldwerthes der Klage die Competenz der englischen Consulargerichte ebenso unbeschränkt, wie diejenige der Gerichte in England selbst, und jeder Process zwischen britischen Unterthanen auf türkischem Boden kann entweder in den englischen Provinzialconsulargerichten oder dem Oberconsulargerichtshof zu Constantinopel untersucht und entschieden werden. Die Capitulationen und Tractate mit dem osmanischen Reiche stellen den englischen Landesangehörigen frei, in ihren eigenen Gerichten ihre Streithändel anzufechten, und die englische Regierung hat ihrerseits auf Grund einer Parlamentsacte den Consuln eine gleiche Jurisdiction ertheilt, wie sie die Richter in England besitzen. Ausserdem konnte jedoch die britische Regierung auch die Kraft des Gewohnheitsrechts nicht übersehen. Demzufolge wird den englischen Consulargerichten freigestellt, „die volle Jurisdiction, Gewalt und gesetzmässige und billige Autorität zu geniessen,“ die sich durch Herkommen (by custom) in den englischen Consulaten innerhalb des osmanischen Reiches ausgebildet hat.

Diese Grundsätze werden darauf in der angeführten Order in Council weiter entwickelt. Sowol das constantinopolitanische als auch die Provinzialconsulargerichte sind befugt, in der Eigenschaft von Courts of Bankruptcy, alle Processe über Fallissements zu untersuchen, in

[1]) M'Coan. La juridiction consulaire en Turquie et en Egypte. Paris 1873, p. 10.

[2]) Ueber den wesentlichen Unterschied zwischen einem Court of Law und einem Court of Equity s. Blackstone's: Commentaries upon the Laws of England, ed. by Stephen. London 1858, t. III, p. 429 cet.

welchen englische Unterthanen oder die Angehörigen anderer Staaten (nach der im Orient eingeführten Ordnung) betheiligt sind. Zugleich besitzt der Oberconsulargerichtshof in Constantinopel die Competenz eines Viceadmiralitätsgerichts (Court of Vice-Admiralty), d. i. seiner Beurtheilung unterliegen alle Streitigkeiten zwischen Seefahrern, die auf britischen Schiffen ausgebrochen sind, während sich dieselben auf türkischen Gewässern befanden. In diesem Falle macht die Geheimerathsorder einen Unterschied zwischen den Provincialconsulargerichten, an deren Spitze juristisch gebildete Viceconsuln (resident Legal Viceconsuls) stehen, und denjenigen Gerichtshöfen, deren Vorsitzer Nichtjuristen sind. Im ersten Falle besitzt das Provinzialconsulargericht ebenfalls die Machtvollkommenheit eines Viceadmiralitätsgerichts; im zweiten Falle nicht. Einige Processsachen competiren ausschliesslich vor das Consulartribunal in Constantinopel. Hieher gehören: erstens, alle Sachen über die Wahrung der Person und des Eigenthums derjenigen, welche an Geisteszerrüttung leiden; in dieser Beziehung vertritt das Oberconsulargericht innerhalb des osmanischen Reiches für die britischen Staatsangehörigen die Stelle des Lordcanzlers und anderer Staatsbeamten, welchen in England diese Pflicht obliegt. Die Provinzialconsulargerichte gelten in derartigen Angelegenheiten unbedingt für incompetent. Was den Inhalt der Thätigkeit des Oberconsulargerichts in dieser Beziehung betrifft, so wird dieselbe natürlich durch die in England ausgearbeiteten Normen bestimmt.

Zweitens sind alle Ehe- und Familienprocesse einzig und allein dem Oberconsulargerichtshof zuständig, und in dieser Beziehung besitzt derselbe die Competenz des englischen Court for Matrimonial Causes. Allein alle Gesuche um Ehescheidung oder Ungültigkeitserklärung einer Ehe, welche in England vor den Gerichtshof für Ehescheidungs- und Heirathsangelegenheiten (Court for Divorce and Matrimonial Causes) gehören, können auf keinen Fall der Beurtheilung des Oberconsularrichters in Constantinopel unterliegen[1]). Wenn endlich von britischen Unterthanen, die im Augenblick ihres Todes sich auf türkischem Boden befunden haben, ein Vermögen hinterlassen ist, so unterliegen dem Ober-

[1]) Art. 43. „The Supreme Consular Court shall be a Court for Matrimonial Causes, and as such shall, as far as circumstances admit, have in itself exclusively, for and within the Ottoman dominions, with respect to British subjects, all such jurisdiction, except the jurisdiction relative to dissolution or nullity or jactitation of marriage, as for the time being belongs to the Court for Divorce and Matrimonial Causes in England.“

consulargericht alle Klagen, die sich auf das Erbschaftsrecht beziehen, da dasselbe die Autorität eines englischen Court of Probate besitzt. In dieser Beziehung ist die Competenz der englischen Provinzialconsulargerichte ebenfalls begrenzter, indem denselben blos das Recht zusteht, eine Curatel für die Hinterlassenschaft zu bestellen, falls überhaupt ihre Competenz nicht bestritten und eidlich erhärtet wird, dass der Erblasser wirklich in dem betreffenden Consularbezirk seinen beständigen Aufenthalt gehabt hat. Unter diesen Bedingungen erstreckt sich die vom Provinzialconsulargerichte eingeleitete Vormundschaft auf den sämmtlichen Nachlass, der sich in den Besitzungen der Pforte befindet. Bevor eine solche Curatel für die Hinterlassenschaft eines ohne letztwillige Verfügung gestorbenen britischen Unterthanen eingesetzt ist, steht der Nachlass unter dem Schutze und der Verwaltung des Oberrichters zu Constantinopel, der in dieser Beziehung die Stelle der englischen Richter im Vaterlande vertritt. Obgleich auch die Provinzialconsuln verpflichtet sind, alle nöthigen Massnahmen zur Aufbewahrung der Hinterlassenschaft eines britischen Landesangehörigen zu treffen, so sind doch nur dem Oberrichter zu Constantinopel die Befugnisse ertheilt, welche nach den englischen Gesetzen dem Court of Probate in Bezug auf die Erbfolge von „Real- oder Personalrechten“ (im speciellen Sinne des englischen Privatrechts)[1]) zustehen.

Endlich ist in dem Civilprocessverfahren der englischen Consulargerichte im Orient ebenfalls die eigenartige englische Ordnung des Gerichtsverfahrens in Civilsachen, nämlich unter Betheiligung von Geschworenen, angenommen. In dem Oberconsulargerichtshof und in denjenigen Provinzialconsulargerichten, in welchen ein Rechtsgelehrter (Legal Vice-Consul) präsidirt, können Klagen, die an Werth nicht weniger als 50 Pf. Sterl. betragen, unter Mitwirkung von Geschworenen unter folgenden Bedingungen entschieden werden: wenn einer der Processführenden es verlangt, oder wenn das Gericht selbst es für zweckmässig findet. Auf jeden Fall hängt es von dem Consulargericht selbst ab, Geschworene zuzulassen oder nicht, so dass das Verlangen der streiten-

[1]) Vgl. Austin's Lectures on jurisprudence or the Philosophy of Positive Law. 3-d ed. by Camphell. London 1869, t. I, p. 59: „The difference between real and personal rights mainly consists in this. According to the English Law, succession ab intestato is of two descriptions: namely, succession by heirs (strictly and technically so called) and succession by administrators (or next of kin). Rights devolving ab intestato to successors of the former description, are real; rights devolving ab intestato to successors of the latter description, are personal.“ Vgl. auch t. I, p. 62.

den Parteien für dasselbe nicht bindend ist. Wenn jedoch nach den bestehenden Regeln der entstandene Process auf dem Wege des verkürzten Verfahrens entschieden werden muss, so ist die Betheiligung von Geschworenen auf keinen Fall zulässig. Wir haben eben gesagt, dass Civilsachen unter Mitwirkung von Geschworenen nach dem Gesetz vom Jahre 1864 nur in denjenigen Gerichten untersucht werden können, die unter der Präsidentschaft von Personen stehen, die eine höhere juristische Bildung erhalten haben und mit der Gerichtspraxis gut bekannt sind. Eine Abweichung von dieser Regel ist nur auf Grund einer besondern Genehmigung der englischen Regierung statthaft, wenn dieselbe es für möglich findet, das Recht eines Assisengerichts auf solche Consulartribunale zu verbreiten, die den oben angeführten Bedingungen eigentlich nicht entsprechen. In derartigen Fällen hängt es von dem Gutachten der grossbritanischen Regierung ab, einerseits festzustellen, in wie weit es möglich ist, am betreffenden Orte eine Liste von Geschworenen anzufertigen, welche allen gesetzlichen Anforderungen genügen, und andererseits zu beurtheilen, in welchem Grade der Consul die nöthigen Garantien für ein regelrechtes Gerichtsverfahren bietet.

Zum Bestande der englischen Consulargerichte gehören, ausser den Geschworenen, auch noch Beisitzer oder Assessoren. Bei der Festsetzung der Competenz der Provinzialconsulargerichte, an deren Entscheidungen Beisitzer Theil nehmen, macht die erwähnte Order in Council wiederum einen Unterschied zwischen denjenigen Gerichten, welchen ein Jurist vorsitzt, und denjenigen, deren präsidirender Consul keine juristische Bildung erhalten hat. Im ersten Falle sind dem Consularrichter allein alle Civilklagen zuständig, deren Geldwerth nicht 300 Pf. Sterl. übersteigt, im andern Falle ist die Mitwirkung von Assessoren unumgänglich. Uebersteigt jedoch der Werth einer Klage 300 Pf. Sterl., so muss dieselbe auf jeden Fall von dem Consul in Gemeinschaft mit Assessoren verhandelt werden.

Dies sind die Normen, welche den Gerichtsstand der Civil- und Handelsprocesse in den englischen Consulargerichten der Türkei regeln. Dieselben Bestimmungen wurden in der Folge auch auf die englischen Consulartribunale in andern orientalischen nichtchristlichen Ländern verbreitet. Wir haben gesehen, dass, wenngleich auf die Feststellung der Jurisdiction die in England selbst bestehende eigenartige Processordnung eingewirkt hat, dennoch die englische Regierung Abweichungen hat zulassen müssen, die durch die besonderen Verhältnisse des Orients bedingt waren, und welchen die europäischen Consulargerichte in ihren Ver-

handlungen gerecht sein müssen. In dieser Beziehung musste das englische Gerichtsverfahren einige Eigenthümlichkeiten annehmen, welche der Gerichtsordnung der übrigen europäischen Staaten gemein sind. So ist die Competenz der englischen Consulargerichte dem Princip nach durch keine Norm hinsichtlich des Werthes der Klage begrenzt: ihnen stehen alle Civilsachen zu mit Ausnahme einiger wenigen, die in der Order des Geheimen Rathes genau bestimmt sind. Demnach besitzen wie die französischen so auch die englischen Consulargerichte die Machtvollkommenheit von Gerichten erster Instanz im Vaterlande. Doch muss man hiebei besonders den wesentlichen Unterschied beachten, welchen die englische Order in Council consequent zwischen denjenigen Consuln durchführt, welche eine juristische Bildung erhalten haben, und denjenigen, die einer solchen ermangeln. Diese Unterscheidung liegt allen Bestimmungen hinsichtlich der Zuständigkeit oder der Competenz der Consuln zu Grunde, und die Berechtigung derselben bedarf wol kaum eines Beweises. Dieser Unterschied besteht in den Gesetzgebungen aller europäischen Staaten, in welchen sich die Consularjurisdiction im Orient auf zweckgemässen und soliden Grundlagen ausgebildet hat. Alle diese Regierungen gingen von dem unbestreitbaren Axiom aus, dass man den Consuln solche richterliche Obliegenheiten nicht anvertrauen kann, für deren regelmässige Erfüllung sie nicht die nöthigen Garantien bieten, und dass es nicht möglich ist, ihnen eine so ausgedehnte richterliche Gewalt zu ertheilen, für deren reguläre Ausübung weder die betreffende Regierung, noch die unmittelbar interessirten Privatpersonen irgend welche Bürgschaft haben.

Dasselbe Axiom hat die deutsche Gesetzgebung bei der Festsetzung der Jurisdiction der deutschen Consulargerichte im Orient in Civilprocessen geleitet. Freilich, bis zur Veröffentlichung des Consularreglements vom Jahre 1867 war dieser Grundsatz im Gesetze nicht klar ausgedrückt; indessen factisch wurde derselbe von der preussischen Regierung in Bezug auf die im Orient wirkenden Consuln befolgt[1]).

Nach dem preussischen Gesetze vom Jahre 1865, das mittlerweile zu einem Gesetze des deutschen Reiches geworden ist, beruht die Competenz der deutschen Consuln und Consulargerichte auf folgenden Grundlagen.

[1]) Vgl. Holtzendorf. Jahrbücher für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reiches. Lpz. 1871. 1. Hälfte. S. 244. — Quehl. Das preussische und deutsche Consularwesen im Zusammenhange mit der inneren und äusseren Politik. Berlin, S. 229 u. ff.

In Bezug auf Civil- und Handelsprocesse besitzen die deutschen Consuln und Consulargerichte die Befugniss von preussischen Collegialgerichten erster Instanz, d. i. Kreis- und Stadtgerichten. Hinsichtlich des Objects sind ihnen alle Streitsachen zuständig, wobei jedoch der Unterschied gemacht wird, dass einige derselben vom Consul allein, andere dagegen unter Mitwirkung von Beisitzern entschieden werden, wenn das Zustandekommen eines Consulargerichts im engeren Sinne nach den Ortsverhältnissen überhaupt möglich ist. Der Beurtheilung des Consuls allein unterliegen alle Klagen, deren Werth 50 Thaler nicht übersteigt[1]), alle übrigen werden von einem Collegialconsulargericht den bestehenden preussischen Gesetzen gemäss im ordentlichen oder verkürzten Gerichtsverfahren entschieden.

Interessant ist, dass sogar die Ehescheidungsprocesse den deutschen Consulargerichten im Orient zustehen[2]).

Nach dem Princip des forum domicilii erstreckt sich die Competenz der Consulargerichte auf alle deutschen Reichsangehörigen oder Personen, welche unter dem Schutze des deutschen Reiches stehen und ihren beständigen Wohnsitz im Consularbezirk haben. Ausserdem kann nach der allgemeinen Regel eine Person, welche ihr früheres Domicil verlassen und noch kein anderes gewählt hat, vor das Gericht desjenigen Orts gezogen werden, wo der Kläger sie betroffen hat. Ebenso ist das Consulargericht competent, über diejenigen Personen zu richten, welche irgend einen Vertrag in dem Bezirk desselben geschlossen, oder aber sich verpflichtet haben, ihn in demselben zu erfüllen, und nachher, ohne es gethan zu haben, daselbst betroffen worden sind[3]). Ueberhaupt haben die deutschen Consuln im Orient in den Zuständigkeitsfragen sich nach den preussischen Processgesetzen und dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch zu richten.

Die Competenz der **italienischen** Consulargerichte ist beschränkter als die der deutschen und englischen. Nach dem Gesetz vom Jahre 1866 sind dem Einzelgericht des Consuls alle Streitsachen zuständig, deren Werth 500 Lires oder Francs nicht übersteigt; die übrigen Processe werden von einem collegialisch gebildeten Consulargerichte entschieden, dessen Competenz in dieser Beziehung unbegrenzt ist. Allein alle Rechts-

[1]) König. Preussens Consularreglement. S. 143.

[2]) König l. c. S. 167.

[3]) König l. c. S. 108. Vgl. ausserdem das Gesetz selbst und die auf Grund desselben erlassene Consularinstruction bei König (S. 542, 554) und Döhl. Das Consularwesen des Norddeutschen Bundes. S. 101.

händel, welche die Rechtsfähigkeit zum Gegenstand haben, unterliegen ausschliesslich der Beurtheilung der vaterländischen Gerichte; doch wird hiedurch die Competenz der italienischen Consuln oder Consulargerichte hinsichtlich solcher Processe nicht ausgeschlossen, in welchen die Frage in Betreff der Rechtsfähigkeit als Nebensache erscheint. Indessen beschränkt sich in derartigen Fällen die Rechtskraft des Urtheils nur auf die bestimmte Frage, über welche das Consulargericht zu entscheiden hatte[1]). Diese Bestimmung des italienischen Gesetzes vom Jahre 1866 ist die buchstäbliche Wiederholung des Art. 56 des sardinischen Gesetzes vom Jahre 1856, mit dem Unterschiede jedoch, dass im Letzteren aus der Gerichtsbarkeit der Consulartribunale auch alle Erbrechtsprocesse ausgeschlossen waren, während diese Beschränkungen im italienischen Gesetz vom Jahre 1866 nicht vorkommen.

Indem wir uns jetzt den österreichischen Consulargerichten zuwenden, müssen wir bemerken, dass von Seiten der österreichischen Regierung nicht eher als im Jahre 1855 der Versuch gemacht wurde, auf genauere Weise die Jurisdiction der österreichischen Consuln und Consulargerichte festzusetzen. Auf Grund des Art. 1 der ministeriellen Verfügung vom Jahre 1855 gehört den österreichischen Consulaten in der Eigenschaft von Gerichten erster Instanz die Entscheidung aller Civilrechtsstreitigkeiten zwischen österreichischen Staatsangehörigen oder Personen, die innerhalb des osmanischen Reiches den österreichischen Schutz beanspruchen dürfen. Auf den ersten Blick scheint, dass die Competenz der österreichischen Consulargerichte ebenso umfassend sei, wie diejenige der Gerichtsbehörden erster Instanz in Oesterreich selbst. Wenn man indessen die angeführten Bestimmungen in dem Sinne deutet, dass die österreichischen Consulargerichte nur diejenigen Streitsachen erledigen dürfen, die unter solchen österreichischen Landesangehörigen entstanden sind, die sich beständig auf türkischem Boden aufhalten[2]), so muss die richterliche Gewalt der österreichischen Consuln, in Folge noch einiger anderweitiger beschränkender Bedingungen, in Wirklichkeit äusserst gering sein. In wie weit diese Deutung in den österreichischen Consulaten selbst vorherrscht, ist uns unbekannt. Ueberhaupt muss

[1]) Legge Consolare per il Regno d'Italia, art. 79: „Sono però sempre riservate ai tribunali del Regno le cause riguardanti lo stato civile delle persone, salva ai consoli ed ai tribunali consolari la cognizione di tali questione in via incidentale, nel qual caso gli effetti della sentenza saranno limitati alla specie decisa."

[2]) Jacobovits. Die Consulate als Gerichtsbarkeiten im Osmanischen Reiche etc. Wien 1865. S. 3 u. ff.

man bemerken, dass sich die österreichischen Consuln hinsichtlich ihrer richterlichen Thätigkeit theils auf die Principien der französischen Gesetzgebung, theils auf die in der Levante bestehende allgemeine Gerichtspraxis stützen[1]. Jedenfalls besitzen die österreichischen Consuln und Consulargerichte im Orient dem Princip nach die Befugnisse von Gerichten erster Instanz in der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Eben dasselbe können wir über die spanischen Consulargerichte im Orient sagen, deren Competenz theils durch das Reglement über die Ausübung der Jurisdiction der spanischen Consuln in China vom Jahre 1854[2], theils durch das Gesetz, betreffend die Ausübung des Protectionsrechts im Orient vom Jahre 1871, bestimmt wird. Auf Grund dieser Gesetze stehen alle Spanier und Schutzbefohlenen des spanischen Staates im Orient ausschliesslich unter der Gerichtsbarkeit der Consuln, die in Allem sich nach dem spanischen Gesetze zu richten verpflichtet sind, wobei sie jedoch auch die dortigen Landesgebräuche in Betracht zu ziehen haben. Demgemäss sind den spanischen Consulargerichten nach der allgemeinen Regel alle Streitsachen zuständig, welche im Heimatlande von den Gerichtsbehörden erster Instanz entschieden werden[3].

Das Processverfahren der Consulargerichte der Vereinigten Staaten von Nordamerica ist, so viel uns bekannt, durch kein organisches Gesetz des Congresses bestimmt; es hat sich vielmehr durch Gewohnheit und Gerichtspraxis ausgebildet. Der americanische Consul oder das Consulargericht hat sowol in allen Civil-, als auch in Handelsprocessen zwischen Bürgern der Vereinigten Staaten zu erkennen, die sich in dem Consularbezirke aufhalten. Klagen, welche über 500 Dollars hinausgehen, entscheidet der Consul unter Betheiligung von Beisitzern, und Appellationsbeschwerden über diese Erkenntnisse gehen an den americanischen Gesandten oder aber an das Bezirksgericht in Californien, je nach dem Geldwerth der betreffenden Klage[4].

Was die Competenz der holländischen Consulargerichte im Orient anbetrifft, so hat erst in neuester Zeit ein Gesetz dieselbe zweckmässig

[1]) Neumann. Handbuch des Consulatwesens, S. 390.

[2]) Regolamento para el ejercicio de la juridiccion de los consules de España en China, art. 1.

[3]) Regolamento relativo al ejercicio del Derecho de Proteccion en Oriente de 1871. Art. 3. Vgl. auch Reports respecting the Consular Services of Foreign Countries, p. 128.

[4]) Reports respecting the Consular Services of Foreign Countries, p. 153.

bestimmt. Nach dem Gesetz vom Jahre 1871 sind dem Consul allein alle Civil- und Handelssachen zuständig, deren Werth nicht 75 Gulden übersteigt. Dem Consulargerichte aber, in welchem auch Beisitzende Theil nehmen, sind alle, ohne Ausnahmen, Civil- und Handelssachen zuständig, und als letzte Instanz fungirt dasselbe, wenn der Werth der Actio nicht über 600 Gulden geht. Zugleich ertheilt das Gesetz vom Jahre 1871 den letzteren Consulargerichten auch die Competenz von Bezirkstribunalen in Holland, sowol in Hinsicht von Vormundschafts-, Volljährigkeits- und Erbschaftssachen, als auch im Bankerott- und Concursverfahren. In allen diesen Fällen muss der Beklagte auf jeden Fall holländischer Unterthan, oder zum Wenigsten Schutzgenosse sein[1]).

Zum Schluss kann man als Ergänzung zu dem bereits Gesagten noch hinzufügen, dass das belgische Gesetz vom Jahre 1851 den belgischen Consuln in den nichtchristlichen Ländern Rechte und Pflichten ertheilt, die dem Wesen nach den oben angeführten gleich sind. Auch hier wird ein Unterschied zwischen dem Einzelgerichte des Consuls und dem collegialisch-zusammengesetzten Consulargerichte im engern Sinne gemacht. Der belgische Consul entscheidet allein und inappellabel alle Klagen, welche an Werth 1000 Francs nicht übersteigen; alle übrigen Streithändel dagegen, die im Bereiche seiner Jurisdiction zwischen belgischen Unterthanen ausgebrochen sind und an Werth mehr als 100 Fr. betragen, hat er unter Betheiligung zweier Beisitzer zu prüfen. Dabei macht das Gesetz durchaus keinen Unterschied in Bezug auf das Object der Klage, und daher muss man annehmen, dass in den belgischen Consularbezirken alle Processe über die bürgerliche Rechtsfähigkeit, über Ehescheidung u. s. w. geführt werden können[2]).

Hienach bleibt uns nur noch übrig, die Competenz der russischen Consulargerichte im Orient zu bestimmen. Um das bereits Gesagte nicht zu wiederholen, beschränken wir uns darauf, in Erinnerung zu bringen, dass in dem Handelsreglement oder im 2. Theil des XI. Bd. des Gesetzbuches die Stellung und die judiciären Rechte unserer Consuln ausschliesslich in Persien normirt sind. Allein in Folge der bestehenden Praxis richten sich nach diesen Normen auch die russischen Consuln in der Levante und überhaupt in allen nichtchristlichen Ländern, in welchen den russischen Staatsangehörigen das Exterritorialitätsrecht zugesichert ist. Diesen Umstand muss man bei der Betrachtung der

[1]) Zilcken. Bevoegdheid der Consulaire, p. 15 et suiv.

[2]) Féraud-Giraud. De la juridiction française t. II, p. 262.

Zuständigkeitsfrage nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches durchaus im Auge haben.

Auch in diesem Reglement wird ein Unterschied zwischen denjenigen Streitsachen gemacht, welche dem Consul allein und denjenigen, welche dem Consulargericht mit Beisitzern zuständig sind. Der Consul erkennt in allen Rechtshändeln zwischen russischen Unterthanen, welche an Werth 30 Rbl. nicht übersteigen (Art. 2113, 2118). „Für alle übrigen Rechtssachen,“ lautet der folgende Artikel: „bilden die Consulate für alle im Bezirk ihrer Gerichtsbarkeit befindlichen russischen Unterthanen Gerichte erster Instanz“, während in dem bei der Gesandtschaft bestehenden Gerichte erster Instanz alle Streitigkeiten zwischen russischen Unterthanen entschieden werden, die sich in Persien aufhalten und ausserhalb derjenigen Bezirke Handel treiben, in welchen Consulate errichtet sind. Wenn wir zu dem Gesagten noch hinzufügen, dass nach Art. 2145 Rechtshändel zwischen russischen Unterthanen, die in der Levante Handel treiben, von den bei der Gesandtschaft zu Constantinopel eingesetzten Commissionen entschieden werden, deren Erkenntnisse nach Art. 2146 endgültig sind, falls das Streitobject nicht mehr als 1000 Piaster beträgt, so haben wir damit alle Bestimmungen unserer Gesetze über die Competenz der russischen Consulargerichte für Civilsachen im Orient erschöpft. Es ist augenscheinlich, dass sie bei Weitem nicht genügen, Lücken lassen und Missverständnisse hervorrufen, welche für die berechtigten Interessen der russischen Unterthanen sehr nachtheilig sind und sein müssen.

Die Zuständigkeitsbestimmung in Art. 2114 des Handelsgesetzbuches ruft vor Allem die Frage hervor, ob die russischen Consulargerichte für diejenigen Rechtshändel competent sind, in welehen die eine Partei sich weder in den betreffenden Consularbezirken, noch auch in Persien überhaupt beständig aufhält. Aus dem buchstäblichen Sinne dieses Artikels geht hervor, dass den russischen Consulargerichten ausschliesslich Streitsachen unter russischen Unterthanen zuständig sind, „die sich im Gerichtsbezirke der betreffenden Consulate befinden.“ Hieraus folgt, dass beide Theile sich im Consularbezirk befinden oder daselbst wohnhaft sein müssen, wie die oben angeführte österreichische Vorschrift verlangt. Doch eine solche Deutung würde denjenigen Personen, welche an russische Unterthanen im Orient eine Forderung haben, jegliche Möglichkeit nehmen, Befriedigung zu erhalten. In welcher Art diese Missverständnisse in der Praxis gelöst werden, konnten wir nicht ergründen. Hiebei muss man auch noch berücksichtigen, dass die oben

angeführte Regel durch den letzten Theil des Art. 2114 noch enger begrenzt wird, da nach derselben dem Gericht bei der Gesandtschaft alle Processe zwischen russischen Staatsgenossen zuständig sein sollen, die sich in Persien befinden und ausserhalb der Bezirke Handel treiben, in welchen Consulate errichtet sind. Diese Worte können nicht allein als Bestätigung dafür dienen, dass es, um klagen zu dürfen, nothwendig sei, dass beide Parteien beständig in Persien wohnen, sondern drücken zugleich die allgemeine Regel aus, dass den Consulargerichten nur Handelsprocesse und dabei unter Handelsleuten zuständig sein sollen. In der That betrachtet das Handelsreglement die Consulate und Consulargerichte ausschliesslich als Handelsinstitutionen, d. i. solche, welche „einen besseren und erfolgreicheren Fortschritt des Handelsverkehrs“ zu erreichen bezwecken (Art. 2023).

Demzufolge konnte dieses Gesetz diejenigen Processe nicht im Auge haben, welche Fragen des Civil-, nicht aber des Handelsrechts betreffen und zwischen Privatpersonen überhaupt entstehen. Daher fragt es sich, ob unsere Consuln oder Consulargerichte im Orient berechtigt sind, Civilprocesse im engeren Sinne zu entscheiden, die unter russischen Unterthanen überhaupt ausbrechen können. Auf diese Frage finden wir in unserer Gesetzgebung keine Antwort, und deshalb ist es unmöglich, über die Competenz der Consuln hinsichtlich Civilklagen irgend einen Schluss zu ziehen.

Nun ist uns aber positiv bekannt, dass unsere Consuln sowol in Persien, als auch in der Levante, Japan und China unter Betheiligung von Beisitzern Civilprocesse jeder Art entscheiden, indem sie dabei bald die Gerichtsordnungen vom 20. November des Jahres 1864, bald den 2. Theil d. X. Bd., bald sogar den Code Napoléon, besonders aber das einheimische Gewohnheitsrecht zur Richtschnur nehmen. Eine solche Lage der Dinge verlangt offenbar eine unverzügliche Reform auf dem Wege der Gesetzgebung, und wir haben Grund anzunehmen, dass dieselbe nicht lange auf sich warten lassen wird.

Auf Grund der oben dargelegten gesetzlichen Bestimmungen über die Competenz der Consulargerichte für Rechtshändel unter Angehörigen ein und desselben Staates können wir den Schluss ziehen, dass alle Gesetzgebungen mit Ausnahme der französischen die Competenz des Einzelgerichts des Consuls von derjenigen der Collegialconsulargerichte unterscheiden. Ueberdies ist noch hinzuzufügen, dass beim Festsetzen der Jurisdiction der Consuln sich das Streben bemerkbar macht, ihre richterliche Gewalt zu erweitern, da die Gesetzgebungen erkennen, dass

es in vielen Fällen sehr unpraktisch wäre, für die Entscheidung unbedeutender Rechtsfälle die Zusammenberufung eines Consulargerichts mit Beisitzern zu verlangen. Aus diesem Grunde gestattete das italienische Gesetz vom Jahre 1866 dem Consuln, allein, ohne Assessoren, Streitsachen zu entscheiden, deren Werth nicht mehr als 500 Fr. beträgt, während das sardinische Gesetz vom Jahre 1858 als maximum 300 Fr. festgesetzt hatte. Und in der That muss man gestehen, dass unter bestimmten Bedingungen, die wir oben bereits angeführt haben, die richterliche Gewalt der Consuln in Civil- und Handelssachen noch mehr erweitert werden kann, da hiedurch die Ausübung der Rechtspflege beschleunigt und der Handelsverkehr gefördert würde. Wenn jedoch die nöthigen Bedingungen fehlen, so kann die Consularjurisdiction zu einem Zerrbild der Rechtspflege werden, da sie in einem solchen Falle den anerkannten Rechten der Privatleute keinerlei Garantien bieten könnte. Alsdann wäre es schon besser, den Consuln gar keine richterliche Gewalt zu ertheilen, oder für alle Civil- und Handelsprocesse ohne jegliche Ausnahme collegialische Consulargerichte einzuführen, in sofern als man voraussetzen könnte, dass die Betheiligung von Personen, welche von den am Orte wohnhaften Staatsgenossen ausgewählt werden, wenigstens ein offenes Hervortreten der persönlichen Willkür und Parteilichkeit der Consuln beschränken würde. Da aber die Zusammensetzung eines Collegialconsulargerichts nicht überall möglich, für die im Orient verweilenden Angehörigen europäischer Staaten ein nationales Gericht aber unbedingt nothwendig ist, so bleibt nur übrig, die Erfordernisse zur Besetzung des Postens eines Consularrichters zu erhöhen und zugleich die demselben ertheilte richterliche Gewalt zu erweitern. Bei Beobachtung dieser Bedingung denken wir, erstens, dass die Competenz der Consuln weit ausgedehnter sein kann, als unser (das russische) Handelsreglement es zulässt, und zweitens, dass nicht nur Handels-, sondern auch Civilsachen der Entscheidung der Consuln zu überweisen sind. Hiedurch wird jedoch die Frage noch nicht entschieden, ob alle Processe überhaupt, ganz unabhängig von ihrem Werthe und Gegenstande, der Beurtheilung der Consulartribunale unterliegen sollen, oder ob Klagen, welche einen bestimmten Normalwerth übersteigen und dem Objecte nach besonders theure Civilrechte betreffen, von den Streitparteien ausschliesslich bei den Gerichten ihres Vaterlandes anzustellen seien. Eine zweckmässige Entscheidung dieser Frage hat eine ungeheure Bedeutung, sowol für einen besseren Fortschritt des Handelsverkehrs, als auch für die legalen Rechte und Interessen von Privat-

personen. In der That, denken wir uns den Fall, dass Kläger und Beklagter beide in einem gegebenen Consularbezirk im fernen Orient sich befinden, dass aber der Erste auf gerichtlichem Wege die Erfüllung der von Letzterem übernommenen Verbindlichkeit oder die Ausübung seines Rechtes nicht fordern könne, weil die Klage ihrem Werthe nach über die Befugnisse des Consuls hinausgeht, oder ihrem Gegenstande nach ihm überhaupt nicht zuständig ist. In einem solchen Falle bliebe dem Kläger nur übrig, entweder ganz seinem Rechte zu entsagen, oder den Handel vor ein Gericht im Reiche selbst zu bringen, wenn der Beklagte dem Gesetze nach von demselben zur Verantwortung gezogen werden kann. Eine solche Ordnung der Dinge würde für die Entwicklung des Handelsverkehres und für die Rechte von Privatpersonen ebenso verderblich sein, als wenn zum Consularrichter eine Person ernannt würde, die von dem Völkerrecht fast gar keinen Begriff hätte und mit den Grundprincipien des Rechtes überhaupt und denjenigen der vaterländischen Gesetzgebung insbesondere vollständig unbekannt wäre. Dass die europäischen Staaten diese Wahrheit erkannt haben, geht daraus hervor, dass sie ihren im Orient sich aufhaltenden Angehörigen die Möglichkeit geben, in den Gerichten der Consulate fast alle ihre Rechtshändel erledigen zu können. Dabei sind für diejenigen Streitsachen, welche über die Competenz der Consuln hinausgehen, Consulargerichte eingeführt, an deren Verhandlungen Beisitzer und, nach der Order in Council vom Jahre 1864, sogar Geschworene Theil nehmen. Eine gleiche Ordnung ist von unserm Handelsreglement angenommen und besteht in den russischen Consulaten im Orient. Demzufolge sind von den dem Consul zuständigen Streitsachen diejenigen zu unterscheiden, welche der Beurtheilung des Collegialconsulartribunals unterliegen. Diese Theilung der Rechtshändel in zwei Gruppen, von welchen jede eine besondere Zusammensetzung des Consulargerichts bedingt, wird von allen Gesetzgebungen der europäischen Staaten so einstimmig eingehalten, dass man sie nicht unbeachtet lassen kann. Sogar solche Staaten wie England, die ihren juristisch gebildeten Consuln eine sehr weitgehende richterliche Gewalt einräumen, haben dennoch ausserdem ein Consulargericht mit Beisitzern für solche Rechtsfälle eingeführt, die besonders wichtig sind und daher die Befugnisse der Consuln überschreiten. Aus diesem Grunde muss man annehmen, dass ein derartiges System durch die dringenden Bedürfnisse der in den orientalischen Consulatsbezirken sich aufhaltenden Angehörigen civilisirter Staaten hervorgerufen ist, und der Umstand, dass diese Gerichts-

ordnung von allen Staaten beibehalten wird, zeugt von ihrer Zweckmässigkeit.

Oben haben wir bereits Gelegenheit gehabt, unsere Ansicht über die Consulargerichte und den Modus der Ernennung der beisitzenden Mitglieder derselben darzulegen. An den Orten, wo die Bevölkerung des Consularbezirks die Möglichkeit bietet, ein collegialisch gestaltetes Consulargericht zu bilden, nahmen wir an, dass dasselbe eine sehr wesentliche Garantie für eine regelrechte Entscheidung der von ihm untersuchten Processe bieten könne. Wenn wir nun diese Frage vom Gesichtspunkt der Zuständigkeit betrachten und dabei die Erfahrung anderer Staaten zu Rathe ziehen, so sehen wir uns genöthigt, den Vertheidigern der gegenwärtig im Orient bestehenden Gerichtsordnung beizutreten und mit ihnen einige Streitfälle ausschliesslich den Consuln, andere dagegen dem Consul in Gemeinschaft mit Beisitzern zu überweisen, die von den Landsleuten des Consuls, welche in seinem Bezirk sich aufhalten, ausgewählt werden. Sollten aber keine Collegialconsulargerichte bestehen, so würde es angesichts der Entwicklung des internationalen Verkehrs nothwendig sein, den Consuln allein eine so ausgedehnte richterliche Gewalt zu ertheilen, wie sie die Gerichtsbehörden erster Instanz, oder bei uns (in Russland) die Bezirksgerichte besitzen. Doch schwerlich kann man einen solchen Consul finden, der befähigt und im Stande wäre, allein gesetzmässig alle Civil- und Handelsprocesse ohne Ausnahme zu entscheiden, welche seine Landsleute bei ihm anhängig machen könnten. Derartige Anforderungen stellen nicht einmal die französische, noch auch die englische Regierung an ihre Consuln, obgleich dieselben eine ausgezeichnete juristische Bildung besitzen. Man kann indessen entgegnen: Aber würden die an den Gerichtsverhandlungen theilnehmenden Beisitzer im Stande sein, die Unkenntniss des Consuls in Betreff der vaterländischen Gesetze und des Völkerrechts zu ergänzen? Wozu einem Consulargericht mit Assessoren die wichtigen Rechtsstreitigkeiten übergeben, wenn es sehr häufig vorkommen kann, dass in dem Consularbezirk Niemand ist, der an einem solchen Gerichte sich betheiligen könnte?

Auf diese Einwürfe kann man bemerken: erstens, dass diejenigen Rechtsstreitigkeiten, die dem persönlichen Gutachten des Consuls anheimzustellen gefährlich wäre, aller Wahrscheinlichkeit nach an solchen Orten entstehen, in welchen sich in Folge ihrer Handelsinteressen beständig eine grössere oder geringere Anzahl von Europäern aufhält. Unter diesen dürfte es nicht schwer halten, Personen zu finden, welche den

Anforderungen des Gesetzes hinsichtlich der Betheiligung am Consulargerichte entsprächen. In den Consularbezirken aber, in welchen es keine sich beständig aufhaltenden Europäer giebt, erheben sich wahrscheinlich auch keine Streitigkeiten, die z. B. bei uns von einem Bezirksgerichte zu entscheiden wären. Eine Competenz, wie sie unsere (die russischen) Friedensrichter besitzen, kann man, wie uns dünkt, immerhin den Consuln im Orient zugestehen.

Was zweitens den andern Einwurf betrifft, so hat, so viel uns bekannt ist, noch keine einzige europäische Regierung erklärt, dass sie die Assessoren oder Beisitzer für gelehrte Juristen halte, welche den Consul auf dem Wege der Wahrheit zu führen hätten. Das Ziel, welches die Staaten bei der Einführung des Consulargerichts mit Beisitzern vor Augen hatten, bestand in der erkannten Nothwendigkeit, der Landesbevölkerung Vertrauen zu der Unparteilichkeit des Gerichts einzuflössen, und die Achtung vor demselben und den unbehinderten Fortschritt der civilrechtlichen und Handelsbeziehungen durch die Herbeiziehung von Personen zu garantiren, die in der zu prüfenden Streitsache nicht unmittelbar interessirt sind, für die jedoch ein geregelter Gang der Rechtspflege überhaupt äusserst wichtig ist. Späterhin werden wir sehen, wie gross die Bedeutung ist, welche die europäischen Gesetzgebungen und die im Orient bestehende Gerichtspraxis den Ortsgebräuchen bei der Verhandlung und Entscheidung von Processen in den Consulargerichten haben zugestehen müssen. Nun scheint uns aber, dass das wirkliche Bestehen von Gebräuchen, auf welche sich die streitenden Parteien berufen, vor allen Anderen Beisitzer aus den Aeltesten des Orts constatiren können, andernfalls aber am ehesten auf Personen zu verweisen vermögen, deren Aussage hierüber vollen Glauben verdient.

Dabei darf man nicht aus dem Auge verlieren, dass die Hauptperson in dem Consulargerichte mit Beisitzern immerhin der Consul bleibt, und je tüchtiger und je würdiger derselbe seines hohen Berufes ist, desto unabweisbarer muss sein Einfluss auf die übrigen Mitglieder des Gerichtes wirken. Unter solchen Bedingungen kann die Betheiligung von Beisitzern am Gerichte demselben durchaus nicht schaden, sondern muss vielmehr die sittliche Autorität desselben, sowie die des Consuls heben.

Schliesslich führt die betrachtete Frage zu folgendem Dilemma: entweder müssen alle Civil- und Handelssachen, ohne Rücksicht auf den Werth und den Gegenstand der Klage, dem Einzelgerichte des

Consuls zuständig sein, — in welchem Falle, angesichts des allbekannt niedrigen intellectuellen Niveaus der Consuln, die unbezweifelten Rechte und Interessen der Privatpersonen dem Richter zum Opfer gebracht werden würden; oder dem Consul müssen nur solche Rechtshändel zustehen, die ihrem Werthe und Objecte nach unbedeutend sind, während wichtigere Processe ausschliesslich der Beurtheilung von Gerichten des Heimatlandes zu überweisen wären, — alsdann könnten sich aber die Handelsumsätze und die civilrechtlichen Beziehungen nicht nur nicht entwickeln, sondern müssten geradezu ins Stocken gerathen. Im ersten Falle wäre es schwer zu erwarten und daher unmöglich zu fordern, dass der Consul ein so tüchtiger Jurist sei, dass man seiner persönlichen Entscheidung getrost alle Processe anvertrauen dürfte; im zweiten Falle ist die Nothwendigkeit eines Gerichtes erster Instanz offenbar, für dessen gesetzmässige und unparteiische Prüfung der ihm unterständigen Rechtsstreitigkeiten mehr Garantien geboten wären. Eine solche Behörde kann aber nur ein Consulargericht mit Beisitzern sein, die von den Landsleuten des Consuls aus ihrer eigenen Mitte gewählt werden, und nur von diesem Gesichtspuncte scheint uns die Verfassung des Consulargerichts als Collegium zweckgemäss.

Bei der Auseinandersetzung der Frage über die Zuständigkeit hat man sich überzeugen können, dass in der That alle Processe unter Angehörigen irgend einer christlichen Macht, die sich im osmanischen Reiche aufhalten, ausschliesslich der Prüfung und Entscheidung der Consuln oder Consulargerichte unterliegen. Doch darf man hiebei nicht übersehen, dass, da bis auf die letzte Zeit den Ausländern von den türkischen Gesetzen nicht gestattet war, unbewegliches Vermögen in der Türkei zu besitzen, streng genommen unter den Angehörigen der europäischen Staaten keine Klagen entstehen konnten, die das Eigenthumsrecht an einem unbeweglichen Vermögen zum Gegenstande haben. Die Grundgesetze der Muselmänner erlauben den Ungläubigen nicht, muselmännische Erde zu besitzen, es sei denn, dass sie dem Islam unterworfen sind[1]). Dessenungeachtet besassen die Europäer in Wirklichkeit mitunter Immobilien in der Türkei, doch in allen solchen Fällen stellte sie die türkische Regierung unter die Jurisdiction der Landesgerichte, und so hat sich die allgemeine Regel festgesetzt, dass den türkischen Gerichtsbehörden alle Klagen unterliegen, welche das Eigenthums- oder Besitzrecht an einem unbeweglichen Vermögen zum Gegen-

[1]) Vgl. Гиргасъ. Права христіанъ на Востокѣ, стр. 39 и слѣд.

stande haben[1]). Indessen führt Féraud-Giraud Processe an, in welchen das Eigenthumsrecht an Immobilien, z. B. bei der Liquidation der Geschäfte einer Actiengesellschaft und bei einer Erbschaftstheilung, — in französischen Consulargerichten und nach französischen Gesetzen bestimmt wurde[2]). Allerdings muss er dabei gestehen, dass derartige Rechtsfälle viel Schwierigkeiten bieten und zu Collisionen mit den Landesbehörden führen können. Wie dem auch sei, rechtlich waren die Angehörigen europäischer Staaten in der Türkei nicht autorisirt, unbewegliches Eigenthum daselbst zu besitzen, und factisch strebten sie auch nicht danach, so lange die Pforte die Genehmigung, unbewegliches Vermögen zu erwerben und zu besitzen, damit verband, dass sie alle dasselbe betreffenden Rechtshändel den türkischen Gesetzen, Gerichten und Gebräuchen unterordnete. Da jedoch die Pforte zu der Ueberzeugung gelangte, dass der Zufluss von Europäern mit ihren Capitalien und Kenntnissen dem Lande äusserst nützlich sei, so erklärte sie sich für bereitwillig, denselben auch das Eigenthumsrecht an unbeweglichem Vermögen einzuräumen. Schon in dem berühmten Hatti-Humajun vom Jahre 1856 that die Pforte diese ihre Absicht offen kund und versicherte auf das Entschiedenste, das den europäischen Mächten gegebene Versprechen zu erfüllen[3]). Doch äusserte sie dabei keineswegs die Absicht, die Grundbesitzer aus der Classe der Europäer ebenfalls für exterritorial anzuerkennen und solchergestalt die Geltung der Capitulationen zu erweitern. Im Gegentheil, sie strebte unermüdlich danach, dass die Capitulationen gänzlich aufgehoben würden, und stellte die Befriedigung dieser Forderung von Seiten der europäischen Mächte gleichsam als conditio sine qua non der Anerkennung des Rechts ihrer Angehörigen, auf türkischem Gebiete unbewegliches Vermögen besitzen zu dürfen. Endlich, nach sehr langwierigen Verhandlungen, publicirte die türkische Regierung im Jahre 1867 ein Gesetz über das Recht der Fremdländer, in der Türkei Liegenschaften zu besitzen[4]). Auf Grund dieses Gesetzes unterliegen alle Streitsachen, das Eigenthum oder den Besitz unbeweglicher Güter betreffend, ausschliesslich der Beurtheilung der türkischen Civilgerichte, selbst in dem Falle, wenn beide Parteien Ausländer sind. Alsdann ist weder der Kläger noch der Beklagte er-

[1]) Gatteschi. Du droit international public et privé en Égypte p. 14.

[2]) Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 60, 145, 248.

[3]) (Braunschvick.) Etudes pratiques sur la question d'Orient. Réformes et Capitulations. Paris 1869, p. 300.

[4]) (Braunschvick) l. c. p. 326.

mächtigt, sich auf Privilegien und Rechte zu berufen, die in den Capitulationen begründet sind; sie sind vielmehr verpflichtet, die Competenz des türkischen Gerichts anzuerkennen und sich seiner Entscheidung zu unterwerfen. Wir bemerken noch, dass diesem Gesetze ein Protokoll angehängt war, in welchem den Grundbesitzern von den Angehörigen der civilisirten Staaten Unantastbarkeit ihrer Person und Wohnung zugesichert wurde[1]; allein die Competenz der türkischen Gerichte für diejenigen Rechtshändel, welche ein unbewegliches Eigenthum betreffen, blieb nicht nur unverändert, sondern wurde noch genauer bestimmt.

Da dieses Protokoll auch von dem englischen, österreichischen, preussischen, belgischen, französischen und kürzlich auch russischen Gesandten unterzeichnet wurde, so ist dasselbe zusammen mit dem Gesetz vom Jahre 1867 für die von jenen Gesandten vertretenen Staaten und deren Angehörige in Kraft getreten, falls dieselben nämlich von dem ihnen eingeräumten Rechte Gebrauch machen wollen. Auf diese Weise ist in das im Laufe von Jahrhunderten errichtete Gebäude der Capitulationen die erste Bresche geschossen, und das Grundprincip über die Unverletzlichkeit und den besonderen Gerichtsstand der Europäer zum Theil aufgehoben. Hier ist nicht der Ort, darzuthun, dass es der Pforte sehr viel daran gelegen war, wenn auch nur ein Zeugniss von der Unhaltbarkeit der Capitulationen zu erlangen, um danach auf volle Abschaffung der Lage der Dinge zu bestehen, die sich im Laufe der Jahrhunderte ausgebildet hat und auf die Capitulationen gründet.

Sehr bald jedoch hatten die europäischen Staaten, welche zuerst das Protokoll unterzeichneten, Gelegenheit, sich davon zu überzeugen, dass die türkischen Zustände auch jetzt noch nicht aufgehört haben, den eigenartigen Charakter zu tragen, der ihnen zu Zeiten Selim's III. anhaftete. Einige Angehörige dieser Staaten, welche daselbst Liegenschaften erworben, sind in Folge beständiger Ungerechtigkeiten von Seiten der türkischen Gerichtsbehörden sehr oft genöthigt gewesen, gegen das türkische Gericht zu protestiren.

Diese Rechtsfrage, in welcher Russland bis zum Anfang dieses Jahres nicht unmittelbar betheiligt war, hat nunmehr auch für diesen Staat eine praktische Bedeutung erhalten. Den 8/20. März 1873 wurde in Constantinopel von dem russischen Gesandten ein Protokoll unterzeichnet, auf Grund dessen auch russischen Staatsangehörigen das Recht ertheilt wird, bewegliches Eigenthum in der Türkei zu besitzen. Obwol

[1] (Braunschvick) l. c. p. 329.

der erste Artikel dieser Acte kategorisch die Bestimmungen reservirt, welche Eigenthums- und Personalrechte russischer Unterthanen laut den Tractaten garantiren, so glauben wir dennoch, dass diese Acte ein entschiedener Schritt auf dem Wege zu völliger Abschaffung der Capitulationen und der in denselben wurzelnden Immunitäten ist. Hier wird zum ersten Mal zugelassen, dass Unterthanen eines civilisirten Staates, welche 9 Wegstunden von dem nächsten Consulate entfernt sind, von einem türkischen Gerichte ohne Betheiligung ihres Consuls gerichtet werden können. Ja nicht allein Civilsachen, sondern auch Criminalfälle, in denen russische Staatsangehörige als Angeklagte erscheinen, werden dem türkischen „Rath der Alten“ (Conseil des anciens) und dem Tribunal des Caza als zuständig erklärt! Wenn auch alsdann festgesetzt ist, dass der Consul in der Appellationsinstanz auf jeden Fall Theil nehmen muss, so scheint uns dennoch das nicht alle Gefahr beschwören zu können.

Uebrigens wird uns wol die nächste Zukunft zeigen, inwiefern die Genehmigung der von der Pforte gestellten Bedingungen hinsichtlich des Besitzes von Immobilien zum Nutzen und zur Beförderung des internationalen Verkehrs angeschlagen hat.

In anderem Lichte erscheint die Frage über den Gerichtsstand von Klagen, welche Liegenschaften in Persien betreffen. Nach dem Turkmentschaier Handelstractat vom Jahre 1828 ist den russischen Staatsangehörigen das Recht ertheilt, Häuser, Niederlagen oder überhaupt solche Plätze zu kaufen, die zum Aufstapeln von Waaren sich eignen (Art. 5). Und da nun die russischen Unterthanen in allen Streithändeln unter einander sich an ihre Consulargerichte oder das Gericht bei der Gesandtschaft in Persien zu wenden haben, so werden bis hiezu alle Rechtsstreitigkeiten zwischen russischen Unterthanen in Betreff eines unbeweglichen Vermögens von den russischen Consulargerichten oder dem Gericht bei der Gesandtschaft entschieden. Wenn aber die russischen Landesangehörigen in Persien auch in dieser Beziehung sich eines eximirten Gerichtsstandes erfreuen, so besitzen auf Grund des Princips einer meistbegünstigten Nation auch die Angehörigen anderer europäischen Staaten aller Wahrscheinlichkeit nach dasselbe Privilegium.

Anders ist es in China und Japan, indem Streitsachen über Liegenschaften, so viel uns bekannt ist, von den einheimischen Gerichten, nicht aber von den Consuln zu entscheiden sind. Indessen scheint uns, dass auf Grund der mit diesen Völkern geschlossenen Tractate den Consuln auch die Processe über unbewegliches Eigenthum zuständig sein müssen. Im Art. 5 des Tjanj-zsiner Tractats vom Jahre 1858

zwischen Russland und China ist gesagt: „Die Beziehungen zwischen den Consuln und den Ortsbehörden, die Abtheilung von Grundstücken zur Errichtung von Kirchen, Häusern und Waarenniederlagen, der Kauf von Landstücken der Chinesen seitens der Russen nach gegenseitiger Uebereinkunft und andere dem ähnliche Gegenstände, welche die Pflichten der Consuln betreffen, finden auf Grund besonderer Regeln statt, welche die chinesische Regierung in Rücksicht auf die Ausländer angenommen hat.“ Aus diesem Artikel ersieht man, dass in China kein solches positives Verbot für die Fremden besteht, eine Liegenschaft zu erwerben und Grundbesitzer zu werden, wie bis zu dem erwähnten Gesetz vom Jahre 1867 in der Türkei. Die Ausländer können in China Immobilien besitzen, jedoch mit Beobachtung der Regeln, welche die chinesische Regierung in dieser Beziehung festgesetzt hat. Worin diese Bestimmungen bestehen, ist uns nicht bekannt, doch kann schwerlich ein Zweifel obwalten, dass keine einzige europäische Regierung zu Gunsten ihrer Angehörigen das Recht des Besitzes von unbeweglichen Gütern ausbedungen hätte, wenn dieselben dadurch unter chinesische Gerichtsbarkeit gerathen und in allen Beziehungen sich den chinesischen Gesetzen unterordnen müssten. Und da in den Tractaten mit China beständig als allgemeine Regel festgestellt wird, dass die Europäer hinsichtlich aller Rechtshändel, in welchen Chinesen nicht betheiligt sind, ihren besondern, nationalen Gerichtsstand haben, so muss man annehmen, dass, wenn das Streitobject eine Liegenschaft in China ist und die Parteien ausschliesslich Angehörige ein und desselben Staates sind, ihr Process den Consuln zuständig sei. Zu diesem Schluss führt auch der unlängst ratificirte Handelstractat zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und China, nach welchem „Streitsachen zwischen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, bezüglich der Rechte des Eigenthums oder der Personen, unter der Gerichtsbarkeit der kaiserlich-königlichen Behörden stehen“ (Art. 40)[1].

Indessen, dieser Schluss entspricht nicht ganz den in China herrschenden Zuständen. Die chinesische Regierung tritt den Europäern in der Regel nur bestimmte Landparcellen in dem Gebiete der ihnen geöffneten Städte ab. Auf diesen Grundstücken dürfen die Europäer Häuser, Kirchen u. s. w. erbauen. Allein sie besitzen blos die Nutzniessung dieser Stücke, nicht aber das Eigenthumsrecht daran, so dass

[1]) Das Staatsarchiv, herausgegeben von Kremer-Auenrode und Worthmann. Bd. XII, 1872, S. 102.

sie verpflichtet sind, wie die Chinesen, die allgemeinen Grundsteuern zu zahlen, und wenn gleich innerhalb dieser so zu sagen europäischen Viertel der chinesischen Städte die Consuln die Jurisdiction über ihre Vaterlandsgenossen haben, so kann dennoch der Uebergang einer Liegenschaft nicht ohne Genehmigung der chinesischen Regierung stattfinden[1]).

Was endlich Japan anbelangt, so hat die russische Regierung durch den mit diesem Staate im Jahre 1858 zu Jeddo geschlossenen Tractat für ihre Unterthanen ebenfalls das Recht erworben, in Japan Grundstücke zu pachten und zu kaufen, sowie Häuser zu bauen. Die japanesischen Autoritäten dürfen blos den Bau und Umbau von Häusern überwachen, und besondere Regeln, die hiebei zu befolgen sind, sollen vom russischen Consul in Gemeinschaft mit der japanesischen Ortsobrigkeit festgesetzt werden (Art. 5). Aus dieser Bestimmung und überhaupt aus dem Tractate ist nicht zu ersehen, wer für die Rechtsstreitigkeiten über unbewegliches Vermögen zuständig sein solle; da jedoch in dem Tractate nicht positiv gesagt ist, dass dieselben von den japanesischen Gerichtsbehörden entschieden werden sollen, so scheint uns auf Grund des allgemeinen Princips über die Exterritorialität der Europäer in Japan, dass alle ähnlichen Streitsachen ebenfalls vor den Consular- und nicht den einheimischen Gerichten verhandelt werden müssen.

In Wirklichkeit jedoch lässt auch die japanesische Regierung eine derartige Deutung der Tractate nicht zu. Sie schreibt sich die volle Territorialhoheit über die Grundstücke zu, welche den Europäern mit dem Rechte der Nutzniessung abgetreten sind. Wollen nun Europäer ein liegendes Gut als Eigenthum erwerben, so müssen sie die Genehmigung der Landesregierung einholen, die gesetzlichen Gebühren in die japanesische Rentei einzahlen und alle ihre Klagen, welche Immobilien betreffen, wie in China, bei einem einheimischen Gerichte anstellen. In dieser Frage erweisen sich sowol die chinesische als auch die japanesische Regierung als sehr unnachgiebig. Demzufolge erweist sich der buchstäbliche Sinn der Tractate wiederum als ungenügend, um die in Wirklichkeit bestehende Lage der Dinge zu erklären[2]).

Daher kann man nicht umhin, zu wünschen, dass bei Abschliessung

[1]) S. den interessanten Artikel Giquel's: „La politique française en Chine depuis les traités de 1858 et 1860", p. 8. (Revue des deux mondes, 1-e mai 1872.)

[2]) De Clercq et Vallat. Guide etc. t. II, p. 429, sprechen bei der Bestimmung des Gerichtsstandes der Civilprocesse der Franzosen in China ausschliesslich von solchen, welche persönliche Rechte und bewegliche Habe betreffen.

von Tractaten mit den orientalischen Staaten grössere Aufmerksamkeit auf eine genaue Bestimmung der juristischen Fragen verwandt würde, mit welchen Vermögens- und persönliche Rechte der Angehörigen der europäischen Staaten verknüpft sind. In der Regel dient der früher mit einem solchen Staate geschlossene Tractat für alle folgenden zum Muster, so dass sie mehr oder minder treue Copien des ersten sind. Es ist daher begreiflich, dass, wenn in dem (freilich nur der Zeit nach) mustergültigen Tractat Lücken vorkommen, dieselben sehr häufig auch in den folgenden, mit anderen Staaten geschlossenen wiederkehren. So zeichnet sich der oben erwähnte österreichisch-ungarische Vertrag von allen früheren Tractaten mit China durch grössere Ausführlichkeit und Bestimmtheit aus; indessen auch in ihm sind einige Fragen, wie z. B. der soeben von uns betrachtete, ohne Beantwortung geblieben, während eine genaue und allseitige Feststellung der Zuständigkeit unbestritten die Grundbedingung einer progressiven Entwicklung des Handels- und anderweitigen friedlichen Verkehres mit den orientalischen Völkern ist. Wenn aber schon die Bestimmung des Gerichtsstandes in Processen zwischen Staatsgenossen Veranlassung zu Zweifeln giebt, so erscheint der Gerichtsstand für Streitsachen zwischen Personen von verschiedener Staatsangehörigkeit in den nichtchristlichen Ländern noch unbestimmter und schwankender.

B. Competenz in Sachen zwischen Angehörigen verschiedener Staaten.

In den Consularbezirken des Orients sind, dank den zahlreichen Handelsbeziehungen, an welchen sich die Angehörigen verschiedener europäischer Staaten betheiligen, Collisionen und Streitigkeiten unter denselben unvermeidlich. In Folge des Umstandes, dass der commercielle Unternehmungsgeist der civilisirten europäischen Völker vorzugsweise das osmanische Reich zum Felde seiner Thätigkeit erwählt hat, haben besonders in diesem Lande häufige Processe und Streitigkeiten zwischen Personen verschiedener Staatsangehörigkeit entstehen müssen. Ueberdies erklären uns die Geschichte des Handels und des internationalen Verkehrs, sowie die geographische Lage der Türkei hinlänglich, warum besonders und sogar ausschliesslich in dem osmanischen Reiche Angehörige verschiedener Staaten zusammentreffen konnten, die in demselben ursprünglich sehr verschiedene Rechte besassen und dabei in der Regel vollständig entgegengesetzte Ziele verfolgen. Daher waren Missverständnisse, Streitigkeiten und Collisionen nicht zu vermeiden. Nun entstand aber die Frage, an welches Gericht sich der Kläger zu

wenden habe, wenn der Beklagte Unterthan oder Bürger einer anderen christlichen Macht ist? Seitdem die europäischen Völker unter dem allgemeinen Namen der Franken sich Zutritt zu den muhammedanischen Ländern verschafft haben, haben sie sich beständig einen besonderen Gerichtsstand bei ihren Consuln und folglich Exterritorialität zusichern lassen. Aus diesem Grunde haben Rechtshändel zwischen Angehörigen verschiedener Staaten in keinem Falle je der Beurtheilung der einheimischen muselmännischen Gerichte unterliegen können. Deshalb suchten die christlichen Regierungen in den ausführlichsten Capitulationen mit der Türkei, wie in der französischen vom Jahre 1740 (Art. 52), oder im russischen Handelstractat vom Jahre 1783 (Art. 58), blos die Einmischung der Localbehörden in die Streitigkeiten unter ihren auf türkischem Boden befindlichen Angehörigen zu verhüten. Doch wäre es vergeblich, in diesen Tractaten irgend eine genaue Antwort auf die Frage zu suchen, wer für derartige gemischte Processe zuständig sei. In dem angeführten Art. 58 unseres Vertrages vom Jahre 1853 ist gesagt: „Die Consuln und russischen Kaufleute, welche mit den Consuln oder Kaufleuten eines anderen christlichen Volkes einen Streit haben, können sich vor dem bei der Pforte accreditirten russischen Gesandten rechtfertigen, wenn beide Theile darüber einig sind. Wenn sie jedoch nicht wünschen, dass ihre Streitsache den Paschas, Kadis, Officieren und türkischen Zollobern zur Prüfung übergeben werde, so können diese Letzteren sie dazu nicht zwingen, und sollen sich ohne Einwilligung beider Parteien durchaus nicht in ihre Streitsachen mengen.“ Es ist leicht zu bemerken, dass dieser Artikel positive Bedeutung nur in seinem letzten Theile hat, in welchem den türkischen Autoritäten kategorisch verboten wird, sich in die Streitsachen zwischen Angehörigen verschiedener christlichen Staaten zu mischen. Was dagegen den ersten Theil dieses Artikels betrifft, der fast eine buchstäbliche Wiederholung des Art. 52 der französischen Capitulation vom Jahre 1740 ist, so entscheidet er offenbar gar nichts. Folglich findet sich in den Capitulationen keine bestimmte Antwort auf die gestellte Frage, und Jeder konnte sich bei seinem eigenen Consul oder Gesandten Schutz suchen; allein Niemand ausser der gesetzlichen Regierung durfte irgend Jemand verpflichten, als Kläger oder Beklagter vor das Gericht eines fremden Consuls oder Gesandten zu erscheinen.

Wenn wir die Gesetze verschiedener europäischer Staaten betrachten, welche die judiciären Rechte und Pflichten der Consuln bestimmen,

kommen wir zu der Ueberzeugung, dass sie gewöhnlich ausschliesslich Rechtsstreitigkeiten zwischen den eigenen Angehörigen oder solchen Personen im Auge haben, die unter ihrem Schutze stehen. Von dieser allgemeinen Regel weicht nur die neueste englische Gesetzgebung einigermassen ab. Uebrigens kann kein Zweifel sein, dass, um die verschiedenen Fragen über den Gerichtsstand von Processen zwischen Personen von verschiedener Landesangehörigkeit zweckgemäss zu entscheiden, eine internationale Uebereinkunft zwischen den interessirten Staaten nothwendig wäre; aber auch die einzelnen Gesetzgebungen sind verpflichtet, diese Fragen genauer zu bestimmen und Misshelligkeiten und Conflicten vorzubeugen. Andrerseits kann man nicht leugnen, dass in Folge der Exterritorialität der im türkischen Reiche befindlichen Angehörigen der europäischen Staaten die Entscheidung dieser Fragen bei Weitem schwieriger ist als unter gewöhnlichen Verhältnissen. Das türkische Territorium bietet nämlich die interessante Erscheinung, dass es, dank der Jurisdiction der Consuln, in eine unendliche Anzahl von Consulargerichtsbezirken getheilt ist, die unter der Gerichtsbarkeit verschiedener Consulate stehen, wobei sehr häufig oder sogar gewöhnlich die Grenzen eines Consulargerichtsbezirks mit denjenigen eines andern zusammenfallen oder von ihnen gekreuzt werden. Zugleich haben diese Gerichte über sich keine oberste gerichtliche Gewalt, die auf für beide Theile verbindliche Weise alle unter ihnen ausbrechenden Streitigkeiten und Conflicte entscheiden könnte. Mit einem Worte, auf dem türkischen Gebiete sehen wir eine grosse Menge kleiner Territorialparcellen, deren jede unter der Gerichtsbarkeit eines von der türkischen Regierung unabhängigen Consuls steht. In diesen Bezirken halten sich Angehörige verschiedener christlicher Staaten auf, die einzig und allein die Competenz ihres eigenen Consuls und der vaterländischen Gerichte, sowie blos die Geltung der nationalen Gesetze anerkennen. Auf diese Weise sind auf dem türkischen Territorium mehrere von einander und von der Landesregierung unabhängige gerichtliche Gewalten entstanden. In gegenwärtiger Zeit kann man im türkischen Reiche 14 ausländische Gerichtsbarkeiten mit verschiedenartiger Verfassung aufzählen, nämlich: die Jurisdiction der preussischen oder deutschen, der englischen, russischen, österreichischen, italienischen, französischen, belgischen, holländischen, dänischen, schwedischen, portugiesischen, spanischen, griechischen und persischen Consuln. Ausserdem besitzen auch die Serben, Rumänier, Bulgaren, sowie der griechische, armenische und armenisch-katholische Patriarch und der Oberrabbiner richterliche Befug-

nisse[1]). Endlich muss man noch eingedenk sein, dass auch die türkische Regierung selbst auf ihrem Gebiete Gerichtsherrlichkeit besitzt.

Unter diesen Bedingungen nun entstehen im osmanischen Reiche zwischen Personen verschiedener Staatsangehörigkeit Rechtssachen, die eine gerichtliche Entscheidung erfordern. Und da weder in den Capitulationen noch in den Gesetzgebungen der betreffenden Staaten eine genaue Bestimmung hinsichtlich dieser Fragen zu finden ist, so haben sich auf dem Wege des Gewohnheitsrechts in der Levante bestimmte Normen ausgebildet, die auch jetzt in derartigen gemischten Processen beobachtet werden. Wenn man endlich einigen französischen Schriftstellern glauben darf, so ist zu Anfang unseres Jahrhunderts eine Vereinbarung unter den europäischen Staaten zu Stande gekommen, welche die Zuständigkeit für Rechtshändel zwischen ihren Angehörigen während deren Aufenthalt auf türkischem Boden betrifft.

Hinsichtlich derartiger gemischter Processe im Orient und besonders in der Türkei hat sich eine zweifache Ordnung ausgebildet. Auf Grund des Rechtssatzes: actor forum rei sequitur — wird einem Ausländer, der an einen andern Ausländer eine Forderung hat, gestattet, dieselbe bei dessen Consul einzureichen. Die Consuln der europäischen Staaten weigern sich in der Regel nicht, eine derartige Klage entgegenzunehmen, und mitunter finden wir sogar directe Vorschriften einzelner Regierungen und gesetzliche Bestimmungen, welche die Competenz der Consuln hinsichtlich solcher Rechtssachen anerkennen. Man kann auch einige Erkenntnisse der Consulargerichte in der Türkei und der Appellationsinstanzen anführen, welche diese Rechtsregel vollständig bekräftigen[2]). Man muss gestehen, dass eine derartige Ordnung sich nicht nur auf ein Rechtsprincip gründet, welches von allen civilisirten Völkern recipirt ist, sondern dass sie zu gleicher Zeit den praktischen Vortheil bietet, dass eine Entscheidung, welche von dem Consul gegen seinen Landsmann oder den Beklagten gefällt ist, die nöthigen Garantien hat, dass sie auch wirklich in Ausführung gebracht wird, da der Consul die dazu erforderliche Gewalt und die nöthigen Mittel besitzt. Allein die Frage wird complicirter, wenn dieser Letztere zu Ungunsten des Klägers erkennt, über welchen er gar keine Gewalt besitzt. In solch einem Falle bleibt dem Consul, der die Entscheidung gefällt, oder dem Beklagten selbst, der den Process gewonnen hat, nur übrig, sich mit

[1]) Belin. Des Capitulations et des traités de la France en Orient, p. 31.

[2]) Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 249.

der Bitte um Vollziehung des Urtheils an den Consul des Klägers zu wenden. Dieser Letztere kann auf einer zweiten Prüfung des Streithandels durch ihn selbst bestehen, und es wäre gut, wenn er zu derselben Ueberzeugung gelangte, zu welcher der erste Consul gekommen war. Auf diese Weise würde endlich ein jeder derartige Rechtsstreit erledigt. Doch setzen wir den Fall, dass der Consul des frühern Klägers anders erkennt, denn der erste Consul; alsdann bleibt nur ein Ausweg aus diesem Wirrwarr, — den ganzen Handel vor die höchsten Autoritäten, d. i. vor die betreffenden Gesandten zu bringen und um deren endgültiges Erkenntniss nachzusuchen. Indessen kann der Fall eintreffen, dass auch die Gesandten zu keiner gemeinsamen Entscheidung gelangen, und dann bleibt den streitenden Parteien nichts weiter übrig, als ihren Rechtshandel seinem Schicksale zu überlassen und eine Veränderung der Umstände, besonders aber einen Wechsel der beamteten Personen abzuwarten.

Es bedarf wol kaum eines Beweises, dass eine derartige Ordnung den allerverderblichsten Einfluss auf den Fortschritt des Handelsverkehrs und auf die Achtung vor dem Gerichte haben muss. Besonders im Orient, inmitten einer Bevölkerung, die grösstentheils die Europäer mit Verachtung betrachtet, muss eine derartige Lage der Rechtspflege die vollste Nichtachtung, zuweilen sogar Erbitterung und Hass gegen dieselbe hervorrufen, da auch die Interessen der einheimischen Bewohner des Landes durch eine solche Rechtlosigkeit verletzt werden. Es kommen Fälle vor, dass Angehörige eines nichtchristlichen Staates selbst sich an das Consulargericht wenden, indem sie die Hoffnung hegen, auf diesem Wege eher zu ihrem Recht zu kommen, und demzufolge sind sie unmittelbar dafür interessirt, dass ein derartiger rechtloser Zustand abgeschafft werde.

Sogar in dem Falle, wenn der eine Consul der von dem andern Consul gegen seinen Landsmann gefällten Entscheidung beitritt, sind nicht alle Schwierigkeiten aufgehoben, da es vorkommen kann, dass der verlierende Theil sich mit dem Erkenntniss unzufrieden erklärt und seinem Consul eine Appellationsklage einreicht, damit derselbe sie an die betreffende höhere Instanz übermittele. Es versteht sich von selbst, dass der Consul verpflichtet ist, diese Klage an das Appellationsgericht zu geleiten, und wenn es ein französischer Consul ist, welcher die Entscheidung des andern Consuls gegen einen französischen Angehörigen für rechtmässig erkennt, so muss die Appellation an das Aixer Tribunal in Frankreich gehen. In einem solchen Falle bleibt der Partei, welche

den Process gewonnen hat, nur übrig, entweder nach Frankreich zu gehen, um vor dem französischen Tribunal ihre Rechte zu vertheidigen, oder aber dieser Absicht zu entsagen und auf die Unparteilichkeit und Gerechtigkeit der französischen Richter zu vertrauen. Freilich haben viele Ausländer, die in der Levante mit französischen Staatsangehörigen Processe geführt hatten, ihre Rechte auch vor dem Aixer Gerichtshof vertreten, man muss jedoch gestehen, dass dieses Gerichtsverfahren in gemischten Processen in sehr hohem Grade eine geregelte und schleunige Ausübung der Rechtspflege hemmt. Schliesslich darf man auch nicht übersehen, dass sogar diese äusserst unvollkommene Processordnung in der Levante sich auf dem Wege des Herkommens ausgebildet hat und so zu sagen auf eine stillschweigende Uebereinkunft der Consulate gründet. Deshalb kann es vorkommen, dass die Appellationsinstanz die Competenz der ihr untergeordneten Consuln oder Consulargerichte in Betreff der Ausländer nicht anerkennen mag, wenngleich diese Letzteren selbst sie um ihre Mitwirkung ersucht und ihnen das Recht eingeräumt haben, den entstandenen Rechtsstreit zu entscheiden.

Und in der That besitzen wir eine in diesem Sinne gefällte Entscheidung des Aixer Appellationstribunals vom 21. Juni 1856 in der Sache eines gewissen Tedeschi, der unter französischem Schutze stand, mit dem preussischen Unterthan Kohn[1]). Das französische Tribunal erkennt in derselben: „Angesichts des Umstandes, dass die Jurisdiction der französischen Consuln in Streitsachen sich nur auf Rechtshändel unter Franzosen erstreckt, dass sie, ohne Ueberschreitung der ihnen zugewiesenen Gewalt, keine Entscheidungen in Processen zwischen französischen Angehörigen und Ausländern fällen können; angesichts des Umstandes, dass auf Grund dieses unveränderlichen und allgemein anerkannten Princips die Klage Tedeschi's, des französischen Protégé's, gegen den preussischen Schutzgenossen Kohn ordnungsmässig nicht bei dem französischen Consul anzustellen war, — ist die Ordonnanz des französischen Consuls vom 28. Juli in Bezug auf die processirenden Parteien incompetenter Weise gegeben."

Solchergestalt ist der Angehörige einer andern europäischen Macht, der mit einem Franzosen in der Levante einen Streit hat, fast jeglicher Möglichkeit beraubt, sich Recht zu verschaffen. Denn wenn er seine

[1]) Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 250.

Klage bei seinem eigenen Consul anhängig macht, so kann der beklagte Franzose der Citation vor dessen Forum auch nicht folgen, da er seinen Gerichtsstand ausschliesslich bei dem französischen Consulargerichte hat; folgt er dagegen der Rechtsregel, dass actor sequitur forum rei, d. i. stellt seine Klage bei dem französischen Consul an, so braucht der belangte Franzose blos eine Appellationsbeschwerde über das Urtheil seines Consuls an das Aixer Tribunal einzureichen, worauf dann dieses, in Gemässheit des oben angeführten Erkenntnisses, dasselbe als eine Competenzüberschreitung erklären muss. Allein, obgleich die erwähnte obergerichtliche Entscheidung des Aixer Appellationshofes vollständig mit dem wörtlichen Sinne der französischen Gesetzgebung übereinstimmt, insofern, als diese Letztere die Competenz der französischen Consuln ausschliesslich auf ihre Landsleute beschränkt, so finden wir doch, dass die Appellationsinstanz zu wiederholten Malen Rechtssachen zur Beurtheilung entgegengenommen hat, die von französischen Consulargerichten entschieden, und in welchen die eine Partei Angehörige eines andern europäischen Staates waren [1]). Folglich hat das Aixer Gericht durch seine nachfolgenden Entscheidungen den Rechtssatz annulirt, welchen es in dem Process zwischen Tedeschi und Kohn aufgestellt hatte. Ueberdies erkannte dieses Obertribunal in seinen Resolutionen wiederholt die überwiegende Bedeutung an, welche in der Levante das Gewohnheitsrecht, besonders aber der Handelsbrauch besitzt, und es giebt demselben bindende Kraft für die Processführenden auch da, wo derselbe den französischen Gesetzen widerspricht [2]). Wir werden zu dieser äusserst wichtigen Frage noch späterhin zurückkehren, doch bereits aus dem Gesagten folgt, dass, wenn der Aixer Apellationshof denjenigen Gebräuchen Rechtskraft zuerkennt, die sich mit den französischen Gesetzen in directem Widerspruch befinden, schwer zu verstehen ist, weshalb er den Brauch nicht gelten lässt, nach welchem der Kläger bei dem Gericht des Beklagten zu klagen hat. Währenddem existirt ein solcher Brauch im Orient unstreitig, und er ist in so hohem Grade rationell, dass ihn alle civilisirten Völker recipirt haben [3]). Auf jeden Fall

[1]) Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 249.

[2]) Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 235.

[3]) Wir halten uns jedoch verbunden, hinzuzufügen, dass im Referate der französischen Regierungscommission, die zur Untersuchung der Frage in Betreff der Consularjurisdiction ernannt war, eine solche Deutung des Urtheils des Aixer Appellationstribunals in der Sache zwischen Tedeschi und Kohn kategorisch widerlegt wird. Die Commission, an der sich auch Féraud-Giraud betheiligte, behauptete, dass die

hat man aus dem Gesagten ersehen können, wie dringend es nöthig ist, dass die europäischen Regierungen genauer und umfassender die Gewalt und die Obliegenheiten der Consulargerichte in derartigen gemischten Processen bestimmt.

In dieser Beziehung verdient die Bestimmung der englischen Order in Council vom Jahre 1864 unsere volle Beachtung. Nach Art. 78 dieser Verordnung ist ein jeder Ausländer oder Eingeborner, d. i. türkischer Unterthan, der eine Klage wider einen englischen Landesangehörigen in einem Provinzialconsular- oder in dem Oberconsulargericht in Constantinopel anstellen will, Allem zuvor verpflichtet, die Genehmigung seines Consuls oder resp. die der türkischen Localbehörden beizubringen. Ausserdem muss der Kläger die Competenz des Gerichts anerkennen oder irgend eine Gewähr leisten oder dem Gericht eine Garantie geben dass er alle Gerichtsgebühren, Kosten und Verluste bezahlen werde, die aus dem Process hervorgehen können. Endlich muss er sich noch verpflichten, dass er die Entscheidung des Gerichts gewissenhaft erfüllen werde, wie dieselbe auch ausfallen möge. Dasselbe hat Statt, wenn der Beklagte ein Ausländer, der Kläger aber ein Engländer ist und Beide übereingekommen sind, ihre Streitsache einem englischen Consulargericht zur Entscheidung zu übergeben.

Diese Bestimmung erkennen wir für vollständig rationell und durchaus mit der Aufgabe übereinstimmend, welche in der vorliegenden Frage der Gesetzgebung eines einzelnen europäischen Staates zugefallen ist. Die englischen Consuln im Orient haben weder das Recht noch die Macht, die Ausländer dazu zu zwingen, dass sie ihre Klagen gegen Engländer bei ihnen anstellen. Andrerseits jedoch liegt auch kein Grund vor, derartige Rechtssachen nicht entgegen zu nehmen; im Gegentheile, es liegt im Interesse der Engländer selbst, dass die Ausländer, welche mit ihnen in Beziehungen stehen, die Ueberzeugung haben, dass sie bei dem nächsten Gericht und dabei in Bälde ihr Recht erlangen können. Indem die englische Regierung Ausländern das jus standi in judicio der englischen Consulargerichte einräumte, beseitigte sie zugleich vermittelst der oben erwähnten Bedingungen, die zu beachten Kläger aus der Zahl

erwähnte Entscheidung nur aus dem Grunde cassirt worden sei, weil Tedeschi (der französische Protégé) seine Klage wider Kohn (den preussischen Schutzbefohlenen) bei dem französischen Consulargericht angestellt hatte. Allein Féraud-Giraud führt die wörtliche Entscheidung des Aixer Gerichtshofes an. Vgl. Archives diplomatiques, 1870, Nr. 1, p. 74.

der Ausländer verpflichtet sind, alle diejenigen Unbequemlichkeiten und Unannehmlichkeiten, mit welchen die Consuln bei der Vollziehung von Entscheidungen, die gegen Angehörige eines andern europäischen Staates gefällt waren, wiederholt zu kämpfen hatten. Wenn aber der betreffende Ausländer die Einwilligung seines Consuls, die Klage im englischen Consulargericht anzustellen, vorgewiesen hat, so dass die Competenzfrage entschieden ist, und wenn endlich der Kläger dem Gericht die nöthige Sicherheit in Betreff der Erfüllung der bevorstehenden richterlichen Entscheidung und der Deckung aller Kosten durch Beschaffung einer Caution oder Bürgschaft gegeben hat, — so können die Handlungen und Urtheile der englischen Consulargerichte keine Gelegenheit zur Verhöhnung der Justiz und zu fruchtlosen Conflicten zwischen den Consuln bieten. Uns scheint, dass, wenn der betreffende Consul seinem Landsmanne die gebetene Erlaubniss ertheilt und damit zugleich die Competenz des anderen, fremden Consulargerichts anerkannt hat, er moralisch und rechtlich verpflichtet ist, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln an der Vollziehung der gefällten Entscheidung mitzuwirken, sonst hätte die von ihm gegebene Genehmigung keinen Sinn. Von diesem Gesichtspuncte aus könnte das englische Consulargericht sich darauf beschränken, von dem Ausländer nur die vorhergehende Entrichtung der Gerichtsgebühren zu verlangen, denn nicht immer sind die Processirenden im Stande, im Voraus die Gewähr für die sofortige Einzahlung der Geldsumme zu leisten, die der Gegenpartei zuerkannt werden kann. Zudem müssten unbemittelte Leute, selbst wenn ihre Rechte ganz unbestreitbar wären, bei einer consequenten Anwendung des englischen Gesetzes jegliche Hoffnung verlieren, in einem englischen Gerichte irgend welche Klage anhängig machen zu können.

Endlich muss man noch hinzufügen, dass das englische Gesetz, um die Consuln anderer Staaten bei der Erfüllung ihrer richterlichen Pflichten zu unterstützen, dem Consulargericht das Recht ertheilt, einen englischen Unterthanen dazu zu zwingen, dass er vor ein fremdländisches Consulargericht erscheine, wenn seine Zeugenaussage in irgend einem Process nöthig befunden wird. Obschon der ausländische Consul in einem solchen Falle verpflichtet ist, seine hierauf bezügliche Bitte an das englische Consulargericht zu richten, von dem die Erfüllung derselben abhängt, so ist doch der englische Unterthan in dem Falle, wenn einmal das Gericht die Bitte für beachtenswerth erkannt hat, gebunden, vor dem Consul des andern Staates zu erscheinen und die geforderte Aussage zu geben, wenn er nicht einer Strafe von 100 Pf. Sterl. oder einer

einmonatlichen Gefängnisshaft unterliegen will[1]). Diese Bestimmung beweist noch besser die Achtung, welche die englische Regierung für die Interessen der Rechtspflege hegt. Es ist offenbar, dass es ihr durchaus nicht gleichgültig ist, wie diese Letztere in den ausländischen Consulaten ausgeübt wird.

Bis zu diesem Augenblick sind leider die Gesetzgebungen anderer europäischer Staaten dem Beispiel Englands in der vorliegenden Frage nicht gefolgt, und weder die Consuln noch ihre Staatsgenossen im Orient haben irgend welche genaue Regeln, nach denen sie sich in derartigen gemischten Processen richten könnten. Allerdings rathen die französischen, deutschen, russischen und andere Consuln in Folge des bestehenden Herkommens in der Regel ihren Landsleuten, sich an das Consulargericht des Beklagten zu wenden[2]); allein wir haben gesehen, in welch eine hoffnungslose Lage die streitenden Parteien durch Befolgung dieses Rathes versetzt werden können. Folglich kann die Anwendung des Rechtssatzes „actor sequitur forum rei“ ohne die nöthigen Garantien für die unverzügliche Vollstreckung des gefällten richterlichen Urtheils, den Processirenden nur Nachtheile bringen und die vollständige Kraftlosigkeit des Gerichts bethätigen.

Aus diesem Grunde sind wir genöthigt, auch die Bestimmungen unseres Handelscodex „über die Gerichtsordnung zwischen Russen und Ausländern, die sich in Persien befinden,“ für vollständig unzweckmässig zu erklären. In den Art. 2139, 2140 und 2141 ist nämlich ebenfalls gesagt, dass „Streitsachen, in welchen ein russischer Unterthan der Beklagte ist, der Entscheidung der russischen Gerichte unterliegen, die bei der Gesandtschaft und den Consulaten errichtet sind, in deren Gerichtsbezirk der Beklagte wohnt“; allein hiedurch wird die Möglichkeit der oben angeführten Verwickelungen nicht aufgehoben. Ebenso wenig enthält der Art. 2140 eine genaue Bestimmung, da er dahin lautet, dass „diejenigen Rechtshändel, in welchen ein russischer Unterthan der Kläger ist, der Entscheidung derjenigen Behörde unterliegen solle, welcher der Beklagte untergeordnet ist, d. i. seiner natürlichen, wenn sich eine solche in Persien befindet, im entgegengesetzten Falle aber derjenigen der persischen Obrigkeit.“ Was das Gesetz unter „natürlicher Behörde“ versteht, bleibt unentschieden, und was ferner die

[1]) Order in Council for the Regulation of Consular jurisdiction in the dominions of the Sublime Ottoman Porte, art. 78, 79 (p. 22).

[2]) Vgl. De Clercq et Vallat, Guide pratique des Consulats t. II, p. 364. — König, Preussens Consularreglement, S. 105.

Bestimmung betrifft, dass die Angehörigen europäischer Staaten, wenn keine nationalen (?) Consulargerichte vorhanden sind, sich den persischen Machthabern unterordnen sollen, so schreibt sich hierin das russische Gesetz eine solche Macht zu, die Russland auf persischem Boden schwerlich auszuüben im Stande ist. Um Ausländer, die sich in Persien aufhalten, des Rechts ihres eximirten Gerichtsstandes den persischen Autoritäten gegenüber zu berauben und somit die Wirkung der zwischen anderen Staaten und Persien geschlossenen völkerrechtlichen Tractate aufzuheben, — dazu bedarf es mehr als blosser Gesetze und Reglements. Auch dann, wenn man den angeführten Artikel in dem Sinne auffasst, dass, in Ermangelung eines Consuls des Beklagten, die russischen Unterthanen sich mit ihren Beschwerden an die persischen Behörden wenden können, führt dieses zu Nichts, da kein einziger in Persien verweilende Angehörige eines europäischen Staates die Jurisdiction der persischen Gerichte anerkennen wird. Folglich ist die Abfassung dieses Art. 2140 auf jeden Fall eine misslungene. Zu noch heftigeren Conflicten und Collisionen würde die Anwendung dieses Artikels von Seiten der russischen Consuln in der Türkei führen. Schliesslich räth das Handelsreglement den streitenden Parteien, ihre Rechtshändel lieber durch ein Schiedsgericht zu erledigen. „In allen Fällen“, sagt nämlich Art. 2141, „sowol zwischen russischen Unterthanen als auch zwischen diesen und Persern oder Ausländern, muss man vorziehen, die Streitsachen mit Hülfe eines Schiedsgerichtes beizulegen, was den Processirenden allerseits angerathen wird.“ Offenbar wünscht das Gesetz, dass alle gemischten Processe vermittelst gegenseitiger Uebereinkunft und schiedsrichterlicher Entscheidung beigelegt würden. Indessen, wenn eine Vereinbarung zwischen beiden Theilen nicht zu Stande kommt, so bleiben alle Rathschläge des Gesetzes fruchtlos, und der Kläger ist genöthigt, sich an den Consul des Beklagten zu wenden. In solch einem Falle kann der Kläger, der den Process gewonnen hat, den oben angeführten Betrügereien, endlosen Conflicten und einander widersprechenden richterlichen Entscheidungen nicht entgehen.

Alles dies führt uns nothwendiger Weise zu dem Schluss, dass nur vermittelst einer völkerrechtlichen Vereinbarung ein zweckmässiges Verfahren für Civil- und Handelsprocesse zwischen Angehörigen europäischer Staaten, die sich im Orient aufhalten, eingeführt werden kann. So rationell auch eine einzelne Gesetzgebung sein mag —, sie hat doch keine verbindliche Kraft für Ausländer und ist daher nicht im Stande, die Unbestimmtheit und Ungenauigkeit zu beseitigen, die hinsichtlich

dieser Frage im Orient herrscht. Uebrigens unterliegt es keinem Zweifel, dass, wenn die übrigen europäischen Regierungen dem Beispiel Englands folgen und mit einigen Modificationen die oben angeführten Bestimmungen der Order in Council annehmen wollten, sie dadurch dem Brauch, der sich im Orient bereits ausgebildet hat, Gesetzeskraft geben würden. Ja, eine wesentliche Aehnlichkeit in den gesetzlichen Bestimmungen würde in hohem Grade das Erreichen des Endzieles näher bringen, nämlich, die internationale Festsetzung der Zuständigkeit und der Ordnung des Gerichtsverfahrens in Processsachen zwischen Angehörigen der christlichen Staaten, die in den orientalischen nichtchristlichen Ländern Consuln haben.

Aber man kann uns entgegnen, dass bereits vor langer Zeit die gewünschte Vereinbarung der Staaten unter einander zu Stande gekommen ist, der zufolge Streitsachen zwischen ihren Angehörigen von gemischten Gerichtscommissionen erledigt werden.

In der That bestehen im osmanischen Reiche schon lange Zeit die sogenannten gemischten Commissionen (commissions mixtes), welche Streitsachen zwischen Unterthanen verschiedener europäischer Staaten entscheiden. Neben dem Rechte des Klägers, sich an das Gericht des Beklagten oder den Consul desselben zu wenden, bildete sich für gemischte Sachen der Brauch aus, gemischte Commissionen einzusetzen. Auf welche Weise aber die Commissionen in früheren Zeiten oder bis zu dem laufenden Jahrhundert errichtet wurden, was für Processe ihnen zuständig waren, und was für Garantien man für die Vollziehung der Entscheidungen derselben besass — das ist uns unbekannt. Erst im Beginn des XIX. Jahrh. soll eine völkerrechtliche Uebereinkunft zu Stande gekommen sein, auf deren Grund auch jetzt noch der Gerichtsstand von Civil- und Handelsprocessen zwischen in der Türkei befindlichen Personen verschiedener Staatsangehörigkeit bestimmt werde. Ob aber auch wirklich irgend wann eine derartige positive Vereinbarung unter den europäischen Staaten stattgehabt hat, das ist eine Frage, welche noch sehr starkem Zweifel unterliegt. Allein die französischen Schriftsteller, die das Consularrecht speciell bearbeitet haben und in Folge ihrer officiellen Stellung im Besitz aller Mittel sind, sich der Richtigkeit des von ihnen Mitgetheilten zu vergewissern, behaupten bestimmt, dass eine solche völkerrechtliche Uebereinkunft zu Stande gekommen sei und in Folgendem bestehe. Im Jahre 1820, so berichten de Clercq und Vallat [1]) und ferner Féraud-Giraud [2]),

[1]) De Clercq et Vallat. Guide t. II, p. 366.
[2]) Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 250.

Dalloz[1]) sowie andere, hätten die Gesandten von England, Russland, Frankreich und Oesterreich vermittelst eines Notenaustausches eine Convention geschlossen[2]), der in der Folge alle übrigen Mächte beigetreten seien, die ihre besondern Vertreter bei der Pforte halten.

Auf Grund dieser Convention wäre festgesetzt:

Erstens, die bisherigen gemischten Gerichte, die zur Entscheidung von Rechtshändeln zwischen Personen verschiedener Staatsangehörigkeit gebildet wurden, werden durch gemischte Gerichtscommissionen ersetzt, deren Verfahren auf dem Principe beruht, dass actor sequitur forum rei.

Zweitens, die Gesandtschaft, unter deren Gerichtsbarkeit der Beklagte steht, hat von nun an das ausschliessliche Recht, eine Commission zur Entscheidung entstandener Streitigkeiten zu berufen.

Drittens, diese Commission besteht aus drei Richtern, die solchergestalt zu wählen oder zu ernennen sind, dass die Gesandtschaft des Beklagten in der Commission durch zwei Mitglieder, die Gesandtschaft des Klägers aber durch ein Mitglied vertreten sei.

Viertens, der auf diese Weise zusammengesetzten Commission sind alle Civil- und Handelsprocesse zuständig, die ihrer Beurtheilung überwiesen werden. Die betreffenden Entscheidungen sind nach Stimmenmehrheit zu fällen.

Fünftens, die Erkenntnisse der Gerichtscommission werden kraft des oben angeführten Princips von dem Gericht der Gesandtschaft des Beklagten bestätigt, das auch verpflichtet ist, sie in Vollziehung zu bringen.

Endlich, sechtens, falls der Beklagte oder der Kläger appelliren will, so hat er seine Appellationsbeschwerde an denjenigen Gerichtshof einzureichen, dessen Beurtheilung alle Berufungen über endgültige Entscheidungen der Consulargerichte unterliegen, bei denen der Appellator seinen Gerichtsstand hat. Mit anderen Worten, wenn eine gemischte Gerichtscommission in einer Streitsache zwischen einem Engländer und einem Preussen erkannt hat, und dieser Letztere mit der Entscheidung unzufrieden ist, so soll er seine Appellationsklage dem preussischen Consul übergeben, der sie an das Kreisgericht in Stettin einschickt, so dass der Engländer, um seine Interessen zu vertreten, entweder selbst die Reise nach Stettin machen oder aber einen Bevollmächtigten am Orte erwählen muss.

[1]) Dalloz. Répèrtoire de législation v. Consul t. XII, p. 289.

[2]) „Ces commissions out été établies de concert en 1820 — en vertu d'une convention purement verbale (par échange de notes).“ — De Clercq et Vallat l. c. p. 366.

Hierin besteht nach den Worten von de Clercq und Vallat die Processordnung, die sich auf die Verbalconvention vom Jahre 1820 stützt. Wir haben jedoch bereits oben bemerkt, dass die Existenz dieser völkerrechtlichen Uebereinkunft sehr zweifelhaft ist; denn Personen, deren Autorität und Competenz in dieser Frage nicht dem geringsten Zweifel unterliegen kann, wissen Nichts von einer derartigen Vereinbarung. Ueberdies wird in anderen Werken über das Consularrecht[1]), die sich ebenfalls auf mehr oder weniger officielle Quellen stützen, mit keinem Worte der angeführten diplomatischen Noten vom Jahre 1820 und der darauf erfolgten völkerrechtlichen Uebereinkunft erwähnt. Demzufolge ist aller Grund vorhanden, an der wirklichen Existenz dieser Convention zu zweifeln. Andrerseits aber kann man nicht leugnen, dass in der Türkei und vielleicht auch in anderen orientalischen Staaten, in Folge von Vereinbarungen der betreffenden Consulate, gemischte Gerichtscommissionen gebildet werden, deren Grundlagen denjenigen gleichen, die im Jahre 1820 festgesetzt sein sollen. Allein da diese Commissionen nicht in Folge einer gegenseitigen Uebereinkunft der betreffenden Staaten zusammengesetzt werden und demnach keine gesetzliche Basis, sondern nur die Sanction des Gewohnheitsrechtes für sich haben, so kann es leicht geschehen, dass die Appellationsinstanzen im Heimatlande die Rechtskraft der von jenen gefällten Entscheidungen nicht anerkennen. In einem solchen Falle muss die Lage der Processführenden eine sehr precäre werden. Dass aber die Rechtmässigkeit der gemischten Gerichtscommissionen wirklich bestritten werden kann, das sehen wir in einem Erkenntniss des Aixer Tribunals vom 28. November 1864 in der Sache Pigeon's mit Issaverdens und Co.[2]). Das Aixer Appellationsgericht geht von dem Grundsatze aus, dass, da das Gesetz vom Jahre 1778 ausschliesslich Rechtsstreitigkeiten zwischen französischen Unterthanen im Auge habe und mit keinem Worte irgend welcher gemischter Gerichtscommissionen erwähne, die Entscheidungen dieser Letzteren keinerlei Bedeutung hätten für die französischen Tribunale überhaupt und das Aixer Obergericht insbesondere. Wende man sich aber an die Capitulation vom Jahre 1740, so fände man, dass der Art. 52 derselben nur dem Gesandten, welchem die Streitenden untergeordnet sind, das Recht ertheile, den zwischen jenen ausgebrochenen Streit zu entscheiden.

[1]) Vgl. König. Preussens Consular-Reglement. Berlin 1866. — Neumann. Handbuch des Consulatwesens. Wien 1854.

[2]) Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 252.

„Doch scheint es, dass, angesichts der unzähligen Rechtshändel,“ fährt das Gericht fort, „die auf Grund des genannten Artikels der Beurtheilung der Gesandten der Grossmächte in Constantinopel unterliegen, dieselben eine mündliche Abmachung (verbalement) getroffen haben, ihre richterlichen Functionen gemischten Commissionen zu übergeben, die nach bestimmten Regeln und Bedingungen zusammengesetzt werden. Doch in Anbetracht dessen, dass, obgleich diese Verabredung an und für sich vollkommen rationell ist, den Interessen beider Parteien entspricht und überhaupt von der Praxis angenommen ist, dieselbe sich dennoch in keinem Gesetze findet und von keiner competenten Gewalt die nöthige Sanction erhalten hat, ist nothwendiger Weise den gemischten Commissionen keine weitere Autorität beizumessen, ausser derjenigen, die sich auf den freien Willen beider Theile gründet; und wenn daher einer derselben in Folge eines mehr oder weniger triftigen Grundes sich dem Gerichte dieser Commissionen unterzuordnen weigert, so kann man ihn nicht dazu zwingen.“ Aus diesem Grunde veränderte das Aixer Tribunal die Entscheidung des französischen Consulargerichts in Constantinopel und erkannte Pigeon das Recht zu, in die Einsetzung einer gemischten Gerichtscommission nicht zu willigen, so dass der Kläger, ein österreichisches Handelshaus, leer ausging.

Dieses Erkenntniss des französischen Appellationshofes verdient besondere Beachtung und ist dabei in vielen Beziehungen interessant. Es ist in sofern äusserst wichtig, als das Aixer Tribunal in den Fragen hinsichtlich der Consularjurisdiction im Orient sich einer wohlverdienten Autorität erfreut, und nicht nur die französischen Consulargerichte, sondern auch mitunter diejenigen anderer Länder die Erkenntnisse desselben zur Richtschnur nehmen. Aus diesem Grunde scheint uns nicht überflüssig, bei der Betrachtung des angeführten obergerichtlichen Erkenntnisses stehen zu bleiben.

Vor Allem ist bemerkenswerth, dass das Appellationsgericht ebenfalls die Thatsache constatirt, dass eine Vereinbarung zwischen den Gesandten der Grossmächte getroffen worden sei. Wenn man nun eingedenk ist, dass dieser Oberinstanz alle Nachrichten mitgetheilt werden, die sich auf die Consularjurisdiction in der Levante beziehen, und dass dieselbe alle nöthigen Mittel besitzt, um sich von den dort herrschenden Verhältnissen zu vergewissern, so kann man nicht umhin, verwundert zu sein, dass auch das Aixer Tribunal von einer Uebereinkunft spricht, welche den übrigen Regierungen unbekannt ist. Indem aber dasselbe das Fact einer solchen Uebereinkunft constatirt, spricht es derselben zu

gleicher Zeit jede bindende Kraft für die französischen Consulargerichte und die Appellationsinstanz ab. Gegen diese Ansicht des Aixer Gerichts protestirt das Mitglied desselben, Féraud-Giraud[1]), sowie de Clercq und Vallat[2]). Diese Letzteren behaupten, dass die Entscheidung des Aixer Appellationstribunals dem Geiste aller französisch-osmanischen Capitulationen und dem Sinne des Gesetzes vom Jahre 1836 widersprächen, und verlangen zugleich, dass die französische Regierung Schritte dafür thue, diese gemischten Commissionen auf gesetzliche und genau bestimmte Grundlagen zu stellen. Dies erforderten die Interessen der französischen Unterthanen selbst, welchen die gemischten Gerichtscommissionen unbezweifelten Nutzen brächten.

Mit grösserer Ausführlichkeit beweist Féraud-Giraud den Nachtheil und die Unhaltbarkeit des obergerichtlichen Erkenntnisses. Indem er auf den genauen Sinn der Capitulationen verweist, stellt er als unbestreitbar den Satz auf, dass in allen derselben unbedingt die Incompetenz der türkischen Behörden für alle Streitsachen unter den Angehörigen der civilisirten Staaten anerkannt sei. Derartige Processe seien auf Grund der Capitulationen der Beurtheilung der betreffenden Consuln anheimgestellt. Doch, fährt Féraud-Giraud fort, da die Gesandten, nach der Natur der ihnen auferlegten wichtigen Pflichten, die ausgebrochenen Streithändel selbst beizulegen nicht im Stande sind, so haben sie ihre diesbezügliche Gewalt Commissionen übergeben, die auf bestimmte Weise und unter bestimmten Bedingungen zusammengesetzt werden. Endlich hätten im Jahre 1820 die Gesandten der Grossmächte noch genauer den Modus der Niedersetzung der gemischten Commissionen, sowie ihren Geschäftskreis festgestellt. Es wäre aber ganz falsch anzunehmen, dass diese Commissionen erst seit 1820 existiren; im Gegentheile, sie hätten bereits mehrere Jahrhunderte hindurch gewirkt und auf diese Weise die Sanction des Gewohnheitsrechtes erhalten, „dieser zweiten Rechtsquelle im Orient.“ Folglich hätte die Convention vom Jahre 1820 in keiner Weise die bereits bestehende Ordnung verändert. Wenn ferner darauf hingewiesen werde, dass die von den Grossmächten getroffene und von den übrigen Staaten angenommene Uebereinkunft nicht in das Gewand eines formellen internationalen Vertrages gekleidet sei, so könne man nach Féraud-Giraud's Meinung dennoch nicht leugnen, dass dieselbe in soweit Rechtskraft besitzen müsse, als überhaupt ein Vertrag, der von

[1]) Féraud-Giraud. De la juridiction t. II, p. 253 etc.

[2]) De Clercq et Vallat, Guide pratique t. II, p. 368.

der Staatsgewalt nicht formell bestätigt ist, für beide Contrahenten verbindlich ist. Ausserdem dürfe man nicht übersehen, dass in einigen europäischen Gesetzgebungen die Legalität der gemischten Commissionen direct anerkannt sei (?). Zum Schluss führt Féraud-Giraud zur Bekräftigung seiner Ansicht die Motive der Entscheidung des französischen Consulargerichts in Constantinopel an, welche durch das oben erwähnte Erkenntniss des Aixer Tribunals annullirt wurde.

Obgleich wir mit dem Schluss dieser französischen Schriftsteller vollständig übereinstimmen, so scheint uns doch, dass die Prämissen, auf welche derselbe gegründet ist, und die Vorstellungen, die sie zu demselben geführt haben, nicht ganz der Kritik Stand halten. Sie beziehen sich alle auf die sardinische, englische und belgische Gesetzgebung, welche die Obliegenheiten der Consuln beim Entstehen gemischter Processe festsetzen. Allein es bedarf wol kaum eines Beweises, dass wir es hier mit einer petitio principii zu thun haben, und die gesetzlichen Verordnungen einzelner europäischer Staaten können auf keinen Fall als Beweis für eine im Jahre 1820 getroffene internationale Vereinbarung dienen; sie könnten allenfalls in hohem Grade zur Erreichung dieses Zieles beitragen. Dabei ist der Umstand sehr bemerkenswerth, dass, während im italienischen Gesetze vom Jahre 1858 (Art. 42 und 58) und in der englischen Order des Geheimen Rathes vom 23. Januar 1863 (Art. 218—237) in der That von gemischten Gerichtscommissionen und den Obliegenheiten der Consuln hinsichtlich der Streitsachen zwischen ihren Landsleuten und Ausländern gehandelt wird, wir keinerlei Bestimmung über diese Commissionen weder in dem italienischen Consulargesetz vom Jahre 1865, noch in dem auf Grund desselben erlassenen Reglements vom Jahre 1866, noch endlich in der englischen Order in Council vom Jahre 1864 finden, die augenblicklich die Befugnisse der englischen Consuln im Gerichtswesen bestimmt. Wodurch diese offenbar absichtlichen Auslassungen zu erklären sind, wissen wir nicht; man kann blos annehmen, dass die italienische und englische Regierung für zweckmässiger gefunden haben, der im Orient bestehenden Praxis volle Freiheit zu gewähren.

Wenn andrerseits die oben angeführten französischen Rechtsgelehrten sich auf den Text und den innern Sinn der Capitulationen stützen, so ist dagegen einzuwenden, dass diese Verträge den auf türkischem Gebiete sich aufhaltenden Angehörigen europäischer Staaten nur einen eximirten Gerichtsstand für den Fall von Rechtsstreitigkeiten unter einander zusichern, indem dieselben der Entscheidung der Gesandten unterliegen sollen, wenn nicht Kläger und Beklagter selbst sich mit ihrer

Sache an ein türkisches Gericht wenden. Doch aus einer solchen Exemption von der einheimischen Gerichtsbarkeit, die allen Angehörigen der civilisirten Staaten gewährleistet ist, folgt noch lange nicht die Abschliessung irgend einer internationalen Uebereinkunft zwischen diesen Letzteren; allerdings fordern die Capitulationen die europäischen Mächte gleichsam auf, eine Vereinbarung einzugehen und den Gerichtsstand derjenigen Processe zu normiren, die unter ihren Angehörigen während deren Aufenthalt in der Türkei ausbrechen können. Sie geben ihnen das Recht, ihre Hoheitsrechte auf das Territorium eines fremden Staates auszudehnen; die civilisirten Staaten haben aber leider bis hiezu keinen Brauch davon gemacht. Sie haben blos dem Ermessen ihrer Gesandten in Constantinopel überlassen, solche Streithändel zu entscheiden, wie es ihnen gut dünkt, oder aber die Beurtheilung derselben Anderen aufzutragen. Auf diese Weise hat sich auf dem Wege der Praxis und des Gewohnheitsrechtes eine Processordnung ausgebildet, die noch bis hiezu die Sanction einer völkerrechtlichen Uebereinkunft nicht erhalten hat. Selbst wenn man zulassen wollte, dass im Jahre 1820 wirklich der erwähnte Austausch von diplomatischen Noten stattgefunden hat, so kann doch nicht der geringste Zweifel sein, dass dieses noch lange nicht genügt, um den gemischten Commissionen die Sanction des Gesetzes zu verleihen. Aus diesem Grunde können wir uns hinsichtlich der von den französischen Autoren berichteten Erzählung betreffs der Convention nur der Ansicht des Aixer Appellationshofes anschliessen. So lange eine derartige Vereinbarung die erforderliche Ratification der Souveräne und Vertreter der betreffenden Staaten nicht erhalten hat, kann sie durchaus keine bindende Kraft für diejenigen Gerichtsinstanzen haben, an welche alle Appellationen aus den orientalischen Consulargerichten gehen.

Zu gleicher Zeit dürfen aber nach unserer Ueberzeugung die Gerichtshöfe der betreffenden europäischen Staaten auch nicht ganz die Gebräuche ignoriren, die sich im Laufe der Jahrhunderte in den Consulaten ausgebildet haben und sich auf die dringenden Bedürfnisse der processführenden Theile stützen. Da die Regierungen zu der Erkenntniss ihrer Pflichten gegenüber ihren Landeskindern nicht gelangt sind, die von den Bestimmungen der internationalen Tractate Brauch machen und sich in den nichtchristlichen Ländern aufhalten, und da die Verträge gar kein Verfahren für gemischte Processe festsetzen, so kann man es den Privatpersonen nicht als Schuld anrechnen, dass sie mit irgend welchen gemischten Gerichtscommissionen sich begnügen und

lieber diesen die Entscheidung ihrer Rechtshändel anvertrauen, als ganz ohne Gericht bleiben. Dabei kann man nicht umhin, hinsichtlich des Erkenntnisses des Aixer Gerichtshofes betreffs gemischter Commissionen das zu wiederholen, was wir oben über dessen Entscheidung rücksichtlich der Incompetenz der französischen Consuln, in Streitsachen zwischen Franzosen und Ausländern Recht zu sprechen, gesagt haben. Das französische Appellationstribunal hat nämlich wiederholt die Pflicht derselben anerkannt und sie auf dieselbe verwiesen, die im Orient herrschenden Gebräuche nicht ausser Acht zu lassen, und eben darum scheint uns, dass, wenn die Entscheidung einer gemischten Gerichtscommission von einem französischen Consul bestätigt ist, dieselbe die Kraft einer res judicata wol haben könne. Wenn dagegen die Appellationsinstanzen aller übrigen europäischer Staaten, dem Beispiel des Aixer Tribunals folgend, den Erkenntnissen der gemischten Gerichtscommissionen gar keine bindende Kraft beimessen wollten, so müssten die Angehörigen dieser Staaten entweder zur Selbsthülfe greifen, oder aber dürften in keinerlei Beziehungen oder Rechtsgeschäfte mit einander treten. Wenn man sich daher von der wirklichen Existenz solcher Commissionen im Orient, die unter Mitwirkung der Gesandten oder Consuln selbst gebildet worden sind, überzeugt hat, kann man die Entscheidung derselben nicht vollständig ignoriren. Freilich ist nicht zu leugnen, dass die gemischten Gerichtscommissionen bei Weitem nicht den gerechten Anforderungen entsprechen, welche die processirenden Parteien an diese und an ihre Regierungen zu richten berechtigt sind, dass nämlich dieselben ihre Interessen wahren und die Rechtspflege auch auf fremdem Boden ausüben möchten, wenn ihnen die Befugniss dazu ertheilt ist.

Auf Grund der oben dargelegten Organisationen der gemischten Commissionen erwählt der Kläger ein Mitglied, der Beklagte aber zwei. Nach diesem Princip hat die Commission ausschliesslich das Recht, blos diejenige Streitsache zu entscheiden, durch welche sie ins Leben gerufen worden ist; wenn daher der Beklagte z. B. eine Gegenklage vorbringt, so muss unverzüglich eine neue Commission errichtet werden, — die erste ist hiefür nicht competent. Während sich nun die zweite Commission bildet, vergehen mitunter mehrere Wochen, und der Zahlungstermin, z. B. für einen Wechsel, kann auf diese Weise ohne alle Schuld des Debitors versäumt werden[1]). Nehmen wir ferner den Fall, dass im Hafen der Zusammenstoss zweier ausländischer Schiffe stattgefunden

[1]) Jacobovits. Die Consulate als Gerichtsbarkeiten, S. 17.

hat; die geschädigte Person stellt darauf bei ihrem Consul eine Beschwerde an und verlangt, dass eine gemischte Commission eingesetzt werde, um den Schadenbetrag festzustellen. Der Consul des Klägers muss sich zu dem des Beklagten in Beziehung setzen, und diese darauf folgenden Verhandlungen währen mitunter so lange, dass der klagende Capitain nicht froh ist, den Handel angefangen zu haben, der ihn nöthigt, unnütz die Zeit zu vergeuden und mitunter seiner Fracht quitt zu gehen. Am Schlimmsten aber ist der Umstand, dass es an jeglicher Bürgschaft dafür fehlt, dass die Entscheidungen der gemischten Gerichtscommissionen unverzüglich und gewissenhaft vollzogen werden. Selbst wenn die Consuln geneigt sind, dieselben in Ausführung zu bringen, sind sie sehr häufig selbst der Möglichkeit dazu beraubt, theils deshalb, weil der Beklagte sich aus dem Staube gemacht hat, theils aus dem Grunde, weil sich bei ihm kein Vermögen erweist. Hiedurch erklären sich die oben erwähnten rationellen Bestimmungen des englischen Gesetzes vom Jahre 1864 in Betreff derjenigen Processe, in welchen der eine Theil ein Fremder ist. Angesichts dieses Umstandes scheint uns das Mittel recht zweckdienlich, welches de Clercq und Vallat den französischen Consuln vorschlagen. Sie rathen denselben nämlich, nicht eher in die Errichtung einer gemischten Gerichtscommission zu willigen, als bis beide Streitparteien durch einen formellen Act sich verpflichtet haben, gegen die Entscheidung derselben nicht zu appelliren, und überdies von dem Kläger die Beschaffung einer Caution oder Bürgschaft zu verlangen, dass er die gerichtliche Entscheidung, wie sie immerhin für ihn ausfallen möge, unverzüglich erfüllen werde[1]).

Man sieht, dass dies blos eine Wiederholung der Bestimmung der englischen Order in Council mit einigen unbedeutenden Abänderungen ist. Der Modus der Einreichung von Appellationsberufungen, wie er für die Entscheidungen der gemischten Commissionen besteht, ist in der That im höchsten Grade irrationell, und daher kann man das Streben des Consuls des Beklagten nur loben, wenn er seinen Landsmann vor der Nothwendigkeit zu beschützen sucht, seine Rechte in einer Appellationsinstanz vertheidigen zu müssen, die vom Orte seines Aufenthaltes auf einige tausend Werst entfernt ist. Und ebenso kann unter gewissen Umständen geboten erscheinen, den Kläger zu verpflichten, im Voraus eine Sicherheit zu bestellen, dass er sich dem Ausspruch der gemischten Gerichtscommission auch im Falle eines für ihn ungünstigten Ausganges

[1]) De Clercq et Vallat l. c. t. II, p. 369.

des Processes unterwerfen werde. Aber uns scheint dabei ungerecht, von dem Kläger alle möglichen Cautionen zu verlangen, während ihm selbst keinerlei Bürgschaft gegeben wird, dass auch der Beklagte seinerseits die gegen ihn gefällte Entscheidung erfüllen werde. Ausserdem muss dem Kläger das Recht gewährt werden, seinen Consul als Bürgen zu stellen. Aus diesem Grunde müssen die Consuln beider Streitparteien bei der Abschliessung eines solchen Compromisses sich betheiligen, und wenn der Kläger verpflichtet sein soll, die unverzügliche Erfüllung der Commissionsentscheidung sicher zu stellen, so ist auch von dem Beklagten dasselbe zu verlangen. Mit einem Worte, das Compromiss muss auf das Princip der Gleichberechtigung gegründet sein. Die von der gemischten Commission getroffene Entscheidung hat an und für sich durchaus keine Rechtskraft; hat sie aber einmal die gehörige Bestätigung von Seiten des Consuls erhalten, so kann sie sowol in den Consulaten, als auch in dem Heimatlande desjenigen Theiles, gegen den erkannt ist, vollstreckt werden. So hat sich wenigstens die Praxis in Frankreich ausgebildet[1]). In diesem Falle werden auf die Erkenntnisse der gemischten Gerichtscommissionen die Regeln angewandt, die in Bezug auf die Entscheidungen der Schiedsgerichte Anwendung haben, indem auch diese von den betreffenden Consuln bestätigt werden müssen.

Die von uns beschriebene Ordnung des Gerichtsverfahrens für Processe zwischen Personen verschiedener Staatsangehörigkeit führt unwillkürlich zu dem Schluss, dass zu derselben Zeit, wo die europäischen Mächte und Publicisten sich abmühen, die berühmte orientalische Frage zu lösen, wo Jeder sich verpflichtet hält, seinen Scharfsinn bei der Entscheidung des Schicksals des osmanischen Reiches zu zeigen, die dringendsten Lebensinteressen der Angehörigen der europäischen Staaten unberücksichtigt bleiben. Mit der Pforte werden beständig Handelstractate geschlossen, die zum Ziel haben, die Entwicklung des Handelsverkehrs zu fördern, Niemand aber denkt daran, dass der Handel sich nie in gehöriger Weise entfalten kann, wenn kein Gericht da ist, um die entstehenden Streitigkeiten und Missverständnisse zu entscheiden und zu heben. Die französische Regierung erklärte sich seit den Zeiten Franz I. beständig als Vorkämpfer der Civilisation und Cultur im Orient; sie war stolz auf ihre Gesetze über die Consularjurisdiction und lebt noch jetzt der Ueberzeugung, dass ihre Staatsangehörigen im Orient ein billiges Gericht und den gehörigen Schutz gegen alle Verletzungen ihrer

[1]) Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 307.

Rechte finden. Währenddem hat das Aixer Appellationstribunal nicht einmal die schwankende Stellung nachgewiesen, welche die Franzosen den Fremden gegenüber einnehmen, mit welchen sie irgend welche Rechtsgeschäfte geschlossen haben. In derartigen Fällen, die sich im Orient beständig wiederholen, haben die französischen Unterthanen wie auch die übrigen Europäer nicht die geringsten Garantien für die Wiederherstellung ihrer verletzten Rechte. Man muss aber gestehen, dass in demselben Grade, als die französischen und die anderen Regierungen verpflichtet waren, ihren im Orient sich aufhaltenden Landeskindern ein regelrechtes Gericht für ihre Rechtshändel untereinander zu verschaffen, es auch nothwendig war, genau die Zuständigkeit und das Gerichtsverfahren in gemischten Processen zwischen ihren gegenseitigen Staatsangehörigen festzusetzen. Die völkerrechtlichen Verträge und Capitulationen geben ihnen nicht blos das Recht, ihre richterliche Gewalt auf das Gebiet der nichtchristlichen Staaten auszudehnen, sondern fordern sie sogar selbst dazu auf. Besonders im gegenwärtigen Augenblicke, wo der Verkehr der civilisirten Völker mit den orientalischen immer häufiger wird, wo die Eröffnung des Suez-Canals um Hunderte von Meilen die morgenländische Welt uns näher gebracht hat, und wo die Provinzen des osmanischen Reiches in vollem Sinne des Wortes zu Sammelplätzen geworden sind, auf welchen alle civilisirten Völker einander begegnen, ist eine genaue und zweckgemässe Normirung der Zuständigkeit und der Gerichtsordnung in Processen zwischen Personen verschiedener Staaten eine dringende Nothwendigkeit. Weder der Rechtssatz: actor sequitur forum rei, — wonach solche Processe bei dem Consulargericht des Beklagten anhängig zu machen sind, — noch gemischte Gerichtscommissionen genügen den Anforderungen des Handelsverkehrs und der Nothwendigkeit einer schnellen Justiz, deren Entscheidungen unverzüglich vollzogen werden könnten. Wenn aber die gegenwärtige Ordnung fortdauern soll, so kann man eine allseitige Entwicklung des Handelsverkehrs nicht erwarten, und dann wird man sich über die mitunter vorkommenden Erklärungen von Europäern nicht wundern dürfen, dass sie sich gern dem Urtheile eines türkischen Gerichts unterwerfen wollten, um nur schneller ihre Sache zu erledigen. Man begegnet sogar Juristen, die, mit der Gerichtsordnung für die gemischten Processe in der Türkei speciell bekannt, unumwunden die Aufhebung aller Capitulationen und die Unterordnung der Angehörigen aller civilisirten Staaten unter die türkische Gerichtsbarkeit verlangen[1]).

[1]) Jacobovits. Die Consulate als Gerichtsbarkeiten, S. 21.

Uns dünkt, dass die blosse Möglichkeit eines solchen Verlangens der beste Beweis für die Unzulänglichkeit und Unhaltbarkeit der im Orient bestehenden Gerichtspraxis ist.

Allerdings führen die Vertheidiger der Prätensionen der Pforte in Betreff der Annullirung der Capitulationen und des auf sie sich stützenden eximirten Gerichtsstandes der Ausländer in der Türkei so treffende Beispiele von der in den gemischten Processen herrschenden Rechtlosigkeit an, dass ihre Beweise auf den ersten Blick unwiderleglich und die Aufhebung der verbindlichen Kraft der Capitulationen unumgänglich nothwendig erscheint. Nehmen wir zum Beispiel einen solchen Fall. Ein russischer Unterthan will gegen eine Handelsfirma klagen, die auf türkischem Gebiet ein Comptoir oder auch ihre Hauptverwaltung hat, an deren Spitze jedoch mehrere Theilnehmer von verschiedener Staatsangehörigkeit stehen, z. B. ein Engländer, ein Franzose und ein Oesterreicher. In einem solchen Falle kann der Kläger seine Klage nicht gegen die Firma als eine universitas anstellen, sondern muss unter Vermittelung seines Consuls den Process gegen alle einzelnen Theilnehmer oder Genossen getrennt bei den competenten Consulargerichten einleiten. Auf diese Weise wird, abgesehen von der äussersten Schwierigkeit, ein und denselben Process in drei, vier und noch mehr Consulargerichten zu führen, die Verantwortlichkeit einer jeden der belangten Personen nach verschiedenen Gesetzen beurtheilt, und deshalb kann der Endausgang des Streites für den Kläger ein äusserst ungünstiger sein. Dabei darf man durchaus nicht glauben, dass der Kläger seine Klage nur gegen einen Compagnon des betreffenden Handelshauses anstellen und darauf von dem Consul des Beklagten die Vollziehung der zu seinen Gunsten gefällten Entscheidung auf Kosten des Vermögens der ganzen Firma verlangen könne. In einem solchen Falle wären die übrigen Compagnons vollkommen berechtigt, sich der Ausführung des Urtheils zu widersetzen, da ihr persönliches Eigenthum eng und unzertrennlich mit dem Vermögen des Geschäfts verknüpft ist. Sie werden daher immer den Schutz ihrer Consuln finden, und dem unglücklichen Kläger bleibt demnach nur ein Mittel übrig: seinen Process in allen Consulaten zu führen, und wenn alle Consulargerichte eine conforme Entscheidung gefällt haben, erst dann kann dieselbe vollstreckt werden. Endlich ist in derartigen Fällen dringend nothwendig, dass die Consuln einen gemeinsamen Vollstrecker des Erkenntnisses ernennen, da im entgegengesetzten Falle wiederum Missverständnisse entstehen könnten. Wir haben hier den allergünstigsten Ausgang eines solchen Processes

angenommen; in Wirklichkeit aber geschieht es im Orient sehr häufig, dass zwei, drei Consuln die Forderung des Klägers für begründet erkennen, während andere in demselben Rechtsstreite und unter eben denselben Bedingungen zu direct entgegengesetzten Folgerungen und Schlüssen kommen. Aber alle Voraussetzungen und Hoffnungen des Klägers in Betreff des allendlichen Ausganges seiner Streitsache müssen zusammenstürzen, wenn die Beklagten mit den Erkenntnissen der Consulargerichte unzufrieden sind und jeder derselben an die Appellationsinstanz in seinem Heimatlande appellirt. Dann bleibt dem Kläger nur übrig, zu bedauern, den Process überhaupt angeregt zu haben, der ihm bereits in den Consulargerichten soviel Geld und Zeit gekostet hat.

Nehmen wir ein anderes Beispiel aus dem Gebiete des Civilrechts. In einem Consulargerichte im Orient stirbt ein österreichischer Unterthan und hinterlässt als Erben einen österreichischen, englischen, französischen und preussischen Landesangehörigen, als Testamentsvollstrecker aber einen Oesterreicher, der sich am Orte der Eröffnung der Erbschaft befindet. Und da auf Grund aller Consulargesetze die Consuln die Obliegenheiten von Curatoren erfüllen, so lange nicht eine andere Person ernannt ist, um die Vermögensrechte der Erben zu wahren, so müssen sie besonders im Orient in Betreff der Ueberwachung der Handlungen des Testamentsvollstreckers für vollständig competent gelten. In dem angenommenen Falle würde diese Aufsicht dem österreichischen, englischen, preussischen und französischen Consul zustehen. Falls nun die Forderungen eines derselben denjenigen der anderen widersprechen sollten, was sehr möglich ist, so kann man sich die Lage des Testamentsvollstreckers lebhaft vorstellen, hinsichtlich dessen Anordnungen unter solchen Umständen leicht Zwistigkeiten und Conflicte ausbrechen können. Wenn er endlich den Erben die definitive Rechenschaft über die Verwaltung ihres Vermögens ablegen muss, können diese Letzteren, auf Grund z. B. einer solchen Bestimmung, wie sie in der österreichischen Gesetzgebung zu finden ist, dass der Consul für diejenigen Processsachen nicht competent sein soll, in welchen nicht beide Parteien in seinem Bezirke sich aufhalten, — fordern, dass der Testamentsvollstrecker seine Rechenschaft am Orte ihres Domicils ablege. Eine solche Forderung kann demnach recht wohl im Gesetze begründet sein, und alsdann ist der Testamentsvollzieher genöthigt, aus dem Orient nach Oesterreich, England, Preussen und Frankreich zu gehen, um über seine Geschäftsführung Rechenschaft abzugeben. In einem solchen Falle

ist es noch ein Glück, wenn die Gerichtsbehörden in diesen Ländern die vorgelegten Rechnungen für genügend erklären; wenn nicht, so kann es dazu kommen, dass der Testamentsvollstrecker gleichzeitig mehrere Processe in verschiedenen Ländern zu führen gezwungen wird [1]). Endlich haben die streitenden Parteien noch während der Verhandlung im Consulargericht die volle Möglichkeit, den Process in die Länge zu ziehen und so viele Einwände gegen die Zuständigkeit zu erheben, dass der Kläger jegliche Lust verlieren muss, irgend jemals wieder mit Personen, die sich im Orient aufhalten, Handelsgeschäfte abzuschliessen. Der Beklagte braucht nur eine Gegenklage vorzubringen, um mitunter den Fortgang des in einem Consulargerichte begonnenen Processes in demselben unmöglich zu machen. Gewöhnlich wird eine Widerklage vor demselben Gerichte verhandelt, welchem die erste Klage zuständig ist. Im Orient jedoch muss in Folge des Rechtssatzes, dass actor sequitur forum rei, eine Gegenforderung bei dem Consul des Klägers angebracht werden, da dieser Letztere alsdann reus ist, der Consul aber des ursprünglichen Beklagten stellt in der Regel die Verhandlungen des Processes bei sich ein. Wenn aber in der Hauptklage gar mehrere Personen belangt werden, die ihrerseits jede einzeln Forderungen gegen mehrere Kläger vorbringen, wie es z. B. häufig in Processen unter verschiedenen Handelshäusern vorkommen kann, — so muss man ganz und gar an einem regelrechten Ausgang des Processes verzweifeln.

Es wäre nicht schwer, noch einige Beispiele über gemischte Processe zwischen Angehörigen verschiedener Staaten anzuführen, allein uns scheint, dass die obigen genügen, um sich von der Lage der Dinge in den nichtchristlichen Staaten ein Bild machen zu können. Weder die Consulargerichte, noch die gemischten Gerichtscommissionen sind bei den gegenwärtigen Erfordernissen ihrer Thätigkeit und Competenz im Stande, irgend welche Garantien für eine regelrechte Entscheidung von Streitsachen zu bieten. Wenn man im Auge hat, dass die Consuln bei Weitem nicht aller Staaten hinlänglich intellectuell entwickelt und juristisch gebildet sind, um die allereinfachsten Streithändel unter den eigenen Landsleuten beilegen zu können, so kann man sich leicht vorstellen, was für Entscheidungen die Consulargerichte mitunter in verwickelteren Processsachen fällen mögen, wenn die Parteien Angehörige verschiedener Staaten sind. In Folge dessen kann man nicht umhin, zu behaupten, dass die civilisirten Staaten bis hiezu ihre Pflichten im

[1]) Jacobovits l. c. S. 9.

Gebiet des internationalen Verkehrs noch nicht erkannt haben, und dass die grosse Culturaufgabe, welche ihnen in Bezug auf die orientalischen nichtchristlichen Völker gestellt ist, bisher von ihnen nicht verstanden wird. Die internationale Verwaltungsthätigkeit der Staaten beschränkt sich bis auf diese Zeit ausschliesslich auf rein politische Ziele, welche ein jeder derselben im Orient verfolgt. Aus diesem Grunde richten auch die Consuln als Organe der internationalen Verwaltung bis auf den heutigen Tag ebenfalls ihr Augenmerk fast ausschliesslich auf die ihnen auferlegten politischen Pflichten, indem sie die Ausübung ihrer richterlichen Functionen oft ihren Secretären übertragen; entscheiden sie aber selbst irgend welche Gerichtssachen, so geschieht dies auf Grund der verschiedenartigsten Gesetze. Es ist offenbar, dass eine solche Lage der Dinge nicht lange währen kann, sondern die schleunigste Abhülfe verlangt.

Jetzt fragt sich aber: was für Massregeln müssen die Staaten treffen, um das Gerichtsverfahren für Processe zwischen ihren im Orient sich aufhaltenden Unterthanen und Bürgern auf rationelle und zweckgemässe Grundlagen zu stellen? Auf welche Weise sind die Unzulänglichkeiten und Mängel zu beseitigen, welche mit der Thätigkeit und den Erkenntnissen der oben erwähnten gemischten Gerichtscommissionen verbunden sind?

Nach unserer Meinung ist ausschliesslich eine formelle Uebereinkunft unter den interessirten Staaten im Stande, alle Zweifel zu heben und die nothwendigen Garantien eines geregelten Gerichtsverfahrens zu bieten. Eine solche internationale Vereinbarung müsste auf genaue und dabei für alle Gerichtsinstanzen verbindliche Weise die Zuständigkeit und die Ordnung des Verfahrens für Processe zwischen Angehörigen verschiedener Staaten festsetzen. Selbst wenn in den Consularreglements einzelner Staaten in dieser Beziehung ebenso rationelle Grundsätze angenommen werden sollten, wie in der englischen Order in Council vom Jahre 1864, so würden dieselben doch nicht ganz eine strenge Kritik bestehen, da sie nicht alle Missverständnisse beseitigen. Uebrigens wäre es sehr zu wünschen, dass, so lange eine formelle internationale Uebereinkunft noch nicht zu Stande gekommen ist, wenigstens die einzelnen Consularreglements bestrebt wären, eine geregelte Entscheidung der gemischten Processe zu garantiren. In einem solchen Falle würden die Gerichtshöfe des Heimatlandes nicht im Stande sein, die Entscheidung von Streitsachen zwischen Angehörigen verschiedener Staaten von Seiten der Consuln für eine Competenzüberschreitung zu erklären. Noch be-

schränkter müssen die Aufgaben der gesetzgebenden Thätigkeit der einzelnen Staaten in Betreff der Festsetzung des Jurisdictionskreises der gemischten Gerichtscommissionen sein. Uns dünkt, dass in dieser Frage die Gesetzgebung eines einzelnen Staates durchaus die im Orient ausgebildeten Gerichtsbräuche in Betracht ziehen muss, wenn sie auf die Mitwirkung der ausländischen Consuln bei der Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidungen rechnet. Eine Bethätigung derselben kann eben nur dann erwartet werden, wenn die Gesetzgebung mit der im Morgenlande bestehenden Praxis übereinstimmt. Dies ist sehr begreiflich, da bei der Errichtuug der gemischten Gerichtscommissionen durchaus wenigstens zwei Consuln sich betheiligen müssen einer von Seiten des Klägers, der andere von Seiten des Beklagten. Nehmen wir an, irgend ein Consularreglement setzte fest, dass die Appellationsbeschwerden über Entscheidungen der Gerichtscommissionen an die betreffenden Gesandtschaften gehen sollen, d. i. der Kläger, der mit der Entscheidung der niedern Instanz unzufrieden ist, appellirt an seine Gesandtschaft, der Beklagte an die seinige. Ein solcher Modus der Eingabe von Appellationen befände sich mit der im Orient und besonders in der Türkei bestehenden Praxis in vollständigem Widerspruche, da nach dieser Letzteren alle Appellationen an ein Gericht in der Heimat und nicht an die Gesandtschaft gehen müssen. Obzwar die Nachricht von der Uebereinkunft, die im Jahre 1820 stattgefunden haben soll, sehr zweifelhaft ist, so werden doch die auf jene gegründeten Normen auch noch heut zu Tage eingehalten. Wenn demnach irgend ein Staat eine derartige Regel in seinem Consularreglement aufstellte, so würde die Streitpartei, welche einem fremden Staate unterthan wäre und eine Klage gegen einen Angehörigen des erstgenannten Staates angebracht hätte, das volle Recht haben, gegen die ihr willkürlich aufgedrängte, der nöthigen Sanction entbehrende Processordnung zu protestiren. Wie kann man überdies Ausländer zwingen, ihre Appellationsbeschwerden, im Widerspruch mit der bestehenden Ordnung, nicht bei ihrem vaterländischen Gerichte, sondern bei ihrer Gesandtschaft zu erheben? Sollte ferner irgend eine Gesetzgebung verordnen, dass die mit der Entscheidung der Gerichtscommission unzufriedene Partei an eine fremde Gesandtschaft zu appelliren habe, so wäre auch dies eine Ueberschreitung der ihr zustehenden Gewalt, da man doch keinen in der Türkei verweilenden Ausländer zwingen kann, sich der Jurisdiction einer fremden Gesandtschaft unterzuordnen. Vielleicht aber wendet man dagegen ein, dass das Gesetz eines einzelnen Staates seinen Consuln gewisse Regeln vorschreiben

könne, die sie zu beobachten verbunden wären, falls sich ein Ausländer an einen derselben mit der Bitte wenden sollte, eine Gerichtscommission für die Entscheidung einer Klage zu berufen, die er gegen einen Landsmann des betreffenden Consuls anbrächte. In einem solchen Falle könnte das Gesetz dem Consul vorschreiben, vor Einsetzung der Commission sich von beiden Parteien eine formelle schriftliche Versicherung geben zu lassen des Inhalts, dass sie, falls die Entscheidung der Commission ihnen ungerecht erscheinen sollte, ihre Appellation an die betreffende Gesandtschaft einreichen wollten. Nun kann aber eine Partei sehr triftige Gründe gegen die Anerkennung der Gesandtschaft als competenter Appellationsinstanz haben und auf die ihr gestellten Bedingungen nicht eingehen. Alsdann kann die Gerichtscommission nicht zu Stande kommen, und der betreffende Ausländer muss seinen Rechten entsagen, wenn er weder die ungeheuren Kosten zu tragen wünscht, welche mit der Errichtung von gemischten Gerichtscommissionen immer verbunden sind, noch auch sich der Nothwendigkeit aussetzen möchte, zum zweiten Male seine Rechte vor dem Gesandtschaftsgerichte zu vertheidigen, das keinerlei Bürgschaft dafür bietet, dass es die Streitfrage besser entscheiden werde. Indessen kann es für keinen einzigen Staat wünschenswerth sein, dass die Ausländer sich fürchten sollten, mit seinen Angehörigen in irgend welche Beziehung zu treten; im Gegentheil, jeder Staat muss mit sämmtlichen ihm zu Gebote stehenden Mitteln danach streben, Allen ein regelmässiges Gericht und eine unparteiische Entscheidung der zwischen ihnen entstandenen Rechtshändel zu garantiren. Dieser Anforderung genügt nach unserer vollen Ueberzeugung nicht die Erhebung der Gesandtschaft zu einer Appellationsinstanz für Entscheidungen, die von gemischten Gerichtscommissionen gefällt worden sind. In der That können wir nicht eine einzige Gesandtschaft in Constantinopel, von deren Mitgliedern man billiger Weise diejenigen Kenntnisse fordern könnte, die für eine Entscheidung von Processen, die im Orient häufig zur Verhandlung kommen, nöthig ist. Man braucht nur der oben gezeigten Schwierigkeit hinsichtlich der Feststellung der Zuständigkeit eingedenk zu sein, um zu der Ueberzeugung zu gelangen, dass es unmöglich ist, der Gesandtschaft in ihrem gewöhnlichen Bestande die Verpflichtungen eines Appellationsgerichtes aufzuerlegen. Bei der Entscheidung von Fragen des materiellen Rechts kann die Gesandtschaft häufig in eine sehr grosse Verlegenheit gerathen. Anders natürlich gestaltet sich die Frage, wenn bei der Gesandtschaft ein besonderes Gericht aus Mitgliedern errichtet würde, welche die erforderliche Rechts-

kenntniss besässen, wie wir dies bei dem englischen Oberconsulargericht in Constantinopel gesehen haben.

Auf diese Weise bleibt nur ein wirksames Mittel, um Rechtsstreitigkeiten zwischen Angehörigen verschiedener Staaten regelrecht entscheiden zu können. Alle civilisirten Staaten, deren Unterthanen und Bürger Handel mit den orientalischen Völkern führen und sich in ihrer Mitte aufhalten, müssten nämlich unter einander einen formellen völkerrechtlichen Vertrag oder eine Convention schliessen, deren Erfüllung alsdann für die Consuln und diplomatischen Agenten obligatorisch sein würde. Wir glauben annehmen zu dürfen, dass es nicht schwer hielte, die Staaten zu einer solchen Uebereinkunft zu bringen, zumal wenn sie auf die Initiative irgend einer Grossmacht hin angeregt würde. Die Aufgabe einer solchen Convention müsste darin bestehen, die vielen Mängel und Ungemässheiten abzuschaffen, auf die wir in Kürze hingewiesen haben; besonders aber müsste den Streitparteien eine sichere Bürgschaft für die genaue Vollziehung des Rechtsspruches durch den Consul oder andere Organe der Regierung gegeben werden, welcher der verlierende Theil unterthan ist. Was ferner die Organisation des Gerichts und das Gerichtsverfahren betrifft, so scheint uns, dass die gegenwärtig in der Türkei wirkenden gemischten Gerichtscommissionen an vielen offenkundigen Mängeln leiden, welche Fundamentalreformen erfordern. So kosten die Gerichtsverhandlungen einer Commission den Parteien ungeheure Summen. Féraud-Giraud führt an, dass einem jeden Mitgliede für eine Sitzung 25 Fr., für die Erledigung des ganzen Processes aber 525 Fr., dem Secretär 125 Fr. u. s. w. gezahlt werden. Am Bemerkenswerthesten aber ist, dass die Commissionen stets Advocaten annehmen, um die Urtheile aufzusetzen, wofür denselben auf Kosten der Processführenden grosse Summen gezahlt werden, z. B. für einen Rechtsstreit 400 Fr.[1]).

Wenn ferner die Mitglieder der Commission irgend eine Rechtsfrage zu lösen haben, die mit Hülfe der am Orte bestehenden Handelsgebräuche nicht entschieden werden kann, oder aber wenn sie ein Gesetz in Anwendung zu bringen haben, so ist ihre Lage erst recht eine schwierige. Und allerdings kann man von Kaufleuten nicht verlangen, dass sie die nöthigen Kenntnisse besitzen sollen, verschiedene Fragen über die Zuständigkeit oder aus dem materiellen Rechte zu entscheiden, die entstehen und ihrer Beurtheilung unterliegen können.

[1]) Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 258.

Etwas Anderes ist es, wenn den Streitparteien nur das Recht eingeräumt ist, Schiedsrichter zu erwählen, welche eine gemischte Gerichtscommission nach der jetzt im Orient bestehenden Ordnung, oder einer andern, nach gegenseitiger Uebereinkunft angenommenen, zu bilden haben. Die Urtheile solcher Commissionen würden die Bedeutung schiedsrichterlicher Entscheidungen haben, und es wäre nothwendig, die Consuln zu verpflichten, dieselben zu vollstrecken. Uns scheint jedoch, dass man die streitenden Parteien nicht zwingen darf, den zwischen ihnen ausgebrochenen Rechtsstreit einer solchen gemischten Gerichtscommission zur Verhandlung zu übergeben. Im Gegentheil, nach unserer Meinung wäre es viel zweckmässiger und praktischer, in der von uns in Vorschlag gebrachten internationalen Convention folgende Gerichtsordnung für die Rechtsstreitigkeiten zwischen Angehörigen verschiedener Staaten festzusetzen. Der Kläger müsste verpflichtet werden, seine Klage bei seinem Consul anzustellen, der sich darauf zu dem Consul des Beklagten in Beziehung zu setzen hätte, um in Gemeinschaft mit ihm den Streit zu entscheiden. Das Gericht erster Instanz bestände aus zwei Consuln: einem von Seiten des Klägers, einem andern von Seiten des Beklagten; endlich, drittes Mitglied dieses Gerichts könnte ein an der Sache in keinerlei Hinsicht betheiligter Consul eines dritten Staates oder überhaupt eine beliebige Person sein, die nach beiderseitiger Vereinbarung von den beiden ersten Consuln erwählt würde. Das Urtheil wäre nach Stimmenmehrheit zu fällen. Wenn die beiden Consuln der Streitparteien in Betreff der Wahl des dritten Collegen nicht übereinstimmen sollten, so müsste dieses Recht den betreffenden Gesandtschaften überlassen werden. Da wir von der Annahme ausgehen, dass zu Consuln im Orient nur solche Personen ernannt werden können, die auf der Höhe der ihnen auferlegten wichtigen richterlichen Verpflichtungen stehen und zugleich mit den einheimischen Handelsgebräuchen gut bekannt sind, so glauben wir, dass ein in der gezeigten Weise organisirtes Gericht alle Vorzüge einer gemischten Gerichtscommission enthalten würde, während es zu gleicher Zeit von allen ihr anhaftenden Mängeln frei bliebe.

Auf den angeführten Grundlagen wäre es nicht schwer, diese Gerichtsverfassung auch auf solche Rechtsstreitigkeiten anzuwenden, in welchen mehrere Personen verschiedener Staatsangehörigkeit betheiligt sind. Auch in solchen Fällen könnte man eine rechtmässige Entscheidung des Streites, ein schnelles Verfahren und eine genaue Vollziehung der gefällten Urtheile sicher stellen.

Allein das von uns in Vorschlag gebrachte neue Consulargericht für die Verhandlung von Civil- und Handelsprocessen zwischen Angehörigen verschiedener Staaten könnte seinen Zweck nicht erreichen, wenn die bis hiezu bestehende Appellationsordnung beibehalten werden sollte. Wenn eine Partei, mit dem Urtheil des Collegialconsulargerichts unzufrieden, den Streithandel nach ihrem Vaterlande versetzen dürfte, wohin ihr die andere Partei folgen müsste, so würden viele Personen ihrem Rechte lieber ganz entsagen und in ihren Geschäften mit Ausländern allzu vorsichtig sein, worunter der Handel zu leiden hätte. Demzufolge erfordern die dargelegten Unzulänglichkeiten des Appellationsverfahrens eine schleunige Abhülfe. In Ansehung des in Constantinopel bestehenden englischen Oberconsulargerichts dünkt uns, dass auch die übrigen europäischen Regierungen ein Appellationsgericht auf ungefähr folgenden Grundlagen errichten könnten. Da die Gesandtschaften keinerlei Bürgschaft dafür bieten, dass man ihnen die Functionen einer Appellationsinstanz anvertrauen könnte, so müssten die europäischen Staaten in Constantinopel zu Generalconsuln solche Personen ernennen, die den Anforderungen entsprächen, welche das englische Gesetz vom Jahre 1864 an den Oberconsularrichter stellt. Diese Generalconsuln, die eine gründliche und hohe juristische Bildung besässen und mit der Gerichtspraxis und den im Orient herrschenden Verhältnissen gut bekannt wären, hätten die Appellationsinstanz zu bilden, die auf gleichen Grundlagen wie die erste Instanz organisirt sein müsste, d. i. das Gericht müsste aus je einem Generalconsul von Seiten des Klägers und derjenigen des Beklagten, sowie einem dritten Mitgliede bestehen, dass von den beiden anderen zu erwählen wäre. Um den Beginn der Verhandlung im Appellationsgericht in den Fällen nicht zu verzögern, wenn im Processe Angehörige mehrerer Staaten betheiligt sind, könnten diese Letzteren ein für alle Mal festsetzen, aus welchen Generalconsuln ein ständiges internationales Appellationsgericht in Constantinopel zu bestehen hätte. Die Ernennung der Mitglieder dieses Gerichts könnte der Reihe nach, nach Ausscheidung eines derselben, von einem Staat auf einen andern übergehen, aus der Zahl derjenigen, die dem völkerrechtlichen Vertrage beigetreten wären. Doch müsste jede Person, die zum Mitgliede der Appellationsinstanz ernannt würde, allen Erfordernissen genügen, die in der Convention festgestellt würden.

Dies wäre in allgemeinen Umrissen die Verfassung der gemischten Gerichte, welchen alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Angehörigen ver-

schiedener Staaten zuständig sein müssten. Die von uns vorgeschlagene Organisation würde nicht nur, wie uns scheint, dem chaotischen Zustande ein Ende machen, in welchem sich, wie wir gesehen haben, die Fragen in Betreff der Zuständigkeit und des Verfahrens für gemischte Processe befinden, sondern sie würde auch die Nothwendigkeit beseitigen, sich an die Mitwirkung von Gerichtscommissionen zu wenden, die beiden Parteien viel Umstände und sehr bedeutende Gerichtskosten verursachen[1]. Endlich ist auch noch zu bemerken, dass man bei der Organisation der gemischten Gerichtshöfe und der Lösung der oben angeführten Fragen so viel als möglich das Princip der Consularjurisdiction unversehrt zu erhalten suchen muss. Die Consuln sind die „natürlichen Richter der sich im Orient aufhaltenden Angehörigen der civilisirten Staaten“. Alle Capitulationen und völkerrechtlichen Tractate, welche den eximirten Gerichtsstand der Europäer im Orient anerkennen, weisen beständig auf die Consuln als Richter derselben ex officio hin. Mit einem Worte, in den richterlichen Functionen tritt die charakteristische Eigenthümlichkeit der Consuln im Morgenlande hervor, und wir sehen keinen Grund, dieselben dieser Functionen hinsichtlich der Rechtsstreitigkeiten zwischen Angehörigen verschiedener Staaten zu berauben[2].

Auf jeden Fall sind wir überzeugt, dass die allendliche Entscheidung der oben genannten Fragen nicht lange auf sich warten lassen kann; die gegenwärtige Ordnung der Dinge kann nicht länger fortdauern, wenn die civilisirten Staaten ihre Culturaufgaben im Orient und ihre unzweifelhaften Pflichten ihren Unterthanen und Bürgern gegenüber erkannt haben.

C. Competenz in Sachen zwischen Angehörigen christlicher Staaten und Einheimischen.

Die Zuständigkeit und das Verfahren bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Angehörigen christlicher und denjenigen nichtchristlicher Staaten wird

[1] Féraud-Giraud. De la juridiction française t. II, p. 257.

[2] Es freut uns, die Bemerkung machen zu können, dass auch andere Schriftsteller, welche den Zustand im Orient aus eigener Erfahrung kennen, mit deren Ansichten wir aber nur nach der ersten Herausgabe unseres Werkes bekannt geworden sind, ähnliche Mittel, wie die oben erörterten, vorschlagen. So z. B. Lüttke. Aegypten's neue Zeit. Lpz. 1873. Bd. II, S. 245. Von Letzterem wird noch ein Aufsatz in dem „Grenzboten“ II, 1869 angeführt, in welchem ähnliche Reformvorschläge gemacht sein sollen.

durch die internationalen Tractate und Capitulationen bestimmt. Bei der Darstellung der historischen Entwicklung des Consularrechtes im Orient haben wir bereits Gelegenheit gehabt, mit den Bestimmungen der Capitulationen und Tractate bekannt zu werden, die noch jetzt für die Türkei und andere nichtcivilisirte Staaten bindende Kraft haben. In den europäischen Consularreglements und Gesetzgebungen überhaupt begegnen wir in der Regel gar keinen Festsetzungen hinsichtlich der vorliegenden Frage. Die betreffenden Regierungen nehmen an, dass den Consuln die völkerrechtlichen Verträge bekannt sein müssen, und die Gesetzgebung eines einzelnen Staates kann in einer Ordnung nichts ändern, die auf eine internationale Uebereinkunft gegründet ist und die Sanction eines Jahrhunderte langen Brauches erhalten hat. Obschon wir vollständig einverstanden damit sind, dass ein civilisirter Staat allein, vermittelst einer Gesetzesacte, die Ordnung nicht aufheben kann, die durch einen internationalen Tractat geschaffen ist, so scheint uns dennoch, dass den europäischen Staaten obliegt, die Befugnisse und Pflichten der Consuln in Bezug auf die Rechtsstreitigkeiten ihrer Mitbürger mit den Eingeborenen des Landes, in dem sie zu wirken haben, genau zu bestimmen, wobei sie sich natürlich auf die Festsetzungen der Tractate zu stützen haben. Wenn sich dagegen die Consuln an den buchstäblichen Text der Capitulationen und an die in der Türkei bestehende Praxis (z. B. in der Frage über das Gerichtsverfahren für Rechtsstreitigkeiten zwischen Europäern und Türken) halten sollen, so werden sie gar bald zu der Ueberzeugung gelangen, dass die Bestimmungen der Capitulationen, einerseits, eine so ausgedehnte Auslegung erhalten haben, dass dieselbe mit ihrem Texte in Widerspruch geräth, und wiederum andrerseits, dass im Laufe der Zeit der türkischen Regierung Concessionen gemacht worden sind, die nicht ganz mit den Grundprincipien jener Verträge übereinstimmen. Der Aufmerksamkeit der Consuln kann ferner auch der Umstand nicht entgehen, dass, ungeachtet der Capitulationen und der neuerdings mit der Pforte getroffenen Vereinbarungen in Betreff der allgemeinen Gerichte oder der gemischten Commissionen, in der Praxis weder die Einen noch die Anderen beachtet werden. Während z. B. das Urtheil eines Gerichts, das Processe zwischen europäischen und türkischen Angehörigen verhandelt, von den internationalen Uebereinkünften und dem positiven Gesetze als inappellabel anerkannt wird, hängt in Wirklichkeit Alles von dem politischen Einflusse ab, den im gegebenen Augenblick bei der Pforte der Gesandte derjenigen Partei besitzt, die dem Gesetz zuwider appelliren möchte. Ist dieser

Einfluss stark genug, so kann die Entscheidung ohne weitere Schwierigkeit annullirt werden.

Man kann sich also weder aus den internationalen Capitulationen noch aus den Gesetzen, welche die osmanische Pforte mit Einwilligung der europäischen Mächte erlässt, vollständig mit den Verhältnissen bekannt machen, die in Wirklichkeit in der Türkei und zum Theil auch in den übrigen orientalischen Staaten bestehen. Durch die beständigen Uebergriffe von Seiten der Consuln selbst, die allmälig zur Gewohnheit geworden sind, ist die Wirksamkeit der Capitulationen bedeutend beschränkt worden, während sie formell ihre bindende Kraft vollkommen bewahrt haben. Unter der hieraus hervorgehenden Rechtsunsicherheit leiden vor Allem die Unterthanen des osmanischen Reiches selbst, so wie auch die Europäer, da keine formelle Acte existirt, welche der Ordnung, die den Tractaten zuwider Platz gegriffen hat, Rechtskraft verliehe. Andrerseits giebt die Verletzung der Capitulationen Seitens der europäischen Mächte selbst oder ihrer Agenten der osmanischen Pforte gewissermassen das Recht, auf der Nothwendigkeit zu bestehen, die Capitulationen gänzlich zu annulliren und die Angehörigen der christlichen Staaten den türkischen Gesetzen und Behörden unterzuordnen. — Nach diesen einleitenden Bemerkungen halten wir es für nothwendig, die besondere Aufmerksamkeit des Lesers auf die Abweichungen von den dargelegten Bestimmungen der Capitulationen zu lenken, welche den Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten zwischen Ausländern und Türken betreffen, und die Massregeln anzuführen, welche die Pforte mit Einwilligung der übrigen Mächte zu einer besseren Verhandlung derselben getroffen hat.

In dem oben gegebenen Ueberblick der historischen Entwicklung der Consulareinrichtungen haben wir gesehen, dass auf Grund einer grossen Anzahl von Capitulationen und Tractate, die mit den muselmännischen Völkern seit dem XI. Jahrh. bis auf unsere Zeit geschlossen worden sind, alle Streitsachen zwischen Ausländern oder Franken und den Eingeborenen jener orientalischen Länder der Entscheidung der einheimischen oder muselmännischen Gerichte unterliegen. Dieser allgemeine Rechtssatz ist darauf in den Capitulationen von verschiedenen Bedingungen umstellt, die offenbar den Europäern die nöthigen Garantien zu geben und der Willkür und den Gewaltthätigkeiten der türkischen Richter die gehörigen Schranken zu setzen bezwecken. So sollen diese Letzteren nicht berechtigt sein, eine wider einen Europäer angestellte Klage zu verhandeln, wenn weder der Consul des Beklagten noch ein

Dragoman des Consulats zugegen ist. Ferner ist das Gericht nicht befugt, eine Klage wider einen Europäer entgegenzunehmen, wenn der Kläger dieselbe nur auf Zeugenaussagen, nicht aber auf eine schriftliche Urkunde gründet. Aus diesem Grunde setzten die Capitulationen wiederholt fest, dass alle Handelsgeschäfte zwischen Europäern und türkischen Unterthanen unbedingt bei einem türkischen Richter oder Kadi zu beglaubigen und in ein besonderes Register einzutragen seien; im Falle eines Rechtsstreites diente dann ein Extract aus demselben als positiver Beweis, dass der betreffende Vertrag wirklich geschlossen. Endlich war noch bestimmt, dass, wenn der Werth der Klage eine festgesetzte Summe überstieg, die streitenden Parteien das Recht haben sollten, ihren Process dem kaiserlichen Divan oder der Pforte zur Entscheidung zu unterbreiten. In den ersten Capitulationen waren als Maximum des Werthes einer Klage, die von einem niedern Gerichte verhandelt werden konnte, 3000 Asper (ungefähr 100 Fr.), darauf späterhin 4000 Asper festgesetzt; endlich wurde in zwei Tractaten, welche die Pforte im Jahre 1838 mit Belgien und den Vereinigten Staaten abschloss, als Regel angenommen, dass ein Process, dessen Klagewerth über 300 Piaster hinausgeht, nur von dem kaiserlichen Divan in Constantinopel entschieden werden dürfe.

Dies sind die Bestimmungen der Capitulationen. Wenden wir uns darauf der gegenwärtig in der Türkei bestehenden Processordnung zu, so sehen wir sehr wesentliche Abweichungen von jenen. Erstens machen die processführenden Parteien sehr selten Gebrauch von dem ihnen zustehenden Rechte, ihren Rechtshandel, der die Normalsumme übersteigt, nach Constantinopel überzuführen, weil das mit grossen Kosten verknüpft und ausserdem sehr schwierig ist[1]). Ferner ist aus den Capitulationen nicht zu ersehen, wie das türkische Gericht zusammengesetzt sein muss, das die Befugniss hat, Rechtsstreitigkeiten zwischen Europäern und Einheimischen zu verhandeln, und nach was für Gesetzen es sich zu richten hat. In den frühesten Capitulationen war, wie wir oben gesehen haben, festgestellt, dass solche Streitsachen vom Vorgesetzten des Zollamtes in Gemeinschaft mit einigen Franken geprüft werden sollten. In der Türkei hat sich nun diese Processordnung zum Theil bis jetzt erhalten, indem Rechtsstreitigkeiten, die durch Handelsgeschäfte zwischen Europäern und türkischen Unterthanen hervorgerufen werden, in den wichtigsten Handelsstädten des Orients von einem Gericht ent-

[1]) Féraud-Giraud. De la juridiction française t. II, p. 259.

schieden werden, das aus dem Vorgesetzten des nächsten Zollamtes und Beisitzern aus der türkischen Bevölkerung des Ortes und den daselbst verweilenden Ausländern gebildet wird. Alle Versuche der Pforte, die Ausländer aus diesem Gerichtshof zu entfernen, sind bisher erfolglos geblieben, desgleichen der Wunsch, die Europäer der Jurisdiction der türkischen Gerichte (Mekheme) zu unterwerfen, die ihre Urtheile genau nach den Vorschriften des Korans und den religiösen Dogmen der Moslemin fällen. In Folge der vereinigten Proteste der europäischen Regierungen wurde nämlich die Pforte genöthigt, die von ihr sehnlichst gewünschte Einführung von Gerichtsreformen auf Kosten der Sicherheit und Unverletzlichkeit der Person und des Eigenthums der Europäer auf günstigere Zeiten zu verschieben.

Endlich, im Jahre 1861, wurden auch in Aegypten Commerzgerichte organisirt, die aus Ausländern und Einheimischen zusammengesetzt sind und alle Handelsprocesse zwischen Europäern und türkischen Unterthanen verhandeln. In der Türkei wurden solche Commerzgerichte bereits im Jahre 1839 eingeführt, traten aber erst im Jahre 1846 in Wirksamkeit[1]). Diese Gerichte, die auf türkisch Tidjaret-Medglis heissen, sind in den Haupthandelsstädten des osmanischen Reiches errichtet. In Constantinopel besteht diese Gerichtsbehörde aus drei Abtheilungen und einem besonderen Comité für die Prüfung der Handelsinsolvenzfälle. Eine jede Abtheilung besteht aus einem Präsidenten und zwei Richtern, die von der türkischen Regierung ernannt werden. Wenn dieses Tribunal eine Streitsache zu verhandeln hat, in welcher der Beklagte oder der Kläger ein Ausländer ist, so vergrössert sich der Bestand der betreffenden Gerichtsabtheilung um zwei Mitglieder, die von der interessirten Gesandtschaft gewählt werden. Ausserdem wohnt in einem solchen Falle den Sitzungen des Gerichts ein Dragoman der Gesandtschaft bei, der übrigens keine berathende Stimme hat. Die Entscheidungen des Gerichts werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefällt. Wenn die Gesandtschaft mit dem Urtheil unzufrieden ist, so legt der Dragoman gegen dasselbe beim Gericht einen Protest ein, und die Sache wird dann von der Pforte nach dem Wunsche des Gesandten entschieden oder aber einer andern Abtheilung desselben Gerichts zu neuer Prüfung übergeben.

[1]) Archives diplomatiques, 1870, Nr. 1, p. 76. („Rapport présenté au marquis de Moustier par la commission instituée à l'effet d'examiner les propositions faites par le Gouvernement égyptien, pour réformer l'administration de la justice en Égypte.")

In dieser Gestalt existirt das Commerzgericht oder Tidjaret-Medglis in Constantinopel nach vollkommen glaubwürdigen Nachrichten. Einige Abweichungen von dieser Gerichtsverfassung finden wir in den Commerzgerichten, die auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1866 in Aegypten (Alexandrien und Cairo) wirken[1]). Diesem Gesetze gemäss hat jedes Consulat in Alexandrien und Cairo eine Namensliste seiner Clienten anzufertigen und dieselbe dem Aeltesten des Consularcorps zu übergeben, der eine allgemeine Versammlung aller angesehenen Europäer beruft, um die Mitglieder des Commerzgerichts zu erwählen. Diese allgemeine Versammlung ernennt unter dem Vorsitz des Aeltesten des Consularcorps zwölf Richter und eben so viel Ersatzmänner, deren jeder seine richterlichen Obliegenheiten zwei Monate hindurch zu erfüllen hat. Dieser allgemeinen Versammlung der Europäer entsprechend beruft der Gouverneur von Alexandrien oder Cairo ebenfalls eine Versammlung der angesehensten Personen der einheimischen Bevölkerung, die aus ihrer Mitte gleichfalls zwölf Mitglieder und zwölf Ersatzmänner für das Commerzgericht erwählen; dieselben versehen ihre Functionen in gleicher Ordnung wie die Europäer. Doch ist hiebei noch zu bemerken, dass das Verzeichniss der türkischen Unterthanen an den ägyptischen Vicekönig zur Bestätigung geht, der selbstverständlich, kraft der ihm zustehenden unbeschränkten Gewalt der Landesbevölkerung gegenüber, an Stelle der Gewählten Andere ernennen kann. Diesen Umstand muss man bei der Betrachtung des Processverfahrens in den Commerzgerichten durchaus im Auge haben. Darauf werden die Listen der europäischen Richter sowie die der vom Viceconsul zum Amte zugelassenen ägyptischen dem Präsidenten des Gerichtshofes mitgetheilt, der sie im Gerichtsgebäude aushängen und in den Localzeitungen publiciren lässt. Was endlich die Reihenfolge betrifft, in welcher die Richter nach einander in Function treten, so wird dieselbe durchs Loos bestimmt.

Die Gerichtssitzungen bestehen aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern, deren zwei Europäer und zwei Aegypter sind. In diesem Bestande verhandelt das Commerzgericht alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Europäern und ägyptischen Unterthanen, wobei es seine Urtheile nach einfacher Stimmenmehrheit fällt. Diejenige Partei, die mit der Entscheidung unzufrieden ist, hat das Recht zu appelliren. Appellationsinstanz für das Tribunal in Cairo ist der Gerichtshof in Alexandrien,

[1]) Gatteschi. Manuale di diritto pubblico e privato Ottomano, p. 546. — Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 309.

und umgekehrt. In der Eigenschaft als Appellationsinstanzen erhalten jedoch diese Commerzgerichte einen verdoppelten Personalbestand: statt vier Mitglieder sitzen acht, nämlich vier Europäer und vier Muselmänner. Späterhin wurde in dieser Organisation des Appellationshofes eine gewisse Veränderung getroffen, indem in Alexandrien ein besonderes Appellationstribunal aus sechs Mitgliedern und einem Vorsitzenden errichtet wurde[1]). Indessen, wenn man den neuesten Berichten Glauben schenken darf, so hat sich die oben angeführte Appellationsordnung hinsichtlich der Streitsachen zwischen ägyptischen Unterthanen und Ausländern bis hiezu erhalten[2]). Endlich muss noch bemerkt werden, dass die Commerzgerichte bei ihren Urtheilen sich nach den im Lande herrschenden Gebräuchen, den Bestimmungen des osmanischen Handelsgesetzbuches und den besonderen von der ägyptischen Regierung erlassenen Verordnungen zu richten haben[3]). Falls es unmöglich sein sollte, irgend eine Handelsfrage mit Hülfe dieser Normen zu lösen, so ist den ägyptischen Handelsgerichten gestattet, den französischen Handelscodex zu Rathe zu ziehen. Dies ist um so rationeller, als das türkische Handelsreglement Nichts weiter als eine Uebersetzung des französischen Gesetzbuches ist.

Wir haben hier, bei der Betrachtung der Zuständigkeitsfragen, die Verfassung der Commerzgerichte im osmanischen Reiche deshalb angeführt, weil ohne die Kenntniss derselben es unmöglich sein würde, eine klare Vorstellung von der Ordnung zu erhalten, die in der Türkei hinsichtlich des Verfahrens für Civilsachen zwischen Europäern und Unterthanen dieses Reiches besteht.

Auf diese Weise sehen wir, dass das Tidjaret-Medglis in Constantinopel nicht ganz den Handelsgerichten in Aegypten gleicht. Deshalb scheint uns nicht ganz begründet, dass de Clercq und Vallat zwischen diesen beiden Gerichtshöfen gar keinen Unterschied machen und ausserdem noch behaupten, dass der processführende Europäer berechtigt sei, die Mitglieder des Gerichts selbst auszuwählen, während sie in Wirklichkeit auf ein Jahr von der allgemeinen Versammlung der Europäer gewählt oder aber, wie z. B. in Constantinopel, von der betreffenden Gesandtschaft ernannt werden[4]) Uns ist zum Mindesten nicht bekannt,

[1]) Féraud-Giraud l. c. t. I, p. 468.
[2]) Stephan. Das heutige Aegypten. Leipzig 1872, S. 283.
[3]) Féraud-Giraud l. c. p. 468 etc.
[4]) De Clercq et Vallat, Guide t. II, p. 365.

dass irgendwo in der Türkei die Parteien selbst für jeden einzelnen Process die Mitglieder des Commerzgerichts erwählen, wodurch dasselbe den Charakter eines Schiedsgerichts erhalten würde. Uebrigens beabsichtigt die Pforte gegenwärtig eine neue Organisation der Commerzgerichte einzuführen, in welchen indessen nach wie vor das ausländische Element unmittelbar vertreten sein soll.

Die auf den oben angeführten Grundlagen errichteten Commerzgerichte sind noch jetzt in Wirksamkeit. Sie haben ihre Vertheidiger unter den Schriftstellern über das Consularrecht, und auch die Vertreter der europäischen Staaten verhalten sich ihnen gegenüber eher wohlwollend als feindlich. Zu Gunsten dieser Gerichtsbehörden wird angeführt, dass sie trotz aller Mängel Rechtsstreitigkeiten zwischen Europäer und türkischen Angehörigen immerhin auf Grund positiver Gesetze verhandeln und entscheiden, und dass überdies die Europäer in denselben ihre Vertreter haben, welche die Rechte und Interessen der Angehörigen der civilisirten Staaten begreifen und wahren. Die Europäer hätten sich in einer viel schlimmeren Lage befunden, als ihre Streithändel mit türkischen Unterthanen ausschliesslich von einem türkischen oder muselmännischen Gericht entschieden wurden, in welchem nur der Dragoman Vertheidiger ihrer Rechte und Interessen war. Indem wir vollkommen zugeben, dass die neuen Commerzgerichte in Vergleich mit der früheren Ordnung als ein Progress erscheinen, dünkt uns doch, erstens, dass die Verfassung dieser Gerichte selbst nicht fehlerlos ist, und zweitens, dass es schwer halten dürfte, zu beweisen, dass dieser Fortschritt wirklich so bedeutend sei, wie einige Rechtsgelehrten behaupten[1]).

Allem zuvor fällt einem Jeden die Abhängigkeit auf, in der sich die Mehrzahl der Mitglieder dieser Gerichte von der türkischen oder resp. ägyptischen Regierung befinden[2]). In der That, sowol in Constantinopel, als auch in Beirut, Smyrna, Alexandrien, Cairo u. a. a. O. werden die Mitglieder aus der einheimischen Bevölkerung entweder direct von der Regierung ernannt, oder aber unter der Ueberwachung des Gouverneurs des Orts gewählt und danach von der höchsten administrativen Gewalt bestätigt. Wenn man ferner noch erfährt, dass der Präsident eines solchen Gerichtshofes immer eine beamtete Person sein muss, die von der Localregierung zu diesem Posten ernannt wird,

[1]) De Clercq et Vallat l. c. t. II, p. 365.
[2]) Lüttke. Aegyptens neue Zeit, Bd. II, S. 37 u. ff.

so kann in Betreff der vollständigen Abhängigkeit desselben von der türkischen, resp. ägyptischen Regierung kein Zweifel herrschen. Und da nun die Urtheile nach Stimmenmehrheit gefällt werden, die einheimischen Mitglieder mit dem Präsidenten aber diese Mehrheit bilden, so ist offenbar die Rolle der europäischen Mitglieder eines Commerzgerichts eine nichtssagende: sie haben blos die Protokolle und die Erkenntnisse des Gerichts zu unterschreiben, und demzufolge kann man nicht behaupten, dass das Tidjaret-Medglis alle nothwendigen Erfordernisse für die Unparteilichkeit seiner Entscheidungen enthalte, noch auch den Streitparteien die Ueberzeugung einflösse, dass dieselben von jeglichem Einfluss befreit seien. Besonders für alle Klagen, welche Europäer wider die türkische oder ägyptische Regierung anlässlich mit diesen geschlossener Privatverträge anstellen, sehen wir in den beschriebenen Gerichten durchaus keine Garantien. Da nun aber solche Processe sehr häufig entstehen, in sofern als die ägyptische Regierung in jeglicher Beziehung der Hauptgewerbetreibende und Grosshändler im eigenen Lande ist[1]), so erheischt das Interesse aller Europäer eine schleunige Reorganisation dieser Handelsgerichte, indem bei der überwiegenden Zahl ihrer einheimischen Mitglieder und der knechtischen Unterwürfigkeit derselben die Urtheile der jetzigen Tribunale immer zu Gunsten der muselmännischen Regierung ausfallen müssen.

Das sind die Schlussfolgerungen, zu denen ein Jeder gelangen muss, der sich mit der Organisation der Commerzgerichte näher bekannt gemacht hat. Währenddem scheinen die europäischen Grossmächte in Wirklichkeit die schwachen Seiten des Tidjaret durchaus nicht zu fürchten, da sie in der Regel vollkommen bereit sind, diesen Gerichten sogar reine Civilprocesse zur Verhandlung zu übergeben. Die Consuln und Gesandten der europäischen Mächte rathen nämlich nicht selten ihren Landsleuten, die eine Forderung an türkische Unterthanen haben, dieselbe bei einem Tidjaret einzureichen, selbst wenn dieselbe ihrem Inhalte nach offenbar eine Civilklage ist. Diese auf den ersten Blick unbegreifliche Erscheinung erklärt sich vollständig aus den in der Türkei herrschenden Verhältnissen, die indessen keineswegs die anormale Ordnung rechtfertigen, die allmälig entstanden, jeglicher internationalen oder gesetzlichen Basis jedoch baar ist. Obgleich daher die Tidjaretgerichte verpflichtet sind, bei ihren Urtheilen die Bestimmungen des türkischen

[1]) Kremer. Aegypten, Forschungen über Land und Volk. Lpz. 1863, Bd. II, S. 115 u. ff.

und französischen Handelsgesetzbuches anzuwenden, so sehen wir doch, dass dieselben sich häufig bei der Urtheilsfällung durch keinerlei Gesetze gebunden halten. Uebrigens sind andrerseits die Entscheidungen dieser Gerichte sehr häufig nicht verbindlich, oder werden von den Streitparteien nicht erfüllt, zumal wenn sie zu Ungunsten des Unterthanen eines Staates gefällt sind, der im gegebenen Augenblicke bei der Pforte grossen Einfluss besitzt.

Aus allen diesen Gründen können wir der Meinung nicht beitreten, dass die neuen Commerzgerichte ein ungeheurer Fortschritt und ihre Wirksamkeit eine streng legale sei. Im Gegentheil, nicht nur die vom Gesetz bestimmte Verfassung dieser Gerichte, sondern auch das Processverfahren in denselben ist in der Praxis beständigen Veränderungen und Verletzungen ausgesetzt, die den Staatsgesetzen und getroffenen internationalen Uebereinkünften direct widersprechen. Auf Grund der Capitulationen und türkischen Gesetze, die von den europäischen Regierungen nicht angestritten werden, sind alle Rechtsstreitigkeiten, die durch Handelsgeschäfte hervorgerufen und in dem türkischen Handelsgesetzbuche vorhergesehen sind, den Tidjaret-Medglis zuständig, wenn die Streitparteien Ausländer und türkische Unterthanen sind. Wenn also der Kläger Türke, der Beklagte dagegen Angehöriger eines europäischen Staates ist, so gehört ihr Streit vor ein Tidjaret, und umgekehrt: hat ein Europäer eine Klage wider einen Türken, so muss er dieselbe bei demselben Gericht anstellen. Dies ist die vom Gesetz festgestellte Ordnung. In Wirklichkeit jedoch geschieht es nicht selten, dass Rechtsstreitigkeiten zwischen fremden und türkischen Unterthanen nicht von dem Tidjaret entschieden werden, indem die betreffenden Consulate oder Gesandtschaften mit den Localbehörden übereinkommen, besondere gemischte Gerichtscommissionen einzusetzen, denen die Streitsachen zwischen Europäern und türkischen Angehörigen zur Prüfung übergeben werden. Diese gemischten Gerichtscommissionen muss man durchaus nicht mit denjenigen verwechseln, welche Rechtshändel unter den Angehörigen verschiedener Staaten entscheiden. Die Urtheile der gemischten Gerichtscommissionen erster Art müssten eigentlich die Kraft derjenigen eines inappellabeln Schiedsgerichts besitzen, in Wirklichkeit aber sehen wir etwas ganz anderes: dieselben werden nach getroffener Abmachung zwischen der interessirten Gesandtschaft und der türkischen Regierung cassirt oder einer neuen Commission oder sogar einer Abtheilung des Tidjaret-Medglis zur neuen Verhandlung und Entscheidung übergeben. Ebenso sollen die Urtheile des Tidjaret in Constantinopel

im Princip endgültig, d. h. inappellabel sein, de facto aber benutzt gar oft die mit irgend einem Erkenntnisse unzufriedene Gesandtschaft ihren politischen Einfluss, um die Sache einer anderen Abtheilung des Gerichts zu neuer Beurtheilung zu übergeben, ja mitunter werden nach Uebereinkunft mit der Pforte sogar specielle Commissionen errichtet, die indessen bei der Fällung ihres Urtheils nicht wissen, in wie weit dasselbe für die streitenden Theile verbindlich sein und ob es überhaupt von denselben erfüllt werden wird.

Aus dem oben Gesagten hat man sich überzeugen können, in wie hohem Grade vage und willkürlich das Gerichtsverfahren in Rechtsstreitigkeiten zwischen Angehörigen civilisirter Staaten und denjenigen des osmanischen Reiches ist. Weder die Gesetze, noch die internationalen Tractate geben uns einen richtigen Begriff über die wirkliche Lage der Dinge. Im Osten sind alle Rechtsregeln, welche die concreten Verhältnisse genau zu bestimmen und die Rechte und Interessen der Privatpersonen zu bewahren bezwecken, unbedingt vorübergehenden politischen Rücksichten unterworfen, welchen sie daher oft zum Opfer gebracht werden. Obwol wir für die europäischen Gesandtschaften die vollste Achtung hegen und anerkennen, dass sie beständig die Interessen ihrer Schutzbefohlenen vor der Willkür und der Habgier der türkischen Behörden zu schützen suchen, so können wir doch nicht glauben, dass es unmöglich sein sollte, eine bestimmte und unabänderliche Gerichtsordnung für die Handels- und Civilsachen einzuführen. In Folge der unaufhörlichen Verletzungen der bestehenden Gesetze und dank der allgemein waltenden Ueberzeugung, dass, wie immer die Gerichtsinstanzen einen Rechtsstreit entscheiden und worin die kategorischen Vorschriften des Gesetzes bestehen mögen, schliesslich dennoch Alles von politischen Erwägungen abhänge, — kann im Orient weder Achtung vor den bestehenden Gesetzen, noch Vertrauen zu den Gerichten sich einbürgern[1]. Um die herrschende Ordnung zu rechtfertigen, verweist man beständig auf die vorwiegende Bedeutung, welche im Osten die im Laufe der Zeit entstandenen Gebräuche haben. Wir sind weit entfernt davon, diese Bräuche zu ignoriren, die im Orient die mannigfaltigsten Lebensverhältnisse, besonders im Gebiet des Handelsverkehrs, regeln, doch scheint uns eine solche Auffassung des Gewohnheitsrechts vollständig paradox, der zufolge alle völkerrechtlichen Verträge und alle Gesetze ihre bindende Kraft verlieren müssten. Bei einer solchen Auffassung desselben

[1]) Vgl. Lüttke. Aegyptens neue Zeit, Bd. II, S. 235.

müssten wir unvermeidlich dahin gelangen, die unbegrenzte Willkür zum einzigen Massstab für die Beurtheilung aller Fragen des Rechtes sowol als auch der Billigkeit zu machen. Deshalb muss das Streben der europäischen Staaten darauf gerichtet sein, möglichst genau und allseitig die bestehenden Gebräuche zu constatiren und ihnen allmälig die Sanction des positiven oder des Völkerrechts zu ertheilen. In Wirklichkeit dagegen sehen wir ihren steten Wunsch, Alles unbestimmt zu lassen, und alle Mittel der diplomatischen Kunst werden dazu angewandt, um den Versuch zu paralysiren, Bestimmtheit statt der vollsten Unbestimmtheit und Ordnung an Stelle der allgemein anerkannten Unordnung einzuführen.

Nachdem wir so die verschiedenen Gerichtsordnungen für die Processe zwischen türkischen Unterthanen und Ausländern dargelegt haben, haben wir die vorliegende Frage noch lange nicht erschöpft. Dem genauen Sinne der Capitulationen zuwider werden derartige Rechtsstreitigkeiten mitunter auch von den Consuln verhandelt, und in Aegypten hat sich sogar der feste Brauch ausgebildet, dass ein ägyptischer oder türkischer Angehörige seine Klage beim Consulargerichte des Beklagten anstellen muss[1]. Ueberhaupt ist zu bemerken, dass in keinem Theile des osmanischen Reiches die Consularjurisdiction so weite Dimensionen angenommen hat wie in Aegypten. In diesem Lande haben die Consuln im Laufe der Zeit sich sogar das Recht zugeeignet, Klagen in Betreff von Liegenschaften entgegenzunehmen, in welchen die Parteien ägyptische Unterthanen und Ausländer sind, und die ägyptische Regierung ist durch verschiedene Umstände genöthigt gewesen, in eine so wesentliche Beschränkung ihrer Territorialhoheit zu willigen. Auch begannen die Consuln in Aegypten darauf zu bestehen, dass einheimische Unterthanen, die irgend welche Forderungen an Europäer haben, dieselben den Consulargerichten zur Prüfung einreichen sollten. War es nun aber einem Consul gelungen, die Erfüllung seiner Forderung von Seiten der ägyptischen Unterthanen oder ihrer Regierung durchzusetzen, so erhoben die übrigen Consuln auf Grund des jus abutendi gleiche Ansprüche. Auf diese Weise hat sich eine Praxis ausgebildet, der zufolge sogar ägyptische Unterthanen dem Gerichte der europäischen und americanischen Consuln unterworfen sind. Uebrigens ist in der Capitulation, die im Jahre 1718 zwischen Oesterreich und dem osmanischen Reiche

[1]) Gatteschi. Manuale etc. Introd. p. XXVI. — Kremer. Aegypten etc. S. 100 ff. — Stephan l. c. S. 293. — Lüttke l. c. Bd. II, S. 222.

geschlossen wurde, festgesetzt, dass, wenn ein österreichischer Angehöriger „irgend Jemand“ eine Geldsumme schuldig sei, der Gläubiger desselben seine Forderung durch die Vermittelung der Consuln, Viceconsuln oder Dragomans von seinem Schuldner selbst und keinem Andern beizutreiben habe[1]). Nach dem wörtlichen Sinne dieses Artikels sind aber auch die türkischen Unterthanen verpflichtet, ihre Klagen wider österreichische Staatsangehörige bei deren Consulargerichten anzustellen. Besitzen aber die österreichischen Consuln auf dem türkischen Territorium eine so ausgedehnte Gerichtsbarkeit, so kann die Pforte, in Folge der Formel in Betreff der meistbegünstigten Nation, nicht umhin, dieselbe auch den Consuln aller übrigen Staaten einzuräumen.

Da wir indessen in keiner anderen Capitulation einer Bestimmung gleich der oben angeführten angetroffen haben, so muss man annehmen, dass diese Abweichung von den allgemeinen Principien sämmtlicher Capitulationen aller Wahrscheinlichkeit nach nichts weiter als eine ungenaue Uebersetzung des Originaltextes ist. Wie dem auch sei, Oesterreich, welches unmittelbar das Recht hätte, sich auf diese Bestimmung zu stützen, beansprucht für seine Consuln nicht die Competenz für Rechtsstreitigkeiten österreichischer Staatsangehörigen mit Türken[2]). Nur in Aegypten, wo in Folge der bestehenden Gebräuche alle Consuln derartige Streitsachen entscheiden, beanspruchen und besitzen auch die österreichischen Consuln dieses Recht. Dank einer solchen Lage der Dinge sucht fast jeder Ausländer, der mit einem ägyptischen Unterthan ein Rechtsgeschäft geschlossen hat, die übernommene Verpflichtung nicht zu erfüllen, um so als vertragsbrüchig von dem Aegypter bei seinem Consulargericht belangt zu werden. Wenn man nun bedenkt, dass bei Weitem nicht alle europäischen Consuln in Aegypten von dem Bewusstsein der ihnen auferlegten äusserst wichtigen Verpflichtungen durchdrungen sind, sondern sich für verbunden halten, die Betrügereien und andere gesetzwidrige Handlungen ihrer Landsleute zu begünstigen, so wird man die traurige Lage begreifen, in welcher sich die Eingeborenen sehr häufig befinden, die unvorsichtig genug gewesen sind, mit Europäern in Verbindlichkeitsverhältnisse zu treten[3]). Sogar die ägyptische

[1]) Gatteschi l. c. p. 57. Der Text dieser bemerkenswerthen Bestimmung lautet: „Se ad alcuno fosse dovuto qualche cosa da un mercante Cesareo-Regio, il creditore dovrà esigere il suo debito per mezzo dei Consoli, Vice-Consoli ed Interpreti, dal suo debitore, e da nessun altro.“

[2]) Neumann. Handbuch des Consulatwesens, S. 394.

[3]) Lüttke, Aegyptens neue Zeit, Bd. II, S. 230 u. ff. — M'Coan. La juridiction consulaire en Turquie et en Egypte, p. 25 et suiv.

Regierung selbst hat sich wiederholt überzeugen können, in wie hohem Grade es gefährlich ist, obligatorische Verhältnisse mit den Aegypten überschwemmenden fremden Abenteurern anzuknüpfen. Andrerseits müssen freilich auch die Angehörigen europäischer Staaten, die den verlockenden Versprechungen der ägyptischen Regierung Glauben geschenkt und jenem Lande ihre geistigen und materiellen Capitalien anvertraut haben, gar oft bedauern, ausser Acht gelassen zu haben, dass unter der glänzenden äusseren Form einer constitutionellen Verfassung sich der frühere orientalische Despotismus und die unbeschränkteste Willkür bergen können. Allein die ägyptische Regierung ist nicht im Stande, sich der im Laufe der Zeit entstandenen Jurisdictionsbefugniss der Consuln für die Streitsachen zwischen Inländern und Ausländern zu widersetzen. Und da im gegenwärtigen Moment in Aegypten nicht weniger als siebenzehn verschiedene Consulargerichtsbarkeiten existiren, so wird man das Chaos von beständigen Competenzconflicten und Collisionen begreifen, die daselbst zwischen den verschiedenen Consulaten und der Regierung des Landes stattfinden müssen. Beinahe ein jeder Streit zwischen Einheimischen und Ausländern verwandelt sich aus einem Privat- oder Gerichtsstreit in einen diplomatischen, der in der Regel durch einen Vergleich zwischen dem betreffenden Consulate und der ägyptischen Regierung beigelegt wird. Unter derartigen ungünstigen Verhältnissen kann sich die Rechtsordnung in diesem Lande nicht consolidiren, noch auch der Handelsverkehr den gehörigen Aufschwung nehmen. Aus diesem Grunde können wir der gegenwärtigen ägyptischen Regierung unsere Sympathie nicht versagen, wenn dieselbe energisch danach strebt, eine grössere Ordnung in der Ausübung der Rechtspflege in ihrem Lande einzuführen und die Möglichkeit einer solchen Erscheinung zu beseitigen, dass einige Ausländer, dank der gewissenlosen Parteilichkeit und dem Schutz ihrer Consuln, vollkommen straflos die einheimischen Unterthanen exploitiren dürfen. Andrerseits aber muss man für ebenso berechtigt und nothwendig das Verlangen der europäischen Staaten erklären, ihren Angehörigen sichere Garantien für eine unparteiische Verhandlung und Entscheidung ihrer Civil- und Handelsprocesse zu bieten, wobei nicht türkische Gesetze, sondern Rechtsprincipien in Anwendung gebracht würden, die in allen civilisirten Ländern angenommen sind. In wie weit die für Aegypten projectirte Gerichtsreform wirklich den Einfluss des muselmännischen Despotismus auf die Ausübung der Justiz beseitigt und den erwähnten Bedingungen genügt, werden wir späterhin sehen.

Auf diese Weise nimmt Aegypten nicht nur als Bestandtheil des osmanischen Reiches eine besondere, und man kann sagen, eine schwer zu bestimmende Stellung ein, sondern steht zugleich auch in Betreff der Consularjurisdiction gesondert da. In anderen Theilen der Türkei ist den einheimischen Unterthanen nicht verboten, in den Consulaten Klagen gegen Ausländer anzustellen, und die Consuln selbst halten sich in der Regel dazu befugt, dieselben entgegenzunehmen. So gestattet die englische Order in Council unter den angeführten Bedingungen den Consuln direct, Rechtsstreitigkeiten zwischen türkischen Unterthanen und Engländern zur Prüfung anzunehmen, und in demselben Sinne hat sich die Praxis in den übrigen Consulaten im Osten ausgebildet[1]).

In dieser Frage können wir uns wiederum davon überzeugen, dass sogar die französische Gerichtspraxis bis hiezu noch keine genauen Normen für die Fälle ausgebildet hat, welche die Gesetze nicht vorhergesehen haben. Wir haben oben gezeigt, dass das Appellationstribunal zu Aix die französischen Consuln als incompetent für diejenigen Streitsachen erklärt hat, in welchen Franzosen und Angehörige anderer civilisirten Staaten betheiligt sind, da die Ordonnanz vom Jahre 1778 und die darauf folgenden Gesetze dieselben nicht berücksichtigt hätten. Allein zu gleicher Zeit hat der Aixer Gerichtshof wiederholt den französischen Consulargerichten die Befugniss zuerkannt, Rechtshändel zwischen französischen und türkischen Angehörigen zu verhandeln, wenn Letztere sich freiwillig an sie wenden sollten. Allein sowol den französischen Consuln, als auch dem Obergericht zu Aix ist entgangen, dass in den französischen Gesetzen ebenso wenig festgesetzt ist, dass derartige Streitsachen den Consulargerichten zustehen sollen. Währenddem besteht das französische Appellationsgericht mit aller Energie auf der Beobachtung des Princips, dass, wenn ein klagbarer türkischer Unterthan einmal die Competenz des französischen Consulargerichts anerkannt hat, derselbe seine Appellationsbeschwerde nicht weiter darin begründen dürfe, dass dasselbe zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Franzosen und Türken nicht befugt sei. Alle derartige Appellationsbeschwerden lässt das Aixer Obertribunal beständig unbeachtet[2]).

Obgleich wir dieser Meinung des französischen Appellationsgerichtes vollkommen beitreten, so dünkt uns doch, dass, wenn die Competenz

[1]) Order in Council for the Regulation of Consular Jurisdiction of 1864, Art. 78. — Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 261. — Neumann. Handbuch des Consulatwesens, S. 393, 394. — De Clercq et Vallat l. c. t. II, p. 364.

[2]) Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 327. Vgl. auch t. II, p. 249, 252.

der französischen Consuln hinsichtlich der Rechtsstreitigkeiten zwischen Schutzbefohlenen Frankreichs und denjenigen eines anderen civilisirten Staates nicht gelten soll, es folgerichtiger wäre, auch diejenigen Erkenntnisse zu annulliren, welche die Consuln in Processen zwischen Franzosen und Türken gefällt haben. Von was für politischen Rücksichten sich der Aixer Gerichtshof in diesem besonderen Falle hat leiten lassen, ist uns unbekannt, eine juristische Consequenz jedoch sehen wir hierin nicht.

Schliesslich muss noch bemerkt werden, dass nicht nur in Aegypten, sondern auch in den Donaufürstenthümern die richterliche Gewalt der europäischen Consuln ausgedehnter ist, als ihnen in den mit dem osmanischen Reiche geschlossenen Tractaten zugestanden ist. In Folge eines bereits Jahrhunderte lang bestehenden Herkommens besitzen die Angehörigen einiger europäischen Staaten besonders in der Moldau und Walachei sehr ausgedehnte Besitzungen. Nun haben die Consuln sich das Recht zugeeignet, alle Klagen zu verhandeln, welche Unterthanen dieser Länder gegen ihre besitzlichen Landsleute erheben, und falls einer dieser Letzteren gestorben ist, vollziehen sie alle diejenigen Handlungen, die einem Gerichte obliegen: setzen eine Vormundschaft und eine Verwaltung für die Hinterlassenschaft ein, verpachten dieselbe auf Meistgebot u. s. w. Freilich dringt die rumänische Regierung beständig darauf, dass die Unversehrtheit ihrer Territorialgerichtsherrlichkeit geachtet und daher alle Rechtsstreitigkeiten betreffs unbeweglichen Vermögens ausschliesslich den Landesgerichten zustehen sollen, doch vergebens, — dank dem politischen Einflusse des betreffenden Consuls bleiben alle Proteste unberücksichtigt, und die rumänische Regierung ist genöthigt, dem stärkeren Gegner zu weichen. Ebenso wie die türkische Regierung erkennt auch die von Rumänien in allen Concursprocessen ausschliesslich die eigene Landesgerichtsbarkeit an, wenn in dem Concurse auch nur ein Rajah oder türkischer Unterthan betheiligt ist[1]). Allein in Folge des Umstandes, dass fast eine jede Gerichtssache zu einem Gegenstande diplomatischer Verhandlungen wird, glückt es der Pforte und den Donaufürstenthümern nicht immer, ihre Rechte zu bewahren. Uebrigens ist es auch noch sehr zweifelhaft, in wie weit die erwähnte Forderung der Pforte begründet ist, dass nämlich sogar für diejenigen Concursprocesse die türkischen Gerichte zuständig sein sollen, bei welchen nur ein einziger ihrer

[1]) Jacobovits. Die Consulate als Gerichtsbarkeiten, S. 10. Vgl. ebenfalls König. Preussens Consular-Reglement, S. 177.

Unterthanen betheiligt ist. Viele Consuln behaupten mit vollem Rechte, dass, wenn einer ihrer Landsleute sich als insolvent erwiesen hat, sie verpflichtet seien, alle gesetzlichen Massnahmen zu treffen, um die Rechte seiner Gläubiger zu wahren und auf Grund einer genauen Untersuchung des ganzen Falles die Eigenschaft seiner Zahlungsunfähigkeit festzustellen [1]). Jedenfalls ist auch diese Frage bis jetzt streitig geblieben und wird je nach den Umständen und dem politischen Einflusse des betreffenden Gesandten entschieden.

So steht die Frage in Betreff des Gerichtsstandes von Rechtsstreitigkeiten zwischen Ausländern und Angehörigen des osmanischen Reiches. Aus dem Gesagten muss man die Ueberzeugung gewinnen, dass die gegenwärtig in der Türkei bestehenden Gerichtsverhältnisse eine schleunige Abänderung erfordern. Diese Unbestimmtheit und Ungewissheit, die in allen Beziehungen herrscht, giebt eben den Consuln die Möglichkeit, mit dem Deckmantel des richterlichen Erkenntnisses die offenbarsten Betrügereien von Seiten eines ihrer Landsleute zu verhüllen, was im wirklichen Interesse irgend einer europäischen Regierung kaum liegen kann. Im Gegentheile, eine jede Regierung weiss sehr gut, wie sehr eben diese Verworrenheit hinsichtlich der Ausübung der Rechtspflege bis hiezu am Meisten Abenteurer jeder Gattung angezogen hat, die nach dem Orient gehen, um unter dem unfreiwilligen Schutze der Consuln die gesetzwidrigsten Handlungen zu verüben, wodurch sie sowol die Consuln, als auch ihre anderen Landsleute aufs Aeusserste compromittiren, obschon man dieselben keineswegs mit ihnen auf eine Stufe stellen darf. Es ist daher wol nicht zweifelhaft, dass es das Interesse sämmtlicher europäischer Staaten ohne jegliche Ausnahme erfordert, dass aus dem Orient alle solche Personen entfernt würden, die nur endlose Reibungen und Zwistigkeiten zwischen den Consulaten und den Landesbehörden hervorrufen. Am Zweckmässigsten scheint hiefür eine allseitige Festsetzung der gerichtlichen Gewalt der Consuln und ihrer Befugnisse und Obliegenheiten in Bezug auf die Rechtsstreitigkeiten ihrer Landsleute mit türkischen Unterthanen. Um dieses Ziel erreichen zu können, müsste man vor Allem auf das Allergenaueste alle Gebräuche sammeln, die auf dem türkischen Territorium bindende Kraft erhalten haben, und ihnen darauf von Seiten der Gesetzgebungen aller einzelnen europäischen Staaten die nöthige Sanction ertheilen. Damit aber in den gesetzlichen

[1]) König l. c. S. 176 etc. — Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 122. — Order in Council for the Regulation of Consular jurisdiction, art. 40.

Bestimmungen keine wesentlichen Widersprüche vorkämen, wäre es nach unserer Meinung nothwendig, die europäischen Staaten, besonders aber die Grossmächte, zu einer allgemeinen Vereinbarung in Betreff des Gerichtsstandes ihrer resp. Unterthanen bei den türkischen Tribunalen zu bringen, die sich theils auf die Tractate oder Capitulationen, theils auf das bestehende Gewohnheitsrecht gründen müsste. Ein derartiger internationaler Vergleich scheint uns deshalb möglich, weil, erstens, mit den diesbezüglichen Fragen unmittelbar keine individuellen politischen Bestrebungen der europäischen Mächte im Osten verbunden sind, und weil, zweitens, entschieden alle Staaten sich dafür interessiren müssen, dass die diplomatischen Beziehungen zu der Pforte durch beständige Collisionen und endlose Streitigkeiten nicht noch schwieriger gemacht werden, als sie es bereits sind. Wenn erst durch Abschliessung einer Convention unter den europäischen Staaten die bestehenden Gebräuche unwiderleglich constatirt sein und die Bestimmungen dieser Convention den einzelnen Acten der verschiedenen Gesetzgebungen als Basis dienen werden, dann wird die Pforte nicht länger im Stande sein, die im Laufe der Jahrhunderte ausgebildete Gerichtsordnung zu bestreiten. Uns scheint, dass es nur auf diesem Wege möglich ist, den Consuln genaue Vorschriften an die Hand zu geben und die beständige Einmischung der Gesandtschaften in den Gang der Gerichtsverhandlungen unmöglich zu machen. Die Entscheidung von Processen mit Hülfe diplomatischer Verhandlungen mit der obersten Regierung hat bisher nur schädliche Folgen gehabt, indem weder Achtung vor der Jurisdiction der bestehenden gerichtlichen Institute, wie der Tidjaret-Medglis, noch Vertrauen zu der Justiz hat entstehen können. Sind aber einmal durch einen internationalen Act und auf diesen sich gründende Gesetze die bestehenden Gerichtsgebräuche rechtskräftig geworden, so werden sie sowol für die Consulate und Gesandtschaften, als auch für die Appellationsinstanzen bindend.

Es ist sehr bemerkenswerth, dass die Nothwendigkeit, die Rechtsgebräuche des Orients festzustellen, bereits in Artikel 2080 unseres (des russischen) Handelsgesetzbuches anerkannt ist, da in demselben den Consuln und dem ersten Secretär der Gesandtschaft aufgetragen wird, die Gewohnheiten zu sammeln und dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten mitzutheilen, damit dieser eine allgemeine Sammlung derselben anfertigen lasse. Hierauf kann man sich indessen nicht beschränken, sondern muss vielmehr der durch Herkommen entstandenen Ordnung die Sanction einer internationalen Uebereinkunft ertheilen.

Diejenige Regierung, welche den ersten Schritt dazu thut, um in der chaotischen Ausübung der Justiz in der Türkei Ordnung zu schaffen, wird nicht nur den eigenen Angehörigen, die mit dem Orient Beziehungen unterhalten, sondern überhaupt allen civilisirten Völkern einen grossen Dienst erweisen. Dass aber eine entsprechende Vereinbarung zwischen den betheiligten Staaten möglich ist, daran kann man, wie uns scheint, nach dem von uns oben gezeigten, unbestreitbaren Thatsachen keinen Zweifel hegen. Wenn dagegen die europäischen Mächte in das Verlangen der Pforte betreffs der Aufhebung der Capitulationen einwilligen und ihre Angehörigen den unabänderlichen Vorschriften des Korans und den türkischen Gerichtsinstanzen unterordnen sollten, so wird es nicht möglich sein, die richterliche Gewalt der Consuln allseitig festzustellen. Denn in einem solchen Falle wird die Territorialgerichtsherrlichkeit des Sultans in ihre Rechte treten, und von der Exterritorialität der Europäer kann dann nicht ferner die Rede sein. Wir erlauben uns aber zu zweifeln, dass bereits die Zeit gekommen sei, die obligatorische Kraft der Capitulationen aufzuheben und die Angehörigen der civilisirten Staaten unter die Gewalt solcher Gerichte zu stellen, in welchen der Koran das höchste Gesetz und die Richter die gehorsamen Werkzeuge orientalischen Despotismus und muhammedanischen Fanatismus sind.

Wenn demzufolge die Capitulationen noch nicht annullirt werden dürfen, so kann über die Pflichten der europäischen Staaten in der vorliegenden Frage kein Zweifel walten.

Die Einführung einer auf rationelle Grundlagen gestützten Rechtspflege im osmanischen Reiche würde unvermeidlich auf die richterliche Thätigkeit der Consuln in den übrigen nichtchristlichen östlichen Staaten rückwirken. Sowol die mit den muselmännischen Staaten geschlossenen Capitulationen, als auch die in der Türkei ausgearbeitete Gerichtspraxis haben bis hiezu für die Consuln in Persien, China und Japan als Beispiel gedient. Je besser daher die Bedingungen der Consularthätigkeit auf türkischen Territorium festgestellt werden, um so besser wird auch die Ausübung der Justiz in den anderen morgenländischen Staaten werden.

Da nun aber gegenwärtig in der Türkei in der Frage über den Gerichtsstand der Civil- und Handelssachen zwischen Einheimischen und Ausländern die grösste Ungewissheit herrscht, so kann man sich leicht vorstellen, dass auch in Persien, China und Japan die Diplomatie sich in die Ausübung der Rechtspflege mischt, und im Namen der bestehenden unbestimmten Gebräuche Entscheidungen der widersprechensten Art gefällt werden.

Uebrigens sind die Nachrichten, welche wir über die richterliche Thätigkeit der Consuln in Persien, China und Japan besitzen, bei Weitem kärglicher, und wir müssen uns daher darauf beschränken, in Kürze die in jenen Ländern bestehende Ordnung für die Processe zwischen Ausländern und dortigen Unterthanen zu beschreiben.

In Persien sind auf Grund der Tractate für alle Streitsachen zwischen persischen Unterthanen und Fremden ausschliesslich die Landesbehörden zuständig, wobei es gleichgültig ist, wer von ihnen Kläger, wer Beklagter ist; allein die persischen Gerichte dürfen derartige Rechtshändel nicht anders als im Beisein des betreffenden Consuls oder seines Bevollmächtigten, d. i. eines Dragomans verhandeln[1]). Hieraus folgt, dass die mit dem Urtheil des persischen Gerichtes unzufriedenen Ausländer nicht berechtigt sind, weder an die Gesandtschaft, noch an ein ausländisches Gericht zu appelliren[2]). In wie weit aber in Wirklichkeit diese Regel befolgt wird, ist uns unbekannt.

Auch in China werden die Processsachen zwischen Angehörigen civilisirter Staaten und Chinesen von Consuln in Gemeinschaft mit chinesischen Behörden abgeurtheilt. Nicht viel genauer ist dieser Gegenstand in dem jüngsten Tractat zwischen China und der österreichisch-ungarischen Monarchie festgestellt. Artikel 38 dieses Vertrages lautet wie folgt:

„Wenn ein Staatsangehöriger der österreichisch-ungarischen Monarchie Ursache zu Beschwerden über einen Chinesen hat, so soll er sich zuvörderst zu dem Consularbeamten begeben und den Gegenstand seiner Beschwerde auseinandersetzen. Der Consularbeamte, nachdem er die Angelegenheit untersucht hat, wird sich Mühe geben, dieselbe gütlich auszugleichen. Ebenso wird der Consularbeamte, wenn ein Chinese sich über einen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie zu beschweren hat, Ersterem williges Gehör schenken und eine gütliche Einigung herbeiführen.“ Wenn der Consul aber weder im ersten noch im zweiten Falle reussirt, so soll er die betreffende chinesische Gerichtsbehörde um ihre Mitwirkung angehen, um den Streitfall „nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit“ endgültig zu entscheiden[3]). Vorausgesetzt, dass die offi-

[1]) De Clercq et Vallat. Guide etc. t. II, p. 434. — König, Consular-Reglement, S. 96, 106. — Consular-Regulations of the United States. Washington 1870, art. 39.

[2]) Торговый Уставъ, ст. 2137, 2138. — De Clercq et Vallat l. c. t. II, p. 435.

[3]) Staatsarchiv. Bd. XXII, Juli- u. August-Heft 1872. S. 101. Vgl. übrigens

cielle deutsche Uebersetzung dieses Vertrages mit dem chinesischen Orginal vollkommen übereinstimmt, scheint uns, dass dem österreichischen Consul in den Rechtsstreitigkeiten seiner Landsleute mit Chinesen die Rolle eines Vermittlers eingeräumt ist: seine Entscheidungen können für die chinesischen Unterthanen nicht anders verbindlich sein, als wenn sie in Gemeinschaft mit einer Landesbehörde gefällt sind.

In Japan endlich ist die richterliche Gewalt der americanischen und preussischen oder deutschen Consuln genauer festgesetzt und ist umfassender als z. B. diejenige der russischen Consuln. Auf Grund der von Seiten Preussens und der Vereinigten Staaten mit Japan geschlossenen Tractate sind diejenigen ihrer Angehörigen, welche gegen Japanesen eine Klage haben, verpflichtet, dieselbe bei einer japanesischen Behörde anzustellen. Allein andrerseits muss auch ein japanesischer Unterthan seine Beschwerde über einen Bürger der Vereinigten Staaten oder einen Angehörigen Preussens bei dem americanischen oder resp. preussischen Consul anhängig machen, welche dieselbe zu entscheiden die Pflicht und das Recht haben[1]. In den Tractaten dagegen, die zwischen Russland und Japan geschlossen sind, heisst es, dass alle Streitsachen zwischen Russen und Japanesen von dem russischen Consul gemeinschaftlich mit den japanesischen Behörden verhandelt werden[2]. Es ist offenbar, dass zwischen den Bestimmungen der oben erwähnten Tractate und denjenigen der russischen ein sehr wesentlicher Unterschied besteht: die ersten haben den Rechtssatz angenommen, dass „actor sequitur forum rei;“ letztere dagegen wiederholen blos die Festsetzungen der Verträge mit China.

Da übrigens Russland alle Rechte und Privilegien zugesichert sind, die Japan irgend jemals anderen Staaten zugestanden hat oder zugestehen wird, so müssen folglich die russischen Unterthanen dieselben Vorrechte geniessen, welche den americanischen und preussischen Staatsangehörigen eingeräumt worden sind. Ob aber auch wirklich unsere Consuln in Japan darauf bestehen, dass alle Forderungen und Klagen der Japanesen wider Russen bei ihnen anhängig gemacht werden, das wissen wir nicht, obzwar in diesem Falle hinsichtlich ihrer Befugniss

auch den im Jahre 1861 zwischen China und dem deutschen Zollverein geschlossenen Tractat. (König, S. 97.)

[1]) Consular Regulations of the United States, art. 39: „In Japan it (consular jurisdiction) extends to claims of Japanese against Americans.“ — König l. c. S. 96.

[2]) Юзефовичъ. Договоры Россіи съ Востокомъ, стр. 276 и слѣд.

nicht der geringste Zweifel sein kann. Es wäre nur zu wünschen, dass diese Frage in unserem Consularreglement genauer festgestellt würde.

Was schliesslich die Consularjurisdiction für solche gemischte Processsachen in Siam betrifft, so ist in diesem Lande vollständig die Praxis recipirt, welche sich in China ausgebildet hat, während die Stellung der Consuln und ihrer Landsleute in Mascat vollkommen mit den Bestimmungen der americanischen und preussischen Tractate mit Japan übereinstimmt: ein Europäer klagt wider einen siamesischen Angehörigen bei dessen Landesobrigkeit, ein Siamese wider einen Europäer bei dessen Consul[1]).

II. Von Competenzconflicten.

Nachdem wir die sehr verwickelte Frage über die Zuständigkeit betrachtet haben, bleibt uns noch übrig, einige Worte über die Competenzconflicte zu sagen, die unter den Consulaten im Osten beständig ausbrechen. Es ist kein Zweifel, dass, um die häufigen Streitigkeiten in Betreff der gegenseitigen Befugnisse, die gewöhnlich den Gang des Processes aufhalten, zu beseitigen, es nothwendig ist, die Competenz der Consuln und den Gerichtsstand der Streitsachen allseitig zu bestimmen. Nun haben wir aber gesehen, wie viel Zweifel und Missverständnisse diese Fragen der Consularjurisdiction hervorrufen, und deshalb sind beständige Competenzconflicte unter den Consuln unvermeidlich und haben häufige Collisionen zur Folge, die dem geregelten Gange der Rechtspflege schaden.

Competenzstreitigkeiten können entstehen: erstens, zwischen Consuln verschiedener europäischer Staaten; zweitens, zwischen Consuln und einheimischen Behörden, und drittens, zwischen Consuln ein und desselben Staates, die sich auf einem bestimmten freien Territorium aufhalten.

Was Competenzconflicte der ersten Art anbelangt, so müssen dieselben angesichts der Unbestimmtheit, die in Betreff der Streitsachen zwischen Angehörigen verschiedener Staaten herrscht, sehr häufig sein. Sie werden stets vermittelst diplomatischer Unterhandlungen zwischen den betreffenden Generalconsuln oder Gesandten entschieden. Eben

[1]) De Clercq et Vallat. Guide pratique t. II, p. 432. — König l. c. S. 98, 105.

dasselbe ist über Competenzconflicte zwischen den Consulaten und den einheimischen Behörden des Landes, in welchem jene ihre Wirksamkeit haben, zu sagen: auch sie werden mit Hülfe von Relationen zwischen der betreffenden Gesandtschaft und der Staatsregierung, bei welcher jene accreditirt ist, beigelegt, so dass auch hierüber keine positiven Vorschriften existiren.

Anders verhält es sich mit den Zuständigkeitsstreitigkeiten unter den Consuln ein und desselben Staates. Ueber diese Frage finden wir in einigen westeuropäischen Gesetzen und administrativen Verordnungen ziemlich genaue Regeln. Von dem durchaus unstreitigen Rechtssatze ausgehend, dass die Capitulationen und Tractate den christlichen Staaten das Recht einräumen, in bestimmten nichtcivilisirten Ländern alle nöthigen Massnahmen für eine geregelte Ausübung der Rechtspflege in Bezug auf ihre Angehörigen zu ergreifen, haben einige europäische Regierungen auch in dem vorliegenden Falle ihr Recht folgerichtig ausgeübt. Und da die Befugniss des Consulargerichtes vor Allem in territorialer Beziehung genau festgestellt werden muss, so haben diejenigen Staaten, welche der Consularjurisdiction die nöthige Aufmerksamkeit schenken, den Bezirk genau zu umgrenzen gesucht, über welchen sich die richterliche Gewalt des einzelnen Consuls erstrecken soll. Dieser District nun bildet den Consulargerichtsbezirk, und eine genaue Feststellung der Grenzen desselben ist offenbar die nothwendige Bedingung einer unbehinderten Ausübung der Rechtspflege.

Als Muster haben auch in dieser Frage die französische Gesetzgebung und die administrativen Verordnungen der französischen Regierung gedient. Nach denselben bilden alle französischen Consulate, die auf dem Territorium ein und desselben fremden Staates errichtet sind, ein Consularinstitut (établissement consulaire), dass in eine grössere oder kleinere Anzahl von Consularbezirken (arrondissements) zerfällt. Auf diese Weise wird also das Gebiet des fremden Staates, in welchem die französischen Consuln zu wirken haben, von der französischen Regierung in mehrere Bezirke getheilt, und dabei so, dass ein jeder derartige Theil unter der Gerichtsbarkeit eines bestimmten Consuls steht. Solchergestalt kann ein jeder französische Unterthan im fremden Lande leicht wissen, bei welchem Consul er Schutz zu suchen hat, und zu welchem Consulargericht er seinem „Domicil“ oder seiner „Residenz“ nach gehört. Um nach Möglichkeit alle Competenzconflicte und Collisionen zwischen den Gerichtsbarkeiten der Consuln zu beseitigen, sind die geographischen Grenzen eines jeden Consularbezirks von der franzö-

sischen Regierung vermittelst vieler Decrete und Verordnungen genau bestimmt[1]).

Ausserdem hat die französische Regierung ihren Consuln wiederholt eingeschärft, wie sehr es für eine zweckgemässe Ausübung der Rechtspflege und die Erfüllung der ihnen auferlegten richterlichen Pflichten nothwendig sei, dass sie die ihnen zugewiesenen Grenzen ihrer Bezirke streng beobachten[2]). Mit einem Worte, wie in allen civilisirten Staaten einem jeden Gericht bestimmte Gebietsgrenzen gesetzt und der Ort zugewiesen ist, über welchen sich seine Gewalt erstrecken kann, so ist es nothwendig, dass auch jedes Consulargericht seine speciellen Sprengel habe. Aus diesem Grunde ist das ganze Gebiet des osmanischen Reiches unter die französischen Consulate getheilt, und jeder Consul kennt genau seinen Kreis, innerhalb welches er seine richterliche und administrative Gewalt auszuüben berechtigt ist.

In der englischen Order in Council vom Jahre 1864 finden wir ebenfalls eine Bestimmung darüber, dass die Jurisdiction eines englischen Provinzialconsulargerichts sich nur auf die Grenzen seines Bezirks (district) beschränkt[3]). Auch das italienische Gesetz vom Jahre 1866 und das als Ergänzung zu demselben erschienene Consularreglement legen der italienischen Regierung die Pflicht auf, die Grenzen des Gebiets eines italienischen Consuls zu normiren, welche derselbe bei der Ausübung seiner richterlichen und administrativen Functionen zu beobachten hat[4]). Das preussische Gesetz über die Consulargerichtsbarkeit vom Jahre 1856 enthält denselben Grundsatz, indem es dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten frei stellt, den Umfang der Consulargerichtsbezirke zu bestimmen[5]). Allein ungeachtet dessen, dass die dringende Nothwendigkeit, den Umfang der Consularjurisdiction in territorialer Beziehung festzustellen, so offenbar ist, dass sie weiter keine Beweise bedarf, so sind doch noch nicht alle Regierungen zu dieser Einsicht gelangt, und deshalb müssen, einerseits, unter ihren Consuln beständige Streitigkeiten über die Zuständigkeit entstehen, und andrerseits, die Interessen der Justiz unter solchen Missständen leiden. Demzufolge können Consuln, welche die örtlichen Grenzen ihrer Competenz

[1]) De Clercq et Vallat l. c. t. II, p. 31.

[2]) Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 28, 241.

[3]) Order in Council for the Regulation of Consular jurisdiction, art. 40.

[4]) Legge Consolare, art. 69. Regolamento, art. 1.

[5]) Döhl. Das Consularwesen des Norddeutschen Bundes, S. 102. — König. Preussens Consular-Reglement, S. 542. Vgl. rücksichtlich Oesterreich: Barb. Die bestehenden Dienst-Instructionen, S. 11 u. ff.

nicht kennen, in grosse Verlegenheiten bei der Beurtheilung des Gerichtsstandes einer Klage gerathen. In der That, wenn der Begriff des Consularbezirks nicht festgestellt ist, müssen die Competenzconflicte endlos sein. Ein solcher Streit über die Zuständigkeit kann aber zweierlei Art sein: entweder weigern sich mehrere Consulargerichte, irgend einen Rechtsstreit zu verhandeln, da sie finden, dass derselbe nicht ihnen zusteht, oder aber mehrere Consulargerichte nehmen ein und dieselbe Klage entgegen, da sich ein jedes einzelne für dieselbe competent hält. Im ersten Falle wird die Ausübung der Rechtspflege aufgehalten, und den Streitparteien kann dadurch ein unersetzlicher Schaden zugefügt werden. Wenn keiner der Consuln weiss, wo seine Jurisdiction in örtlicher Beziehung beginnt, und wo sie endet, so sind derartige Fälle der Justizverweigerung unvermeidlich. Im zweiten Falle können über einen und denselben Rechtsstreit sehr verschiedene und sich ganz widersprechende Entscheidungen gefällt werden[1]). Wenn der Umfang der Jurisdiction eines jeden einzelnen Consuls unbestimmt bleibt, so kann z. B. ein Kläger aller Möglichkeit beraubt werden, seine Klage an dem Orte des Wohnsitzes des von ihm Belangten anzustellen. Ferner würde es nie möglich sein, zu entscheiden, vor welches Consulargericht irgend ein Streit gehöre, der aus der Erfüllung eines Vertrages entspringt. Nehmen wir den Fall, dass eine Person, kraft des ihr zustehenden Rechts, ihre Klage bei dem Consul anhängig macht, der sich nach ihrer Meinung am Orte der Abschliessung des Vertrages befindet. Bei der Unbestimmtheit des Umfangs des Consularbezirks kann nun der Beklagte die Competenz des betreffenden Consuls bestreiten und verlangen, dass der Rechtsstreit von dem nächsten Consul verhandelt werde. Mit einem Worte, die Beklagten haben die volle Möglichkeit, beständig die Befugniss des Consuls, von dem sie vorgeladen werden, zu bestreiten, um den Process in die Länge zu ziehen oder aber vor einen Consul zu bringen, auf dessen Nachsicht und Theilnahme sie zu rechnen Grund haben. Besonders auf dem Gebiet des osmanischen Reichs müssen derartige Zuständigkeitsstreitigkeiten unter den Consuln ausserordentlich häufig sein, denn alle europäischen Grossmächte halten daselbst eine recht bedeutende Anzahl von Consularagenten, und wenn man des chaotischen Zustandes eingedenk ist, in welchem sich die Frage in Betreff des Gerichtsstandes in Processsachen zwischen Personen verschiedener

[1]) Vgl. Уставъ Уголов. Судопр. 20-го Ноября 1864 г. Изданiе Государственной Канцелярiи, мотивы къ ст. 231 и слѣд.

Staatsangehörigkeit befindet, so begreift man leicht, dass Competenzconflicte zwischen Consuln verschiedener Staaten unvermeidlich sind. Wenn man aber hiezu noch die Zuständigkeitsstreitigkeiten in Betreff ein und desselben Rechtshandels unter den Consuln ein und desselben Staates hinzufügt, so treten ganz klar und offen die Unzulänglichkeiten hervor, die der Unbestimmtheit der Consulargerichtsbezirke entspringen.

In China, Japan und Persien macht sich vielleicht diese Ungewissheit in Bezug auf die räumliche Ausdehnung der Jurisdiction eines jeden Consuls weniger fühlbar als in der Türkei. In diesen Ländern ist die Thätigkeit der Europäer und ihrer Consuln auf wenige bestimmte Städte und Ortschaften beschränkt, die ihnen geöffnet sind. Demzufolge ist in diesen Staaten eine geringere Möglichkeit dazu vorhanden, dem Gerichte zu entgehen. Anders ist es in der Levante, wo fast überall Angehörige und Consularagenten der europäischen Mächte anzutreffen sind, und wo daher Streitigkeiten über die Zuständigkeit unvermeidlich und oft nicht zu entscheiden sind, wenn der Jurisdiction der einzelnen Consuln nicht genaue Territorialgrenzen gesetzt werden. Deshalb kann man nicht umhin, zu wünschen, dass diejenigen Regierungen, welche bis hiezu den Umfang der Consularbezirke nicht bestimmt haben, hierin dem Beispiele Frankreichs, Englands, Italiens und Deutschlands folgten. Was endlich den Modus der Entscheidung der Competenzconflicte unter den Consulargerichten im Osten betrifft, so bestimmen die französischen Gesetze, dass die Gerichte selbst entscheiden sollen, ob der betreffende Rechtsfall ihnen zuständig sei; dasselbe verlangt die englische Order in Council, allein die definitive Entscheidung ist dem Obergericht in Constantinopel überlassen. Einige andere Regierungen, wie z. B. die russische und österreichische, ertheilen diese Befugniss ihren bei der Pforte accreditirten Gesandtschaften. Da für die Besetzung eines Consularpostens keine besonderen Bedingungen hinsichtlich der nöthigen Bildung gestellt werden, so scheint es uns sehr riskirt, den Consuln selbst die Entscheidung eines Zuständigkeitsstreites zu überlassen. Zudem würden sie bei der Ungewissheit des Umfangs ihres Gerichtssprengels geradezu nicht im Stande sein, die entstandenen Competenzconflicte zu entscheiden. In wie weit aber die Gesandtschaften im Stande sind, die Lücken zu füllen, welche die Consuln bei der Anwendung der Gesetze und bei der Entscheidung von Zuständigkeitsstreitigkeiten offen lassen, wird Einem vollkommen klar, wenn man die besondere Wirkungssphäre berücksichtigt, für welche die

diplomatischen Agenten vorbereitet und bestimmt werden. Aus diesem Grunde halten wir für nöthig, erstens, dass die Grenzen des Consularbezirks genau festgestellt würden, und zweitens, dass nur eine höhere Gerichtsinstanz, die aus juristisch gebildeten Richtern bestehen müsste, die Befugniss erhielte, alle Streitigkeiten in Betreff der Zuständigkeit zu entscheiden.

III. Ordnung des Verfahrens und der Entscheidung in Civil- und Handelsprocessen.

Nach den oben angeführten Bestimmungen verschiedener Gesetzgebungen über die Verfassung der Consulargerichte ist denselben die Competenz von Gerichtsbehörden erster Instanz zugestanden, die auf Grund der internationalen Tractate und Capitulationen nur auf fremdem Territorium wirken. Daher ist es sehr natürlich, dass die verschiedenen Consulargerichte im Orient sich nach den allgemeinen processualischen Gesetzen und Formen richten müssen, die in den betreffenden civilisirten Staaten vorherrschen, so weit eben dieselben durch specielle Gesetze nicht verändert oder aufgehoben sind. In dieser Beziehung stimmen alle Consularreglements der civilisirten Staaten überein; auch ist dieser Rechtssatz in den bemerkenswerthesten Erkenntnissen des Appellationshofes in Aix deutlich ausgesprochen[1]. Wenn wir uns sodann den speciellen Gesetzen über das Processverfahren in den Consulargerichten zuwenden, so bemerken wir in derselben keine wesentlichen Abweichungen von den allgemeinen Processgesetzen, und diese selbst bezwecken offenbar, den besonderen Bedingungen gerecht zu werden, unter denen die Consulargerichte zu wirken haben. Es wäre auch wirklich im höchsten Grade irrationell, nach einem muhammedanischen Staate unverändert eine Gerichtsordnung zu verpflanzen, die in einem civilisirten Staat auf befriedigende Weise wirkt. Schon der Umstand allein, dass z. B. in der Türkei in einer jeden bedeutendern Handelsstadt mehrere europäische Consulartribunale und Gerichtsbarkeiten bestehen, die von einander vollkommen unabhängig sind, ruft besondere Gesetze und Massregeln hervor, die so viel als möglich gegenseitige Collisionen zu beseitigen und zugleich eine geregelte Ausübung der Gerichtspflege sicher zu stellen suchen. Allein wie wir bereits oben

[1]) Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 231. — Döhl l. c. S. 104. Vgl. das preussische Gesetz über die Consularjurisdiction vom Jahre 1865, Art. 16.

Gelegenheit hatten, zu sehen, ist dieses Ziel von den civilisirten Staaten noch lange nicht erreicht. Andrerseits haben die Veränderungen, welche in den speciellen Gesetzen über das Processverfahren in den Consulargerichten zu treffen sind, auch noch die Aufgabe, die Ordnung der Verhandlung der Sachen zu vereinfachen und ihre Entscheidung zu beschleunigen. Dieses Streben erklärt sich daraus, dass in den Consulargerichten vorzugsweise Rechtsstreitigkeiten geführt werden, die durch Handelsbeziehungen und Geschäfte hervorgerufen werden, deren Entscheidung deshalb keinen Aufschub duldet. Dies ist der allgemeine charakteristische Zug sämmtlicher speciellen Gesetze, betreffend die Consularjurisdiction. Doch angesichts dessen, dass die allgemeinen Processgesetze bei Allem dem im Princip die Grundlage des Gerichtsverfahrens vor den Consuln sind, halten wir für überflüssig, bei der Betrachtung der verschiedenen Processgesetze stehen zu bleiben, die in den Consulargerichten im Orient angewandt werden; andernfalls müssten wir die Civil- und Handelsprocedur in Frankreich, Italien, Preussen u. s. w. darlegen, was offenbar nicht Gegenstand unserer Abhandlung sein kann. Wie gesagt, haben die Abweichungen von der allgemeinen Processordnung, welche in der Consulargerichtsbarkeit zugelassen werden, vorzüglich einen schnelleren Ausgang des Processes im Auge und bestehen daher gewöhnlich in der Abkürzung von Terminen, in der Pflicht der Consulargerichte, vor Allem gütlich die Streitsache beizulegen u. dergl.

Indessen können wir nicht umhin, eine interessante und wichtige Frage zu berühren, die in den Consulargerichten bei der Entscheidung von Streithändeln sehr häufig entsteht. Dieselbe besteht darin, was für einen gesetzlichen Einfluss die einheimischen Gebräuche des Landes auf das Urtheil des Consuls im gegebenen Falle haben dürfen, ob der Consul oder resp. das Consulargericht das Recht habe, die im Orient und besonders in den Handelsstädten desselben bestehenden Gebräuche in Betracht zu ziehen, und was für eine Kraft die Appellationsinstanzen denselben beizulegen haben.

Es ist dies eine sehr streitige Frage, über deren praktische Bedeutung durchaus kein Zweifel sein kann, wenn man des Umstandes eingedenk ist, dass sehr häufig die Consulargerichte, namentlich aber die gemischten Gerichtscommissionen, ihre Urtheile unter ausschliesslicher Berücksichtigung der am betreffenden Orte bestehenden Handelsgebräuche fällen.

Indem wir von dem Begriff der Exterritorialität der Consuln und

der Angehörigen der civilisirten Staaten auf dem Gebiete der nichtchristlichen Völker ausgehen, müssen wir annehmen, dass, obgleich die Consulargerichte in einem fremden Lande wirken, sie dennoch kraft jener Fiction sich gleichsam auf den Boden ihres Vaterlandes befinden. Hieraus geht hervor, dass der Consul im Processverfahren die Gesetze seines Staates anzuwenden verpflichtet ist. Dieser Grundsatz ist ganz bestimmt in Art. 7 des englischen Gesetzes vom Jahre 1864 ausgesprochen, so wie im Art. 16 des preussischen Gesetzes vom Jahre 1865, im Art. 1 des französischen Edicts vom Jahre 1778 u. s. w. Dieser allgemein anerkannte Rechtssatz ist unbestreitbar, so weit er blos die Processformen betrifft; wollte jedoch der Consul die nationalen Gesetze auf alle Fragen anwenden, die seiner Beurtheilung unterliegen, so würde er in den offenbarsten Fehler verfallen, besonders dann, wenn eine der Parteien ein Ausländer ist. In derartigen Fällen muss der Consul durchaus die Grundsätze des internationalen Privatrechts im Auge haben, mit dessen Hülfe er im Stande ist, alle Fragen rechtmässig zu entscheiden, die sich auf das Wesen oder die Form des streitigen Rechtsverhältnisses beziehen[1]). Dies ist eine nothwendige Ausnahme von der angeführten Regel, die, wie einige Juristen annehmen, in jeder Gesetzgebung sich von selbst versteht[2]). Demnach müssen also die Consuln, um Rechtsfälle gesetzmässig entscheiden zu können, nicht nur ihre nationalen, sondern auch die einschlägigen fremden Gesetze und die Principien des internationalen Privatrechts kennen[3]). Eines dieser Principien besteht aber darin, dass die bindende Kraft eines Rechtsgeschäfts von den Gesetzen des Orts abhängt, wo dasselbe abgeschlossen ist (locus regit actum). Wenn nun die in der Praxis bestehenden Gebräuche hinsichtlich der Abschliessung von Rechtsgeschäften und ihrer Deutung beständig befolgt werden, so macht man hieraus den Schluss, dass auch das Gericht sie bei der Entscheidung von Streitsachen in Betracht ziehen müsse. In diesem Sinne haben sich die Consulargerichte im Orient das Recht und die Pflicht zugeschrieben, die logische Entwicklung der Fiction in Betreff der Exterritorialität nicht über die nöthigen Grenzen

[1]) Vgl. Story. Commentaries on the Conflict of Laws etc. 7th ed. by Bennett. Boston 1872, p. 19 etc. — Phillimore. Commentaries upon Private International Law. London 1861, t. IV, p. 21 etc. — Esperson. Il principio di nazionalità applicato alle relazioni civili internazionali. Pavia 1868, p. 112 etc.

[2]) Bar. Das internationale Privat- und Strafrecht. Hannover 1862. S. 113.

[3]) Gatteschi. Manuale di diritto pubblico e privato Ottomano. Introd. p. LIX. — Gatteschi. Du droit international en Egypte, p. 20.

hinauszuführen, und daher entscheiden sie die ihrer Beurtheilung unterbreiteten Rechtssachen beständig auf Grund der einheimischen Gebräuche. Besonders deutlich ist diese Ansicht in den Entscheidungen der französischen Consulargerichte und den Appellationsurtheilen des Obergerichtshofs in Aix ausgesprochen. Durch die Entscheidung des französischen Cassationshofes vom 18. April 1865 endlich hat die Verpflichtung des Consulargerichts, die Landesgebräuche zu befolgen, die Sanction der höchsten gerichtlichen Autorität in Frankreich erhalten[1]). Dabei haben diese Gebräuche nicht nur für die zwischen Franzosen und Ausländern eingegangenen Rechtsverhältnisse und -Geschäfte eine solche Bedeutung erhalten, sondern auch für den Fall, wenn beide Parteien ausschliesslich französische Landesangehörige sind, die sich im Consularbezirk aufhalten.

In Uebereinstimmung hiemit haben die französischen Consulargerichte ein Geschäft für rechtskräftig erkannt, obzwar es nach dem in der Levante bestehenden Gebrauch privatim, nicht officiell, vor einer Magistratsperson, wie es eigentlich erforderlich, geschlossen war[2]). Ein Ehecontract (contrat de mariage), der nicht gesetzmässig, sondern sous-seing-privé geschlossen war, wurde nicht nur von dem Consulargericht in Constantinopel, sondern auch von dem Appellationstribunal in Aix und schliesslich von dem Cassationshof für gültig erklärt[3]). Bei der Bestimmung eines Termins soll man den örtlichen Kalender zur Richtschnur nehmen, nicht denjenigen, der im Heimatlande des Consuls gebräuchlich ist[4]). Doch hiebei sind die französischen Gerichte nicht stehen geblieben: nachdem sie einmal die bindende Kraft der einheimischen Gebräuche anerkannt hatten, gingen sie allmälig so weit, diesen Gebräuchen den Vorzug vor den Bestimmungen der vaterländischen Gesetzgebung zu geben. So ist nach dem französischen Wechselrecht zur Uebertragung (endossement) eines Wechsels die Aufschrift: Werth erhalten (valeur reçue) nicht hinreichend, sondern muss ausserdem noch angegeben sein, worin die Zahlung bestanden hat. Ist dies nicht geschehen, so ist das Indossement ungültig. Währenddem besteht die Umschreibung eines Wechsels in der Levante in der Regel blos in den zwei Worten: „valuta avuta“ (Werth erhalten), und eine

[1]) Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 104.
[2]) Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 106.
[3]) Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 115.
[4]) Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 234.

Wechselübertragung vermittelst einer solchen Aufschrift ist von den französischen Consulargerichten für ganz gültig erkannt worden. Das Obergericht in Aix folgte in dieser Frage der Meinung von Merlin, Pardessus und anderen französischen Autoritäten, indem es von dem allgemeineren Grundsatz des Wechselrechts ausging, dass die Form und Gültigkeit eines Wechsels nach den Gesetzen des Orts seiner Ausfertigung zu bestimmen ist[1]).

Schliesslich wurden sogar Verträge, welche den französischen Gesetzen direct widersprechen, von den französischen Consulargerichten und dem Aixer Appellationstribunal als gültig anerkannt, falls sie nur den Handels- und anderen Gebräuchen des betreffenden Ortes entsprechen, weil locus actum regit. So wurde unter Anderem von dem französischen Appellationsgericht einem Gläubiger eine Geldsumme mit 12 % zuerkannt, obwol das französische Gesetz von 1807 nur 6 % gestattet. Das Gericht bezog sich dabei auf die am Orte der Abschliessung des Geschäfts bestehenden Handelsgebräuche. Sind jedoch in einer Schuldverpflichtung die Procente nicht festgesetzt, so dass das Gericht selbst dieselben zu bestimmen hat, so muss es sich natürlich nach den französischen Gesetzen richten, die vom ausgeliehenen Capital nur 6 % zu nehmen erlauben[2]). Das Aixer Gericht motivirte seine Entscheidung dadurch, dass, da der in Frage stehende Vertrag in Aegypten, also auf fremdem Territorium geschlossen wäre, die dortigen Gesetze angewandt werden müssten, die daher das Gericht bei der Urtheilsfällung in Betracht zu ziehen habe. Ueberhaupt müssten alle Rechtsgeschäfte, die in Ländern errichtet seien, in welchen keine gesetzlichen Procente beständen, in den Fällen, wenn sie im Auslande zu erfüllen seien, nach den Gesetzen des Ortes ihrer Abschliessung gedeutet werden. Demzufolge seien die französischen Gerichte nicht verpflichtet, derartigen Rechtsgeschäften die Bestimmung des Gesetzes vom Jahre 1807 aufzuzwingen.

Aus den Entscheidungen der französischen Consulargerichte und des Appellationstribunals in Aix zieht Féraud-Giraud folgende allgemeine Regel: die französischen Staatsangehörigen, die sich im Osten angesiedelt (établis) haben, können in den Verträgen, die sie mit Ausländern und sogar unter sich schliessen, und die dort am Orte zu erfüllen sind, Bestimmungen treffen, die den französischen Gesetzen widersprechen,

[1]) Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 234.
[2]) Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 236.

jedoch am Orte ihrer Abschliessung gestattet sind[1]). Und da nun in den Handelsgeschäften im Orient nach dem Zeugnisse desselben Rechtsgelehrten die einheimischen Gebräuche vorherrschen, so ist die überwiegende Bedeutung offenbar, welche er ihnen zuschreibt. Indessen Féraud-Giraud fügt unmittelbar hinzu, dass auf keinen Fall die in Uebereinstimmung mit den orientalischen Gebräuchen errichteten Rechtsgeschäfte den Grundprincipien der öffentlichen Ordnung und der Moral widersprechen dürften. Alle Rechtsgeschäfte, welche die sittlichen und politischen Grundsätze verletzten und den Fundamentalrechten des Staates zuwider wären, dürften daher von den französischen Gerichten nicht als gültig erkannt werden.

Das ist die Ansicht über die Bedeutung der einheimischen Gebräuche, die sich in der Gerichtspraxis der französischen Consulargerichte und des Appellationstribunals in Aix ausgebildet hat.

Es ist indessen nicht schwer, zu bemerken, dass diese Praxis und die von ihr ausgearbeiteten Grundsätze über die Gültigkeit der Rechtsgeschäfte, die sich auf die betreffenden Landesgebräuche stützen, an einem wesentlichen Mangel leiden, nämlich an einer völligen Unbestimmtheit. Wenn die französischen Consulargerichte die oben dargelegten Principien consequent durchführen, so muss nach unserer Meinung häufig das persönliche Gutachten und der Wunsch des Consuls den Ausgang der Processe bedingen. Denn das Aixer und das Cassationsgericht haben den orientalischen Gebräuchen eine solche Bedeutung beigelegt, dass in Folge dessen die Consuln bei der Entscheidung von Streitsachen durch keinerlei Vorschriften gebunden sind. Allerdings haben wir einige Beschränkungen angeführt, deren Beobachtung von den Consulargerichten verlangt wird, allein auch sie sind so elastisch, dass de facto alles dem Gutdünken der Consuln anheimgestellt ist. In der That, wenn man behauptet, dass Rechtsgeschäfte, welche den für die Consulargerichte obligatorischen Gesetzen, zu deren Wahrung sie eben errichtet sind, widersprechen, als gültig erkannt werden können, falls sie nur die Souveränitätsrechte oder die Grundlagen der öffentlichen Ordnung nicht verletzen, — so sagt man ebenso viel, als wenn man den Consuln das Recht einräumte, bei der Urtheilsfällung nur von ihren eigenen Erwägungen und Gefühlen sich leiten zu lassen. Zudem zeichnen sich die von Féraud-Giraud als vollkommen begründet anerkannten Entscheidungen des Appellationstribunals in Aix durch keine besondere

[1]) Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 235.

juristische, logische Tiefe und Consequenz aus. Obgleich nämlich das Gericht die Rechtskraft der bestehenden Gebräuche anerkennt, verlangt es dennoch, dass die Absicht der Contrahenten, sich nach denselben zu richten, in der Acte selbst genau formulirt werden solle. Ist diese Bedingung erfüllt, so muss das Consulargericht sogar die Verletzung der positiven Gesetzgebung zulassen; äussern jedoch beide vertragschliessenden Theile ihren Wunsch hierüber nicht, so muss das Gericht ausschliesslich die nationalen Gesetze in Anwendung bringen. Wir sehen indessen durchaus keinen Grund, weshalb das Gericht in diesem letzteren Falle nicht gleichfalls die Landesgebräuche beobachten dürfe; denn wenn in einem Consularbezirk im Orient irgend ein Rechtsgeschäft geschlossen ist, und die Contrahenten nicht alle Folgen, die aus demselben hervorgehen können, bestimmt haben, so ist voller Grund vorhanden, anzunehmen, dass sie in Ansehung der allgemein bekannten Gebräuche des Orts dies für überflüssig erachtet haben. In einem solchen Falle ist es die Pflicht des betreffenden Richters, diese Lücke mit Hülfe der einheimischen Gebräuche und nicht eines Gesetzes zu ergänzen, die dem in Frage stehenden Rechtsverhältnisse fremd ist. Ausserdem haben wir gesehen, dass das Gericht in Aix besonders für den Fall auf die Beobachtung des Gewohnheitsrechts dringt, wenn ein Vertrag im Orient geschlossen und dort in Erfüllung zu bringen ist. In Folge dessen ist noch viel weniger Grund vorhanden, auf derartige Rechtsgeschäfte die positiven Gesetze anzuwenden, wenn nach der Meinung des Gerichts nicht alle aus ihnen sich ergebenden juristischen Folgen bestimmt sind. Ferner erregen auch die Normen, welche Féraud-Giraud aus der französischen Consularpraxis über diese Frage ableitet, keine geringen Zweifel.

Nach diesen Regeln sind nämlich alle Rechtsgeschäfte, an welchen sich französische Angehörige, die im Orient sich niedergelassen haben, betheiligen, ebenfalls rechtskräftig, wenn sie mit den dort bestehenden Gebräuchen übereinstimmen, ob sie gleich den französischen positiven Gesetzen widersprechen. Nun scheint uns aber, erstens, dass, wenn der Rechtssatz: locus regit actum — anerkannt und den einheimischen Gebräuchen eine so grosse Bedeutung zugestanden ist, kein Grund vorliegt, ein Rechtsgeschäft als ungültig zu erklären, das zwischen Franzosen geschlossen ist, die sich nur zeitweilig im Orient aufhalten, wie ja in ähnlicher Weise gestattet ist, auf Grundlage der örtlichen Gebräuche Verträge mit Ausländern, Nichtfranzosen, zu schliessen, die sich ja ebenfalls nur vorübergehend in der Levante befinden können. Dies wäre um so richtiger, als die französische Praxis selbst beständig darauf

besteht, dass Rechtsgeschäfte, die auf Landesbrauch basirt sind, am Orte ihres Abschlusses selbst oder überhaupt im Orient erfüllt werden sollen. Folglich können solche Rechtsgeschäfte auch zwischen Personen zu Stande kommen, die keinen beständigen Wohnsitz oder Aufenthalt im Orient haben. Wenn man aber solch eine besondere Aufmerksamkeit auf den Ort der Erfüllung eines Rechtsgeschäftes wenden soll, (wie dies die französischen gerichtlichen Entscheidungen verlangen), um den einheimischen Gebräuchen des betreffenden orientalischen Staates eine grössere Bedeutung, als den französischen Gesetzen, geben zu können, so ist es schwer, sich solche Verbindlichkeitsverhältnisse und Verträge zu denken, die, obgleich sie im Orient geschlossen und ebendaselbst in Erfüllung zu bringen sind, doch im Stande sein könnten, die Bedingungen der öffentlichen Ordnung und der Sittlichkeit zu verletzen. Durch derartige Gerichtsvorschriften wird Alles von dem Gutdünken und der Gunst der Consulartribunale in Abhängigkeit gesetzt.

Zur Bekräftigung der Nothwendigkeit der gezeigten Beschränkung citirt Féraud-Giraud die Worte des americanischen Publicisten Wheaton[1]). Es wäre nicht schwer, noch eine Menge anderer Behauptungen anzuführen, die mit der von Wheaton vertretenen Meinung übereinstimmen; indessen sie alle beweisen nur das Recht des Staates, im eigenen Lande Verbindlichkeitsverhältnisse und Rechtsgeschäfte für ungültig zu erklären und die Erfüllung derselben zu verhindern, wenn sie der öffentlichen Moral verderblich und den Grundbedingungen der Staatsordnung zuwider sind. Freilich kann man entgegnen, dass die französischen Consularbezirke im Orient gleichsam für Theile des französischen Territoriums gelten. Doch in einem solchen Falle muss man zu dem Schlusse kommen, dass die im Orient herrschenden Gebräuche die gleiche Kraft haben, wie die in Frankreich bestehenden, bei einer Collision derselben mit den positiven Vorschriften der Gesetze. Nun ist uns aber nicht bekannt, dass die französischen Gerichte den Gebräuchen eine so grosse Kraft zuschrieben, die Geltung der ihnen widersprechenden positiven Gesetze aufzuheben. Wenn der Consularbezirk im Orient wirklich ein Theil des französischen Staatsgebietes sein soll, so bleibt ferner unverständlich, auf welche Weise das Aixer Gericht die Verletzung der französischen Gesetze aus dem

[1]) Wir bemerken hiebei, dass Féraud-Giraud (ibid. t. II, p. 235) sich ganz falsch auf Wheaton (Histoire des progrès du droit des gens t. I, p. 382) beruft und sogar Worte citirt, die wir in diesem Werke gar nicht finden. Vgl. statt dessen Wheaton. Elements of International Law, ed. by Dana. Boston and London 1866, p. 134, § 79 etc.

Grunde zulassen konnte, weil das Geschäft in der Levante (im Bereiche der Gerichtsbarkeit des französischen Consuls) geschlossen und dort zu erfüllen sei.

Hieraus ersieht man, dass die Grundsätze, welche die französische Consularpraxis in dieser Frage ausgearbeitet hat, den übrigen Consulargerichten nicht als Muster dienen können, zumal dann, wenn ihr Personalbestand nach dem Grade der Bildung und der juristischen Kenntnisse ihrer Mitglieder bedeutend niedriger als der der französischen steht. Aber selbst diesen Letzteren scheint uns äusserst gewagt, eine so ausgedehnte und uncontrolirte Gewalt anzuvertrauen, nämlich im Namen der Ortsgebräuche Urtheile zu fällen, welche den positiven Gesetzen widersprechen.

Andrerseits unterliegt wiederum keinem Zweifel, dass, wenn die Consulargerichte die im Orient hinsichtlich der verschiedenen Handelsgeschäfte bestehenden Gebräuche gar nicht in Betracht ziehen sollen, die Consularjurisdiction zu einem Hemmschuh des Handelsverkehrs werden muss, nicht aber die Entwicklung desselben fördern wird. Demzufolge darf also der Einfluss der Ortsgebräuche von den Consuln bei der Entscheidung von Gerichtssachen nicht ganz unberücksichtigt gelassen werden. Die ganze Schwierigkeit besteht nur darin, den Grad dieses Einflusses und der Bedeutung des Gewohnheitsrechts für die Fälle festzustellen, in welchen dasselbe mit den positiven Gesetzen collidirt, die der betreffende Consul anzuwenden verpflichtet ist.

Die Beantwortung dieser Frage hängt von derjenigen der allgemeinen Frage über das Verhältniss der positiven Gesetzgebung zum Gewohnheitsrecht ab. Da wir es nicht für möglich erachten, hier in eine ausführliche Betrachtung derselben einzugehen, so beschränken wir uns blos auf einige Bemerkungen, indem wir dabei die Consulargerichtsbarkeit und die Bestimmungen einiger Consularreglements im Auge haben. Die Gebräuche, welche die contrahirenden Theile bei dem Abschlusse irgend eines Rechtsgeschäfts leiten, ergänzen oder ersetzen die positiven Gesetze. Wenn die Gebräuche als Ergänzungen des Gesetzes dienen und in dieser Bedeutung und in diesem Sinne den Contrahenten vorschwebten, so scheint uns, dass das Consulargericht, welches durch sein Urtheil ein bestimmtes Rechtsverhältniss klar zu stellen hat, sich an die am Orte üblichen Gebräuche wenden und den Rechtsstreit mit ihrer Hülfe entscheiden müsse. Wir sind berechtigt, anzunehmen, dass in einem solchen Falle das Gesetz selbst die Anwendung des Gewohnheitsrechtes wünscht, da es dasselbe sonst ausser Kraft gesetzt hätte. Anders er-

scheint die Frage, wenn irgend ein Gebrauch ein Gesetz ersetzt und mit demselben in offenen Widerspruch geräth. In einem solchen Falle ist die Präsumtion in Betreff der Einwilligung der Gesetzgebung, solche Gebräuche in Anwendung zu bringen, unmöglich, und dem Consulargericht bleibt bei der Gerichtsverhandlung nur übrig, zwischen den Landesgebräuchen und den positiven Gesetzen zu wählen. Allein obgleich wir die ungeheure Bedeutung der in einem Lande bestehenden Gebräuche, besonders aber der Handelsusanzen vollkommen anerkennen, können wir doch nicht zugeben, dass die Consuln bei einer offenbaren Collision zwischen den Gebräuchen und den Gesetzen den Ersteren den Vorzug geben dürften. Hieraus folgt also, dass die Consulargerichte in denjenigen Fällen befugt sind, die im Orient bestehenden Gebräuche zur Richtschnur zu nehmen, wenn die Gesetze nicht ausreichen oder eine Anwendung jener gestatten. Den Consulargerichten eine grössere Gewalt und die Befugniss zu ertheilen, Sachen auf Grund der Landesgebräuche sogar in solchen Fällen zu entscheiden, die mit Hülfe der positiven Gesetzgebung entschieden werden können, hiesse Alles dem Gutbefinden jener Tribunale anheimstellen.

Wenn wir uns nun den Bestimmungen einiger europäischen Gesetzgebungen, betreffend die vorliegende Frage, zuwenden, so sehen wir, dass einige derselben in der That ihren Consuln freistellen, die allgemein bekannten Ortsgebräuche selbst auf die Rechtsfälle anzuwenden, welche vom Gesetz vorhergesehen und entschieden sind. So setzt Art. 166 des italienischen Gesetzes vom Jahre 1866 fest, „dass die Staatsgesetze von den Consuln und Consulargerichten in so weit beobachtet werden müssen, als sie durch die Tractate, den Brauch und das vorliegende Gesetz nicht verändert sind“[1]). Ueberdies ist hinzugefügt, dass, wenn es unmöglich sein sollte, die vom Gesetz vorgeschriebenen Formalitäten zu beobachten, dessen in einer jeden Urkunde Erwähnung gethan werden müsse. Aus dem genauen Sinne des angeführten Artikels geht offenbar hervor, dass die italienischen Consuln das volle Recht haben, bei der Processverhandlung Ortsgebräuche zu befolgen, welche den italienischen Gesetzen direct widersprechen. Obschon wir das italienische Consulargesetz vom Jahre 1866 als eine in vielen Beziehungen bemerkenswerthe Gesetzesacte im Gebiete des Consularrechts anerkennen, können wir dessenun-

[1]) Legge Consolare per il Regno d'Italia, art. 166: „Le leggi dello Stato saranno osservate dai consoli e dai tribunali consolari in tutto ciò per cui non sia altramente s'atuito dai trattati, dalle consuetudini e dalla presente legge.“

geachtet die Rationalität der angeführten Verordnung nicht zugeben, da sie sich durch die vollste Unbestimmtheit auszeichnet. Es ist wahr, dass die strengen Anforderungen, welche das italienische Gesetz an diejenigen stellt, welche den Posten eines Consuls bekleiden wollen, in hohem Grade die Unparteilichkeit und juristische Bildung der Mitglieder der italienischen Consulargerichte garantirt; allein bei Allem dem opfert eine so extensive Deutung der Rechtskraft der Gebräuche die Autorität des Gesetzes und kann nicht umhin, Missvergnügen über die Ausübung der Rechtspflege hervorzurufen.

Auf Grund dieser Erwägungen scheint uns auch die Bestimmung des preussischen oder deutschen Gesetzes über die Consulargerichtsbarkeit nicht ganz zweckgemäss und rationell. In Art. 16 dieses Gesetzes wird Allem zuvor der allgemeine Rechtssatz aufgestellt, dass die preussischen Consulargerichte in den ihrer Beurtheilung unterliegenden bürgerlichen Rechtsverhältnissen die preussischen Gesetze anzuwenden haben. Doch wird gleich darauf hinzugefügt, dass in Betreff der handelsrechtlichen Verhältnisse zunächst das in den Consulatsbezirken vorweislich geltende Handelsgewohnheitsrecht zur Anwendung komme[1]). Wenn demnach das deutsche Consulargericht Handelsgeschäfte zu prüfen hat, so muss es vor Anwendung des positiven Gesetzes sich vergewissern, ob die in Frage stehenden Geschäfte nicht von den örtlichen Handelsgebräuchen vorhergesehen sind, und ist dies der Fall, so bleiben die Gesetze unberücksichtigt, indem der Process auf Grund der allgemein bekannten Gewohnheiten entschieden wird[2]). Folglich giebt das preussische Gesetz vom Jahre 1865 den im Orient bestehenden Gebräuchen einen entschiedenen Vorzug vor der positiven Gesetzgebung, was durchaus den in Deutschland herrschenden allgemeinen Grundsätzen widerspricht. So gestattet das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch dem Gerichte nicht, Handelsgebräuche anzuwenden, die den positiven Gesetzen direct widersprechen[3]). Uebrigens gilt das preussische Gesetz vom Jahre 1865 über die Consulargerichtsbarkeit in Deutschland selbst als ungenügend gegenüber den gerechten Anforderungen, welche sowol die Praxis, als auch die Theorie an die Consulargerichte stellt.

[1]) König, Preussens Consular-Reglement, S. 544. — Döhl. Consularwesen, S. 104.

[2]) König l. c. S. 133.

[3]) Goldschmidt. Handbuch des Handelsrechts, Bd. I, § 36. — Endemann. Das Handels-, See- und Wechselrecht in Holtzendorf's Rechtsencyclopädie I, S. 414.

Eben dasselbe ist über die Bestimmungen des österreichischen Gesetzes vom Jahre 1855 zu sagen, das in dieser Frage die gleichen Grundsätze enthält, welche von dem preussischen Gesetze recipirt sind[1]).

Die von der englischen Order in Council vom Jahre 1864 aufgestellte Regel kommt unserer oben mitgetheilten Ansicht schon etwas näher. Nachdem dieses englische Gesetz in Art. 7 die Verbindlichkeit der allgemeinen englischen Gesetze für die britischen Consulargerichte, so weit dieselben durch die Specialgesetze nicht aufgehoben werden, festgestellt hat, gesteht es darauf in Art. 8 auch den Gebräuchen unter bestimmten Bedingungen bindende Kraft zu. „Nichts in dieser Order,“ so lautet dieses Gesetz „erlaubt die Annahme, dass die Consularbeamten Ihrer Majestät des Rechts beraubt seien, irgend einen rationellen Gebrauch, der innerhalb der osmanischen Besitzungen besteht, zu beobachten und die Beobachtung desselben zu erzwingen, oder dass irgend eine Person dieser Wohlthat beraubt sei, ausser in den Fällen, wo diese Order irgend welche ausdrückliche und specifische Verordnung enthält, die mit der Beobachtung eines solchen Gebrauches unvereinbar ist“[2]). Und da nun in diesem Gesetze ziemlich ausführliche Regeln über die Competenz der englischen Consulargerichte für Civil- und Handelssachen und die Ordnung des Verfahrens in denselben enthalten sind, so ist die bindende Kraft der Localgebräuche nicht so unbedingt als in den oben angeführten Gesetzen anderer Staaten.

Allein auch das englische Gesetz gewährt den Consuln eine zu unbeschränkte Gewalt hinsichtlich der Anwendung der Ortsgebräuche bei der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten. Besondere Beachtung verdient dagegen die Vorschrift, welche wir hinsichtlich dieser Frage in dem neuesten Gesetz über die Consulargerichtsbarkeit finden. Das holländische Gesetz vom Jahre 1871 stellt folgenden Grundsatz auf: die Streitsachen, welche dem Gerichtsstand des Consuls oder der Consulargerichte unterliegen, müssen nach dem holländischen Civilrecht entschieden werden. In Handelssachen kommen jedoch auch die Handelsgebräuche, von welchen gehörigerweise bewiesen ist, dass dieselben

[1]) König l. c. S. 133.

[2]) „Nothing in this Order shall be deemed to deprive Her M.'s Consular Officers of the right to observe and to enforce the observance of any reasonable custom obtaining within the Ottoman dominions or to deprive any person of the benefit thereof, except where this Order contains some express and specific provision incompatible with the observance of such custom.“

in dem Consularbezirk oder am Orte der Vollziehung des Rechtsgeschäftes bestehen, in Betracht[1]). Das Gesetz verlangt also vor Allem eine gehörige Constatirung der im Orte vorwaltenden Handelsgebräuche. Aber, wenn wir den Sinn dieser Vorschrift recht verstanden haben, so kann das Consulargericht auch solche Handelsgebräuche nur bei der Entscheidung von Streitsachen auf Grund der holländischen Gesetze in Betracht ziehen. Es ist unmöglich, aus dem Wortsinn des Gesetzes den Schluss zu ziehen, dass im Falle einer Collision zwischen positivem Gesetz und Gebrauch das Erstere den Kürzeren ziehen muss. Insofern können wir nicht umhin, die Bestimmung des holländischen Gesetzes als die am gelungenste anzuerkennen, da nur sie allein concisere Grenzen der discretionären Gewalt der Consuln und Consulargerichte stellt.

Bedeutend unbeschränkter ist die Befugniss der russischen Gerichte erster und zweiter Instanz, die auf persischem Territorium wirken und danach auch in der Türkei eingeführt und bei den russischen Consulaten errichtet sind.

Auf Grund des Art. 2124 des Handelsgesetzbuches sind die Consulargerichte und das Gericht bei der Gesandtschaft in Persien „verpflichtet, in ihren Entscheidungen die festen und beständigen Ortsobservanzen zu befolgen. In allen denjenigen Fällen aber, wenn in Persien sich keine festen und beständigen Gewohnheiten finden, soll man sich auf die Gesetze Wachtang's, die in Grusien gebraucht werden, gründen, sowol wegen der Nachbarschaft und der grossen Aehnlichkeit der Observanzen, als auch deshalb, weil ein grosser Theil der in Persien befindlichen russischen Unterthanen Eingeborene des transkaukasischen Gebietes sind. Jedoch in den Fällen, wo die Gesetze Wachtang's sich als unzulänglich erweisen, werden die russischen Gesetze zur Richtschnur genommen.“ Demnach sind also die russischen Consuln nur im äussersten Falle berechtigt, bei der Entscheidung eines Rechtsstreites die russischen Gesetze anzuwenden. In wie weit aber die russischen Consuln mit den Gesetzen Wachtang's, die in Grusien gelten, bekannt sind, wissen wir nicht; wir gestehen, dass wir nicht einmal die Quellen kennen, aus welchen sie diese Gesetze kennen lernen könnten. Auf diese Weise bleibt den Consuln nur übrig, „die festen und beständigen

[1]) „In handelszaken komen ook behoordlijk bewezen handelsgebruiken, binnen het ressort van het consulaat of ter plaatse der handeling van kracht, in aanmerking.“ (Art. 21. S. Zilcken l. c. p. 11.)

Ortsobservanzen" zu befolgen. Ohne zu der Frage zurückzukehren, wie sehr eine derartige, den Consulargerichten gegebene Erlaubniss, die Localgebräuche zur Richtschnur zu nehmen, das Schicksal der streitenden Parteien von dem persönlichen Ermessen der Consuln abhängig macht, halten wir für geboten, auf eine andere Seite der betrachteten Frage hinzuweisen.

Fast in einer jeden der oben angeführten Gesetzbestimmungen über die Rechtskraft der Ortsgebräuche wird verlangt, dass die Gewohnheiten, auf welche die Urtheile begründet werden, in Wirklichkeit beständen und die Bedeutung fester und beständiger Observanzen erhalten hätten. So besteht das preussische und holländische Gesetz darauf, dass die Existenz bestimmter Gewohnheiten auch wirklich bewiesen sein müsse; ebenso erkennt das englische Gesetz nur diejenigen Gebräuche an, die in der Praxis auch wirklich bestehen. Nun fragt es sich aber, auf welche Weise der Consul sich von dem Bestehen irgend eines Gebrauchs überzeugen kann, und welche Bürgschaft die Streitparteien dafür haben, dass der Consul nicht selbst den Brauch sich ausgedacht, auf Grund dessen er den Streithandel entschieden hat?

Wenn das Consulargericht nach dem Princip eines Collegiums verfasst ist und in demselben Beisitzer sich betheiligen, die von der Ortsgesellschaft selbst erwählt sind, so unterliegt es keinem Zweifel, dass ein solcher Bestand des Gerichtes die Rechte der Parteien besser garantirt, weil voller Grund vorhanden ist, anzunehmen, dass solche Beisitzer die am Orte bestehenden Gebräuche gut kennen. Wenn sich daher irgend eine Partei auf die Localgebräuche beruft, so wird das Gericht bei einer solchen Zusammensetzung die Möglichkeit haben, zu beurtheilen, in wie weit diese Berufung begründet ist, und ob der angeführte Gebrauch in der That an dem betreffenden Orte herrscht. Wenn demnach der Consul in seiner Person die nöthigen juristischen Kenntnisse repräsentirt, so ergänzen dagegen die Beisitzer seine ungenügende Bekanntschaft mit dem am Orte geltenden Gewohnheitsrechte. Entscheidet aber der Consul allein alle Civil- und Criminalsachen, so ist die Praxis vollständig rationell, die sich in den deutschen Consulaten im Orient ausgebildet hat. Die Partei nämlich, welche sich auf einen Gebrauch beruft, ist verpflichtet, die Existenz desselben zu beweisen, und zu diesem Zwecke können Experten hinzugezogen werden, die im Stande sind, den Consul davon zu vergewissern und zu überzeugen, was Zweifel erregt. Ausserdem ist es gestattet, sich von der Existenz eines Brauches dadurch zu überzeugen, dass man das Gutachten der

übrigen am Orte residirenden Consuln und besonders dasjenige der Handelsgerichte einholt[1]).

Der letztgenannte Modus, sich hinsichtlich des Bestehens bestimmter Ortsgebräuche zu vergewissern, ist besonders zweckgemäss für diejenigen Consulargerichte, an welchen keine Beisitzer sich betheiligen.

Jedenfalls aber bietet ein Consulargericht mit Beisitzern grössere Bürgschaft für die Constatirung bestehender Gebräuche und beschränkt zugleich die persönliche Willkür der Consuln. Wenn man dagegen einwendet, dass der Consul im Orient in so hohem Grade seine in seinem Bezirk angesiedelten Landsleute beherrscht, dass sie völlig von ihm abhängen und seine Forderungen zu erfüllen genöthigt seien, so dass auch die Beisitzer sich in voller Unterordnung unter dem Consul befinden würden, so dient dies nur als unwiderleglicher Beweis für die Unmöglichkeit, den Consuln die Befugniss zu ertheilen, Streitsachen auf Grund der Ortsgebräuche allein zu entscheiden. Wenn diese Meinung begründet ist, so kann nur die Herrschaft positiver Gesetze die persönliche Willkür des Consuls begrenzen und die Rechte und Interessen der streitenden Parteien bewahren. Wenn endlich die Gesandtschaften das Bestehen gewisser Localgebräuche constatiren sollten, so entsteht die Frage, auf welche Weise dieselben einen entstandenen Zweifel entscheiden sollen. Wenn es sich um die am Aufenthaltsorte der Gesandtschaft geltenden Gebräuche handelt, so kann sich für die Feststellung derselben wol kaum eine Schwierigkeit bieten. Etwas Anderes dagegen ist es, wenn die Existenz einer Gewohnheit in einem Consularbezirk zu beweisen ist, der sich von der Gesandtschaft in grosser Entfernung befindet. Man kann ja doch nicht dem Consul selbst, gegen dessen Entscheidung Beschwerde erhoben wird, auftragen, das Bestehen von Gebräuchen festzustellen, von denen er selbst sich hat leiten lassen.

Alle diese Erwägungen führen uns zu dem Schlusse, dass, wenn die europäischen Regierungen ihren Consuln freistellen, sich bei der Sachverhandlung nach den Ortsgebräuchen zu richten, sie zu gleicher Zeit alle erforderlichen Massregeln treffen müssen, um die in den Consularbezirken geltenden Gebräuche klar zu stellen. Wir glauben annehmen zu dürfen, dass, wenn die betreffenden Regierungen diese Aufgabe erfüllen wollten, die im Orient heimischen Gebräuche in der That allgemein bekannt werden würden, und man brauchte dann nur denselben in den Consularreglements oder Specialgesetzen über die Con-

[1]) König l. c. S. 133.

sulargerichtsbarkeit Gesetzeskraft zu ertheilen, um allen Streitigkeiten, Misshelligkeiten und jeglicher Willkür ein Ende zu machen. Nirgends ändern sich die Gewohnheiten schnell, am Wenigsten aber im Orient, und deshalb wird in den Erkenntnissen der französischen Consulargerichte beständig von Handelsgebräuchen gesprochen, die bereits Jahrhunderte lang bestehen und in Anwendung sind. Man braucht folglich nur diese Gebräuche zu sammeln, wozu die Consuln oder Consulargerichte verpflichtet werden könnten, und sie in die positive Gesetzgebung aufzunehmen, um jeden Zweifel zu beseitigen. Dieses Ziel ist im Orient, besonders aber in der Türkei sehr leicht zu erreichen, angesichts des Umstandes, dass für eine zweckgemässe Entscheidung dieser Frage alle civilisirten Staaten interessirt sind, die in diesem Lande ihre Consuln haben. Wir haben oben gesehen, dass Rechtsstreitigkeiten zwischen Angehörigen verschiedener europäischer Staaten gewöhnlich von gemischten Gerichtscommissionen entschieden werden, und zwar in der Regel auf Grund der am betreffenden Orte bestehenden Gebräuche. Wenn nun die europäischen Regierungen ein Uebereinkommen unter sich träfen und die allgemeinen Regeln feststellten, nach welchen die Consuln die Ortsgebräuche zu sammeln hätten, so wäre es nicht schwer, eine allgemeine Sammlung zu veranstalten und sie den Consuln zur Richtschnur bei der Ausübung der Justiz zu geben. Eine solche Uebereinkunft unter den Staaten würde mit der Convention in organischem Zusammenhange stehen, die wir hinsichtlich des Verfahrens in Streitsachen unter den gegenseitigen, auf türkischem Gebiete und im Orient überhaupt sich aufhaltenden Staatsangehörigen in Vorschlag gebracht haben. Uns scheint, dass auch in dieser Frage zwischen den europäischen Staaten kein politischer Antagonismus bestehen kann: die dringenden allgemeinen Interessen verlangen eine unverzügliche Entscheidung derselben.

Uebrigens begegnen wir bereits in unserer (russischen) Gesetzgebung der Idee von der Nothwendigkeit, die im Orient bestehenden Gebräuche zu sammeln. Der Art. 2080 des Handelsgesetzbuches lautet: „Da in vielen Fällen die Gesandtschaft und die Consulate sich nach den örtlichen Gebräuchen zu richten haben werden, so wird, damit das Ministerium (der ausw. Ang.) sie in der Folgezeit mit den ausführlichsten und wohlbegründeten Instruction versehen könnte, den Consuln und dem ersten Gesandtschaftssecretär zur Pflicht gemacht, *mit Sorgfalt zuverlässige Nachrichten über alle Gebräuche zu sammeln,* welche in Persien in Handelsangelegenheiten beobachtet werden, und

nach Ablauf eines jeden Jahres durch den Minister alle solche Nachrichten dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zuzustellen, damit aus ihnen allmälig eine allgemeine Sammlung gebildet werde." Würde dieser Artikel nach einem Programme in Ausführung gebracht werden, das sich auf eine internationale Vereinbarung selbst der Grossmächte allein gründete, so würde das zweckmässigste Mittel geschaffen sein, diejenigen Normen festzustellen, nach welchen sich die Consuln bei dem Gerichtsverfahren zu richten hätten.

Um endlich jeglichen Zweifel zu beseitigen, halten wir es für nothwendig, unsere Bemerkungen über den Grad der Rechtskraft der im Orient bestehenden Gebräuche zu recapituliren, der nach unserer Meinung bei den Erkenntnissen der Consulargerichte zulässig ist. Zu diesem Zwecke können wir uns nur den Grundsätzen anschliessen, welche bei der Redaction des Art. 130 unserer (der russischen) Civilprocessordnung aufgestellt, jedoch nicht ganz angenommen und in diese Ordnung aufgenommen worden ist[1]).

Auf Grund der oben dargelegten Erwägungen und in Uebereinstimmung mit den bestehenden Erfordernissen der Consularjurisdiction halten wir folgende Regeln für zweckgemäss:

1) Der Consul fällt sein Urtheil nach dem Gesetz oder auf Grund der in der Praxis bestehenden örtlichen Gebräuche.

2) Auf Grund der allgemein bekannten Ortsgewohnheiten fällt der Consul seine Entscheidung nicht anders als in Folge der Bitte einer der beiden streitenden Parteien.

3) Der Consul ist nur in den Fällen berechtigt, sich bei der Entscheidung von Streitsachen nach den örtlichen Gebräuchen zu richten, wenn die Gesetze dies gestatten, oder aber wenn die betreffenden Gebräuche die positiven Gesetze ergänzen. Allein in keinem Falle können die bestehenden Gewohnheiten Anwendung erhalten, wenn sie den Bestimmungen eines Gesetzes, das die Jurisdiction der Consuln regelt, direct widersprechen.

4) Um die wirkliche Existenz eines Gebrauches zu constatiren, kann der Consul oder die Parteien drei bis sechs vertrauenswürdige Ortseinwohner berufen, deren Aussagen in ein besonderes Buch eingetragen werden. Ueberdies kann der Consul auch noch andere Massnahmen ergreifen, um das factische Bestehen einer ihm unbekannten Gewohnheit festzustellen.

[1]) Vgl. Уставъ Гражд. Судопр. въ изданіи Государственной Канцеляріи, мотивы къ ст. 130, стр. 68 и слѣд.

5) In dem Erkenntnisse muss genau erklärt sein, auf Grundlage welches örtlichen Gebrauches die Sache entschieden und auf welche Weise das Bestehen desselben bewiesen ist.

Das sind die Bedingungen, unter welchen wir die Verbindlichkeit der im Orient heimischen Gebräuche für den Consul bei der Verhandlung und Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten für möglich halten.

Die übrigen Regeln und Formen, welche von den Consulargerichten bei dem Gerichtsverfahren und der Entscheidung von Processsachen befolgt und eingehalten werden, erfordern keine besonderen Bemerkungen.

Wenn die Consuln auf Grund fast aller uns bekannten Gesetzbücher verpflichtet sind, die streitenden Parteien aufzufordern, den entstandenen Rechtshandel gütlich beizulegen, und nur dann ihr Urtheil zu fällen, wenn diese Aufforderung ohne Erfolg geblieben ist[1]), so offenbart sich hierin nur die allgemeine Ansicht der europäischen Staaten, dass die Consuln Schieds- und Friedensrichter sein sollen.

Zum Schluss bemerken wir noch, dass abgesehen von dem allgemeinen Streben der vorgeschrittensten europäischen Gesetzgebungen über die Consularjurisdiction, die Processformen in den Consulargerichten zu vereinfachen, in denselben mitunter direct gesagt ist, dass eine Verletzung der unwesentlichen processualischen Formen nicht als Grund zu einer Nichtigkeitserklärung ihrer Urtheile dienen können. Am Genauesten ist dieses Princip in dem italienischen Gesetze vom Jahre 1866 ausgedrückt[2]).

VIERTES CAPITEL.

DRITTE ABTHEILUNG.

Gerichtsverfahren in Criminalsachen.

Die Darstellung des Gerichtsverfahrens in Civil- und Handelsprocessen, wie es in den europäischen Consulaten im Orient besteht, hat uns mit den grossen Lücken bekannt gemacht, die in hohem

[1]) Vgl. Order in Council of 1864, art. 34 etc. — De Clercq et Vallat. Guide pratique t. II, p. 363.

[2]) Legge consolare par il regno d'Italia. Art. 167: „Non saranno però ammesse altra nullità di forme fuorchè quelle che lasciano assoluta incertezza sulle persone, sull'oggetto delle istanze, sul luogo e sul termine per comparire, ovvero che concernono l'essenza dell' atto."

Grade es erschweren, eine genaue Einsicht in die im Orient herrschenden Zustände zu erhalten. Wenn wir uns nunmehr der Betrachtung des Gerichtsverfahrens in Criminalsachen zuwenden, begegnen wir der nämlichen Unbestimmtheit in Bezug auf Fragen, die unauflöslich mit den dringendsten Interessen der Angehörigen der civilisirten Staaten verknüpft sind, welche mit den muselmännischen und nichtchristlichen Völkern Beziehungen unterhalten. Bei Weitem nicht von allen Gesetzgebungen sind die Befugnisse und Verpflichtungen der Consuln im Gebiet des Criminalprocesses genau bestimmt, und daher hat sich in einzelnen Consulaten eine derartige patriarchalische Ordnung festgesetzt, dass durchaus keine Möglichkeit ist, die processualischen Formen und die Principien des materiellen Rechtes festzustellen, welche die Consuln in ihren Handlungen einzuhalten haben. Ja, selbst wenn wir uns an die besten Gesetzbücher über die Criminalgerichtsbarkeit der Consuln, z. B. das französische Gesetz vom Jahre 1836, wenden, so bieten auch sie so viele Lücken und Ungenauigkeiten, dass sie den Consuln keine allseitige Richtschnur geben, nach welcher diese die Erscheinungen des sie umgebenden Lebens beurtheilen könnten[1].

Eine solche Ungewissheit besonders hinsichtlich der Criminaljustiz muss die gesetzlichen Rechte und Interessen der im Orient sich aufhaltenden Europäer sehr empfindlich treffen. Und wenn man dann sieht, dass den Consuln eine äusserst ausgedehnte Strafgewalt ertheilt ist, und dass ihnen die Functionen eines Untersuchungsrichters, Staatsanwalts, Richters und Gerichtsvollziehers obliegen, so muss man sich nicht nur über die Verschiedenartigkeit der Consularthätigkeit, sondern zugleich auch darüber wundern, dass bei Weitem nicht alle Regierungen sich die Frage stellen, in welchem Grade die Consuln für die Erfüllung der ihnen auferlegten äusserst zusammengesetzten und schweren Verpflichtungen vorbereitet sind. Währenddem liegt in einer zweckgemässen Beantwortung dieser Frage zweifelsohne eine der wesentlichsten Bedingungen einer geregelten Ausübung der Gerichtspflege und die nothwendige Bürgschaft für die Integrität der Rechte der Privatpersonen. Im entgegengesetzten Falle kann der von den völkerrechtlichen Tractaten anerkannte befreite Gerichtsstand der Fremden auf muselmännischen Gebiete sich in ein furchtbares Uebel verwandeln und seines wohlthätigen Einflusses auf den internationalen Verkehr beraubt werden. Wenn die nöthigen Garantien in Betreff der Befähigung der Consuln,

[1]) Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 429.

die ihnen auferlegten Pflichten im Criminalgerichtsverfahren zu erfüllen, fehlen, so sind die Beschwerden der Landesobrigkeit darüber, dass die Verbrecher aus den sich im Lande aufhaltenden Ausländern immer ungestraft blieben, nicht unbegründet. Auf Grund der völkerrechtlichen Verträge gestehen die nichtchristlichen Staaten den Ausländern nur das Recht eines eximirten Gerichtsstandes zu, nicht aber das Privilegium einer vollen Straflosigkeit für die von ihnen begangenen Verbrechen.

Eine genaue Feststellung der in den Consulaten im Orient üblichen Regeln betreffs des Criminalgerichtsverfahrens wird ferner auch dadurch sehr erschwert, dass man sogar aus den Tractaten keine Vorstellung von dem Grade der Strafgewalt erhalten kann, zu welchem die Consuln berechtigt sind. Die in den Capitulationen aufgestellten Principien haben im Laufe der Zeit Veränderungen zu Gunsten der Criminalgerichtsbarkeit der Consuln erfahren, und auf Grund der bestehenden Gebräuche besitzen die Consuln in einzelnen Gebietstheilen ein und desselben nichtchristlichen Staates eine grössere Strafbefugniss als in den übrigen. Der Consul irgend eines Staates, der im gegebenen Augenblick einen grossen politischen Einfluss auf die Landesregierung besass, brauchte blos, sich irgend ein Recht anzumassen und mit Erfolg den Localbehörden gegenüber zu vertheidigen, um sofort bei den übrigen Consuln Nachahmung zu finden. Folglich begegnen wir auch im Gebiete des Criminalgerichtsverfahrens in den Consulaten im Osten dem vorwiegenden Einfluss, welcher den „im Laufe der Jahrhunderte“ entstandenen örtlichen Gewohnheiten zugestanden wird. Auch in den Gesetzen der europäischen Staaten wird den Consuln oder den Consulargerichten gewöhnlich freigestellt, sich nach den am Orte ihrer Thätigkeit allgemein bekannten Gewohnheiten zu richten, und daher entscheiden weder die Tractate, noch die verschiedenen Gesetzbücher alle in der Praxis auftauchenden Fragen. Da wir die rationelle Bedeutung des Gewohnheitsrechtes und die Frage über seine Verbindlichkeit bereits betrachtet haben, so beschränken wir uns in der folgenden Abhandlung darauf, blos diejenigen Gebräuche anzuführen, welche die Strafbefugniss der Consuln auf Kosten der Autonomie der Landesregierung erweitert und zu gleicher Zeit einige Bestimmungen der Capitulationen theilweise oder ganz aufgehoben haben.

Diese Kraft der bestehenden Gebräuche tritt am Offenbarsten in der Frage von dem Gerichtsstande hervor.

I. Vom Gerichtsstande.

Um die Fragen über die Competenz der Consulargerichte hinsichtlich verbrecherischer Handlungen, welche von Ausländern auf dem Territorium eines nichtchristlichen Staats begangen sind, zweckgemäss entscheiden zu können, muss man durchaus die Exterritorialitätsfiction in dem oben erklärten Sinne im Auge haben. Auf Grund dieser Fiction können die Angehörigen eines civilisirten Staates, die im Orient ein Verbrechen begangen haben, nicht dem Gerichte der Ortsautoritäten unterliegen, sondern haben ihren Gerichtsstand ausschliesslich bei ihren nationalen Richtern oder Consuln. Allein diese logische Folgerung aus dem Begriffe der Exterritorialität hat in den Capitulationen und völkerrechtlichen Tractaten mehr oder weniger bedeutende Veränderungen erfahren. Diese Letzteren erkennen die volle Incompetenz der einheimischen Gerichte nur in dem Falle an, wenn Subject und Object des Verbrechens Unterthanen ein und desselben christlichen Staates sind. Haben dagegen Personen von verschiedener Staatsangehörigkeit an der verbrecherischen That mit theilgenommen oder resp. unter derselben gelitten, so erfährt das Exterritorialrecht gewisse Beschränkungen. Dessenungeachtet ist diese Fiction die unumgängliche Basis für ein besseres Verständniss der in Rede stehenden Frage, und der Gesetzgeber muss sie daher bei der Feststellung der Ordnung des Processverfahrens in den Consulargerichten beständig im Auge haben.

Die praktische Bedeutung der Fiction betreffs der Exterritorialität erhellt am Besten aus der Beantwortung folgender Frage: ist ein civilisirter Staat verpflichtet, mit einem nichtchristlichen besondere Unterhandlungen anzuknüpfen, wenn er die Auslieferungen eines Angehörigen wünscht, der ein Verbrechen verübt und nach jenem Staate zu entkommen vermocht hat? Mit andern Worten: darf ein Consul, in dessen Gerichtsbann ein Verbrecher betroffen wird, denselben eigenmächtig arretiren und nach seinem Vaterlande schaffen, damit er da gerichtet werde? Diese Frage ist wirklich in der Türkei wiederholt aufgetaucht und hat deshalb nicht blos theoretische Bedeutung. Wenn man von dem Begriff des Exterritorialitätsrechts ausgeht, so kann nicht der geringste Zweifel walten, dass im vorliegenden Falle kein Grund vorhanden ist, die Frage über die Auslieferung des Verbrechers anzuregen, da der Consul, kraft der ihm von der Landesregierung zugestandenen

polizeilichen und richterlichen Gewalt, das volle Recht hat, den Uebelthäter zu ergreifen und dem zuständigen Gerichte zu übergeben, gleichviel wo er das Verbrechen verübt hat; denn der Consulatsbezirk im Orient ist so zu sagen ein vom vaterländischen Boden abgerissener Theil.

Genau in diesem Sinne ist die in Rede stehende Frage von dem Marseiller Gerichtshof im Jahre 1858 in der Sache Bernards entschieden worden, der verschiedener Fälschungen angeklagt wurde, die er in Marseille, Lyon und Besançon begangen haben sollte. Es war ihm gelungen, nach Alexandrien (in Aegypten) zu entkommen, wo er indessen von dem französischen Consul arretirt wurde, der dazu die Vorschrift des Staatsanwalts in Marseille erhalten hatte. Der Angeschuldigte wurde nach Frankreich an das betreffende Gericht transportirt, in welchem der Vertheidiger die Competenz des französischen Gerichts überhaupt anstritt und die Freilassung des Angeklagten auf Grundlage dessen verlangte, weil er gesetzwidrig von dem Consul arretirt worden sei, während man nur von der ägyptischen Regierung die Auslieferung desselben hätte fordern können. Allein das Gericht liess diese Einrede unbeachtet, indem es sich als competent und die Handlungen des französischen Consuls als vollständig gesetzmässig anerkannte, da derselbe auf dem türkischen Territorium allein polizeiliche und richterliche Gewalt über die französischen Staatsangehörigen besitze. Mit der Türkei seien aber keine Cartels über die Auslieferung von Verbrechern geschlossen, und es bedürfe solcher auch nicht, da dieselben vollkommen durch die Capitulationen ersetzt würden.

Die gegen dieses Urtheil erhobene Nichtigkeitsbeschwerde blieb ebenfalls erfolglos, indem das französische Cassationsgericht darauf hinwies, dass die französischen Consuln auf Grund der Capitulationen von der türkischen Gerichtsherrlichkeit selbst mit richterlicher und polizeilicher Gewalt über die auf türkischem Territorium sich aufhaltenden Franzosen ausgestattet seien, die in Folge dessen gleichsam nicht aufhörten, auf französischem Boden und unter der Oberhoheit Frankreichs zu bleiben[1]).

Dieser Fundamentalsatz spielt im Gebiet der Criminalrechtspflege dieselbe Rolle wie bei der Entscheidung von Fragen des Civilrechts und Civilprocesses. Zugleich jedoch entsprechen den daraus entspringenden Rechten auch bestimmte Pflichten, welche die europäischen Consuln sowol gegen die Angehörigen ihres Staates als auch gegen die Terri-

[1]) Féraud-Giraud. De la juridiction française t. II, p. 92 etc.

torialhoheit besitzen, welche ihnen einen Theil ihrer souveränen Rechte abgetreten hat.

Bevor wir jedoch zur Betrachtung der höchst complicirten Lehre über den Gerichtsstand übergehen, erachten wir es für nöthig, zu erinnern, dass wir auch hier vor Allem unsere Aufmerksamkeit den Fragen zuwenden, welche, wie uns bekannt, sehr oft in der Consulargerichtspraxis aufgeworfen werden, ohne immer von der positiven Gesetzgebung vorhergesehen zu sein. Es lag uns weit mehr daran, auf die Mängel und Lücken in den Consularreglements hinzuweisen, um einer Revision derselben vorzuarbeiten, als dem Leser nur gesetzliche oder völkerrechtliche Bestimmungen, ohne jede wissenschaftliche Kritik, zu geben.

A. Gerichtsstand für Verbrechen, begangen für Angehörigen ein und desselben Staates unter sich.

In dem Handelstractate vom Jahre 1783 zwischen Russland und der Türkei ist in Artikel 72 gesagt: „Wenn ein Todschlag oder eine andere Unordnung sich unter den russischen Unterthanen ereignet, so können der russische Gesandte und die russischen Consuln selbst die Sache prüfen und sie nach ihren Gesetzen und Einrichtungen entscheiden, woran sie keiner von den Officieren der Pforte behindern darf“[1]. Dieser Artikel unseres Tractates ist die wörtliche Wiederholung des Art. 15 der französischen Capitulation vom Jahre 1740, die ihrerseits die Bestimmungen der Capitulationen von den Jahren 1535, 1569, 1581 und 1604 wiederholt, welche den französischen Angehörigen denselben eximirten Gerichtsstand in Criminalsachen zugestand, welchen dieselben in den muselmännischen Staaten immer gehabt hatten.

Hierin besteht die völkerrechtliche Basis der Exemption der Ausländer von der Landesgerichtsherrlichkeit, und es ist die unzweifelhafte Aufgabe der europäischen Regierungen, auf dem Wege der Gesetzgebung die Bedingungen festzustellen, unter welchen die abgetretene Strafgewalt und Criminaljurisdiction ausgeübt werden sollen.

Auf Grund der Gesetze verschiedener europäischer Staaten und der bestehenden Praxis ist den Consuln die Pflicht zu Theil geworden, Organe der Staatsgewalt ihres Heimatlandes auf den Territorien der nichtchristlichen Staaten zu sein. In Folge dessen versehen sie die

[1]) Полное Собраніе Законовъ. Nr. 15757.

Functionen, erstens, von Untersuchungsrichtern, zweitens, Staatsanwälten, drittens, Richtern und viertens, Vollstreckern der gerichtlichen Urtheile. In den beiden ersten Eigenschaften führt der Consul die Untersuchung, sammelt alle nöthigen Beweise über den Thatbestand und die Schuld oder Unschuld des Angeschuldigten und übergiebt die Sache dem Gericht. Auf Grund seines dritten Amts entscheidet er entweder allein endgültig die Processsachen oder aber nimmt in der Eigenschaft eines Präsidenten des Collegialconsulargerichts unmittelbaren Antheil an den Verhandlungen und der Entscheidung der Criminalprocesse. Endlich bringt der Consul oder eine von ihm bevollmächtigte Person das in Kraft getretene gerichtliche Urtheil in Ausführung. Diese allgemeinen Grundzüge kann man in allen Gesetzen über die Criminaljurisdiction der Consuln finden.

In den französischen Consulargerichten in den Gebietstheilen des osmanischen Reichs ist noch jetzt das Gesetz vom Jahre 1836 in Kraft, das seit jener Zeit keinerlei wesentliche Veränderungen erlitten hat[1]; selbst jedoch hat dieses Gesetz sehr bedeutend das Edict vom Jahre 1778 abgeändert, dessen Rechtskraft in Bezug auf die Strafgerichtsbarkeit aufgehoben wurde. Allein das Gesetz vom Jahre 1836 wurde nur für die französischen Consuln in der Levante und in den Barbareskenstaaten erlassen; in Folge dessen behaupten einige französische Rechtsgelehrte, wie Beaussant, Dalloz[2]) und Féraud-Giraud[3]), dass in den übrigen nichtchristlichen Staaten die französischen Consuln sich nach dem Edict vom Jahre 1778 richten müssten. Indessen auf Grund der Specialgesetze, die zur Zeit des zweiten Kaiserreiches erlassen wurden, wurde die Wirksamkeit des Gesetzes vom Jahre 1836 mit einigen wenigen Modificationen auch auf Persien, China, Japan, Siam und Mascat ausgedehnt[4]).

Der französische Consul beginnt die Verfolgung gegen in seinem Bezirk befindliche französische Angehörige in Folge von Klagen oder Anzeigen von Privatpersonen oder aber nach eigenem Ermessen. Dabei muss er immer darauf sehen, dass er in den Grenzen seiner Gerichtsbarkeit bleibt und seine Gewalt nicht auf den Bezirk eines andern Consuls erstreckt[5]). Ausserdem können alle Verbrechen und Vergehen

1) Dalloz. Répertoire de législation, v. Consul t. XII, p. 270.
2) Dalloz l. c. n. 88, p. 296.
3) Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 343.
4) Lachaud. Juridiction des consuls, p. 37 etc.
5) De Clercq et Vallat. Guide pratique t. II, p. 391.

dem Consul oder Consulargericht zuständig sein, die auf französischen Schiffen verübt sind, während sich diese in türkischen Gewässern befanden. Diese Regel geht aus dem Begriff der Exterritorialität hervor, indem ein französisches Kauffahrteischiff in den türkischen Gewässern als Theil des vaterländischen Territoriums betrachtet werden muss. Allein hieraus kann man durchaus nicht den Schluss ziehen, als müsste jedes an Bord eines französischen Schiffes in türkischen Gewässern begangene Verbrechen, wer immerhin der leidende Theil ist, durchaus der Gerichtsbarkeit des französischen Consuls unterliegen. Diese von Féraud-Giraud[1]) gemachte Folgerung erscheint uns unbegründet, indem man nicht zugeben kann, dass der französische Consul hinsichtlich der auf französischen Schiffen begangenen verbrecherischen Handlungen grössere Rechte haben sollte, als er in seinem Gerichtssprengel besitzt, der gleichfalls als ein vom französischen Boden abgerissenes Stück erscheint. Wenn demnach auf einem französischen Fahrzeuge ein Verbrechen gegen den Angehörigen eines andern civilisirten Staats verübt ist, so muss man dem französischen Consul in dieser Beziehung nicht grössere Befugnisse zugestehen, als er in ähnlichen Fällen auf türkischem Grund und Boden besitzt. Andrerseits kann man auch nicht unbedingt zugeben, dass ein Franzose, der an Bord eines französischen Handelsschiffes ein Verbrechen gegen einen türkischen Unterthan begangen hat, oder umgekehrt, ein türkischer Unterthan wegen eines Verbrechens an einem Franzosen, vor das Gericht des französischen Consuls gehören. Jedenfalls ist vollkommen klar, dass die französischen Consuln von der ausserordentlichen Berechtigung, welche ihnen die türkische Staatsregierung eingeräumt hat, nicht irgend welche besonderen Rechte in Bezug auf die Angehörigen anderer europäischer Staaten ableiten können, die sich auf türkischem Boden aufhalten oder an Bord der in türkischen Gewässern segelnden französischen Kauffahrteischiffe befinden. Eine Ausnahme wird nur dann gemacht, wenn Verbrechen von einem Mitgliede der Equipage gegen ein anderes, oder aber an Bord eines französischen Kriegsschiffes begangen sind. Die Letzteren unterliegen ausschliesslich der Jurisdiction der Militärbehörden; die Ersten werden dem Gerichte der französischen Consuln im Orient nur unter bestimmten Voraussetzungen überwiesen[2]).

Ferner geht aus Art. 1 des Gesetzes vom Jahre 1836 hervor, dass

[1]) Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 357.

[2]) Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 161, 213, 357.

den französischen Consuln nur diejenigen gesetzwidrigen Handlungen unterliegen, die wirklich im Orient und zwar im Gerichtsbanne des betreffenden Consularbezirkes begangen sind. Daher sind sie nicht competent, Verbrechen von Franzosen zu richten, welche dieselben in Frankreich verübt haben, ob sie gleich nachher im Consulatsbezirk betroffen werden. Diese Regel gründet sich nach der Meinung Féraud-Giraud's ebenfalls auf Artikel 23 der französischen Criminalprocessordnung (Code d'instruction criminelle), nach welchem die Untersuchung über Verbrechen und Vergehen von dem Gerichte entweder des Ortes eingeleitet werden kann, wo das Verbrechen verübt worden ist, oder desjenigen, in welchem der Angeschuldigte seinen Wohnsitz hat, oder endlich, desjenigen, wo er ergriffen worden ist[1]. Und da nach Féraud-Giraud's Worten der Consulatsbezirk in der Levante nicht französisches Territorium ist, so kann der Consul sich nicht die Zuständigkeit für ein Verbrechen zuschreiben, das in Frankreich begangen worden ist, wenngleich der Beschuldigte im Consularbezirk betroffen wird, da Art. 24 des französischen Code ausschliesslich französischen Boden im Auge hat. Uns scheint jedoch eine solche Erklärung ziemlich gezwungen und nicht ganz in Uebereinstimmung mit der Grundlage die Criminaljurisdiction der Consuln. Ausserdem müsste eine logische Entwicklung dieses Satzes dazu führen, dem Consul das Recht abzusprechen, einen französischen Staatsangehörigen zu arretiren, der in Frankreich ein Verbrechen begangen hat. Währenddem ist Féraud-Giraud selbst ganz einverstanden mit den oben angeführten Resolutionen des Marseiller und des Cassationsgerichts. Uns scheint, dass man nur den wörtlichen Text des ersten Artikels des Gesetzes vom Jahre 1836 vor Augen zu haben braucht, um zu der Ueberzeugung zu gelangen, dass den Consuln oder Consulargerichten „alle polizeilichen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen zustehen, welche von Franzosen im Gebiete der Küstenstädte in der Levante und in den Barbareskenprovinzen begangen (commis) worden sind"[2]. Abgesehen davon, dass die positive Gesetzgebung diese Frage dahin entscheidet, dass die Consuln für diejenigen Verbrechen nicht competent sein sollen, die in Frankreich verübt sind, spricht hiefür auch das allgemein bekannte Axiom, betreffend die Nothwendigkeit, ein Verbrechen an dem Orte zu untersuchen, wo dasselbe begangen ist, und in dem Gerichte zu richten, zu dessen Bezirk dieser Ort gehört.

[1]) Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 346.
[2]) Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 346 etc.

Noch eine andere Frage über die Zuständigkeit der Consulargerichte im Orient ist häufig angeregt worden, auf die das Gesetz vom Jahre 1836 keine bestimmte Antwort giebt.

In allen europäischen Gesetzgebungen ist nämlich die Regel angenommen, die Theilnehmer an einem Verbrechen oder Vergehen in dem Gerichte zu richten, bei welchem die Hauptschuldigen ihren Gerichtsstand haben, oder unter dessen Gerichtsbarkeit die grössere Anzahl der Angeschuldigten steht (z. B. Art. 207 der russ. Criminalprocessordnung vom Jahre 1864). Wenn nun aber der Hauptschuldige in Alexandrien gerichtet, die Theilnehmer dagegen in Frankreich festgenommen worden sind, so entsteht die Frage, ob man diese Letzteren nach Aegypten an das französische Consulargericht zu schaffen habe, oder ob dieselben von den französischen Gerichten im Vaterlande gerichtet werden können. Das Gesetz vom Jahre 1836 lässt diese Frage unentschieden; allein das Aixer Gericht hat durch seine Entscheidung vom Jahre 1863 in der Sache von Linker und Weimberg die Competenz der Gerichtsbehörden im Vaterlande anerkannt und damit die Nothwendigkeit negirt, die Theilnehmer an einem Verbrechen nach dem Orient zu transportiren. Man muss gestehen, dass diese Entscheidung vollkommen zweckgemäss ist, doch kann man aus derselben keinen Schluss für den Fall ziehen, wenn der Hauptschuldige noch nicht gerichtet ist. Ist es in diesem Falle nöthig, die Theilnehmer an das betreffende Consulat im Orient zu expediren oder nicht? Uns scheint es nothwendig, in derartigen Fällen dem höheren Gerichte den Vorzug vor dem niederen zu geben.

Ebenso ist uns unbekannt, was für eine Praxis sich in den französischen Consulargerichten in Bezug auf das Zusammentreffen mehrerer verbrecherischer Handlungen ausgebildet hat, welche von ein und derselben Person in verschiedenen Gerichtsbezirken begangen worden sind. Wenn man der Regel folgen soll, dass eine solche Sache in demjenigen Gerichte zu verhandeln sei, in dessen Sprengel die bedeutendste derselben begangen worden ist, so kann sich die Nothwendigkeit herausstellen, den Verbrecher aus Frankreich nach dem Orient zu transportiren, damit er im Consulate gerichtet werde.

Ueberhaupt ist zu bemerken, dass die Jurisdiction der Consuln im Orient, wo der Consulargerichtsbezirk „die Fortsetzung des vaterländischen Territoriums“ ist, sehr verwickelte Fragen über die Zuständigkeit hervorruft, die nicht immer zweckgemäss mit Hülfe der allgemeinen Gesetze über den Gerichtsstand in Criminalsachen entschieden werden

können. Alle diese Fragen muss man bei der Abfassung eines Specialgesetzes über die Consulargerichtsbarkeit berücksichtigen.

Wenn der französische Consul die Sache als ihm zuständig anerkannt hat, so leitet er die Voruntersuchung ein, nach deren Beendigung er dieselbe dem Collegialconsulargericht in der Eigenschaft als Anklageinstanz, wo eine solche besteht, zur Prüfung übergeben muss; existirt aber eine solche nicht, so hängt es von ihm ab, der Sache ihren weiteren Lauf zu geben. Die Competenz des Einzelgerichts des Consuls und des Collegialconsulargerichts ist von dem Gesetz vom Jahre 1836 auf folgende Weise festgestellt. Wenn der Angeklagte blos einer Uebertretung polizeilicher Vorschriften (contravention) beschuldigt wird, so wird er in jedem Falle von dem Consul allein gerichtet. Besteht dagegen die gesetzwidrige Handlung, deren Jemand angeklagt wird, in einem Vergehen (delit), so unterliegt dieselbe der Beurtheilung des Consuls unter der Theilnahme von Beisitzern. Wird endlich der Angeklagte eines Verbrechens (crime) beschuldigt, welches eine entehrende Strafe (peine afflictive ou infamante) nach sich zieht, so wird derselbe, falls er das Verbrechen in der Levante oder in den Barbareskenbesitzungen begangen hat, nach Aix im südlichen Frankreich transportirt, um in dem dortigen Tribunale gerichtet zu werden[1]. Auf denselben Grundlagen, mit sehr unbedeutenden Modificationen, ist die Criminaljurisdiction der französischen Consulargerichte in China, Japan und Siam organisirt[2].

Die Ausübung der Criminaljustiz in den englischen Consulargerichten in der Türkei und in anderen östlichen Staaten basirt auf der oben angeführten Parlamentsacte vom Jahre 1843. Für die Anwendung dieses Gesetzes wurde im Jahre 1844 von dem Geheimen Rathe eine Order erlassen, welche die Criminaljurisdiction der englischen Consuln auf türkischem Gebiete festsetzt. Auf Grund dieser Verordnung wurde den englischen Consuln und Consularagenten die Gerichtsbarkeit über alle Vergehen und Verbrechen überwiesen, welche eine Gefängnissstrafe von nicht mehr als drei Monaten oder eine Geldbusse bis zu 100 Dollar nach sich ziehen. Ueberzeugt sich aber der Consul davon, dass die in Rede stehende verbrecherische Handlung eine grössere Bestrafung erfordert, so beruft er zu Beisitzern des Gerichts zwei,

[1]) Dalloz. Répertoire, v. Consul, n. 90 etc. — Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 393 etc.

[2]) Lachaud. Juridiction des consuls, p. 30 etc.

höchstens vier englische Landesangehörige, und unter ihrer Theilnahme ist er dann berechtigt, zu einer Gefängnisshaft für die Dauer eines Jahres oder zu einer Geldbusse im Betrage von 100 Dollar zu verurtheilen. Werden endlich die Angeklagten noch schwererer Verbrechen beschuldigt, so müssen sie nach der Insel Malta geschafft und dort gerichtet werden[1]). Nachdem diese neue Processordnung eingeführt worden war, verlangte die englische Regierung von den Consuln Gutachten über die Anwendbarkeit der dargelegten Principien. Obzwar die Mehrzahl der Consuln sich über die neue Ordnung günstig äusserte, so gab es doch auch solche, die auf Lücken hinwiesen, welche sie in der Order von Council vom Jahre 1844 bemerkt hatten. So wussten die Consuln unter Anderem nicht, in Betreff welcher gesetzwidriger Handlungen sie eigentlich berechtigt waren, eine Gefängnisshaft von drei Monaten oder eine Geldpön von 100 Dollar zu verhängen. Ferner war in der Order in Council der Fall nicht vorhergesehen, dass es sich für den Consul als unmöglich ausweisen konnte, ein Gericht unter Betheiligung von Beisitzern zu Stande zu bringen; in einem solchen Fall aber musste es unmöglich werden, eine einjährige Gefängnisshaft oder eine Geldstrafe von 200 Dollar zu verfügen[2]). Ausserdem wiesen die englischen Consuln auch auf den Umstand hin, dass sie wegen Mangels an gehörig eingerichteten Gefängnissen bei den Consulaten und bei der Unmöglichkeit, die Verbrecher in die türkischen Kerker zu setzen, in äusserster Verlegenheit seien, wie sie die von ihnen auferlegten Strafen in Ausführung bringen sollen. Endlich, — dass die Geldstrafen im Betrage von 100 oder 200 Dollar ebenfalls häufig nicht anwendbar seien in Folge der Armuth der Schuldigen. In Anbetracht all dieser Unzulänglichkeiten schlug besonders der englische Consul in Alexandrien vor, die Regierung sollte den Consuln frei stellen, alle Personen, die grösserer Verbrechen überwiesen werden würden, nach der Insel Malta zu transportiren, damit sie dort die über sie verhängte Gefängnissstrafe absitzen könnten[3]).

Ungeachtet all dieser Mängel stimmten doch alle Consuln darin überein, dass die genannte Order in Council einen wohlthätigen Einfluss auf das Gerichtswesen im Orient ausübe. Vor dem Erlass dieses Gesetzes

[1]) Papers relative to the jurisdiction of Her M.'s Consuls in the Levant p. 8. Vgl. Cornewall Lewis. On Foreign jurisdiction and the extradition of Criminals. London 1859, p. 14 etc.

[2]) Papers relative to the jurisdiction etc., p. 38 etc.

[3]) Papers relative to the jurisdiction etc., p. 49 etc.

wäre die Jurisdiction der englischen Consuln vollständig unbestimmt gewesen, so dass kein Consul recht gewusst hätte, was für Sachen ihm zuständig seien.

Dieser erste Versuch, eine grössere Ordnung in die vorliegende Frage zu bringen, veranlasste die englische Regierung, dem Process-verfahren in den Consulaten im Orient eine grössere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es folgten noch andere Versuche, und endlich, im Jahre 1864 ward wieder eine Order in Council erlassen, die bis jetzt in Kraft besteht.

Auf Grund dieser Verordnung des Geheimen Rathes besitzen der Oberconsularrichter in Constantinopel und die Provinzialconsularrichter eine bestimmte Strafgewalt hinsichtlich der Vergehen und Verbrechen, welche englische Landesangehörige in den ihnen unterworfenen Consular-bezirken begangen haben. Die allgemeine Regel besteht darin, dass dem Consul nur diejenigen verbrecherischen Handlungen zuständig sind, welche in dem Bereiche seines Gerichtssprengels oder auf englischen Handelsschiffen begangen werden, die sich in türkischen Gewässern und unter seiner Gerichtsbarkeit befinden. Dabei sollen aber als ver-brecherisch nur solche Handlungen betrachtet werden, die als solche von den englischen Gerichten im Vaterlande anerkannt werden und die Bestimmungen der Capitulationen und Tractate verletzen, welche zwischen England und dem osmanischen Reiche geschlossen sind, sowie die besonderen Gesetze und Regeln, welche für die auf türkischem Gebiete verweilenden britischen Angehörigen erlassen werden.

Zu gleicher Zeit hat die Order in Council vom Jahre 1864 den Fall vorhergesehen, wenn es der Person, die in einem Consularbezirk ein Verbrechen begangen hat, gelungen ist, nach einem anderen zu ent-kommen. In einem solchen Falle ist der Consul, in dessen Bezirk der Verbrecher ergriffen worden ist, befugt, die Untersuchung gegen ihn einzuleiten, ihn zu richten und zu bestrafen, als hätte derselbe das in Frage stehende Verbrechen im Bereiche seines Gerichtssprengels verübt. Indessen auf das Verlangen oder mit der Einwilligung des Consuls, in dessen Bezirk das betreffende Verbrechen wirklich verübt worden ist, kann der Consul, welcher den Verbrecher festgenommen hat, ihn aus-liefern oder von ihm eine Bürgschaft dafür verlangen, dass er sich vor das Gericht des ersten Consuls stellen werde. Hieraus sieht man, dass das englische Gesetz bei der Feststellung der Zuständigkeit nicht unbe-dingt dem Orte der Verübung des Verbrechens den Vorzug giebt, ob-gleich nur in diesem Letzteren alle nöthigen Mittel für die Ueberführung

oder die Rechtfertigung des Angeklagten zu finden sind. Wir irren wol kaum, wenn wir annehmen, dass die discretionäre Gewalt, welche dem einen Consul, (dem das Verbrechen dem Orte nach zuständig ist), gestattet, die Auslieferung des Verbrechers zu fordern oder nicht zu fordern, und dem andern, — ihn nicht auszuliefern, durch rein praktische Gründe zu erklären ist, da es nicht einmal gelegen sein kann, den Verbrecher in das erste Consulat überzuführen, und da besonders bei unbedeutenden Vergehen die Transportkosten mit den Interessen der Justiz nicht in Einklang stehen. Auf jeden Fall giebt die in Rede stehende Order in Council auf einige von den übrigen Gesetzgebungen gewöhnlich unbeachtete Fragen Antwort, wenngleich dieselbe nicht immer befriedigend ist. So bestimmt diese Order, indem sie dabei die Exterritorialitätsfiction folgerichtig entwickelt, dass, wenn die englischen Autoritäten auf der Insel Malta einen Haftbefehl (warrant) ertheilen, einen englischen Angehörigen, Eingeborenen Maltas oder der zu dieser Insel gehörenden Besitzungen, der sich auf türkischem Territorium befindet, zu arretiren, das Consulargericht, welchem der Befehl präsentirt wird, denselben beglaubigen und die Ausführung desselben vorschreiben solle. Auf Grund dieses Haftbefehls kann alsdann die betreffende Person auf türkischem Boden arretirt und nach der Insel Malta transportirt werden.

Hier erhalten wir also eine positive Antwort auf die Frage, welche wir oben berührt haben. Doch ist zu bemerken, dass die angeführte Bestimmung nur die Malteser, nicht aber die übrigen englischen Staatsangehörigen im Auge hat. Allein man braucht nur die anderen Bestimmungen der erwähnten Verordnung zu lesen, um zu sehen, wie consequent England seine gerichtliche Gewalt auf dem türkischen Territorium ausübt, die nach den Worten der Parlamentsacte vom Jahre 1853 der englischen Regierung gleichsam abgetreten oder von ihr erobert ist.

Wenn ein englischer Staatsangehöriger auf türkischem Gebiete ein Verbrechen begangen hat, welches der Entscheidung des englischen Consulargerichts allerdings unterliegen könnte, in Betreff dessen es jedoch zweckmässiger wäre, den Angeklagten auf englischem Gebiete zu richten und zu bestrafen, so kann derselbe nach Bombay expedirt werden, wenn die englischen Besitzungen in Ostindien sein Heimatland sind; alle übrigen englischen Unterthanen dagegen hat man an das Gericht auf der Insel Malta zu transportiren. Dem Oberrichter des Consulartribunals in Constantinopel und den Provinzialconsulargerichten ist die Ermächtigung dazu ertheilt, von der sie indessen nur bei Eintritt der

Bedingungen Gebrauch machen dürfen, mit welchen die Criminalgerichtsbarkeit der englischen Consuln von der Order in Council umstellt ist.

Sämmtliche gesetzwidrige Handlungen, welche nach dem englischen Recht für „Capital—" oder schwere Verbrechen gelten, unterliegen der Verhandlung des Oberconsulargerichtes unter Theilnahme von geschworenen Beisitzern. Alle anderen verbrecherischen Handlungen, welche mehr als ein blosses misdemeanour sind, gehören ebenfalls vor den Oberrichter oder einen juristisch gebildeten Secretär (Law-Secretary) des Consulargerichts unter Theilnahme Geschworener, wenn derartige Uebertretungen nicht summarisch (in summary way) verhandelt werden. Ueberhaupt kann jedes der Entscheidung des Oberconsularrichters oder dessen Secretärs unterliegende Verbrechen unter Theilnahme von Geschworenen gerichtet werden, wenn der Richter oder Gerichtssecretär es für nöthig erachten. Andrerseits hat der Oberrichter in Constantinopel auch das Recht, die Sachen in summarischem Gerichtsverfahren, d. h. ohne Theilnahme von Geschworenen, zu entscheiden, indem er sich dabei nach den englischen Gesetzen und der bestehenden Gerichtspraxis richtet. Schon hieraus ersieht man, dass die Strafgewalt des Oberconsulargerichts sehr bedeutend sein muss. Und in der That ist dasselbe ermächtigt, zu einer Gefängnisshaft bis auf 20 Jahre, mit Zwangsarbeit oder ohne dieselbe, und zu einer Geldstrafe bis zu 500 Pf. St. zu verurtheilen, oder aber blos eine Pön gegen 500 Pf. St. und darunter zu verhängen. Ja noch mehr, der Oberrichter hat sogar das Recht, zum Tode für solche verbrecherischen Handlungen zu verurtheilen, die nach dem englischen Gesetze diese Strafe nach sich ziehen; nur muss er über ein jedes Todesurtheil an das englische Ministerium berichten, von welchem es abhängt, die nöthigen Massnahmen zu treffen, um dasselbe zu vollstrecken. Eine so ausgedehnte Competenz des Oberconsularrichters erklärt sich, erstens, durch die dringende Nothwendigkeit, eine jede, besonders aber die schweren Verletzungen der Rechtsordnung in den türkischen Ländern zu verfolgen, um die Möglichkeit weiterer Wirren zu beseitigen und die einheimische Bevölkerung zu beruhigen, und zweitens, weil die Erfordernisse für die Bekleidung dieses wichtigen Postens alle Garantien für ein regelrechtes Processverfahren bieten. Wenn man diese Erfordernisse im Auge hat, so ist das Recht des Oberconsularrichters, zu einer 20jährigen Gefängnisshaft und selbst zum Tode zu verurtheilen, begreiflich. Auf jeden Fall bietet der Oberconsularrichter dieselbe Bürgschaft dafür, dass er seine Pflichten kennt, und besitzt die gleichen Fähigkeiten, wie jeder Richter in Eng-

land, der eine ähnliche Strafgewalt hat. Ueberhaupt muss man sagen, dass der angeführten Order in Council der vollkommen richtige Gedanke zu Grunde liegt, dass dem Mass der dem Richter zugewiesenen Gewalt der Grad seiner allgemeinen und speciell juristischen Bildung entsprechen muss. Dieses selbe Princip bedingt auch die Competenz der englischen Provinzialconsularrichter.

Wenn an der Spitze des Provinzialgerichts ein Viceconsul steht, der eine juristische Bildung erhalten hat (Legal Vice-Consul), so sind ihm alle verbrecherischen Handlungen zuständig, die schwerer oder leichter sind als ein misdemeanour[1]). Wenn Verbrechen, die schwerer als ein misdemeanour sind, in summarischer Processverhandlung gerichtet werden, so unterliegen sie der Beurtheilung des Gerichts unter Theilnahme von Geschworenen; aber auch jedes andere Verbrechen oder Vergehen kann unter Betheiligung dieser Letzteren entschieden werden, wenn das Gericht dies für gelegen und zweckgemäss findet. Was den Höhegrad der Strafgewalt eines solchen Gerichts mit einem juristisch gebildeten Consul als Vorsitzer betrifft, so besteht dieselbe darin, dass dieses Gericht auf Gefängnisshaft bis auf 2 Jahre mit Zwangsarbeit (hard labour) und Geldpön im Betrage von 100 Pf. St. oder ohne dieselbe erkennen kann. Ueberdies kann das Gericht auch blos zur Entrichtung einer Geldbusse von 100 Pf. St. ohne Gefängnissstrafe verurtheilen.

Bedeutend beschränkter ist die Befugniss eines Gerichts, an dessen Spitze ein Consul steht, der einer juristischen Bildung ermangelt. Einem solchen Consul sind ohne Theilnahme von Assessoren alle Verbrechen und Vergehen zuständig, welche weder als Anschlag gegen Jemandes Leben, noch als Verstümmelung, noch auch als Brandstiftung, noch endlich als Einbruch in ein Haus (housebreaking) erscheinen, und wegen welcher der Consul berechtigt ist, die Schuldigen zu einer Gefängnisshaft auf nicht mehr als drei Monate zu verurtheilen, verbunden mit Zwangsarbeit oder ohne dieselbe, oder aber zu einer Geldstrafe von nicht mehr als 25 Pf. St. Derartige Sachen entscheidet der Consul auf summarischem Wege und ohne Beisitzer. Alle anderen Criminalsachen unterliegen der Beurtheilung des Consulargerichts unter Theilnahme von beisitzenden Mitgliedern. In diesem Bestande kann das Gericht zu einer Gefängnisshaft für die Dauer von nicht mehr als einem Jahre, verbunden

[1]) Ueber den Begriff der verbrecherischen Handlungen „misdemeanours" im Englischen Rechte s. Stephen. A general view of the criminal Law of England. London 1863.

mit Zwangsarbeit oder ohne dieselbe, sowie mit einer Geldstrafe von 50 Pf. St. verurtheilen, oder aber das Consulargericht mit Beisitzern kann blos auf eine Geldstrafe nicht über 50 Pf. St. erkennen. Hieraus ersieht man, dass die Gewalt eines englischen Gerichts, dessen präsidirender Consul keine höhere juristische Bildung erhalten hat, im Vergleich mit der oben gezeigten Machtvollkommenheit sehr beschränkt ist, obgleich es andrerseits nicht ganz ohne Gefahr ist, einem solchen Gerichte auch nur die Befugniss zu ertheilen, auf eine einjährige Gefängnisshaft zu erkennen.

Es kann mitunter vorkommen, dass im Gerichtsbezirk eines Consuls ein Verbrechen begangen wird, für das der Consul sogar unter Theilnahme von Geschworenen keine Strafe verhängen kann, indem seine Strafgewalt nicht ausreicht.

Da die Order in Council einen solchen Fall voraussah, so schrieb sie vor, dass, wenn das Provinzialconsulargericht zu der Ueberzeugung gelangen sollte, dass die dem Verbrechen entsprechende Strafe seine Machtbefugniss übersteigt, und dass der Angeklagte weder nach Bombay noch nach Malta oder England zu transportiren ist, es denselben nach Constantinopel an den Oberrichter befördern solle, der auf Grundlage des Gesetzes sein Urtheil zu fällen habe. In einem solchen Falle ist der Provinzialconsul blos verpflichtet, alle nöthigen Beweise zu sammeln und mit der Sache selbst an das Oberconsulargericht zu senden.

Hierin bestehen die allgemeinen Bestimmungen über die Competenz der englischen Consulargerichte in Criminalsachen. Allein die besonderen Verhältnisse, inmitten welcher die Consuln im Osten zu wirken haben, wiesen auf die Nothwendigkeit hin, ihnen noch eine gewisse discretionäre Strafgewalt zu ertheilen, deren Ausübung keiner genauen Regel unterworfen werden könnte. Besonders in der Türkei wurde den englischen Consuln eingeschärft, jeden Anlass zur Erregung des muhammedanischen Fanatismus zu vermeiden und zu beseitigen, um nicht alle Christen insgesammt und die englischen Angehörigen insbesondere einer Gefahr auszusetzen.

Durch diese Rücksichten ist offenbar die Bestimmung hervorgerufen, nach welcher jedes Consulargericht ohne Unterschied berechtigt ist, jegliche Verhöhnung des in der Türkei herrschenden religiösen Cultus, sowie jede Beschimpfung und jeden, die öffentliche Ruhe störenden Angriff auf den Gottesdienst oder die religiösen Ceremonien zu bestrafen; die Strafe besteht dabei in einer Gefängnisshaft für die Dauer von nicht mehr als 2 Jahren, verbunden mit schwerer Arbeit oder ohne dieselbe, mit einer Geldbusse im Betrage von 200 Pf. St. oder ohne eine solche

oder endlich einfach in einer Geldstrafe nicht über 100 Pf. St. Ausserdem werden alle derartigen gesetzwidrigen Handlungen von dem Consul allein entschieden, der zugleich verpflichtet ist, alle Massregeln zu treffen, um einer Wiederholung solcher Verbrechen vorzubeugen. — Die mehr oder weniger feindliche Stimmung der Bevölkerung, in deren Mitte der Consul zu wirken hat, und die Nothwendigkeit, so viel als möglich die Verletzung der öffentlichen Ordnung zu verhindern, haben die englische Regierung veranlasst, die discretionäre Gewalt der Consuln auch noch in einer andern Beziehung zu erweitern. Wenn das Consulargericht auf Grund eines Eides zu der Ueberzeugung gelangt ist, dass irgend eine Person den öffentlichen Frieden (public peace) zu verletzen beabsichtigt, oder dass die Handlungen und die Aufführung irgend eines englischen Angehörigen zur Störung der öffentlichen Ruhe Anlass geben können, so ist das Gericht ermächtigt, von demselben eine Bürgschaft dafür zu verlangen, dass er Frieden halten und sich gut aufführen werde. Desgleichen wenn ein englischer Unterthan von einem englischen Consulargericht oder von einem andern Tribunal, an welchem der Consul Theil genommen hat, irgend eines Verbrechens oder Vergehens angeklagt gewesen ist, kann das Consulargericht, in dessen Bezirk sich der Angeschuldigte befindet, ebenfalls von ihm eine Bürgschaft für die Wahrung des Friedens und der öffentlichen Ordnung fordern. Hält aber das Gericht in einem dieser Fälle die gebotene Bürgschaft für ungenügend, so ist es berechtigt, eine solche Person aus den türkischen Besitzungen auszuweisen und nach Bombay, Malta oder England fortzuschicken. Allein eine derartige vom Provincialconsulargericht oder vom Consul getroffene Verfügung muss vor ihrer Ausführung dem Oberconsulargericht mitgetheilt werden, von dem die Bestätigung oder Aufhebung derselben abhängt. Wenn darauf eine auf diese Weise aus der Türkei ausgewiesene Person ohne specielle Genehmigung der englischen Regierung zurückkehren sollte, so kann sie vom Consulargericht einer Strafe unterzogen werden, die in einer Gefängnisshaft für die Dauer von nicht mehr als einem Monate besteht, verbunden mit schwerer Arbeit oder ohne dieselbe und einer Geldbusse nicht über 10 Pf. St. oder ohne dieselbe, oder endlich zu einer einfachen Geldstrafe im Betrage von nicht mehr als 20 Pf. St. Ist danach die Strafe an ihm vollstreckt worden, so wird er zum zweiten Mal aus der Türkei ausgewiesen. Was für einer Strafe aber eine Person unterliegt, die nach einer zweimaligen Ausweisung wiederum, zum dritten Mal, auf türkischem Boden und im Consularbezirk betroffen wird, — ist nicht bekannt.

Diese discretionäre Gewalt der englischen Consuln hat offenbar den Charakter einer Strafbefugniss, deren Gebrauch für die Interessen von Privatpersonen sehr empfindlich sein kann. Allein die Nothwendigkeit einer solchen Machtvollkommenheit der Consuln wird durch die oben angeführten Gründe gerechtfertigt, nach welchen die tadelnswerthe Aufführung eines Christen im muselmännischen Lande hundert anderen zum Verderben gereichen kann.

Eine gleiche discretionäre Gewalt besitzen auch die französischen Consuln und diplomatischen Agenten in der Türkei und in andern nichtchristlichen Staaten (Art. 82 des Gesetzes vom Jahre 1778). Auf Anlass der Beschwerde eines im Jahre 1865 ohne gerichtliches Urtheil aus der Türkei ausgewiesenen französischen Staatsangehörigen rechtfertigte sich die französische Regierung vor dem Senate dadurch, „dass in den Augen der fanatischen und barbarischen Völker unter den Angehörigen eines auswärtigen Staates eine solche Solidarität bestehe, dass die Unvorsichtigkeit eines derselben die Sicherheit aller übrigen in Gefahr bringe“[1]). Wenn wir nicht irren, so besitzen auch die Consuln und diplomatischen Agenten einiger anderer Staaten entweder de facto oder de jure ein ähnliches Recht der Ausweisung gefährlicher Landsleute. Hieraus erklärt sich die Abhängigkeit, in welcher sich grösstentheils die Bewohner eines Consularbezirks von ihrem Consul befinden. Allein zwischen der Straf- oder discretionären Gewalt der englischen und der französischen oder anderen Consuln besteht ein bedeutender Unterschied. Bevor der englische Consul sein Urtheil in Ausführung bringen darf, ist er verpflichtet, mit Beilegung aller Beweise von der Schuld der betreffenden Person, über seine Entscheidung an den Oberrichter in Constantinopel zu berichten, von dem allein die endgültige Entscheidung der Sache abhängt. Auf diese Weise sind der betreffenden Person sehr wesentliche Garantien dafür geboten, dass ihr Schicksal nicht von der Willkür oder dem Gutdünken eines Consuls abhängt, dem sie möglicher Weise in Folge der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit ihres Charakters nicht gefällt. Ausserdem verbietet die englische Order in Council dem Verurtheilten nicht, dem Oberrichter die nöthigen Beweise seiner Unschuld und der Ungesetzlichkeit der vom Consul getroffenen Entscheidung beizubringen. Wenn man ferner der vollkommen unabhängigen Stellung des Oberrichters in Constantinopel und der sittlichen Autorität eingedenk ist, welche derselbe in den Augen der Engländer besitzt, so

[1]) Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 89.

begreift man, dass die auf den ersten Blick völlig willkürliche Massnahme des Consuls auf diese Weise die Sanction eines gerichtlichen Erkenntnisses erhält.

Etwas ganz Anderes muss man über die Praxis der Consuln und diplomatischen Agenten der meisten übrigen Staaten sagen. Sie haben das Recht, eine derartige Entscheidung ganz willkürlich zu treffen, und die einzige Formalität, an die sie gebunden sind, besteht darin, dass sie durch den Dragoman dem Verurtheilten, der vielleicht sich gar keiner Schuld bewusst ist, mittheilen müssen, dass er sich unverzüglich fortzumachen habe[1]). Dagegen werden keine Beweise zugelassen, und weder der Consul noch der betreffende diplomatische Agent sind verpflichtet, der interessirten Person irgend welche Erklärungen über den Grund ihrer Entfernung zu geben. Es ist augenscheinlich, dass unter solchen Bedingungen der gehässige Charakter dieser administrativen Massregel sich besonders fühlbar macht, die ausserdem vollkommen die Eigenschaft und Folgen einer Strafe hat. Wir sind überzeugt, dass es nicht nur den unbezweifelten und legalen Rechten der Privatpersonen widerspricht, den Consuln oder diplomatischen Agenten eine derartig unbegrenzte und uncontrolirte Strafgewalt zu gewähren, sondern dass dieselbe auch durch keine Nothwendigkeit hervorgerufen ist. Es ist dem Rechtsbewusstsein eines jeden modernen civilisirten Volkes völlig zuwider, den Organen der administrativen Gewalt das Recht einzuräumen, nach eigenem Ermessen über das Geschick einer Person zu verfügen, die von keinem Gericht als Verbrecher erkannt ist. Dass in der That die Nothwendigkeit und die Zeit einer derartigen discretionären Gewalt geschwunden ist, erhellt andrerseits auch daraus, dass, obgleich die englische Regierung und deren Agenten wahrlich nicht schlechter als andere die Sicherheit der englischen Angehörigen und deren Interessen auf dem türkischen Gebiete bewahren, die Erkenntnisse der englischen Consuln, betreffend die Ausweisung gefährlicher Engländer, auf vom Gesetz bestimmte Ursachen gegründet sein müssen und von einem unabhängigen und allgemein geachteten Gericht controlirt werden, das die Verfügung bestätigen, aufheben oder abändern kann.

Wenn es daher wünschenswerth ist, dass die persönlichen und Vermögensrechte der Privatpersonen nicht der Willkür der Consuln und diplomatischen Agenten zum Opfer gebracht werden, wenn es für die

[1]) Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 90.

Entwicklung der Handels- und industriellen Beziehungen nothwendig ist, dass die Mitglieder des Consulargerichts die für die moralische Autorität der Entscheidung desselben nöthige Selbstständigkeit besitzen, — so müssen in einem jeden Gesetze, dass die europäischen Staaten über die Gerichtsbarkeit der Consuln im Orient erlassen, die Bedingungen genau festgestellt werden, unter welchen dieselben ihre discretionäre Gewalt ausüben können. In dieser Beziehung kann die englische Order in Council vom Jahre 1864 zum Vorbilde dienen. Schliesslich muss man noch bemerken, dass nach diesem englischen Gesetze nur die Consuln, nicht aber die diplomatischen Agenten das Recht der Ausweisung besitzen. Dies ist vollkommen begründet, indem die Consuln die natürlichen Richter ihrer Landsleute in den Ländern der nichtchristlichen Staaten sind und sich unter der Beaufsichtigung einer höheren gerichtlichen Gewalt befinden, welche die von ihnen getroffenen Entscheidungen zu controliren verpflichtet ist. Die diplomatischen Agenten dagegen stehen nicht unter der Controle eines Gerichts, und ihnen eine durch keinerlei gesetzliche Bedingungen beschränkte Gewalt, ihre Landsleute auszuweisen, anheimzustellen, — hiesse, persönliche Willkür an die Stelle des Gesetzes setzen.

Aus diesem Grunde stellt die von der englischen Order in Council angenommene Ordnung die vorliegende Frage auf die richtige Basis: indem sie die Strafgewalt der Consuln und die Zuständigkeit der Consulargerichte normirt, stellt sie zu gleicher Zeit gesetzliche Bedingungen fest, unter deren Beobachtung das Consulargericht berechtigt ist, aus seinem Bezirk und aus dem türkischen Reiche eine Person zu entfernen, deren tadelnswerthe Aufführung durch richterliches Erkenntniss constatirt ist und begründete Befürchtungen für die öffentliche Sicherheit hervorruft.

Auf diese Weise verwandelt sich die Verfügung des Consulargerichts zu einer Gerichtsfrage, welche der endgültigen Entscheidung des höchsten Consulartribunals unterliegt und nicht von dem Ermessen eines diplomatischen Agenten abhängt.

Die Gesetze der übrigen europäischen Staaten über die Strafgerichtsbarkeit der Consulargerichte in der Türkei und überhaupt im Orient gleichen mehr oder weniger dem französischen oder englischen Vorbilde. Selbst das holländische Gesetz vom Jahre 1871 bietet in dieser Hinsicht nichts wesentlich Neues.

Nach dem deutschen Gesetz vom Jahre 1865 über die Consulargerichtsbarkeit steht den deutschen Consulargerichten im Orient die gleiche Competenz zu, wie den ordentlichen Collegialgerichten der ersten

Instanz (Kreis- und Stadtgerichte) in den altpreusischen Provinzen. Eine Folge der letzteren Bestimmung ist es (nach König's Worten), dass von der Strafgerichtsbarkeit der Consulargerichte unter anderen ausgeschlossen sind: die Mitglieder des Königlichen Hauses; die Diener der bei dem preussischen Hofe accreditirten diplomatischen Agenten; Personen des Militärstandes oder solche, welche der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind, u. dergl.[1]).

Ferner sind den preussischen Consulargerichten zuständig: erstens, verbrecherische Handlungen, welche in dem Jurisdictionsbezirke derselben begangen sind (forum delicti commissi); zweitens, wenn der Beschuldigte in dem Sprengel desselben wohnt oder sich aufhält (forum domicilii); endlich drittens, wenn der Beschuldigte in dem Consularjurisdictionsbezirke ergriffen wird (forum deprehensionis). Ausgeschlossen sind von der Consulargerichtsbarkeit alle Sachen über Hochverrath und Landesverrath, sowie über Majestätsverbrechen.

Ausserdem ist das Consulargericht speciell nur in Betreff solcher Personen competent, die in seinem Gerichtsbezirk ihren beständigen Wohnsitz oder mindestens einen längeren Aufenthalt haben. Wird daher eines Verbrechens ein deutscher Reichsangehörige beschuldigt, der sich nur zeitweilig im Consularbezirk und im Auslande überhaupt aufhält, so ist der Consul befugt und, wenn der Angeschuldigte es verlangt, verpflichtet, die Sache zur Einleitung des Hauptverfahrens und Abfassung des Erkenntnisses dem zuständigen Gerichte des Inlandes und, wenn es an einem solchen fehlt, der Appellationsinstanz für die Consulargerichte, dem Kreisgericht zu Stettin zu überweisen[2]).

Diese Bestimmung scheint uns vollkommen zweckgemäss und anwendbar, besonders für diejenigen Staaten, deren Besitzungen den orientalischen Staaten näher sind als Stettin. Einerseits würde die Annahme einer solchen rationellen Regel die Zahl der vor die Consulargerichte gehörenden Sachen verringern, und andrerseits gäbe sie bei der grossen Mangelhaftigkeit des Personalbestandes einiger Consulargerichte dem Angeschuldigten die volle Möglichkeit, aller Garantien einer regelrechten und unparteiischen Entscheidung seines Processes theilhaftig zu werden, welche nur die vaterländische Gesetzgebung und die Gerichte im Heimatlande gewähren.

Wie den französischen Consuln, so ist endlich auch den deutschen

[1]) König. Preussens Consularreglement. S. 179.
[2]) König l. c. S. 180.

anheimgestellt, alle polizeilichen Uebertretungen (contraventions) zu entscheiden, und demzufolge haben sie die Befugniss, als Maximum zu einer sechswöchentlichen Gefängnisshaft oder einer Geldpön im Betrage von 50 Thalern zu verurtheilen. Indessen giebt es eine Ausnahme: für einen Diebstahl ist der deutsche Consul ermächtigt, eine Gefängnissstrafe bis auf drei Monate zu verhängen. Wenn man im Auge hat, dass die preussische Regierung als Consuln im Orient in der Regel Personen anstellt, die eine höhere juristische Bildung erhalten haben, so kann man nicht umhin, zu bekennen, dass sie bei der Feststellung der Strafgewalt der Consuln sehr vorsichtig gewesen ist. Die preussische Regierung fand es offenbar für unmöglich, den Consuln eine grössere Gewalt zu ertheilen, selbst wenn sie nach ihrer persönlichen Entwicklung das richtige Verständniss für die ihnen auferlegten richterlichen Pflichten haben sollten, da einer ungerechten Entscheidung eines Processes im fernen Osten nicht so leicht vorgebeugt werden und dieselbe, rechtskräftig geworden, einer Privatperson einen unersetzlichen Schaden bringen kann. Nur die äusserste Nothwendigkeit konnte die preussische Regierung veranlassen, von dieser Regel abzuweichen, nämlich bei der Unmöglichkeit, ein Gericht mit Beisitzern zu berufen, entscheidet der Consul allein alle Sachen, die eigentlich dem Collegialconsulargericht unterworfen sind.

Vor diesem Gerichte müssen alle Vergehen (délits) verhandelt werden, unter welchen das alte preussische Strafgesetzbuch Rechtsverletzungen verstand, für welche die Schuldigen bis auf fünf Jahre ins Zuchthaus oder auf nicht weniger als sechs Wochen ins Gefängniss kamen oder aber einer Geldbusse von mindestens 50 Thalern erlagen.

Eine solche Competenz des deutschen Collegialconsulargerichts im Orient muss indessen in Bälde wesentliche Veränderungen erfahren, da bei der Promulgation des neuen Consularreglements des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1867 die Regierung angekündigt hat, dass die Abfassung eines neuen Gesetzes über die Consularjurisdiction beabsichtigt werde, und dass das preussische Gesetz vom Jahre 1865 nur zeitweilige Kraft haben solle[1]). Andrerseits verlangt auch die Einführung des neuen deutschen Strafgesetzbuches, dass die Criminalgerichtsbarkeit der Consuln mit den Bestimmungen desselben in Einklang gebracht werden.

Das italienische Gesetz vom Jahre 1866 gleicht in seinen Bestimmungen über die Zuständigkeit der Consuln für Criminalsachen

[1]) Rönne. Das Verfassungsrecht des Deutschen Reiches. S. 125.

besonders dem französischen Gesetz vom Jahre 1836. Den italienischen Consuln sind ebenfalls alle polizeilichen Uebertretungen (contravvenzioni) unterworfen, die im Consularbezirk oder an Bord von Handelsschiffen begangen sind, welche unter italienischer Flagge segeln. Dem Collegialconsulargericht dagegen unterliegen alle Vergehen (delitti), die von italienischen Angehörigen im Consularbezirk oder an Bord eines italienischen Kauffahrteischiffes begangen sind. Die Untersuchung von Verbrechen (crimini) endlich unterliegt dem Assisengericht in Genua oder Ancona, je nach dem, von wo die betreffende Sache eingeht[1]).

Diese Bestimmungen des italienischen Gesetzes zeichnen sich durch eine bemerkenswerthe Kürze aus, die indessen theilweise die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigt. So lässt nach unserer Meinung das italienische Gesetz ganz unentschieden, unter was für Bedingungen dem Gerichte der italienischen Consuln Vergehen unterliegen, die auf italienischen Handelsschiffen verübt worden. Obgleich aus dem ersten und allgemeinen Artikel (111) der dritten Abtheilung über die Competenz und das Gerichtsverfahren in Criminalsachen zu ersehen ist, dass das Gesetz ausschliesslich die territorialen Gewässer der Staaten im Auge hat, in welchen die Consuln ihre Jurisdiction haben, so unterliegt doch nicht jedes Verbrechen, das auf einem in den türkischen Gewässern befindlichen italienischen Schiffe begangen ist, ausschliesslich dem Gericht des italienischen Consuls, wie wir dies bereits oben bewiesen haben. Etwas Anderes natürlich ist es, wenn das in Frage stehende Vergehen auf offener See begangen ist, und das Fahrzeug darauf in einen türkischen Hafen einläuft: eine derartige Sache gehört allerdings stets vor das Gericht desjenigen italienischen Consuls, in dessen Jurisdictionsbezirk dieser Hafen liegt. Was die Strafgerichtsbarkeit der Consuln anderer Staaten betrifft, so entscheiden sie, wie z. B. die österreichischen und belgischen, ebenfalls alle polizeilichen Uebertretungen allein, alle Vergehen dagegen unter Theilnahme von Beisitzern[2]).

Bedeutend ausführlicher behandelt das neueste niederländische Gesetz die Criminaljurisdiction der Consulargerichte. Nach demselben sind dem Consul allein alle Vergehen unterständig, denen eine Strafe bis zu 7 Tage Gefängniss und höchstens 75 Gulden Bussgeld droht. Das Collegialconsulargericht ist in allen Strafsachen competent, welche

[1]) Legge Consolare, sezione III, art. 112—115.

[2]) Jacobovits. Die Consulate als Gerichtsbarkeiten, S. 11. — Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 399.

von holländischen Schutzbefohlenen in dem Gebiet des Consularbezirks verübt worden sind, mit Ausnahme deren, für welche das Gesetz eine höhere Strafe als Gefängniss vorschreibt. Es erkennt in letzter Instanz über Vergehen, welche mit 7 Tage Gefängniss und 200 fl. bestraft werden können[1]).

Was das Processverfahren selbst nach diesem Gesetz anbetrifft, so werden wir späterhin Gelegenheit haben, auf dasselbe zurückzukommen.

Was endlich die nordamerikanischen Consuln betrifft, so unterliegen ihrer Strafgerichtsbarkeit alle Rechtsverletzungen, die eine Strafe in Form einer Geldbusse von nicht mehr als 500 Dollar und einer Gefängnisshaft von höchstens 90 Tagen nach sich ziehen. Folgt Jemand der Ladung vor das Gericht nicht, so kann der Consul über ihn eine Geldstrafe bis zu 50 Dollar oder einen Arrest von 24 Stunden verhängen. Alle übrigen verbrecherischen Handlungen unterliegen der Beurtheilung des Collegialconsulargerichts[2]).

Zum Schluss bleibt uns noch übrig, die Criminalgerichtsbarkeit der russischen Consuln im Orient zu betrachten. Allem zuvor ist nothwendig, zu bemerken, dass wir kein einziges Gesetzbuch haben, welches die Strafgewalt der Consuln und die Ordnung des Criminalprocessverfahrens genau bestimmte. Demzufolge ist es sehr schwer, zum Theil sogar unmöglich, irgend welche klare Vorstellung über die Competenz der russischen Consulargerichte in Criminalsachen zu erhalten. Das Consularreglement vom Jahre 1858 berührt nicht den Osten, so dass wir in demselben nur einige, wenige Bestimmungen über „die Verhandlung der Klage- und Streitsachen zwischen Seefahrern und Handelsleuten aus der Classe der russischen Handelsleute“ (4. Abtheilung) finden. Wenn auf einem russischen Fahrzeuge zwischen dem Schiffer und den Dienstleuten oder dem Rheder Streitigkeiten entstehen, und wenn die streitenden Parteien sich an den Consul wenden, so muss er die entstandenen Misshelligkeiten beilegen. Ist eine Schlichtung der Streitigkeiten nicht möglich, so hat der Consul im Orient das unbestrittene Recht, „in der Eigenschaft eines Richters erster Instanz“ Gericht zu halten (Art. 99 des Consularstatuts). In solchen Fällen kann der Consul die Schuldigen zu Correctionsstrafen verurtheilen, die in den Artikeln 1232—1235, 1240, 1243, 1245, 1252, 1253, 1259—1261, 1266 u. a. des Strafgesetzbuches (Улож. о нак.) erwähnt

[1]) Art. 34 etc. (Zilken l. c. p. 17.)

[2]) Reports respecting the Consular Services of Foreign Countries, p. 153.

sind. Auf Grund dieser Artikel hat der Consul das Recht, sogar zu einer Gefängnisshaft von 4 bis 8 Monaten zu verurtheilen. Allein alle diese Bestimmungen beziehen sich nur auf die Seefahrer und die Handelsschifffahrt. Wenn aber auf russischen Handelsschiffen auf offener See ein schwereres Verbrechen begangen ist, so unterliegt dasselbe ausschliesslich der Prüfung der Gerichte des Reiches (Art. 100 des Consularreglements). Allein obgleich dieser Artikel einzig und allein die Consuln in den christlichen Staaten im Auge hat, so findet derselbe dennoch, wie wir sehen werden, Anwendung auch in den Consulaten im Orient.

Ferner untersuchen die Consuln im Osten höchst wahrscheinlich auch die Unordnungen, welche auf russischen Handelsschiffen entstehen, ob dieselben gleich die Ruhe am Ufer oder im Hafen zu stören drohen.

Indem Art. 103 des Consularreglements vollkommen rationelle Grundsätze hinsichtlich derjenigen Verbrechen aufstellte, die auf russischen Handelsschiffen begangen sind, die sich in den Territorialgewässern eines auswärtigen Staates aufhalten, musste er die beschränkenden Bedingungen anführen, unter welchen derartige Verbrechen in den europäischen Staaten gewöhnlich der Entscheidung desjenigen Staates anheimgestellt werden, unter dessen Flagge das Schiff segelt. Allein im Osten haben diese Beschränkungen nicht eine solche Bedeutung, und den Consuln müssen daher alle Verbrechen oder Vergehen zuständig sein, die auf einem russischen Schiff und unter russischen Unterthanen begangen werden.

Aber wenn man in dem gegenwärtig geltenden Consularreglement keine Feststellung der Criminaljurisdiction der russischen Consuln finden kann, so bezweckt offenbar der Art. 175 des Strafgesetzbuches, diese Lücke auszufüllen. Auf Grund dieses Artikels gehören die in der Türkei oder Persien befindlichen russischen Unterthanen für Verbrechen, welche sie d o r t gegen die Rechte irgend eines ebenfalls d o r t v e r w e i l e n d e n russischen Unterthanen begangen haben, vor das Gericht des russischen Gesandten, Ministers, Geschäftsträgers oder Consuls, wenn die Strafe nicht härter als Gefängnisshaft ist. „Wenn jedoch für das von dem Schuldigen verübte Verbrechen eine härtere Strafe als Gefängnisshaft festgesetzt ist, so wird der Angeklagte, nach Beendigung der gehörigen, in festgesetzter Weise geführten Untersuchung, mit den constatirten Thatsachen an den Vorgesetzten der nächsten russischen Provinz geschickt, der die ganze Sache der gehörigen Gerichtsinstanz zur Entscheidung übergiebt“ u. s. w.

Aus dieser Bestimmung des Strafgesetzbuches erhellt vor Allem, dass die Criminalgerichtsbarkeit im Orient hinsichtlich derjenigen Verbrechen, welche von russischen Unterthanen begangen sind, den diplomatischen Agenten, nicht aber den Consuln anvertraut ist. Hiedurch wird der Fundamentalsatz verletzt, der von allen bereits betrachteten europäischen Gesetzgebungen recipirt ist, dass nämlich die Consuln, nicht aber die diplomatischen Agenten die Richter ihrer Landsleute sein sollen. Die Wichtigkeit dieses Satzes bedarf keines Beweises, indem die Thätigkeit der diplomatischen Agenten und die Erfüllung der ihnen auferlegten speciellen Verpflichtungen sich in so hohem Grade von den Obliegenheiten und Functionen eines Richters unterscheiden, dass die Vereinigung dieser beiden Aemter, d. i. eines diplomatischen Agenten und eines Richters in einer Person nur Schwierigkeiten hervorrufen kann, während zu gleicher Zeit dem Angeschuldigten keinerlei Bürgschaft gegeben wird, dass sein Process in der That auf Grund der bestehenden Gesetze entschieden werden wird. Folglich erscheint Art. 75 des Strafgesetzbuches schon in dem Sinne nicht ganz gelungen, dass das Princip der Consulargerichtsbarkeit vor der Bedeutung der diplomatischen Agenten zurücktritt.

Ferner muss man die den diplomatischen Agenten und den Consuln gewährte Strafgewalt für zu ausgedehnt erklären. Die Befugniss, auf ein Jahr und vier Monate ins Gefängniss setzen zu können, fordert entsprechende Garantien dafür, dass es unter Beobachtung aller gesetzlichen Bedingungen ausgeübt wird. Der Angeklagte muss die volle Gewissheit haben, dass seine Sache strict auf Grundlage der bestehenden Gesetzgebung, unter der allseitigen Berücksichtigung und Erforschung aller begleitenden Umstände entschieden werden und die ihm auferlegte Strafe vollständig dem Grade seiner Schuld entsprechen wird. Wenn man nun von den diplomatischen Agenten eine specielle Kenntniss der Gesetze des russischen Strafrechts nicht verlangen kann, so ist es augenscheinlich unmöglich, ihnen das Recht zu ertheilen, zu einer Gefängnishaft von einem Jahre und vier Monaten verurtheilen zu dürfen. Wir wiederholen, dass der Grad der Strafgewalt eines Richters der Garantie entsprechen muss, welche er für eine gesetzmässige Ausübung derselben bietet.

Andrerseits scheint uns vollkommen begründet, die Strafgerichtsbarkeit der diplomatischen Agenten auf diejenigen Verbrechen zu beschränken, die „dort“ und dabei an den Rechten von „dort sich aufhaltenden“ russischen Unterthanen begangen sind. Doch scheint uns

das Wort „dort" im höchsten Grade ungenügend, um die Gebietsgrenzen der Zuständigkeit zu bestimmen. Wenn der Ausdruck „dort" sich z. B. auf alle Gebietstheile des türkischen Reiches beziehen soll, so müsste der eines in ihnen verübten Verbrechens angeklagte russische Unterthan immer an das Gericht des Gesandten in Constantinopel überwiesen werden. In einem solchen Falle aber wäre es mitunter zweckmässiger, ihn an eine Gerichtsbehörde in Russland, z. B. in Odessa zu transportiren. Wenn aber auf Grund des Wortes „dort" der örtliche Consul befugt sein soll, die Sache zu untersuchen, so entsteht wiederum die Frage, wen man für den Consul des betreffenden Ortes halten soll, und wo das forum delicti commissi sei. Es ist offenbar, dass eine gesetzmässige Entscheidung dieser Frage unmöglich ist, wenn die Grenzen der Consularbezirke nicht genau festgestellt sind. Wenn die Consuln den Gebietsumfang ihrer Competenz nicht kennen, so ist nicht die geringste Möglichkeit vorhanden, den Gerichtsstand einer Criminalsache zu bestimmen; denn weder das forum delicti commissi, noch das forum domicilii, noch auch das forum deprehensionis kann man bestimmen, wenn keine genau begrenzten Consulargerichtsbezirke da sind. Hieraus ersieht man, in wie hohem Grade nach Art. 175 des russischen Strafgesetzbuches der Gerichtsstand für Strafsachen unbestimmt ist. Allerdings wissen wir, dass es durchaus nicht die Aufgabe dieses Codex war, die Territorialgrenzen der Criminaljurisdiction festzustellen; aber man muss dessenungeachtet gestehen, dass die Ausdrucksweise des Art. 175 sich durchaus nicht durch juristische Präcision auszeichnet. Ueberdies wird die von uns gezeigte Schwierigkeit, den Gerichtsstand für solche Criminalsachen, welche der Entscheidung der Consuln unterliegen können, festzustellen, noch dadurch complicirter, dass weder im Consularreglement vom Jahre 1858, noch im Handelsreglement eine Definition des Consulargerichtsbezirks zu finden ist. Daraus ergiebt sich, dass der Consul sich die Competenz für eine jede Criminalsache zuschreiben kann, da die juristischen Grundlagen der Zuständigkeit völlig unbestimmt geblieben sind.

Endlich muss man über Art. 175 des Strafgesetzbuches noch eine Bemerkung machen. Auf Grund des letzten Theiles dieses Artikels sind die diplomatischen Agenten oder Consuln verpflichtet, über alle Verbrechen, welche der Entscheidung der Gerichtsbehörden des Reiches unterliegen, die Untersuchungen „nach der bestehenden Ordnung" zu führen. Worin aber diese Ordnung besteht, ist Niemand bekannt. Wenn man behaupten wollte, dass die Consuln in der Eigenschaft als Unter-

suchungsrichter sich nach den Gerichtsordnungen vom Jahre 1864 zu richten verpflichtet seien, so wäre es nicht schwer, darzuthun, dass nicht die geringste Möglichkeit vorhanden ist, im Orient, auf dem Gebiete eines immerhin fremden Staates, alle Bestimmungen der Gerichtsordnungen anzuwenden. Wenn dies der Fall ist, so muss dem Consul freigestellt werden, diejenigen processualischen Vorschriften zu befolgen, welche nach seiner Meinung anwendbar sind, andere dagegen unbeachtet zu lassen, wenn sie ihm nicht ganz praktisch erscheinen. Es ist klar, wie wenig eine derartige Willkür sich mit der Achtung verträgt, welche man vor dem positiven Gesetze und den Rechten der Privatpersonen haben muss. Demzufolge bleibt uns nur übrig, dem Beispiele anderer europäischen Staaten zu folgen und durch ein Specialgesetz die Grenzen der Consulargerichtsbarkeit und die Verhandlung der Criminalsachen im Consulargericht zu bestimmen.

Zum Schluss können wir noch zweier Bestimmungen des Handelsreglements erwähnen, die sich auf die discretionäre Gewalt der Consuln beziehen, ihre Mitbürger aus einem nichtchristlichen Staate ausweisen zu dürfen. Auch unser Gesetz räumt den diplomatischen Agenten und Consuln diese ausserordentlich wichtige Strafgewalt ein, ohne durch irgend welche gesetzliche Bedingungen die unantastbaren Rechte der Privatpersonen sicher zu stellen.

Diese beiden Artikel des Handelsgesetzbuches bilden eine besondere (die 9te) Abtheilung, welche betitelt ist: „Von der guten Ordnung.“ Auf Grund des ersten Artikels 2142 wird den russischen Unterthanen, die sich in Persien und zwar in Städten befinden, wo die russische Gesandtschaft oder ein Consulat ist, nicht erlaubt, in ihren Streitsachen unter einander eine Entscheidung bei den Ortsobrigkeiten zu suchen.

Dieses allgemeine Verbot kann nicht nur auf Civil- sondern auch auf Criminalsachen angewandt werden. Demzufolge ergänzt die in diesem Artikel ausgesprochene Pflicht der russischen Unterthanen, sich mit ihren Streithändeln und Beschwerden an die russischen Gesandten oder Consuln zu wenden, zum Theil Art. 175 des Strafgesetzbuches, betreffend ihre Competenz und Strafgewalt in Criminalsachen. Dazu enthält Art. 2142 des Handelsgesetzbuches ein Princip, das auch von anderen Gesetzgebungen recipirt ist[1]). Und in der That, so viel uns

[1]) Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 264. — König l. c. S. 106. Vgl. das spanische Gesetz: „Regolamento relativo al ejercicio del Derecho de Proteccion en Oriente,“ art. 3.

bekannt ist, sind die russischen Unterthanen nicht nur in Persien, sondern auch in der Türkei und in den übrigen nichtchristlichen Staaten verpflichtet, ihre Klagen und Beschwerden bei den russischen Gesandtschaften und Consulaten zu führen, die in ihren Handlungen sich nach Art. 175 des Strafgesetzbuches zu richten haben.

Dahingegen ist Art. 2143 des Handelsgesetzbuches vollständig dem französischen Gesetz vom Jahre 1778 entlehnt, welches den diplomatischen Agenten oder Consuln gestattet, auf sehr empfindliche Weise, ohne jegliche Untersuchung und gerichtliche Entscheidung, zu strafen. Durch diesen sehr umfangreichen Artikel wird dem Chef der Gesandtschaft und den Consuln zur Pflicht gemacht, strenge Aufsicht über die gute Ordnung unter den russischen Unterthanen zu führen, sie von allen dem zuwiderlaufenden Handlungen abzuhalten und die dessen Ueberführten polizeilichen Correctionsmassregeln zu unterwerfen. — Hieraus sieht man, dass, obgleich Art. 2143 im Handelsreglement enthalten ist, dessenungeachtet den Consuln die Gewalt ertheilt wird, die Verletzer der guten oder öffentlichen Ordnung zu „polizeilichen Correctionsmassregeln“ zu verurtheilen. Worin aber diese polizeilichen Correctionsmassregeln oder Strafen bestehen, nach was für einem Gesetzbuch sich die Consuln oder der Gesandte in derartigen Fällen zu richten haben, — das ist eine unentschiedene Frage. Allein hierauf ist die Strafgewalt der Gesandten oder der Consuln nicht beschränkt: „Im äussersten Falle,“ so fährt der angeführte Artikel fort, „wird dem Minister, und in dessen Ermangelung, dem Chef der Gesandtschaft freigestellt, nach eigenem Ermessen und auf Vorstellung der Consuln jeden russischen Unterthan aus Persien auszuweisen, welcher, ohne sich mit einem Gewerbe oder einem rechtlichen Erwerbsmittel zu beschäftigen, die öffentliche Ordnung durch sein schlechtes Betragen verletzt und dadurch die Nationalwürde herabsetzt. Bei Abfertigung solcher Leute zur Uebergabe an die Grenzobrigkeit muss zu gleicher Zeit sowol die Grenzobrigkeit, als auch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten über die Ursachen, welche zu dieser Massregel Veranlassung gegeben haben, unter Angabe des Vor- und Zunamens des Ausgewiesenen, benachrichtigt werden.“

In Bezug auf diesen Artikel ist Allem zuvor zu bemerken, dass, obwol derselbe nur russische Unterthanen in Persien direct betrifft, dennoch Grund ist, anzunehmen, dass derselbe auch in den übrigen orientalischen Staaten Anwendung findet, in ähnlicher Weise, wie die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Consulargerichte in Persien auch in der Türkei und den übrigen nichtchristlichen Staaten

gelten. Was ferner den Inhalt des erwähnten Artikels selbst betrifft, so fällt einem auf den ersten Blick seine Unbestimmtheit und die unbeschränkte Gewalt auf, welche derselbe den diplomatischen Agenten und den Consuln in Bezug auf russische Unterthanen zugesteht, die keinerlei Verbrechen angeklagt werden. In der That, indem das Gesetz dem Chef der Gesandtschaft gestattet, „nach eigenem Ermessen und auf Vorstellung der Consuln" russische Unterthanen auszuweisen, welche „die Nationalwürde" herabgesetzt haben, setzt es die Privatpersonen offenbar in die vollste Abhängigkeit von den diplomatischen Agenten oder Consuln. Während aber das Gesetz diesen Letzteren eine so ausgedehnte discretionäre Gewalt über ihre Landsleute ertheilt, sichert es entschieden durch Nichts deren unbezweifelte Rechte gegen die Willkür oder resp. ein zufälliges Versehen von Seiten der Consular- oder diplomatischen Agenten; denn durch eine Benachrichtigung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in Betreff der Ursachen, welche veranlasst haben, dass diese Massregel getroffen oder die angeführte Strafe über eine Privatperson verhängt wurde, kann nicht immer das durch diese Vorschrift verfolgte Ziel erreicht werden. Sehr häufig kann es vorkommen, dass die in Ausführung gebrachte Ausweisung die betroffene Person total zu Grunde richtet und ihm einen unersetzlichen Schaden zufügt.

Ohne daher das oben über die in Frage stehenden Massregeln Gesagte zu wiederholen, bleiben wir bei der Meinung, dass weder einem diplomatischen Agenten, noch dem Consul die Befugniss ertheilt werden darf, ihre Landsleute ohne vorhergehende gerichtliche Untersuchung zu verurtheilen und nach persönlichem Ermessen, ohne gerichtliches Urtheil, zu strafen. Dieses administrative Verfahren muss durch eine ordnungsmässige Verhandlung über die Vergehen des Angeschuldigten im Criminalgericht ersetzt werden, worauf dann das Urtheil als Strafe seine Ausweisung aus dem orientalischen Staate enthalten kann, in welchem er durch sein Betragen die Sicherheit seiner Mitbürger und die öffentliche Ordnung gefährdet hat. Und da die im Consularbezirk befindlichen russischen Unterthanen unmittelbar dafür interessirt sind, einerseits, dass keiner von ihnen unverschuldet einer so harten Strafe unterworfen werde, wie es die Ausweisung ist, und andrerseits, dass die für die öffentliche Ruhe gefährlichen Personen entfernt werden, so scheint uns vollkommen zweckentsprechend, die Entscheidung einer derartigen Frage einem Consulargerichte zu übertragen, an dem sich auch Beisitzer betheiligen, die von der örtlichen russischen Colonie ausgewählt

werden müssten. Nur auf diesem Wege kann unter den russischen Unterthanen das Gefühl der Gemeinschaft aufrecht erhalten werden, das inmitten der andersgläubigen und feindlich gesinnten Bevölkerung des Orients nothwendig ist. Ausserdem würden die russischen Unterthanen dadurch, dass einem Criminalconsulargericht mit Beisitzern diese Gewalt überwiesen würde, von der stummen Unterordnung unter die Consuln befreit werden, und fast in einem jeden Consularbezirk im Orient würde sich eine besondere Controle über die Handlungen der Consuln von Seiten der im Bezirk angesiedelten Landsleute derselben bilden, die unter solchen Bedingungen über sich blos die Herrschaft des positiven Gesetzes und nicht der persönlichen Willkür fühlen würden. Wir sind vollkommen überzeugt, dass die Herrichtung einer derartigen Aufsicht über die Handlungen der Consuln sowol für die Unterthanen vortheilhaft, als auch den Absichten der Regierung entsprechend wäre.

Bei der definitiven Entscheidung der vorliegenden Frage muss man endlich durchaus die oben angeführten, sehr zweckgemässen Vorschriften der englischen Order in Council berücksichtigen.

Die von uns dargelegten Bestimmungen unserer Gesetzgebung über die Criminaljurisdiction der Consuln kann man nicht umhin, als sehr ungenügend und ungenau zu erkennen. Demzufolge wäre es sehr wünschenswerth, dass bei der Abfassung eines neuen Consularreglements die Competenz der Consulargerichte in Criminalsachen und die Grenzen der Strafgewalt der Consuln so präcis als möglich festgestellt werden möchten.

Aber auch in den Bestimmungen der Gesetzgebungen der übrigen europäischen Staaten finden wir Lücken und Auslassungen, die auf die Ausübung der Criminalrechtspflege in den Consulargerichten schädlich rückwirken. Die unverzügliche und parteilose Verfolgung eines jeden Verbrechens, das auf dem Gebiete eines nichtchristlichen Staates verübt worden ist, in Folge der internationalen Verträge aber vor ein Consulargericht gehört, kann nur in dem Interesse aller civilisirten Völker liegen.

Wenn wir von diesem Gesichtspuncte aus die Frage über die Verfolgung der an Angehörigen eines anderen civilisirten Staates verübten verbrecherischen Handlungen betrachten, so erhalten wir eine richtige Ansicht über das Verfahren in solchen Sachen in den Consulargerichten des Orients.

B. Gerichtsstand für Verbrechen, begangen von Ausländern an Ausländern.

Ueber die vorliegende Frage finden sich fast gar keine Feststellungen in den Gesetzesacten über die Consularjurisdiction im Orient. Die nichtchristlichen Staaten haben dem Rechte der Territorialhoheit, sich in die Streitigkeiten und Händel unter den Ausländern, den Angehörigen der civilisirten Staaten, einzumischen, entsagt, und demzufolge war es diesen Letzteren anheimgestellt, festzusetzen, vor wen die Verbrechen gehören sollen, die von den Angehörigen eines civilisirten Staates an denjenigen eines andern begangen werden. Und da nun zwischen den civilisirten Staaten keine Convention geschlossen worden ist, um den Gerichtsstand derartiger, in den Consularbezirken im Orient entstehenden Strafsachen zu normiren, so hat sich auf dem Wege des Gewohnheitsrechts folgende Ordnung ausgebildet.

Auf der Grundlage des Fundamentalsatzes, dass ein nichtchristlicher Staat, der die Incompetenz seiner Landesgerichte den Angehörigen eines bestimmten civilisirten Staates gegenüber anerkannt, damit zugleich denselben das Recht zugestanden hat, nur von ihrem nationalen Gericht gerichtet zu werden, hat sich im Orient allgemein das Princip festgesetzt, das jeder Ausländer bei Collisionen mit anderen Ausländern seinen Gerichtsstand ausschliesslich bei seinem Consul hat. Wenn demnach z. B. ein Engländer auf türkischem Grund und Boden ein Verbrechen an einem Franzosen verübt hat, so kann der Schuldige weder in den türkischen Gerichtsbehörden noch im französischen Consulartribunale gerichtet werden, sondern einzig und allein im englischen Consulargerichte und folglich nach englischen Gesetzen. Diese Regel geht logisch aus dem Rechte der Exterritorialität hervor, das den Angehörigen der christlichen Staaten während ihres Aufenthaltes in den nichtchristlichen Staaten zugestanden ist. Aus diesem Grunde ist nur das Consulargericht des Angeschuldigten befugt, die Voruntersuchung einzuleiten und der Sache ihren gesetzlichen Lauf zu geben. Diese Ordnung hat sich durch Brauch nicht nur in den Consulaten auf türkischem Boden, sondern auch in den in anderen östlichen Staaten errichteten festgesetzt. Bis hiezu hat das Aixer Gericht sich nicht geweigert, die bindende Kraft dieses Gebrauches in seinen Erkenntnissen anzuerkennen, so dass der geschädigte Ausländer oder seine Erben gewöhnlich in den französischen Consulargerichten und im Aixer Appellationstribunale actuellen Schutz fanden[1]). Wenn aber der Angeschuldigte weder französischer An-

[1]) Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 349.

gehöriger ist, noch auch sich unter französischem Schutze befindet, so ist das französische Consulargericht hinsichtlich seiner incompetent.

Dieselbe Ansicht theilen alle übrigen europäischen Staaten, die im Orient Consuln halten. So heisst es in Art. 175 des russischen Strafgesetzbuches, dass der Beurtheilung des russischen Gesandten oder Consuls nicht nur das Verbrechen unterliegen soll, das ein russischer Unterthan an einem Landsmanne verübt, sondern auch dasjenige, „welches er an den Rechten eines Angehörigen einer andern, fremden Macht begangen hat.“

Wenn jedoch solchergestalt der Consul der durch das Verbrechen geschädigten Person nicht befugt ist, einen Fremden für ein Verbrechen zu richten, so wird ihm andrerseits nicht nur das Recht ertheilt, sondern sogar die Pflicht auferlegt, alle nöthigen Massnahmen zu treffen, damit das Verbrechen bestraft werde. Zu diesem Zwecke kann er den Consul, vor welchem der Verbrecher seinen Gerichtsstand hat, von dem begangenen Verbrechen benachrichtigen und die gehörige Untersuchung und Gerichtsverhandlung verlangen. Ueberhaupt ist der Consul, dessen Landsmann unter dem Verbrechen gelitten hat, verpflichtet, mit allen gesetzlichen Mitteln den Letzteren darin zu unterstützen, dass er bei dem anderen Consul Genugthuung oder Strafe erlange. Um diese Pflicht erfüllen zu können, bedarf der Consul keiner besonderen Vollmacht von der geschädigten Person oder deren Erben. Indessen nicht alle Consuln bewahren mit gleichem Eifer die Rechte ihrer Landsleute gegenüber den Ausländern, und andrerseits sind die Consuln des Angeschuldigten nicht immer von der nothwendigen Unparteilichkeit und dem nöthigen Gerechtigkeitsgefühl beseelt, wenn sie Beschuldigungen zu prüfen haben, die gegen ihre Landsleute erhoben werden[1]). Wenn sich aber bei den Angehörigen irgend eines europäischen Staates die Ueberzeugung festgesetzt hat, dass sie, dank der „patriotischen Vertretung“ ihres Consuls, ihre verbrecherischen Absichten ganz ungestraft verfolgen und ihren Leidenschaften volle Zügel schiessen lassen können, so wird hiedurch die öffentliche Sicherheit an dem betreffenden Orte gefährdet, und man kann dann der Landesregierung sein Mitgefühl bei dem Streben nach Abschaffung einer solchen Ordnung der Dinge nicht verweigern.

C. Gerichtsstand für Verbrechen, begangen an Inländern.

Bei der Betrachtung des Gerichtsstandes in dem vorliegenden Falle müssen wir ebenfalls im Auge haben: erstens, die Capitulationen oder

[1]) Archives diplomatiques 1870, Nr. 1, p. 82.

völkerrechtlichen Tractate, und zweitens, die im Orient hierüber bestehenden Gebräuche.

Auf Grund der von den europäischen Staaten mit der Pforte geschlossenen Capitulationen hat ein Ausländer, der an einem türkischen Unterthan ein Verbrechen begangen hat, seinen Gerichtsstand bei dem türkischen Gerichte, an dessen Sitzungen jedoch der Consul des Angeschuldigten berechtigt und verpflichtet ist, Theil zu nehmen, um die Interessen seines Landsmannes zu vertheidigen. Dieser allgemeine Grundsatz wird in allen Capitulationen wiederholt. So ist dasselbe in Art. 74 des Handelstractates vom Jahre 1783 zwischen Russland und der Türkei in folgenden Worten ausgedrückt: „Wenn ein russischer Unterthan oder ein unter Russlands Schutze Stehender einen Todtschlag oder ein anderes Verbrechen verübt hat, und seine Regierung davon in Kenntniss gesetzt wird: so sollen die Richter und Officiere der Pforte solche Sachen nicht anders richten, als im Beisein des Consuls oder eines vom Minister oder Consul eigens dazu abgeordneten Bevollmächtigten, wo sie sich auch befinden mögen. Damit aber in diesen Fällen alle mögliche Justiz beobachtet würde, wird gemeinschaftlich von beiden Seiten verlangt, dass solche Sachen mit gleicher Aufmerksamkeit verhandelt und entschieden würden"[1]). Obgleich die angeführte (russische) Uebersetzung dieses Artikels (aus dem türkischen) nicht ganz gelungen ist, so ist doch auf jeden Fall in derselben dasselbe Princip enthalten, das sich in den übrigen Capitulationen und im Einzelnen im Art. 65 der französischen Capitulation vom Jahre 1740 wiederholt. Wenngleich die europäischen Staaten den einheimischen Gerichten die Befugniss zugestehen, Ausländer, welche Verbrechen an türkischen Unterthanen begangen haben, zu richten, so haben sie doch gesucht, ihren Angehörigen eine unparteiische Verhandlung ihrer Processe zu sichern und die Möglichkeit einer offenkundigen Ungerechtigkeit und barbarischen Gewaltthätigkeit zu beseitigen. Sie konnten nicht zugeben, dass auf ihre Angehörigen irgend welche barbarischen Strafen in Anwendung kommen sollten, und hielten sich daher für verpflichtet, sie vor dem moslemischen Fanatismus und Hasse zu sichern.

In Folge dieses Zieles ist das türkische Gericht nicht befugt, derartige Sachen ohne Betheiligung des Consuls oder Dragomans zu entscheiden, die nicht als blosse Vertheidiger der Angeklagten vor Gericht erscheinen, sondern darauf sehen müssen, dass „in diesen Fällen alle

[1]) Полное Собранiе Законовъ, Nr. 15757.

mögliche Justiz beobachtet würde," und „dass mit gleicher Aufmerksamkeit diese Sachen verhandelt und entschieden würden." Demnach hat das türkische Gericht nicht eher das Recht, an die Sachverhandlung zu gehen, als bis der Consul oder Dragoman erschienen ist. Aus diesem Grunde kann man nicht umhin, die Auslegung der oben erwähnten Bestimmung der Capitulation von Seiten der Pforte für vollkommen irrthümlich zu erklären. In dem Memorandum, welches die Pforte im Jahre 1869 den europäischen Regierungen mittheilte, interpretirt sie diese Regel in der Weise, dass die Anwesenheit des Consuls oder Dragomans keineswegs conditio sine qua non der Anerkennung der Rechtskraft eines von einem türkischen Gericht gefällten Urtheils wäre. Erschiene dagegen der Consul vor Gericht, so wäre er blos ein gewöhnlicher Vertheidiger des Angeklagten, nicht mehr und nicht weniger[1]). Eine solche Deutung der Capitulationen geräth in Widerspruch mit ihrem buchstäblichen Texte und inneren Sinne. Wenn die europäischen Staaten der Meinung der Pforte beigetreten wären, so würde die Rolle des Consuls vollständig zu derjenigen eines Advocaten des Angeklagten herabsinken, der verpflichtet ist, die Gewalt des türkischen Gerichts über sich anzuerkennen. Ja, in einem solchen Falle würde das Beisein des Consuls im Gericht der Entscheidung desselben, welche der Consul selbst in Ausführung bringen muss, eine noch grössere Autorität verleihen. Allein durch keinerlei Sophismen kann man den genauen Sinn des oben angeführten Artikels vom Jahre 1783 widerlegen, so dass der Consul oder Dragoman das volle Anrecht auf die Autorität und den Einfluss haben, welche sie in den türkischen Gerichtsbehörden bei der Verhandlung der gegen ihre Landsleute erhobenen Anklagen in Wirklichkeit besitzen. Ausserdem muss man bemerken, dass, da nur der Consul des Angeschuldigten das Urtheil vollstrecken darf, welches gegen denselben von dem türkischen Gerichte gefällt wird, es sehr natürlich ist, dass er eine gerichtliche Entscheidung nicht vollziehen wird, von deren offenbaren Ungerechtigkeit er überzeugt ist. Hierin besteht die Pflicht des Consuls, und daher muss er, ehe er an die Vollziehung des Urtheils eines türkischen Gerichts geht, die vollkommene Gewissheit haben, dass bei der Gerichtsverhandlung keine offene Verletzung der Rechte des Angeklagten stattgefunden hat, und dass das Urtheil von Seiten des türkischen Gerichts unter Beobachtung der vollsten Parteilosigkeit diesem Letzteren gegenüber gefällt worden

[1]) Braunschvick. Etudes pratiques sur la question d'Orient, p. 233.

ist[1]). Man sieht hieraus, dass die Rolle des Consuls oder seines Bevollmächtigten im türkischen Gerichte durchaus nicht darauf beschränkt ist, Vertheidiger seines angeklagten Landsmannes oder sogar stimmloser Zeuge der gerichtlichen Verhandlungen zu sein.

In diesem Sinne ist die Frage über den Gerichtsstand verbrecherischer Handlungen, unter welchen türkische Unterthanen gelitten haben, in den Capitulationen entschieden, die bis zu Anfang des laufenden Jahrhunderts mit der Türkei geschlossen worden sind. Allein bereits in der Capitulation, welche Schweden im Jahre 1737 mit der Pforte schloss, wurde der Grundsatz angenommen, dass dem schwedischen Consul alle Verbrechen und Vergehen zuständig sein sollten, deren schwedische Angehörige beschuldigt werden würden. Ferner schloss die Türkei im Beginne unseres Jahrhunderts mit den Vereinigten Staaten von Nordamerica (im Jahre 1830), mit Belgien (im Jahre 1839) und mit den hanseatischen Städten (im Jahre 1839) Tractate, nach deren buchstäblichem Sinne alle verbrecherischen Handlungen von Angehörigen dieser Staaten ausschliesslich der Entscheidung ihrer resp. Consuln oder Gesandten unterliegen sollen[2]). Folglich hat die Pforte selbst ihrem früheren Rechte entsagt, und die türkischen Unterthanen, die unter einem Verbrechen gelitten haben, das z. B. von Americanern oder Belgiern begangen worden ist, sind nunmehr gebunden, ihre Beschwerden bei dem americanischen oder resp. belgischen Consul zu erheben. Wenn aber die Consuln der Vereinigten Staaten und Belgiens ein solches Recht besitzen, so darf die Türkei dasselbe auch den Consuln aller übrigen civilisirten Staaten nicht verweigern, da auf diese Letztern, kraft der bestehenden Capitulationen und Tractate, ipso jure alle Rechte und Privilegien übergehen, welche die Pforte irgend wann einer auswärtigen Macht zugesteht. Dank also den jüngsten türkischen Staatsverträgen sind alle Criminalverbrechen oder Vergehen, deren auf türkischem Territorium sich aufhaltende Ausländer beschuldigt werden, dem betreffenden Consulargericht unterworfen.

Allein obgleich dieser Satz vollkommen logisch aus den oben angeführten Prämissen hervorgeht, so hat er doch in Wirklichkeit nur zum Theil Anwendung erhalten. In einigen Provinzen des osmanischen Reiches hat sich der Gebrauch ausgebildet, dass die einheimischen Unter-

[1]) König l. c. S. 180.

[2]) S. oben Capitel I, Abschnitt I. — Gatteschi. Manuale di diritto pubblico e privato Ottomano, Introd. p. XXVI.

thanen ihre Beschwerden bei dem Consul des Angeschuldigten erheben und nur ihm die Gewalt zuerkennen, denselben zu irgend einer Strafe zu verurtheilen. Aber bei Weitem nicht im ganzen osmanischen Reiche haben die türkischen Gerichtsbehörden ihrem auf die früheren Capitulationen gegründeten Rechte entsagt, und die türkischen Unterthanen ihrerseits halten es für erniedrigend, sich an das Gericht des Consuls einer christlichen Macht zu wenden. Auf diese Weise stossen wir wieder auf eine Unbestimmtheit in einer Frage, mit welcher offenbar die dringendsten Interessen der Angehörigen der europäischen Staaten verknüpft sind. Die Pforte erkennt das Recht der Ausländer nicht an, ihren Gerichtsstand ausschliesslich bei ihren betreffenden Consuln zu haben, selbst wenn sie irgend ein Verbrechen an Eingeborenen begangen haben, indem sie beständig auf die Capitulationen und Tractate des vorigen Jahrhunderts hinweist, die in dieser Beziehung die Gerichtsbarkeit der Consuln einschränken. Allein die europäischen Regierungen haben das unbezweifelte Recht, ein Privilegium, das irgend einer von ihnen von Seiten der Pforte zugestanden ist, auch für sich zu beanspruchen, und demzufolge können sie auf Grund der Formel, welche einer jeden von ihnen die Rechte einer meistbegünstigten Nation zusichert, und der Tractate, welche die Türkei mit den Vereinigten Staaten, Belgien und anderen Ländern geschlossen hat, verlangen, dass auch ihren Consulargerichten eine gleiche Competenz eingeräumt werde. Doch bis auf diesen Augenblick ist diese Streitfrage noch nicht definitiv entschieden, und in der Türkei hat sich daher theils auf Grund der bestehenden Gebräuche, theils in Folge der Zustimmung der Landesregierung selbst folgende Ordnung ausgebildet.

Wenn das Subject des Verbrechens ein Muselmann oder türkischer Unterthan, das Object dagegen ein Ausländer ist, so kann der Verbrecher ausschliesslich in dem türkischen oder überhaupt einheimischen Gerichte gerichtet und von demselben bestraft werden. Dies entspricht vollkommen dem im Orient geltenden Princip, dass jede Person nur ihren nationalen Gesetzen unterworfen sein soll. Allein nicht immer erhält diese Rechtsregel Anwendung auf die Fälle, wenn das Subject des Verbrechens ein Ausländer, die geschädigte Person dagegen ein einheimischer oder türkischer Unterthan ist.

Für derartige Fälle haben sich auf dem Territorium ein und desselben osmanischen Reichs verschiedener Gerichtsstände ausgebildet. Nach dem Zeugnisse der französischen Regierungsagenten und Schriftsteller wird den französischen Consuln in der ganzen Türkei gewöhnlich

freigestellt, ihre Landsleute zu richten, die Verbrechen an türkischen Unterthanen begangen haben. Wenigstens behaupten de Clercq und Vallat, sowie auch Féraud-Giraud, dass jedes Mal, wenn die französischen Consuln bei den Ortsbehörden um die Ermächtigung nachgesucht hätten, selbst einen französischen Angehörigen verfolgen zu dürfen, der eines Verbrechens an einem türkischen Unterthan beschuldigt wurde, dieselben ihnen nie verweigert worden sei[1]). Und in der That bezeugen einige statistische Daten hinsichtlich derjenigen Criminalsachen, welche der Prüfung des Aixer Gerichts in der Eigenschaft eines Tribunals erster Instanz und eines Appellationsgerichts unterlegen haben, dass dieser Gerichtshof verbrecherische Handlungen französischer Unterthanen gegen Muselmänner gerichtet hat[2]). Sogar in Constantinopel hat die türkische Regierung wiederholt den französischen Consuln gestattet, ihre Landsleute für Verbrechen an Türken zu verfolgen. In Tunis ist den französischen Consuln dasselbe Recht zugestanden worden, und in gegenwärtiger Zeit hat dasselbe die Geltung eines bestehenden Gebrauches erhalten[3]). Allein zu gleicher Zeit haben die europäischen Mächte nicht unbedingt die Berechtigung der türkischen Gerichtsbehörden geleugnet, Verbrechen von Ausländern zu richten, wenn unter denselben türkische Staatsangehörige gelitten haben. Nur muss in einem solchen Falle ein auswärtiger Dragoman beständig bei der Voruntersuchung und der gerichtlichen Verhandlung zugegen sein und hat auf die Fällung des Urtheils einen entscheidenden Einfluss. Ausserdem kommt es vor, dass an den Verhandlungen eines türkischen Gerichts über das Verbrechen eines Ausländers, mit dem Rechte von Gerichtsmitgliedern, auch Personen Theil nehmen, die von verschiedenen christlichen Gemeinden dazu delegirt werden.

Solchergestalt haben die genannten Criminalsachen zwei verschiedene Gerichtsstände: erstens, bei den betreffenden Consuln und, zweitens, bei den türkischen Gerichten, die ihre Competenz aus dem Text der Capitulationen ableiten. Und da die europäischen Staaten diese Competenz mit Hülfe der jüngsten internationalen Tractate mit dem osmanischen Reiche nicht bestreiten, so ist man genöthigt, das Recht der Consuln, ihre Landsleute unter den genannten Voraussetzungen zu

[1]) De Clercq et Vallat. Guide pratique t. II, p. 391. — Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 350.

[2]) Gabrieli. Discours sur la juridiction française dans le Levant, p. 57 etc. (Féraud-Giraud l. c. t. I, préface, p. VI).

[3]) Archives diplomatiques, 1870, Nr. 1, p. 81.

verfolgen, in der That als von der Gunst (faveur) der türkischen Regierungen abhängig zu erkennen, wie sich die oben angeführten französischen Schriftsteller ausdrücken. Obgleich demnach auf Grund der Tractate und des internationalen Rechts die Consuln in der Türkei nach unserer Ansicht das volle Recht haben, zu verlangen, dass verbrecherische Handlungen, von Ausländern an türkischen Unterthanen begangen, nicht vor die einheimischen Gerichte gehören sollen, so sind sie doch factisch verpflichtet, den türkischen Autoritäten zu weichen und denselben das Schicksal ihrer Landsleute anheimzustellen. Von was für politischen Rücksichten die europäischen Mächte sich leiten lassen, wenn sie ihrem unbezweifelten Rechte entsagen, — das ist uns unbekannt; so viel steht aber fest, dass auf Grund der positiven internationalen Tractate Ausländer, die auf türkischem Boden Verbrechen an einheimischen Unterthanen begangen haben, ihren Gerichtsstand ausschliesslich bei ihren Consuln und nationalen Gerichtsbehörden, nicht aber bei den türkischen haben müssen.

Daher setzt Art. 175 des russischen Strafgesetzbuches mit vollem Rechte fest, dass den russischen Consuln oder Gesandten alle verbrecherischen Handlungen unterworfen seien, die von russischen Unterthanen gegen die Rechte von Russen, „oder aber die Rechte eines Unterthanen der Türkei, Persiens oder einer anderen auswärtigen Macht", begangen worden sind. Wir wiederholen indessen, dass in Wirklichkeit die russischen Consuln in der Türkei von diesem Recht ebenso selten Brauch machen, wie die Consuln anderer europäischen Staaten, so dass die russischen Unterthanen in der Regel in den türkischen Gerichtsbehörden gerichtet werden, an deren Verhandlungen jedoch ein Dragoman oder der Gesandte unmittelbaren Antheil nehmen.

Diese Verzichtleistung auf ein so werthvolles Recht und die Achtung vor der türkischen Rechtspflege scheint um so unbegreiflicher, als Niemandem die Gesetze bekannt sind, nach welchen sich die türkischen Gerichte bei der Verhandlung solcher Processe zu richten haben. In einem Falle wird eine bestimmte Ordnung des Verfahrens eingehalten, in einem andern wieder eine andere oder keine, so dass augenscheinlich das Loos eines Ausländers absichtlich der Willkür des muhammedanischen Fanatismus anheimgestellt ist. In der That, da es keine genauen Gesetze giebt, so wird die Verhandlung derartiger Processe in den türkischen Gerichten vollständig durch die bestehenden Gewohnheiten bestimmt, die sich je nach der Eigenschaft der zu entscheidenden Criminalsachen, den begleitenden Umständen und der Persönlichkeit des

Angeschuldigten ändern. Folglich ist ein türkisches Gericht, welches über das Schicksal des Angehörigen eines europäischen Staates entscheidet, durch keinerlei positive Vorschriften gebunden, so dass Alles dem Ermessen des Gerichts überlassen ist. Allein ein solcher Schluss ist in hohem Grade unglaubwürdig, und es scheint entschieden unmöglich, dass die europäischen Regierungen so wenig ihre gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf ihre auf türkischem Boden verweilenden Unterthanen verstehen sollten. Man kann sich nicht vorstellen, dass sie die Wohlfahrt ihrer Angehörigen so unbedingt der schrankenlosen Willkür der muselmännischen Richter Preis geben sollten.

Und allerdings, das türkische Gericht kann gleichviel was für eine Entscheidung fällen, der allendliche Ausgang des Processes hängt doch vollkommen von dem politischen Einfluss ab, welchen der Gesandte des Angeklagten bei der Pforte besitzt. Ja selbst das Gericht, welches sich in voller Abhängigkeit von der türkischen administrativen Gewalt befindet, kann dem politischen Druck nicht entgehen, welchen der Consul auf dasselbe ausübt. Ist aber bei alledem der Consul mit der Entscheidung des Gerichts unzufrieden, so berichtet er darüber an seinen Gesandten in Constantinopel, dem es fast immer gelingt, das verlangte Ziel zu erreichen. Dass die Lage der Dinge eine solche ist, hat die französische Regierungscommission constatirt, welche die Vorschläge der ägyptischen Regierung hinsichtlich der Aufhebung der Consularjurisdiction berathschlagt hat[1]). Demzufolge hängt die allendliche Bestrafung der Verbrechen, deren Ausländer beschuldigt werden, ausschliesslich von politischen Rücksichten und Nebenumständen ab. Jetzt wird es begreiflich sein, weshalb die europäischen Mächte die Competenz der türkischen Gerichte nicht bestreiten: sie wissen, dass ein Urtheil derselben nicht die geringste Bedeutung hat, wenn dasselbe nicht die Sanction ihrer Vertreter bei der Pforte erhält. Hier haben wir einen neuen Beweis dafür, dass im Orient die Entscheidung der allereinfachsten Frage in volle Abhängigkeit von Nebenumständen und politischen Erwägungen gesetzt ist, und man kann nicht umhin, das beständige Streben der europäischen Staaten wahrzunehmen, nach Möglichkeit jegliche

[1]) Archives diplomatiques, 1870, Nr. 1, p. 81: „Il n'y a pas de manière uniforme de procéder, mais un ensemble d'usages variant suivant les affaires, les circonstances, le caractère des personnes, les pressions qui sont exercées.“ (Rapport de la commission instituée à l'effet d'examiner les propositions faites par le Gouvernement égyptien, pour réformer l'administration de la justice en Égypte.)

Bestimmtheit und Genauigkeit zu vermeiden[1]). Nur dadurch kann man die Verzichtleistung auf das Recht erklären, seine Angehörigen zu richten, und andrerseits — die Anerkennung des Rechts der türkischen Gerichte, Urtheile zu fällen, die für Niemanden bindende Kraft besitzen.

Indem wir vollkommen einverstanden sind, dass die Entscheidung politischer Fragen von den concreten Umständen und politischen Combinationen abhängen muss, scheint uns andrerseits, dass rein juristische Fragen auf der Grundlage des Rechts und nicht nach dem persönlichen Gutdünken irgend eines diplomatischen Agenten entschieden werden müssen. Die dargelegte Ordnung der Dinge ist weder mit den Interessen der europäischen Staaten, noch mit denjenigen der Türkei selbst zu vereinen. Einerseits wechselt der politische Einfluss der europäischen Staaten und demgemäss verringern sich auch die Garantien, welche die Ausländer in den türkischen Gerichten besitzen; andrerseits kann die Gewissheit des Schutzes, welchen die Ausländer bei ihren Gesandten in Constantinopel finden, nur neue Rechtsverletzungen und Verbrechen hervorrufen. Indem der Gesandte seinen Mitbürger vor der höchsten türkischen Regierung vertheidigt, erfüllt er nur seine Pflicht. Und da man von ihm nicht verlangen kann, dass er selbst die Untersuchung über ein Verbrechen führen solle, das vielleicht noch dazu in irgend einer der entfernten türkischen Provinzen begangen worden ist, so kann es sehr leicht geschehen, dass er durch seinen Beistand die Freisprechung einer Person erreicht, die wirklich das in Frage stehende Verbrechen verübt hat.

Zu gleicher Zeit kann es durchaus nicht im Interesse der Türkei liegen, eine solche Lage der Dinge aufrecht zu erhalten, welche jegliche Achtung der einheimischen Bevölkerung zu dem Landesgericht untergräbt, da jeder Ausländer das Recht hat, über die Entscheidung desselben sich lustig zu machen. Von diesem Gesichtspuncte wäre es bei Weitem verständiger, wenn die türkische Regierung selbst anerkennen würde, dass Ausländer, welche Verbrechen an türkischen Unterthanen begangen haben, ihren Gerichtsstand ausschliesslich bei ihren nationalen oder Consulargerichten haben sollen. Auf diese Weise würde das Recht der europäischen Staaten, das in den neuesten Tractaten begründet ist, constatirt werden, und würde jeder Anlass schwinden, Geringschätzung für die türkische Rechtspflege zu zeigen. Aber möglicher Weise wendet

[1]) M'Coan. La juridiction consulaire, p. 18 behauptet, Alles hänge von der „diplomatie du drogman consulaire“ ab.

man dagegen ein, dass es am Besten wäre, die türkischen Gerichte von dem Druck zu befreien, welchen die bei der Pforte accreditirten diplomatischen Agenten auf dieselben ausüben, und der türkischen Regierung zu gestatten, in den vollen Besitz ihrer Territorialhoheit und Gerichtsherrlichkeit zu treten und auf Grund derselben die Ausländer in den türkischen Gerichten zu richten. Dieser Einwurf hätte allerdings eine sehr gewichtige Bedeutung, wenn man blos beweisen könnte, dass die türkischen Gerichte unparteiisch und rechtmässig die Sachen von Ausländern, die noch dazu Christen sind, entscheiden würden. Da wir aber bereits früher die Unmöglichkeit nachgewiesen haben, bei den gegenwärtigen türkischen Verhältnissen die Consulargerichtsbarkeit daselbst aufzuheben, so bleibt nur übrig, den Schluss zu ziehen, dass der Angehörige eines civilisirten Staates, der eine verbrecherische Handlung an einem einheimischen Unterthan begangen hat, dafür nur in seinem nationalen oder Consulargericht gerichtet werden darf. Auf Grund dieser Erwägungen halten wir die Ordnung für unvergleichlich zweckmässiger und logischer, die schon lange in Aegypten besteht. In dieser halbunabhängigen Provinz des osmanischen Reiches hat der Consul des Angeschuldigten unbestritten und ausschliesslich das Recht, die Voruntersuchung gegen ihn einzuleiten und ihn zu richten oder ihn nach seinem Vaterlande zu befördern, wie es eben die Vorschriften des betreffenden Consularreglements verlangen. Dieses Recht gestand den Consuln in Aegypten bereits der Gründer der gegenwärtigen Ordnung der Dinge in diesem Lande, Mehemed-Ali, zu[1]). Es ist möglich, dass diese Befugniss ursprünglich von dem Consul irgend einer Grossmacht usurpirt worden ist; da aber Mehemed-Ali mit dem osmanischen Reiche Krieg führte, so hielt er es natürlich für unpolitisch, deswegen seinen Kampf mit den Consuln der Staaten zu beginnen, die seinen Versuch, sich von der Türkei zu trennen, begünstigten. Wie dem auch sei, die gegenwärtige ägyptische Regierung hat offen anerkannt, dass die Ausländer ihren Gerichtsstand bei ihren Consuln haben, selbst wenn unter den verbrecherischen Handlungen derselben ägyptische Unterthanen gelitten haben. Diese Letztern sind demnach verbunden, unmittelbar oder unter der Vermittelung der ägyptischen Ortsobrigkeit ihre Beschwerden bei dem Consulargerichte des schuldigen Europäers anzubringen. Diese allgemeine Regel ist von der ägyptischen Regierung

[1]) Vgl. Papers relative to the jurisdiction of H. M.'s Consuls in the Levant. 1845, p. 50. Consul Stoddart's report from Alexandria, July 4, 1845.

selbst in dem im Jahre 1861 erlassenem Polizeireglement aufgestellt[1]). Der Art. 52 dieses Gesetzbuches lautet: „Die Verfolgung von Verbrechen und Vergehen, deren Ausländer beschuldigt werden, kann auf Wunsch des Polizeidirectors im Consulargericht eingeleitet werden, wenn die Anklage durch die Voruntersuchung begründet erscheint.“ Diese Regel wird noch durch den Art. 55 desselben Reglements bekräftigt, nach welchem ein Ausländer, der eines Verbrechens, Vergehens oder einer polizeilichen Uebertretung angeschuldigt wird, dabei aber keinem einzigen Consulate untergeordnet ist, von dem einheimischen Gerichte auf Grund der einheimischen Gesetze verfolgt werden kann. Solch ein Ausländer, erklärt Art. 55, steht ausserhalb des Schutzes der Jurisdiction der auswärtigen Mächte und unterliegt daher den ägyptischen Gerichtsbehörden und Gesetzen.

Folglich kann in Betreff der Consuln in Aegypten nicht der geringste Zweifel obwalten, dass sie allein competent sind, ihre Landsleute zu verfolgen, wenn dieselben irgend ein Verbrechen begangen haben, wer auch immer darunter gelitten haben mag. Wie zweifellos dieses Recht der Consuln ist, geht auch noch daraus hervor, dass die gegenwärtige ägyptische Regierung, die sich unermüdlich um die Aufhebung der Consularjurisdiction bemüht, sie dennoch keineswegs in Abrede stellt, sondern blos auf die Parteilichkeit einiger Consuln für ihre Landsleute hinweist. Die ägyptische Regierung klagt nämlich, dass die Consuln vollständig von ihren Landsleuten abhingen und deshalb genöthigt wären, offene Verbrechen und Vergehen zu übersehen. Ausserdem hätten sich die Consuln sogar das exceptionelle Recht zugeeignet, in derartigen gemischten Processen die Voruntersuchung nach ihren nationalen Gesetzen zu führen, indem sie nur mitunter es zuliessen, dass ein Vertreter der Landesregierung derselben beiwohnt.

Aus all diesen Beschwerden der ägyptischen Regierung kann man nur einen Schluss ziehen, nämlich über die Incompetenz der ägyptischen Gerichtsbehörden in Sachen der Ausländer, und deshalb muss man bekennen, dass die in Aegypten bestehende Ordnung rationeller ist und dem Sinne der neuesten internationalen Tractate mehr entspricht, als diejenige, welche in der Mehrzahl der übrigen Provinzen des osmanischen Reiches herrscht.

Endlich muss man noch im Auge haben, dass der Fundamentalsatz über die Competenz der Consulargerichte für verbrecherische Hand-

[1]) Gatteschi. Manuale, p. 561 etc.

lungen, die an einheimischen Unterthanen begangen werden, auch in den Tractaten angenommen ist, welche civilisirte Nationen mit anderen nichtchristlichen Staaten geschlossen haben.

Der im Jahre 1828 zwischen Russland und Persien in Turkmentschai geschlossene besondere Handelsvertrag gestattet zwar, dass die Voruntersuchung von den persischen Behörden geführt werden könne, wenn ein russischer Unterthan ein Verbrechen an einem Perser begangen hat, oder „mit Fremdländern in eine Criminalsache verwickelt ist"; allein zu gleicher Zeit ist in Art. 8 festgesetzt, dass ein russischer Staatsangehöriger „auf keine Weise ohne Beweis verfolgt oder beunruhigt werden dürfe", und dass „die örtlichen Gerichtsinstanzen nicht anders daran gehen dürfen, eine Strafsache zu prüfen und zu richten, als im Beisein eines russischen Beamten, der von der Gesandtschaft oder dem Consulate Russlands dazu delegirt würde. Wenn es aber einen solchen an dem Orte nicht geben sollte, wo das Verbrechen begangen wäre, so seien die Ortsobrigkeiten verpflichtet, den Schuldigen dahin zu geleiten, wo sich ein russischer Consul oder Agent befände." Endlich, „wenn der Angeschuldigte in gehöriger Weise überführt und das Urtheil erfolgt sei, solle der Verbrecher dem Minister, Geschäftsträger oder Consul Seiner Kaiserlichen Majestät ausgeliefert und von demselben nach Russland transportirt werden, um dort die vom Gesetz bestimmte Strafe zu erleiden"[2]).

Der buchstäbliche Sinn dieses Artikels ist bei Weitem nicht klar. Einerseits wird den persischen Gerichten offenbar freigestellt, nicht nur die Voruntersuchung und die gerichtliche Verhandlung zu führen, sondern auch das Urtheil zu fällen, das darauf in Russland vollstreckt werden muss; andrerseits soll dem Verurtheilten in Russland die vom Gesetze bestimmte Strafe auferlegt werden. Aber von was für einem Gesetze, fragt man? Offenbar dem russischen. Aber, fragt man ferner, auf Grund welcher Gesetze fällt denn das persische Gericht sein Urtheil? Selbstverständlich auf Grund der persischen. Und da nun die persischen Gesetze aller Wahrscheinlichkeit nach bei Weitem mit den russischen nicht übereinstimmen, so muss man nothwendiger Weise annehmen, dass die Sache des nach Russland geförderten Verbrechers in den russischen Gerichtsbehörden auf Grundlage der von den persischen

[1]) Archives diplomatiques, 1870, Nr. 1, p. 65. (Rapport présenté par Nubar-Pacha à Son Altesse le Khédive, sur la réforme judiciaire en Egypte.)

[2]) S. Юзефовичъ. Договоры Россiи съ Востокомъ, стр. 227.

Behörden in Gemeinschaft mit dem Consul gesammelten Beweise einer neuen Prüfung unterzogen wird, und dass erst dann ein endgültiges Urtheil und die Vollstreckung desselben erfolgen kann. Demzufolge kann das persische Gericht keinerlei Bedeutung oder Folgen haben, so dass der russische Unterthan seinen Gerichtsstand dennoch bei seinem nationalen Gerichte behält.

Diese Auslegung des Art. 8 des Turkmentschaier besondern Acts wird vollkommen durch Art. 175 des russischen Strafgesetzbuches bekräftigt, der direct festsetzt, dass ein russischer Unterthan, der ein Verbrechen an einem Unterthan Persiens verübt hat, vor das Forum des Consuls, Ministers, oder aber vor ein Gericht des Reiches gehöre. Ausserdem ist noch das zu bemerken, dass die französische Regierung, die auf Grund der Rechte einer meist begünstigten Nation für ihre Angehörigen in Persien die gleichen Rechte beansprucht, wie diejenigen, welche den Russen zugestanden sind, — den angeführten Artikel des Tractates vom Jahre 1824 in demselben Sinne deutet[1]).

Auch in den Tractaten, welche Russland mit China und Japan geschlossen hat, sind die russischen Unterthanen von der Jurisdiction der einheimischen Gerichtsbehörden befreit. In Art. 7 des Tjanj-Zsiner Tractats vom Jahre 1858 und in Art. 9 des Pekinger Vertrages vom Jahre 1860 ist festgesetzt, dass „im Falle Russen irgend eines Vergehens oder Verbrechens beschuldigt würden, dieselben nach den russischen Gesetzen gerichtet werden sollen. Russische Unterthanen, die in das Innere von China gedrungen sind und dort irgend ein Vergehen oder Verbrechen begangen haben, sollen an die Grenze oder nach einem der dem Verkehr erschlossenen Häfen geleitet werden, bei welchem ein russischer Consul sich findet, um dort nach russischen Gesetzen gerichtet und gestraft zu werden.“ Eben dasselbe, nur mit noch grösserer Ausführlichkeit, ist im Pekinger Vertrage festgesetzt. Besonders im Schluss des Art. 9 ist der eximirte Gerichtsstand der Russen den Ortsbehörden gegenüber in folgenden Worten vollständig klar ausgedrückt: „Sowol bei schweren Verbrechen, als auch bei geringfügigen Vergehen können der Consul und die Ortsobrigkeit die nöthigen Massnahmen nur hinsichtlich des Schuldigen seines, resp. ihres Staates ergreifen; doch kein Theil ist irgendwie befugt, einen Angehörigen nicht seines

[1]) De Clercq et Vallat, Guide pratique t. II, p. 435. — Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 351.

Staates festzuhalten und einzeln zu richten, um so weniger aber zu bestrafen"[1]).

Genau dieselben Rechte geniessen in China die Angehörigen und Consuln der übrigen europäischen Staaten[2]). In Japan werden auf Grund des Art. 14 des im Jahre 1858 zu Jeddo geschlossenen Tractates russische Unterthanen, die daselbst ein Verbrechen begangen haben, von ihrem Consul verfolgt und nach den russischen Gesetzen einer Strafe unterzogen, in ähnlicher Weise, wie die Angehörigen anderer Staaten für Verbrechen, welche sie auf japanischem Boden an Eingeborenen begangen haben, dem Gericht ihrer Consuln unterliegen[3]).

Endlich wird auch in den von Frankreich, Preussen, den Vereinigten Staaten und anderen Ländern mit Siam und dem Imat von Mascat geschlossenen Tractaten von Seiten der Regierungen dieser Letzteren die Competenz der Nationalgerichte und die Gesetzgebung des Angeklagten anerkannt[4]).

Auf diese Weise muss nicht nur in der Türkei, sondern auch in allen nichtchristlichen Staaten den Consuln der civilisirten Länder allein das Recht zugestanden werden, ihre Landsleute für die von ihnen verübten Verbrechen und Vergehen zu verfolgen. Nur bei einer solchen Lösung der vorliegenden Frage können die zweifellosen Rechte der Angehörigen der europäischen Staaten gewahrt werden, und kann im Osten die für den Handelsverkehr unumgänglich nöthige Sicherheit Platz greifen. Die europäischen Staaten können nicht zugeben, dass ihre Angehörigen ihren Gerichtsstand bei den muselmännischen Gerichten haben sollen; wenn sie es jedoch für unzweckmässig finden, sich auf die neuesten Tractate mit der Türkei zu stützen, um die Competenz der türkischen Gerichte in Bezug auf ihre eines Verbrechens gegen Eingeborene angeschuldigten Angehörigen vollständig zu beseitigen, so ist ein politischer Druck auf die Erkenntnisse dieser Gerichte unvermeidlich, und in Folge dessen erscheint die Ausübung der Rechtspflege selbst als vollständig willkürlich und zufällig.

[1]) Vgl. примѣч. къ ст. 175 Улож. о нак. и къ ст. 2155 т. XI, Св. Зак.

[2]) Staatsarchiv, B. XXII, Juli- und August-Heft 1872, S. 102. — De Clercq et Vallat t. II, p. 428 et suiv. — Giquel. „La politique française en Chine etc. (Revue des deux mondes, 1-e mai 1872, p. 9.) — Medhurst. The Foreigner in Cathay, London 1872.

[3]) König. Preussens Consular-Reglement, S. 96.

[4]) De Clercq et Vallat l. c. t. II, p. 430. — Lachaud. Juridiction des Consuls, p. 40. — König l. c. S. 98.

Allerdings werden gegen die Gerichtsbarkeit der Consuln einige gewichtige Einwendungen gemacht, die auf die geistige Unfähigkeit vieler Consuln hinsichtlich der Erfüllung der ihnen auferlegten richterlichen Pflichten, sowie auf ihre Parteilichkeit für ihre Landsleute hinweisen[1]; allein daraus kann man nur den Schluss ziehen, dass die europäischen Staaten für die Besetzung des Amts eines Consuls einen bestimmten Bildungsgrad verlangen und überhaupt bei der Anstellung derselben wählerischer sein müssen. Diese Mängel kann man auf jeden Fall beseitigen, und es ist unmöglich, aus denselben auf die Nothwendigkeit zu schliessen, den einheimischen Gerichtsbehörden die Verfolgung aller Verbrecher einzuräumen, welcher Nation dieselben immer angehören mögen. Etwas Anderes ist es, wenn die türkische und ägyptische Regierung verlangen, dass Europäer, welche ein Verbrechen begangen haben, aus dem Grunde den örtlichen Gerichtsbehörden unterworfen sein sollen, weil nur diese im Stande wären, das verletzte Recht wieder herzustellen und die Verbrecher zu verfolgen und zu bestrafen. Wir sind vollkommen einverstanden, dass die im Orient und besonders in der Türkei bestehende Ordnung in hohem Grade die Territorialrechte der nichtchristlichen Staaten beeinträchtigt. Deshalb scheint uns das Bestreben der Pforte und Aegyptens hinsichtlich der Beschränkung oder gar Aufhebung der Gerichtsbarkeit der Consuln vollkommen natürlich. Allein die ganze Frage besteht darin, ob bereits die Zeit gekommen ist, die Consularjurisdiction zu annulliren, und ob die Regierungen der orientalischen Staaten alle Garantien für eine unparteiische Beurtheilung der Anklagen bieten, welche ihre Unterthanen gegen Christen, Angehörige europäischer Staaten, erheben. Da wir eine specielle Betrachtung dieser Frage für das folgende Capitel aufsparen, so können wir hier nur unsere Ueberzeugung aussprechen, dass weder die türkischen noch die ägyptischen Gerichtsbehörden im Stande sind, unparteiisch und gerecht Verbrechen zu richten, deren Ausländer beschuldigt werden. Diese Justizbehörden gewähren weder nach dem Grade der intellectuellen Entwicklung ihrer Mitglieder, noch hinsichtlich ihrer Unabhängigkeit von der administrativen Gewalt, den Ausländern irgend welche Bürgschaft für die Unverletzlichkeit ihrer Person und ihres Eigenthums. Demzufolge würde die Ausdehnung der einheimischen gerichtlichen Gewalt auf die Ausländer das Gefühl der Sicherheit im Lande nicht nur nicht vergrössern, sondern vielmehr jedes Vertrauen

[1]) Vergl. Lüttke. Aegypten, Bd. II, S. 231.

hinsichtlich der Unantastbarkeit allgemein anerkannter Rechte untergraben. Dass dem so wäre, erklärt sich daraus, dass da, wo die einheimischen Gerichte die verbrecherischen Handlungen richten, welche von Ausländern an Eingeborenen begangen sind, die Urtheile unter dem politischen Einflusse des betreffenden Gesandten oder des interessirten Staates gefällt oder resp. verändert werden. Wie schädlich aber eine solche Entscheidung von Criminalprocessen auf die öffentliche Ruhe und den Gang der Rechtspflege rückwirkt, haben wir bereits oben gesehen.

Aus dem Gesagten ziehen wir den Schluss, dass, so lange den Consuln eine Gerichtsbarkeit zugestanden wird, ihnen (oder den Gerichten der von ihnen vertretenen europäischen Staaten) allein Vergehen und Verbrechen unterworfen sein müssen, die von ihren Landsleuten gegen Einheimische begangen werden. Dieses allgemeine Princip stützt sich auf die jüngsten Tractate mit der Türkei und die mit anderen orientalischen Staaten geschlossenen Verträge. Nach was für Gesetzen aber die Consuln in derartigen gemischten Sachen zu richten haben, und was für eine Strafgewalt ihnen zugestanden werden kann, — das sind Fragen der inneren Gesetzgebung der europäischen und americanischen Staaten.

II. Ordnung der Untersuchung und Entscheidung von Criminalsachen.

Was wir oben über das Verfahren in Civil- und Handelssachen gesagt haben, hat einige Anwendung auch bei der Verhandlung von Criminalprocessen in den Consulargerichten. Die in verschiedenen europäischen Staaten bestehende Ordnung des Criminalprocessverfahrens ist mit grösseren oder geringeren Modificationen auch auf die Criminalgerichte im Orient übertragen worden. Deshalb halten wir es für überflüssig, das Criminalprocessverfahren in den verschiedenen Consulargerichten in der Türkei und in anderen östlichen Staaten darzulegen. Wir werden nur auf diejenigen Fragen hinweisen, welche die Gesetzgebungen bei Einführung einer neuen Ordnung des Criminalprocessverfahrens in den Consulaten nicht unbeachtet lassen dürfen und die nicht in allen Consularreglements vorhergesehen sind.

Die Befugnisse und Pflichten des Consuls im Criminalgerichtsverfahren werden durch seine Competenz in Bezug auf die entstandene

Sache bestimmt. Wenn dieselbe blos eine polizeiliche Uebertretung und dem Consul persönlich zuständig ist, so ist die Voruntersuchung sehr einfach, und der Consul fällt in den Grenzen der ihm ertheilten Gewalt das Urtheil endgültig. Wenn dagegen die betreffende Sache ein Vergehen ist, welche der Prüfung eines Collegialconsulartribunals unterliegt, so führt der Consul die Voruntersuchung. Zu diesem Zwecke stellt er an Ort und Stelle eine besondere Befragung der benachbarten Einwohner, sowie eine Besichtigung und Prüfung der Oertlichkeit an und sammelt überhaupt alle Beweise, wie es der Untersuchungsrichter thut. Wird endlich irgend eine Person eines Verbrechens beschuldigt, das ausschliesslich in einem Gerichte des Vaterlandes jener Person gerichtet werden kann, so erfüllt der Consul auch die Obliegenheiten eines Staatsanwalts und Untersuchungsrichters. Dafür aber giebt es, laut den Bestimmungen der europäischen Gesetzgebungen, bei der Gerichtsverhandlung der Vergehen in dem Consulartribunale keine öffentlichen Ankläger oder Staatsanwälte[1]). Andrerseits jedoch wird dem Angeklagten immer gestattet, sich einen Vertheidiger auszusuchen, dem das letzte Wort zusteht. Auf Grund des französischen Gesetzes vom Jahre 1836 muss dem Angeklagten vor Beginn der Gerichtssitzung mitgetheilt werden, dass er das Recht hat, sich einen Vertheidiger zu wählen. Wenn er nun von diesem Rechte keinen Brauch macht oder machen kann, so ist der Consul verpflichtet, ihm einen Vertheidiger zu bestellen[2]). Man kann nicht umhin, diese Bestimmung als vollkommen zweckgemäss und den wirklichen Interessen der Rechtspflege conform zu erklären: erstens, ist den Consulargerichten immerhin eine sehr ausgedehnte Strafgewalt ertheilt, indem sie befugt sind, zu einer Gefängnisshaft zu verurtheilen, deren Dauer mitunter eine fünfjährige sein kann, wie nach den preussischen Gesetzen; zweitens, kann es in einem Consulate sehr leicht vorkommen, dass der Angeklagte Niemanden kennt, der seine Vertheidigung auf sich nähme. Dem Consul dagegen stellen sich auf jeden Fall weniger Schwierigkeiten entgegen, einen Vertheidiger ausfindig zu machen, und selbst wenn dem Consulargericht nur das Recht ertheilt sein sollte, blos auf eine einjährige Gefängnisshaft zu erkennen, so scheint uns doch die Bestimmung des französischen Gesetzes vollkommen Nachahmung zu verdienen.

Ueberhaupt muss man bemerken, dass es sehr erwünscht wäre,

[1]) Dalloz. Répertoire de législation, v. Consul, t. XII, p. 271.
[2]) Das holländische Gesetz v. J. 1871, Art. 83 u. ff. (Zilcken p. 37.)

wenn bei den Consulargerichten im Osten die gerichtliche Vertheidigung regelmässiger organisirt würde. Wie sehr eine regelrechte und verständige Führung der Processe von Seiten der Bevollmächtigten der Kläger, oder der Vertheidiger zu einer erfolgreichen Ausübung der Gerichtspflege beiträgt, ist Jedermann aus der alltäglichen Erfahrung bekannt. In den Consulaten jedoch, welche in den grossen Handelsstädten errichtet sind, hemmt blos die grosse Schaar der verschiedenartigsten Sachwalter oder Vertheidiger das Gerichtsverfahren, und nur die discretionäre Gewalt des Consuls, die sie immer über sich wissen, hält sie in ihren Grenzen zurück, wenn sie nämlich unter seinem Schutze stehen. Um diese Inconsistenzen zu beseitigen, braucht man nur dem Beispiel des italienischen Consularreglements vom Jahre 1866 zu folgen, das in Art. 75 festsetzt, dass Niemand das Recht habe, die Obliegenheiten eines Vertheidigers oder Bevollmächtigten im Consulargericht zu versehen, wenn er nicht dazu die Erlaubniss des Consuls hat. Diejenigen, welche diese Pflichten zu erfüllen wünschen, müssen Zeugnisse über ihre Befähigung und ihre Sittlichkeit beibringen[1]).

In dem auf Grund dieses Gesetzes von der italienischen Regierung erlassenen Reglement wird weiter ausgeführt, dass jede Person, welche die Functionen eines Advocaten versehen will, verpflichtet sein solle, nach Erlangung der Genehmigung des Consuls, alle diejenigen Angeklagten vor Gericht zu vertheidigen, welche der Consul ihnen zuweisen werde, und unentgeltlich die Sachen derjenigen Personen zu führen, welche das Armenrecht geniessen. Allein diese letzteren Pflichten sind nur dann für die Vertheidiger oder Bevollmächtigten obligatorisch, wenn dieselben italienische Unterthanen sind. — Die Liste der Personen, welche vor Gericht plaidiren dürfen, wird im Consulate an einer leicht bemerkbaren Stelle ausgehängt[2]). Auf Grundlage der Vorschriften des französischen und italienischen Gesetzbuches wird es nicht schwer sein, solche Principien aufzustellen, welche eine erfolgreiche Ausübung der Rechtspflege in den Consulargerichten sichern, und zu gleicher Zeit dem Angeklagten alle zur Vertheidigung nöthigen Mittel gewähren werden. Wenn in einem jeden Consulartribunale eine derartige Liste der Personen ausgestellt würde, die sich speciell der Sachführung in den Consulargerichten gewidmet haben, so könnte dem Angeklagten selbst die Wahl eines Vertheidigers bedeutend erleichtert werden. Eine

[1]) Legge consolare, capo II, sez. I, art. 75.

[2]) Regolamento per l'esecuzione della legge 28 gennaio 1866, art. 223—226.

andere Frage, welche durch die besonderen Verhältnisse bedingt wird, unter welchen die Consulargerichte zu wirken haben, betrifft die Ladung der Zeugen vor Gericht. In der Mehrzahl der Gesetze über die Consularjurisdiction ist festgesetzt, dass die Consuln befugt seien, Zeugen vor Gericht zu laden, die unter Androhung einer Geldstrafe verpflichtet werden, der Ladung Folge zu leisten. Indessen angesichts des Umstandes, dass die ungeheuren Entfernungen und die Schwierigkeit der Communication das persönliche Erscheinen vor Gericht mitunter fast unmöglich machen, dünkt uns unumgänglich nothwendig, genau festzustellen, unter welchen Bedingungen die Zeugen nicht gebunden sind, zu erscheinen, oder wenigstens, im Fall ihres Nichterscheinens, keiner Strafe unterliegen. Um jeden Zweifel zu beseitigen, wäre es sehr wünschenswerth, dass durch das Gesetz verordnet würde, dass jedes Consulargericht befugt sei, als Zeugen nur diejenigen Landsleute vor Gericht zu laden, die sich in seinem Bezirk befinden. In diesem Sinne entscheidet die vorliegende Frage die englische Order in Council vom Jahre 1864, die im Art. 94 die allgemeine Regel aufstellt, dass das Consulargericht nur englische Unterthanen, die sich auf dem türkischen Gebiete aufhalten, als Zeugen citiren dürfe; „allein“, fügt sie darauf hinzu, „in der Weise, dass das Provinzialconsulargericht die Befugniss hat, nur diejenigen englischen Angehörigen vorzuladen, die in seinem eigenen Bezirke ihren Aufenthalt haben.“ Freilich setzt diese Vorschrift die Existenz von Consularbezirken voraus, von deren Unumgänglichkeit nicht alle Staaten überzeugt sind; wir haben jedoch bereits oben zu beweisen gesucht, wie sehr eine solche Ansicht eine auf rationellen und zweckgemässen Grundlagen basirte Organisation der Consulargerichtsbarkeit unmöglich macht. Eine so genaue Bestimmung wie in dem angeführten Artikel der englischen Order in Council treffen wir in keiner anderen Gesetzgebung, nicht einmal in der französischen[1]. Es ist wahr, der Art. 132 des neuesten niederländischen Gesetzes stellt als gesetzlichen Entschuldigungsgrund für das Nichterscheinen eines Zeugen die Entfernung seines Wohnsitzes von dem Ort der Gerichtsverhandlung auf; jedoch bleibt ganz unbestimmt, wie gross diese Entfernung sein kann. Indessen ist in der Regel festgesetzt, dass der Consul, der die Untersuchung leitet und die Aussage von Personen erforderlich findet, die sich in der Metropole oder in anderen Consularbezirken befinden, sich an das Gericht der Metropole oder den Consul

[1]) De Clercq et Vallat. Guide pratique, t. II, p. 431.

des betreffenden anderen Bezirks mit der Bitte wenden könne, dieselben in der Eigenschaft von Zeugen auf Grundlage des ihm übersandten Befragungszettels (commissions rogatoires) zu vernehmen[1]). Im Resultat ergiebt sich also, dass auch die Consuln anderer Staaten im Grunde sich darauf beschränken müssen, nur diejenigen Personen vor Gericht zu laden, die sich in den ihnen überwiesenen Bezirken aufhalten. Allein eine genaue Normirung dieses Grundsatzes ist dringend nothwendig, um jegliche Zweifel zu beseitigen, zu denen einzelne Consularreglements Anlass geben, die, wie z. B. das italienische, die betrachtete Frage direct nicht entscheiden. Was ferner die gerichtliche Verhandlung und die Urtheilsfällung in den verschiedenen Consulargerichtsbezirken betrifft, so finden wir hierin keine so wesentlichen Abweichungen von dem Verfahren in den Gerichten der Stammlande, dass es erforderlich wäre, bei denselben stehen zu bleiben.

Hat nun das Consulargericht sein Urtheil gefällt, so ist es gestattet, gegen dasselbe eine Appellationsbeschwerde zu erheben. In dieser Beziehung ermächtigen die französische, italienische, belgische, holländische und andere Gesetzgebungen die Staatsanwaltschaft, bei der Appellationsinstanz für Entscheidungen der Consulargerichte ebenfalls Proteste gegen die Urtheile des Consulargerichts einzulegen und so die Sache in das Appellationsgericht überzuführen[2]). Nach dem niederländischen Gesetze vom Jahre 1871 muss eine jede Schuldloserklärung von Seiten des Collegialconsulartribunals dem Staatsanwalt sogleich mitgetheilt werden, welcher im Verlauf von 6 Monaten seinen Protest einlegen (Art. 123, 124) und eine neue Untersuchung einleiten kann. Wenn der Angeklagte selbst oder der Civilkläger eine Appellationsbeschwerde erheben, so muss der Letztere unvermeidlich seinen Wohnsitz in der Stadt aufschlagen, in der sich das Appellationsgericht befindet, und falls der Angeklagte unter Haft steht, so wird auch er sofort dahin befördert. Obgleich daher die Staatsanwaltschaft im Consulargericht keine besonderen Vertreter hat, so erfüllt sie dennoch ihre speciellen Pflichten, betreffend die Erkenntnisse der Consulargerichte.

In der Frage über das Rechtsmittel der Appellation gegen Entscheidungen der Consulargerichte kann man nicht umhin, wiederum auf die Bestimmungen der englischen Order in Council vom Jahre 1864 hin-

[1]) Vgl. Legge consolare per il Regno d'Italia, art. 171. — Féraud-Giraud. De la juridiction, t. II, p. 375.

[2]) Legge consolare, art. 141—145. — Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 411 et suiv.

31*

zuweisen, die sich durch ihre grosse Zweckmässigkeit auszeichnen und auf eine nahe Bekanntschaft mit der Thätigkeit der Consulargerichte gegründet sind. Um auf alle nur mögliche Weise die Unantastbarkeit der Rechte der Privatleute sicher zu stellen, und in der vollen Erkenntniss, dass nicht alle englischen Consuln eine gleiche Bildung erhalten haben, bestimmt das englische Gesetz, dass, wenn ein Consul oder Consulargericht bei der Verhandlung irgend eines Verbrechens oder Vergehens (nicht im Wege des abgekürzten Processes) es für zweckmässiger finden sollte, die Entscheidung der entstandenen Rechtsfrage (question of law) dem Oberconsulargerichte zu überlassen, er verpflichtet sei, die ganze Sache an dasselbe zu geleiten. Wenn andrerseits der Angeklagte die Ueberzeugung hat, ungerecht verurtheilt zu sein, insofern als der Consul die Gesetze nicht richtig angewandt habe, so ist derselbe oder das Consulargericht auf sein Verlangen ebenfalls verpflichtet, die Sache der Beurtheilung des Oberconsulargerichts zu unterbreiten. Nur in dem Fall kann der Consul die Erfüllung der Forderung des Verurtheilten verweigern, wenn er die feste Ueberzeugung hat, dass dieselbe ganz grundlos (merely frivolous) ist[1]). Wenn man erwägt, dass die Consuln einiger anderen Staaten häufig ihrer Bildung und Entwicklung nach tief unter den englischen stehen, so muss man diese Vorschrift des englischen Gesetzes als sehr nachahmungswerth erklären.

Schliesslich ist noch zu bemerken, dass auf Grund der Gesetzgebungen der continentalen Staaten die Verhandlung der schwereren Verbrechen ausschliesslich vor das betreffende Gericht des Heimatlandes des Angeschuldigten gehört. Der Consul führt nur die Voruntersuchung, die er darauf der Beurtheilung des Collegialconsulargerichts überweist, welches den Thatbestand des Verbrechens feststellt. Wenn dasselbe als ein schweres erkannt wird, so setzt der Consul, gemäss dem Art. 64 des französischen Gesetzes vom Jahre 1836, den Angeklagten sofort in Haft und schafft ihn auf dem ersten französischen Schiffe, das nach einem französischen Hafen geht, zusammen mit der ganzen Sache und den materiellen Beweisen an den Generalstaatsanwalt des Aixer Tribunals, das endgültig über die Uebergabe des Angeschuldigten an das Gericht oder die Einstellung des Verfahrens verordnet. Bei einer solchen Ordnung kann es geschehen, dass das Obertribunal zu Aix nicht genug Belege findet, um den Angeschuldigten dem Gerichte zu übergeben, und ihn daher ganz befreit,

[1]) Order in Council for the Regulation of Consular jurisdiction, art. 81, 82.

oder aber das Consulargericht als die für die Sache zuständige Behörde erklärt. Im letzteren Falle wird der Angeschuldigte dennoch im Gericht erster Instanz zu Aix gerichtet, es war aber dann offenbar überflüssig, denselben in Haft zu nehmen und unter Convoi nach Frankreich zu transportiren[1]). Daher ist die Verordnung des italienischen Gesetzes viel rationeller, nach welcher der Consul verpflichtet ist, nur die Untersuchungsacten an den Staatsanwalt des Gerichts in Ancona oder Genua zu geleiten, wenn das Consulargericht finden sollte, dass das Verbrechen ein schweres ist und nicht seiner Beurtheilung unterliegt. Wenn das Gericht im Vaterlande des Angeschuldigten gemäss dem Gutachten des Staatsanwalts verfügt hat, den eines schweren Verbrechens Beschuldigten dem Gericht zu übergeben, erst dann transportirt der Consul auf das Verlangen des Staatsanwalts denselben an das competente Gericht[2]). Auf diese Weise werden die Rechte des Angeklagten und die Interessen des Staates entschieden besser gewahrt.

Das gerichtliche Verfahren und die Schlussverhandlung über Verbrechen im Aixer Gericht zeichnet sich unter Anderem durch die Eigenthümlichkeit aus, dass keine Geschworenen sich dabei betheiligen. Während der Debatten in der französischen Deputirtenkammer, betreffend das Project des Gesetzes vom Jahre 1836, wurde die Nothwendigkeit bestritten, die im Orient begangenen Verbrechen von der Jurisdiction der geschworenen Beisitzer zu eximiren; allein obwol die von der Regierung und deren Vertretern angeführten Gründe nicht stichhaltig waren[3]), so wurde das Regierungsproject schliesslich doch angenommen, nach welchem für die Urtheilsfällung eine vereinigte Sitzung des Civiltribunals und des Aixer Correctionsgerichtes gebildet wird. An der Gerichtssitzung müssen sich nicht weniger als zwölf Mitglieder betheiligen. Das Urtheil wird nach Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen gefällt[4]).

[1]) Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 417.

[2]) Legge consolare, art. 128, 129: „Pronunziata l'accusa ed ordinato il rinvio avanti la corte, il procuratore generale ne darà tosto avviso al console per mezzo del ministero, affinchè l'accusato venga, se detenuto, tradotto nello Stato, e sieno trasmessi i corpi di reato.“

[3]) Moniteur universel du 12 mars et 17 avril 1836.

[4]) Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 421, 429 et suiv.

III. Vollziehung gerichtlicher Urtheile.

Die Entscheidungen oder Urtheile der Consulargerichte werden von den Consuln selbst oder Personen, die sie dazu ermächtigen, in Vollziehung gebracht. Das ist die allgemeine Regel, die von allen Gesetzen über die Consulargerichtsbarkeit angenommen ist. Ebenso ist kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der Fälle, in welchen eine vorläufige Vollstreckung der in den Consulargerichten gefällten Erkenntnisse über Civilsachen zulässig ist[1]).

Dabei kann die Entscheidung oder das Urtheil des Consulargerichts nicht nur im Bereiche eines bestimmten Gerichtsbezirks vollstreckt werden, sondern ein jeder Consul des betreffenden Staats ist verpflichtet, ein Urtheil, dass von dem Consul, der es gefällt hat, gehörig beglaubigt ist, in Bezug auf diejenige Person zu vollstrecken, die sich im Bereiche seines Consularbezirks befindet. Sogar die vaterländischen Behörden sind verpflichtet, das von einem Consulargericht im Orient getroffene Erkenntniss zu vollstrecken, und umgekehrt vollzieht der Consul die Entscheidungen der Gerichte des von ihm vertretenen Landes, wenn der Beklagte oder Angeschuldigte sich in seinem Bezirke befinden[2]). Diese Rechtssätze gehen ganz logisch aus der Exterritorialitätfiction hervor. Dem Consul ist von der Regierung seines Vaterlandes eine bestimmte richterliche Gewalt anvertraut, welche er in ähnlicher Weise ausübt, wie die Gerichtsbehörden der Metropole.

Verwickelter ist die Frage in den Fällen, wenn Localgerichte ein Urtheil gegen Ausländer fällen und es in Ausführung bringen wollen. Wenn wir die Capitulationen vom vorigen Jahrhundert befragen, so finden wir allerdings, dass den türkischen Machthabern die Befugniss zugestanden war, ein derartiges Erkenntniss zu vollstrecken, jedoch unter Beobachtung einiger für die Sicherheit der Fremden nothwendiger Formalitäten. So lautet z. B. Art. 67 des Handelstractates vom Jahre 1783 folgendermassen: „Beamtete Personen, Officiere und alle Uebrigen im osmanischen Reiche sollen nicht gewaltsam in das von einem russischen Unterthan bewohnte Haus dringen; im äussersten Nothfalle aber gehört es sich, den Gesandten und Consul, wo solche

[1]) Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 300 et suiv. Vgl. Legge consolare, art. 101. König, Consular-Reglement, S. 138 etc.

[2]) Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 306.

sind, davon zu präveniren und danach mit denjenigen dahin zu gehen, die sie damit beauftragen werden; und falls Jemand diese Verordnung übertreten sollte, den verpflichtet sich die hohe Pforte, unvermeidlich nach der Strenge der Gesetze zu bestrafen."

Eine ähnliche Vorschrift findet sich auch in den Capitulationen mit den übrigen Staaten, und auf sie gründet sich die unschätzbare Unverletzlichkeit der Häuser, welche die Angehörigen der europäischen Staaten auf dem türkischen Territorium einnehmen. Diese Unzugänglichkeit der Wohnungen der Ausländer für die türkischen Behörden ist von der Pforte und der ägyptischen Regierung in jüngster Zeit zu wiederholten Malen bestätigt worden[1]). Wenn aber die einheimischen Autoritäten nicht befugt sind, das Haus eines Ausländers zu betreten, so ist es sehr begreiflich, dass sie für die Vollstreckung ihrer Erkenntnisse der Mitwirkung der Consuln bedürfen. In der That kann ohne unmittelbare Betheiligung oder Bethätigung der Consuln oder ihrer Bevollmächtigten keine einzige Entscheidung eines türkischen Gerichts in Ausführung gebracht werden, indem das Haus eines Ausländers als unzugängliche Veste erscheint, deren Thore sich nur dem Consul öffnen. Hieraus sieht man, dass die Vollstreckung des Urtheils eines türkischen Tribunals vollständig von dem guten Willen des betreffenden Consuls oder der „diplomatie du dragman consulaire" abhängt. Wenn demnach dieser mit der Meinung des türkischen Gerichts nicht einverstanden ist oder das gefällte Urtheil für ungerecht und gewaltthätig erachtet, so hat er nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, seine Mitwirkung zu verweigern, so dass die Entscheidung nicht vollzogen werden kann. Freilich treiben die Consuln sehr häufig Missbrauch mit ihrer Gewalt, in Folge dessen sogar Urtheile, bei deren Fällung sie selbst sich unmittelbar oder mittelbar betheiligt haben, ebenfalls unvollstreckt bleiben, dank der persönlichen Willkür des betreffenden Consuls. So werden in Aegypten Erkenntnisse der Handelsgerichte sehr häufig in Folge des Widerstandes von Seiten der Consuln nicht in Ausführung gebracht[2]).

Es ist offenbar, dass solche Zustände eine geregelte Ausübung der Rechtspflege unmöglich machen und den Fortschritt des Handelsverkehrs hemmen. Allein dies ist nur ein Missbrauch der Gewalt, der unter Mitwirkung aller interessirten Staaten beseitigt werden kann. Aus dem

[1]) (Braunschvick). Etudes pratiques sur la question d'Orient, p. 329.

[2]) Archives diplomatiques, 1870, Nr. 1, p. 85.

Missbrauch eines Rechtes kann man aber nicht auf die Nichtexistenz desselben schliessen, so dass also von den Consuln dennoch die Vollstreckung eines gerichtlichen Urtheils oder Erkenntnisses abhängt. Dabei haben die häufigen Beschwerden der türkischen Regierung über den bei der Urtheilsvollstreckung von den Consuln geleisteten Widerstand ihren Ursprung in der Ueberzeugung der Pforte, dass nur den einheimischen Gerichten Verbrechen unterliegen können, welche Ausländer an Eingeborenen begehen. Allein wir haben bereits oben zu beweisen gesucht, dass auf Grund der neuesten Tractate die türkischen Gerichtsbehörden in derartigen Fällen incompetent sind, und dass nur die Consuln über die verbrecherischen Handlungen ihrer Landsleute zu erkennen haben. Da aber die türkische Regierung ihre Prätension auf die Capitulationen gegründet hält und die europäischen Mächte diese Illusion nicht zerstören, so ergiebt sich im Resultate, dass die türkischen Gerichte die Ausländer richten, die Consuln aber die Vollstreckung ihrer Urtheile verhindern.

Unvergleichlich zweckmässiger ist die Ordnung der Ausführung der gerichtlichen Erkenntnisse in den übrigen nichtchristlichen Staaten: dort ist ausschliesslich den Consuln die Befugniss ertheilt, über ihre Landsleute Gericht zu halten, und von ihnen selbst werden die gefällten Urtheile in den Grenzen der ihnen ertheilten Gewalt in Vollziehung gebracht.

Hiemit beschliessen wir die Betrachtung des Civil- und Criminalprocessverfahrens in den Consulargerichten im Orient. Wir haben uns in diesem kurzen Ueberblicke mit den Befugnissen und Obliegenheiten der Consuln im Gerichtswesen bekannt gemacht und die Lücken, Auslassungen und Mängel zu zeigen gesucht, an welchen das Gerichtsverfahren in den Consulaten leidet. Allein wir haben dennoch nicht alle Rechte und Pflichten der Consuln im Justizwesen dargelegt. Wie mannigfaltig und combinirt auch die bereits gezeigten Consularfunctionen waren, so sind sie doch noch nicht alle von uns aufgezählt. Die Consuln im Orient beschränken sich nicht blos auf die streitige Gerichtsbarkeit, sie sind nicht nur Untersuchungsrichter, Richter und Staatsanwälte, sondern haben ausserdem auch noch bestimmte Verpflichtungen in Betreff der nichtstreitigen Jurisdiction, und ihnen sind zugleich Notariatsbefugnisse ertheilt. Ehe wir daher zur Beurtheilung der Versuche übergehen, die Consulargerichtsbarkeit im Oriente gänzlich aufzuheben, bleiben wir noch bei der Betrachtung der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit der Consuln stehen.

VIERTE ABTHEILUNG.

Obliegenheiten und Befugnisse der Consuln, betreffend die nichtstreitige Gerichtsbarkeit.

I. Sorge für Hinterlassenschaften.

Die Befugnisse und Verpflichtungen, welche die Consuln im Osten hinsichtlich der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit haben, unterscheiden sich sehr wesentlich von den Rechten, welche ihnen in dieser Beziehung in den civilisirten Staaten zugestanden werden. In diesen Letzteren ist der Jurisdictionskreis des Consuls im Falle des Todes eines Landsmannes mehr oder weniger beschränkt, und es muss der Localbehörde das Recht zugestehen, alle Massnahmen zur Conservirung der Hinterlassenschaft zu ergreifen; auch unterliegen ferner alle daraus hervorgehenden Rechtsstreitigkeiten sonder Zweifel der Entscheidung der Local- oder Landesgerichte. Folglich ist der Consul auf dem Territorium eines civilisirten Staates blos der Vertreter oder Vertheidiger der abwesenden Erben, wobei er zu gleicher Zeit die Verpflichtung hat, die Rechte Minderjähriger zu wahren. Anders ist es im Osten oder auf dem Gebiete eines nichtchristlichen Staates: hier besitzt der Consul in Betreff der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit alle Befugnisse und Verpflichtungen, welche das Gesetz im Heimatlande den Richtern oder gerichtlichen Institutionen auferlegt.

Während daher in den civilisirten Staaten die Rechte der Consuln in dieser Beziehung sehr bedeutend durch die Befugnisse der einheimischen Gerichtsbehörden beschränkt werden und zu beständigen Streitigkeiten und Competenzconflicten Anlass geben, ist diese Frage im Orient viel einfacher. Dafür ist aber die Gewalt und Verantwortlichkeit der Consuln in den östlichen Staaten unvergleichlich grösser.

In vielen Capitulationen, auf welche wir in dem historischen Ueberblick der Consulareinrichtungen hingewiesen haben, begegnen wir beständig der Bestimmung, dass die einheimischen oder muselmännischen Machthaber nicht befugt sein sollen, sich in die Erbschaftsangelegenheiten der Christen einzumischen. Dass von einem verstorbenen Ausländer hinterlassene Vermögen galt der Landesregierug gegenüber für unantastbar, und nur der Consul besass die Befugniss, alle nöthigen

Massregeln zur Bewahrung desselben zu treffen. Dieses Princip ist auch von denjenigen Capitulationen oder Tractaten recipirt, die noch in diesem Augenblicke gelten. Im Art. 8 des russisch-türkischen Tractates vom Jahre 1783 ist gesagt: „Nach dem Tode eines russischen Unterthanen soll seine Habe und sein Gut, das Niemand antasten darf, den Vollstreckern seines Testaments ausgehändigt werden; ist er aber ohne letztwillige Verfügung gestorben, so soll sein Vermögen unter Vermittelung des russischen Consuls seinen Landesgenossen zur Bewahrung übergeben werden; worin die Officiere der Pforte, welche für die Kronseinkünfte und über das Eigenthum von ohne Erben gestorbener Fremden eingesetzt sind, keinerlei Schwierigkeiten machen und dasselbe unter keiner Bedingung betreten dürfen.“ Demzufolge sind die türkischen Behörden durchaus nicht befugt, von dem von einem russischen Unterthan hinterlassenen Vermögen irgendwelche Steuer zu erheben, noch auch überhaupt sich in die Conservirung des Nachlasses, die Bestimmung des Erbfolgerechts, die Bestellung einer Vormundschaft u. s. w. einzumischen. Dasselbe betrifft die Angehörigen der europäischen Staaten, welche auf dem Gebiete anderer orientalischer Staaten gestorben sind, wie z. B. in Persien, Japan, China und Siam. In Folge dieser Lage der Dinge haben die civilisirten Staaten ihren resp. Consuln im Orient die Obliegenheiten und Befugnisse ertheilt, welche in ihrem eigenen Lande hinsichtlich der nichtstreitigen Jurisdiction die Gerichtsbehörden erster Instanz ausüben.

Wenn in dem Bezirke eines Consuls eine Erbschaft eröffnet worden ist, so kann sich die Thätigkeit desselben entweder auf den Nachlass selbst, d. i. die Gesammtheit der von dem Verstorbenen hinterlassenen Güter und Rechte, oder aber auf die Personen beziehen, welche in Folge des Ablebens des Erblassers des Beistandes oder der Vormundschaft bedürfen. Was für Massregeln der Consul in Bezug auf die Hinterlassenschaft treffen und unter welchen Bedingungen er amtlich einschreiten muss, hängt von der betreffenden Gesetzgebung ab. Auf jeden Fall muss jedoch der Consul alle Nachlassgegenstände inventarisiren, erstens, wenn der Erbe unbekannt ist oder sich nicht in dem Consularbezirk befindet, zweitens, wenn der, resp. die Erben minderjährig sind, und drittens, wenn kein Testament sich vorfindet. Hierin stimmt die Mehrzahl der Gesetzgebungen überein[1]). In allen derartigen und noch

[1]) König, Preussen's Consular-Reglement, S. 217. Vgl. auch Allgemeine Dienst-Instructionen für die Consuln des Deutschen Reiches vom 6. Juni 1871.

anderen, von den einzelnen Gesetzgebungen bestimmten Fällen inventarisirt und versiegelt der Consul den Nachlass, wobei er jede Einmischung von Seiten der Landesbehörden verhindert. So ist dem englischen Oberrichter in Constantinopel die Verwahrung des Nachlasses englischer Angehöriger überwiesen, die in der Türkei angesiedelt gewesen sind und kein Testament hinterlassen haben. Wenn dagegen innerhalb des osmanischen Reiches ein Engländer gestorben ist, der sich daselbst nur zeitweilig aufgehalten hat, so ist das Consulargericht, in dessen Bezirk er verschieden, verpflichtet, seinen Nachlass sofort in Verwahrung zu nehmen, zu versiegeln und zu inventarisiren, falls es nöthig sein sollte. Das Vermögen bleibt in der Verwaltung des Consuls so lange, bis der gesetzliche Erbe sich meldet[1]). Ausserdem verpflichten einige Gesetze den Consul, seine Regierung von dem Tode eines jeden ihrer Angehörigen zu benachrichtigen[2]). Diese Vorschrift hat offenbar den Zweck, ein baldiges Auffinden der Erben zu ermöglichen, wenn sie sich ausserhalb des betreffenden Consularbezirks befinden.

Die weiteren Handlungen des Consuls hängen davon ab, ob sich in seinem Consularbezirk die Testaments- oder Intestaterben befinden. Im ersten Falle ist der Erbe verpflichtet, dem Consul seinen Rechtstitel zu beweisen, und wenn er ihm das Testament vorweist und die Identität seiner Person constatirt, so ist der Consul gebunden, ihm den Nachlass auszuliefern. Es ist unmöglich, den Consuln im Orient das Recht der Bestätigung im Erbe zu verweigern, da sie in jeder Beziehung die Competenz von Gerichten erster Instanz besitzen. — Gründet aber der angebliche Erbe sein Recht auf das Gesetz, so ist er verpflichtet, den Consuln den Grad seiner Verwandtschaft mit dem Erblasser gehörig nachzuweisen. Falls der Consul Zweifel hegen sollte, ob der erschienene Erbe auch wirklich der nächste Verwandte des Erblassers sei, so kann er die nöthigen Massnahmen treffen, um die übrigen Verwandten zu ermitteln. Wenn aber der Consul dem sich meldenden Erben die Hinterlassenschaft aushändigt, so geschieht dies unter der Bedingung, dass der Letztere Massregeln ergreifen solle, die übrigen Verwandten

Berlin 1871, S. 26. — Esperson. Il principio di nationalità, p. 168. — Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 144.

[1]) Order in Council for the regulation of Consular jurisdiction, art. 45, 46, 72. Vgl. auch: General Instructions for Her M.'s Consular Officers, London 1868, p. 27.

[2]) Regolamento per l'esecuzione della legge 1866, art. 104. — Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 145.

aufzufinden, und erst wenn im Laufe einer bestimmten Zeit Niemand weiter Erbansprüche erhebt, wird der zeitweilige Nutzniesser des Nachlasses von dem Consul endgültig in der Eigenschaft als Erbnehmer bestätigt[1]). Diese Ordnung ist dem deutschen Consul im Orient vorgeschrieben. Es versteht sich von selbst, dass in anderen Gesetzgebungen andere Bestimmungen getroffen sind. Allein das Recht der Bestätigung im Erbe besitzen alle im Orient befindlichen Consuln der europäischen Staaten, obgleich, wie wir sehen werden, mit einigen Beschränkungen.

Falls keine Erben im Consularbezirk anwesend sind, so bestellt der Consul nach Ablauf einer bestimmten Frist einen Vormund für den Nachlass, der verpflichtet ist, sowol die Erbschaft selbst, als auch überhaupt alle Interessen der abwesenden Erben zu wahren. In dem ähnlichen Fällen ist der Vormund oder der Consul selbst berechtigt, den beweglichen Nachlass, wenn nach ihrer Ueberzeugung die Interessen des Erben es erfordern, zur Tilgung der auf dem gesammten Nachlass liegenden Schulden öffentlich zu verkaufen[2]). Das nach der Liquidation übriggebliebene Capital muss dem Erben zugestellt werden, wenn sein Wohnort bekannt ist; im anderen Falle wird es der betreffenden Behörde übergeben[3]). Aus dem Gesagten erhellt, dass dem Princip nach alle Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf einen, in einem Consularbezirk im Orient eröffneten Nachlass, dem Consul oder Consulargerichte zustehen. Ebenso muss ein Erbverzicht oder eine Erbtheilung in dem betreffenden Consulargerichte stattfinden. In diesem Sinne hat sich die Praxis der französischen, deutschen und, zum Theil, englischen Consulate im Orient ausgebildet. Das Aixer Obertribunal hat in seinen Erkenntnissen vom 5. Januar und 24. December des Jahres 1860 festgestellt, dass „in Bezug auf die Liquidation und Theilung des Nachlasses ausschliesslich derjenige Richter competent sei, in dessen Bezirk die Erbschaft eröffnet worden ist.“ Demzufolge kann sogar die Liquidation des unbeweglichen Nachlasses eines in Alexandrien verstorbenen französischen Angehörigen nur in dem Consulargericht zu Alexandrien statthaben. In Uebereinstimmung hiemit handeln die französischen Consulargerichte in Aegypten, in welchen sogar der Verkauf von Immobilien vor sich geht, welche in Aegypten verblichene französische Staatsangehörige besessen

[1]) König, Consular-Reglement, S. 220.

[2]) Ribeiro dos Santos et Castilho Barreto, Traité du Consulat, Hmbg. 1839. t. II, p. 339. Allgemeine Dienstinstructionen, S. 26.

[3]) De Clercq et Vallat. Guide pratique t. II, p. 356.

haben[1]). Es versteht sich von selbst, dass die für das verkaufte unbewegliche Vermögen erhaltene Summe dem Erben übergeben wird. Was die Erbschaftstheilung betrifft, so kann dieselbe von den Miterben selbst ohne Betheiligung des Consuls vorgenommen werden. Kommt jedoch keine Willensübereinstimmung unter denselben zu Stande, und entsteht ein Streit, so wird die Sache von dem Consulargerichte entschieden und der Nachlass auf Grund der Gesetze des betreffenden Staates getheilt[2]).

So ausgedehnte Befugnisse ertheilen die meisten europäischen Staaten ihren Consuln und Consulargerichten in den orientalischen Ländern. Eine Ausnahme davon macht das italienische Consulargericht vom Jahre 1866.

Auf Grund des Art. 159 dieses Gesetzes stehen ausschliesslich den Nationalgerichten alle Acte zu, welche die Bestätigung im Eigenthumsrechte und in der Erbfolge von unbeweglichem Vermögen betreffen, das sich auf italienischem Gebiete befindet.

Schliesslich wird dem Consul auch die Pflicht auferlegt, für die minderjährigen Kinder des in seinem Bezirke verstorbenen Landsmannes einen Vormund zu ernennen; er trägt dabei vor seiner Regierung die Verantwortung für die Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit des von ihm gewählten Vormunds[3]). Es ist sehr natürlich, dass der Consul vor Allem verpflichtet ist, zum Vormund einen Landsmann zu bestellen, der nach dem italienischen Gesetze vom Jahre 1866 die Annahme eines solchen Postens nicht verweigern darf[4]). Wenn aber im Bezirke kein einziger italienische Angehörige ist, der den nöthigen Erfordernissen entspräche, so hat der Consul das Recht, auch einen Fremden zum Vormund zu ernennen, wenn derselbe darauf eingeht.

Die Rechte und Pflichten eines Vormundes werden von den verschiedenen Gesetzgebungen verschieden festgestellt. Wir bemerken daher nur, dass die Thätigkeit des am Wohnorte der Minderjährigen (im Orient) befindlichen Vormunds sich auch auf das Vermögen und die Interessen erstreckt, welche dieselben im Vaterlande besitzen können. Wenn aber im Heimatlande ein anderer Vormund bestellt ist, so kann

[1]) Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 148.

[2]) König. Preussen's Consular-Reglement, S. 222 u. ff.

[3]) De Clercq et Vallat l. c. t. II, p. 388.

[4]) Legge consolare, art. 161: „L'accettazione della tutela è obbligatoria ai nazionali pel tempo della loro residenza nel distretto del consolato, salvi i motivi di scusa etabiliti dal codice civile.“

begreiflicher Weise der im Consularbezirk ernannte Consul über das dort befindliche Vermögen seines Mündels nicht disponiren. Ja noch mehr, — die Verpflichtungen des vom Consul ernannten Vormundes erlöschen völlig, sobald der Minderjährige in die Heimat zurückkehrt und die competente Behörde einen neuen Vormund für ihn bestellt[1]. So lange aber der Mündel und sein Vormund sich im Consularbezirk befinden, ist der Consul in allen Beziehungen der Vertreter eines Pupillenrathes. Als solcher muss er beständig die Handlungen des Vormundes überwachen, die Interessen und Rechte der Unmündigen wahren und darauf sehen, dass ohne seine Einwilligung keine einzige wichtige Entscheidung oder Massnahme hinsichtlich des Vermögens oder der Person der Minderjährigen getroffen werde[2]. Der französische Consul versieht in Bezug auf den Familienrath die Functionen, welche nach den Gesetzen den französischen Friedensrichtern auferlegt sind[3].

Auf Grund der von uns dargelegten Rechte und Pflichten der Consuln in Betreff des Nachlasses von Angehörigen ihres Staates kann man nicht umhin, zu der Ueberzeugung zu gelangen, dass ihre Wirksamkeit auch in dieser Beziehung sehr combinirt und ihre Verantwortlichkeit gross sein kann. In Folge der besonderen Stellung der Consuln im Orient können die civilisirten Staaten ihren Consuln die mannigfaltigsten Functionen auferlegen, und die Landesregierung hat nicht das Recht, sich in die Anordnung der Consuln in Betreff des Nachlasses ihrer Landsleute einzumischen oder dieselben gar zu verhindern. Ob aber die Consuln auch wirklich immer im Stande sind, die ihnen vom Gesetz auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, — das ist eine Frage, die unserer Betrachtung nicht unterliegt.

II. Notariatsbefugnisse und freiwillige Jurisdiction der Consuln.

Auf Grund aller Consularreglements und Statuten erfüllen die Consuln auf dem Gebiete eines fremden Staates auch alle Pflichten von Notaren. Daher können in den Consulaten die verschiedenartigsten Urkunden zwischen Personen ein und derselben Nationalität privatim

[1]) Legge consolare, art. 160.
[2]) König l. c. S. 230.
[3]) Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 143.

oder officiell errichtet werden[1]). Uebrigens gestatten einige Gesetze die Errichtung einer Urkunde im Consulate auch dann, wenn eine der Parteien nicht unter der Gerichtsbarkeit desselben steht. Ausserdem können alle möglichen Acten, die im Heimatlande der contrahirenden Theile Rechtskraft haben sollen, in einem Consulate beglaubigt werden. Mit einem Worte, alle Functionen von Notaren in den europäischen Staaten werden mit nur wenigen Beschränkungen auch von den Consuln ausgeübt[2]).

Während aber die Rechte der Consuln in den civilisirten Staaten mehr oder weniger bedeutend durch die Prärogativen der Territorialhoheit und durch die völkerrechtlichen Tractate beschränkt werden, kann in den nichtchristlichen Staaten von irgend welchen Beschränkungen der Notariatsbefugnisse der Consuln von Seiten der Landesregierung schlechterdings nicht die Rede sein, da die Capitulationen oder Tractate den civilisirten Staaten auch in dieser Hinsicht die vollste Freiheit einräumen. Demzufolge können nur in den Consulaten verschiedenartige Verträge abgeschlossen, Testamente gemacht und überhaupt Urkunden von Ausländern errichtet werden, wenn sie Rechtskraft erhalten sollen. Wie könnte man aber von den einheimischen türkischen Kadi's verlangen, Urkunden aufzunehmen und Gesetze anzuwenden, von welchen sie gar keinen Begriff haben?[3]) Wenn schon von einigen Consularconventionen zwischen civilisirten Staaten (z. B. zwischen Italien und dem Norddeutschen Bunde vom Jahre 1868 Art. 10) den Consuln gestattet wird, Urkunden über Rechtsgeschäfte aufzunehmen, bei welchen ein Inländer und Ausländer betheiligt sind, so muss man um so mehr zugeben, dass in den Consulaten im Orient Verträge zwischen Personen verschiedener Staatsangehörigkeit geschlossen werden dürfen. Einige Gesetze, wie das italienische vom Jahre 1866 und das deutsche von 1867, gestatten den Consuln direct, Urkunden zu errichten, selbst wenn eine der contrahirenden Parteien ein Ausländer ist. Ueber

[1]) Vgl. das holländische Consularreglement vom Jahre 1846, Art. 9: Zij zijn geregtigd tot het waarmerken van alle handelsbescheiden, verklaringen en get nigschriften, welke in den omvang van hun Consulaat zijn uitgevaardigd, en in de Nederlanden geregtelijke kracht moeten hebben." — General Instructions for H. M's Consular Officers, p. 31. — Oppenheim. Praktisches Handbuch der Consulate aller Länder. Erlangen, 1854. S. 118.

[2]) Legge Consolare, art. 44. – Regolamento, art. 192 e seg. — Deutsches Consulargesetz von 1867, Art. 16 u. 17. — Dienstinstructionen, S. 22 etc.

[3]) Féraud-Giraud, De la juridiction française t. II, p. 101.

die Zweckmässigkeit einer solchen Bestimmung kann kein Zweifel sein, da wir durchaus keinen Grund sehen, warum der Consul nicht Urkunden aufnehmen sollte, wenn einer der Contrahenten einem anderen Staate angehört. Zudem würden, wenn man dies nicht zulassen wollte, im Orient befindliche Personen verschiedener Staatsangehörigkeit in grosser Verlegenheit sein, auf welche Weise sie irgend einem Vertrage die Rechtskraft einer Notariatsurkunde geben könnten. Sie könnten sich doch wol nicht an die einheimischen Richter oder Machthaber wenden, um diese um die Aufnahme einer Notariatsurkunde zu bitten? Ist indessen einer der Mitcontrahenten ein Inländer, z. B. ein Türke, so muss auf Grund der Capitulationen der Vertrag von dem Localkadi instrumentirt werden.

Auf Grund des Gesagten ist man genöthigt, die Entscheidung des französischen Consulargerichts in Constantinopel vom Jahre 1861 vom Gesichtspuncte der französischen Capitulationen als vollkommen falsch zu erklären, obgleich sie von dem Aixer Tribunal und sogar dem Cassationshof bestätigt worden ist. Nach derselben soll nämlich ein französischer Consul nicht befugt sein, Acte zwischen Franzosen und Ausländern aufzunehmen und auszufertigen[1]). Ein französischer Staatsangehöriger hat allerdings nicht das Recht, einen Fremden zu zwingen, mit ihm irgend ein Rechtsgeschäft in einem französischen Consulate abzuschliessen; allein wenn Letzterer freiwillig sich dazu versteht, so sehen wir keinen Grund dafür, den Act für ungültig zu erklären. Auf Grund der Capitulationen hat die Landesregierung ganz kategorisch dem Recht entsagt, sich in Sachen einzumengen, bei welchen ausschliesslich Ausländer betheiligt sind. Die angeführte Ansicht der französischen Gerichtsinstanzen lässt sich übrigens durch die oben erwähnte unbegründete Annahme in Betreff des Gerichtsstandes in Sachen zwischen Personen von verschiedener Staatsangehörigkeit erklären.

Folglich sind also die Consuln im Orient verpflichtet, Urkunden nicht nur dann aufzunehmen, wenn beide contrahirenden Theile ihre Landsleute sind, sondern auch in dem Falle, wenn einer derselben ein Fremder ist. Die Ordnung der Ausstellung von Urkunden wird von den verschiedenen Notariatsgesetzen und Consularreglements bestimmt, in deren nähere Betrachtung wir hier nicht eingehen können, da die Vorschriften, welche die Consuln im Orient bei der Errichtung der verschiedenen Urkunden zu beobachten haben, durch Nichts sich wesentlich

[1]) Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 106.

von den Notariatsobliegenheiten der Consuln in den christlichen Staaten unterscheiden. Daher bildet eine ausführliche Darstellung der Notariatsbefugnisse und -Verpflichtungen einen Theil der Lehre von den Consulaten überhaupt.

Man kann jedoch nicht umhin, auf eine Eigenthümlichkeit der Organisation der französischen Consulate hinzuweisen, die sich auf die vorliegende Frage bezieht. Um dem Consul seine ohnehin schwere Arbeit zu erleichtern, bestimmte die französische Schifffahrtsordonnanz vom Jahre 1783 und die darauf folgenden Gesetze, dass nicht der Consul selbst, sondern der Secretär des Consulats (chancelier) oder der diplomatischen Mission die Notariatsfunctionen auszuüben habe[1]. In gegenwärtiger Zeit nimmt ein Consulatssecretär erster Classe vollkommen selbstständig alle nur möglichen Acten auf; gehört er dagegen zur zweiten Classe, so instrumentirt er unter der unmittelbaren Aufsicht des Consuls[2]. Hieraus ersieht man, dass Secretäre der ersten Classe allein die Verantwortung für ihre Handlungen tragen, während für alle Urkunden, welche ein Secretär der zweiten Classe aufgenommen hat, der Consul verantwortlich ist. Den Geschäftskreis eines jeden als Notar fungirenden Secretärs oder Consuls bestimmt der Umfang des betreffenden Consularbezirks.

Eine solche Arbeitstheilung zwischen dem Consul und dem Consulatssecretär muss man namentlich im Orient für höchst zweckmässig erklären. Es sind dort den Consuln so verschiedenartige Pflichten auferlegt, und ihre Verantwortlichkeit für die genaue Erfüllung ihrer richterlichen Obliegenheiten allein ist so gross, dass ein jedes rationelle Mittel, wodurch ihre Arbeit erleichtert wird, nur Nutzen bringen kann. Von diesem Gesichtspuncte kann man die von den französischen Consulaten angenommene Ordnung nur als vollkommen vernünftig und praktisch erklären. Uebrigens versteht es sich von selbst, dass es nicht nöthig ist, in einem jeden Consulate einen Secretär anzustellen, dem man die Notariatsobliegenheiten des Consuls anvertrauen könnte; nur in den Hauptconsulaten im Orient ist eine derartige Geschäftstheilung äusserst nothwendig. Zu dieser Ueberzeugung sind offenbar auch einige andere europäische Staaten gelangt, die ebenfalls den Wunsch offenbaren, die übermässige Arbeit der Consuln zu verringern, oder die, wie Italien, dem Beispiel Frankreichs bereits befolgt sind[3].

[1]) Dalloz. Répértoire de législation t. II, p. 257, 298 et suiv.

[2]) De Clercq et Vallat. Guide pratique t. II, p. 469.

[3]) Vgl. König, Consularreglement, S. 320. — Legge consolare di 1866, art. 62.

Ausser den Notariatsverpflichtungen legen die europäischen Staaten ihren Consuln auch noch die zur freiwilligen Gerichtsbarkeit (jurisdiction volontaire) gehörende Function auf, als Vertreter ihrer Regierungen (officiers de l'état civil) in ihrem Bezirke verschiedene Civilstandsacte gemäss den Gesetzen ihres Staates zu vollziehen.

Demzufolge können in den Consulaten Ehebündnisse und Eheverträge geschlossen werden; die Consuln beurkunden die Geburten und Sterbefälle ihrer Landsleute, fertigen Adoptions- und Emancipationsacten u. dgl. aus[1]). Fast alle diese Befugnisse besitzen die Consuln der verschiedenen europäischen Staaten sogar in den civilisirten Ländern. Es ist aber natürlich, dass die Gewalt der Consuln in dieser Beziehung im Orient noch unbeschränkter sein kann. Deshalb bestimmt das italienische Gesetz vom Jahre 1866 ganz richtig, dass die Consuln hinsichtlich der freiwilligen Jurisdiction alle Rechte von Prätoren oder Präsidenten der italienischen Gerichtsbehörden haben sollen; die Consulargerichte dagegen haben die Befugnisse und Obliegenheiten der italienischen Civil- und Commerzgerichte. Indem aber das italienische Gesetz diese allgemeine Regel aufstellt, beschränkt es zugleich die Competenz der Consuln und Consulargerichte im Orient in der Beziehung, dass es ausschliesslich den Gerichten im Heimatlande die endgültige Ausfertigung einer Adoptions- oder Legitimationsurkunde zugesteht[2]). Währenddem enthält die französische Gesetzgebung den Consulargerichten das Recht nicht vor, auch diese äusserst wichtigen Acte des bürgerlichen Lebens zu vollziehen. In ähnlicher Weise, wie der Consul im Orient hinsichtlich der Vormundschaftsfrage und im Familienrathe den französischen Friedensrichter vertritt, so ist auch bei einer Adoption der Consul diejenige Amtsperson, an die sich die betreffenden Theile zu wenden haben; derselbe übergiebt darauf, auf Grund des Art. 354 des Code Napoléon, die Sache dem Collegialconsulargericht zur Begutachtung. Die Verfügung des Consulartribunals geht alsdann, der Bestätigung wegen, an das Aixer Tribunal, das verpflichtet ist, sich zu vergewissern, in wie weit die

[1]) General-Instructions for H. M.'s Consular Officers, p. 25. — Legge consolare di 1866, art. 64, 157 e seg. — König l. c. S. 248 u. ff. — Barb. Die bestehenden Dienst-Instructionen der österreichischen Consularämter, S. 28. — De Clercq et Vallat t. II, p. 390.

[2]) Legge consolare di 1866, art. 159: „Sono però riservate ai magistrati sedenti nello Stato: 1°. I provvedimenti, relativi alle adozioni ed alle legittimazione."

betreffende Adoptionsurkunde mit den bestehenden positiven Gesetzen übereinstimmt[1]).

Hierin besteht die Gesammtheit aller Pflichten richterlicher Art, welche den Consuln in den nichtchristlichen Staaten auferlegt sind. Aus dem Dargelegten hat man den Schluss ziehen müssen, dass eine gewissenhafte und gesetzmässige Ausübung der verschiedenartigen Functionen von Seiten der Consuln nur dann möglich ist, wenn dieselben eine hohe juristische Bildung und bemerkenswerthe Fähigkeiten besitzen. Allein die oben angeführten Thatsachen hinsichtlich der Competenz, besonders in Betreff von Personen verschiedener Staatsangehörigkeit, und die beständigen Zweifel, welche dem Consul bei der Ausübung seines Amtes aufstossen, beweisen, dass derselbe bei dem aufrichtigsten Wunsche, alle Gesetze zu beobachten und auf Grundlage derselben zu richten, häufig in Verlegenheit geräth, aus der ihn nur die eigene Erfindungsgabe oder eine diplomatische Pression auf die Landesregierung retten kann. Die allerwichtigsten Fragen, die in den Consulaten beständig auftauchen, und die seit Jahrhunderten bestehenden Gewohnheiten sind bis hiezu von Seiten der unmittelbar interessirten Staaten unbeantwortet und unerklärt geblieben. Es ist natürlich, dass ein Consul, der auf der Höhe seiner richterlichen Pflichten steht, eher im Stande ist, auf der Basis des Rechts alle auftauchenden Fragen zu entscheiden, und daher könnten die Erkenntnisse von Consulargerichten, deren Vorsitzer juristisch gebildete Männer wären, ein sehr brauchbares Material bieten, um in den Consulaten eine bestimmte Gerichtspraxis herzurichten. Allein wenn auch diese Bedingung nicht vorhanden ist, wenn gerichtliche Fragen hauptsächlich unter dem Einflusse dieses oder jenes Gesandten entschieden werden, wenn einige Consuln ganz offen und ungestraft offenkundigen Verbrechen ihrer Landsleute durch die Finger sehen, so muss man zugeben, dass der Zustand der Consulargerichtsbarkeit oder die Ausübung der Rechtspflege im Orient sehr wenig Anziehendes bietet[2]). Schon nach ihrer Natur gewährt die Consulargerichtsbarkeit und der eximirte Gerichtsstand der Fremden im Orient viele unvortheilhafte Seiten und giebt beständig Anlass zu Collisionen, sowol unter den verschiedenen Consulaten selbst, als auch mit der einheimischen Staatsgewalt. Um so dringender liegt die Nothwendigkeit für einen jeden Staat vor, der mit den orientalischen Völkern in Verkehr steht, die Jurisdiction

[1]) Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 137.
[2]) Cornwall Lewis. On Foreign Jurisdiction. p. 17.

der Consulargerichte nach geregelten Grundsätzen zu organisiren und für eine zweckmässige Lösung der allen anderen Staaten gemeinsamen Fragen eine internationale Vereinbarung anzustreben. Allein bei Weitem nicht alle Staaten befriedigen bis hiezu die erste Anforderung; was aber die zweite betrifft, so kann von ihr nicht einmal die Rede sein.

Was aber die Consulargerichte und Appellationshöfe anbelangt, so stellen dieselben einen Rechtssatz bald auf, bald stossen sie ihn wieder um.

Bei einem solchen Zustande der Consulargerichtsbarkeit im Osten hat sehr natürlicher Weise der Gedanke auftauchen müssen, die Kraft der Capitulationen gänzlich aufzuheben und die Angehörigen der europäischen Staaten unter die Gerichtsbarkeit der örtlichen oder irgend welcher speciellen Gerichte zu stellen, die auf dem Gebiete der nichtchristlichen Länder zu errichten wären. Die Türkei und Aegypten stehen den europäischen Völkern näher und unterhalten mit ihnen einen lebhafteren Verkehr; deshalb regten die türkische und die ägyptische Regierung die Frage an, die Capitulationen und die Jurisdiction der Consuln, die auf jene sich gründet, zu annulliren. In wie weit ein solches Radicalmittel sich mit den Rechten und Interessen der civilisirten Völker vertrüge und im Stande wäre, die Unzulänglichkeiten der Consularjurisdiction zu beseitigen, ihre guten Seiten aber zu bewahren, — das wird eine unparteiische Darstellung der von der ägyptischen Regierung in Vorschlag gebrachten Reformen zeigen.

FÜNFTES CAPITEL.

Von der Gerichtsreform in Aegypten und der Türkei.

Auf Grundlage der Geschichte der Consulareinrichtungen im Osten und der mit den muselmännischen Völkern geschlossenen Capitulationen erscheint die Frage über die Consulargerichtsbarkeit gewissermassen eng verknüpft mit der Möglichkeit für die Europäer, sich auf dem Gebiete der nichtchristlichen Staaten aufzuhalten. Wir haben gesehen, dass, sobald Beziehungen zwischen den Europäern und diesen Völkern entstanden, sofort die Incompetenz der Localgerichte und die Jurisdiction der nationalen Consuln ohne Widerspruch den Ausländern von der betreffenden muhammedanischen Staatsgewalt zugestanden wurde. Nie

hat dieselbe sich für berechtigt gehalten, zu verlangen oder sogar darauf zu dringen, dass die von anderen religiösen Ueberzeugungen und abweichenden Rechtsbegriffen durchdrungenen Christen sich den muselmännischen Gerichten unterordnen sollten, die sich nach den unveränderlichen „Wahrheiten“ des Korans richten und unbedingt der unbeschränkten Willkür ihres Beherrschers oder des Vertreters des Propheten gehorchen müssen. In dieser zweifellosen historischen Thatsache manifestirt sich auf das Offenkundigste das Fundamentalgesetz des internationalen Verkehrs, nach welchem zwischen Völkern von wesentlich verschiedenem Cultur- und Civilisationsgrade ein Verkehr auf den Grundlagen einer vollen Gleichberechtigung nicht errichtet werden kann. Als die Türken das byzantinische Reich eroberten, erschienen sie in Europa als die fanatischsten Anhänger ihres Propheten Muhammed, so dass ein schonungsloser Krieg gegen die Ungläubigen mehrere Jahrhunderte lang die Losung der türkischen Sultane war. Allein allmälig veranlassten politische Motive die Pforte, in unmittelbaren Verkehr mit den europäischen Völkern zu treten, ihnen den Zutritt in ihr Land zu öffnen und ihnen Unverletzlichkeit ihrer Person und ihres Eigenthums zuzusichern. In jenen Zeiten, als die türkischen Sultane allen christlichen Völkern mit Knechtschaft drohten und ihre Heerschaaren den ganzen Südosten Europa's überschwemmten, hing die Erfüllung der Capitulationen und die Ausübung der den Europäern eingeräumten Rechte in hohem Grade von dem guten Willen der Pforte und der türkischen Localbehörden ab. Die Angehörigen der christlichen Staaten waren beständigen Anfällen und Schäden von Seiten der fanatischen Bevölkerung, der käuflichen Richter und übrigen türkischen Beamten ausgesetzt. In jener Zeit war die Stellung eines Consuls im höchsten Grade schwierig und gefährlich, besonders wenn er sich fern von seinem Gesandten befand, und die Ausländer litten da sowol von der ihnen feindlichen Bevölkerung als auch von den einheimischen Autoritäten selbst. Allein besonders seit dem vorigen Jahrhundert bemerken wir eine gewisse Veränderung der Verhältnisse, unter welchen die Consuln bis dahin zu wirken hatten. Vor allen Dingen treten seit jener Zeit die Symptome des vollen innern Zerfalls des osmanischen Reiches offen an den Tag, was die Schwächung der Regierungsgewalt zur Folge hat. Das Volk, das zu einer rechtlosen Masse von Sclaven geworden ist, dient der obersten Staatsgewalt und ihren Agenten blos als Steuerobject und sinkt immer tiefer in Unwissenheit, Rohheit und Fanatismus. Andrerseits haben die glänzenden Siege der europäischen Nationen über die Türken

in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts nicht umhin gekonnt, diese Letzteren von ihrer völligen Kraftlosigkeit und dem ungeheuern Abstande von den christlichen Völkern zu überzeugen. Seit der Zeit musste sich die Stellung der Fremden und Ausländer in dem türkischen Reiche factisch ändern. Die Pforte hat sich von ihrer Hülflosigkeit den europäischen Regierungen gegenüber überzeugen müssen, und das hat zur Folge gehabt, dass die Bestimmungen der Capitulationen nicht so häufig verletzt wurden. Zugleich musste das Ansehen der Consuln steigen, und ihre Gerichtsbarkeit konnte auf feste Grundlagen basirt werden. Allein weder die Niederlagen, welche die Türkei im vergangenen und im Anfange des laufenden Jahrhunderts erlitten hat, noch die offenbare Abnahme der Lebenskräfte ihres Staates hat die türkische Regierung von der Nothwendigkeit überzeugen können, die unvermeidlichen Reformen vorzunehmen, den Gewaltthätigkeiten und der Willkür ihrer Organe Schranken zu setzen und die Erhöhung des sittlichen und materiellen Niveau's ihres Volkes anzustreben. Im Gegentheil, das Volk erstickt in seiner Dummheit und wird von den Regierungsorganen ausgebeutet, und — die Symptome der Zersetzung des Staates vermehren sich unaufhaltsam. Freilich wurden in der neuesten Zeit wiederholt Versuche gemacht, den erlöschenden Geist des Staates zu beleben und Ordnung in die Gerichtspflege und das Regierungssystem zu bringen. Allein einem Jeden ist es bekannt, zu welch traurigen Resultaten all diese Reformen geführt haben, die in hochtrabenden Phrasen der ganzen civilisirten Welt angekündigt wurden. Angesichts des gegenwärtigen Zustandes des osmanischen Reiches halten wir den Schluss für möglich, dass, wenn in früheren Jahrhunderten die Capitulationen umgangen und die Rechte der Consuln den Angriffen der Localbehörden und einheimischen Bevölkerung ausgesetzt waren, weil die türkische Regierung sich vor der Macht der europäischen Staaten nicht fürchtete und die Türken noch die volle Möglichkeit hatten, ganz ungestraft ihren Hass gegen die Christen zu äussern, — im gegenwärtigen Augenblick die türkische Regierung wiederum so kraftlos ist, dass sie nicht im Stande ist, die Rechte der Ausländer zu wahren. Wenn in früheren Jahrhunderten sowol die einheimischen Machthaber als auch die Landesbevölkerung ihren fanatischen Neigungen völlig unbehindert die Zügel schiessen lassen konnten, wobei sie blos die Befehle des Propheten erfüllten, so ist jetzt die Pforte genöthigt, die Ersteren zu zügeln, ist aber nicht im Stande, dem Volke gesündere Ansichten beizubringen. Und da nun die göttlichen und ewig unveränderlichen Vorschriften des Korans nach wie vor das

Fundament der gesellschaftlichen und staatlichen Bildung des osmanischen Reiches geblieben sind, so ist es begreiflich, dass zwischen den Verhältnissen, unter welchen ursprünglich die Consularjurisdiction im türkischen Lande entstand, und den gegenwärtig daselbst herrschenden kein wesentlicher Unterschied ist. Mit einem Wort, ohne dem oben erwähnten unwiderleglichen Axiom des internationalen Verkehrs Gewalt anzuthun, kann man auf die Türkei nicht unbedingt dieselben Principien anwenden, welche sich in dem internationalen Leben der civilisirten Staaten ausgebildet haben. Ein derartiger Versuch zeugt von dem vollständigen Mangel an einem Verständnisse der Grundlagen des völkerrechtlichen Verkehrs und muss zu gegenseitigen Missverständnissen und Collisionen führen.

Ein solches Nichtverständniss der Basen des internationalen Verkehrs haben aber die Westmächte im Jahre 1856 auf dem Pariser Congress bewiesen. In dem guten Glauben, dass die Türkei mit Riesenschritten auf der Bahn des Progresses und der Civilisation vorwärtsschreite und sich bereits in einen civilisirten Staat verwandelt habe, schlossen die Westmächte in den Pariser Tractat vom Jahre 1856 einen Artikel ein, durch welchen die Türkei feierlichst als Mitglied der internationalen europäischen Gemeinschaft[1]) anerkannt und deshalb mit den übrigen civilisirten Staaten in eine gleichberechtigte Stellung gesetzt wird. Und da nun in diesen Letzteren allgemein das Gesetz gilt, dass alle Ausländer den Gerichten des Landes, in welchem sie sich aufhalten, unterworfen sind, und da die Unversehrtheit der Territorialhoheit bei der Existenz von anderen Gerichtsbehörden ausser den jener untergeordneten undenkbar ist, so hat die Consulargerichtsbarkeit in der Türkei seit jener Zeit scheinbar jeglichen Rechtstitel verloren.

Wirklich benutzte die Pforte die gute Gelegenheit und die ihr günstige Stimmung der westeuropäischen Mächte auf dem Pariser Congress, um die Aufhebung der Capitulationen und der Consularjurisdiction zu verlangen, weil sowol die Einen als auch die Andere mit der neuen ihr zugestandenen Stellung unverträglich wäre. Vor allen Anderen sprach Lord Clarendon den Wunsch aus, dass die contrahirenden Mächte übereinkommen möchten, ihren Handelsverkehr mit dem osmanischen

[1]) „Art. 7. Sa Majesté l'empereur des Français, S. M. l'empereur d'Austriche etc. . . . déclarent la Sublime-Porte admise à participer aux avantages du droit public et du concert européens". (Martens et Cussy. Recueil manuel t. VII, p. 497.")

Reiche mit der neu anerkannten Stellung desselben in Einklang zu setzen[1]). Dieser Vorschlag Lord Clarendon's fand Unterstützung bei den Vertretern Frankreichs, Preussens und Italiens. Durch eine solche Aufnahme der Proposition des englischen Vertreters ermuthigt, erklärte Ali Pascha, der Repräsentant der Türkei, in der Sitzung des Congresses vom 13/25. März des Jahres 1856 den Capitulationen und der Consulargerichtsbarkeit offen den Krieg. „Ali Pascha", so lautet das Protokoll dieser Sitzung, „schreibt alle Hindernisse, welche die Handelsbeziehungen der Türkei und die Thätigkeit der osmanischen Regierung hemmen, den Bestimmungen zu, welche ihre Zeit abgelebt haben. Er suchte ausführlich zu beweisen, dass die von den Europäern in den Capitulationen erworbenen Privilegien blos ihrer eigenen Sicherheit und der Entwicklung ihrer Beziehungen schadeten, da die Einmischung der Localadministration beschränkt sei. Die Gerichtsbarkeit, mit deren Hülfe die ausländischen Agenten ihre Landsleute bewahren, sei der Grund einer Menge von Staaten in dem einen Staate und diente darum als unüberwindliche Schranke für alle Verbesserungen." Auf diese Kriegserklärung Ali Pascha's antwortete der zweite Bevollmächtigte Frankreichs, dass die Capitulationen ihren Ursprung einer solchen Lage der Dinge verdanken, auf deren Abschaffung der zu schliessende Friedenstractat offenbar gerichtet sei, und dass allerdings die den Ausländern eingeräumten Privilegien die Autorität der Pforte stark beschränkten. Deshalb müsse man nothwendiger Weise auf Mittelwege (tempéraments) sinnen, die im Stande wären, der Territorialhoheit der Pforte und den unbestreitbaren Rechten der Ausländer gerecht zu sein. Indessen wollte der französische Bevollmächtigte Moderationen oder Veränderungen der Capitulationen nur unter einer Bedingung zulassen, nämlich der, wenn in der Türkei Reformen vorgenommen würden, welche die Interessen und Rechte der Europäer auf unzweideutige Weise garantiren könnten. Die Veränderungen der Capitulationen sollten mit der innern Neugeburt der Türkei Hand in Hand gehen, so dass die für die Fremden nothwendigen Garantien in den von der Pforte selbst unternommenen Gesetzreformen und administrativen Massregeln beruhen würden.

Mit dieser Meinung waren alle übrigen Mitglieder des Congresses einverstanden, und alle erkannten einstimmig die Nothwendigkeit einer

[1]) Gourdon. Histoire du Congrès de Paris, p. 80 et suiv. — Archives diplomatiques, 1870, Nr. 1, p. 87.

Revision der völkerrechtlichen Bestimmungen an, welche den Handelsverkehr der Türkei mit den übrigen Staaten und die Stellung der Ausländer auf dem türkischen Territorium normiren. Aus diesem Grunde wurde in das Protokoll der erwähnten Congresssitzung die einstimmige Erklärung eingetragen, dass es nothwendig sei, nach dem Abschlusse des Friedens, in Constantinopel eine Berathung zwischen der Pforte und den übrigen contrahirenden Mächten zu bewerkstelligen, um die beiden genannten Ziele zu erreichen und alle übrigen gesetzlichen Interessen sicher zu stellen[1]).

Solchen Inhalts ist das Pariser Protokoll, auf welches die Pforte ihre Forderungen in Betreff der Aufhebung der Consulargerichtsbarkeit und der Capitulationen gründet.

Allem zuvor scheint uns vollkommen unbegründet, die Türkei den civilisirten Staaten Europa's und America's beizuzählen. Wir sind nicht im Stande, wie einige andere zeitgenössische Publicisten[2]), in dem oben angeführten Artikel des Pariser Tractates einen so grossen Fortschritt auf der Bahn der progressiven Entwicklung des internationalen Lebens und des Völkerrechtes zu sehen. Allerdings kann man nicht leugnen, dass das Völkerrecht nicht ausschliesslich auf religiösen oder christlichen Principien basirt, und dass die bindende Kraft der von dem internationalen Leben der civilisirten Staaten ausgebildeten Rechtsnormen auch von den nichtchristlichen Völkern anerkannt und beobachtet werden kann. Allein andrerseits erkennen wir als Mitglieder der internationalen Gemeinschaft und Subjecte des modernen europäischen Völkerrechts nur diejenigen Staaten an, die auf einer wesentlich gleichen Stufe der Cultur und Civilisation stehen, von einer der Natur nach gleichen Weltanschauung durchdrungen und durch eine Gemeinsamkeit der Bestrebungen und des Rechtsbewusstseins verbunden sind.

Unter diesen Bedingungen allein kann das Völkerrecht einen realen Boden und praktische Bedeutung haben[3]). In der That, — wie kann man von einem Staate, in dessen Gesetzgebung bis hiezu offene Feindschaft und Hass gegen andersgläubige Völker gepredigt wird, und dessen Regierung sich von einer durch keine positiven Gesetze beschränkten Willkür leiten lässt, — verlangen, dass er die Grundsätze des Völker-

[1]) Archives diplomatiques, 1870, Nr. 1, p. 88. — Gourdon l. c. p. 81.

[2]) Bluntschli. Das moderne Völkerrecht der civilisirten Staaten S. 71.

[3]) Vgl. Hälschner. Der deutsch-französische Krieg und das Völkerrecht (in d. Deutschen Blättern, Januar 1872, S. 12).

rechts anerkenne und beobachte? Der vernünftige und unerschütterliche Grund dieses Rechts besteht in der unübersehbaren Menge der socialen, geistigen, ökonomischen und überhaupt Culturbande, welche die civilisirten Völker zu gemeinsamen Bestrebungen und solidaren Interessen vereinigen. Und je näher die Völker durch das Bewusstsein der gemeinsamen geistigen Bestrebungen und materiellen Interessen vereint sind, je stärker und freier aus denselben ein gleiches Rechtsbewusstsein spricht, um so besser ist die Beobachtung der bestehenden völkerrechtlichen Gewohnheiten und Regeln gesichert. Wenn dagegen die Verbindlichkeit und Geltung des internationalen Rechts nur von dem Gutdünken irgend eines Staatsmannes abhängt; wenn die in allen civilisirten Staaten den Ausländern zugestandenen Rechte jeden Augenblick den Angriffen einer rohen, ungebildeten Volksmasse ausgesetzt sind; wenn endlich weder die einheimischen Gerichte, noch die Executivgewalt im Stande sind, Allen Ungefährdetheit des Lebens und Unverletzlichkeit des Eigenthums zu sichern, — so kann nicht der geringste Zweifel obwalten, dass ein Staat, in welchem solche Zustände herrschen, zu der Familie der civilisirten Staaten nicht zugezählt werden kann. Demzufolge widerspricht Art. 7 des Pariser Tractates und die oben angeführte Erklärung der Vertreter der Westmächte dem vernünftigen Grunde der internationalen Gemeinschaft und des Völkerrechts. Gesteht man aber der Türkei das Recht zu, in den Verband der civilisirten Staaten aufgenommen zu werden, so haben Japan, China, Persien und Siam einen gleichen Anspruch darauf. Besonders Japan hat in dem letzten Decennium auf dem Wege des Fortschrittes und der innern Wiedergeburt grössere Erfolge errungen, als die Türkei im Verlauf mehrerer Jahrhunderte.

Uebrigens haben die Staaten, welche das erwähnte Protokoll und die darin niedergelegte Erklärung unterschrieben haben, damit zugleich seine praktische Bedeutung paralysirt und selbst die Inconsistenz des Art. 7 des Tractates bewiesen.

In der That, indem die contrahirenden Staaten die Nothwendigkeit einer Durchsicht der Capitulationen aus dem Grunde zugestanden, weil die Rechtsstellung der Türkei sich jetzt verändert hätte, billigten sie in die Abänderung der Bestimmungen derselben nur unter der Bedingung, wenn die türkische Regierung solche Reformen und Massregeln vornähme und träfe, welche die Rechte und Interessen der Ausländer sicher stellten. Wenn aber Hand in Hand mit der inneren Entwicklung der Türkei und der Einführung einer besseren gesellschaftlichen Ordnung,

die von den Staaten versprochenen Concessionen und Veränderungen der Capitulation vor sich gehen sollen, so folgt hieraus von selbst die Berechtigung dieser Letzteren, sich davon zu überzeugen, in wie weit die von der Pforte ergriffenen Massregeln auch wirklich die Rechte der Fremden garantiren. Folglich erweist sich die Befugniss der Einmischung in die inneren Angelegenheiten des osmanischen Reiches als unumgänglich und rechtmässig, wenn dasselbe eine Annullirung der Capitulationen erreichen will. Um eben dieses Ziel erreichen zu können, ist die türkische Regierung verpflichtet, durch positive Thatsachen die europäischen Regierungen davon zu überzeugen, dass sie endlich einmal bei sich unabhängige Gerichtsbehörden eingeführt, Gesetze promulgirt, die mit den Begriffen der civilisirten Völker in Einklang stehen, die Käuflichkeit und Unwissenheit aus der Administration ausgerottet habe und, mit einem Worte, im Stande sei, allen Ausländern Unverletzlichkeit der Person und des Eigenthums zu sichern. In demselben Grade aber, wie eine solche Auslegung des Protokolls mit dem buchstäblichen Sinne und Geiste desselben übereinstimmt, ebenso sehr steht sie in Widerspruch mit dem buchstäblichen und inneren Sinne des Art. 7 des Pariser Tractates. Wenn die Türkei feierlich in „das Concert der europäischen Staaten“ aufgenommen ist, wenn derselben alle Rechte und Pflichten zugestanden sind, welche dem Völkerrecht entspringen, so fragt es sich, wie man die Aenderungen der Capitulationen für einen selbstständigen Staat von so erniedrigenden Bedingungen abhängig machen kann. Folglich haben die Mächte selbst, welche den Pariser Tractat vom Jahre 1860 unterschrieben, offen die Ueberzeugung ausgesprochen, dass man auf die Türkei nicht alle Principien des internationalen Rechts ohne Ausnahmen anwenden könne, und dass eine Gleichberechtigung derselben mit den civilisirten Staaten noch nicht am Orte sei. Demzufolge kann die in das Protokoll des Pariser Congresses aufgenommene Erklärung für die Pforte keinen Rechtsgrund bilden, um die Veränderung der Capitulationen zu fordern, und sie erscheint dem Wesen nach eher als eine platonische Versicherung einer herzlichen Wohlgeneigtheit und Sympathie, denn als eine logische Folgerung aus dem im Pariser Congress verkündigten Grundsatze.

Ganz anders hat die Türkei den inneren Sinn der angeführten Erklärung verstanden: sie hält sich seit der Zeit berechtigt, die Aufhebung der Capitulationen und Consulargerichtsbarkeit zu verlangen. In dem im Jahre 1869 den europäischen Grossmächten vorgelegten Mémoire behauptet die Pforte geradezu, dass ihr im Protokoll des Pariser

Congresses versprochen worden sei, die Capitulationen einer gründlichen Revision zu unterziehen. „Allein“, fügt sie hinzu, „diese Hoffnungen sind grausam getäuscht worden [1])“. Ausserdem theilte die Pforte im Mai desselben Jahres den europäischen Regierungen ein sehr ausführliches Schriftstück mit, in welchem sie den genauen Sinn der Capitulationen, die Grenzen der Consularjurisdiction und die Rechte und Vorzüge der Ausländer festzustellen suchte [2]). Diese diplomatische Urkunde hatte offenbar zum Ziel, die europäischen Mächte von der vollständigen Unmöglichkeit der weiteren Fortdauer der gegenwärtigen Ordnung zu überzeugen und ihnen zu gleicher Zeit das in Paris gegebene „Versprechen“ ins Gedächtniss zu rufen [3]). Hier ist nicht der Ort, in eine Betrachtung der äusserst eigenthümlichen Deutung einzugehen, welche diese Denkschrift den vollständig unbestreitbaren Bestimmungen der Capitulationen gibt. In der Abhandlung über die Zuständigkeitsfrage haben wir Gelegenheit gehabt, auf dieses Schriftstück und die Unhaltbarkeit der Argumente der türkischen Regierung hinzuweisen. Es genügt, zu bemerken, dass, wenn man sich mit der Auslegung der Capitulationen einverstanden erklären wollte, welche dieselben in dieser Staatsacte erhalten haben, den europäischen Staaten nur übrig bliebe, diesen völkerrechtlichen Verträgen, welche bis hiezu die unveräusserlichen Rechte ihrer Angehörigen bewahren, vollständig zu entsagen. Allein die mit so grosser Aufrichtigkeit ausgesprochene Ansicht über die Capitulationen bildet blos ein neues Glied in der Kette der Versuche, welche die Türkei gemacht hat, um die Angehörigen der civilisirten Staaten den türkischen Gerichtsbehörden zu unterwerfen, welche ihre Gerichtsbarkeit auf Grund des Korans und der weisen Aussprüche der muselmännischen Gesetzkundigen ausüben. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die türkische Regierung zu wiederholten Malen versucht,

1) Archives diplomatiques, 1870, Nr. 1, p. 51.

2) Archives diplomatiques, 1870, Nr. 2, p. 248 etc. — Ausführlich, jedoch mit überflüssigem Pathos widerlegt dieses Mémoire: (Braunswick.) Etudes pratiques sur la question d'Orient, p. 195 etc. — Mehr wissenschaftlich gehalten sind Testa's Observations sur le Mémoire de la Sublime Porte, relatif aux Capitulations. Constantinople, 1869.

3) Die Denkschrift schliesst mit folgenden Worten: „Nous avons maintes fois démontré combien l'existence même des capitulations porte d'entraves au fonctionnement régulier des institutions et à la marche progressive de la civilisation dans l'Empire. A plus forte raison, le Gouvernement Impérial manquerait-il à ses devoirs et à sa dignité en laissant perpétuer ces abus qui aggravent encore les inconvénients des capitulations.“ (Archives diplomatiques, 1870, Nr. 2, p. 254.)

die Verhandlung gemischter Processe ausschliesslich ihren Localgerichten zuzuweisen. Doch alle diese Versuche haben, dank dem vereinigten Widerstande der Vertreter der europäischen Staaten in Constantinopel, scheitern müssen. Aus diesen Acten und Erklärungen kann man nicht umhin, zu sehen, dass die Pforte sich das Recht zuschreibt, die Consulargerichtsbarkeit beschränken und die Veränderung der Capitulationen verlangen zu dürfen. Allein einerseits hat die Pforte bisher noch keine überzeugenden Beweise von dem guten Erfolge der von ihr unternommenen inneren Reformen gegeben und, andrerseits, den europäischen Staaten auch keine Projecte der Verfassung solcher Gerichte vorgelegt, welchen dieselben das Schicksal ihrer Angehörigen anvertrauen könnten. Die gesellschaftliche Ordnung und die Staatsbildung des osmanischen Reiches beruhen in der gegenwärtigen Zeit auf denselben Grundlagen wie zu Ende des vorigen Jahrhunderts, und verschiedene Hatti-Humajuns haben Niemand von der Wiedergeburt der Türkei und der Möglichkeit der Aufhebung der Consulargerichtsbarkeit überzeugen können. Obgleich ferner die türkische Regierung nicht aufhört, auf das ihr gegebene „Versprechen“ zu pochen, so hat sie doch bis zu diesem Augenblicke keinerlei genaue Vorschläge in Betreff des zukünftigen Verfahrens in Gerichtssachen formulirt, in welchen die Parteien Fremde sind.

Diese Lücke hat die ägyptische Regierung ausgefüllt, die seit dem Jahre 1867 stark zu Gunsten der Abschaffung der Consulargerichtsbarkeit agitirt.

Obschon Aegypten de jure in einem Vasallenverhältniss zur Pforte steht, so besitzt es doch de facto fast eine unbeschränkte Autonomie und Unabhängigkeit. Deshalb konnte der ägyptische Vicekönig mit den europäischen Staaten in unmittelbaren Verkehr treten und positive Vorschläge über das Gerichtsverfahren in gemischten Processen machen. Ueberdies erfordert es das Gefühl der Billigkeit, zu gestehen, dass Aegypten im Laufe der letzten 30 Jahre in der Civilisation und Cultur grössere Erfolge errungen hat, als die Türkei in einem Zeitraum von zwei Jahrhunderten. Folglich hatte die ägyptische Regierung, auch von diesem Gesichtspuncte aus betrachtet, eine grössere Berechtigung, nach Mitteln zu suchen, um in die Ausübung der Justizpflege eine bessere Ordnung zu bringen.. Im Jahre 1867 erstattete die Regierung des ägyptischen Vicekönigs den europäischen Grossmächten einen Bericht über die Justizreform in Aegypten[1]), wie ihn Nubar Pascha (der ägyp-

[1]) Archives diplomatiques, 1870, Nr. 1, p. 60 et suiv.

tische Minister der auswärtigen Angelegenheiten) seinem König vorgestellt hatte. Dieses Referat diente zum Ausgangspunct eines diplomatischen Notenaustausches, der die Errichtung einer internationalen Commission in Cairo zur Folge hatte, um die von der ägyptischen Regierung gemachten Vorschläge, betreffend die Einführung besonderer, sowol für die Inländer als auch die Fremden competenter Gerichte, allseitig zu prüfen. Aus diesem Grunde ist es nothwendig, bei dem erwähnten Berichte stehen zu bleiben.

Diese interessante Urkunde beginnt mit dem Satze, dass die Consulargerichtsbarkeit auf dem ägyptischen Territorium sich nicht auf die Capitulationen gründe. „Von diesen Capitulationen", behauptet die ägyptische Regierung, „ist blos die Benennung übrig geblieben", und statt eines geregelten und unparteiischen Gerichtsverfahrens hätte sich in Aegypten die vollständigste Willkür und offenkundigste Ungerechtigkeit festgesetzt. Der einheimische Unterthan habe weder als Kläger noch als Beklagter die Möglichkeit, Recht zu erhalten, und könne noch froh sein, wenn er von einem Ausländer blos ausgeplündert und seines Hauses beraubt werde, das er ihm zur Miethe gegeben. Ja sogar gegen die Regierung selbst würden bei den Consulargerichten beständig Klagen vorgebracht, welche die Consuln selbst unverschämt nennen müssten. So sei die ägyptische Regierung in einem Zeitraum von blos vier Jahren genöthigt gewesen, Fremden in Folge von Klagen 72 Millionen Francs zu zahlen. Allein die Consuln selbst, welche die Regierung veranlasst, so grosse Summen als Entschädigung zu zahlen, hätten die beispiellose Grossmuth des Vicekönigs anerkennen müssen. Eine solche Ordnung der Rechtspflege hätte das Land demoralisiren müssen, und alle Bemühungen der ägyptischen Regierung, europäische Civilisation und Bildung im Lande einzuführen, begegneten unüberwindlichen Hindernissen in dem Umstande, dass die Europäer die einheimischen Unterthanen ausbeuteten, die in Folge dessen sie hasseten und die europäische Bildung und Rechtspflege verachteten. Was endlich die Verfolgung von Verbrechen, Vergehen und polizeilichen Uebertretungen beträfe, so hätte die fast niemals statt: beinahe ein jeder Ausländer sei von seiner Straflosigkeit überzeugt. Zudem hätten die Consuln sich eine solche Gewalt angemasst, wie sie dieselbe auf Grund der Capitulationen nie beanspruchen könnten. Zur Zeit Mehemed Ali's sei ein Ausländer, der ein Verbrechen begangen, dem Gericht des Befehlshabers des Schlosses in Cairo unterworfen gewesen, der sein Urtheil gefällt und die Vollstreckung desselben dem Consul anheimgestellt hätte. In jener Zeit

„seien alle derartigen Sachen so zu sagen im Kreise der Familie (en famille) abgethan worden,“ Alle seien zufrieden gewesen, und die öffentliche Ordnung hätte auf festen Grundlagen geruht. Doch seitdem seien die Consuln immer mehr und mehr genöthigt worden, den dringenden Forderungen ihrer Landsleute zu weichen, die darauf bestanden hätten, nur von ihren Consuln verfolgt und gerichtet zu werden. Solchergestalt nun hätte statt der Herrschaft des Gesetzes unumschränkte persönliche Willkür um sich gegriffen.

Hierin bestehen die Missbräuche, die nach der Behauptung der ägyptischen Regierung in dem ihr untergebenen Lande Platz gegriffen haben und unverzügliche Abhülfe erfordern.

Zur Erreichung dieses Zieles schlug die ägyptische Regierung vor, im Einvernehmen mit den europäischen Mächten bei sich eine Justizreform einzuführen, die auf folgenden Grundlagen beruhen sollte: erstens, das Gericht sollte ganz unabhängig von der vollziehenden Gewalt sein, d. i. sowol von der Landesregierung als auch von den Consuln; zweitens zum Bestande dieser Gerichte sollten sowol Europäer als auch einheimische Unterthanen gehören, so dass also diese Behörden gemischt sein sollten; endlich drittens, das in der Türkei für die Verhandlung von Handelsprocessen bereits bestehende System der gemischten Gerichte könnte auch auf die Civil- und Criminalprocesse angewandt werden. In Uebereinstimmung mit diesen drei Fundamentalsätzen schlug die ägyptische Regierung vor Allem vor: beide in Cairo und Alexandrien bestehenden Commerzgerichte zu erhalten, doch mit der Abänderung, dass statt der bisher von den Consuln und der Staatsregierung ernannten je drei Mitglieder in Zukunft von den Consuln nur zwei aus der örtlichen Kaufmannschaft erwählt und von der ägyptischen Regierung ebenso viel aus ihren Unterthanen als Mitglieder dieser Handelsgerichte angestellt werden sollten. Der Präsident eines solchen Gerichtshofes sollte ein einheimischer Unterthan, beständiger Vicepräsident jedoch ein Beamter sein, der von irgend einem Justizminister eines der europäischen Staaten dazu bestellt würde. Appellationsbeschwerden über die Urtheile dieser Gerichtsbehörden sollten an den Appellationshof in Alexandrien gehen, das auf folgende Weise zusammengesetzt sein würde: aus drei Aegyptern, die in Europa ihre Bildung erhalten, und drei andern Mitgliedern, welche der Vicekönig aus den ihm von den Justizministern der europäischen Staaten vorgeschlagenen Staatsbeamten zu ernennen hätte. Den Vorsitz in diesen Tribunalen sollte ein einheimischer Unterthan führen.

Ausserdem sollten neben den Commerzgerichten zwei Civilgerichte erster Instanz wirken. Ein jedes derselben könnte nach dem Vorschlage der ägyptischen Regierung aus zwei Richtern bestehen, die aus den europäischen Staaten berufen werden sollten, und zwei einheimischen Mitgliedern, welche die Staatsregierung Aegyptens zu ernennen hätte. Der Präsident sollte ein Aegypter sein. Alle Appellationsbeschwerden über die Entscheidung dieser Civilgerichte sollten ebenfalls an den Appellationshof in Alexandrien gerichtet werden. Was aber Klagen, betreffend Immobilien, anbelangt, so sollten diese in den Gerichten nicht verhandelt werden dürfen, zu deren Bestande Ausländer gehören. Ferner sollten die Richter für den ersten Anfang nicht unabsetzbar sein und nur auf fünf Jahre ernannt werden. Was Criminalsachen beträfe, so könnten für dieselben gemischte Gerichte gebildet werden, die zur Hälfte aus Europäern, zur Hälfte aus einheimischen Unterthanen bestehen sollten. Berufungen gegen Urtheile der Criminalgerichte gehen, nach diesem Projecte, ebenfalls an den Appellationshof in Alexandrien. Endlich, in Bezug auf die Gesetze, nach welchen sich diese neuen Tribunale zu richten hätten, schlug die ägyptische Regierung vor, sie zu verpflichten, bei der Entscheidung von Handelsprocessen das französische Handelsgesetzbuch anzuwenden. Für die Abfassung eines Civil- und Strafgesetzbuches wünschte die Regierung eine Commission aus europäischen und ägyptischen Juristen zu bilden, die gehalten sein sollten, nicht nur die französischen Gesetze, sondern auch die der übrigen europäischen Staaten bei ihrer Arbeit zu berücksichtigen[1]). Indem die ägyptische Regierung so wesentliche Veränderungen hinsichtlich der in Aegypten bestehenden Gerichtsordnung vorschlug, suchte sie durch allerlei Sophismen die europäischen Staaten von der Aufrichtigkeit ihres Wunsches zu überzeugen, die Geltung der Capitulationen durch unerschütterliche Grundlagen zu befestigen. „Das Ziel, welches die Regierung verfolgt“, heisst es in jener Urkunde, „besteht nicht darin, die Capitulationen umzustossen, sondern im Gegentheil, ihren buchstäblichen Sinn und Geist zu erklären.“ Man muss indessen auch nicht den geringsten Begriff von dem Inhalt der Capitulationen haben, um der Meinung der ägyptischen Regierung beitreten zu können, dass die Einführung der von ihr in Vorschlag gebrachten Gerichtsinstitutionen sich vollständig auf „den buchstäblichen Sinn und den Geist der Capitulationen“ gründe. Wie kann ausserdem die ägyptische Regierung in

[1]) Archives diplomatiques, 1870, Nr. 1. p. 66.

der Rückkehr zu dem genauen Sinn und Geist der Capitulationen ein Unterpfand für die innere Entwicklung des Landes sehen, wenn sie doch selbst im Beginn dieses Actenstückes gerade heraus erklärt, dass die Capitulationen überhaupt ihre Zeit abgelebt, Aegypten und dessen Bevölkerung demoralisirt hätten und daher ganz annullirt werden müssten? Ueberhaupt ist zu bemerken, dass die Argumentation der ägyptischen Regierung sich durchaus nicht durch Folgerichtigkeit und Ueberzeugungskraft auszeichnet.

Was die Verfassung dieser Gerichte betrifft, so genügt zu bemerken, dass die ägyptische Regierung selbst die Annahme ihres Projects von Seiten der europäischen Staaten dadurch unmöglich gemacht hat, dass sie die Stimmenmehrzahl den eigenen Unterthanen zuzuwenden suchte. Deshalb war sie gar bald genöthigt, diesen Fundamentalsatz aufzugeben und in das Uebergewicht des europäischen Elementes in den projectirten Gerichten zu willigen; doch behielt sich der ägyptische Vicekönig die Ernennung der Richter vor. Dabei wurde aber dem Consul der streitenden Partei ein unbedingtes Ablehnungsrecht (récusation péremptoire) zugestanden[1]).

Die Aufnahme, welche das Project der ägyptischen Regierung bei der Mehrzahl der europäischen Staaten fand, war durchaus eine günstige. Alle erkennen, dass die Consulargerichtsbarkeit an vielen Mängeln leidet, zu deren Beseitigung bisher noch keine ernsten Schritte gethan sind. Dem zufolge begegneten die europäischen Grossmächte mit Anerkennung den ägyptischen Vorschlägen und erklärten sich bereit, dieselben ihrer Beurtheilung zu unterziehen. Für eine Vorberathung über die ägyptischen Reformen wurden in einigen europäischen Staaten Commissionen errichtet, oder aber diese Vorschläge wurden, wie in England, besonderen hochgestellten Juristen zur Begutachtung übergeben. Die zu diesem Zwecke von der französischen Regierung errichtete Commission reichte einen bemerkenswerthen Bericht ein, in welchem die ägyptischen Reformvorschläge einer sehr umständlichen Analyse unterzogen sind[2]). Dieses Referat verdient schon deshalb besondere Beachtung, weil die übrigen europäischen Staaten nach einer Durchsicht desselben übereinkamen, es den Arbeiten der im Jahre 1869 für die Reform der Con-

[1]) Archives diplomatiques, 1870, Nr. 1, p. 91.

[2]) „Rapport présenté au marquis de Moustier par la commission instituée à l'effet d'examiner les propositions faites par le Gouvernement égyptien pour réformer l'administration de la justice en Egypte.“ (Archives dipl., 1870, Nr. 1, p. 67 etc.)

sulargerichtsbarkeit in Aegypten errichteten internationalen Commission zu Grunde zu legen.

Die französische Commission legt ihre Meinung in folgenden Sätzen dar: erstens, die Competenz der Consuln für die Civilprocesse ihrer Landsleute unter sich müsse erhalten werden; zweitens, die Regel, die sich für Streitsachen zwischen Personen von verschiedener Staatsangehörigkeit gebildet hat, müsse ebenfalls unversehrt bleiben. Doch sei zu wünschen, dass die interessirten Staaten unter einander eine Abmachung träfen, um die zur Zeit in dieser Beziehung herrschende Unordnung abzuschaffen. Ausserdem sei den streitenden Parteien das Recht zu ertheilen, sich nach gegenseitiger Uebereinkunft an die neuen Landesgerichte zu wenden. Was drittens die Processe zwischen Ausländern und einheimischen Unterthanen betrifft, so fand die französische Commission es für möglich, die Verhandlung derselben in den ägyptischen Gerichten unter Beobachtung bestimmter, im Bericht aufgezählter Bedingungen zuzulassen. In diesen Gerichtsbehörden soll die Mehrheit der Stimmen auf der Seite der europäischen Mitglieder sein, die vom Vicekönig nach den Vorschlägen der europäischen Staaten ernannt werden. Der Personalbestand dieser Gerichte soll dabei bestehen: erstens, aus einheimischen Unterthanen; zweitens, aus europäischen Juristen, die auf oben angeführte Weise ernannt werden, und drittens, aus Mitgliedern, die von den europäischen Colonien in Aegypten gewählt werden. Auf denselben Grundlagen sei die Appellationsinstanz zu errichten, deren Personalbestand indessen bedeutender sein müsse, als derjenige der Erstinstanzgerichte. Die von den Ausländern gewählten Mitglieder des Gerichts erhalten die Bestätigung im Dienste von dem ägyptischen Vicekönig. Von der Vollziehung der Urtheile der Gerichte sollen die Consuln benachrichtigt werden, und es wird ihnen die Verpflichtung auferlegt, an derselben mitzuwirken. Zugleich hat jeder Ausländer das Recht, vor Gericht in Begleitung seines Consuln oder Dragomans zu erscheinen, die ihrem Landsmann daselbst den nöthigen Beistand erweisen müssen.

Indem aber die Commission die Verhandlung der Civil- und Handelssachen in den neuen Gerichten zuliess, fand sie es nicht für möglich, denselben die Competenz auch für Criminalprocesse zuzugestehen. Deshalb bestand sie in Bezug auf die Verfolgung und Bestrafung von Verbrechen und Vergehen auf Aufrechterhaltung des status quo. Andrerseits überwies die Commission die Verfolgung von polizeilichen Uebertretungen ausschliesslich den einheimischen Gerichten, indem sie den Consuln blos die Befugniss bewahrte, die Verletzungen der von

ihnen selbst erlassenen Verordnungen zu verfolgen. Ferner wurden als unumgängliche Bedingungen der Einführung der neuen Tribunale auch noch eine genaue Feststellung des Umfanges ihrer Gerichtsbarkeit und der Ordnung der Vollstreckung ihrer Erkenntnisse aufgestellt. Die Hauptbedingung der Annahme der Vorschläge der ägyptischen Regierung endlich besteht darin, dass die europäischen Staaten berechtigt sein sollen, zu der früheren Ordnung zurückzukehren, wenn die neuen Gerichte den in Betreff ihrer gehegten Hoffnungen nicht entsprechen sollten.

Aus diesem Gutachten der französischen Commission sieht man, dass sie für nöthig gehalten hat, in vielen wesentlichen Beziehungen die Vorschläge der ägyptischen Regierung zu verändern. Sie ging von dem Grundsatze aus, dass von einer Abschaffung der Capitulationen nicht die Rede sein könne; die Regierungen könnten blos in die Abschaffung einiger Mängel und Unbequemlichkeiten willigen, die in der That die Ausübung der Rechtspflege in Aegypten erschweren. In Folge dieses Fundamentalsatzes konnte die Commission nicht einverstanden sein, die Ausländer den einheimischen Gerichten unterzuordnen, für den Fall, dass dieselben eines Verbrechens oder Vergehens angeschuldigt werden sollten.

Obgleich wir die Mehrzahl der von der Commission aufgestellten Principien als vollkommen begründet anerkennen, scheint uns doch unmöglich, die Richtigkeit einiger derselben zuzugeben. So ist es ziemlich schwer einzusehen, weshalb der europäischen Colonie in Aegypten das Recht zugestanden werden soll, Mitglieder für die Gerichte erster und zweiter Instanz zu erwählen. Wenn hinsichtlich der Ernennung der europäischen Gerichtsmitglieder alle nöthigen Vorkehrungen getroffen werden, so können die Ausländer in Aegypten wol schwerlich noch andere Garantien fordern, als ihnen bereits geboten sind. Wenn auf Seiten des europäischen Elements die Stimmenmehrheit sich befindet und die Gerichtsverhandlungen öffentlich sind, so scheint uns die unmittelbare Betheiligung von Vertretern der Colonie an der Entscheidung von Processen überflüssig. Am Wenigsten ist die Theilnahme von erwählten Handelsleuten der Colonie an dem Appellationshofe zulässig, dessen Personalbestand für eine gründliche juristische Kenntniss und specielle Befähigung Bürgschaft leisten muss. Etwas dem Aehnliches aber von den seitens der Colonie gewählten Kaufherren und Richtern ist wol kaum zu verlangen.

Ausserdem hat die Commission hinsichtlich der Mitwirkung des Consuls an der Vollziehung der gerichtlichen Entscheidungen nicht be-

stimmt, worin dieselbe eigentlich bestehen soll. Währenddem ist eine genaue Feststellung der Aufgabe der Consuln in dieser Beziehung äusserst nothwendig, wenn anders die neue Gerichtsordnung ein Schritt vorwärts sein soll.

Endlich ruft auch die Berechtigung der Ausländer, vor Gericht zusammen mit ihrem Consul oder Dragoman zu erscheinen, die Frage hervor, ob diese Letzteren in den neuen Gerichten eben dieselben Rechte haben sollen, die sie auf Grund der Capitulationen in den einheimischen Gerichtsbehörden besitzen. Diese Frage, wie auch einige andere finden in dem Referate der französischen Commission keine Beantwortung. Auf jeden Fall kann man aber nicht umhin, der Art und Weise beizupflichten, in der diese äusserst wichtige Frage über die Justizreform in Aegypten von Seiten der französischen Regierung behandelt worden ist.

Die französische Regierung trat der Meinung der Commission vollkommen bei und theilte sie den übrigen europäischen Mächten mit. Auch England würdigte die Arbeit der französischen Commission nach Gebühr und gab seine Zustimmung, dieselbe den Berathungen der internationalen Commission zu Grunde zu legen. Zu gleicher Zeit aber hielt die englische Regierung für geboten, zu erklären, dass sie sich bei Weitem nicht allen Thesen und Schlüssen des französischen Berichts anschliesse[1]). Die englische Regierung wünschte durchaus nicht eine Fundamentalreform der in Aegypten bestehenden Ordnung, sondern stimmte blos in die Nothwendigkeit ein, nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft die Missbräuche abzuschaffen, die sich im Laufe der Zeit in die Ausübung der Rechtspflege eingeschlichen haben. Sie verfolgte dabei ein durchaus praktisches und erreichbares Ziel, das darin bestand, ohne Abfassung irgend eines neuen Gesetzbuches oder Reglements über das Processverfahren unverzüglich die nothwendigen Verbesserungen einzuführen[2]). Um dieses praktische Ziel erreichen zu können, brauchten die europäischen Staaten blos eine gegenseitige Vereinbarung zu treffen und auf Grund derselben die allgemeinen Regeln festzustellen, nach denen sich die competenten Gerichte bei der Verhandlung gemischter Processe zu richten hätten. Ausserdem weigerte sich die englische Regierung unumwunden, der Deutung beizutreten, welche die ägyptische Regierung der Geltung der Gebräuche beilegte, in welchen sie blos

[1]) Archives diplomatiques, 1870, Nr. 1, p. 107.
[2]) Archives diplomatiques, 1870, Nr. 1, p. 283.

offene und schreiende Missbräuche sehen wollte. England erklärte kategorisch, dass eine Gewohnheit, die sich regelrecht gebildet habe und eine lange Zeit hindurch bestehe, eine gleiche bindende Kraft besässe wie die Capitulationen selbst[1]).

Was endlich die übrigen europäischen Staaten betrifft, so erklärten sie zusammen mit Russland ihre Bereitwilligkeit, eine internationale Commission zu errichten. Allein dieselbe konnte zu der anfänglich festgesetzten Zeit nicht zusammenkommen in Folge des Widerstandes, welchem die ägyptische Regierung von Seiten der Pforte begegnete. Diese Letztere erklärte, dass, wenn die zu errichtende internationale Commission die Aufgabe haben sollte, in Aegypten eine andere Ordnung einzuführen, als die in den übrigen Landestheilen der Türkei bestehende, sie keinen Grund sehe, weshalb dieselbe nicht auch auf jene ausgedehnt werden sollte. Die Pforte könne nicht zulassen, dass die Capitulationen in den Besitzungen ihres Vasallen aufgehoben würden, in den übrigen Theilen des Reiches dagegen in Kraft blieben[2]). Wenn aber die internationale Commission die bindende Kraft der Capitulationen wieder herstellen solle, so sei in Aegypten blos dieselbe Ordnung einzuführen, die in der Türkei für die gemischten Processe bestehe. Zugleich erinnerte die Pforte wieder an das ihr gegebene Versprechen, die Capitulationen zu verändern oder aufzuheben.

Auf alle diese Einwendungen und Befürchtungen der türkischen Regierung antworteten England und Frankreich auf die beruhigendste Weise, indem sie versicherten, dass die zu berufende internationale Commission weder die Capitulationen zu annulliren, noch auch grosse Veränderungen in denselben vorzunehmen bezwecke. Sie habe blos die Mittel ausfindig zu machen, die bestehenden Missbräuche abzuschaffen und, falls es nothwendig sein sollte, einige herkömmliche Gebräuche aufzuheben; die Commission sei nämlich verpflichtet, neue Garantien für die Rechte der Angehörigen der europäischen Staaten zu schaffen[3]).

Dieser diplomatische Notenwechsel mit der Pforte vor der Eröffnung der internationalen Commission dient als neuer Beweis dafür, dass die Westmächte sich vollkommen bewusst sind, wie unmöglich es ist, die bindende Kraft der Capitulationen aufzuheben. Weder Frankreich noch

[1]) Archives diplomatiques, 1870, Nr. 1, p. 107, 108.
[2]) Archives diplomatiques, 1870, Nr. 1, p. 119.
[3]) Archives diplomatiques, 1870, Nr. 1, p. 121.

England wollen davon etwas hören. Währenddem hört die Pforte nicht auf, sich auf ihre Rechte als eines gleichberechtigten Mitgliedes der europäischen Völkergemeinschaft zu berufen, und indem sie sich auf das oben erwähnte Protokoll des Pariser Congresses stützt, verlangt sie eine Revision der Capitulationen. Vom formellen Gesichtspunct aus hat die Türkei vollkommen Recht, und die Grossmächte, welche den Pariser Tractat unterzeichnet haben, sind genöthigt, die endlosen Forderungen derselben geduldig anzuhören.

Unterdessen beschlossen die europäischen Grossmächte definitiv, in Aegypten eine internationale Commission zu eröffnen, deren Mitglieder sich denn auch zu Ende des Jahres 1869 in Cairo versammelten. Aus den Instructionen, mit welchen die betreffenden Regierungen ihre Bevollmächtigten versahen, erhellt, dass die Commission durchaus einen berathenden Character hatte, und dass die Staatsregierungen die endgültige Entscheidung der in Angriff genommenen Frage sich selbst vorbehielten. Die Versammlung war nicht ermächtigt, die allgemeine Frage in Betreff der Geltung der Capitulationen zu berühren, die unangetastet bleiben sollten, sondern ihre Aufgabe bestand blos darin, die Vorschläge der ägyptischen Regierung genau zu prüfen und neue Garantien anstatt der in Aegypten bestehenden Gewohnheiten ausfindig zu machen, falls es nöthig sein sollte, diese Letzteren aufzuheben[1]. In diesem Sinne bestimmten Frankreich, England, Russland und andere Staaten definitiv die Aufgabe und den Geschäftskreis der internationalen Commission.

Am 28. October des Jahres 1869 eröffnete die Commission in Cairo unter dem Vorsitz Nubar Pascha's ihre Thätigkeit, — und am 17. Januar 1870 hielt sie ihre letzte Sitzung. An dieser Commission nahmen Bevollmächtigte folgender Staaten Theil: Oesterreich's, des Norddeutschen Bundes, der Vereinigten Staaten, England's, Frankreich's, Italien's und Russland's.

Die Protokolle der Sitzungen dieser Commission enthalten ein sehr interessantes Material für denjenigen, der mit der in Aegypten bestehenden Ordnung bekannt zu werden wünscht. In der Commission fanden sehr lebhafte Debatten statt, die viele Fragen erörterten, welche von der Feder eines Diplomaten nicht gelöst werden können. Doch können wir uns leider bei einer ausführlichen Betrachtung dieser De-

[1]) Vgl. die Depesche des französischen Ministers der ausw. Angeleg. an die Vertreter Frankreichs in der Commission vom 6. Dec. 1869. (Arch. dipl., 1870, Nr. 1, p. 122 etc.)

batten nicht aufhalten, sondern verweisen nur kurz auf die Resultate, welche die Commission der Begutachtung der betreffenden europäischen Staaten unterbreitete[1]).

Im Beginn ihrer Thätigkeit suchte die Commission die wirklichen Mängel der Consulargerichtsbarkeit und die bestehenden Missbräuche aufzudecken. Bemerkenswerth ist dabei, dass sie einstimmig erklärt hat, dass die bestehenden und allgemein anerkannten Gebräuche Bestandtheile der Capitulationen geworden seien und daher nicht als Missbräuche erklärt werden dürften. Die Mängel der bestehenden Ordnung sollten in Folgendem beruhen: in der Mannigfaltigkeit der Gesetzgebungen, die in den Consulargerichten angewendet würden; zweitens, darin, dass auf dem ägyptischen Territorium eine Appellationsinstanz fehle, so dass die streitenden Parteien genöthigt seien, ihre Berufungen bei einem auswärtigen Gerichte anzubringen; und drittens, darin, dass die executive Gewalt die Justizpflege vollständig in ihre Hände genommen habe, in Folge dessen viele sehr wichtige Sachen unter dem moralischen und politischen Einflusse der Consuln auf die Landesregierung entschieden würden. Allein nach der Meinung der französischen Bevollmächtigten leiden unter diesen Mängeln vorzugsweise die Ausländer selbst und nicht die einheimischen Angehörigen, die vielmehr in den Consulargerichten alle Garantien für eine unparteiische Prüfung ihrer Rechtsstreitigkeiten fänden. Dagegen zeigten die Vertreter des Norddeutschen Bundes und Oesterreich's sehr unzweideutig auf den eigentlichen Quell des Uebels hin, der in der despotischen Regierung des ägyptischen Khedive bestände[2]).

In der vierten Sitzung der Commission legte Nubar Pascha sein Project der Gerichtsreform vor. Um dasselbe einer sorgfältigen Beurtheilung zu unterziehen, wurde ein besonderer Ausschuss der Commission, aus vier Gliedern bestehend, gebildet, der sein eigenes Project in Form eines Berichts der allgemeinen Versammlung der internationalen Commission vorlegte. Dieses Project wurde in mehreren Sitzungen allseitig berathen. Zum Schluss wurde die Abfassung der endgültigen

[1]) Auszüge aus dem Referate dieser Commission sind von Asser in der Revue du droit international et de législation comparée, Nr. IV, 1870, p. 564 etc. abgedruckt, wir haben jedoch die Möglichkeit gehabt, mit den vollständigen Protokollen der Commission bekannt zu werden.

[2]) Der Bevollmächtigte des Norddeutschen Bundes bemerkte: „Le mal n'a pas sa cause dans les juridictions consulaires. Il y a un mal, mais ce n'est pas ce que l'on croit.“ (S. das Protokoll vom 6. Nov. 1869.)

und collectiven Meinung der Commission drei Mitgliedern derselben auferlegt, deren Bericht von der gesammten Commission angenommen wurde und solchergestalt die Bedeutung eines einmüthigen Ausspruches der Bevollmächtigten der wichtigsten europäischen Mächte und der Vereinigten Staaten erhalten hat[1]).

Der von der Commission den betreffenden Regierungen vorgelegte Bericht zerfällt in zwei Theile: der erste betrifft das Civil- und Handelsprocessverfahren, der zweite — die Criminalgerichtsbarkeit. Nach der Ansicht der Commission muss in der Türkei eine einige Jurisdiction für alle Rechtsstreitigkeiten nicht nur zwischen Ausländern nnd Inländern, sondern auch unter Angehörigen verschiedener fremder Nationen eingeführt werden. Dieser Satz wurde von der Mehrzahl der interessirten Personen mit voller Zustimmung aufgenommen, da es nur auf diesem Wege möglich schien, die Schwierigkeiten zu beseitigen, die sich der Erledigung von Streitsachen zwischen Angehörigen verschiedener Staaten entgegenstellten[2]). Allein nicht ohne Kampf wurde dieses Princip angenommen, weil die französischen und österreichischen Bevollmächtigten es für verfrüht fanden, den neuen Gerichten auch die Schlichtung von Rechtssachen der Ausländer unter sich allein einzuräumen. Sie verlangten, dass die neuen Gerichte zuvor ihre Tauglichkeit und Unparteilichkeit in den Streitigkeiten zwischen einheimischen Unterthanen und Ausländern bethätigen sollten[3]). Dagegen behauptete die ägyptische Regierung, dass ausschliesslich den Gerichten des Inlandes alle Processe betreffs unbeweglichen Eigenthums zuständen, und erklärte, dass sie die Verhandlung derselben in den neuen Gerichten nur in dem Falle zulassen werde, wenn alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Personen von verschiedener Staatsangehörigkeit ebenfalls ihrer Prüfung unterliegen würden. Endlich sollten für die neuen Tribunale neue Gesetze erlassen werden, nach welchen sie sich bei ihren Urtheilen richten sollten.

Auf diesen Grundlagen hielt die Commission die Verfassung von neuen Gerichten und die Einführung einer neuen Ordnung des Processverfahrens in Aegypten für zulässig. Die von ihr darauf getroffenen Beschlüsse bestehen in Folgendem:

1) Vgl. Rapport de la Commission internationale réunie au Caire. Alexandrie 1870.

2) Vgl. Stephan. Das moderne Aegypten, S. 293 u. ff.

3) Tricou und Piétri (die franz. Bevollmächtigten) erklärten in der Sitzung vom 15. Dec. 1869: „Il ne peut être question, quant à présent, de supprimer la juridiction consulaire entre Européens de même nationalité ou de nationalité différente."

1) In Cairo, Alexandrien, Zagazig werden Gerichte erster Instanz errichtet; zum Personalbestande eines jeden derselben gehören drei Europäer und zwei Inländer.

2) In Alexandrien wird ein Appellationshof errichtet, der aus sieben Mitgliedern: vier Ausländern und drei Inländern, besteht.

3) In Cairo soll ein Ober-Revisions- und Cassationshof aus neun Mitgliedern, — fünf Europäern und vier einheimischen Unterthanen, — errichtet werden.

Ausserdem schliessen sich dem Erstinstanzgericht zwei gewählte Handelsleute, — ein Ausländer und Inländer, an, um die Handelsprocesse zu prüfen. Die Commission weigerte sich mit vollem Rechte, Negocianten in den Bestand des Appellationsgerichts mit aufzunehmen. Sodann zerfallen, in Folge des Vorschlages des italienischen Bevollmächtigten, die Gerichte erster und zweiter Instanz je in zwei Abtheilungen: die eine verhandelt unter dem Vorsitze eines Inländers alle Streitsachen der ägyptischen Unterthanen untereinander; die andere, in welcher die Mehrzahl auf der Seite der Europäer und der Vorsitzende selbst Europäer ist, prüft alle Sachen zwischen Ausländern und Aegyptern oder aber der Europäer von verschiedener Nationalität unter sich. Man muss gestehen, dass diese Ordnung die Territorialhoheitsrechte Aegyptens sehr wenig verletzt und zugleich den Ausländern alle Garantien für eine regelrechte Entscheidung ihrer Rechtsstreitigkeiten bietet.

4) Unabsetzbarkeit der Richter und Versetzung derselben aus einem Gericht in ein anderes blos mit ihrer Einwilligung oder auf ihr eigenes Gesuch hin. In dieser Bestimmung sah die Commission nicht ohne Grund eine nothwendige Bedingung für eine regelrechte und erfolgreiche Wirksamkeit der neuen Gerichte.

5) Was die Anstellung der Richter betrifft, so verlangte die ägyptische Regierung, dass dieses Recht ihr zugestanden würde, und stellte die Erfüllung ihres Verlangens als conditio sine qua non der Einführung der Justizreform. Deshalb wurde ihr dieses Recht zugestanden, wobei sie sich jedoch verpflichten musste, bei der Ernennung der europäischen Mitglieder der Gerichtsbehörden den officiösen Vorstellungen der Justizminister der betreffenden europäischen Staaten zu folgen, an welche sie sich in dieser Beziehung im eintretenden Falle wenden sollte.

6) Die Gerichtssitzungen sind öffentlich, und die Vertheidigung vor dem Gericht ist vollkommen frei.

7) Eine besondere Beachtung verdienen die Bestimmungen in

der Competenz der neuen Gerichte; dieselbe erstreckt sich auf: a) alle Klagen, betreffend das Eigenthum oder den Besitz von Immobilien, wenn die Parteien Ausländer und Aegypter sind. Eine Ausnahme bilden die Rechtsstreitigkeiten über die sogenannten Wakfen[1]). Uebrigens erachtete die Commission es nicht für unbedingt nothwendig, Sachen dieser letzten Art von der Gerichtsbarkeit der neuen Tribunale zu eximiren. b) Alle Klagen gegen die ägyptische Regierung, den Khedive selbst und die Prinzen gehören ebenfalls vor die neuen Gerichte. Aus diesem Grunde ist auch jede Amtsperson verpflichtet, sich vor dem Gericht wegen Schäden und Nachtheile zu verantworten, welche durch ihre Handlungen Privatpersonen zugefügt sind. Um dieselbe deswegen verfolgen zu dürfen, ist keine besondere Erlaubniss erforderlich.

Hieraus ersieht man, dass die Zuständigkeit der neuen Gerichte sehr umfassend ist und die praktische Folge haben kann, dass die endlosen Competenzconflicte aufhören, welche in der gegenwärtigen Zeit zwischen den Consuln einerseits und der ägyptischen Regierung andrerseits so häufig entstehen.

Was endlich die Vollstreckung der gerichtlichen Erkenntnisse betrifft, so gab diese Frage zu hitzigen Debatten in der Commission Anlass. Der französische Bevollmächtigte stimmte dafür, die diesbezüglichen Functionen den Localbehörden und Consuln zu übergeben. Die anderen Mitglieder wiederum erkannten für nothwendig, dass jeder Consul von der Vollziehung eines gerichtlichen Urtheils über seinen Landsmann benachrichtigt würde; er könnte in einem solchen Falle zugegen sein oder nicht. Allein die ägyptische Regierung fand es für unmöglich, dieser Meinung beizustimmen, und endlich kam die Mehrzahl der Commissionsmitglieder überein, die Vollziehung der gerichtlichen Erkenntnisse besonderen Gerichtsorganen zu übertragen, die zu dem Ressort der Gerichte gehören sollten. Die örtlichen Polizeibehörden sollten verpflichtet sein, ihnen dabei Hülfe zu gewähren. Diese Bestimmung ist jedoch eine offenbare Verletzung der Capitulationen, während doch die Aufgabe der Commission darin bestand, blos die bestehenden Missbräuche und die den „buchstäblichen

[1]) Unter „Wakfen" oder „Wakufen" versteht man in Aegypten das unbewegliche Vermögen, welches den Moscheen und verschiedenen Wohlthätigkeitsanstalten gehört. Vgl. Lane. An account of the manners and customs of the modern Egyptians. 5-th. ed. London 1860, p. 130. — Kremer. Aegypten. Forschungen über Land und Volk, Bd. II, S. 78. — Stephan. Das moderne Aegypten, S. 137.

Sinn und Geist" der Capitulationen verletzenden Gewohnheiten zu beseitigen.

Uebrigens fand die Commission selbst oder wenigstens einige Mitglieder derselben es nicht für möglich, definitiv über diese Streitfrage zu beschliessen.

Endlich sprach die Commission auch ihre Ansicht über die Vorschläge der ägyptischen Regierung in Betreff des Gerichtsstandes von Criminalsachen aus. Als heftigster Gegner der in Aegypten bestehenden Ordnung des Criminalprocessverfahrens trat der italienische Bevollmächtigte Giaccone, Mitglied des Tribunals zu Ancona, auf. Er entwickelte ausführlich alle Unbequemlichkeiten der bestehenden Lage der Dinge und wies nach, wie theuer den Staaten der Transport der Verbrecher an das Gericht in ihrem Heimatlande zu stehen komme. Im Jahre 1861 kostete z. B. der italienischen Regierung ein einziger Process 10,000 Fr., da auch die Zeugen nach Italien hatten geschickt werden müssen. Aus diesem Grunde vertheidigte Giaccone eifrig den Grundsatz, dass den neuen Gerichten auch die Competenz für die Verfolgung von Criminal-Verbrechen und Vergehen ertheilt werden sollte. Doch die übrigen Commissionsmitglieder sprachen sich bei Weitem nicht mit einer solchen Entschiedenheit und Energie zu Gunsten der Localgerichte aus, wie der italienische Vertreter. Trotz der kategorischen Erklärung Giaccone's (die gegenwärtig von der ägyptischen Regierung beständig wiederholt wird), dass eine Reorganisation des Civilgerichtes unmöglich sei, wenn die Criminaljurisdiction unverändert bleibe, bewilligte die Commission den neuen Gerichten doch blos eine Competenz für polizeiliche Uebertretungen (contraventions). Die ägyptische Regierung ihrerseits schlug vor, die einheimischen Gerichte auch für Verbrechen und Vergehen als competent zu erklären und denselben Geschworene beizuordnen, nach deren Wahrspruch die Gerichte ihre Urtheile fällen sollten. Indessen die endgültige Entscheidung dieser Frage wurde durch die Annahme des Vorschlages eines der englischen Bevollmächtigten paralysirt, nämlich, den neuen Gerichten nicht eher eine Strafgewalt zu ertheilen als nach Ablauf eines Jahres, wenn sie während dieser Zeit in der Entscheidung von Civil- und Handelsprocessen ihre Befähigung bekunden würden. Demzufolge muss man annehmen, dass die Frage betreffs der Criminalgerichtsbarkeit von der Commission eher in verneinendem als in bejahendem Sinne entschieden worden ist. Ausserdem erklärten die Mitglieder der Commission im Namen ihrer Regierungen, dass Letztere in jedem Fall sich das Recht vorbehielten, zur alten Ord-

nung zurückzukehren, wenn die neuen Gerichte im Laufe von fünf Jahren den in Betreff ihrer gehegten Erwartungen nicht gerecht würden. Nach Verlauf dieser Frist sollte das Schicksal der ägyptischen Justizreform allendlich entschieden werden.

Dies ist der Inhalt des Berichtes, welchen die internationale Commission im Anfange des Jahres 1870 den europäischen Regierungen erstattete. Man kann nicht umhin, zu bekennen, dass die ägyptische Regierung alle Mittel gebraucht hat, um die Commissionsmitglieder zu einem Einvernehmen zu bringen, was nicht leicht war, da sie sich dem gemeinsam verfolgten Ziele gegenüber verschieden verhielten. Aegyptens Vertreter machte zu Gunsten der Ausländer sehr wesentliche Concessionen und war offenbar bemüht, denselben alle nur mögliche Bürgschaft für die Unantastbarkeit ihrer Person und ihres Eigenthums zu beschaffen. Bald nach dem Schlusse der internationalen Commission bewerkstelligte es die ägyptische Regierung, den europäischen Mächten verschiedene Gesetzbücher zur Prüfung vorzulegen, die von besonderen Commissionen ausgearbeitet waren und den neuen Gerichten als Richtschnur dienen sollten [1]).

Allein ungeachtet aller Bemühungen und der unermüdlichen Thätigkeit der ägyptischen Regierung in der Verfolgung des gestellten Zieles, befindet sich diese ganze Frage betreffs der Justizreformen in Aegypten noch immer in demselben Stadium wie im Jahre 1869, und die definitive Entscheidung derselben ist noch lange nicht vorherzusehen. Diese auf den ersten Blick so absonderliche Lage einer Angelegenheit, welche die europäischen Staaten im Jahre 1869 mit so grosser Energie aufgenommen haben, erklärt sich, erstens, aus rein politischen Rücksichten und Nebenumständen, und zweitens, aus tieferliegenden Ursachen, die in den in der Türkei und in Aegypten herrschenden Verhältnissen zu suchen sind.

Was die politischen Ursachen anbelangt, so musste Allem zuvor der offene und geheime Widerstand, welchem der Versuch der ägyptischen Regierung bei der Pforte begegnete, in bedeutendem Grade einen erfolgreichen Ausgang der angeregten Frage beeinträchtigen. Die Türkei will durchaus nicht zugeben, dass in ihren Vasallenstaaten eine andere Ord-

[1]) Es waren im Ganzen 6 Projecte: 1) Projet de Code civil; 2) Projet de Code de commerce; 3) Projet de Code de commerce maritime; 4) Projet de Code de procédure civile et commerciale; 5) Projet de Code pénal; und 6) Projet de Code d'instruction criminelle. Paris 1870.

nung herrsche, als in Constantinopel und im übrigen Theile des Reiches. Deshalb willigt sie in die Einführung einer Gerichtsreform in Aegypten nur unter der Bedingung, wenn die europäischen Staaten ihre Zustimmung geben, die Capitulationen im Allgemeinen zu revidiren und die Competenz der türkischen Gerichtsbehörden in dem von der Pforte gewünschten Umfange anzuerkennen. Freilich gelang es dem ägyptischen Vicekönig in Folge der bemerkenswerthen Gewandtheit Nubar Pascha's und mit Hülfe grosser Bestechungen, die Einwilligung der Pforte für die Einführung der neuen Justizreformen zu erhalten; allein es ist bekannt, dass der Wechsel des Grossveziers in Constantinopel in der Regel auch einen Wechsel des ganzen Regierungssystems und der Politik zur unmittelbaren Folge hat. Demzufolge kann eine heute gegebene Erlaubniss morgen von dem Sultan wieder zurückgenommen werden.

Unvergleichlich wichtiger ist es für die ägyptische Regierung, die Zustimmung der europäischen Mächte zu erhalten. Allein ungeachtet der beständigen diplomatischen Unterhandlungen hat sie auch in dieser Beziehung mehr oder weniger Fiasco gemacht. Besonders feindselig verhielt sich zu den Arbeiten der internationalen Commission die französische Regierung[1]). Zwar betrachtete das Ministerium Emil Ollivier das ägyptische Project mit günstigeren Augen; allein es verlangte ebenfalls einige Veränderungen, welche die Bereitwilligkeit der ägyptischen Regierung, neue Gerichtsbehörden einzuführen, in bedeutendem Grade verringern musste. So erklärte das vorletzte kaiserliche Ministerium in Frankreich die Errichtung eines Cassations- und Revisionshofes, wie dies die Commission in Cairo auf das Andrängen ihrer französischen Mitglieder vorgeschlagen hatte, für vollkommen überflüssig und unpraktisch. Ferner hatte die Commission sich für Errichtung einer Staatsanwaltschaft bei den neuen Gerichten ausgesprochen. Nun hielt aber Emil Ollivier nicht für möglich, den neuen Gerichten die Befugniss zur Verfolgung und Bestrafung der Verbrechen zu ertheilen; in Folge dessen erklärte er auch die Einführung der Staatsanwaltschaft für überflüssig. Ausserdem bestand er darauf, dass die Ausländer in den neuen Gerichten ein unbeschränktes Recusationsrecht haben sollten[2]). Von diesem Standpuncte aus stellte das französische Ministerium Ollivier ein besonderes, neues Project der Justizreform auf, das aus 22 Artikeln

[1]) Stephan. Das moderne Aegypten, S. 307.

[2]) Art. VIII: „Le droit de récusation péremptoire sera réservé pour toutes les parties, il sera réglé par le Code de procédure.“

besteht. Ausser den erwähnten Modificationen finden wir in demselben noch Veränderungen hinsichtlich der Zahl der Richter, die für die Zusammensetzung einer Sitzung nöthig sein sollten; in der Vermehrung der Zahl der gewählten Handelsleute der Ortsbevölkerung; in Bezug auf die Vollstreckung der gerichtlichen Erkenntnisse u. s. w. In letzter Beziehung verpflichtete das französische Project die Gerichtsbehörden, den Consul von der bevorstehenden Vollziehung einer getroffenen Entscheidung in Kenntniss zu setzen, und stellte ihm frei, bei derselben zugegen zu sein. Sollte er jedoch nicht erscheinen, so sei das Urtheil immerhin in Ausführung zu bringen. Endlich erklärte das kaiserliche Ministerium, dass den neuen Gerichten blos die Verhandlung von polizeilichen Uebertretungen zugestanden werden könne.

Dieses Project verdient besonders aus dem Grunde beachtet zu werden, weil es offenbar bestrebt ist, das Princip der Unverletzlichkeit der Capitulationen aufrecht zu erhalten. Daher dünkt uns, dass durch eine Vereinigung der Elaborate der Commission zu Cairo mit einigen vernünftigen Veränderungen, welche im Projecte E. Ollivier's enthalten sind, die Angehörigen der europäischen Staaten bessere Garantien haben würden.

Wie dem auch sei, ungeachtet der nahen Beziehungen Lesseps' zum französischen Kaiser, den er zu überzeugen suchte, dass die Suez-Compagnie nicht bestehen könne, wenn sie 17 verschiedenen Gerichtsbarkeiten untergeordnet bliebe[1], ungeachtet der freundschaftlichen Gesinnung, welche E. Ollivier für Aegypten hegte, blieb das Project der Justizreform nach wie vor ein Project. Der Krieg, welcher darauf zwischen Deutschland und Frankreich ausbrach, der Sturz der kaiserlichen Dynastie, die concentrirte Aufmerksamkeit, welche das republicanische Frankreich den eigenen Angelegenheiten schenken muss, — Alles dies konnte den sich beständig wiederholenden Vorschlägen der ägyptischen Regierung betreffs der Gerichtsreform nicht günstig sein. Bis zu diesem Augenblick hat, so viel uns bekannt ist, die französische Regierung noch nicht endgültig ihre Meinung hinsichtlich der betrachteten Frage ausgesprochen.

Was die übrigen Staaten anbetrifft, so hat England den Bericht der internationalen Commission ihren officiellen Juristen zur Beurtheilung übergeben, die sich über die vorgeschlagenen Reformen und das Gutachten der Commission zu Cairo günstig äusserten[2]. Im Uebrigen er-

[1]) Borde. L'Isthme de Suez. Paris 1870, p. 164 et suiv.
[2]) Stephan l. c., S. 308.

klärten die europäischen Staaten, dass sie den ägyptischen Vorschlägen nicht eher zustimmen könnten, als bis die für die Gerichte verfassten Gesetzbücher ihrerseits einer sorgfältigen Durchsicht unterzogen sein würden. Diese Bedingung ist in so hohem Grade rationell, dass sie keines Commentars und keiner Beweise bedarf. Man kann doch nicht Gerichte eröffnen, die nicht wissen, was für Gesetze sie anzuwenden haben, und andrerseits wäre es unüberlegt und unverzeihlich, Angehörige civilisirter Staaten solchen Gesetzen zu unterwerfen, deren Inhalt keiner allseitigen Analyse unterzogen worden ist. Aus diesem Grunde ist eine vorhergehende gründliche Revision dieser Gesetzbücher von Seiten der europäischen Regierungen eine unerlässliche Vorbedingung der Einführung der Justizreform in Aegypten. Währenddem ist, wenn wir nicht irren, diese nothwendige Arbeit noch lange nicht von allen europäischen Regierungen vorgenommen.

In diesem unbestimmten Zustande befand sich die Frage über die Justizreform in Aegypten bis zum Anfang des laufenden Jahres. Im Beginn dieses Jahres (1873) ist es aber der ägyptischen Regierung gelungen, einen sehr erheblichen Fortschritt auf dem eingeschlagenen Wege zu erzielen.

Bald nach der Beendigung des deutsch-französischen Krieges gelang es nämlich dem Khedive, die Verhandlungen hinsichtlich der Abschaffung der Consularjurisdiction von Neuem mit den Grossmächten anzuknüpfen. Zu gleicher Zeit wuchs sein Einfluss in Stambul jeden Tag, und im verflossenen Jahre gelang es ihm sogar, die formelle Zustimmung der Pforte zur Einführung der neuen Gerichtsordnung in Aegypten zu erlangen. Somit war denn ein sehr erhebliches Hinderniss aus dem Wege geräumt. Jetzt blieb nur übrig, auch die formelle Zustimmung der europäischen Staaten für die Abschaffung der Exterritorialität ihrer Unterthanen in Aegypten zu gewinnen. Einige der Grossmächte kamen mit besonderem Wohlwollen den ägyptischen Forderungen entgegen, während andere, wie vor Allem Frankreich, sich höchst misstrauisch den glänzenden Versprechungen des Khedive's gegenüber verhielten. Aber in dem Masse, als die Nachgiebigkeit der Grossmächte sich offenbarte, wuchsen auch die Anforderungen der ägyptischen Regierung. Endlich, zu Ende des verflossenen Jahres, erklärte dieselbe, dass sie nur in dem Falle gesonnen sei, die neue Gerichtsreform ins Werk zu setzen, wenn den neuen Gerichten auch eine Strafgewalt hinsichtlich der Verbrechen, welche bei oder während der gerichtlichen Execution, oder an dem Gerichtspersonal überhaupt während Ausübung seiner

Pflichten begangen würden, zuertheilt würde. Nubar-Pascha suchte zu beweisen, dass die Autorität der neuen Gerichte nicht zulasse, dass Verbrechen, welche gegen sie begangen, anderen Gerichten unterliegen sollten. Bei der gewohnten Energie, welche man der gegenwärtigen ägyptischen Regierung durchaus nicht absprechen kann, ist es ihr auch gelungen, die europäischen Mächte zu bewegen, die Frage hinsichtlich einer beschränkten Strafgerichtsbarkeit der neuen Gerichte einer gemeinschaftlichen Berathung zu unterziehen.

Im Januar dieses Jahres trat in Constantinopel eine andere internationale Commission zusammen, an welcher die Consuln und Generalconsuln Englands, Deutschlands, Oesterreichs, Frankreichs, Russlands, der Niederlande und Spaniens Theil nahmen. Die Mitglieder dieser Commission wurden von den resp. Gesandten in Constantinopel ernannt. Nubar-Pascha nahm lebhaften Antheil an den Discussionen, welche in derselben stattfanden.

Die Commission hatte besonders zur Aufgabe, die Garantien zu besprechen, welche die ägyptische Regierung bietet, damit den neuen Gerichten die Strafgerichtsbarkeit für Verbrechen und Vergehen, welche gegen das Gerichtspersonal während Ausübung oder wegen Ausübung seiner Functionen und gegen gerichtliche Executionen verübt werden, ertheilt würde. Zugleich lag es ihr ob, die Vorschläge der ägyptischen Regierung betreffs der den neuen Tribunalen zu ertheilenden Strafgewalt in Verbrechen oder Vergehen, welche sich die Mitglieder der Gerichte oder deren Organe im Amte zu Schulden kommen lassen sollten, zu erwägen. Endlich musste die Commission die Natur und die verschiedenen Kategorien dieser verbrecherischen Handlungen, sowie die entsprechenden Strafen feststellen.

Nach fünf Sitzungen hatte die Commission alle Aufgaben gelöst, und ein ausführliches Referat wurde ausgearbeitet und den betreffenden Gesandten übergeben[1]).

Im Ganzen hat die Commission die Nothwendigkeit einer Criminaljurisdiction für die neuen Gerichte in Aegypten zugegeben und das Strafverfahren in den oben gesetzten Grenzen folgendermassen bestimmt. Vor die neuen in Aegypten einzuführenden Tribunale gehören alle von

[1]) Procès-verbaux et rapport de la commission des délégués de L. L. E. E. M. M. les représentants des puissances près la Sublime Porte instituée pour l'examen des proposition du Gouvernement Égyptien relative à la réforme judiciaire en matière pénale. Constantinople 1873.

Europäern oder Einheimischen begangenen Verbrechen und Vergehen: 1) welche direct gegen die Richter, Geschworenen oder die übrigen Justizbeamten während ihrer Amtsführung oder wegen derselben verübt worden sind; ferner 2) die, welche zum Gegenstand die Vollziehung gerichtlicher Urtheilssprüche oder gerichtlicher Verfügungen überhaupt haben, und 3) Verbrechen, deren die Richter, Geschworenen oder andere Justizbeamte bei der Ausübung ihres Amtes sich schuldig machen. Eine Beantragung zur Einleitung einer Untersuchung im letzteren Fall ist ausdrücklich den Consuln zuerkannt worden. Dem resp. Consul muss auch sofort mitgetheilt werden, wenn einer seiner Schutzbefohlenen gerichtlich verfolgt wird. Desgleichen kann eine Haussuchung bei einem Europäer nur in Beisein seines Consuls stattfinden, mit Ausnahme von Verbrechen in flagranti, oder wenn aus einem Hause um Hülfe gerufen wird. Untersuchungsrichter kann nur ein europäisches Mitglied der neuen Gerichte sein.

Gegenstand einer langen Discussion in der Commission war die Frage: wer soll für die Competenzconflicte zuständig sein, welche zwischen den Consuln und dem Untersuchungsrichter oder den neuen Gerichten entstehen können. Es ist wol leicht möglich, dass ein Consul behauptet, das von seinem Schutzbefohlenen verübte Verbrechen sei ein gewöhnliches und unterliege nicht der Strafgewalt der ägyptischen Gerichte. Nach der Verwerfung der Vorschläge, welche von dem italienischen Delegirten (Giaccone) und dem französischen (Tricou) gemacht wurden, entschied sich die Commission für eine Art schiedsrichterlichen Verfahrens. Der betreffende Consul soll in solchem Falle zwei andere Consuln erwählen, der Präsident des Gerichtshofes aber zwei Mitglieder desselben, die zusammen die Frage entscheiden müssen. Nur ist weder aus dem Rapport der Commission, noch aus dem Reglement für die neuen Gerichte zu ersehen, was zu thun ist, wenn in einem gegebenen Fall die Stimmen der 4 Schiedsrichter getheilt sind. Dass aber ein solcher Fall nicht unmöglich ist, kann wol kaum bestritten werden.

Ueberhaupt ist der Untersuchungsrichter immer verpflichtet, 3 Tage vor der Sitzung der Anklagekammer dem resp. Consul die Acten der Untersuchung mitzutheilen.

Das Anklagegericht besteht aus 3 Richtern, von denen 2 Europäer und einer ägyptischer Unterthan ist. Ausserdem werden dieser Instanz noch 4 Assessoren von europäischer Abkunft zugetheilt. Der Assisenhof (Cour d'Assisses) ist auch aus 3 Mitgliedern in derselben Proportion

gebildet, wie die Anklageinstanz und das Correctionsgericht (Tribunal correctionnel). Nur werden zum Assisengericht noch 12 Geschworene zugezogen, welche ausschliesslich Ausländer und, wenn es der Angeklagte verlangt, zur Hälfte von gleicher Staatsangehörigkeit, wie er selbst, sein müssen. Die Liste der Geschworenen und Assessoren wird alljährlich von dem Consularcorps in Aegypten zusammengestellt.

Was endlich die Execution anbetrifft, so können die europäischen Regierungen die Auslieferung eines zum Tode verurtheilten Unterthanen verlangen und die Gefängnissstrafe in den Consulargefängnissen vollführen lassen, so lange in Aegypten keine rationell eingerichteten Staatsgefängnisse existiren.

Zu diesen Bestimmungen wurde von der Commission noch eine letzte Hauptbedingung hinzugefügt, nach welcher keine Veränderung in dem soeben erörterten Strafverfahren im Verlauf von 5 Jahren nach der Einführung desselben vorgenommen werden darf. Sollte diese 5jährige Probezeit nicht den von der Justizreform erhofften Nutzen bestätigen, so haben die europäischen Regierungen das Recht, zu dem früheren Zustande zurückzukehren.

Auf Grund dieses Gutachtens der Commission wurde alsdann von der ägyptischen Regierung ein Reglement ausgearbeitet, in welchem auch das Verfahren der neuen Gerichte in Civil- und Handelssachen, wie es schliesslich von den europäischen Mächten angenommen, festgestellt worden ist[1]). Dieses Reglement beweist, dass das Gutachten der Cairo'schen Commission wesentliche Veränderungen erlitten hat, welche die Rechte europäischer Unterthanen mehr garantiren. Nach demselben sollen die 3 Gerichtshöfe in Alexandrien, Cairo und Zagazig aus 7 Richtern: 4 ausländischen und 3 einheimischen, bestehen (Art. 2, 3). Vicepräsident ist einer der europäischen Richter, von welchen er durch absolute Mehrzahl gewählt wird. An den Entscheidungen sollen 5 Richter Theil nehmen, von denen 3 Europäer und 2 Einheimische sein müssen. In Handelssachen kommen noch zu je einem ausländischen und einheimischen Kaufmanne hinzu.

Der Appellationshof in Alexandrien ist aus 11 Personen zusammengesetzt: 7 Ausländern und 4 Aegyptern. Auch der Vicepräsident ist ein Ausländer. Für die Urtheilsfällung sind 8 Mitglieder erforderlich: 5 Europäer und 3 Aegypter. Die Richter sind unabsetzbar und dürfen

[1]) Reglement d'organisation judiciaire pour les procès mixtes en Egypte. Constantinople 1873.

keine Belohnungen oder Geschenke von der Regierung annehmen. Für's Erste erstreckt sich diese Unabsetzbarkeit nur auf 5 Jahre, aber alsdann hat sie für immer Geltung.

Es soll auch eine Staatsanwaltschaft creirt werden. Zugleich ist auch die Competenz dieser Gerichte wesentlich vollständiger bestimmt. Streitsachen über Immobilien (Art. 9) und Actionen gegen die Regierung, die Familienmitglieder des Khedive und gegen seine Dairas sind den neuen Gerichten zuständig (Art. 10). Was endlich die Urtheilsvollstreckung anbetrifft, so muss auch in Civil- und Handelssachen der resp. Consul von derselben benachrichtigt werden und kann bei derselben zugegen sein (Art. 18).

Wir müssen zugeben, dass die ägyptische Regierung in den angeführten Bestimmungen wesentliche Abänderungen des Entwurfs vom Jahre 1869 zu Gunsten der Europäer in Aegypten zugestanden hat. Es scheint auf den ersten Anblick, dass man unmöglich mehr verlangen könne, um die Rechte der europäischen Unterthanen gegen jede Willkür oder Bestechung der Richter zu schützen. Und dennoch scheint uns diese Justizreform ungeachtet aller ihrer Garantien für die Europäer in Aegypten und die commerciellen Beziehungen mit diesem Lande höchst gefährlich zu sein. Wir glauben, dass der gegenwärtige Zustand Aegyptens noch nicht alle Bedenken in Betreff der Aufhebung der Consularjustiz beseitigt. Die europäischen Staaten können in keine wesentlichen Abänderungen, noch viel weniger aber in eine gänzliche Aufhebung der Capitulationen willigen. Der innere Zustand der Türkei und Aegyptens ist die Ursache, welche bis hiezu den Erfolg der ägyptischen Justizreform verhindert hat. In derselben offenbart sich der Einfluss derjenigen Factoren des internationalen Verkehrs, welche die administrative Thätigkeit der Staaten bedingen. Daher ist es nothwendig, zu beweisen, dass weder die Aufhebung, noch wesentliche Veränderungen der Capitulationen in Folge der gesellschaftlichen Gestaltung und der in der Türkei und Aegypten herrschenden politischen Zustände zur Zeit unmöglich sind.

In der Einleitung haben wir zu erklären gesucht, worauf eigentlich der internationale Verkehr basirt, und wodurch die administrativen Aufgaben der Staaten bestimmt werden. Wenn, wie wir gesehen haben, die Beziehungen der christlichen oder gesitteten Völker unter einander in einer gleichen Weltanschauung und einem gleichen Rechtsbewusstsein, in gemeinsamen Culturbestrebungen und in der Solidarität vieler anderer Interessen einen festen Boden und sichere Grundlagen finden, so ver-

leihen zugleich auch die mehr oder weniger übereinstimmende gesellschaftliche Gestaltung und die gleichen Bedingungen des staatlichen Gedeihens dem gegenseitigen Verkehr die nothwendige Regelmässigkeit und Sicherheit. In allen civilisirten Staaten gelten positive Gesetze, welche miteinander sehr viel Principien gemein haben, die von Gerichtsbehörden angewandt werden, welche von der vollziehenden Gewalt unabhängig und aufgeklärt sind. Ueberall wird der Unterschied zwischen der gerichtlichen und gesetzgebenden Gewalt, der Politik und dem Rechte, dem Staate und der Kirche, der geistlichen und weltlichen Macht erkannt. In keinem civilisirten Staate steht der persönliche Wille und die Willkür des Monarchen höher als die positiven Gesetze und die unveräusserlichen Rechte der Staatsangehörigen. Demzufolge werden sowol von den positiven Gesetzen, als auch von dem Gerichte und den Vollzugsorganen die Rechte der Privatpersonen bewahrt, abgesehen davon, ob sie der Territorialhoheit unterthan sind oder nicht.

Wenn wir uns nun der Türkei und Aegypten zuwenden, so sehen wir das direct Entgegengesetzte. Alle Verhältnisse des Privat-, gesellschaftlichen und staatlichen Lebens der muhammedanischen Völker werden bis auf diesen Augenblick durch den Koran geregelt. In demselben sind nicht blos auf das Allerausführlichste die geringfügigsten und geheimsten Verhältnisse des Privat- und Familienlebens vorhergesehen, er setzt nicht nur die vielzähligen religiösen Ceremonien und Pflichten fest, sondern stellt zugleich auch die Principien des Civil- und Criminalrechts auf und schreibt die Regeln vor, nach welchen der Staat verwaltet werden soll[1]).

Kurz alle Kenntnisse der muhammedanischen Völker und ihrer Regierungen über das Recht und die Politik haben den Koran zur Quelle. Aus diesem Grunde konnte einer der bemerkenswerthesten arabischen Denker, Ibn Chaldun, behaupten, „dass die Rechtswissenschaft die Kenntniss der göttlichen Vorschriften sei, welche die menschlichen Handlungen regeln. Diese Kenntniss wurzelt aber in dem Buche Gottes (Koran), in den Sunnen (Ueberlieferungen) und darin, was unser Gesetzgeber (Muhammed) aus dem Koran abgeleitet hat[2]).“ Folglich kann kein einziger moslemische Staat ein anderes Gesetzbuch

[1]) D'Ohsson. Tableau général de l'Empire Othoman, 1788, t. I, p. 86 etc. — Lane. Manners and customs of modern Egyptians, p. 64 etc. — Stephan. Das moderne Aegypten, S. 257.

[2]) Kremer. Aegypten, Bd. II, S. 47.

als den Koran haben, und alle positiven Gesetze müssen in demselben begründet sein.

Aber es ist offenbar, dass das gesellschaftliche und politische Leben vorwärts schreitet, während die Vorschriften des Korans vor mehreren Jahrhunderten erschienen sind und die damals herrschenden Verhältnisse und Bedingungen im Auge hatten. Da jedoch allen Verordnungen des Korans die Sanction einer göttlichen Offenbarung verliehen ist, so dürfen dieselben nicht abgeändert werden. Und in der That, so unbeschränkt die Gewalt der muselmännischen Herrscher auch immer war, — sie haben doch bis hiezu die bindende Kraft des weisen Ausspruches des Propheten stets anerkannt, nach welchem „ein jedes neue Gesetz eine Neuerung, eine jede Neuerung eine Verirrung ist, jede Verirrung aber zum ewigen Feuer führt“ [1]). Uebrigens bezieht sich diese Vorschrift speciell auf Veränderungen der Grundlagen des Islams und der religiösen Anschauungen der Moslemin; allein sie herrscht auch noch jetzt in dem Privat- und politischen Leben der muhammedanischen Völker. Zudem wurzelt der unauflösliche Zusammenhang, der in allen muhammedanischen Staaten zwischen der Religion und dem Recht, der weltlichen und geistlichen Gewalt besteht, in ein und demselben Boden, dem Koran, und macht es unmöglich, irgend welche bedeutenden Neuerungen einzuführen, so lange er die unbestrittene Autorität eines Orakels besitzen wird. Als unmittelbare Folgen der Herrschaft des Korans und seiner religiösen und politischen Vorschriften ist in den muhammedanischen Staaten überhaupt und in der Türkei insbesondere die vollständigste Stockung und die Herrschaft des allerdunkelsten Fatalismus eingetreten. In der That braucht man nur die Geschichte des osmanischen Reiches zu verfolgen, um zu sehen, wie sehr die unumschränkte Autorität des Korans bei Entscheidungen juridischer und politischer Fragen die progressive Entwicklung des Staates gehemmt hat. Es ist in hohem Grade interessant, zu sehen, wie sehr die Mittheilungen über den inneren Zerfall des osmanischen Reiches, die wir in den bemerkenswerthen Rechenschaftsberichten der venetianischen Gesandten des XVI. Jahrhunderts finden, mit den Beobachtungen der modernen Schriftsteller übereinstimmen [2]). Von Timbuctu bis Samarkant sehen wir den Islamismus in vollem Sinken

[1]) D'Ohsson l. c., t. V, p. 8.

[2]) Vgl. Albèri. Relazioni degli Ambasciatori Veneti al Senato, t. I—III. Insbesondere Relazioni di Lorenzo Bernardo (1592), t. II, p. 350 e seg.; Relaz. del Antonio Tiepolo (1576), t. II, p. 335 e seg. — Millingen. La Turquie sous le règne d'Abdul-Aziz. Paris, 1868, p. 61 etc.

begriffen. „Nur religiöser Fanatismus und Scheinheiligkeit“, bemerkt ein bekannter zeitgenössischer Reisender, „scheinen noch dieses hinfällige Gebäude aufrecht zu erhalten“ [1]).

Hiedurch erklärt sich einerseits der Mangel einer eigentlichen gesetzgebenden Thätigkeit in den muhammedanischen Staaten und andrerseits die Erscheinung, dass die Ausübung der Justiz sich vollkommen in den Händen der Geistlichkeit befindet. Für Theologen, Priester, Lehrer, Rechtsgelehrte und Richter existirt eine allgemeine Benennung: Ulemas. Zu dieser Classe gehören: erstens, Mufti's, die sich dem speciellen Studium des Rechts und der Auslegung der Gesetze des Korans gewidmet haben, und zweitens, Kadi's oder Richter [2]). Letztere erkennen in allen Civil- und Criminalsachen unter Muselmännern, indem sie sich dabei nach den Vorschriften des Korans und den Ueberlieferungen und Auslegungen desselben richten, die von einigen moslemischen Gelehrten gemacht worden sind und sich eine unbedingte Autorität erworben haben.

Auf diese Weise finden wir bei den Muselmännern, in ähnlicher Weise wie bei den Völkern der alten Welt, die vollständigste Vermischung der religiösen Vorschriften mit den Rechtsnormen. In einem Buche finden sich, neben Vorschriften in Betreff der Vollziehung verschiedener religiöser Ceremonien bei der Eheschliessung, über die Verrichtung bestimmter Gebete und die Fasten, verschiedene Rechtssätze, betreffend das Erbrecht, die Abschliessung verschiedener Verträge und das Eigenthumsrecht. Wie es in Rom für eine unbestreitbare Wahrheit galt, dass man kein guter Priester sein konnte, wenn man nicht zugleich ein ausgezeichneter Rechtsgelehrter war [3]), so ist nach den Begriffen der muselmännischen Völker ein Ulema zu gleicher Zeit ein Diener der Religion und Ausleger und Vollzieher des Gesetzes. Wie man die Rechtsbegriffe der alten Völker nicht verstehen kann, wenn man ihre religiösen Vorstellungen nicht kennt, so bleiben die Rechtsnormen, welche in der moslemischen Welt herrschen, ohne die Kenntniss der Quelle des Islams, — des Korans, unverständlich. Bei den Alten unterlagen viele Fragen des Privatlebens ausschliesslich dem Gericht der Priester: bei den muhammedanischen Völkern stehen alle privatrechtlichen Verhältnisse, Streitigkeiten und verbrecherischen Handlungen den Ulema's

[1]) Maltzahn. Meine Wallfahrt nach Mekka. Lpz. 1863, Bd. I, S. 223. Vgl. Stephan l. c., S. 260. — Lüttke. Aegyptens neue Zeit, Bd. II, S. 293 u. ff.

[2]) D'Ohsson. Tableau général, t. IV, part. II, p. 482 etc. — Lane. Modern Egyptians, p. 96 etc. — Millingen. La Turquie, p. 256.

[3]) Fustel de Coulanges. La cité antique, Paris 1866, 2-e éd. p. 237.

oder Kadi's zu und werden auf Grund des Korans verhandelt[1]). Folglich ist wie bei den alten Völkern, so auch bei den muhammedanischen der eigentliche gesetzgebende Factor nicht ein Mensch, sondern der religiöse Glauben[2]).

Eine solche Einheit der Religion und des Rechtes wirkt auch auf das Staatswesen der muhammedanischen Völker ein. Der muselmännische Staat zeichnet sich durch einen vorherrschend religiösen Character aus: in demselben sollen Bekenner des Islams herrschen, denen allein eine gewisse Rechtsfähigkeit zugestanden wird. Der Sultan, der Nachfolger der Chalifen, ist nicht nur das Haupt des Staates, sondern zugleich auch dasjenige der Kirche. Er vereinigt in seiner Person die gesammte Staats- und geistliche Gewalt, und in der unauflöslichen Verbindung beider Gewalten beruht das Lebensprincip des Islamismus und des moslemischen Staates[3]). Daher besteht die vorzüglichste Pflicht des Staatshauptes oder des Sultans darin, die Reinheit der Religion zu bewahren und alle Andersgläubigen zu verfolgen[4]). Deshalb schreibt der Koran ihm besonders streng vor, beständige und schonungslose Kriege gegen die Ungläubigen zu führen, sie seinem Scepter zu unterwerfen und zum Islam zu bekehren. Ein so enger Zusammenhang zwischen der Religion und dem Staat hatte bei den muhammedanischen Völkern dieselben Folgen wie bei den Alten — Religion und Staat sind zusammen entstanden, und ihre Interessen sind in so hohem Grade gemeinsam, dass sie nur bei einer beständigen gegenseitigen Unterstützung bestehen und die antireligiösen und staatsfeindlichen Bestrebungen besiegen können. Wie in der alten Welt die Staatsgewalt unbeschränkt und absolut war, so ist dies auch in der moslemischen: sie dringt in alle Sphären des Privat- und gesellschaftlichen Lebens, indem sie Alles ihrer unbegrenzten

[1]) Albèri. Relazioni di Ambasciatori, t. II, p. 365. (Relaz. di Lorenzo Bernardo — 1592.)

[2]) Fustel de Coulanges l. c., p. 240: „Le véritable législateur chez les anciens, ce ne fut pas l'homme, ce fut la croyance religieuse que l'homme avait en soi." — Albèri l. c., t. III, p. 279. Relaz. di Gianfrancesco Morosini del 1585: „Regola ed ordina lui tutte le cose della sua religione" — „fa leggi divine e umane come piu gli pace." — D'Ohsson l. c., t. VII, p. 229. — Kremer l. c., Bd. II, S. 51.

[3]) Kremer. Geschichte der herrschenden Ideen des Islams. Lpz. 1868, S. 425. — D'Ohsson l. c., t. IV, part. II, p. 483.

[4]) D'Ohsson l. c., t. I, p. 263. — Kremer. Ideen des Islams, S. 426. Vgl. auch Dozy. Histoire des Musulmans d'Espagne jusqu'à la conquête de l'Andalousie par les Almoravides. Leyden, 1861, t. II, p. 47, 140.

Willkür unterwirft[1]). Der muhammedanische Staat ist wie der römische allmächtig, und nur die Vorschriften der Religion setzen der despotischen Gewalt des Sultans einige Schranken. Deshalb konnten einzig und allein die Religion und ihre Diener, die Ulema's, den Launen und der Willkür des Grossherrn gewisse Grenzen ziehen, und da nun fast alle wichtigen Massnahmen des Staats nicht anders getroffen werden, als mit der Einwilligung und dem Gutsagen des Hauptes der Ulemas (Schéik-ül-Islam), so begreift man den ungeheuern Einfluss, welchen diese Gesellschaftsclasse auf den Staat hat[2]). Nun bilden aber Fanatismus und unversöhnliche Feindschaft gegen alles Fremdländische und gegen jeden Progress die characteristische Eigenschaft der einflussreichen Ulemas. Auf Grund der Erfahrung, welche uns die Geschichte bietet, kann man positiv behaupten, dass die Ulema's stets jeder Reform entgegengewirkt haben, und wenn sie sich einmal offen gegen irgend eine Regierung aussprachen, so waren Aufstände und Empörungen im Volke die unvermeidlichen Folgen davon[3]).

Das sind die Grundlagen, auf welchen auch jetzt noch das gesellschaftliche und staatliche Leben der Türkei und Aegyptens beruht. Wir sehen in diesen Ländern ebenfalls die vollständigste Vermischung des Rechts und der Religion, den vorwiegenden Einfluss der officiellen Ausleger des Korans und die absolute Gewalt des Sultans. Die Ausübung der Rechtspflege befindet sich in den Händen der Ulema's, und der Koran ist nach wie vor der unveränderliche Quell aller Gesetze, die von den türkischen Gerichten angewandt werden. Die gerichtliche Gewalt befindet sich in völliger Abhängigkeit von der vollziehenden, und einige Gerichtssachen unterliegen sogar ausschliesslich der Gerichtsbarkeit der Vertreter der Executive (Mudir's)[4]). In Folge der ausserordentlichen Unwissenheit und sittlichen Verderbtheit der türkischen Richter hat auch noch jetzt das alte türkische Sprüchwort volle Geltung, dass das Recht auf dessen Seite sei, wer mehr schenken könne[5]).

[1]) Fustel de Coulanges l. c., p. 281. — Kremer. Aegypten, Bd. II, S. 4.

[2]) D'Ohsson l. c., t. VII, p. 229.

[3]) Kremer. Ideen des Islams, S. 438.

[4]) Kremer. Aegypten, Bd. II, S. 13. — Lane. Modern Egyptians, p. 130 etc.

[5]) Albéri. Relazioni, vol. II, p. 134: „Aggiungesi a tanto male l'ingordigia de' cadi, de' subasci e de' sangiacchi, i quali distribuiti al governo di quei paesi, quello divien loro giustizia, che è più benefico alla borsa; però è in proverbio, colui aver per sè la giustizia, che abbià più che donare." (Relaz. di Antonio Tiepolo del 1576.)

Nach all dem Gesagten kann wol kaum der geringste Zweifel darüber bestehen, dass es unmöglich ist, die Angehörigen der civilisirten Staaten den türkischen Gerichten zu unterwerfen. Wenn daher eine ähnliche Ansicht mitunter von den Vertheidigern der türkischen Justiz und Administration ausgesprochen wird, so beweist sie blos die gänzliche Unkenntniss der Grundlagen der muselmännischen Staaten, sowie besonders des innern Zustandes der Türkei [1]. Wenn endlich an dem Zustande des ökonomischen Lebens eines Staates der Grad der Entwicklung des gesellschaftlichen uud politischen Lebens desselben sich abspiegelt, so kann der staatswirthschaftliche Bankerott der modernen Türkei nur als ein weiterer Beweis des inneren Zerfalles dieses Staates dienen [2]. Unter solchen Umständen kann augenblicklich von der Aufhebung der Capitulationen nicht die Rede sein.

Man wird uns vielleicht entgegnen, dass seit den dreissiger Jahren unseres Jahrhunderts in der Türkei so viel neue, den europäischen Begriffen entsprechende Gesetze publicirt seien, und dass verschiedene Hatti-Scherifs- und Hatti-Humajuns allen Unterthanen Unverletzlichkeit ihrer Rechte garantirt und ein unparteiisches und unbestechliches Gericht eingeführt hätten, so dass die moderne Türkei allen auf ihrem Gebiete befindlichen Personen jede gesetzliche Bürgschaft für ihre Sicherheit und Unantastbarkeit biete.

Allein ein derartiger Einwand bekundet blos die Unkenntniss hinsichtlich der Massregeln, welche die Pforte in Wirklichkeit ergriffen hat, um die lautangekündigten Reformen in Ausführung zu bringen. In dieser Beziehung braucht man nur die Consularberichte z. B. der englischen Consuln in Ansicht zu nehmen, um die volle Ueberzeugung zu gewinnen, dass in den türkischen Provinzen noch immer die frühere Willkür, Bestechlichkeit und erschreckliche Unwissenheit herrschen [3].

Daher hiesse die Annullirung der Capitulationen und die Unterordnung der Angehörigen der civilisirten Staaten unter die einheimische, türkische Gerichtsbarkeit nichts mehr und nichts weniger, als die Rechte und legalen Interessen derselben der türkischen Willkür, Un-

[1]) Jacobovitz. Die Consulate als Gerichtsbarkeiten, S. 20. — Borde. L'isthme de Suez, p. 142 et suiv.

[2]) Vgl. Block. L'Europe sociale et politique. Paris 1869, p. 594 etc. — Belin. Essais sur l'histoire économique de la Turquie, p. 288 etc.

[3]) Vgl. Reports received from Her Majesty's Ambassador and Consuls relating to the Condition of Christian in Turkey, 1867. London, p. 3 etc. — Commercial Reports in 1867. London 1867, p. 147 u. a.

wissenheit und dem muhammedanischen Fanatismus zum Opfer bringen. Aus diesem Grunde verursacht sogar jedes Gerücht darüber, dass die Bemühungen der türkischen oder ägyptischen Regierung um Erweiterung der inländischen Gerichtsbarkeit und Beschränkung der Geltung der Capitulationen mit Erfolg gekrönt seien, in den europäischen Colonien im Orient Aufregung und Verwirrung, und ist für die Handelsumsätze von dem allerschädlichsten Einflusse. Daher rief selbst die ägyptische Reform bei all den Garantien, welche sie für eine unparteiische und gesetzmässige Entscheidung von Processen bietet, die allerenergischsten Proteste von Seiten der in Aegypten sesshaften Europäer hervor[1]).

Ueberhaupt befinden sich alle europäischen Colonien in der Türkei und im ganzen Orient in beständiger Angst, durch irgend eine Handlung den Fanatismus der Bevölkerung wach zu rufen, und daher müssen sie fortwährend für die Unversehrtheit ihres Lebens und Eigenthums besorgt sein[2]). Die geringste Unüberlegtheit oder irgend eine verbrecherische Handlung eines Europäers kann zu dem Untergang von hundert anderen Ungläubigen oder Christen Anlass geben. Anders kann es ja auch nicht sein, so lange das gesammte gesellschaftliche und staatliche Leben der Türkei und Aegyptens sich auf den Islam und die unabänderlichen Vorschriften des Korans stützen.

Allein andrerseits kann man nicht leugnen, dass die Consulargerichtsbarkeit in der Gestalt, in welcher sie besonders in einigen Consulaten besteht, viele Unbequemlichkeiten und Unzuträglichkeiten für die Europäer selbst bietet. Ausserdem erklären nicht nur die türkische und die ägyptische Regierung, sondern auch die Vertreter einiger westeuropäischer Staaten offen, dass die Capitulationen jeden inneren Fortschritt des osmanischen Reiches verhindern[3]). Daher fragt es sich, wann denn die europäischen Staaten in die Aufhebung dieser Staatsverträge und die Ausdehnung der türkischen Gerichtsbarkeit auf ihre Angehörigen willigen können?

[1]) S. den Protest der deutschen Reichsangehörigen im Journal de St. Pétersbourg 1872 Nr. 266. — Archives diplomatiques, 1870, Nr. 1, p. 95: „A la nouvelle des projets de réforme, une émotion très-vive s'est répandue en Egypte dans toute la Colonie européenne."

[2]) Zerboni di Sposetti. Der Orient und seine culturgeschichtliche Bedeutung. Wien 1868, S. 78.

[3]) Vor einer Parlamentscommission erklärte Sir Ellist (der englische Botschafter bei der Pforte) im Jahre 1870: „It (the capitulation) acts as a great drag upon the progress of the country." (Report on Diplomatic and Consular Services. 1870, p. 93.)

Auf Grund des Dargelegten sind wir genöthigt, zu antworten, dass dieser Fall nur dann eintreten kann, wenn der Islam nicht mehr der Alles beherrschende Glaube in der Türkei sein, der Koran wird der Quell aller für die Gerichte obligatorischen Gesetze zu sein aufhören, und überhaupt das innere Leben des osmanischen Reiches in Wirklichkeit nach den Principien der europäischen Civilisation und Cultur verfasst sein wird. Solange die Religion und das Recht in den muhammedanischen Staaten vermischt sind, die vollziehende Gewalt und die Willkür eines Einzelnen über alle Erscheinungen des Privat- und öffentlichen Lebens herrschen und endlich die gerichtliche Gewalt sich in den Händen der muhammedanischen Geistlichkeit befindet, — ist die Erhaltung der Capitulationen und der Consulargerichtsbarkeit unvermeidlich. Ehe eine solche Umwälzung in dem Staatsleben der Türkei stattfindet, bleiben alle von den civilisirten Völkern entlehnten Gesetze leere Phrasen, die keinerlei praktische Bedeutung haben. Zu einem anderen Schlusse kann man nicht kommen, wenn man unparteiisch und jeglicher politischen Combinationen fremd die in der Türkei und Aegypten bestehende Ordnung erforscht hat[1]). Auf diese Weise stellt sich heraus, dass die ganze Frage, betreffend die Annullirung der Capitulationen, eine Frage der Zeit, nicht aber des Princips ist. Im Princip kann man nicht umhin, zu wünschen, dass die anormale Stellung der Fremden im Orient schwinden und der natürlichen Autorität der Landesregierung weichen möchte. Der eximirte Gerichtsstand der Ausländer ruft, wie wir gesehen haben, viel Schwierigkeiten hervor und giebt in der That Anlass zu Verwicklungen. Es ist jedoch nicht die Schuld der europäischen Staaten, dass sie noch nicht in wesentliche Abänderungen der Capitulationen oder der Consularjurisdiction willigen können. Alles hängt von dem progressiven Fortschritt der muselmännischen Völker selbst auf der Bahn der Civilisation und von der Entwicklung des inneren Staatswesens derselben ab. Allerdings entwickeln sich die moslemischen Staaten äusserst langsam, und die Ideen der europäischen Cultur fassen da schwer Wurzel in Folge der orientalischen Unbeweglichkeit und des muhammedanischen Fanatismus; allein auf Grund positiver Daten kann man

[1]) Ein Kenner der türkischen Verhältnisse sagt: „Si la Turquie se trouve dans l'impossibilité d'opérer cette réforme, seule condition à la quelle l'Europe pourrait consentir à l'abolition du régime des capitulations . . ., il faut la considérer comme destinée dans un temps donné à faire place à une autre combinaison." — (Greppi.) Etudes diplomatiques sur la question d'Orient. 1-e part. Stuttgart, 1770, p. VIII.

behaupten, dass dennoch die orientalischen Völker sich dem Weltgesetze der allgemeinen Entwicklung und des progressiven Fortschrittes unterordnen.

In der That, obgleich der Koran auch jetzt noch seine allgewaltige Autorität nicht verloren hat und der Islam die Grundlage des osmanischen Staates bildet, so tauchen doch neue Ideen und Zweifel an der unbedingten Wahrheit der Vorschriften des Propheten allmälig auf und verbreiten sich in der Form des Sufismus[1]). Die Sätze des Korans werden in Zweifel gestellt, die Herrschaft der äusseren Formen und sinnlosen Ceremonien verlacht und eine nähere Bekanntschaft mit der europäischen Cultur kann nicht umhin, die Verbreitung neuer Ideen und Begriffe zu bewirken. Dieser Skepticismus, der im ersten Anfange sich blos im Indifferentismus der höchsten Schichten der türkischen Gesellschaft manifestirt, muss allmälig auch in das Volk dringen. Alsdann wird sich die Inconsistenz des Islams deutlich offenbaren und eine neue Religion wird erstehen müssen, die mit den Bedingungen der Entwicklung des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens mehr übereinstimmt[2]). Wenn aber einerseits der Sufismus oder das skeptische Verhalten gegenüber den Fundamentalsatzungen des Islams die Grundpfeiler des Staatsgebäudes der muhammedanischen Völker und der Türkei untergräbt, so hat andrerseits der beständige Verkehr mit den civilisirten Staaten einen wohlthätigen Einfluss auf das Volksleben. Seit dem XVII. Jahrhundert ist die Türkei genöthigt, die Ueberlegenheit und Macht der europäischen Völker anzuerkennen, und der Verlust einiger Landestheile führte die Türken zu näheren Beziehungen mit denselben. Zugleich mit dem politischen Einfluss der europäischen Staaten wuchs auch der Handelsverkehr und rief neue Colonien und Consulate ins Leben. Dieser beständige Verkehr weckte das Bedürfniss einer näheren gegenseitigen Bekanntschaft und diente dazu, dass sich auch in gewissen Theilen der Türkei unter der muselmännischen Bevölkerung neue Ideen und gesündere Begriffe verbreiteten[3]). Von diesem Gesichtspunct erscheint die Rolle und Bedeutung der Consuln im höchsten Grade interessant. Sie sind gewissermassen die Pioniere der europäischen Civilisation und Cultur, und indem sie durch ihre sittliche Autorität und die ihnen zu-

[1]) Kremer. Geschichte der herrschenden Ideen, S. 51, 255.

[2]) Kremer l. c., S. 268. — Lüttke. Aegypten. Bd. II, S. 291.

[3]) Kremer l. c., S. 266. — Sposetti. Der Orient, S. 82. — Stephan. Modernes Aegypten, S. 260 u. ff. — Kremer. Aegypten, Bd. II, S. 93.

stehende Gewalt die Rechte ihrer Landsleute wahren, haben sie zu gleicher Zeit die Möglichkeit, der örtlichen muselmännischen Bevölkerung Achtung vor der christlichen Civilisation einzuflössen. Wenn diese Aufgabe der Consuln im Orient von allen Regierungen erkannt würde, wenn jeder Consul in Wirklichkeit der Vertreter der europäischen Cultur und Civilisation inmitten der ihn umgebenden moslemischen Bevölkerung wäre, so würden die Capitulationen nicht so viel Schwierigkeiten erzeugen, und der Tag ihrer gänzlichen Aufhebung würde viel schneller anbrechen.

Auf jeden Fall ist die innere Auflösung des Islamismus unvermeidlich und augenscheinlich, und die Wirkung des Gesetzes des allgemeinen Fortschritts zeigt sich auch inmitten der muselmännischen Bevölkerung. Allein bis jetzt offenbart sich der Einfluss der europäischen Civilisation hauptsächlich blos an der Oberfläche, in den äusseren Formen, und hat noch nicht vermocht, in das Innere des Volkslebens zu dringen. Daher hat sich auch die türkische Regierung noch lange nicht von dem Einflusse der kategorischen Vorschriften des Korans befreit und besitzt weder die nöthige materielle Macht, noch die erforderliche sittliche Autorität, um dem in der ungebildeten Masse wurzelnden instinctiven Fanatismus Widerstand zu bieten. Im Gegentheil, die Pforte selbst kommt so langsam zur Erkenntniss der inneren Ueberlegenheit der europäischen Civilisation, dass sie noch im Beginn des laufenden Jahrhunderts für möglich hielt, den Grossmächten und dem übrigen Europa damit drohen zu können, dass, wenn man sie zwinge, auf religiösen Boden und zu den Vorschriften des Korans zurückzukehren, alsdann nur diese die Beziehungen der Türkei zur christlichen Welt regeln könnten[1]). Worin aber diese Principien bestehen, nach welchen die Moslemin im Verkehr mit den Ungläubigen, oder Christen sich richten sollen, haben wir oben gesehen. So lange demnach die ganze Staatsordnung des osmanischen Reiches ihre gegenwärtige Grundlage beibehält und für die europäischen Ideen nicht zugänglicher wird, kann die Pforte bei der ersten günstigen Gelegenheit zu ihren asiatischen Allüren

[1]) (Greppi.) Etudes dipl., II-e part. Sttgt. 1871, p. 89. Nach der Schlacht bei Navarino sagte der Reis Efendi: „Nous ne nous trouvons plus sur le terrain politique; on nous a reponssé sur celui de notre loi religieuse. Malheur à nous si nous la méconnaissons.“ Darauf bemerkt der Autor: „Le gouvernement ottoman, après avoir brisé les liens qui rattachaient aux principales puissances d'Europe, se trouvait libre de reprendre ses allures asiatiques et de se poser franchement d'après ses instincts en ennemi de la chrétienté.“

zurückkehren und als offener Feind des Christenthums auftreten. Freilich geniesst die Macht der europäischen Staaten ein solches Ansehen, dass die Pforte jetzt wol kaum für möglich erachten wird, zu den Zeiten Muhammed's II. zurückzukehren; allein wenn die Rechte der Angehörigen der christlichen Staaten nur durch Furcht gewahrt werden sollen, so verwandelt sich die Rechtsfrage in eine Frage der Politik und der physischen Kraft. In der That stellen die Türken Macht und physische Kraft am Höchsten[1]), und hierin besteht ohne Zweifel ebenfalls eine wesentliche Garantie für die Unverletzlichkeit und Sicherheit der Ausländer auf dem türkischen Gebiete; wenn man jedoch die Möglichkeit der Abschaffung der Consulargerichtsbarkeit erwägt, ist es nothwendig, den inneren Zustand der Türkei zu erforschen und die vorhandenen Bedingungen kennen zu lernen, unter welchen friedliche Handelsbeziehungen mit diesem Lande gepflogen werden können. Wenn aber unsere Bemerkungen nicht unbegründet sind, so bleibt blos der Schluss übrig, dass im Augenblicke nicht nur eine gänzliche Aufhebung der Capitulationen unmöglich ist, sondern dass die europäischen Staaten auch nicht einmal in wesentliche Abänderungen derselben willigen können. Obwol dieser Schluss der auf dem Pariser Congress proclamirten Gleichberechtigung der Türkei und der damals zugestandenen Nothwendigkeit der Annullirung der Capitulationen direct widerspricht, so sehen wir dennoch keinerlei überzeugende Beweise dafür, dass der Islam und Koran aufgehört haben, die Basis des Staatsgebäudes und der Politik des osmanischen Reiches zu sein. Möge die Pforte weniger glänzende Phrasen über die Civilisation verschwenden und statt dessen zweckdienliche Massnahmen zur Umgestaltung ihrer gesellschaftlichen Ordnung und zur Erweiterung des geistigen Horizontes ihres in Unwissenheit versunkenen Volkes treffen, und statt der Willkür und der persönlichen Einfälle wird die Herrschaft von mit den Ideen der europäischen Cultur und Civilisation harmonirenden Gesetzen Platz greifen. Dann und nur dann kann die Frage betreffs der gänzlichen Aufhebung der Capitulationen an die Tagesordnung gelangen.

Alles oben Gesagte betrifft grösstentheils auch Aegypten. Der ägyptische Khedive besitzt ebenfalls eine vollkommen unbeschränkte Gewalt, und sein persönlicher Wille ist das einzige für alle Unterthanen

[1]) Lytton Bulwer. The life of Henry John Temple, Viscount Palmerston, London, 1870, vol. II, p. 279: „For the two things which Turks best understand and most reverence are power and justice.“ (Bulwer's letter to Palmerston.)

obligatorische Gesetz. Die in Aegypten eingeführte constitutionelle Regierung ist weiter nichts als eine arge Verspottung und Parodie auf den im westlichen Europa bestehenden Constitutionalismus[1]). Die gerichtliche Gewalt befindet sich dort ebenfalls in einer vollständigen Abhängigkeit von der vollziehenden, und keine einzige den Interessen der Landesregierung widersprechende gerichtliche Entscheidung wird vollstreckt, wenn die Regierung es nicht wünscht. Ausserdem muss man bemerken, dass dem Vicekönig selbst ungeheure Landstrecken als Privateigenthum gehören; er ist fast an allen Privat- und Handelsunternehmungen im Lande betheiligt und daher beständig in Processe verwickelt. Wenn man nun zugiebt, dass alle derartige Rechtsstreitigkeiten von einheimischen Gerichten entschieden werden sollen, so wird der Druck von Oben wol kaum zu vermeiden sein[2]). Endlich befindet sich auch in Aegypten das Volk auf einer äusserst niedrigen Stufe der Culturentwicklung, und der Islamismus mit dem Koran sind bis hiezu die Hauptgrundlagen der ägyptischen Staatsordnung und Gesetzgebung[3]).

Hierin bestehen die characteristischen Züge und Mängel, welche sowol der Türkei als auch Aegypten eigen sind.

Allein die Gerechtigkeit erfordert es, zu bekennen, dass die ägyptische Regierung seit den Zeiten Mehemed Ali's unvergleichlich mehr für die Verbreitung der europäischen Civilisation im Lande gethan hat, als die Pforte. Einerseits hat die äusserst günstige geographische Lage des Landes, dieser „Kornkammer der Welt“, andrerseits — die von der ägyptischen Regierung zur Herbeiziehung der europäischen Capitalien und geistigen Kräfte ergriffenen zweckdienlichen Massregeln bis hiezu den allerwohlthätigsten Einfluss auf den Wohlstand und die Entwicklung Aegyptens gehabt. Ja noch mehr, — bereits in der Person Mehemed Ali's hat die ägyptische Regierung einen offenen Kampf mit den Ulema's begonnen und die ersten Schritte auf dem Wege zur Vernichtung der Autorität des Korans und der Grundlagen des Islamismus selbst gethan[4]). Die Competenz der Gerichtsbehörden der Khadi's (Mekheme), in welchen die

[1]) Stephan. Das moderne Aegypten, S. 170 u. ff. — Lüttke l. c., Bd. II, S. 35.

[2]) Vgl. Rapport de la commission française. (Archives diplomatiques, 1870, Nr. 1, p. 93.)

[3]) Lüttke. Aegypten, Bd. I, S. 111.

[4]) Lane. Modern Egyptians, p. 108, 111, 129 etc. — Lüttke l. c., Bd. II, S. 11.

Religionsgesetze des Islams angewandt werden, wurde stark beschränkt; sodann wurden besondere Polizeiverordnungen erlassen, welche die öffentliche Sicherheit besser gewährleisten, und Handelsgesetze, welche dem Westen entlehnt sind[1]). Endlich, im Jahre 1855, wurde sogar ein allgemeines Gesetzbuch publicirt und in Kraft gesetzt, in dem sowol Civil- als auch Strafgesetze enthalten sind. Dieser Codex zeichnet sich allerdings durch den Mangel an einem System aus, und die in ihm aufgestellten Principien entsprechen nicht immer den Begriffen der civilisirten Nationen; allein schon die blosse Thatsache der Abfassung und Promulgation dieses Gesetzbuches hat dem Ansehen des Korans einen empfindlichen Schlag versetzt. In den in Aegypten errichteten neuen Tribunalen giebt es für den Christen keinerlei Hindernisse, gegen einen Moslem zu zeugen, während in der Türkei in den Gerichten der Kadi's auch noch jetzt eine Regel befolgt wird, welche dem Richter verbietet, ein derartiges Zeugniss anzunehmen. Diese und noch andere Massnahmen haben in der That in Aegypten ein Gefühl der allgemeinen Sicherheit wachgerufen, so dass der Repräsentant der ägyptischen Regierung und Präsident der internationalen Commission in Cairo wol Grund hatte, zu erklären, dass „es Jedermann bekannt sei, dass man sein Geld auf den Kopf legen und ruhig von Cairo nach Chartum tragen könne, ohne Etwas von den Unterthanen des Landes befürchten zu müssen“[2]).

Aber bei Allem dem können die unparteilichsten Erforscher des gegenwärtigen Zustandes Aegyptens nicht umhin, zu gestehen, dass auch hier unter hochklingenden Phrasen und einer glänzenden Oberfläche tiefe gesellschaftliche Schäden und ein asiatischer Despotismus sich bergen. Bei Weitem nicht immer entspricht die Erfüllung dem Inhalte und Ziele des Gesetzes; sehr häufig erhält auch in dem modernen Aegypten der oben erwähnte Ausspruch des venetianischen Gesandten praktische Bedeutung, nämlich, dass derjenige den Process gewinne, der die Richter besser bestechen könne. Ein Jeder, der in Aegypten gewesen ist, weiss, welch' eine unwiderstehliche Gewalt „klingende Beweise“ oder Backschisch auf die Landesbehörden haben. Alsdann spielen in den einheimischen ägyptischen Gerichtsbehörden dennoch die moslemischen Rechtsgelehrten oder Mufti's eine grosse Rolle, und ihre aus

[1]) Kremer. Aegypten, Bd. II, S. 53. — Stephan. Das moderne Aegypten, S. 284.

[2]) Vgl. die Sitzung vom 9/21. December 1869. — Sposetti. Der Orient. S. 53.

dem Koran und dessen traditioneller Auslegung deducirten Erkenntnisse erhalten häufig den Vorzug vor denjenigen, welche in dem aus Europa recipirten Gesetzbuche begründet sind. Ueberdies wird auch die Käuflichkeit der Zeugen in den ägyptischen Tribunalen ganz offen und ungestraft betrieben[1]).

Wenn wir zu Allem noch hinzufügen, dass die einheimischen Richter gewöhnlich unter dem Niveau der ihnen auferlegten Pflichten stehen und sich in vollster Abhängigkeit von der Regierung befinden, so wird man zugeben müssen, dass die öffentliche Ordnung auch in Aegypten den Fremden bei Weitem nicht alle nothwendigen Garantien bietet, bei welchen die Erhaltung der Capitulationen überflüssig wäre. Wenn die Regierung mit der im Lande bestehenden öffentlichen Sicherheit prahlt, so hat sie ohne Zweifel auch Grund dazu. Allein die Aufrechterhaltung dieser Sicherheit ist nicht so sehr das Verdienst der Justizordnung, als vielmehr dem ruhigen Character der Eingeborenen oder Fellah's und zum Theil den energischen polizeilichen Massregeln der Regierung zuzuschreiben[2]). Aegypten ist das einzige muselmännische Land, in welchem sich der Fanatismus der Anhänger des Propheten den Christen gegenüber weniger offen äussert und die Regierung in der Regel jeden Angriff auf die Fremden streng bestraft. Allein andrerseits ist auch das nicht weniger gewiss, dass das ägyptische Volk dennoch auf seine Angehörigkeit zum Islam stolz ist, der noch immer die Grundlage der gesellschaftlichen und der Staatsordnung bleibt[3]). Die ägyptische Regierung selbst ist unter Umständen nicht abgeneigt, ihre Autorität auf den Koran zu gründen und für die Vorschriften desselben, unbedingten Gehorsam zu verlangen. Aus diesem Grunde hat eine Veränderung in der Person des Khedive eine nicht zu berechnende Bedeutung für das Schicksal des ganzen Landes und die Sicherheit der Ausländer. So lange der Repräsentant der ägyptischen Regierung dem jetzigen Vicekönig gleicht, welcher die Verbreitung der europäischen Cultur und Civilisation im Lande befördert, kann man die persönlichen Rechte und das Eigenthum der Fremden für ungefährdet halten. Wenn aber an die Spitze der ägyptischen Regierung wiederum eine Person kommen sollte, welche dem unfähigen und fana-

[1]) Stephan. Modernes Aegypten, S. 291. — Kremer. Aegypten, Bd. II, S. 69.

[2]) Lane l. c., p. 125 etc. — Kremer l. c., Bd. I, S. 69. — Stephan l. c., S. 202.

[3]) Kremer l. c., Bd. I, S. 68 u. ff. — Lüttke, Aegypten, Bd. II, S. 292.

tischen Abbas Pascha gliche, so könnten vor dem unbeschränkten Willen des Khedive in einem Augenblicke alle aus Europa entlehnten Reformen verschwinden. Am Bedauernswerthesten ist die Erscheinung, dass ähnliche Persönlichkeiten wie Abbas Pascha, — der offen seine Absicht aussprach, nur den Koran zur Richtschnur zu nehmen und den Islam höher als alles andere zu stellen, — für ihre retrograden Massnahmen im Lande stets empfänglichen Boden und gehorsame Werkzeuge für die Ausführung derselben fanden. Dagegen stossen diejenigen Khediven, welche der europäischen Civilisation mehr oder weniger ergeben sind, bei ihren, auf das Wohl des Staates gerichteten Unternehmungen auf offenen oder geheimen Widerstand[1]).

Alle diese Reflexionen führen uns zu dem Schlusse, dass auch für Aegypten die Zeit noch nicht gekommen ist, die Capitulationen aufzuheben oder zu verändern. Es ist entschieden undenkbar, die Europäer der ägyptischen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit unterzuordnen, so lange sich dieselbe ausschliesslich in den Händen der einheimischen Unterthanen befindet, weil auch die neueste Gesetzgebung dieses Landes der Willkür freies Spiel lässt und den Grundprincipien des Islamismus' noch nicht entsagt hat[2]).

Nachdem wir die völlige Aufhebung der Capitulationen und Consularjustiz als unmöglich bewiesen zu haben glauben, bleibt uns noch übrig, einige Bemerkungen über die projectirte Justizreform zu machen.

Ohne Zweifel bieten die ausgearbeiteten Projecte den Angehörigen europäischer Staaten sehr wesentliche Garantien. Die Mitglieder der neuen Tribunale sollen jeder Bestechung und jedem Einfluss von Seiten der Landesregierung vollkommen unzugänglich sein; ja den Consuln ist sogar eine gewisse Controle über die Thätigkeit derselben übertragen. Dennoch sind wir gezwungen, zu bezweifeln, dass alle Richter für jeden Einfluss und jede lockende Versuchung von Seiten der ägyptischen Regierung taub bleiben sollten. Es fällt uns schwer, zu glauben, dass die neuen Tribunale über das Schalten und Walten der sie umgebenden Welt hoch erhaben sein sollten. Zudem haben die verschiedenen Commissionen, welche die Justizreform ausarbeiteten, dennoch einige nicht unwichtige Lücken gelassen. So ist das Recht des Consuls, auf eine gerichtliche Verfolgung eines Richters wegen Bestechlichkeit

[1]) Stephan l. c., S. 211.

[2]) Kremer. Aegypten, Bd. II, S. 68. Vgl. auch Archives dipl., 1870, Nr. I, p. 94. (Rapport de la commission française.)

oder dergl. Vergehen anzutragen, vollständig vom guten Willen der Parquets oder der Staatsanwaltschaft abhängig. Der von dem Khedive ernannte Staatsanwalt kann den Antrag des Consuls berücksichtigen oder nicht. Wenn man im Auge behält, dass die Gewissenlosigkeit nur eines Richters die Stimmenmehrzahl den einheimischen Mitgliedern der Tribunale erster Instanz garantirt, so ist es unmöglich, sich von allen Bedenken loszusagen. Alsdann ist es eine höchst interessante Frage, von wo denn die ägyptische Regierung juristisch gebildete und befähigte Männer aus dem Volke für die neuen Gerichte ausfindig machen wird? Sollte am Ende die in Cairo vor Kurzem errichtete Ecole de droit et d'administration schon Justizbeamte gebildet haben, welche mit den europäischen Gesetzgebungen und Recht genügend bekannt sind? Wir sind überzeugt, dass das factisch unmöglich ist. Somit bietet denn die eine Hälfte des Gerichtspersonals nicht die geringsten Garantien für eine unparteiische und zweckmässige Ausübung der Justiz.

Es würde uns zu weit führen, wenn wir hier eine umfassende Kritik der Reformprojecte unternehmen wollten. Nur unterliegt keinem Zweifel, dass die Einführung der neuen Gerichte in Aegypten die erste Bresche in die Capitulationen legen würde, welche die Rechte der Ausländer nicht nur in Aegypten, sondern auch auf dem türkischen Gebiete und in den übrigen asiatischen Staaten sichern. Es ist bekannt, dass in der neuesten Zeit auch Japan die Aufhebung der exterritorialen Rechte der Ausländer beantragt hat. Nach der Einführung einer Gerichtsreform in Aegypten würde es den europäischen Staaten äusserst schwer sein, der Pforte in ihren unermüdlichen Bemühungen, die auf die Capitulation gegründete Ordnung aufzuheben, eine entschiedene und unbedingte Weigerung entgegenzusetzen. Wenn nun in Aegypten diesen Tribunalen sogar eine Strafbefugniss ertheilt wird, so muss dasselbe auch in der Türkei zugelassen werden. Wir wissen, dass augenblicklich die ägyptische Regierung allerdings Aussichten hat, die Zustimmung der Grossmächte zur Verwirklichung ihrer Pläne zu erhalten. Aber wenn Aegypten dieses Ziel erreicht, dann bleiben die Capitulationen blosse Papierfetzen, die nur noch ein ärchäologisches Interesse haben.

Allein nach der Betrachtung des inneren Zustandes des osmanischen Reiches und Aegyptens, sowie der Bedingungen, unter welchen die Consuln zu wirken haben, müssen wir uns kategorisch gegen die Aufhebung der Capitulationen erklären. Es scheint uns sogar unmöglich, in der gegenwärtigen Zeit irgend welche wesentliche Veränderungen derselben

zuzulassen. Indessen wiederholen wir, dass sowol die Abschaffung, als auch die Abänderung der Capitulationen eine Frage der Zeit, nicht aber dem Principe nach ist. Es liegt daher vollständig in der Macht der türkischen und der ägyptischen Regierung, zweckdienliche Massregeln zu treffen, um die Verbreitung der europäischen Civilisation und Cultur zu befördern und die Alles durchdringende und beherrschende Autorität des Korans und der Fundamentalsätze des Islams zu beseitigen. Doch müssten sie dabei beständig im Auge haben, dass dieses Ziel nur dann erreicht werden kann, wenn sie die ernste Absicht haben, im Lande europäische Ordnung einzuführen und ihre persönliche Willkür durch allgemein verbindliche Gesetze zu beschränken. Nie wird man durch schönklingende Phrasen, glänzende Oberfläche und ein Spiel mit der constitutionellen Verfassung die civilisirten Staaten von dem wirklichen Fortschritt der Türkei und Aegyptens überzeugen können. Wenn aber die europäischen Regierungen die Gewissheit erlangen, dass die Türkei in Wirklichkeit ihrer moslemischen Barbarei entsagt hat, und dass Aegypten unverrückt auf der von Mehemed Ali betretenen Bahn vorwärts schreitet, müssen die Capitulationen einer Revision unterzogen werden. Bis dahin jedoch ist ein jeder ähnliche Versuch zu unterlassen, obgleich die Türkei bereits im Jahre 1856 als gleichberechtigtes Mitglied der Gemeinschaft der civilisirten Staaten anerkannt worden ist. Aus diesem Grunde muss die Consularjurisdiction erhalten werden, und die administrativen Aufgaben der Culturstaaten müssen in Bezug auf die Türkei und alle übrigen orientalischen Völker wesentlich andere sein als diejenigen, welche sie in ihren gegenseitigen Beziehungen verfolgen. Indessen darf, wie uns dünkt, die Thätigkeit der europäischen Staaten hinsichtlich der vorliegenden Frage nicht in so hohem Grade negativ bleiben, als sie es bis hiezu gewesen ist. Es genügt nicht, der Pforte und der ägyptischen Regierung bei ihren Versuchen, die Capitulationen aufzuheben, ein blosses Nein entgegenzusetzen.

Bei der Erforschung des gegenwärtigen Standes der Consulargerichtsbarkeit in der Türkei und Aegypten haben wir die ungeheuren Lücken und den Chaos zu zeigen versucht, welche in derselben herrschen, in Folge, erstens, der Undeutlichkeit des Textes der Capitulationen und, zweitens, des Umstandes, dass in einigen Consulaten jegliche Regeln und Gesetze, nach welchen sich die Consuln oder Consulartribunale richten könnten, gänzlich fehlen. Durch diese Ursachen erklären sich die beständigen Competenzconflicte mit den einheimischen Behörden und unter den verschiedenen Consulaten, sowie die Erschei-

nung, dass in einzelnen Consulaten von einer Rechtspflege auch nicht die Rede sein kann[1]). Allein eine derartige Lage der Dinge kann dem wirklichen Interesse irgend eines europäischen Staates nicht entsprechen, da sie sowol auf den Handelsverkehr, als auch auf die öffentliche Sicherheit auf das Allernachtheiligste rückwirken muss. Wenn daher die oben angeführten Ursachen in der That vorhanden sind, woran kein Zweifel sein kann, so ist es die Pflicht der europäischen Staaten, vor Allem den Text der Capitulationen selbst aufs Neue zu redigiren, um die Rechte und Vorzüge genau festzustellen, welche ihre Consuln und Angehörigen beanspruchen können. Wir haben gesehen, dass die Pforte die Bestimmungen der Capitulationen anders deutet als die europäischen Staaten, die andrerseits nicht immer von denjenigen Rechten Gebrauch machen, welche sie als meistbegünstigte Nationen beanspruchen können. Daher die Unklarheit und Unbestimmtheit, die sich auch an der Thätigkeit der Consulargerichte abspiegelt. Vermittelst einer völkerrechtlichen Uebereinkunft könnte man aber, wie uns scheint, diesen Mangel beseitigen. Zu diesem Zwecke brauchte man nur nach den Worten eines englischen Diplomaten die Capitulationen zu codificiren oder ihren genauen Sinn zu erklären[2]). Wenn unter den europäischen Staaten eine volle Vereinbarung in dieser Frage zu Stande käme und ein Codex der für alle Consuln und Angehörigen sämmtlicher civilisirter Staaten geltenden Rechtsnormen verfasst werden sollte, so würde die Pforte wol kaum sich weigern, dieser Uebereinkunft beizutreten und das Gesetzbuch anzunehmen. Es versteht sich von selbst, dass eine derartige Codification sich streng an den wahren Text und den Geist der Capitulationen zu halten hätte. Ja, durch eine solche internationale Convention könnten auch die complicirten Fragen über die Zuständigkeit für Sachen zwischen Angehörigen verschiedener Staaten entschieden werden, deren wir oben erwähnt haben. Das Zustandekommen einer Vereinbarung hinsichtlich dieser Fragen scheint uns noch leichter, als in Bezug auf die Codification der Capitulationsbestimmungen.

Was endlich die Hebung des zweiten Mangels anbelangt, so hängt das offenbar zuvörderst von der Gesetzgebung des betreffenden Staates ab. Nur die einzelne Regierung kann genaue Gesetze erlassen und

[1]) Cornwall Lewis. On Foreign jurisdiction, p. 17 beruft sich auf Senior's Journal in Turkey and Greece, 1859, p. 45, 72, 74, 88, 130, 209.

[2]) Vgl. Report on Diplomatic and Consular Services. London 1870, p. 94. Die Aussage Sir Elliot's.

processualische Formen feststellen, welche die Consuln beobachten müssen. Wenn also die Staaten der Ueberzeugung bleiben, dass die Rechtskraft der Capitulationen erhalten werden muss, so ist es ihre rechtliche und moralische Pflicht, eine regelmässige Organisation der Consulargerichtsbarkeit anzustreben. Wenn dagegen diese Jurisdiction blos „eine Verhöhnung der Justiz" und ein Deckmantel für eine offenbare Willkür sein soll, so können die Capitulationen in der That theilweise „ein Hemmschuh" für die innere Entwicklung des osmanischen Reiches sein[1]). Folglich kann man nicht umhin, zu bekennen, dass die Pforte oder resp. die ägyptische Regierung vollkommen berechtigt ist, zu verlangen, dass das Consularprocessverfahren regelrecht organisirt werde, und dass die Consuln die mannigfachen Glücksritter nicht beschützen sollen, welche den Osten überhaupt und Aegypten insbesondere überschwemmen. Die Consulargerichtsbarkeit regelrecht und zweckgemäss zu verfassen, — darin besteht demnach die nächste Aufgabe der administrativen und gesetzgebenden Thätigkeit der europäischen Staaten. Es ist zu wünschen, dass dieselben sich ihrer Pflicht bewusst würden und bei einer gemeinschaftlichen Entscheidung dieser Frage die reinpolitischen und einander widersprechenden Interessen bei Seite liessen. Wie sehr es unter den bestehenden Verhältnissen möglich ist, die Abschliessung der oben in Vorschlag gebrachten Convention zu erreichen, welche den Inhalt der Capitulationen aufklären und die gegenseitigen Beziehungen der Consulargerichte feststellen soll, — das ist eine Frage, für deren Entscheidung wir uns als nicht competent erachten, obgleich wir durchaus nicht zweifeln, dass das genannte Ziel erreicht werden könnte, wenn eine der Grossmächte ernsthaft daran gehen wollte. Was aber eine regelrechte Feststellung des Processverfahrens in den Consulaten von Seiten der Gesetzgebung eines einzelnen Staates betrifft, so können wir dafür durchaus keine Hindernisse wahrnehmen und keinerlei vernünftige Gründe finden, welche im Stande wären, die Nothwendigkeit der bestehenden Ordnung zu beweisen.

[1]) Borde. L'isthme de Suez, p. 145.

DRITTER ABSCHNITT.

SECHSTES CAPITEL.

Befugnisse und Obliegenheiten der Consuln als Vollzugsorgane.

Bisher sind die richterlichen Functionen der Consuln und die in den Consulaten im Orient bestehende Ordnung des Verfahrens in Civil- und Criminalsachen Gegenstand unserer Betrachtung gewesen. Wir haben die richterliche Thätigkeit der Consuln deshalb so ausführlich dargelegt, weil in ihr die characteristische Eigenthümlichkeit der Consuln in den nichtchristlichen orientalischen Staaten beruht. Da wir jedoch ein volles Bild der Thätigkeit der Consuln im Osten zu geben wünschen, so müssen wir nothwendiger Weise, wenn auch nur in Kürze, auf die übrigen Verpflichtungen hinweisen, welche ihnen von ihren Regierungen auferlegt werden.

Ausser den richterlichen Functionen haben die Consuln noch executive und polizeiliche Obliegenheiten, welche ebenfalls sehr mannigfaltig sind und von ihnen gewisse Kenntnisse und Fähigkeiten verlangen; und da diese Verpflichtungen der Consuln im Orient überhaupt allen Consuln, auch denjenigen, welche in den christlichen Staaten wirken, gemeinsam sind, so gehört eine ausführliche Abhandlung derselben zur Lehre von den Consuln überhaupt oder den in den civilisirten Staaten residirenden insbesondere. Deshalb werden wir auf die Gegenstände der Wirksamkeit der Consuln, welche ihrer vollziehenden Gewalt unterworfen sind, nur kurz hinweisen, indem wir dabei beständig die wenigen Eigenthümlichkeiten berücksichtigen werden, welche die Consuln im Orient characterisiren.

I. Bestimmung des Wirkungskreises der Consuln.

Die specielle Bestimmung der Consuln besteht in der Ausführung derjenigen administrativen Aufgaben, welche die Staaten im Gebiete des internationalen Verkehrs überhaupt und in demjenigen der Privatbeziehungen und Interessen insbesondere verfolgen. Als Organe der internationalen Verwaltung und Vertreter ihrer betreffenden Regierungen erfüllen die Consuln die Pflichten, welche ihnen von denselben rücksichtlich ihrer im fremden Staate verweilenden Landsleute auferlegt werden. Wenn diese Letzteren auch während ihres Aufenthaltes im Auslande ein Anrecht auf den Beistand ihres Staates haben und in grösserem oder geringerem Grade den Gesetzen desselben unterworfen sind, so ist es offenbar, dass den Consuln obliegt, die Rechte und Interessen ihrer Vaterlandsgenossen zu wahren und die Beobachtung der nationalen Gesetze von ihnen zu verlangen. Ausserdem besteht unter den modernen Staaten ein beständiger Verkehr, der sowol durch die materiellen Bedürfnisse als auch durch die geistigen Interessen und Bestrebungen hervorgerufen wird. Dieser Verkehr wird in den völkerrechtlichen Tractaten und Conventionen mehr oder weniger ausführlich geregelt; daher sind die Consuln verpflichtet, auf die genaue Beobachtung dieser Tractate zu sehen und Achtung vor den in denselben begründeten Rechten und Vorzügen zu fordern[1]). Das im Jahre 1867 vom Reichstage des Norddeutschen Bundes angenommene Consularreglement des deutschen Reiches bestimmt im Art. 1 den Umfang des Geschäftskreises der Consuln auf folgende Weise: Die Consuln des Bundes (jetzt des deutschen Reiches) sind berufen, die Interessen des Bundes (Reiches), namentlich in Bezug auf Handel, Verkehr und Schifffahrt thunlichst zu schützen und zu fördern, die Beobachtung der Staatsverträge zu überwachen und den Angehörigen der Bundesstaaten, sowie anderer befreundeten Staaten in ihren Angelegenheiten Rath und Beistand zu gewähren. Sie müssen hiebei nach den Landesgesetzen und den ihnen ertheilten Instructionen sich richten und die durch die Gesetze und

[1]) Legge consolare, art. 21: „I consoli vegliano all' osservanza dei trattati, alla tutela degl' interessi dello Stato, al mantenimento del rispetto dovuto alla bandiera nazionale.“

Gewohnheiten ihres Amtsbezirkes gebotenen Schranken einhalten[1]). In dieser Begriffsbestimmung wird in allgemeinen, jedoch deutlichen Zügen der Kreis der Thätigkeit der Consuln und ihr Character als Regierungsorgane festgestellt. Auf diese Weise wäre es fehlerhaft, anzunehmen, dass die Consuln blosse Handelsagenten seien, deren Pflicht ausschliesslich darin bestehe, den Handels- und industriellen Interessen ihres Staates und der Privatpersonen zu dienen. Der Consul ist ein Organ seiner Regierung, die bekanntlich verpflichtet ist, die Rechte und Interessen aller Angehörigen, nicht nur diejenigen eines einzigen Standes zu wahren. Diesen allgemeinen Character der Consuln als Vertreter ihrer Regierung und als internationale Administratoren muss man bei der Betrachtung der vollziehenden Befugnisse der Consuln durchaus im Auge haben.

In Uebereinstimmung mit dem Gesagten betrachten wir, erstens, die Beziehungen der Consuln zu Privatpersonen überhaupt und, zweitens, die Befugnisse und Obliegenheiten derselben in Bezug auf die Kriegs- und Handelsmarine. Zum Schluss wird es noch nothwendig sein, einige Worte über die vollziehende Thätigkeit der Consuln zu Kriegszeiten zu sagen.

II. Befugnisse und Verpflichtungen der Consuln in Bezug auf Privatpersonen.

Alle Gesetze, welche von den Consulaten handeln, verlangen von den Consuln als erste Pflicht, ihren Landsleuten jeden Rath und Beistand in allen Fällen zu gewähren, in welchen es von den Gesetzen nicht direct verboten ist. „Der Consul“, sagen zwei bemerkenswerthe Forscher des Consularrechts, „ist der Berather, Vertheidiger, Beschützer und Schiedsrichter seiner Landsleute. . . . Er ist die letzte Zuflucht für den Unglücklichen, der im fremden Lande verweilt[2]).“ Namentlich

[1]) Allgemeine Dienst-Instruction, S. 4. — Döhl. Das Consularwesen des Norddeutschen Bundes, S. 9. — Vgl. General Instructions for H. M.'s Consular Officers, p. 7 etc. — De Clercq et Vallat. Guide pratique, t. I, p. 1. — Steck. Essai sur les Consuls, Berlin, 1790, p. 53. — Phillimore. Commentaries upon the International Law, t. II, p, 279.

[2]) Ribeiro dos Santos et Castilho Barreto. Traité du Consulat, t. I, p. XIX.

aber bedürfen eines Schutzes Unmündige, Kranke und Arme. Deshalb ist der Consul der unmittelbare Wahrer der Rechte und Interessen der Minderjährigen und der Abwesenden. Von ihm dürfen Landsleute, welche in die äusserste Armuth gesunken sind, Hülfe beanspruchen, und ihm wird die Pflicht auferlegt, ihnen materielle Hülfe zu gewähren und sogar die Mittel zu beschaffen, damit sie in die Heimat zurückkehren können. In diesem Sinne entscheiden die vorliegende Frage alle bemerkenswertheren Consularreglements[1]. Unser (das russische) Consularreglement vom Jahre 1858 enthält recht ausführliche Verordnungen in Betreff der Obliegenheiten der Consuln hinsichtlich kranker Schifffahrer und Matrosen (Art. 40 und 69), erwähnt aber nicht mit einem einzigen Worte der übrigen russischen Unterthanen, die, wie uns scheint, ein gleiches Recht auf die Hülfe und den Beistand ihrer Consuln haben. Besonders im Orient kann die Lage eines russischen Angehörigen, auch wenn er nicht Seemann ist, im höchsten Grade hülflos sein, und sollte der Consul wirklich berechtigt sein, seinem unglücklichen Landsmanne jegliche Unterstützung zu versagen? Es wäre sehr wünschenswerth, dass bei der Abfassung eines neuen Consularreglements diese Frage in Uebereinstimmung mit den vernünftigen Aufgaben der Consuln entschieden würde.

Wenn aber einerseits jeder Schutzbefohlene den Beistand seines Consuls beanspruchen darf, so ist dieser Letztere andrerseits verpflichtet, nur denjenigen Personen Hülfe zu gewähren, welche Angehörige seines Staates sind oder unter dem besonderen Schutze desselben stehen. Der Consul muss die Gewissheit haben, dass diejenige Person, welche ihn um Schutz angeht, Recht darauf hat. Diese Frage hat schon in den christlichen Staaten eine grosse Bedeutung, noch mehr aber im Orient, wo die Ausländer nicht den einheimischen Gerichten, sondern ihren eigenen Consuln unterworfen sind. Es ist begreiflich, dass eine genaue Feststellung des Bürger- oder Nationalitätsrechtes eine wesentliche Bedingung für die regelrechte Ausübung der den Consuln auferlegten richterlichen und vollziehenden Pflichten ist. Daher halten wir es für geboten, die Massregeln anzuführen, welche den Consuln in Ansehung des erwähnten Zieles vorgeschrieben werden.

[1]) De Clercq et Vallat l. c., t. I, p. 300. — Das deutsche Gesetz vom Jahre 1867 Art. 25. (Allg. Dienst-Instruction, S. 29.) — Neumann. Handbuch des Consulatwesens. Vgl. überhaupt Quehl. Das preussische und deutsche Consularwesen etc. Berlin 1863. S. 114 u. ff.

Von der Ueberzeugung ausgehend, dass die Stellung der Christen inmitten der feindlichen muselmännischen Bevölkerung äusserst gefahrvoll ist, verpflichtete die französische und die russische Gesetzgebung ihre Angehörigen, nicht anders nach dem Orient zu reisen als mit den nöthigen Pässen versehen, welche sie bei der Ankunft am Aufenthaltsorte des Consuls demselben vorweisen müssen. Besonders das französische Gesetz vom Jahre 1781 stellt für den Besuch der Türkei, Aegyptens und der Barbaresken-Provinzen äusserst drückende Bedingungen[1]). Jeder französische Angehörige, der in jene Länder reisen wollte, musste eine schriftliche Genehmigung der Marseiller Handelskammer einholen, die nicht anders ertheilt wurde, als nach Beschaffung einer Geldcaution (von 40—60,000 Fr.) und einer Bürgschaft hinsichtlich seiner Zuverlässigkeit und Sittlichkeit. Obgleich nun im Jahre 1835 diese Bestimmungen aufgehoben wurden und die übrigen Vorschriften des Edictes vom Jahre 1781 nicht in Anwendung kommen, so müssen doch auch noch gegenwärtig französische Angehörige, die sich, wenngleich nur vorübergehend, nach dem Orient begeben wollen, Pässe haben, welche von bestimmten Regierungsbehörden nicht eher ausgestellt werden, als bis dieselben eine Gewissheit betreffs ihrer Zuverlässigkeit haben[2]). Ist nun der französische Angehörige im betreffenden Consularbezirk angelangt, so muss er unverzüglich persönlich seinen Pass dem Consul präsentiren. Wenn er aber keinen Pass hat, so kann der Consul ihn sofort zurückexpediren. Andrerseits hat kein französischer Bürger das Recht, ohne Pass des Consuls dessen Bezirk zu verlassen, wenn er sich einmal in demselben niedergelassen hat. Diese Vorschrift wird durch die Nothwendigkeit gerechtfertigt, einen Schuldner zu zwingen, die übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, und überhaupt jedem Versuche vorzubeugen, sich von der Consulargerichtsbarkeit zu befreien[3]). Endlich kann der Consul, welchem der Pass vorgewiesen wird, auf den Wunsch des Besitzers desselben, dessen Namen in ein besonderes Verzeichniss (Matrikel) eintragen, das in allen französischen Consulaten angelegt ist, und ihm darüber eine Bescheinigung ausstellen. Hierin besteht die sogenannte Immatriculation. Obgleich dieselbe für die französischen Angehörigen nicht obligatorisch ist, so hat sie doch den

[1]) Dalloz. Répertoire de législation, t. XII, p. 261. — Féraud-Giraud. De la juridiction française, t. II, p. 56 et suiv.

[2]) De Clercq et Vallat l. c. t. I, p. 350 et suiv.

[3]) De Clercq et Vallat l. c. t. I, p. 354.

praktischen Nutzen, dass sie alle Zweifel hinsichtlich des Anrechtes einer betreffenden Person auf den Schutz des Consuls beseitigt. Ueberdies befreit das französische Gesetz vom Jahre 1836 Personen, die eines Vergehens angeschuldigt werden, von einer vorgängigen Haft, wenn sie immatriculirt sind[1]).

In dem russischen Consularreglement vom Jahre 1858 wird mit keinem Worte weder der Immatriculation, noch der Verpflichtung erwähnt, den Consuln die Pässe vorzuweisen; doch Art. 2111 des Handelsgesetzbuches sagt: „Jeder russische Unterthan muss nach seiner Ankunft in einer Stadt, wo sich eine Gesandtschaft oder ein Consulat befindet, sich bei denselben melden und seinen Pass vorweisen, sowie auch das Ziel seiner Reise und diejenigen Angelegenheiten erklären, in welchen er hingekommen ist, und darauf auch bei dem Aeltesten der russischen Kaufmannsgemeinde sich melden.“ Auf Grund der Artikel 2109 und 2110 desselben Gesetzbuches wählen an jedem Orte, in welchem einige russische Unterthanen ihrer Handelsangelegenheiten wegen ihren Aufenthalt haben, dieselben zwei Aelteste und zwei Candidaten, denen es obliegt, auf die gute Ordnung zu sehen und dem Consul oder der Mission über die tadelnswerthen Handlungen der russischen Unterthanen zu berichten.

Es ist augenscheinlich, dass diese Bestimmungen des Handelsgesetzbuches ausschliesslich Personen des Handelsstandes im Auge haben. Allein uns scheint, dass auch in Betreff ihrer kein Grund ist, zu verlangen, dass sie dem Consul Erklärungen über das Ziel ihrer Reise und über diejenigen Angelegenheiten, in welchen sie hingekommen sind, Aufklärungen geben sollen, namentlich deshalb, weil diese Vorschrift des Gesetzes immer leicht umgangen werden kann. Währenddem giebt sie dem Consul die volle Möglichkeit, mit den ihm gewordenen Erklärungen hinsichtlich des Reisezieles unzufrieden zu sein, und alsdann kann er sogar seinen Landsmann in die Heimat zurückschicken.

Jedenfalls bestimmen weder das geltende Consularreglement, noch das Handelsgesetzbuch die Bedingungen, unter welchen ein russischer Unterthan das Recht auf den Schutz des Consuls, dieser Letztere aber die Möglichkeit hat, sich von jenes Unterthanenschaft zu überzeugen.

Was aber die französische Gesetzgebung betrifft, so beschränkt sie den Verkehr mit der Levante durch allzu drückende Bedingungen. Sie giebt dem Consul die Möglichkeit, seinen Schutz nur französischen An-

[1]) Féraud-Giraud l. c. t. II, p. 72, 367.

gehörigen und solchen Personen angedeihen zu lassen, die auf Grund specieller Erlaubniss den Beistand und Schutz der französischen Regierungsorgane geniessen. Von diesem Gesichtspuncte können wir auch mit den Verordnungen der englischen und preussischen Gesetzgebung nicht einverstanden sein, die ebenfalls verlangen, dass Privatpersonen nach ihrer Ankunft im Consularbezirk unverzüglich sich im Consulate melden und ihre Namen in ein Verzeichniss (Matrikel) eintragen sollen. Nach der englischen Order in Council vom Jahre 1864[1]) und der preussischen Instruction vom Jahre 1864, die sich auf die Gewährung des preussischen Schutzes in der Türkei, Aegypten, den Donaufürstenthümern oder Rumänien bezieht[2]), erhält jeder englische resp. preussische Angehörige, der seinen Namen in die Matrikel eingetragen hat, von seinem Consul eine Bescheinigung für den Aufenthalt (Pass, Schutzschein). Nach Ablauf eines Jahres, im Januarmonat, muss dieser Schein gegen einen neuen umgetauscht werden. Wenn aber der englische Angehörige sich im Consulat nicht gemeldet und seinen Namen in das Verzeichniss nicht eingetragen hat, so kann der Consul ihm eine Geldbusse bis an 40 Schilling auferlegen. Indessen die wichtigste Folge einer ähnlichen Unterlassung besteht darin, dass der Consul nicht verpflichtet ist, einem nichtmatriculirten englischen Angehörigen seinen Schutz zu gewähren. Folglich beraubt dieses Versäumniss einen Engländer des Schutzes der englischen Gesetze, er wird ein exlex, und die türkischen Machthaber sind in Bezug auf ihn durch keinerlei Verpflichtungen gebunden. Das ist der wirkliche Sinn des Art. 72 der erwähnten Order des englischen Geheimen Rathes. Doch irren wir gewiss nicht, wenn wir annehmen, dass die englischen Consuln und ihre Regierung ihren Schutz ohne Zweifel auch denjenigen angedeihen lassen, welche diese Vorschrift nicht beachten, indem sie sich aller Wahrscheinlichkeit nach damit begnügen, ihnen eine Geldstrafe aufzulegen. Es ist Jedermann bekannt, dass wol kaum irgend eine andere Regierung die Rechte ihrer Unterthanen im Auslande mit grösserer Energie vertheidigt, als die englische.

Die preussische Consularinstruction vom Jahre 1864 lässt die gleichen Folgen eintreten, wenn ein preussischer Angehörige die Meldung im Consulat oder die Erneuerung der Bescheinigung über die

[1]) Order in Council for the Regulation of Consular jurisdiction, art. 72—75. Vgl. Fynch. British Consuls abroad. London 1846, p. 176.

[2] König, Preussens Consular-Reglement, S. 510.

Eintragung in die Matrikel unterlässt: er verliert den Schutz seines Consuls, unterliegt jedoch keiner Geldbusse. Auf Grund des Artikels 26 sind diejenigen Personen, die sich blos zeitweilig im Consularbezirk aufhalten, nicht verpflichtet, sich im Consulate zu melden und einen Pass zu nehmen, obgleich sie auf ihr eigenes Verlangen vom Consul einen Schutzschein oder ein Patent erhalten können.

Der dargelegten Ordnung gleicht auch diejenige, welche durch das Gesetz vom Jahre 1871 in allen spanischen Consulaten eingeführt ist. Alle spanischen Angehörigen sind verpflichtet, sich in den Consulaten zu melden, in welchen für die Eintragung ihrer Namen zweierlei Verzeichnisse ausliegen[1]). In das eine dieser Verzeichnisse (Registro de transeuntes) werden alle Spanier eingetragen, die sich nur vorübergehend im Consularbezirk oder in der Fremde aufhalten, in das andere (Registro de nacionalidad) alle Spanier, die länger als ein Jahr im Consularbezirk zu wohnen beabsichtigen. Im letzten Falle ist der Consul verpflichtet, ihnen ein Certificat über ihre Nationalität (certificado de nacionalidad) auszustellen, auf Grund dessen sie das volle Recht auf den Schutz der spanischen consularischen und diplomatischen Agenten haben. Endlich haben auch nach dem spanischen Gesetze diese Patente nur auf ein Jahr Geltung.

Aus allen angeführten Gesetzbestimmungen spricht das Bewusstsein der Nothwendigkeit, jeglichen Zweifel über die Angehörigkeit einer Person zu beseitigen. Und in der That hat eine zweckgemässe Entscheidung dieser Frage eine unendliche Bedeutung für die innere Staatsordnung sowol als auch für eine regelmässige Entwicklung des internationalen Verkehrs. Es liegt im Interesse des Staates, genau zu wissen, wen er als seinen Angehörigen zu betrachten hat, indem ein solcher verpflichtet ist, verschiedenartige Abgaben und Steuern zu entrichten und die Forderungen der positiven Gesetze zu erfüllen. Es ist offenbar, dass ein Aufenthalt in der Fremde allein nicht ganz das Verhältniss der Staatsangehörigkeit auflöst. Wenn jedoch der Unterthan eines Landes sich beständig im Auslande aufhält, nicht die Absicht hat, in die Heimat zu-

[1]) Reglamento para plantear el Registro de Nacionalidad de los Españoles domiciliados y transeundes en el extranjero conforme á la nueva ley de registro civil. Art. 1: „Para que los súbditos españoles que se hallan en paises extranjeros puedan contar con la proteccion de los Agentes de S. M. residentes en ellos, y disfrutar los derechos y privilegios que les conceda los tratados y leges, es necessario que presenten su pasaporte ó cédula de vecindad al Cónsul ó Vicecónsul de España, dentro del octavo dia de sua lelegada“ etc.

rückzukehren (sans esprit de retour, wie das französische Gesetz sagt)[1], und sogar von einem anderen Staate naturalisirt ist, so liegt augenscheinlich die dringende Nothwendigkeit vor, dass die Thatsache der Aufhebung der ursprünglichen Staatsangehörigkeit auf die allerbestimmteste Weise constatirt werde. Andernfalls könnte die betreffende Person für den Angehörigen zweier oder sogar mehrerer Staaten gelten und je nach den Umständen den Schutz und Beistand des einen oder des anderen beanspruchen. Die unvermeidlichen Folgen davon wären Missverständnisse und Collisionen unter den Staaten, wofür man sehr leicht eine Menge von Beispielen anführen könnte. Allein abgesehen hievon fordert es das Interesse einer jeden Privatperson, dass hinsichtlich seiner Staatsangehörigkeit nicht der geringste Zweifel herrsche, damit die diplomatischen oder Consularagenten die Möglichkeit hätten, ihm unverzüglich den nöthigen Schutz und Beistand zu gewähren. Folglich ist es unumgänglich nothwendig, die erforderlichen Mittel zur Erreichung dieses Zieles ausfindig zu machen.

Die ganze Frage besteht darin, welcher Art die Massregeln sein müssten, die bei einer vollkommenen Zweckdienlichkeit zugleich auch nicht belästigend wären. Die oben angeführten Bestimmungen der verschiedenen Gesetzgebungen entsprechen nicht ganz diesen beiden Bedingungen. In der That kann es für die Privatpersonen, die sich in einem Consularbezirk niedergelassen haben, im höchsten Grade beschwerlich sein, jedes Jahr sich im Consulate zu melden, um ihren Schutzschein zu erneuern. Wenn man bedenkt, dass manche Consularbezirke einige Provinzen eines Staates umfassen, so begreift man, dass eine obligatorische jährliche Meldung im Consulat sehr bedeutende Kosten verursachen muss. Besonders im Orient, — in der Türkei und in Persien, — erweist sich bei dem primitiven Zustande der Wegecommunication und bei dem Mangel selbst an einem regelmässigen Postverkehr der jährliche Wechsel des Patentes als sehr belästigend. Dabei fragt es sich, worin denn die unmittelbaren Folgen der Nichterfüllung dieser Verpflichtung bestehen? Besitzt auch der Consul die Mittel, seine Landsleute zu zwingen, sich jährlich im Consulat zu melden? Auf diese letzte Frage muss man nothwendiger Weise verneinend antworten, da der Consul nicht die Möglichkeit hat, zu überwachen, dass Niemand ohne Schutzschein oder auf einen abgelaufenen lebe. Weder die türkische noch die ägyptische Polizei hat ja das Recht, sich in diese Angelegenheit einzumischen, und zudem wird wol schwerlich irgend ein Consul in einem ähnlichen Falle um ihre Mitwirkung nachsuchen.

Doch wir haben gesehen, dass die angeführten Gesetzgebungen diejenigen Personen, welche die erwähnten Vorschriften nicht erfüllen, des Schutzes der Consuln und diplomatischen Agenten für verlustig erklären. Allein eine solche Bestrafung ist in so hohem Grade unverhältnissmässig und entspricht so wenig der Schuld, dass sie nicht zugelassen werden kann. In der That, wie könnte der Consul ganz gleichgültig bleiben, wenn die türkischen Machthaber seinen Landsmann ergriffen, peinigten und misshandelten, blos weil er einen Aufenthaltsschein nicht genommen oder auf einen abgelaufenen gelebt hat? Nach unserer Ueberzeugung würde diejenige europäische Regierung, welche ein derartiges Verhalten ihres Consuls rechtfertigen wollte, das völligste Unverständniss für die allerwesentlichsten Verpflichtungen ihren Angehörigen gegenüber offenbaren. Deshalb kann man annehmen, dass factisch der Consul eines jeden der aufgezählten Staaten sicher einen Landsmann in Schutz nehmen wird, der einem Angriff von Seiten der fanatischen Menge oder der örtlichen Behörden ausgesetzt ist. Sollte aber irgend ein Consul diese Verpflichtung nicht erfüllen und seinen Mitbürger dem wüthenden Pöbel aufopfern, weil derselbe sich nicht zur Zeit im Consulate gemeldet hat, so würde dies unmittelbar zur Absetzung des Consuls vom Amte führen. Obzwar daher die französischen Gesetze den in die Matrikel eingetragenen Personen sehr grosse Vorzüge gewähren, so verpflichten sie doch zugleich die Consuln, ihren Schutz unbedingt auch solchen Staatsgenossen zu erweisen, die sich im Consulate nicht gemeldet haben. Auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom Jahre 1833 kann ein französischer Consul, der in Folge eines solchen Versäumnisses seinem Landsmanne den gehörigen Schutz versagt hat, der Justizverweigerung (déni de justice) angeklagt werden [1]. Die Unhaltbarkeit jener Vorschrift erhellt endlich auch noch daraus, dass alle europäischen Gesetzgebungen ihren Consuln im Osten zur Pflicht machen, ihren Schutz auch den Angehörigen befreundeter Staaten zu erzeigen. So wird auf Grund des Art. 2108 des Handelsgesetzbuches „den Unterthanen Russland befreundeter Mächte, die sich an den Aufenthaltsorten der russischen Gesandtschaft und Consulate befinden, wo keine Obrigkeiten jener Staaten sind, jede Begünstigung und angemessener Schutz erwiesen.“ Aehnlichen Bestimmungen begegnen wir auch in den übrigen Gesetzgebungen [2].

[1]) De Clercq et Vallat l. c., t. I, p. 371.

[2]) Vgl. das spanische Gesetz vom Jahre 1871: „Regolamento relativo al ejercicio del derecho de proteccion en Oriente,“ art. 2. — Order in Council 1864,

Jedoch nicht in allen Gesetzen wird den fremden Angehörigen zur Pflicht gemacht, aus dem Consulate eines befreundeten Staates, dessen Schutz sie geniessen wollen, einen Aufenthaltsschein zu nehmen. Folglich kann es sich ereignen, dass der Consul seinen Landsmann als exlex erklären muss, während er zu gleicher Zeit einem fremden Angehörigen „jede Begünstigung, und jeden in seinen Kräften stehenden Schutz“ gewährt! Wie wenig eine derartige Ordnung der Würde der betreffenden Regierung und ihrer Consuln entspricht, bedarf keines Beweises.

Nach unserer Ansicht können die oben erwähnten Ziele dadurch erreicht werden, wenn überhaupt in allen Consulaten Verzeichnisse angelegt würden, in welche jede Person, die ihr Bürgerrecht bewiesen und ihre Identität constatirt hat, verpflichtet wäre, ihren Tauf- und Familiennamen einzutragen, ihren beständigen Wohnort anzugeben u. s. w. Wenn die betreffende Person wünschen sollte, von einem Consul eine Bescheinigung darüber zu erhalten, dass sie in die Matrikel seines Consulates eingetragen sei und unter seinem Schutze stehe, so müsste der Consul verpflichtet sein, ihren Wunsch zu erfüllen. Indessen sehen wir keine Nothwendigkeit dafür, Privatpersonen zu verpflichten, die ihnen auf ihren eigenen Wunsch ertheilten Legitimationsscheine zu erneuern. So lange sie sich im Consularbezirk befinden und in den Verzeichnissen vermerkt sind, muss der Schutz der Consuln ihnen sicher sein. Allein wenn sie den Consularbezirk auf längere Zeit verlassen, so müssten sie den Consul von ihrem Vorhaben benachrichtigen und den Ausschluss aus der Matrikel verlangen. Dabei könnten zweierlei Verzeichnisse existiren: für zeitweilig in der Fremde sich aufhaltende Angehörige und für solche, die sich daselbst bleibend niedergelassen haben, — wie es im spanischen Gesetz vom Jahre 1871 festgestellt ist. Allein die Privatpersonen müssten verpflichtet sein, sich einmal nach ihrer Ankunft im Consularbezirke beim Consul desselben zu melden. Daher müsste nach unserer Meinung die Immatriculation für alle Fremden sowol im Orient als auch in den civilisirten Staaten obligatorisch sein. Folglich dürfte dieselbe nicht facultativ sein, und dem Consul müsste die Befugniss ertheilt werden, einen jeden einer Geldstrafe zu unterziehen, der seinen Namen in das Verzeichniss nicht eingetragen hat. Durch ein solches obligatorisches Eintragen würde das oben erwähnte Ziel erreicht werden,

Art. 5. Die preussische Instruction 1864, Art. 1. (S. König. Preussens Consularreglement, S. 32.)

nämlich alle Zweifel hinsichtlich der Staatsangehörigkeit einer gegebenen Person zu beseitigen. Zudem könnten nur auf diese Weise die Consuln die Möglichkeit haben, die ihnen auferlegten richterlichen und besonders notariellen Pflichten zu erfüllen. Eine facultative Immatriculation dagegen könnte dem Consul das nothwendige Mittel nicht geben, sich betreffs der Nationalität einer bestimmten Person und ihrer Schutzberechtigung zu vergewissern. Deshalb beweisen solche Kenner der Consularpraxis wie de Clercq und Vallat, dass eine facultative Immatriculation nicht genüge, und verlangen die Einführung einer obligatorischen [1]. Es kann wol kaum besonders belästigend sein, wenn Privatpersonen, die sich längere Zeit im Bezirk eines Consuls aufhalten, verpflichtet werden, sich bei ihm zu melden und ihren Namen in die angelegten Verzeichnisse einzutragen. Haben sie aber diese Verpflichtung nicht erfüllt und wenden sich darauf dennoch um Schutz an den Consul, so müsste derselbe sie zwar einer Strafe unterziehen können, zu gleicher Zeit aber verpflichtet sein, ihre berechtigte Bitte zu erfüllen. Es versteht sich von selbst, dass der Consul durchaus nicht ermächtigt werden darf, irgend einen seiner Landsleute wegen eines derartigen Versäumnisses ausserhalb des Rechtsschutzes zu erklären. Ausserdem könnten den in die Matrikel eingetragenen Personen noch einige andere Berechtigungen und Vorzüge eingeräumt werden, z. B. hinsichtlich einer vorläufigen Inhaftirung, des Rechtes, Zeuge zu sein u. s. w. Ueberhaupt scheint uns auf Grund der dargelegten Reflexionen die Bestimmung des italienischen Consularreglements vom Jahre 1866 sehr zweckmässig. Die italienischen Staatsangehörigen sind nämlich nicht verpflichtet, Aufenthaltsscheine zu nehmen und dieselben jährlich umzutauschen, sondern haben blos ihre Familiennamen in die im Consulate geführte Matrikel einzutragen. Wenn sie vor Ablauf eines sechsmonatlichen Aufenthaltes im Consularbezirk sich im Consulate melden, so zahlen sie für die Ausstellung einer Bescheinigung oder für das Eintragen in die Matrikel gar nichts; nach Ablauf dieser Frist jedoch zahlen sie die Gebühren, welche für die Ausstellung von Pässen besteht [2]).

[1]) De Clercq et Vallat. Guide pratique, t. I, p. 371: „— — au fait de l'immatriculation qui a, dans la pratique, de trop nombreux avantages, pour que nous n'exprimons pas le voeu d'en voir généraliser le principe dans les actes législatifs qui pourront à l'avenir avoir pour object de régler la position de nos nationaux au dehors."

[2]) Legge consolare, art. 24: „Tengono aperto nell'ufficio consolare un registro per l'inscrizione dei nazionali dimoranti nel distretto. L'inscrizione è fatta

Endlich verordnet auch das Consularreglement des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1867 im Art. 12 die Immatriculation, jedoch nur die facultative, und so lange ein Reichsangehöriger in der Matrikel seines Consulats steht, bleibt ihm sein heimatliches Staatsbürgerrecht erhalten. Während gemäss dem Reichsgesetze vom Jahre 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit ein deutscher Reichsangehöriger, der im Laufe von zehn Jahren ununterbrochen in der Fremde sich aufhält, seines Staatsbürgerrechtes verlustig wird, unterbricht die Eintragung in die Matrikel diese Frist und dient als Beweis der Reichsangehörigkeit[1]). Das Consularreglement vom Jahre 1867 führt jedoch nicht die Ausstellung von Aufenthaltsscheinen ein. Allerdings berührt es auch nicht speciell die orientalischen Consulate, und wir wissen nicht, in welchem Grade die Verordnungen der preussischen Instruction vom Jahre 1864 in denselben Anwendung finden.

Auf jeden Fall kann man, in Ansehung der angeführten Gesetzbestimmungen, über die Nothwendigkeit einer facultativen oder obligatorischen Immatriculation keine Zweifel haben. Namentlich im Orient scheint uns die letztgenannte Art die zweckmässigere und nothwendigere.

Bei der Betrachtung der Verpflichtung des Consuls, seinen Landsleuten Schutz zu gewähren, ist noch zu bemerken, dass namentlich im Orient nicht blos die Staatsgenossen und die Unterthanen befreundeter Staaten, sondern sogar die einheimischen Angehörigen unter bestimmten Umständen den Schutz der fremden Consuln geniessen. Auf Grund der Capitulationen sind nämlich die Consuln ermächtigt, Inländer in der Eigenschaft von Dragomans, Leibwächter u. dgl. in Dienst zu nehmen. So lange nun dieselben im Dienste der Consulate stehen, unterliegen sie der Jurisdiction der Consuln und befinden sich zugleich sammt ihren Familien unter dem Schutze und Schirme desjenigen Staates, dessen Organ der betreffende Consul ist. Es besteht jedoch kein Zweifel darüber, dass die Consuln in früheren Zeiten türkischen Unterthanen überhaupt, theils aus Menschenliebe, theils aus Gewinnsucht, Zeugnisse darüber auszustellen pflegten, dass sie unter ihrem Schutze ständen. In Folge dessen wurden dieselben von der Gerichtsbarkeit ihrer Landes-

gratuitamente se avviene entro il termine di sei messi, in difetto darà luogo al pagamento di una tassa eguale a quella che sarebbe da ciascuno dovuta per ottenere il suo passaporto. Archiesta degli inscritti il console ne spedisce loro il certificato.“ Vgl. Regolamento, art. 93 e seg.

[1]) Allgemeine Dienst-Instruction, S. 7, 21, 49.

behörden, von der Zahlung verschiedener Abgaben und Steuern sowie von anderen Leistungen befreit. Ueber diese offenbaren Missbräuche beschwerte sich die Pforte zu wiederholten Malen [1]), allein erst im Jahre 1863 wurde, in Folge einer Uebereinkunft mit den Vertretern der auswärtigen Mächte, ein Reglement verfasst, welches die Zahl der einheimischen Unterthanen feststellte, die als Dragomans, Leibtrabanten (Jassakdschis) u. dgl. im Dienste der Consuln stehen dürfen [2]). Jedenfalls sind aber auch gegenwärtig diese türkischen Angehörigen sowie ihre Familien von der Gerichtsbarkeit der Localgerichte befreit und den Consuln untergeordnet. Den Consuln ist jedoch verboten, ihnen Schutz zu gewähren, wenn sie ihren Dienst aufgegeben haben. Auch dürfen sie anderen türkischen Unterthanen keine Schutzscheine ertheilen [3]).

Endlich erweisen die Consuln in Folge des bestehenden Herkommens ihren Schutz einem jeden Fremden im Orient, dessen Staatsregierung an dem betreffenden Orte keinen diplomatischen Agenten oder Consul hält [4]).

Zugleich mit der Verpflichtung, seine Landsleute zu beschützen, besitzt der Consul über dieselben auch eine bestimmte polizeiliche Gewalt und ein gewisses Aufsichtsrecht. Er ist verbunden, unter denselben die gehörige Ordnung aufrecht zu erhalten und alle unter ihnen ausbrechenden Streitigkeiten und Uneinigkeiten nach Möglichkeit gütlich beizulegen [5]). Der Consul ist seinem „Berufe nach", wie unser Statut vom Jahre 1802 im Artikel 2 sagt, „der Vermittler zwischen den russischen Unterthanen, die sich in seinem Jurisdictionsbezirke angesiedelt haben oder zeitweilig dahin gekommen sind." Zu diesem Zwecke wird den Consuln vorgeschrieben, auf die strafbaren Handlungen ihrer Landsleute Acht zu geben, sie daran zu verhindern, z. B. Schleichhandel zu treiben, und überhaupt sich zu „bemühen", wie das Consularreglement vom Jahre 1802 lautet, „dass der gute Name und die Ehre der

[1]) (Braunswick.) Etudes pratiques sur la question d'Orient, p. 353.

[2]) Testa. Recueil des traités de la Porte Ottomane, t. I, p. 228. — Gatteschi. Manuale di diritto pubblico e privato Ottomano, p. 232.

[3]) König l. c., S. 32. — De Clercq et Vallat. Guide, t. I, p. 380 etc. — Féraud-Giraud. De la juridiction, t. II, p. 74 etc. — Regolamento relativo al ejercicio etc., art. 2, 3.

[4]) De Clercq et Vallat. Guide, t. I, p. 383. — König l. c., S. 32, 510. — Торговый Уставъ, ст. 2108.

[5]) Vgl. Консульскій Уставъ 1858 г. ст. 104. — Das deutsche Gesetz vom Jahre 1867, Art. 21. — Barb. Die bestehenden Dienst-Instructionen, S. 15. — General-Instructions, p. 20. — Fynn. British Consuls abroad, p. 30 etc.

russischen Nation immer aufrecht erhalten werde, indem dieselben das Zutrauen eines Volkes zum andern wecken und nähren[1]).“ Aehnliche unbestimmte Verordnungen in Betreff des Ueberwachungsrechtes finden wir auch in den jüngsten Gesetzgebungen[2]). Es ist wol ganz begreiflich, dass Vorschriften, nach welchen die Consuln „den guten Namen aufrecht erhalten“ oder „eine Herabsetzung der Nationalwürde verhindern sollen“, durchaus nichts Bestimmtes enthalten, sondern Alles dem Gutdünken derselben anheimstellen. Und in der That beschränken sich die Consularreglements in der Regel auf derartige allgemeine Ausdrücke, indem sie es der höchsten administrativen Gewalt überlassen, in ihren Instructionen die executiven Befugnisse der Consuln genauer zu bestimmen.

Auf jeden Fall haben die Consuln im Osten seit der Entstehung der Consulareinrichtungen immer ein Ueberwachungsrecht über alle in der Factorei und, späterhin, im Bereiche ihrer Bezirke befindlichen Personen gehabt[3]). Allein gegenwärtig giebt die Controlbefugniss des Consuls ihm nicht das Recht, sich in alle Privatverhältnisse einzumischen und die persönliche Freiheit seiner Landsleute willkürlich zu beschränken[4]). Doch haben wir oben gesehen, dass zu gleicher Zeit einige moderne Staaten den Consuln im Orient eine unbeschränkte discretionäre Gewalt ertheilen, aus ihrem Bezirke Jedermann zu entfernen, den sie als unzuverlässig erkannt haben. Wir haben uns jedoch zu zeigen bemüht, dass ihnen eine so unbeschränkte Strafgewalt nicht anvertraut werden kann, und dass die Ausübung derselben mit gerichtlichen Garantien versehen werden muss.

Endlich wird den Consuln gewöhnlich die Pflicht auferlegt, Pässe auszustellen und zu visiren[5]).

[1]) Полное Собраніе Законовъ Nr. 28444.

[2]) König l. c., S. 33. — Dalloz, v. Consuls, n. 46 etc. — De Clercq et Vallat l. c., t. I, p. 376 etc.

[3]) Féraud-Giraud l. c., t. II, p. 85.

[4]) König l. c., S. 33.

[5]) Vgl. De Clercq et Vallat l. c., t. I, p. 420 et suiv. — Féraud-Giraud l. c., t. II, p. 96. — Jochmus. Handbuch für Consuln und Consular-Beamte. Dessau, 1852. S. 65. — General Instructions for H.' M.'s Consular Officers, p. 30. — Allgemeine Dienst-Instruction, S. 29. — Консульскій Уставъ 1858 г. ст. 87.

III. Befugnisse und Verpflichtungen der Consuln in Bezug auf die Kriegs- und Handelsmarine.

In einer genauen Feststellung der Befugnisse und Verpflichtungen der Consuln in Bezug auf die Kriegs- und Handelsmarine, den Handel und die Schifffahrt sehen alle Regierungen die Hauptbedingung einer nützlichen und zweckdienlichen Thätigkeit dieser Organe des internationalen Verkehrs. Und wirklich entstanden die Consulareinrichtungen gewöhnlich Hand in Hand mit der Entwicklung der Handelsbeziehungen, und den Consuln wurde die specielle Verpflichtung auferlegt, die commerciellen Interessen ihres Staates und ihrer Landsleute zu wahren. Deshalb verbreiten sich die Consular- und Handelsreglements sehr ausführlich über die Beziehungen der Consuln zur Kriegsmarine und über ihre Gewalt in Bezug auf die Kauffahrteischiffe und deren Mannschaft.

Ohne in eine ausführliche Betrachtung der sich hier darbietenden speciellen Fragen einzugehen, werden wir nur den Hauptgesichtspunct zu erklären suchen, von welchem man diesen Zweig der Thätigkeit der Consuln bestimmen muss, wobei wir zugleich ihre hauptsächlichsten Verpflichtungen darlegen werden.

Der Consul ist ein Staats- oder Regierungsorgan auf dem Gebiete des internationalen Verkehrs, — er ist internationaler Administrator. Hieraus folgt, dass er sowol in Betreff der Kriegsflotte als auch der Handelsmarine der Vertreter seiner Regierung ist, deren Rechte und Interessen er in den Grenzen der ihm ertheilten Gewalt zu wahren verpflichtet ist. Diese Gewalt kann unter bestimmten Umständen ausgedehnter, unter anderen, beschränkter sein; aber auf jeden Fall gehört sie dem Consul in der Eigenschaft als Regierungsorgan. Aus diesem Grunde muss der Consul sowol in Bezug auf die Kriegsmarine als auch die Kauffahrteischiffe eine entsprechende Bedeutung und einen gebührenden Einfluss geniessen. Deshalb ist eine jede Verpflichtung, welche den Consul zu dem Range eines einfachen Handelsagenten oder Commissionärs herabsetzen würde, der Natur seines Berufs und seinem Character als Regierungsorgan zuwider.

Von diesem Gesichtspuncte betrachtet, erscheint der Consul den Befehlshabern der Kriegsschiffe gegenüber nicht minder als beamtete Person, denn diese selbst es sind. Demzufolge müssen ihre Beziehungen

dem Wesen nach auf den Grundlagen der Gleichberechtigung errichtet sein. Und da nun die specielle Obliegenheit der Consuln darin besteht, ihren Landsleuten Beistand zu gewähren und die Interessen ihrer Regierung zu vertreten, so ist es sehr natürlich, dass der Consul seine Hülfe und Mitwirkung auch den Commandanten von Kriegsschiffen erweisen muss, wenn diese ihn darum angehen. Wenn daher sämmtliche Consularreglements den Consul verpflichten, den Befehlshabern von Kriegsschiffen während ihres Aufenthalts im Hafen der Stadt, in welcher er residirt, beim Einkauf verschiedener Vorräthe zur Reparatur ihrer Fahrzeuge, beim Verkehre mit den Localbehörden u. s. w. behülflich zu sein, so gehören derartige Dienstleistungen in den Bereich der Functionen der Consuln und erniedrigen durchaus nicht ihren Character als Repräsentanten ihrer Regierungen [1]). Wenn aber unser geltendes (russisches) Reglement den Consuln vorschreibt, für die Befehlshaber alle von diesen verlangten Gegenstände „unter den günstigsten Bedingungen" zu kaufen, ihnen gegen eine Quittung auszuliefern und, mit einem Worte, diesen Letzteren als Commissionär zu dienen, so degradirt man die Consuln zu Waarenlieferanten der Commandanten der Kriegsmarine und zu einfachen Handelsagenten. In einem solchen Falle aber wäre es viel zweckdienlicher, zu Consuln nicht Personen zu ernennen, die im Staatsdienste stehen, sondern Agenten verschiedener Handels- und Schifffahrtsgesellschaften zur Erfüllung der aufgezählten Verpflichtungen zu engagiren. Wie sehr solche Aufträge der Natur der Amtsfunctionen der Consuln widersprechen, fällt besonders im Orient sichtbarlich in die Augen. Dort ist der Consul Richter über seine Landsleute, er versieht die Obliegenheiten sowol eines Staatsanwaltes als auch eines Untersuchungsrichters; ihm wird mitunter eine unbeschränkte discretionäre Gewalt ertheilt, und endlich ist er in Bezug auf die einheimische Regierung verpflichtet, die Rechte und Interessen seines Staates zu vertreten und sich selbst Achtung vor seiner Autorität und

[1]) Allgemeine Dienst-Instruction, S. 10, 33. — General-Instructions, p. 29. — Reglement voor Onze Consuls in de zeehavens 1846, art. 17. — Regolamento per l'esecuzione della legge 28 gennaio 1866, art. 127 e seg. — Barb. Die bestehenden Dienst-Instructionen etc., S. 11. — De Clercq et Vallat l. c., t. II, p. 36. — König l. c., S. 71. — Quehl. Das preussische und deutsche Consularwesen, S. 160. Das neueste spanische Gesetz v. J. 1867. „Ley organica de la carrera consular," schreibt den Consuln ganz richtig vor: „Facilitar à los Commandantes de los buques de guerra que arriben à tos puertos de sus distritos los auxilios y noticios que puedan necesitar," (art. 85.)

sittlichen Würde zu verschaffen. Währenddem nun macht unser Consularreglement vom Jahre 1858 die russischen Consuln zu Dienern der Befehlshaber von Kriegsschiffen; denn obgleich dasselbe nicht speciell die Verpflichtungen der Consuln im Orient feststellt, — indem es dies dem Handelsgesetzbuch überlässt, — so werden doch seine diesbezüglichen Vorschriften auch von den Consuln im Osten beobachtet. Diese Ansicht des Consularreglements erscheint aber um so seltsamer, als in demselben, nach dem Beispiele der Gesetzbücher anderer auswärtiger Staaten, ebenfalls den Commandanten zur Pflicht gemacht wird, vor den Consuln zu salutiren (Art. 27). Diese Ehre aber hat nur dann Sinn, wenn der Consul als Regierungsorgan anerkannt und als solcher verpflichtet wird, den Befehlshabern von Kriegsfahrzeugen Beistand zu leisten, so weit sich das mit seiner Bedeutung und Autorität verträgt. Jedenfalls bekunden derartige Vorschriften des Gesetzes blos eine unklare Auffassung des Wesens des Consularamtes.

Wenn aber der Consul gegenüber den Vertretern der Kriegsmacht seines Staates sich in dem Verhältnisse eines Gleichen zu Gleichen befindet, so besitzt er in Bezug auf die Kauffahrteischiffe den Character eines Regierungsorganes, dessen Gewalt sich alle unter der nationalen Handelsflagge Segelnden unterordnen müssen. Daher sind die Consuln verpflichtet, darauf zu achten, dass Niemand diese Flagge missbrauche, und dass die Gesetzbestimmungen über die Schifffahrt und den Handel von allen ihren Landsleuten erfüllt werden[1]). Den Consuln liegt ob, die Schiffspapiere zu prüfen, alle Missverständnisse und Streitigkeiten zwischen der Schiffsmannschaft und den Schiffern oder Passagieren beizulegen; ihnen steht eine polizeiliche Gewalt über die Handelsschiffe zu, so lange dieselben in einem zu ihrem Jurisdictionsbezirk gehörenden Hafen ankern, und sie besitzen überall, nicht nur im Orient, die Befugniss, über die Schiffsmannschaft Disciplinarstrafen zu verhängen[2]). In den Territorialgewässern der nichtchristlichen Staaten unterliegen dem

[1]) De Clercq et Vallat l. c., t. II, p. 66 et suiv. — Féraud-Giraud l. c., p. 159. — Oppenheim. Praktisches Handbuch, S. 82. — König l. c., S. 38. — Neumann. Handbuch, S. 133. — Ribeiro dos Santos et Castilho Barreto. Traité du Consulat, t. I, p. 28; t. II, p. 445 et suiv.

[2]) Allgemeine Dienst-Instruction, S. 10, 35. — Regolamento, art. 121 e seg. — General Instructions, p. 12. — Instructions to Consuls relating to matters affecting the British Mercantile Marine, under „The Merchant Shipping Act.“ London 1854, p. 9 etc. S. auch Supplementary Instructions to Consuls. London 1859. — Regulations prescribed for the use of the Consular Service of the United States. Washington. 1870, p. 41 etc.

Gerichte der Consuln fast alle Verbrechen und Vergehen, welche an Bord eines nationalen Handelsschiffes begangen werden. Falls irgend Jemand von der Bedienung eines Kriegs- oder Kauffahrteischiffes flüchtig wird, so ergreift der Consul alle nöthigen Massnahmen, um seiner wieder habhaft zu werden, und requirirt den Beistand der Localbehörden. Wenn ein Fahrzeug Schiffbruch leidet oder sich in irgend einer Gefahr befindet, so ist der Consul gehalten, unverzüglich Hülfe zu erweisen und alle erforderlichen Massnahmen zur Errettung der Mannschaft und Passagiere und zur Bergung der Ladung zu ergreifen. Bei der Abschliessung von Bodmereigeschäften, bei der Feststellung des Schadens, bei Havarien und dem Verkaufe von Schiffen betheiligt sich der Consul ebenfalls unmittelbar, indem er sich in Allem nach den Handelsgesetzen und den speciellen Consularreglements richtet.

Nach dieser kurzen Aufzählung der Obliegenheiten und Befugnisse der Consuln in Bezug auf die Schifffahrt und den Handel kann man sich vorstellen, wie sehr mannigfaltig und verwickelt die Thätigkeit dieser Beamten sein muss. Eine ausführliche Darstellung dieses Theiles der Consularthätigkeit allein kann an und für sich ein neues und selbstständiges Werk bilden. Wenn man bedenkt, dass alle diese Verpflichtungen auch den Consuln im Orient auferlegt sind, so kann man sich nur über die grossen Anforderungen wundern, welche die Staaten an dieselben stellen.

IV. Obliegenheiten der Consuln in Kriegszeiten.

Die Frage in Betreff der Befugnisse und Obliegenheiten, welche die Consuln in Kriegszeiten haben, wird in den Consularreglements in der Regel nicht in Betracht gezogen. Ein solches Stillschweigen kann man sich dadurch erklären, dass die Staaten wahrscheinlich von der Rücksicht sich leiten lassen, dass, wenn feindselige Beziehungen unter ihnen entstehen, den Consuln blos übrig bliebe, zur festgesetzten Frist das feindliche Gebiet zu verlassen. Wir sehen jedoch keinen vernünftigen Grund und keine Nothwendigkeit, warum der Consul, der unmittelbare Vertheidiger der Interessen von Privatpersonen, durchaus das Territorium des feindlichen Staates verlassen soll. Bricht ein Krieg aus, so entstehen für den Consul eines neutralen Staates vielmehr neue Aufgaben, die im Consularreglement näher bestimmt werden müssen. In

diesem Falle fällt dem Consul die Obliegenheit zu, die Rechte und Interessen seiner Nationalen sowol gegen den ins fremde Land gedrungenen Feind, als auch gegen die unrechtmässigen Forderungen derjenigen kriegführenden Partei zu wahren, auf deren Gebiet sich der Consul des neutralen Staates befindet. In dieser Beziehung kann wol kaum ein Zweifel bestehen, dass der ins Land eingefallene Feind das Leben und das Privateigenthum der Angehörigen der neutralen Staaten zu achten und unversehrt zu lassen verpflichtet ist, und dass andrerseits die Territorialgewalt nicht berechtigt ist, an dieselben Anforderungen zu stellen, welche dem Charakter der Neutralität zuwider sind. Hieraus erhellt, dass man von den Consuln nothwendiger Weise die Kenntniss der Rechte und Pflichten der kriegführenden Parteien sowie der neutralen Staaten und ihrer Angehörigen fordern muss. Nur in der Gesammtheit der Rechtsnormen, welche das Kriegs- und Neutralitätsrecht bilden, kann der Consul die Grenzen seiner Gewalt und die Rechtstitel für einen Widerstand gegen die gewaltthätigen Massregeln der kriegführenden Mächte finden. Wenn daher von einer derselben ein unter neutraler Flagge segelndes Fahrzeug aufgegriffen und in den Hafen einer Stadt gebracht wird, in welcher ein Consul des Staates residirt, welchem Schiff und Mannschaft angehören, so ist derselbe verpflichtet, die unverzügliche Befreiung und Auslieferung Beider zu verlangen. Der Consul muss sich dabei der Thatumstände vergewissern, unter welchen das Schiff aufgegriffen wurde, und, gestützt auf die Principien des Völkerrechts, auf die Herausgabe desselben bestehen. Zu gleicher Zeit hat er in einem solchen Falle alle Daten und Beweise zu Gunsten der Schuldlosigkeit des weggenommenen Schiffes zu sammeln, um seiner Regierung die Möglichkeit zu geben, die Auslieferung des Schiffes oder eine Entschädigung zu fordern[1]). Folglich kann man nicht umhin, von einem Consul die Kenntniss derjenigen Bedingungen zu verlangen, unter welchen ein neutrales Fahrzeug als Prise erkannt werden kann, sei es wegen Verletzung einer wirklichen Blockade, wegen Zufuhr von Gegenständen der Kriegscontrebande und dgl. Ueberdies ist der Consul verpflichtet, sich mit allen rechtmässigen Mitteln dagegen zu wehren, dass von der Landesregierung Embargo oder Beschlag auf ein Schiff gelegt werde, welches unter nationaler Flagge segelt. Er kann nicht zulassen, dass die Regierung des Landes, in welchem er residirt, die Matrosen

[1]) De Clercq et Vallat l. c., t. I, p. 153. Vgl. auch t. II, p. 303 etc. — König l. c. S. 86 u. ff.

oder Passagiere nationaler Schiffe mit Gewalt zwingt, sich an der Ausführung irgend welcher feindseligen Handlung gegen einen andern Staat zu betheiligen.

Die Erfüllung dieser Verpflichtungen kann auch den Consuln im Orient zufallen, und hier kann ihre Stellung als Neutraler in einem Kriege zwischen dem Staate, bei welchem sie accreditirt sind, und irgend einer christlichen Nation eine sehr gefahrvolle werden. Wenn die kriegführende inländische Regierung, wie dies in der Regel geschieht, den religiösen Fanatismus der Masse gegen alle Ungläubigen weckt, und wenn trotzdem für dieselbe eine Niederlage auf die andere folgt, so muss es, wie uns dünkt, für den Consul eines neutralen Staates schwer genug sein, die örtlichen Machthaber von der Freundschaft und dem Wohlwollen seiner Regierung zu überzeugen. Unter solchen Umständen kann die geringste Unvorsichtigkeit bei der Vertheidigung der Rechte der Neutralen die allerverderblichsten Folgen hervorrufen. Freilich kann eingewandt werden, dass in Betreff der Türkei nicht der geringste Zweifel sein könne, dass sie während eines Krieges mit irgend einer europäischen Macht nolens volens alle Massregeln treffen würde, um die Unversehrtheit und die Rechte der auf ihrem Gebiet befindlichen Angehörigen der neutralen christlichen Staaten zu wahren. Allein einerseits beweist die Geschichte, dass die Lage der auf dem türkischen Gebiete sich aufhaltenden Angehörigen christlicher Staaten, die sich in einem Kriege mit dem osmanischen Reiche neutral verhielten, bei Weitem nicht so gefahrlos gewesen ist, wie es auf den ersten Blick scheint; und andrerseits kann sich Niemand verbürgen, dass die Pforte nicht irgend einmal der oben angeführten Erklärung des Reis-Efendi, die derselbe im Jahre 1827 gegeben, folgen und zum Kampfe gegen die Civilisation und das Christenthum den religiösen Fanatismus und die Unwissenheit und Rohheit der türkischen Bevölkerung wach rufen wird.

Jedenfalls unterliegt es keinem Zweifel, dass auch die Consuln im Orient bestimmte Befugnisse und Verpflichtungen in Kriegszeiten haben.

SIEBENTES CAPITEL.

Von der Organisation der Consulate.

In der obigen Darstellung haben wir eine kurze Uebersicht der vielfältigen Verpflichtungen zu geben gesucht, welche die modernen Staaten ihren Consuln auferlegen. Der geschichtliche Ueberblick der

Entwicklung der Consulareinrichtungen hat uns gezeigt, auf welche Weise die Consulate unter dem Einflusse des gesellschaftlichen Lebens der civilisirten Staaten und demjenigen des internationalen Verkehrs entstanden sind. Aus ursprünglichen Organen bestimmter gesellschaftlicher Bildungen werden die Consuln allmälig Agenten ihrer betreffenden Regierungen, und es wird ihnen die Pflicht auferlegt, nicht blos die ökonomischen und gesellschaftlichen, sondern auch die politischen Interessen zu wahren. Vorzugsweise im Orient entfaltet sich im grossartigsten Massstabe eine reiche Thätigkeit der Consuln, und zu gleicher Zeit werden die Bedingungen complicirter, unter welchen dieselbe wohlthätige Folgen erzielen kann. Je mannigfacher die Obliegenheiten der Consuln sind, desto verwickelter werden die Erfordernisse einer zweckgemässen Organisation der Consulate. Und wol schwerlich kann man ein anderes Regierungsorgan finden, welchem verschiedenartigere Aufgaben ertheilt würden, als einem Consul in den orientalischen Staaten. Abgesehen von dem Umstande, dass der Consulargerichtsbarkeit auf dem fremden Boden unvermeidlich gewisse chronische Mängel anhaften müssen, zeigt ihr gegenwärtiger Zustand im Orient, dass es den Consuln in Folge der von ihren Regierungen geduldeten Unbestimmtheit und grossen Widersprüche unmöglich ist, eine regelrechte Justiz auszuüben. Während von allen Regierungen den Consuln im Orient ausser den Befugnissen und Obliegenheiten von Richtern erster Instanz, Untersuchungsrichtern und Staatsanwälten zu gleicher Zeit alle Functionen der in den christlichen Staaten residirenden Consuln ertheilt werden, finden wir bei Weitem nicht in allen Gesetzgebungen eine zweckdienliche Verfassung der Consulareinrichtungen. Nachdem wir uns mit dem Inhalte der consularischen Thätigkeit bekannt gemacht haben, bleibt uns jetzt übrig, die äusseren und formellen Voraussetzungen zu zeigen, unter welchen die Consulate den von ihnen erwarteten Nutzen bringen können. Wir gehen von dem Fundamentalsatze aus, dass die Verfassung der Consulate durch den Inhalt der Thätigkeit der Consuln bestimmt werden muss. Von der Gesammtheit der administrativen Aufgaben, welche den Consuln ertheilt werden, müssen demnach die formellen Erfordernisse abhängen, welche ein Staat für nöthig hält, um irgend Jemand zu seinem Organ zu ernennen. Mit anderen Worten, je complicirter die Obliegenheiten der Consuln und je mehr Interessen mit einer zweckgemässen Erfüllung derselben verknüpft sind, desto höher müssen die Erfordernisse zur Bekleidung des Consularamtes sein. Jedenfalls unterliegt es keinem Zweifel, dass die Consulate nur dann auf rationellen

Grundlagen errichtet sein werden, wenn ihre Organisation oder die Gesammtheit der formellen Erfordernisse der Thätigkeit der Consuln dem Inhalte derselben und den ihnen auferlegten administrativen Verpflichtungen entsprechen wird. Hieraus folgt, dass, da die Consuln Organe der internationalen Verwaltung der Staaten sind, ausschliesslich ihren betreffenden Regierungen das Recht ihrer Ernennung zustehen darf. Deshalb erscheinen die Consuln als die beständigen Agenten ihrer Regierung und haben einen gewissen Grad von Gewalt und den Charakter von Repräsentanten. Aber wenn der Consul als Regierungsorgan von dem Bewusstsein seines Berufs völlig durchdrungen sein soll, wenn man von ihm fordern darf, dass er sich vollständig dem Dienste seines Staates widme, so liegt diesem Letzeren die Pflicht ob, ihm die materiellen Mittel sicher zu stellen, welche für seine persönliche Selbstständigkeit und Unabhängigkeit nothwendig sind. Endlich, und das ist ein Haupterforderniss, — nie darf ein Staat zu seinen Organen Personen ernennen, über welche er nicht die allerzuverlässigsten Beweise hat, dass sie die ihnen auferlegten Pflichten zu erfüllen auch wirklich befähigt sind. Wenn die Regierungsagenten nach dem Grade ihrer intellectuellen Entwicklung unter dem Niveau ihrer Aufgaben und ihres Berufes stehen, so ist begreiflich, dass, wie gut auch die Staatsgesetze sein mögen, die Verwaltung dennoch nicht gesetzmässig sein und die vom Staate verfolgten Ziele nicht erreicht werden können. Daher besteht das Haupterforderniss für eine zweckgemässe Verfassung der Consulate in der Bestimmung der geistigen Entwicklungsstufe, welche den den Consuln auferlegten Pflichten entsprechen und auf welcher ein Jeder stehen muss, der internationaler Administrator oder Consul zu sein wünscht. Mit anderen Worten, — ein jedes Consularreglement muss einen bestimmten Bildungsgrad für die Bekleidung des Consularamtes festsetzen.

Betrachten wir jetzt, in wie weit die wirkliche Organisation der Consulate der verschiedenen Staaten diesen Grundprincipien entspricht.

Niemand bestreitet, dass die Verfassung der französischen Consulareinrichtungen bisher allen übrigen Gesetzgebungen zum Vorbild gedient hat; allein auch noch jetzt werden nicht alle guten Eigenschaften derselben von Allen erkannt und recipirt.

Seit dem Jahre 1833 zerfällt das französische Consularcorps in: Generalconsuln, Consuln ersten und zweiten Ranges, Consularaspiranten (élèves-consuls), Viceconsuln, Secretäre (chanceliers), Translateure u. s. w. In früheren Zeiten galt der Consul, welcher in einem gegebenen aus-

wärtigen Staate an der Spitze aller französischen Consulate stand, für den Generalconsul.

Eine Ausnahme bildeten die Consulate in der Türkei, die unmittelbar dem französischen Gesandten in Constantinopel untergeordnet waren. Doch nach dem Jahre 1830 wurde von der französischen Regierung als allgemeine Regel angenommen, ihren ersten diplomatischen Agenten in jedem auswärtigen Staate als Chef aller in demselben errichteten französischen Consulate zu betrachten[1]. Diese Veränderung ist insofern äusserst interessant, als sie von der Möglichkeit zeugt, den diplomatischen Dienst mit dem consularischen zu vereinigen.

Die genannte Eintheilung der Consuln ist von allen übrigen Staaten, deren Consularreglements Beachtung verdienen, angenommen. So recipirt dieselbe unverändert das spanische Gesetz vom Jahre 1867[2]; ferner finden wir dieselbe Eintheilung in dem italienischen Consularreglement vom Jahre 1866, dem deutschen vom Jahre 1867, dem österreichischen vom Jahre 1868 u. a.[3]. Endlich spricht auch unser (das russische) Consularreglement vom Jahre 1858 im Art. 1 von Generalconsuln, Consuln und Viceconsuln.

Allein indem sich die erwähnten Gesetze der französischen Eintheilung anschliessen, führen doch einige zugleich eine neue ein, die auf die bestehende Praxis gegründet ist. Nämlich nicht immer ernennen die Regierungen zu Consuln eigene Staatsangehörige, die sich erst nach dem Orte ihrer Ernennung im fremden Lande begeben müssten, sondern wählen aus den Privatpersonen, welche an dem Orte bereits angesiedelt sind, wo ein Consul nöthig ist. Diese Personen können sowol Angehörige des nominirenden Staates als auch Inländer sein. Aus diesem Grunde theilen das deutsche, italienische und andere Reglements sämmtliche Consuln in zwei Hauptkategorien: Berufs- oder abgesandte Consuln (consules missi) und Wahlconsuln (consules electi seu locali). Von den Erstern gilt, dass sie im Staatsdienste stehen, und demnach erscheinen sie im vollen Sinne als Organe ihrer Regierung; den Letzteren aber wird die Ausübung des Consularamtes nur zeitweilig übertragen, und sie dürfen durchaus nicht mit den Consuln der ersten Kategorie verwechselt werden. Zu einer solchen Verwechslung trägt aber der Um-

[1] De Clercq et Vallat l. c., t. I, p. 32.

[2] Ley orgánica de la carrera consular, 1867, art. 1.

[3] Vgl. Reports respecting the Consular Services of Foreign Countries. London 1872, p. 12, 81, 96.

stand viel bei, dass die oben erwähnten Gesetzgebungen die Consuln sowol der ersten, als auch der zweiten Kategorie in Generalconsuln, Consuln und Viceconsuln theilen[1]). Es unterliegt keinem Zweifel, dass zwischen Wahl- und Berufsconsuln ein sehr wesentlicher Unterschied sein muss, der indessen dadurch verwischt wird, dass die Regierungen sowol die Einen, als auch die Anderen in eine gleiche Zahl von Classen theilen, welchen sie dabei gleiche Benennungen geben. Nach unserer Meinung sind blos Generalconsuln, Consuln und Viceconsuln, die im Staatsdienst stehen (consules missi), Regierungsorgane im eigentlichen Sinne, und ihnen müssen alle Rechte von internationalen Administratoren zugestanden werden. Consuln dagegen, die aus der Zahl der einheimischen Kaufherren gewählt werden, können ohne Rücksicht darauf, ob sie Angehörige des ernennenden Staates sind oder nicht, nicht alle Befugnisse der Berufsconsuln ertheilt werden, und sie können nie die Autorität und die Gewalt dieser Letzteren besitzen. Daher wäre es richtiger, die Wahlconsuln einfach Handelsagenten zu nennen, denn anders ist eine Verworrenheit bei der Bestimmung der Befugnisse und Verpflichtungen der Consuln nicht zu vermeiden. Einige Regierungen, wie die österreichische und spanische, nennen die Consuln aus dem Handelsstande Ehrenconsuln, da sie für ihre Mühe von dem Staate kein Gehalt beziehen[2]).

Jedenfalls verlangt der wesentliche Unterschied zwischen beiden Arten von Consuln, dass er auch äusserlich ausgedrückt werde. Wenn wir von Consuln sprechen, meinten und werden wir beständig damit Personen meinen, die im Staatsdienste stehen und bestimmte administrative Functionen im Gebiete des internationalen Verkehrs versehen. Von diesen muss der Staat fordern, dass sie zur Ausübung ihrer Obliegenheiten vorbereitet seien; andrerseits aber ist er auch verpflichtet, die Erfordernisse festzustellen, welchen ein Jeder genügen muss, der den Posten eines Consuls zu bekleiden wünscht.

Währenddem stellen einige Gesetzgebungen gar keine Erfordernisse zur Bekleidung des Consularamts, weder in den civilisirten Staaten, noch auch im Orient. Consuln im Orient sind mitunter Leute, die nicht nur nicht eine höhere juristische, sondern nicht einmal eine vollständige

[1]) Legge Consolare, art. 5. — Allgemeine Dienst-Instruction, S. 4—6 u. a.

[2]) Ley orgánica etc., art. 1, 1-a: „Los Agentes mercantiles que con los titulos de Cónsules y Vicecónsules honorarios ejercen limitadas funciones de carácter puramente commercial.“ Barb. l. c., S. 1.

mittlere oder allgemeine Bildung erhalten haben. Wie kann man aber fordern, dass die Gerichtsbarkeit der Consuln beständigen Vorwürfen und Tadeln nicht ausgesetzt sein solle, und dass die Rechtspflege in den Consulaten in Uebereinstimmung mit den Gesetzen ausgeübt werde, wenn die Consularrichter gar keine Rechtskenntnisse besitzen? Hierin eben ist der Hauptquell zu suchen, aus welchem die türkische und ägyptische Regierung ihre Beweise gegen die Capitulationen und die Consularjurisdiction schöpfen. Wenn die Consuln in den christlichen Staaten ohne eine bedeutende Rechtskenntniss nicht auskommen können, so ist dies hinsichtlich der Consuln in den nichtchristlichen Ländern noch viel mehr der Fall. Wir haben gesehen, in wie hohem Grade mannigfaltig die Thätigkeit der Consuln ist, und daher erscheint die Feststellung eines bestimmten Bildungsgrades als conditio sine qua non einer geregelten Ausübung der Consularfunctionen. Man kann deshalb nicht umhin, den Worten des berühmten Fürsten Talleyrand Recht zu geben, die derselbe im Jahre 1839 in der französischen Akademie in Anerkennung der Verdienste eines verstorbenen französischen Diplomaten, der auch Consul gewesen war, gesagt hat. „Wenn man“, sagte Talleyrand, „ein geschickter Diplomat gewesen ist, wie viel ist dann noch dazu nöthig, um ein guter Consul zu sein! Die Obliegenheiten der Consuln sind unendlich verschiedenartig und unterscheiden sich vollständig von den Functionen anderer Staatsbeamten. Sie verlangen viel praktische Kenntnisse, für deren Erwerbung eine specielle Bildung und Vorbereitung nothwendig ist. Die Consuln versehen in ihren Bezirken die Obliegenheiten von Richtern, Schiedsrichtern, Vermittlern, Civilbeamten, Notaren u. s. w. Sie können einen richtigen und vollen Begriff von der Lage des Handels, der Schifffahrt und der Industrie des Landes, in welchem sie residiren, geben“[1]).

Dieser Meinung stimmen alle Schriftsteller über das Consularrecht bei[2]), und diejenigen Staaten, in welchen die Consularinstitutionen auf soliden und zweckgemässen Grundlagen verfasst sind, haben dieser Ansicht Gesetzessanction ertheilt. Die besten Consularreglements haben die Nothwendigkeit einer speciellen Bildung für die Bekleidung des Consularamtes anerkannt.

[1]) Ribeiro dos Santos et Castilho Barreto. Traité du consulat, t. I, p. 187.

[2]) Steck. Essai sur les Consuls, p. 56 stellt folgenden allgemeinen Satz auf: „Le Consul étant le chef, le conseil, le protécteur, le juge de sa nation dans le lieu de son établissement, doit avoir l'âge mûr, les connaissances requises et une prudence consommée.“

Vor allen anderen hat die französische Regierung diesen Gedanken gefasst und in der Praxis verwirklicht. Im Jahre 1776 wurde in Frankreich eine Art Schule für die Consuln eingeführt, indem einem Jeden, der sich speciell dem Consulardienste widmen wollte, zur Pflicht gemacht wurde, zuerst Candidat (élève-consul) zu sein und eine theoretische und praktische Prüfung zu bestehen[1]). Um Consularamtscandidat werden zu können, ist erforderlich, dass man, erstens, nicht jünger als 21 Jahre und nicht älter als 25 Jahre sei, zweitens, ein Diplom über den Grad eines Rechtslicentiaten (licencié en droit) und überdies, drittens, über den Grad eines Baccalaureus der Naturwissenschaften (bachelier ès-sciencs physiques) besitze[2]). Nur Personen, welche diesen Erfordernissen genügen, werden zu der Prüfung, welche im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten stattfindet, zugelassen. Das Examen besteht aus folgenden Wissenschaften: aus der Nationalökonomie, dem Völkerrechte, dem Verwaltungsrechte, dem Handelsrechte, der Geschichte des internationalen Verkehrs seit dem westfälischen Frieden, der physischen, Handels- und politischen Geographie und den neuen Sprachen. Die Candidaten werden sowol einer mündlichen als auch einer schriftlichen Prüfung unterzogen.

Personen, welche dieses Examen mit Erfolg bestanden haben, werden dem Departement der Consular- und Handelsangelegenheiten zugezählt, damit sie sich praktisch mit den Gegenständen der Thätigkeit der Consuln bekannt machen können. Darauf werden sie nach Ablauf einer bestimmten Zeit als Consularamtscandidaten (élèves consuls) nach irgend einem französischen Consulate gesandt, wo sie sich unter der Leitung des Generalconsuls oder Consuls mit der Erlernung der Consularpraxis beschäftigen. Sie müssen im Auftrage des Consuls verschiedenartige Obliegenheiten, sowol polizeiliche als auch richterliche erfüllen; den Handelsverkehr Frankreichs mit dem Lande ihres Aufenthaltes ergründen und sich mit den politischen Einrichtungen sowie dem Handels- und Civilrechte dieses Landes bekannt machen[3]). Erst nachdem ein Candidat auf diesem praktischen Wege die Bedingungen der Consularthätigkeit kennen gelernt hat, kann er zum Consul zweiten Ranges ernannt werden. Auf diese Weise vergehen in der Regel nicht weniger als

1) De Clercq et Vallat l. c., t. I, p. 46.

2) De Clercq et Vallat l. c., t. I, p. 47. Vgl. Reports respecting the Consular Services, p. 55.

3) De Clercq et Vallat l. c. t. I, p. 49.

11 Jahre (5 in der Centralinstitution, 6 in der Fremde), ehe ein Candidat den Posten als Consul erlangen kann [1]).

Die grosse Bedeutung, welche im Osten das Amt eines Dragomans oder Translateurs hat, veranlasste die französische Regierung, diesen äusserst zweckgemässen Modus der Vorbereitung zu einem Staatsamte auch auf die Personen in Anwendung zu bringen, welche den Posten eines Dragomans einzunehmen wünschen. Aus der französischen Schule für orientalische Sprachen begeben sich die jungen Leute in irgend ein Consulat im Orient, wo sie in der Eigenschaft als Dragoman-Zöglinge (élève-drogman) verpflichtet sind, unter der Ueberwachung des ersten französischen Dragomans in Constantinopel und der unmittelbaren Aufsicht des Consuls, das Studium der orientalischen Sprachen fortzusetzen [2]). In Ansehung dessen, dass unter Vermittelung der Dolmetscher auch noch jetzt aller Verkehr mit den einheimischen orientalischen Regierungen stattfindet, und dass ihnen in der Regel die Verpflichtung auferlegt ist, die Rechte und Interessen der Privatpersonen in den Localgerichtsbehörden zu vertreten, — ist die dringende Nothwendigkeit augenscheinlich, als Translateure Personen zu haben, die nicht nur die orientalischen Sprachen gründlich verstehen, sondern auch deren Moralität oder Zuverlässigkeit nicht den geringsten Zweifel erregt [3]). Allein nur von den eigenen Angehörigen kann der Staat erwarten, dass sie als Dragomans mit allen Kräften die Interessen ihrer Regierung und die Rechte ihrer Landsleute wahren werden.

Ausser diesen Personen gehören zum Bestande eines französischen Consulats gewöhnlich noch Secretäre oder Vorsteher der Canzelei (chanceliers), die ebenfalls im Staatsdienste stehen und ihren bestimmten Wirkungskreis haben. In politischen und vollziehenden Angelegenheiten versehen sie das Amt eines Secretärs des Consuls; in gerichtlichen Sachen — eines Secretärs des Gerichts und Gerichtsvollstreckers; im Notariatswesen — die Obliegenheiten eines Notars; endlich ist ihnen auch noch die Rechnungsführung des Consulats und die Aufbewahrung von Geldsummen und Documenten, die sich im Consulate befinden, anvertraut. Für alle seine Handlungen hat sich der Secretär vor dem Consul zu verantworten, mit alleiniger und zudem blos theilweiser Ausnahme hinsichtlich der Consulargebühren, die nach einem bestimmten

[1]) Reports respecting the Consular Services, p. 55.
[2]) De Clercq et Vallat l. c., t. I, p. 53. — Féraud-Giraud t. II, p. 43.
[3]) Vgl. Report on Diplomatic and Consular Services, 1870, p. 67 etc.

Tarif zu Gunsten der Krone erhoben werden, und für welche er die Verantwortung trägt; obgleich auch in dieser Beziehung der Consul seine Handlungen überwachen soll[1]).

Hieraus ersieht man, eine wie grosse Hülfe diese Secretäre den französischen Consuln sind, und obgleich sie diesen Letzteren unterworfen waren, so ist doch der Umfang der Obliegenheiten der Secretäre vom Gesetze genau bestimmt, und hinsichtlich der Buchhalterei haben sie das Recht und die Möglichkeit, sich gegenseitig zu controliren.

Das ist in kurzen Zügen der Bestand der französischen Consulate und die Erfordernisse, welchen Personen genügen müssen, welche sich dem Consulardienst widmen wollen. Man muss gestehen, dass von Personen, welche allen diesen Erfordernissen entsprechen, eine höhere juristische Bildung erhalten, eine Prüfung aus mehreren speciellen Gegenständen bestanden und im Laufe einiger Jahre sich mit der Consularpraxis bekannt gemacht haben, — wol erwartet werden darf, dass sie auf dem Niveau der ihnen auferlegten Pflichten stehen werden. Hiebei ist noch nothwendig, zu bemerken, dass überhaupt alle französischen Consuln, sowol diejenigen, welche in christlichen, als auch diejenigen, welche in nichtchristlichen Staaten angestellt werden, verpflichtet sind, ein und denselben Erfordernissen zu genügen. Daraus erklärt sich, warum Staatsmänner anderer Länder offen gestehen, dass die französischen Consulate besser organisirt sind und zweckmässiger wirken, als ihre nationalen[2]). Die französischen Consuln gelten insgesammt, ohne Ausnahme, für Regierungsorgane und besitzen als solche eine gewisse Gewalt und die nothwendige Autorität, sowol im Verkehr mit der Landesregierung, als auch mit ihren Staatsgenossen. Ferner kann man nicht umhin, zu bemerken, dass die französische Regierung einen Unterschied zwischen Berufsconsuln und Wahlconsuln nicht macht, da die sogenannten Consularagenten (agents consulaires) sich mit dem Handel beschäftigen und von dem französischen Consul mit der Genehmigung seiner Regierung in Ortschaften ernannt wird, die sich im Bereiche seines Sprengels befinden. Demnach erkennt die französische Regierung die Consularagenten nicht als Consuln an, die ihrerseits Organe der-

[1]) Reports respecting the Consular Services, p. 58.

[2]) Vgl. Reports on the Diplomatic and Consular Services, 1870, p. 81. Sir Elliot erklärte: „— but on the whole, I am not at all sure that the French (Consular system) is not the better one of the two (English and French)."

selben sind und nach dem Orte ihrer Ernennung geschickt werden, folglich Berufsconsuln (consules missi) sind[1]).

Allmälig sind auch andere europäischen Staaten zu der Erkenntniss gekommen, dass sie auch in dieser Beziehung die französischen Gesetze und die französische Ordnung recipiren müssen. Aber nur langsam erkennen sie die Nothwendigkeit, für den Eintritt in den Consulardienst eben so schwere Bedingungen zu stellen, wie die französische Regierung es thut. Es ist sehr natürlich, dass man zuerst die Nothwendigkeit erkannte, im Orient ausschliesslich solche Consuln anzustellen, welche die höchste juristische und politische Bildung erhalten haben, und dass erst hernach diese Anforderung auch an die Consuln und in den civilisirten Staaten gestellt wurde.

Bis zur Erlassung des neuen deutschen Consularreglements vom Jahre 1867 gab es in den Gesetzen keine besonderen Erfordernisse hinsichtlich des Bildungsgrades und der Befähigung der Consuln; nur im Orient wurden fast immer Consuln angestellt, die eine juristische Bildung erhalten hatten[2]). Eine radicale Reform unternahm in dieser Beziehung das jetzt geltende Consularreglement vom Jahre 1867. Nach § 7 dieses Gesetzes kann zum Berufsconsul (consul missus) nur derjenige ernannt werden, welchem das Bundesindigenat zusteht und welcher zugleich, 1) entweder die zur juristischen Laufbahn in den einzelnen Bundesstaaten erforderliche erste Prüfung bestanden hat und ausserdem mindestens drei Jahre im inneren Dienst oder in der Advocatur und mindestens zwei Jahre im Consulatsdienste des deutschen Reiches oder eines Bundesstaates beschäftigt gewesen ist, oder 2) die besondere Prüfung bestanden hat, welche für die Bekleidung des Amtes eines Berufsconsuls einzuführen ist. Die näheren Bestimmungen über diese Prüfung werden vom Reichskanzler erlassen[3]). Gegen diese Bestimmungen des deutschen Reglements machen einige Publicisten verschiedene Einwendungen, die jedoch noch mehr die Nothwendigkeit der Feststellung eines bestimmten Bildungsgrades für die Consuln bekräftigen[4]). Man sagt, dass die Verfasser dieses Gesetzes ausschliesslich den Orient im Auge gehabt hätten, wo der Consul in der That ohne juristische

[1]) Reports respecting the Consular Services of Foreign Countries, p. 57.

[2]) Quehl. Das preussische und deutsche Consularwesen, S. 221 u. ff. — Holtzendorf's Jahrbücher, Bd. I, S. 248.

[3]) Allgemeine Dienst-Instruction, S. 5.

[4]) Holtzendorf. Jahrbuch für Gesetzgebung etc., Lpz. 1871, S. 244.

Kenntnisse nicht auskommen könne. Ferner, dass die angeführten Vorschriften nur ein neues Privilegium den Privatrechtsjuristen ertheilten, die in Folge der auf den deutschen Universitäten herrschenden Ordnung sehr kärgliche Begriffe von dem Völker- und Staatsrechte besässen, ohne deren Kenntniss jedoch kein einziger Consul seine Functionen in gehöriger Weise ausüben könne.

Es ist offenbar, dass alle diese Einwendungen nur die Einseitigkeit der juristischen Bildung betreffen, welche man auf den deutschen Hochschulen erhalte, dass aber durchaus nicht die Nothwendigkeit eines Bildungscensus für die Consuln geleugnet wird. Ja, derselbe Publicist, welcher gegen § 7 des Reglements Einwendungen erhob, fordert zu gleicher Zeit die Errichtung einer besonderen Schule für die Heranbildung von Consuln[1]). Und wenn man die oben auseinandergesetzten Functionen der Consuln berücksichtigt, muss man diese Forderung als durchaus begründet erklären. Indessen zur Zeit ist nicht so sehr die Errichtung eines speciellen Instituts für die Vorbereitung der Consuln nothwendig als vielmehr eine gesetzliche Bestimmung des Bildungsgrades, ohne welche Niemand in den Consulardienst treten dürfte.

Die Grundprincipien der französischen und deutschen Gesetzgebung finden wir auch in dem italienischen Consularreglement vom Jahre 1866 niedergelegt. Auf Grund des Artikels 15 dieses Gesetzes müssen die Consularamtscandidaten Personen sein, welche den Cursus der Rechtswissenschaften durchgemacht haben (laureati in legge) oder mit der Gerichtspraxis und der Ausübung der gerichtlichen Functionen bekannt sind. Ausserdem sind sie verpflichtet, ein besonders eingeführtes Examen im italienischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu bestehen. Ferner kann gemäss Art. 16 Consuln, welche eine Gerichtsbarkeit besitzen, ein besonderer Beamte aus dem Justizressort beigeordnet werden, der als Consularadjunct (console aggiunto) die richterlichen Obliegenheiten des betreffenden Consuls versieht[2]).

Das spanische Gesetz vom Jahre 1867 führt ebenfalls eine durchaus nicht leichte, sowol praktische als auch theoretische Prüfung ein. Die Letzere betrifft folgende Gegenstände: die politische Geschichte Europa's wie America's, sowie die der Handelsverträge seit dem Pariser Tractate vom Jahre 1815, das Naturrecht, das Völkerrecht und das internationale

[1]) Lammers. Handel, Zollwesen, Consularwesen (in Holtzendorf's Jahrbuch, Bd. I, S. 247.)

[2]) Legge consolare, per il Regno d'Italia, art. 55 e 16.

Seerecht, die Nationalökonomie, das Verwaltungsrecht, die Elemente der Gewerbestatistik (Elementos de Estadistica industrial) und schliesslich die französische und eine andere fremde Sprache. Die praktische Prüfung ihrerseits umfasst alle Gesetze und Verordnungen, betreffend die Consularthätigkeit, Handelsgesetze u. s. w.[1])

Unvergleichlich niedriger sind die Anforderungen der englischen Regierung, nach welchen die Consuln verpflichtet sind, vor Allem die englische Sprache, das Handelsrecht und die vaterländischen Gesetze betreffs der Schifffahrt zu kennen[2]). Allein wir haben oben gesehen, dass England im Orient und namentlich in der Türkei eigene Consularrichter hat und beständig denjenigen Consuln den Vorzug giebt, welche eine juristische Bildung erhalten haben. Demnach erkennt auch England die Wahrheit, dass man eine befriedigende Ausübung richterlicher Obliegenheiten nicht von Personen verlangen könne, die durch Nichts ihre Rechtskenntnisse bewiesen haben. Deshalb wurde der englischen Order in Council vom Jahre 1864 das Princip zu Grunde gelegt, dass der Grad der dem Consul ertheilten richterlichen Gewalt seiner juristischen Bildung und seinen Kenntnissen des Gesetzes entsprechen müsse. Es bleibt dann noch zu bemerken übrig, dass in gegenwärtiger Zeit der diplomatische und consularische Dienst von einer vom Parlament im Jahre 1870 errichteten Commission einer sehr gründlichen Erforschung und Kritik unterzogen wird.

Wenn wir uns nunmehr unserer vaterländischen Gesetzgebung zuwenden, so finden wir in derselben gar keine Erfordernisse zur Bekleidung des Consularamtes. Das Reglement vom Jahre 1858 handelt recht ausführlich von den verschiedenen Befugnissen und Verpflichtungen der Consuln, giebt jedoch keinerlei Antwort auf die Frage, was für gesetzliche Garantien man dafür habe, dass die Consuln auch wirklich im Stande sind, die ihnen auferlegten Amtspflichten zu erfüllen. Und da nun das Reglement vom Jahre 1858 von Consuln im Orient Nichts weiss, und ebenso im XI. Bande des Gesetzbuches mit keinem Worte der Erfordernisse zur Bekleidung des Consularamtes erwähnt wird, so bleibt nur der Schluss übrig, dass diese Frage bis hiezu unentschieden geblieben ist. Uebrigens werden seit dem Jahre 1859 diejenigen Personen, welche die diplomatische oder consularische Laufbahn

[1]) Reglamento para la Carrera Consular, art. 21.

[2]) Kent's Commentary on International Law, ed. by Abdy, Cambridge 1866, p. 162.

ergreifen wollen, im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einer Prüfung aus folgenden Gegenständen unterzogen: 1) aus dem Völkerrechte und dem internationalen Seerechte; 2) aus der Geschichte der Staatsverträge; 3) aus den Grundprincipien der Nationalökonomie und 4) aus der allgemeinen Statistik. Ferner wird eine gründliche Kenntniss der russischen und französischen Sprache verlangt[1]). Allein leider ist nicht festgestellt, mit was für einen Vorrath von Kenntnissen die Personen versehen sein müssen, die zu dieser Prüfung zugelassen werden können. Was aber speciell den Osten betrifft, so dünkt uns, dass die Kenntniss der aufgezählten Gegenstände allein bei Weitem nicht genügt, um die mannigfachen richterlichen Obliegenheiten zu erfüllen, welche unseren Consuln sowol de jure als auch de facto zustehen. Daher ist es sehr wünschenswerth, dass unsere Gesetzgebung in dieser Beziehung dem Beispiele anderer folgen möchte, indem sie die Regel einführte, dass nur Personen, welche eine juristische Bildung erhalten und eine besondere Prüfung bestanden haben, als Consularamtscandidaten aufgenommen werden können. Namentlich in Betreff der Consularrichter im Orient scheint uns sehr zweckdienlich, bei den Consulaten besondere Candidaten für das Consularamt einzuführen, wie ja auch bei den neuen (russischen) Gerichtsbehörden Justizamtscandidaten bestehen, jedoch mit dem wesentlichen Unterschiede, dass die Consularamtscandidaten noch einer besonderen Prüfung unterzogen werden und nach einer erfolgreichen Bestehung derselben von der Krone ein bestimmtes Gehalt beziehen müssten.

Wenn solchergestalt der Zutritt zum Consulardienst nur solchen Personen offen stehen würde, welche auf der Höhe der den Consuln auferlegten Verpflichtungen ständen, so wäre es nothwendig, ihnen eine ihrer Mühewaltung entsprechende Entschädigung zu geben. Sonst wird Niemand verlangen, sich den vielen Prüfungen zu unterziehen, um mit einem unbedeutenden Gehalte in irgend eine Stadt der asiatischen Türkei geschickt zu werden. Daher haben mehrere europäische Regierungen ihre Consuln durch ein ansehnliches Gehalt und das Recht auf Erhöhung desselben unter bestimmten Bedingungen sicher zu stellen gesucht. In dieser Beziehung hat sich jetzt sowol in der Praxis als auch in der Theorie die Meinung Geltung verschafft, dass da die Consuln Organe ihrer Regierung oder Staatsbeamte sind, es nothwendig sei, ihnen ein bestimmtes Gehalt auszusetzen und der früheren Praxis zu entsagen,

[1]) Annuaire diplomatique de l'Empire de Russie, 1872, p. 99.

nach welcher dem Consul als Entschädigung die von ihm tarifmässig erhobenen Gebühren zufielen. Und in der That, in welch einem unvortheilhaften Lichte muss in den Augen derjenigen Personen, welche mit dem Consul zu thun haben, die Thätigkeit desselben erscheinen, wenn er unmittelbar für die Vergrösserung der Zahl der Gebühren interessirt ist. Im Interesse des Dienstes und der Autorität der Consuln selbst ist es dringend nothwendig, dass ihre Person und Thätigkeit nicht dem geringsten Verdacht des Eigennutzes ausgesetzt wäre. Denn die Jahrhunderte alte Praxis der besten Consulareinrichtungen hat bewiesen, dass je erhabener die Persönlichkeit des Consuls über jeglichen Verdacht ist, desto zweifelloser sein Einfluss auf die ihn umgebende Gesellschaft und desto ungefährdeter und unbestrittener seine persönliche Unabhängigkeit ist. Indem die europäischen Regierungen aufhörten, in ihren Consuln blosse Handelsagenten zu sehen, hätten sie zu gleicher Zeit ihre frühere Ansicht über die Consularthätigkeit aufgeben und statt der Consuln, welche als Ersatz für ein bestimmtes Gehalt das Recht erhalten, uncontrolirt über die Consulargebühren zu verfügen, Consuln creiren müssen, die im Staatsdienste ständen und ein durch das Gesetz festgestelltes Gehalt bezögen. Vom Gesichtspunkte der Theorie ist eine Entschädigung der Consuln vermittelst der von ihnen selbst erhobenen Gebühren noch viel weniger haltbar. Jeder Consul ist das Organ und der Vertreter seines Staates oder seiner Regierung, und deshalb muss die materielle Entschädigung für seine Mühe im Voraus bestimmt sein und nicht von vollkommen zufälligen Nebenumständen abhängen. Wenn man die materielle Wohlfahrt der Consuln von der grösseren oder geringeren Anzahl der von ihnen erhobenen Gebühren in Abhängigkeit stellt, so zeigt man damit, dass man die wichtigsten Erfordernisse einer regelrechten Organisation der Consularthätigkeit nicht erkennt. Mit einem Worte, wenn der Consul als im Staatsdienste stehend und als Organ seiner Regierung betrachtet wird und dabei doch genöthigt ist, auf Kosten der von ihm erhobenen Gebühren zu leben, so erkennt die Regierung ihn zugleich als Agenten von Privatpersonen an, welche ihn für die ihnen erwiesenen Dienste ernähren und kleiden. Endlich ist diese Art und Weise, die Consuln für ihre Mühe zu lohnen, äusserst ungleich und ungerecht. Diejenigen von ihnen, welche in grossen Handelscentren, wie z. B. Constantinopel, Smyrna und Alexandrien angestellt sind, erhalten eine ungeheure Belohnung für ihre Arbeit; diejenigen Consuln dagegen, welche die Annehmlichkeit haben, in den kleineren, im Inneren eines nichtcivilisirten Staates belegenen Städten,

inmitten einer ihnen feindlichen und dabei ungebildeten Bevölkerung zu leben und sich allen möglichen Entbehrungen zu unterziehen, müssen sich noch dazu mit dem ihnen ausgesetzten gewöhnlich höchst kärglichen Gehalt begnügen, indem sie nicht die Möglichkeit haben, irgend welche Gebühren zu erheben. Deshalb haben denn auch die französische, deutsche, italienische, englische und andere Regierungen als allgemeine Regel festgesetzt, dass alle Consulargebühren in die Staatscasse fliessen sollen, in ähnlicher Weise wie auch alle anderen Regierungsorgane die Steuern und Abgaben nicht zu ihren eigenen Gunsten erheben. Nur den nichtetatmässigen Consularagenten, d. i. denjenigen Consuln, welche von einer Regierung aus den Ortsbewohnern oder den im Auslande sesshaften eigenen Angehörigen gewählt werden, ist gestattet, Gebühren zu eigenen Gunsten zu erheben, in sofern als sie nicht im Staatsdienste stehen und keinerlei Gehalt beziehen [1]). Indessen, obgleich die Consulargebühren als eine Staatseinkunft gelten sollen, so ist dadurch doch nicht die Möglichkeit genommen, im Voraus zu bestimmen, dass sie zur Aufrechterhaltung des Consulardienstes gebraucht werden können. So sind auf Grund des italienischen Gesetzes vom Jahre 1866 die etatmässigen Generalconsuln und Consuln befugt, 20 Proc. von den Notariatsgebühren, 10 Proc. von den Gebühren für die Ausstellung und Errichtung verschiedener anderer Acten und 90 Proc. von den Gebühren für die Beglaubigung von Abschriften u. s. w. für sich einzubehalten [2]). In die Staatscasse dagegen gehen 75 Proc. von den Notariatsgebühren, 85 Proc. von den übrigen u. s. w. Hier ist durch das Gesetz schon im Voraus der Theil der Gebühren festgestellt, der eine Einnahme der Consuln bildet, allein als allgemeines Princip gilt es auch im italienischen Gesetze, dass die Consulargebühren im Namen der Regierung erhoben werden und in die Staatscasse fliessen.

Richtiger und zweckgemässer scheinen uns die Bestimmungen der französischen und deutschen Gesetze. Wie das italienische Reglement verbieten auch sie ihren Berufsconsuln unbedingt, irgend welche kaufmännischen Geschäfte zu betreiben, und verpflichten sie, die Gebühren für die Staatscasse zu erheben. Die französischen und deutschen Con-

[1]) De Clercq et Vallat. Guide pratique, t. II, p. 72. — Allgemeine Dienst-Instruction, S. 6 (§ 10). — Ley orgánica, art. 3. Vgl. auch das Gesetz der Vereinigten Staaten v. J. 1856, Absch. 3. (Report on the Diplomatic and Consular Services 1870, p. 475).

[2]) Legge consolare, art. 6.

suln erhalten von ihrer Regierung nur ein bestimmes Gehalt und haben keinerlei Anrecht an den für ihre Handlungen erhobenen Gebühren. Die französische Regierung gestattet nur einzelnen Consuln, die Kosten für ihre Canzellei (frais de Chancellerie) bis zu einer gewissen Summe aus den von ihnen erhobenen Gebühren zu decken. Allein der Credit eines jeden Consulates ist im Voraus bestimmt, und die Canzelleiausgaben, welche den dem Consul auf Rechnung der Gebühren gestatteten Credit übersteigen, ist er verpflichtet, aus seinen eigenen Mitteln zu bestreiten[1]). Nur der Secretär des französischen Consulates erhält eine bestimmte Quote von diesen Gebühren[2]). Wenn aber die Consulargebühren keine unmittelbare Entschädigung für die Mühewaltung des Consuls bilden können, so bedarf es andrerseits wol kaum eines Beweises, dass derselbe ein Gehalt beziehen muss, dass seiner Mühe und den von ihm für die Vorbereitung zu seiner Thätigkeit aufgewandten materiellen und geistigen Capitalien und Kräften entspricht. Nur wenn der Staat diesem ökonomischen Erfordernisse gerecht wird, wird es ihm gelingen, für die internationale Verwaltung Personen zu gewinnen, die nach ihrer intellectuellen Entwicklung auf einem Niveau mit den den Consuln auferlegten Verpflichtungen stehen.

Leider weicht das bei uns geltende Consularreglement vom Jahre 1858 in bedeutendem Grade von den in anderen Staaten bestehenden Regeln ab. Die russische Regierung hat früher als andere, z. B. die preussische, die Nothwendigkeit erkannt, vorzugsweise Consuln zu haben, die im Staatsdienste stehen und keine Handelsgeschäfte betreiben. Diesen Grundsatz finden wir auch in dem Reglement vom Jahre 1858 (Art. 3). Allein zu gleicher Zeit setzt dasselbe fest, dass die gesammte Summe der Consulargebühren, „verschiedener Benennungen dem Generalconsul, Consul, Viceconsul oder endlich dem im Hafenorte residirenden Consularagenten gehören.“ Obgleich demnach viele der russischen Consuln für Berufsconsuln gelten und im Staatsdienste stehen, so haben sie doch die Eigenschaft blosser Handelsagenten, deren materielle Sicherstellung hauptsächlich von den Privatpersonen abhängt, die sie um ihre Mitwirkung angehen. Wenn wir dabei das Gehalt unserer (der russsischen) Consuln mit demjenigen der französischen, spanischen, italienischen und anderer vergleichen, so erweist sich, dass die Lage Ersterer durchaus

[1]) Reports respecting the Consular Services, p. 62.

[2]) De Clercq et Vallat l. c., t. I, p. 62. — Reports respecting etc. p. 59.

nicht beneidenswerth ist[1]). Dabei ist, wie wir gesehen haben, die Erhebung der Gebühren zu Gunsten der Consuln selbst keine verhältnissmässige Remuneration derselben.

Will man daher frische Kräfte zum Consulardienst heranziehen, so muss man vor Allem die Verwendung der Consulargebühren zur directen Besoldung der Consuln abschaffen und ihnen ein angemessenes Gehalt geben, sonst kann man schwerlich erwarten, dass die Ausübung der Rechtspflege in den Consulaten solide, gesetzmässige Grundlagen erhalten und die Consuln Personen mit einer höheren juristischen Bildung sein werden. Jedenfalls haben wir blos einige der Verbesserungen zeigen wollen, die nach unserer Auffassung in unserem Consularreglement gemacht werden müssten.

Zum Schluss halten wir für nothwendig, noch eine Frage zu berühren, von deren richtigen Beantwortung die zweckgemässe Thätigkeit der Consuln in bedeutendem Grade abhängt. Diese Frage betrifft das Verhältniss zwischen dem diplomatischen und dem consularischen Dienste und die Erfordernisse zur Erhöhung der Consuln. Es unterliegt keinem Zweifel, dass man ausser einer materiellen Sicherstellung der Consuln denselben auch das Recht auf Erhöhung im Dienste nicht verweigern kann, wenn sie im Laufe einer bestimmten Zeit ihr Amt tadellos ausgeübt haben. Demgemäss setzen die französischen Ordonnanzen fest, wer von den Consuln unter bestimmten Bedingungen das Recht hat, den vacant gewordenen Posten, z. B. des Generalconsuls zu bekleiden[2]). Die Bestimmungen dieser Erfordernisse von Seiten des positiven Gesetzes

[1]) Die französischen Generalconsuln erhalten im Durchschnitt jeder 31,117 Fr.; die Consuln: 17,932 Fr.; die Candidaten: 3000 Fr. Gehalt und 1000—4000 Fr. Quartier- und Tischgelder; die Viceconsuln: 4465 Fr. — Die deutschen Generalconsuln: 3000 Thlr. als Honorar und ausserdem mitunter bis gegen 10,000 Thlr. für verschiedene Ausgaben; Consuln: 1500 Thlr. Gehalt und an 7000 Thlr. für anderweitige Ausgaben; Viceconsuln im Ganzen 1200 Thlr. — Die italienischen Generalconsuln ein Gehalt von 8000 Lires; Consuln: 4,500 Lires u. s. w. — Die österreichischen Generalconsuln an 9000 Fl.; Consuln: 4000 Fl. u. s. w. — Was endlich die russischen Consuln betrifft, so beziehen die Generalconsuln in der Türkei ein Gehalt von 2900—6300 Rbl.; Consuln: 2940 Rbl.; Viceconsuln von 1470—2450 Rbl. Man kann annehmen, dass nicht Jedermann bereit sein wird, das Amt eines Consuls unter 3000 Rbl., z. B. in Janino oder Erzerum zu versehen. — Alle angeführten Ziffern sind den Reports respecting the Consular Services of Foreign Countries, London 1872, entnommmen.

[2]) Reports respecting etc., p. 55 etc. — De Clercq et Vallat l. c. t. I, p. 38.

schützt die Rechte der Consuln, ohne zu gleicher Zeit die Freiheit der Handlungen der höchsten administrativen Gewalt zu beeinträchtigen.

Die Bedeutung und die Anziehungskraft des Consulardienstes würde aber ganz besonders steigen, wenn das Verhältniss desselben zur diplomatischen Laufbahn genauer festgestellt und ihnen die Posten von diplomatischen Agenten erschlossen würden. Die Frage, ob es nothwendig sei, dass der diplomatische Dienst so abgeschlossen bleibe, und in welchem Verhältniss eigentlich die Consuln zu den Diplomaten stehen, ist in letzter Zeit wiederholt und besonders in England zur Sprache gekommen. In der von dem englischen Parlament gewählten Commission zur Erforschung des diplomatischen und consularischen Dienstes sind die entgegengesetzten Meinungen in Betreff dieser Frage ausgesprochen worden, die ein grosses Interesse hat, wenn man sie vom Gesichtspunkte des internationalen Verwaltungsrechtes betrachtet. Die Vertreter der englischen Regierung suchten in ihren Reden vor der Commission auf jede Art die vollständige und „organische" Getrenntheit dieser beiden Zweige der internationalen Verwaltung zu beweisen. Nach ihrer Meinung wäre es ein grosser Fehler den Consuln das Recht zuzugestehen, in den diplomatischen Dienst zu treten, weil, erstens, von einem Diplomaten ganz andere Fähigkeiten verlangt würden als von den Consuln, zweitens, diesen Letzteren wesentlich andere Verpflichtungen auferlegt seien, und, drittens, wenn man den Consuln den Zutritt zur diplomatischen Laufbahn erschliessen wollte, dieselben veranlasst würden, sich mehr mit sie nichts angehenden politischen Angelegenheiten und Fragen zu beschäftigen als mit den Handels- und anderen ihnen anvertrauten speciellen Interessen[1]). Endlich, dass die Consuln stets den diplomatischen Missionen untergeordnet sein müssten, unter deren unmittelbaren Beaufsichtigung und Ueberwachung sie ihr Amt ausübten.

Gegen diese Beweise wurde eingewandt, dass die Regierungen ihren Consuln auch politische Aufträge ertheilten, und dass dieselben in einigen Staaten einer strengeren Prüfung unterzogen würden als die Diplomaten; endlich, dass die Regierungen selbst ihren Consuln vorschrieben, sie von den politischen Ereignissen zu benachrichtigen. Was aber die Aufsicht der diplomatischen Gesandtschaften beträfe, so sei dieselbe grösstentheils eine völlig fingirte[2]).

[1]) Vgl. Report on the Diplomatic and Consular Services, 1870. Die Aussagen von: Hammond (Staatssecretärs-Gehülfe), Elliot, Paget, Lord Malmesbury, Lord Clarendon u. a.

[2]) Report on the Dipl. etc., p. 37, 311 u. a. Ausserdem vgl. First Report

Auf Grund der von uns in der Einleitung dargelegten Ansicht über das Wesen der internationalen Verwaltung bietet die Lösung dieser praktischen Frage durchaus keine Schwierigkeiten. Die internationale Verwaltung ist einig und untheilbar wie die souveräne Staatsgewalt. Daher können die Organe dieser einigen administrativen Gewalt nicht wesentlich von einander unterschieden sein, sondern müssen sich vielmehr in einer beständigen Wechselwirkung zu einander befinden. Wie Aristoteles in einer beständigen Reciprocität zwischen der Regierung und den Unterthanen die nothwendige Bedingung eines harmonischen Gedeihens des Staatslebens sah, so muss auch unter den Organen der einigen internationalen Verwaltung eine solche Wechselwirkung bestehen, die darin basirt, dass dieselben insgesammt sich der Staatsziele und der von ihrer Regierung verfolgten Bestrebungen und Interessen wohl bewusst sind. Folglich kann und darf keinerlei Antagonismus noch auch irgend ein *wesentlicher* oder organischer Unterschied zwischen den Consuln und diplomatischen Agenten bestehen. Im Gegentheil, — einem jeden Consul muss die Möglichkeit geboten sein, in die Reihe der diplomatischen Agenten zu treten, wenn er den vom Gesetze festgestellten Erfordernissen genügt.

Ja wir sind sogar überzeugt, dass jeder diplomatische Agent zuerst sich praktisch mit der Thätigkeit der Consuln bekannt machen müsste. Dieser Schluss stützt sich auf den gegenwärtigen Zustand des internationalen Verkehrs und die Natur der internationalen Verwaltung selbst. Wir haben gesehen, dass während die diplomatischen Agenten die speciellen Vermittler zwischen bestimmten Staaten und die Vertreter der politischen Interessen derselben sind, den Consuln dagegen die Verpflichtung obliegt, die socialen, geistigen, Cultur- und ökonomischen Beziehungen unter den Völkern zu wahren. In einer allseitigen Entwicklung der letztgenannten Beziehungen sehen wir ein Unterpfand für ein friedliches Beisammenleben der Völker und die Befestigung des Bewusstseins der Gemeinschaft ihrer Interessen. Da aber die politischen Bestrebungen eines jeden Staates in höherem oder geringerem Grade durch die in ihm herrschenden gesellschaftlichen Elemente und Interessen bedingt werden, so ist klar, dass man in gegenwärtiger Zeit mit vollem Bewusstsein Vertheidiger der wahren politischen Interessen eines Staates nicht sein kann, wenn man sich die Gestaltung des gesellschaftlichen

from the Select Committee on Diplomatic and Consular Services. London 1871, p. 10. Question Nr. 150.

Lebens und der socialen Bestrebungen desselben nicht klar gemacht hat. Das ist der Grund, weshalb ein diplomatischer Agent zuerst durchaus die gesellschaftlichen, geistigen und ökonomischen Interessen seiner Nation kennen lernen muss, um sodann mit vollem Bewusstsein die politischen Bestrebungen und Interessen derselben vertreten zu können. Allein eine solche Kenntniss kann der internationale Administrator nirgends erwerben ausser in dem Consulardienste. Nur auf diesem Wege wird er wirklich im Stande sein, den Einfluss der Gesellschaft auf das innere Staatsleben und den internationalen Verkehr zu begreifen. Dieser Einfluss ist nicht zu leugnen, und der moderne Staat kann sich von der Verpflichtung nicht losmachen, mit allen Mitteln die Entwicklung der physischen und geistigen Kräfte der Gesellschaft zu fördern, in ähnlicher Weise, wie er nicht im Stande ist, sich von dem Einflusse der in ihm herrschenden gesellschaftlichen Bestrebungen und Kräfte frei zu halten. Wenn in Wirklichkeit das Leben der modernen civilisirten Staaten in einer beständigen Wechselwirkung zwischen Gesellschaft und Staat besteht, so ist es natürlich, dass die Regierungsorgane verpflichtet sind, unermüdlich auf den Fortschritt des gesellschaftlichen Lebens und dessen Einfluss auf den Staat zu achten. Und da nun der internationale Verkehr eines jeden Staates in unzertrennlichem und organischem Zusammenhange mit dem inneren Leben desselben ist, so kann kein Zweifel sein, worin die Aufgaben und die Bedingungen einer segensreichen Thätigkeit der Organe der internationalen Verwaltung bestehen müssen. Mit einem Worte, analog dem Verhältnisse des Staates zur Gesellschaft muss auch unter den Organen der internationalen Verwaltung eine beständige Wechselwirkung bestehen, die sich darin offenbart, dass ein jedes derselben verpflichtet ist, zuerst im Consulardienste die Grundlagen des modernen Völkerverkehrs kennen zu lernen, um darauf als diplomatischer Agent das nöthige Verständniss und alle erforderlichen Mittel zu besitzen, um an dem friedlichen Ausbau desselben thätig mitzuwirken. Hieraus sieht man, dass, wie wir gesagt haben, die Natur des modernen staatlichen und internationalen Lebens verlangt, dass der Consulardienst die unvermeidliche Uebergangsstufe zur diplomatischen Laufbahn werde.

Diese Ansicht über die internationale Verwaltung und das gegenseitige Verhältniss ihrer Organe ist vielleicht neu, jedoch gründet sie sich auf die obigen Reflexionen. Indessen wird in einigen modernen Staaten mitunter gewissermassen unwillkürlich unbewusst derselben Ansicht gehuldigt. Allein noch nie ist der allgemeine Satz aufgestellt

worden, dass die Ausübung des Consularamts unbedingt der Bekleidung eines diplomatischen Postens vorhergehen muss.

So zieht unsere (die russische) Regierung, wie es scheint, keine scharfe Grenze zwischen den Consuln und diplomatischen Agenten, weil für die Einen und für die Anderen eine gleiche Prüfung besteht. Das spanische Consularreglement vom Jahre 1867 vereinigt geradezu beide Arten von Organen der internationalen Verwaltung[1]. Auch die französische Regierung hat wiederholentlich Consuln diplomatische Aemter anvertraut, und sogar die Verfechter der vollsten Getrenntheit beider Functionen können nicht umhin, zu gestehen, dass diese Consuln sehr befriedigend die ihnen übertragenen diplomatischen Obliegenheiten erfüllt haben[2].

Wenn wir uns endlich den Consuln in den orientalischen Staaten zuwenden, so sehen wir, dass sie dort stets neben ihren speciell consularischen Obliegenheiten die Functionen von diplomatischen Agenten ausüben. Obwol Sir Elliot, der gegenwärtige englische Botschafter bei der Pforte, in der oben erwähnten Parlamentscommission die Unmöglichkeit und Gefahr einer organischen Vereinigung beider Zweige der internationalen Verwaltung bewies, musste er doch zugeben, dass in der Türkei und überhaupt im Osten die Consuln Aufträge vollkommen diplomatischer Natur besorgen. Es seien Fälle vorgekommen, gestand er, dass von einem Consuln die Ruhe einer ganzen türkischen Provinz abgehangen habe. Darum sei es sehr wichtig, fügte Sir Elliot hinzu, im Orient geschickte und erfahrene Consuln zu haben. Sie besässen eine ungeheure Macht, ebenso viel Gutes als auch Böses zu thun[3]. Diese Gedanken entwickelte noch ausführlicher ein anderer Vertreter der englischen Regierung und eifriger Anhänger der dargelegten Meinung des erwähnten Pairs. Sir Hammod erwiderte auf die ihm vorgelegte Frage[4], dass die Nothwendigkeit, in der Türkei englische Consuln zu halten, nicht so sehr durch die Handelsinteressen als durch politische

[1]) Reglamento para la Carrera Consular, art. 11: „Los empleados consulares se considerarán asimilados en categoria à los diplomáticos en la forma siguiente: Los Cónsules generales à los Encargados de Negocios. Los Cónsules de primera clase à los Secretarios de Legacion de primera clase. Los Cónsules de segunda clase á los Secretarios de segunda clase“ etc.

[2]) Report on the Diplomatic and Consular Services, 1870, p. 68.

[3]) Report on the Diplomatic etc. p. 76.

[4]) Die Frage bestand darin, weshalb die englische Regierung einen Consul im Kloster in Makedonien mit einem Honorar von 800 Pf. (c. 6000 Rbl.) halte.

Rücksichten hervorgerufen werde. England hätte ein grosses Interesse daran, den Frieden im türkischen Reiche aufrecht zu erhalten, und zu diesem Zwecke müsse der Consul sowol auf die osmanischen Localbehörden als auch auf die Landesbevölkerung einen grossen Einfluss ausüben. „Die Anwesenheit eines britischen Consuls", fuhr der englische Staatsmann fort, „verhindert nicht nur die Einmischung von anderer Seite, sondern hat auch in der Beziehung eine ungeheure Bedeutung, als sie die Missbräuche der türkischen Beamten paralysirt und die Lage der christlichen Bevölkerung verbessert." Demnach müsse man auf die Consuln in der Türkei wie auf Wächter sehen, welche die Existenz des osmanischen Reiches aufrecht erhielten und die Handlungen der türkischen Machthaber überwachten. Indem die Consuln über alle Missbräuche und Bedrückungen derselben nach Constantinopel berichteten, verhüteten sie zu gleicher Zeit einen Aufstand der christlichen Bevölkerung, die beständigen Misshandlungen ausgesetzt sei. Solchergestalt beseitigten die englischen Consuln in der Türkei nicht nur den schädlichen Einfluss, welchen die schlechte Behandlung der türkischen Machthaber (the malversation of the Turkish authorities) auf die örtliche Bevölkerung sonst haben müsste, sondern hielten zu gleicher Zeit den Bestand des osmanischen Reiches und den Frieden von Europa aufrecht[1]).

Es ist offenbar, dass dieselbe Verpflichtung den diplomatischen Agenten in der Türkei obliegt. Andrerseits sind jedoch weder die Consuln noch die Gesandten und Botschafter im Stande, diese Aufgaben zu erfüllen, wenn sie sich zuvor nicht mit den Elementen des gesellschaftlichen Lebens und den Bestrebungen der Bevölkerung desjenigen Staates bekannt gemacht haben, für dessen Aufrechterhaltung die auswärtigen Regierungen die Ausstellung dieser Organe nothwendig erachten.

Diese Erklärungen des englischen Staatmannes sind um so bemerkenswerther, als gerade er es für möglich hielt, kategorisch zu behaupten, dass für die Ausübung der Consularfunctionen durchaus keine besonderen Fähigkeiten und Kenntnisse nöthig seien: jeder einigermassen gebildete Mensch könne Consul sein[2]).

Wie wenig diese Meinung mit der oben angeführten Ansicht desselben Politikers über die Aufgaben der Consuln im Orient harmonirt,

[1]) Second Report from the Select Committee on Diplomatic and Consular Services. London 1871, p. 18, Nr. 1762—1765.

[2]) Report on the Diplomatic etc., 1870, p. 24, Nr. 256.

bedarf wol kaum eines Commentars. Endlich war auch eben derselbe Repräsentant der englischen Regierung genöthigt, zu bekennen, dass, obschon die Consuln überhaupt blos als Handelsagenten betrachtet werden müssten, denselben doch stets zur Pflicht gemacht würde, in ihren Berichten über alle politischen Ereignisse, welche am Orte ihrer Residenz stattfänden, zu rapportiren[1]). Demnach ist also keine Möglichkeit, aus den Consularberichten die politischen Fragen aus den ökonomischen und commerciellen ganz auszuscheiden. Mit anderen Worten, die Consuln wahren nicht nur die volkswirthschaftlichen Interessen ihres Staates, sondern versehen zugleich auch politische Functionen, die mitunter (namentlich im Orient), in ihrer Thätigkeit den ersten Platz einnehmen. In Folge aller angeführten Reflexionen scheint uns durchaus fehlerhaft, als characteristisches Merkmal der Consuln den Mangel eines politischen Elements in ihrer Thätigkeit zu bezeichnen.

Hiemit beschliessen wir die Betrachtung einiger Fragen, die besonders in neuester Zeit angeregt worden sind und die Erfordernisse einer geregelten Organisation des Consulardienstes betreffen. Wir haben vom Gesichtspunkt des internationalen Verwaltungsrechts die nicht zu überschätzende Bedeutung der Consuln und ihren Character als Organe der Regierung eines Staates im Gebiete des internationalen Verkehrs festzustellen gesucht. In der festen Ueberzeugung, dass in der allseitigen Entwicklung der die Völker vereinigenden Cultur-, socialen und ökonomischen Interessen das Unterpfand ihres friedlichen Beisammenlebens liegt, sehen wir in den Consuln die unmittelbaren Organe, deren vernünftige Aufgabe darin besteht, an der Erreichung dieses Zieles mitzuwirken. Allein um dieses hohe Ziel ganz erreichen zu können, bedarf es nothwendiger Weise der Vereinigung der Bemühungen der Consuln und diplomatischen Agenten, welche Organe ein und derselben Staatsgewalt sind. Und wenn diese internationalen Administratoren sich dieses Zieles bewusst sind, das innere Wesen des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens der Nationen erkannt haben und nach dem Grade ihrer intellectuellen Entwicklung auf dem Niveau der ihnen auferlegten Verpflichtungen stehen, — dann wird der internationale Verkehr aufhören, ein Feld zu sein, auf welchem die dringendsten Lebensfragen durch vollständig zufällige Umstände entschieden werden. Aus diesem Grunde sind wir überzeugt, dass der

[1]) Second Report etc., p. 9, Nr. 1656—1658.

Thätigkeit der Consuln eine grosse Zukunft bevorsteht, da dieselbe mit den gesellschaftlichen Cultur- und ökonomischen Bestrebungen, welche die Völker zur Erkenntniss der Solidarität ihrer Interessen führen, organisch zusammenhängt. Besonders klar tritt diese Bedeutung der Consuln im Orient an den Tag, wo sie zugleich die Repräsentanten einer höheren Cultur und Civilisation sein müssen.

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung (J. Reimer) in Berlin.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Martens, Friedrich

Das Consularwesen und die Consularjurisdiction im Orient Mit Ergänzungen des Autors übers. von H. Skerst

Berlin 1874

J.publ.e. 238 ze
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11185091-1